Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1890.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

C. GROB,

Redakter der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883.

Zürich.

Verlag Art. Institut Orell Füssli.

1892.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1890.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

C. GROB,

Redaktor der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883.

Zürich.

Verlag Art. Institut Orell Füssli.

1892.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Inhaltsverzeichnis.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

Benutzte Quellen.

1. Geschäftsbericht der schweiz. Departemente des Innern, der Industrie und Landwirtschaft und des Militärs 1890.
2. Jahresbericht betr. die eidgen. Medizinalprüfungen 1890.
3. Jahresbericht des eidgen. Schulrates über das Polytechnikum 1890.
4. Schweiz. Statistik, pädagogische Prüfung, Frequenz der Hochschulen.
5. Jahresberichte der eidgen. Stände 1890 und Staatsrechnungen 1889.
6. Programme, Lehrpläne der Mittelschulen, inkl. Lehrerseminarien.
7. Schweiz. pädagogische Blätter (siehe VI. Beilage).

Vorwort.

Als Kundgebungen der Kantone über das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz" sind dem Verfasser vom Schweizerischen Departement des Innern zwei Zuschriften zur Einsicht übermittelt worden.

Die eine derselben berichtet, dass nach dem Befunde eines mit genauerer Prüfung des Jahrbuchs betrauten Schulmanns „besagtes Buch so viel mannigfaltiges und gut geordnetes Material über das Unterrichtswesen und aus dem Gebiete der Schulstatistik enthalte, dass er keine besondern Wünsche hierüber zu äussern habe".

Die andere freut sich über den in der Vorrede 1889 erhaltenen Aufschluss, dass das Werk kein offizielles, sondern ein privates sei, und findet es hiebei bloss etwas eigentümlich, dass die Kantonsbehörden eingeladen werden, über ein privates Unternehmen ihr Urteil abzugeben. Sobald das Jahrbuch nicht Vorläufer für eine schweizerische Schulgesetzgebung sein wolle, erfülle es durch allgemeine Orientirung über die Schulverhältnisse eine grosse vaterländische Aufgabe. „Je besser, allseitiger und vorurteilsfreier man sich über die Schulverhältnisse und daher auch über die grössern oder geringern Schulschwierigkeiten orientirt, desto allgemeiner wird man zur Überzeugung gelangen, dass alle Kantone redlich und nach Massgabe ihrer Kräfte an der Realisirung des Art. 27 der Bundesverfassung arbeiten. Aber kaum auf irgend einem andern Gebiete schickt sich Eines nicht für Alle und gibt es mehrere Wege zu dem einen Ziele einer genügenden Volksbildung."

„Die Rekrutenprüfungen beweisen, dass auch die Bergkantone ganz erfreuliche Fortschritte gemacht haben, die nur das Werk ebenso erfreulicher Anstrengungen sein können und dass die Differenzen in den Leistungen der günstig und ungünstig situirten Stände der Natur der Sache entsprechen. Die Bundesverfassung sagt ausdrücklich und mit grosser Bestimmtheit: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. — Die Gewährung von Bundessubsidien würde einen grossen Apparat von Bureaukratie und Zwangsvorschriften im Gefolge haben, was man sich bei den freiwilligen Anstalten für gewerbliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung leicht gefallen lassen kann, was aber für die allgemeine und obligatorische Primarschule mehr Erbitterung, Widerwillen und Gleichgültigkeit, als Liebe, Interesse und Wetteifer bei Volk und Behörden schaffen würde."

Es gereicht dem Verfasser jeweilen zum Vergnügen, solche Eingaben nicht unerwähnt zu lassen, insbesondere, wenn sie prinzipiell aus anderer Anschauung hervorgehen. Das Jahrbuch wird nirgends so aufmerksam gelesen und so oft nachgeschlagen, als in denjenigen Kantonen, welche irgend einer Einmischung des Bundes in die Volksschule am meisten widerstreben. Und das ist keine geringe Genugtuung. Doch kommt es dem Autor „spassig“ vor, wenn man ihm die Freude am „Singen in den Zweigen“ stören will. Zuerst möchte man wissen, ob er ein Bundesvogel oder ein freier Vogel sei, indem man dem vermeintlichen Bundesvogel gleichzeitig mit dem Finger droht. Nachdem von offizieller Seite bezeugt ist, dass dieser Sänger in Bern nur von weitem bekannt ist, droht man ihm erst recht, wenn er aus freien Stücken ein patriotisches Liedchen singt.

Der Verfasser des Jahrbuchs ist der Ansicht, dass eine einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens in der Schweiz ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung, sowie auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes ebenso unglücklich wäre, wenn man sie vornehmen könnte, als unmöglich, wenn man sie vornehmen wollte. Er hat aber die Überzeugung, dass die Erstarkung des nationalen Geistes in unserm Vaterlande, die Entwicklung des Gemeinsinns und die Festigung der sittlichen Kraft in unserm Volke am wirksamsten durch die allgemeine Volksschule geschehen kann, und dass die Öffentlichkeit (Gemeinde, Kantone und Eidgenossenschaft) der Erziehung der Jugend und des Volkes erhöhte Sorgfalt und intensivere Unterstützung angedeihen lassen muss, als dies bisher der Fall war, wenn unser kleines Land auf die Dauer seiner grossen Aufgabe, ein schützender Fels im wogenden Meere zu sein, sich gewachsen erweisen soll. In diesem Sinne bedürfen wir alle der Förderung, gehören wir alle, Grosse und Kleine, zu den Schwachen, welche der Hülfe und Anregung des stärkeren Ganzen nicht entbehren können.

Auf diesem Boden reicht der Verfasser des Jahrbuches den selbständigen Eidgenossen in den schönen Bergkantonen die Hand zur gemeinsamen Arbeit an der Entwicklung des schweizerischen Volksschulwesens.

Zum Schlusse spreche ich den Vorständen der kantonalen Erziehungsdirektionen, sowie den übrigen Freunden und stillen Mitarbeitern des Jahrbuchs für gefällige Hülfeleistung an der mühevollen Arbeit meinen herzlichsten Dank aus. *C. G.*



Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1890.

Erster Abschnitt.

Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.

Über die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz sind von Reallehrer J. J. Schlegel in St. Gallen in den Jahren 1870 und 1875 zwei Arbeiten veröffentlicht worden, welche sich auf den Bestand des Seminarwesens in den Schuljahren 1868/69 und 1871/72 bezogen. Die erste dieser Publikationen berührte mehr die pädagogische und geschichtliche Seite, die zweite stellte das statistische Material in den Vordergrund. Die letztere war durch den Bearbeiter der Schulstatistik für die Wiener Weltausstellung im Jahr 1871, Prof. Dr. Kinkelin in Basel, hervorgerufen und bildete einen Teil (V) der im Jahr 1875 teilweise publizirten Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz. Eine neuere Darstellung der Seminarverhältnisse findet sich in der Unterrichtsstatistik für die Schweiz. Landesausstellung im Jahr 1883, welche den Verfasser des Jahrbuchs und Prof. Dr. O. Hunziker in Zürich zu Autoren hat, wobei die Seminarien unter die höheren Schulen der einzelnen Kantone eingereiht wurden und die faktischen Seminarverhältnisse des Schuljahres 1881/82 zur Berücksichtigung kamen.

Die nachfolgende Abhandlung wird in teilweiser Abweichung von den bisherigen Arbeiten weniger die einzelnen Lehrerbildungsanstalten, als die Vergleichung derselben in den Vordergrund stellen und die Frage auf den allgemein schweizerischen Boden zu stellen versuchen. Eine neue Arbeit über die Lehrerbildungsanstalten dürfte gegenwärtig, nach Verfluss eines Dezenniums seit der letzten, um so mehr am Platze sein, weil zur Zeit in einer Reihe von Kantonen die Lehrerbildungsfrage wieder zum

Gegenstand von Beratungen im Schosse der Behörden und von öffentlicher Besprechung in den pädagogischen und politischen Tagesblättern geworden ist.

Der Verfasser glaubt sowohl den kantonalen Behörden, welche dazu berufen sind, über eine gesunde Weiterentwicklung der Heranbildung ihrer Volksschullehrer zu wachen, sowie den Seminarvorständen, welche Verbesserungen anzuregen und weiter zu leiten haben, einen Dienst zu erweisen, wenn er das Jahrbuch 1890 mit einer allgemeinen Orientirung über die gegenwärtigen Verhältnisse der Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz einleitet.

Hiebei fühlt er sich verpflichtet, allen denjenigen herzlich zu danken, welche ihm bei dieser weitschichtigen Arbeit hülfreiche Hand geboten haben. Wie in früheren Publikationen geschildert wurde, hat der Verfasser auch bei Behandlung dieser Frage verschiedene Erfahrungen gemacht. Um Zeit zu gewinnen, wurden zur Beschaffung des Materials die Vorstände der Lehrerbildungsanstalten in direktem brieflichen Verkehr in Anspruch genommen. Die vorgelegten Fragen beschränkten sich auf die Organisation (Lehrplan, Übungsschule, Zahl der Kurse, Beginn und Dauer des Schuljahrs, Konvikt), die Lehrerschaft (Zahl, Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, Direktion), die Schüler (Zahl, Alter, Vorbildung, Schulgeld, Stipendien und Freiplätze, Absenzen, Vereine, Patentirung) und die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1890.

Im ganzen ist anerkennend zu bezeugen, dass die Bereitwilligkeit der betreffenden Vorstände gegenüber dem freiwilligen Arbeiter im Dienste der schweizerischen Volksschule, welcher keinerlei offizielle Macht hinter sich weiss, verhältnismässig wenig zu wünschen übrig liess. An einzelnen Orten musste zwar zwei, ja dreimal ersucht und gebeten werden. An andern wurden die Fragebogen verlegt und waren neuerdings nachzuliefern, das Geschäft wurde etwa auch in aller Eile durch Einlieferung einiger Drucksachen abgetan, ohne genauer zu prüfen, ob dieselben das vom Verfasser gewünschte Material auch wirklich enthalten. Wer aber in solchen Dingen Erfahrung hat, findet das Resultat wohl befriedigend, wenn von 36 Vorständen innert 6—8 Wochen endlich alle zu irgend einer Antwort gebracht werden. Mehrere unter ihnen, es sind kaum die am wenigsten beschäftigten, haben eine alle Punkte berührende sorgfältige Auskunft erteilt.

Eine grössere Anzahl der Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz verdankt ihren Ursprung der allgemeinen Bewegung in den Dreissigerjahren, welche zu Gunsten einer bessern Jugend- und Volksbildung durch unsere Gauen ging.

Nur eine derselben reicht in das vorige Jahrhundert und eine in die Zwanzigerjahre unseres Jahrhunderts zurück. Die nachstehende Übersicht erteilt Aufschluss über die Eröffnung der Seminarien.

a. Öffentliche Seminarien.

1775 Normalschule des Kantons Luzern;[1]
1822 Normalschule in Aarau;
1832 Lehrerseminar in Küsnacht (Zürich);
1833 Lehrerseminarien in Münchenbuchsee (Bern), Kreuzlingen (Thurgau), Lausanne (Waadt);
1834 Lehrerseminar in Solothurn;
1837 Lehrerseminar Pruntrut (Bern), Lehrerinnenseminarien Delsberg (Bern) und Lausanne (Waadt), Lehrerseminar Lugano, jetzt Locarno (Tessin);
1838 Lehrerinnenseminar Hindelbank (Bern);
1841 Einwohnermädchenschule mit Lehrerinnenseminar in Bern;
1846 zwei staatliche Seminarien für deutsche und französische Lehrer in Sitten (Wallis);
1850 französische Normalschule für Lehrerinnen in Sitten (Wallis);
1852 Normalschule zu Hauterive (Freiburg), Lehrerseminar in Chur (Graubünden);
1853 deutsche Normalschule für Lehrerinnen in Brieg (Wallis), Normalschule für Lehrer in Rickenbach (Schwyz);
1856 Lehrerseminar in Rorschach (St. Gallen).
1876 Lehrerinnenseminar in Zürich.
1890 Seminar für Kindergärtnerinnen in Neuenburg.

b. Privatseminarien.

1837 Lehrerseminar in Schiers (Graubünden);
1844 Lehrerinnenseminar in Menzingen (Zug);
1853 Neue Mädchenschule (Fortbildungsschule) in Bern;[2]
1856 Lehrerinnenseminar in Ingenbohl (Schwyz); Lehrerseminar in Muristalden (Bern);
1866 Evangelische Lehrerseminarien in Boudry, jetzt in Peseux (Neuenburg);
1869 Evangel. Lehrerseminar in Unterstrass;
1880 Kathol. Lehrerseminar in Zug.

Die Kantone Neuenburg und Genf haben die Lehrer- und Lehrerinnenbildung von jeher nicht in eigentlichen Seminarien, sondern durch Einrichtung besonderer Abteilungen an den kantonalen Mittelschulen gesucht.

Zur Zeit bestehen in der Schweiz 37 Bildungsanstalten, welche entweder ausschliesslich oder in einer ihrer Abteilungen im Dienste der Heranbildung des Lehrpersonals für die schweizerische Volksschule stehen. Hievon gehören 22 der deutschen, 13 der französischen und 2 der italienischen Schweiz an. In der Einteilung nach dem Geschlechte der Schüler ergeben sich 13 Lehrerinnen-, 23 Lehrerseminarien und 1 gemischtes Seminar.

---

[1]) Verlegung nach Hitzkirch 1868.
[2]) Gründung der Schule 1851.

I. Organisation.

1. Allgemeines.

Nach der allgemeinen Organisation der Lehrerbildungsanstalten können zwei Gruppen unterschieden werden.

Die erste lehnt sich an die kantonalen Mittelschulen an. Die künftigen Volksschullehrer erhalten die wissenschaftliche Ausbildung gemeinsam mit den jungen Leuten, welche sich für den Eintritt in eine Hochschule oder eine höhere technische Schule vorbereiten oder eine Mittelschulbildung für's praktische Leben suchen (Zug, Solothurn, Chur, Schiers, Neuenburg, Genf).

An diesen Mittelschulen mit verschiedenen Abteilungen bestehen meist für die allgemeine Vorbereitung noch Unter- oder Sekundarklassen. Doch kommen die meisten Schüler der pädagogischen Sektion nicht aus den untern Klassen der Anstalt selbst, sondern aus den allgemeinen Volks- und Sekundarschulen des ganzen Kantons.

Die Lehrerinnenseminarien dienen in der Regel nicht ausschliesslich der Lehrerinnenbildung, sondern stehen in engerm oder weitern Zusammenhang mit höhern Töchterschulen, welche, auf der Sekundarschule aufbauend, allgemeine Bildungsziele anstreben (Zürich, Bern [2], Ingenbohl, Menzingen, Freiburg, Aarau, Neuenburg, Genf).

Eine dieser Anstalten (Zürich) hat in den letzten Jahren teilweise auch den Charakter einer Gymnasialabteilung angenommen, indem diejenigen Schülerinnen, welche sich für die Maturitätsexamen an der Hochschule vorbereiten wollen, soweit nötig in besondern Kursen diesem Ziele zugeführt werden.

Eine andere (Freiburg) ist vermöge ihrer Organisation erst als ein „werdendes“ Lehrerinnenseminar zu bezeichnen, weil sie nur zwei Sekundar- und zwei Seminarklassen enthält und die Schülerinnen in einem so jugendlichen Alter entlässt, dass sie zur Führung einer Volksschule kaum als genügend ausgerüstet erscheinen können.

In der zweiten Gruppe finden wir zwei Drittel der Gesamtzahl der Lehrerbildungsanstalten. Sie befassen sich ausschliesslich mit der Lehrer- und Lehrerinnenbildung, indem sie, an die allgemeine Volksschule oder an das Lehrziel der Sekundarschule anknüpfend, in kürzerer oder längerer Zeit tüchtige Lehrkräfte für die Primarschule heranzubilden suchen. Auch hier finden wir einzelne mit Vorbereitungsklassen (Rickenbach, Schiers, Peseux).

Gegenwärtig steht die Frage, ob die erste oder die zweite dieser Gruppen den zweckmässigern Bildungsgang einschlage, in verschiedenen grösseren Kantonen wieder in öffentlicher Diskussion (Zürich, Bern, Aargau), und es sind in jüngster Zeit zwei Lehrerseminarien aus der letztern zur ersten Gruppe übergegangen (Zug 1887, Solothurn 1888).

Wenn die Lösung der Volksschullehrerschaft zustehen würde, hätte dieselbe im Kanton Zürich schon längst [1]) im Sinne des Anschlusses an die kantonalen Mittelschulen stattgefunden, allerdings unter gleichzeitiger Forderung geeigneter Einrichtungen für die speziell beruflichen Fächer an einer besondern Anstalt oder an der Hochschule.

Im Kanton Aargau nimmt die Lehrerschaft in ihrer starken Mehrheit einen ähnlichen Standpunkt ein, indem sie in wiederholter Eingabe an den Regierungsrat und an den Grossen Rat den Wunsch ausgesprochen hat, dass die Lehrerbildungsanstalt in die Hauptstadt verlegt und in ihrem allgemein wissenschaftlichen Teil mit der Kantonsschule verbunden werde. Zwar ist im Augenblick, da dieser Bericht in Arbeit liegt [2]), eine neue Anregung vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates abermals verworfen worden, aber die Frage dürfte kaum zur Ruhe kommen, bis den geäusserten Wünschen in irgend einer Weise Rechnung getragen wird.

Auch das früher allgemein übliche System der Trennung der Lehrer- von der Lehrerinnenbildung ist von einer Anstalt durchbrochen worden, indem am Staatsseminar in Küsnacht (Zürich) seit bald zwei Dezennien (1873) auch Mädchen aufgenommen wurden, welche nach Absolvirung eines vierjährigen gemeinschaftlichen Bildungsganges mit den Knaben auch dieselbe Fähigkeitsprüfung bestehen und zum grössern Teil später auch an Volksschulen mit gemischten Geschlechtern unterrichten.

2. *Eintrittsalter.*

Es herrscht eine erfreuliche Übereinstimmung in der Anschauung, dass diejenigen, welche zur Leitung der Jugend- und Volksbildung berufen sind, diese schwere Aufgabe nicht in einem zu jugendlichen Alter übernehmen sollten.

Die Grosszahl der Seminarien verlangt für den Eintritt das zurückgelegte 15. Altersjahr. Einzelne derselben schreiben das 16. Altersjahr vor: Zug, Thurgau, Waadt, Neuenburg (Knaben), Genf (Mädchen). Das Lehrerinnenseminar Neuenburg nimmt sogar die Schülerinnen erst nach dem 17. Altersjahr auf. In dieser Beziehung sind allerdings die Verhältnisse nicht völlig so übereinstimmend, wie sie nach der übersichtlichen Zusammenstellung erscheinen. Die Vorschriften lauten hie und da etwas unbestimmt und lassen verschiedene Auslegung zu; immerhin finden in der Regel Ausnahmen nur in der Weise statt, dass ältere und nicht jüngere Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, als die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben. Die Ansicht scheint nahezu allgemein zu sein, dass die künftigen Volksschullehrer nicht in den praktischen Schuldienst eintreten sollten, ehe sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

---

[1]) Versammlung der Schulsynode von 1865, 1871 und 1887.
[2]) Anfang Dezember 1891.

3. *Vorbildung.*

Die Reihe der Lehrerbildungsanstalten, welche von den eintretenden Schülern nur die Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, wie sie eine Primarschule bietet, lichtet sich von Dezennium zu Dezennium mehr und mehr. Zur Stunde weist auch da, wo reglementarisch nicht über diese Forderung hinausgegangen wird, doch von den eintretenden Schülern bereits eine erfreuliche Zahl mehr oder weniger vollständige Sekundarschulbildung auf (Bern, Schwyz, Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis).

Die Direktion des Lehrerseminars Hofwyl schreibt in ihrem Jahresbericht (1884 bis 1888): „Unter den Aufgenommenen befinden sich ungefähr zwei Drittel Sekundarschüler und ein Drittel Primarschüler. Da laut Reglement die Prüfung sich nach dem Unterrichtsplan der Primarschule richtet, so war es auch fähigen und wohlvorbereiteten Primarschülern möglich, dieselbe zu bestehen. Gute Sekundarschüler haben aber auch während des Kurses einen bedeutenden Vorsprung, und es drängt sich die Frage immer mehr auf, ob nicht für alle eintretenden Zöglinge eine gleichmässige Vorbildung verlangt werden sollte, welche dann als sichere Grundlage für den Seminarunterricht dienen könnte“ (Martig).

Es scheint, dass die Privatseminarien den Aufnahmen in diesem Punkte besondere Sorgfalt zuwenden. Auch in denjenigen Kantonen, wo die gesetzlichen Vorschriften die Leistungen einer Primarschule als genügend bezeichnen, wird in den Privatseminarien entweder durch vorbereitenden Unterricht oder durch Unterstützung tüchtiger Aspiranten für den Besuch einer Sekundarschule Vorsorge getroffen, dass die eintretenden Schüler möglichst bald ein gewisses gleichmässiges Niveau der Vorbildung erreicht haben, damit ohne weitere Abschweifung auf die Erfüllung der Prüfungsanforderungen hingearbeitet werden kann. Sie sehen in einer guten Vorbildung ihrer Schüler ein Hauptmittel, um die Konkurrenz mit den Staatsseminarien erfolgreich bestehen zu können.

Die Lehrerseminarien erhalten häufig auch solche Schüler, welche erst nach dem Eintritt ins praktische Leben aus freiem Entschluss und innerm Triebe nachträglich noch den Lehrerberuf ergreifen. Diese bringen zwar gewöhnlich empfindliche Lücken in ihrem Wissen mit; aber der Ernst und der Eifer, mit welchem sie dem selbstgewählten Berufe zustreben, lässt diese ältern Lehramtszöglinge meist bald in die erste Reihe vorrücken. Es ist überhaupt eine erfreuliche Wahrnehmung; dass der Lehrerstand sich aus allen Gegenden des Landes rekrutirt. Wenn man die Listen der neu eintretenden Schüler nach dem Orte, wo sie ihre erste Schulbildung erhalten haben, näher ins Auge fasst, so sind grosse und kleine Ortschaften, Berg und Tal vertreten, Stadt und Land schicken ihre Söhne und Töchter, um Teil zu nehmen an der Jugend- und Volksbildung und auch die geringsten, weltverlorenen Dörfchen sind hiebei nicht zurückgeblieben.

4. *Zahl, Beginn und Dauer der Kurse.*

Die Zahl der Jahreskurse, welche auf die Lehrer- oder Lehrerinnenbildung verwendet wird, steigt von 1—4. Es ergeben sich 10 Anstalten mit 4, 2 mit $3^1/_2$, 18 mit 3, 5 mit 2 und 2 mit einem Jahreskurs. Die Ungleichheit wird etwas weniger auffällig, wenn man bedenkt, dass von den 18 Seminarien mit drei Jahreskursen vier an das zurückgelegte 16. Altersjahr anschliessen, ebenso eine Anstalt mit zwei Jahreskursen, und dass das Lehrerinnenseminar in Neuenburg (section institutrices du Gymnase cantonal) die Schülerinnen erst nach vollendetem 17. Altersjahr aufnimmt. Immerhin scheint der Masstab, den man an die Bildung eines Volksschullehrers legt, nicht minder verschieden zu sein, als die Wertung der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die allgemeine Volksschule den in das praktische Leben eintretenden Kindern mitgibt, oder als die Wertschätzung der Arbeit des Volksschullehrers überhaupt.

Es ist im Laufe des letzten Dezenniums in einzelnen Kantonen das Bestreben zu Tage getreten, die Unterrichtszeit an den Lehrerseminarien abzukürzen. Doch haben diese Bemühungen bis heute keinen wesentlichen Erfolg gehabt. Nur im Kanton Bern ist die im Jahr 1880 beschlossene Erweiterung des Unterrichtsprogrammes am Staatsseminar in Hofwyl von drei auf vier Jahreskurse nicht zur Durchführung gelangt, indem die betreffende Klasse unter dem Druck momentanen Lehrermangels schon im Herbst 1883 zur Patentprüfung zugelassen wurde, worauf durch Beschluss des Regierungsrates vom 30. Januar das Seminar bleibend $3^1/_2$ Jahreskurse erhielt. Im Jahresberichte des Seminardirektors 1883/84 wird das Bedauern ausgesprochen, dass der von der Lehrerschaft angestrebte vierjährige Kurs nicht erreicht werden konnte. Im Kanton Aargau wurde die Anregung gemacht, den vierten (obersten) Jahreskurs am Staatsseminar zu Wettingen fallen zu lassen und die Seminarbildung auf drei Jahre einzuschränken. Doch hat die lebhafte Einsprache von Seiten der Lehrerschaft und der Behörden bisher mit Erfolg Widerstand geleistet, ja es sind in jüngster Zeit Bestrebungen in den Vordergrund getreten, welche den Unterrichtsplan am Lehrerinnenseminar in Aarau demjenigen des Staatsseminars entsprechend auf vier Jahreskurse zu erweitern wünschen.

Im Kanton Zürich haben vereinzelte Stimmen, welche sich für Abkürzung der Studienzeit äusserten, keinerlei Boden gefunden.

Im Kanton Thurgau sind umgekehrt wiederholt Anstrengungen gemacht worden, den dreijährigen Bildungskurs für Primarlehrer auf vier Jahre zu erweitern. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf wurde jedoch im Jahr 1873 in der Volksabstimmung verworfen. Die Seminarlehrerschaft machte im Jahr 1882 eine neue Anregung. Mit der Einführung des vierten Kurses, so lautete die Begründnng, käme bald ein Schuljahr, in welchem kein Zögling

austreten, und dadurch würde eher eine Ausgleichung erfolgen zwischen der Zahl der disponiblen Lehrkräfte und derjenigen der zu besetzenden Stellen. Für die Zöglinge, welche jetzt nach drei Jahren austreten, ohne Anstellung zu finden, wäre durch den vierten Kurs jedenfalls besser gesorgt und damit zugleich der Schule ungleich mehr gedient; die Anforderungen an die Lehrerbildung steigern sich von Jahr zu Jahr, so dass dieselben in drei Jahren nicht mehr in befriedigender Weise zu bewältigen sind; in der letzten Zeit ist auch in andern Kantonen die Ausdehnung des Seminarkurses in Anregung gebracht und z. B. in Bern bereits durchgeführt worden. (Rebsamen).

Die Behörde glaubte jedoch mit einer Wiedererwägung des frühern Projektes so lange zuwarten zu sollen, „bis sich die Frage der Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung auf dem Gebiete der eidgen. Gesetzgebung einigermassen abgeklärt habe“.

Die Kurse beginnen in 20 Seminarien im Frühjahr (April oder Mai), in 17 im Herbst (September oder Oktober). In der Süd-, West- und Innerschweiz findet in der Regel das letztere statt, nur die Kantone Bern, Schwyz und Waadt haben sich in dieser Beziehung der Ostschweiz angeschlossen, während hinwiederum im Kanton Graubünden der Kurs am Staatsseminar im Herbst und am Privatseminar in Schiers mit den übrigen ostschweizerischen Seminarien im Frühjahr beginnt. Im Seminar Hofwyl (Bern) besteht die Eigentümlichkeit, dass zwar der Eintritt neuer Schüler im Frühjahr stattfindet, dagegen das Schuljahr doch von Herbst zu Herbst gerechnet wird, indem der erste Kurs nur halbjährig ist.

Die Ferien dauern ziemlich übereinstimmend zehn Wochen. Nur zwei Seminarien (Kreuzlingen und Unterstrass) geben weniger nämlich 9 Wochen Ferien an. Solothurn und Muristalden haben 11, Hitzkirch, Locarno (2), Sitten (2), Brieg je 12 Wochen Ferien. Die letztern drei beginnen ihre Kurse im Oktober und lassen sie ununterbrochen andauern bis im Juli, sodass neun Schul- und drei Ferienmonate entstehen. Da diese Anstalten Konvikteinrichtung haben, werden die Schüler für die Dauer der Ferien nach Hause entlassen. Im Falle des Verbleibens in der Anstalt wird für diese Zeit ein Kostgeld verrechnet. An den übrigen Seminarien sind die Ferien in der Regel so verteilt, dass zwei Wochen auf den Frühling, vier Wochen in den Sommer und zwei Wochen in den Herbst verlegt werden. Ebenso fällt der Unterricht gewöhnlich auch zwischen Weihnachten und Neujahr aus. Im Kanton Wallis werden bei Beginn des ordentlichen Jahreskurses im September zwei monatliche Wiederholungskurse mit bereits angestellten Lehrern und Lehrerinnen abgehalten. Hiebei fällt der Unterricht für die untere Jahresabteilung der Schüler weg, so dass die letztern bis 1. November Ferien haben, während an der obern Abteilung schon am 1. September mit dem Unterricht begonnen wird.

5. *Unterricht.*

a. Allgemeine Bildung.

Der Religionsunterricht umfasst 2—4 wöchentliche Stunden durch die verschiedenen Jahreskurse hindurch. An den Seminarien in Küsnacht und Zürich wird derselbe auf die Religionsgeschichte beschränkt. Die Programme der öffentlichen Schulen in Neuenburg und Genf enthalten keinen Religionsunterricht, indem derselbe der Familie und den religiösen Genossenschaften überlassen bleibt. An einzelnen Seminarien (Hindelbank, Bern [neue Mädchenschule], Muristalden) wird auch Methodik des Religionsunterrichts, verbunden mit praktischen Übungen, erteilt. Die Privatseminarien weisen dem Religionsunterricht in der Regel eine vermehrte Stundenzahl zu, indem sie darin die Unterscheidung von den öffentlichen Lehrerbildungsanstalten suchen.

Der Sprachunterricht steht mit 5—10 wöchentlichen Stunden in den einzelnen Jahreskursen an sämtlichen Seminarien im Vordergrund. Die Muttersprache tritt an den Anstalten der französischen und italienischen Schweiz mit noch grösserem Gewicht auf als in der deutschen, wo die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer im gleichen Rang neben ihr stehen, ja teilweise noch höhere Stundenzahlen aufweisen. Dagegen werden an den deutschschweizerischen Seminarien fremde Sprachen im allgemeinen mit grösserer Intensität betrieben als an den französischen. Alle Seminarien mit Ausnahme des Lehrerseminars in Hauterive und der Lehrerinnenseminarien in Lausanne, Sitten und Brieg pflegen eine zweite Sprache und zwar die deutschen und italienischen die französische und die französischen die deutsche Sprache. Im Lehrerseminar in Locarno wird überdies als zweite Fremdsprache das Deutsche als fakultatives Fach betrieben.

Eine ausnahmsweise Stellung in Beziehung auf den Fremdsprachenunterricht nimmt die pädagogische Abteilung für Lehrer am Collège zu Genf ein. Im Lehrplan dieser Anstalt erscheint das Deutsche durch die vier Jahreskurse hindurch mit mehr wöchentlichen Unterrichtsstunden (5) als das Französische (4). Dies hat wohl seine Ursache nicht blos darin, dass durch das neue Unterrichtsgesetz dieses Kantons der deutschen Sprache auch in der Primarschule eine Stellung angewiesen wurde, sondern man will ohne Zweifel ermöglichen, dass die jungen Lehrer im Notfall ausserhalb der engen Grenzen des Heimatkantons, in andern Kantonen und im Auslande, geeignete Verwendung im öffentlichen oder privaten Schuldienst finden können.

Italienisch figurirt in den Lehrplänen der Lehrerinnenseminarien Menzingen und Aarau und des Lehrerseminars Schiers, wird aber an diesen Schulen wohl eher von solchen Schülern und Schülerinnen besucht, welche nicht den Lehrerberuf ergreifen wollen.

Die englische Sprache wird als fakultatives Fach betrieben an zwei Lehrerseminarien (Küsnacht, Schiers) und an sechs Lehrerinnenseminarien (Zürich, Bern [2], Menzingen, Freiburg, Aarau).

Fakultativer Unterricht in lateinischer Sprache besteht an den Seminarien Küsnacht und Zürich, an letzterer Anstalt jedoch vorzugsweise für künftige Studirende an der Hochschule. Von welcher Bedeutung das Studium dieser Sprache auch für künftige Lehrer ist, beweist folgende Bemerkung des Direktors des Collège in Genf: „Bien souvent il me vient des demandes pour de précepteurs pour l'étranger, à la condition que le jeune homme que je désignerais, ait fait des études c'est-à-dire puisse enseigner le latin au moins — or notre section pédagogique n'a pas d'enseignement de cette langue. Quand je fais valoir les résultats obtenus aux examens de sortie on me répond qu'ils n'ont pas la culture désirée. Il ne reste donc pour ces jeunes gens que la carrière de l'enseignement primaire". (Lecoultre.)

Dem Fache der Mathematik ist an den verschiedenen Seminarien eine sehr ungleiche Unterrichtszeit eingeräumt. Die durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl per Jahreskurs bewegt sich zwischen 3 (Neuchâtel, section institutrices) und 5½ Stunden (Küsnacht). An den Lehrerseminarien wird dieses Fach in der Regel mit grösserer Stundenzahl betrieben als an den Lehrerinnenseminarien. Eine Ausnahme macht hierin nur das Lehrerinnenseminar Zürich, welches mit Rücksicht auf die gleichen Anforderungen der Fähigkeitsprüfung, ausgenommen im Feldmessen, auch hierin nach dem Staatsseminar in Küsnacht sich zu richten hat. Am höchsten in der Stundenzahl stehen die vierkursigen Seminarien Küsnacht (22), Unterstrass (21), Zürich, Solothurn und Wettingen je 20; am wenigsten Stunden weisen auf die Lehrerinnenseminarien Freiburg und Lausanne (9), Locarno (8), Genf (7), Neuenburg (3) und das Lehrerseminar Neuenburg (8). Zur Mathematik wurde hiebei auch die Rechnungs- und Buchführung gezählt, welche an einzelnen Lehrerbildungsanstalten (Ingenbohl, Menzingen, Hauterive, Freiburg, Kreuzlingen, Locarno, Neuenburg, Genf, Peseux) als selbständiges Fach aufgeführt, an andern dagegen mit verschiedenen Fächern verbunden wird (mit Arithmetik in Hitzkirch, mit Schreiben in Muristalden). Eine Anzahl von Seminarien gehen im Umfang dieses Unterrichts nicht über den Stoff hinaus, welcher in einer ausgebildeten Primarschule gelehrt wird, während einzelne andere in diesem Punkte den Charakter eigentlicher Mittelschulen angenommen haben, um den unmittelbaren Uebertritt an die Hochschule zu ermöglichen.

Der naturwissenschaftliche Unterricht fehlt gänzlich in den Lehrerinnenseminarien des Kantons Wallis. In den Lehrplänen der übrigen Anstalten tritt derselbe mit sehr verschiedenem Gewichte auf. Das Lehrerseminar in Küsnacht (20 Stunden) und

die section pédagogique du Collège de Genève (18 Stunden) stehen mit ihrer Stundenzahl in diesem Fache in erster Reihe. Dann folgen das Lehrerinnenseminar Zürich und das Lehrerseminar Wettingen (17 Stunden). Von einem eigentlichen Laboratorium, wo die Schüler wenigstens zur Handhabung der wichtigsten physikalischen und chemischen Apparate und zu Versuchen angeleitet werden, wird nur gemeldet aus den Lehrerbildungsanstalten Küsnacht, Zürich, Hofwyl, Genf. Bescheidenere Einrichtungen sind indes wohl auch noch anderwärts vorhanden.

An verschiedenen Orten tritt die Hygieine als besonderes naturwissenschaftliches Fach auf (Hauterive, Locarno, Lausanne, Genf). In andern wird sie in den übrigen naturkundlichen Unterricht in geeigneter Weise eingeflochten (Küsnacht, Zürich, Schiers).

Landwirtschaftslehre wird ebenfalls an mehreren Seminarien betrieben: Hitzkirch, Hofwyl, Delémont, Muristalden, Hauterive, Zug (Obstbaumzucht), Solothurn (Obstbau), Rorschach, Chur, Wettingen, Sitten.

Wo theoretischer Unterricht in Landwirtschaft erteilt wird, findet gewöhnlich auch praktische Betätigung im Garten und auf dem Felde statt.

Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten werden Schüler herbeigezogen an den Seminarien: Hofwyl, Pruntrut, Muristalden, Rickenbach, Zug, Hauterive, Rorschach, Chur, Wettingen, Kreuzlingen, Sitten. An dem Lehrerseminar des Kantons Wallis besteht der ganze naturwissenschaftliche Unterricht in Belehrungen über Landwirtschaft und Viehzucht (Wiesen-, Obst-, Gemüsebau, Kultur der Nutzpflanzen, Viehzucht, Milchwirtschaft etc.).

Dem geschichtlichen und geographischen Unterricht wird im allgemeinen überall eine gleichmässige Pflege gewidmet. Die wöchentlichen Stundenzahlen zeigen in diesen Fächern keine so bedeutenden Schwankungen wie im naturkundlichen Unterricht. In den meisten Lehrplänen ist die Geschichte mit drei, die Geographie mit zwei wöchentlichen Stunden im Jahr aufgeführt. Wo auch mathematische und physikalische Geographie als besondere Fächer auftreten, wird hie und da jene zur Mathematik, diese zur Naturkunde gerechnet. Die Schweizergeschichte und die Schweizergeographie stehen naturgemäss im Vordergrund der Behandlung.

In den Seminarien der Westschweiz wird der bürgerliche Unterricht (instruction civique) als besonderes Fach behandelt (Hauterive, Solothurn, Waadt, Sitten, Neuenburg, Genf), während die Vaterlands-, Gesetzes- und Verfassungskunde in den deutschen Seminarien meist mit dem geschichtlichen und geographischen Unterricht verschmolzen oder im Zusammenhang als Abschluss des letztern behandelt wird (Küsnacht, Hofwyl, Rickenbach, Hitzkirch, Wettingen). Einzelne Lehrpläne haben auch ausdrücklich die Kenntnis der Bundesverfassung als Forderung aufgenommen.

Man hört indes, dass auch an den Seminarien — wie an den Mittelschulen — etwa die Lehrpläne zwar die Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse verlangen, dass aber in Wirklichkeit „wegen Mangel an Zeit“ die Erwerbung dieser Kenntnisse der Selbsttätigkeit und dem praktischen Leben überlassen werde. Dagegen scheint immer mehr die Erkenntnis sich zu verbreiten, dass im geschichtlichen und geographischen Unterricht die Aufspeicherung der Namen, Daten und Zahlen nicht die Hauptsache ist, sondern das Verständnis und der Einblick in die Dinge selbst und dass insbesondere auch die kulturgeschichtlichen Momente berücksichtigt werden müssen.

Der Gesangunterricht nimmt in allen Seminarien eine hervorragende Stellung ein, indem die wöchentliche Stundenzahl bis auf fünf im Jahr ansteigt.

Die Instrumentalmusik ist an neun Lehrerinnenseminarien (Bern [2], Aarau, Locarno, Lausanne, Brieg, Sitten, Neuenburg, Genf) und an zwei Lehrerseminarien (Sitten und Neuenburg) gar nicht, in zwei Anstalten (Mädchenschule Freiburg und Lehrerseminar Locarno) nur als fakultatives Fach vertreten. An den übrigen Seminarien ist in der Regel ein Instrument mit zwei wöchentlichen Stunden obligatorisch und ein zweites fakultativ. Von den Instrumenten steht die Violine obenan, dann folgen Orgel, Klavier, Harmonium und Zither, letztere in einzelnen Lehrerinnenseminarien mit Internat.

Das Zeichnen umfasst überall in den einzelnen Seminarien wenigstens zwei wöchentliche Stunden im Jahr. In erster Reihe stehen Küsnacht, Unterstrass und Solothurn mit zusammen 12, Lausanne (Lehrer) mit 11, Zürich (Lehrerinnen) mit 10 wöchentlichen Stunden. Auch an andern Anstalten wird diesem Fach in neuerer Zeit vermehrte Sorgfalt zugewendet, da man dessen Bedeutung für Handwerk und Gewerbe immer allgemeiner einzusehen beginnt.

Der Schreibunterricht wird in sehr verschiedener Ausdehnung geübt. Während an einzelnen Schulen nur ein Schreibkurs mit zusammen ungefähr einer Jahresstunde stattfindet (Zürich, Locarno, Genf), in andern dieser Unterricht mit demjenigen der Buchhaltung verbunden wird (Pruntrut), steigt die wöchentliche Gesamtstundenzahl in andern bis auf sieben (Rickenbach, Lausanne [Lehrer], Menzingen).

Im Turnen besteht eine etwelche eidgenössische Aufsicht, indem nach früher einmal erfolgter Inspektion seither wenigstens alljährlich durch das schweiz. Militärdepartement von den kantonalen Erziehungsdirektionen nach gegebenem Schema ein statistischer Bericht einverlangt wird. Grosse Förderung erfährt hiedurch der Turnunterricht an den Seminarien allerdings nicht, bis der militärische Vorunterricht in den Kantonen vom Bunde endlich mit

Rat und Tat unterstützt wird. Aber dieses eidgenössische Aufsehen bewirkt doch, dass die kantonale Aufmerksamkeit jährlich einmal auf dieses Fachgebiet gelenkt wird. Die wöchentliche Stundenzahl ist auch viel gleichmässiger als in den meisten andern Fächern (zwei).

Immerhin haben noch mehrere Lehrerinnenseminarien dieses Fach nicht ins Unterrichtsprogramm aufgenommen (Brieg, Sitten, Ingenbohl und Menzingen).

Wo die Lehrerseminarien besondere Abteilungen von Mittelschulen bilden (Chur, Solothurn), nehmen auch die Seminarien an den militärischen Übungen teil.

Unter den Handarbeiten, welche, abgesehen von allfälligen landwirtschaftlichen Arbeiten, an Lehrerseminarien betrieben werden, hat sich in den letzten Jahren der Handfertigkeitsunterricht für Knaben einzubürgern angefangen (Hofwyl, Pruntrut, Muristalden, Locarno, Lausanne, Neuenburg, Genf). Derselbe tritt in den betreffenden Anstalten meist in den obern Klassen mit 2—4 wöchentlichen Stunden auf und bezweckt, der Einführung manueller Betätigung in der allgemeinen Volksschule die Wege zu ebnen.

Mit den Handarbeiten der Mädchen, welche an sämtlichen Lehrererinnenseminarien, mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Aarau, mit 3—4 wöchentlichen Stunden eingeführt sind, ist in der Regel auch theoretischer Unterricht in der Haushaltungskunde verbunden. Von der frühern Einrichtung, während des Unterrichts in den weiblichen Arbeiten gleichzeitig noch ein anderes Fach zu betreiben (Französisch etc.), finden sich nur noch vereinzelte Spuren vor.

In der Mädchenschule Freiburg wird ausser den gewöhnlichen Handarbeiten noch das Kochen, Plätten, Zuschneiden betrieben.

b. Berufliche Bildung.

Die berufliche Ausrüstung der künftigen Volksschullehrer kommt aus verschiedenen Gründen an den meisten Lehrerseminarien nicht zu der wünschbaren Geltung. Einmal ist die Bildungszeit überhaupt zu kurz, um den Schülern neben einer gewissen Sicherheit in der Beherrschung des allgemeinen Unterrichtsstoffes auch noch einlässliche Einführung in die Praxis bieten zu können. Im weitern stehen die Schulkandidaten während der Seminarzeit noch in einem so jugendlichen Alter, dass sie die gebotene Psychologie und Methodik nicht gehörig zu erfassen und zu verarbeiten vermögen. Ferner ist auch die Materie an und für sich selbst so schwierig, dass sie auch unter den Lehrenden nicht immer die geeigneten Vertreter findet. Endlich sind die vorhandenen Einrichtungen zur praktischen Anleitung noch vielerorts sehr mangelhaft und können schon aus diesem Grunde nicht den gehofften Erfolg haben.

In dem an die Vorstände gerichteten Schema wurde den bestehenden Vorkehrungen zur Einführung in den praktischen Schuldienst besonders nachgefragt. Um der Bedeutung der Sache willen sollen die erhaltenen Aufschlüsse zu allseitiger Orientirung in den nachstehenden Auseinandersetzungen etwas einlässlichere Verwendung finden.

Der Unterricht in der allgemeinen Erziehungslehre zeigt in den verschiedenen Anstalten nicht wesentliche Abweichungen, indem gewöhnlich zwei wöchentliche Stunden während 1—2 Jahren darauf verwendet werden.

Auch die Geschichte der Pädagogik bietet keine Veranlassung zu Bemerkungen. In den einen Schulen folgt sie der allgemeinen Pädagogik nach, in den andern geht sie ihr voran; in den einen bildet der Unterricht eine zusammenhängende Darstellung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, in den andern werden einzelne Charakterbilder geboten, an welche sich die Lektüre neuerer pädagogischer Werke (z. B. Lienhard und Gertrud) anschliesst.

Der theoretische Unterricht über Methodik beschränkt sich entweder auf alle Schulfächer oder auf einzelne Hauptfächer (Sprache, Rechnen, Singen). Er liegt in der Hand des Lehrers an der Übungsschule, oder es bleibt den einzelnen Fachlehrern überlassen, bei geeigneter Gelegenheit methodische Winke zu erteilen. Gewöhnlich werden Pädagogik und Methodik von verschiedenen Lehrern erteilt. Eine Ausnahme hievon macht das Lehrerseminar in Küsnacht, wo in den letzten Jahren auf die Einrichtung zurückgegangen wurde, wie sie vor 50 Jahren bei Eröffnung der Anstalt bestand. Es wurden diese beiden Fächer in der Weise vereinigt, dass die Pädagogik dem Lehrer der Methodik zugeteilt wurde. Da dem letztern gleichzeitig die Leitung der Übungsschule obliegt, wird er in der Schulführung durch einen tüchtigen jungen Lehrer teilweise vertreten. So hofft man auf der einen Seite die Methodik durch die Pädagogik zu vertiefen, auf der andern Seite die Pädagogik durch die Methodik praktischer zu gestalten und fruchtbarer zu machen.

Die Art und Weise, wie die künftigen Lehrer in die praktische Ausübung ihres Berufs eingeführt werden, ist eine sehr mannigfaltige und doch mehr oder weniger übereinstimmende.

In eine Schule führen, beobachten und zuhören lassen, dann zu eigener Betätigung bringen, zuerst in einer, dann in mehreren Klassen, endlich in einen ganzen Schulorganismus unter kundiger Aufsicht und Leitung die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen besprechen, auf Mängel und Fehler aufmerksam machen, einzelne Lehrübungen schriftlich darstellen, methodische Schriften studiren — das sind die Grundzüge der Wegleitung, wie sie den Lehramtskandidaten zu teil wird.

Mit den meisten Seminarien sind Übungsschulen verbunden, welche dem Schulorganismus entsprechen, dem die Lehrer später zu dienen haben. Wo diese Einrichtung noch nicht besteht, wird es als empfindlicher Mangel empfunden, und sie wird als anzustrebende Verbesserung bezeichnet. Hier werden wenigstens einzelne Schulen und Schulabteilungen von Zeit zu Zeit mit den Kandidaten besucht, wobei freilich in der Regel nur das Zusehen und Zuhören, aber nicht der eigentliche praktische Versuch ermöglicht werden kann.

Es mögen nachstehende Beispiele von beruflicher Vorbereitung an den Seminarien nähern Aufschluss über diese Verhältnisse erteilen.

Die Schüler erhalten in der obersten Klasse wöchentlich drei Stunden theoretischen Unterricht in der allgemeinen und speziellen Methodik und werden mit den obligatorischen Lehrmitteln der Volksschule bekannt gemacht. Daneben wohnen dieselben abwechselnd je drei Tage dem Unterricht der Übungsschule bei und werden zur Beteiligung an demselben veranlasst. Ausserdem hat jeder ein bestimmtes Unterrichtsfach in einer Klasse 2—3 Wochen lang durchzuführen und zum Schlusse zeitweise auch die ganze Schulführung zu übernehmen. (Küsnacht).

In der dritten (zweitobersten) Klasse erhalten die Schülerinnen wöchentlich zwei Stunden Unterricht in spezieller Methodik, werden in die Kenntnis der Lehrmittel eingeführt und zu Lehrübungen herbeigezogen. In der vierten Klasse folgt Unterricht in allgemeiner Methodik, spezieller Fachmethodik und Schulkunde, Lehrübungen, bald vom Lehrer, bald von Schülerinnen gehalten, nebenher Besuch einzelner Klassen der städtischen Primar- und Ergänzungsschule, verbunden mit praktischer Betätigung, machen mit der Schulführung vertraut. Dazu kommen für jede Schülerin je zweiwöchentlicher Besuch der Elementar- und der Realschulabteilung der Ubungsschule (Zürich).

Jeder Schüler der vierten Klasse hört eine Woche lang in der Übungsschule zu und erteilt einzelne Lektionen; in einer zweiten Woche führt er diese Schule allein unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers. Daneben halten zwei Schüler der vierten Klasse wöchentlich je eine Lektion, wobei auch Präparation und Ausführung in der Methodik besprochen werden (Unterstrass).

Die fünf Primarschulen von Münchenbuchsee dienen als Übungsschule. Im zweitletzten Jahreskurse wird wöchentlich eine Stunde auf den Besuch der Unterschulen, im letzten Kurse drei Stunden auf den Besuch der Mittel- und Oberschulen verwendet, wozu dann noch eine Stunde für Kritik und Besprechung der Aufgaben kommt. Die Lehrer der Übungsschulen erteilen, wo sie es für notwendig erachten, Musterlektionen und lassen alsdann die Seminaristen über gestellte Aufgaben Lehrübungen halten, welche am Schlusse besprochen werden (Hofwyl).

„L'enseignement comprend la méthodologie générale et la méthode de la langue avec exercices pratiques.

„La méthodologie des autres parties du programme sera enseignée par les différents maîtres. Les élèves des deux classes supérieures seront appelés à enseigner à tour de rôle à l'école d'application. Ceux de la première classe seront exercés peu à peu à diriger l'école entière. Ils tiendront un journal dans lequel des consigneront exactement tous les détails de leur activité et les observations qu'ils auront pu faire; le maître qui dirige l'école d'application y afontera ses remarques sur les aptitudes des élèves au point de vue de l'enseignement et de la discipline; il est chargé en outre, après s'être mis d'accord avec le maître de pédagogie et les maîtres spéciaux, de donner aux élèves les directions pratiques nécessaires. Les explications et les critiques que provoquera le journal de l'école d'application seront faites pendant les heures attribuées à la méthodologie." (Porrentruy.)

„Die Einführung in die Schulpraxis steht mit dem theoretischen Unterrichte in der Pädagogik im engsten Zusammenhang und wird angestrebt durch Musterlektionen, Schulbesuche, Probelektionen und praktische Übungen in der Muster- und Übungsschule." (Hindelbank).

Jeder Seminarist der obersten Klasse hat im Winter wenigstens eine Woche lang ununterbrochen in einer vom Musterlehrer bezeichneten Klasse als Gehülfe zuzubringen, um durch den Musterlehrer in die gründliche Schulführung und Handhabung der Schuldisziplin eingeführt zu werden. Damit die Schule unter der Vielköpfigkeit des Lehrpersonals und der Unerfahrenheit der Lehrseminaristen möglichst wenig leide, dürfen diese ihre Schularbeit nur nach sehr genauer und übereinstimmender Vorbereitung beginnen. Die Vorbereitung geschieht durch den Unterricht in der Methodik und die ihn begleitenden Übungen, durch das Hospitium und die Konferenzen. Der Zögling legt seine Vorbereitungen in einem eigenen Präparationsheft nieder, welches dem Lehrer zur Durchsicht und Genehmigung unterbreitet wird. (Organisation der Musterschule des evangelischen Seminars auf dem Muristalden, Bern; 17 Abschnitte mit 100 Punkten).

Die Anleitung geschieht in drei Umgängen, wobei im ersten Umgang die Seminaristinnen eine Musterlektion der Klassenlehrerin zuhören, im zweiten eine vorgemachte Lehrübung wiederholen und im dritten über ein gegebenes Thema vollständig eine Lehrübung halten.

Jede Woche geht die ganze obere Seminarklasse einen halben Tag in die Schule, wo sie sich so verteilt, dass jede Schülerin die drei Umgänge in jeder der fünf Klassen der Übungsschule durchzumachen hat. Nach der Lehrübung und in den Methodikstunden folgt die Kritik über die Ausführung. (Bern, neue Mädchenschule.)

„Pendant les deux dernières années, les élèves font des exercices pratiques d'enseignement à l'école d'application, sous la surveillance et la direction de la maîtresse de cette école. Elles s'y rendent deux ensemble et pendant trois jours consécutifs, de sorte que le tour de chaque élève revient toutes les sept semaines environ. L'école d'application est une école primaire communale qui comprend des enfants des trois premières années (6 à 9 ans); les élèves-régentes enseignent alternativement à chacune des sections." (Delémont.)

„Der dritte Kurs hat wöchentlich vier Stunden Übungsschule an dem mit der Anstalt verbundenen deutschen Vorkurs, der aus drei den obern Kursen der Primarschule entsprechenden Abteilungen besteht und von einem Klassenlehrer geleitet wird. Der Musterlehrer teilt jedem Zögling den Stoff einige Tage vorher mit. Während dieser die Lektion hält, sind die übrigen Klassengenossen anwesend und machen ihre Notizen. Nachher folgt eine gemeinsame Besprechung. Zuerst sprechen die beobachtenden Kandidaten sich aus über Lehrer, Lehrform, Sprache, Haltung, Disziplin u. s. f., dann stellt der Klassenlehrer die gefallenen Bemerkungen richtig und schliesst sein eigenes Urteil an und gibt Winke für die Zukunft. Der Klassenlehrer steht mit dem Lehrer der Methodik in engster Fühlung; letzterer ist der Inspektor der Übungsschule." (Zug.)

„Die Zöglinge der dritten Klasse begeben sich in der zweiten Hälfte und diejenigen der vierten Klasse in der ersten Hälfte des Schuljahrs wöchentlich einen halben Tag gemeinsam in die Musterschule, wo sie spezielle Methodik und Musterlektionen anhören und sich in Anwesenheit des Musterlehrers in eigenen Lehrübungen betätigen. Ausserdem besuchen sie diese Schule abwechslungsweise einzeln auf einen oder mehrere Tage, um teils zusehend und zuhörend, teils durch eigene Betätigung in der Schulführung die nötige Gewandtheit zu erlangen." (Solothurn.)

„Im Anschluss an die Präparationen und an die Kritik der Lehrübungen wird in der obersten Klasse vom Lehrer der Übungsschule die Methodik der einzelnen Lehrfächer der Volksschule behandelt. Im Anfang des ersten Semesters hat jeder Seminarist nach Zuteilung von Klasse und Fach 2—3 Wochen zu hospitiren, worauf seine praktische Unterrichtszeit beginnt. Im zweiten Semester werden Klasse und Fach gewechselt. Die Präparationen werden jeweilen besprochen und nach der Ausführung kritisirt. Ausserdem wird die Gegenwart beim Schulhalten anderer Schüler obligatorisch gefordert. Wöchentlich einmal bespricht auch der Lehrer der Pädagogik in einer Extrastunde die abgehaltenen Probelektionen, sowie die in der Musterschule gemachten Erfahrungen und Beobachtungen." (Chur.)

„Nachdem mit den Zöglingen der zweiten Klasse während eines Semesters pädagogische Schriften gelesen, in der Psychologie

das Vorstellen, sinnliches Fühlen und Wollen, sowie die Methodik der einzelnen Schulfächer im allgemeinen behandelt worden sind und die Zöglinge für jedes Fach der Oberschule (4.—6. Schuljahr) einige Präparationen gemacht haben, werden sie vom Lehrer der Methodik speziell in die Schulpraxis eingeführt. Jedem Zögling wird die Präparation in einem Schulfach übertragen, dieselbe wird mit ihm besprochen und wenn sie als gut erfunden ist, in der Oberschule unter Aufsicht des Musterlehrers ausgeführt. Hat der Zögling 5—6 Wochen sein Fach bearbeitet, so wird ein neuer Turnus eingerichtet, d. h. es werden die Fächer gewechselt, so dass jeder Zögling in den wichtigsten Fächern einige Zeit praktizirt. In der dritten Klasse wird ähnlich verfahren, nur mit dem Unterschied, dass der Zögling schon von Anfang an in der Musterschule sich zu betätigen hat und sofern er dazu befähigt ist, auch in der Unterschule (1.—3. Schuljahr) arbeiten darf.“ (Schiers.)

„Der Lehrer an der Übungsschule erteilt auch den Unterricht in spezieller Methodik. Von der dritten (zweitobersten) Klasse an werden die Schüler zum Besuche der Übungsschule verhalten und in Lehrübungen betätigt. An einem dreistündigen Schulhalbtage besorgen die Schüler der vierten Klasse wechselweise, in der Anwesenheit des Lehrers, den Unterricht ganz und zwar so, dass sie nach und nach in den vollständigen Mechanismus dieser achtklassigen Gesamtschule eingeführt werden. Es schliessen sich Besprechungen an.“ (Wettingen.)

„Im ersten Quartal der dritten (obersten) Klasse machen die Seminaristinnen praktische Lehrversuche in der eigenen Klasse. Vom zweiten Quartal an beginnen die Lehrübungen in der städtischen Primarschule, zuerst in den untersten Einzelklassen. Den Schluss bilden Übungen in zweiklassigen Schulabteilungen. Hiebei erhalten dieselben von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen die nötigen praktischen Winke. Daneben werden vom Lehrer der Pädagogik in einzelnen Abteilungen Lehrübungen mit den Seminaristinnen veranstaltet. Diese Einrichtung wird zwar als besser bezeichnet als die frühere, da an einem Schulnachmittag ein Trüppchen freiwilliger Schulkinder zu einer Probelektion einrückte; aber das stete Wandern von Abteilung zu Abteilung und von Lehrer zu Lehrer erscheint auch der Seminarleitung nicht als die geeignetste Vorbereitung für den Schuldienst. Es wird von ihr die Errichtung einer eigentlichen Übungsschule wenigstens mit den drei untersten Schulklassen angestrebt, was genügen dürfte, da doch die meisten Lehrerinnen an Unterschulen zu wirken bestimmt sind“. (Aarau.)

„Nachdem im pädagogischen Unterricht die Organisation der Volksschule vorläufig besprochen worden ist, besuchen die Zöglinge der zweiten Klasse die Übungsschule im zweiten Semester je einen Tag lang als stille Beobachter und erstatten dem Lehrer der Pä-

dagogik einen einlässlichen Bericht über ihre Wahrnehmungen. Die Zöglinge der dritten Klasse sodann verweilen im Sommer und ebenso im Winter teils als Zuhörer und Beobachter, teils als Lehrgehülfen bei der Korrektur schriftlicher Arbeiten, teils namentlich, indem sie bei nach und nach gesteigerten Anforderungen in einzelnen Fächern und Klassen lauten Unterricht erteilen, alles nach Vorschrift und Anleitung des Übungslehrers, dem sie schriftliche Präparationen einzureichen haben und der vorgekommene Fehler und Verstösse mit denselben bespricht. Auch diese Zöglinge haben dem Lehrer der Pädagogik (Direktor) einen schriftlichen Bericht über die Wahrnehmungen und Erfahrungen einzuhändigen.

„Bisweilen wohnt auch die ganze dritte Klasse mit dem Lehrer der Pädagogik dem Unterrichte des Übungslehrers bei und je nach Umständen folgt dann eine Besprechung über die gemachten Wahrnehmungen.

„Sodann werden einzelne Schülerklassen namentlich im Winter wöchentlich einmal ins Seminar beordert, wo abwechselnd ein Zögling eine Lektion hält, auf welche alle Zöglinge sich vorzubereiten hatten. Hernach folgt eine freimütige Beurteilung durch Zöglinge und Direktor.

„Mitunter werden auch Besuche an andern Schulen gemacht.“ (Kreuzlingen.)

„Jusqu'à présent nous n'avons pas d'école-modèle, nous l'aurons l'année prochaine.“ (Locarno.)

„L'éducation professionnelle et pratique se fait à l'Ecole d'application. Les élèves de la première classe (classe supérieure) la suivent alternativement, par groupes, de manière à prendre part à toutes les leçons.“ (Lausanne.)

„In Ermanglung einer Übungsschule wird den Lehramtskandidaten mehrmals im Jahr Gelegenheit geboten, an den Primarschulen der Stadt Sitten zu hospitiren und Lehrversuche zu machen.“ (Sitten.)

„Les élèves de première année (inférieure) ont une heure et ceux de deuxième année trois heures d'exercices pratiques dans les écoles primaires de la ville.“ (Neuchâtel.)

„Les élèves régents sont employés dans l'école modèle: 1⁰ Comme *surveillants* des études, des récréations et des promenades pour s'exercer à la discipline. 2⁰ Comme *moniteurs* (aides) sous la direction du titulaire de l'école. 3⁰ Comme *maîtres enseignants*, en donnant des leçons préparées par écrit sous l'œil du directeur, du titulaire et des élèves régents de sa classe. La leçon donnée est ensuite critiquée par tous.“ (Peseux.)

Après leur sortie de l'école les jeunes instituteurs ont à faire un stage [1]) qui peut durer longtemps. Le stagiaire n'a pas de

[1]) Diese Einrichtung praktischen Schuldienstes unter der Leitung eines Lehrers nach dem Austritt aus dem Seminar besteht auch im Kanton Freiburg.

traitement ou ne reçoit dans certains cas qu'une indemnité minime." (Genève instituteurs.)

„Les cours normaux obligatoires pour les élèves de première classe, comprennent un ensemble de séances (leçons de choses, langue maternelle, géographie, arithmétique)."

„Aux cours normaux se rattachent des exercices pratiques, soit leçons données par les élèves dans les différents degrés des écoles primaires, notamment sur le français dans toutes ses applications, l'arithmétique, la géométrie élémentaire et la géographie. Ces leçons ont lieu sous le contrôle des maîtres chargés des cours normaux." (Genève institutrices.)

Wir haben also auch hier eine reiche Musterkarte von verschiedenartigen Vorkehrungen für die praktische Einführung in den Lehrerberuf, von den bescheidensten Anfängen des gelegentlichen Hospitirens in einer Schule bis zur methodischen Anleitung und eigenen Betätigung in eigentlichen Muster- und Übungsschulen, wobei im letztern Falle nur noch die Schwierigkeit zu überwinden bleibt, dass der einzelne Seminarist möglichst häufig zur Aktivität gelange.

c. Gesamtzahl der wöchentlichen Stunden.

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Stunden, welche den Schülern der Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz zugemutet wird, ist überall eine ganz bedeutende. Wo das Bestreben ersichtlich ist, das Obligatorium auf mässiger Höhe zu halten, werden so schöne und nützliche Dinge in der Form des Fakultativums geboten, dass die arbeitseifrigen und wissensdurstigen jungen Leute sie gleich auch noch mitnehmen möchten und in Wirklichkeit in der Regel möglichst viel davon auch mitnehmen.

Wenn wir die Zahlenreihe der wöchentlichen Stunden überblicken, deren Besuch obligatorisch gefordert wird, so ergibt sich im Minimum 25 (Lehrerinnenseminar Genf) und im Maximum 46 (Lehrerinnenseminarien in Sitten und Brieg). Jenes Minimum steht aber so einsam da, und diesem Maximum stehen so viele andere Anstalten nahe, dass der Durchschnitt für alle Seminarien 38 Stunden beträgt. Alle andern stehen über 30 und nahezu die Hälfte auf 40 Stunden und darüber. Nehmen wir hinzu, dass an 19 Seminarien auch fakultativer Unterricht besteht und dass an sämtlichen dieser Schulen der Unterricht von einer grössern Anzahl von Fachlehrern erteilt wird, welche die Privatarbeiten der Schüler nicht immer auf ein weises Mass beschränken, so werden wir gestehen müssen, dass die Zahl der den künftigen Mitgliedern des Volksschullehrerstandes zugemuteten wöchentlichen Arbeitsstunden eine ungewöhnlich grosse, ja im allgemeinen eine übermässige ist, und dass bei Revision der Lehrpläne auch hier auf Abrüstung gedrungen werden muss.

Freilich ist die Stundenreduktion an den Lehrerseminarien noch schwieriger als an den andern höhern Unterrichtsanstalten. Wenn irgend ein Wissenszweig sich zum selbständigen Fache ausgestaltet, welchem eine allgemeinere Bedeutung beigemessen wird, so wird gleich mit lauter Stimme dessen Einführung in die Lehrerbildungsanstalten verlangt. Wo irgend ein pädagogischer Gedanke in mehr oder weniger vorgeschrittenem Stadium der Reife zum Lichte strebt, da will die Aufgabe der praktischen Erprobung unverzüglich den Lehrerseminarien zugewiesen werden. Und die eindringlichsten dieser Stimmen kommen jeweilen aus dem Lehrerstand selbst, weil die Notwendigkeit fortwährender Verbesserung der Lehrerbildung in erster Linie von den Lehrern empfunden wird. Zu diesen Einflüssen von aussen kommen dann noch die allgemeinen Schwierigkeiten, welche in den Personen (Fachlehrern, Behörden) liegen, denen eine solche Revision obliegt. Jeder ist von der grossen Bedeutung irgend eines Faches für die Jugend- und Volksbildung so fest überzeugt, dass er demselben mit allen Kräften auch das entsprechende Gewicht in der Stundenzahl glaubt sichern zu sollen.

Alle guten Geister der Jugend müssen zu der Arbeit herbeischweben, damit nicht aus einer Lehrplanrevision statt der beabsichtigten Verminderung eine Vermehrung der Stundenlast hervorgehe.

II. Konvikt.

Unter den 37 Lehrer- und Lehrerinnenseminarien sind 24 mit einer Konvikteinrichtung verbunden. Die 13 Anstalten, welche keinen Konvikt haben, setzen sich zusammen aus 9 Lehrerinnen-, 3 Lehrerseminarien und einem gemischten Seminar.

Alle Privatlehrerseminarien haben Konvikteinrichtung. Am Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht ist der im Frühjahr 1840 eröffnete Konvikt im Sommer 1875 provisorisch geschlossen und seither nicht wieder eröffnet worden.

Am Lehrerseminar in Locarno ist erst seit dem Jahr 1889 ein Konvikt eingerichtet.

Die Konvikte haben einen erzieherischen und einen ökonomischen Zweck. Ihre vorteilhafte erzieherische Einwirkung auf die künftigen Volksschullehrer wird in neuerer Zeit immer lebhafter angefochten und hiebei betont, dass klösterliche Zucht und Abschliessung nach aussen für die spätere Stellung des Lehrers im Volke keine geeignete Vorschule sei, dass die durch den Konvikt entwickelten Charaktereigenschaften den Lehrer der Jugend und dem Volke entfremden und ihm die Ausübung seines Berufes erschweren, während die stete Berührung mit der Oeffentlichkeit ihn selbständiger mache und vor pedantischer Einseitigkeit bewahre. Auf der andern Seite wird hervorgehoben, dass die Kon-

viktversorgung den jungen Menschen mehr vor moralischen Ausschreitungen zu bewahren vermöge, als der Genuss unbeschränkter Freiheit in einem so jugendlichen Alter. Die ökonomische Seite der Frage fällt für die Lehrerbildung um so schwerer in Betracht, da sich der Volksschullehrerstand fast ausschliesslich aus den untern Volksklassen rekrutirt, für welche die Kosten eines mehrjährigen auswärtigen Aufenthaltes zu einer eigentlichen Existenzfrage werden. Durch Gewährung entsprechender Geldstipendien können auch ohne Konvikte tüchtige junge Leute für den Lehrerberuf gewonnen werden. Nach den im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen wäre es ein Irrtum, zu glauben, dass die Lehrerbildung mit geeigneter Konvikteinrichtung für den Staat notwendig mit geringern Ausgaben verbunden sei, als eine solche mit erhöhten Stipendien ohne Konvikt. Es hat sich nämlich am Lehrerseminar in Küsnacht nach Aufhebung des Konvikts ergeben, dass die durchschnittlichen Jahresausgaben per Schüler nicht in dem gefürchteten Masse zunahmen (*1874:* Fr. 510; *1875:* Fr. 550; *1876:* Fr. 550; *1877:* Fr. 580; *1878:* Fr. 570).

Das Tagwerk eines Seminaristen, wie es sich im Konvikt abspielt, ist fast überall dasselbe. Im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr Aufstehen, dann Arbeit; um ½7 bezw. ½8 Uhr Morgenandacht, Frühstück, um 7 bezw. 8—12 Uhr Unterricht, um 12 Uhr Mittagessen, um 12½ Uhr Arbeit oder freie Bewegung, 2—5 Uhr Unterricht, dann Vesperbrod und nach einer kleinen Pause bis 7 oder 8 Uhr Arbeit, dann Nachtessen und nachher Arbeit bis 9 Uhr, dann Abendandacht und Schlafengehen — dies ist der tägliche Stundenplan des einzelnen Konviktualen und sozusagen ohne Abweichung auch der Konvikteinrichtungen sämtlicher Lehrerseminarien. Wo landwirtschaftliche Arbeiten in das Programm aufgenommen sind, bieten nach dem Mittagessen oder nach dem Nachmittagsunterricht die Feld- oder Gartenarbeiten eine angenehme Abwechslung in der Betätigung.

In einzelnen Konvikten werden die Zöglinge auch zu gemeinsamen Reinigungsarbeiten (Kehren der Zimmer, Treppen und Gänge etc., Decken und Abtragen des Tisches, Besorgung der Lampen, Heizen) herbeigezogen oder beim Zurüsten für die Mahlzeiten oder beim Holzspalten etc. verwendet (Hofwyl). Hier liegt also ein Teil der Dienstbotengeschäfte den Zöglingen ob, um die Jahresausgaben zu ermässigen.

In den letzten Jahren ist in mehreren Seminarien die Handarbeit eingeführt worden, welche wohl in den Konvikten die Besorgung der weniger erzieherischen Reinigungsarbeit nach und nach verdrängen wird.

Die Konvikteinrichtungen sind meist obligatorisch und nur, wo Platzmangel entsteht, lässt man etwa auch Externe zu. In Hofwyl wohnen die Schüler des obersten Kurses an Kostorten in der

Gemeinde. In Chur ist der Eintritt in den Konvikt freigestellt; die gegenwärtigen Räumlichkeiten bieten kaum Platz für die Hälfte der Schüler, die andere Hälfte wohnt an Kostorten in der Stadt, einzelne auch im Kantonsschulkonvikt.

Im Seminar des Kantons Thurgau, in Kreuzlingen, ist seinerzeit ein Antrag der Lehrerschaft, den Konvikt fakultativ zu erklären, nicht genehmigt worden.

Die Zöglinge wohnen in der Regel in Arbeits- und Schlafsälen in grösserer Zahl beieinander. Im Seminar des Kantons Aargau, in Wettingen, besteht das Zimmersystem. Es stehen 49 kleinere und grössere Zimmer zur Verfügung für die Seminaristen. Zur Zeit wohnen 1—2 Zöglinge in jedem Zimmer.

Im Lehrerseminar des Kantons St. Gallen geschieht der Betrieb des Konviktes auf besondere Rechnung eines Verwalters (Traiteur), wobei das halbjährliche Kostgeld nach den jeweiligen Lebensmittelpreisen neu normirt wird.

Für die Benützung der vom Konvikthalter auf eigene Rechnung anzuschaffenden Tischgeräte ist von jedem Zögling eine jährliche Entschädigung von 1 Fr. zu entrichten und für allfällige Beschädigungen Schadenersatz zu leisten.

Die jährlichen Kostgelder sind im allgemeinen überall sehr niedrig gehalten. In den Staatsseminarien des Kantons Bern bestehen für die dürftigsten Zöglinge Minimalansätze von Fr. 150 bis Fr. 170. Für besser situirte werden je nach den ökonomischen Verhältnissen Zuschläge gemacht und zwar bei je Fr. 1000 anwartschaftlichem Vermögen Fr. 25, bis auf Fr. 250 Zuschlag, so dass das Maximum Fr. 400—420 beträgt. Die meisten Ansätze bewegen sich zwischen Fr. 300—400 und zwar liegen sie in der Regel näher an Fr. 300.

Laut Berechnung des Kosthauses der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn für das Jahr 1889 betrugen die Unkosten des Staates für die Kost eines Zöglings Fr. 5. 50 per Woche. An diesen Betrag haben die jungen Lehrer nach ihrem Berufsantritte dem Staate Fr. 3 für die Woche zurückzuvergüten. (Primarschulgesetz § 73.) Dazu kommen die wöchentlichen Kosten des Staates für Beleuchtung, Beheizung, Wäsche, Arzt, Inventaranschaffungen im Betrage von Fr. 1. 75 per Schüler, so dass die Gesamtauslage Fr. 7. 25 per Woche beträgt.

Da überall die Voraussetzung besteht, dass die Zöglinge die Ferien in ihrer Familie zubringen, steigt das durchschnittliche Kostgeld nicht über Fr. 1 per Tag. In einzelnen Konvikten können die Zöglinge auch während der Ferien ihren Aufenthalt in der Anstalt nehmen, jedoch nur gegen Bezahlung eines erhöhten Kostgeldes. Da ärztliche Behandlung und Wäsche inbegriffen sind, ist die Konviktversorgung in der Tat mit sehr mässigen Kosten verbunden.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen gewöhnlich die Maximalansätze der Kantonsangehörigen. Ärmeren Zöglingen werden ganze oder teilweise Freiplätze gewährt, oder es wird das Kostgeld reduzirt, oder es werden Stipendien verabreicht, aus welchen dasselbe ganz oder zum Teil bezahlt werden kann.

Die Staatsseminarien des Kantons Bern gewähren Stipendien bis auf Fr. 400, wobei Abzüge gemacht werden gleich dem Zuschlag, welchen der Zögling je nach seinen Vermögensverhältnissen zum Minimum des Kostgeldes zu bezahlen hat. Etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Seminaristen bezahlen nur das Minimum des Kostgeldes mit Fr. 150 und erhalten das Maximum des Stipendiums mit Fr. 400.

In Hauterive gibt es zwar keine eigentlichen Stipendien, doch wird das Kostgeld für die dürftigeren Zöglinge von Fr. 350 auf Fr. 200 herabgesetzt.

Aus Solothurn wird berichtet: „Stipendien sind nicht nötig, weil der Staat die Auslagen für Wohnung, Kost, Arzt, Wäsche der Lehramtsschüler auf sich nimmt.“

Die Seminardirektion in Kreuzlingen macht folgende Mitteilung: „Von 55 thurgauischen Zöglingen waren im Schuljahre 1890/91 44 Stipendiaten. Das Minimum eines staatlichen Stipendiums betrug Fr. 90, das Maximum Fr. 200. Für katholische Zöglinge aus dem Thurgau kommen noch weitere Stipendien hinzu, welche der katholische Kirchenrat spendet. Pro 1890/91 sind es 9 solcher Zöglinge, welche Jahresbeiträge von Fr. 70—100, im ganzen Fr. 800 erhalten. Nichtthurgauische Zöglinge beziehen etwa aus ihren Heimatkantonen Stipendien; so appenzellische bis Fr. 350, woraus dann freilich das Unterrichtsgeld von Fr. 80 zu bestreiten ist.“

Was die den Konviktualen verabreichte Kost betrifft, so mögen hier zwei Beispiele von Seminar-Speisekarten zur Illustration folgen:

Lehrerseminar Kreuzlingen.

Frühstück (7 Uhr): Habermus mit Brot — Sonntags: Milchkaffee mit Brot.

Mittagessen: Suppe, Fleisch (einmal Mehlspeise), Brot und Gemüse, einen Schoppen Most oder ein Glas Wein.

Abendessen (4 Uhr): Milchkaffee mit Brot.

Nachtessen (7 Uhr): Suppe mit Brot, Sonntags überdies Wurst oder Käse oder dergleichen.

Lehrerseminar Locarno.

Frühstück: Milchkaffee mit Brot.

Mittagessen: Suppe, Fleisch (200 Gramm), Gemüse, Brot und ein Glas Wein.

Abendessen (4 Uhr): Kaltes Fleisch oder Verschnittenes oder Käse mit Obst und Brot.

Nachtessen: Fleischsuppe oder Milch mit Polenta und ein Glas Wein (Abend- oder Nachtessen).

Es ist anzunehmen, dass die übrigen Konvikte den künftigen Volksschullehrern in ähnlicher Weise eine genügende und gesunde Nahrung verabreichen.

III. Lehrerpersonal.

Die Seminarlehrer sind in der Regel für ein einzelnes Fach oder für eine kleinere Gruppe einander nahe liegender Fächer angestellt. In kleinern Anstalten wird die ganze Last des Unterrichts von wenigen Hauptlehrern getragen; in grössern dagegen gelangt das Fachsystem zur ausschliesslichen Geltung. In Seminarien mit Konvikten wohnen auch die Lehrer, teilweise sogar mit ihren Familien (Wettingen), im Hause. Sind sie unverheiratet, geniessen sie auch die Konviktkost am Tische des Direktors oder Konviktführers. Für Familien beschränkt sich der Genuss auf die freie Wohnung, wobei die Verpflichtung der Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Zöglinge übernommen wird.

Der Direktor ist meist auch Konviktvorstand, wenn auch nicht überall selbst Konvikthalter. Er geniesst in diesem Fall für sich und seine Familie freie Station.

Die Amtsdauer beträgt fast überall 6 Jahre, die des Direktors ist etwa auch auf eine kürzere Dauer, d. h. auf diejenige der Verwaltungsbeamten beschränkt, so z. B. in Küsnacht (Zürich) auf 3 Jahre.

Kürzere Amtsdauer haben die Seminarlehrer in Hitzkirch (Luzern) 4, in Rorschach (St. Gallen) 2 (bei Erneuerungswahlen bis auf 10 Jahre).

Die Jahresbesoldung ist entweder eine fixe, oder sie verändert sich mit der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Die Ansätze an einzelnen Seminarien sind folgende:

Staatsseminar des Kantons Zürich Fr. 3000—5000, Bern Fr. 2000—3000, Luzern Fr. 2300—3000, Solothurn Fr. 2000—3200, St. Gallen Fr. 3000—5000, Graubünden Fr. 2600—3500, Aargau Fr. 3200—3500, Thurgau Fr. 2400—3800 nebst Alters- und Personalzulagen, Waadt Fr. 3000—4000.

Die Honorirung per wöchentliche Stunde, welche teilweise auch noch besteht, geschieht auf dem Fusse von Fr. 100—200 per wöchentliche Stunde im Jahr, Wallis Fr. 100, Neuenburg Fr. 200. Im Kanton Genf wird die Bezahlung nach der Stundenzahl in der Weise durchgeführt, dass für die ersten 10 Stunden Fr. 210, für die 10 folgenden Fr. 190 und für jede folgende gegebene Jahresstunde Fr. 170 ausgerichtet wird. Die Verschiedenheit dieser Ansätze beruht auf der Erwägung, dass mit der wachsenden Stundenzahl die Qualität des Unterrichts notwendigerweise ab-

nehmen muss. Für einzelne Fächer wird noch über den Ansatz von Fr. 210 per Jahresstunde hinausgegangen (Geschichte der Pädagogik Fr. 225).

An den Privatseminarien stehen die Lehrerbesoldungen durchschnittlich niedriger als an den Staatsseminarien, dagegen an den städtischen Seminarien in der Regel höher als an den staatlichen Anstalten.

Die Seminarlehrerschaft bildet jeweilen ein Kollegium, welches in den wichtigen Anstaltsfragen von der Aufsichtsbehörde als begutachtendes Organ zu Rate gezogen wird. Die unumschränkte Machtvollkommenheit des Direktors, wie sie in früheren Zeiten den Seminardirektoren verliehen wurde und einen fortwährenden Stein des Anstosses für die übrigen Lehrer bildete, welche zwar durch ihren Unterricht am Gedeihen der Anstalt mitarbeiten, aber an der erzieherischen Aufgabe in keiner Weise teilnehmen konnte, hat an den meisten Seminarien einer etwelchen Verteilung der Verantwortlichkeit auf die gesamte Lehrerschaft Platz gemacht.

An den Lehrerinnenseminarien sind 66 weibliche Lehrkräfte tätig. Ausschliesslich wirken die letztern in der Zahl von 33 an den beiden Lehrschwesterninstituten in Menzingen (Zug) und Ingenbohl (Schwyz) und am Lehrerinnenseminar in Brieg. Alle übrigen Anstalten betätigen auch Lehrer, und diese bilden in der Regel die Mehrzahl des Lehrerpersonals. Einzelne Lehrerinnenseminarien weisen sogar nur Lehrer auf (Zürich), oder es befindet sich unter einem zahlreichen Männerkontingent eine einzige Lehrerin (Bern, Lausanne, Neuenburg).

IV. Schüler.

Die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen an den 36 Lehrerseminarien in der Schweiz beträgt 1977. Hievon gehören 1294 dem männlichen und 683 dem weiblichen Geschlechte an. Nehmen wir dazu noch die 25 Schülerinnen des Fröbelseminars in Neuenburg, so ergeben sich 2002 Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts, von denen die erstern ungefähr zwei Drittel, die letztern ungefähr ein Drittel ausmachen.

Von den Lehrerinnenseminarien umfasst einzig dasjenige von Zürich vier Jahreskurse, indem die vier Kurse der Lehrschwesterninstitute Ingenbohl (Schwyz) und Menzingen (Zug) für besondere Zwecke, nämlich für Ausbildung von Sekundarlehrerinnen und Kandidatinnen des französischen Lehramts, bestimmt sind.

Unter den Lehrerseminarien befinden sich 11 mit einem vierten Jahreskurs, eine weitere Anstalt (Solothurn) wird nun neu in diese Kategorie hinaufrücken. Hiebei ist das Seminar Rickenbach (Schwyz) ebenfalls mitgezählt, weil es einen einjährigen Vorkurs hat, in welchen diejenigen Aspiranten eingereiht werden, welche eine lückenhafte Vorbildung zeigen oder keine Sekundarschule besucht haben,

und weil dieses Kontingent mehr als die Hälfte der Aufgenommenen ausmacht.

Der Eintritt der Schüler geschieht jeweilen auf Grundlage der Resultate einer Aufnahmsprüfung. Derselbe erfolgt an den meisten Anstalten vorerst in provisorischer Weise, und wird erst nach einer kürzern oder längern Probezeit als definitiv erklärt.

Die Kantonsbürger haben an den Seminarien in der Regel kein Schulgeld zu entrichten. Das letztere besteht nur für die Kantonsfremden oder die Externen. Wo die Lehrerbildungsanstalten nur Teile eines grössern Schulorganismus sind, wird ein mässiges Schulgeld verlangt (Fr. 20—60 per Jahr).

Die dürftigern Schüler werden an den meisten Anstalten mit Stipendien unterstützt. In dieser Beziehung nimmt der Kanton Zürich die Ehrenstellung ein. Von 153 Schülern erhielten im Schuljahr 1890/91 118 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 34,300. Die Einzelbeträge belaufen sich im Maximum in der ersten und zweiten Klasse auf Fr. 400, in der dritten und vierten Klasse auf Fr. 500. Das durchschnittliche Stipendium beträgt nahezu Fr. 300. Da das in den Privathäusern von Küsnacht zu entrichtende Kostgeld Fr. 12—15 per Woche (40 Schulwochen) beträgt, verursacht der tägliche Unterhalt eines Zöglings eine Jahresausgabe von Fr. 500—600. Hiezu kommt für Kleider, Bücher und Unterrichtsmaterial noch ein Betrag von jährlich zirka Fr. 200—300, so dass die Ausbildung eines zürcherischen Volksschullehrers auf Fr. 800 per Jahr, d. h. im ganzen auf mindestens Fr. 3000 zu stehen kommt, woran der Staat für die dürftigsten im Maximum Fr. 1800 Stipendien gewährt.

In zweiter Reihe steht der Kanton Waadt. Die männlichen und weiblichen Zöglinge der beiden Seminarien in Lausanne erhalten zur Bestreitung ihres täglichen Unterhalts Staatssubsidien, welche je nach den ökonomischen Verhältnissen von 20 Cts. bis Fr. 1. 40 per Tag ansteigen, so dass das Maximum eines Jahresstipendiums für 300 Schultage Fr. 420 beträgt. Die im Schuljahr 1890/91 ausgeworfene Stipendiensumme betrug Fr. 28,702.

In der Regel wird den Unterstützten zur Pflicht gemacht, nach Erlangung des Lehrpatents dem Kanton eine Anzahl Jahre Schuldienste zu leisten oder die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten. Die bestehenden Vorschriften gehen auch in diesem Punkte weit auseinander. Die Minimal- und die Maximalforderungen werden durch die Kantone Zürich und Wallis vertreten.

Das zürcherische Unterrichtsgesetz bestimmt, dass diejenigen austretenden Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen oder denselben innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen haben.

Im Kanton Wallis besteht folgende Bestimmung:

Avant d'entrer à l'école normale, l'élève doit prendre l'engagement d'enseigner pendant huit ans consécutifs dans le canton, ou de rembourser les subsides qu'il aurait reçus de l'Etat, en proportion du temps qu'il lui resterait à pratiquer.

Die Vorschriften der übrigen Kantone bewegen sich innerhalb der vorbezeichneten Grenzen.

Über die Benutzung der fakultativen Fächer durch die Seminaristen werden nachfolgende Angaben gemacht:

	Religion	Deutsch	Französ.	Englisch	Italien.	Lateinisch	Klavier	Violin	Orgel
					Schüler				
Küsnacht	62 [1])	—	—	40	—	33	89	—	—
Zürich	—	—	—	22	—	11	—	—	—
Unterstrass . . .	—	—	—	—	—	—	15	—	—
Hofwyl	—	—	—	—	—	—	—	87	—
Hindelbank . . .	—	—	26	—	—	—	—	—	—
Muristalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	54	—
Bern, Mädchensek.-Schule	—	—	85	20	—	—	—	—	—
Bern, Neue Mädchenschule	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Schiers	—	—	—	—	1	—	5	—	—
Aarau	—	—	—	7	11	—	—	—	—
Sitten	—	—	—	—	—	—	—	—	12

[1]) Alle.

Wo den Seminaristen etwas freiere Bewegung gestattet ist, fühlen sie, wie andere junge Leute, das Bedürfnis, sich zu gegenseitiger Förderung zu Vereinen zusammenzutun. Es ist auch gut, wenn sie in diesen Dingen schon etwelche Erfahrung machen. Den Vereinen können sie sich als Volksschullehrer ohnehin nicht völlig entziehen. Die jungen Lehrer, welche von allen Seiten in Anspruch genommen werden, um dem Gesang, dem Turnen, gemeinnützigen Bestrebungen, welche in der Gemeinde brach liegen, aufzuhelfen, laufen oft Gefahr, des Guten zu viel zu tun und sich selber innern und äussern Schaden zuzufügen. Wenn sie aber schon die ersten Freuden und Leiden eines Vereinsmitgliedes oder gar eines Vereinsvorstandsmitgliedes gekostet haben, nehmen sie sich etwas mehr vor den Auswüchsen des gesellschaftlichen Lebens in Acht.

Es bestehen unter den Seminaristen Gesangvereine (Unterstrass, Hofwyl, Schiers, Lausanne);

Turnvereine (Küsnacht, Unterstrass, Hofwyl, Rorschach, Schiers, Wettingen, Kreuzlingen, Lausanne);

Stenographenvereine (Küsnacht, Hitzkirch, Zug, Rorschach, Wettingen, Kreuzlingen, Lausanne);

Lesevereine (Küsnacht);

Vereine für allgemeine Zwecke (Pruntrut: Normalia, Peseux: Union chrétienne).

Wo das Seminar ein Bestandteil der Kantonsschule ist, haben die Schüler der pädagogischen Abteilung Zutritt zu den bestehenden Kantonsschulvereinen (Solothurn: Wengia, Chur: Kantonsschul-Turnverein).

Von den austretenden Schülern haben sich 560 das staatliche Lehrerpatent erworben. Hievon sind 297 Lehrer, 241 Lehrerinnen und 22 Kindergärtnerinnen.

V. Fähigkeitsprüfungen.

Die Fähigkeitsprüfung für Volksschullehrer ist in den Kantonen sehr verschieden organisirt. In Berücksichtigung der grossen Zahl und des Umfangs der Prüfungsfächer haben mehrere Kantone bereits eine zeitliche Teilung der Prüfung vorgenommen. Die Zweiteilung geschieht in der Weise, dass schon mit Ablauf des vorletzten Jahreskurses ein Teil der Prüfung absolvirt wird (Zürich, Bern), oder auch in der Weise, dass beim Austritt aus dem Seminar die theoretische Prüfung abgenommen und die praktische Prüfung auf eine spätere Zeit verlegt wird (Luzern, St. Gallen), oder endlich in der Weise, dass zwar die Prüfung in einem Mal absolvirt, dagegen die Ausstellung des Lehrerpatents an die Bedingung geknüpft wird, dass vorerst praktischer Schuldienst geleistet werde (Freiburg, Genf).

Zur nähern Beleuchtung dieser Verhältnisse mögen nachstehende Beispiele dienen:

Im Kanton Zürich werden nach Abschluss des dritten Kurses in einer Vorprüfung einzelne Fächer ganz absolvirt (allgemeine Geschichte, Religionsgeschichte, Geschichte der Pädagogik, Geographie, Grammatik) und in andern wenigstens einzelne Fachgebiete erledigt (Mathematik, Naturkunde), während die übrigen theoretischen Gebiete und die praktischen Prüfungen am Schlusse des vierten Jahreskurses ihre Erledigung finden. Die Erfahrungen haben ergeben, dass nicht nur eine wohltätige Entlastung der Schüler eingetreten ist, sondern dass auch die Resultate der Prüfungen wesentlich bessere geworden sind. Das der definitiven Anstellung vorausgehende zweijährige Provisorium (Biennium) ist dazu bestimmt, die praktische Ausrüstung noch zu ergänzen.

Im Kanton Bern besteht eine ähnliche Einrichtung für die Prüfung der Primarlehrer. Die Vorprüfung findet ein Jahr vor der Schlussprüfung statt und erstreckt sich auf folgende Fächer im Umfang des Lehrplanes für die fünf ersten Semester:

Psychologie, Religion, deutsche Grammatik und Stylistik, Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schreiben.

Die Schlussprüfung hat zum Gegenstand den Unterrichtsstoff für die zwei letzten Semester in den vorgenannten Fächern, ferner Pädagogik und Methodik, französische Sprache, Zeichnen, Musik, Turnen, sowie die praktische Befähigung.

Im Kanton Luzern erhalten die austretenden Schüler ein provisorisches Lehrpatent auf ein Jahr und müssen sich nach Ablauf desselben der Prüfung unterziehen, um sich ein definitives Lehrpatent zu erwerben.

Aus dem Kanton Freiburg wird über folgende Einrichtung berichtet:

Après leur sortie de l'école normale, les élèves du cours supérieur, si les premiers examens pour l'obtention du brevet ont donné des résultats satisfaisants, font encore une année de stage auprès d'un bon instituteur, sous la direction de qui ils se forment définitivement à l'enseignement pratique. Les inspecteurs signalent à la direction de l'Instruction publique les instituteurs à qui un stagiaire peut être utilement confié. Après une année de stage, il y a un second examen, à la suite duquel on donne ou on refuse le brevet d'instituteur.

Im Kanton St. Gallen wird, gestützt auf die Ergebnisse der Seminarschlussprüfung, eine provisorische Patentirung vorgenommen. Nach Ablauf von zwei Jahren, während welcher sich die Kandidaten insbesondere dem praktischen Schuldienst zu widmen haben, wird die eigentliche Konkursprüfung abgenommen, welche das Hauptgewicht auf die praktische Berufs- und die allgemeine Bildung legt.

Im Kanton Graubünden werden je nach dem Grade der Leistungen eines Prüfungskandidaten Patente I, Patente II und Admissionsscheine erteilt, welche zur Ausübung des Lehrerberufs berechtigen. Admittirte Lehrer haben zur Erwerbung der Wählbarkeit durch neue Prüfung sich ein Patent zu erwerben. Die Patentprüfungen finden am Schlusse des Seminarkurses, die Admissionsprüfungen am Schlusse eines Repetirkurses statt.

Im Kanton Wallis wird ebenfalls nach Absolvirung des Seminarkurses ein provisorisches Anstellungspatent für ein Jahr erteilt. „Wird über den angestellten Kandidaten nach Ablauf dieses in praktischer Übung verbrachten Jahres von Seite des Schulinspektors der betreffenden Gemeinde ein zufriedenstellender Bericht an das Departement des Unterrichts abgegeben, so wird er auf weitere vier Jahre ermächtigt, Schule zu halten. Nach dieser Frist ist er verpflichtet, nochmals an der Lehrerbildungsanstalt in Sitten eine Prüfung behufs definitiver Anstellung als Lehrer abzulegen. Dieser Aufforderung kommen die meisten dadurch nach, dass sie im fünften Jahre nach dem Austritt aus der Anstalt wieder auf die Dauer von zwei Monaten dahin zurückkehren und einen Wiederholungskurs durchmachen, um die vorwiegend praktische Prüfung bestehen zu können.“

Der Kanton Genf hat eine ähnliche Einrichtung wie der Kanton Freiburg, jedoch mit dem Unterschied, dass nach Erwerbung des Diploms der pädagogischen Abteilung des Collège oder der höhern Töchterschule und durchgemachter praktischer Lehrzeit (stage) ein zweites Examen nicht abgenommen, sondern nur der Ausweis über geleistete praktische Tätigkeit an einer Primarschule für die definitive Anstellung gefordert wird.

So finden wir auch hier mannigfaltige Vorkehrungen, welche darauf gerichtet sind, die fehlende praktische Ausrüstung nach

absolvirter Seminarzeit zu vertiefen und zu ergänzen, und in den jungen Lehrern das Bewusstsein wach zu halten, dass sie in ihrem Berufe nur segensreich wirken können, wenn sie unaufhörlich bestrebt sind, an ihrer eigenen allgemeinen wissenschaftlichen und speziell beruflichen Ausbildung tätig zu sein.

An einem Seminar bilden zur Unterstützung und Förderung der Selbstbildung die Wiederholungs- oder Repetitions- oder Fortbildungskurse eine ständige Einrichtung (Wallis). An andern dieser Anstalten werden von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Hebung des Unterrichts in einzelnen Schulfächern regelmässig wiederkehrende oder je nach Bedürfnis angeordnete Kurse für Lehrer veranstaltet, z. B. in Methodik, Gesang, Turnen, Zeichnen etc., deren Besuch für die Lehrer obligatorisch ist oder doch empfohlen wird. Hiebei erhalten die Teilnehmer in der Regel einen Staatsbeitrag zur teilweisen Bestreitung der erwachsenen Kosten.

VI. Finanzielle Verhältnisse.

1. Gebäulichkeiten und Grundbesitz.

Die von den Lehrerbildungsanstalten benützten Räumlichkeiten befinden sich in ehemaligen Klöstern (Küsnacht, Pruntrut, Hitzkirch, Rickenbach, Hauterive, Rorschach, Wettingen) oder in noch bestehenden Klöstern (Ingenbohl, Menzingen, Zug), oder in ehemaligen Gasthöfen (Unterstrass), oder in alten Herrensitzen, oder endlich in Schulhäusern, welche gewöhnlich noch andern Unterrichtszwecken dienen.

Einige Beispiele mögen diese Verhältnisse illustriren.

Das Lehrerseminar in Küsnacht besitzt ein Hauptgebäude für den Unterricht und die Wohnung des Direktors, ein Turngebäude, ein Gebäude für die Übungsschule und ein Maschinenhaus für die elektrische Beleuchtung.

Die Gebäulichkeiten des Lehrerinnenseminars in Hindelbank bestehen aus dem Pfarrhaus[1]), worin der Direktor und der grösste Teil der Seminaristinnen wohnen, aus einem Schulgebäude mit Turnsaal für den Unterricht und einem Waschhaus.

Einige Lehrerseminarien besitzen grössere Landkomplexe zur Betreibung einer Gutswirtschaft, mit andern ist ein umfangreicher Garten für Gemüsebau und für freie Bewegung verbunden (Hofwyl, Delsberg, Muristalden, Rickenbach, Hauterive, Rorschach, Wettingen, Kreuzlingen).

Der Betrieb der Landwirtschaft wird in der Regel nicht der Seminarleitung, sondern einem besondern der Landwirtschaft kundigen Verwalter übertragen. Über die bedeutendsten Landkomplexe verfügen die Staatsseminarien in Hofwyl, Hauterive, Rorschach, Wettingen und Kreuzlingen.

[1]) Der Direktor ist zugleich Ortsgeistlicher.

2. *Einnahmen.*

Die Einnahmen der Seminarien setzen sich zusammen aus dem Ertrag der Liegenschaften, aus Schulgeld, Kostgeld und Beiträgen verschiedener Art.

Die Einnahmen aus dem Grundeigentum sind im allgemeinen nicht bedeutend. Wo Konvikte bestehen, wird entweder der Ertrag ohne besondere Verrechnung in natura für die Haushaltung verwendet (Hofwyl, Hitzkirch, Rickenbach u. s. w.), oder es werden über die dem allgemeinen Haushalte abgelieferten Naturalien gewertet und in der Anstaltsrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht (Rorschach, Wettingen, Kreuzlingen).

Da die Mehrzahl der Seminarien kein Schulgeld bezieht, übersteigt diese Einnahme für alle 37 Anstalten zusammen kaum die Summe von Fr. 30,000, wobei die meisten Beträge zum teil noch von ausserkantonalen oder externen Schülern herrühren.

Das Kostgeld, aus welchem das Schulgeld nicht überall herausgehoben wird, ergibt für alle 12 Konvikte die Summe von zirka Fr. 160,000.

Die Beiträge, abgesehen von den Zuschüssen des Staates oder der Gemeinden, beschränken sich auf freiwillige Leistungen von Vereinen und Privaten zu Gunsten der Privatseminarien und dürften im ganzen etwa Fr. 60,000 per Jahr betragen.

Die Gesamteinnahmen der 37 Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz — die Staats- und Gemeindezuschüsse nicht gerechnet — soweit hierüber Angaben gemacht wurden, belaufen sich jährlich auf etwas über $^1/_4$ Million Franken und erreichen nicht völlig $^1/_4$ der für Bestreitung der Jahresbedürfnisse erforderlichen Ausgaben.

3. *Ausgaben.*

Die Zusammenstellung der jährlichen Ausgaben für die Lehrerbildung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Diejenigen Seminarien, welche nur Abteilungen einer grössern Unterrichtsanstalt sind, führen keine gesonderte Rechnung, und es haben in der Regel auch die Vorstände sich nicht an den Versuch herangewagt, die zwar umständliche, aber nicht unmögliche Ausscheidung vorzunehmen. Die Angaben müssen also in dieser Beziehung als unvollständig und lückenhaft bezeichnet werden. Einzelne wenige beruhen auf einer Schatzung des Verfassers, welche auf Grundlage anderer vorhandener Angaben vorgenommen werden konnte. Immerhin dürfte das erhaltene Resultat nicht wesentlich von der wirklichen Ausgabe abweichen und eher unter als über der letztern stehen.

Für die Lehrer- und Lehrerinnenbildung in der Schweiz wird eine jährliche Summe von $1,_1$ Million Franken aufgewendet, was bei 2000 Schülern eine durchschnittliche Ausgabe von Fr. 550 per Schüler ausmacht.

Hievon entfällt etwa die Hälfte auf die Lehrerbesoldungen und ein Viertel auf den Lebensunterhalt in den Konvikten. Es ist im

weitern eine erfreuliche Tatsache, dass die Hand des Staates zur Unterstützung der Ausbildung künftiger Volksschullehrer, welche ärmlichen Verhältnissen entstammen, aber sich mit Eifer ihren Studien widmen, sich in den meisten Kantonen in immer williggerer und wirksamerer Weise öffnet. Die Angaben über Stipendien, welche auch in diesem Punkte nicht ganz vollständig sind, konstatiren eine Jahresausgabe von über Fr. 150,000.

Der Unterrichtsapparat an den Seminarien scheint im allgemeinen noch ein sehr einfacher, teilweise sogar ungenügender zu sein, indem die für Unterrichtsbedürfnisse gemeldeten Ausgaben sich überall in sehr bescheidenen Grenzen halten und im ganzen wohl kaum die Summe von Fr. 30,000 wesentlich übersteigen.

Das Studium der Verhältnisse an den Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz bietet einerseits die Beruhigung, dass überall mit Fleiss und Ernst an der Heranbildung der künftigen Volksschullehrer gearbeitet wird und dass man allerwärts bestrebt ist, die Lehramtskandidaten in einer verhältnismässig kurzen Unterrichtszeit mit einem ihrem spätern Berufe entsprechenden Mass allgemeiner Bildung und beruflichen Wissens und Könnens auszurüsten. Aber ein Zusammenhang, wie er bei einem nach aussen als geschlossenes Ganzes dastehenden Volke vorausgesetzt wird, ist nicht nachzuweisen. Es ist keine ausgleichende Hand, keine Förderung der Schwachen und Zurückbleibenden durch die Starken und Voraneilenden, nicht einmal ein freiwilliges gemeinsames Beraten dieser Anstalten untereinander vorhanden. Die Lehrer an den schweizerischen Gymnasien kommen wenigstens jährlich einmal zusammen, um ihre Schulstufe beschlagende Fragen zu besprechen; die schweizerischen Lehrerseminarien dagegen stehen nicht nur in ihrem eigenen Kanton sozusagen ohne Zusammenhang mit den übrigen höhern Bildungsanstalten, sondern es nimmt auch jedes Seminar gegenüber den andern Seminarien eine isolirte Stellung ein.

Es wäre unpraktisch, im gegenwärtigen Augenblicke von der Notwendigkeit einer Einmischung des Bundes in die Heranbildung der Volksschullehrer zu reden, obwohl die Förderung der nationalen Einheit auf diesem Wege am wirksamsten geschehen könnte, aber es erscheint als Pflicht, wenigstens auf die Wünschbarkeit eines äussern und innern Verkehrs der schweizerischen Lehrerbildungsanstalten hinzuweisen und die Hoffnung auszusprechen, dass diejenigen Vorstände, welche von Seminarien im Osten nach Seminarien im Westen wandern, oder aus dem Westen in den Osten kommen und wieder dorthin zurückkehren, sich immer auch als Träger eines nationalen Gedankens fühlen und keine Gelegenheit versäumen, um alte Berührungen zu erhalten und neue Fäden gemeinsamen Fühlens und Schaffens zu knüpfen.

VII. Übersichten. 1890.

1. Allgemeine Organisation.

No.	Kanton	Schulort	Gründer	Konvikt	Vorbildung	Eintrittsalter	Geschlecht	Zahl der Kurse	Beginn	Ferienwochen	Zahl der wöchentlichen Unterrichts-Stunden: im ganzen: oblig.	fak.	Total	Durchschnitt pr. Jahr: oblig.	fak.	Total
1	Zürich	Küsnacht	o		P6 S3	15	mw	4	M	10	143	24	167	36	6	42
2		Zürich	c		P6 S3	15	w	4	A	10	135	16	151	34	4	38
3		Unterstrass	p	K	P6 S3	15	m	4	M	9	159	2	161	40	—	40
4	Bern	Hofwyl	o	K	P6 S2	15	m	3½	A	10	135	—	135	39	—	39
5		Pruntrut	o	K	P8	15	m	4	M	10	156	—	156	39	—	39
6		Hindelbank	o	K	P8	15	w	3	A	10	130	—	130	44	—	44
7		Delsberg	o	K	P8	15	w	3	A	10	129	—	129	43	—	43
8		Bern, Einw.Mädch.Sch	c	—	P S	15	w	3	A	10	95	17	112	32	6	38
9		Muristalden	p	K	P S	15	m	3½	A	11	136	—	136	42	—	42
10		Bern, Neue Mädchensch	p	—	P S	15	w	3	A	10	108	2	110	37	—	37
11	Luzern	Hitzkirch	o	K	P6 S2	15	m	4	O	12	136	—	136	34	—	34
12	Schwyz	Rickenbach	o	K	P	15	m	4[1]	M	10	163	—	163	41	—	41
13		Ingenbohl	p	K	P S	15	w	3[2]	O	10	96	—	96	32	—	32
14	Zug	Zug	p	K	P S	16	m	3	A	10	117	—	117	39	—	39
15		Menzingen	p	K	P S	15	w	3	O	10	108	12	120	36	4	40
16	Freiburg	Hauterive	o	K	P8	15	m	3	O	10	119½	—	119½	40	—	40
17		Freiburg	c	—	P7	14	w	2	S	10	80	8	88	40	4	44
18	Solothurn	Solothurn	o	K	P S2	15	m	4	O	11	140	—	140	35	—	35
19	St. Gallen	Rorschach	o	K	P S2	15	m	3	A	10	125	—	125	42	—	42
20	Graubd.	Chur	o	K	P S1	15	m	4	S	10	155	6	161	39	2	41
21		Schiers	p	K	P S2	15	m	3	M	10	127	18	145	43	6	49
22	Aargau	Wettingen	o	K	P6 S2	15	m	4	M	10	163	—	163	41	—	41
23		Aarau	c	—	P5 S4	15	w	3	M	10	96	16	112	32	5	37
24	Thurgau	Kreuzlingen	o	K	P6 S3	16	m	3	A	9	126	—	126	42	—	42
25	Tessin	Locarno	o	K	P S	15	m	2[3]	O	12	105	18	123	35	6	41
26		Locarno	o	K	P	15	w	2[3]	O	12	94	—	94	31	—	31
27	Waadt	Lausanne	o	—	P	16	m	4	M	12	155	—	155	39	—	39
28		Lausanne	o	—	P	16	w	3	M	12	98	—	98	33	—	33
29	Wallis	Brieg	o	K	P	15	w	2	S&N	12[4]	92	—	92	46	—	46
30		Sitten	o	K	P	15	m	2	S&N	12[4]	90	—	90	45	—	45
31		Sitten	o	K	P	15	w	2	S&N	12[4]	92	—	92	46	—	46
32	Neuenbg.	Neuenburg	o	—	P S	16	m	2	A	10	70	—	70	35	–	35
33		Neuenburg	o	—	P S	17	w	1	A	10	32	—	32	32	—	32
34		Peseux	p	K	P S1	15	m	3	A	10	110	—	110	37	—	37
35		Neuenburg[5]	o	—	P S	16	w	2	S	10	34	—	34	17	—	17
36	Genf	Genf	o	—	P S	15	m	4	S	10	124	—	124	31	—	31
37		Genf	o	—	P S	16	w	3	S	10	76	—	76	25	—	25

[1] Ein Vorkurs und drei Jahreskurse. — [2] Dazu noch ein vierter (französischer) Seminarkurs. — [3] Drei Kurse für Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen. — [4] Unterer Kurs sechs Wochen, oberer Kurs acht Wochen (1. September für den obern Kurs und 1. Nov. für den untern Kurs). — [5] Fröbelseminar.

Erklärung der Abkürzungen: o = öffentlich; c = communal; p = privat; K = Konvikt; P = Primarschule, S = Sekundarschule, P6 S3 = sechs Primarschul- und drei Sekundarschuljahre; m = männlich, w = weiblich; A = April, M = Mai, O = Oktober, S = September.

2. *Unterricht.*

No.	R	D	P	F	E	J	L	Gs	Gg	Ma	N	S	Mu	Z	Sch	T	La	Ha
1	(4)	20	10[1])	14	(6)[2])	—	(6)[2])	12	6	22	20	14	12[3])	12[4])	1	8	—	—
2	(4)	19	11[5])	14	(6)	—	(6)	12	6	20	17	8	8[6])	10	2	8	—	—
3	14	20	12	16	—	—	—	12	4	21	14	12	12	12	4	8	—	—
4	7	21	11[7])	9½	—	—	—	9	6	16	11½	9	9[8])	9	4	7	1[11])	5
5	7	12	14[9])	26	—	—	—	9	7	19	13	9	11[10])	9	6	8	1[11])	5
6	9	18	14[12])	6[13])	—	—	—	8½	6	12	6	9	8[14])	6	4½	7	—	16[15])
7	4	9	7	24	—	—	—	7	6	12	9	7	12	6	5	6	—	15
8	6	14	10	(12)	(5)	—	—	6	6	10	9	9	—	6	3	4	—	12
9	10½[16])	18	10½[17])	12½[18])	—	—	—	7½	5	17	10½	8	9[19])	8½	4	9	3	3
10	12	14	8	9	(2)	—	—	6	5	13	6	7	—	6	3	6	—	13
11	10	16	11[20])	10	—	—	—	8	6	19	10	12	16[21])	8	2	8	—	—
12	12	24	10	8	—	—	—	10	7	15	10	18	22	8	7	8	4	—
13	8	12	8	4	—	—	—	10		14	5	4	8	6	6	—	—	11
14	11	12	9[22])	9	—	—	—	7	6	15	12	11	7	6	3	6	3	—
15	8	16	7	7	(6)	(6)	—	6	6	14	6	6	6	6	7	—	—	13[23])
16	9	—	8½	27	—	—	—	8[24])	6	21	6	6	6[25])	6	6	6	4	—
17	2	6	5	12	(4)	—	—	4	4	9	4	4	(4)	4	2	4	—	20[26])
18	3	21	13[27])	13	—	—	—	10	5	20	13	10	10	12	2	8	—	—
19	6	16	8	5	—	—	—	6	4	14	14	14½	13	9	4	6	5½	—
20	8	21	8	13	—	—	(6)	11	6	19	13	11	16	8	3	9	9	—
21	9	16	12	9[28])	(9)	(9)	—	9	6	16	11	9	12	8	4	6	—	—
22	7	22	14	14	—	—	—	8	6	20	17	8	16	8	3	8	12	—
23	6	17	6	14	(9)	(7)	—	6	5	12	10	6	—	6	2	6	—	—
24	6	16	10	6	—	—	—	8	6	16½	11	12	10	7	5½	6	6	—
25	5	(2)	8	8	—	30[29])	—	10		15	12	5	(8)	5	1	6	—	(8)
26	6	—	12	6	—	20	—	8		8	8	6	—	6		3	—	11
27	6	16	4	31	—	—	—	12[30])	7	18	13	12	4	11[31])	7	8	—	6
28	6	—	3	25	—	—	—	6	6	9	8	6	—	6	6	6	—	11[32])
29	6	20	5	—	—	—	—	6	4	15	—	6	—	6	4	—	—	20
30	6	20[33])	4	20[33])	—	—	—	8[30])		14	—	6	—	4	4	—	4	—
31	6	—	5	20	—	—	—	6	4	15	—	6	—	6	4	—	—	20
32	—	4	6[34])	16	—	—	—	8[30])	4	8	4	4	—	6	2	4	—	4
33	—	1	4[34])	7	—	—	—	3	2	3	1	2	—	2	2	1	—	4
34	8	9	4	20	—	—	—	8	7	19	6	6	6	6	5	6	—	—
35	—	—	18[35])	4	—	—	—	3	2	—	2	2	—	2	—	1	—	—
36	—	20	8[36])	16	—	—	—	10[37])	8	12	18	12		8	2	2	—	8
37	—	9	4[34])	15	—	—	—	5	5	7	11[38])	3	—	6	1	3	—	7[39])

[1]) Davon Methodik 8 Std., wozu prakt. Schuldienst in der Übungsschule. — [2]) In 8 Kursen à 2 Std. — [3]) 6 Std. Klavier fakultativ und 6 Std. Violin oblig. — [4]) Hievon 2 Std. fakult. — [5]) Darunter 4 Std. Meth. — [6]) Klavier. — [7]) Darunter 8 Std. Meth., dazu 5 Std. Schulbesuche u. Besprechungen. — [8]) Hievon Klavier u. Orgel (5 Std.) oblig. u. Violin (4 Std.) fakult. — [9]) Darunter Meth. 7 Std. — [10]) Piano, Harmonium, Violin. — [11]) Dazu noch Feldarbeit. — [12]) Darunter 5 Std. Meth., ausserdem 8 Std. Schulbesuch. — [13]) Fakultativ. — [14]) Klavier. — [15]) Darunter Haushaltungskunde 2 Std. — [16]) Hievon 1 Std. Meth. des Religionsunterr. — [17]) Hiezu 8½ Std. Schulhalten und Konferenzen. — [18]) Im 1. Jahr für die Vorgerücktern nur 2 Std. per Woche. — [19]) Klavier, Violin. — [20]) Darunter Meth. 5 Std. — [21]) Violin, Klavier u. Orgel. — [22]) Dazu 2 Std. Übungsschule. — [23]) Darunter 8 Std. Haushaltungskunde. — [24]) Hievon 2 Std. Verfassungskunde. — [25]) In Kursen Piano, Harmonium und Orgel. — [26]) Ouvrages, Cuisine, Repassage, Economie domestique. — [27]) Hievon 6 Std. Lehrverfahren u. Lehrübung. — [28]) Jeder Zögling lernt nur die eine Fremdsprache. — [29]) Darunter 4 Std. Logik. — [30]) Hievon 2 Std. bürgerlicher Unterricht. — [31]) Hievon 2 Std. Modelliren. — [32]) Hievon 8 Std. Haushaltungskunde. — [33]) Für die deutsche Abteil. nur 4 Std. Franz., für die franz. Abteil. nur 4 Std. Deutsch. — [34]) Dazu prakt. Übung in der Schule. — [35]) Davon Theorie Fröbel 6 und prakt. Übung 8 Std. Im 2. Jahr ausschliesslich prakt. Übung. Der Unterricht in den sämtl. Fächern geschieht gemeinsam mit denjenigen am Lehrerinnenseminar, ausgenommen theoret. Fröbelunterricht u. prakt. Übungen. — [36]) Hievon 4 Std. Übungsschule. — [37]) Inkl. 2 Std. für Staatsökonomie u. -Recht. — [38]) Darunter 2 Std. Hygieine. — [39]) Darunter 1 Std. Haushaltungsk.

3. Schüler.

No.	Schulort	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Total		Zusammen	Hievon sind [11]		
		m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.		K.	Sch.	A.
1	Küsnacht	35	2	48	6	28	2	31	1	142	11	153	150	2	1
2	Zürich	—	19	—	14	—	9	—	6	—	48 [1]	48	34	8	6
3	Unterstrass	16	—	19	—	16	—	11	—	62	—	62	42	20	—
4	Hofwyl	35	—	33	—	32	—	29	—	129	—	129	121	7	1
5	Pruntrut	10	—	14	—	13	—	15	—	52	—	52	49	3	—
6	Hindelbank [2]	—	—	—	—	—	31	—	—	—	31	31	29	2	—
7	Delsberg [2]	—	28	—	—	—	—	—	—	—	28	28	22	6	—
8	Bern	—	37	—	30	—	29	—	—	—	96	96	87	9	—
9	Muristalden	15	—	15	—	19	—	19	—	68	—	68	61	7	—
10	Bern	—	33	—	26	—	21	—	—	—	80	80	57	20	3
11	Hitzkirch	11	—	13	—	15	—	10	—	49	—	49	49	—	—
12	Rickenbach	7	—	13	—	6	—	14	—	40	—	40	20	18	2
13	Ingenbohl	—	11	—	10	—	11	—	4	—	36 [3]	36	5	16	15
14	Zug	12	—	10	—	4	—	—	—	26	—	26	1	23	2
15	Menzingen	—	36	—	25	—	28	—	4 [4]	—	93 [5]	93	7	82	4
16	Hauterive	26	—	17	—	19	—	—	—	62	—	62	54	5	3
17	Freiburg	—	6	—	6	—	—	—	—	—	12	12	10	1	1
18	Solothurn	13	—	8	—	9	—	[6]	—	30	—	30	30	—	—
19	Rorschach	26	—	21	—	21	—	—	—	68	—	68	62	5	1
20	Chur	25	—	35	—	26	—	22	—	108	—	108	108	—	—
21	Schiers	9	—	11	—	9	—	—	—	29	—	29	10	18	1
22	Wettingen	23	—	17	—	19	—	18	—	77	—	77	77	—	—
23	Aarau	—	13	—	16	—	13	—	—	—	42	42	30	11	1
24	Kreuzlingen	27	—	30	—	28	—	—	—	85	—	85	55	30	—
25	Locarno	13	—	23	—	6	—	—	—	42	—	42	42	—	—
26	Locarno	—	27	—	31	—	4	—	—	—	62	62	62	—	—
27	Lausanne	22	—	25	—	17	—	26	—	90	—	90 }	143	10	—
28	Lausanne	—	32	—	31	—	[7]	—	—	—	63	63 }			
29	Brieg	—	5	—	9	—	—	—	—	—	14	14	14	—	—
30	Sitten	22 / 9	—	17 / 4	—	—	—	—	—	52	—	52	52	—	—
31	Sitten	—	15	—	12	—	—	—	—	—	27	27	27	—	—
32	Neuenburg	—	—	6	—	5	—	—	—	11 [8]	—	11	5	5	1
33	Neuenburg	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10 [8]	10	4	5	1
34	Peseux	17	—	12	—	8	—	—	—	37	—	37 [9]	11	25	1
35	Neuenburg [10]	—	2	—	23	—	—	—	—	—	25	25	20	5	—
36	Genf	12	—	8	—	7	—	8	—	35	—	35	24	8	3
37	Genf	—	10	—	10	—	10	—	—	—	30	30	30	—	—
	1890/91	385	276	399	249	307	168	203	15	1294	708	2002	1604	351	47

[1] Dazu 21, 4, 1 u. 1, zusammen 27 Nichtseminaristinnen. — [2] Nur eine Klasse 3 Jahre lang. — [3] 1. u. 2. Seminarklasse sind zugleich 2. u. 3. Real-(Sekundar-)klasse, die Schülerzahl wurde je zur Hälfte genommen, der 3. Seminarkurs ist deutsch-französisch, der 4. französisch. — [4] Für Sekundarlehrerinnen. — [5] Hievon 8 Schülerinnen in den französischen Seminarklassen. — [6] Die oberste Klasse ist neu errichtet und wird erst im Schuljahr 1891/92 Schüler bekommen. — [7] Die 3. Klasse bestand nicht. — [8] Die Schülerzahlen sind anormal, weil die Anstalt im Sinne einer Erhöhung des Eintrittsalters reorganisirt wurde. — [9] Nebst den 3 ordentlichen Jahreskursen noch zweiklassige Sekundarschule als Vorbereitungsanstalt. — [10] Fröbelseminar. — [11] Kantonsbürger, andere Schweizer, Ausländer.

4. Lehrer, Patentirung etc.

No.	Schulort	Hauptlehrer		Hülfslehr.		Total		Zusammen	Patentirung		Total	Schulgeld	Kostgeld
		m.	w.	m.	w.	m.	w.		m.	w.		per Jahr	
1	Küsnacht	11	—	2	—	13	—	13	31	1	32	(60) [1]	—
2	Zürich	12	—	—	—	12	—	12	—	6	6	60	—
3	Unterstrass	7	1	8	—	15	1	16	11	—	11	—	300
4	Hofwyl	7	—	3	—	10	—	10	28	—	28	—	150 [2]
5	Pruntrut	5	—	3	—	8	—	8	14	—	14	—	150 [2]
6	Hindelbank	2	1	—	1	2	2	4	—	30	30	—	170 [2]
7	Delsberg	2	—	—	1	2	1	3	—	27	27	50	170 [2]
8	Bern	7	—	4	2	11	2	13	—	29	29	60	—
9	Muristalden	9	2	10	—	19	2	21	14	—	14	—	200 [3]
10	Bern	5	3	7	—	12	3	15	—	21	21	100	—
11	Hitzkirch	6	—	—	—	6	—	6	10	—	10	—	300
12	Rickenbach	5	—	—	—	5	—	5	9	—	9	(50)	320
13	Ingenbohl	—	11	—	—	—	11	11	—	9	9	—	400
14	Zug	7	—	5	—	12	—	12	4	—	4	—	420
15	Menzingen	—	20	2	—	2	20	22	—	30	30	—	400 [4]
16	Hauterive	7	—	—	—	7	—	7	13	—	13	—	350 [5]
17	Freiburg	2	2	—	—	2	2	4	—	1	1	20	—
18	Solothurn	17	—	—	—	17 [6]	—	17	—	—	—	—	— [7]
19	Rorschach	6	—	4	—	10	—	10	21	—	21	(150)	— [8]
20	Chur	13	—	—	—	13	—	13	21	—	21	34	315 [9]
21	Schiers	5	—	3	—	8	—	8	8	—	8	60 [10]	300
22	Wettingen	8	1	4	—	12	1	13	18	—	18	100	294 [11]
23	Aarau	2	2	2	—	4	2	6	—	13	13	40	—
24	Kreuzlingen	5	—	3	—	8	—	8	24	—	24	(80)	350 [12]
25	Locarno	6	—	—	—	6	—	6	6	—	6	—	324 [13]
26	Locarno	1	5	—	—	1	5	6	—	4	4	—	250
27	Lausanne	9	1	11	—	20	1	21	31	—	66	—	—
28	Lausanne	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—
29	Brieg	—	4	—	—	—	4	4	—	5	5	—	360
30	Sitten	10	—	—	—	10	—	10	16	—	16	—	400
31	Sitten	—	4	—	—	—	4	4	—	17	17 [14]	—	360
32	Neuenburg	8	1	5	—	13	1	14	3	—	3	30	—
33	Neuenburg								—	5	5	30	—
34	Peseux	4	—	4	—	8	—	8	6	—	6	160 [10]	600 [15]
35	Neuenburg	—	2	—	—	—	2	2	—	22	22	30	—
36	Genf	10	—	—	—	10	—	10	9	—	9	25—30	—
37	Genf	10	6	—	—	10	6	16	—	8	8	25—30	—
		208	66	80	4	288	70	358	297	263	560		

[1]) Die eingeklammerten Ziffern geben das Schulgeld für Kantonsfremde an. — [2]) Maximum Fr. 400 für Kantonsfremde, die übrigen Zuschläge zum Minimum je nach den Vermögens- u. Einkommensverhältnissen der Eltern. — [3]) Minimum. — [4]) Für Ausländerinnen. — [5]) Fr. 20 per Monat für Freiburger (Stadt), Fr. 35 für Freiburger (Kanton), Fr. 45 für andere Schweizer u. Ausländer. — [6]) Die meisten Lehrer sind auch an den übrigen Abteilungen der Kantonsschule betätigt. — [7]) Der Staat bezahlt den Lebensunterhalt im Kosthaus der pädagogischen Abteilung, die Volksschullehrer haben später einen Teil der Kosten zurückzuvergüten. — [8]) Wird am Ende des Jahres berechnet. — [9]) Fr. 7.50 per Woche (10 Wochen Ferien). Für je Fr. 100, welche die Seminaristen ausserdem am Schulgeld (jährlich Fr. 34), Logis (jährlich Fr. 30) und Stipendium geschenkt erhalten, haben sie ein Jahr Schuldienst im Kanton zu leisten. — [10]) Für Externe. — [11]) Fr. 7 per Woche (42 Wochen), Kantonsfremde Fr. 8.50 per Woche. — [12]) Wird alljährlich nach dem Preise der Lebensmittel bestimmt. — [13]) Fr. 36 per Monat (9 Monate), Konvikt seit 1889. — [14]) Hievon 10 nach Absolvirung eines Repetitionskurses an frühere Schülerinnen. — [15]) Wäsche, Flicken etc. nicht inbegriffen.

5. *Ökonomisches.*

a. Liegenschaften.

No.	Schulort	Gebäude		Land		Fonds	Total
		Zahl	Wert Fr.	m²	Wert Fr.	Fr.	Fr.
1	Küsnacht . . .	3	135500	14927	64500	—	200000
2	Zürich	1	244000[1])	—	—	—	244000
3	Unterstrass. . .	5	90500	12800	70000	17312[3])	177812
4	Hofwyl	3	175000	29100	15000	—	190000
5	Pruntrut . . .	[2])	—	—	—	—	—
6	Hindelbank . . .	3	18000	—	—	—	18000
7	Delsberg. . . .	3	—	9100	65835[4])	—	65835
8	Bern	—	—	—	—	—	—
9	Muristalden . .	1	290000	11800	15600	—	305600
10	Bern	1	500000	—	—	1460[5])	501460
11	Hitzkirch . . .	1	—	[6])	—	—	—
12	Rickenbach. . .	—	70000[7])	—	—	—	70000
13	Ingenbohl . . .	—	—	—	—	—	—
14	Zug	—	—	—	—	—	—
15	Menzingen . . .	—	—	—	—	—	—
16	Hauterive . . .	1	—	45460	54850	15000	69850
17	Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—
18	Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—
19	Rorschach . . .	3	607000	75000	47600	4424[11])	659024
20	Chur	1	—	—	—	—	—
21	Schiers	5	115000	6800	14000	5500[8])	134500
22	Wettingen . . .	6	415300	163640	109350	10000[8])	534650
23	Aarau	—	—	—	—	48978[9])	48978
24	Kreuzlingen . .	—	133800	26370	25510	—	159310
25	Locarno	—	—	—	—	—	—
26	Locarno	—	—	—	—	—	—
27	Lausanne . . .	—	—	—	—	—	—
28	Lausanne . . .	—	—	—	—	—	—
29	Brieg	—	—	—	—	—	—
30	Sitten	—	—	—	—	—	—
31	Sitten	1	—	—	—	—	—
32	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—
33	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—
34	Peseux	—	120000[10])	—	—	—	120000
35	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—
36	Genf	—	—	—	—	—	—
37	Genf	—	—	—	—	—	—
			2914100		480245	102674	3497019

[1]) Gemeinsam mit der höhern Töchterschule und der Mädchenschule.
[2]) Gemeinsam mit der Kantonsschule.
[3]) Zwei Stipendienfonds und ein Fonds für Schülerreisen.
[4]) Inklusive Wert der Gebäude.
[5]) Zur Unterstützung unbemittelter Seminaristinnen, ausserdem besteht eine Kasse zum gleichen Zwecke.
[6]) Zwei Gärten.
[7]) Inklusive Wert des Landes.
[8]) Stipendienfond.
[9]) Gründungsfonds des Instituts.
[10]) Inklusive Wert des Landes.
[11]) Krankenkasse.

b. Einnahmen.

No.	Schulort	Ertrag der Liegensch. Fr.	Schulgeld Fr.	Kostgeld Fr.	Beiträge Fr.	Vorräte Fr.	Verschied. Fr.	Total Fr.
1	Küsnacht . . .	1663	—	—	600[1])	1090	176	3529
2	Zürich	—	5000	—	5000[2])	—	—	10000
3	Unterstrass . . .	1000	—	18075	25104	—	1288	45467
4	Hofwyl	365	—	14025	—	—	—	14390
5	Pruntrut . . .	—	—	8325	15731[2])	—	—	24056
6	Hindelbank . . .	—	—	6020	—	—	—	6020
7	Delsberg . . .	—	200	4694	20295[2])	—	—	25189
8	Bern	—	4680	—	13275[3])	—	—	17955
9	Muristalden . .	570	3125	14524	30324	—	721	49264
10	Bern	—	9800	—	—	—	—	9800
11	Hitzkirch . . .	—	—	13470	2366	—	2176	18012
12	Rickenbach . .	—	1000	16149	—	—	—	17149
13	Ingenbohl . . .	—	14400		—	—	—	14400
14	Zug	—	—	—	—	4202	—	4202
15	Menzingen . . .	—	—	—	—	—	—	—
16	Hauterive . . .	—	—	—	20000	—	—	20000
17	Freiburg . . .	—	650	—	—	—	—	650
18	Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—
19	Rorschach . . .	7954	300	—	—	—	30	8284
20	Chur	—	—	—	—	—	—	—
21	Schiers	800	200	8050	4524	—	—	13574
22	Wettingen . . .	9032	25	22136	165	—	2165	33523
23	Aarau	—	2235	—	12000[4])	—	1935	16170
24	Kreuzlingen . .	3068	2202	27486	1200	—	—	33956
25	Locarno	—	—	—	—	—	—	—
26	Locarno	—	—	—	—	—	—	—
27	Lausanne . . . }	—	—	—	28702[2])	—	—	28702
28	Lausanne . . . }							
29	Brieg	—	—	—	—	—	—	—
30	Sitten	—	—	—	—	—	—	—
31	Sitten	—	—	720	—	—	—	720
32	Neuenburg . . .	—	—	—	9000	—	—	9000
33	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—
34	Peseux	—	—	—	22672	—	—	22672
35	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—
36	Genf	—	—	—	—	—	—	—
37	Genf	—	—	—	—	—	—	—
		24452	36617	160874	210958	5292	8491	446684

[1]) Gemeinde Küsnacht.
[2]) Staat.
[3]) Staatsbeitrag Fr. 11000 an die Lehrerbesoldungen, Fr. 2275 an die Stipendien.
[4]) Staat und Gemeinde.

c. Ausgaben.

No.	Schulort	Besoldungen Fr.	Konvikt oder Verwaltung Fr.	Beleuchtung, Beheizung Fr.	Unterricht Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.	Schüler Fr.	Ausgaben per Schüler Fr.
1	Küsnacht . .	53180	4511	3951	5058	32500	99200	153	650
2	Zürich . . .	26000	2192	2188	1000	1100	32480	48	670
3	Unterstrass .	21607	19376[1])	2783	2544	250	46568	62	740
4	Hofwyl . . .	24650	31514	6945[2])	3404	11720	78233	129	610
5	Pruntrut . .	15500	21073	3508	—	7234	47315	52	900
6	Hindelbank .	6500	13974	850	474	—	21798	31	670
7	Delsberg . .	6000	15632	1874	519	—	24025	28	860
8	Bern	22000	8000[3])	—	—	2275	32275	96	330
9	Muristalden .	24501	21852	2035	420	—	48808	68	710
10	Bern	13000	1500	1050	—	325[4])	15875	80	200
11	Hitzkirch . .	15500	14017	1536	577	3000	34630	49	710
12	Rickenbach .	12800[5])	6080	1340	500	2760	23480	40	590
13	Ingenbohl . .	[6])	—	—	—	—	10000[10])	36	300
14	Zug	7500	2971	—	—	1500	11971	26	460
15	Menzingen . .	—	—	—	—	—	28000[10])	93	300
16	Hauterive . .	17900[5])	—	—	—	—	17900	62	290
17	Freiburg . .	—	—	—	—	—	8500[10])	12	700
18	Solothurn . .	9135	11524	3982[7])	—	—	24641	30	820
19	Rorschach . .	29955	12780	3375	3716	8000	57826	68	850
20	Chur	9750	800	2407	100	15980	29037	108	270
21	Schiers . . .	14000	7490	1200	155	290	23135	29	800
22	Wettingen . .	30000	32729	3329	3097	6925	76080	77	990
23	Aarau . . .	14000	120	17	1211	3000	18348	42	440
24	Kreuzlingen .	20142	28137	4212	2388	7200	62079	85	730
25	Locarno . . .	13400	—	—	—	6600	20000[8])	42	480
26	Locarno . . .	—	—	—	—	—	12000[8])	62	200
27	Lausanne . . }	51000	9300	5088	—	28700	94088	90	—
28	Lausanne . . }							63	610
29	Brieg . . .	5250[9])	—	—	—	—	5250	14	390
30	Sitten . . .	8000	—	—	—	9000	17000	52	330
31	Sitten . . .	10315[9])	—	—	—	—	10315	27	380
32	Neuenburg . . }		17000[10])				17000[10])	11	810
33	Neuenburg . . }							10	
34	Peseux . . .		28217[10])				28217	37	760
35	Neuenburg . .		2500[10])				2500[10])	25	100
36	Genf		25000[10])				25000[10])	35	710
37	Genf		15200[10])				15200[10])	30	510
					25163	149109	1118774	2002	550

[1]) Konvikt.
[2]) Mietzins.
[3]) Für Bibliothek, Unterhalt der Zimmer, Geräte, Heizung, Beleuchtung eine entsprechende Quote vom Gesamtbudget.
[4]) Die Lehrerbesoldungen, Stipendien und Ausgaben für die Schulanstalt zahlt der Staat (Fr. 21852).
[5]) Inkl. Kosten für freie Station.
[6]) Da das Lehrerinnenseminar Eigentum des Klosters ist, kann über die finanziellen Punkte kein Bericht gegeben werden.
[7]) Inkl. für die Kantonsschule.
[8]) Ausgaben des Staates für das Seminar.
[9]) Inkl. Unterstützung der Zöglinge, Feuerung etc.
[10]) Schatzung.

VIII. Verzeichnis der individuellen Lehrmittel an den Lehrerseminarien in der Schweiz 1890[1]).

1. Religionslehre.

Bonquard, Biblische Geschichte (Ingenbohl).
Brüll, Biblische Geschichte (Zug, Solothurn).
Businger, Kirchengeschichte (Menzingen).
Chantrel, Kirchengeschichte (Ingenbohl).
Christ, Kirchengeschichte (Chur).
Crenier, Kirchengeschichte (Hauterive).
Deharbe, Grosser Katechismus (Rickenbach, Ingenbohl, Menzingen).
Dreher, Abriss der Kirchengeschichte (Rickenbach).
Drioux, Kirchengeschichte (Menzingen).
Engeln, Kirchengeschichte (Ingenbohl).
Hafenrichter, Liturgik (Rickenbach).
Hochstein. Abriss der Kirchengeschichte (Solothurn).
Kehr, Das Reich Gottes (Wettingen).
Keller, Grundriss einer histor. Einleitung in d. Bibel (Wettingen, Aarau).
Kempf, Liturgik (Zug, Chur).
Knecht, Praktischer Kommentar zur biblischen Geschichte (Rickenbach).
König, Handbuch für den katholischen Religionsunterricht (Zug).
Kurz, Lehrbuch der heiligen Geschichte (Unterstrass).
Langhans, Biblische Geschichte (Chur).
Löhlein, Grundriss der Kirchengeschichte (Aarau).
Mach, Kirchengeschichte (Solothurn).
Martin, Lehrbuch der katholischen Religion (Kreuzlingen).
Mehlhorn, Kirchengeschichte (Solothurn).
Schuster, Biblische Geschichte (Ingenbohl, Chur).
Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss (Unterstrass).
Tell, Kirchengeschichte (Chur).
Wappler, Apologetik (Chur).
Wedewer, Kirchengeschichte (Zug).

2. Pädagogik.

Baumgartner, Erziehungslehre (Ingenbohl, Menzingen).
Braun, Erziehungslehre (Menzingen).
Charbonneau, Erziehungslehre (Ingenbohl, Menzingen).
Daguet, Manuel de pédagogie (Neuenburg).
Dittes, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts (Kreuzlingen).
Horner, Erziehungslehre (Ingenbohl).
Kayser, Erziehungslehre (Ingenbohl).
Kehr, Wegweiser für Volksschullehrer (Rickenbach).
Kehrein-Keller, Handbuch der Erziehung und des Unterrichts (Rickenbach).
Kellner, Geschichte d. Erziehung u. d. Unterrichts (Rickenbach, Ingenbohl).
Largiardèr, Bilder zur Geschichte d. Erziehung u. d. Unterrichts (Wettingen).
Leutz, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts (Chur, Unterstrass).
Martig, Lehrbuch der Pädagogik (Wettingen).
Martig, Anschauungspsychologie (Wettingen).
Neumaier, Leitfaden für den Unterricht in der Pädagogik (Aarau).
Noser, Erziehungslehre (Rickenbach, Ingenbohl).
Ohler, Lehrbuch d. Erziehung u. d. Unterrichts (Rickenbach, Ingenbohl).
Paroz, l'Ecole primaire (Peseux).
Volkmer, Erziehungslehre (Ingenbohl, Menzingen).

---

[1]) Dieses Verzeichnis bezieht sich auf folgende Seminarien: Küsnacht, Zürich, Unterstrass, Rickenbach, Ingenbohl, Zug, Menzingen, Hauterive, Solothurn, Rorschach, Chur, Wettingen, Aarau, Kreuzlingen, Neuenburg, Peseux, Genf

3. Deutsche Sprache.

Ahn, Cours de langue allemande (Peseux).
Bächtold, Deutsches Lesebuch (Küsnacht, Unterstrass, Solothurn, Chur, Aarau, Genf).
Bauer, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik (Wettingen, Aarau).
Besta, Lese- und Bildungsbuch für Lehrerseminarien (Rickenbach).
Bone, Deutsches Lesebuch (Rickenbach, Zug).
Edinger, Sprachlehre (Menzingen).
Englmann, Mittelhochdeutsches Lesebuch (Wettingen, Aarau).
Förster, Deutsch. Lesebuch für Lehrer- u. Lehrerinnensemin. (Kreuzlingen).
Frei, Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache (Unterstrass, Rickenbach, Zug, Solothurn).
Götzinger, Dichtersaal (Wettingen).
Kalmberg, Utzinger, Kunst der Rede (Küsnacht).
Kellner, Leseb. f. Mittelklassen u. höh. Töchterschul. (Ingenbohl, Menzingen).
Kehr u. Kriebitz, Leseb. f. d. Lehrerbildungsanstalt. (Wetting., Aarau, Rorschach).
Kluge, Literaturgeschichte (Küsnacht, Unterstrass, Wettingen).
Krauss, Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Dichtung (Genf).
Lüben, Auswahl charakteristisch. Dichtungen u. Prosastücke (Kreuzlingen).
Pestalozzi, Lienhard und Gertrud (Zürich).
Rassmann, Grammatik (Ingenbohl).
Reichardt u. Straub, Stilistik (Zug).
Reitzel, Cours de langue allemande (Peseux).
Renter, Literaturgeschichte (Rickenbach, Zug).
Rüegg, Lehr- und Lesebuch (Genf).
Sommer, Poetik (Zug, Wettingen).
Stöcklin, Geschäftsaufsätze (Ingenbohl).
Straub, Lesebuch für höh. Unterrichtsanstalten (Solothurn, Kreuzlingen).
Utzinger, Schulgrammatik (Küsnacht).
Viehoff, Lesebuch (Chur).
Wanzenried, Sprachlehre (Chur).
Wettstein, Lesebuch (Genf).
Wetzel, Schulgrammatik für höh. Lehranstalten (Kreuzlingen).
Wuma, Grammatik (Ingenbohl).
Wyss, Aufsatzlehre (Menzingen).

4. Französische Sprache.

Ayer, Grammaire usuelle (Neuenburg).
Baumgartner, Lehrbuch der französischen Sprache (Chur).
Banderet, Grammaire et lecture (Chur).
Bigot, Lectures (Genf).
Boileau, L'art poétique (Peseux).
Bonnefon, Les écrivains célèbres de la France (Peseux).
Borel, Grammaire française (Küsnacht, Zürich, Unterstrass).
Brachet, Nouvelle grammaire française (Zürich, Genf).
Breitinger, Franz. Klassiker (Zürich, Unterstrass, Menzingen, Solothurn).
Buffon, Discours sur le style (Peseux).
Burguy, La France littéraire (Zürich).
Duruy, Histoire de France (Chur).
Erckmann u. Chatrian, Histoire d'un conscrit de 1813 (Zürich).
La Fontaine, Les Fables (Neuenburg).
F. J. C., Leçons de langue française (Hauterive).
F. J. Cours abrégé de littérature (Hauterive).
Larive et Fleury, Grammatik (Ingenbohl, Menzingen, Peseux).
Larousse, Grammatik (Hauterive).
Leroy, Lectures graduées (Hauterive).
X. de Maistre, La jeune Sibérienne (Zürich, Solothurn).
Marcillac, Histoire de la littérature française (Neuenburg).

Miéville, Lectures graduées (Unterstrass, Kreuzlingen).
Peters, Grammatik (Zug).
Plötz, Grammatik (Rickenbach, Solothurn, Wetting., Aarau, Kreuzlingen).
Plötz, Chrestomatie (Rickenbach, Ingenbohl, Zug, Menzingen, Solothurn, Wettingen).
Racine, Athalie (Zürich).
Ritter, Recueil de morceau choisis (Genf).
Rufer, Exercices et lectures (Zug, Chur).
Schwob, Chrestomatie française (Küsnacht, Aarau, Kreuzlingen).
Ufer, Franz. Lesebuch z. Geschichte d. deutschen Befreiungskriege (Chur).
Vinet, Chrestomatie (Neuenburg, Genf).
Wirt, Livre de lecture (Menzingen).

5. Englische Sprache.

Baumgartner, Lehrbuch der englischen Sprache (Chur).
Behn-Eschenburg, Elementarbuch (Zürich).
Deutschbein, Lehrgang der englischen Sprache (Solothurn).
Edgeworth, Popular tales (Chur).
Georg, Elementargrammatik der englischen Sprache (Aarau).
Goegg, Cours élémentaire de langue anglaise (Genf).
Herrig, British Classic Authors (Zürich).
Plate, Englische Grammatik (Küsnacht, Menzingen).
Sadler, Manuel classique de conversation (Genf).
Steuerwald, Englisches Lesebuch (Solothurn).
Schmidlin, Lehrgang der englischen Sprache (Chur).

6. Italienische Sprache.

Anastasi, Libro di Lettura (Zug).
Elsener, Lehrgang der italienischen Sprache (Zug).
Emiliani-Giudici, Storia d'Inghilterra (Chur).
Heim, Elementarbuch der italienischen Sprache (Zürich, Aarau).
Heim, Letture italiane (Zürich).
Heim, Aus Italien (Zürich).
Lardelli, Lehrbuch der italienischen Sprache (Chur).
Manzoni, Promessi sposi (Chur).
Mussafia, Grammatik (Ingenbohl).
Nota, La vedova in solitudine (Chur).
Sauer, Kleine Grammatik (Chur).

7. Lateinische Sprache.

Beck, Vocabularium (Zürich).
Frei, Schulgrammatik (Küsnacht, Zürich).
Frei, Übungsbuch (Zürich).
Haacke, Übungsbuch (Zürich).
Perthes, Formenlehre der lateinischen Sprache (Zürich).
Süpfle, Stilübungen (Zürich).

8. Geschichte.

von Arx, Schweizergeschichte für Schule und Haus (Solothurn, Chur).
Beck, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte (Kreuzlingen).
Belèze, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte (Menzingen).
Bumüller, Weltgeschichte (Zug).
Daguet, Histoire suisse (Ingenbohl, Peseux).
Dändliker, Kleine Geschichte der Schweiz (Küsnacht).
Dietschi, Kleines Lehrbuch der Weltgeschichte (Solothurn).
Duperret, Histoire générale (Peseux, Genf).
Egger, Allgemeine Geschichte (Menzingen).
Grube, Charakterbilder aus der Geschichte und Sage (Kreuzlingen).

Keller, Schweizergeschichte (Aarau).
Kiepert, Historischer Schulatlas (Wettingen).
Koller, Histoire suisse (Hauterive).
Lavisse, Histoire générale (Genf).
Magnenat, Abrégé d'histoire générale (Neuenburg).
Marthy, Illustrirte Schweizergeschichte für Schule u. Haus (Rickenbach, Ingenbohl, Zug).
Matthieu, Allgemeine Geschichte (Ingenbohl, Hauterive).
Müller u. Dändliker, Allgemeine Geschichte (Küsnacht, Wettingen).
Oechsli, Bilder aus der Weltgeschichte (Zürich, Unterstrass, Aarau).
Putzger, Historischer Schulatlas (Küsnacht, Aarau, Kreuzlingen, Peseux).
Putz, Allgemeine Geschichte (Chur).
Spiess, Biographien (Chur).
Strickler, Lehrbuch der Schweizergeschichte (Wettingen).
Thévenaz, Petite histoire de Genève (Genf).
Historischer Verein in St. Gallen, Neujahrsblätter (Rorschach).
Vaucher, Exquisses d'histoire suisse (Genf).
Vulliemin, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft (Kreuzlingen).
Weber, Die Weltgeschichte in übersichtl. Darstell. (Unterstrass, Rorschach).
Welter, Allgemeine Geschichte (Menzingen, Rickenbach).

9. Geographie.

Cassian, Geographie der Schweiz (Solothurn).
Chaix, Précis de géographie élémentaire (Genf).
Daniel, Erdkunde (Chur).
Diercke u. Gäbler, Schulatlas (Zürich, Wettingen).
Egger, Geographie der Schweiz (Menzingen).
Egli, Schweizerkunde (Menzing., Chur, Wetting.. Kreuzling., Rorschach).
Egli, Neue Erdkunde (Zürich, Kreuzlingen).
Feitz, Lehrbuch der vergleichenden Erdkunde (Rorschach).
Fragnière u. Koller, Schweizergeographie (Ingenbohl, Hauterive).
Geistbeck, Mathematische Geographie (Solothurn, Wettingen).
Grube, Geographische Charakterbilder (Kreuzlingen).
Guinand, Esquisse de la terre (Peseux).
Jacob, Géographie suisse (Peseux).
Kirchhoff, Schulgeographie (Wettingen).
Leuzinger, Schweizerkarte (Wettingen).
Lichtenstern, Schulatlas (Chur, Kreuzlingen).
Meissas, Allgemeine Geographie (Menzingen).
Pascal, Cosmographie (Peseux).
Pütz, Leitfaden der Erdbeschreibung (Küsnacht, Zug, Rickenbach, Aarau, Menzingen).
Rosier, Premières leçons de géographie (Genf).
Ruefli, Mathematische Geographie (Chur).
Seydlitz, Kleine Schulgeographie (Unterstrass, Solothurn, Chur).
Sydow, Schulatlas (Unterstrass, Aarau, Kreuzlingen, Peseux).
Une réunion d'Instituteurs, Nouvelle géographie (Ingenbohl, Hauterive, Neuenburg, Peseux).
Waser, Illustrirte Schweizergeschichte für Schule und Haus (Unterstrass, Rickenbach, Ingenbohl).
Wettstein, Schulatlas (Küsnacht, Kreuzlingen).
Wetzel, Kleines Lehrbuch der astronom. Geographie (Kreuzlingen).

10. Mathematik.

André, Eléments de géométrie (Hauterive, Neuenburg, Peseux).
Bardey, Arithmetische Aufgaben (Wettingen, Chur).
Baur, Arithmetische Aufgaben (Unterstrass).
Briot, Arithmétique (Neuenburg, Peseux).

Bourdillon, Cours de géométrie élémentaire (Genf).
Ducotterd, Géométrie (Hauterive, Ingenbohl).
Egger, Bürgerliches Rechnen (Rorschach).
Enholtz, Lehrbuch der elementaren Mathematik (Wettingen).
Eysseric, Eléments d'algèbre (Peseux).
F. P. B. Arithmetik (Menzingen).
Felderer, Anleitung zum praktischen Rechnen (Rickenbach, Menzingen).
Firat, Leçons d'arithmétique (Genf).
Focke u. Krass, Allgemeine Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie (Rickenbach).
Genoud, Buchführung (Ingenbohl).
Greve, Logarithmen (Wettingen).
Heiss, Aufgabensammlung (Unterstrass, Zug, Menzingen).
Jakob, Leitfaden über Rechnungsführung (Solothurn).
Köhler, Logarithmen (Rorschach).
Kühne, Anleitung zum praktischen Rechnen (Rickenbach).
Lalande, Logarithmen (Neuenburg).
Largiardèr, Anleitung zum Feldmessen (Kreuzlingen).
Leysenne, Geometrie (Hauterive).
Löwe, Übungsbuch im Rechnen (Chur).
Lübsen, Geometrie (Menzingen).
Maier-Rothschild, Buchhaltung (Menzingen).
Mehler, Elementarmathematik (Zug).
Mocnik, Lehrbuch der Geometrie für Lehrerbildungsanstalten (Chur).
v. Nagel, Lehrbuch der Stereometrie (Kreuzlingen).
Nager, Sammlung der Rechenaufgaben bei den schweiz. Rekrutenprüfungen (Rickenbach).
Pascal, Geometrie (Hauterive).
Petersen, Lehrbuch der elementaren Planimetrie (Zürich).
Pfenninger, Lehrbuch der Mathematik und Algebra (Küsnacht).
Reidt, Geometrie (Wettingen).
Ribi, Aufgabensammlung zur Algebra (Solothurn, Kreuzlingen).
Romieux, Problèmes d'arithmétique (Genf).
Rüefli, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie (Rorschach).
Schlömilch, Logarithmen (Unterstrass, Ingenbohl, Kreuzlingen).
Schmid, Aufgabensammlung (Ingenbohl, Chur).
Schubert, Aufgabensammlung (Küsnacht, Zürich).
Spitz, Lehrbuch der Geometrie (Kreuzlingen).
Stöcklin, Buchhaltung (Menzingen).
Zähringer, Leitfaden für den Unterricht in der Rechnungs- und Buchführung (Ingenbohl, Kreuzlingen).
Zwicky, Leitfaden der Algebra (Solothurn).

11. Naturkunde.

Arendt, Leitfaden der Chemie (Rickenbach, Wettingen, Menzingen).
Bänitz, Leitfaden der Botanik, Zoologie, Chemie, Physik, Mineralogie (Rickenbach, Chur, Kreuzlingen).
Behrens, Allgemeine Botanik (Wettingen, Aarau).
Cock, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers (Wettingen).
Crüger, Lehrbuch der Physik (Kreuzlingen).
Faber, Physik (Menzingen).
Focillon, Naturgeschichte (Menzingen).
Graber, Leitfaden der Zoologie (Wettingen).
Gremli, Exkursionsflora d. Schweiz (Zürich, Unterstrass, Zug, Kreuzlingen).
Clément, Naturgeschichte (Ingenbohl, Menzingen).
Jussieu, Naturgeschichte (Hauterive).
Keller, Lehrbuch der Zoologie (Aarau).
Kenngott, Leitfaden der Mineralogie (Chur, Wettingen).

Krebs, Lehrbuch der Physik (Zürich, Aarau).
Krist, Anfangsgründe der Naturlehre (Solothurn).
Krüger, Grundzüge der Physik (Rorschach).
Langlebert. Cours d'histoire naturelle (Peseux).
Mang, Leitfaden der Chemie, Mineralogie u. Gesundheitslehre (Aarau).
Mitteregger, Lehrbuch der Chemie (Solothurn).
Morthier, Flore analytique de la Suisse (Peseux).
Netoliczka, Naturlehre (Ingenbohl).
Prantl, Leitfaden der Botanik (Küsnacht).
Privat, Cours élémentaire de physique (Genf).
Privat, Notions élémentaires de physique et de chimie (Genf).
Regadt, Lehrbuch der Physik (Peseux).
Riedel u. Bänitz, Naturgeschichte (Ingenbohl).
Rilliet, Notions de chimie (Genf).
Rorioc, Kleines Lehrbuch der Chemie (Küsnacht).
Schödler, Lehrbuch der Physik (Menzingen, Rorschach).
Sancerotte, Naturgeschichte (Hauterive).
Sumpf, Grundriss der Physik (Unterstrass).
Thome, Lehrbuch der Botanik (Zug).
Traumüller, Lehrbuch der Botanik (Solothurn).
Wäber, Lehrbuch der Physik und Meteorologie (Wettingen).
Woldrich, Lehrbuch der Zoologie (Kreuzlingen, Zug).
Wossidlo, Leitfaden der Botanik und Zoologie (Zürich).
Wünsche, Schulflora von Deutschland (Wettingen, Aarau).
Zängerle, Lehrbuch der Mineralogie (Zürich).

12. Singen.

Abt, Solfeggien (Menzingen).
Bertalotti, Zweistimmige Solfeggien (Zürich, Solothurn).
Chevé, Exercices élémentaires de lecture musicale (Genf).
Erck, Liederschatz (Rorschach).
Gaugler, Vierstimmige Lieder (Kreuzlingen).
Gloggner, Solfeggien (Solothurn).
Haller, Vademecum (Rickenbach, Ingenbohl, Zug, Menzingen).
Hegar, Chorgesangschule (Küsnacht, Unterstrass).
Heim, Synodalheft für Männerchöre (Küsnacht, Chur, Rickenbach, Rorschach, Wettingen, Kreuzlingen).
Heim, Gemischte Chöre (Küsnacht, Chur).
Heim, Volksgesangbuch (Solothurn, Wettingen).
Kling, Recueil de chants par la jeunesse (Genf).
Müller, Solfeggien (Ingenbohl).
Rauber u. Bürli, Gesanglehrmittel für schweiz. Schulen (Wettingen, Aarau).
Richter, Harmonielehre (Zürich, Kreuzlingen).
Sieber, Lehrbuch der Gesangkunst (Solothurn).
Schwydler, Kath. Gesangbuch (Kreuzlingen).
Weber, Männerchöre (Küsnacht, Unterstrass, Chur).
Weinwurm, Allgemeine Musiklehre (Aarau).
Wiesner, Methodik des Gesangunterrichts in Volksschulen (Rorschach).
Wohlfahrt, Harmonielehre (Rickenbach).
Wüllner, Chorübungen (Chur).
Zimmer, 100 ein- und zweistimmige Takt- u. Treffübungen (Kreuzlingen).
Zofingue, Lieder (Peseux).

13. Musik.

Hohmann, Violinschule (Rickenbach, Chur).
Zimmer, Violinschule (Unterstrass, Zug, Menzingen, Solothurn, Rorschach, Wettingen, Kreuzlingen, Peseux).
Zuppinger, Violinschule (Küsnacht).

Hecht,	Melodienalbum für Violin und Klavier (Rorschach).
Bertini,	Etuden (Chur).
Bröhmig,	Klavierschule (Kreuzlingen).
Fiersch,	Notenfibel für die Musiktheorie (Unterstrass).
Köhler,	Klavierschule (Unterstrass, Chur, Ingenbohl).
Löschhorn,	Etuden (Rorschach).
Reiser,	Klavierschule (Wettingen).
Urbach,	Neue Klavierschule (Küsnacht, Rickenbach, Ingenbohl, Zug, Menzingen).
Urbach,	Preis-Klavierschule (Küsnacht, Solothurn, Rorschach).
Gruber,	Zitherschule (Menzingen).
Umlauf,	Zitherschule (Ingenbohl).
Häusser,	Guitarreschule (Menzingen).
Mettenleiter,	Harmoniumschule (Ingenbohl, Menzingen).
Michaelis,	Neue Harmoniumschule (Solothurn).
Singenberger,	Harmoniumschule (Ingenbohl, Menzingen).
Stäpf,	Harmoniumschule (Ingenbohl).
Herzog,	Orgelschule (Wettingen).
Mayer,	Orgelschule (Menzingen).
Oberhofer,	Orgelschule (Ingenbohl, Menzingen).
Ritter,	Orgelschule (Ingenbohl, Zug).
Strube,	Orgelschule (Rickenbach, Ingenbohl, Menzingen).
Wiesner,	Praktische Orgelschule (Rorschach).
Witt,	Organum comitans ad. Ord. Missæ (Rickenbach).

14. Zeichnen.

Andél,	Das polychrome Ornament (Zürich).
Armand-Cassagne,	Cours gradué et méthodique à main levée (Hauterive).
Häuselmann,	Ornements divers (Ingenbohl).
Schoop,	Die Perspektive im Dienste des Zeichnens n. d. Natur (Zürich).

15. Turnen.

Balsiger,	Lehrgang des Schulturnens (Rorschach).
Eidgenössiche	*Turnschule* für den militärischen Vorunterricht (Küsnacht, Unterstrass, Zug, Solothurn, Kreuzlingen, Rorschach).
Niggeler,	Turnschule für Knaben und Mädchen (Solothurn, Wettingen, Kreuzlingen).
Puritz,	Merkbüchlein für Vorturner (Solothurn, Kreuzlingen).

16. Landwirtschaftslehre.

Kraft,	Der Gemüsebau (Wettingen).
Tschudi,	Landwirtschaftliches Lesebuch (Wettingen, Kreuzlingen).

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahr 1890.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. Frequenz. Im Schuljahr 1889/90 (Wintersemester 1889/90 und Sommersemester 1890) war der Besuch folgender:

Fachschule	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz	Gesamt-Frequenz	Differenz	
	1889/90	1888/89	1889/90	1888/89	+	—
Bauschule	15	6	34	20	14	—
Ingenieurschule	48	52	163	164	—	1
Mechan.-technische Schule	72	87	180	192	—	12
Chem.-technische Schule .	66	70	147	157	—	10
Forstschule	11	7	19	17	2	—
Landwirtschaftl. Schule .	18	22	41	39	2	—
Kulturingenieur-Schule .	1	2	4	4	—	—
Fachlehrer.	15	14	34	40	—	6
1890:	246	260	622	633	18	29

Von den 246 Aufgenommenen hatten 114 die Aufnahmsprüfung zu bestehen. Die übrigen 132 wurden auf Grundlage beigebrachter Maturitäts- und anderer Zeugnisse zugelassen. 44 (28 %) Geprüfte mussten zurückgewiesen werden. 21 Angemeldete zogen sich vor der Prüfung zurück.

Ausser den 622 Schülern besuchten noch 339 Zuhörer einzelne Vorlesungen (inkl. Studirende der zürcherischen Hochschule), sodass sich die Gesamtfrequenz auf 961 stellt (1888/89: 992).

Die Promotionen und Diplomprüfungen beim Übergang gestalteten sich folgendermassen:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotion.	Übergangsdiplomprüfung im Oktober 1889 und April 1890			Beendigung der Studien	Anmeldung für das Diplom	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.				
Bauschule	28	2	23	3	4	2	2	6	4	—	4
Ingenieurschule . .	134	14	105	15	38	21	17	24	18	2	16
Mechan.-techn. Schule	180	25	128	27	34	16	18	1	1	—	1
Chem.-techn. Schule .	109	11	90	8	22	5	17	37	16	2	14
Forstschule	15	—	13	2	4	2	2	4	4	—	4
Landwirtschaftl. Schule	31	3	24	4	5	—	5	8	7	—	7
Kulturingenieur-Schule	3	—	2	1	1	1	—	1	—	—	—
Fachlehrer, Abt. VI A	13	3	8	2	—	—	— }	6	8	3	5
Abt. VI B	11	2	9	—	—	—	—				
1890:	524	60	402	62	108	47	61	87	58	7	51

Es wurden 15 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 4050 gewährt, worunter 1 Reisestipendium an einen Studirenden der landwirtschaftlichen Abteilung, welcher ein Diplom mit Auszeichnung erhalten hatte. 25 Schülern wurde das Schulgeld ganz (22) oder teilweise (3) erlassen (15 Schweizer und 10 Ausländer).

2. Lehrerschaft. Am Schluss des Berichtsjahres zählte der Lehrkörper 50 Professoren, 28 Hülfslehrer und regelmässige Assistenten, 4 anderweitige mit Lehraufgaben bedachte Personen und 32 Privatdozenten, zusammen 114 Dozenten. 3 frühere Professoren standen im Genuss von Ruhegehalten.

Bei der Ergänzung des Lehrpersonals wurde neuerdings darauf Rücksicht genommen, dass die französische Sprache noch mehr zur Geltung gelange, indem für Baukonstruktionslehre ein Lehrer französischer Zunge Anstellung fand und auch einzelne regelmässige Assistentenstellen mit französisch sprechenden Ingenieuren besetzt wurden.

3. Organisatorisches. Das Unterrichtsprogramm der *mechanisch-technischen Abteilung* wurde von 6 auf 7 Semester erweitert und der Studienplan des V.—VII. Semesters entsprechend ausgestaltet.

An der *Forstschule* fand eine tiefergehende Revision des Lehrplans statt, welche auf eine zweckmässigere Gliederung und Verteilung des Unterrichtsstoffes gerichtet war. In der nunmehr im neuen Physikgebäude untergebrachten Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen sind auch Übungen im Laboratorium eingerichtet, welche den Forstschülern als fakultatives Unterrichtsfach offen stehen.

Die Freifächer-Abteilung (VII. Abteilung) erfuhr eine vollständigere Vertretung der Rechtswissenschaften durch Erteilung eines Lehrauftrags an einen Dozenten der zürcherischen Hochschule aus modernen Rechtsgebieten.

4. Wissenschaftliche und Übungsanstalten. Dieselben wurden in bisheriger Weise fortgeführt und in folgendem Umfange benützt:

	Zahl der Praktikanten Winter	Zahl der Praktikanten Sommer		Zahl der Praktikanten Winter	Zahl der Praktikanten Sommer
1. Physikalisches Institut	69	13 [1]	7. Allgem. zool. Laborat.	4 [3]	4 [3]
2. Chem.-analyt. Laborat.	119	84	8. Land- u. forstwirtsch.-zool. Lab.	—	11
3. Chem.-techn. Laborat.	77 [2]	68 [2]	9. Versuchsfeld d. landw. Schule	—	—
4. Agrikulturchem. Laborat.	10	19	10. Versuchsfeld für Obst- u. Weinbau	—	—
5. Photogr. Laboratorium	12	12	11. Werkstätte für Modelliren	—	—
6. Pflanzenphysiol. Laborat.	27	48	12. Sternwarte	—	—

5. Sammlungen. Ausser der allgemeinen Bibliothek und den verschiedenen Handbibliotheken, welche zusammen 32,639 Bände umfassen, wurden noch mit Jahreskrediten bedacht die archäologische Sammlung, die Kupferstichsammlung, die vereinigten naturwissenschaftlichen Sammlungen (geologisch-paläontologische, zoologische, entomologische, botanische und Spezialsammlungen der verschiedenen Fachschulen). Das wachsende Raumbedürfnis wird in absehbarer Zeit einen Neubau für diese Unterrichtszwecke erfordern.

6. Annexanstalten. Für die *Anstalt für Prüfung von Baumaterialien* ist eine besondere Neubaute in Ausführung begriffen. Die *Samenkontrolstation* erfreut sich wachsenden Zuspruchs. Der Arbeitsumfang der *agrikulturchemischen Untersuchungsstation* und der *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* ist ebenfalls in stetiger Zunahme begriffen.

Die Netto-Ausgaben der Bundeskasse für die Eidgenössische polytechnische Schule im Jahr 1890 betrug Fr. 573,648. 55.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1890.

Im Sinne einer Anregung des leitenden Ausschusses ist vom Schweiz. Departement des Innern eine besondere Kommission niedergesetzt worden, welche die Maturitätszeugnisse sämtlicher Kandidaten für die Medizinalprüfungen näher zu prüfen und die Prüfung derjenigen Medizinalkandidaten vorzunehmen hat, welche kein regelmässiges Maturitätszeugnis aufweisen. Hiemit hat auch die Aufgabe des leitenden Prüfungsausschusses ihre natürliche Begrenzung gefunden. Der Erlass einer betreffenden Verordnung wird es ermöglichen, dass die Arbeit der Spezialkommission im Jahr 1891 beginnen kann.

Es wird nunmehr von sämtlichen ausländischen Bewerbern um die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen die Vorlegung

[1]) Umzugsvorbereitung in das neue Gebäude. — [2]) Hievon je 6 im pharmak. Laborat. — [3]) Gemeinschaftl. mit der Hochschule, welche 22 bezw. 24 Prakt. lieferte.

eines schweizerischen Maturitätszeugnisses verlangt und diese Massregel auch auf schweizerische Kandidaten ausgedehnt, welche ein ausländisches Maturitätszeugnis vorlegen. Im letztern Fall soll jedoch jeweilen eine Beratung stattfinden und je nach Umständen billige Rücksicht getragen werden.

Eine mit einem ausländischen Maturitätszeugnis versehene Kandidatin hat gegen das Verlangen des Ausweises in einer schweiz. Maturitätsprüfung Rekurs an das Departement und durch die österr. Gesandtschaft an den Bundesrat ergriffen, ist aber vor beiden Instanzen abgewiesen worden.

Ohne vorhergehende Prüfung ist das eidgen. Diplom im Jahr 1890 in 42 Fällen erteilt worden und zwar an 37 Zahnärzte, teils auf Grund älterer kantonaler Patente, teils im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 25. Januar 1889, 3 an Ärzte mit ältern kantonalen Prüfungsausweisen, 1 an einen auswärtigen Arzt in Folge Anwendung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. c, zu seinen Gunsten, 1 an einen Apotheker, in Anerkennung eines Konkordatsdiploms vom Jahr 1875, 1 an einen in Amerika niedergelassenen Tierarzt, der sich über ein im Jahr 1849 absolvirtes kantonales Fachexamen ausgewiesen hatte.

Über die im Jahr 1890 stattgehabten Medizinalprüfungen in der Schweiz erteilt die nachfolgende Übersicht genauern Aufschluss:

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	propädeut.	1	—	5	3	—	—	—	—	2	1	8	4	12	339
	naturwiss.	20	5	41	5	17	4	11	4	35	11	124	29	153	
	anat.-phys.	9	1	16	1	17	1	5	2	28	3	75	8	83	
	Fachprüfung	12	4	22	4	11	2	—	—	29	7	74	17	91	
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	3
	Fachprüfung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Pharmaz.	Gehülfen	5	—	5	—	4	2	3	—	3	—	20	2	22	51
	Fachprüfung	1	—	8	1	5	—	7	—	7	—	28	1	29	
Veterinär	pr päd. (alt)	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	2	2	4	74
	naturwiss.	—	—	10	3	—	—	—	—	8	7	18	10	28	
	anat.-phys.	—	—	6	1	—	—	—	—	9	—	15	1	16	
	Fachprüfung	—	—	8	2	—	—	—	—	14	2	22	4	26	
1890:		49	10	123	21	56	9	26	6	135	32	389	78	467	467
		59		144		65		32		167		467			
1889:		52	9	105	25	66	9	29	3	133	26	385	72	457	
		61		130		75		32		159		457			
Differenz:		—3	+1	+18	—4	—10	—	—3	+3	+2	+6	+4	+6	+10	
		—2		+14		—10		—		+8		+10			

Bemerkungen. 1) Die mit + bezeichneten Prüfungen waren von Erfolg, die mit — bezeichneten ohne Erfolg begleitet. 2) Die propädeut. Prüfungen fallen nach Durchführung des Reglementes vom 19. März 1888 weg. 3) Die Veterinärprüfungen finden nur an den Sitzen der betr. Schulen (Bern und Zürich) statt. 4) In Lausanne fanden bisher keine mediz. Fachprüfungen statt, doch hat die Erhebung der Akademie zu einer Hochschule mit mediz. Fakultät bereits die Folge gehabt, dass auch der Kanton Waadt sich um den Sitz der betr. Prüfung bewirbt.

Die verschiedenen Arten der Prüfungen verteilen sich wie folgt:

	1890				1889			
	Zahl	%	Hievon waren ungenügend Zahl	%	Zahl	%	Hievon waren ungenügend Zahl	%
Medizinalprüfungen .	339	72,6	58	17,1	327	71,5	53	16,2
Zahnärztl. Prüfungen .	3	0,6	—	—	3	0,7	—	—
Pharmazeutenprüfungen	51	10,9	3	5,9	53	11,6	6	11,3
Veterinärprüfungen .	74	15,9	17	22,9	74	16,2	13	17,7
	467	100	78	17	457	100	72	13,5

Auf die einzelnen Prüfungsorte entfallen:

	Zahl			%		
	Genügend	Ungenüg.	Total	Genügend	Ungenüg.	Total
Basel	49	10	59	10,5	2,1	12,6
Bern	123	21	144	26,3	4,5	30,8
Genf	56	9	65	12	1,9	13,9
Lausanne . .	26	6	32	5,5	1,3	6,5
Zürich . . .	135	32	167	29	6,9	35,9
	389	78	467	83,3	16,7	100

Die im Jahr 1890 erfolgten Prüfungen mit Rücksicht auf ihren Erfolg im ersten, zweiten oder dritten Mal ergeben folgende Zusammenstellungen:

Prüfungen		Total der Prüfungen	Hievon waren erst-mal.	zweit-mal.	dritt-mal.	Total der ungenüg. Prüfungen	Hievon waren erst-mal.	zweit-mal.	dritt-mal.
Medizin.	propädeutische (alt)	12	4	2	6	4	2	—	2
	naturwissenschaftl.	153	130	19	4	29	25	4	—
	anatom.-physiol.	83	81	1	1	8	7	1	—
	Fachprüfung	91	82	8	1	17	14	2	1
Zahnärztl.	naturwissenschaftl.	2	2	—	—	—	—	—	—
	anatom.-physiolog.	1	1	—	—	—	—	—	—
Pharmazeut.	Gehülfen	22	19	3	—	2	2	—	—
	Fachprüfung	29	27	2	—	1	1	—	—
Veterinär	propädeutische (alt)	4	2	2	—	2	1	1	—
	naturwissenschaftl.	28	22	6	—	10	8	2	—
	anatom.-physiolog.	16	14	2	—	1	1	—	—
	Fachprüfung	26	24	2	—	4	2	2	—
	1890:	467	408	47	12	78	63	12	3
				467				78	
	1889:	457	395	56	6	73	55	15	3
				457				73	
	Differenz:	+10	+13	−9	+6	+5	+8	−3	—
				+10				+5	

Aus der letzten Kolonne ergibt sich, dass drei Kandidaten bleibend zurückgewiesen werden mussten, weil sie zum dritten Mal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hatten.

Unter den Geprüften befinden sich 12 Damen, wovon 1 die naturwissenschaftliche, 6 die medizinisch-anatomisch-physiologische und 5 die zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung bestanden. 4 derselben gehörten der Schweiz und 8 dem Auslande an.

Die Prüfungen (nicht Personen) verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit wie folgt:

A. Schweiz.

Zürich	54	Transport	204	Transport	319
Bern	74	Solothurn	18	Aargau	26
Luzern	39	Baselstadt	21	Thurgau	16
Schwyz	8	Baselland	4	Tessin	4
Obwalden	1	Schaffhausen	10	Waadt	43
Nidwalden	1	Appenzell A.-Rh.	8	Wallis	5
Glarus	11	Appenzell I.-Rh.	5	Neuenburg	14
Zug	6	St. Gallen	35	Genf	13
Freiburg	10	Graubünden	14		
Transport	204	Transport	319	Total	440

B. Ausland.

Frankreich	3	Transport	17	Transport	25
England	2	Österreich-Ungarn	3	Holland	1
Bulgarien	1	Russland	5	Nordamerika	1
Deutschland	11				
Transport	17	Transport	25	Total	27

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1890 [1]).

Wenn wir das Gesammtresultat ins Auge fassen, ergibt sich wieder eine etwelche Besserung der Verhältnisse. Sehr gute Gesamtleistungen, d. h. in mehr als zwei Fächern die Note 1, haben von je 100 Rekruten 19 (1889: 13), sehr schlechte, d. h. in mehr als einem Fache die Note 4 oder 5, 14 aufgewiesen (1889: 15). Dieser stetige Fortschritt hat sich seit 1881 stetig vollzogen, indem jener erste Prozentsatz im abgelaufenen Dezennium von 17 auf 19 gestiegen, der zweite von 27 auf 14, d. h. per Jahr durchschnittlich um mehr als 1 gesunken ist.

Diese Besserung zeigt sich nicht nur im ganzen, sondern meist auch in den einzelnen Kantonen, wie sich aus nachstehender Vergleichung der Jahre 1886—1890 ergibt:

1) Siehe Bericht des eidgenössischen statistischen Bureau.

	Von je 100 Rekruten haben die Note 1 (sehr gut) in mehr als zwei Fächern					4 od. 5 (schlecht u. sehr schlecht) in mehr als einem Fache				
	1890	1889	1888	1887	1886	1890	1889	1888	1887	1886
Zürich	27	29	29	27	26	9	8	12	12	14
Bern	15	13	15	11	11	17	19	19	22	25
Luzern	14	13	15	16	14	21	25	24	26	27
Uri	7	7	5	8	7	22	29	36	41	31
Schwyz	11	11	12	13	12	23	26	23	28	32
Obwalden . . .	12	17	15	11	9	17	12	15	17	14
Nidwalden . . .	15	15	15	18	13	11	18	9	16	18
Glarus	26	23	24	21	22	8	10	12	12	17
Zug	18	18	14	21	11	11	19	15	10	18
Freiburg . . .	9	12	12	14	14	19	18	24	19	28
Solothurn . . .	17	20	17	22	19	12	10	12	11	15
Baselstadt . . .	44	44	48	43	46	4	5	3	3	4
Baselland . . .	14	21	21	16	16	15	12	11	16	14
Schaffhausen . .	28	28	30	30	26	2	3	7	8	8
Ausserrhoden . .	16	14	16	16	16	14	12	13	12	19
Innerrhoden . .	6	5	10	4	7	30	31	36	30	52
St. Gallen . , .	18	19	18	16	17	15	11	13	14	24
Graubünden . .	16	16	16	18	16	16	20	22	20	22
Aargau	17	15	13	14	15	11	12	17	13	17
Thurgau . . .	30	26	28	22	22	5	4	4	9	9
Tessin	11	13	12	11	11	32	28	30	27	38
Waadt	19	17	20	22	16	11	12	14	10	18
Wallis	10	8	8	6	5	21	27	37	36	39
Neuenburg . . .	25	28	27	25	22	8	10	12	12	16
Genf	42	34	28	30	24	6	7	10	9	11
Schweiz . .	19	18	19	19	17	14	15	17	17	21

Das statistische Bureau hat die Prüfungsergebnisse auch nach den Berufsverhältnissen der Rekruten dargestellt und damit den Einfluss der Berufsart auf die Festhaltung und Vervollständigung der Schulkenntnisse nachgewiesen.

	Zahl der Geprüften	Von je 100 Rekruten hatten die Notensumme 4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	hatten höhere Schulen besucht
1. Berg-, Kohlen-, Salinenarbeiter .	35	3	29	54	14	—	—
2. Landarbeiter	10127	12	36	39	12	1	5
3. Gärtner	231	32	48	19	1	—	19
4. Waldarbeiter, Köhler	33	3	27	40	27	3	—
5. Müller	93	34	47	18	1	—	23
6. Bäcker	503	25	51	22	2	—	17
7. Zuckerbäcker, Chokoladenarbeiter	134	43	39	16	2	—	37
8. Metzger	418	24	50	24	2	—	19
9. Bierbrauer	30	23	57	17	3	—	30
10. Tabakarbeiter	40	23	35	32	10	—	8
11. Schneider	281	16	51	31	2	—	11
12. Schuhmacher	498	10	43	40	7	—	5
13. Haarschneider	96	31	56	12	1	—	21
14. Baumeister u. Bauunternehmer .	50	86	14	—	—	—	90
15. Kalk- und Ziegelbrenner . . .	80	11	30	40	18	1	3
16. Asphalt- und Zementarbeiter . .	29	14	38	41	7	—	3
17. Steinhauer	124	15	36	40	8	1	10
18. Maurer und Gypser	352	9	35	42	12	2	6
19. Dachdecker	90	9	43	31	17	—	3
20. Kaminfeger	30	17	27	50	6	—	7

	Zahl der Geprüften	Von je 100 Rekruten hatten die Notensumme 4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	hatten höhere Schulen besucht
21. Säger	79	18	39	38	5	—	8
22. Zimmerleute	301	18	47	30	5	—	6
23. Schreiner und Glaser	584	21	49	27	3	—	11
24. Drechsler	45	22	49	27	2	—	9
25. Schlosser	445	28	50	19	3	—	22
26. Flach- und Dekorationsmaler	202	36	43	19	2	—	33
27. Tapezierer, Matrazenmacher	47	36	43	21	—	—	34
28. Sattler	167	15	61	22	2	—	12
29. Hafner	52	10	44	42	4	—	8
30. Spengler	160	21	53	24	2	—	17
31. Gold- und Silberarbeiter	43	30	44	26	—	—	21
32. Kupferschmiede	38	27	36	27	5	5	18
33. Küfer	112	21	48	26	5	—	11
34. Korb- und Sesselflechter	34	9	47	26	18	—	9
35. Buchdrucker	145	56	34	9	1	—	37
36. Steindrucker, Kupferstecher	57	33	46	19	2	—	40
37. Photographen	21	48	52	—	—	—	29
38. Buchbinder	97	44	39	15	2	—	27
39. Spinner, Weber	702	17	39	34	9	1	7
40. Sticker	442	21	46	28	5	—	11
41. Fabrikarbeiter	113	12	42	38	8	—	4
42. Färber	94	15	42	33	10	—	14
43. Bleicher, Anrüster	49	14	41	43	2	—	10
44. Zeugdrucker	21	14	48	29	9	—	5
45. Papierarbeiter	39	13	36	46	5	—	5
46. Gerber	31	42	39	16	3	—	26
47. Uhrmacher	1008	23	44	23	5	—	7
48. Optiker und Kleinmechaniker	44	55	43	2	—	—	50
49. Maschinentechniker	59	86	14	—	—	—	98
50. Mechaniker	479	35	48	15	2	—	31
51. Eisengiesser	109	6	45	40	9	—	6
52. Schmiede	333	17	51	27	5	—	10
53. Büchsen- und Waffenschmiede	21	52	38	10	—	—	29
54. Feilenhauer	33	18	40	33	9	—	6
55. Wagner	202	18	47	32	2	1	5
56. Sieb-, Leisten- u. Rechenmacher	21	5	57	29	9	—	5
57. Musikinstrumentenmacher	30	23	40	30	7	—	7
58. Handelslehrlinge, Schreiber etc.	1587	75	19	5	1	—	66
59. Wirtschaftspersonal	292	37	42	19	2	—	29
60. Strassen- u. Gewässertechniker u. Arbeiter	83	36	23	28	11	2	35
61. Eisenbahnarbeiter u. -Angestellte	225	56	29	14	1	—	41
62. Post- u. Telegraphenarbeiter u. Angestellte	130	71	21	7	1	—	59
63. Arbeiter u. Angestellte des Fahrwesens	257	7	38	45	8	2	5
64. Schiffer, Flösser	41	15	39	39	7	—	12
65. Fürsprecher, Notare	72	96	3	1	—	—	74
66. Öffentliche Beamte u. Angestellte	31	84	16	—	—	—	61
67. Ärzte u. Zahnärzte	87	97	3	—	—	—	100
68. Geistliche	80	93	7	—	—	—	100
69. Lehrer	288	98	2	—	—	—	100
70. Bildhauer, Holzschnitzer	44	25	39	27	9	—	25
71. Taglöhner	119	10	27	44	17	2	1
72. Handlanger	84	6	23	53	18	—	—
73. Dienstboten	94	16	45	29	9	1	7
74. Studenten	390	93	7	—	—	—	100
75. Ohne Angabe des Berufs	26	19	15	27	27	12	8
76. Vereinzelte mit je weniger als 20 Geprüften	298	35	34	26	5	—	26
	23963	25	37	29	8	1	18

Die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche das Hauptkontingent der Geprüften (nahezu die Hälfte) bildet, ist in Folge ihres über das ganze Land zerstreuten Wohnsitzes schon während der Schulzeit in einer schwierigern Lage, als die andern Berufsarten, weil einmal das Bedürfnis nach höherer Schulung nicht unmittelbar fühlbar ist und die höhern Schulen schwerer zugänglich sind, weil ferner wegen der frühern Beiziehung der Kinder zu der Beschäftigung der Eltern der Unterricht selbst auch während der Schulzeit häufiger unterbrochen (Schul-Absenzen) und auch nach dem Schulaustritt weniger Gelegenheit und Anregung zur Ergänzung und Befestigung der Schulkenntnisse geboten wird. Da diese in nahezu allen Gegenden auftretenden Verhältnisse auch überall das Resultat der Rekrutenprüfungen darniederhalten, liegt darin eine ernste Aufforderung für die massgebenden Behörden, auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Segnungen besserer Bildung mehr und mehr zugänglich zu machen.

Auch im allgemeinen ist wohl zu sagen, dass die schlechten Noten einen sicherern Massstab für die Leistungen der obligatorischen Primarschule darstellen als die guten und sehr guten, und dass so lange noch von je 100 Rekruten durchschnittlich ein Rekrut eigentlich keinerlei Wissen und Können aus der Schule davongetragen hat, von einem genügenden Primarschulunterricht nicht gesprochen werden kann. Es wird der Anstrengungen aller Wohlgesinnten bedürfen, um die 9 % geringe und geringste Prüfungsresultate von Jahr zu Jahr sich vermindern und endlich ganz verschwinden zu sehen.

Die nachstehende Tabelle erteilt genauern Aufschluss über die Prüfungsresultate in den einzelnen Fächern und in der ganzen Prüfung.

Kantone Letzter Primarschulort	Geprüfte Total	Von je 100 Rekruten hatten: Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		die Notensumme					die Note		höhere Schulen bes.
		1 oder 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	1 od. 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	1 in mehr als 2 Fäch	4 od 5 in mehr als 1 Fach	
Zürich	2468	84	2	64	8	69	7	49	17	35	38	23	4	—	27	9	39
Bern	5219	72	7	48	16	53	14	37	27	21	37	31	10	1	15	17	11
Luzern . . .	1206	69	10	44	20	48	17	33	29	21	31	35	11	2	14	21	23
Uri	179	42	13	23	20	31	19	22	42	11	19	54	14	2	7	22	7
Schwyz . . .	476	65	9	36	21	42	19	37	30	17	31	38	11	3	11	23	12
Obwalden . .	121	62	7	42	18	58	12	44	25	17	37	33	13	—	12	17	6
Nidwalden . .	114	74	7	39	10	53	10	40	21	18	39	36	5	2	15	11	12
Glarus	285	85	1	68	7	68	7	48	13	33	44	20	3	—	26	8	23
Zug	198	87	3	59	10	55	10	42	17	25	41	28	6	—	18	11	25
Freiburg . . .	1076	53	14	38	18	49	15	37	22	14	37	37	11	1	9	19	8
Solothurn . . .	757	85	2	58	12	64	7	42	25	24	42	28	5	1	17	12	17
Baselstadt . .	388	97	1	82	4	76	4	58	14	54	33	11	2	—	44	4	41
Baselland . . .	499	75	4	46	13	49	15	36	26	20	33	40	7	—	14	15	12

Kantone Letzter Primarschulort	Geprüfte Total	Von je 100 Rekruten hatten Lesen 1 oder 2	Lesen 4 oder 5	Aufsatz 1 oder 2	Aufsatz 4 oder 5	Rechnen 1 od. 2	Rechnen 4 oder 5	Vaterl.-kunde 1 oder 2	Vaterl.-kunde 4 oder 5	die Notensumme 4 bis 6	die Notensumme 7 bis 10	die Notensumme 11 bis 14	die Notensumme 15 bis 18	die Notensumme 19 bis 20	die Note 1 in 2 Fäch	die Note 4 od 5 in mehr als 1 Fach	höhere Schulen bes.
Schaffhausen .	304	93	—	81	2	82	2	61	9	41	47	11	1	—	28	2	33
Appenzell A.-Rh.	442	77	4	43	15	57	10	38	18	22	39	32	6	1	16	14	15
Appenzell I.-Rh.	102	52	18	23	26	35	27	18	46	11	22	44	21	2	6	30	7
St. Gallen . .	1874	79	5	51	11	51	14	35	33	23	35	33	8	1	18	15	19
Graubünden . .	769	77	5	50	14	53	17	35	26	22	36	32	9	1	16	16	17
Aargau . . .	1772	84	3	58	10	62	9	49	19	25	44	24	6	1	17	11	17
Thurgau . . .	866	88	2	74	4	79	4	55	13	41	41	15	3	—	30	5	24
Tessin	800	57	15	41	21	30	30	16	54	14	25	43	16	2	11	32	18
Waadt	1950	82	3	57	8	57	11	42	18	26	42	28	4	—	19	11	9
Wallis	789	54	10	31	26	49	16	36	22	14	34	39	12	1	10	21	5
Neuenburg . .	877	82	4	55	7	66	7	49	16	35	36	25	4	—	28	8	12
Genf	427	91	2	74	5	77	5	55	11	50	33	14	3	—	42	6	46
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	3	—	100	—	100	-	100	—	100	—	—	—	33	67	—	100	—
Schweiz .	23963	76	6	53	13	57	12	41	24	25	37	29	8	1	19	14	18
Hievon Besucher höherer Schulen .	4259	99	—	95	—	94	—	85	1	78	20	2	—	—	66	—	
Und zwar von Sekundarschulen .	2760	99	—	93	—	92	—	81	2	70	27	3	—	—	56	—	
Mittlern Schulen	438	100	—	99	—	98	—	94	—	93	6	1	—	—	88	—	
Gymnasien . .	946	100	—	100	—	97	—	93	—	92	8	—	—	—	84	—	
Hochschulen . .	115	100	—	100	—	99	—	100	—	97	3	—	—	—	90	—	
Überdies mit ausländ. Primarschul. .	281	81	9	64	14	56	20	37	33	36	29	24	10	1	30	22	21

Bemerkung. 122 Rekruten wurden nicht geprüft. Hievon waren 84 schwachsinnig, 18 taub, schwerhörig oder taubstumm, 1 blind, 4 kurz- oder sehr schwachsichtig, 3 epileptisch und 9 mit je einem andern Gebrechen behaftet oder krank, bei 3 Rekruten war der Befreiungsgrund nicht angegeben.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

Die gewerbliche und industrielle Berufsbildung hat im Berichtsjahr 1890 ein besonderes Ereignis zu verzeichnen, welches geeignet war, der guten Sache nachhaltige Förderung zu leisten. Es ist dies die erste schweizerische Ausstellung von Schülerarbeiten der vom Bunde subventionirten Fortbildungs-, Handwerker- und gewerblichen Zeichenschulen. Verschiedene Versuche auf kantonalem Boden waren dieser Ausstellung vorangegangen (Zürich: 1870; Bern: 1875). Ebenso sind vorgängige Anstrengungen auf schweizerischem Gebiete zu verzeichnen. (Schweiz. Landesausstellung in Zürich: 1883; Schweiz. Lehrertag in St. Gallen: 1887.) Doch fehlte jeweilen die allgemeine Beteiligung. Das gebotene Bild war ein unvollständiges und lückenhaftes.

Auf ein Gutachten der durch das Schweiz. Industriedepartement bestellten Expertenkommission zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung wurde die Veranstaltung von Ausstellungen der vom Bunde subventionirten Anstalten in regelmässigen Zwischenräumen beschlossen. Hiebei war eine Teilung der Aufgabe in der Weise vorgesehen, dass das eine Mal die technisch-gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und das andere Mal die gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen nnd gewerblichen Zeichnungsschulen zur Ausstellung der Schülerarbeiten verpflichtet sein sollten. Man erblickte in diesen Ausstellungen einen wirksamen Hebel zur innern Ausgestaltung und zur äussern Entwicklung der gewerblichen Bildungsanstalten.

Der Gedanke gelangte im September 1890 in den Räumen des eidgen. Polytechnikums in Zürich zur Ausführung. Mit der Ausstellung der Schülerarbeiten war eine Prüfung und Begutachtung der Leistungen durch Fachexperten und eine Lehrmittelausstellung des Pestalozzianums in Zürich verbunden, und sie schloss mit einer allgemeinen Konferenz von Vertretern der Schulbehörden und von Lehrern ab. Diese Unternehmung, welche unter Leitung von Professor Bendel in Schaffhausen mit einem grossen Aufwand von Arbeit von Seiten der vom Industriedepartement betrauten Organe vorbereitet und durchgeführt wurde, muss als eine in allen Teilen gelungene bezeichnet werden. Insbesondere wird jedem Teilnehmer auch die reiche Belehrung und mannigfache Anregung, welche in der allgemeinen Schlusskonferenz von den Fachexperten geboten wurde, in bleibender Erinnerung stehen. Sie werden in allen Gegenden des Vaterlandes der gewerblichen Berufsbildung nachhaltige Förderung sichern[1]).

Der von Prof. Bendel verfasste Katalog gibt in der Einleitung einen Überblick über die Entwicklung und den Bestand des gewerblichen Fortbildungsschulwesens vor dem Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884, über die Entstehung und die Wirkungen der Mitarbeit des Bundes auf dem Gebiete der gewerblichen Berufsbildung seit 1884 und die bis zum Jahre 1890 zur Förderung dieser Anstalten verwendeten Summen. Die über die ausstellenden Schulen gebotenen Tabellen, sowie die Aufführung der einzelnen Anstalten über Charakter und Frequenz enthalten eine erschöpfende Darstellung der Verhältnisse und werden für die interessirten Kreise noch lange ein gern und häufig benutztes Nachschlagebüchlein bilden.

Für die vom Bunde ausgeübte Inspektion ist nunmehr auch das Personal durch Ernennung eines Experten in mechanisch-technischer Richtung ergänzt und der Kanton Tessin mit seinen

[1]) Die auf die Ausstellung verwendete Ausgabe von 15680 Fr. wird ohne Zweifel um so mehr ihre guten Früchte tragen, da auch die Referate der Fachexperten im Druck erschienen und die spezielleren Bemerkungen jeder einzelnen Schule mitgeteilt worden sind.

Zeichnungsschulen in den jährlichen Inspektionsturnus einbezogen worden.

Es wurden im Jahr 1890 nachfolgende Bundessubventionen an die einzelnen Kategorien von gewerblichen und industriellen Unterrichtsanstalten verabreicht:

Anstalten	Zahl	Bundesbeiträge Fr.
Technikum (Winterthur)	1	35832
Allgemeine Gewerbeschule (Basel)	1	16000
Kunstgewerbe- und kunstgewerbl. Zeichnungsschulen	7	76292
Gewerbliche Zeichnungsschulen	31	14006
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	57	46445
Webschulen in Seide und Baumwolle	2	10000
Uhrenmacherschulen	7	50285
Lehrwerkstätten	8	31890
Schnitzlerschulen	2	3900
Schulen für weibliche Handarbeit	5	11150
Industrie- und Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	13	45742
	134	341542

Am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur fand im Sommersemester ein IV. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer mit 14 Teilnehmern aus 7 Kantonen statt. Die Einrichtung bietet den Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen eine gute Gelegenheit zu besserer Ausrüstung für die Erteilung des Unterrichts an solchen Schulen.

Während der Sommerferien (20. Juli bis 15. August) fand in Basel der VI. schweizerische Lehrerbildungskurs für Arbeitsunterricht an Knabenschulen statt, dessen Teilnehmern auch Bundesstipendien gewährt wurden.

Im Berichtsjahre wurden vom Bunde an Angehörige von 17 Kantonen nachfolgende Stipendien verabreicht:

Kantone	Besuch v. Schulen		IV. Instruktionsk. am Technikum		VI. Handfertigk.-Kurs in Basel		Gesamtbetrag
	Stipend. Zahl	Betrag Fr.	Stipend. Zahl	Betrag Fr.	Stipend. Zahl	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	5	1460	5	1150	5	400	3010
Bern	7[1]	2025[1]	3	900	6	450	3375
Glarus	—	—	—	—	2	160	160
Zug	—	—	2	400	—	—	400
Freiburg	—	—	—	—	9	900	900
Solothurn	1	50	2	700	3	210	960
Baselstadt	—	—	—	—	12	720	720
Baselland	1	430	—	—	—	—	430
Schaffhausen	—	—	—	—	1	100	100
Appenzell A.-Rh.	2	650	1	200	1	50	900
Appenzell I.-Rh.	1	50	—	—	—	—	50
St. Gallen	2	300	—	—	6	480	780
Graubünden	3	760	—	—	2	200	960
Aargau	7	2200	—	—	1	80	2280
Thurgau	2	500	1	250	3	240	990
Waadt	1	100	—	—	12	1200	1300
Neuenburg	—	—	—	—	16	1600	1600
	32	8525	14	3600	79	6790	18915

[1]) Drei für Reisen Fr. 675.

Aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Tessin und Wallis wurden keine Gesuche anhängig gemacht.

Als anderweitige Bundessubventionen in gewerblicher Richtung sind zu erwähnen:

	Fr.
1. Schweiz. Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen . . .	3500
2. Schweiz. Verein für Knaben-Arbeitsunterricht, für Preisausschreibung (Lehrmittel)	1000
3. Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht am Seminar Hofwyl	700
4. Gewerbemuseum Winterthur für Anschaff. der Äppli'schen Modelle	1450
5. Historisch-antiquarischer Verein Winterthur für die Publikation: Meisterwerke schweizerischer Glasmalerei	1000
6. Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für Handstickereikurs in Appenzell (6 Wochen)	300
7. Regierung des Kant. Zürich für II. Zuschneidekurs in Aussersihl	150
8. Zeitschriften: *a.* Blätter für den Zeichnungsunterricht . .	600
b. Gewerbliche Fortbildungsschule . . .	300
	9000

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

a. Stipendien. Im Berichtsjahr erhielten 9 Schüler Stipendien für den Besuch höherer landwirtschaftlicher Schulen, und es wurden hiefür 2250 Fr. verausgabt. Ebenso wurden 10 Bewerbern Reisestipendien im Gesamtbetrage von 2140 Fr. verabreicht.

Die nachfolgende Übersicht erteilt Auskunft über die Zahl der seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 verteilten Stipendien.

	Zürich	Bern	Luzern	Zug	Freiburg	St. Gall.	Graub.	Aargau	Thurg.	Waadt	Neuenb.	Total
Schülerstipendien	3	8	3	1	4	2	—	1	1	1	2	26
Reisestipendien	6	12	—	—	3	1	1	—	—	—	—	23

Die 26 Schülerstipendien stellen eine Ausgabe von 16975 Fr., die 23 Reisestipendien eine solche von 6165 Fr., also eine Gesamtausgabe von 23140 Fr. dar, wobei zu bemerken ist, dass von den betreffenden Kantonen ein mindestens ebenso hoher Betrag zur Verteilung gelangte.

b. Ackerbauschulen. Die kantonalen landwirtschaftlichen Schulen erhielten folgende Jahresbeiträge:

	An die Lehrerbesoldungen Fr.	An die Lehrmittel Fr.	Deckung des Ausfalls an Schulgeld Fr.	Total Fr.	Frequenz Schüler.
Strickhof (Zürich) . .	—	2333	8925	11258	51
Rütti (Bern)	—	1465	2850	4315	44
Cernier (Neuenburg) .	15707	1060	—	16767	26
1890:	15707	4858	11775	32340	121
1889:	15198	4198	11250	30646	

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Den drei bestehenden landwirthschaftlichen Winterschulen wurde folgende Bundessubvention verabreicht:

	Ausgaben der Schulen für Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Verschiedenes Fr.	Total Fr.	Bundessubvention Fr.	Frequenz Schüler
Sursee (Luzern) .	5675	1292	795	7762	3333	28
Brugg (Aargau) .	7050	1346	590	8986	4198	25
Lausanne (Waadt)	11291	1215	1097	13603	4940	53
1890:	24016	3843	2482	30351	12461	106
1889:				32496	13808	

d. Gartenbauschule in Genf. Es ist im Berichtsjahr dem theoretischen Unterricht, welcher früher nur zirka 300 Stunden im Jahr umfasste, eine wesentliche Vermehrung zugewendet worden.

Die Rechnung pro 1889/90 gestaltete sich folgendermassen:

	Theoret. Unterricht Fr.	Praktischer Unterricht Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Bundessubvention Fr.	Frequenz Schüler
Gartenbauschule Genf	9838	8395	183	18416	7109	32

Die Schüler gehörten den Kantonen Genf (9), Waadt (7), Freiburg (4), Bern (4), Zürich, Luzern, Basel, Neuenburg (je 1) und dem Auslande (4) an.

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. In 13 Kantonen (1889: 12) wurden Kurse und in 11 (1889: 15) Wandervorträge abgehalten und dafür von den Kantonen 28358 Fr. verausgabt (1889: 26345 Fr.). Der Bundesbeitrag bezifferte sich auf 12817 Fr. (1889: 12379 Fr.). Ebenso vergütete das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement den Kantonen die Hälfte der Kosten für Käserei-Untersuchungen und Alp-Inspektionen im Gesamtbetrage von 5376 Fr. durch Gewährung eines Bundesbeitrages von 2688 Fr. (1889: 8944 bezw. 4472 Fr.).

f. Vorträge für praktische Landwirtschaft am eidg. Polytechnikum. Im Berichtsjahr fand vom 10.—15. Februar 1890 ein neuer Zyklus (III.) von 27 Vorträgen über 21 verschiedene Themata statt, welche von 107 Teilnehmern besucht wurden. Die Kosten betrugen 2127 Fr.

VI. Förderung der kommerziellen Bildung.

Schon in den Vorberatungen über die Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1871—74 wurde darauf hingewiesen, dass die Hebung der kaufmännischen Bildung eine Aufgabe des Bundes sein sollte. Art. 27 der Verfassung legt auch dem Bundesrate die Befugnis bei, höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche zu unterstützen. Betreffend den kaufmännischen Unterricht ist innerhalb und ausserhalb der zunächst beteiligten Kreise die Überzeugung allgemein geworden, dass auch der Kaufmann mit der praktischen Routine nicht auskommen kann, sondern einer eingehenden Spezialbildung bedarf, um den Konkurrenzkampf mit Erfolg zu bestehen

Der Staatsrat von Genf hat im August 1887 unter Anrufung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, betreffend gewerbliche und industrielle Berufsbildung, das Gesuch an den Bundesrat gerichtet, es möchte der neu zu gründenden Handelsschule eine Bundesunterstützung zugewendet werden. Da sich der zitirte Bundesbeschluss nicht auf Handelsschulen bezog, konnte dem Ansuchen einstweilen nicht entsprochen werden, dagegen wurde eine einlässliche Prüfung der Frage in Aussicht gestellt.

Bezügliche Anfragen des kaufmännischen Vereins in Zürich vom Jahr 1888 und des Vereins junger Kaufleute in Luzern vom Jahr 1889 betreffend Subvention der dortigen Handelsschulen mussten in ähnlicher Weise vertröstet werden.

In der Dezembersession des Jahres 1888 nahmen die eidgen. Räte ein Postulat an, welches den Bundesrat einlud, zu untersuchen, ob nicht auch die kaufmännische Ausbildung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 der Bundeshülfe teilhaftig werden sollte.

Es wurde hierauf eine Enquête über die kaufmännischen Bildungsanstalten in der Schweiz vorgenommen und auch der schweizerische Handels- und Industrieverein um ein Gutachten ersucht. In seiner Antwort stellte sich der Verein auf den Standpunkt, dass die Bundeshülfe in erster Linie den Fortbildungsschulen zu gute kommen sollte, wie sie von den kaufmännischen Vereinen unterhalten werden, dass eine für sich bestehende eidgenössische Handelsschule nicht zu errichten sei, indem die höhere kaufmännische Bildung besser an einer zu gründenden schweizerischen rechts- und staatswissenschaftlichen Schule gelehrt werden könnte, und dass eine allfällige Bundessubvention nicht nur auf solche Handelsschulen zu beschränken wäre, welche auf die wissenschaftliche Höhe des schweizerischen Polytechnikums gestellt würden.

Da die eidgenössischen Räte im Dezember 1889 bei Beratung des Büdgets ein Postulat annahmen, welches den Bundesrat anhielt, neue Ausgaben, welche nicht allgemein dringlicher Natur seien, bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Bundes zu vermeiden, glaubte der Bundesrat, die Lösung der Frage betreffend Unterstützung der kommerziellen Bildung einstweilen verschieben zu sollen. Durch eine bezügliche Motion im Ständerat (14. Juni 1890) und durch die Überweisung eines Gesuchs des schweizerischen kaufmännischen Vereins um beförderliche Ausdehnung der Bundesunterstützung auf das kaufmännische Bildungswesen (15. Mai 1890) wurde die Behörde jedoch veranlasst, die Angelegenheit neuerdings an die Hand zu nehmen und den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1890 Bericht und Antrag einzubringen, unter welchen Bedingungen die bestehenden und neu zu gründenden Anstalten zur Heranbildung und Fortbildung junger Kaufleute zu unterstützen seien.

Die Erledigung des Geschäftes in der Bundesversammlung fällt in das Berichtsjahr 1891.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.

1. *Militär. Vorunterricht.*

a. Obligatorischer Unterricht.

I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Der von den Kantonen jährlich erstattete Bericht über den Stand des militärischen Vorunterrichts ergibt im allgemeinen eine langsam fortschreitende Besserung, welche hie und da von Stillstand oder gar von Rückschritten unterbrochen wird.

Mehrere Kantone wissen von energischen Schritten zur Beförderung einer gedeihlichen Entwicklung dieses Unterrichtes zu melden, doch brauchen solche Massregeln bekanntlich oft längere Zeit als die militärischen Befehle, bis sie zur praktischen Durchführung gelangen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Verhältnisse:

I. Primarschulen.

Kantone	Schulgemeind.	Von den Schulgemeinden besitzen			Primarschulen	An d. Primarschulen wird Turnunterr. ert.	
		Genügende Turnplätze	Vollständ. Geräte	Genüg. Turnlokale		das ganze Jahr	mindest. 60 Stund. per Jahr
Zürich . . .	376	363	160	21	376	20	124
Bern	815	538	287	62	1312	272	189
Luzern . . .	168	71	16	5	273	66	16
Uri	20	9	3	3	20	1	—
Schwyz . . .	30	24	4	3	30	4	4
Obwalden . .	7	7	7	—	7	—	—
Nidwalden . .	16	9	10	1	16	—	—
Glarus . . .	30	28	25	5	30	4	4
Zug	11	5	2	1	11	2	3
Freiburg . .	229	162	43	5	248	17	24
Solothurn . .	126	86	29	4	200	20	18
Baselstadt . .	4	3	3	3	4	4	4
Baselland . .	72	70	51	5	72	5	26
Schaffhausen .	34	26	29	6	34	26	26
Appenzell A.-Rh.	93	69	86	48	93	16	33
Appenzell I.-Rh.	15	10	10	—	15	—	—
St. Gallen . .	214	133	70	15	347	64	124
Graubünden .	210	49	16	22	210	2	17
Aargau . . .	283	247	174	39	467	79	150
Thurgau . .	186	184	177	7	186	11	37
Tessin . . .	250	55	7	8	250	17	68
Waadt . . .	388	358	266	103	578	332	332
Wallis . . .	165	123	63	7	251	—	21
Neuenburg . .	67	64	47	26	230	179	183
Genf *a.* öffentl. Schul.	50	34	23	10	50	15	15
b. Privatschulen	17	9	8	6	17	17	17
Total 1890:	3876	2736	1616	415	5327	1173	1432
1889:	3795	2695	1605	418	5187	1129	1476
	+81	+41	+11	—3	+140	+44	—44

Es steht ausser Zweifel, dass eine eidgenössische Turninspektion, welcher die Aufgabe zufiele, über diese Verhältnisse eine

Erhebung zu machen, zu wesentlich andern, d. h. ungünstigern Resultaten gelangen würde. Einzelne kantonale Berichterstatter bekennen auch offen, dass die untern Schulbehörden unzuverlässige Angaben gemacht haben. Eine solche Inspektion wird aber erst eintreten können, wenn der Bund den militärischen Vorunterricht selbst an die Hand nehmen oder wenigstens mit wirksamern Mitteln fördern wird, als es mit dieser jährlichen Berichterstattung der Fall ist.

Von den 3876 Primarschulgemeinden besitzen:

	Ungenüg. Turnplätze		Noch keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		Keine Geräte		Kein Turnlokal		Total	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1890:	629	76,2	511	13,2	1422	36,7	838	21,6	3281	84,7	3876	100
1889:	626	16,5	474	12,5	1417	47,3	773	20,4	3191	84,0	3795	100
	—3	—0,3	+37	+0,7	+5	—10,6	+65	+1,2	+90	+0,7	+81	—

Von 5327 Primarschulen erteilten Turnunterricht:

		Nur im Sommer		Gar nicht		Minimum von 60 Stunden nicht erreicht	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1890:	5327	3484	65,4	670	12,6	3895	73,1
1889:	5187	3377	65,1	681	13,1	3711	71,6
	+140	+107	+0,3	—11	—0,5	+184	+1,5

II. Höhere Volksschulen.

Kanton	Zahl der Schulen	Von den höh. Volksschul. besitz. Genügend. Turnpl.	Alle Geräte	Turnlokal	Es wird Unterr. erteilt das ganze Jahr	Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	95	94	75	24	35	58
Bern	72	72	50	38	62	70
Luzern	33	23	8	5	8	8
Uri	1	1	1	1	1	—
Schwyz	7	7	4	—	3	1
Obwalden	2 [1]	1	1	1	—	—
Nidwalden	2	2	2	—	—	—
Glarus	8	8	3	5	2	2
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg	8	8	7	4	4	4
Solothurn	13	11	9	4	4	2
Baselstadt	3	3	3	3	3	3
Baselland	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen	8	8	8	4	8	8
Appenzell A.-Rh.	9	8	6	5	2	5
St. Gallen	29	27	23	10	11	17
Graubünden	18	6	3	4	3	1
Aargau	25	24	22	12	21	21
Thurgau	23	23	23	5	8	17
Tessin	33 [2]	25	13	3	15	28
Waadt	20	20	19	19	19	18
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	9	9	9	7	9	9
Genf	11	7	5	3	3	3
1890:	443	401	306	166	230	285
1889:	441	400	312	161	219	303
	+2	+1	—6	+5	+11	—18

[1]) Das Gymnasium in Engelberg hat keinen Turnunterr. — [2]) Privatsch. inbegriffen.

Es haben von:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz Zahl	%	Unvollständige Geräte Zahl	%	keine Turngeräte Zahl	%	keinen Unterricht Zahl	%	Nicht 60 Stunden Zahl	%
1890:	443	19	4,8	105	23,7	32	7,4	21	4,7	158	35,4
1889:	441	18	4,1	100	22,7	29	6,6	20	4,5	138	31,8
	+2	+1	+0,2	+5	+1,0	+3	+0,8	+1	+0,2	+20	+4,1

Die turnenden oder nicht turnenden Schüler im Alter von 10–15 Jahren verteilen sich wie folgt:

	Das ganze Jahr Zahl	%	Nur im Sommer Zahl	%	Zusammen Zahl	%	Gar nicht Zahl	%	Total d. Schüler Zahl	%
1890:	53157	33,8	84464	53,8	157621	87,6	19531	12,4	157152	100
1889:	51101	32,5	85515	54,4	136616	86,9	20650	13,1	157266	100
	+2056	+1,3	—1051	—0,6	+1005	+0,7	—1119	—0,7	—114	—

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

III. Stufe (16.—20. Altersjahr).

Dieser freiwillige Unterricht wurde in sechs früheren Kursorten fortgesetzt und in fünf Kursorten neu begonnen. Die Verhältnisse sind hier viel genauer konstatirt, weil das Schweiz. Militärdepartement tatkräftig mit eingreift und durch seine Offiziere genaue Erhebungen machen lässt. Die Berichte im Jahr 1890 über die erzielten Resultate lauten sehr günstig, und das Departement glaubt nunmehr in der Lage zu sein, den militärischen Vorunterricht der III. Stufe durch Erlass einer Verordnung und durch vermehrte Bundesausgaben ohne Verzug einführen zu können.

Die Zahlenverhältnisse betreffend den freiwilligen militärischen Vorunterricht ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

No.	Kantone	Kursorte	Zahl der bisher erteilten Kurse	Schülerzahl des Kurses am Anfang	Schülerzahl des Kurses am Ende	Zahl der Stunden	Schülerzahl im Jahr 1889 Schluss
1.	Zürich:	Zürich und 15 andere Gemeinden .	VII	196	193	35	100
2.		Winterthur u. 16 andere Gem. .	VI	176	143	42	175
3.		Winterthur u. 17 andere Gem. .	VII	353	336	48	
4.		Männedorf	III	63	59	40	49
5.		Uster	I	83	75	60	—
6.		Wetzikon	I	45	45	40	—
7.	Bern:	Bern	III	290	199	74	181
8.	Luzern:	Luzern	II	35	22	?	—
9.	Zug:	Zug	II	46	30	63	107
10.	Basel:	Basel	I	392	346	32	—
11.	Schwyz:	Einsiedeln	I	40	32	46	—
12.	Graubünden:	Chur	I	70	55	50	—

In acht Kursorten (Biel, Nidwalden, Olten, Schaffhausen, Baden, Herznach, Hornussen und Klingnau) ist der früher erteilte Unterricht eingegangen; in fünf Kursorten (Uster, Wetzikon, Basel, Einsiedeln und Chur) ist derselbe neu eingeführt und an

einem Kursort (Luzern) ein unterbrochener Kurs wieder aufgenommen worden.

2. Schweizerischer Turnlehrerbildungskurs.

In Lausanne wurde ein II. schweizerischer Turnlehrerbildungskurs, von 17 Lehrern und Oberturnern aus fünf Kantonen besucht, abgehalten, und es werden die Resultate als eben so günstige bezeichnet wie diejenigen des I. Kurses in Winterthur (1889).

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die schweiz. Kunstkommission hat im Auftrage des eidgen. Departements des Innern die I. nationale Kunstausstellung in Bern veranstaltet (1. Mai bis 11. Juni). Die Ausstellung war von 235 Künstlern mit 403 Nummern (280 Ölgemälde, 63 Aquarell- und Pastellarbeiten, 27 Gravüren, Zeichnungen etc., 33 Skulpturen) beschickt. Gleichzeitig fand die Ausstellung der im Jahr 1889 ausgeschriebenen Konkurrenzarbeiten für eine Tellstatue in Altorf und Zeichnungen zu zwei Wandgemälden in die Aula des eidgen. Polytechnikums in Zürich statt. Der Konkurs wurde mit 24 Modellen (23 Aspiranten) für die erstere und 27 Zeichnungen (19 Aspiranten) für die letztere Aufgabe beschickt.

Von den Skulpturen konnten zwei Arbeiten mit einem zweiten Preise von je Fr. 2000, drei Arbeiten mit einem dritten Preise von je Fr. 1000 und drei Arbeiten mit einer Ehrenmeldung bedacht werden.

Von den Zeichnungen erhielten vier Lösungen je einen zweiten Preis von Fr. 1000 und drei Lösungen je einen dritten Preis von Fr. 500.

Aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst wurden 26 Ölgemälde, 6 Zeichnungen und Gravüren und 5 Skulpturen zum Gesamtpreise von Fr. 100650 angekauft.

Der schweiz. Kunstverein erhielt für das Jahr 1890 einen Beitrag von Fr. 12000, welcher zur Anschaffung von vier Gemälden verwendet wurde.

Aus dem Kunstfonds wurde im weitern die Summe von Fr. 15000 verwendet zur Ermöglichung der Anschaffung der Kunstsammlung aus dem Nachlass des im Jahr 1890 in Zürich verstorbenen Malers Rudolf Bühlmann von Hemberg (Toggenburg). Das eidgen. Polytechnikum hatte einen gleichen Betrag hinzuzulegen, und es wurden hierauf die betreffenden Kunstschätze der Kupferstichsammlung dieser Anstalt einverleibt.

Durch Urkunde vom 6. September 1890 vermachte Frau Lydia Welti-Escher von Zürich ihr ganzes Vermögen der Eidgenossenschaft mit der Zweckbestimmung, dass dasselbe unter dem Namen „Gottfried Keller-Stiftung“ besonders verwaltet und die Erträgnisse zur

Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst, sowie zur Erstellung neuer Kunstwerke und zur Erhaltung solcher bereits bestehender Kunstwerke, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend gesichert sei, verwendet werden.

IX. Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Die Anschaffungen aus dem Kredite, welcher auf dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 beruht, waren im Berichtsjahr von grösserem Umfang und teilweise hervorragenderer Bedeutung als im Vorjahr.

a. Anschaffungen von Altertümern von gemein-eidgenössischem Interesse, welche Eigentum des Bundes bleiben:

1. Sammlung prähistorischer Kunstgegenstände aus Nephrit, Jadeit und Chloromelanit (Pfahlbauten des Neuenburger Sees, aus dem Besitz des Herrn Ferd. Beck in Neuenburg).
2. 23 grosse Glasgemälde aus dem Kloster Rathausen (Luzern) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Auktion der Kunstsammlung Marquis in Paris).
3. Antike Saaleinfassung aus Nussbaumholz im ehemaligen Lochmann'schen Hause in Zürich, samt Bildern und Leuchter.
4. Silberne vergoldete Schale aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, mit den Wappen des C. Breitinger und der B. Eberhardt von Zürich.
5. Zwei silberne Heiligenfiguren und ein Christusgemälde aus Holz, aus dem Kloster Rheinau stammend.
6. Spätgothische Zimmerdecke aus dem „Mittlerhause" zu Stein a/Rh.
7. Familienwappenscheibe (Steiner) von 1530.
8. Sammlung von Handzeichnungen, besonders Scheibenrisse.
9. 6 Glasgemälde, zum Teil bernische Wappenscheiben aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

1. Erhöhung des Beitrags an die Restauration der alten Klosterkirche in Königsfelden von Fr. 30000 auf Fr. 40000 in drei Jahresraten.
2. Beitrag von Fr. 5500 an die Herstellung der Kirche St. Johannes Baptista bei der Burg ob Altendorf (Schwyz).

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Beitrag von Fr. 3000 an die historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons Graubünden zur Erwerbung eines Renaissancezimmers (ehemals dem Oberst Georg Jenatsch gehörend).

Im weitern sind dem Bunde im Berichtsjahr eine Anzahl Geschenke bedeutenden antiken und kulturhistorischen Wertes zugegangen und zwar von Prof. Werdmüller in Zürich (12 Zeichnungen

nach kunstgewerblichen Gegenständen), von Frau Altwegg in Zürich (Thurgauer Taufkäppchen aus dem 18. Jahrhundert), von Frau Minister Dr. Kern in Zürich (2 Vasen, Geschenk des Präsidenten Grevy an Herrn Minister Dr. Kern bei dessen Rücktritt als schweizerischer Gesandter) und von Frau Welti-Escher, Gründerin der Gottfried Keller-Stiftung (antike gothische Saaldecke aus einem Hause in Thun).

X. Schweizerisches Nationalmuseum.

Durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890 [1]) soll ein schweizerisches Landesmuseum gegründet werden zur Aufnahme bedeutender vaterländischer Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur. Um die Frage des Sitzes zur Entscheidung zu bringen, wurden die bewerbenden Städte (Zürich, Bern, Luzern und Basel) angefragt, ob und in welcher Weise sie die im zitirten Bundesbeschlusse bestimmten Verpflichtungen zu übernehmen bereit wären. Sämtliche vier Kantone machten befriedigende Angebote. Der Bundesrat bestellte hierauf ein aus drei Ausländern bestehendes Expertenkollegium, welches die Eingaben zu prüfen und ein Gutachten abzugeben hatte. Die Schlussfolgerungen der Experten lauteten folgendermassen:

Zürich: Platz gut ausgewählt und Gebäude malerisch und bequem für die Einordnung des Ganzen. Sammlungen hervorragend.

Bern: Die Sammlungen, welche die Stadt besitzt und welche die Korporationen deponiren würden, sind von solcher Wichtigkeit, dass sie einen bewundernswerten Grundstock für das Museum bilden würden.

Luzern: Wenn das Stadthaus schon an und für sich und durch seine Täfelwerke ein historisches Monument ist und deshalb nicht nach Belieben geändert werden kann, so scheinen die geplanten Einrichtungen zu seiner Vergrösserung durch Annexe am andern Flussufer wenig bequem; zugleich sind die Sammlungen, welche den Grundstock des Museums bilden sollten, doch nicht von genügender Bedeutung gegenüber den andern.

Basel: Die vorgeschlagene alte Kirche wäre wenig bequem für die Unterbringung eines Museums, welches sich sehr schwer erweitern liesse. Dasselbe wäre bedroht durch die Nachbarschaft eines Theaters und sogar durch einen noch nähern Konzertsaal. Aber die Sammlungen sind sehr wichtig und besonders schön.

Die Experten anerkannten die Schwierigkeit des Entscheides unter den bewerbenden Städten. Der Bundesrat hat den eidgen. Räten auf die Wintersession 1890 über die angeordnete Untersuchung Bericht erstattet, und es steht der Bundesversammlung zu,

[1]) I. Beilage, pag. 1.

den Sitz für das Nationalmuseum in analoger Weise zu bestimmen, wie im November 1848 über den Bundessitz und im Juni 1874 über den Sitz des Bundesgerichtes entschieden wurde.

XI. Nationale Säkularfeier der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das schweiz. Departement des Innern hat die Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Abhaltung der Bundesfeier (1. August 1891) an Hand genommen. Für die Festfeier wurden die Tage des 1. und 2. August bestimmt. Die Zentralfeier soll in Schwyz abgehalten werden. Eine eidgenössische Kommission für Organisation der Zentralfeier erhielt den Auftrag, das definitive Programm festzustellen, und das Organisationskomite für das Bundesfest in Schwyz wurde mit der ganzen Detailarbeit und der Durchführung des Programmes betraut. Es ist die Herausgabe zweier Festschriften, einer populären und einer wissenschaftlichen, sowie die Abgabe eines artistischen Gedenkblattes an die Schweiz. Schuljugend und die Herstellung einer Festmedaille beschlossen.

XII. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die geodätische Kommission hat den V. Band über „das schweizerische Dreiecknetz" herausgegeben. Die geologische Kommission hat drei Kommentare zu einzelnen Blättern der seit 1888 vollendeten geologischen Karte der Schweiz veröffentlicht. Die Denkschriftenkommission publizirte drei botanische Arbeiten von Prof. C. Cramer in Zürich, von Ständerat A. Franzoni und von Kanonikus E. Favre in Chardolin. Der Arbeitstisch am internationalen geologischen Institut Dohrn in Neapel war durch zwei schweizerische Gelehrte während sechs Monaten besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Von den „Quellen der Schweizergeschichte" wurde der IX. Band, vom „Jahrbuch für schweizerische Geschichte" der XV. Band und vom „Anzeiger für schweizerische Geschichte" der Jahrgang XXI publizirt. Ebenso erschienen vom „Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten" die zwei Hefte XVIII und XIX. Der Bundesrat beantragt Erhöhung des Kredites an diese Publikation von Fr. 5400 auf 6000, um der Herausgabe des Idiotikons einen ungestörten Fortgang zu sichern.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Durch Erhöhung des Bundesbeitrages von Fr. 1500 auf Fr. 5000 wurde die Gesellschaft in den Stand gesetzt, die „Zeitschrift für

schweizerische Statistik" ihrer Bedeutung gemäss zu unterstützen und eine Statistik über das Armenwesen vorzubereiten.

Das „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz" von A. Furrer wurde mit einer Subvention von Fr. 6000 bedacht.

XIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich hat im Berichtsjahr den Namen „Pestalozzianum" angenommen. Der Verein zur Unterstützung des Pestalozzianums zählt gegenwärtig 420 Mitglieder. Die Tätigkeit des Instituts hat sich nach verschiedener Richtung weiter entfaltet.

	Geschäftsnummern		Total	Zahl der Besucher	Direktion	
	Eingang	Ausgang			Zahl der Sitzungen	Zahl der Traktanden
1890:	2809	4914	7723	3329	30	154
1889:	2372	4624	7468	3055	39	174

	Fachkommissionen							
	Verwaltungskommiss.		Gewerbl. Kommiss.		Jugendschriften		Schulmobiliar	
	Sitzung.	Trakt.	Sitzung.	Trakt.	Sitzung.	Trakt.	Sitzung.	Trakt.
1890:	2	8	7	20	2	3	2	3

Die 4914 Ausgangsgeschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 1792, Bern 458, Solothurn 314, Tessin 293, Aargau 157, St. Gallen 139, Thurgau 135, Appenzell 134, Basel 133, Genf 116, Freiburg 111, Schwyz 104, Neuenburg 102, Glarus 97, Waadt 84, Unterwalden 78, Graubünden 74, Schaffhausen 67, Luzern 56, Uri 43, Zug 38, Wallis 19.

Der vom Pestalozzianum im Winter angeordnete XII. Zyklus von Vorträgen für Lehrer fand grosse Teilnahme. Die sieben Themata waren literarhistorischer, geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Natur. Im Lesezimmer lagen 77 Zeitschriften auf. Das „Schularchiv", Organ der Schulausstellung, wird künftig mit der „Schweizerischen Lehrerzeitung" verschmolzen und ebenso bilden die „Pestalozziblätter" eine Beigabe der vom 1. Januar 1891 an erscheinenden „Vierteljahrsschrift der Schweizerischen Lehrerzeitung".

Im Archivbureau wurden sieben grössere Arbeiten zum Zwecke der Veröffentlichung und zehn Arbeiten für anderweitige Verwendung abgefasst.

Die Jahresausgaben betrugen Fr. 16849. Da nur eine Einnahme von Fr. 12502 gegenübersteht, hat das Defizit des Pestalozzianums nunmehr die Summe von Fr. 4124 erreicht. Der Bundesbeitrag ist nach wie vor auf Fr. 1000 geblieben nebst Fr. 700 für die Abteilung „Gewerbliches Fortbildungsschulwesen". Der Kanton Zürich verabreichte einen Beitrag von Fr. 2250, die Stadt Zürich einen solchen von Fr. 1350.

Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. Auch diese Anstalt hat sich in erfreulicher Weise weiter

entwickelt. Die Zahl der eingeschriebenen Besucher betrug 1456. Es wurden 556 Objekte ausgeliehen. An Geschenken gingen 233 Nummern ein. Die Sammlung der Schulgeräte (Schultische) erfuhr wesentliche Vermehrung. Der Schweizerische Verein für Förderung des Handarbeitsunterrichts hat seine Bibliothek und seine Modellsammlung der Schulausstellung anvertraut, und es wurden die betreffenden Ausstellungen in Basel und Murten beschickt. Die Jahresrechnung zeigt eine Ausgabe von Fr. 3168. Diese wird gedeckt aus den Beiträgen des Bundes (Fr. 1600, nämlich Fr. 1000 vom Departement des Innern, Fr. 300 vom Industriedepartement und Fr. 300 vom Militärdepartement), des Kantons Bern (Fr. 1000), der Stadt Bern (Fr. 250), und des Ausstellungsvereins (Fr. 500).

Auch diese Anstalt bedürfte reichlicherer Geldmittel zur Anstellung der nötigen Arbeitskräfte, um das gesammelte Material für die Schulen und die Lehrerschaft nutzbar zu machen.

Von der Schulausstellung in Freiburg war kein Bericht erhältlich. Dem Vernehmen nach soll die Direktion im Jahr 1890 ausschliesslich von Installationsarbeiten (Lehrmitteldépôt etc.) in Anspruch genommen worden sein.

XV. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

1. Primarschule.

Die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts bildete im Berichtsjahr neuerdings Gegenstand eines Rekurses. Eine graubündnerische Gemeinde hatte für Kinder, welche zeitweise bei dort wohnenden Grosseltern untergebracht waren, Schulgelder bezogen. Beim Versuche des Weiterbezugs verweigerte der Vater die Zahlung und forderte auch die bereits bezahlten Beträge zurück, unter Berufung auf Art. 27 der Bundesverfassung. Der kleine Rat von Graubünden nahm den Standpunkt ein, dass die durch die Verfassung garantirte Unentgeltlichkeit sich nur auf diejenigen Kinder erstrecke, welche in einer Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben.

Der Entscheid des Bundesrates ging dahin, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht eingeschränkt werden dürfe, indem Art. 27 den öffentlichen Primarunterricht nicht nur als unentgeltlich, sondern auch als obligatorisch erkläre, so dass die schulpflichtigen Kinder, welche sich zur Zeit der Primarschulkurse in einer Gemeinde befinden, diese Kurse auch zu besuchen verpflichtet seien. Die Schulaufsichtsbehörden haben nicht nach den Gründen eines Aufenthaltes zu fragen, weil die Berechtigung zu einer solchen Nachfrage die Befugnis in sich schlösse, die Kinder aus der Schule zurückzuweisen, was die Wohltat des unentgeltlichen Primarunterrichts illusorisch machen würde.

In demselben Sinne wurde auch eine aargauische Gemeinde angehalten, die Mädchen der dortigen Privatrettungsanstalt bedingungslos zum Besuch der Arbeitsschule zuzulassen.

2. *Höherer Unterricht.*

Über die von der im Jahrbuch 1889 erwähnten Konferenz betreffend die Subvention der kantonalen Hochschulen durch den Bund gemachten Anregungen fand eine einlässliche Prüfung durch das Departement des Innern statt, und es wurde insbesondere über die Errichtung einer eidgenössischen staats- und rechtswissenschaftlichen Schule noch das Gutachten eines Fachmanns eingeholt. Da die Kantone in einer neuen Eingabe die Behandlung ihres Begehrens durch die Bundesversammlung wünschten, erfolgte nach vorläufiger Beratung im Schoosse der letztern die Überweisung der Angelegenheit zum Bericht und Antrag an den Bundesrat.

Das Departement des Innern spricht seine Ansicht dahin aus, dass vorerst die Frage zu entscheiden sei, ob der Bund auf die in der Bundesverfassung in erster Linie in Aussicht genommene Errichtung eigener höherer Unterrichtsanstalten verzichten wolle oder nicht, indem es nur zum Schaden der kantonalen Anstalten gereichen würde, wenn denselben Unterstützungen zuflössen, welche ihnen nach allfälliger Errichtung von entsprechenden Bundesanstalten später wieder entzogen werden könnten. Das Departement des Innern bereitet nunmehr eine Vorlage an die eidgenössischen Räte vor betreffend den Entscheid über die Gründung der nach seiner Ansicht wichtigsten unter den projektirten schweizerischen Anstalten, derjenigen einer schweizerischen Rechts- und Staatswissenschaftsschule.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1890.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Im Kanton St. Gallen ist in der neuen Verfassung vom 30. August 1890 (I. Beilage, pag. 2) dem Volksschulwesen eine vermehrte Obsorge zu teil geworden. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit in der Primarschule ist auf die gedruckten Lehrmittel ausgedehnt. Die Beschulung von körperlich und geistig anormalen Kindern, sowie die gesonderte Erziehung Verwahrloster und die Mitwirkung bei der Errichtung von Besserungsanstalten wird als Aufgabe des Staates bezeichnet. Betreffend die Fortbildungsschulen, welchen staatliche Unterstützung zugesichert wird, kann durch die Gemeinden das Obligatorium ausgesprochen werden.

In einzelnen Kantonen befindet sich die Revision des Unterrichtsgesetzes in den Stadien der Vorbereitung. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine neue Vorlage über ein Primarschulgesetz ausgearbeitet, so dass der Grosse Rat im Jahr 1891 darüber Beschluss fassen kann.

Im Kanton St. Gallen werden auf Grundlage der neuen Verfassung die Vorarbeiten für die Revision des Unterrichtsgesetzes an Hand genommen.

Der Kanton Baselland befindet sich zur Zeit in den Vorarbeiten für eine Verfassungsrevision.

In andern Kantonen ist die begonnene Revisionsarbeit neuerdings ins Stocken geraten, oder es sind die geplanten Fortschritte auf bessere Zeiten vertagt worden (Zürich, Aargau).

b. Verordnungen.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt vom 17. Mai 1889 ist durch ein neues Reglement für die Primarschulen weiter ausgebaut worden (I. Beilage, pag. 5). Dasselbe enthält auch nähere

Bestimmungen über Schulhausbau, Schulmobiliar und Schulgesundheitspflege und sieht eine jährlich wiederkehrende Inspektion der Schullokalitäten durch einen Arzt vor.

Die regierungsrätliche Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (I. Beilage, pag. 29) enthält verschärfte Bestimmungen betreffend Ahndung der Absenzen in den verschiedenen Abteilungen der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Sing-, Arbeitsschule und Sekundarschule).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat einen neuen Lehrplan für die Gemeindeschulen (8 Schuljahre) erlassen (I. Beilage, pag. 31), dessen Vorschriften eine erhebliche Abrüstung gegenüber dem frühern Lehrplan in sich schliessen. Einzelne Fächer treten erst in den obersten Klassen als selbständige Unterrichtsgebiete auf (Geographie, Geschichte und Naturkunde je in der VI.—VIII. Klasse und Geometrie in der VII.—VIII. Klasse). Das Hinausschieben dieser Disziplinen auf ein reiferes Alter ist als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, dagegen ist zu befürchten, dass auch der gleichzeitige Beginn der Realien sich als zu grosse Anforderung erweisen wird. Ein Anfang zur Erleichterung ist auch hierin gemacht, indem das Fach der Geschichte erst im Winterhalbjahr der VI. Klasse auftritt. Die den einzelnen Klassen zugewiesene Stundenzahl bewegt sich im Sommer zwischen 14—18, im Winter zwischen 19—28, wobei auch das Turnen mit zwei Stunden im Sommer und einer Stunde im Winter eingerechnet ist. Dieser Lehrplan bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Derselbe wird der gesunden Entwicklung der Schulkinder in wirksamer Weise Vorschub leisten.

Im Kanton Neuenburg ist ein Reglement für die zwei Primarschulinspektoren erlassen worden (I. Beilage, pag. 39), worin die Befugnisse dieser ständigen Beamten der Erziehungsdirektion näher festgestellt werden. Geeignete Inhaber dieser Stellen vorausgesetzt, dürfte diese Einrichtung von grossem Nutzen für das gesamte Primarschulwesen des Kantons sein.

Der Kanton Solothurn hat eine vermehrte Pflege des militärischen Vorunterrichts nach eidgenössischer Vorschrift durch Erlass neuer Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Turnunterrichts organisirt (I. Beilage, pag. 41). Die Inspektion soll von 1—2 Fachmännern bezirksweise ausgeübt werden und zwar insbesondere durch Abnahme einer turnerischen Schulprüfung am Schlusse des Sommerhalbjahres, wobei auf Anweisung des Erziehungsdepartements auch Schulbesuche während des Sommers stattfinden hönnen.

Im Kanton St. Gallen ist die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen durch ein Regulativ des Erziehungsrates neu geordnet worden (I. Beilage, pag. 42). Die

Wirkung dieses Erlasses wird in einer Entlastung der Gemeinden durch Verabreichung erhöhter Staatsbeiträge für das Schulwesen bestehen. Hiebei werden auch die Fortbildungsschulen, der Handfertigkeitsunterricht und die Schulgärten unter gewissen Bedingungen mit staatlicher Unterstützung bedacht. Der Maximalbeitrag für Schulhausbauten wird auf 25 % der Bausumme normirt. Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben gar keine oder nur eine Steuerauflage bis 30 Cts. vom Hundert nötig haben, sind von einem Staatsbeitrage für ein neues Schulhaus ausgeschlossen.

2. *Schüler und Schulabteilungen.*

Der Bestand der obligatorischen Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschule) stellt sich in den letzten fünf Jahren folgendermassen:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %
1885/86	461622	—	—
1886/87	467597	5975	1,0
1887/88	471016	3419	0,7
1888/89	475012	3996	0,8
1889/90	476101	1089	0,2

Die Unterscheidung von Knaben und Mädchen wird in den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Thurgau immer noch als unwesentlich unterlassen, und die kantonalen Erziehungsdirektionen haben in diesem Punkte auch der Bitte des Verfassers am Kopfe des Jahrbuchs 1889 noch nicht nachgegeben.

Soweit in den Jahresberichten Aufschluss erteilt wird über die Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulabteilungen, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	676	22	23	721
Bern	1891	71	74	2036
Luzern	260	32	32	324
Uri	29	10	9	48
Schwyz	72	28	31	131
Obwalden	15	13	13	41
Nidwalden	22	8	9	39
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	226	105	120	451
Solothurn	230	11	9	250
Baselstadt	12	51	58	121
Baselland	144	5	5	154
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	110	—	—	110
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	456	34	36	526
Graubünden	456	7	7	470
Aargau	525	25	30	580

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	218	150	150	518
Waadt	720	106	100	926
Wallis	179	167	161	507
Neuenburg	288	82	82	452
Genf	100	70	75	245
1889/90:	7135	1041	1068	9244
1888/89:	7029	1011	1029	9069
Differenz:	+106	+30	+39	+175

b. Absenzen.

Die Absenzen sind der schlimmste Hemmschuh für das Gedeihen der Schulen. Aber, wo die Sachen am ärgsten stehen, fehlt es in der Regel ebenso sehr an den beaufsichtigenden und ahndenden Organen (Lehrern, Schulbehörden), als an den Eltern oder den Kindern. Wenn die letztern wissen, dass mit den Absenzenstrafen Ernst gemacht wird, fügen sie sich schnell, indem die Eltern selten sind, welche den Vorwurf auf sich laden wollen, dass sie ihren Kindern nicht die Wohltat einer ordentlichen Schulbildung zu teil werden lassen.

Nachfolgende Beispiele mögen beweisen, dass ein konsequentes Einschreiten gegen Missbräuche notwendig, aber dann auch vom gewünschten Erfolge begleitet ist.

„Nur, wenn die Amtsgerichtspräsidenten überall da, wo die Friedensrichter keine oder zu niedrige Strafen ausfällen, selber strafend oder strafschärfend einschreiten und wenn die ausgefällten Strafurteile rasch und vollzählig ausgeführt werden, kann von einer ausgibigen Anwendung des Gesetzes die Rede sein. Dem Berichterstatter sind zwei Tatsachen bekannt, welche nach beiden Hinsichten lehrreich sind. Vom Mai bis Dezember hat ein Amtsgerichtspräsident zur Busse der Friedensrichter im Betrage von Fr. 211.05 eine Verschärfung von Fr. 116.90 hinzugefügt, und die Folge war, dass sich die Absenzenzahl im Bezirk um 3,44 per Schüler vermindert hat. In einem Oberamt sind von 413 Strafurteilen, welche in den Jahren 1887, 1888 und 1889 gegen Schulversäumnisse ausgefällt worden waren, bis 20. April 1890 nur 132 vollzogen worden.“ (Solothurn.)

„Grâce aux nouvelles prescriptions, la fréquentation s'est considérablement améliorée dans les communes où l'autorité compétente a su s'inspirer de l'esprit de la loi. Cependant, s'il y a des localités où les commissions scolaires font de louables efforts et obtiennent des résultats satisfaisants, il en est aussi où, malgré nos exhortations réitérées, la fréquentation continue à être des plus défectueuse.

La routine n'exerce que trop, dans notre canton, sa fâcheuse influence. Aujourd'hui, bon nombre de parents sont heureux de

posséder leurs enfants dès l'âge de 15 ans, époque où ceux-ci peuvent déjà se rendre utiles ou commencer un apprentissage; seulement ils ne font aucun sacrifice pour assurer une meilleure fréquentation que par le passé.

Si l'on peut, jusqu'à un certain point, pour les enfants plus âgés, justifier le manque d'assiduité dans les campagnes, pendant la saison des travaux, il n'en est pas de même pour les élèves âgés de 7 à 12 ans qui pourraient et devraient fréquenter régulièrement l'école.

Cependant, la nouvelle loi met entre les mains des Commissions des armes assez puissantes pour la répression des absences; elles n'ont qu'à en user avec prudence et fermeté; leurs efforts seront certainement couronnés de succès." (Vaud.)

An Mahnungen lassen es die Oberbehörden in der Regel nicht fehlen:

„Hinsichtlich der unentschuldigten Versäumnisse und den Einzug der Bussen haben wir unter dem 19. Juli an diejenigen Schulräte, deren Schulen mehr als einen Tag unentschuldigter Versäumnisse per Kind aufwiesen oder die mit dem Einzuge der Bussen im Rückstande waren, die Mahnung zu strengerer Aufsicht und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erlassen, und laden die Herren Inspektoren ein, sich bei ihrem ersten Besuche über deren Handhabung zu vergewissern und allfällige Vernachlässigungen uns sofort einzuberichten. Da aus verschiedenen Gemeinden gemeldet wurde, dass die grosse Zahl unentschuldigter Versäumnisse fast durchgehends nur von wenigen Kindern herrühren, deren Eltern nicht selten ausser ihrer Gleichgültigkeit noch eigentliche Widersetzlichkeit an den Tag legen, verweisen wir nochmals auf § 54 der Volksschulordnung, mit dem Bemerken, dass die dort gemeinte kompetente Amtsstelle der Kreisgerichtsausschuss ist, der nach § 14, al. 2 des Polizeigesetzes zu verfahren hat. Im weitern werden Schulräte und Inspektoren eindringlich gemahnt, den einzelnen Fällen von andauernden unentschuldigten Versäumnissen und sonstiger Verwahrlosung der Kinder seitens der Eltern die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, den Ursachen derselben nachzuforschen, und wenn ihre Dazwischenkunft keine Abhülfe zu schaffen vermag, in den einzelnen Fällen an unsere Behörde zu berichten. Das nämliche gilt selbstverständlich auch von den schulpflichtigen Kindern herumziehender Spengler, Kesselflicker und dgl., welche strengstens zum Schulbesuch angehalten werden müssen." (Graub.)

Allerdings bestehen in den Bergkantonen auch sehr schwierige ›kale Verhältnisse, welche zu einer mildern Beurteilung ihrer bsenzenverhältnisse führen.

Im Kanton St. Gallen ist eine amtliche Erhebung über die ›änge des Schulwegs veranstaltet worden, und es wird im ntlichen Schulblatt nachstehendes Resultat mitgeteilt:

Der längste Schulweg beträgt:

Zu Schulhäusern	Minuten	Zu Schulhäusern	Minuten	Zu Schulhäusern	Minuten
11	10	58	30	13	50
30	15	18	35	28	60
38	20	23	40	10	75 u. mehr.
19	25	39	45		

Im Mittel besteht für die 287 Primarschulhäuser ein grösster Schulweg von 35 Minuten. Doch hat glücklicherweise die grosse Mehrzahl der Schüler einen viel kürzern Schulweg. Es haben nämlich durchschnittlich einen Schulweg von

3	Minuten	die Schüler	zu	12	Schulhäusern.
5	"	"	"	54	"
7	"	"	"	20	"
10	"	"	"	74	"
15	"	"	"	61	"
20	"	"	"	43	"
25	"	"	"	13	"
30	"	"	"	10	"

Infolge der aus verschiedenen Gründen vielorts leider sehr unzweckmässigen Schulkreiseinteilung können zur Zeit 1375 Kinder nicht das nächste Schulhaus benützen, sondern müssen bedeutend weiter, in das ihnen zustehende, 10 bis 50 Minuten entferntere Schulhaus wandern. Welche Beschwerlichkeiten, Nachteile und Kosten dies bei schlechtem Weg, bei Unwetter und Kälte verursacht, kann man sich nur annähernd vorstellen; Eltern, Kinder und Lehrer haben triftige Gründe, sich diesfalls zu beklagen.

Eine beträchtliche Anzahl anderer Kinder konnte der gleichen Mühsal nur dadurch entgehen, dass ihre Eltern eine doppelte Ausgabe leisteten, indem sie in ihrer zugehörigen Schulgemeinde die Schulsteuern bezahlten und zugleich einer andern Schulgemeinde für Öffnung des besser gelegenen Schulhauses ein besonderes Schulgeld entrichteten. (St. Gallen.)

Im statistischen Teil befindet sich eine Tabelle über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen an den Primarschulen, welche indes an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit noch zu wünschen übrig lässt.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Aus dem neuen Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer (I. Beilage, pag. 61) kann man die erfreuliche Wahrnehmung machen, dass bei der Beratung auch die bezüglichen Vorschriften anderer Kantone in Berücksichtigung gezogen wurden (Umschreibung der Prüfung, Zensuren etc.). Auf diese Weise vollzieht sich — wenn auch sehr langsam — eine Ausgleichung und gegenseitige Annäherung, welche den Boden für die Schweizerische Volksschule vorbereiten hilft.

Die neuen Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer (I. Beil., pag. 66) sehen die Erhöhung der bisherigen Witwenrente von Fr. 200 auf Fr. 400 vor unter gleichzeitiger Verdoppelung der Jahresbeiträge von Fr. 20 auf Fr. 40 und des Staatsbeitrages von Fr. 12 auf Fr. 24 per Mitglied.

Der Jahresbeitrag der Lehrer wird durch Abzug von Fr. 10 bei jeder Quartalbesoldung erhältlich gemacht.

b. Bestand.

Der Zuwachs gegenüber dem Schuljahr 1888/89 beträgt 16 Lehrer und 72 Lehrerinnen.

Über den Bestand erteilt nachfolgende Übersicht nähere Auskunft:

Jahr	Total	Hievon sind Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0

Es wurden neu patentirt 385 Lehrer und 221 Lehrerinnen, zusammen 606 Lehrkräfte (1889: 593). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Zunahme von 68 Lehrern und eine Abnahme von 55 Lehrerinnen. Diese Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes machen 6,5 % der im aktiven Schuldienst stehenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus.

Im Schuljahr 1889/90 ergibt sich für die weltlichen und geistlichen Lehrkräfte in den nachstehenden Kantonen folgender Bestand:

Lehrer und Lehrerinnen.

Kanton	Total	Lehrer weltl.	Lehrer geistl.	Lehrerinnen weltl.	Lehrerinnen geistl.
Luzern	324	268	—	41	15
Uri	52	19	8	—	25
Schwyz	131	48	4	—	79
Obwalden	41	10	—	2	29
Nidwalden	39	6	3	2	28
Zug	68	30	3	2	33
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	516	493	—	13	10
Tessin	518	171	6	335	6
Wallis	511	266	—	192	53
1889/90:	2229	1328	24	587	290
1888/89:	2213	1326	27	573	287

c. Pflichterfüllung.

Einzelne Berichte enthalten beherzigenswerte Bemerkungen und Urteile über die Tätigkeit und das Verhalten der Lehrerschaft in der Volksschule.

„Les rapports d'inspection constatent que notre canton possède de bonnes classes, dirigées par des maîtres consciencieux, actifs et dévoués. Il est regrettable toutefois que cette catégorie d'écoles ne forme pas la totalité: un nombre toujours trop considérable d'instituteurs semblent ignorer que de nouveaux et sérieux progrès peuvent et doivent être réalisés; ils oublient que celui qui n'avance pas recule; ils ne comprennent pas que de l'activité et du travail du maître dépendent la plupart des améliorations dont une classe est susceptible.“ (Vaud.)

„Es herrscht ein reger Wetteifer unter den Lehrern, die meistens jüngere Kräfte sind und mit Fleiss und Gewissenhaftigkeit arbeiten; sie lassen es an einer gehörigen Weiterbildung durch Selbststudium und durch Besuch guter Schulen nicht fehlen.

„Ein Bezirksschulrat bedauert die starke Beanspruchung der Lehrer für allerlei Vereine und glaubt, dass dabei nicht nur die Schule einen Nachteil erleide, sondern namentlich auch die Gesundheit der Lehrer gefährdet werde. Dieselben sollten nach den Schulstunden ihre Lungen mehr schonen, als es da und dort mit Singen, Deklamiren und Vortragen zu geschehen pflegt.

„Betreffend Taxation des Lehrers freut sich ein Schulrat über die spezielle Weisung der Oberbehörde, dass die „Note“ das ganze Wesen des Lehrers, resp. auch die dem Beruf geziemende Lebensführung, und nicht bloss die pädagogische Befähigung möglichst berücksichtigen soll. Gewiss ist die moralische Haltung des Lehrers für die öffentliche Jugenderziehung von grösster Bedeutung; denn der Erzieher muss doch auch Vorbild sein. Nicht die Lehre für sich, sondern nur das mit der Lehre übereinstimmende Leben hat erzieherische Kraft. Nicht nur durch das, was sie sagen, wirken die Lehrer, sondern ebenso sehr durch das, was sie sind.“ (St. Gallen.)

„An Unterschulen und in kleinen ungeteilten Schulen fühlt sich nicht selten ein junger Lehrer nach kurzer Erfahrung der ihm gestellten Aufgaben schon so gewachsen, dass er eine eigentliche Vorbereitung auf den Unterricht und eine unausgesetzte Vervollkommnung seines Lehrverfahrens gar nicht für nötig hält; mit scheinbarer Ueberlegenheit tritt er vor die Klasse, stellt aus dem Stegreif die Aufgaben, denen es nur allzu oft an logischem und pädagogischem Zusammenhang mit dem Zuvorbehandelten fehlt, und behandelt und erklärt nach seinen augenblicklichen Einfällen ein ihm selbst unter Umständen noch nicht ganz klares Lesestück. Die unausbleibliche Folge hievon ist die, dass das Interesse, mit welchem die Schüler anfänglich dem Unterricht folgten, nach und nach abnimmt, dass ihr Wissen da und dort des festen Zusammenhangs ermangelt, und dass sich der Lehrer von den Erfolgen seiner Arbeit weniger befriedigt fühlt. Die Schuld findet er natürlich dann bei den Kindern, in ihrem Unfleiss und in ihrer schwachen

Begabung; zumal gegen das Examen hin beginnt er zu drängen und zu treiben, zu tadeln und zu strafen, wohl auch mit dem Schreckgespenst des strengen Inspektors zu drohen, und er erreicht es glücklich, dass seine eigenen Blössen möglichst unverhüllt zu Tage treten; gerade seine Schüler bekunden am Prüfungstage, ganz unabhängig von der „Laune“ des Inspektors, eine ängstliche Unsicherheit, wie sie bei richtiger Schulführung nie entsteht. — Vor seinem Eintritt in die Schule muss sich jeder Lehrer durchaus klar sein über das zu bewältigende Tagespensum im allgemeinen und der Hauptsache nach auch über die Mittel und Wege, wie er dasselbe durchführen will; und ebenso notwendig ist nach jedem Schultage ein prüfender Rückblick für jeden, der wirklich Erfahrungen zu sammeln sich bestrebt. Zu alledem aber ist Nachdenken, fleissiges Privatstudium und öftere Beobachtung anderer in ihrer Lehrwirksamkeit unerlässlich. In der Regel fehlt es wesentlich hieran, wenn ein begabter junger Lehrer mit guter Seminarbildung sich selbst und seine Schule nicht vorwärts bringt.“ (Thurgau.)

„Nach unserer vollen Ueberzeugung steht die bernische Lehrerschaft zur Zeit hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit sowol, als in der Treue der Pflichterfüllung hinter keinem andern Stande zurück, und die Mehrzahl verdient nach beiden Richtungen die vollste Anerkennung der Gemeinden und der Behörden, ja, sie hat Angesichts ihrer ebenso bedeutungsvollen als schlecht bezahlten Arbeit Anspruch auf den ganz besondern Dank seitens des Staates und der Gemeinden. Wenn nun trotzdem anerkannt werden muss, dass durch eine durchgehends tüchtige, der Aufgabe intellektuell und moralisch überall vollkommen gewachsene und derselben allgemein mit ganzer Kraft sich hingebende Lehrerschaft vielerorts weit Besseres geleistet werden könnte, als zur Stunde erreicht wird, so hat man unseres Erachtens in dieser Tatsache so lange keinen Grund zu berechtigten Anklagen gegen den Stand als solchen, als man nicht durch eine bessere ökonomische Stellung der Lehrerschaft die notwendige Grundlage geschaffen hat, auf der jene durchgehende Tüchtigkeit und Hingabe vernünftigerweise allein erwartet werden dürfen.“ (Bern.)

„Auch über zu vielen Nebenbeschäftigungen einzelner Lehrer zum Nachteile ihrer Schulen gelangen noch Beschwerden an unsere Behörde. Wir machen daher die Schulräte neuerdings darauf aufmerksam, dass sie solchen Missständen kräftigst entgegentreten.

„Es wird ferner gerügt, dass in manchen Orten nach Abhaltung der zweiten Inspektion der geordnete Gang der Schule nicht mehr eingehalten werde und allerhand Nachlässigkeiten und Unregelmässigkeiten einreissen; es wird daher gewünscht, die Inspektion möglichst an den Schluss des Schulkurses zu versetzen. Es liegt nun auf der Hand, dass bei der grossen Ausdehnung der Inspektoratsbezirke diesem Verlangen nicht allerwärts entsprochen

werden kann; wir denken aber, es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, dass die Schule bis zu ihrem gesetzlichen Schlusse in jeder Beziehung voll und ganz eingehalten werden muss.

„Aus Inspektoratsberichten haben wir nun mit Bedauern entnehmen müssen, dass hie und da auch der Besuch der Konferenzen von Seiten der Lehrer zu wünschen übrig lässt, ja, dass einzelne sogar durchaus und ohne Entschuldigung sich der Teilnahme an diesen Zusammenkünften entschlagen. Wir müssen daher, gestützt auf § 6 des Grossrätlichen Regulativs vom 22. Juni 1864, jene Androhung der teilweisen oder gänzlichen Entziehung der Gehaltszulage auch auf diejenigen Lehrer und Lehrerinnen ausdehnen, welche ohne genügende Entschuldigungen von den Konferenzen fern bleiben. Die Herren Inspektoren werden angewiesen, bei ihrem Berichte über das Konferenzenwesen die Saumseligen namentlich und mit Angabe der Zahl der unentschuldigten Versäumnisse aufzuführen; die Schulräte mögen es nicht unterlassen, die Lehrer von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.“ (Graubünden.)

„D'une manière générale, nous sommes heureux de le constater, notre corps enseignant fait honneur au pays. Il se distingue par une conduite exemplaire, une grande moralité et beaucoup de dévouement, de zèle, de sérieux dans l'accomplissement de sa tâche.

„Nous avons presque chaque jour le plaisir de rencontrer des maîtres et des maîtresses consciencieux, de vrais éducateurs aimant les enfants et cherchant à former le cœur et à développer l'intelligence de leurs élèves, toujours à la recherche de la perfection dans leur enseignement, essayant les méthodes nouvelles et cherchant, par leur travail, leur zèle, leur amour pour l'étude, à donner un exemple fructueuse à leurs jeunes collègues aussi bien qu'à la jeunesse qui leur et confiée.

„Chez eux, point d'esprit de routine, point de négligence, mais un vrai bon sens pédagogique. En général, ces maîtres-là tiennent un journal de classe où ils consignent chaque soir brièvement leurs observations de la journée. Tous suivent un programme bien coordonné et bien délimité, préparent à l'avance leurs leçons et le travail de la journée suivant l'horaire, évitant ainsi aux élèves toute perte de temps et portant toute occasion d'indiscipline.“ (Neuchâtel.)

d. Fortbildung.

Im Berichtsjahre fanden folgende Kurse für Lehrer statt:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehm.
Bern . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie, Methodik	7.—19. Oktober	79
Thun . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie Heimatkunde, Zeichnen, Singen, Methodik	6.—18. Oktober	51

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehm.
Hofwyl . .	1	Turnen, Naturkunde, Geographie, Heimatkunde, Zeichnen, Method.	6.—16. Oktober	51
Luzern . .	1	Zeichnen	13.—14. Oktober	23
Buchs u. Ebnat	2	Turnen	29.—31. Mai u. 4.—10. Aug.	31
Mariaberg .	1	Methodik u. Erziehungslehre, Methodik des Real- u. des Sprachunterrichts, Zeichnen u. Turnen	18. Aug. bis 6. Sept.	36
Kreuzlingen	1	Methodik des Aufsatzes, des Gesanges und des Turnens . . .	7.—16. Oktober	60
Lausanne .	1[1])	Turnen	15. Sept. bis 5. Okt.	17
Basel . .	1[1])	Handfertigkeitsunterricht . . .	21. Juli bis 16. Aug.	83

Im Kanton Zürich wurden an der Hochschule in Zürich Vorlesungen angeordnet über die Grundzüge der Physiologie mit Experimenten.

Es haben ohne Zweifel im Jahre 1890 noch weitere Kurse für Lehrer stattgefunden, wenn auch die offiziellen Jahresberichte hierüber keine nähern Mitteilungen enthalten.

4. Unterricht.

Die Jahrbücher 1888 und 1889 haben einzelne Bemerkungen über Sprache und Rechnen und über die Realien gebracht. Im Jahrbuch 1890 sollen solche Platz finden über die sogenannten Kunstfächer (Schreiben, Zeichnen, Singen).

Wir lassen einzelnen Berichterstattern selbst das Wort.

a. Schreiben.

„Das Schönschreiben hat bekanntlich eine grosse Bedeutung für das praktische Leben, und es wird dieselbe von unserer Lehrerschaft auch vollständig gewürdigt. Die Übungen werden nach den bekannten Methoden fleissig durchgearbeitet, und auch auf Reinhaltung der Hefte wird mit wenigen Ausnahmen das nötige Gewicht gelegt. Aber Eines wird — nach den Berichten des Schulinspektorates — noch zu oft vermisst: die Handstellung und richtige Federhaltung. Es muss damit besser werden und wird es auch, sobald auf den Unterstufen mit der nötigen Konsequenz eine richtige Griffelhaltung gefordert, dem Schüler aber auch nicht mehr zugemutet wird, dass er mit einem Drittelbruchstück eines Griffels einen vernünftigen Buchstaben fertig bringe. Das Griffelsparen ist das unmotivirteste Sparen, das es gibt. Überhaupt sind wir der Ansicht, dass noch öfter, als es wirklich der Fall ist, das Papier an die Stelle der Schiefertafel treten sollte. Je früher die Schüler auf Papier zu schreiben anfangen, desto leichter gewöhnen sie sich an die weichere Federführung, und in den Oberklassen sollte denselben alle mögliche Gelegenheit geboten werden, sich an ein fleissiges Schreiben auf Papier zu gewöhnen.“ (Glarus.)

[1]) Schweizerische Kurse.

„Eine ehrliche Hand kommt durchs ganze Land“, sagt ein Sprichwort; ähnlich kann man auch sagen: Eine schöne Handschrift führt durchs ganze Land, d. h. eine schöne gefällige Schrift ist ein Empfehlungsbrief für jedermann. In den meisten obern Mädchenschulen begegnen wir wirklich sehr schönen Schriften; aber es wäre ebenso wünschbar, wenn auch unsere Knaben schön schreiben würden und doch lassen noch manche Knabenschulen, selbst da, wo der Lehrer selbst eine schöne Handschrift führt, punkto Schönschreiben noch manches zu wünschen übrig. Ist etwa das zu lange Schreiben auf der Schiefertafel oder die verfehlte Haltung schuld daran? Vielleicht, dass das Schönschreiben vom Lehrer zu wenig überwacht und geleitet wird. Und warum will man in vielen Schulen gar nicht ans Taktschreiben sich gewöhnen?“ (Obwalden.)

„Nicht ohne Grund wird vielfach darüber geklagt, dass im Schreiben nicht geleistet werde, was erwartet werden dürfte. Die Schulbänke sind nicht an allem schuld, das beweisen viele schöne Schriften auf den Bänken alter, und viele schlechte auf denen neuer Konstruktion. Auch der Lehrer und seine Methode kann nicht allein verantwortlich gemacht werden; denn bei demselben Lehrer und derselben Methode sind meist grosse Unterschiede in den Schriften wahrzunehmen, je nach Anlage und Fleiss der einzelnen Schüler. Aber dass an der Methode und ihrer konsequenten Anwendung doch sehr viel liegt, das zeigt sich in denjenigen Schulen, — nach meinen Erfahrungen sind sie freilich ziemlich selten —, in welchen gleichmässig Gutes, auch bei weniger geschickter Hand noch recht Ordentliches erreicht wird. — In dieser Beziehung sind übrigens die Versuche beachtenswert, die in Nürnberg noch mit der aufrechten oder Steilschrift gemacht werden. Die übliche, nach rechts geneigte Schrift, heisst es von dorther, verunmögliche die richtige Körperhaltung mit richtiger Lage der Tafel oder des Schreibheftes und bedinge eine nachteilige Stellung des Auges; aufrechte Haltung des Körpers, gleichzeitig sicheres und doch leichtes Aufruhen beider Vorderarme auf dem Schreibtisch und korrekte Stellung des Sehwinkels ergebe sich ungezwungen bei der aufrechten, eher ein wenig nach links geneigten Schrift, und der gute Einfluss hievon auf die Körperhaltung der Schüler auch während der übrigen Schulzeit sei bei den angestellten Versuchen evident dargetan worden. — Tatsächlich macht die Erzielung einer guten Haltung am allermeisten Mühe beim Schreiben, und ist, wo sie erreicht wird, nicht selten eine gezwungene, der Entwicklung der Schrift wie des Körpers jedenfalls nicht förderliche.“ (Thurgau.)

„Das Schreibmaterial der untern Klassen lässt an manchen Orten, namentlich in abgelegenen Gemeinden, noch sehr viel zu wünschen übrig. Das Elternhaus zeigt in dieser Hinsicht noch wenig Verständnis für die Arbeit der Schule. Jahrelang müssen

sich oft ärmere Schüler mit fast unbrauchbaren, zerkratzten und gebrochenen Tafeln behelfen. Die Krämer der abgelegenen Ortschaften versehen sich meistens mit dem billigsten und schlechtesten Material und lassen sich dasselbe doch so teuer bezahlen, wie an andern Orten gutes Material bezahlt wird. Unter solchen Umständen ist es dem Lehrer auch bei der angestrengtesten und gewissenhaftesten Arbeit unmöglich, eine schöne Schrift bei den Schülern zu erzielen. Wie oft aber macht ein Lehrer die Erfahrung, dass ein Schüler auf einer neuen, schönen, hübsch und exakt linirten Tafel viel freudiger, sorgfältiger und besser arbeitet als zuvor auf seiner alten und schlechten Tafel. Die unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien unter radikalem Ausschluss aller nichtwertigen Krämerware würde es aber allein dem Lehrer ermöglichen, schlechtes Material ausser Kurs zu setzen; es ist dies somit eine vom pädagogischen Standpunkte aus vielleicht noch mehr als vom sozial-politischen Standpunkte aus berechtigte Forderung." (Thurgau.)

„Les instituteurs doivent apporter tous leurs soins à augmenter l'intensité du travail en classe, de façon à diminuer d'autant la quantité des devoirs à domicile.

„Ce qui précède nous amène tout naturellement à parler de la mauvaise tenue de quelques cahiers. Plus d'un maître fait preuve à cet égard d'une négligence impardonnable.

„Il règne parfois une bigarrure incroyable de formats, couvertures, de qualités de papier, et il n'est par rare de trouver entre les mains d'un élève un nombre trop considérable de cahiers utilisés, 12 à 15 quelquefois, même dans un degré inférieur. La gratuité des fournitures scolaires viendra enfin mettre un terme à cette profusion." (Vaud.)

b. Zeichnen.

„Im Zeichnen werden hie und da Versuche praktischer Anwendung gemacht, wobei nur insofern gefehlt wird, als schwierigere und unbestimmtere Formen, wie namentlich Früchte und Blumen, scharf begrenzten Gegenständen, Tisch, Stuhl, Pult u. s. w., vorgezogen werden.

„Überhaupt muss doch vorerst eine gewisse Übung der Hand erreicht sein, ehe man zu solchen Versuchen übergehen darf." (St. Gallen.)

„Viele Inspektoren haben die Resultate als lobenswerte, als vortreffliche, als erfreuliche bezeichnet. Am besten steht es in den Bezirken Bucheggberg, Kriegstetten, Olten und Lebern. Gösgen, Dorneck und Thierstein sind in der Zeichenkunst am meisten zurück. Hier konnten 40 % der austretenden Schüler nahezu nichts leisten oder nur mit Hülfe des Lineals eine einfache geradlinige Figur

darstellen. Die Ursache der ungenügenden Leistungen liegt darin, dass vielerorts methodische Fehler gemacht und die Weisungen des Lehrplanes nicht befolgt werden. 29 Schulen machen die ersten Übungen auf die Schiefertafel, und 24 Schulen beginnen das Zeichnen erst im vierten Schuljahr statt im dritten, wie der Lehrplan bestimmt verlangt. An etlichen Orten wird erst im fünften Schuljahr, an andern erst in der Oberschule gezeichnet. In einem Bezirk scheint eine Anzahl von Schulen erst vor der Prüfung mit dem Zeichnen begonnen zu haben, so dass die wenigen Zeichnungen in keiner Weise befriedigten. Einige Berichte melden, dass da und dort zu viel Gewicht auf den Gebrauch von Tusch, Kreide, greller Tinte und Farbe, dagegen zu wenig Sorgfalt auf saubere und gleichmässige Bleistiftlinien gelegt werde. Wieder andere Berichte rügen, dass in einigen Schulen zu viel mechanische Hülfsmittel gebraucht, mehrere kleine Zeichnungen auf eine Seite gebracht und beide Blattseiten mit Zeichnungen angefüllt werden, wodurch das Papier durchscheinend und unbrauchbar wird. Man ersieht hieraus, dass die Leistungen nirgends so verschiedenartig sind, wie hier, und dass in diesem Fache noch manches zu verbessern ist. Das Zeichnen muss im 3. Schuljahr mit Übungen auf Papier beginnen und durch alle Schuljahre hindurch in wöchentlich zwei Stunden geübt werden.“ (Solothurn.)

c. Singen.

„Im Gesang wird noch fast gar kein Klassenunterricht erteilt, und doch wäre dies in diesem Fache ebenso notwendig und nützlich wie in jedem andern. Wo es geschieht, sind die Ergebnisse ganz überraschend. Nachgewiesenermassen ist die selbständige Sicherheit jedes einzelnen Schülers von Stufe zu Stufe ähnlich erreichbar, wie z. B. im Lesen oder Rechnen; nur muss das Pensum für jede Klasse auf das richtige Mass beschränkt bleiben.“ (Thurgau.)

„Es gibt im Kanton keine Schule, in welcher der Gesangunterricht nicht gepflegt wird. An mehreren Orten steht dem Lehrer ein Harmonium oder ein Klavier zur Verfügung. Sowol der Liedergesang als auch der theoretische Unterricht weist im allgemeinen befriedigende, zum Teil erfreuliche Leistungen auf. Es ist nur schade, dass einige Lehrer in Erteilung des Gesangunterrichts wenig Begeisterung oder wenig Geschick haben. Da wird die Theorie ganz weggelassen oder vernachlässigt, dort ist die Aussprache undeutlich und die Tonbildung mangelhaft. In einigen Oberschulen wird hauptsächlich der dreistimmige Gesang gepflegt, obschon dieser für die Primarschulstufe ungeeignet und im Lehrplan nicht verlangt ist. Dass bei Ausscheidung der Stimmen in zwei Gruppen behufs Übung des zweistimmigen Gesanges der Stimmumfang der Kinder massgebend ist, sollte Jedermann wissen, und doch kommt es noch vor, dass alle Mädchen die erste und

alle Knaben ohne Rücksicht auf ihre Befähigung die zweite Stimme singen müssen, ein Fehler, der sich später in den Gesangvereinen in nachteiliger Weise fühlbar machen wird. Ob die im Lehrplan genannten Lieder überall auswendig gesungen werden, ist aus den Berichten nicht ersichtlich; im Interesse des Volksgesanges ist sehr zu wünschen, dass die Kinder beim Austritt aus der Schule einen Schatz von Liedern mit hinausnehmen ins Leben.“ (Solothurn.)

Beim Singen herrscht in den meisten Schulen die Einrichtung, dass den Mädchen die Sopran-, den Knaben die Altstimme übertragen wird. Dies ist nach meiner Überzeugung eine verkehrte und widernatürliche Einrichtung, die es mit sich bringt, dass der Sopran oft zu dünn, der Alt dagegen zu rauh und das Ensemble unschön und unharmonisch ist. Wie viele Knaben bewahren bis ins 14. und 15. Altersjahr eine hellklingende, kräftige Sopranstimme, und wie oft finden sich prächtige, klangvolle Altstimmen bei den Mädchen! Diese Stimmschätze gehen nicht nur für die Dauer der Schulzeit, sondern oft für das ganze Leben der Schüler verloren, wenn denselben zugemutet wird, eine Stimme zu singen, für welche ihr Organ gar nicht prädisponirt ist. Es hat dies auch den Übelstand im Gefolge, dass die Kinder neben der Schule nicht miteinander singen mögen und können. Gewöhnlich verkehren doch Knaben mit Knaben und Mädchen mit Mädchen: da können nun letztere nur einstimmige Lieder singen, und die Knaben sind vollends übel dran, da es ihnen an einer ersten Stimme gebricht. Soll die Schule in wirksamer Weise zur Hebung des Volksgesangs beitragen, so müssen die Stimmen ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Schüler verteilt und jeder Schüler der Stimme zugeschieden werden, die seinem Organ entspricht.“ (Thurgau.)

5. *Schullokalitäten und Schulmobiliar.*

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege erlassen (I. Beilage, pag. 21). Sie legt davon Zeugnis ab, dass die Sorge um das körperliche Wohl der Schulkinder in unserer Zeit immer mehr als öffentliche Pflicht erkannt wird. Das beigegebene Kreisschreiben des Erziehungsrates (I. Beilage, pag. 25) enthält weitere Wegleitung und Anweisung für die untern Schulbehörden zum Zwecke der Erstellung geeigneter Schulhäuser und Verhütung schädlicher Einflüsse auf die Gesundheit der heranwachsenden Jugend.

„Zeiget mir euer Schulhaus, und ich will euch sagen, wie es um euere Bevölkerung steht!“ So leitete ein Redner im Kanton Solothurn seine Festrede für die Einweihung eines neuen Schulhauses ein. Dies ist ein wahrer Satz. Am neuen Schulhaus kann man erkennen, wie weit der Gemeinsinn im Volke gediehen ist. Freilich reicht etwa das Können nicht an das Wollen heran, hierin

das Beste zu leisten, weil die erforderlichen ökonomischen Mittel nicht überall vorhanden sind. Hier muss der Staat noch weit kräftiger eingreifen, als es im allgemeinen in den einzelnen Kantonen bisher geschehen ist. Auch dem Bund sollte die Möglichkeit geboten werden, Schulhäuser bauen zu helfen, so gut wie er verheerende Wildbäche eindämmen hilft. Denn schlechteingerichtete Schullokalitäten richten zwar nicht so augenscheinliches, aber nicht minder verderbliches Unheil an.

Die in den offiziellen Jahresberichten oder in den Staatsrechnungen der Kantone erwähnte Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten ergibt folgende Zusammenstellung:

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	28	264602	70400
Bern			14978
Luzern			3500
Glarus			8500
Zug	1 (Baar)		1000
Freiburg			5832
Baselstadt			202155
Appenzell A.-Rh.	1 (Walzenhausen)		1500
St. Gallen	21		25050
Aargau	5[1]		10000
Thurgau	6		20120
Waadt			24900
		Total	387935

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.*

Die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien an der obligatorischen Volksschule geht um in allen Schweizergauen. Man ist überall bestrebt, derselben näher zu treten und sie zu guter Lösung zu bringen.

Die Zahl der Kantone, wo die Unentgeltlichkeit von Gesetzeswegen bereits gelöst ist, hat sich wieder um einen vermehrt (St. Gallen). Es sind nunmehr — in chronologischer Reihenfolge der Einführung — folgende sieben: Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg, St. Gallen.

Im Kanton St. Gallen erstreckt sich die Unentgeltlichkeit über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die kantonale Schülerhandkarte, welche Lehrmittel bei Beginn des Schulkurses jedem Kinde seiner Klasse entsprechend einmal unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Den Schülern der öffentlichen Primarschulen sollen die in den kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten versorgten Kinder gleichgehalten werden.

---

[1]) Baden Fr. 2000, Aarburg Fr. 1500, Leuggern und Meisterschwanden je Fr. 2500, Densbüren Fr. 1500.

Der Kanton Neuenburg hat die Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der Primarschule auf 1. September 1890 durch ein Dekret vorgenommen (I. Beil., pag. 4). Das gesamte Schulmaterial wird den Gemeinden vom Staate geliefert und ist den Schülern unentgeltlich abzugeben. Die Gemeinden bezahlen ein Fünftel der Ausgabe. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich auch auf die Unterrichtsmittel in den Kindergärten und umfasst die Lehrmittel, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, den Arbeitsstoff für die Mädchen und das ganze in der Schule und in der Arbeitsschule notwendige Werkzeug (Tinte, Tintengefässe, Federn, Bleistifte, Gummi, Federnhalter, Schiefertafeln, Griffel, Lineale; Scheren, Nadeln, Fingerhüte, Meterband etc.).

Die Stadt Zürich hat die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials in der Primarschule durch ein Reglement geordnet (I. Beil., pag. 45). Die Unentgeltlichkeit ist auch auf den Arbeitsstoff in der Mädchen-Arbeitsschule, Zirkel, Equerre, Lineale und Transporteure ausgedehnt worden.

Die Unentgeltlichkeit hat ausserdem auf dem Wege der freiwilligen Einführung durch die Gemeinden in fast allen Kantonen Boden gefasst.

Im Kanton Zürich bringt das „Amtl. Schulblatt" regelmässig die Liste derjenigen Gemeinden, welche der Neuerung sich angeschlossen haben, und deren Gesamtzahl hat bereits die Mehrheit erreicht. Zur Zeit geniessen schon erheblich mehr als die Hälfte der zürcherischen Alltagsschüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien, und der Staat unterstützt diese humanen Bestrebungen mit Beiträgen, welche für ärmere Gemeinden mehr als die Hälfte der Kosten betragen.

Die Stadt Bern ist ebenfalls in freiwilliger Weise dieser Forderung der Billigkeit gegen die ärmere Bevölkerung nachgekommen und hat auf das Frühjahr 1891 die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an allen Primarschulen beschlossen. (Jahresausgabe zirka Fr. 20000.)

Im Kanton Waadt betrifft die neu eingeführte Unentgeltlichkeit (I. Beil., pag. 5) nur die Schreib- und Zeichnungsmaterialien. Immerhin ist auch die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in nahe Aussicht genommen.

Durch besonderes Dekret hat der Grosse Rat auf Beginn des Schuljahres 1891/92 die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien eingeführt und für das Jahr 1891 den nötigen Kredit von Fr. 38000 ins Budget aufgenommen. Die bezüglichen Ausgaben sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam gedeckt werden. Der Staatsrat hat hierüber folgendes Reglement erlassen:

Art. 1er. Le bureau des fournitures scolaires courantes est placé sous la direction du Département de l'Instruction publique et des Cultes, service de l'Instruction.

Art. 2. Les fournitures scolaires gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, la gomme et les boites d'école.

Art. 3. Les fournitures sont adjugées ensuite de concours publics. Les adjudications sont données, dans la limite du possible. de préférence aux soumissionnaires domiciliés dans le canton.

Art. 4. Les soumissionnaires s'engagent, pour le prix de soumission, d'emballer les fournitures dans de bonnes conditions, et de les expédier à destination, franco, par la poste ou par chemin de fer (G. V.) et cammionnage, aux différentes communes du canton.

Art. 5. Les fournisseurs livrent conformément aux bons de commande du bureau des fournitures. Ils sont tenus d'expédier les commandes *dans les 3 jours* dès la réception de l'avis du Département.

Art. 6. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture-bordereau. Un double de cette facture est adressé en même temps au bureau des fournitures.

Art. 7. A chaque envoi, le fournisseur débite l'Etat et la commune intéressée, chacun de la moitié du montant de la facture établie d'après le prix de soumission.

Art. 8. Tous les 6 mois, et sur facture générale reconnue, résumant les factures-bordereaux du semestre, l'Etat et les communes règlent aux fournisseurs les fournitures expédiées et acceptées.

Art. 9. Dans la règle, les fournitures sont expédiées deux fois l'an; avant le 31 mars pour le matériel nécessaire pendant le semestre d'été, et avant le 15 octobre pour celui du semestre d'hiver. Des envois complémentaires peuvent être ordonnés à toute époque de l'année.

Art. 10. Chaque Municipalité nomme, sur préavis de la commission scolaire, un dépositaire responsable chargé de réquisitionner les fournitures, de les recevoir, de les reconnaître, de les accepter si elles sont conformes aux échantillons-types, et de les remettre au personnel enseignant suivant les directions générales données par les commissions scolaires.

Le dépositaire est placé sous la surveillance de la commission scolaire.

Art. 11. Le personnel enseignant tient sur un registre spécial un compte des fournitures qui lui ont été délivrées et de celles qu'il a remises à chaque élève.

Art. 12. Le Département de l'Instruction publique donnera les directions nécessaires pour déterminer les attributions des Municipalités, des commissions scolaires, des dépositaires communaux, du personnel enseignant et du personnel du bureau des fournitures.

Im Grossen Rate des Kantons Luzern wurde die Motion gestellt: „Der Regierungsrat ist eingeladen, zu untersuchen, ob die vom Staate angeschafften Lehrmittel nicht den Gemeinden zu reduzirtem Preise abgegeben werden sollten, sofern dieselben ihrerseits die abgegebenen Lehrmittel den Schülern und Schülerinnen unentgeltlich verabfolgen". Um Beschaffung billiger Lehrmittel zu ermöglichen, wird sodann Verstaatlichung des Lehrmittelverlages verlangt, sowie Abgabe der Lehrmittel zum Selbstkostenpreis. Der Verlag muss einem Fachmanne unterstellt sein.

Im Kanton Tessin wurde im Grossen Rate der Vorschlag gemacht, die Gemeinden zur unentgeltlichen Verabreichung der Schulmaterialien an alle Schüler zu verpflichten. Die Mehrheit dieser Behörde glaubte jedoch der Anregung keine weitere Folge geben zu sollen.

7. *Fürsorge für arme Schulkinder.*

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

In Basel hat sich die Einrichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schulkinder so gut bewährt, dass daselbst bereits an die gesetzliche Regelung dieser Frage gedacht wird. Der Unterricht für die zirka 50 Kinder wurde von drei Klassenlehrerinnen und zwei Handarbeitslehrerinnen erteilt.

In Zürich ist auf Beginn des Schuljahrs 1891/92 ebenfalls eine Spezialklasse eröffnet worden (1. Beil., pag. 46), und es wird von nicht minder erfreulichen Erfolgen berichtet.

Die Bildungsanstalten für Schwachsinnige in Regensberg (Zürich), Biberstein (Aargau) und Bremgarten (Aargau), von denen die beiden letztern im Jahr 1889 eröffnet wurden, erfreuten sich folgender Frequenz:

	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Wärterinn.	Total
Regensberg .	42	—	42	2	—	1	3
Biberstein . .	17	13	30	1	—	2	3
Bremgarten .	21	14	35	—	1	1	2

Der Unterricht erstreckte sich auf die Lehraufgabe der untersten Klassen der Primarschule. In Regensberg werden die Knaben neben der Schule mit Teppichflechten (6), Finkenflechten (7), Buchbinden (8), Bürstenbinden (9) und beim Korbflechten (13) beschäftigt.

Wenn die schwachsinnigen Kinder rechtzeitig solchen Anstalten übergeben werden, können sie bei geeignetem Unterricht noch zu ganz brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangezogen werden.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich hatte am Schlusse des Jahres 1890 76 mehr oder weniger verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter unter ihrer Obhut. Von diesen 62 Knaben und 14 Mädchen sind 45 Kantonsangehörige, 22 aus andern Kantonen und 9 Ausländer. Die Verwahrlosung war bei 35 Schützlingen so weit vorgeschritten, dass für sie Familienversorgung nicht eintreten konnte, sondern die Unterbringung in Anstalten erfolgen musste. 41 andere Pfleglinge wurden in Familien auf dem Lande untergebracht. Es wurden 16 (10 Knaben und 6 Mädchen) entlassen, wovon 5 in ihre Familie zurückkehrten, 2 von ihren Heimatgemeinden Arbeitsanweisung erhielten und 9 selbständig ins praktische Leben übertraten.

Die staatliche Korrektionsanstalt des Kantons Zürich in Ringweil erfuhr eine bauliche Erweiterung, so dass nunmehr eine grössere Zahl Zöglinge Platz finden kann. Die zürcherischen Gerichte machen bei Bestrafung von Vergehen Minderjähriger häufig von der durch die neue Verordnung (Jahrbuch 1889, I. Beil., pag. 82) eröffneten Einweisung in Besserungsanstalten Gebrauch, sobald sie die Überzeugung gewonnen haben, dass infolge mangelhafter Erziehung sittliche Verwahrlosung besteht.

Betreffend die Eingabe der Beamtenkonferenz der Strafanstalt Lenzburg (Aargau), aus dem Alkoholzehntel eine Anstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse zu gründen und dieselbe in den dazu sehr geeigneten Räumlichkeiten der Staatsdomäne Aarburg unterzubringen, hat der Regierungsrat, auf die einstimmige Empfehlung der Strafhauskommission hin, beschlossen, es sei dem Grossen Rate grundsätzlich die Errichtung einer solchen Anstalt in Aarburg zu beantragen. Was die Verwendung des Alkoholzehntels betreffe, so soll darüber erst entschieden werden, wenn die Kostenvoranschläge und der Bericht der Direktion des Innern über Verteilung des Alkoholzehntels eingelangt seien.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde unter Ratifikationsvorbehalt das Hofgut an der Gieshalde in der Nähe der Anstaltsräumlichkeiten am 18. Dezember 1890 angekauft, und es sind begründete Aussichten vorhanden, die neue Anstalt im Frühjahr 1892 eröffnen zu können, was dem Kanton Aargau und bei dem grossen Umfange der Räumlichkeiten auch noch andern Kantonen zum Heile und Vorteil gereichen würde.

c. Kinderhorte.

In den Kinderhorten in Basel wurden während der Sommerferien in 9 Abteilungen 168 Knaben und 119 Mädchen beaufsichtigt. Die Winterhorte fanden noch grössern Zuspruch, indem

sich bei der Eröffnung im November 202 Knaben und 196 Mädchen in denselben einfanden. Die Aufsicht besorgten Lehrer, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

In der Stadt Zürich wurde der Knabenhort mit der vorgesehenen Maximalzahl von 25 Schülern an den freien Mittwoch- und Samstag-Nachmittagen in je 5 Stunden fortgeführt. Hiebei hat sich die Abwechslung der Betätigung als sehr wohltätig erwiesen. Als besonders empfehlenswert ist die Gartenarbeit im Sommer und die Brennholzverkleinerung im Winter erfunden worden. „Die Arbeit muss den jungen Leuten ein wenig an die Hände kommen. Die Knaben eignen sich bei diesen Arbeiten eine grosse Beharrlichkeit an, welche von innerer Befriedigung begleitet ist.“ Das Betragen war fast ausnahmslos befriedigend. An die Seite des Knabenhorts wird künftig auch ein Mädchenhort treten.

d. Ferienkolonien.

Die Ferienkolonien gewinnen in den Schweizerstädten immer breitern Boden. Aus Zürich und Umgebung waren während der Sommerferien 256 Knaben und Mädchen in 5 Kolonien untergebracht. Etwa 100 Kinder beherbergte der Schwäbrig (Appenzell A.-Rh.), eine Besitzung, welche sich die Zürcher Ferienkolonie als Eigentum erworben hat zu dem Zweck, daselbst eine Kuranstalt für erholungsbedürftige Kinder einzurichten, welche das ganze Jahr benutzt werden kann.

Von Winterthur aus ziehen die dortigen Ferienkolonien in das Zürcher Oberland und erfreuen sich ebenfalls guten Gedeihens unter nie ermüdender Unterstützung von Seiten des wohltätigen Publikums.

Auch Töss (Winterthur) hat 16 Knaben und 24 Mädchen vom 10. Altersjahr an nach dem Sternenberg in die Ferien geschickt.

Die Stadt Bern hat im Sommer über 200 Primarschüler in die Ferienkolonien gesandt und denselben acht Lehrer und acht Lehrerinnen als Begleitung mitgegeben. Der Aufenthalt dauerte 20 Tage. Die Kosten beliefen sich täglich auf 1 Fr. 17 Cts. per Kind. Die freiwilligen Beiträge ergaben ausser der Deckung der Ausgaben einen Vorschuss von 1200 Fr.

Auch in der Stadt Basel wurden in bisheriger Weise die menschenfreundlichen Bemühungen für erholungsbedürftige Schulkinder durch Errichtung von zwei Ferienkolonien mit 250—300 Kindern fortgesetzt.

e. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Im Kanton Zürich finden sich in immer zahlreichern Gemeinden die nötigen Mittel aus privaten oder öffentlichen Kassen, um ärmern Kindern im Winter den weiten Schulweg und den

Aufenthalt in der Schule erträglicher zu machen, sei es durch Verabreichung von trockenen Kleidungsstücken (Finken etc.) während der Schulzeit oder durch Zuwendung einer kräftigen Mittagssuppe gegen geringe Entschädigung. Das „Amtl. Schulblatt“ meldet alljährlich bezügliche Bestrebungen aus verschiedenen Landesgegenden, welche ihm zur Kenntnis gebracht werden und welche nur als Beispiele der Bemühungen dienen, wie sie auch an andern Orten stattfinden.

Im Kanton Bern wird alljährlich von der Erziehungsdirektion ein neues Sendschreiben erlassen, welches zu solchen Unterstützungen ermuntert und an die bezüglichen Kosten der Gemeinden Staatsbeiträge in Aussicht stellt.

Die Zahl der im Jahr 1890 unterstützten Kinder auf dem Lande betrug 11437. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 57423. Von den Gemeinden wurden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 18108 aufgebracht. Die freiwilligen Beiträge von Privaten stiegen auf Fr. 41388, so dass ein Vorschuss von Fr. 2073 übrig blieb. Überdies wurden 603 Kinder von Privaten zum Mittagstische geladen.

Die Stadt Bern verausgabte für Speisung und Kleidung bedürftiger Schulkinder im Winter 1889/90 die Summe von Fr. 8329. 75, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit zusammengelegt wurde. Die Kinder erhielten über den Mittag (meist in den Schulhäusern) warme Milch mit Brot und Suppe mit Brot. An Kleidern wurden Schuhwerk und Strümpfe ausgeteilt.

In der Stadt Basel wurde dürftigern Knaben und Mädchen der Primarschule vom 1. Dezember ab um 10 Uhr eine Suppe verabreicht, welche 940 Kindern zu gute kam. Das sogenannte Schülertuch erhielten 872 Schüler und 666 Schülerinnen, neue Schuhe von der Lukasstiftung 218 bezw. 110.

Im Jahrbuch 1889 wurden weitere Beispiele gemeldet, und es ist glücklicherweise nicht zu zweifeln, dass ein vollständiges Verzeichnis der auf diesem Wege der schweiz. Jugend in allen Gegenden des Landes erwiesenen Wohltaten viele Seiten füllen würde. Es geht im Winter ein guter Geist um im Schweizerlande und öffnet überall zu Stadt und Land, zu Berg und Tal mildtätige Hände, welche sich zum guten Werke zusammentun, um der körperlichen und geistigen Verkümmerung der Schulkinder nach Kräften vorzubeugen.

8. *Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.*

Die Teilnahme von schulpflichtigen Knaben an Vereinen hat den Erziehungsrat des Kantons Zürich am 11. September 1889 zu folgendem Beschluss geführt:

1. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen von Zürich und Umgebung werden eingeladen, allfällig in ihren Gemeinden bezw.

Kreisen bestehende sogenannte Knabenturnvereine, Knabentrommlervereine, Knabenschiessvereine, Knabenmusikvereine etc. in Beziehung auf die Beteiligung von Schulpflichtigen strenge zu beaufsichtigen, insbesondere darüber zu wachen, dass solche Teilnehmer weder in körperlicher Hinsicht, noch in sittlicher Beziehung Schaden leiden, und nötigenfalls einzelnen oder allen Schulpflichtigen die Beteiligung zu untersagen. (§ 39, l. 2 des Unterrichtsgesetzes.)

2. Die Polizeidirektion wird unter Mitteilung des Sachverhaltes ersucht, den untern Polizeiorganen betreffend strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften (§ 45, l. 2 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 15. Juli 1888, § 8 des Gesetzes betreffend den Markt- und Hausirverkehr vom 13. Juni 1880) Weisung zu erteilen.

In einigen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. veranlasste das Betragen der Jugend ausser der Schule die Anordnung einer strengern Überwachung und die Aufstellung besonderer Verhaltungsmassregeln („Jugendordnung").

Ein Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau entbindet Lehrer an Anstalten für Schwachsinnige von der Erwerbung des Primarlehrerpatents als Bedingung zur Wirksamkeit an einer solchen Anstalt.

In Baselstadt wurden behufs strengerer Aufsicht über die Schulversäumnisse und die Dispensation von Unterrichtsfächern in den Privatschulen letztere angewiesen, ihre Absenzentabellen in gleicher Weise wie in den öffentlichen Schulen zu führen und die Absenzenverzeichnisse am Schlusse jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement mitzuteilen; ferner Gesuche um Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder Stunden dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Anlass eines Prozesses, der wegen bestrittener Schulpflicht eines ausländischen Dienstmädchens unter 16 Jahren angehoben worden, entschied das zürcherische Obergericht, entgegen einem Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, dahin, dass sämtliche im Kanton wohnenden Kinder, auch wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimat der Schulpflicht entlassen, bis zum Abschluss des 16. Jahres schulpflichtig seien und die Frage, ob ein Kind der Schulpflicht Genüge geleistet habe, dem Entscheid der Verwaltungsbehörde anheimfalle.

Ein Schüler einer Gemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. fand seiner Zeit um 20 Tage zu frühe Aufnahme in die Schule (vor dem zurückgelegten 6. Altersjahre). Derselbe hatte sodann acht Jahre die Alltag- und ein Jahr die Übungsschule besucht. Das vom Vater gestellte Gesuch um Dispensation vom 10. Schuljahre, mit Empfehlung der betreffenden Schulkommission zur Entsprechung, da er, in gedrückten Verhältnissen lebend, des Knaben sehr bedürfe, wurde von der Landesschulkommission grundsätzlich

abgewiesen und diese Abweisung motivirt, es könne das 1. Schuljahr, in welchem der betreffende Schüler die Schule verordnungswidrig besucht habe, nicht in Berücksichtigung fallen.

In den Kantonen Zürich und Aargau wurde die Massregel getroffen, dass jeweilen 3—4 zu Beginn des Schuljahres vom Erziehungsrat bezeichnete Lieder in allen Schulen des Kantons nach Text und Melodie zu freiem Vortrag einzuüben und an den Schlussprüfungen auswendig zu singen seien. Für das Berichtsjahr waren folgende Lieder aufgegeben:

Zürich: Alltagsschulen: „Traute Heimat meiner Lieben". — „Ich hab mich ergeben". — „Kommt Freunde, kommt aufs Land".

Ergänzungs- und Singschulen: „Ein' feste Burg". — „Wenn alles wieder sich belebet". — „Horch, aus Schweizerstamm entsprossen".

Aargau: „Rufst du mein Vaterland". — „Zu Strassburg auf der Schanz". — „Ich hab mich ergeben". — „Freiheit, die ich meine".

Der Erziehungs- und der Regierungsrat des Kantons Zürich haben dem Kantonsrat einen einlässlichen Bericht über die Antiqua erstattet. Nach demselben hat es sich als zweckmässig erwiesen, die Antiqua als erste Schulschrift beizubehalten, d. h. in der Schule vor der deutschen Schrift zu lehren. Im neuen Lehrplan soll dagegen Vorsorge getroffen werden, dass durch frühern Beginn der letztern — im vierten Schuljahr — und nachherige vermehrte Übung die beiden Schriften den Schülern bis zum Austritt aus der Alltagsschule (zurückgelegtes 12. Altersjahr) geläufig gemacht werden können.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat beschlossen, in den Schulen die preussische Orthographie einzuführen. Dieser Beschluss dient auch zur Annäherung an die neue schweizerische Rechtschreibung. Diese unterscheidet sich ja von der preussischen kaum in etwas anderm, als in der konsequentern Beseitigung des h nach t. Die preussische Orthographie schreibt Thal, aber Teil, Thor, aber Turm; die schweizerische aber durchweg Tal, Teil, Tor, Turm.

9. *Handarbeiten der Mädchen.*

Der neue Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons St. Gallen (I. Beil., pag. 47) umfasst das IV.—VII. Primar- und das I.—II. Ergänzungsschuljahr. In den beigefügten allgemeinen Bemerkungen wird dieser Unterricht als ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichts bezeichnet und auf das Ziel hingewiesen, dass die Mädchen nach ihrem Schulaustritt Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

Es wird diesem Unterricht mit Rücksicht auf seine Bedeutung für das praktische Leben in den meisten Kantonen eine vermehrte

Obsorge zugewendet. Insbesondere erkennt man überall die Bedeutung der Heranbildung eines tüchtigen Arbeitslehrerinnenpersonals. Hierüber lässt sich die Leiterin eines kantonalen Arbeitslehrerinnenkurses in Schaffhausen (Frau Friederich-Strickler in Zürich) also vernehmen:

„Die Organisation der Arbeitsschulen des Kantons Schaffhausen ist eine gute, die sechs Schuljahre gestatten die Durchführung eines den Bedürfnissen entsprechenden Lehrplanes. Aber eben nicht nur eine richtige Organisation bedingt gute Leistungen, sondern von der Seele des Ganzen, von der Tüchtigkeit der Lehrerin hängt das gute Gedeihen der Schule ab. Die Erfahrung beweist, dass überall, wo Lehrerinnen wirken, die den methodischen Unterricht richtig ein- und durchzuführen verstehen, die den Lehrstoff vollständig beherrschen, die namentlich auch erzieherisch in günstiger Weise auf die Mädchen einzuwirken verstehen, die Arbeitsschulen hinsichtlich der Leistungen und des Benehmens der Schülerinnen einen sehr erfreulichen Standpunkt behaupten. Es sollte daher auch im Kanton Schaffhausen mehr für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen getan werden, als bisher . . .

„Die Schulgemeinden sollten dazu angeregt werden, dass bei der Wahl von Arbeitslehrerinnen mit mehr Vorsicht vorgegangen und auf solche Töchter gesehen werde, welche für die Leitung einer Schule die absolut notwendige Geistes- und Gemütsanlage besitzen — und dass sie sich nicht durch persönliche Einflüsse zu einer Wahl bestimmen lassen, die nicht im Interesse der Schule liegt . . .

„Mit den grössern Anforderungen an die Leistungsfähigkeit sollten dann aber auch die Gehaltsverhältnisse in Einklang gebracht werden, damit intelligente und in den Handarbeiten geschickte Töchter sich zu diesem Berufe entschliessen."

Eine Inspektorin aus dem Kanton St. Gallen macht auf die Notwendigkeit verlängerter Unterrichtszeit aufmerksam. „Wenn wir unsere Arbeitsschulen früherer Jahre mit dem jetzigen Stande derselben vergleichen, so gewahren wir im allgemeinen schöne Fortschritte. Da sind es hauptsächlich diejenigen Schulen, die sich hervortun, welchen die Ortsschulräte aus freiem Antrieb eine sechsstündige Arbeitszeit in der Woche gewährt haben. Sechsstündige Arbeitszeit, mindestens von der 5. Klasse an, wäre es auch mit Beschränkung der Schulzeit für andere Fächer, sowie Beginn dieses Unterrichts im 3. Schuljahre, sollte überall eingeführt werden. Bietet sich hiefür auch vorläufig noch keine gesetzliche Grundlage, so ist doch zu hoffen, dass durch Ermunterung der Ortsbehörden die gedachte Verbesserung von diesen eingeführt wird. Am Eifer und guten Willen der Arbeitslehrerinnen fehlt es nicht. Derselbe wurde durch Besuch der Fortbildungskurse noch weiter angespornt. Was aber allein vermag, eine Arbeitsschule auf die wünschenswerte Höhe zu

heben, ist die Einräumung von sechs statt drei wöchentlichen Unterrichtsstunden für die ältern Mädchen. Die Arbeitsschule ist ein unentbehrliches Glied der Volksschule, sie soll nicht nur unterrichten, sondern auch teilnehmen an der Erziehung der Mädchen. Ein Mangel unserer Arbeitsschulen besteht darin, dass die so wichtige Haushaltungskunde fast nirgends zum Gegenstand des Unterrichts gemacht wird. Diese Lücke kann bei vermehrter Unterrichtszeit ausgefüllt werden, unter der Voraussetzung tüchtiger Vorbildung der Lehrerin."

Die Erziehungsbehörde des Kantons St. Gallen stimmt diesem Inspektoratsberichte bei und gedenkt der gedeihlichen Entwicklung des Arbeitsschulwesens weiterhin volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein zu früher Beginn dieses Unterrichts wird allgemein als unpädagogisch bezeichnet.

Betreffend den Arbeitsunterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen wurde der grundsätzliche Beschluss gefasst, dass überall auch im Sommer mindestens vier Stunden wöchentlich zu erteilen seien.

Dagegen erklärte es der Erziehungsrat als unzulässig, dass schon die Kinder des zweiten Schuljahres zum Arbeitsunterricht zugezogen werden, wie dies in einigen Gemeinden geschehen ist. „Denn die Verschiebung des Beginnes des Arbeitsunterrichts auf das dritte Schuljahr ist vom Gesetzgeber mit gutem Vorbedacht angeordnet worden."

Im Kanton Solothurn ergaben die Leistungen der Arbeitsschulen für das Berichtsjahr in 16513 Schulhalbtagen einen Geldwert von Fr. 46483 (1889: Fr. 44245), d. h. Fr. 7. 32 per Schülerin.

Im Kanton Zug lieferten die sämtlichen Arbeitsschulen 1482 neue und 476 angestrickte Strümpfe, 532 andere Strickarbeiten, 173 Häckelarbeiten, 252 Nahtübungsstücke, 735 Stück Gesäumtes, 112 Stück Tisch- und Bettzeug, 904 Hemden, 1495 Flickarbeiten, 571 andere Arbeiten, zusammen 6572 Stücke von zirka 800 Schülerinnen.

Es wurden folgende Arbeitslehrerinnenkurse abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer	Teilnehmerinn.
Bern	Langenthal	18. August bis 4. Oktober	42
	Interlaken	August bis Oktober	42
	Lyss	August bis Oktober	46
Solothurn . . .	Solothurn	4. August bis 31. August	31
Baselland . . .	Liestal	15. bis 25. Oktober	31
Schaffhausen . .	Schaffhausen	16.—28. Sept. u. 7.—17. Okt.	36
St. Gallen . . .	St. Gallen	1 Jahr	
	Wyl	27. Juli bis 14. August	35
Aargau	Frick	Sommer	12
Neuenburg . .	Fleurier	18. August bis 25. Sept.	48
	Locle	19. August bis 26. Sept.	16
	Cernier	29. Sept. bis 6. November	51

Die Unterrichtskurse schliessen in der Regel mit einer Prüfung nebst Erteilung der Wahlfähigkeit für diejenigen ab, welche den gestellten Anforderungen zu entsprechen vermögen.

Das statistische Material über die Arbeitsschulen ist in den offiziellen Jahresberichten immer noch unvollständig. Es folgen hier die darin vorhandenen Angaben:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinn.	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	367	14364	406	41395	3712	45107
Bern	1928	51655	1549			
Luzern		7784				
Nidwalden . .	36	741				
Glarus	30	1678	33	3958	810	4768
Zug	11	1597	31	203	12	215[1])
Freiburg . . .	140		114			
Solothurn . . .	234	6350		14607	10500	25107
Baselland . . .	124	3827	124			
Schaffhausen . .			63			
Appenzell A.-Rh.	31	3816				
St. Gallen . . .		13176	243[2])	20277	5279	25556
Graubünden . .	283	5729	275			
Aargau . . .	308	12994	291			
Thurgau . . .		6441		17688	4112	21800

10. Handarbeiten der Knaben.

Nach den Statuten des Vereines der Arbeitsschulen für Knaben in Basel hat sich dieser Verein die Aufgabe gestellt, Schulen zu errichten und zu unterhalten, „wo die männliche Jugend durch das sittlich bildende Mittel geregelter Handarbeit zu Fleiss, Geschicklichkeit und gutem Betragen angeleitet wird“. Daneben wird er trachten, „die Einsicht in den hohen erzieherischen Wert der Handarbeit in weitern Kreisen zu verbreiten und diesem Unterrichte später auch die Aufnahme in den Rahmen des Schulunterrichts zu vermitteln“.

Ein gewisser Anschluss der Handarbeitsschule an die öffentliche Schule ist in Basel bereits dadurch geschehen, dass die Anmeldungen für die erstere von den Organen der letztern entgegengenommen wurden, wodurch auch eine genauere Kontrole über die Versäumnisse eintreten konnte. Die nötigen Geldmittel wurden vom Staat und vom Verein der Arbeitsschulen und von Privaten aufgebracht. Die Schüler der Primarklassen (1.—4. Schuljahr) fielen weg, und es wurde mit dem Unterricht erst im 5. Schuljahr (Sekundarschule) begonnen.

Der Unterricht an der Knabenarbeitsschule in Basel wurde im Winter 1890/91 in 31 Klassen erteilt, wovon 8 im Bläsischulhaus, 8 zu St. Johann, 7 im Stachelschützenhaus, 6 in der Sevogel-

---

[1]) Von 9 Gemeinden sind die Absenzen in denjenigen der Alltagsschule mitgerechnet.

[2]) Darunter 22 geistliche Lehrerinnen.

schule und 2 in Kleinhüningen. 17 Klassen waren mit Kartonagearbeiten beschäftigt, 11 an der Hobelbank, 3 mit Schnitzereien. Der Unterricht wurde erteilt von 19 Primarlehrern, 4 Sekundarlehrern und 4 Handwerksmeistern. Die auf Ende Dezember 1890 anwesenden Knaben verteilen sich auf die einzelnen Schulen wie folgt:

Sekundarschule Basel	338
Sekundarklassen Kleinhüningen . . .	29
Untere Realschule	179
Obere Realschule	3
Unteres Gymnasium	16
Zusammen .	565

Der Schularzt der Stadt Basel hat am 6. August 1890 einen Vortrag gehalten „über den Einfluss des Knabenhandarbeitsunterrichts auf die Gesundheit“ und ist dabei zu folgenden Schlusssätzen gelangt:

1. Die Knabenhandarbeit übt auf die Entwicklung des jugendlichen Organismus einen mächtigen Einfluss aus und befördert die Tätigkeit der verschiedenen Organe des menschlichen Körpers. Der Gesunde wird dadurch noch weiter gekräftigt und widerstandsfähig gemacht, der Schwächliche fördert dabei seine Gesundheit in prophylaktischer (vorbeugender) und therapeutischer (heilsamer) Beziehung.

2. Damit die sanitarischen Vorteile der Knabenhandarbeit voll und ganz zur Wirkung gelangen, muss dieselbe nach Grundsätzen der Gesundheitslehre und -Pflege in Beziehung auf das Arbeitslokal, die Werkzeuge und Materialien, die Dauer der Übungen und die Arten der Arbeiten durchgeführt werden.

3. Die Knabenhandarbeit bildet eine notwendige Ergänzung des Turnunterrichts.

4. Die Erziehungsbehörden sind auf den grossen Wert der Handarbeit für Knaben aufmerksam zu machen und zu ersuchen, sie möchten für Aufnahme dieses Unterrichtszweiges unter die Schulfächer, sowie für Schaffung der nötigen Lehrkräfte und Einrichtungen Vorsorge treffen.

In der Stadt Bern ist allen Schülern der Knabensekundarschulen und denjenigen der Primarschulen vom vierten Schuljahr an Gelegenheit geboten, sich am Handfertigkeitsunterricht zu beteiligen; die bisher damit gemachten Erfahrungen sind günstige. Ferner wird dieser Unterricht betrieben in den Schulen von St. Immer, Tramelan, Bonfol, Undervelier und Pleigne.

Im Kanton Zürich gewinnt der Arbeitsunterricht für Knaben in den grossen Gemeinden allmälig ebenfalls an Boden. Ausser in der Stadt Zürich wurde derselbe in den Ausgemeinden Enge, Hottingen, Hirslanden und Riesbach betrieben.

Die Vorstände der Handarbeitsschulen Zürich, Enge, Hottingen und Riesbach haben sich geeinigt, durch Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes, durch Anordnung von Vorträgen und durch gemeinsamen Bezug des Arbeitsmaterials die Sache des Handfertigkeitsunterrichts noch mehr zu fördern. Wegen Mangel an Räumlichkeiten konnten in Zürich einstweilen nur die Cartonagearbeiten gepflegt werden. Es wurden gefertigt:

a. In der Abteilung für Anfänger: Zeichnungen mit farbigem Papier auf Karton aufgezogen, Briefcouverts, Adresstafeln, Kalender, Heftmappen, Photographierahmen, Mineralienschächtelchen, Schachteln mit Deckel, Federnschiff, Zündholzbehälter.

b. In der Abteilung für Vorgerücktere: Lampenteller, Sparkasse mit Fuss, Aschenbecher, Wandbrieftaschen, Schreibzeuge.

Un certain nombre de communes ont introduit dans le programme primaire les éléments des travaux manuels, spécialement le cartonage et quelques notions d'agriculture (Neuchâtel).

Es konnten nachfolgende spärliche statistische Notizen beigebracht werden:

Kanton	Gemeinde	Abteilungen	Teilnehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden S.	Wöchentl. Stunden W.
Zürich	Riesbach . . .	7	122	5	4—6	—	2
	Hottingen . .	4	64	2	4—6	—	5
	Zürich . . .	6	122	5[1]	4—8	—	2
	Hirslanden . .	1	16	1	7—9	6	6
	Enge	5	56	3		2	4
Baselstadt . .	Baselstadt . .	31	565	27	5—8		2
St. Gallen . . .	St. Gallen . .	5	220				
Neuenburg . .	Neuenburg . .	6	100	2	4		
	Chaux-de-Fonds	7	122	3			

Im Jahr 1890 wurde der sechste schweizerische Kurs für Handarbeitslehrer in Basel abgehalten (20. Juli bis 15. Aug.). Der Unterricht fand in deutscher und französischer Sprache statt. Für die Beteiligten gab die Leitung den Rat, zum Zwecke gründlicher Aneignung der theoretischen und praktischen Kenntnisse sich auf eine Gattung der Arbeitsgruppen zu beschränken. Soweit die Teilnahme an zwei Gruppen gewünscht wurde, musste die eine als Haupt-, die andere als Nebenfach betrieben werden.

Die Beteiligung aus den einzelnen Kantonen war folgende: Neuenburg 16, Baselstadt und Waadt je 12, Freiburg 9, Bern und St. Gallen je 6, Zürich 5, Solothurn und Thurgau je 3, Glarus und Graubünden je 2, Aargau, Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen je 1, Ausland 4, zusammen 83.

Die Fächer wurden folgendermassen benutzt:

	Einziges Fach	Hauptfach	Nebenfach
Kartonarbeiten	26	11	12
Hobelbank	19	15	8
Schnitzerei	8	4	10
	53	30	30

[1]) Vier Buchbinder, ein Lehrer.

Die sechs bisher abgehaltenen Kurse zeigten folgende Frequenz:

Zahl	Jahr	Ort	Teilnehmer	Zahl	Jahr	Ort	Teilnehmer
I	1884	Basel	40	IV	1888	Freiburg	66
II	1886	Bern	51	V	1889	Genf	91
III	1887	Zürich	52	VI	1890	Basel	83

11. Schulgärten.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Zürich hat nach erfolgter Prüfung der Schulgartenfrage durch eine Kommission in ihrer Versammlung vom 2. Februar 1890 als wünschenswert bezeichnet, dass die Errichtung eines Musterschulgartens am Lehrerseminar in Küsnacht angestrebt werde. Die Frage der Errichtung landwirtschaftlicher Schulgärten soll im Zusammenhang mit der Frage der Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen zur weitern Behandlung kommen.

Am 22. September 1890 hat die Schulsynode des Kantons Zürich zwei Vorträge angehört „über den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule". Einer der Referenten, Lehrer Zollinger in Hottingen, hat hiebei auch die pädagogische Seite der Schulgartenfrage berührt. Nach seiner Ansicht sollen sich im Schulgarten die Pflanzenindividuen, welche in der Schule zur Behandlung kommen, in übersichtlichen und zugleich aufs Auge angenehm wirkenden Gruppen beisammen finden, doch so, dass sie leicht für sich allein betrachtet werden können. Der Schulgarten soll sorgfältig gepflegt und für Unterrichtszwecke ausgenützt werden. In der Stadt ist er ein integrirender Bestandteil der Schulsammlung. Auch auf dem Lande darf er nicht ein landwirtschaftliches Versuchsfeld oder eine Futterversuchsstation sein.

II. Fortbildungsschulen.

Im Kanton Genf ist für Knaben und Mädchen, welche über 15 Jahre alt und der Schule entlassen sind, fakultativer Abendunterricht in zwei Jahreskursen eingerichtet. Das Schulgeld beträgt Fr. 1 per wöchentliche Stunde. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

a. Knaben: 1. Jahr: Kaufmännisches Rechnen, Algebra, Geometrie und Zeichnen.

2. Jahr: Buchführung, Physik, Chemie, Mechanik und technisches Zeichnen.

b. Mädchen: 1. Jahr: Französisch, Deutsch, kaufmännisches Rechnen, Kalligraphie und Zeichnen.

2. Jahr: Deutsch, Buchführung, Haushaltungskunde, Gesundheitspflege und Zeichnen. (Programm, siehe I. Beilage, pag. 49.)

Die Fortbildungsschulen können nach der Ansicht mehr als eines Berichterstatters eine segensreiche Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn der Unterricht auf die Tageszeit, d. h. auf den Vormittag, verlegt wird.

Im Kanton Thurgau geschieht dies bereits in freiwilliger Weise an verschiedenen Orten mit erfreulichem Erfolg.

Die kantonale thurgauische Verordnung schreibt vor, dass die Stunden an Werktagen gehalten und nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Das Resultat muss auch so noch ein besseres sein, als wenn, wie dies im Kanton Zürich an den meisten Orten der Fall ist, der Unterricht erst um 7 Uhr oder 8 Uhr beginnt und sich bis 9 oder 10 Uhr in die Nacht hinein erstreckt.

An den Fortbildungsschulen des Kantons Thurgau ist ein Zeugnisbüchlein eingeführt worden. Dasselbe soll auf die Disziplin bereits eine sehr wohltätige Wirkung ausgeübt haben, da es obligatorisch bei den Rekrutenprüfungen vorgewiesen werden muss. Das Erziehungs-Departement beabsichtigt, beim eidgen. Militär-Departement Schritte zu tun, dass die dieser Massregel zu Grunde liegende gute Absicht bei den pädagogischen Experten in geeigneter Weise Unterstützung finde.

Im Kanton Solothurn wird Klage geführt über die mangelhafte Aufsicht, welche an vielen Orten durch die Schulkommissionen über die Fortbildungsschulen ausgeübt wird. 49 von 87 Schulen hatten sich im Berichtsjahr gar keines Besuches von dieser Seite zu erfreuen. In diesem Kanton wurden an den Fortbildungsschulen im ganzen 16680 Lehrstunden erteilt, davon am Sonntag 1747, vor 7 Uhr abends 14437 Stunden, in Freikursen 66 Stunden.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat den Regierungsrat eingeladen, ein Gesetz betreffend das Obligatorium der bürgerlichen Fortbildungsschule einzubringen.

Im Kanton Schaffhausen wird die Frage der Reorganisation der Fortbildungsschule geprüft.

Der Erziehungsrat hat den Entwurf einer bezüglichen Verordnung ausgearbeitet. Das Wesentlichste dieses Entwurfes liegt darin, dass der obligatorische Fortbildungsunterricht auf das 18. und 19. Altersjahr verlegt werden soll. Die Bezirks-Lehrerkonferenzen sind zunächst zur Vernehmlassung über den Entwurf eingeladen worden.

In einem konkreten Falle hat der Erziehungsrat dieses Kantons ausgesprochen, dass der Dienstherr eines Fortbildungsschulpflichtigen bei Strafe verpflichtet ist, diesen zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, dass aber auch überdies der Vater Strafe verdient, wenn er Gelegenheit hatte, seinen in fremdem Dienste stehenden Knaben zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, es aber nicht getan hat.

Der Schülerbestand in den Fortbildungsschulen gestaltete sich im Berichtsjahr folgendermassen:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	62	3271	95
Obwalden	18	593	18
Solothurn	187	2283	234
Baselstadt . . .	1	97	2
Baselland	68	1097	106
Schaffhausen	27	180	27
Appenzell A.-Rh. . .	13	852	72
St. Gallen	6	157	
Aargau	149	2881	212
Thurgau	136	2442	245
Neuenburg	62	532	62
1889/90:	729	14385	1073
1888/89:	743	12250	1031
Differenz:	—14	+2135	+42

Über die erteilten Unterrichtsstunden und die Absenzen wird nur aus den nachfolgenden Kantonen Bericht erstattet:

	Schüler	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total	Durchschn. pr. Schüler	Total der Unterr.-St.
Solothurn	2283	3698	1780	5478	$2,_{4}$	16680
Aargau	2881	3667	3478	7145	$2,_{5}$	10234
Thurgau	2442	3516	2135	5651	$2,_{3}$	10533

b. Rekrutenkurse.

Kantone	Kursabteil.	Rekruten	Lehrer
Bern	301	2391	301
Luzern	50	848	50
Uri	24	266	24
Schwyz	30	457	40
Obwalden	8	130	8
Nidwalden	10	95	10
Zug	11	168	15
Freiburg	150	934	150
Schaffhausen	2	151	6
Tessin	47	517	47
Neuenburg	15	881	40
1889/90:	648	6838	691

Im Kanton Bern sind im ganzen 10022 Unterrichtsstunden erteilt worden. Hiefür haben die Lehrer eine Entschädigung von Fr. 7042, also durchschnittlich 70 Rp. per Stunde, erhalten.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat das Erziehungs-Departement eingeladen, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig sei, eine Zentralschule einzurichten, in welche alle Schüler des letzten Jahrganges des Wiederholungskurses zu schicken wären, die bei der Inspektion sich nicht über das nötige Wissen ausweisen, um bei der Rekrutenprüfung wenigstens einigermassen bestehen zu können.

c. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	123	2846	336	3182	271	7	278
Bern	26	1258	—	1258	111	—	111
Luzern	1	—	79	79	4	—	4
Uri	1	11	—	11	2	—	2
Schwyz	2	88	—	88	4	—	4
Obwalden . . .	1	39	—	39	1	—	1
Nidwalden . . .	3	145	—	145	2	—	2
Glarus	32[1])	727	50	777	77	15	92
Zug	1	41	—	41	2	—	2
Freiburg . . .	3	115	—	115	10	—	10
Solothurn . . .	4	303	—	303	14	—	14
Baselstadt . . .	5	503	560	1063	16	12	28
Baselland . . .	3	122	—	122	7	—	7
Schaffhausen . .	23	385	—	385	23	—	23
Appenzell A.-Rh. .	10	—	214	214	—	10	10
St. Gallen . . .	138	2373	569	2942	276	22	298
Graubünden . .	3	171	86	257	18	2	20
Aargau	10	548	—	548	37	—	37
Thurgau	31	584	165	749	52	2	54
Tessin	15	576	—	576	25	—	25
Waadt	2	208	—	208	9	—	9
Neuenburg . . ,	7	603	50	653	37	1	38
Genf	4	717	596	1313	47	11	58
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
1888/89:	441	12339	2127	14466	1046	84	1130
Differenz:	+7	+24	+578	+602	—1	—2	—3

Die vermehrte Frequenz bezieht sich fast ausschliesslich auf die Mädchen.

In verschiedenen Kantonen wurden erhöhte Anstrengungen gemacht, die freiwilligen Fortbildungsschulen der Knaben auch den Mädchen zu eröffnen oder für die letztern besondere Schulen zu errichten (Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau).

Im Kanton St. Gallen bestanden zur Fortbildung der Mädchen in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde 9 Mädchenschulen (Au, Berneck, Balgach, Grabs, Buchs, Ragaz, Brunnadern, Kirchberg, Zuzwil).

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Aargau ist für die Fortbildungsschulen ein neuer Lehrplan erlassen worden (I. Beilage, pag. 35). In diesem Kanton ist die Fortbildungsschule die obere Stufe der Gemeindeschule, und die untere Stufe der Mittelschule wird durch die Bezirksschulen vertreten. Das Französische ist das unterscheidende Merkmal für die dreiklassige Fortbildungsschule gegenüber den obern drei Klassen der Gemeindeschule, während der Ausbau in vier Klassen unter Herbeiziehung des Unterrichts in den alten

[1]) Inklusive zwei weibliche Fortbildungsschulen..

Sprachen das Unterscheidungsmerkmal der Bezirksschule von der Fortbildungsschule ist. Im neuen Lehrplan der Fortbildungsschule ist das Bestreben ersichtlich, den Bedürfnissen des praktischen Lebens in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Im Kanton Bern ist nunmehr der Unterrichtsplan für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien[1]) definitiv in Kraft gesetzt worden. Hiemit hat dieser Kanton endgültig in seinen Mittelschulen den Unterricht in den alten Sprachen auf die vierte Klasse hinaufgerückt, wo die Schüler das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, während früher schon in der ersten Klasse nach absolvirtem 10. Altersjahr mit demselben begonnen wurde.

Die im Kanton St. Gallen angeordnete Inspektion sämtlicher Sekundarschulen durch ein Mitglied des Erziehungsrates, deren Resultat in einem einlässlichen Bericht niedergelegt wurde, hat die Behörde zu einer Reihe von Beschlüssen geführt. Die eingreifendsten sind:

1. Es ist beförderlich ein pädagogischer und gesanglicher Fortbildungskurs für Real- (Sekundar-) Lehrer zu veranstalten.

2. Die Realschulen sind mit erhöhten Staatsbeiträgen zu unterstützen.

Hiebei wurden nachfolgende Postulate für eine mit möglichster Beförderung vorzunehmende Revision des Erziehungsgesetzes und der Schulordnung aufgestellt:

a. Vermehrung der Zahl der Jahreskurse und der Lehrer, letzteres in der Meinung, dass an einer Schule mit 2 Kursen 2, an einer solchen mit 3 Kursen 3 und an solchen mit 4 Kursen wenigstens 4 Lehrer anzustellen seien.
b. Parallelisirung der Klassen bei mehr als 30 Schülern.
c. Ausschluss einer zweiten Fremdsprache für die zweikursigen Schulen und Verschiebung in einer dreikursigen Schule auf die dritte Klasse.
d. Einschränkung des Klassenzusammenzugs in den verschiedenen Unterrichtsfächern.
e. Anordnung einer Prüfung oder einer Probezeit bei Schüleraufnahmen.

Gleichzeitig wurden an die Bezirksschulräte einerseits und an die Reallehrer anderseits verschiedene Wegleitungen erteilt, in welcher Weise die Leistungen der Realschulen zu heben und einzelne Unterrichtsfächer (Aufsatz, Rechnen und Zeichnen) fruchtbringender zu gestalten seien.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1889/90 besuchten 27581 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 15785 Knaben und 11796 **Mädchen.** (1888/89: 27254 bezw. 15923 bezw. 11331).

[1]) Jahrbuch 1889, I. Beilage, pag. 116.

Über die Frequenz der aufeinanderfolgenden Klassen können folgende Angaben gemacht werden:

Kanton	I. Klasse Knab.	Mädch.	II. Klasse Knab.	Mädch.	III. Klasse Knab.	Mädch.	IV. Klasse Knab.	Mädch.	Total
Zürich . . .	1612	994	1384	811	474	247	—	24	5546
Luzern . .	481	233	224	161	—	—	—	—	1099
Obwalden .	—	11	—	5	—	—	—	—	16
Baselstadt .	535	619	463	617	402	518	228	331	3713
Baselland . .	160	35	101	39	67	14	—	—	416
Aargau . .	872		686		475		220		2253
Thurgau . .	285	135	240	101	128	39	2	4	934
Tessin . . .	277	130	157	100	70	70	—	—	804

Für nachstehende 14 Kantone wird in den Jahresberichten auch nähere Auskunft über die Absenzenverhältnisse erteilt:

Kanton	Schüler	Absenzen entschul.	unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	unentsch.	Total
Zürich	5546	73346	1780	75123	13,3	0,3	13,6
Schwyz	285	2310	182	2492	8,1	0,6	8,7
Obwalden . . .	16	67	110	177	4,1	6,8	10,9
Glarus	540	2803	201	3004	5,3	0,3	5,6
Zug	177	1448	14	1462	8,2	0,1	8,3
Solothurn . . .	598	6275	793	7068	10,5	1,3	11,8
Baselstadt . . .	3713	65272	2405	67677	17,5	0,6	18,1
Baselland . . .	416			5130			12,3
Schaffhausen . .	777	11130	31	11161	14,3	—	14,3
St. Gallen . . .	1928	18615	559	19174	9,6	0,3	9,9
Aargau	2253			22077			9,8
Thurgau . . .	934	9224	881	10105	9,8	0,9	10,7
Tessin	804	8226	1185	9411	10,2	1,4	11,6

Das Lehrerpersonal auf der Sekundarschulstufe besteht aus 1180 Lehrern und 201 Lehrerinnen (1888/89: 1168 bezw. 205). Die Gesamtzahl der Lehrkräfte beträgt also 1381 (1888/89: 1373).

IV. Lehrerseminarien.

1. Organisation.

Der neue Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz in Rickenbach (I. Beilage, pag. 52) sieht einen Vorkurs und drei Jahreskurse vor. Da immer mehr darauf gehalten wird, dass die Schüler vor dem Eintritt einen zweijährigen Sekundarschulkurs durchgemacht haben, kann diese Lehrerbildungsanstalt künftig unter die Seminarien mit vier Jahreskursen eingeteilt werden.

An der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums in Neuenburg (Abteilung Lehrerinnen) ist eine besondere Abteilung für Kindergärtnerinnen eröffnet worden (I. Beilage, pag. 58). Dieselbe umfasst zwei Jahreskurse und ist mit einem Kindergarten verbunden. Der Unterricht ist im ersten Jahr vorzugsweise theoretisch und wird gemeinsam mit den künftigen Primarlehrerinnen benutzt. Im zweiten Jahr besteht derselbe ausschliesslich in prak-

tischen Übungen im Kindergarten. Am Schlusse des Kurses wird auf Grundlage einer Prüfung die Wahlfähigkeit erteilt.

2. *Schülerfrequenz und Lehrerschaft.*

Die Zahl der öffentlichen und der privaten Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Jahr 1888/89. Die Frequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinn.	Neupatentirte Total
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
1888/89:	1262	756	2018	229	44	273	317	276	593
Differenz:	+20	+21	+41	+39	+14	+53	+68	—55	+13

Über die nachfolgenden Seminarien wird auch nähere Auskunft erteilt betreffend den Bestand der einzelnen Klassen, wobei die Schülerzahl sich auf den Anfang des Schuljahres bezieht.

Kanton	Seminar	I. Klasse Schüler	I. Klasse Schülerinnen	II. Klasse Schüler	II. Klasse Schülerinnen	III. Klasse Schüler	III. Klasse Schülerinnen	IV. Klasse Schüler	IV. Klasse Schülerinnen	Total
Zürich:	Küsnacht	50	6	30	5	31	1	30	—	153
	Zürich	—	39	—	17	—	10	—	8	74
Bern:	Hofwyl	36	—	35	—	29	—	33	—	133
	Pruntrut	11	—	13	—	15	—	15	—	54
	Hindelbank	—	30[1])							30
	Delsberg	—	28[1])							28
	Mädchensek.-Schule Bern	—	30	—	29	—	17	—	—	76
	Neue Mädchenschule Bern	—	30	—	29	—	21	—	—	80
Luzern:	Hitzkirch	16	—	7	—	13	—	5	—	41
Schwyz:	Rickenbach	9	—	6	—	10	—	16	—	41
Zug:	Zug	15	—	9	—	10	—	—	—	34
St. Gallen:	Mariaberg	21	—	25	—	21	—	—	—	67
Graubünden:	Schiers	8	—	13	—	9	—	—	—	30
Aargau:	Wettingen	24	—	21	—	20	—	18	—	83
Thurgau:	Kreuzlingen	30	—	27	—	28	—	—	—	85

V. Höhere Mädchenschulen.

Über die höhern Mädchenschulen in den grössern Schweizerstädten werden folgende statistische Angaben gemacht:

Schulorte	Jahreskurse	Klass.	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	2	2	37	8	1	9
Winterthur	2	2	16	3	4	7
Bern	8	21	730	16	20	36
Basel	6	19	742	20	14	34
Aarau	3	3	26	4	2	6
Lausanne	9	13	917	20	10	30
Neuenburg	1	3	156	15	2	17
Genf	7	19	803	26	5	31
1889/80:	38	82	3427	112	58	170
1888/89:	40	80	2836	107	56	163
	—2	+2	+591	+5	+2	+7

[1]) Es finden nur alle drei Jahre Schüleraufnahmen statt.

An der höhern Töchterschule in Zürich wurde ein dritter Lateinkurs eingerichtet und damit eine geeignete Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung an der Hochschule ermöglicht. Im Winter werden jeweilen an der Schule Abendvorträge für Frauen eingerichtet. Der Zyklus 1889/90 umfasste 12 Vorträge über die neueste Geschichte von 1847—48. Die Frequenz betrug 51 Schülerinnen (inkl. Lehrerinnenseminar) und 66 weitere Zuhörerinnen.

VI. Kantonsschulen
(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen).

1. Organisation.

Für die kantonalen Mittelschulen wurden folgende wichtigere Verordnungen erlassen:

a. Errichtung einer vierten Klasse der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn (I. Beilage, pag. 69).
b. Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn (I. Beilage, pag. 69).
c. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule in Zürich (I. Beilage, pag. 70).
d. Ordnung für die Maturitätsprüfungen in Basel (I. Beilage, pag. 72).
e. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern (I. Beilage, pag. 73).
f. Règlement relatif au certificat de maturité avec programme du canton du Valais (I. Beilage, pag. 77).
g. Reglement und Hausordnung für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau (I. Beilage, pag. 86 u. 87).
h. Konviktordnung für die bündnerische Kantonsschule in Chur (I. Beilage, pag. 89).
i. Reglement über die Benutzung der aargauischen Kantonsbibliothek (I. Beilage, pag. 92).

Die Revisionspunkte in der Organisation der schweizerischen Mittelschulen im Jahr 1890 betrafen also ausser dem Abschlusse der Reorganisation der solothurnischen Kantonsschule insbesondere die Maturitätsprüfungen, die militärische Vorbildung und die Kosthäuser für die unbemittelten Kantonsschüler. Die neuen Reglemente betreffend die Maturitätsprüfungen bilden die Nachwirkung des Erlasses der Verordnung über die eidgen. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888, und die stärkere Betonung der Waffenübungen an der zürch. Kantonsschule schliesst in sich die freiwillige Mitwirkung beim Ausbau des militärischen Vorunterrichts auf der dritten Stufe.

Nachfolgende besondere Verfügungen betreffend einzelne Mittelschulen dürften von allgemeinerem Interesse sein:

Zwischen dem eidgenössischen Schulrate und den Schulbehörden von Bern ist ein Maturitätsvertrag vereinbart worden, demzufolge die Abgangsprüfung der Realabteilung des Gymnasiums in Bern zum Eintritte ins Polytechnikum berechtigt. Drei Noten, sehr gut, gut, befriedigend, gelten für die Maturität und zur Aufnahme in die polytechnische Schule. Besonderes Gewicht legt der Schulrat, der sich das Recht wahrt, besondere Abgeordnete an die Maturitätsprüfung (nicht als Examinatoren) zu senden, darauf, dass die mathematischen Kenntnisse nicht nur theoretisches Verständnis, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung umfassen. Unter Vorbehalt einer Prüfung in darstellender Geometrie und Physik anerkennt der Schulrat auch die Prüfung des Literargymnasiums ($4\frac{1}{2}$ Jahreskurse) zur Aufnahme ins Polytechnikum.

Anlässlich eines konkreten Falles hatte der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen Gelegenheit, sich über die Dispensation vom Griechischen auszusprechen. Er äusserte sich dahin, dass grundsätzlich vom Lehrplan dieses Fach als ein fakultatives behandelt werde, dass aber die Behörde sich durch einschränkende Bestimmungen ein gewisses Entscheidungsrecht von Fall zu Fall habe wahren wollen, um sich gegen offenbare Willkürlichkeiten von Eltern oder Schülern zu schützen. Wenn die Lehrerkonferenz des Gymnasiums bestrebt sei, bei Behandlung von Dispensgesuchen die Interessen einer harmonischen Ausbildung zu wahren und willkürlichen Begehren zu begegnen, so verdiene das nur Anerkennung. Der Erziehungsrat aber müsse sich an den im Lehrplan enthaltenen Grundsatz halten und zwar müsse davon ausgegangen werden, dass der Inhaber der väterlichen Gewalt darüber zu entscheiden habe, in welcher Richtung die Ausbildung eines jungen Mannes erfolgen solle. Die Entscheidung des Vaters oder dessen Stellvertreters müsse so lange massgebend sein, als bei demselben die Voraussetzungen einer ernsten Prüfung seines Entschlusses vorhanden seien. Es liege unter Umständen geradezu im Interesse eines Schülers, dass er dispensirt werde. Über das Vorhandensein eines solchen Interesses habe aber nur derjenige zu entscheiden, dem die ganze Erziehung obliege. Endlich sei zu beachten, dass der Lehrplan insofern eine Lücke habe, als das Fach der englischen Sprache für Humanisten nicht mehr obligatorisch sei; die Ausbildung in dieser und vielleicht auch in der italienischen Sprache könne aber für einen jungen Mann geradezu die Voraussetzung zum Durchlaufen des gewählten Bildungsganges sein, während er des Griechischen vielleicht nicht mehr bedürfe. Aus diesen Gründen wurde einem Dispensgesuch entsprochen, das die Lehrerkonferenz abgewiesen hatte.

Im Kanton Neuenburg ist an der neuen Handelsabteilung ein Vorkurs eingerichtet worden:

„Les élèves étrangers devenant chaque année plus nombreux, il a été organisé à leur intention un cours préparatoire destiné à l'étude de la langue française et à la répétition des points du programme de nos écoles secondaires qui sont à la base de l'enseignement commercial. Ce cours dure du 15 avril au 15 juillet, ce qui fait qu'à la rentrée de septembre tous les élèves étrangers connaissent assez la langue française pour suivre les cours sans difficulté et ont des connaissances suffisantes pour profiter dans la plus large mesure de l'enseignement qui leur est donné.“

In der nachfolgenden Tabelle wird der Versuch gemacht, nicht nur die Frequenz und den Anschluss der verschiedenen Abteilungen, sondern auch die Schülerzahl der einzelnen Klassen der Mittelschulen zu zeigen, soweit in den Jahresprogrammen diese Angaben zu finden waren. Hiebei war es des Raumes wegen nicht möglich, überall auch die Altersklassen und den Anschluss an die Primarschule anzudeuten. So hätten z. B. die Gymnasien Bern und Basel noch um zwei Kolonnen nach links gerückt werden sollen, um zu zeigen, dass sie schon an die 4. Klasse der Primarschule bezw. an das zurückgelegte 10. Altersjahr anschliessen.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Zürich:										
Gymnasium	94	70	67	57	48	38	28	—	—	402
Industrieschule	—	—	42	29	23	16	8	—	—	118
Handelsschule	—	—	30	21	—	—	—	—	—	51
	94	70	139	107	71	54	36	—	—	571
Winterthur:										
Gymnasium	37	29	24	14	12	10	11	—	—	137
Industrieschule	—	—	—	21	4	4	4	—	—	33
	37	29	24	35	16	14	15	—	—	170
Bern:										
Progymnasium	76	96	55	59	—	—	—	—	—	286
Literarabteilung	—	—	—	—	20	21	21	16	15	93
Realabteilung	—	—	—	—	12	17	12	5	—	46
Handelsabteilung	—	—	—	—	22	11	—	—	—	33
	76	96	55	59	54	49	33	21	15	458
Lerberschule:										
Literarabteilung	14	24	20	25	21	21	—	—	—	125
Realabteilung	17	6	13	17	12	9	—	—	—	74
Obergymnasium	—	—	—	—	—	—	17	10	14	41
	31	30	33	42	33	30	17	10	14	240[1])
Burgdorf:										
Literarabteilung	26	24	4	14	6	17	19	14	—	124
Realabteilung	21	9	17	7	3	1	—	—	—	58
	47	33	21	21	9	18	19	14	—	182
Pruntrut:										
Gymnasium }	18	36	30	8	8	6	8	9	—	{151
Realschule }				15	7	4	2	—	—	
	18	36	30	23	15	10	10	9	—	151

[1]) An der Lerberschule besteht noch eine Elementarabteilung mit 113 Schülern.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Luzern:										
Gymnasium	27	26	21	20	19	17	—	—	—	130
Lyzeum	—	—	—	—	—	—	25	25	—	50
Realschule	44	59	31	13	4	3	—	—	—	154
Handelsschule	—	—	17	—	—	—	—	—	—	17
	71	85	69	33	23	20	25	25	—	351
Altdorf:										
Literarabteilung	—	4	7	2	1	3	1	—	—	18
Realabteilung	—	8	8	9	2	—	—	—	—	27
	—	—	12	15	11	3	3	1	—	45
Schwyz:										
Gymnasium	21	24	24	28	21	10	—	—	—	128
Philosophischer Kurs	—	—	—	—	—	—	28	—	—	28
Realschule	33	17	45	44	23	4	—	—	—	71
	54	41	69	72	44	14	28	—	—	227
Einsiedeln:										
Gymnasium	38	34	48	37	31	34	—	—	—	222
Lyzeum	—	—	—	—	—	—	22	24	—	46
	38	34	48	37	31	34	22	24	—	268
Sarnen:										
Gymnasium	15	23	22	18	27	15	—	—	—	120
Realschule	26	10	—	—	—	—	—	—	—	36
	41	33	22	18	27	15	—	—	—	156
Zug:										
Industrieschule	26	17	24	15	14	2	2	—	—	100
Gymnasium	5	4	4	4	3	8	5	—	—	33
	31	21	28	19	17	10	7	—	—	133
Freiburg:										
Literarabteilung	17	22	32	20	26	26	—	—	—	143
Realabteilung	19	21	12	20	5	30	15	3	—	125
	36	43	44	40	31	56	15	3	—	268
Solothurn:										
Gymnasium	23	13	9	12	12	14	16	—	—	99
Gewerbeschule	29	26	23	17	4	8	—	—	—	107
Pädagogische Abteilung	—	—	—	13	9	9	—	—	—	31
	52	39	32	42	25	31	16	—	—	237
Basel:										
Gymnasium	93	86	99	77	43	39	45	33	—	515
Realabteilung	175	168	147	103	53	40	22	[1]	—	708
Handelsabteilung	—	—	—	—	32	15	2	—	—	49
	268	254	246	180	128	94	69	33	—	1272
Schaffhausen:										
Hum. Abteilung	—	21	15	9	10	5	11	—	—	71
Realist. Abteilung	—	21	23	14	10	4	3	—	—	75
	—	42	38	23	20	9	14	—	—	146
St. Gallen:										
Gymnasium	33	44	22	24	28	24	14	—	—	189
Industrieschule	—	—	28	25	16	9	—	—	—	78
Handelsschule	—	—	35	25	4	—	—	—	—	64
	33	44	85	74	48	33	14	—	—	331

[1]) Die oberste Klasse, die im Herbst abging, zählte 18 Schüler.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Chur:										
Gymnasium	—	12	13	15	24	19	14	11	—	108
Realschule	—	33	37	44	—	—	—	—	—	114
Handelsschule	—	—	—	—	21	—	—	—	—	21
Pädagogische Abteilung	—	—	—	28	29	23	18	—	—	98
	—	45	50	87	74	42	32	11	—	341
Aarau:										
Gymnasium	—	15	11	20	10	17	9	—	—	82
Gewerbeschule	—	—	—	26	22	8	5	—	—	61
	—	15	11	46	32	25	14	—	—	143
Frauenfeld:										
Gymnasium	7	9	20	19	8	10	10	—	—	83
Industrieschule	33	31	20	15	10	5	3	—	—	117
Handelsschule	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13
	40	40	40	47	18	15	13	—	—	213

3. Lehrerpersonal.

Im Jahr 1889/90 waren 890 Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 620 an denjenigen mit Anschluss und 270 an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. Diese Angaben sind indes nicht ganz vollständig.

413 Abiturienten machten die Maturitätsprüfung für den Eintritt in die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen (1889: 367).

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Die kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen im Strickhof (Zürich), in Rütti (Bern) und in Cernier (Neuenburg) weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler Vorkurs	Schüler I. Kl.	Schüler II. Kl.	Praktik.	Total	Lehrer theoret.	Lehrer prakt.	Total
Strickhof	—	30	23	—	53	6	4	10
Rütti *a.* Landw.-Sch.	2	16	22	2	58			
b. Molkerei-Sch.	—	5	6	5				
Cernier *a.* Landw.-Sch.	—	15	13	—	43	10	4	14
b. Molke.-Sch.	—	14	—	1				
1890:	2	80	64	8	154	—	—	—

Siehe auch eidgenössische polytechnische Schule und Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund (pag. 48 bis 50, 60—61) und statistischer Teil.

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Die Frequenz war folgende:

Abteilung	Sommersemester 1889 Schüler	Hospitanten	Total	Wintersemester 1889/90 Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	30	—	30	60	—	60
Maschinentechniker	175	20	195	134	18	152
Elektrotechniker	13	—	13	17	—	17
Chemiker	26	—	26	22	—	22
Geometer	16	—	16	12	2	14
Kunstgewerbe	24	24	48	26	28	54
Handel	41	103	144	41	112	153
	325 (6)	147	472	312 (7)	160 (34)	472

Unter den 315 Schülern, welche sich im Wintersemester an der Anstalt befanden, waren 105 Kantonsbürger (33,3 %), 161 andere Schweizer (51,3%) und 49 Ausländer (15,4 %).

Am Schlusse des Kurses wurden an 63 Geprüfte 57 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar an Bautechniker 4, Maschinentechniker 29, Electrotechniker 5, Geometer 4, Chemiker 5, Zeichnungslehrer 1, Handelsschüler 9.

2. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Als Neuerung ist die Errichtung von Fachkursen für Handwerker zu erwähnen.

Es wurde ein Sonntagskurs im Vergolden (Handvergoldekurs) für Buchbinder eingerichtet, welcher 24 Teilnehmer zählte.

In der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner befanden sich im Sommer- und im Winterhalbjahr 9 Schüler.

Die Frequenz ergab im Sommersemester 33 Schüler und 12 Hospitanten, im Wintersemester 38 Schüler und 21 Hospitanten. Hievon waren 11 bezw. 15 Damen.

Im Wintersemester wurden folgende Spezialfächer benutzt: Ornamentzeichnen von 50, Blumenzeichnen von 34, Figurenzeichnen von 42, Studienkopf von 16, Aktzeichnen von 16, dekoratives Malen von 14, architektonisches Zeichnen und Komposition von 44, Fayencemalen von 12, Ornamentale Komposition von 14, Modelliren von 12, Holzschnitzen von 4, Stillehre von 27, darstellende Geometrie von 19, Perspektive von 15, Methode von 6, perspektivisches Freihandzeichnen von 11 und Werkzeichnen von 9 Teilnehmern.

3. Kunstschule in Bern.

Unter den 67 Schülern befanden sich 36 angehende Künstler und Dilettanten, 6 Lehrer und Lehrerinnen, 12 Lehramtskandidaten und 13 angehende Kunsthandwerker.

4. Kunstgewerbeschule in Luzern.

Die Anstalt wurde von 46 Tagesschülern und 59 Schülern der Freikurse besucht. Die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen zählte im I. Kurs 28, im II. Kurs 50 Schüler.

5. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Im Sommer 1890 zählte die untere Abteilung der Gewerbeschule 146 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 271, in den Kunstklassen 23 Schüler und 95 Schülerinnen; zusammen 535.

Im Wintersemester 1890/91 hatte die untere Abteilung 215 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 359, in den Kunstklassen 30 Schüler und 98 Schülerinnen; total 702.

Auf Ende 1890 waren an der allgemeinen Gewerbeschule 8 Lehrer definitiv und 8 Hülfslehrer für einzelne Fächer provisorisch angestellt.

6. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Es wurde eine neue Abteilung für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen mit der Anstalt verbunden. Dieselbe umfasst einen ganzen Jahreskurs und ist das erste ständige Institut in der Schweiz zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe.

7. Ecole des Arts industriels in Genf.

Es wurden von 7 Lehrern 175 Schüler und Schülerinnen unterrichtet.

IX. Tierarzneischulen.

Die Schülerfrequenz war folgende:

	Sommersemester 1889				Wintersemester 1889/90			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	48	11	33	4	47	9	36	2
Bern . . .	47	17	28	2	57	22	33	2

Über das beim Unterricht zur Verfügung stehende Krankenmaterial wird folgender Aufschluss erteilt:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulatorische Klinik	Total
Zürich . .	1524	2681	459	2399	7063
Bern . . .	442	1244	211	2050	3947

Hiebei ist zu bemerken, dass an der Tierarzneischule in Zürich die Patienten im Tierspital für Sommer und Winter doppelt gerechnet sind, soweit sie von einem Semester in's andere hinüber getragen wurden. Die Konsultationen beziehen sich auf die Zahl der Vorführungen und Besuche.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr hat die Erweiterung der bisherigen Academie in Lausanne zur Hochschule stattgefunden (I. Beil., pag. 95 und 100).

Im Kanton Genf ist die Reorganisation der Schule für Zahnärzte vorgenommen worden (I. Beilage, pag. 110).

Der Kanton Baselstadt hat das Universitätsgesetz dahin erweitert, dass auch weibliche Studirende, wenn sie Schweizerinnen sind oder ihre Vorbildung in Basel erhalten haben, aufgenommen werden können. (I. Beilage, pag. 111).

Im Kt. Freiburg ist die neue Hochschule mit einer juristischen und einer philosoph. Fakultät eröffnet worden. (I. Beil., pag. 111.)

Die im weitern über die Hochschulen erlassenen Verordnungen finden sich in der I. Beilage (pag. 114 und ff).

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch der schweiz. Hochschulen inklusive Polytechnikum gestaltete sich im Wintersemester 1889/90 folgendermassen:

	Frequenz Stud.	Audit.	Total	Promotionen Theol.	Jurist.	Med.	Phil.	Total
Schweiz. Polytech., Zürich	622	339	961					
Hochschule Zürich . . .	501	98	599	—	12[1])	22	30[2])	64
„ Bern	567	201	768	—	10	30	16	56
„ Basel	409	37	446	—	6	14	24[1])	44
„ Genf	437	207	644	—	2	8	11	21
Académie de Lausanne . .	200	38	238					
„ „ Neuchâtel . .	67	50	117					
Theol. Anstalt Luzern . .	43	—	43					
Jurist. Fakultät in Freiburg	13	—	13					
Cours de droit in Sitten . .	14	—	14					
1889/90:	2873	970	3843	—	30	74	81	185
1888/89:	2791	820	3611	—	18	71	85	174
Differenz:	+82	+150	+232	—	+12	+3	—4	+11

[1]) Hievon zwei honoris causa. [2]) 5 honoris causa.

3. *Vorlesungen.*

Die Zahl der im Wintersemester 1889/90 angekündigten Vorlesungen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Vorlesungen angekündigt	gehalten	Zahl der wöchent. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich . .	257	190	522	3090	17
Bern . .	260	215	538		
Basel . .		150	510	2403	15,8

4. *Lehrpersonal.*

Der Bestand des Lehrpersonals, sowie die auf einen Dozenten im Durchschnitt entfallende Zahl von Studirenden und Auditoren gestaltete sich auf Schluss des Wintersemesters 1889/90 wie folgt:

	Professoren ordentliche	ausserordentliche	Privatdozent.	Total	Stud. u. Auditoren	Zuhörer per Dozent
Schweiz. Polytech. . . .	50	32	32	114	961	8,4
Hochschule Zürich . . .	40	14	47	101	599	5,9
„ Bern	43	17	49	109	768	7,0
„ Basel . . .				71	446	6,3
„ Genf				85	644	7,5
Académie Lausanne . . .	21	23	5	49	238	4,8
„ Neuenburg . .	28	1	8	37	117	3,1
1889/90:				566	3773	6,6
1888/89:				534	3555	6,6
Differenz:				+32	+218	—

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Hier ist insbesondere die neue Verordnung des Kantons Zürich betreffend die Schulgesundheitspflege zu erwähnen (I. Beilage, pag. 23 und 27).

Die Stadt Basel macht sich durch fortgesetzte Bemühungen zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Schulkinder verdient.

„Basel besitzt auch für den Winter ein regelrecht eingerichtetes Schulbad. Ein gewölbtes Gemach im Souterrain der Bläsischule wird durch eine anderthalb Meter hohe Ladenwand in zwei Abteilungen geschieden, die eine ist An- und Auskleide-, die andere Baderaum. In letzterm befinden sich ein Gasofen zur Erwärmung des Wassers und 10 Douchen, welche es ermöglichen, dass immer 10 Kinder miteinander baden, resp. „Douchen nehmen“ können. Jedes Kind erhält, nachdem es sich schnell entkleidet hat, eine Badeschürze und Seifenschaum, den es, unter der Douche stehend, verreiben muss.

Ein lauer, feiner und doch kräftiger Regen strömt sodann ungefähr 5 Minuten lang auf die Kinder herunter. Das „Baden“ ist für die Kinder eine grosse Lust. Es ist möglich, täglich 300 Kinder dieser gesunden, reinigenden und vergnüglichen Operation teilhaftig werden zu lassen. Die Einrichtungskosten betragen 2427 Fr., die Betriebskosten 7 Rp. per Bad.“

Vom 27. Januar 1890 an wurden an 51 Tagen über 4000 Douchen verabreicht. Von den Schülern, welche von Woche zu Woche wechselten, nahmen zirka 80 % freiwillig teil.

Aus dem letzten Jahresberichte des Schularztes in Basel vernehmen wir:

„Der Schularzt machte es sich zur Pflicht, bei seinen Schulbesuchen nicht nur auf Abstellung allgemeiner Übelstände, wie mangelhafte Heizung, Reinigung, Ventilation, ungenügender Dienst an den Waterclosets hinzuwirken, sondern fasste auch die einzelnen Schüler ins Auge und griff entweder selbst ein oder gab die nötigen Anweisungen, suchte in einzelnen Fällen auch die Schüler bei ihren Eltern auf, um die erforderliche Pflege zu erwirken. In seiner Wohnung erteilte er 135 Konsultationen an Schüler wegen Krankheiten, über Fähigkeit zum Schuleintritt und wegen nachgesuchter Dispensationen. Dann hatte der Schularzt mitzuwirken bei der Auswahl der Kinder für die Spezialklassen, für die Ferienversorgung und für die Suppenverteilung. Endlich

hatte er über verschiedene Schulfragen Gutachten an das Erziehungsdepartement zu erstatten."

Die Überbürdung der Schüler bildete an verschiedenen Orten Gegenstand einlässlicher Behandlung.

Der Schulverein der Stadt Zürich machte eine Eingabe an den Erziehungsrat, um der Behörde für die bevorstehende Revision des Lehrplans die Notwendigkeit der Entlastung ans Herz zu legen. Soweit dabei sanitarische Verbesserungen in Frage kommen, beziehen sich die Vorschläge insbesondere auf folgende Punkte: 1) Reduktion der täglichen Schulzeit und der Schülerzahl einer Klasse; 2) Beschränkung der schriftlichen Hausaufgaben; 3) Förderung täglicher Leibesübungen und der Handarbeit neben dem Unterricht; 4) Berücksichtigung der gesundheitlichen Forderungen im gesamten Schulleben von Seiten der Lehrer; 5) Vermeidung unpassender Nebenbeschäftigungen und übertriebener Privatstunden, sowie Vereinfachung der kindlichen Genüsse ausserhalb der Schule.

In der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau hielt Dr. Schenker in Aarau einen Vortrag über Kinderkrankheiten, wobei er insbesondere auch auf die Schulkrankheiten zu sprechen kam und der körperlichen Erziehung der Jugend warm das Wort redete. Der Vortragende erklärte eine sanitarische Inspektion der Schulen als ebenso notwendig als die pädagogische.

Auch im Kanton Thurgau hat eine zahlreich besuchte Lehrerversammlung den Gegenstand der Überbürdung in den schweizerischen Volksschulen behandelt und darüber im wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Klagen betreffend Überbürdung in unsern Volksschulen leiden an einer gewissen Unklarheit. Sie mögen zwar zum Teil begründet sein, in ihrer Allgemeinheit aber sind sie vielfach übertrieben.

2. Der Lehrer mache es sich zur Pflicht, unfruchtbare Gedächtnisarbeit zu vermeiden und bei Erteilung und Taxation der Schularbeiten die Fähigkeiten der einzelnen Kinder wohl zu berücksichtigen. Er lasse es sich angelegen sein, die eigentlich erzieherischen Zwecke, namentlich aber Geistes- und Gemütsbildung, bei allem Unterrichte stets im Auge zu behalten. Die tägliche Schulzeit darf nicht überschritten werden; in den Elementarklassen sind überhaupt keine, in den Oberklassen der Primarschule keine schriftlichen Hausaufgaben zu erteilen.

3. Staat und Gemeinden sollten das Maximum der Schülerzahl auf 60 reduziren.

In Baselstadt wurden die Vorschriften betreffend Gesundheitspflege der Lehrerschaft neuerdings zur Nachachtung empfohlen und die Inspektoren eingeladen, über die Kontrole der Hausaufgaben zu berichten. Die medizinische Gesellschaft erklärte

sich auf gestelltes Ansuchen in verdankenswerter Weise bereit, durch ihre Mitglieder Beobachtungen von Überbürdung durch Schulaufgaben oder allfällige sonstige in der häuslichen Praxis gemachte Wahrnehmungen betreffend gesundheitsschädliche Zustände in den Schulen dem Erziehungsdepartement zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Behufe wurden den Herren Ärzten gedruckte Formulare zum Ausfüllen zugestellt.

Zu den Bestrebungen für die Befestigung der Gesundheit der Schulkinder in den Städten gehören auch die Jugendspiele (Zürich, Winterthur) und die freien Turnstunden für Sekundar- und Mittelschulen (Winterthur).

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1890).

I. Schulorganisation.

1. Die Mittelschule im Anschluss an die Volksschule und als Unterbau höherer Bildung. (Schweiz. Lehrertag in Luzern, 28. bis 30. September 1890.) Referent: Rektor Dr. Kaufmann in Solothurn.

Thesen: 1. Die Aufnahme in eine Mittelschule (Sekundarschule, Realschule und Gymnasium) ist bedingt von der Absolvirung des 6. Jahreskurses der Volksschule.

2. Es haben die Schulbehörden und Lehrer dafür zu sorgen, dass die Schüler die ihren Anlagen, ihrer Bildungszeit und ihrem Bildungsziele entsprechende Mittelschule besuchen.

3. Die Scheidung unserer höhern Mittelschule in eine humanistische und in eine realistische Abteilung hat sich im grossen und ganzen bewährt. Das Bestehen verschiedener Arten höherer Schulen neben einander ist durch die verschiedenen Bildungsziele und Bildungszwecke gerechtfertigt.

4. Die Klagen, welche in neuerer Zeit gegenüber der höhern Mittelschule erhoben worden sind und welche zum Teil als begründet bezeichnet werden müssen, beziehen sich hauptsächlich auf die Ueberbürdung der Schüler.

Die Überbürdung lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen; sie liegt:

1. In der Organisation der Schule selbst und zwar in der grossen Zahl von Lehrfächern und Lehrstunden; 2. in der

zu hohen Wertschätzung und der ungeeigneten Durchführung der Abgangsprüfungen; 3. in der Überschätzung des Wertes der häuslichen Arbeiten und der einzelnen Fächer; 4. im Mangel an einheitlichem Zusammenwirken des Lehrerkollegiums; 5. in der unzureichenden Begabung der Schüler.

5. Um den Besuch der Mittelschule den Kindern aller Stände zu erleichtern, sollen in den niedern Mittelschulen die Lehrmittel unentgeltlich verabfolgt, das Schulgeld aber auf allen Stufen der Mittelschulen (Sekundarschule, Realschule und Gymnasium) abgeschafft werden.

2. Verhältnis der Primarschule zur Sekundarschule. (Versammlung der glarnerischen Lehrerschaft, 25. Oktober 1890.) Referent: Zopfi, Glarus.

Resolutionen: 1. Der Übertritt in die Sekundarschule soll in der Regel aus der 7. Klasse stattfinden.

2. Die Aufnahmsprüfung, der eine Probezeit vorausgehen soll, muss sich auf Lesen, Aufsatz und Rechnen beschränken.

3. Die Konferenz erklärt sich gegen das Obligatorium des Sekundarschulbesuchs und verspricht sich von einem zweckmässigen Ausbau der Primarschule eine intensivere Hebung der Volksbildung.

4. Die volle Unentgeltlichkeit der Sekundarschule ist anzustreben; Lehrmittel und Schulmaterialien sollen ebenfalls gratis verabfolgt werden.

3. Wert der Schulprüfungen. (Kantonale Lehrerkonferenz in Schaffhausen, 3. Juli 1890.) Referent: Waldvogel, Ramsen. Die befürwortete Abschaffung der Examen wurde abgelehnt.

4. Abschaffung der schriftlichen und Reduktion der mündlichen Schlussprüfungen an der Kantonsschule in Aarau. Der von der Lehrerschaft angeregte Wegfall wurde von den Kantonsschulinspektoren dahin entschieden, dass die schriftliche Prüfung versuchsweise wegzufallen habe, dagegen die mündliche Prüfung beizubehalten sei.

5. Die Maturitätsprüfungen. (Schweiz. Gymnasiallehrerverein, 4. bis 5. Oktober 1890.) Die Versammlung stellte die Forderung auf, dass die Bestimmungen der Verordnung über die eidgen. Medizinalprüfungen unter Zuzug von Schulmännern zu revidiren seien.

II. Schule und Leben.

6. Über die Schuldisziplin. (Schweiz. Lehrertag in Luzern, 28. bis 30. September 1890.) Referent: Dr. Bucher in Luzern.

Die Schuldisziplin muss erstreben: Konsequente Fertigkeit und Pünktlichkeit, skrupulöse Gerechtigkeit, wohlüberlegenden Takt, weitgehende Milde und unerbittliche Strenge. Die körperlichen Züchtigungen sind einzuschränken, dagegen ist die völlige Beseitigung ein in der Zukunft anzustrebendes Ideal.

7. Quels sont les moyens pour combattre la rudesse et l'insubordination qui se manifestent chez les élèves de nos écoles? (Réunion cantonale des instituteurs fribourgeois.)
8. Le rôle de l'école pour faire naître et développer la patriotisme. (Conférence générale des instituteurs du canton de Neuchâtel, 7—8 novembre 1890.
9. But à assigner à l'école et élaboration de son programme en rapport avec les besoins du temps. (Société fribourgeoise d'éducation.)

III. Methodik des Volkschulunterrichts.

10. Der naturgeschichtliche Unterricht auf der Stufe der Volksschule. (Versammlung der Zürcher Schulsynode am 22. Sept. 1890.) Referenten: Zollinger, Hottingen und Schaad, Uster.
    Beschluss: Die Schulkapitel sind eingeladen, die Reform des naturkundlichen Unterrichts ungesäumt in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen.
11. Der französische Unterricht an der Sekundar- und Kantonsschule. (Lehrerkonferenz des Kantons Zug, 19. Nov. 1890.
    Thesen: 1. Die Fremdsprache wird so viel als möglich aus und an sich selbst erlernt; 2. die Lektüre tritt in den Mittelpunkt des Unterrichts; 3. der Aussprache soll die grösste Sorgfalt gewidmet werden; 4. an die Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen treten Übungen im fremden Idiome.
12. Comment le dessin doit-être compris et enseigné dans les écoles primaires et régionales? (Union cantonale des instituteurs fribourgois le 27 sept. 1890.)
13. Lecture et récitation dans les classes des degrés moyen et supérieur. (Conférence générale des instituteurs du canton de Neuchâtel, 7—8 novembre.) Rapporteur: Stucki de La-Chaux-de-Fonds.

IV. Schulhygieine.

14. Was kann die Schule tun zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder? (Lehrerkonferenz des Kantons Schwyz, 23. Dez. 1890.) Referent: Rigert.
15. Schulturnen und Turnhallen. (Versammlung des schweiz. Turnlehrervereins, 4. bis 5. Oktober 1890.) Referent: Guggisberg in Bern.
    Das Schweiz. Militärdepartement wird um Anordnung regelmässiger Inspektionen des militärischen Vorunterrichts in sämtlichen Schulen der Schweiz, sowie um Revision der Turnschule ersucht.
16. Wie fördern wir das Turnen an unsern Volksschulen? (Bündnerische Lehrerverein, 22. Nov. 1890.) Referent: Leupin in Chur.

V. Lehrerschaft.

17. Der thurgauische Lehrer als Wehrmann. (Thurgauische Lehrerkonferenz, 8. Sept. 1890.) Referent: Rüegger in Bussnang.

Das Schweiz. Militärdepartement soll durch die kantonale Regierung um geeignete Massnahmen ersucht werden, dass über die Wehrpflicht der Lehrer allgemein gültige Bestimmungen für die ganze Schweiz aufgestellt werden.

18. Reorganisation der Lehrerbildung. (Aargauische Kantonalkonferenz, 1. Sept. 1890.) Referent: Niggli in Zofingen.

Mit 153 gegen 62 Stimmen wird die Verbindung der Lehrerbildung mit der Kantonsschule gewünscht.

19. Änderungen in der Lehrerbildung. (Bernische Schulsynode, 20. Oktober 1890.) Referent: Gylam in Corgémont.

Es wird bessere Vorbildung, Ausdehnung der Studienzeit auf 4 Jahre, Trennung der allgemein wissenschaftlichen von der speziell beruflichen Ausbildung und Errichtung eines Oberseminars in Bern für die letztere gewünscht.

VI. Verschiedenes.

20. Gründung einer schweizerischen Sektion des internationalen Erziehungsvereins.

Der Verein strebt nach Förderung internationaler Einheit in pädagogischen Grundsätzen durch Prüfung und Behandlung erzieherischer Fragen, wobei das Ziel „Erreichung internationalen Friedens auf dem Wege der Erziehung" besonders im Auge behalten werden soll. — Es besteht eine ostschweizerische, eine westschweizerische und eine zentralschweizerische Sektion.

21. Pflege des nationalen Sinnes. (Kommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.)

Auf dem Gebiete der Schule werden vom Bunde die Erstellung eines künstlerisch ausgeführten Bilderwerks über schweizerische Vaterlandskunde und die finanzielle Unterstützung der Ausschmückung von Schulzimmern und Schulhäusern mit Motiven aus der Landeskunde gewünscht.

Die Kantone und die Gemeinden verausgaben für das Unterrichtswesen in der Schweiz jährlich eine Summe von zirka 31 Millionen Franken.

Das Militärwesen des Bundes erfordert eine Jahresausgabe von 31,155,000 Fr., wobei die Befestigungswerke nicht inbegriffen sind. Die Militärs sagen: „Wenn man den Frieden will, muss man für den Krieg rüsten." Die Pädagogen meinen: Auch die Schule wirkt für den Frieden und rüstet gegen den Krieg. Eine Republik, welche in nachhaltiger Weise für die Zukunft sorgen will, muss über den äussern Befestigungen an den Grenzen eine vom nationalen Gedanken getragene Schule, welche überall im Lande herum an ihrer Befestigung arbeitet, nicht vergessen.

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1889/90.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1890).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schulgemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	368	372	25957	28970	54927
Bern	816	1916	50393	50892	101285
Luzern	167	324	9714	9995	19709
Uri	20	24	1510	1494	3004
Schwyz	31	56	3813	3696	7509
Obwalden	7	40	1021	1011	2032
Nidwalden	17	39	1064	870	1934
Glarus	30	30	2844	2845	5689
Zug	11	22	1853	1929	3782
Freiburg	285	451	10539	10061	20600
Solothurn	126	250	7108	6485	13593
Baselstadt	4	121	3096	3111	6207
Baselland	69	154	5435	5371	10806
Schaffhausen	36	36	3384	3385	6769
Appenzell A.-Rh.	20	109	4912	4912	9824
Appenzell I.-Rh.	15	28	944	863	1807
St. Gallen	214	526	17922	18334	36256
Graubünden	215	470	7363	7158	14521
Aargau	284	580	15609	16167	31776
Thurgau	185	184	8728	8729	17457
Tessin	268	518	8980	8941	17921
Waadt	390	926	19305	18802	38107
Wallis	154	495	11811	8620	20431
Neuenburg	67	452	10253	10997	21250
Genf	48	60	4512	4393	8905
1889/90:	3847	8183	238070	238031	476101
1888/89:	3844	8141	237877	237135	475012
Differenz:	+3	+42	+193	+896	+1089

Zürich: Alltagsschüler 19474 Knaben u. 19733 Mädchen, zusamm. 39207, Ergänzungsschüler u. Singschüler 6483 Knaben u. 9137 Mädchen, zusamm. 15720; Total 54927. (Ergänzungsschüler, welche auch Singschüler sind, einfach gezählt.) **Uri:** Inkl. 276 Repetirschüler, nämlich 123 Knaben und 153 Mädchen. **Nidwalden:** Inkl. 161 Wiederholungsschüler. **Glarus:** Inkl. 1074 Repetirschüler. **Zug:** Inkl. 473 Repetirschüler, nämlich 255 Knaben u. 218 Mädchen. **Baselland:** Inkl. 1264 Repetirschüler, nämlich 714 Knaben u. 550 Mädchen **Appenzell I.-Rh.:** Kein noch so freundliches Brieflein findet Antwort, die Zahlen mussten unverändert bleiben. **St. Gallen:** Inkl. 5073 Repetirschüler, nämlich 2854 Knaben u. 2719 Mädchen. **Genf:** Inkl. 889 Repetirschüler, nämlich 472 Knaben u. 417 Mädchen. Für Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. u. Thurgau sind Knaben u. Mädchen zu gleichen Teilen genommen, weil in den Berichten dieser Kantone leider immer noch keine Unterscheidung stattfindet.

b. Lehrer und Schüler (1890).

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	668	62	730	54927	75
Bern	1213	817	2030	101285	50
Luzern	267	52	319	19409	60
Uri	27	25	52	3004	58
Schwyz	52	79	131	7509	57
Obwalden	11	28	39	2032	52
Nidwalden	9	30	39	1934	50
Glarus	88	—	88	5689	64
Zug	33	35	68	3782	55
Freiburg	245	185	430	20600	48
Solothurn	240	16	256	13593	53
Baselstadt	85	31	116	6207	54
Baselland	142	13	155	10806	70
Schaffhausen	122	5	127	6769	53
Appenzell A.-Rh	109	—	109	9824	90
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	1807	64
St. Gallen	493	23	516	36256	70
Graubünden	420	50	470	14521	31
Aargau	479	101	580	31776	54
Thurgau	273	11	284	17457	60
Tessin	177	341	518	17921	34
Waadt	513	413	926	38107	41
Wallis	266	245	511	20431	40
Neuenburg	132	303	435	21250	49
Genf	115	167	282	8905	32
1889/90.	6196	3043	9239	475801	51
1888/89:	6180	2971	9151	475012	52
Differenz:	+16	+72	+88	+789	—1

Uri: Unter den 52 Lehrkräften befinden sich 8 Geistliche und 25 Lehrschwestern. Nidwalden: Von den 9 Lehrern gehören 3 dem geistlichen Stande an; unter den 30 Lehrerinnen sind 28 Lehrschwestern aus den Instituten Menzingen, Rickenbach und dem Frauenkloster Stans. Zug: Unter den 68 Lehrkräften befinden sich 3 Geistliche und 33 Lehrschwestern, von den letztern sind 6 aus dem Kloster Maria Opferung in Zug, 1 aus dem Institut Heiligen Kreuz und 26 aus dem Institut Menzingen. Neuenburg: Unter den 303 Lehrerinnen befinden sich 45 für Kleinkinderschulen.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	54927	574203	53037	627240	10,4	0,9	11,3
Bern	101285	1210485	1189235	2399720	11,9	11,7	23,6
Luzern	19409						
Uri	3004	21644	2996	24640	7,2	0,9	8,1
Schwyz . . .	7509	52291	17511	69802	6,9	2,3	9,2
Obwalden . . .	2032	18120	1742	19862	8,9	0,8	9,7
Nidwalden . .	1934				8,7	1,0	9,7
Glarus	5689	55089	10274	65363	9,6	1,8	11,4
Zug	3782	28943	1895	30838	7,6	0,5	8,1
Freiburg . . .	20600	332783	23940	356723	16,1	1,1	17,2
Solothurn . . .	13593	136647	58786	195433	10,0	4,3	14,3
Baselstadt . .	6207	128221	5090	133311	20,6	0,8	21,4
Baselland . . .	10806	94691	119676	214367	8,7	11,0	19,7
Schaffhausen . .	6769	70306	752	71058	10,4	0,1	10,5
Appenzell A.-Rh. .	9824	114412	15370	129782	11,6	1,5	13,1
Appenzell I.-Rh. .	1807						
St. Gallen . . .	36256	391362	43200	434562	10,8	1,1	11,9
Graubünden . .	14521	121243	5722	126965	7,9	0,3	8,2
Aargau	31776	314999	59672	374671	9,9	1,9	11,8
Thurgau . . .	17457	195046	31929	226975	11,1	1,8	12,9
Tessin	17921	197342	68791	266133	11,0	3,8	14,8
Waadt	38107			1001229			26,2
Wallis	20431	127635	30354	157989	6,2	1,4	7,6
Neuenburg . .	21250			486783			22,9
Genf	8905						
1889/90:	476101	4185462	1739972	7413446			16,7

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 238407 entschuldigte (12,8 per Schüler) und 13021 unentschuldigte (0,6 per Schüler) Absenzen, Mädchen 279227 entschuldigte (14,2) und 10326 unentschuldigte (0,5) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 11048 entschuldigte (2,7) und 5520 unentschuldigte Absenzen (1,3), Mädchen 18833 entschuldigte (3) und 5754 unentschuldigte Absenzen (0,9); Singschüler (Stunden) 26638 entschuldigte (1,7) und 18416 unentschuldigte Absenzen (1,1). — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 296003, im Wintersemester 914482, unentschuldigte Absenzen im Sommersemester 559927, im Wintersemester 629308. — Uri: Inklusive 276 Repetirschüler (123 Knaben und 153 Mädchen) mit 502 entschuldigten und 366 unentschuldigten Absenzen. — Nidwalden: Die Krankheitsabsenzen sind nicht mitgerechnet. — Glarus: Lnklusive 1074 Repetirschüler mit 1748 entschuldigten und 1368 unentschuldigten Absenzen. Zug: Inklusive 473 Repetirschüler (255 Knaben und 218 Mädchen) mit 1176 entschuldigten und 564 unentschuldigten Absenzen. Baselland: Inklusive Absenzen der Repetirschüler. — Appenzell A.-Rh.: Inklusive 1675 Wiederholungsschüler mit 1570 entschuldigten und 607 unentschuldigten Absenzen. — St. Gallen: Inklusive 5073 Ergänzungsschüler (2354 Knaben und 2719 Mädchen mit 14990 entschuldigten und 9671 unentschuldigten Absenzen. Graubünden: Inklusive Absenzen der Repetirschüler. — Thurgau: Inklusive 4312 Repetirschüler mit 3105 entschuldigten und 3373 unentschuldigten Absenzen. — Wallis: In einigen Gemeinden fehlen die Absenzenangaben. — Waadt und Neuenburg: Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen sind nicht getrennt.

II. Sekundarschulen (1890).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	94	3470	2076	5546	188	—	188	29
Bern	62	2310	2841	5151	209	94	303	17
Luzern	37	705	394	1099	35	4	39	27
Uri	6	28	59	87	4	3	7	10
Schwyz	10	163	122	285	14	2	16	17
Obwalden	1	—	16	16	—	1	1	16
Nidwalden	3	37	31	68	2	1	3	23
Glarus	9	257	283	540	16	—	16	34
Zug	7	113	64	177	13	11	24	7
Freiburg	13	274	110	384	46	3	49	8
Solothurn	12	484	114	598	28	—	28	21
Baselstadt	5	1628	2085	3713	78	29	107	35
Baselland	6	328	88	416	16	1	17	25
Schaffhausen	8	490	287	777	37	—	37	20
Appenzell A.-Rh.	12	225	136	361	22	2	24	20
Appenzell I.-Rh.	1	28	6	34	1	—	1	34
St. Gallen	34	1140	788	1928	68	19	87	22
Graubünden	21	231	91	322	21	—	21	15
Aargau { Bez.-Schulen	28	1543	710	2253	213	—	213	11
Aargau { Fortb.- "	26	504	603	1107	26	—	26	42
Thurgau	24	655	279	934	28	—	28	33
Tessin	31	504	300	804	53	13	66	12
Waadt	5	102	33	135	8	—	8	16
Wallis	3	34	39	73	2	3	5	15
Neuenburg	4	129	118	247	21	3	24	10
Genf	14	403	123	526	31	12	43	12
1889/90:	476	15785	11796	27581	1180	201	1381	20
1888/89:	457	15923	11331	27254	1168	205	1373	20
Differenz:	+19	—138	+465	+327	+12	—4	+8	—

Uri: Mädchenschule Altorf (Ganzjahr-Ganztagschule), Sekundarschulen Andermatt und Göschenen (Ganztag-Halbjahrschulen), Amsteg, Erstfeld und Wasen (Halbtag-Halbjahrschulen). Obwalden: Mädchensekundarschule Sarnen. Nidwalden: Knaben- und Mädchensekundarschule Stans, gemischte Sekundarschule Buochs. Baselstadt: Von den 29 Lehrerinnen sind 24 Arbeitslehrerinnen. St. Gallen: 5 Lehrer und die 19 Lehrerinnen gehören dem geistlichen Stande an. Aargau: Unter den 213 Lehrkräften befinden sich 82 Hauptlehrer und 131 Hülfslehrer. Tessin: Von den 31 Schulen sind 20 Knabenschulen und 11 Mädchenschulen. Waadt: Sekundarschulen: Cossonay, Lutry, Villeneuve; die verschiedenen Collèges communaux sind unter die Mittelschulen ohne Anschluss ans akademische Studium eingereiht. Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre. Neuenburg: Sekundarschulen Boudry, Fleurier, Colombier und Val-de-Ruz. Genf: 13 Landsekundarschulen mit 230 Schülern nebst der Ecole professionnelle mit 296 Schülern.

III. Fortbildungsschulen und Rekrutenschulen (1890).

Kantone	Fortbildungsschulen: obligatorische: Schul.	Knaben	Mädch	Total	Fortbildungsschulen: freiwillige: Schul.	Knaben	Mädch	Total	Rekrut. Kurse: Teilnehm.	Summe
Zürich . . .	—	—	—	—	123	2846	336	3182	—	3182
Bern . . .	—	—	—	—	26	1258	—	1258	2391	3649
Luzern . . .	63	3271	—	3271	1	—	79	79	848	4198
Uri	—	—	—	—	1	11	—	11	266	277
Schwyz . .	—	—	—	—	2	88	—	88	457	545
Obwalden . .	18	593	—	593	1	39	—	39	130	762
Nidwalden .	—	—	—	—	3	145	—	145	95	240
Glarus . . .	—	—	—	—	32	727	50	777	—	777
Zug	—	—	—	—	1	41	—	41	168	209
Freiburg . .	—	—	—	—	3	115	—	115	934	1049
Solothurn . .	187	2283	—	2283	4	303	—	303	—	2556
Baselstadt . .	1	97	—	97	5	503	560	1063	—	1160
Baselland . .	68	1097	—	1097	3	122	—	122	—	1219
Schaffhausen .	27	180	—	180	23	385	—	385	151	716
Appenzell A.-Rh.	13	852	—	852	10	—	214	214	—	1066
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . .	6	157	—	157	138	2373	569	2942	—	3099
Graubünden .	—	—	—	—	3	171	86	257	—	257
Aargau . . .	149	2881	—	2881	10	548	—	548	—	3429
Thurgau . .	136	2442	—	2442	31	584	165	749	—	3191
Tessin . . .	—	—	—	—	15	576	—	576	517	1093
Waadt . . .	—	—	—	—	2	208	—	208	—	208
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	62	532	—	532	7	603	50	653	881	2066
Genf . . .	—	—	—	—	4	717	596	1313	—	1313
1889/90:	730	14385	—	14385	448	12363	2705	15068	6838	36291
1888/89:	743			12250	441			14466	8101	34817
Differenz:	—13			+2135	+7			+602	—1263	+1474

Luzern: Freiwillige Töchterschule in Luzern mit 79 Schülerinnen. Uri: An der Kantonsschule in Altorf bestehen: *a.* eine allgemeine Fortbildungsschule, *b.* eine Zeichnungsschule, mit zusammen 52 Schülern und 4 Lehrern. Solothurn: Die Mädchen-Fortbildungsschule inbegriffen. Glarus: Inkl. zwei weibliche Fortbildungsschulen. Baselstadt: Inkl. Frauenarbeitsschule mit 465 Schülerinnen. Appenzell A.-Rh.: In Herisau wurde neben der obligatorischen Schule für Knaben auch eine fakultative für Mädchen eröffnet. St. Gallen: Der Regierungsrat und die Gemeindeschulpflege haben sechs Schulen obligatorisch erklärt. Graubünden: Inkl. Frauenarbeitsschule Chur mit 86 Schülerinnen.

IV. Privatschulen (1890).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	2	185	—	185	25	—	—	25
Bern	2	301	—	301	31	—	—	31
Baselstadt	2	199	—	199			—	
St. Gallen	4	81	—	81	3	—	—	3
Aargau	1	25	—	25	1	3	—	4
Tessin	8	505	—	505				
b. Mädchenschulen.								
Zürich	4	—	83	83	9	9	3	21
Bern	7	—	512	512	27	30	—	57
Nidwalden	1	—	22	22	—	1	—	1
Baselstadt	7	—	401	401	7	15	—	22
St. Gallen	2	—	53	53	—	2	—	2
Aargau	1	—	22	22	1	3	—	4
Tessin	8	—	642	642				
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	12	458	512	970	39	11	13	63
Bern	41	772	826	1598	37	48	—	85
Luzern	3	20	18	38	—	1	—	1
Nidwalden	1	3	2	5				
Zug, Sekundarschulen	1	17	8	25	4	—	—	4
Zug, Primarschulen	1	3	7	10	—	1'	—	1
Baselstadt	1	48	23	71	2	—	1	3
Appenzell A.-Rh.	2	76	73	149				
St. Gallen	16	319	308	627	36	14	—	50
Graubünden	2	48	36	84	1	1		2
Tessin	13	204	219	423				
Neuenburg	30	663	800	1463				
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	9	180	198	378	16	5	8	29
Bern	3	112	53	165	8	2	—	10
Luzern	2	24	26	50				
Uri	1	27	26	53				
Baselstadt	1	—	62	62	—	1	—	1
Baselland	3	45	32	77	7	2	—	9
Appenzell A.-Rh.	1							
Aargau	3	142	13	155				
Thurgau	1	—	61	61	1	12	—	13
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl. }	1	9	3	12	4	2	2	8
Zürich T. }		22	26	48				
Bern Bl. }	1	7	3	10	1	1	—	2
Bern T. }	1	16	16	32	1	2	—	3
Luzern	2	25	25	50				
Baselstadt T.	1	19	19	38				
Aargau	3	48	33	81				
Tessin	1	21	21	42				
Waadt	1	9	7	16	2	1	—	3
Genf	1	9	8	17				

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeits-lehrerinn.	Total
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	42	25	67	2	1	1	4
Bern	2	16	26	42	2	2	—	4
Baselstadt	1	13	7	20	1	1	—	2
Graubünden	1	8	7	15				
Aargau	2	38	27	65				
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	34	21	55	2	—	1	3
Bern, für arme Mädchen .	1	1	35	36	1	1	—	2
Luzern	1	27	27	54				
Schwyz	1	—	49	49	—	1	—	1
Freiburg	2	44	32	76				
Baselland	3	189	139	328				
Appenzell A.-Rh. . . .	1	19	18	37	7			7
Appenzell I.-Rh. . . .	1	24	23	47				
Aargau	2	15	35	50				
Thurgau	1	17	17	34	3	4	—	7
Neuenburg	1	40	40	80				
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	247	35	282	26	2	—	28
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich [1])	1	146	293	439	14	4	—	18
Baselstadt	1	189	190	379	15	3	—	18
Zusammenzug.								
Knabenschulen	19	1296	—	1296	60	3	—	63
Mädchenschulen	30	—	1735	1735	44	60	3	107
Gemischte Schulen . . .	123	2631	2832	5463	119	76	14	209
Rettungsanstalten . . .	24	530	471	1001	32	22	8	62
Blinden- u. Taubst.-Anst. .	12	185	161	346	8	6	2	16
Anstalten f. Schwachsinn.	8	117	92	209	5	4	1	10
Waisenanstalten	16	410	436	846	13	6	1	20
Missionsschulen	5	247	35	282	26	2	—	28
Allgemeine Musikschulen .	2	335	483	818	29	7	—	36
1889/90:	239	5751	6245	11996	336	186	29	551
1888/89:	206	5213	5632	10845				
Differenz:	3+3	+538	+613	+1151				

[1]) Zürich: In allen Abteilungen der Musikschule wurden 7267 Stunden erteilt: Klavier 4412¼, Orgel u. Harmonium 236, Violine 954½, Violoncello 104, Flöte 90, Zusammenspiel 111, Sologesang 544¼, Chorgesang 378, Theorie 326, Geschichte der Musik 39, Italienisch 34, Methodik 38. Die Dilettantenschule weist einschliesslich der Lehrer u. Lehramtskandidaten im Sommersemester 226 (+22), im Wintersemester 220 (+3) Zöglinge auf. Vom Lehrerinnenseminar beteiligten sich im Sommer 39, im Winter 37 Schülerinnen.

Es bestehen ausser in Basel und Zürich noch Musikschulen in Winterthur, Bern, Schaffhausen, Aarau, Lausanne. Die Gesamtfrequenz in der Unterrichtsstatistik 1881 ergab 432 Schüler u. 841 Schülerinnen.

In den Kantonen, wo die Knaben und Mädchen nicht getrennt angegeben werden, sind die Zahlen zu gleichen Teilen berechnet.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	61	1704	1812	3516	86	41
Bern	66	1252	1252	2504	72	36
Luzern	5		380	380	8	47
Uri	1		23	23	1	23
Schwyz	4		91	91	4	23
Nidwalden	1		32	32	1	32
Obwalden	1		46	46	1	46
Zug	6	107	101	208	7	30
Freiburg	11			936	11	85
Solothurn	8			326	10	33
Baselstadt	32	1068	1071	2139	46	46
Baselland	8			465	8	58
Appenzell A.-Rh.	16	375	476	851	19	44
Appenzell I.-Rh.	1			60	1	60
St. Gallen	32	798	933	1731	39	44
Graubünden	3	63	54	117	5	23
Aargau	15			425	16	28
Tessin	23	684	740	1424	43	33
Waadt	160			4000	160	25
Wallis	4			260	6	43
Neuenburg	45			1106	45	24
Genf	61	2034	1903	3937	92	43
1889/90:	564			24577	681	36
1888/89:	515			21689	589	37
Differenz:	+49			+2888	+92	—1

Bern: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen.
Waadt: Annähernd.

VI. Zusammenzug der Schüler auf der Volksschulstufe (1890).

Kantone	Primarschüler	Fortbildungsschüler	Sekundarschüler	Privatschüler	Total der Volksschüler	%			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Zürich	54927	3182	5546	2237	65892	83	5	9	3
Bern	101285	3649	5151	2696	112781	90	3	4	3
Luzern	19709	4198	1099	142	25148	78	17	4	1
Uri	3004	277	87	53	3421	88	8	2	2
Schwyz	7509	545	285	49	8388	90	7	3	—
Obwalden	2032	762	16	—	2810	73	27	—	—
Nidwalden	1934	240	68	27	2269	85	11	3	1
Glarus	5689	777	540	—	7006	81	11	8	—
Zug	3782	209	177	35	4203	90	5	4	1
Freiburg	20600	1049	384	76	22109	93	5	2	—
Solothurn	13593	2586	598	—	16777	81	15	4	—
Baselstadt	6207	1160	3713	1452	12532	50	10	29	11
Baselland	10806	1219	416	405	12846	84	10	3	3
Schaffhausen	6769	716	777	—	8262	82	9	9	—
Appenzell A.-Rh.	9824	1066	361	186	11437	87	10	3	—
Appenzell I.-Rh.	1807	—	34	47	1888	96	—	2	2
St. Gallen	36256	3099	1928	761	42044	86	7	5	2
Graubünden	14521	257	322	99	15199	91	6	2	1
Aargau	31776	3429	3360	398	38963	32	9	8	1
Thurgau	17457	3191	934	145	21727	80	15	4	1
Tessin	17921	1093	804	1612	21430	83	5	4	8
Waadt	38107	208	135	16	38466	99	1	—	—
Wallis	20431	—	73	—	20504	100	—	—	—
Neuenburg	21250	2066	247	1543	25106	85	8	1	6
Genf	8905	1313	526	17	10761	83	12	5	—
1889/90:	476101	36291	27581	11996	551969	87	6	5	2
1888/89:	475012	34817	27254	10845	547928	87	6	5	2
Differenz:	+1089	+1474	+327	+1151	+4041	—	—	—	—

VII. Lehrerbildungsanstalten (1890).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrer-innen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	138	10	148	11	—	11	32[1])	—	32
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	74	74	—	7	7	—	7	7
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	133	—	133	10	—	10	34	—	34
„ Pruntrut .	56	—	56	8	—	8	19	—	19
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	30	30	2	2	4	—	30	30
„ Delsberg .	—	28	28	2	1	3	—	29	29
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	76	76	[2])	[2])	[2])	—	17	17
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	41	—	41	6	—	6	10	—	10
Schwyz:									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	45	—	45	5	—	5	9	—	9
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	69	—	69	5	—	5	13	—	13
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	25	25	6	3	9	—	3	3
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn .	29	—	29	17	—	17	11	—	11
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	67	—	67	9	—	9	25[3])	4	29
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	113	—	113	28	—	28	24	—	24
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	83	—	83	12	—	12	17	—	17
Lehrerinnenseminar Aarau	—	57	57	4	2	6	—	12	12
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	85	—	85	8	—	8	27	2	29
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	38	—	38	7	—	7	16	—	16
Lehrerinnensemin. Locarno	—	48	48	1	6	7	17	—	17
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	92	—	92	21	1	22	24	—	24
Lehrerinnensem. Lausanne	—	66	66				—	27	27
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnensem. Brieg	—	14	14	10	4	14	19	—	19
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	34	34						
Deutsch. Lehrersem. Sitten	9	—	9						
Franz. Lehrerseminar Sitten	31	—	31						
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique . .	13	—	13	24	2	26[2])	6	—	6
Ecole normale des filles .	—	28	28				—	17	17
Genf.									
Gymnase pédagogique . .	25	—	25	1	—	1	6	—	6
Ecole supér. des jeunes filles	—	31	31						

[1]) Dazu 7 Sekundarlehrer.
[2]) Gemeinsam mit den übrigen Abteilungen.
[3]) Inklusive 5 Reallehrer.

b. *Privatseminarien.*

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass	66	—	66	12	—	12	10	—	10
Bern.									
Seminar Muristalden . .	49	—	49	14	—	14	15	—	15[1])
Neue Mädchenschule Bern	—	94	94	13	4	17	—	22	22
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	79	79	—	15	15	—	5	5
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	35	—	35	12	—	12	10	—	10
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	83	83	—	11	11	—	26	26
Graubünden.									
Seminar Schiers	30	—	30	12	—	12	3	—	3
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	35	—	35	8	—	8	5	—	5
Dazu aus andern Kantonen							33[2])	20[3])	53
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
1888/89:	1262	756	2018	229	44	273	317	276	593
Differenz:	+20	+21	+41	+39	+14	+53	+68	—55	+13

[1]) Darunter 2 auswärtige Kandidaten. — [2]) Glarus 5, Schaffhausen 7, Freiburg 10, Baselland 11. — [3]) Freiburg 19 Lehrerinnen, Schaffhausen 1.

VIII. Mittelschulen (1890).

a. *Mit Anschluss ans akademische Studium.*

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	571	371	132	68		46
	Gymnasium . .	402				27	
	Industrieschule .	118				8	
	Handelsschule .	51					
Winterthur .	Höhere Schulen .	170	156	4	10		17
	Gymnasium . .	137				11	
	Industrieschule .	33				7	
Bern . . .	Gymnasium . . .	458	306	124	28	23	32
	Progymnasium .	286					
	Literarabteilung	93					
	Realabteilung .	46					
	Handelsabteilung	33					
	Lerberschule . .	353	227	105	21	8	21[1])
	Literarabteilung	279					
	Realabteilung .	74					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	182	161	11	10		17
	Literarabteilung	124				13	
	Realabteilung .	58				1	
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	151	139	10	2	9	14
	Gymnasium . .	81					
	Realschule . .	70					

[1]) Darunter 8 Fachlehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Luzern . .	Kantonsschule . .	351	224	101	26		30
	Gymnasium . .	130					
	Lyzeum . . .	50				26	
	Realschule . .	154				2	
	Handelsschule .	17					
Altorf . .	Kantonsschule . .	45	43	1	1		7
	Literarabteilung	18					
	Realabteilung .	27					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	227	60	102	65	12	23
	Gymnasium . .	128					
	Philosoph. Kurs	28					
	Realschule . .	71					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	268	226		42		24
	Gymnasium . .	222					
	Lyzeum . . .	46					
Sarnen* . .	Kant. Lehranstalt	156					
	Gymnasium . .	120	26	78	16	—	} 13
	Realschule . .	36	9	27	—	—	
Zug . . .	Obergymnasium .	133	62	64	7	6	15
	Industrieschule .	100					
	Gymnasium . .	33					
Freiburg. .	Collège St-Michel	268	171	82	15	19	32
	Literarabteilung	143					
	Realabteilung .	125					
Solothurn .	Kantonsschule . .	237	157	58	22		27
	Gymnasium . .	99				14	
	Gewerbeschule .	107				7	
	Pädagog. Abteil.	31					
Basel . . .	Gymnasium . . .	515	324	109	82	32	30
	Realschule . . .	757	441	175	141	18	40[1]
	Realabteilung .	708					
	Handelsabteilung	49					
Schaffhausen	Gymnasium . . .	146	116	23	7		16
	Human. Abteilung	71					
	Realist. Abteilung	75					
St. Gallen .	Kantonsschule . .	331	280	29	22		27
	Gymnasium . .	189				11	
	Industrieschule .	78				7	
	Handelsschule .	64				6	
Chur . . .	Kantonsschule . .	341	338	3	—	16	28
	Gymnasium . .	108					
	Realschule . .	114					
	Handelsschule .	21					
	Pädagog. Abteil.	98					
Aarau. . .	Kantonsschule . .	143	108	29	6		24
	Gymnasium . .	82				6	
	Gewerbeschule .	61				3	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	213	150	56	7	17	20
	Gymnasium . .	83					
	Industrieschule .	117					
	Handelsschule .	13					

[1]) Darunter 4 bezw. 8 provisorische Lehrer.

Schulort	Anstalt	Total	Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	150	?	?	?	?	20
	Gymnasium . .	120					
	Lyzeum . . .	19					
	Techn. Abteilung	11					
Lausanne .	Collège cantonal .	275	217	29	29	27	18
	Gymnase . . .	83	59	16	8		
	Ecole industrielle	360	194	108	58	10	
	Realist. Abteilung	311					
	Handelsabteilung	49					
Sitten. . .	Collège Lycée . .	74	69	4	1		16
Neuenburg .	Gymnase cantonal	122	73	41	8	24	23[1])
Genf . . .	Collège cantonal .	666	428	96	142	43	49
	Literarabteilung	532					
	Realabteilung .	134					
	Handelsabteilung	82	43	14	25		15

[1]) Inklusive 2 Lehrerinnen.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	(37)	21	7	9	8	1	9
Winterth.	Töchterschule . .	(16)	15	—	1	3	4	7
Thun	Progymnasium . .	137				8	—	8
Biel	Progymnasium . .	227	155	51	21	14	—	14
Neuveville	Progymnasium . .	55	26	22	7	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	80	76	3	1	7	—	7
Münster	Progymnasium . .	56	54	2	—	7	—	7
Sursee	Mittelschule. . .	63	60	3	—	7	—	7
Willisau	Mittelschule. . .	33	33	—	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium . . .	93	6	81	6	15	—	15
Stans	Gymnasium . . .	102	26	71	5	8	—	8
Trogen	Kantonsschule . .	69	41	18	10	10	—	10
Schiers	Privatanstalt . .	140	61	71	8	12	—	12
Davos	Fridericianum . .	57	17	1	39	9	—	9
Dissentis	Progymnasium . .	74	63	9	2	10	—	10
Roveredo	Kollegium St.Anna	24	7	12	5	6	—	6
Locarno	Technische Schule	66	60	3	3	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	88	75	7	6	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	115	112	1	2	9	—	9
Waadt	19 Collèges communaux .	1747 (918)						
St-Maurice	Collège	114	83	25	6	15	—	15
Brieg	Collège	64	61	2	1	9	—	9
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	816 (441)	292	349	175	40	—	40
	Ecole commerciale	95						
	Collège classique .	140	98	24	18	12	—	12
Le Locle	Ecole sec. industr.	160 (82)	92	43	25	12	—	12
Chaux de Fonds	Ecole sec. industr.	270 (161)	119	109	42	18	—	18
Carouge	Collège	33						
	1889/90:	12799						
	1888/89:	12562						
	Differenz:	+237						

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gym-nasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich . . .	288	53	539	151	92[1])	53	472[2])	47	1695
Bern . . .	466	730	1362	248	33	62	54	57	3012
Luzern. . .	41	—	332	154	17	31	46	—	621
Uri	—	—	18	27	—	—	—	—	45
Schwyz . .	120	—	424	71	—	—	—	—	615
Obwalden. .	—	—	213	36	—	—	—	—	249
Nidwalden .	—	46	102	—	—	—	—	—	148
Zug. . . .	118	—	33	100	—	—	—	—	251
Freiburg . .	94	—	143	125	—	—	—	—	362
Solothurn. .	29	—	130	107	—	—	—	—	266
Baselstadt .	—	742	515	708	49	—	702	—	2716
Schaffhausen.	—	—	71	75	—	—	—	—	146
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	69	—	—	—	—	69
St. Gallen. .	67	—	189	78	64	—	72	—	470
Graubünden .	143	—	501	114	21	—	—	—	779
Aargau . .	140	26	82	61	—	—	—	—	309
Thurgau . .	85	—	83	117	13	—	—	—	298
Tessin . . .	86	—	139	280	—	—	—	—	505
Waadt . . .	158	917	1188	311	49	50	—	—	2673
Wallis . . .	88	—	178	—	—	—	—	—	266
Neuenburg .	76	156	262	1090	95	43	—	—	1722
Genf . . .	56	803	532	167	82	32	177	—	1849
1889/90:	2055	3473	7036	4089	515	271	1523	104	19066
1888/89:	1975	3367	7753	3850	485	276	1367	109	19182
Differenz:	+80	+106	—717	+239	+30	—5	+156	—5	—116

[1]) Inkl. Handelsabteilung am Technikum in Winterthur. — [2]) Inkl. 160 Hospitanten.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1890).

Kantone	Volks-schüler	Mittel-schüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	65892	1695	67587	97,4	2,6	100
Bern	112781	3012	115793	97,4	2,6	100
Luzern	25148	621	25769	97,6	2,4	100
Uri	3421	45	3466	98,7	1,3	100
Schwyz	8388	615	9003	93,2	6,8	100
Obwalden	2810	249	3059	91,9	8,1	100
Nidwalden	2269	148	2417	93,9	6,1	100
Glarus	7006	—	7006	100,0	—	100
Zug	4203	251	4454	94,1	5,9	100
Freiburg	22109	362	22471	98,4	1,6	100
Solothurn	16777	266	17043	98,4	1,6	100
Baselstadt	12532	2716	15248	81,9	18,1	100
Baselland	12846	—	12846	100,0	—	100
Schaffhausen	8262	146	8408	98,3	1,7	100
Appenzell A.-Rh. . . .	11437	69	11506	99,4	0,6	100
Appenzell I.-Rh.. . . .	1888	—	1888	100,0	—	100

Kantone	Volksschüler I.	Mittelschüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
St. Gallen	42044	470	42514	98,9	1,1	100
Graubünden	15199	779	15978	95,1	4,9	100
Aargau	38963	309	39272	99,8	0,7	100
Thurgau	21727	298	22025	98,7	1,8	100
Tessin	21430	505	21935	97,7	2,3	100
Waadt	38466	2673	41139	93,5	6,5	100
Wallis	20504	266	20770	98,7	1,3	100
Neuenburg	25106	1722	26828	93,6	6,4	100
Genf	10761	1849	12610	84,6	15,4	100
1889/90:	551969	19066	571035	96,6	3,4	100
1888/89:	547928	19182	567110	96,6	3,4	100
Differenz:	+4041	—116	+3925	—	—	—

XI. Hochschulen (1890).

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1890.							
Bauschule	34	—			2	17	15
Ingenieurschule	163	—			7	51	105
Mechanisch-techn. Schule	180	—			19	58	103
Chemisch-technische Schule	147	—	339	961	14	40	93
Forstschule	19	—			3	13	3
Landwirtschaftliche Schule	41	—			11	17	13
Kultur-Ingenieur-Schule	4	—			1	1	2
Fachlehrer-Abteilung	34	—			7	18	9
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1889.							
Theologische Fakultät	39	—	—	39	22	16	1
Staatswissensch. Fakultät	53	3	4	60	25	19	12 (3)
Medizinische Fakultät	238	50	12 (2)	300	69 (6)	112 (2)	107 (42)
Philosophische Fakultät	117	14	37 (14)	168	41	31 (1)	59 (13)
Wintersemester 1889/90.							
Theologische Fakultät	35	—	—	35	24	11	—
Staatswissensch. Fakultät	61	3	20	84 (3)	31	24	9 (3)
Medizinische Fakultät	222	54	15 (4)	291 (58)	69 (6)	107 (1)	100 (47)
Philosophische Fakultät	110	16	63 (24)	189 (40)	32 (1)	35 (1)	59 (14)
Hochschule in Bern. Sommersemester 1889.							
Evangel.-theolog. Fakultät	65	—	1	66	49	13	3
Kathol.-theolog. Fakultät	7	—	—	7	2	4	1
Juristische Fakultät	128	—	3	131	83	41	4
Medizinische Fakultät	205	46	3	254	78	95 (1)	78 (45)
Philosophische Fakultät	79	6	32	117	49 (3)	22 (1)	14 (2)
Wintersemester 1889/90.							
Evangel.-theolog. Fakultät	49	—	20	69	41	7	1
Kath.-theolog. Fakultät	7	—	—	7	2	4	1
Juristische Fakultät	129	—	3	132	76	52	1
Medizinische Fakultät	230	55	4 (1)	289 (56)	80 (1)	121 (1)	84 (53)
Philosophische Fakultät	88	9	174 (95)	271 (104)	49 (2)	27 (2)	21 (5)

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1889.							
Theologische Fakultät . .	109	—	5	114	29	55	25
Juristische Fakultät . . .	36	—	—	36	21	15	—
Medizinische Fakultät . .	109	—	5	114	38	62	9
Philosophische Fakultät .	104	—	39	143	47	26	31
Wintersemester 1889/90.							
Theologische Fakultät . .	124	—	—	124	27	68	29
Juristische Fakultät . . .	38	—	2	40	22	16	—
Medizinische Fakultät . .	123	—	1	124	45	67	11
Philosophische Fakultät .	124	—	34	158	59	31	34
Université de Genève.							
Sommersemester 1889.							
Faculté de Philosophie . .	143	16	67 (14)	226 (30)	35	49	75 (16)
Faculté de Droit	58	—	28	86	11	4	43
Faculté de Théologie . .	29	—	—	29	11	3	15
Faculté de Médecine . .	168	21	33 (4)	222 (25)	27	77 (1)	85 (20)
Wintersemester 1889/90.							
Faculté de Philosophie . .	129	24	127 (35)	280 (59)	41	31 (1)	81 (23)
Faculté de Droit	64	—	21	85	10	3	51
Faculté de Théologie . .	34	—	1	35	9	3	22
Faculté de Médecine . .	158	28	58 (5)	244 (33)	20	72	94 (28)
Académie de Lausanne.							
Sommersemester 1889.							
Faculté de Théologie . .	36	—	—	36	31	4	1
Faculté de Droit	83	—	10	93	24	6	53
Faculté des Lettres . . .	16	—	8	24	7	4	5
Sciences natur. et mathém.	14	—	1	15	9	1	4
Sciences médicales . . .	32	—	1	33	15	11	6
Pharmacie	10	—	—	10	4	6	—
Faculté technique . . .	36	—	1	37	15	8	13
Wintersemester 1889/90.							
Faculté de Théologie . .	34	—	—	34	26	8	—
Faculté de Droit	56	—	11	67	18	10	28
Faculté des Lettres . . .	14	—	14	28	7	4	3
Sciences natur. et mathém.	13	—	10	23	9	2	2
Sciences médicales . . .	34	—	—	34	17	12	5
Pharmacie	11	—	—	11	4	6	—
Faculté technique . . .	38	—	3	41	15	8	15
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1889.							
Faculté des Lettres . . .	7	—	35	42	5	2	—
Faculté des Sciences . .	8	—	19	27	6	2	—
Faculté de Théologie . .	22	—	2	24	13	7	2
Faculté de Droit	10	—	4	14	6	3	1
Wintersemester 1889/90.							
Faculté des Lettres . . .	10	—	20	30	8	2	—
Faculté des Sciences . .	21	—	18	39	13	8	—
Faculté de Théologie . .	23	—	1	24	14	7	2
Faculté de Droit	10	—	11	24	9	4	—
Theolog. Anstalt Luzern .	43	—	—	43	19	19	5
Faculté de Droit Freiburg S	13	—	—	13	13		
" " " W	12	—	—	12	12		
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14		

Zusammenzug.

Hochschulen	Studirende: Männliche	Studirende: Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind: Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
1. Auf Schluss des Sommersemesters 1889.							
Schweiz. Polytech. Zürich .	622	—	339	961	64	215	343
Hochschule Zürich . . .	447	67	53	567	157	178	179
Hochschule Bern	484	52	39	575	261	175	100
Hochschule Basel. . . .	358	—	49	407	135	158	65
Hochschule Genf	398	37	128	563	84	133	218
Académie de Lausanne. .	227	—	21	248	105	40	82
Académie de Neuchâtel .	47	—	60	107	30	14	3
Theolog. Anstalt Luzern .	43	—	—	43	19	19	5
Faculté de Droit in Freiburg	13	—	—	13	13	—	—
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14		
	2653	156	689	3498	882	932	995
2. Auf Schluss des Wintersemesters 1889/90.							
Schweiz. Polytech. Zürich .	622	—	339	961	64	215	343
Hochschule Zürich . . .	428	73	98	599	156	177	168
Hochschule Bern	503	64	201	768	248	211	108
Hochschule Basel. . . .	409	—	37	446	153	182	74
Hochschule Genf	385	52	207	644	80	109	248
Académie de Lausanne. .	200	—	38	238	97	50	53
Académie de Neuchâtel .	67	—	50	117	44	21	2
Theolog. Anstalt Luzern .	43	—	—	43	19	19	5
Faculté de Droit in Freiburg	13	—	—	13	13	—	—
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14		
1889/90:	2684	189	970	3843	888	984	1001
1888/89:	2630	161	820	3611	845	1008	998
Differenz:	+54	+28	+150	+232	+43	—24	+3

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1889).

1. Primarschulen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg.[2]) Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge[3]) Fr.	Total Fr.
Zürich	858439	8367[3])	132870[1])	28775	70400	1098851
Bern.	881743	9000	44975	26570	14978	977266
Luzern	248895	2182	4000	3006	3500	261583
Uri	10000	—	—	—	—	10000
Schwyz . . .	2079	500	—	1000	—	3579
Obwalden . . .	1800	—	—	500	—	2300
Nidwalden . .	10000	—	—	413	—	10413
Glarus	38000	400	2100	5500	8500	54500
Zug	13210	947	700	1608	1000	17465
Freiburg . . .	99282	2060	4815	3650	5832	115639
Solothurn . . .	139690	2657	3300	2513	—	148160
Baselstadt . . .	431606	1566	49193	41237	202155[4])	725757

[1]) Verdopplung der Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung zur Erwirkung einer Jahresrente von Fr. 400 für die Witwen bezw. Waisen. — [2]) Gesamtes Unterrichtswesen. — [3]) Inkl. Sek.-Lehrer. — [4]) Inkl. Fr. 81226 für Heizgs.-Anlage u. Fr. 58508 für eine neue Turnhalle.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg.[1]) Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge[2]) Fr.	Total Fr.
Baselland . . .	87430	2682	2000	6614	—	98726
Schaffhausen . .	88900	3389	6757	5001	—	104047
Appenzell A.-Rh.	23459[3])	—	3375	1844	1500	30178
Appenzell I.-Rh.	21625	100	—	614	—	22339
St. Gallen . . .	81650	2244	11320	32167	25050	152431
Graubünden . .	91327	2534	3810	6462	—	104133
Aargau	249025	1600	22416	19861	10000	302902
Thurgau . . .	120811[4])	2931	4000	6825	20120	154687
Tessin	82050	—	1000	14800	—	97850
Waadt	240686	838	108125	23168	24900	397717
Wallis	10049	1502	—	2497	—	14048
Neuenburg . .	201842[5])	2211	—	4856	—	208909
Genf	454813	—	—	17625	—	472438
1889/90:	4488411	47710	404756	257106	387935	5585918
1888/89:	4334688	38869	421223	263500	495886	5554166
Differenz:	+153723	+8841	—16467	—6394	—107951	+31752

[1]) Gesamtes Unterrichtswesen. — [2]) Inkl. Sekundarlehrer. — [3]) Inkl. Fr. 3459 für Lehrmitteldépôts. — [4]) Inkl. Lehrmittelanstalt. — [5]) Inkl. Fr. 85751 für Kleinkinderschulen.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1889).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	281994	18600	26080	326674	32910	359584
Bern	280656	15950	6938	303544	—	303544
Luzern	38194	—	—	38194	5752	43946
Uri	1400	—	—	1400	750	2150
Schwyz	3050	—	—	3050	300	3350
Obwalden . . .	—	—	—	—	2700	2700
Nidwalden . . .	—	—	—	—	622	622
Glarus	15000	—	—	15000	7000	22000
Zug	7690	—	—	7690	2100	9790
Freiburg	29881	—	—	29881	5865	35746
Solothurn	58577	—	—	58577	13647	72224
Baselstadt . . .	370857	—	—	370857	4035[1])	374892
Baselland	30000	—	1397	31397	7350	38747
Schaffhausen . .	64925	—	774	65699	?	65699
Appenzell A.-Rh. .	2000	—	—	2000	3400	5400
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	816	816
St. Gallen . . .	32000	—	—	32000	14050	46050
Graubünden . .	—	—	—	—	5960	5960
Aargau	141901	1390	400	143691	19900	163591
Thurgau	35951	—	—	35951	23478	59429
Tessin	43650	—	—	43650	40150	83800
Waadt	2100	—	—	2100	3738[2])	5838
Neuenburg . . .	60634	—	—	60634	—	60634
Genf	115019	—	—	115019	33152	148171
1889/90:	1615479	35940	35589	1687008	227675	1914683
1888/89:	1543571	71861		1615432	156157	1771589
Differenz:	+71908	—332		+71576	+71518	+143094

[1]) Handfertigkeitskurs. — [2]) Für Berufsunterricht.

3. *Mittelschulen (1889).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrie-schulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	140435	69591	10508	3817	224351
Bern	182874 [1])	—	—	3212	186086
Luzern	105868 [2])	—	—	3350 [3])	109218
Uri	6000	—	—	3640	9640
Obwalden	5700	—	—	1600	7300
Nidwalden	40	—	—	150	190
Zug	—	14174	—	—	14174
Freiburg	34305	—	—	3314	37619
Solothurn	114775 [4])	—	—	—	114775
Baselstadt	106457	234989	—	—	341446
Baselland	—	—	—	6138 [5])	6138
Schaffhausen	57378	—	—	3092	60470
Appenzell A.-Rh.	5662	—	—	—	5662
St. Gallen	124514	—	6000	—	130514
Graubünden	139687 [6])	—	—	600	140287
Aargau	92486	—	2690	14262 [7])	109438
Thurgau	85229 [8])	—	—	2950	88179
Tessin	40550	27050	—	6700	74300
Waadt	79218	169465	26381	1416	276480
Wallis	41208 [9])	—	—	—	41208
Neuenburg	[10])	—	10000	—	10000
Genf	191702 [11])	119858 [12])	—	—	311560
1889/90:	1554088	635127	55579	54241	2299035
1888/89:	1591019	633509	32737	69384	2326649
Differenz:	—36931	+1618	+22842	—15143	—27614

[1]) Kantonsschule Bern Fr. 8525. Pruntrut Fr. 42500. Progymnasien Fr. 141849.
[2]) Höhere Lehranstalt Luzern, inkl. Kantonsbibliothek, Fr. 90084. Mittelschule Münster, Sursee, Willisau Fr. 14866.
[3]) An Studirende für Hochschulen.
[4]) Inkl. Industrieschule, Seminar und Studentenpensionat und Kosthaus für das Seminar.
[5]) Darunter Fr. 2795 an die Hochschulen.
[6]) Für neue Turnhalle Fr. 29781. Reparatur Fr. 12940.
[7]) Fr. 8500 für Hochschulen.
[8]) Inkl. Konvikt, Kantonsbibliothek und Bauten.
[9]) Lyzeum und Kollegium in Sitten, Kollegien St. Moritz und Brieg.
[10]) Siehe Hochschule, für Gymnasien nicht ausgeschieden.
[11]) Collèges in Genf und Carouge.
[12]) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

4. Berufsschulen (1889).

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarznei-schulen Fr.	Landwirt-schaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	93827 [1]	130252 [2]	81992 [3]	87931 [4]	24000 [5]	418002
Bern	185263 [6]	94527 [7]	[8]	254854 [9]	13655 [10]	548299
Luzern	33749 [11]	—	—	6250 [12]	16900 [13]	56899
Schwyz	24220 [14]	—	—	—	—	24220
Freiburg . . .	21010	—	—	—	—	21010
Basel	—	—	—	—	52234	52234
Appenzell A.-Rh.	4388	—	—	—	—	4388
St. Gallen . . .	60494 [15]	—	—	—	23880	84374
Graubünden . .	31245 [16]	—	—	—	—	31245
Aargau	80329 [17]	—	—	—	—	80329
Thurgau . .	71882	—	—	—	—	71882
Tessin	30350	—	—	—	—	30350
Waadt	80762	—	—	12644	—	93406
Wallis	31923 [18]	—	—	—	—	31923
Neuenburg . .	—	26200 [19]	—	22214	—	48414
Genf	—	117272	—	1925	—	119197
1889/90:	749442	368251	81992	385818	130669	1716172
1888/89:	705297	376865	77451	420829	36000	1616442
Differenz:	+44145	—8614	+4541	—35011	+94669	+99730

¹) Inkl. Fr. 31050 für Stipendien.

²) Inkl. Fr. 4040 für Stipendien.

³) Inkl. Fr. 44227 für Tierspital und Fr. 875 für Stipendien.

⁴) Inkl. Konvikt und Gutsbetrieb (Fr. 21862 Zuschuss aus der Staatskasse) und Fr. 4981 für die deutsch-schweizerische Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädensweil.

⁵) Gewerbemuseum Fr. 15000, Seidenwebschule Fr. 9000.

⁶) Hofwyl Fr. 84839, Pruntrut Fr. 51268, Hindelbank Fr. 22223, Delsberg Fr. 25433. Pensionen Fr. 1500.

⁷) Staatsbeitrag an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen.

⁸) Ausgaben siehe Hochschulen.

⁹) Inkl. Molkereischule.

¹⁰ Muster- und Modellsammlung Fr. 10000. Fr. 3655 für Stipendien. Dazu noch Fr. 10509 für Berufsstipendien.

¹¹) Inkl. Fr. 13100 für Honorar und Fr. 3820 für Stipendien.

¹²) Winterschule Sursee.

¹³) Kunstgewerbeschule.

¹⁴) Inkl. Konvikt.

¹⁵) Inkl. Fr. 8000 für Stipendien.

¹⁶) Inkl. Fr. 14405 Stipendien.

¹⁷) Inkl. kantonaler Beitrag an das Lehrerseminar Fr. 9500..

¹⁸) Inkl. Konvikt.

¹⁹) Uhrenmacherschule Fr. 20000.

5. *Hochschulen.*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	205037	10734	14150	10260[1])	550	3353	2354
Bern	226010	17498	15270	—	—	—	—
Freiburg . .	6241[3])	—	—	2053	—	—	—
Basel	153225	—	—	—	—	—	3954
Waadt . . .	163358	16347	—	546	—	6887	—
Wallis . . .	3090[4])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	95160	6300	—	—	—	—	2458
Genf	228476	35547	9550	750	—	—	—
Polytechnikum	391331[5])	—	20200	—	252	—	5004
1889/90:	1471928	86426	59170	13609	802	10240	13770
1888/89:	1427691	177034	56540	1933	1677	7575	28337
Differenz:	+44237	—90608	+2630	+11676	—875	+2665	—14567

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamtung Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	25395	81258	18022	29293	10900	—	411306
Bern	12800	191018[2])	25367	49466	7900	—	545329
Freiburg . .	5250	3622	—	—	—	—	17166
Basel	6273	49338	—	7622	—	25944	246356
Waadt . . .	13625	19619	5175	10150	—	—	235707
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	3090
Neuenburg . .	1310	18473	3650	3627	—	—	130978
Genf	1000	49129	—	24753	—	7591	356796
Polytechnikum	8200	104363	2500	35483	8500	51543	627376
1889/90:	73853	516820	54714	160394	27300	85078	2574104
1888/89:	61396	415410	57964	172617	37408	36427	2482009
Differenz:	+12457	+101410	—3250	—12223	—10108	+48651	+92095

[1]) Inkl. Fr. 8700 an Gesellschaften. — [2]) Inkl. Fr. 120000 Beitrag an d. Kliniken. — [3]) Besoldg. für d. Rechtsschule. — [4]) Beitrag an d. Rechtssch. — [5]) Inkl. Besoldg. für Assistenten.

6. *Zusammenzug der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1889).*

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1098851	326674	224351	418002	411306	2479184
Bern . . .	977266	303544	186086	548299	545329	2560524
Luzern . .	261583	38194	109218	56899	—	465894
Uri	10000	1400	9640	—	—	21040
Schwyz . .	3579	3050	—	24220	—	30849
Obwalden . .	2300	—	7300	—	—	9600
Nidwalden .	10413	—	190	—	—	10603
Glarus . . .	54500	15000	—	—	—	69500
Zug . . .	17465	7690	14174	—	—	39329
Freiburg . .	115639	29881	37619	21010	17166	221315
Solothurn . .	148160	58577	114775	—	—	321512
Baselstadt .	725757	370857	341446	52234	246356	1736650

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Baselland . .	98726	31397	6138	—	—	136261
Schaffhausen .	104047	65699	60470	—	—	230216
Appenzell A.-Rh. .	30178	2000	5662	4388	—	42228
Appenzell I.-Rh. .	22339	—	—	—	—	22339
St. Gallen .	152431	32000	130514	84374	—	399319
Graubünden .	104133	—	140287	31245	—	275665
Aargau . .	302902	143691	109438	80329	—	636360
Thurgau . .	154687	35951	88179	71882	—	350699
Tessin . . .	97850	43650	74300	30350	—	246150
Waadt . . .	397717	2100	276480	93406	235707	1005410
Wallis . . .	14048	—	41208	31923	3090	90269
Neuenburg .	208909	60634	10000	48414	130978	458935
Genf . . .	472438	115019	311560	119197	356796	1375010
1889/90:	5585918	1687008	2299035	1716172	1946728	13234861
1888/89:	5554166	1615432	2326649	1616442	1859574	12972263
Differenz:	+31752	—71576	—27614	+99730	+87154	+262598

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . . . . ,	3033500	490667	—	—	3524167
Bern	2199678	686191	—	921971	3807840
Luzern	341174	30000	—	6700	377874
Uri	39000[1])			—	39000
Schwyz.	135488	19955	—	—	155443
Obwalden	26646	700[2])	—	7000[2])	34346[3])
Nidwalden.	40774	800	—	—	41574[3])
Glarus	249903	52000	—	—	301903
Zug	82860	15902	—	15305	114067
Freiburg	300000[2])	50000[2])	—	—	350000[2])
Solothurn	380000[2])	20000[2])	—	—	400000[2])
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	215000[2])	4300	—	—	219300[3])
Schaffhausen . . .	219000	50000[2])	—	—	269000
Appenzell A.-Rh. . .	246344	57084	9918	5759	319105
Appenzell I.-Rh. . .	30000[2])	—	—	—	30000)
St. Gallen	2201214[4])	200000[2])	—	15000	2416214
Graubünden	236600	18470	—	—	255070[5])
Aargau	900000	356000	—	20944	1276944
Thurgau	902850	372408	—	—	1275258
Tessin	310900	12000	—	—	322900
Waadt	1000000	8500	—	290000	1298500
Wallis	250000[1])	—	—	—	250000[2])
Neuenburg	500000[2])	150000[2])	—	50000[2])	700000[2])
Genf	163969[3])	8675	—	—	172644
1889/90:	14004900	2603652	9918	1332679	17951149
1888/88:	13248769	2521400	7325	1326226	17103819
Differenz:	+756131	+82153	+2593	+6453	+847330

[1]) Inkl. Sekundarschulen. — [2]) Annähernd. — [3]) Frühere teilweise berichtigte Angaben. — [4]) Die Angaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Staatsbeitrag Fr. 77175, Kapitalanlagen Fr. 1838457, Äufnung des Separatfonds Fr. 61408. — [5]) Inkl. Kleinkinderschulen Fr. 50610.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1889).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1098851	3033500	4132351	54927	75	12,2
Bern	977266	2199678	3176944	101285	31	5,9
Luzern	261583	341174	602757	19709	31	4,4
Uri	10000	39000	49000	3004	16	2,8
Schwyz	3579	135488	139067	7509	18	2,7
Obwalden	2300	26646	28946	2032	14	1,9
Nidwalden	10413	40774	51187	1934	26	4,0
Glarus	54500	249903	304403	5689	53	8,9
Zug	17465	82860	100325	3782	26	4,7
Freiburg	115639	300000	415639	20600	20	3,4
Solothurn	148160	380000	528160	13593	39	6,1
Baselstadt	725757	—	725757	6207	117	9,8
Baselland	98726	215000	313726	10806	29	5,1
Schaffhausen	104047	219000	323047	6769	47	8,5
Appenzell A.-Rh.	30178	246344	276522	9824	28	5,1
Appenzell I.-Rh.	22339	30000	52339	1807	29	4,0
St. Gallen	152431	2201214	2353645	36256	64	9,8
Graubünden	104133	236600	340733	14521	23	3,5
Aargau	302902	900000	1319902	31776	41	6,8
Thurgau	154687	902850	1057537	17457	66	10,1
Tessin	97850	310900	408750	17921	23	3,2
Waadt	397717	1000000	1397717	38107	37	5,6
Wallis	14048	250000	264048	20431	13	2,5
Neuenburg	208909	500000	708909	21250	33	6,5
Genf	472438	163969	636407	8905	71	6,0
1889/90:	5585918	14004900	19590818	476101	41	6,7
1888/89:	5554166	13248769	18802935	475012	40	6,5
Differenz:	+31752	+756131	+787883	+1089	+1	+0,2

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1889).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
Zürich	326674	490667	817341	5546	147
Bern	303544	686191	989735	5151	192
Luzern	38194	30000	68194	1099	62
Uri	1400		1400	87	16
Schwyz	3050	19955	23005	285	81
Obwalden	—	700	700	16	44
Nidwalden	—	800	800	68	12
Glarus	15000	52000	67000	540	124
Zug	7690	15902	23592	177	133
Freiburg	29881	50000	79881	384	208
Solothurn	58577	20000	78577	598	131
Baselstadt	370857	—	370857	3713	99
Baselland	31397	4300	35697	416	86
Schaffhausen	65699	50000	115699	777	149
Appenzell A.-Rh.	2000	57084	59084	361	163
Appenzell I.-Rh.	—	--	—	34	

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
St. Gallen	32000	200000	232000	1928	120
Graubünden	—	18470	18470	322	57
Aargau	143691	356000	499691	3360	148
Thurgau	35951	372408	408359	934	437
Tessin	43650	12000	55650	804	69
Waadt	2100	8500	10600	135	78
Wallis	—	—	—	73	
Neuenburg	60634	150000	210634	247	853
Genf	115019	8675	123694	526	235
1889/90:	1687008	2603652	4290660	27581	155
1888/89:	1615432	2521499	4136931	27254	151
Differenz:	+71576	+82153	+153729	+327	+4

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1889).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	2479184	3524167	6003351	337183	17,7
Bern	2560524	3807840	6368364	536679	11,8
Luzern	465894	377874	843768	135360	6,2
Uri	21040	39000	60040	17249	3,5
Schwyz	30849	155443	186292	50307	3,7
Nidwalden	9600	34346	43946	15043	2,9
Obwalden	10603	41574	52177	12538	4,2
Glarus	69500	301903	371403	33825	10,9
Zug	39329	114067	153396	23029	6,6
Freiburg	221315	350000	571315	119155	4,8
Solothurn	321512	400000	721512	85621	8,4
Baselstadt	1736650	—	1736650	73749	23,5
Baselland	136261	219300	355561	61941	5,7
Schaffhausen	230216	269000	499216	37783	13,2
Appenzell A.-Rh.	42228	319105	361333	54109	6,6
Appenzell I.-Rh.	22339	30000	52339	12888	4,1
St. Gallen	399319	2416214	2815533	238174	11,8
Graubünden	275665	255070	530735	94810	5,6
Aargau	636360	1276944	1913304	193580	9,8
Thurgau	350699	1275258	1625957	104678	15,5
Tessin	246150	322900	569050	126751	4,4
Waadt	1005410	1298500	2303910	247655	9,3
Wallis	90269	250000	340269	101985	3,3
Neuenburg	458935	700000	1158935	108153	10,7
Genf	1375010	172644	1547654	105509	14,6
1889/90:	13234861	17951149	31186010	2917754	10,6
1888/89:	12972263	17103819	30076082	2917754	10,3
Differenz:	+262598	+847330	+1109928	—	+0,3

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone (1890).

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen.

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler[1]) Anfang	Schüler[1]) Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone u. Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
	Kanton Zürich.										
1	Technikum . .	Winterthur	27	327	327	131136	16	72557	66	35832	—
2	Gewerbemuseum	Zürich	7	71	71	60231	66	34357	—	17178	—
3	Gewerbemuseum	Winterthur	—	—	—	16833	45	10120	95	4808	—
4	Zentralkommiss. d. Gew.-Museen	Zürich und Winterthur	—	—	—	20860	97	13200	—	7500	—
5	Schweiz. perman. Schulausstellung	Zürich	—	—	—	3499	40	1931	76	700	—
6	Gewerbeschule .	Zürich u. Umgebg.	14	572	451	26347	20	12018	—	7004	25
7	Gewerbeschule .	Riesbach	12	190	195	5848	80	3397	75	1200	—
8	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Winterthur	9	232	198	3389	10	1594	60	765	—
9	Gewerbeschule .	Töss	3	45	43	1059	50	553	35	210	—
10	Seidenwebschule	Wipkingen	4	45	45	33964	49	20317	30	6000	—
11	Gewerbliche Fortbildungsschule .	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	8	75	66	1433	41	850	—	400	—
12	Gewerbeschule .	Wipkingen	5	29	26	1133	92	814	—	350	—
13	Handwerkerschule	Unterstrass	5	50	46	1782	80	878	70	400	—
14	Gewerbeschule .	Rüti	3	82	85	1884	55	800	—	170	—
15	"	Wetzikon	4	40	35	859	69	700	—	250	—
16	"	Uster	4	73	71	1423	15	800	—	300	—
17	Berufsschule für Metallarbeiter .	Winterthur	5	20	20	26811	65	10166	95	5050	—
18	Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie	Zürich	6	22	21	23447	88	7500	—	3750	—
19	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Pfäffikon	3	30	29	388	10	262	90	150	—
	Kanton Bern.										
1	Kunstschule und kunstgewerbliche Abteilung .	Bern	2	28	28	21368	25	7820	—	3360	—
2	Muster- u. Modellsamml.	Bern	—	—	—	15479	08	10181	50	4500	—
3	Uhrenmacherschule	Biel	6	34	34	28014	41	14800	—	6100	—
4	"	St. Immer	6	25	25	25548	84	13909	54	7700	—
5	Lehrwerkstätte .	Pruntrut	5	19	19	8643	50	5362	50	2500	—
6	Schnitzlerschule.	Brienz	3	115[2])	15[3])	11974	95	5000	—	3100	—
7	Schnitzlerschule	Meiringen	3	39	39	1494	20	932	—	800	—
8	Schnitzlerverein	Brienzerwyler	1	11	11	579	70	380	—	200	—
9	Handwerkerschule	Bern	16	365	291	15521	80	6515	60	3000	—
10	"	Biel	8	129	87	2594	40	1100	—	500	—
11	"	Burgdorf	7	61	56	3811	94	2321	40	1150	—
12	"	Herzogenbuchsee	2	19	17	623	80	307	60	150	—
13	"	Huttwyl	4	14	10	464	85	290	—	100	—
14	"	Langenthal	3	64	58	1237	70	585	—	275	—
15	"	Langnau	4	35	26	1223	20	817	75	400	—
16	"	Münsingen	3	22	19	481	85	331	85	150	—
17	"	Thun	8	66	62	1994	62	1104	25	500	—
18	"	Worb	3	19	17	331	10	200	—	125	—
19	Zeichnungsschule	Heimberg	1	26	26	1213	32	950	—	250	—

[1]) Angaben nach Katalog der Ausstellung der schweiz. gewerbl. Fortbildungsschulen — [2]) Abendschüler. — [3]) Schnitzlerschüler.

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone u. Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
20	Zeichnungsschule	St. Immer	1	47	34	3262	31	2250	—	1000	—
21	Kunstgewerbl. Zeich.-Sch.	Biel	2	51	35	8637	45	5528	55	2500	—
22	Maschinenstrickschule .	Bern	7	?	?	43785	90	7000	—	3000	—
23	Lehrwerkstätte für Schuhmacher u. Schreiner .	Bern	10	41	41	85944	35	35823	24	17840	—
24	Frauenarbeitsschule. .	Bern	4	16	16	5518	60	2390	10	900	—
25	Zeichnungsschule	Hofstetten	2	12	12	423	90	100	—	125	—
26	Schweiz. perman. Schulausstellung	Bern	—	—	—	710	50	410	50	300	—
	Kanton Luzern.										
1	Kunstgew.-Schule	Luzern	4	96	96[3])	14670	38	9489	53	5100	—
	Kanton Uri.										
1	Gewerbl. Zeichn.-Schule	Altorf	2	11	11	345	—	230	40	140	—
	Kanton Schwyz.										
1	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Schwyz	2	69	54	995	26	590	—	345	—
2	"	Einsiedeln	2	19	14	1707	65	1277	—	700	—
	Kant. Obwalden.										
1	Zeichnungsschule	Sarnen u. Sachseln	1	22 15	20 16	2577	65	1691	65	886	—
	Kant. Nidwalden.										
1	Zeichnungsschule	Stans	1	102	101	1798	47	1241	40	552	—
2	"	Buochs	1	30	30	125	09	185	40	100	—
3	"	Beckenried	1	18	14	198	85	150	—	100	—
	Kanton Glarus.										
1	Fortbild.-Schule .	Glarus	6	192	178	3354	49	2170	99	1110	—
2	"	Schwanden	2	56	51	1299	20	975	—	300	—
3	"	Näfels	3	72	64	639	34	431	34	200	—
4	"	Mollis	6[1])	103[2])	97	808	60	688	60	120	—
5	"	Netstall	3	29	27	521	35	365	35	150	—
	Kanton Zug.										
1	Handwerkerschule	Zug	2	53	41	761	80	469	80	200	—
.	*Kant. Freiburg.*										
1	Musée industriel cantonal	Fribourg	—	—	—	4059	59	2450	—	1000	—
2	Cours de dessin profess.	Fribourg	2	71	42	451	25	251	25	200	—
3	Ecole secondaire profess.	Fribourg	1	28	23	11576	32	9076	32	2500	—
4	Cours de dessin professionnel de l'Industrielle	Fribourg	4	73	73	14645	90	7088	—	3350	—
5	Fortbildungsschule für gewerbliches Zeichnen .	Murten	1	16	13	212	—	112	—	100	—
6	Ecole de tailleur de pierre	Fribourg	3	10	10	8074	83	1500	—	750	—
	Kant. Solothurn.										
1	Handwerkerschule	Solothurn	4	48	39	5336	60	2936	60	2400	—
2	Uhrenmacherschul.	Solothurn	3	5	5	16722	24	5000	—	2500	—
3	Gewerbl. Fortbildungssch.	Olten	4	119	102	3136	12	2236	12	900	—
4	"	Kriegstetten	4	45	43	2083	15	1435	—	620	—
	Kant. Baselstadt.										
1	Gewerbemuseum	Basel	—	—	—	12133	10	8341	50	4000	—
2	Allg. Gewerbesch.	Basel	16	452	452	53857	40	33454	25	16000	—
3	Frauenarbeitsschule. .	Basel	12	465	465	20149	72	6301	40	3000	—
4	Mittelalterliche Sammlg.	Basel	—	—	—	12020	60	7837	—	2790	—

[1]) Inkl. 2 Lehrerinnen. — [2]) Inkl. 46 Schülerinnen. — [3]) 25 eigentliche Schüler und 71 Abendschüler.

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone u. Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
	Kant. Baselland.										
1	Gewerbl. Zeichnungssch.	Liestal	2	51	45	1451	65	860	65	408	—
2	„	Arlesheim	4	46	49	1730	95	920	—	600	—
3	Zeichnungsschule des Gewerbevereins . . .	Sissach	2	36	28	935	65	600	—	250	—
	Kt. Schaffhausen.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Schaffhausen	9	184	167	4952	47	3399	47	1553	—
	Kt. Appenz. A.-R.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Herisau	5	85	69	3147	60	2247	60	900	—
	Kt. St. Gallen.										
1	Industrie- u. Gew.-Museum mit Zeichnungsschule .	St. Gallen	8	75	75	82064	13	58888	80	20000	—
2	Gewerbl. Fortbildungssch.	St. Gallen	15	179	152	17783	79	13050	18	1233	—
3	Zeichnungsschule	Berneck	1	21	23	692	98	467	98	225	—
4	Webschule . .	Wattwyl	1	12	12	12356	54	7478	95	4000	—
5	Gewerbl. Zeichnungssch.	Rorschach	2	52	51	1583	03	1213	03	370	—
	Kt. Graubünden.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Chur	12	128	142	5784	98	3884	98	1850	—
2	Frauenarbeitsschule . .	Chur	3	86	86	4375	40	1000	—	500	—
3	Gewerbl. Fortbildungssch.	Thusis	5	12	10	839	—	689	—	150	—
	Kant. Aargau.										
1	Handwerkerschule	Aarau	7	177	130	8470	16	5400	—	2600	—
2	„	Aarburg	2	18	19	968	79	630	—	300	—
3	„	Baden	7	65	60	2627	85	1400	—	700	—
4	„	Brugg	4	32	28	1202	60	672	—	310	—
5	„	Lenzburg	3	51	41	1270	76	780	—	355	—
6	„	Rheinfelden	4	22	22	797	45	500	—	282	—
7	„	Reuss-Gebensdorf	2	25	20	686	98	455	50	225	—
8	„	Zofingen	3	58	55	1650	23	1225	10	419	—
9	„	Muri	2	48	28	1190	82	1046	82	144	—
10	Ethnologisch. Museum u.	Aarau	—	—	—	12782	56	8362	10	5000	—
	Muster- u. Modellsamml.					4895	23	2000	—		
	Kant. Thurgau.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Frauenfeld	2	78	76	1617	24	937	95	500	—
2	„	Arbon	2	49	38	797	45	550	—	200	—
3	„	Bischofszell	2	25	23	469	30	337	30	50	—
4	„	Diessenhofen	2	17	15	606	95	476	95	130	—
5	„	Oberhof.-Münchw.	2	14	10	468	40	341	50	150	—
	Kanton Tessin.										
1	Zeichnungsschule	Agno	2	54	50	3233	50	2759	50	358	—
2	„	Bellinzona	2		45	3848	—	2847	—	890	—
3	„	Breno	1	19	19	1900	50	1607	50	244	—
4	„	Cevia	1	11	11	1502	50	1213	50	237	—
5	„	Chiasso	1	17	16	2000	72	1685	72	237	—
6	„	Cresciano	1		12	1640	50	1333	50	237	—
7	„	Curio	2	57	57	3082	25	2434	25	433	—
8	„	Locarno	2	51	47	3571	—	2798	—	488	—
9	„	Lugano	6	157	150	10855	—	6896	—	3167	—
10	„	Mendrisio	2	108	65	3232	—	2366	—	457	—
11	„	Rivera	1	14	9	1591	50	1339	50	237	—
12	„	Sessa	1	39	23	1772	75	1354	75	237	—
13	„	Stabio	1	34	25	1759	—	1291	—	237	—

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone u. Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
14	Zeichnungsschule	Tesserete	1	31	31	2133	—	1706	—	304	—
15	"	Mira Gambarogno	1	18	16	1691	—	1367	—	237	—
	Kanton Waadt.										
1	Ateliers de l'école industrielle cant.	Lausanne	2	115	115	4522	66	2287	66	1200	—
2	Court d'enseignement profession.	Lausanne	7	153	76	2387	50	2147	50	1100	—
3	Musée industriel	Lausanne	—	—	—	925	40	675	40	250	—
4	Ecole normale (cours de modelage, de vannerie, de cartonnage . .	Lausanne	4	—	—	3485	60	2985	60	500	—
	Kt. Neuenburg.										
1	Ecole de dessin profess.	Neuchâtel	4	138	98	3008	82	1702	57	600	—
2	Ecole d'art et de gravure	Chaux-de-Fonds	4	114	114	18759	25	12653	75	6100	—
3	Cours d'enseignement profession.	Locle	8	282	176	2588	15	1545	05	600	—
4	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	6	16	16	14174	—	8574	—	3875	—
5	"	Chaux-de-Fonds	9	55	55	42467	59	25380	—	9200	—
6	"	Locle	7	51	51	34854	49	13686	30	7710	—
	Kanton Genf.										
1	Musée des arts décoratifs	Genève	—	—	—	25347	20	17347	20	8000	—
2	Académie professionnelle	Genève	12[2])	758[1])	692[1])	11373	60	7130	60	3500	—
3	Ecole cantonale des Arts industriels . . .	Genève	7	175	175	108493	20	61880	55	29648	—
4	Ecole d'horlogerie	Genève	10		56	49399	25	30319	25	13200	—
5	Cours facultatifs du soir	Genève	14	390[3])	390[3])	7403	65	4803	65	2000	—

[1]) Inkl. Schüler des Damenkurses 486/459. — [2]) Dazu noch 9 Lehrerinnen. — [3]) Inkl. 187 Mädchen.

Rekapitulation.

Kantone	Anzahl der Anstalten	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone und Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
Zürich	19	119	1903	1729	362335	88	192820	92	92017	25
Bern	26	111	1258	1116	290884	52	126411	38	60525	—
Luzern	1	4	96	96	14670	38	9489	53	5100	—
Uri	1	2	11	11	345	—	230	40	140	—
Schwyz	2	4	88	68	2702	91	1867	—	1045	—
Obwalden . . .	2	1	37	36	2577	65	1691	65	886	—
Nidwalden . .	3	3	105	145	2222	41	1576	80	752	—
Glarus	5	18	452	417	6622	98	4631	28	1880	—
Zug	1	2	53	41	761	80	469	80	200	—
Freiburg . . .	6	11	198	161	39019	89	20477	57	7900	—
Solothurn . . .	4	15	217	189	27278	11	11607	72	6420	—
Baselstadt . .	4	28	917	917	98160	82	55934	15	25790	—
Baselland . . .	3	8	133	122	4118	25	2380	65	1258	—
Schaffhausen . .	1	9	184	167	4952	47	3399	47	1553	—
Appenzell A.-Rh.	1	5	85	69	3147	60	2247	60	900	—

Kantone	Anzahl der Anstalten	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp.	Beiträge der Kantone und Gemeinden Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.	Rp.
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	5	27	339	313	114480	47	81098	94	25828	—
Graubünden . .	3	20	226	238	10999	38	5573	98	2500	—
Aargau . . .	10	34	496	403	36543	43	22471	52	10335	—
Thurgau . . .	5	10	183	162	3959	34	2643	70	1030	—
Tessin	15	25	610	576	43813	22	32999	22	8000	—
Waadt	4	13	268	191	11321	16	8096	16	3050	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	6	38	656	510	115852	20	63541	67	28085	—
Genf	5	43	1313	1323	202016	90	121481	25	56348	—
1890:	132	550	9838	8990	1398786	77	773152	36	341542	25
1889:	124	531		8636	1377003	—	804092	—	321364	—
Differenz:	+8	+19		+354	+21783	77	—30939	64	+20178	25

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone Fr.	Bundes-Subvention Fr.
***a.* Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.**			
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	51	18538	11258
2. Kantonale landwirtschaftliche Schule auf der Rütti bei Bern	44	18037	4315
3. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier (Neuenburg)	26	22214	16767
4. Gartenbauschule in Genf	32	—	7109
***b.* Landwirtschaftliche Winterschulen.**			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee .	38	7762	3333
2. " " " Brugg .	25	8986	4198
3. " " " Lausanne	50	13604	4940
***c.* Molkereischulen.**			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	8	10049	4343
2. " Treyvaux (Freiburg) . . .	8	14275	6608
3. " Sornthal (St. Gallen) . . .	8	7714	3077
4. " Moudon-Lausanne	4	7352	3436

d. Wandervorträge und Spezialkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Zahl der Vorträge	Ausgaben der Kantone Fr.	Bundes-Subvention Fr.
1. Zürich	23	104	4518	2259
2. Bern	19	121	4799	2292
3. Luzern	5	—	1050	500
4. Schwyz	3	4	646	323
5. Nidwalden	1	—	240	120
6. Freiburg	—	38	589	295

Kantone	Zahl der Kurse	Zahl der Vorträge	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
			Fr.	Fr.
7. Schaffhausen	1	8	387	193
8. Appenzell A.-Rh.	—	7	113	56
9. Appenzell I.-Rh.	2	—	157	55
10. St. Gallen	4	—	1866	516
11. Graubünden	10	28	2879	1440
12. Aargau	19	43	2958	1388
13. Thurgau	3	4	398	199
14. Tessin	2	—	639	215
15. Waadt	—	30	714	357
16. Neuenburg	1	—	3496	1153
17. Genf	—	194	2910	1455

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.	Bundes-Subvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	33100
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein	5200
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	15600
4. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	3200
5. Schweizerischer Gartenbauverein	6200

Zusammenzug.

	Schüler	Ausgaben des Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen[1])	153	58789	39449
b. Winterschulen	113	30352	12471
c. Molkereischulen	28	39390	17464
d. Vorträge und Kurse	—	28359	12816
e. Vereine	—	—	63300
1890:	294	156890	145500
1889:	320	149059	128383
Differenz:	—26	+7831	+17117

[1]) Inkl. Gartenbauschule in Genf.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1890.

A. Eidgenössische Gesetze.

1. 1. **Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweiz. Landesmuseums.** (Vom 20./27. Juni 1890.)

Art. 1. Es soll ein schweiz. Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmeu und planmässig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geäufnet:

a. aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Altertümer;
b. aus der Merianstiftung und allfälligen weitern Vergabungen;
c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Altertümer.

Art. 4. Die durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie.

Art. 5. Der Kanton, beziehungsweise die Stadt, in welche das schweiz. Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmässig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 m^2,

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nötigen Raum für spätere Vergrösserung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens 2000 m^2 Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

Art. 6. Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kantou angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7. Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigentümern, dürfen aber so lange, als das schweiz. Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigentums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisirt und mit Eigentumszeichen versehen.

Art. 8. Die Verwaltung des Landesmuseum besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrates, eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Kommission steht der Konservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrate gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und des Konservators werden durch eine bundesrätliche Verordnung festgestellt.

Art. 9. Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Heizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 10. Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrates hin von der Bundesversammlung bestimmt.

---

2. 2. Bundesbeschluss betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der schweiz. Eidgenossenschaft (1. Aug. 1291). (Vom 20./26. Juni 1890.)

1. Es soll in Erinnerung an den 1. August 1291 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden errichteten ersten ewigen Bund am 1. August 1891 in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Säkulargedenkfeier ihrer Gründung abgehalten werden.

2. Die zentrale Bundesfeier findet in der Urschweiz statt.

Der Bundesrat wird dafür in Verbindung mit den betreffenden Regierungen die angemessenen Anordnungen treffen.

Er erhält hiemit zu diesem Zwecke den notwendigen Kredit.

3. Dieser Beschluss tritt als dringlich sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Volksschule.

3. 1. Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 30. August 1890.) (Auszug Art. 1--15.)

Aufgaben des Staates.

Art. 1. Der Staat setzt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt.

Art. 2. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts ist Sache des Staates.

Art. 3. Der Kanton sorgt für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. (Art. 27 B.-V.)

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Schul-

lokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplane die hiefür geeignete Zeit offen zu lassen.

Die Freiheit des Privatunterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

Art. 4. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrate; demselben ist ein Erziehungsrat von 11 Mitgliedern untergeordnet, dessen Wahlart durch das Gesetz bestimmt wird.

Art. 5. Die Organisation der Schulgemeinden soll durch die Gesetzgebung näher bestimmt werden. Dieselbe soll, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten (soweit erforderlich unter Beiziehung der ökonomischen Mithülfe des Staates), eine Kräftigung der Schulverbände durch Vereinigung kleinerer Schulgemeinden ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisirter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen.

Inzwischen gelten bezüglich der Vereinigung von Schulgemeinden folgende Bestimmungen:

a. Wenn im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisirte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Schulgemeinden selbst die Schulvereinigung beschliessen, so ist dieselbe sofort durchzuführen.

b. Die zu einer Gemeindeversammlung einzuberufenden Schulgenossen konstituiren sich als bürgerliche Schulgemeinde und wählen den Schulrat gemäss Art. 75.

c. Der Schulrat verwaltet das Schulgut; die Schulgemeinde und die von ihr ernannten Behörden treten in alle durch das bestehende Erziehungsgesetz und die Schulordnung den Schulgemeinden und dem Schulrate zugewiesenen Verrichtungen ein.

Dem Grossen Rate steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, die in ökonomischer und pädagogischer Beziehung unfähig sind, als Träger des Schulwesens zu funktioniren, unter angemessener Unterstützung durch den Staat mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen. Über alle Anstände, die sich aus einer solchen Vereinigung ergeben könnten, entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6. Der Staat leistet Beiträge an das Primarschulwesen.

Er liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel.

Er sorgt für die Beschulung von Kindern, denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen der Besuch der Volksschule verschlossen ist, und leistet hiefür geeignete ökonomische Beihülfe.

Er beteiligt sich an der Sorge für die gesönderte Erziehung verwahrloster Kinder.

Er gründet die notwendigen Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, oder beteiligt sich an der Errichtung oder dem Betriebe solcher.

Art. 7. Der Staat unterstützt das Fortbildungsschulwesen, dessen Organisation das Gesetz näher bestimmt.

Bis zum Erlass dieses Gesetzes kann der Besuch der Fortbildungsschulen von den politischen Gemeinden, eventuell auch von den Schulgemeinden obligatorisch erklärt werden.

Art. 8. Der Staat unterstützt und fördert die bestehenden Sekundarschulen, sowie die Gründung neuer Sekundarschulen.

Art. 9. Der Fortbestand der Kantonsschule und des Lehrerseminars ist gewährleistet; sie werden ausschliesslich aus Staatsmitteln unterhalten.

Art. 10. Um den Besuch der Kantonsschule und des Lehrerseminars armen aber fähigen Schülern zu erleichtern, werden diesen angemessene Stipendien erteilt. Der Staat unterstützt auch die höhere Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Fach- und Hochschulen durch Stipendien.

Art. 11. Die öffentliche Gesundheitspflege bildet einen Zweig der Staatsverwaltung.

Der Staat unterstützt die öffentliche Krankenpflege; er beteiligt sich an der Gründung von Krankenhäusern und deren Betriebe.

Art. 12. Der Staat hat das Recht, unter Mitwirkung der Gemeinden für die Unterbringung von Trinkern in zweckentsprechenden Anstalten zu sorgen.

Er gründet entweder die notwendigen Asyle, oder beteiligt sich an der Errichtung oder dem Betriebe solcher.

Art. 13. Der Staat schützt die Arbeitskraft, insbesondere auch diejenige von Frauen und Kindern, welche in solchen Gewerben und Industrien beschäftigt sind, die nicht der Bundesgesetzgebung unterstehen.

Der Sonntag, sowie die gemeinsamen Feiertage sind als öffentliche Ruhetage gewährleistet.

Art. 14. Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden nach Massgabe bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Es kann hiefür die finanzielle Beihülfe des Staates in Anspruch genommen werden, insbesondere zu möglichst zweckmässiger Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen.

Art. 15. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, und zwar im besondern:

a. durch Gründung oder Unterstützung von Fachschulen oder durch Beteiligung an solchen;

b. durch Förderung und Unterstützung des landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Genossenschaftswesens; das Gesetz kann solchen Genossenschaften besondere Befugnisse einräumen;

c. durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche die Landwirtschaft bedrohen, sowie durch Anordnung von Massregeln zur Bekämpfung solcher Schäden.

---

4. 2. **Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire du canton de Neuchâtel.** (Du 21 mai 1890.) (Art. 115 de la Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889.) [1]

Art. 1er. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.

Les communes remboursent à l'Etat le $^1/_5$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.

Art. 2. Ce matériel se divise en matériel de classe et matériel individuel.

Le matériel de classe, qui ne peut sortir de la salle d'école, comprend:

a. les objets nécessaires à l'enseignement Frœbel;

b. les manuels de lecture;

c. les encriers, l'encre, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les gommes élastiques, les ardoises, les crayons d'ardoise et les règles;

d. les ciseaux, les aiguilles, les dés, les rubans métriques, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, laine, coton et fil.

Le matériel individuel comprend:

a. les manuels de répétition et les atlas inscrits au programme général et adoptés par les commissions scolaires;

b. les cahiers et le papier;

c. tous autres objets de matériel scolaire, soit nouveaux, soit appartenant au matériel de classe, que le Grand Conseil déciderait d'ajouter à la présente liste.

Art. 3. Les communes nomment, sous réserve de la ratification du département de l'Instruction publique un nombre de débitants du matériel en rapport avec l'importance de leur population scolaire. Elles sont responsables du matériel qui a été fourni à ces débitants par les soins du département de l'Instruction publique. Ils reçoivent un tantième fixé par le département sur le produit de leurs ventes.

Un employé spécial attaché au département est chargé du contrôle de ce service.

---

[1]) Jahrbuch 1889, I. Beilage, pag. 19.

Art. 4. Le département de l'Instruction publique nomme tous les trois ans, après avoir entendu la Commission consultative pour l'enseignement primaire, une Commission chargée de préaviser auprès de ce département sur toutes les mesures susceptibles d'améliorer la nature ou la qualité du matériel gratuit, sur le choix et l'adjudication de ce matériel, sur le prix de vente des divers objets et sur le nombre qui doit en être remis chaque année aux élèves. Elle préavise de même sur les conventions avec les auteurs et les éditeurs, ainsi que sur les contrats avec les fournisseurs.

Art. 5. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires, fixée par le département de l'Instruction publique. Toutes fournitures en sus sont à la charge des parents ou autres personnes responsables. Ces derniers remplacent également à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par la faute des élèves.

Les commissions scolaires ont la discipline de ce service.

Art. 6. Le crédit nécessaire pour faire face aux frais d'achat des fournitures scolaires est porté chaque année au budget de l'Etat.

Sont également inscrits au budget de l'Etat les postes suivantes:

Un poste de fr. 2500 au moins pour le traitement de l'employé chargé du service de la gratuité et un second de fr. 500 au moins comme indemnité de séances aux membres de la Commission instituée à l'art. 4 de la présente loi.

Art. 7. Les ressources nécessaires pour couvrir les frais sus-mentionnés sont prélevées sur la part de recette annuelle du monopole de l'alcool attribuée au canton par la Confédération, après déduction du 10 % prévu par la loi fédérale sur le monopole de l'alcool et le prélèvement prévu à l'article 66 de la loi neuchâteloise sur les communes.

Dispositions transitoires.

Art. 8. En raison du travail d'application qu'entrainera la mise en vigueur de la présente loi, celle-ci ne déploiera ses effets qu'à partir du 1er sept. 1890.

---

5. 3. **Décret concernant la gratuité des fournitures scolaires à l'école primaire publique du canton de Vaud.** (Du 19 novembre 1890.) (Art. 21 et 119 de la loi du 9 mai 1889.) [1]

Art. 1er. Les fournitures scolaires courantes, à l'exception de tous les manuels, seront remises gratuitement aux élèves des écoles primaires, à partir du 15 avril 1891.

Art. 2. L'Etat et les communes supportent par parts égales le coût de ces fournitures.

Art. 3. Une somme de 38,000 francs est allouée au budget de 1891 du Département de l'Instruction publique et des Cultes pour faire face à la part de dépense qui incombe de ce chef à l'Etat pour la dite année.

Art. 4. La remise gratuite des manuels devra faire l'objet d'un décret ultérieur.

Art. 5. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret.

---

6. 4. **Règlement pour les écoles primaires du canton de Vaud.** (Du 12 avril 1890.) (Art. 121 de la loi du 9 mai 1889.)

Chapitre premier. (Loi art. 1-13.) *Des écoles et de leur organisation.*

Art. 1er. Deux fois par année, soit en janvier et en juin ou juillet, la Municipalité fait procéder à un recensement des enfants astreints à la fréquentation des écoles.

Ensuite de cette opération, la Commission scolaire établit la liste des enfants qui atteignent l'âge d'admission à l'école ou qui ne remplissent pas leurs

[1] Jahrbuch 1889, I. Beilage, pag. 7.

obligations scolaires, et avise les intéressés (parents, tuteurs, patrons ou maîtres de pension) du jour de l'entrée en classe.

Art. 2. Lors des recensements scolaires, les parents ou tuteurs sont tenus de justifier que leurs enfants ou pupilles fréquentent l'école publique ou reçoivent une instruction particulière.

Si l'enfant quitte l'école, les parents ou les personnes responsables en informent la Commission scolaire; l'inobservation de cette formalité est punie d'une amende de trois francs prononcée par cette autorité. La Commission avisée fait rentrer l'enfant à l'école publique.

Art. 3. Dans son rapport annuel, la Commission avise le Département de l'Instruction publique et des Cultes du nombre des enfants dont l'instruction se fait en dehors de l'école publique.

Ce rapport indique le nombre de ceux qu'une infirmité empêche de fréquenter l'école.

Art. 4. Lorsque des communes se réunissent pour avoir une seule école, celle-ci doit être tenue par un régent.

Art. 5. Dans les communes et les hameaux ayant une seule école réunissant plus de trente enfants de tous les degrés, celle-ci est dirigée par un régent pourvu d'un brevet definitif.

Art. 6. Lorsqu'une école semi-enfantine comprend plus de trente enfants astreints à la fréquentation, elle est dirigée par une régente pourvue d'un brevet définitif et recevant le traitement légal.

Art. 7. Les classes du soir des centres industriels sont tenues au moins deux heures chaque jour, excepté le samedi. Elles sont gratuites.

Art. 8. L'enseignement des ouvrages du sexe est donné, pendant toute l'année, dans chaque école de filles ou dans chaque classe mixte par la régente, ou par une maîtresse d'ouvrages pourvue du brevet prévu à l'art. 39 lettre *c* de la loi.

Art. 9. Les chefs de famille qui demandent l'ouverture d'une école enfantine, en application de l'art. 13 de la loi, s'adressent à la Municipalité par l'intermédiaire de la Commission.

En cas de refus de l'autorité communale, il y a recours au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui organise cet enseignement aux frais de la commune.

Art. 10. Les écoles enfantines sont dirigées par des personnes pourvues du brevet prévu à l'art. 39 lettre *d* de la loi.

Chapitre II. Objets et méthodes d'enseignement. (Loi art. 14-22.)

Section I. Art. 11. L'enseignement est donné pendant 44 semaines de l'année, à raison de 26 à 31 heures par semaine.

Deux heures par semaine sont, en outre, consacrées à l'enseignement religieux facultatif prévu à l'art. 14 de la loi. Les heures consacrées à l'enseignement professionnel prévu à l'art. 22 de la loi ne rentrent pas dans le nombre des heures indiqué ci-dessus.

Art. 12. L'école primaire comprend trois degrés: le degré inférieur renferme, dans la règle, les enfants de 7 à 9 ans; le degré moyen, ceux de 9 à 12, et le degré supérieur, ceux de 12 à 15 ou 16 ans.

Chaque degré peut être subdivisé en sections.

Art. 13. Les élèves d'une division inférieure peuvent être réunis à ceux d'une division supérieure, lorsque les sujets à traiter le comportent.

Art. 14. Dans les degrés supérieur et moyen, l'enseignement comporte 31 heures; dans le degré inférieur, 26 heures par semaine, non compris l'enseignement religieux.

La durée d'une école ne peut excéder trois heures, à moins d'une autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 15. Il n'y a qu'une demi-journée de vacance par semaine, à savoir l'après-midi du samedi; cette demi-journée peut même être consacrée à l'enseignement professionnel.

Art. 16. Dans l'élaboration de l'horaire, les deux heures consacrées à l'enseignement religieux sont placées au commencement ou à la fin de deux matinées ou de deux après-midi.

Art. 17. L'enseignement des catéchumènes est organisé de manière à ne pas priver la classe d'une partie de ses élèves pendant plus de trois heures par semaine. Ces heures sont réparties sur une ou deux demi-journées.

Section II. Manuels et fournitures scolaires.

Art. 18. Lorsque le décret prévu à l'art. 119 de la loi aura été rendu, un appendice au présent règlement organisera l'achat et la livraison des fournitures scolaires.

Le plan d'études détermine les manuels et le matériel employés par les élèves.

Section III. Enseignement professionnel.

Art. 19. L'enseignement professionnel, soit les travaux manuels, comporte: les travaux sur bois, la vannerie, le cartonnage.

Ce programme peut comprendre aussi les éléments des connaissances agricoles, ainsi que d'autres branches dont l'enseignement est justifié par les besoins locaux.

Art. 20. L'enseignement professionnel est donné par l'instituteur. Il peut lui être adjoint un ou plusieurs spécialistes.

Art. 21. Les Commissions scolaires fournissent, avant le 1er mars de chaque année, au Département de l'Instruction publique et des Cultes, un programme de cet enseignement accompagné du devis adopté par la Municipalité.

Art. 22. Après approbation du programme, le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe la quotité du subside alloué par l'Etat. Ce subside est payé après contrôle de la dépense effectivement faite.

Chapitre III. Bâtiments, mobilier et hygiène scolaires. (Loi art. 23-28.)

Section I. Bâtiments d'école.

Art. 23. Le bâtiment d'école doit être construit sur un terrain sec ou asséché par des travaux préalables. Il sera orienté de manière à ce qu'aucune classe ne reçoive du nord la lumière principale.

Art. 24. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher plus élevé que le sol extérieur et cela d'au moins 0,60 m. Les classes ne peuvent être installées dans un local qui serait à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que le dit local n'ait deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 25. Dans le voisinage immédiat du bâtiment d'école, un préau pour les récréations et un local pour les engins de gymnastique doivent être aménagés. La surface de ce local sera de 3,5 m² pour chaque élève d'une classe, et celle du préau découvert devra être calculée, d'après le nombre total des élèves de toutes les classes du bâtiment d'école, à raison de 5 m² par enfant.

Art. 26. Les rampes d'escaliers donnant accès aux classes doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. La marche aura une largeur de 0,28 m. à 0,32 m. et une hauteur de 0,15 m. à 0,16 m. Les mains-courantes des escaliers suspendus sont pourvues d'arrêts.

Art. 27. Les portes de classe doivent avoir une hauteur minimum de 2,25 m. et une largeur de 1 mètre.

Art. 28. Le vestiaire doit être établi en dehors des salles d'école, soit dans les corridors, soit dans un local spécial.

Art. 29. La hauteur d'une salle ne peut être inférieure à 3,20 m. pour une classe de 50 élèves, sans pouvoir jamais être inférieure à 3 mètres pour un nombre moindre d'écoliers.

La largeur de toute salle qui ne recevrait pas la lumière des deux côtés doit être comprise entre 6,40 m. et 7 m.; la longueur sera:

a. pour une classe de moins de 30 élèves égale à 7,50 m.

b. pour une classe de 30 à 40 élèves égale à 9,30 m.

c. pour „ „ „ 41 à 50 „ „ à 11,10 m.

La salle doit être disposée de telle façon que les élèves reçoivent, en tout cas, la lumière de gauche; l'éclairage peut en outre être donné d'arrière et de droite, mais jamais de face. La tablette de fenêtres de gauche sera à un mètre du plancher et le linteau le plus rapproché possible du plafond, soit à une distance maximum de 0,30 m. en contre-bas.

Si la salle reçoit la lumière des deux côtés, sa largeur peut être augmentée, dans ce cas la surface minimum par élève doit être de 1,50 m².

Les parois des salles seront teintes gris de lin.

Art. 30. La température d'une salle d'école, dans la période du chauffage, ne doit pas être inférieure à 12⁰ C, ni supérieure à 17⁰ C. — Un thermomètre est placée dans chaque classe à un endroit éloigné du poële et à 1,50 m. du plancher.

Art. 31. Les poëles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe.

Les poëles métalliques sont à double enveloppe et garnis.

Les bascules sont interdites aux tuyaux de sortie de fumée des poëles chauffés à la houille, au coke ou à l'anthracite.

Art. 32. Chaque salle d'école est pourvue de moyens de ventilation.

Art. 33. La salle doit être balayée chaque jour; elle est récurée au moins trois fois par an aux frais de la commune. Le matériel pour le service de propreté est fourni par les communes.

Art. 34. Dans tout bâtiment, il y a des cabinets séparés pour les garçons et pour les filles; leur nombre est d'au moins un par classe et deux par classe mixte. Les cabinets pour garçons ont un urinoir.

Art. 35. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture et pourvus d'appareils de ventilation. Les fosses sont ventilées séparément et construites en maçonnerie de ciment, de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées.

Art. 36. Le mobilier doit être approprié à la taille des élèves; à cet effet, il y a dans chaque classe au moins trois grandeurs de tables-bancs. Au commencement de chaque semestre, il est procédé au mesurage des élèves et à la distribution des places. Les écoliers ayant la vue ou l'ouïe défectueuses sont placés près du maître.

Les tableaux noirs, peints en mat, sont placés, autant que possible, dans la paroi faisant face aux élèves et dans l'axe de la classe.

Art. 37. Chaque année, dans le courant de novembre, la classe et les dépendances de l'école sont visitées par un médecin. Son rapport est envoyé par les autorités communales au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 38. Des plans-types pour les constructions scolaires sont mis par le Département de l'Instruction publique et des Cultes à la disposition des communes intéressées.

Section II. Matériel d'enseignement.

Art. 39. Il y a dans chaque école trois tableaux indiquant: le premier, l'horaire des leçons de la semaine; le deuxième, le programme annuel de chacun des degrés, et le troisième, les principales règles de conduite de l'élève.

Art. 40. Chaque école est pourvue en outre du matériel suivant, assorti au degré qu'elle comporte:

1⁰ Aux moins deux tableaux noirs peints en mat ou deux grandes ardoises avec éponges et craie.
2⁰ Une armoire suffisante pour contenir le matériel d'enseignement.
3⁰ Des tableaux de lecture et des modèles d'écriture.
4⁰ Une collection de modèles de dessin.
5⁰ Un mètre et un ruban métrique.
6⁰ Un tableau des poids et mesures métriques, ou, si possible, les mesures elles-mêmes et une collection de solides géométriques.
7⁰ Un boulier-compteur.
8⁰ Une carte du canton de Vaud, une de la Suisse, une de l'Europe, une mappemonde et, si possible, un globe terrestre.
9⁰ Quelques objets ou collections pour l'enseignement des sciences naturelles.
10⁰ Des livres de lecture, en nombre suffisant, à l'usage de chaque degré.
11⁰ Un onglet destiné aux circulaires.
12⁰ Les autres objets que le Conseil d'Etat pourrait rendre obligatoires.

Art. 41. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes facilite aux communes peu aisées l'acquisition de ces objets.

Si, après y avoir été invitées, les communes ne se procurent pas le matériel prévu, celui-ci est fourni par l'Etat à leurs frais.

Art. 42. Il est dressé un inventaire du mobilier et du matériel de chaque classe. Cet inventaire est conservé dans la classe: il est revisé chaque année par la Commission scolaire et à l'occasion de toute mutation dans le personnel enseignant.

Art. 43. Les enfants sont responsables des dégâts qu'ils causent par leur faute ou négligence au mobilier et au matériel d'école. Ils peuvent, en outre, être punis d'une amende de cinquante centimes prononcée par la Commission scolaire.

Les régents et régentes sont responsables des dégâts occasionnés par leur défaut de surveillance, ou de ceux qu'ils auraient négligé de signaler à la Commission scolaire.

Chapitre IV. Autorités préposées à l'instruction primaire. (Loi art. 29-36.)

Section I. Surveillance des écoles.

Art. 44. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de la surveillance des écoles et des cours complémentaires. Il dispose d'un personnel spécial créé en vertu de l'art. 29 de la loi et adjoint au service de l'Instruction publique.

Section II. Des préfets.

Art. 45. Les préfets concourent avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes à l'application de la loi et du règlement scolaires.

Art. 46. Les préfets connaissent en particulier des contraventions prévues aux art. 27, 92, 93 99, 100 de la loi et 167 du présent règlement.

Art. 47. Les préfets vouent tous leurs soins à la répression des absences non justifiées. Ils s'assurent que celles-ci leur sont régulièrement dénoncées par les Commissions scolaires, et surveillent l'exécution des peines prononcées par eux ensuite de ces dénonciations. Ils adressent à ce sujet, chaque mois, au Département de l'Instruction publique et des Cultes, le rapport prévu à l'art. 102 de la loi (formulaire 5).

Art. 48. Les préfets veillent à ce que le traitement des instituteurs soit payé régulièrement. A cet effet, ils se font remettre, chaque trimestre, un rapport par les municipalités de leur ressort. Ils contrôlent l'exactitude des renseignements qui leur sont donnés, et font eux-mêmes rapport au Département de l'Instruction publique et des Cultes (form. 1).

Section III. Des Commissions scolaires.

Art. 49. Les membres des Commissions scolaires sont nommés pour quatre ans, parmi les citoyens actifs, et sont rééligibles. La Commission et reconstituée intégralement après chaque renouvellement de la Municipalité.

Art. 50. La Commission élit chaque année son président, son vice-président et son secrétaire. Ce dernier peut être pris en dehors de la Commission.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut autoriser les communes qui ont une direction spéciale des écoles à déroger à cette prescription.

L'huissier de la Municipalité est à la disposition de la Commission scolaire.

Art. 51. Lorsque deux ou plusieurs communes se sont réunies pour former une seule Commission scolaire, chacune des Municipalités nommes son ou ses représentants dans cette Commission et participe aux dépenses prévues à l'art. 35 de la loi.

Art. 52. La Municipalité et la Commission scolaire réunies nomment, au début de chaque période quadriennale, un comité de trois dames au moins, préposé à la surveillance, ainsi qu'aux examens annuels des ouvrages du sexe.

Art. 53. Les fonctions de régent sont incompatibles avec celles de membre ou de secrétaire de la Commission.

Art. 54. Les parents ou alliés du régent ou de la régente, au premier et au second degré, ne peuvent faire partie de la Commission.

Art. 55. Les parents, au premier et au second degré, ne peuvent siéger ensemble dans la Commission.

Art. 56. Les attributions des commissions scolaires sont les suivantes:

a. Elles fixent chaque année l'ouverture des cours et avisent les parents des enfants qui atteignent l'âge d'admission à l'école ou qui ne remplissent pas leurs obligations scolaires.

b. Elles veillent à la frequentation régulière des écoles et les visitent le plus souvent possible, au moins une fois par mois. Il est fait mention de ces visites dans un registre spécial.

Elles ont aussi la surveillance des écoles enfantines, des cours complémentaires et des cours de travaux manuels.

c. Elles s'assurent, conformément à l'art. 86 de la loi, que tous les enfants qui ne fréquentent pas l'école publique reçoivent une instruction suffisante.

d. Elles surveillent l'exécution du programme d'enseignement, établi conformément au plan d'études, et approuvent l'horaire semestriel des leçons de chaque école.

e. Elles fixent l'époque et la durée des vacances dans les limites prescrites à l'art. 4 de la loi.

f. Elles s'occupent en premier ressort de la repourvue des places vacantes.

g. Elles examinent les plaintes qui leur sont adressées par les régents contre leurs écoliers ou leurs parents et tuteurs, ainsi que celles de ces derniers contre les régents. Elles entendent les parties, s'entourent de tous les renseignements et s'efforcent de résoudre le différend, par les moyens amiables, avant de le porter à la connaissance du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

h. Elles procèdent, en avril de chaque année, à l'examen des écoles déterminent avec le personnel enseignant la promotion des élèves et la formation des classes, et adressent au Département de l'Instruction publique et des Cultes un rapport annuel sur la marche des écoles.

i. Elles statuent sur les demandes de congé qui leur sont adressées par le personnel enseignant et par les enfants, ainsi que sur les demandes de dispenses d'été prévues à l'art. 81 de la loi.

j. Elles surveillent les enfants hors de l'école, et les punissent s'ils ne se conduisent pas d'une manière convenable.

k. Elles prononcent les amendes prévues aux articles 97, 98 de la loi et 2 et 43 du règlement et en indiquent le montant dans le rapport annuel.

l. Elles adressent, chaque mois, au Département de l'Instruction publique et des Cultes, un rapport sur les dénonciations faites aux préfets pour les absences non justifiées (form. 4).

Art. 57. Les observations que la Commission ou l'un de ses membres adressent au régent soit sur sa conduite, soit sur son enseignement, doivent être faites en particulier.

Les causes de ces observations sont consignées dans le registre des procès-verbaux de la Commission.

Chapitre V. Régents, Régentes, maîtresses d'ouvrages et d'écoles enfantines. (Loi art. 37-78.)

Section I. Concours, examens, nominations.

Art. 58. Le régent ou la régente pourvue d'un brevet provisoire a le droit de postuler les écoles semi-enfantines, ou toute autre classe primaire ne réunissant pas plus de trente enfants.

Art. 59. Les porteurs du brevet définitif, qui se présentent au concours prévu à l'article précédent, déclarent se soumettre aux conditions du poste à repourvoir; leur présence n'exclut pas les régents ou les régentes pourvues du brevet provisoire.

Art. 60. Les frais résultant de l'insertion des avis de concours dans la Feuille officielle sont à la charge des communes.

Art. 61. Lorsque les autorités communales décident que la nomination aura lieu par voie d'appel, la Commission scolaire communique cette décision au Département de l'Instruction publique et des Cultes, et lui fait connaître en même temps le nom du candidat élu.

Art. 62. Les examens pour la repourvue des postes de régents et de régentes comprennent deux leçons, dont l'une porte sur la langue française et l'autre sur l'arithmétique.

Lorsque la régente est appelée à enseigner les ouvrages du sexe, elle subit en outre l'examen prévu à l'art. 81 du règlement; dans ce cas, cet examen est apprécié par une seule note.

Art. 63. La Commission peut s'adjoindre des experts pour les examens. Ils ont voix consultative.

Art. 64. La Commission choisit immédiatement avant chacune des épreuves, avec le délégué du Département de l'Instruction publique et des Cultes et avec les experts, si elle en a appelé, les sujets d'examen. Elle fixe l'ordre et la forme des leçons.

Les sujets, les mêmes pour tous les aspirants, sont communiqués d'avance à chacun d'eux.

Art. 65. La Commission doit être au complet autant que possible, et les membres dans tous les cas en nombre impair.

Art. 66. A l'ouverture de la séance, le président de la Commission scolaire fait connaître les noms des candidats admis aux examens, dont les titres ont été reconnus en règle; il indique les fonctions et les avantages de la place à repourvoir. Il est procédé ensuite aux examens dans l'ordre arrêté.

Art 67. Les résultats des examens sont appréciés par les chiffres 0 à 10. Ils sont inscrits dans le procès-verbal de l'examen.

Art. 68. Le procès-verbal est signé séance tenante par le président et par le secrétaire de la Commission, ainsi que par le délégué du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 69. S'il y a division dans l'appréciation du résultat, la minorité peut faire connaître son opinion à la Municipalité et au Département de l'Instruction publique et des Cultes. Cette opinion doit être motivée.

Art. 70. Outre l'appréciation des notes, le procès-verbal indiquera l'année de naissance des candidats, leur lieu d'origine, leur domicile, la nature de la date de leur brevet, le contenu succinct des certificats produits et les écoles desservies. Il y sera joint un état détaillé des fonctions et des bénéfices attachés à la place, tels qu'ils ont été annoncés aux candidats. Le tableau fera connaître aussi les noms des experts et les examens auxquels ils ont pris part.

La Commission peut y joindre toutes les observations qu'elle croira utiles pour la Municipalité.

Art. 71. Le procès-verbal de l'examen est transmis dans le plus bref délai à la Municipalité.

Art. 72. La Municipalité et la Commission se réunissent immédiatement après l'examen pour procéder à l'élection.

L'élection a lieu au scrutin secret et la majorité absolue des suffrages.

Art. 73. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes sanctionne ou annule l'élection, conformément aux attributions que la loi lui donne. Il y a recours au Conseil d'Etat, (Loi, art. 50.)

Art. 74. Lorsque le Département de l'Instruction publique et des Cultes a sanctionné l'élection d'un régent, il transmet le brevet de nomination à la Commission scolaire et avise l'élu de son entrée en fonctions.

Art. 75. Le brevet de nomination est remis au régent par le président de la Commission, en présence des élèves et d'une double délégation de la Municipalité et de la Commission.

Art. 76. Lorsque le Département de l'Instruction publique et des Cultes annule l'élection, il communique cette décision à la Municipalité et à la Commission et en indique les motifs.

Si la Municipalité et la Commission veulent recourir au Conseil d'Etat contre la décision du Département de l'Instruction publique et des Cultes, elles doivent le faire dans le terme de dix jours à dater de la communication qui leur en aura été faite.

Art. 77. Lorsque la nullité d'une élection a été definitivement prononcée, un nouveau concours est ouvert dans la forme ordinaire.

Section II. Ecoles d'ouvrages. (Loi art. 11.)

Art. 78. La direction des écoles d'ouvrages est confiée à des personnes pourvues du brevet prévu à l'art. 39 lettre *c* de la loi.

Art. 79. L'enseignement des ouvrages du sexe est donné conformément au plan d'études; il comprend dans chaque classe un minimum de six heures par semaine pour les degrés supérieur et intermédiaire, et de quatre heures pour le degré inférieur.

Art. 80. Les concours pour la nomination de maîtresses d'ouvrages peuvent être ouverts à toute époque de l'année.

Art. 81. Les examens pour la nomination des maîtresses d'ouvrages consistent en deux leçons sur les travaux prescrits par le programme.

La Commission s'adjoint, pour l'appréciation de ces examens, le comité de dames prévu à l'art. 52 du règlement.

Art. 82. La nomination et l'installation des maîtresses d'ouvrages ont lieu conformément aux prescriptions des art. 42 à 50 de la loi et 58 à 77 du règlement.

Art. 83. Les salles spécialement destinées à l'enseignement des ouvrages du sexe doivent être pourvues du mobilier et du matériel ci-après:

1° Un tableau noir quadrillé.

2° Un cadre avec pied.

3° Des tables horizontales, dont l'une de grandeur suffisante pour la coupe.

4° Des bancs à dossier ou des chaises.

5° Une grande armoire.

Art. 84. Lorsqu'il n'y a pas de salle spéciale destinée à l'enseignement des ouvrages du sexe, les salles d'école employées dans ce but sont pourvues d'une table de grandeur suffisante pour la coupe.

Section III. Ecoles enfantines. (Loi art. 13.)

Art. 85. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel et intellectuel de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire.

Art. 86. Les demandes relatives à la création d'écoles enfantines sont adressées par les parents intéressés à la Commission scolaire, qui en informe la Municipalité et le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 87. Les écoles enfantines sont tenues pendant quarante-quatre semaines par année, à raison de 22 à 28 heures par semaine.

Art. 88. La direction de ces écoles ne peut être confiée qu'à des personnes pourvues du brevet prévu à l'art. 39 lettre *d* de la loi.

Art. 89. L'enseignement consiste surtout en leçons de choses, en occupations manuelles, en jeux et chants. Pour les élèves les plus avancés, il comprend, en outre, la lecture, l'écriture et les premiers éléments du calcul et du dessin.

Art. 90. Les concours pour la repourvue des places de maîtresses d'écoles enfantines peuvent être ouverts à toute époque de l'année.

Art. 91. Les examens des aspirantes aux places de maîtresses d'écoles enfantines consistent en deux leçons se rapportant à l'enseignement intuitif.

Art. 92. La nomination et l'installation des maîtresses d'écoles enfantines ont lieu conformément aux art. 42 à 50 de la loi et 58 à 77 du règlement.

Art. 93. Les maîtresses d'écoles enfantines communales, pourvues du brevet définitif primaire, ont droit à l'augmentation pour années de services, ainsi qu'à la pension de retraite prescrite par la loi du 1er juin 1871.

Section IV. Conférences.

Art. 94. Les régents et les régentes se réunissent une fois par année en conférence de district. Ces réunions sont convoquées par le Département de l'Instruction publique et des Cultes qui peut aussi autoriser des séances extraordinaires.

Art. 95. Les conférences sont obligatoires pour tous les régents et toutes les régentes en fonctions dans le district. Les maîtresses d'ouvrages et d'écoles enfantines peuvent prendre part à ces réunions.

Art. 96. Les régents et régentes qui ont fait défaut dans une conférence, sans justifier leur absence, sont signalés au Département de l'Instruction publique et des Cultes et passibles d'une amende fixée par le règlement intérieur. Ce règlement est soumis à l'approbation du dit Département.

Art. 97. Les conférences procèdent tous les quatre ans à la nomination d'un président, d'un vice-président et d'un secrétaire.

Elles tiennent un registre protocole dans lequel sont consignés les procès-verbaux des séances, et communiquent au Département de l'Instruction publique et les Cultes un extrait de leurs délibérations.

Section V. Traitements et autres avantages.

Art. 98. La réduction faite sur le traitement annuel d'un régent dispensé de l'enseignement religieux ne peut être supérieure à cent francs.

Art. 99. Une maîtresse d'ouvrages, remplissant en même temps les fonctions de maîtresse d'école enfantine et pourvue des brevets prévus à l'art. 39 lettre *c* et *d* de la loi, ne peut recevoir un traitement inférieur à fr. 400.

Si la titulaire est pourvue du brevet définitif ou du brevet provisoire, son traitement annuel est de fr. 500 au minimum.

Art. 100. Le logement du régent ou de la régente comprend au minimum deux chambres convenables avec cuisine, cave et galetas. Chacune des chambres est pourvue d'un appareil de chauffage suffisant.

Art. 101. Lorsque la Municipalité a autorisé un régent ou une régente à sous-louer son appartement, le prix de location revient en entier au régent ou à la régente.

Art. 102. Le bois destiné au chauffage de la salle d'école est coupé et rendu au bûcher, aux frais de la commune si le régent ne reçoit que le bois nécessaire à cet usage.

Art. 103. La quantité de bois allouée est suffisante pour permettre le chauffage de la salle d'école et de celle des cours complémentaires. Le bois doit être de bonne qualité.

Section VI. Devoirs du personnel enseignant.

Art. 104. Le personnel enseignant est placé sous la surveillance immédiate de la Commission scolaire.

Art. 105. L'ouverture de l'école est annoncée par le son de la cloche un quart d'heure à l'avance. L'obligation de sonner incombe aux régents, si la cloche est dans le bâtiment d'école ou à proximité immédiate.

Art. 106. Les salles d'école sont accessibles aux élèves au moins cinq minutes avant l'heure d'ouverture de la classe. Le régent surveille l'entrée des élèves, et l'école commence à l'heure précise.

Art. 107. Le régent suit exactement le programme et l'ordre du jour adoptés pour l'école.

Art. 108. Lorsque les enfants sont réunis et placés en bon ordre, le régent procède à leur inspection au point de vue de la propreté, et veille à ce que les vêtements des élèves soient en rapport avec la température de la salle et l'état de santé des élèves.

Art. 109. Il renvoie ceux qui ne seraient pas dans un état de propreté satisfaisant, et veille à ce qu'ils se lavent dans un local voisin destiné à cet usage.

Le régent renvoie aussi de l'école les enfants qu'il suppose atteints de maladies contagieuses; il en prévient immédiatement la Commission scolaire qui en avise le médecin délégué du district.

Art. 110. Ces préliminaires accomplis, le régent fait l'appel des élèves et inscrit les absents. Cet appel a lieu, au plus tard, dix minutes après l'heure d'ouverture de la classe.

Art. 111. Le régent tient régulièrement un journal de classe dans lequel est transcrit le sommaire des leçons données chaque jour. Ce journal est établi sur un formulaire spécial fourni par l'Etat.

Art. 112. L'horaire des leçons de chaque jour est affiché dans la salle d'école. Le régent ne peut s'en écarter ni faire une course avec ses élèves sans l'autorisation du président de la Commission.

Art. 113. Le régent veille à ce que les enfants soient tous constamment occupés pendant la durée de l'école.

Art. 114. Pendant les heures d'école, il est interdit au régent de fumer et de s'occuper d'un sujet étranger à l'école. Il se doit tout entier à son travail et ne peut durant ce temps employer les élèves à des occupations étrangères aux leçons.

Art. 115. L'instituteur peut donner à ses élèves des devoirs à domicile, mais ceux-ci seront proportionnés à l'âge et au degré de développement des enfants.

Art. 116. Lorsque l'école est tenue pendant trois heures consécutives, une récréation de quinze minutes est accordée une heure et trois quarts après l'ouverture de la classe.

Art. 117. Le régent a la surveillance des récréations et exige que, durant cet intervalle et si le temps le permet, tous les élèves quittent la salle.

Art. 118. Le régent voue une grande attention à ce que le bâtiment d'école, la salle et ses abords soient constamment propres et bien entretenus. Le matériel nécessaire est à la charge des communes.

Art. 119. Le régent doit chauffer la salle d'école conformément aux prescriptions de l'art. 30 du règlement, et renouveler l'air de celle-ci pendant les récréations, après les leçons du matin et après celles du soir.

Art. 120. Le régent veille à la conservation du matériel et des objets d'école; il pourvoit aussi au bon entretien de son logement et des dépendances. Il signale à la Commission scolaire les dégradations et les dommages qui exigent des réparations. Si les autorités locales négligent de faire le nécessaire, le régent s'adresse directement au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 121. Le régent exerce un contrôle sévère sur les livres étrangers à l'école se trouvant entre les mains des élèves. Il confisque immédiatement les objets inutiles aux leçons; ces objets sont rendus en temps opportun.

Art. 122. L'instituteur doit inculquer à ses élèves, par son exemple et par sa parole, les principes et la pratique de la politesse, ainsi que le respect dû aux autorités.

Art. 123. Il est expressément défendu aux régents d'admettre des enfants dans les écoles sans l'autorisation de la Commission scolaire; ils ne peuvent de même les radier du rôle sans cette autorisation.

Art. 124. Les régents sont tenus de faire à la fin de chaque mois une répétition sommaire des matières enseignées.

Art. 125. Les régents sont chargés de la tenue: *a.* du journal de classe; *b.* du registre matricule et d'absences; *c.* du livret et du carnet scolaires.

Art. 126. Les art. 104 à 125 s'appliquent aussi aux régentes, aux maîtresses d'ouvrages et aux maîtresses d'écoles enfantines.

Chapitre VI. Fréquentation et discipline des écoles. (Loi art. 79-107).

Section I. Fréquentation des écoles.

Art. 127. Chaque élève est pourvu d'un livret scolaire reproduisant les données du registre matricule et indiquant les divers changements de domicile.

Art. 128. En cas de promotion, le livret régularisé est transmis par le régent au nouveau maître de l'élève.

Si l'enfant change de domicile, le régent, après avoir régularisé le livret, le remet immédiatement au président de la Commission; celui-ci le transmet sans retard au président de la Commission scolaire de la commune du nouveau domicile.

Art. 129. Lorsque le nouveau domicile de l'élève est inconnu ou hors du canton, le président de la Commission adresse immédiatement le livret au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 130. Le livret est remis à son possesseur à sa sortie définitive de l'école. Les élèves garçons sont tenus de le conserver avec soin pour être présenté par eux à la Commission fédérale des examens de recrues.

Art. 131. Chaque élève est possesseur d'un carnet scolaire, au moyen duquel le régent fait connaître, à des époques déterminées, aux parents ou tuteurs,

la fréquentation, ainsi que les notes de conduite et de travail de leurs enfants ou pupilles.

Les carnets scolaires sont conservés par les régents. Ils ne sont remis aux élèves que pour être visés par leurs parents ou tuteurs.

Art. 132. Le maître seul peut inscrire des observations sommaires dans le carnet. Ces observations ne doivent jamais revêtir un caractère offensant ni pour les parents ni pour l'élève.

Art. 133. Conformément à l'art. 79 de la loi, les Municipalités et les Commissions scolaires réunies ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au 15 avril de l'année civile où les enfants atteignent l'âge de quinze ans. Cette décision est communiquée, avant le 1er mars de chaque année, au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 134. Les Commissions scolaires sont tenues de faire connaître au Département de l'Instruction publique et des Cultes, avant le 1er mars de chaque année, le mode de fréquentation qu'elles se proposent d'adopter pour l'été à l'égard des enfants âgés de 12 ans révolus au 15 avril, en indiquant:

a. Si ces enfants devront fréquenter toutes les écoles d'été;

b. Ou s'ils seront astreints à suivre, chaque matin, trois heures d'école durant tout l'été;

c. Ou si la fréquentation des écoles du matin n'aura lieu que dans la période du 15 avril au 1er juin, et, dans ce cas, la répartition des heures d'école (84 au minimum), à suivre du 1er juin au 1er novembre.

Cette répartition ne peut se faire que par semaines entières, à raison de 2 ou 3 heures chaque matin, et à condition qu'il ne soit accordé aucun congé.

Art. 135. Les élèves du degré supérieur ayant fait un examen satisfaisant peuvent seuls être admis aux écoles du soir.

Tout élève sera astreint à suivre les écoles du jour, lorsque sa fréquentation aura motivé deux dénonciations.

Art. 136. Dans les communes où la libération a lieu à 15 ans, les enfants admis à fréquenter l'école jusqu'à 16 ans sont assimilés, pour toutes leurs obligations scolaires, aux autres élèves de l'école.

Art. 137. Les dispenses d'été prévues à l'art. 81 de la loi doivent être demandées à la Commission scolaire. Les parents ou tuteurs justifient à cette occasion de l'emploi des enfants durant les heures de dispense.

L'élève mis au bénéfice d'une dispense est astreint à suivre toutes les écoles, lorsque sa fréquentation a donné lieu à deux dénonciations.

Art. 138. Toute absence d'un enfant non régulièrement libéré est réprimée conformément à la loi.

Art. 139. Les enfants atteignant l'âge de 6 ans dans l'année courante peuvent être admis à l'école dès le commencement de l'année scolaire, si leurs parents ou tuteurs en font la demande. Dans ce cas les Commissions scolaires prennent en considération: *a.* l'état physique et intellectuel des enfants; *b.* l'étendue de la salle d'école; *c.* le nombre et l'âge des écoliers astreints à la fréquentation obligatoire; *d.* la distance qui sépare ces jeunes enfants de la maison d'école.

Ces enfants sont astreints à toutes les obligations scolaires concernant les élèves du degré inférieur.

Art. 140. Sur le préavis de la Commission scolaire, le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut libérer définitivement de l'école les élèves notoirement dépourvus d'intelligence, ou atteints d'infirmités ou de maladies empêchant la fréquentation de l'école.

Art. 141. Les vacances peuvent être de 12 à 16 semaines consécutives dans les communes de montagne, moyennant l'autorisation spéciale du Département de l'Insruction publique et des Cultes. Dans ce cas, elles commencent au 15 juin au plus tôt, pour se terminer au plus tard au 15 octobre. En dehors des vacances ci-dessus, la fréquentation quotidienne, matin et soir, est obligatoire pour tous les écoliers.

Art. 142. Le régent ne peut dispenser un élève que d'une école par semaine. Le président de la Commission peut accorder un congé de trois jours, et la Commission scolaire un congé de quinze jours. Passé ce terme, la Commission s'adresse au Département de l'instruction publique et des Cultes.

Art. 143. Le président de la Commission peut accorder au régent un congé de deux jours dans le même mois. La Commission statue sur les demandes de congés de huit jours. Pour tous les autres cas, le régent s'adresse au Département de l'Instruction publique et des Cultes, par l'intermédiaire de la Commission.

Art. 144. Chaque année, au mois d'avril, la Commission procède à un examen public des écoles, en présence de la Municipalité ou d'une délégation de celle-ci.

Art. 145. La Commission fixe la date des examens; elle en donne immédiatement avis à la Municipalité, au personnel enseignant et aux élèves.

Art. 146. Les examens écrits sont fixés par le Département de l'instruction publique et des Cultes. Ils ont lieu à la même date pour toutes les écoles du canton.

Art. 147. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes donne chaque année aux Commissions les directions nécessaires relativement aux examens annuels.

Art. 148. Les résultats de l'examen annuel font partie du rapport que les Commissions adressent au Département de l'Instruction publique et des Cultes, par l'intermédiaire de la Municipalité.

Art. 149. L'échelle d'appréciation des notes d'année et d'examen est la suivante:

1 = très bien; 2 = bien; 3 = passable; 4 = mal; 5 = très mal.

Art. 150. La Commission appelle aux examens annuels les enfants qui ne fréquentent pas l'école publique. La Commission et le Département de l'Instruction publique et des Cultes peuvent s'assurer par des examens spéciaux, faits aussi souvent qu'ils le jugent convenable, que ces enfants reçoivent une instruction égale à celle qui est donnée dans les écoles publiques primaires.

Ecoles privées.

Art. 151. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes et les Commissions scolaires ont la haute surveillance sur les écoles privées. Ils peuvent s'assurer en tout temps, par des inspections ou par des examens, que ces écoles se conforment au programme d'études prévu à l'art. 15 de la loi.

Art. 152. En vue de s'assurer que les moyens employés pour l'instruction d'un enfant ne fréquentant pas l'école publique sont suffisants, les Commissions scolaires exigeront:

a. Que l'ouverture et la fermeture de toute école privée leur soient annoncées à l'avance;

b. Que le rôle des enfants astreints à la fréquentation des écoles leur soit remis au commencement de chaque année scolaire;

c. Que les directeurs ou les maîtres des écoles privées leur fassent connaître immédiatement l'entrée ou la sortie de chaque élève;

d. Qu'un registre d'absences soit régulièrement tenu, de manière à leur permettre d'exercer leur contrôle en tout temps.

A l'occasion des recensements scolaires, les directeurs ou maîtres des écoles privées délivrent à chaque enfant une attestation de fréquentation.

Art. 153. Pour les écoles qui ont une programme équivalant à celui des écoles publiques secondaires, les Commissions scolaires ou leurs délégués assistent aux examens de ces écoles, afin de s'assurer que l'instruction donnée y est au moins égale à celle des écoles publiques primaires.

Art. 154. Si les directeurs ou maîtres des écoles privées ne se conforment pas aux prescriptions des articles 151, 152 et 153 du règlement, les Commissions scolaires inscrivent d'office leurs élèves à l'école publique primaire.

Art. 155. Si les Commissions scolaires constatent des abus dans les écoles privées, elles en informent immédiatement le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Section II. Discipline.

Art. 156. Les punitions infligées à l'école doivent être en rapport avec l'âge, le caractère de l'enfant et la gravité de la faute; elles ne sont pas l'effet de l'emportement, afin qu'une fois prononcées, le maître ou, cas échéant. l'autorité scolaire, puissent, en cas de recours des parents, en exiger la complète exécution.

Art. 157. Les régents s'abstiennent absolument d'actes de brutalité, d'injures, de paroles grossières, ainsi que de toute allusion à la vie publique ou privée des parents des élèves ou de toute autre personne.

Art. 158. Dans les cas graves, les mauvaises notes de conduite ou de travail données aux élèves sont communiquées immédiatement par l'instituteur aux parents ou tuteurs intéressés.

Art. 159. La pénitence, ou mise à l'écart dans la salle d'école, a lieu lorsque l'enfant persiste, après avertissement, à être un sujet de désordre pour ses voisins. Elle n'est appliquée qu'à un petit nombre d'élèves à la fois; ceux-ci seront toujours strictement surveillés et occupés.

Art. 160. Les arrêts dans la compétence du régent sont infligés de manière à ce que l'élève ne soit pas retenu plus d'une heure après la durée de la classe du matin, et plus de deux heures après la classe du soir. Ces arrêts ne peuvent avoir lieu de nuit.

En aucun cas, les élèves ne doivent être privés des récréations.

Art. 161. Les travaux imposés aux élèves pendant les arrêts consistent en devoirs ou en exercices utiles.

Art. 162. L'expulsion d'un élève pour une demi-journée est prononcée en cas de rébellion ouverte. Dans ce cas, le régent avise sans retard les parents, ainsi que le président de la Commission. L'enfant ne peut rentrer en classe que porteur d'une autorisation du président de la Commission scolaire et après avoir fait acte de soumission.

Art. 163. Lorsqu'un élève retombe sans cesse dans les mêmes fautes et ne tient aucun compte des avis du régent, celui-ci le dénonce à la Commission en précisant par écrit les motifs de cette mesure.

Art. 164. Les préposés à l'enseignement religieux ont le droit de faire usage des punitions prescrites à l'art. 103 de la loi.

Art. 165. Lorsque les moyens de répression prescrits par la loi sont insuffisants pour ramener l'élève à ses devoirs, la Commission scolaire en réfère au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les cas d'immoralité sont immédiatement déférés à cette autorité.

Art. 166. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut prononcer contre tout élève l'exclusion temporaire ou définitive des écoles ou dénoncer le cas aux tribunaux.

Art. 167. Il est interdit aux parents et à toute autre personne de s'introduire dans le bâtiment d'école, pour adresser des reproches au régent ou le troubler dans l'exercice de ses fonctions.

Les contraventions à cet article, dénoncées par l'intermédiaire des Commissions scolaires, sont punies d'une amende de cinq à vingt francs, prononcée par le préfet.

Section III. Répression des absences.

Art. 168. Les membres du personnel enseignant tiennent exactement le contrôle des absences de leurs écoliers sur un registre uniforme et obligatoire, destiné à cet usage et fourni par la commune. Pendant l'appel fait au commencement de chaque école, ils inscrivent toutes les absences par congé, par maladie et celles qui ne sont pas justifiées.

Le nombre des élèves présents et des élèves absents est transcrit régulièrement au journal de classe.

Art. 169. Les congés accordés par le président de la Commission ou par la Commission sont donnés par écrit et remis au régent qui les conserve comme pièces justificatives.

Art. 170. Trois arrivées tardives non justifiées par semaine équivalent à une absence.

Art. 171. Les rapports d'absences, dressés et certifiés par le régent, sont remis en deux doubles, à la fin de chaque semaine, au président de la Commission, qu'il y ait ou non des absences sans congé.

Chaque semaine, les maîtresses d'ouvrages remettent en temps utile aux régents la liste des élèves qui ont manqué leurs leçons. Les régents portent ces absences dans leurs registres et, s'il y a lieu, dans les rapports hebdomadaires.

Dans les deux jours, le président de la Commission transmet sans faute l'un des doubles au préfet.

Art. 172. Aussitôt après la réception des rapports d'absences ou des autres rapports des Commissions scolaires, le préfet cite les parents ou les tuteurs des enfants dénoncés et prononce les amendes prévues aux art. 27, 92, 93, 99, 100 de la loi et 167 du règlement.

Art. 173. L'exécution de la sentence a lieu suivant les formes prescrites par la loi sur la poursuite des amendes municipales.

Toutefois la rentrée de toutes les amendes prononcées par les préfets se fait par l'intermédiaire des receveurs de district.

Art. 174. Toute personne condamnée à une amende pour inobservation des prescriptions légales et réglementaires devra s'acquitter dans le délai de dix jours dès celui où elle aura eu connaissance du prononcé. En cas de non-paiement, un nouveau délai de huit jours est accordé au débiteur.

Art. 175. Si, à l'expiration de ce dernier délai, le débiteur n'a pas payé l'amende prévue à l'article précédent, ainsi que les frais de sommation, le préfet prononce d'office, sans nouvel avis, la conversion de l'amende en emprisonnement, à raison de trois francs d'amende pour vingt-quatre heures d'emprisonnement.

Art. 176. Les arrêts prévus à l'art. 95 de la loi sont subis en dehors de l'école, de préférence le dimanche, et ne peuvent avoir lieu de nuit.

Chapitre VII. Cours complémentaires. (Loi art. 108-118.)

Art. 177. Dans toutes les communes où il existe une école primaire tenue par un régent, il est ouvert, chaque année, du 1er décembre au 1er mars, à raison de trois heures par semaine, des cours complémentaires d'instruction primaire. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut autoriser les communes qui le demandent à commencer les cours plus tôt.

Art. 178. La Municipalité et la Commission scolaire fixent, avant le 10 novembre de chaque année, les jours et les heures auxquels les cours seront donnés, ainsi que les locaux qui leur seront affectés.

Avis en est donné aux intéressés par voie d'affiche et de publication dans la commune.

Les jeunes gens sont par là censés avertis personnellement, et les absents tombent sous le coup des peines prévues par la loi.

Art. 179. Les garçons de 15 à 19 ans, libérés des écoles, habitant une commune où il n'existe pas de classe tenue par un régent, sont astreints à suivre les cours complémentaires dans la commune la plus rapprochée.

L'indemnité à payer par les communes qui n'ont pas de régent, est fixée à raison de quatre francs par élève. Les quatre cinquièmes de cette indemnité sont dus au régent qui donne les cours; le cinquième sert à indemniser la commune pour le chauffage et l'éclairage de la salle.

Art. 180. Les jeunes gens qui changent de domicile durant la période des cours sont tenus d'en informer les Commissions scolaires respectives, et de se présenter aux leçons complémentaires de leur nouvelle résidence.

Art. 181. Moyennant l'autorisation de la Commission scolaire, des jeunes gens âgés de plus de 19 ans peuvent, sur leur demande, être admis à suivre les cours.

Art. 182. La Municipalité fait dresser chaque année, avant le 1er novembre, la liste de tous les garçons de nationalité suisse, âgés de 15 à 19 ans, domiciliés dans la commune, et qui, à teneur de l'art. 111 de la loi, sont appelés à suivre les cours complémentaires.

Art. 183. Les jeunes gens qui ont atteint leur 19e année ne sont dispensés des cours qu'après avoir subi l'examen annuel.

Art. 184. Les demandes de dispenses sont adressées, avant le 1er novembre, à la Commission scolaire qui les transmet, avec son préavis, au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Ces dispenses ne sont accordées que pour une année, et dans le cas seulement où l'état d'instruction des requérants est jugé suffisant par ce Département.

Art. 185. Les maîtres tiennent exactement le rôle des jeunes gens astreints à suivre les cours.

Ils inscrivent toutes les absences en mentionnant les motifs d'excuse indiqués.

Le registre destiné à cet usage est fourni par la commune.

Art. 186. Les maîtres transmettent, chaque semaine, la note des absences au président de la Commission scolaire. La note datée, vérifiée et signée par eux, suffit pour établir le fait de l'absence.

Art. 187. Le registre d'absences est produit à la Commission scolaire et au chef de section, chaque fois que la demande en est faite.

Art. 188. Le président de la Commission scolaire transmet immédiatement au chef de section la liste des absences non justifiées.

Art. 189. Chaque absence d'une heure est réprimée par trois heures d'arrêts, soit au maximum neuf heures pour la semaine entière.

Les arrêts sont infligés par le chef de section et ne peuvent excéder neuf heures consécutives, ni avoir lieu pendant la nuit; ils sont subis, au plus tard, dix jours après l'envoi du rapport de la Commission scolaire.

Art. 190. La Municipalité désigne, dans la commune où se donnent les cours, le local destiné aux arrêts. Ceux-ci ne peuvent être subis, en aucun cas, dans une salle de prison préventive ou de détention pénale.

Art. 191. Si l'absence non justifiée a duré plus de deux semaines, le cas est déféré par le chef de section au Département militaire qui inflige les arrêts dans les limites de sa compétence. Ces arrêts sont subis au chef-lieu du district.

Art. 192. Les frais de notification sont à la charge des personnes citées. L'huissier de la Municipalité reçoit vingt centimes pour chaque citation qu'il est chargé de faire.

Art. 193. La surveillance des arrêts est exercée aux frais des communes, par une personne que désigne la Municipalité.

Art. 194. Les devoirs obligatoires accompagnant les arrêts sont fixés par le maître du cours et avec l'approbation de la Commission scolaire.

Ils sont appropriés au degré d'instruction des jeunes gens et consistent en calculs, compositions, copies ou exercices d'écriture.

Art. 195. Pendant la durée des arrêts, l'entretien des élèves est à la charge de ces derniers. Ils peuvent prendre avec eux la nourriture nécessaire, l'autorisation du chef de section étant réservée.

Art. 196. L'arrestation des jeunes gens qui refusent de subir leur peine a lieu comme pour les arrêts militaires.

Chapitre VIII. Discipline.

Art. 197. Les cas d'indiscipline sont déférés immédiatement par la Commission scolaire au chef de section et, s'il y a lieu, au Département militaire, qui prononcent les peines dans les limites de leur compétence.

Le chef de section a une compétence de douze heures pour le même élève. S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, il en réfère au commandant d'arrondissement et, dans les cas graves, au Département militaire.

La peine infligée peut être, suivant le cas, subie dans une chambre d'arrêt.

Chapitre IX. Programme des cours. Enseignement.

Art. 198. Les jeunes gens sont répartis en divisions ou séries d'enseignement, suivant leur degré d'instruction ou de développement.

Art. 199. Un programme ou plan d'études indique le champ à parcourir dans ces cours.

Ce programme, basé sur les prescriptions du règlement fédéral du 15 juillet 1879, pour les examens des recrues et les écoles complémentaires, comporte les branches ci-après:

La lecture;
La composition (orthographe et écriture);
Le calcul mental;
L'arithmétique;
La géographie;
L'histoire suisse;
L'instruction civique.

Art. 260. Chaque élève est tenu d'apporter aux leçons le matériel nécessaire, savoir:

a. Un cahier de papier blanc;
b. Un porte-plume avec plumes;
c. Un crayon;
d. Les manuels prescrits par le plan d'études.

Art. 201. Tout élève qui, par sa faute, est empêché de profiter de la leçon, ensuite de l'absence du matériel scolaire obligatoire, est passible de deux heures d'arrêts prononcés par le chef de section.

Art. 202. Le maître du cours transcrit exactement sur un registre spécial les notes de conduite et de travail obtenues par chacun des élèves.

Art. 203. Chaque année, du 1er au 15 mars, les élèves des cours complémentaires subissent dans la localité où les cours ont été suivis, et par devant la Commission scolaire, un examen dans la forme prescrite pour les examens des recrues.

Chaque élève présente à l'examen les travaux écrits faits pendant les cours.

Art. 204. Les jeunes gens qui n'ont pu justifier leur absence sont passibles de douze heures d'arrêts prononcés par le chef de section et soumis, en outre, avant le 1er avril, à un nouvel examen.

L'absence non justifiée à cet examen est punie d'une rélusion de vingt-quatre heures.

Art. 205. Les résultats de l'examen annuel sont consignés dans un formulaire remis à double par le Département. L'un des doubles du rapport est envoyé au Département de l'instruction publique et des Cultes, et l'autre est conservé dans les archives de la Commission scolaire.

Art. 206. La surveillance des cours est exercée sous l'autorité du Département de l'instruction publique et des Cultes et du Département militaire:

Par les délégués du Département de l'Instruction publique et des Cultes, par les chefs de section et, dans chaque commune, par la Commission scolaire.

Art. 207. Les Commissions scolaires sont spécialement chargées de la surveillance des cours complémentaires. Elles les font visiter chaque semaine par un de leurs membres ou par une personne déléguée à cet effet.

Art. 208. Les chefs de section inspectent aussi les cours de leur ressort, spécialement au point de vue de la discipline. Ils sont tenus d'intervenir lorsque l'instituteur ou la Commission scolaire réclament leur concours pour le maintien de l'ordre. Ils assistent aux examens de leur section.

Ils font rapport au Département militaire, avant le 15 avril, par l'intermédiaire du commandant d'arrondissement.

Chapitre X. Disposition transitoire.

Art. 209. Lorsque les épreuves pour l'obtention des brevets prévus à l'art. 39 de la loi (*c* et *d*) auront été organisées, un délai sera accordé aux maîtresses d'ouvrages et aux maîtresses des écoles enfantines, qui seront alors en fonctions, pour se pourvoir des dits brevets.

Art. 210. Le présent règlement sera imprimé et publié pour être immédiatement exécutoire.

---

7. 5. **Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.** (§§ 23, 72, 84, 85, 89 bis 91, 97 und 104 des Unterrichts-Gesetzes vom 23. Dezember 1859.) (Vom 31. Dezember 1890.) (Nebst Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.)

Erster Abschnitt. Bestimmungen betreffend Schulhausbau.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 1. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

a. Das Schulhaus muss auf trockenem, beziehungsweise trocken gelegtem Grunde stehen.
b. Es muss eine freie Lage haben.
c. Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 2. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m² Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 3. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen.

§ 4. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind breit und sanft ansteigend anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen erstellt werden. Die Zimmerböden sollen aus Riemen von Hartholz bestehen und mit Blindböden versehen sein. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden. (§ 23.)

II. Unterrichtslokalitäten.

§ 5. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3. Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4. Ein Turnlokal.

§ 6. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m² Raum bieten. Die Höhe des Lehrzimmers im Lichten darf nicht unter $3^1/_2$ m betragen.

§ 7. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

§ 8. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

§ 9. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso soll ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 10. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

a. Eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer.
b. Eine Küche.
c. Drei weitere Zimmer, vertäfert oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll.
d. Einen Windenraum.
e. Einen Keller.
f. Einen Holzbehälter.
g. Einen besondern Abtritt.

Es ist von den Schulgemeinden dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 11. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von Seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 12. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder die Schulzimmer, noch die Gänge infiziren können. Es ist womöglich Wasserspühlung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 13. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grösseren Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Wo Wasserspühlung zur Verfügung steht, ist für die Knaben ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir anzulegen.

V. Heizeinrichtung und Ventilation.

§ 14. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt werde, dass sie nicht zu trocken sei und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase in das Lehrzimmer eintreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf das Verhältnis der Heizkörper zum Heizraum Rücksicht zu nehmen.

VI. Die Turnhallen.

§ 15. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m² Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 16. Die Turnhalle ist mit einem Riemenboden zu belegen, und es muss für Reinhaltung derselben Vorsorge getroffen werden.

§ 17. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

VII. Benutzung der Schullokalitäten.

§ 18. Die Schullokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 19. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde, beziehungsweise des Vereinsvorstandes nach Anhörung der Lehrer bewilligt werden. Jedoch darf hiebei der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden, und es ist insbesondere auch für Reinhaltung und Lüftung geeignete Vorsorge zu treffen.

VIII. Verfahren bei der Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Baupläne.

§ 20. Die Situations- und Baupläne sind von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen anzuordnen (§ 13 der Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883.)

§ 21. Der Antrag betreffend Auswahl der Baustelle geht von der Schulpflege an die Schulgemeinde. Wird derselbe angenommen, so unterliegt er noch der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 23); wird er verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission sich neue Vorlagen machen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliesenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege der Bezirksschulpflege die Akten zu übermitteln, welche nach Prüfung durch Augenschein über die Baustelle entscheidet.

In Fällen, in denen eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes mit den Eigentümern nicht erzielt werden kann, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. (Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879.)

§ 22. Der Vorschrift in § 21 entsprechend ist auch betreffend die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde zu verfahren und nötigenfalls der Entscheid der Bezirksschulpflege anzurufen.

§ 23. Die Genehmigung des Bauplatzes, sowie der Baupläne ist in allen Fällen Sache der Bezirksschulpflege. Ebenso steht dieser Behörde die Genehmigung der Spezialvorlagen betreffend Ausfüllmaterial, Abtrittanlage und Einrichtung der Heizung und Ventilation zu. Hiebei kann Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrat ernannten kantonalen Experten eingeholt werden.

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege.

I. Schüler.

§ 24. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahrs durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen, beziehungsweise zu geeigneten Räten an die Eltern führen könnten.

§ 25. Die Schulpflegen sind eingeladen, alljährlich Messungen der Schüler vornehmen und die letztern ihren Massverhältnissen entsprechend in die verschiedenen Banknummern einreihen zu lassen.

§ 26. An Ausgaben der Schulklassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit in Bezug auf Nahrung und Kleidung gemacht werden, wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

§ 27. Bei Kinderepidemien kommen die Vorschriften der §§ 17 bis 18 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883 zur Anwendung. Die Schulpflegen sind jedoch von den bezüglichen Beschlüssen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

II. Unterricht.

§ 28. Es dürfen den Schulkindern in den ersten drei Jahren an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der Ergänzungs- und Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind, und es ist entweder nach jeder Schulstunde eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 29. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 30. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

§ 31. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Wandtafel ist immer schwarz zu halten, jedoch so, dass sie nicht blendet.

§ 32. Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten, sowie im Zeichnen und Schönschreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 33. Die Schulpflegen haben für die körperliche Ausbildung der Schüler soweit möglich auch ausserhalb des Stundenplans geeignete Vorsorge zu treffen (Spiele, Bäder, Schwimmunterricht, Spaziergänge).

§ 34. In der Elementarschule ist von Hausaufgaben abzusehen, in den Realschulklassen ist möglichste Beschränknng derselben geboten.

Auf den höheren Schulstufen ist Vorsorge zu treffen, dass Überbürdung mit Hausaufgaben vermieden wird.

§ 35. Beim Beginn und am Schluss des Unterrichts ist die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

In Straffällen ist das Zurückbehalten der Schüler nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

III. Unterrichtslokalitäten.

§ 36. Die Unterrichtslokalitäten sind wöchentlich mindestens zwei Mal zu reinigen.

Alljährlich im Frühjahr oder Herbst sind dieselben einer umfassenden Hauptreinigung zu unterziehen.

§ 37. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen.

§ 38. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15—17° C, der Turnhalle 10—12° C betragen.

§ 39. Es ist verboten, in den Schulzimmern zu rauchen.

§ 40. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und es wird die Verordnung betreffend die Erbauung der Schulhäuser vom 26. Brachmonat 1861 als aufgehoben erklärt.

8. 6. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich an die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer und an die Arbeitslehrerinnen betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.** (Vom 6. Dezember 1890.)

Die neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 enthält nur eine beschränkte Zahl allgemein gültiger Vorschriften, da die Verhältnisse in den zürcherischen Schulen zu Stadt und Land so mannigfaltig sind, dass den Gemeinden in den Einzelheiten freie Bewegung gestattet werden muss.

Hiebei erscheint es jedoch wünschbar, den untern Schulbehörden und Lehrern in verschiedenen Punkten noch spezielle Weisungen, Empfehlungen und Räte zu erteilen.

Erster Abschnitt. Bestimmungen betreffend Schulhausbau.

I. Schullokalitäten.

1. Quartierschulhäuser. In grössern Gemeinden, welche über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, empfiehlt es sich, statt eines grossen Zentralschulhauses mehrere kleinere Schulhäuser in den verschiedenen Quartieren zu erstellen, da eine unverhältnismässige Anhäufung von Kindern in einem Hause immer mit gewissen Gefahren verbunden ist.

Wo indes die Ersparnis, welche mit grössern Bauten erzielt werden kann, da die gemeinsamen Räume (Examensäle, Lehrerzimmer, Sammlungsräume, Turnhallen, Abwartwohnung etc.) nur einmal erstellt werden müssen, den Ausschlag gibt zu Gunsten der Zentralschulhäuser, muss die Baute solid erstellt und die Aufsicht gut organisirt werden.

2. Lehrerwohnungen. Der Sanitätsrat des Kantons Zürich, welchem die Verordnung zur Prüfung unterbreitet wurde, ist nicht der Ansicht, dass mit dem Schulhause in der Regel eine Lehrerwohnung verbunden sein solle.

Das Gutachten des Sanitätsrates äussert sich folgendermassen:

„Es läge umgekehrt im sanitarischen Interesse der Schule, wie der Lehrerfamilie, wenn diese Ausnahme Regel wäre, teils um der Ansteckungsgefahr, teils um des regelmässigen Fortgangs der Schule willen. Die Konsequenz der Vereinigung unter demselben Dache ist, dass bei jeder in der Lehrerfamilie auftretenden infektiösen Krankheit die Schule während der Dauer derselben geschlossen werden muss, wenn nicht das kranke Kind entfernt werden kann, und dass die Kinder des Lehrers alle möglichen in die Schule eingeschleppten infektiösen Krankheiten durchzumachen haben. Es wäre daher jedenfalls ein besonderer Eingang für die Lehrerfamilie erforderlich."

Mit Rücksicht auf diese Kundgebung wird der Erziehungsrat sich geneigt finden lassen, die aus besondern Gründen zulässigen Ausnahmen zu bewilligen, wenn bezügliche Gesuche gestellt werden (§ 84 des Unterrichtsgesetzes).

3. Abwartswohnungen. In Städten und grösseren Ortschaften werden statt der Lehrerwohnung die Räumlichkeiten für den Abwart ins Schulgebäude verlegt. In neuester Zeit hält man es namentlich mit Rücksicht auf epidemische Kinderkrankheiten indes für praktischer und ökonomischer, auch die Abwartswohnungen ausserhalb des Schulgebäudes zu verlegen, da die betreffenden Räumlichkeiten besser für Schulzwecke verwendet werden. Immerhin sollte der Abwart in unmittelbarer Nähe des Schulhauses wohnen. Hiebei wird darauf hingewiesen, dass die beim Bau von Arbeiterwohnungen gemachten Erfahrungen im Interesse von Ersparnissen zur Geltung gelangen können und dass die Abwartswohnung ganz wohl neben — nicht über — der Turnhalle unter dem gleichen Dache erstellt werden könne.

4. Abtrittanlagen. Aus sanitarischen Gründen ist es zu empfehlen, die Abtritte ausserhalb des Schulhauses zu erstellen. Die mit dieser Einrichtung an einzelnen Orten gemachten Erfahrungen widerlegen die gehegten Befürchtungen, dass der Gang aus dem Schulzimmer über den Hof für die Gesundheit nachteilig sei. Indes ist es nach den neueren Fortschritten der Bautechnik möglich,

die Abtritteinrichtungen auch innerhalb des Gebäudes anzubringen, ohne dass unangenehme Folgen zu befürchten sind (Klappensystem mit Wasserspülung).

Bei jeder Abtrittanlage ist erforderlich, dass die Abfallsröhre oder allfällige Senkgruben nicht aus Holz, sondern aus glasirtem Ton oder Steingut etc. erstellt werden. In städtischen Verhältnissen, wo man des Raumes wegen die Abtrittanlagen kaum getrennt vom Schulgebäude wird anbringen können, kommt ausser der zweckmässigen Anlage und Spüleinrichtung, insbesondere auch die fortwährende sorgfältige Aufsicht in Betracht, welche allfällige Unannehmlichkeiten in der Regel sofort zu beseitigen vermag.

5. Heizung und Ventilation. Es ist für die Gesundheit von Lehrern und Schülern notwendig, dass die Heizeinrichtung eine reine, gleichmässig verteilte, hinlänglich warme, aber nicht heisse Luft liefere.

In einfachen Verhältnissen bei sorgfältiger Behandlung und wo genügend Raum vorhanden ist, werden Kachelöfen ihren Dienst tun.

Gusseiserne, nur aus einfachem Gussmantel bestehende Öfen, welche die Hitze vom Feuer aufnehmen und direkt ins Zimmer abgeben, sind wegen Abgabe von Verbrennungsgasen an die Zimmerluft nicht zu empfehlen.

Zur Unterstützung der Heizung ist Zuführung frischer Luft erforderlich.

Für grössere Schulgebäude finden in der Regel zentrale Heizanlagen Verwendung. Die Technik bringt hier fortwährend Neuerungen, welche Verbesserungen bezwecken. Es finden sich in den neuern öffentlichen Gebäuden zur Zeit eine grössere Zahl von Zentralheizungen in Betrieb, über deren Vorteile ohne Schwierigkeit an Ort und Stelle Auskunft erhältlich ist.

Luft-, Warmwasser- und Dampfheizungen bedürfen immer einer rationellen Ventilationsvorrichtung für Zufuhr frischer und Abfuhr verbrauchter Luft.

6. Treppen. Da bei Anlegung der Treppen jeweilen die vorhandenen Verhältnisse (Zahl der auf einem Stockwerk unterzubringenden Kinder etc.) in Betracht fallen, kann nur die allgemeine Vorschrift erteilt werden, dass dieselben sicher, bequem und hell seien (§ 4 der Verordnung). Gerade Treppenläufe sind als einzig zulässig zu bezeichnen und gewundene Treppen oder gar Wendeltreppen zu vermeiden. Bei den erstern haben die einzelnen Tritte die gewöhnliche normale Breite, und die Auf- und Abwärtssteigenden können ausweichen, weil sie einander entgegenkommen und sich gegenseitig sehen.

Der Unart der Schulkinder, insbesondere der Knaben, auf dem Treppengeländer hinabzugleiten und sich dadurch der Gefahr des Fallens auszusetzen, kann durch Anbringen von soliden Metallknöpfen auf der Handleiste des Geländers in Abständen von zirka 1,5 m wirksam gesteuert werden.

7. Schulbänke. Bei Anfertigung der Schulbänke sind genaue Masstabellen wegen des richtigen Höhenverhältnisses der Bank zum Tisch zu Rate zu ziehen.

Die Schulbänke dürfen nicht zu niedrig sein und sind für die kleineren Schüler mit Fussbrettern zu versehen.

Die Platzbreite soll für kleinere Schüler 50, für grössere wenigstens 60 cm betragen.

Die Neigung der Tischplatte zur Horizontalen soll zirka 12° betragen.

Die Distanz soll mindestens 3 cm Minusdistanz sein, d. h. der horizontale Abstand des vorderen Randes der Sitzbank von der Senkrechten, welche vom Tischrand gefällt wird, soll mindestens 3 cm betragen.

Die Verwendung von Hartholz für den Tisch ist zu empfehlen; der Anstrich der Bänke hat sich der Naturfarbe des Holzes zu nähern.

Die gusseisernen Seitenschilde haben sich bewährt.

Es wird den Schulpflegen empfohlen, die Mustersammlung der schweiz. permanenten Schulausstellung im Rüden in Zürich bei Anschaffung neuer Bänke zu berücksichtigen.

8. Turnhallen. Die Turnlokalitäten können nicht im Schulgebäude untergebracht werden, da der durch die Turn- und Marschübungen erzeugte Lärm und die Erschütterungen jeden andern Unterricht stören würden. Es sind also möglichst einfache oder zweckmässig eingerichtete Turnhallen von zirka 20 m Länge, 10 m Breite und 6 m Höhe zu erstellen. Lohböden sind wegen des

unvermeidlichen Staubes verwerflich und harthölzerne Riemenböden, welche tüchtig und regelmässig geölt werden müssen, unbedingt erforderlich. Die Fenster sind etwa $1_{,5}$ m über dem Fussboden anzubringen und müssen ohne besondere Vorrichtung leicht geöffnet werden können. Zum Zwecke der Ventilation müssen Fensterflügel vorhanden sein.

Die festen Turngeräte (Reck, Klettergerüst, Leiter) werden am besten an der kürzern Seite und zwar in 3—4 m Entfernung von der Wand angebracht.

Jede Turnhalle muss mit einer Heizeinrichtung versehen sein. Bei nur einigermassen erträglicher Witterung ist das Turnen im Freien zu empfehlen.

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege.

I. Schüler.

1. Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Die Lehrer haben darauf zu achten, dass die Schüler nicht in unordentlichen und zerrissenen Kleidern zur Schule kommen. Sollte es sich ergeben, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet, oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so ist geeignete Abhülfe zu treffen.

An bezügliche Auslagen der Schulkasse wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt (Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen betreffend Vorsorge für dürftige Schulkinder vom 18. Januar 1883).

2. Kinderkrankheiten. Wenn Schulkinder mit widerwärtigen, durch Geruch oder Entstellung des Gesichts etc. belästigenden Leiden behaftet sind, ist von der Schulpflege bei den Eltern auf ärztliche Behandlung zu dringen.

Ebenso sind die Eltern epileptischer Kinder zu veranlassen, die letztern wo möglich in entsprechenden Heilanstalten unterzubringen.

Bei herrschenden Kinderepidemien (Masern, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, granulöse Augenentzündung etc.) ist Vorsorge zu treffen, dass erkrankte Kinder, oder Kinder, die in einer Haushaltung oder in Räumlichkeiten wohnen, wo solche Erkrankungen vorkommen, von der Schule ferngehalten werden. Dieselben sind erst nach Ablauf der Krankheit und nachdem die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder durch das genesene Kind, sowie nach ausreichender Desinfektion der Wohnung und der Kleidung der Erkrankten und auf ärztliches Zeugnis hin wieder in die Schule aufzunehmen.

Bei den ansteckenden Hautausschlägen, wie bei Pocken, Scharlach, Masern ist der Wiederbesuch der Schule erst nach beendigter Abschuppung und nach wiederholten Bädern oder Waschungen des Kindes gestattet.

Hiebei ist zu empfehlen, dass die Gesundheitskommissionen und Schulpflegen sich über den zweckmässigen Modus der Durchführung verständigen.

Die vom Schulbesuch dispensirten Kinder sind auch ausserhalb der Schulstunden von Spielplätzen und von dem Verkehr mit andern Schulkindern fern zu halten, müssen jedoch öfters ins Freie geschickt werden.

3. Einreihung. Die Forderung verschiedener Banknummern macht alljährliche Messungen der Körperlängen der Schüler notwendig, welche wohl am richtigsten durch den Klassenlehrer unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulpflege vorgenommen werden. Bei dem starken Wachstum einzelner Schüler wird auch in der Zwischenzeit die Einreihung in eine grössere Nummer nicht ausgeschlossen sein dürfen.

II. Unterricht.

1. Anordnung der Fächer. Bei Festsetzung des Lektionsplans ist darauf zu achten, dass Schreib- und Zeichnungsstunden, sowie weibliche Arbeiten möglichst auf die hellen Tagesstunden verlegt werden. An trüben Vor- oder Nachmittagsstunden ist es zulässig, unter Abweichung vom gewöhnlichen Stundenplan eine die Augen weniger anstrengende Betätigung der Schüler eintreten zu lassen. Bei Sonnenschein ist zu verhüten, dass die Augen blendendes und schwächendes Licht auf Bücher und Hefte falle; beim Schreiben an die Wandtafel sind die Buchstaben und Zahlen möglichst gross und deutlich zu machen.

Zum Schreiben ist weisses, glattes, nicht glänzendes Papier von guter Qualität zu verwenden. Dasselbe darf nur mit der nötigsten horizontalen Lineatur versehen sein. Die Doppellinien für die kleinen Buchstaben dürfen nicht weniger als $2,_5$—3 mm Distanz haben.

Handarbeiten, welche auf eine Entfernung von 30 cm nicht gemacht werden können, müssen als unzulässig bezeichnet werden.

In den Beschäftigungen der Schüler soll so viel als möglich ein planmässiger Wechsel von schwererer und leichterer Betätigung stattfinden. Während der Pausen ist darauf zu halten, dass die Schüler das Zimmer verlassen; bei Kälte oder Regen ist auch der Aufenthalt in den Korridoren zulässig. Bis zum Wiedereintritt der Schüler ist das Zimmer gehörig zu lüften.

Beim Gesangunterricht muss die Stimme vor Überanstrengung bewahrt werden. Im Stadium des Stimmwechsels sind die Knaben vom Singen zu dispensiren; sie sollen aber soweit möglich dem Unterrichte beiwohnen. In dem entsprechenden Entwicklungsstadium der Mädchen ist die Stimme zu schonen und nicht durch zu hohes Singen zu schädigen.

2. Körperhaltung. Eine richtige Konstruktion der Schulbänke wird es ermöglichen, dass der Lehrer mit der nötigen Aufmerksamkeit eine normale Körperhaltung der Schüler erzielen kann. Die letztere besteht darin, dass die ganze Tiefe des Sitzbrettes zum Sitzen verwendet, die untere Lendengegend gegen die Kreuzlehne angelehnt und die Füsse mit der ganzen Fläche auf den Boden gesetzt werden. Insbesondere ist zur Verhütung von Kurzsichtigkeit und Verkrümmung der Wirbelsäule zu vermeiden, dass beim Schreiben nur der vorderste Teil der Bank benutzt, der linke Ellbogen auf der Tischfläche vorgerückt und der Kopf nach vorn und links gebeugt werde. Beim Lesen soll der Schüler möglichst bald das Nachzeigen mit dem Finger verlassen und bei hinten angelehntem Oberkörper das Buch so halten, dass die Vorderarme auf dem Tisch aufliegen.

Die Bemühungen des Lehrers zur Erzielung einer richtigen Körperhaltung können im Einversändnis mit den Eltern, in schwierigen Fällen auch durch Verwendung von Geradehaltern (z. B. Schreibstütze von Sönnecken, Durchsichtsstativ von Kallmann) unterstützt werden.

Zur Ermöglichung einer angemessenen Körperhaltung während des Sitzens ist es auch notwendig, die Schüler während des Unterrichts von Zeit zu Zeit und insbesondere beim Aufsagen aufstehen zu lassen. Wo die Tische nicht aufgeklappt werden können, ist das Heraustreten aus den Bänken zu empfehlen.

Denjenigen Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden worden sind, muss betreffend Plazirung und Behandlung besondere Rücksicht getragen werden.

Das Tragen von Brillen sollte nur nach Einholung ärztlicher Vorschrift gestattet werden.

3. Körperliche Übungen. Neben den im Lehrplan dem Turnen gewidmeten Stunden, welche am zweckmässigsten in die übrigen Stunden eingereiht werden, ist den körperlichen Übungen der Schüler möglichste Sorgfalt zu widmen. Hiebei ist zu empfehlen, den Schülern während den Pausen und soweit möglich neben den Unterrichtsstunden Anleitung zum Spiel und zu andern körperlichen Übungen zu erteilen.

4. Hausaufgaben. Die Hausaufgaben sind tunlichst zu beschränken. Die häusliche Arbeit muss durch den Unterricht genau vorbereitet sein. Das oftmalige Abschreiben derselben Aufgabe als blosses Strafmittel ist unzweckmässig. Vom Vormittag bis Nachmittag desselben Tages dürfen keine Aufgaben gegeben werden; über Sonn- und Festtage, sowie über die Ferien sind nicht mehr Hausaufgaben zu geben als von einem Tag auf den andern. Wo mehrere Lehrer in derselben Klasse unterrichten, ist betreffend die Zahl, den Umfang und die gleichmässige Verteilung der Hausaufgaben eine Verständigung zu treffen.

5. Privatunterricht. Es ist unstatthaft, dass Schulkinder, welche aus Gesundheitsrücksichten von einzelnen Schulfächern dispensirt werden müssen.

Privatunterricht geniessen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht. Schulbehörden und Lehrer werden eingeladen, den Eltern zu empfehlen, den Privatunterricht (Musik, Tanzen etc.) insbesondere auch für die Mädchen vom 9.—15. Altersjahre im Interesse der Gesundheit ihrer Kinder möglichst einzuschränken.

III. Schullokal.

1. Temperatur. In jedem Schullokal ist ein Thermometer zirka 1,5 m über dem Fussboden an einer Stelle anzubringen, deren Temperatur ungefähr als die mittlere des Zimmers gelten kann. Bei Ofenheizung sind die dem Ofen zunächstsitzenden Schüler vor der Ausstrahlung der Wärme zu schützen; ebenso ist zu verhüten, dass die Schüler im warmen Schulzimmer verweichlichende Hals- oder Kopftücher tragen.

Es bleibt dem Ermessen der Schulpflege anheimgestellt, bei grosser Hitze im Sommer, wenn die Temperatur im Schulzimmer Vormittags 10 Uhr über 25° C. steigt, an Stelle des Nachmittagsunterrichts Spaziergänge eintreten zu lassen.

2. Reinigung. Wenn in der Verordnung wöchentlich zweimalige Reinigung des Schulzimmers verlangt wird, so ist dies dahin zu verstehen, dass diese Anforderung unter allen Umständen zu erfüllen ist.

Hiebei ist der Erziehungsrat der Ansicht, dass diejenigen Gemeinden, welche eine häufigere, sogar tägliche Reinigung des Schulzimmers anordnen, ein erhöhtes Interesse für das Wohl ihrer Kinder an den Tag legen.

Dagegen ist die hie und da noch übliche Vornahme der Reinigung der Schulzimmer durch die Schulkinder als unzweckmässig zu bezeichnen und in keinem Falle zuzulassen.

IV. Umgebung des Schulhauses.

1. Turn- und Spielplatz. In der unmittelbaren Umgebung des Schulhauses muss abgesehen von dem durch eidgenössische Vorschrift verlangten Turnplatz genügender Raum für einen Spielplatz vorhanden sein, welcher gehörig in Stand zu setzen und in gutem Zustande zu erhalten ist.

2. Schulgarten. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch die Anlegung eines Schulgartens für Unterrichtszwecke zu empfehlen.

---

9. 7. **Verordnung des Regierungsrates betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich.** (Absenzenordnung.) (§§ 54, 55, 58, 81, 82 und 113 des Unterrichtsgesetzes.) (Vom 8. November 1890.)

§ 1. Im Kanton Zürich beginnt die Schulpflicht der Kinder bei Eröffnung des Schulkurses desjenigen Jahres, in welchem dieselben vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Von der Schulpflicht sind ausgenommen diejenigen Knaben und Mädchen, welche blos ganz vorübergehend im Kanton anwesend sind oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt werden (§ 54 des Unt.-Ges.).

§ 2 Die Schulpflicht erstreckt sich nach Massgabe der in §§ 55 und 58 des Unterrichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise des Art. 63 der zürcherischen Verfassung vom 18. April 1869 und Art. 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wonach die Konfirmation nicht mehr als Grund für den Austritt aus der Schule gelten kann, bis zum Schluss desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 16. Altersjahr zurücklegt.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 4. Das Versäumnis eines halben Schultages oder einer Singschulstunde, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 5. Für die Alltags-, Ergänzungs-, Arbeits-, Sing- und Sekundarschule bestehen gesonderte Absenzenverzeichnisse.

Die Absenzen der Ergänzungsschüler in der Singschule fallen in das Verzeichnis der letztern.

§ 6. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag oder jeder Singschulstunde vom Lehrer (Lehrerin) entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (-0-) eingetragen.

§ 7. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder nachher am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 8. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst schlechte Witterung.

§ 9. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 24) unter schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegen wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 10. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 11. Gegen die in § 3 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von 3 bis 15 Fr.;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 12. Alle Anzeigen an die Eltern oder Besorger sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von 3 bis 15 Fr. zur Folge.

§ 13.	Für die Alltags- und Sekundarschule	Ergänzungs-, Sing- und Arbeitsschule
erfolgt Mahnung bei	3	2
Bussenandrohung bei	6	4
Busse bei	9	6

strafbaren Absenzen, die im laufenden Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weitern strafbaren Absenzen eines Primar- und Sekundarschülers, nach zwei solchen eines Ergänzungs- und Singschülers die zweite und nach ebensoviel weitern Absenzen die dritte Polizeibusse, welche Fr. 15 betragen soll.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) angedroht wird.

Die Überweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei resp. zwei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

§ 14. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 15. Bei Änderung des Wohnortes erhalten die Kinder ein Entlassungszeugnis, in welchem auch die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres verzeichnet sind.

Das Entlassungszeugnis ist am neuen Schulort bei der Anmeldung vorzuweisen.

Verlässt ein Kind den Kanton, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 13).

§ 16. Wird von Seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen zu verfahren.

§ 17. Die Gemeindräte haben behufs Sicherung des Schulbesuches dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 18. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 19. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 20. Die Ordnungsbussen betragen 1 bis 15 Fr. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die vorgesetzte Behörde rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 21. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 22. Nichterhältliche Bussen werden nach Vorschrift des § 1060 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 23. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 24. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

In der nächsten Sitzung sind jedoch der Schulpflege die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 25. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung dieser Verordnung, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 26. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 12) und für das Entlassungszeugnis (§ 15) können beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

§ 27. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern dieser widersprechenden Verordnungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Dieselbe wird den Statthalterämtern und Gemeindräten, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und den sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen mitgeteilt.

---

10. 8. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Verordnung des Regierungsrates vom 8. April 1890.)

I. Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

A. Für die acht Klassen der Gemeindeschule.

1. Religionsunterricht.

I. und II. Klasse. Vor- und Nacherzählen leichtfasslicher biblischer und geschichtlicher Erzählungen, mit Erläuterungen und Belehrungen fürs sittliche Leben.

III., IV., V. und VI. Klasse. *a.* Auswahl biblischer Geschichten des alten und neuen Testaments. *b.* Erklärungen und Auswendiglernen religiöser Gedichte und Lieder.

Anmerkung. Die Gemeindeschule umfasst acht Schuljahre (acht Klassen); die Fortbildungsschule besteht aus zwei oder drei Klassen mit einjährigem Kurs. Die in diese eintretenden Schüler haben sich in einer Aufnahmsprüfung über eine vollständige Aneignung der für die V. oder bei zweiklassigen Fortbildungsschulen der für die VI. Gemeindeschulklasse geforderten Kenntnisse auszuweisen.

VII. und VIII. Klasse. *a.* Eingehendere Behandlung des Lebens und der Lehre Jesu. *b.* Die wichtigsten Sätze der allgemeinen Sittenlehre.

2. Sprachunterricht.

I. Klasse. *a.* Anschauen und Beschreiben von Gegenständen in Schule, Haus und Umgebung; Vortrag kleinerer Erzählungen durch den Lehrer. *b.* Vorbereitende Sprech- und Schreibübungen für das Schreiblesen. *c.* Durcharbeitung der Fibel mit Benutzung der Wandtafel und Lesetabellen. *d.* Übungen im Niederschreiben diktirter Wörter. *e.* Auswendiglernen von Sprüchen und Gedichten aus der Fibel.

II. Klasse. *a.* Fortsetzung der Sprech- und Sprachübungen im Anschlusse an Gegenstände der Anschauung, an Bilder und an Erzählungen. *b.* Richtig lautirtes Lesen nach dem Lesebuche, Übungen im Buchstabiren und Syllabiren zum Zwecke der Rechtschreibung. *c.* Besprechung des Gelesenen in der Mundart und Schriftsprache. *d.* Abschreiben des Gelesenen, Bildung kleiner Sätze über bekannte, im Unterrichte behandelte Gegenstände. *e.* Übungen im Niederschreiben kleiner Sätze. *f.* Auswendiglernen von Sprüchen und Gedichten aus dem Lesebuche.

III. Klasse. *a.* Richtig lautirtes und betontes Lesen nach dem Lesebuche, Fortsetzung der Sprech- und Sprachübungen, fortgesetzte Buchstabir- und Diktirübungen zum Zwecke der Rechtschreibung, der Interpunktion und der richtigen Aussprache. *b.* Wiedergabe des Gelesenen in Mundart und Schriftsprache. *c.* Kenntnis der Geschlechtswörter, Dingwörter (Einzahl und Mehrzahl), Eigenschaftswörter und Tätigkeitswörter mit Anwendung in entsprechenden einfachen Sätzen. *d.* Beschreibungen von Naturgegenständen, Gerätschaften und Beschäftigungen der Menschen nach dem Lesebuche mündlich und schriftlich; Nachschreiben leichter Erzählungen. *e.* Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben des Auswendiggelernten.

IV. Klasse. *a.* Lesen und Erklären der entsprechenden Abschnitte des Lesebuches; Einübung der lateinischen Druckschrift. *b.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. *c.* Übungen in der Wortbiegung (Dingwort, Eigenschaftswort, Tätigkeitswort mit Rücksicht auf seine Hauptzeiten, persönliche Fürwörter); Alles mit Anwendung in entsprechenden einfachen und zusammengesetzten Sätzen. *d.* Schriftliche Übungen im Anschlusse an litt. *a* und *b*; Beschreibungen und Übungen in der schriftlichen Wiedergabe kleiner Erzählungen. *e.* Der sprachliche Anschauungsunterricht hat sich auf die geographischen Verhältnisse der Heimatgemeinde und auf einzelne Naturgegenstände auszudehnen. *f.* Fortgesetzte Diktirübungen wie in der III. Klasse. *g.* Auswendiglernen von Lesestücken und Vortragen des Gelernten.

V. Klasse. *a.* Fortgesetzte Übungen im Lesen mit gesteigerter Forderung an Fertigkeit, Richtigkeit, Betonung und Verständnis. *b.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen. *c.* Der Anschauungsunterricht erweitert sich auf die Umgebung der Heimatgemeinde: Kreis, Bezirk, Kanton. *d.* Sprachlehre: Kenntnis der Wortarten, das Notwendigste aus der Wortbildungslehre, Wortbiegung; der einfache Satz mit Erweiterungen. *e.* Schriftliche Übungen im Anschlusse an lit. *a* und *c*, Umschreibungen, Vergleichungen, Übungen in der Wiedergabe von Erzählungen und Nachbildungen; Anleitung und Übung im Briefschreiben. *f.* Diktirübungen. *g.* Auswendiglernen und Vortragen passender Lesestücke.

VI. Klasse. *a.* und *b.* Wie bei der V. Klasse. *c.* Sprachlehre: Ableitung und Zusammensetzung der Wörter, Wortbiegung, der erweiterte und zusammengezogene Satz. *d.* Beschreibungen und Vergleichungen, Erzählungen, Zusammenziehungen, Briefe und Diktirübungen. *e.* Auswendiglernen und Vortragen passender Lesestücke und Liedertexte.

VII. und VIII. Klasse. *a.* Fortgesetzte Übungen im ausdrucksvollen Lesen. *b.* Mündliche Wiederbabe des Gelesenen. *c.* Sprachlehre: Wiederholung und Ergänzung des früher Behandelten aus der Wort- und Satzlehre; Satzverbindung und Satzgefüge; Fortsetzung der Wortbildungslehre. *d.* Schriftliche Darstellung des Gelesenen; Aufsätze über Gegenstände aus der Erfahrung und

dem Anschauungskreise der Schüler, Briefe und Geschäftsaufsätze. *e.* Nötigenfalls Diktirübungen. *f.* Auswendiglernen und Vortragen von Lesestücken und Liedertexten.

3. Rechnen.

I. Klasse. Übungen zur Auffassung der ersten Zahlenbegriffe, Rechnen im Zahlenraum bis 100 in stufenmässiger Folge, mündlich und schriftlich mit Benutzung geeigneter Veranschaulichungsmittel, Anwendung der Operationszeichen: + — =

II. Klasse. Mündliches und schriftliches Rechnen im Zahlenraum bis 100 mit Anwendung der Operationszeichen: + — × : =

III. Klasse. *a.* Erweiterung des Zahlenraumes im Zu- und Abzählen bis 1000. *b.* Vollständige Einübung des Einmaleins. *c.* Mündliche Übungen im Multipliziren und Dividiren bis 200; schriftliche Übungen im Multipliziren und Dividiren mit 1- und 2stelligem Multiplikator und Divisor. *d.* Kenntnis der gebräuchlichsten schweizerischen Münzen, Masse und Gewichte.

IV. Klasse *a.* Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000. *b.* Einübung der 3 ersten Spezies. Division mit 1- bis 3stelligem Divisor. *c.* Mündliche und schriftliche Lösung von Beispielen aus allen vier Grundrechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen. *d.* Wie Klasse III mit Erweiterungen.

V. Klasse. *a.* Wiederholung und Einübung der 4 Grundrechnungsarten im Zahlenraum bis auf die Stelle der Millioner mit unbenannten und benannten Zahlen. *b.* Anschauliche Erklärung des Bruchbegriffes; Anfänge des Dezimalbruchrechnens; Erweiterung des Zahlenraumes nach abwärts. *c.* Abschliessende Kenntnisse der gebräuchlichsten schweizerischen Münzen, Masse und Gewichte.

VI. Klasse. *a.* Weitere Einübung des Dezimalbruches in allen 4 Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen. *b.* Anfänge im anschaulichen Rechnen mit gemeinen Brüchen. *c.* Dreisatz-, Zins- und Verteilungsrechnungen.

VII. Klasse. *a.* Wiederholung des Dezimalbruchrechnens und des Rechnens mit gemeinen Brüchen; Verwandlung derselben in Dezimalbrüche und umgekehrt. *b.* Fortsetzung der angewandten Rechnungen. *c.* Beispiele über Rechnungsstellung (Nötli); einfache Vereinsrechnungen; Inventar.

VIII. Klasse. *a.* Aufgaben aus dem Gebiete der Dreisatz-, Zins-, Prozent-, Verteilungs-, Gewinn- und Verlustrechnungen; Vielsatz. Anwendung des gewöhnlichen wie des Dezimalbruches. *b.* Beispiel eines Kassa- und Haushaltungsbuches.

4. Geometrische Formenlehre,

VII. Klasse. *a.* Geometrische Vorbegriffe: Punkt, Linie, Winkel, Dreieck, Viereck und Würfel. *b.* Längen und Flächenberechnung, Berechnung des Würfels.

VIII. Klasse. *a.* Kreislinien und Kreisflächen, senkrechte Prismen, Cylinder und Pyramiden. *b.* Messungen und Berechnungen im gleichen Umfange. In beiden Klassen Eintragen von bezüglichen Rechnungen und erklärenden Zeichnungen in die Reinhefte.

5. Geographie.

VI. Klasse. *a.* Skizzenartige, kartographische Darstellung der Heimatgemeinde, des Bezirks und Kantons und einlässlichere Beschreibung des letztern. *b.* Die Schweiz: Lage, Grenzen, Grösse, Flussgebiete mit den Hauptflüssen und den wichtigsten Nebenflüssen, Seen und Tälern; die wichtigsten Bergketten, Berggruppen und Alpenübergänge.

VII. Klasse. *a.* Kurze Beschreibung der einzelnen Kantone nach Lage, Grenzen, Grösse, Fluss- und Gebirgsverhältnissen, ihrer Topographie, Sprache, Konfession und ihren Erwerbsverhältnissen. *b.* Europa in übersichtlicher Behandlung mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. *c.* Wiederholung des Stoffes der VI. Klasse.

VIII. Klasse. *a.* Gruppenweise Zusammenfassung der Schweizerkantone nach ihren physikalischen und sprachlichen Verhältnissen. *b.* Übersichtliche Be-

handlung der aussereuropäischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung Amerika's. *c.* Wiederholung des Unterrichtsstoffes der VI. und VII. Klasse.

6. Geschichte.

VI. Klasse. Erzählungen aus der Schweizergeschichte in chronologischer Reihenfolge von Beginn des Schweizerbundes an. Bund der acht alten Orte; Appenzellerkriege; Erorberung des Aargau's; Züricherkrieg.

VII. und VIII. Klasse. Die wichtigsten Ereignisse aus dem Burgunder- und Schwabenkriege; der 13 örtige Bund; die Reformation; Kappeler- und Villmergerkriege und der Bauernkrieg. Übersichtliche Behandlung der schweiz. Staatsverhältnisse vor der französischen Revolution; Untergang der alten Eidgenossenschaft; die Helvetik; die Mediation. Für die achte Klasse eine Stunde im Winter: Entwicklung der politischen Verhältnisse seit 1815.

7. Naturkunde.

VI. Klasse. Beschreibung von Naturgegenständen aus allen drei Reichen: Kulturgewächse, Giftpflanzen, für den Haushalt der Menschen wichtige Tiere (Tierschutz) und Mineralien.

VII. Klasse. Allgemeine Übersicht der drei Naturreiche mit Zugrundlegung einzelner Repräsentanten derselben.

VIII. Klasse. *a.* Belehrungen über den menschlichen Körper mit besonderer Rücksichtnahme auf die Gesundheitslehre. *b.* Belehrungen über Stoffe und Erscheinungen an leblosen Körpern (Wasser, Luft, Barometer und Thermometer, Pumpen, Anwendung von Magnetismus und Elektrizität).

8. Freihandzeichnen.

III. Klasse. Erste Zeichenübungen auf der Schiefertafel. Die gerade Linie, deren Ausbildung mit freier Hand und deren Anwendung. Anschauliche Begriffe von Linie, Winkel, Fläche etc. und die Zusammenstellung geradliniger Figuren.

IV. Klasse. Zeichenübung auf dem Papier. Wiederholung der geradlinigen Aufgaben mit geeigneter Steigerung. Gerad- und übereckstehende Quadrate, deren Teilung zu Bandverschlingungen und Sternfiguren.

V. Klasse. Fortsetzung der geradlinigen Übungen im Zeichnen von Zickzacklinien zu laufenden und steigenden Bändern, Mäander und mäandrische Verzierungen.

VI. Klasse. Das gleichseitige Dreieck; Teilung seiner Seiten und darauf sich gründende Figuren. Das regelmässige Sechs- und Achteck. Der Kreis, der Halb- und Viertelskreis. Teilung des Kreises und bezüglicher Figuren.

VII. Klasse. Geometrische Ornamente mit Geraden- und Kreisbogenlinien; Bandverschlingungen laufend und steigend; Rosetten und stilisirte Blattformen.

VIII. Klasse. Ornamente auf freier Grundlage nach dem eingeführten Tabellenwerk. Leichte Kolorirübungen mit Erklärungen aus der Farbenlehre.

9. Schreiben.

I. Klasse. Die Anfänge des Schreibunterrichtes fallen mit dem sprachlichen Fache und der Durcharbeitung der Fibel zusammen und sollen mit besonderer Sorgfalt betrieben werden.

II. Klasse. Anfänge mit dem Schreiben auf Papier mit Doppellinien.

III. Klasse. *a.* Fortgesetzte Übungen auf dem Papier (Doppelliniatur). *b.* Arabische Ziffern.

IV. Klasse. *a.* Fortgesetzte Übungen in der deutschen Kurrentschrift; Anfänge in der französischen Kurrentschrift. *b.* Weitere Übung der arabischen Ziffern.

V. und VI. Klasse. *a*. Fortgesetzte Übungen in deutscher und französischer Kurrentschrift, in der französischen Kurrentschrift V. Klasse nach Doppelliniatur und in der VI. Klasse nach einfacher Liniatur. *b*. Einübung der römischen Ziffern.

VII. und VIII. Klasse. *a*. Fortgesetzte Übungen in der deutschen und französischen Kurrentschrift, für fähigere Schüler auch in der Rundschrift. *b*. Eintragung von Geschäftsaufsätzen und Beispielen aus der Rechnungsführung in Reinhefte und zwar in deutscher und französischer Schrift.

10. Gesang.

I. und II. Klasse. *a*. Vor- und Nachsingen einzelner Töne in der Sprechtonlage des Kindes mit Vokalen, Umlauten, Doppellauten, Sylben und Wörtern, behufs Weckung des Gehörs, Bildung der Aussprache und Entwicklung der Stimme. *b*. Einübung kleiner einstimmiger Liedchen. *c*. Bewusstes Unterscheiden (Treffen) der drei ersten Töne der Dur-Tonleiter und schriftliche Darstellung derselben durch den Lehrer.

III. Klasse. *a*. Unterscheidung und Übung der ersten sechs Töne der Dur-Tonleiter. *b*. Vorführung der einfachsten Taktarten, Noten- und Pausenwerte. *c*. Bewusstes Singen der den rhythmisch-melodischen Vorübungen entsprechenden Lieder.

IV. Klasse. *a*. Fortgesetzte Treffübungen im Umfang einer Oktave an Hand melodisch-rhythmischer Übungen. *b*. Singen der diesen melodisch-rhythmischen Übungen entsprechenden einstimmigen Lieder.

V. Klasse. *a*. Versetzung (Transposition) des Grundtones auf verschiedene Stufen. *b*. Fortgesetzte Übung im Treffen und Singen melodisch-rhythmischer Sätze mit gesteigerten Anforderungen. *c*. Einführung des zweistimmigen Gesanges. *d*. Einführung der wichtigsten chromatischen Zwischentöne, besonders der erhöhten IV. Tonstufe. *e*. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder, wobei jeder Schüler sowohl erste als zweite Stimme lernen soll.

VI. Klasse. *a*. Einübung der absoluten Tonnamen. *b*. Einübung einer Auswahl leichterer Übungen. *c*. Erklärung, Bildung und Einübung von Dur-Tonleitern. *d*. Einüben und Auswendiglernen ein- und zweistimmiger Lieder.

VII. und VIII. Klasse. *a*. Fortgesetztes Singen von schwierigern Übungen aus dem Gesanglehrmittel. *b*. Bildung und Erklärung der Moll-Tonleiter. *c*. Einüben und Auswendiglernen ein- und zweistimmiger Lieder.

11. Turnen.

III. bis VIII. Klasse. Übungen nach den speziellen Jahresprogrammen.

B. Fortbildungsschule.

1. Religion.

I. Klasse. Eine Auswahl biblischer Geschichten des alten und neuen Testamentes.

II. und III. Klasse. Übersichtliche Behandlung der alt- und neutestamentlichen Geschichte. In allen drei Klassen Behandlung und Auswendiglernen religiöser Lieder. Allgemeine Sittenlehre.

2. Deutsche Sprache.

I. Klasse. *a*. Richtiges und ausdrucksvolles Lesen; Erklären des Inhaltes und der sprachlichen Formen des Lesestoffes. *b*. Die Wortarten und ihre Biegung; Ableitung und Zusammensetzung der Wörter; die Lehre vom einfachen

---

Bemerkung. In Fortbildungsschulen mit nur zwei Klassen schliesst sich sämtlicher Unterricht mit Ausnahme des französischen Sprachunterrichtes an denjenigen der VI. Gemeindeschulklasse an und beginnt also mit dem Pensum der II. Klasse, im Französischen dagegen mit demjenigen der I. Klasse.

und erweiterten Satze. *c.* Schriftliche Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichungen; Umbildung von Lesestücken; einfache Briefe. Alles nach vorangegangener Besprechung. *d.* Übungen im Rechtschreiben (Diktate). *e.* Behandlung und Auswendiglernen passender Lesestücke und Liedertexte.

II. Klasse. *a.* Lesen und Erklären wie in Klasse I. *b.* Die Lehre vom zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. *c.* Schriftliche Behandlung von Stoffen aus dem Realunterrichte (Übungen im Zusammenziehen); Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe im Anschluss an das tägliche Leben. *d.* Geschäftsaufsätze nach gegebenen Beispielen. *e.* Wie bei Klasse I.

III. Klasse. *a.* Lesen und Erklären wie bei Klasse I. *b.* Wiederholung der Sprachlehre; der verkürzte Satz; Übungen im Analysiren. *c.* Aufsätze wie bei der II. Klasse mit gesteigerten Forderungen. *d.* Fortsetzung der Geschäftsaufsätze. *e.* Wie bei Klasse I.

3. Französische Sprache.

I. Klasse. *a.* Übungen in der Aussprache. *b.* Formenlehre des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Pronomens und der Hülfsverben. *c.* Mündliche und schriftliche Anwendung des Gelernten in einzelnen Übungssätzen. *d.* Auswendiglernen der in den Übungsstücken vorkommenden Vokabeln.

II. Klasse. *a.* Lesen geeigneter Lesestücke. *b.* Die regelmässigen Konjugationen; das reflexive Verbum. *c.* Mündliche und schriftliche Anwendung des Gelernten an den Übungssätzen; Übersetzung leichter zusammenhängender französischer Lesestücke; Retrovertiren. *d.* Diktirübungen *e.* Auswendiglernen der Vokabeln, einzelner Sätze und Redensarten.

III. Klasse. *a.* Wie in Klasse II. *b.* Die Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben und Wiederholung des früher Behandelten; die wichtigsten Regeln der Syntax und der Wortfolge. *c.* Mündliche und schriftliche Anwendung des Gelernten; fortgesetzte Übungen im Übersetzen zusammenhängender französischer Lesestücke, Retrovertiren derselben. *d.* Diktirübungen. *e.* Auswendiglernen der Vokabeln und kleiner Übungsstücke.

4. Rechnen.

I. Klasse. *a.* Wiederholung der vier Spezies in unbenannten und benannten Zahlen; Dezimalbruchlehre. *b.* Angewandte Aufgaben mündlich und schriftlich: Dreisatz-, Zins- und Verteilungsrechnungen.

II. Klasse. *a.* Wiederholung der Dezimalbruchlehre; Kenntnis der gemeinen Brüche und deren Umwandlung in Dezimalbrüche und umgekehrt. *b.* Mündliche und schriftliche Aufgaben aus dem praktischen Leben, Zins- und Dreisatzrechnungen, Vielsatz. *c.* Beispiele über die Rechnungsstellung; Anlage eines Kassa- und Haushaltungsbuches.

III. Klasse. *a.* Übungen im Rechnen mit Dezimal- und gemeinen Brüchen. *b.* Bürgerliches und kaufmännisches Rechnen: Zinsrechnungen; einfachere Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen; Wechsel und Wechselrechnungen. *c.* Kenntnis der wichtigsten fremdländischen Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse. *d.* Beispiel einer durchgeführten einfachen Buchführung.

5. Geometrische Formenlehre.

II. Klasse. *a.* Geometrische Vorbegriffe: Punkt, Linie, Winkel, Dreiecke, Vielecke und Würfel. *b.* Längen- und Flächenberechnung; Berechnung des Würfels.

III. Klasse. Kreislinien und Kreisflächen. Behandlung der Hauptkörperformen, als: Würfel (repetirt), Prismen, Cylinder, Pyramiden, Kegel und Kugel nebst den ihnen verwandten Körperformen. — In beiden Klassen bezügliche Vermessungen, Berechnungen und Anfertigung einfacher Pläne, Gebrauch von Kette, Messstäben und Kreuzscheibe.

6. *Geographie.*

I. Klasse. *a.* Skizzenartige, kartographische Darstellung der Heimatgemeinde, des Bezirks und Kantons und einlässlichere Beschreibung des letztern. *b.* Die Schweiz: Lage, Grenzen, Grösse, Flussgebiete mit den Hauptflüssen und den wichtigsten Nebenflüssen, Seen und Tälern; die wichtigsten Bergketten, Berggruppen und Alpenübergänge. *c.* Kennntnis der Schweizerkantone nach ihrer Lage, ihren Hauptorten und Sprachverhältnissen.

II. Klasse. *a.* Beschreibung der einzelnen Kantone. *b.* Europa in übersichtlicher Behandlung; einlässlichere Beschreibung der Nachbarländer der Schweiz.

III. Klasse. Beschreibung der aussereuropäischen Weltteile in übersichtlicher Darstellung. Einige einfache und fassliche Belehrungen aus der mathematischen Geographie.

7. *Geschichte.*

I. Klasse. Darstellung der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte in chronologisch geordneten Erzählungen von der Entstehung des Schweizerbundes bis und mit der Reformation.

II. Klasse. Fortsetzung der Schweizergeschichte in gleicher Behandlung wie bei der I. Klasse bis zur Gegenwart mit Hervorhebung der Verfassungsänderungen im 19. Jahrhundert. Wiederholung des früher Gelernten.

III. Klasse. Ausgewählte Partien der allgemeinen Geschichte, besonders der neuern Zeit, soweit möglich mit Bezugnahme auf die vaterländische Geschichte.

8. *Naturkunde.*

I. Klasse. Beschreibung von Repräsentanten aus den drei Naturreichen; daran anschliessend Übersicht und Klassifikation derselben.

II. Klasse. Einlässlichere Behandlung der Pflanzen und Tiere in Beziehung auf deren Nutzen und Schaden (Tierschutz) und mit möglichster Berücksichtigung des Gartenbau's, des Obstbau's und der Pflege und Behandlung der Haustiere.

III. Klasse. *a.* Das Fasslichste und Notwendigste über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitslehre. *b.* Belehrungen über die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen mit Erklärungen über die bezüglichen Apparate, Instrumente und mechanischen Werke.

9. *Freihandzeichnen.*

I. Klasse. Geometrische Ornamente mit Geraden- und Kreisbogenlinien, Bandverschlingungen, laufend und steigend. Rosetten und stilisirte Blattformen.

II. Klasse. Ornamente auf freier Grundlage nach den eingeführten Lehrmitteln.

III. Klasse. Perspektivisches Freihandzeichnen nach Körpermodellen, z. B. Würfel, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kugel, Postamente, zunächst einzelne, dann in Gruppen. Zeichnen nach gewerblichen Gegenständen. Die Übungen, welche nur in Umrissen gezeichnet werden sollen, begleiten Erklärungen aus der malerischen Perspektive. (Empirische Behandlung.)

10. *Schreiben.*

I. Klasse. Übungen in der deutschen und englischen Kurrentschrift, sowie Schreiben der arabischen Ziffern.

II. und III. Klasse. *a.* Rundschrift. *b.* Eintragung der Geschäftsaufsätze und der Buchhaltung in Reinhefte, wobei beide Schriften in Anwendung zu bringen sind.

11. *Gesang.*

I., II. und III. Klasse. Übungsstoff wie bei der VI. bis VIII. Gemeindeschulklasse.

12. Turnen.

I., II. und III. Klasse. Übungen nach den speziellen Jahresprogrammen für Gemeindeschulen (Oberstufe).

II. Verteilung der Schulzeit auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

A. Gemeindeschule (Sommer und Winter).

Klasse	Religion	Sprache	Rechnen	Geometr. Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.
I.	2	10 12	3 4	—	—	—	—	—	—	1	—	16 19
II.	2	8 10	3 4	—	—	—	—	—	2	1	—	16 19
III.	1 2	8 12	4 5	—	—	—	—	1	2	1 2	2 1	19 25
IV.	1 2	8 12	4 5	—	—	—	—	1 2	2	1 2	2 1	19 26
V.	1	8 13	4 5	—	—	—	—	1 2	2	1 2	2 1	19 26
VI.	1	7 11	3 5	—	1	- 2	1	1 2	1 2	1 2	2 1	18 28
VII.	1	3 8	2 4	- 1	1 2	1 2	1 3	1 2	1 2	1 2	2 1	14 28
VIII.	1	3 8	2 3	- 1	1 3	1 3	1 3	1 2	1	1 2	2 1	14 28

B. Fortbildungsschule (Sommer und Winter).

Klasse	Religion	Deutsche Sprache	Französische Sprache	Rechnen	Geometr. Formenlehre	Geographie	Geschichte	Naturkunde	Zeichnen	Schreiben	Gesang	Turnen	Total
	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.	S. W.
I.	1 2	5 6	4 5	4 3	—	1 2	1 2	2 1	2	1 2	1 2	2 1	24 28
II.	1 2	5 6	5	3	1	1 2	1 2	1 2	2	1	1 2	2 1	24 29
III.	1 2	5 6	5	3	1	1 2	1 2	1 2	2	1	1 2	2 1	24 29

Jeder Lehrer hat für seine Schule einen Sommer- und Winterstundenplan anzufertigen und im Schulzimmer anzuschlagen. Hiebei ist zu beachten, dass zwischen der Vor- und Nachmittagsschulzeit eine Zwischenpause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden eintrete. Ebenso soll auf eine zweistündige Schulzeit eine Pause von 10 Minuten folgen, während welcher sich die Schüler ins Freie zu begeben haben und die Schullokale gelüftet werden sollen.

Die Turnstunden sollen, wenigstens im Sommer, auf das Ende eines Schulhalbtages verlegt werden.

In Anbetracht des Arbeitsschulunterrichtes können die Mädchen im Wintersemester in den vier obern Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen, sodann in den beiden obern Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und endlich in der IV. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechnungsstunde befreit werden.

III. Allgemeine Vorschriften.

In Beziehung auf den Unterricht im allgemeinen und in einzelnen Lehrfächern werden den Lehrern folgende Vorschriften zur Nachachtung empfohlen:

1. Schon vom ersten Schuljahre an soll auf die richtige Körperhaltung der Schüler strenge gehalten werden, namentlich bei allen schriftlichen Arbeiten.
2. Auf kurzsichtige Schüler ist bei Erklärungen an der Wandtafel oder an der Karte besondere Rücksicht zu nehmen.

3. Die Lehrer haben darauf zu dringen, dass die Schüler laut, deutlich und in ganzen Sätzen antworten. Sie selbst haben sich vor allem halben oder ganzen Vorsprechen zu hüten.
4. In den ersten vier Schulklassen muss die Schriftsprache eingeübt und in den folgenden Klassen als ausschliessliche Unterrichtssprache gebraucht werden.
5. Mit Beginn des III. Schuljahres (III. Klasse) soll für alle schriftlichen Arbeiten nur Papier zur Anwendung kommen.
6. Sämtlichen Memorirübungen hat eine Erklärung des betreffenden Stoffes vorauszugehen.
7. Beim Lesen ist nicht nur auf ein allgemeines Verständnis des Inhaltes zu dringen, sondern es sind auch die für die Bildungsstufe der Schüler ungewöhnlichen Ausdrücke und Satzformen zu erklären.

   Beim Vortrag des Auswendiggelernten ist bei allen Klassen auf sprachrichtigen Ausdruck und gute Betonung zu halten.
8. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf Schön- und Rechtschreibung zu halten. Ebenso haben die Lehrer auf gute Ordnung, Reinlichkeit und gehörige Ausnützung der Hefte zu achten.
9. Mit Beziehung auf das Sprachfach wird gefordert:
   a. Für den sprachlichen Unterricht ist ein Arbeitsheft und ein Aufsatzheft zu führen. In letzteres sind vom vierten Schuljahre an die Aufsätze einzutragen.
   b. Die Aufsätze sind mit dem Datum der Anfertigung zu versehen, vom Lehrer mit roter Tinte zu korrigiren und bei der Jahresprüfung mit der ersten Korrektur und ohne weitere Reinschrift vorzulegen.
   c. Im Sommer und Winter soll je alle vierzehn Tage (in der Regel in der Schule) ein Aufsatz angefertigt und vom Lehrer ausserhalb der Schulstunden korrigirt und in Bezug auf Inhalt, Form und Schrift zensirt werden.
10. Im Rechnen ist ein exaktes und deutliches Schreiben der Ziffern und Zahlen von der untersten bis obersten Schulstufe stets im Auge zu behalten. Es ist besonderer Wert auf richtige Anordnung der einzelnen Rechnungsoperationen zu legen. Vom fünften Schuljahre an sind besondere Rechnungsreinhefte mit Musterbeispielen anzulegen.
11. Im Zeichnen ist neben der Präzision auch die Sauberkeit in der Ausführung zu beobachten. Es ist Klassenunterricht nach Vorzeichnungen des Lehrers an die Wandtafel und nach Wandtabellen zu erteilen.
12. Im Gesange soll die deutliche und schöne Aussprache des Textes besonders gepflegt werden.

Mit der Einführung vorstehender Lehrpläne wird der Lehrplan für die Gemeindeschulen vom 13. September 1876 und der Lehrplan für Fortbildungsschulen vom 23. April 1869, Abschnitt V und VI (§§ 39—74), ausser Kraft gesetzt.

---

11. 9. Règlement pour les inspecteurs des écoles primaires du canton de Neuchâtel. (Du 22 février 1890.) Art. 57 de la loi.

Art. 1er. L'inspection supérieure des écoles primaires appartient au département de l'Instruction publique.

Deux inspecteurs permanents sont attachés au département pour exercer plus spécialement cette inspection (art. 54 de la loi).

Art. 2. Les deux inspecteurs sont nommés pour trois ans par le Conseil d'Etat. Ils reçoivent un traitement fixe, plus une indemnité de déplacement. Les fonctions d'inspecteur sont incompatibles avec toute autre fonction salariée (art. 56 de la loi).

Art. 3. Le canton est divisé en deux circonscriptions scolaires placées chacune sous la surveillance d'un inspecteur.

La première circonscription comprend les districts de Neuchâtel, de Boudry et du Val-de-Travers; la seconde les districts du Val-de-Ruz, du Locle et de La Chaux-de-Fonds.

Chaque inspecteur doit résider dans sa circonscription.

Art. 4. Les inspecteurs sont en rapport direct avec les commissions scolaires et le corps enseignant primaire pour tout ce qui concerne la fréquentation des écoles et l'enseignement proprement dit. Ils visitent à époques indéterminées les écoles de leur circonscription; ils préavisent sur les améliorations reconnues nécessaires; ils transmettent au département de l'Instruction publiques les affaires qui échappent à leur compétence ou qui paraissent de nature à exiger soit des éclaircissements, soit une intervention effective de l'autorité supérieure; ils procèdent, lorsqu'ils le jugent convenable, à l'examen détaillé des classes et veillent d'une manière générale à ce que la loi et le règlement des écoles primaires soient observés.

Art. 5. Les inspecteurs dirigent les examens en obtention du certificat d'études primaires.

Ils assistent, autant que possible, aux examens de fin d'année des classes; ils ont le droit d'y interroger les élèves.

Ils assistent également aux examens de concours des candidats aux postes vacants; ils en arrêtent le programme de concert avec la commission scolaire et transmettent au département de l'Instruction publique leurs appréciations sur les résultats obtenus.

Art. 6. Les inspecteurs contrôlent les tableaux de leçons de chaque école de leur circonscription. Ils peuvent demander au département d'y apporter les modifications qu'ils jugent nécessaires.

Le département règle les conflits qui pourraient s'élever entre les inspecteurs et les commissions scolaires.

Art. 7. Ils contrôlent, de concert avec les commissions, les comptes de distribution des fournitures scolaires.

Ils veillent également au maintien en bon état des bibliothèques scolaires et à la mise à jour des registres qui concernent ces bibliothèques.

Art. 8. Les inspecteurs sont tenus de s'intéresser d'une manière toute particulière aux instituteurs et aux institutrices stagiaires et de les diriger dans tous les travaux qui peuvent leur faciliter l'obtention du brevet d'aptitude pédagogique.

Art. 9. Ils adressent chaque année au département un rapport général sur la marche des écoles de leur circonscription. Ils gardent à cet effet, copie des rapports, observations et remarques qu'ils ont expédiés pendant l'année aux commissions scolaires. Ces documents servent de base à l'élaboration de leur rapport général qui est annexé au rapport de gestion du département.

Art. 10. Les inspecteurs ont le droit de visiter les écoles privées qui ont accepté le contrôle des commissions scolaires.

Art. 11. Les inspecteurs se rendent aussi souvent qu'il leur est possible aux conférences de district du corps enseignant. Ils doivent assister aux conférences générales où ils suppléent le chef du département en qualité de vice-présidents du bureau.

Art. 12. Les inspecteurs prennent part avec voix consultative aux réunions de la commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire. Toutefois, ils ne peuvent assister aux délibérations qui les visent personnellement.

Art. 13. Ils ont avec les commissions scolaires le droit de signaler au juge de paix les absences non-justifiées aux examens de classes, en vue de la pénalité prescrite à lart. 47 de la loi, et au Conseil d'Etat les cas d'insubordination ou d'immoralité qui pourraient entrainer la suspension ou la destitution du titulaire d'une classe.

Art. 14. Ils sont réunis une fois chaque mois en conférence au département pour y discuter les questions relatives à leur inspection et présenter leur rapport mensuel.

Art. 15. Ils soutiennent entre eux des relations suivies afin d'arriver de plus en plus à une marche régulière des écoles.

Ils peuvent être appelés par le département à se suppléer réciproquement.

Art. 16. Les inspecteurs doivent tout leur temps à leurs fonctions.

Ils ont droit à 4 semaines de vacances qu'ils prennent moyennant avis donné au département à l'époque générale des vacances d'été.

Art. 17. Le département fournit aux inspecteurs le matérial de bureau qui leur est nécessaire, copie de lettres (avec presse), registres, timbres, papier, etc.

---

12. 10. **Aufsicht über den Turnunterricht an den Primarschulen des Kantons Solothurn.** (Verordnung des Regierungsrates vom 12. August 1890.)

Art. 1. Für die spezielle Beaufsichtigung des Turnunterrichtes an den Primarschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Fachmänner als Turninspektoren gewählt.

Art. 2. *a.* Diese Turninspektoren haben am Ende des Sommerschulhalbjahres an jeder Primarschule einzeln die Prüfung im Turnen abzunehmen und über das Resultat derselben dem Erziehungs-Departement Bericht zu erstatten.

b. Sie sollen darüber wachen:
1. Dass die Turnplätze und die obligatorischen Turngeräte in gehörigem Stand erhalten werden,
2. dass der Turnunterricht soweit möglich auf das ganze Jahr verteilt und dass an jeder Primarschule jährlich die vorgeschriebene Zahl Turnunterrichtsstunden erteilt wird,
3. dass nicht nur den Ordnungs- und Freiübungen, sondern auch dem Geräteturnen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

c. Sie haben die vom Lehrer angewendete Lehrmethode zu beobachten und den erstern auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam zu machen.

d. Von allen den Turnunterricht betreffenden gesetzwidrigen Zuständen und Vorkommnissen haben sie das Erziehungs-Departement sofort in Kenntnis zu setzen.

Art. 3. Auf Antrag der Bezirksschulkommissionen wird das Erziehungs-Departement dort, wo es nötig erscheint, die Turninspektoren beauftragen, auch während des Jahres Turnstunden zu besuchen.

Art. 4. Für die Abnahme der Turnprüfungen und die den Inspektoren obliegenden weiteren Verpflichtungen (Art. 2), sowie für besondere Schulbesuche, welche im Auftrage des Erziehungs-Departementes gemacht worden sind (Art. 3), haben die Turninspektoren zu beanspruchen:

a. Für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrag des Erziehungs-Departements gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit einer Schule Fr. 1. 50.

b. Für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrage des Erziehungs-Departements gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit mehr als einer Schule für jede Schule Fr. 1.

Ausserdem werden vergütet:

a. Für Reisen mit der Eisenbahn die Auslage für ein Fahrbillet II. Klasse.

b. Für Reisen, bei welchen die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, 10 Cts. per Kilometer.

Die Entfernungen sind nach dem vom Regierungsrat aufgestellten Anhang zum Distanzanzeiger des Kantons Solothurn vom Jahre 1885 nach der gewöhnlich befolgten Reiseroute zu berechnen.

Art. 5. Die Rechnungen der Turninspektoren sind alljährlich nach Schluss des Sommerschulhalbjahres dem Erziehungs-Departement einzureichen.

[illegible] Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

---

18. 11. Regulativ des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen. (Vom 2. Dezember 1890.) Genehmigt vom Regierungsrate den 23. Januar 1891. (Art. 6—8 der Verfassung.)

I. Staatsbeiträge für Primarschulen.

A. Für Äufnung der kleinern Schulfonds.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind $^2/_7$ bis $^3/_7$ des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonds und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondsbeitrag haben, so weit der Kredit ausreicht, Anspruch:

a. Schulgemeinden mit vollen, teilweisen oder geteilten Jahrschulen, ferner Halbtagsschulen und Dreivierteljahrsschulen, deren Fonds per Schule, bezw. per Lehrer, weniger als Fr. 20,000 beträgt;

b. Schulgemeinden mit Halbjahrsschulen, deren Fonds per Schule weniger als Fr. 15,000 beträgt,

und zwar in dem Sinne, dass die geringsten Fonds zuerst in Berücksichtigung fallen, die grössern, soweit der zur Verteilung gelangte Kredit hinreicht.

Für die Schulgemeinden unter lit. *a.* sind in der Regel $^4/_5$ desselben zu verwenden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonds einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondsbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfonds zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Cts. vom Hundert nicht übersteigt, und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Steuerkapitale per Schule	bis auf Fr. 200,000	50 %	des Staatsbeitrages
	von Fr. 200,000 bis „ 300,000	75 %	
	„ „ 300,000 „ „ 500,000	100 %	

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Staatsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Schulgemeinden haben innerhalb zwei Monaten nach erhaltener Anzeige von der Zuteilung eines Staatsbeitrages darüber zu beschliessen, ob sie denselben unter Gegenleistung des ihnen zufallenden eigenen Fondsbeitrages annehmen wollen oder nicht.

Erklärt eine Schulgemeinde innerhalb dieser Frist die Annahme nicht, so wird über den ihr zugedachten Staatsbeitrag zu gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt. Beschliesst sie dagegen die Annahme, so bleibt dieser Beschluss so lange für sie verbindlich, als sie in der Reihe der durch Fondsbeiträge zu unterstützenden Schulgemeinden steht.

Art. 7. Über motivirt gestellte Begehren um Reduktion, bezw. Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondsbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so bleibt derselben der Verzicht auf den Staatsbeitrag festgestellt.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondsbeiträge (Art. 3) ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Jahresrechnung ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fondes zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondsmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden.

Art. 10. Für Erleichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite $^4/_7$ bis $^5/_7$ an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite, bezw. der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote, fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondsäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonds, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern allfällig erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist je nach Massgabe des zur Verfügung gestellten Kredites festzusetzen, wie hoch sich die von den Schulgemeinden zu leistende, gleichmässige Schulsteuer (Normalsteuer) belaufen solle, bezw. wie hoch sich der Staatsbeitrag für die Defizite der einzelnen Schulgemeinden stelle.

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 3400 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

a. je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist;

b. die Verwaltungskosten, sofern sie Fr. 50 per Schule übersteigen;

c. die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonds, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsgemässer Form eingereicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitales und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 14. Es steht im Ermessen der Behörde, den Staatsbeitrag an die Verbrauchskasse der Schulgemeinden ganz oder teilweise durch Zuwendung obligatorischer allgemeiner Lehrmittel (Schulwandkarte etc.) oder Lehrgeräte, so z. B. für das Turnen, zu verabreichen.

II. Staatsbeiträge für Realschulen.

Art. 15. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist teils zur Äufnung neu gegründeter und schwächer dotirter öffentlicher Realschulen, teils zur Anstellung vermehrter Lehrkräfte und zur Minderung der Defizite überhaupt bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsbürgerlichen Schülern höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondsbeitrag von Fr. 2000.

Schulen mit einem Fonds bis auf Fr. 25,000 erhalten bei einem Hauptlehrer Fr. 700, bei mehreren Hauptlehrern bis auf Fr. 1500, und Schulen mit einem Fondsbestand von Fr. 25,000 bis Fr. 50,000 bei einem Hauptlehrer Fr. 500, bei mehreren bis auf Fr. 1000 Staatsbeitrag zur Fondsäufnung.

Ferner erhalten in ökonomisch ungünstigen Verhältnissen stehende Realschulen einen Beitrag bis höchstens Fr. 2500 an das Defizit der Jahresrechnung, wobei die Anstellung vermehrter Lehrkräfte berücksichtigt werden soll.

Der Gesamtbeitrag an Fonds und Defizit einer Realschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann die Verwendung der Fondsbeiträge bis zur Hälfte auf Erhöhung und Vermehrung der Lehrgehalte für einzelne Realschulen vom Erziehungsrate bewilligt werden.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits ist solchen Realschulkorporationen zuzuwenden, welche sich durch besondere Leistungen hervortun.

Art. 16. Realschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre zur Vermögensvermehrung selbst nichts Namhaftes beigetragen haben oder ihre Schulen in einem unbefriedigenden Zustand belassen, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 17. Bei Auflösung einer Realschule fallen sämtliche erhaltene Fondsbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Realschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Realschulen nach Art. 15 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen und Schulgärten.

Art. 18. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

a. Auf gehöriger Organisation und auf Beschlüssen von Schul- oder Ortsgemeinden, Schulräten, Verwaltungsräten oder Vereinen beruhen und von diesen unterstützt und beaufsichtigt werden;

b. wöchentlich wenigstens vier Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) und jährlich während wenigstens 20 Wochen Unterricht erteilen, und

c. am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 19. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und soll, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, bei 80 Lehrstunden Fr. 50 und je für 10 fernere Lehrstunden weitere Fr. 10 betragen bis zu einem Maximum von Fr. 2500. Die obligatorischen Fortbildungsschulen sind jeweilen durch eine Zulage von Fr. 20 bis Fr. 100 zu begünstigen.

Art. 20. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 21. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur

die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 22. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses, spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 23. Gleichzeitig und in gleicher Art wie die Fortbildungsschulen werden auf befriedigende Ergebnisse und Berichtgabe die Handfertigkeitsschulen und die Schulgärten staatlich unterstützt.

IV. Staatsbeiträge bei Schulhausbauten.

Art. 24. Der zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit ist für die von der Erziehungsbehörde genehmigten Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken", eventuell von Schulbänken eines andern mindestens gleichwertigen Systems, zu verwenden. Anspruch auf diese Beiträge haben nebst den Realschulen nur solche Schulgemeinden, die 30 Cts. oder mehr vom Hundert steuern müssen.

Art. 25. Der Staatsbeitrag soll mindestens 2 und höchstens 25 Prozent der eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des allfälligen Erlöses aus dem alten Schulhause betragen.

Bei Ermittlung des Beitrages fallen die Bereitwilligkeit der Schulgemeinden für Anhandnahme und Förderung des Baues, die Höhe des Steuerkapitals, die Länge der Tilgungsfrist, sowie die allseitige Beobachtung des Bauregulativs in besondere Berücksichtigung.

Art. 26. Die erste Hälfte der Staatsunterstützung ist zu entrichten, sobald das Gebäude unter Dach steht, die zweite, sobald die Schluss-, eventuell Nachkollaudation die Erfüllung aller erforderlichen Nachleistungen ausweist.

Art. 27. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 17./20. Januar 1888*) und tritt sofort in Kraft.

---

14. 12. **Reglement betreffend die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials in der Primarschule der Stadt Zürich.** (Erlass der Stadtschulpflege vom 23. Januar 1890.)

I. Austeilung. § 1. Bei Beginn des Schuljahres erhält jeder definitiv aufgenommene Schüler der Alltagschule die in der Klasse eingeführten Lehrmittel in neuen Exemplaren.

Lehrmittel, welche im Laufe des Kurses beschädigt werden oder verloren gehen, sind auf Kosten des betreffenden Schülers neu anzuschaffen.

Wegziehende haben die empfangenen Lehrmittel zurückzugeben. Diese werden mit dem Entlassungszeugnis an den Schulverwalter abgeliefert und soweit nötig ausgebessert.

Schüler, die auf Probe aufgenommen sind, erhalten bis zur definitiven Aufnahme, während des Kurses eintretende Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres solche schon gebrauchte Lehrmittel, die der Klassenlehrer gegen Ausweis vom Schulverwalter zu beziehen hat.

*) Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 37.

§ 2. In der Ergänzungsschule werden die Lehrmittel gestempelt, in den Klassenzimmern aufbewahrt und während der Unterrichtszeit den Schülern zur Benutzung überlassen. Unter spezieller Kontrole des Lehrers können sie auch, soweit es notwendig erscheint, nach Hause mitgegeben werden.

§ 3. Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie der Stoff für die weiblichen Arbeiten in der Mädchenprimarschule werden nach Bedarf ausgeteilt und sind auch den Wegziehenden zu belassen.

Zirkel liegen in genügender Zahl in den Sammlungen und unterliegt deren Benutzung dem Reglement über die Sammlungen.

Equerren, Lineale und Transporteure werden für die Klassen je nach Bedarf angeschafft und den Schülern während des Unterrichts zum Gebrauche überlassen.

II. Verwaltung. § 4. Die individuellen Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden durch die Schulverwaltung angeschafft.

Das Material für die weiblichen Arbeiten besorgt die Quästorin der weiblichen Vorsteherschaft im Einverständnis mit der Schulverwaltung.

Alle Anschaffungen von Papier, Heften, Stoff für die weiblichen Arbeiten u. s. w. sollen, sei es nach Ausschreibung, sei es durch direkte Bestellung in den Fabriken, auf Muster hin gemacht werden. Nicht entsprechendes Material ist sofort zurükzuweisen.

Inländischem Fabrikat (Papier, Nähfaden u. dgl.) ist bei gleicher Güte der Vorzug zu geben.

Die Aufsicht über den gesamten bezüglichen Verkehr steht der Rechenkommission zu (G.-O. der Schulpflege, § 19, B).

§ 5. Je nach der Erneuerungswahl der Schulpflege wählt der vereinigte Primarkonvent für jedes Primarschulhaus einen Besorger auf die Amtsdauer von drei Jahren.

§ 6. Der Besorger vermittelt den Verkehr der Schulverwaltung, resp. der von dieser bezeichneten Lieferanten mit den einzelnen Klassenlehrern und führt Buch über denselben. Die Ablieferung der Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Klassenlehrer zu Handen der Schüler, resp. der Klassen (§ 2) geschieht auf Bestellung und gegen Quittung.

§ 7. Die Besorger reichen am Ende jedes Semesters ihre nach bestimmtem Schema gestellten Rechnungen, denen die Empfangsscheine der Klassenlehrer und die Rechnungen der bezeichneten Lieferanten als Belege beigefügt sind, der Schulverwaltung ein.

Die Prüfung und Genehmigung dieser Abrechnungen ist Sache der Rechenkommission.

§ 8. Am Schlusse des Schuljahres stellt die Schulverwaltung den gesamten Verkehr in Schulmaterialien in übersichtlichen Rechnungen zusammen. Letztere bilden Spezialbeilagen zu der Schulkassarechnung des betreffenden Jahres (§ 23 des Reglements für die Schulverwaltung).

Über das am Ende des Schuljahres in den Händen der Besorger befindliche Material ist ein genaues Inventar anzufertigen, das in den übersichtlichen Rechnungen der Schulverwaltung als Übertrag auf neue Rechnung aufgeführt wird.

§ 9. Die Besorger beziehen jeder jährlich Fr. 100 Entschädigung, welche in den übersichtlichen Rechnungen der Schulverwaltung in Ausgabe zu bringen sind.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 für die Primarschule definitiv in Kraft.

---

15. 13. **Provisorische Bestimmungen betreffend Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Kinder.** (Beschluss der Schulpflege der Stadt Zürich vom 28. November 1890.)

1. In die Spezialklassen sollen aufgenommen werden Schüler der Alltagsschule, die in Folge ihrer mangelhaften Begabung oder zurückgebliebenen Entwickelung dem Klassenunterricht nicht zu folgen vermögen.

2. Ausgeschlossen bleiben solche Kinder, die nach Untersuchung durch einen von der Schulpflege bezeichneten Arzt sich als schwachsinnig und für jeden Schulunterricht untauglich erweisen, sowie sittlich verwahrloste Kinder.

Ebenso sollen nicht aufgenommen werden Kinder, die das Lehrziel der dritten Klasse erreicht haben.

3. Die Aufnahme findet statt nach einjähriger Beobachtung in der allgemeinen Schule, früher nur auf besondern Wunsch der Eltern, jedoch nur dann, wenn ein Schüler vorher mindestens ein halbes Jahr die städtische Schule besucht hat.

4. Die Aufnahme ist Sache der Schulpflege. Sie findet statt auf Antrag des betreffenden Klassenlehrers, nach spezieller Prüfung durch die Sektion und auf das Gutachten des nach § 2 bezeichneten Arztes.

Sind die Eltern nicht einverstanden, so steht ihnen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

5. Auf Antrag des betreffenden Lehrers (Lehrerin) und nach Einholung eines Gutachtens des bezeichneten Arztes kann bei gutem Erfolge ein Kind auf vierteljährige Probezeit in die allgemeine Schule zurückversetzt werden.

Die Rückversetzung ist von der Schulpflege zu genehmigen.

6. Die Schülerzahl einer Spezialklasse soll 25 nicht übersteigen.

7. Der Lehrplan soll, wenn auch mit Modifikationen, demjenigen der allgemeinen Schule möglichst angepasst werden.

Dabei ist auf Handarbeiten für Mädchen und Knaben, und insbesondere auf Turnen und Spiele in freier Luft Wert zu legen, so zwar, dass von höchstens 30 wöchentlichen Stunden 10 hierauf verwendet werden.

Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

8. Die Lehrer oder Lehrerinnen der Spezialklassen sind in Rechten und Pflichten den übrigen Lehrern resp. Lehrerinnen der Stadt Zürich gleichgestellt.

II. Mädchen-Arbeitsschulen.

16. 1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons St. Gallen.

I. Klasse (IV. Primarschuljahr).

Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungsstreifen — jeweilen eine Anzahl Gänge (oder Nadeln): 1. glatte Maschen, 2. krause Maschen, 3. abwechselnd glatte und krause Maschen, 4. eine Nadel glatte und eine Nadel krause Maschen, dazwischen ein Nähtchen, 5. das Rohrabnehmen, 6. die Ferse und das Abketten nach Schluss derselben.

Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel.

Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück — Vorstich, Steppstich, Hinterstich, Überwindlingsstich, Saumstich, Wallnaht.

Vorgerücktere können etwa noch Hohlsäume erlernen. — Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist zu beachten.

II. Klasse (V. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. Erlernung einiger leichter Hohlmuster an einem Übungsstück, wenn die Zeit reicht.

Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines kleinen Mädchenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Zeichnen. Erlernung des Wäschezeichnens an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin: ein einfaches Alphabet und einfache Ziffern.

III. Klasse (VI. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung des Strickens: Anfertigung grösserer Strümpfe.

Nähen. Fortsetzung der Übung durch Anfertigung eines Frauenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Hausschürzen in Kotton mit gezogenen, fein an das Band zu nähenden Falten, Erlernung der Knopflöcher als Vorbereitung auf die Anfertigung eines Knabenhemdes.

IV. Klasse (VII. Primarschuljahr).

Stricken. Fortsetzung der Übung der III. Klasse. Allenfalls auch Stricken von Ärmeln, Jäckchen u. dgl.

Nähen. Fortübung durch Anfertigung eines einfachen Knabenhemdes. Anleitung zum Zuschneiden desselben.

Allenfalls auch Nähen von Jacken, Schürzen u. dgl.

Flicken. Erlernung des Einsetzens von Stücken auf Baumwollstoff: Stücke mit einer, zwei und vier Ecken, eingenäht mit Überwindlingsstichen, Hinter- und Saumstichen, mit Wallnaht und breiten Säumen.

V. Klasse (I. Jahr der Ergänzungsschule).

Stricken. Fortübung durch Anstricken von Strümpfen und Einstricken von Stücken.

Nähen. Anfertigung eines Herren- (Manns-) Hemdes. Anleitung zum Zuschneiden eines solchen.

Flicken. Erlernung des Maschenstiches (glatte und krause Maschen und die verschiedenen Abnehmen), an einem Übungsstück oder an alten Strümpfen einzuüben. Anwendung an zerrissenen Strümpfen.

VI. Klasse (II. Jahr der Ergänzungsschule).

Stricken. Einstricken von Stücken in Strümpfe und andere Strickarbeiten zur Übung.

Nähen. Anfertigung eines Hemdes (die ganze Klasse dasselbe nach Bestimmung der Lehrerin). Allfällig noch andere Näharbeiten und Übungen im Zuschneiden.

Flicken. Einsetzen von Stücken in Weisszeug, Bettzeug, Kleider u. s. w., wobei den Mädchen die Wichtigkeit dieser Arbeiten für das Hauswesen nahe zu legen ist.

Fortgesetzte Anwendung des Maschenstiches zum Ausbessern von Strümpfen.

Die Haushaltungskunde in den drei obersten Klassen soll, wo möglich, folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens, — alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (und in der Haushaltungskunde) ist für die Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes. Wie jeder andere Unterricht, soll auch jener dazu dienen, die Erziehung der Schülerinnen durch Ausbildung der Einsicht und Stärkung der Willenskraft zu fördern.

2. Im besondern soll der Arbeitsunterricht dazu dienen, in den Schülerinnen das Verständnis für die in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten zu wecken und auszubilden und die Fertigkeit in der Ausführung von solchen Arbeiten in dem Masse zu verleihen, dass die Schülerinnen nach ihrem Austritt aus der Schule Fähigkeit und Liebe zu weiterer Ausbildung in diesem Fache besitzen.

3. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen (der Wäsche) und Flicken von Gestricktem und Gewobenem.

Anmerkung. Das Häkeln und Sticken fällt als nicht absolut notwendig und im Hinblick auf die beschränkte Unterrichtszeit weg.

4. Mit dem Stricken und Nähen wird in der ersten Arbeitsschulklasse (IV. Primarschulklasse) begonnen und sind beide Fertigkeiten durch alle Klassen fortzuüben.

5. In der Arbeitsschule sind vor allem sämtliche zur Ausführung kommenden Arbeiten eingehend und allseitig zu besprechen, um ein verständiges und selbständiges Arbeiten seitens der Schülerinnen zu erzielen. Sodann sind auch die verschiedenen Einrichtungen und Vorkommnisse des Hauswesens, soweit die Zeit reicht, mit den Schülerinnen zu erörtern.

6. Die Schülerinnen eines jeden Jahrganges (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich, und es ergeben sich somit sechs Klassen im Arbeitsunterrichte: IV., V., VI. und VII. Alltagsschulklasse, I. und II. Ergänzungsschulklasse. Zusammenziehung von Klassen ist möglichst zu vermeiden.

7. Der Unterrichtsstoff ist angemessen abzustufen und so auf die Klassen zu verteilen, dass ein der wachsenden Fähigkeit der Schülerinnen entsprechender Fortschritt vom Leichtern zum Schwerern stadtfindet (siehe Lehrplan).

8. Der Unterricht ist wenigstens in dem Sinne als Klassenunterricht zu erteilen, dass die Schülerinnen einer und derselben Klasse die gleichen Arbeiten gleichzeitig ausführen.

9. Jede Art der Arbeit wird zuerst an passenden Übungsstücken erlernt und dann an Nutzarbeiten bis zur gehörigen Sicherheit eingeübt.

10. Soweit der Arbeitsunterricht die Erlangung von Fertigkeiten (des Arbeitenkönnens) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten (an eigenem Arbeitsstoffe) vormachen und von den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an ihrem Arbeitsmaterial nachmachen lassen.

11. Sofern der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen oder Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten ausgeht, muss die Lehrerin durch angemessene Fragen die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachrichtiger Weise auszudrücken.

12. Die Erörterungen über Gegenstände des Hauswesens haben in besonderen Stunden stattzufinden, d. h. die Haushaltungskunde bildet einen für sich selbständigen Zweig des Arbeitsunterrichtes.

13. Die Auswahl des Arbeitsmaterials und der Arbeitswerkzeuge, sowie die Bestimmung der jeweilen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin.

14. Sämtliche Arbeiten müssen in der Schule begonnen, ausgeführt und vollendet werden.

15. Die Schülerinnen sind anzuleiten, ein Verzeichnis der von ihnen gefertigten Arbeiten anzulegen und fortzuführen, und die Lehrerin fertigt eine Übersicht sämtlicher in der Schule ausgeführten Arbeiten in der Schultabelle aus.

III. Fortbildungsschulen.

17. 1. **Programme des cours facultatifs du soir du canton de Genève.** (Arrêté du Département de l'Instruction publique du 17 octobre 1890.)

Les cours facultatifs du soir sont destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles âgés de plus de quinze ans.

Les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant peuvent être supprimés temporairement.

Des certificats constatant les résultats obtenus sont délivrés à la fin des cours aux élèves qui ont subi les examens.

Les élèves paient chaque cours à raison d'un franc pour une heure de leçon par semaine.

Les cours ont lieu dès le mois d'octobre jusqu'au mois de mars.

Première année.

Arithmétique commerciale. — 2 h. par semaine. — Calcul de l'intérêt et de l'escompte par des méthodes pratiques. — Changes et fonds publics. — Comptes courants par les principales méthodes.

Factures et lettres de voiture. — Effets de commerce: billets à ordre et lettres de change, d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Algèbre. — 3 h. — Résolution de problèmes par les équations numériques du 1er degré. — Les quatre opérations algébriques dans les cas les plus simples. — Equations du 1er degré à une ou plusieurs inconnues. — Carrés et racines carrées. — Equations du 2me degré. — Progressions et logarithmes. — Exercices et applications.

Géométrie. — 3 h. — Angles des polygones. — Applications à l'assemblage des figures. — Canevas de la décoration de surfaces planes.

Construction des triangles. — Application à la recherche graduelle de longueurs et d'angles. — Triangulation.

Décomposition des polygones plans; évaluation des surfaces de ces polygones. — Surface des corps évalués d'après le développement. — Cercle. — Secteur. — Développement des corps ronds (cylindres et cônes).

Projections. — Croquis cotés de solides. — Figures semblables. — Réduction d'une figure. — Emploi des rapports trigonométriques naturels pour le calcul de longueurs et d'angles. — Levés de plans.

Représentations axonométriques. — Perspective cavalière.

Evaluation des volumes. — Application au métré et au cubage.

Courbes usuelles; leur application dans la représentation des corps.

Dessin. — 3 h. — Dessin de solides et d'objets d'après les coupes et les croquis cotés.

Croquis cotés. — Construction de perspective cavalière faite d'après ces croquis.

Etude de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées, formes superposées.

Décoration de ces types suivant la matière et l'usage.

Deuxième année.

Tenue des livres. — 2 h. — Tenue des livres en partie double. — Livres indispensables; livres auxiliaires. — Comptes généraux; comptes personnels. — Ecritures des opérations d'une maison de commerce. — Balance de vérification. — Bilan. — Compte de liquidation. — Réouverture des comptes.

Notions élémentaires de physique et de chimie. — 3 h. — Chimie élémentaire. — Notions sur la constitution de la matière. — Nomenclature chimique; formules. — Equations.

Etude des principaux métalloïdes et de leurs dérivés. — Etude des principaux métaux et de leurs sels.

Physique élémentaire. — Pesanteur. — Etude des corps solides. — Hydrostatique. — Etude des corps gazeux. — Baromètres. — Manomètres. — Etude de la chaleur. — Machines à vapeur. — Notions sommaires sur la lumière et l'acoustique.

Notions spéciales d'électricité et d'optique. — 3 h. — Physique. Electricité. — Electricité statique. — Magnétisme. — Electricité dynamique. — Mesures électriques. — Construction des piles. — Action chimique du courant. — Galvanoplastie. — Accumulateurs. — Action du courant sur l'aiguille aimantée. — Galvanomètre. — Action du courant sur le fer. — Electro-aimants et leurs applications. — Télégraphie. — Action calorifique du courant. — Eclairage électrique. — Electro-dynamique. — Induction. — Téléphone. — Notions spéciales d'optique.

Mécanique avec application de dessin industriel. — 4 h. — I. Introduction. — Temps, mouvement, vitesse, force, inertie. — Mesure des forces, dynanomètres.

Statique. — Composition et décomposition des forces. — Construction graphique de la résultante et des composantes. — Application à la répartition des efforts dans les charpentes (cas les plus simples). — Centres de gravité. — Leviers, balances, treuils, crics.

Dynamique. — Lois du mouvement. — Pesanteur. — Travail mécanique et forces vives. — Résistances passives.

II. Mécanique appliquée. — Transformation et transmission des mouvements. — Organes élémentaires des machines.

Classification des machines. — Moteurs hydrauliques. — Machines à vapeur.

Dessin. — 3 h. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées.

Décoration suivant la matière et l'usage.

Eléments de perspective normale.

Jeunes filles.

Première année.

Français. — 2 h. par semaine. — Dictées. Lecture de morceaux choisis avec remarques sur l'orthographe et le style. Comptes rendus oraux. — Exercices de rédaction.

Allemand. — 2 h. — Règles de grammaire les plus indispensables. — Exercices de conjugaison et de déclinaison élémentaires. — Lectures. — Exercices de rédaction portant sur des sujets usuels. — Conversation au moyen de phrases simples.

Arithmétique commerciale. — 2 h. — Calcul rapide, par formule, des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Règle de trois, règle d'intérêt. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règles de société, de partage proportionnel et de mélanges.

Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Calligraphie. — 2 h. — Exercices d'écriture anglaise, française, ronde et gothique. — Application à la tenue des livres de commerce.

Dessin. — 3 h. — Dessin géométrique. — Dessin en vue de la coupe et de la confection. — Dessin de broderies. — Application à l'ornement de la lingerie et des vêtements.

Deuxième année.

Allemand. — 2 h. — Verbes irréguliers et verbes composés. — Lectures. — Exercices de conversation et de rédaction.

Tenue des livres. — 3 h. — Tenue des livres en partie double. — Livres indispensables; livres auxiliaires. — Comptes généraux; comptes personnels. — Ecriture des opérations d'une maison de commerce. — Balance de vérification. — Bilan. — Compte de liquidation.

Economie domestique. — 1 h. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison.

Logement. — Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté, aération. — Précautions à prendre à la suite d'une maladie contagieuse. — Procédés divers d'éclairage et de chauffage.

Mobilier. — Choix et conditions d'un mobilier.

Vêtements et lingerie. — Notions sur les divers tissus et leur emploi. — Entretien et conservation des vêtements.

Provisions de ménage. — Achat et conservation. — Recettes diverses.

Comptabilité d'un ménage. — Epargne. — Assurance.

Hygiène. — 2 h. — Principaux organes du corps humain et leurs fonctions. — Nutrition. — Les aliments et les boissons. — Falsification des aliments. — Poisons et contre-poisons.

Fonctions de la peau.

Respiration. — Composition de l'air atmosphérique. — Conditions pour une respiration normale. — Conditions hygiéniques d'une bonne habitation. — Chauffage, ventilation, aération. — Gaz toxiques.

Conséquences pour le corps humain des variations de la température. — Moyens de les neutraliser. — Adaptation des vêtements et de l'alimentation au climat.

Système nerveux. — Travail intellectuel.
Hygiène de la vue. — Eclairage.
Locomotion. — Os et muscles. — Exercices corporels, gymnastique. — Fatigue et repos.
Soins à donner en cas d'accidents.
Soins à donner aux malades et aux enfants.

Dessin. — 3 h. — Suite du programme de première année.

IV. Lehrerseminarien.

18. 1. **Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz.** (Erlass des Regierungsrates vom 8. Januar 1890.)

I. Religionslehre.

Vorkurs. *a.* Katechismus: Die Lehre von Gott und die Gebote im allgemeinen (2 Std.). *b.* Biblische Geschichte: Auswahl aus dem Alten und Neuen Testamente mit steter Berücksichtigung der Glaubenslehre (1 Std.).

I. Klasse. *a.* Katechismus, gemeinsam mit dem Vorkurs, aber in konzentrischer Erweiterung (2 Std.). *b.* Biblische Geschichte im Anschluss an den Katechismus (1 Std.).

II. Klasse. *a.* Katechismus und Liturgik: Die Gebote im besondern und die Gnadenmittel. Erklärung der wichtigsten hl. Orte, Geräte und Handlungen (2 Std.). *b.* Biblische Geschichte mit steter Hinweisung auf den Unterricht in der Volksschule (1 Std.).

III. Klasse. *a.* Glaubenslehre und Liturgik: Das Wichtigste aus der Lehre von den hl. Schriften und der Kirche. Einführung in den Kirchendienst (1 Std.). *b.* Geschichte der christlichen Kirche (2 Std.).

II. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

A. Erziehungslehre.

I. Klasse. Zweck, Mittel, Ideal und Grundlagen der Erziehung. Die Erziehungsfaktoren. Die Schule und der Lehrer. Pflege und Ausbildung des Körpers.

II. Klasse. Die Seelenkräfte des Menschen, ihre Entwicklung und Bildung im Kinde.

III. Klasse. Geschichte der Erziehung und des Unterrichts mit eingehender Behandlung der grossen Pädagogen der neuern Zeit.

B. Unterrichtslehre.

II. Klasse. Allgemeine Unterrichtskunde und Schulordnung.

III. Klasse. *a.* Theorie: Das Lehrverfahren in den einzelnen Fächern auf Grundlage des Lehrplans und der vorgeschriebenen Lehrmittel der schwyzerischen Volksschulen (3 Std.). *b.* Praxis: Lehrübungen in der Musterschule nach der alphabetischen Reihenfolge der Lehramtskandidaten unter Aufsicht und Leitung des Fachlehrers. Besuch der Schulen in der Umgebung (4 Std.).

III. Sprachfächer.

A. Deutsche Sprache.

Vorkurs. *a.* Grammatik: Abriss der Wortlehre. *b.* Lesen und Erklären entsprechender Musterstücke. Memoriren und Übungen im freien Vortrage. *c.* Schriftliche Arbeiten: Wöchentlich ein Aufsatz. Häufige grammatikalische Übungen. Korrektur.

I. Klasse. *a.* Grammatik: Eingehende Behandlung der Satzlehre. *b.* Lesen und Erklären von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken. Memoriren und Übungen im freien Vortrage. *c.* Aufsatzlehre und Anleitung zu Geschäftsaufsätzen. *d.* Schriftliche Arbeiten: Wöchentlich ein Aufsatz in stetem Anschluss an Lektüre und Fächer. Schriftliche Wort- und Satzanalysen. Geschäftsaufsätze und grammatikalische Übungen. Korrektur.

II. Klasse. *a.* Grammatik: Kurze Wiederholung der Satzlehre. Einlässliche Behandlung der Wortlehre. *b.* Lesen, Erklären und Zergliedern von Musterstücken. Memoriren und Übungen im freien Vortrage. *c.* Stilistik, Denklehre und Fortsetzung der Anleitung zu Geschäftsaufsätzen (Verträge). *d.* Schriftliche Arbeiten: Wöchentlich ein Aufsatz (Schilderungen, Schönerzählungen, Abhandlungen) im Anschluss an die Lektüre und an die Fächer, besonders an die Erziehungslehre. Grammatikalische und stilistische Übungen. Verträge. Übungen aus der Denklehre. Korrektur.

III. Klasse. *a.* Abriss der Poetik und der Literaturgeschichte. *b.* Lesen und Erklären klassischer Dramen und charakteristischer Proben der neuen Literatur. *c.* Schriftliche Aufgaben mit schriftlicher Verbesserung von seiten des Lehrers und mündlicher Besprechung in der Schule. *d.* Memoriren und Übungen im freien Vortrage.

B. Französische Sprache.

(Die Zöglinge werden je nach ihren Kenntnissen einer der 4 Klassen zugewiesen.)

Vorkurs. Aussprache, Konjugation der Hülfszeitwörter und das Notwendigste aus der übrigen Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

I. Klasse. Die regelmässige Konjugation und Erweiterung der übrigen Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Memoriren kleinerer Gedichte.

II. Klasse. Rückbezügliche und unregelmässige Zeitwörter und Fortsetzung der übrigen Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lesen und Memoriren prosaischer und poetischer Musterstücke.

III. Klasse. Das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. Lesen und Übersetzen klassischer Werke. Memoriren.

IV. Mathematik.

A. Arithmetik und Algebra.

Vorkurs. *a.* Arithmetik gemeinsam mit der I. Klasse. *b.* Algebra: Die vier Grundrechnungsarten mit einfachen und zusammengesetzten, positiven und negativen, ganzen und gebrochenen Zahlen. Leichte Gleichungen des ersten Grades.

I. Klasse. *a.* Arithmetik: Wiederholung der gemeinen und Dezimalbrüche. Abgekürztes Rechnen. Einfache und zusammengeseszte Regeldetri. Zinsrechnungen. *b.* Algebra: Wiederholung der vier Grundrechnungsarten. Mass der Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

II. Klasse. *a.* Arithmetik: Verhältnisse und Proportionen. Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-, Termin-, Waren- und Wechselrechnungen. *b.* Algebra: Potenzen und Wurzeln, Quadrat- und Kubikwurzelausziehen. Gleichungen des zweiten Grades. *c.* Buchhaltung: Rechnungs- und einfache Buchführung. Das Kontokorrent mit Zinsberechnung nach verschiedenen Methoden.

III. Klasse. *a.* Arithmetik: Der Kettensatz. Münzrechnung. Aktien, Renten; Wechsel-, Waren- und Effektenarbitrage. Übungen und Wiederholungen aus dem bisher behandelten Stoff. *b.* Algebra: Gleichungen höheren Grades, welche sich auf quadratische zurückführen lassen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Die Logarithmen und deren Anwendung zur Lösung von Exponentialgleichungen, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Wiederholung der wichtigsten Kapitel der Algebra.

B. Geometrie.

Vorkurs. Linien und Winkel an parallelen Linien. Das Dreieck. Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionen und Berechnungen.

I. Klasse. Wiederholung der Lehre vom Dreiecke. Vier- und Vielecke. Kreislehre und Inhaltsgleichheit der Figuren. Konstruktionen und Berechnungen.

II. Klasse. *a.* Planimetrie: Proportionalität, Ähnlichkeit und Inhaltsbestimmung der Figuren. Berechnung des Kreises. *b.* Stereometrie. Konstruktionen und Berechnungen.

III. Klasse. *a.* Ebene Trigonometrie. Wiederholung der Planimetrie und Stereometrie. Konstruktionen und Berechnungen. *b.* Feldmessen in besondern Stunden: Vermessungen und Aufnahmen von Messkette, Messlatte und Kreuzscheibe. Nivelliren.

V. Realfächer.

A. Geographie.

Vorkurs. Das Wichtigste aus der Geographie der Schweiz.

I. Klasse. Schweizergeographie: Allgemeines. Anleitung zum Kartenlesen. Eingehende Beschreibung der Schweiz und der einzelnen Kantone.

II. Klasse. Allgemeine Geographie: Erklärung der allgemeinen geographischen Begriffe am Globus und auf der Karte. Das Weltmeer, die fünf Erdteile und ihre Bewohner. Einlässliche Behandlung Europas. Abriss der Staatenkunde der übrigen Weltteile.

III. Klasse. Kurze Wiederholung der allgemeinen Geographie und ausführliche Beschreibung der Schweiz. Kartenzeichnen in allen Klassen.

B. Geschichte.

Vorkurs. Schweizergeschichte: Vom Bunde der Waldstätte bis zur Reformation.

I. Klasse. Schweizergeschichte: Eingehende Behandlung der ältesten und alten Zeit.

II. Klasse. *a.* Schweizergeschichte: Von der Reformation bis zur neuesten Zeit (1 Std.). *b.* Weltgeschichte: Geschichte des Altertums und des Mittelalters (2 Std.).

III. Klasse. *a.* Weltgeschichte: Geschichte der neuern und der neuesten Zeit bis auf die Gegenwart. *b.* Schweizergeschichte und Verfassungskunde: Wiederholung der Schweizergeschichte. Allgemeine Grundsätze der Verfassungen; Einrichtung des Staates im allgemeinen und der Schweiz im besondern.

C. Naturkunde.

Vorkurs. Abwechslungsweise das Wichtigste aus dem Tier- oder Pflanzenreiche.

I. Klasse. Anthropologie: Bau und Pflege des menschlichen Körpers. Zoologie: Wirbeltiere. Gliedertiere, besonders die wichtigsten Insekten.

II. Klasse. *a.* Botanik: Das Hauptsächlichste aus der Anatomie, Morphologie, Physiologie und Systematik der Pflanzen. Übungen im Beschreiben und Bestimmen derselben auf Grund der Anschauung. Anlegen einer Sammlung (2 Std.). *b.* Physik: Mechanik und Wärme (1 Std.).

III. Klasse. *a.* Mineralogie: Allgemeine Mineralogie und Betrachtung der wichtigern Mineralien (1 Std.). *b.* Chemie: Anorganische Chemie. Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen. Aus der organischen Chemie: Zucker, Gährungen, die alkoholischen Getränke und die Nahrungsmittel (1 Std.). *c.* Physik. Magnetismus, Elektrizität, Akustik und Optik (1 Std.).

VI. Kunstfächer.

A. Musikunterricht.

a. Musiktheorie und Gesang.

1. Musiktheorie.

Vorkurs. Allgemeine Musiklehre.

I. Klasse. Allgemeine Musiklehre, Fortsetzung. Darstellung des Tones nach seiner Zeitdauer, seiner Höhe oder Tiefe und seinen verwandtschaftlichen Beziehungen. Lehre von dem Vortrage, der Skalen und Intervallen.

II. Klasse. Akkordlehre: Der Dreiklang, dessen Versetzungen und Lagen. Kadenzen. Die Vierklänge im allgemeinen und der Dominantseptimenakkord im besondern, die Versetzungen, Lagen, die Vorbereitung und Auflösung desselben. Praktische Anwendung dieser Akkorde zu leichten Modulationen. Analysen.

III. Klasse. Wiederholung des in der II. Klasse behandelten Lehrstoffes. Lehre von den Vorhalten, Durchgangs- und Wechseltönen. Der Orgelpunkt. Abschluss und Wiederholung der gesamten Harmonielehre. Analysen. Anleitung zum Harmonisiren von Choralgesängen. Das Wichtigste aus der Modulationstheorie.

2. Gesang.

Vorkurs. Elementarübungen. Leichte Lieder.

I. Klasse. Tonbildungs-, Unterscheidungs-, Treff- und rhythmische Übungen. Die Tonarten, leichte Lieder. Choralgesänge mit besonderer Rücksicht auf selbstständiges Singen jedes einzelnen Schülers. Übung der einschlägigen Chorgesänge für den Gottesdienst.

II. Klasse. Fortgesetzte Übung. Schwierigere Stücke mit besonderer Rücksicht auf Sicherheit und Ausdruck im Vortrage. Vorbereitung der einschlägigen Chorgesänge.

III. Klasse. Schwierigere, insbesondere vierstimmige, polyphone Gesänge, Motetten, Messen, Choralgesänge, weltliche Gesänge, vorzügliche Volkslieder. Übungen im Singen vom Blatt. Direktionsübungen. Behandlung des Gesangunterrichts in der Volksschule. Kurzer Unterricht über die liturgischen Gesetze der Kirchenmusik und des Kirchengesanges.

Vorkurs, I., II. und III. Klasse. Chorgesang. Choralgesang nach dem Graduale und Vesperale Romanum. Figuralgesang: Vierstimmige Messen, Litaneien, Motetten für Männerchor. Mehrstimmige weltliche Gesänge für Männerchor.

b. Instrumentalmusik.

Der Instrumentalmusik-Unterricht wird mit steter Berücksichtigung der Vorbildung, des Fleisses und Fortschrittes der Schüler erteilt. Jeder Zögling des Vorkurses und der I. Klasse erhält in der Woche wenigstens acht halbe, jeder der II. Klasse 12 und jeder der III. Klasse 15 halbe Stunden für die Übung.

1. Violin.

Vorkurs. Die Anfangsgründe des Violinspiels mit entsprechenden Übungen.

I. Klasse. Elementar-Übungen, die leichtern Tonarten mit steter Rücksicht auf Haltung des Körpers und Instrumentes, richtige Bogenführung und reine Intonation.

II. Klasse. Fortsetzung obiger Übungen zur Erlangung grösserer Fertigkeit und reiner Intonation. Sämtliche Tonleitern. Lieder, Opernmelodien, Duette.

III. Klasse. Gesteigerte Übungen in der I. Lage. Beginn der verschiedenen Lagen. Abschluss der Violinschule. Schwierige Etüden, Duette, Salonstücke, Sonaten etc. für Violin und Klavier.

Die Geübtern sämtlicher Klassen werden hie und da zur Ausführung leichter Ensemblesätze vereinigt. Desgleichen üben die auf gleicher Stufe Stehenden wöchentlich 1 Stunde zusammen.

2. Klavier.

Vorkurs. Die Anfangsgründe des Klavierspiels mit fortschreitenden Übungen.

I. Klasse. Elementarübungen nach der eingeführten Klavierschule mit besonderer Rücksicht auf richtige Haltung und schönen Anschlag. Volksmelodien. Leichte Etüden. Vierhändige Klavierstücke.

II. Klasse. Fortsetzung obiger Übungen mit steter Rücksicht auf richtiges und schönes Spiel. Chorlieder für gemischten und Männerchor, Opernmelodien, Etüden, Sonatinen, Übungsstücke für vier Hände.

III. Klasse. Fortsetzung und Abschluss der eingeführten Klavierschule. Lieder, Etüden, Sonaten, Unterhaltungsstücke, Symphonien, Ouvertüren für vier Hände.

3. Orgel.

II. Klasse. Anfangsgründe des Orgelspiels, zuerst leichtere Manualübungen an zwei-, drei- und vierstimmigen Sätzen, später etwas schwierigere Stücke für Manual. Beginn des Pedalspiels. Orgelstücke mit Pedal, leichte Kirchenlieder und Choralmessen.

III. Klasse. Präludien, Fughetten, Choral- und deutsche Messgesänge. Lieder, vierstimmige Messen, Litaneien und Vespern. Belehrung über Bau und Registrirung der Orgel. Das Orgelspiel beim Seminargottesdienst (täglich abwechselnd Choralmessen, Requiem und deutsche Messgesänge, entsprechend dem Diözesandirektorium) wird von den fähigen Zöglingen der Reihe nach besorgt. Öftere Übungen auf dem Harmonium und auf der Orgel.

B. Zeichnen.

1. Freihandzeichnen.

Vorkurs. Gemeinsam mit der I. Klasse.

I. Klasse. Übungen im Proportioniren und Konturiren nach geometrischen Körpermodellen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen.

II. Klasse. Fortsetzung des Zeichnens nach ornamentalen Gipsmodellen und nach der Natur. Schattiren. Figuren- und Landschaftszeichnen.

III. Klasse. Farbenlehre. Zeichnen und Koloriren nach antiken Motiven. Übungen an der Wandtafel und praktische Anleitung zum Zeichnenunterricht in der Volksschule.

2. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. Geometrisches und perspektivisches Zeichnen. Planzeichnen.

C. Schönschreiben.

Vorkurs. Gemeinsam mit der I. Klasse.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Taktschreiben.

II. Klasse. Fortsetzung der Übungen der ersten Klasse. Vorgerücktere beginnen die Zierschriften.

III. Klasse. Zierschriften: Rund- und gothische Schrift. Schreibübungen an der Wandtafel und Anleitung zum Schreibunterrichte in der Volksschule.

VII. Turnen.

Vorkurs, I. und II. Klasse. Erste und zweite Stufe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht Zusammengesetzte Frei-, Ordnungs- und Stabübungen. Turnspiele.

III. Klasse. Dritte Stufe der Turnschule. Zusammengesetzte Frei-, Ordnungs- und Stabübungen. Übungen am Reck und Barren. Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichts an Volksschulen in Verbindung mit Kommandir- und Instruktionsübungen in den unteren Klassen.

VIII. Landwirtschaftslehre.

Für sämtliche Klassen. Der Gemüse- und Obstbau: Anlage einer Saat- und Baumschule für Feld- und Zwergobstbäume. Veredlungen. Jungbaumzucht. Erziehung und Behandlung der Formenbäume. Das Beerenobst und seine Behandlung. Kenntnis und Behandlung der Krankheiten und Feinde der Obstbäume. Theoretische und praktische Anleitung zur Bienenzucht. Der theoretisch behandelte Stoff wird praktisch verwertet, indem jedem Zöglinge ein Teil des Schulgartens zur Bebauung und Besorgung zugewiesen wird. Grössere Arbeiten werden gemeinschaftlich ausgeführt.

Schlussbestimmungen.

1. Die im Lehrplane enthaltenen Fächer sind für alle Schüler der betreffenden Klasse obligatorisch.
2. Jeder Lehrer wird am Anfange des Schuljahres den Unterrichtsstoff des Lehrplanes so einteilen, dass er das Jahresziel der einzelnen Klassen in gleichmässigem Fortschritte vollständig erreicht und zwei Monate für die Wiederholung erübrigt.
3. Der Erziehungsrat bestimmt auf Vorschlag der Seminardirektion die Lehrbücher, Lehrmittel und Schulgeräte.
4. Die Seminarlehrer einigen sich über den Gebrauch einer gleichförmigen Terminologie und halten sich genau an die von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Orthographie.
5. Das Lehrerkollegium sorgt durch gegenseitige Besprechung, dass die Zöglinge mit Haus- und Ferienarbeiten nicht überladen werden.
6. Auf Grundlage des Lehrplanes wird jedes Semester ein besonderer Stundenplan aufgestellt.
7. Die Seminardirektion ist mit der Vollziehung dieses Lehrplanes beauftragt.

Verteilung des Unterrichts.

	Vorkurs.	I.	II.	III.
Religionsunterricht	3	3	3	3
Erziehungslehre	—	2	2	2
Unterrichtslehre [1])	—	—	1	3
Deutsche Sprache	7	7	5	5
Französische Sprache	2	2	2	2
Arithmetik und Algebra	2	2	2	2
Geometrie	2	2	2	1
Geographie	2	2	2	1
Geschichte	2	2	3	3
Naturkunde	2	2	3	3
Gesang und Musiklehre	5	5	4	4
Violin	2	2	2	2
Klavier	2	2	2	3
Orgelspiel	—	—	2	3
Zeichnen	2	2	2	2
Schönschreiben	2	2	2	1
Turnen	2	2	2	2
Landwirtschaft [2])	1	1	1	1
	38	40	42	43

[1]) Dazu kommen in der III. Klasse vier Stunden Praxis.

[2]) Dazu kommen in allen Klassen noch wenigstens zwei Stunden für landwirtschaftliche Arbeiten und Versuche.

19. 2. Règlement particulier d'admission dans l'école normale frœbelienne, sous section des élèves-institutrices du canton de Neuchâtel. (Arrêté du Conseil d'État du 7 février 1890.)

Art. 1er. L'école normale frœbelienne est instituée dans le but de préparer à la carrière pédagogique les jeunes filles qui désirent se vouer à l'enseignement dans les écoles enfantines.

Art. 2. L'enseignement comprend deux années d'études: la 1re a pour but de donner aux élèves-institutrices la culture générale exigée des candidats aux brevets institués par la loi et la 2e de les former à la pratique de l'enseignement.

Art. 3. Sont admises, en 1re année dès l'âge de 16 ans révolus, les élèves sortant d'une école secondaire-industrielle du canton avec un certificat satisfaisant, ou qui prouvent, dans un examen, qu'elles possèdent des connaissances suffisantes.

Les élèves préparées dans les écoles de district pourront, dès 17 ans révolus, être admises directement dans la 2e année si elles justifient, par un examen, ou sur présentation de titres et de certificats reconnus valables, qu'elles possèdent une préparation théorique suffisante.

Art. 4. Le nombre des élèves-institutrices de cette école est dans la règle de 45.

Art. 5. Si le nombre des élèves qui se présentent à l'inscription dépasse 45, il sera fait un choix après examen.

Art. 6. Cet examen portera sur les branches suivantes:

1º Orthographe;
2º Composition;
3º Pédagogie;
4º Calcul;
5º Lecture;
6º Ecriture;
7º Dessin;
8º Notions élémentaires des sciences naturelles;
9º Histoire et géographie nationales;
10º Oouvrages manuels.

Art. 7. Si, à la suite de cet examen, le nombre des élèves ayant obtenu un chiffre reconnu suffisant dépasse le nombre réglementaire, le choix se fera d'après la règle suivante:

Seront admises:

1º Les élèves neuchâteloises ou les élèves suisses dont les parents sont domiciliés dans le canton.

2º Les élèves des autres cantons.

3º Les étrangères à la Suisse.

Art 8. Les inscriptions et l'examen auront lieu dans la semaine qui précède le jour fixé pour les inscriptions au gymnase cantonal.

Dispositions concernant les enfants admis à fréquenter l'école.

Art. 9. Le minimum d'âge pour l'entrée à l'école est fixé à 4 ans.

Toutefois, ne pourra être admis, en aucun cas, tout enfant qui ne saurait pas parler ou dont le manque de développement aurait pour effet d'entraver la bonne marche des leçons.

Art. 10. Les demandes d'admission doivent être adressées à la directrice de l'école normale au commencement de l'année scolaire.

Art. 11. En vue de l'admission, les parents devront remplir un formulaire imprimé portant les noms et prénoms de leurs enfants, leur filiation, leur âge, leur nationalité, leur domicile, et l'attestation d'un médecin certifiant qu'ils ont été vaccinés et qu'ils ne sont atteints d'aucune maladie contagieuse.

Art. 12. Tout enfant, dont la malpropreté serait persistante ou dont les absences fréquentes ne seraient pas justifiées par les parents, pourra être ou temporairement ou définitivement renvoyé de l'école.

Art. 13. Un enfant qui, après son admission, serait atteint d'une maladie sans gravité, mais contagieuse (maladie cutanée, par exemple), devra être retiré de l'école jusqu'à complète guérison certifiée par un médecin.

Art. 14. D'une manière générale, au premier indice d'une indisposition ayant quelque analogie avec les symptômes d'une maladie contagieuse, la directrice

de l'école normale est tenue de se conformer aux dispositions du règlement sanitaire du 31 décembre 1886.

Art. 15. Lorsqu'un enfant est retiré temporairement ou définitivement de l'école, les parents doivent en avertir la directrice.

Art. 16. L'école compte au maximum 60 enfants.

Art. 17. L'école est ouverte pour les enfants de 9 à 11 heures et de 2 à 4 heures, le jeudi et le samedi après-midi exceptés.

---

20. 3. Règlement pour l'école normale frœbelienne du canton de Neuchâtel. (Arrêté du Conseil d'État du 7 février 1890.)

Art. 1er. L'école normale frœbelienne, destinée à former des institutrices désirant se vouer à l'enseignement dans les écoles enfantines, comprend deux années d'études.

Art. 2. Sont admises à l'école normale frœbelienne les élèves sortant d'une école secondaire-industrielle du canton pourvues d'un certificat satisfaisant, ou celles qui prouvent dans un examen qu'elles possèdent les connaissances suffisantes.

Art. 3. L'enseignement donné en 1re année est en partie théorique et en partie pratique.

L'enseignement théorique est destiné à donner la culture générale et l'enseignement pratique a en vue la préparation à l'enseignement de 2e année.

L'enseignement de la 2e année est exclusivement pratique.

Toutefois les élèves de 2e année dont la préparation théorique se révèlerait insuffisante seront, suivant le cas, astreintes à suivre à nouveau, tout ou partie des cours de 1re année.

En vue des leçons pratiques, l'école admet un certain nombre d'enfants de 4 à 7 ans divisés en trois groupes.

Art. 4. Les élèves de 1re année sont tenues de suivre les cours suivants à la sous-section des élèves-institutrices:

1° Histoire nationale;
2° Pédagogie théorique;
3° Sciences naturelles;
4° Géographie;
5° Littérature;
6° Dessin;
7° Chant;
8° Ouvrages;
9° Gymnastique.

Art. 5. En dehors des heures consacrées aux branches énumérées ci-dessus, les élèves de 2re année sont tenues de suivre les cours de pédagogie frœbelienne et d'assister aux leçons pratiques inscrites à l'horaire de la classe.

Art. 6. Les élèves de 2e année sont appelées à donner des leçons dans les différentes divisions. Ces leçons seront données, soit en présence de la directrice, soit en présence de l'institutrice-adjointe. Toutes les élèves de cette 2e année doivent assister à ces leçons.

Discipline.

Art. 7. La surveillance et la discipline des élèves appartiennent à la directrice de l'école.

Art. 8. Les élèves sont astreintes à la fréquentation des cours. Leurs absences, notées chaque jour dans un registre spécial, doivent être justifiées.

Art. 9. Il pourra être accordée l'usage d'une salle aux élèves qui en feront la demande dans le but de travailler en dehors des heures des cours.

Art. 10. Ces élèves sont responsables personnellement, de tout le matériel mis à leur disposition.

Examen de promotion.

Art. 11. L'examen comprend:

1° Une composition (causerie destinée aux enfants) servant de dictée orthographique.

2° Une question de pédagogie frœbelienne.

3⁰ Une question de géométrie élémentaire avec exécution des figures.
4⁰ Lecture d'un morceau choisi.
5⁰ Récitation d'une poésie enfantine.
6⁰ Calcul mental.
7⁰ Une occupation de la méthode.

Examen de sortie.

Art. 12. L'examen de sortie se fait conformément au programme indiqué aux articles 63 à 66 du règlement général pour les écoles primaires.

21\. 4. **Seminarordnung des Kantons St. Gallen.** (Beschluss des Regierungsrates vom 31. März 1890.)

In teilweiser Abänderung der Seminarordnung vom 17. November 1864 in dem Sinne, dass, behufs Erzielung der Übereinstimmung mit dem Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer, wird die in den Art. 30 und 42 vorgesehene Notenskala für die Prüfungen durch eine fünfteilige mit folgendem Wortlaut ersetzt:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

22\. 5. **Programme des leçons de travail manuel au Gymnase cantonal de Neuchâtel.** (Section Pédagogique.) (Arrêté du Département de l'Instruction publique du 28 mars 1890.)

1⁰ Objets simples en carton mince, non recouvert.

A. Découpage et pliage du carton en patrons divers. 1. Modèle d'enveloppe de lettres. 2. Modèle de poche à papier de valeur.

2⁰ Objets simples en carton, bordés et recouverts.

B. Formes variées. 3. Etiquette rectangulaire. 4. Etiquette fantaisie (à 6 angles, etc.). 5. Décimètre carré divisé. 6. Tableau de leçons. 7. Dessous de lampe (forme octogone).

3⁰ Objets ordinaires d'une seule pièce.

C. Assemblage des angles à la colle forte. 8. Boîte non recouverte, mais bordée sur les angles. 9. Boîte dite à minéraux, recouverte. 10. Etui de livre, recouvert.

4⁰ Objets en plusieurs pièces.

D. Posage des angles (en toile) à la colle forte, carton couvert. 11. Cartable en 2 pièces réunies par des lacets. 12. Portefeuille avec dos et angles en toile.

E. Formes fantaisie, carton bordé et recouvert. 13. Plateau à bijoux avec filets aux angles. 14. Porte-allumettes.

F. Formes géométriques, prismes ou polyèdres réguliers. 15. Boîte à cigares (base hexagonale, régulière). 16. Tirelire (cube sur socle). 17. Porte-montre (pyramide à base triangulaire). 18. Boîte d'écolier, angles en toile, papier faux bois. 19. Etui d'écolier, corps et tiroir, papier faux bois.

G. Fantaisie, objets très variés. 20. Cadre pour photographie, etc.

H. Objets à soufflets, en toile. 21. Porte-journaux simple, avec poche. 22. Porte-journaux découpé, avec cadre.

I. Combinaison de la menuiserie et du cartonnage. 23. Boîte-livre montée avec cadre en bois.

Les élèves qui exécutent ce travail avant d'avoir fait la menuiserie, reçoivent le cadre en bois préparé à l'avance.

Avant d'être exécutés, tous ces objets sont dessinés au tableau noir et cotés par le maître, puis reportés par les élèves sur leurs cahiers. Les dessins se font au crayon, à main levée ou à la règle, et si on veut les conserver, on les passe à l'encre.

V. Lehrerschaft.

23. 1. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer. (Erlass des Regierungsrates vom 13. März 1890.)

I. Anordnung und Gang der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will und hiezu nach § 19 des Schulgesetzes eines glarnerischen Patentes bedarf, hat die Wahlfähigkeitserklärung bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche sie auf Grund einer wohlbestandenen Prüfung erteilen wird.

§ 2. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3–4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt.

Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch ausserordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden..

§ 3. Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amtsdauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. ein Geburtsschein; 2. Zeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

§ 5. Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Dagegen können zu denselben nicht zugelassen werden:

a. Solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;

b. solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben;

c. solche, die auffallende körperliche Gebrechen besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen.

Denjenigen, welche wegen des in lit. *c.* genannten Grundes von der Prüfungskommission abgewiesen werden, steht der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 6. Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, dass sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschliesst, Sekundarlehrer zu werden.

Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weitern Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei auf einander folgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche.

Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen.

Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2 bis 3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hülfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

§ 9. Die praktische Prüfung umfasst:
a. Probelektionen mit Schülern der Primarschule;
b. Probelektionen im Turnen;
c. Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verloost und denselben am Tag vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

§ 10. Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduzirt werden.

II. Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. *a.* Allgemeine Pädagogik und Methodik. *b.* Hauptmomente aus der Geschichte der neuern Pädagogik. *c.* Probelektion.

2. Deutsche Sprache. *a.* Grammatik. Grundzüge der Poetik und Stilistik. *b.* Lesen und Erklären: Literaturkunde (Kenntnis der zweiten klassischen Periode; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke). *c.* Aufsatz.

3. Französische Sprache. Lesen, Übersetzen und grammatisches Erklären.

4. Mathematik. *a.* Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades. *b.* Schriftliche Lösung arithmetisch-algebraischer Aufgaben. *c.* Kenntnis der Planimetrie und Stereometrie. *d.* Geometrische Berechnungen und Konstruktionen.

5. Geschichte. *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geschichte. *b.* Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, genauere Kenntnis der Hauptmomente derselben.

6. Geographie. *a.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen, sowie *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; Grundzüge der mathematischen Geographie.

7. Naturkunde. *a.* Das Wichtigste aus der Botanik, Zoologie und Anthropologie. *b.* Physik, sowie die Anfangsgründe der Chemie.

8. Zeichnen. Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Früher gefertigte Zeichnungen sind als ächt beglaubigte vorzulegen. Die Prüfungskommission kann auch eine besondere Prüfung anordnen.

9. Schönshreiben. Fliessende Darstellung der deutschen und der englischen Kurrentschrift. Die Examinanden haben die Anmeldung in deutscher, den Aufsatz in englischer Kurrentschrift, oder umgekehrt, abzufassen.

10. Musik. *a.* Das Wichtigste aus der Musiktheorie. *b.* Vortrag eines leichten Musikstückes für Gesang, Violine oder Klavier.

11. Turnen. *a.* Methodische Kenntnisse; Probelektion. *b.* Praktische Fertigkeit im Geräteturnen.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse und Patentirung.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Namen, Alter, Wohn- und Bildungsort der Kandidaten, sowie die

einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind und die Prüfungsergebnisse eingetragen werden.

§ 13. Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 5 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung:

Die Grade 1 = sehr schwach und 2 = ungenügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Der Mittelgrad 3 = genügend soll solchen Leistungen entsprechen, welche nach dem Urteil der Kommission noch hinreichend sind, um für diesen Teil der Prüfung ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen. Die Grade 4 = gut und 5 = sehr gut drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 14. Die Mitglieder der Prüfungskommission erteilen den Examinanden für jede in der Prüfung auftretende fachliche Abteilung die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Sobald die Prüfung in einem Fach beendigt ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest.

Für jede Lit. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividirt durch die Zahl der Fachabteilungen, gibt die Gesamtzensur.

§ 16. Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze:

a. Diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 3 erreicht haben, werden zur Patentirung empfohlen; die übrigen sind abzuweisen.

b. Wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 3 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion, eine geringere Note als 3 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 17. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission hervorgehenden Resultate und Anträge werden, nebst allen schriftlichen Arbeiten der Examinanden, der Erziehungsdirektion übermittelt, welche die Patentirung beim Regierungsrat einleitet.

§ 18. Lehramtskandidaten, welche in Folge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, *a*), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Stellen sie sich zu dieser Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in *a*, *b*, *c* etc.) 4 erreicht haben, dispensirt werden.

§ 19. Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches ausser der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Vorstehendes Reglement, durch welches dasjenige vom 5. Mai 1884 aufgehoben wird, soll jedem Seminarstipendiaten beim Eintritt ins Seminar, ebenso jedem Lehramtskandidaten bei der Anmeldung zum Examen, zugestellt werden.

---

24. 2. **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.** (§§ 3—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.) (Erlass des Regierungsrates vom 24. Mai 1890.)

Erster Abschnitt. Anordnung und Einleitung von Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrerstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer); *b.* über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe; *c.* über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Erfordernisse vom Erziehungsrat erlassen werden, sofern derselbe das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und soll die Patentirung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens zwei Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Sektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlussberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Die Mitglieder und der Aktuar der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 8 Fr. nebst Reiseentschädigung.

§ 7. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten:

Kantonsangehörige Fr. 10 — Kantonsfremde Fr. 20.

Für die Fachlehrerprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 8. Es können auch ausserordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

§ 9. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt. Umfang der Studien und Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer erstreckt sich im allgemeinen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 11, auf nachfolgende Fächer und Fachabteilungen:

1. Pädagogik. *a.* Allgemeine Pädagogik und Psychologie. *b.* Geschichte der Pädagogik.

2. Methodik. *a.* Methodik des Sekundarschulunterrichts. *b.* Probelektion.

3. Deutsche Sprache. *a.* Historische Grammatik in ihren Hauptmomenten. *b.* Literaturgeschichte: Eingehende Besprechung je eines Hauptvertreters oder einer Gruppe von Dichtern: *aa.* der mittelhochdeutschen; *bb.* der neuhochdeutschen Zeit. *c.* Aufsatz.

4. Französische Sprache. *a.* Grammatik. *b.* Literaturgeschichte, insbesondere eingehende Besprechung einzelner Hauptwerke. *c.* Aufsatz und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen.

5. Englische Sprache (wie bei 4).

6. Italienische Sprache (wie bei 4).

7. Lateinische Sprache. *a.* Übersetzen und grammatikalisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero. *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz. *c.* Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

8. Geschichte. *a.* Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart. *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

9. **Mathematik.** *a.* Algebraische Analysis und Differential- und Integralrechnung, letztere für Sekundarlehrer fakultativ. *b.* Analytische Geometrie. *c.* Deskriptive Geometrie.

10. **Physik.** *a.* Mechanik (inklusive Akustik) und Wärmelehre. *b.* Optik und Elektrizität. *c.* Physikalische Übungen.

11. **Chemie.** *a.* Unorganische Chemie. *b.* Organische Chemie. *c.* Chemische Übungen.

12. **Geographie.** *a.* Mathematische und physikalische Geographie. *b.* Staaten- und Völkerkunde.

13. **Mineralogie und Geologie.** *a.* Mineralogie. *b.* Geologie.

14. **Botanik.** *a.* Allgemeine Botanik und mikroskopische Übungen. *b.* Spezielle Botanik.

15. **Zoologie.** *a.* Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen. *b.* Spezielle Zoologie.

16. **Anatomie und Physiologie des Menschen.** *a.* Anatomie. *b.* Physiologie. *c.* Hygieine.

17. **Zeichnen.** *a.* Freihandzeichnen. *b.* Technisches Zeichnen und Planzeichnen.

18. **Musik.** *a.* Theorie. *b.* Gesang und Instrumentalmusik.

19. **Turnen.** *a.* Methodik des Sekundarschulturnens. *b.* Praktische Fertigkeit.

§ 11. Die Fähigkeitsprüfung des einzelnen Sekundarlehrers umfasst folgende Fächer:

1. Pädagogik, Methodik, deutsche Sprache und französische Sprache.
2. Je eine der nachstehenden Fächer-Gruppen, bezw. Fächer: *a.* Englische oder italienische oder lateinische Sprache. *b.* Allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte. *c.* Staaten- und Völkerkunde und physikalische Geographie. *d.* Mathematik und mathematische Geographie. *e.* Physik und physikalische Geographie. *f.* Chemie. *g.* Mineralogie und Geologie. *h.* Botanik. *i.* Zoologie.
3. Ausweis über weitere Ausbildung während der Studienzeit in einem der folgenden Fächer, sofern in demselben in der Primarlehrerprüfung nicht die Durchschnittsnote 5 (sehr gut) erreicht wurde: Zeichnen, Musik, Turnen.

§ 12. Diejenigen Kandidaten, welche in der Primarlehrerprüfung in der Geschichte der Pädagogik mindestens die Note 4 (gut) erhalten haben, sind der Prüfung in diesem Fache enthoben, dagegen haben sie sich über den regelmässigen Besuch der betreffenden Vorlesungen durch Kollegienzeugnisse auszuweisen.

Sämtliche Kandidaten haben den Nachweis über den regelmässigen Besuch der Vorlesungen und die fleissige Teilname an den Übungen in den ihrer Gruppe (§ 11, 2 *a—i* nächstverwandten Fächern zu leisten, und zwar: *a.* in Geschichte, *b.* in einer zweiten neuern Sprache oder in Latein, *c.* in Geologie, *d.* und *f.* in Physik, *e.* in Mathematik, *g.* in Chemie, *h.* und *i.* in Anatomie und Physiologie des Menschen.

§ 13. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen: *a.* den deutschen Aufsatz; *b.* den französischen Aufsatz; *c.* die schriftliche Arbeit in einem weitern Sprachfach (§ 11, 2*a*) oder die Lösung von Aufgaben aus den übrigen Gebieten (§ 11, 2 *b—i*).

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit aus dem Gebiete des gewählten Hauptfaches vorzulegen.

§ 14. Der Erziehungsrat ist befugt, ausnahmsweise auch eine andere Zusammenstellung von Fächern statt der in den §§ 11 und 12 bezeichneten bei der Sekundarlehrerprüfung zuzulassen, jedoch in der Meinung, dass der Umfang der Prüfung nicht geschmälert werde.

§ 15. Die Fachlehrerprüfung auf der Sekundarschulstufe umfasst mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen: *a.* über majorennes Alter; *b.* über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule; *c.* Zeugnisse über ein zweijähriges Studium für die betreffenden Fächer, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande als Studienjahr angerechnet wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet nach bei der Prüfungssektion eingeholtem Gutachten im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Die Prüfungssektion erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 17. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die Zahlen von 1—5 in Anwendung gebracht und denselben folgende Bedeutung beigelegt:

Der Grad 3 (genügend) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

Die Grade 1 und 2 (schwach und ungenügend) können keine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben.

Die Grade 4 und 5 (gut und sehr gut) drücken die besten Resultate der Prüfung aus.

§ 18. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in mehr als einem Fache nicht den Grad 3 erreicht hat, können nicht patentirt werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat ist befugt, die Wiederholung in denjenigen Fächern zu erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote 4 (gut) erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden.

§ 19. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrate übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 20. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:
1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist (siehe § 12).
3. Die Benennung des in der freien Arbeit behandelten Themas (§ 13 *c* Al. 2).

§ 21. Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 11. Juni 1881.

---

25. 3. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. (Vom 29. Oktober 1890.)

§ 1. Die gesamte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige — mit Ausnahme der Lehrerinnen — tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Witwen- und Waisenstiftung ein. (§ 310 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 2. Jedes Mitglied des zürcherischen Volksschullehrerstandes (§ 1) hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von Fr. 64 zu entrichten.

§ 3. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder als solche stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Jahresrente von Fr. 400. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers und von dort an je am Jahrestage des genannten Termins.

§ 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande aus, so steht ihm die weitere Mitgliedschaft frei. Entschliesst er sich, bei der Stiftung zu verbleiben, so hat er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von Fr. 64 franko an die Kantonalbank beziehungsweise an eine ihrer Filialen zu Handen der Stiftung einzusenden. Erklärt er den Austritt oder bezahlt er den Jahresbeitrag nicht, so verliert er alle Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftung.

§ 5. Wird ein Lehrer in den Ruhestand versetzt, so steht ihm der Austritt aus der Stiftung ebenfalls offen (§ 4). Bleibt er auch weiterhin Mitglied, so leistet der Staat den festgesetzten Beitrag (§ 8).

§ 6. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank führt über die Witwen- und Waisenstiftung eine besondere Verwaltung. Die Aufsicht übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von vier Mitgliedern aus, welche unter dem Präsidium der Erziehungsdirektion steht.

§ 7. Für die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Witwe nach einem bestimmten Tarif für eine lebenslängliche Rente von Fr. 400 beziehungsweise das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16. Altersjahr eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.

b. Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben der Reservefonds; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zur Hälfte dem Reservefonds und zur Hälfte dem Hülfsfonds.

c. Verheiratet sich eine Witwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16. Altersjahre, so fällt die Einkaufssumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust des betreffenden Quinquenniums decken; soweit aber ein solcher Verlust bereits gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die teilweise beziehungsweise ganze Rückfallssumme zur Hälfte dem Reservefonds und zur Hälfte dem Hülfsfonds.

d. Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und Rückfallssummen fällt der Zins ausser Betracht.

e. Der Hülfsfonds, sowie allfällige Geschenke und Legate, welche demselben zufallen, wird zur Unterstützung der hinterlassenen Witwen oder Kinder in besondern Notfällen, zur Ermässigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Renten verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse werden von der Aufsichtskommission gefasst und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

f. Würde der anzulegende Reservefonds durch allfällige Verluste aufgebraucht werden, so wären die dem Hülfsfonds zugewiesenen Gewinnanteile zur Deckung des Ausfalls demselben zu entnehmen, jedoch ohne Zinsenberechnung.

§ 8. Zur Unterstützung der von der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich gegründeten Witwen- und Waisenstiftung leistet der Staat einen Jahresbeitrag von je Fr. 24 für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer, sowie für die bei der Stiftung verbleibenden Lehrer im Ruhestande.

§ 9. Der vom Lehrer alljährlich auf 1. Januar zu entrichtende Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung im Restbetrage von Fr. 40 wird durch Abzug von Fr. 10 an jeder Quartalbesoldung erhoben.

Einkaufstabelle für die Witwen und Waisen
für eine vorauszahlbare jährliche Rente von Fr. 400.

	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.	Alter Jahre	Einkauf Fr.
Kinder	0	3,920	26	7,880	51	5,520	76	2,320
Kinder	1	4,560	27	7,800	52	5,360	77	2,240
Kinder	2	4.440	28	7,720	53	5,240	78	2,160
Kinder	3	4,240	29	7,640	54	5,120	79	2.040
Kinder	4	4,040	30	7,600	55	5,000	80	1,960
Kinder	5	3,000	31	7,520	56	4,840	81	1,880
Kinder	6	3,520	32	7,440	57	4,680	82	1,760
Kinder	7	3,240	33	7,360	58	4,520	83	1,680
Kinder	8	2,960	34	7,320	59	4,360	84	1,640
Kinder	9	2,640	35	7,240	60	4,240	85	1,600
Kinder	10	2,280	36	7,160	61	4,120	86	1,560
Kinder	11	1,920	37	7,080	62	3,960	87	1,520
Kinder	12	1,560	38	7,000	63	3,840	88	1,440
Kinder	13	1,200	39	6,880	64	3,680	89	1,360
Kinder	14	800	40	6,800	65	3,560	90	1,320
Kinder	15	400	41	6,720	66	3,400	91	1,240
Kinder	16	—	42	6,640	67	3,240	92	1,200
Frauen	16	8,600	43	6,520	68	3,120	93	1,160
Frauen	17	8,560	44	6,400	69	3,000	94	1,080
Frauen	18	8,480	45	6,280	70	2,880	95	1,000
Frauen	19	8,400	46	6,160	71	2,760	96	920
Frauen	20	8,320	47	6,040	72	2,640	97	800
Frauen	21	8,240	48	5,920	73	2,600	98	680
Frauen	22	8,160	49	5,800	74	2,480	99	560
Frauen	23	8,080	50	5,680	75	2,360	100	400
Frauen	24	8,040						
Frauen	25	7,960						

26. 4. Statuten des Schweizerischen Lehrervereins. (Vom 30. September 1890.)

§ 1. Der Schweizerische Lehrerverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes.

§ 2. Jedem Lehrer und jedem Freunde der Volksbildung steht der Beitritt zum Allgemeinen Schweizerischen Lehrervereine frei. Mitglied des Vereins ist:
1. Jeder Abonnent der „Schweiz. Lehrerzeitung"; oder
2. wer jährlich Fr. 1 an die Vereinskasse zahlt.

§ 3. Als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke veranstaltet der Verein:
a. Regelmässig wiederkehrende Versammlungen seiner Mitglieder zur Beratung wichtiger pädagogischer Fragen und zur Erledigung der Vereinsgeschäfte;
b. die Herausgabe:
  1. der wöchentlich erscheinenden „Schweiz. Lehrerzeitung" als Organ des Vereins und wenn möglich
  2. einer pädagogischen Zeitschrift zur Sammlung und Verbreitung theoretischer und praktischer Fachstudien,
  3. der Mitteilungen über Jugendliteratur;
c. Gründung von Sektionen;
d. Verbindung mit dem Verein der romanischen Schweiz.

§ 4. Der Verein versammelt sich in der Regel alle drei Jahre je auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte in allgemeinen Versammlungen, Spezialkonferenzen und Vereinsversammlungen.

§ 5. Zu den allgemeinen Versammlungen, in welchen die pädagogischen Themate behandelt werden, haben auch Nichtmitglieder freien Zutritt. Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, kommt nur der Vereinsversammlung zu. — Spezialkonferenzen zur Besprechung besonderer Fachfragen finden ausserhalb der für die allgemeine Versammlung bestimmten Zeit statt.

§ 6. Die Vereinsversammlung wählt einen Zentralausschuss von neun Mitgliedern. Derselbe wird in jeder ordentlichen Vereinsversammlung in der Art teilweise erneuert, dass das eine mal fünf, das andere mal die vier übrigen Mitglieder in Erneuerungswahl fallen. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 7. Der Zentralausschuss hat den Verein nach aussen zu vertreten und die innern Angelegenheiten desselben zu besorgen. Er bestimmt den Ort der nächsten Versammlung und genehmigt die Bestellung des Organisationskomite und das Programm des Lehrertages; ihm kommt insbesondere zu:

1. Die Redaktion des Vereinsorgans und der Zeitschrift zu bestellen und zu honoriren;
2. die Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins zu besorgen;
3. die Vereinsbeschlüsse selbst in Ausführung zu bringen oder zur Ausführung derselben die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vereine vorzulegen;
4. alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein zu diesem Zwecke überweisen wird;
5. die Vereinsversammlung zu leiten und ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
6. Vorschläge von Diskussionsthematen entgegenzunehmen.

§ 8. Das Organisationskomite hat die für die Versammlungen nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere:

a. die Themate, Referenten und die Tagesordnung für die allgemeine Versammlung in Verbindung mit dem Zentralausschuss zu bestimmen;
b. die allgemeine Versammlung zu leiten;
c. Fürsorge für Quartier und Unterhalt der Teilnehmer zu tragen.

§ 9. Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Zentralausschuss mitzuteilen, worauf dieser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge vorlegt.

VI. Mittelschulen.

27\. 1. **Errichtung einer vierten Klasse an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn.** (Kantonsratsbeschluss vom 2. Juni 1890.) (Art. 81 B, Ziffer 10 der Verfassung.)

Art. 1. Die Unterrichtszeit an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule wird auf vier Jahre verlängert.

Art. 2. Der Unterricht in der vierten Klasse soll hauptsächlich der beruflichen Ausbildung der Zöglinge gewidmet sein.

Art. 3. Das Nähere über den Unterricht wird durch den Lehr- und Lektionsplan der Kantonsschule festgesetzt.

28\. 2. **Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn.** (Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1890 betr. Abänderung des Reglements vom 23. Juni 1882.)

§ 9. Über die Promotion der Schüler in eine höhere Klasse entscheidet am Schlusse des Schuljahres der Professorenverein. Hiebei gilt als Regel:

1. Zum Aufsteigen in eine nächstfolgende höhere Klasse an der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie aus dem I. Kurs der pädagogischen Abteilung in den II. Kurs ist wenigstens die Durchschnittsnote 3[a] (mittelmässig [a]) in den Hauptfächern erforderlich.
2. Zum Aufsteigen aus der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule in die obere Abteilung, sowie aus dem II. Kurs der pädagogischen Abteilung in den III. Kurs ist wenigstens die Durchschnittsnote 4[b] (ziemlich gut [b]) erforderlich.
3. Zum Aufsteigen in eine nächstfolgende Klasse der obern Abteilung ist wenigstens die Durchschnittsnote 4[b] (ziemlich gut [b]) erforderlich.

§ 11. Wer in einem der genannten Hauptfächer eine geringere Note als 3[b] (mittelmässig [b]) erhält, dem ist das Aufsteigen in die nächst höhere Klasse nicht gestattet.

§ 12. Das Aufsteigen in eine nächst höhere Klasse an der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie aus dem I. Kurs der pädagogischen Abteilung in den II. Kurs ist nur bedingungsweise, d. h. mit Examen in dem betreffenden Fache gestattet, wenn ein Schüler in einem der Hauptfächer eine Note unter 3[a] (mittelmässig [a]) erhält; an der obern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie vom II. in den III. Kurs der pädagogischen Abteilung in dem Falle, wenn ein Schüler in einem der Hauptfächer eine Note unter 4[b] (ziemlich gut [b]) erhält.

§ 13 hat wegzufallen.

---

29. 3. Noten in den Jahreszeugnissen der Kantonsschüler in Solothurn. (Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1890.)

Auf Vorschlag des Professorenvereins und nach Antrag des Erziehungsrates werden die Noten in den Jahreszeugnissen der Kantonsschüler folgendermassen ausgedrückt:

I. Fortgangsnoten. Note 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

II. Fleissnoten. Note 1 = sehr befriedigend, 2 = ziemlich befriedigend, 3 = nicht befriedigend.

III. Betragensnoten. Note 1 = sehr befriedigend, 2 = ziemlich befriedigend, 3 = nicht befriedigend.

Die Abstufungen zwischen den einzelnen Noten werden festgestellt durch *a* und *b*.

Zur Vermeidung des störenden Unterschiedes von fallender und steigender Notenskala sollen in den Zeugnissen inskünftig alle Noten ausgeschrieben und nicht mehr durch die Zahlen dargestellt werden.

---

30. 4. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule in Zürich. (Erlass des Erziehungsrates vom 5. November 1890.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Waffenübungen ist obligatorisch und wird in drei Kursen möglichst klassenweise erteilt. Die Schüler der IV. Klasse des untern Gymnasiums und der II. Klasse der Industrieschule bilden den I., die der I. Klasse des obern Gymnasiums und der III. Klasse der Industrieschule den II., und diejenigen der II. Klasse des obern Gymnasiums und der IV. Klasse der Industrieschule den III. Kurs. Die Schüler der III. Klasse des obern Gymnasiums und der V. Klasse der Industrieschule sind, so lange die Kurse nur halbjährige Dauer haben, von den eigentlichen Waffenübungen befreit, dagegen haben sie an einzelnen Ausmärschen und Schiessübungen des III. Kurses Teil zu nehmen.

§ 2. Der Unterricht erstreckt sich auf Soldatenschule, Gewehrkenntnis, Schiesstheorie, Schiessen, Kartenlesen und Terrainlehre und Ausmärsche.

Die Schüler des II. und III. Kurses erhalten das schweiz. Ordonnanzgewehr, diejenigen des I. Kurses den Eisenstab und die Armbrust.

§ 3. Für die Waffenübungen wird folgende Zeit eingeräumt: I., II., III. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Sommerhalbjahr, II. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Winterhalbjahr, hiebei ist die Zeit für die Schiessübungen mit dem Gewehr und für die Ausmärsche nicht inbegriffen.

§ 4. Die Schiessübungen finden nach dem Regulativ des eidg. Militärdepartementes an schulfreien Halbtagen statt. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Rektorate, können von der Leitung der Waffenübungen weitere Schiessübungen angeordnet werden.

§ 5. Zur Förderung der Marschleistung und der Gesundheit der Schüler sollen alljährlich 4—6 Ausmärsche stattfinden; wovon 1—2 auf das Winterhalbjahr fallen dürfen. Es werden hiefür besondere Halbtage von der Schulleitung bewilligt. An Samstagnachmittagen dürfen die Schüler nur für die Schiessübungen in Anspruch genommen werden.

Mit diesen Ausmärschen sind Bewegungsspiele, Distanzenschätzen, Unterricht im Patrouillendienst, im Meldungswesen, im Orientiren nach der Karte, in der Terrainbeurteilung und Terrainbeschreibung und im Croquiren zu verbinden.

§ 6. Während in den zwei wöchentlichen Turnstunden insbesondere auf die Entwicklung der körperlichen Kräfte und Anlagen der Schüler, auf die Steigerung des Mutes, der Ausdauer, der Gewandtheit und Besonnenheit Rücksicht genommen werden soll, sollen die militärischen Übungen eine Vorschule für den spätern Wehrdienst sein. Es ist daher auf exakte militärische Ausführung derselben hinzuarbeiten.

II. Unterrichts-Programm.

I. Kurs. (Klasse IV unteres Gymnasium und Klasse II Industrieschule.)

1. Stabgriffe.

2. Soldatenschule, I. Teil, mit dem Eisenstab. — Richtung, Rottenkolonne, Drehungen im Marsche, Direktionsveränderungen, Schrittarten (Feld-, Lauf- und Sturmschritt), Frontmarsch, Schrägmarsch, Schwenken, Aufmarsch und Abbrechen.

3. Schiessübungen mit der Armbrust. — *a.* Vorübungen, Kenntnis der Armbrust, Spannen und Entspannen, Fertmachen, Anschlagen, Zielen. *b.* Schiessen auf verschiedene Distanzen, besonders stehend, Einschiessen der Armbrust.

4. Ausmärsche, verbunden mit Bewegungsspielen. — Militärische Ordnungsübungen im Terrain und Überwindung von Hindernissen.

II. Kurs. (Klasse I oberes Gymnasium und Klasse III Industrieschule.)

1. Soldatenschule. — Repetition der Soldatenschule, I. Teil, namentlich Frontmarsch, Schrägmarsch, Schwenken, Aufmarsch und Abbrechen. — II. Teil. Grundstellung mit Gewehr, Gewehrgriffe, Pyramide formiren, Fertmachen, Laden, Feuereinstellen, Anschlag und Zielübungen (stehend, knieend und liegend).

2. Gewehrkenntnis. — *a.* Die Hauptbestandteile und deren Zweck. *b.* Zerlegen und Zusammensetzen. Die Funktionen des Verschlusses und der Vorrichtung zum Zuführen der Patrone. Die Abzugsvorrichtung. *c.* Reinigen und Instandhalten des Gewehres. *d.* Die Störungen und deren Abhülfe.

3. Zielübungen auf dem Bocke. — Die drei Kräfte, die drei Linien, die Visireinrichtung, Verderben des Gewehres, Fassen des Kornes, Einfluss der Beleuchtung und des Windes.

4. Schiessübungen nach dem Regulativ des eidg. Militärdepartementes.

5. Ausmärsche. — Distanzenschätzen, Meldeübungen, Patrouillendienst.

6. Theoretischer Unterricht (Vorbereitung für die Ausmärsche des III. Kurses). — *a*. Elemente des Kartenlesens und der Terrainlehre. *b*. Elemente der Schiesstheorie.

III. Kurs. (II. Klasse oberes Gymnasium und IV. Klasse Industrieschule.)

1. Soldatenschule, I. und II. Teil. — Repetition der Übungen des Vorjahres, namentlich Anschlag und Zielübungen, auch mit Berücksichtigung des Terrains und erhöhter Visirstellung. — Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe, Feuerarten, Gewehrgymnastik.

2. Gewehrkenntnis. — Wiederholung der Theorie des Vorjahres, das Patronenmagazin, namentlich die Funktionen der einzelnen Teile, die Störungen und die Instandhaltung, der Lauf, die Munition.

3. Zielübungen auf dem Bocke und Schiesslehre. — Wiederholung des früher behandelten Stoffes, Korrektur der Visirstellung (Haltepunkt und Haltepunktwechsel).

4. Schiessübungen nach dem Regulativ des schweiz. Militärdepartementes.

5. Ausmärsche zur Übung in Kartenbenutzung und angewandter Schiesstheorie. — Distanzenschätzen, Orientirung nach der Karte, Vergleich des Terrains mit der Karte, Rekognoszirung von Terraingegenständen, Croquiren, Terrainbeurteilung hinsichtlich Deckung und Waffenrichtung.

---

31. 5. **Ordnung für die Maturitätsprüfungen in Basel.** (Erlass des Regierungsrates vom 22. Febr. 1890.) (§ 30 des Unterrichtsgesetzes vom 30. Jan. 1866.)

§ 1. Wer ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) zum Bezug der Universität zu erhalten wünscht, hat sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus den Rektoren des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sowie aus drei Lehrern dieser Anstalten, und wird mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Sie ist befugt, weitere Lehrer der genannten Anstalten als Examinatoren beizuziehen.

§ 3. Anmeldungen zur Prüfung haben beim Präsidenten der Kommission unter Vorlegung von Zeugnissen über den bisherigen Bildungsgang zu geschehen.

Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, kann sich zur Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes melden, welchen er zur Vollendung seiner Gymnasialstudien noch hätte verwenden müssen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

A. Sprachen.

1. Latein. Sprachliches und sachliches Verständnis der Schriften von Livius, Cicero und Virgil, und schon gelesener Abschnitte des Horaz, Plautus und Tacitus. Schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

2. Griechisch. Sprachliches und sachliches Verständnis des Homer und Xenophon und schon gelesener Abschnitte aus den Schriften der Redner, des Plato und Sophokles. Schriftliche Übersetzung ins Griechische.

3. Muttersprache. Kenntnis der Haupterscheinungen der Literatur. Eine grössere schriftliche Arbeit literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhaltes.

4. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung und Erklärung eines leichten Klassikers.

5. Für künftige Theologen: Hebräisch. Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes.

6. Für künftige Mediziner kann das Griechische durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden; es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie.

7. Ältere, mittlere und neuere Geschichte. Geographie.

C. Mathematik.

8. Algebra. Gleichungen des zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

9. Geometrie: Planimetrie. Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen. Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften.

10. Naturgeschichte. Haupttypen des Tierreiches. Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höheren Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien.

11. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

12. Chemie. Die wichtigsten chemischen Elemente und Verbindungen.

§ 5. Von dieser Prüfung können durch die Kommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, das den Anforderungen dieser Ordnung vollständig oder grösstenteils entspricht.

§ 6. Für die Schüler der obersten Klasse des hiesigen obern Gymnasiums gilt die Abgangsprüfung als Maturitätsprüfung.

§ 7. Für Schüler, welche von der obersten Klasse der hiesigen obern Realschule mit dem Zeugnis der Reife entlassen sind, gilt dieses Zeugnis als Maturitätszeugnis für die Immatrikulation in die philosophische Fakultät.
Es berechtigt auch zur Immatrikulation in die medizinische und die juristische Fakultät, wenn eine ergänzende Prüfung in den unter § 4 A aufgeführten Fächern bestanden worden ist, wobei das Griechische durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden kann; zur Immatrikulation in die theologische Fakultät ist eine ergänzende Prüfung im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen zu bestehen.

§ 8. Wer die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Prüfungskommission ein Zeugnis der Reife zum Bezug der Universität (Maturitätszeugnis).

§ 9. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine Gebühr von zwanzig Franken zu entrichten, welche unter die Examinatoren zu verteilen ist. Die Gebühr wird ermässigt, wenn die Prüfung sich auf einzelne Fächer beschränkt. Abiturienten der obern Realschule haben keine Gebühr zu entrichten.

§ 10. Die Prüfungen finden jährlich zweimal gegen Ende eines Semesters statt; die Prüfungskommission wird die Zeit der Abhaltung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt anzeigen.

§ 11. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

---

32. 6. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern. (Erlass des Regierungsrates vom 11. April 1890.)

§ 1. Jeder Studirende, welcher bei seiner Berufsprüfung (Staatsexamen) ein Maturitätszeugnis vorzuweisen hat, soll vor Beginn seines Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung bestehen. Ausser auf Grund einer Prüfung wird kein Maturitätszeugnis erteilt.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Erziehungsrat bewilligt werden.

§ 2. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer Berufswissenschaft widmen zu können.

§ 3. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres gehalten und ersetzt so die Jahresprüfung des zweiten Lyzealkurses.

Dieselbe wird jeweilen öffentlich ausgeschrieben; die Bewerber hiesiger Anstalt haben ihre Anmeldungen mit Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes, unter Beilage der Studien- und Sittenzeugnisse, wenigstens acht Tage vor der Prüfung dem Erziehungsrate einzureichen.

Solche Schüler, welche, ohne an der hiesigen Anstalt zu studiren, an der ordentlichen Maturitätsprüfung derselben teilnehmen wollen, haben ihre Anmeldung jeweilen bis längstens Ende Juni zu machen und hiebei Fr. 30 zu erlegen.

Allfällige Begehren für Abhaltung einer ausserordentlichen Prüfung sind der nämlichen Behörde einzureichen.

§ 4. Die Fächer, aus denen, zum Teil bloss mündlich, zum Teil aber mündlich und schriftlich geprüft wird, sind: deutsche, lateinische, griechische (für letztere eventuell englische oder italienische) und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 5. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, lateinische und französische, eventuell italienische oder englische Sprache, und auf Mathematik. Für dieselbe werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

a. Deutsche Sprache: Vorgelegt wird ein im Kreise der Gymnasial- und Lyzealstudien liegendes historisches, naturhistorisches oder literarisches Thema. Der Examinand soll dasselbe richtig auffassen, den Stoff mit einiger Vollständigkeit in den Hauptsachen beherrschen, logisch und sachgemäss disponiren und in richtiger, klarer und angemessener Sprache behandeln.

b. Lateinische Sprache: Für die Abfassung eines lateinischen Aufsatzes wird ein Stoff gewählt, der im Gesichtskreise der Schüler liegt und dessen Behandlung keine besondere Vorarbeiten erfordert. Statt eines freien lateinischen Aufsatzes kann auch die Übersetzung eines deutschen, vom lateinischen Ausdrucke sich nicht zu sehr entfernenden Textes gefordert werden. Diese schriftliche Arbeit soll vom Examinanden mit einiger Gewandtheit, ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.

c. Französische Sprache: Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist besonders auf die Vokabelkenntnis, die Sicherheit in der Formen- und Satzlehre und die Vermeidung von Germanismen zu achten.

d. Englische oder italienische Sprache: Übersetzung eines leichtern zusammenhängenden Stückes oder eines Übungsstückes aus dem Deutschen in eine der genannten Sprachen.

e. Mathematik: Der Examinand soll im stande sein, sowohl geometrische als arithmetische Aufgaben, erstere aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und elementaren Astronomie, die arithmetischen aus der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und Progressionen zu lösen.

§ 6. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Hiebei sind ihnen keine andere Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die Schüler haben eine jede Arbeit — ohne sie zu verlassen — in einer von der Prüfungskommission bestimmten Zeit zu verfertigen, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss dieselbe unvollendet abliefern.

§ 7. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Examinatoren durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten im allgemeinen zu stellenden Forderungen beurteilt. Gehört die Arbeit einem Schüler der hiesigen Anstalt an, so sollen, wenn es nötig erscheint, die bisherigen Leistungen des Schülers in dem mündlichen Gutachten des betreffenden Examinators Erwähnung finden. Die übrigen Examinatoren können von der Arbeit Einsicht nehmen.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 4 bezeichneten Fächer. Sie dauert für den einzelnen Prüfling in einem einzelnen Fache in der Regel 10 bis 15 Minuten und soll womöglich auf mehrere Teile des letztern ausgedehnt werden. Ihre Leitung steht dem Lehrer des betreffenden Faches zu, jedoch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, selbst auch Fragen zu stellen.
Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

a. Deutsche Sprache: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatikalisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben.

b. Lateinische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, eine Stelle aus einem am Lyzeum gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche zu übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem beliebigen andern Autor zur Übersetzung vorzulegen. Der Examinand soll die Geschichte der römischen Literatur im Abriss kennen. Über die am Lyzeum gelesenen Klassiker soll er eingehende literarische, sowie auch sachliche Kenntnisse aufweisen.

c. Griechische Sprache: In betreff derselben gelten, mit der Ausnahme, dass an Stelle der römischen die griechische Literaturgeschichte tritt, die gleichen Anforderungen wie bezüglich der lateinischen Sprache.

d. Französische Sprache: Der Examinand soll ohne Vorbereitung und mit einiger Geläufigkeit französische Prosa oder Poesie ins Deutsche übertragen können, sowie ziemliche Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke beweisen.

e. Englische oder italienische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, korrekt und mit Verständnis englische oder italienische Prosa zu lesen und bereits behandelte oder leichtere noch nicht behandelte Stücke ins Deutsche zu übersetzen.

f. Philosophie: Logik, Anthropologie, Geschichte der Philosophie.

g. Geschichte und Geographie: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte; physikalische und politische Geographie.

h. Mathematik: Dasselbe Gebiet wie bei der schriftlichen Prüfung; des weitern Kenntnis des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

i. Physik: Kenntnis desjenigen Lehrstoffes, der am Lyzeum behandelt wird: die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität.

k. Chemie: Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten einfachen Körper und unorganischen und organischen Verbindungen.

l. Naturgeschichte: Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers; Kenntnis der Haupttypen des Tierreiches; Kenntnis der Organe der höheren Pflanzen, der wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems; Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

§ 10. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die gesamte Prüfungskommission zusammen, um in freiester Weise über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Abiturienten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Maturanden eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personenname und Heimatsort jedes einzelnen Maturanden (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des hiesigen Lyzeums ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben.
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben.
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache.
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Maturitätszeugnis auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note.
5. Allfällige Bemerkungen über einzelne Maturanden u. drgl.

§ 11. Bei der Festsetzung der Maturitätsnoten erhält ein Maturand:

A. Die Note I (sehr gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Note II (gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4,8 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Maturitätsnote III erhält, wird nicht als matur erklärt.

§ 12. Das Maturitätszeugnis soll enthalten: *a.* die Noten der einzelnen Fächer; *b.* die Gesamtmaturitätsnote; *c.* — bei den Schülern des hiesigen Lyzeums — eine Zensur über den Fleiss und das Betragen während der betreffenden Studienzeit.

§ 13. Wenn ein Examinand den im § 11 gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird beim Erziehungsrate auf Nichterteilung des Maturitätszeugnisses angetragen.

Dem Examinanden kann im Falle der Nichterteilung des Maturitätszeugnisses vom Erziehungsrat gestattet werden, in den Fächern mit einer unter 4 sinkenden Prüfungsnote binnen Jahresfrist eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, zu welcher er sich unter Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 für jedes einzelne der betreffenden Prüfungsfächer rechtzeitig bei genannter Behörde anzumelden hat.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 14. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren des Gymnasiums und Lyzeums die nötige Zahl Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

§ 15. Die Prüfungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten. Für eine ausserordentliche Prüfung erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von Fr. 6. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des oder der betreffenden Maturanden und sind gleich bei der Anmeldung (§ 3) zu deponiren.

§ 16. Dieses Reglement tritt sofort in Wirksamkeit. Die nach Massgabe bisheriger Verordnungen ausgestellten Maturitätszeugnisse verbleiben in Kraft.

Wer, ohne im Besitze eines solchen Zeugnisses zu sein, ein Berufsstudium bereits angetreten hat, soll die Maturitätsprüfung nach Anleitung des § 2 nachholen, wenn für Bestehung der Staatsprüfung ein Maturitätszeugnis notwendig ist.

§ 17. Durch vorstehendes Reglement, welches in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden soll, werden das Regulativ über Maturitätsprüfungen vom 3. September 1875, sowie die §§ 54 bis 74 der zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 erlassenen Vollziehungsverordnung vom 22. November 1880 aufgehoben.

---

33. 7. Règlement relatif au certificat de maturité avec programme du dit examen. (Arrêté du Conseil d'Etat du canton du Valais du 13 Juin 1890.)

Dispositions générales. Art. 1er. Pour obtenir le certificat de *Maturité,* deux examens, distincts en règle générale, sont nécessaires: le premier a lieu après la seconde rhétorique dans chaque collége de l'Etat; le deuxième, après les deux années du Lycée, à Sion.

Art. 2. Les examens ont lieu à la fin de l'année scolaire. Une seconde session pourra avoir lieu à l'ouverture de chaque collége pour les élèves qui auraient échoué à la première session.

Art. 3. La première session est gratuite: la seconde est à la charge des élèves. Cependant les frais pour chaque élève ne devront pas dépasser la somme de fr. 20.

Art. 4. La commission des examens se compose de membres du conseil de l'Instruction publique; elle est présidée par le Préfet des études. Des professeurs ou autres personnes compétentes, désignées chaque fois par le Chef du Département de l'Instruction publique, feront aussi partie de la commission.

Art. 5. Les épreuves sont, les unes écrites, les autres orales.

Epreuves écrites. Art. 6. Les épreuves écrites du premier examen comprennent: *a.* Une composition de langue maternelle. *b.* Une composition latine. *c.* Une version grecque. *d.* Une composition de mathématiques. *e.* Un thème allemand pour les candidats de langue française, et un thème français pour les candidats de langue allemande.

Art. 7. Il est accordé: *a.* Deux heures pour la composition de langue maternelle. *b.* Une heure et demie pour la composition latine. *c.* Une heure et demie pour la composition de mathématiques. *d.* Une heure pour la version grecque. *e.* Une heure pour le thème allemand ou français.

Art. 8. Les épreuves écrites du second examen comprennent: *a.* Une dissertation latine sur un sujet de philosophie. *b.* Une composition de sciences (physique et chimie). *c.* Une composition de mathématiques. *d.* Un thème allemand pour les candidats de langue française, et un thème français pour les candidats de langue allemande.

Art. 9. Il est accordé: *a.* Deux heures pour la dissertation latine. *b.* Deux heures pour la composition de sciences. *c.* Deux heures pour la composition de mathématiques. *d.* Une heure pour le thème allemand ou français.

Art. 10. Les candidats ne pourront se servir d'aucun livre, si ce n'est d'un dictionnaire grec et d'une table de logarithmes.

Art. 11. Un membre de la commission dicte les sujets sans commentaire et surveille les candidats.

Art. 12. Il est interdit aux candidats de quitter la salle de l'examen pendant le temps assigné à chaque composition, ainsi que de communiquer entre eux.

Art. 13. Les compositions, corrigées chacune par un membre de la commission, sont jugées ensuite par la commission tout entière, qui décide quels sont les élèves admis à subir épreuves orales.

Epreuves orales. Art. 14. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 15. Les épreuves orales du premier examen comprennent les matières suivantes: *a.* Instruction religieuse. *b.* Langue maternelle. *c.* Langue latine. *d.* Langue grecque. *e.* Langue allemande pour les candidats de langue française, et langue française pour les candidats de langue allemande. *f.* Mathématiques. *g.* Histoire et géographie. *h.* Histoire naturelle.

Art. 16. Les épreuves orales du second examen sont: *a.* Philosophie. *b.* Physique. *c.* Chimie. *d.* Mathématiques. *e.* Histoire de la littérature grecque, avec traduction d'un poète et d'un prosateur grecs. *f.* Histoire de la littérature latine, avec traduction d'un prosateur et d'un poète latins. *g.* Histoire de la littérature française pour les candidats de langue française, et de la littérature allemande pour les candidats de langue allemande. *h.* Histoire contemporaine. *i.* Histoire naturelle.

Art. 17. La durée des épreuves orales est d'une heure pour chaque candidat.

Art. 18. Chaque matière marquée par une lettre alphabétique et appréciée de la manière suivante:

10 et 9 = très-bien. 8 et 7 = bien. 6 = suffisant. 5 et 4 = insuffisant. 3 et 2 = mal, 1 = très-mal.

Art. 19. La note des épreuves écrites sur une branche se combine avec celle des épreuves orales sur la même branche.

Art. 20. Les épreuves écrites valent le double des épreuves orales sur la même branche.

Admission et ajournement. Art. 21. Pour être admis aux épreuves orales, le candidat doit obtenir au moins la note moyenne 6 pour les épreuves écrites.

Art. 22. Pour être admis à fréquenter le cours de philosophie comme élève régulier, la candidat doit obtenir au moins la note moyenne 6 aux épreuves du premier examen.

Arr. 23. Pour avoir droit au certificat de Maturité, le candidat doit obtenir la note moyenne 6 aux épreuves orales et écrites des deux examens.

Art. 24. La note 1 (très-mal) sur une branche quelconque, soit du premier, soit du deuxième examen, entraîne l'ajournement.

Art. 25. L'ajournement est encore prononcé, quelle que soit la note moyenne, lorsque la note 2 ou 3 (mal) est attribuée à deux branches principales,

Art. 26. Le candidat ajourné doit refaire l'examen sur toutes les branches.

Premier Examen après la II. Rhétorique.

1⁰ Langue maternelle.

a. Une composition. *b.* Préceptes de littérature et de rhétorique. *c.* Etude d'auteurs classiques.

2⁰ Langue étrangère.

A. *Pour les candidats de langue française. a.* Un thème allemand. *b.* Grammaire allemande tout entière. *c.* Traduction orale d'un auteur allemand.

B. *Pour les candidats de langue allemande. a.* Un thème français. *b.* Grammaire française tout entière. *c.* Traduction orale d'un auteur français.

3⁰ Langue latine.

a. Une composition. *b.* Traduction et explication d'un prosateur et d'un poète latins. (Voir le programme des études.)

4⁰ Langue grecque.

a. Une version grecque. *b.* Grammaire grecque. *c.* Traduction et explication d'un prosateur et d'un poète grecs.

5⁰ Mathématiques.

A. *Algèbre.* Revue générale des quatre opérations. — Fractions. — Equations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. — Des quantités négatives.

Carré d'un nombre composé de dizaines et d'unités. — Carré d'un produit, d'un monôme, d'un trinôme, d'une fraction. — Calcul des radicaux. — Quatre opérations appliquées aux radicaux. — Réduction au même exposant. — Résolution de l'équation du 2me degré. — Propriété d'un trinôme.

B. *Geometrie plane.* Angles. — Polygones. — Triangles; cas d'égalité. — Principales propriétés des perpendiculaires et obliques. — Triangle, rectangle, bissectrice. — Lieu géométrique. — Théorie des parallèles. — Somme des angles d'un triangle et des angles d'un polygone. — Parallélogrammes.

Définition de la circonférence du cercle. — Intersections. — Contact. — Cordes et arcs. — Cordes par rapport au centre. — Sécantes. — Tangentes. — Positions relatives de deux circonférences. — Angle au centre. — Angles inscrits.

Lignes proportionnelles. — Similitude des polygones. — Triangles semblables. — Relations entre les côtés d'un triangle rectangle, triangles quelconques. — Propriétés des cordes tangentes et sécantes partant d'un même point. — Quatrième proportionnelle. — Moyenne proportionnelle. — Moyenne extrême raison. — Tangentes communes à 2 circonférences. — Polygones semblables. — Polygones réguliers. — Pentagone, hexagone, carré, décagone. — Inscrire et circonscrire un polygone régulier. — Calcul de π.

Mesure des aires. — Carré et rectangle construits sur la somme ou la différence de deux lignes. — Carré de l'hypoténuse. — Aire des polygones réguliers. — Du cercle et des portions du cercle. — Rapport des aires de deux figures semblables. — Surface du triangle équilatéral. — Hexagone, triangle en fonctions de ces côtés. — Construction des figures équivalentes.

6⁰ Histoire.

A. *Histoire ancienne. La Grèce.* Sparte. — Athènes. — Guerres médiques. — Guerre du Péloponèse. — Traité d'Antalcidas. — Suprématie de Thèbes. — Philippe de Macédoine. — Alexandre-le-Grand. — (Ligues achéenne et étolienne.) — Intervention des Romains.

Rome. La royauté. — Etablissement de la République. — Luttes pour l'égalité politique. — Conquête de l'Italie. — Guerres puniques. — Les Gracques. — Marius et Sylla. — Pompée. — Jules-César. — Octave-Auguste. — Etablissement de l'Empire. — Tibère et Néron. — Constantin-le-Grand. — Julien l'apostat. — Théodose-le-Grand.

B. *Moyen âge.* Invasion des Barbares. — Les Mérovingiens et les Carlovingiens. — L'Eglise et les premiers conciles. — Mahomet et les Califes. — Photius et l'Eglise grecque.

Démembrement des Etats de Charlemagne. — L'empire romain-germanique. — Querelle des investitures.

Avènement des Capétiens. — La société féodale. — Les communes. — St-Louis. — Philippe-le-Bel.

Les croisades; leurs résultats.

Guillaume-le-Conquérant. — Jean-sans-Terre. — La grande charte des libertés.

Les Hohenstauffen. — Rodolphe de Habsbourg. — Les Valois. — Guerre de cent ans.

Le grand schisme d'occident; conciles de Constance et de Bâle.

Etat politique de l'Espagne et de l'Italie au commencement du XVe siècle.

Fin de l'empire grec.

C. *Histoire moderne.* Mahomet II. — Guerre des deux Roses. — Ferdinand et Isabelle. — L'Inquisition. — Louis XI, Charles VIII et Louis XII. — Découvertes géographiques. — La réformation. — Charles-Quint et François Ier. — Soliman-le-Magnifique. — La réforme catholique.

L'Angleterre depuis Henri VIII à l'avènement de Georges Ier. — Guerres de religion en France. — Henri IV.

Philippe II.

Guerre de Trente ans. — Richelieu et Mazarin. — Louis XIV.

Charles XII. — Pierre-le-Grand. — Catherine II. — Frédéric II. — Marie-Thérèse. — Partage de la Pologne. — Joseph II. — Louis XV. — Guerre de Sept ans.

Etats-Unis de l'Amérique du Nord.

D. *Histoire de la Suisse.* Peuples primitifs. — Domination romaine. — Invasion des Barbares. — Premier et second royaume de Bourgogne. — Propagation du christianisme. — Les Zæhringen, — Rodolphe de Habsbourg. — L'empereur Albert; les baillis. — Alliance des Waldstætten. — Morgarten. — Laupen. — Sempach et Næfels. — Développement de l'alliance. — Combats de Valaisans pour l'indépendance. — Guerre de Bourgogne. — Guerre d'Italie; Arbedo, Giornico, Pavie, Novarre, Marignan. — Le cardinal Schinner. — La réforme dans la Suisse allemande et française.

Chute de la Confédération des 13 cantons. — République helvétique. — Acte de médiation. — La restauration. — Troubles en 1830 et en 1844. — Guerre du Sonderbund.

7° Géographie.

1. *Europe. a.* Etude générale. — Bornes et superficie; mers, lacs, fleuves, rivières principales, îles, montagnes, description des côtes. *b.* Etude détaillée de chaque Etat de l'Europe et de la Suisse en particulier; frontières; divisions principales; capitales et villes les plus remarquables; population; races, langues, religions. Productions les plus importantes.

2. *Afrique, Asie, Amérique, Océanie.* Principaux Etats. — Frontières. — Mers, lacs, fleuves, îles, montagnes. — Capitales et villes les plus remarquables. — Population, langues, réligions. — Productions les plus importantes. — Colonies européenes.

8° Histoire naturelle.

a. Histologie (ou étude des organes simples). Cellules, tissus, fibres, vaisseaux. *b.* Morphologie (ou étude des organes composés). Racines, tiges, feuilles, fleurs et fruits. *c.* Physiologie (ou étude de la vie des plantes). Phénomènes généraux; nutrition et fécondation. *d.* Classification de Linné et classifications naturelles.

Second examen après la classe de Physique.

1° Philosophie.

Ex *Criteriologia.* De veritate, certitudine, evidentia, veri singulis criteriis

Ex *Dialectica.* De idea, termino, judicio, propositione, ratiocinio, argumento, sophismatibus.

Ex *Methodologia.* De initio methodi ac termino.

Ex *Anthropologia.* De potentiis animæ, earum principio, objecto ac numero. De vita ejusque gradibus. De sensationis subjecto ac genesi. De intellectus discrimine a sensu, objecto, idearum origine, earumque universalitate ac objectivitate. De principiis hominem constituentibus eorumque unionis modo. De animæ unitate, simplicitate, spiritualitate et immortalitate.

Ex *Ontologia.* De ente, actu et potentia, essentia ac existentia. De finito ac infinito et utriusque notionis origine in animo nostro. De substantia completa et incompleta. De persona. De quantitate, spatio, tempore. De actione, passione, principio, causa et causarum variis speciebus.

Ex *Cosmologia.* De mundi origine, fine et ordine. De possibilitate ordinis supernaturalis. De corporum constitutione. De vita plantarum earumque principio vitali. De belluinæ animæ natura, origine ac exitu.

Ex *Theodicea.* De Dei notione; existentia, perfectione relativa et absoluta, unicitate, simplicitate, æternitate, immensitate intelligentia, voluntate, providentia et mundi gubernatione.

Ex *Ethica.* De mortalitate actuum humanorum. De normis quibus actus humanus subjicitur. De actus moralis imputatione. De jure et officio in universum. De officiis hominis erga Deum. De libertate prœli, conscientiæ et cultuum. De societatis civilis origine, fine, nexu cum religione. De suprema auctoritate, ejusque subjecto in societate civili.

Ex *tractatu de vera religione: a. parte priore.* De definitione religionis. De religione naturali et supernaturali. De criteriis revelationis, maxime de miraculo. *b. Parte posteriore.* De authenticitate, integritate et veritate Evangeliorum. De criteriis proprie dictis revelationis christianæ.

2º Physique.

Notions générales. Matières, corps, molécules, atomes. — Propriété de la matière.

Mécanique. Notions sur les forces, leur mesure. Composition et décomposition des forces, équilibre.

Mouvement rectiligne, curviligne; uniforme, uniformément varié, ses causes; formules y relatives. Proportionnalité des forces aux accélérations. Masse des corps, quantité de mouvement. Force vive, travail, unité de travail.

Théorie et utilité des machines les plus simples: levier, poulie, treuil, roues dentées, plan incliné, vis, coin, transmission du mouvement.

Attraction universelle, ses lois. Pesanteur. Poids des corps. Centre de gravité. Equilibre. Balance. Différents genres de balance. Lois de la chute des corps; vérification par divers appareils. Pendule, ses lois; mesure de l'intensité de la pesanteur par le pendule. Pendule de Foucault. Force centrifique, ses lois.

Hydrostatique. Principe d'égalité de pression dans les fluides. Pression sur le fond des vases. Conséquences et applications au principe de Pascal; équilibre de liquides, vases communicants, presse hydraulique, turbines, niveau d'eau, niveau à bulle d'air. Cours d'eau, jets d'eau. Principe d'Archimède. Poids spécifiques. Divers aréomètres en usage, Capillarité.

Aérostatique. Application des principes de Pascal et d'Archimède aux gaz. Atmosphère, baromètre, ses diverses espèces. Loi de Mariotte. Aérostats. Machine pneumatique. Pompe de compression. Siphon. Pompes.

Acoustique. Cause du son. Propagation. Vitesse. Réflection et réfraction. Intensité. Vibrations, appareils pour la mesure des vibrations. Théorie physique de la musique. Vibrations des cordes, lois; vibration de l'air dans les tuyaux sonores, lois.

Chaleur. Théorie dynamique de la chaleur. Dilatation des corps (thermomètres divers); coefficients de dilatation des corps solides, liquides et gazeux. Pendule compensateur. Fusion. Dissolution. Solidification, Mélanges réfrigérants. Vaporisation. Force élastique des vapeurs; formation des vapeurs dans le vide. Vapeurs saturées. Maximum de tension. Evaporation; froid produit par l'évaporation, ses lois. Ebullition. Distillation. Hygrométrie. Calorimétrie. Conductibilité des corps. Machines à vapeur, chauffage.

Optique. Hypothèses sur la nature de la lumière. Ombre et pénombre. Vitesse de la lumière. Réflexion. Miroirs plans et courbes. Formation des images réelles et virtuelles. Réfraction. Prismes. Lentilles. Dispersion de la lumière, pouvoirs différents des rayons du spectre. Achromatisme; notions sur l'analyse spectrale. Instruments d'optique. Vision. Divers phénomènes se rapportant à la vision.

Magnétisme et électricité. Aimants naturels et artificiels. Poles, aimantation par influence, magnétisme terrestre. Boussoles de déclinaison et d'inclinaison. Lois des actions magnétiques. Procédés d'aimantation. Développement de l'électricité par le frottement. Conductibilité électrique. Electricité positive et néga-

tive. Sources d'électricité. Mesure des forces électriques. Lois de Coulomb. Electrisation par influence. Electroscopes. Machines électriques. Electrophore. Electricité condensée. Bouteille de Leyde. Batterie. Différents effets de l'électricité, statique. Electricité à l'état dynamique. Pile de Volta. Tension électrique. Pôles, électrodes, courant. Modifications de la pile. Théorie chimique de la pile. Force électromotrice. Piles diverses à deux liquides. Effet des courants. Electrolyse, galvanoplastie. Action des courants sur les courants. Courant terrestre. Action des courants sur les aimants. Solénoïdes. Théorie d'Ampère sur le magnétisme. Aimantation par les courants. Mesure de l'intensité des courants. Galvanomètre. Induction électrodynamique. Bobine de Ruhmkorff. Electromagnétisme. Machine magnéto-électrique. Moteurs électriques. Lumière électrique. Télégraphe. Téléphone.

3⁰ Chimie.

Matière, atômes, molécules. Cohésion. Affinité. Corps simples et composés. Lois des proportions définies et multiples. Théorie atomique. Lois de Gay-Lussac sur la combinaison des corps gazeux sous le rapport des volumes. Rapport entre la chaleur spécifique et le poids atomique. Isomorphisme. Nomenclature.

Etude de tous les corps simples à l'exception des corps rares. Etat naturel. Préparation. Propriétés physiques et chimiques. Combinaison des corps simples entre eux.

4⁰ Histoire naturelle.

A. *Minéralogie.* Caractères servant à la détermination des minéraux. Caractères physiques, cristallographiques et chimiques. Description des minéraux (surtout au point de vue suisse et valaisan). Nom du minéral, composition chimique, dureté, poids spécifique. Système crystallin, autres caractères physiques (s'ils sont distinctifs). Réactions chimiques, principalement à la voie sèche. Gisement, usage.

B. *Géologie.* Phénomènes actuels. Phénomènes anciens. Notions sur la pétrographie. Métamorphisme. Fossiles. Epoques géologiques.

C. *Zoologie.* Caractères généraux des animaux. Principaux tissus. Nutrition. Appareil digestif. Digestion. Phénomènes mécaniques et chimiques de la digestion. Circulation. Appareil circulatoire sanguin. Mécanisme de la circulation. Lymphe et circulation lymphatique. Respiration; phénomènes mécaniques et physiques de la respiration. Branchies, trachées, chaleur animale.

Appareils d'élimination; glandes.

Squelette; os; muscles. Système nerveux; mœlle, épinière, nerfs.

Sens: tact, goût, odorat, ouïe, vue.

Notions de classification. Etude des principaux ordres.

5⁰ Mathématiques.

A. *Algèbre.* Représentation géométrique des variations du trinôme du 2me degré. Equations reductibles du 2me degré; équations réciproques, équations binômes, trinômes, irrationnelles. Système d'équation du 2me degré à 2 inconnues. Maximum, minimum; méthode directe et indirecte. Progressions arithmétiques et géométriques. Logarithmes. Annuités.

B. *Géométrie dans l'espace.* Perpendiculaires et obliques à un plan. Parallélisme des droites et des plans. Angles dièdres. Notions sur les angles dièdres et polyèdres.

Polyèdres. Mesure de volume. Parallélipipèdes. Volume des prismes. Pyramides. Symétrie. Polyèdres semblables.

Cylindre. Cône. Tronc de cône. Surface et volumes. Sphère. Sections planes. Grands et petits cercles. Pôles. Plan tangent. Surface. Volume. Notions sur les figures sphériques.

Ellipse: Surfaces. Hyperbole: Axes. Sommets. Asymptote. Parabole: Définitions, axe, sommets, rayons vecteurs. Hélice: définitions, pas de l'hélice, tangente et sous-tangente.

C. *Trigonométrie rectiligne.* Définitions et formules générales. Tables. Résolutions des triangles: triangles rectangles, triangles quelconques. Application à l'arpentage.

6⁰ Histoire contemporaine.

Causes éloignées de la Révolution française. Etat politique et religieux de l'Europe à l'époque de la Révolution. Etat de la France avant la Révolution: l'ancien régime, la Cour et le Parlement; la législation; les impôts; l'armée; les trois ordres; privilèges de la noblesse.

Premières réformes de Louis XVI. Election des députés aux Etats généraux. Rédaction des cahiers. Ouverture des Etats généraux.

Assemblée constituante. Serment du Jeu de paume. Prise de la Bastille. Séance du 4 août. Journées des 5 et 6 octobre. Fête de la Fédération. Emigration. Fuite du roi. Déclaration des droits. Constitution civile du clergé. Le serment. Le comtat venaissin.

Assemblées législative. Journées du 20 juin et du 10 août. Massacres de septembre. Campagne de 1792.

Convention nationale. Chute de la royauté. La Commune de Paris. Girondins et Montagnards. Procès et mort de Louis XVI. Le comité du Salut public. Proscription et supplice des Girondins. La Terreur. Le culte de la raison. Journée du 9 Thermidor.

Première coalition. Campagnes de 1793, 1794 et 1795. Guerre de Vendée.

Constitution de l'an III.

Le Directoire. Journée du 18 fructidor. Mesures financières. Campagne de 1796 en Italie et en Allemagne. Traité de Campo-Formio. Congrès de Rastadt. Guerre contre le Saint-Siége.

Expédition d'Egypte. Deuxième coalition. Campagne de 1799. Captivité de Pie VI. Le 18 brumaire.

Le Consulat. Constitution de l'an VIII. Le Concordat; les articles organiques.

Campagne de 1800. Paix de Lunéville et d'Amiens. Consulat à vie. L'empire. Constitution impériale. Sénat; haute Cour. Le Sacre. L'Université.

Caractère de la politique extérieure. Le royaume d'Italie; Essling et Wagram. Guerre de 1804 à 1809: Austerlitz, Jena, Friedland. Traités de Pressbourg de Tilsit et de Vienne. Création d'Etats feudataires. Blocus continental. Guerre d'Espagne. Perte de l'Espagne.

L'Europe en 1808. Difficultés religieuses. Pie VII. Campagnes de Russie, d'Allemagne et de France. Chute de l'empire. La Restauration. Charte de 1814. Traité de Paris.

Les cent-jours. Congrès de Vienne. Traités de 1815. L'Europe en 1815. La Sainte-alliance. Règne de Louis XVIII. La Terreur blanche. Le régime parlementaire. Assassinat du duc de Berry. Les sociétés secrètes. Les universités allemandes. Le carbonarisme. Mouvements révolutionnaires en Espagne, en Portugal, en Italie. Intervention de l'Autriche en Italie. Le Congrès de Vérône. Intervention de la France en Espagne. Mort de Louis XVIII.

Règne de Charles X. Les partis. Chute du ministère Villèle. Expédition d'Algérie. Les ordonnances. Révolution de juillet. Jugement sur la Restauration.

Evènements extérieurs. Politique extérieure de l'Angleterre. Emancipation des catholiques. Le Zollverein en Allemagne. Affranchissement de la Grèce. Navarin. Traités d'Andrinople. Emancipations des colonies espagnoles. Le Brésil.

Louis-Philippe. Emeutes à Paris et à Lyon. Le gouvernement parlementaire. Tentative de la duchesse de Berry. Tentatives de Louis-Napoléon. Lois d'apanage et de régence. Liberté d'enseignement. La campagne réformiste. Révolution de Février.

Caractère de la politique extérieure de Louis-Philippe. Intervention en Belgique. Insurrection en Pologne. Mouvements libéraux en Suisse, en Allemagne, en Italie. Occupation d'Ancône.

Etablissement du régime constitutionnel en Espagne et en Portugal. La quadruple alliance. Les mariages espagnols. Abd-el-Kader.

Question d'Orient. Le sultan Mahmoud. Méhemet-Ali. Guerre entre le sultan et Méhemet-Ali. Intervention européenne. Progrès des Russes et des Anglais en Asie.

Angleterre. Robert Peel. Cromwel. Progrès du catholicisme. L'Allemagne et l'Italie de 1830 à 1848.

La régence. La république de 1848. L'assemblée constituante. Les journées de juin. L'élection présidentielle.

Mouvements de 1848 en Autriche et en Prusse. Parlements de Francfort et d'Erfurt. La grande et la petite Allemagne.

Guerre de Hongrie (1848-1849). Guerre d'Italie (1848-1849).

Evènements de Rome. Question danoise.

L'assemblée législative en France. Lois sur l'enseignement. Coup d'Etat du 2 décembre.

Présidence décennale. Rétablissement de l'empire. Modification de la constitution.

La Russie et l'Allemagne. La Russie et la Pologne. Question des Saints-Lieux. La Russie et la Turquie. Alliance anglo-française. Guerre de Crimée. Congrès de Paris.

Guerre d'Italie (1859). Traité de Zurich. Annexion de Nice et de la Savoie. Création du royaume d'Italie. Convention de septembre.

Affaires d'Amérique. Progrès des Etats-Unis. La constitution. Guerre de sécession.

Expédition des Français au Mexique. Maximilian Ier.

Guerre d'Abyssinie. Le roi Théodore.

Guerre de Schleswig-Holstein. Guerre austro-prussienne. Dissolution de la Confédération germanique.

Révolution d'Espagne. Le roi Amédée. La république. Alphonse XII.

La question romaine. Mentana.

Guerre franco-prussienne. Chute du second empire. Sédan. Jugement sur l'empire. Siège et capitulation de Paris. La Commune de Paris. Traité de Francfort.

Le concile. Le kulturkampf. Création de l'empire allemand.

Guerre turco-russe. Congrès de Berlin.

7^0^ Histoire de la littérature grecque.

Auteurs païens. *Poètes:* Homère, Hésiode. Pindare. Eschyle. Sophocle. Euripide.

Prosateurs: Aristote. Platon. Hérodote. Thucydide. Xénophon. Démosthènes. Plutarque.

Auteurs chrétiens. St-Basile. St-Grégoire de Naziance. St-Jean Chrysostôme. Textes à traduire.

8^0^ Littérature latine.

Auteurs païens. *Poètes:* Plaute. Térence. Lucrèce. Horace. Virgile. Ovide. Phèdre. Lucain. Martial. Juvénal.

Prosateurs: Cicéron. César. Salluste. Cornélius Népos. Tite-Live. Les Sénèques. Quintilien. Tacite. Pline-le-Jeune.

Auteurs chrétiens. *Prosateurs:* Tertullien. Saint-Cyprien. Lactance. Minucius Félix. St-Ambroise. St-Jérôme. St-Augustin. St-Grégoire-le-Grand.

Poètes: Juvencus. St-Hilaire de Poitiers. St-Paulin de Nôle. Prudence. Fortunat. — Textes à traduire.

9^0^ Littérature française.

Formation de la langue française. Langue d'oc et langue d'oil. Troubadours et trouvères. Poètes du XVe siècle: Charles d'Orléans. Villon. Prosateurs avant le XVIe siècle: Villehardouin. Joinville. Froissard. Philippe de Commines.

XVIe siècle. La Renaissance. *Prosateurs:* Rabelais. Amyot. Montaigne. St-François de Sales, la satire Ménippée.

Poètes: Marot. Ronsard et la pléiade. Régnier. Malherbe.

XVIIe siècle. Idée générale de la littérature au XVIIe siècle. Hôtel de Rambouillet. Port-Royal. Académie française. — *Prosateurs:* Balzac. Voiture. Descartes. Pascal. Bossuet. Bourdaloue. Fléchier. Fénelon. Massillon. Mme de Sévigné. La Bruyère. Saint-Simon.

Poètes: Boileau. Corneille. Racine. Molière. La Fontaine.

XVIIIe siècle. Caractère de la littérature au XVIIIe siècle. *Prosateurs:* Voltaire. Montesquieu. J.-J. Rousseau. Buffon. Beaumarchais. Mirabeau.

Poètes: Voltaire. J.-B. Rousseau. André Chénier. Gresset. L'abbé Delille.

XIXe siècle. Prosateurs: Châteaubriand. J. de Maistre. Thiers. Béranger. Villemain. Lacordaire. Montalembert. Louis Veuillot. Mgr. Dupanloup.

Poètes: Ecole classique et école romantique. Lamartine. V. Hugo. Béranger. A. de Musset.

10° Littérature allemande.

Bildung und Entwicklung der deutschen Sprache und Schrift.

Erste Periode. (Von der Urzeit bis 1150.) Heidnische und christliche Dichter: Älteste Sagen. (Hildebrandslied, Wessobrunner Gebet, Muspilli.) Ulfila's Bibelübersetzung und der sachsische Heliand.

Zweite Periode. (Vorfrühling der deutschen Poesie 1150—1190.) Konrad v. Fussesbrunn. Das Annolied. Kaiserchronik. Reinhard der Fuchs (v. Heinrich dem Glichesäre). Rolandslied (v. Pfaffen Chunrat). Alexanderlied (v. Pfaffen Lambrecht).

Dritte Periode. Deutsche Poesie in voller Blüte, 1190—1300. (Dichter aus dem Ritterstande.) Nibelungen und Gudrunlied. Arius und Gralsage. Hartmann von der Aue. Wolfram v. Eschenbach. Gottfried v. Strassburg. Minnesänger: Walther von der Vogelweide.

Vierte Periode. (Verfall der deutschen Poesie 1300—1500.) Dichter aus dem Meisterstande: Schmied Regenbogen, Hans Rosenblüt, Hans Folz, Hans Sachs. — Das deutsche Passionsspiel.

Fünfte Periode. (Verwilderung der deutschen Poesie, von 1500—1618.) Volksbücher: Der ewige Jude, Faust, Lalenbuch und Schildburger. — Das katholische und protestantische Kirchenlied.

Sechste Periode. (Die deutsche Poesie unter geistiger Fremdherrschaft, von 1618—1748.) Die Opitz'sche Schule. Die Schule von Gottsched. — Vorboten der Besserung: Bodmer, Breitinger, Albrecht v. Haller, Gleim, Ewald v. Kleist etc.

Siebente Periode. (Klassische Poesie der Deutschen, von 1748 bis 1832.) Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Gœthe. Schiller. — Humoristen: Jean Paul. — Romantiker: Novalis, Gebrüder Schlegel, Tieck, Börner, Arndt, von Görres, von Arnim, Brentano, Kleist, von Eichendorf, Uhland, Kerner, Schwab, Rückert, Voss, von Platten, Pyrker, Musäus, Seume.

Achte Periode. (Poesie der allgemeinen Bildung.) Das junge Deutschland: H. Heine etc. — Politisch-revolutionäre Dichter: Herwegh, Fallersleben, Freiligrath etc. — Oesterreichische Dichter: Zedlitz, Lenau, Grün etc. — Dichter neuerer Bestrebungen: Kopisch, Mosen, Scheffel, Auerbacher, Simrock, Gotthelf, Alban Stolz etc. — Positiv christliche Dichter: Redwitz, Görres, Bolanden, Geibel, v. Schmid, Weber, Kolping, P. Gall Morel, Diel und Kreiten. — Rückständige Dichter: Jordan, Gottschall, Richard Wagner etc. — Dichter der Mundart: Fritz Reuter, J. G. Seidl. — Dichterinnen: Annette v. Drost-Hülshoff. Ida Hahn-Hahn, Elise Polko etc.

Cours spécial
de mathématiques pour les élèves que se disposent à entrer à l'Ecole polytechnique.

Géométrie. Géométrie dans l'espace, soit stéréométrie. De la droite et du plan. Droites et plans parallèles et perpendiculaires. Angles dièdres. Projections

d'une figure. Trièdres. Angles solides ou polyèdres, Polyèdres. Prisme, pyramide, polyèdres réguliers, tronc de prisme et de pyramide. Des trois corps ronds. Cylindre et tronc de cylindre. Cône et tronc de cône. Sphère. Triangles tétraèdres sphériques. Polyèdres semblables. Courbes usuelles. Ellipse, parabole, hyperbole et hélice.

Géométrie descriptive. Projections octogonales du point et de la droite. Traces de la droite. Vraie grandeur d'une droite. Droites concourantes, parallèles et perpendiculaires. Angle de la droite avec les plans de projection. Représentation du plan. Traces du plan. Droites situées dans un plan. Détermination d'un plan dans différents cas. Droite perpendiculaire à un plan. Plans parallèles. Angles d'un plan avec les plans de projection.

Rabattement d'un plan sur les plans de projection. Intersection de deux plans, d'une droite et d'un plan, de trois plans. Distance d'un point à un plan, d'un point à une droite, de deux plans parallèles. Distance de deux droites non situées dans le même plan. Angle de deux droites, d'une droite et d'un plan, de deux plans. Circonférence; détermination de ses projections. Construction du trièdre au moyen de trois données. Représentation des corps. Prismes, pyramides, polyèdres réguliers. Intersection de ces corps avec des plans et entre eux. Représentation du cylindre et de la sphère. Leur intersection avec des droites et des plans. Plans tangents au cylindre et à la sphère.

Algèbre. Les six premières opérations avec des quantités positives et négatives. Calcul des radicaux. Equations du 1er et du 2me degré. Question de maxima et de minima pouvant se résoudre au moyen des équations du 2me degré. Progressions arithmétiques et géométriques. Logarithmes. Analyse indéterminée du 1er degré. Arrangements, permutations et combinaisons. Calculs de quantités imaginaires; formules de Moior. Equations du 3me degré. Les séries: caractères de convergence et développement de quelques fonctions en séries. Théorie générale des équations. Regula Falsi.

Trigonométrie rectiligne. Fonctions circulaires, définitions et relations fondamentales. Logarithme des fonctions circulaires. Résolutions des triangles plans.

Trigonométrie sphérique. Formules fondamentales. Résolutions des triangles sphériques, rectangles, rectilatères et quelconques.

Géométrie analytique. Coordonnées cartésiennes et polaires du point. Principales formes de l'équation de la ligne droite. Le cercle: équations de la tangente et de la polaire. Discussion générale de l'équation du 2me degré. — Tangentes, polaires, diamètres conjugués. — Propriétés principales et construction des courbes du 2me degré.

Mécanique. Notions sur les forces. — Composition de deux et de plusieurs forces agissant sur un point. — Forces parallèles. — Couple. — Centre de gravité. — Composition d'un système quelconque de forces appliquées à un corps solide. — Théorie de machines simples. — Eléments de cinématique et de dynamique.

---

84. 8. **Reglement für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau.** (Erlass des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Februar 1890.)

§ 1. Das Kantonsschüler-Kosthaus wird von einem vom Regierungsrat gewählten Vorsteher geleitet, der womöglich aus der Lehrerschaft zu nehmen ist.

Demselben ist ein von der gleichen Behörde gewählter Inspektor vorgesetzt.

§ 2. Der Vorsteher ist verpflichtet:

a. Den Zöglingen je viermal täglich eine einfache, aber gesunde und nahrhafte Kost zu verabfolgen. Ein hiefür aufgestellter Speisezeddel verordnet das Nähere.

b. Täglich vormittags sämtliche Schülerzimmer in Ordnung bringen, lüften und im Winter heizen, sowie das Schuhwerk der Schüler reinigen zu lassen.

c. Die Schüler im allgemeinen zu beaufsichtigen, sie zu anständigem und verträglichem Benehmen, sowie zur Arbeit anzuhalten und häusliche Unterhaltung, besonders an den Sonntagen, unter ihnen zu fördern.

Er sieht auch bei den gemeinsamen Mahlzeiten darauf, dass Anstand und gute Ordnung herrschen.

Er achtet im fernern besonders darauf, dass die Schüler abends und nach dem Nachtessen ungestört in ihren Zimmern arbeiten können. Es ist deshalb notwendig, dass er zu dieser Zeit in der Anstalt anwesend, oder im Falle der Abwesenheit durch eine passende Persönlichkeit ersetzt sei.

d. Übertretungen der Hausordnung, Ungehorsam, Roheiten und Widersetzlichkeit wird er durch Belehrung, durch Verweise, im Wiederholungsfalle mit Zimmerarrest bestrafen, schwerere Fälle aber gemeinsam mit dem Inspektor erledigen, oder je nach Umständen der Erziehungsdirektion zur Entscheidung vorlegen. Diese kann die Ausweisung des Schülers verfügen.

e. Er nimmt die Anmeldungen entgegen und besorgt die allfällig notwendigen Korrespondenzen mit den Eltern der Schüler.

§ 3. Der Vorsteher hat auf gute Qualität der anzukaufenden Lebensmittel, sowie auch auf schmackhafte Zubereitung und ausreichende Menge derselben zu sehen. Bei grössern Einkäufen soll Konkurrenz walten.

Die Frau desselben leitet und beaufsichtigt die Küche, die Wäsche, sowie die Reinhaltung der Zimmer und des Hauses überhaupt.

§ 4. Der Vorsteher hat das für den Betrieb nötige Dienstpersonal anzustellen und dabei auf Leute von zuverlässigem Charakter und gutem Benehmen zu sehen.

§ 5. Er zieht jeweilen mit Beginn eines jeden Quartals die Kostgelder ein, aus welchen er den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte, die Bezahlung des Dienstpersonals und den Unterhalt des Gartens zu bestreiten hat.

§ 6. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt er die erforderlichen Bücher und legt auf Ende jeden Jahres Rechnung ab.

§ 7. Der Inspektor hat folgende Obliegenheiten:

a. Er hat den Vorsteher in der Handhabung der Ordnung nach Kräften zu unterstützen und zu diesem Zwecke die Anstalt wöchentlich wenigstens einmal, und zwar zu verschiedenen Tageszeiten, zu besuchen.

b. Er hat sich mit dem Vorsteher über allfällig nötige Vorkehren, neue Einrichtungen, über Massregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung, über zu verhängende schwerere Strafen zu verständigen.

c. Er erstattet auf Ende eines jeden Quartals, und in der Zwischenzeit so oft er es für nötig findet, der Erziehungsdirektion Bericht über den Gang der Anstalt, über die von ihm gemachten Beobachtungen, und fügt allfällige Wünsche und Anträge bei.

d. Er vertritt in Verhinderungsfällen den Vorsteher.

§ 8. Der Vorsteher geniesst für seine Geschäftsführung freie Wohnung und Beköstigung für sich und seine Familie aus der gemeinsamen Küche, sowie Wäsche, Heizung und Beleuchtung.

Der Inspektor bezieht eine Jahresentschädigung von Fr. 200.

Vorstehendes Reglement soll für einmal provisorisch eingeführt werden.

---

35. 9. **Hausordnung für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau.** (Erlass des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Februar 1890.)

§ 1. Das Kosthaus hat den Zweck, Kantonsschülern auswärtswohnender Eltern zu billigem Preise gesunde und freundliche Wohnung und einfache, aber nahrhafte Kost zu gewähren.

§ 2. Das Kosthaus steht unter der Leitung eines Vorstehers und unter der Aufsicht eines Inspektors.

§ 3. Die Anmeldung für dasselbe geschieht bei dem Vorsteher.

Über die Aufnahme entscheidet auf den Vorschlag des Vorstehers und das Gutachten des Inspektors die Erziehungsdirektion.

§ 4. Die Zöglinge des Kosthauses geniessen so viel Freiheit, als mit dem Zweck ihres Hierseins und mit guter Ordnung und Sitte vereinbar ist.

Es wird namentlich auf Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Verträglichkeit und Geselligkeit gehalten.

Die Zöglinge bewohnen, je nach Raum und Bedürfnis einzeln oder mehrere zusammen ein Zimmer. Die Einzelzimmer werden vorzugsweise den vorgerücktern Schülern eingeräumt. Ein Wechsel der Zimmer während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und auf gewichtige Gründe hin vom Vorsteher zu gestatten.

§ 5. Jeder Schüler (resp. dessen Eltern) ist für das in seinem Zimmer befindliche Mobiliar, sowie für allfällige von ihm verschuldete Beschädigungen der Anstalt und ihres Eigenthums haftbar.

§ 6. Den Schülern steht der das Haus umgebende Garten zu freiem Aufenthalt offen; derselbe ist ihrem Schutze empfohlen.

§ 7. Das Rauchen innerhalb des Hauses ist durchaus untersagt, ebenso allzuhäufige Zusammenkünfte in den Schülerzimmern, sei es zum Zwecke gemeinsamer Arbeit oder unpassender Spiele.

Der Vorsteher ist verpflichtet, zu beliebigen Tageszeiten in den Zimmern öfters Nachschau zu halten und Ordnungswidriges zu beseitigen.

§ 8. Das Frühstück wird im Sommer um $^1/_2$7 Uhr, im Winter um $^1/_2$8 Uhr im gemeinsamen Speisesaal eingenommen, das Mittagessen um 12$^1/_4$, das Abendbrot um 4 resp. 5 Uhr, das Nachtessen um 7$^1/_4$ Uhr. Zu spät Kommende haben kein Recht auf nachträgliche Bedienung. Zum Aufstehen und Essen wird ein Zeichen gegeben.

§ 9. Um 10 Uhr nachts werden die Lichter gelöscht; sofern ein Schüler länger arbeiten will, bedarf es vorheriger Anzeige an den Vorsteher.

§ 10. Um 10$^1/_4$ Uhr wird die Haustüre geschlossen, ein längeres Ausbleiben kann nur in Ausnahmsfällen vom Vorsteher gestattet werden.

§ 11. In bezug auf die Verwendung ihrer Zeit wird den Zöglingen volle Freiheit gewährt, nur ist darauf zu sehen, dass sie einen genügenden Teil derselben auf ihre Schularbeiten verwenden. An Sonn- und Feiertagen haben sie Gelegenheit, den Gottesdienst zu besuchen.

Ueber jede längere Abwesenheit ist dem Vorsteher vorher Anzeige zu machen.

§ 12. Für ihre persönlichen Bedürfnisse an Kleidern, Leibwäsche und Beleuchtung haben die Schüler selbst zu sorgen; sie haben auch ihre Kleider mit Ausnahme des Schuhwerkes selbst zu reinigen.

Jeder Eintretende hat folgende Effekten mitzubringen: *a.* Wenigstens eine sonntägliche und eine werktägliche Kleidung. *b.* Sechs gute Tag- und drei Nachthemden. *c.* Sechs Paar gute Strümpfe. *d.* Sechs Nastücher und ebensoviele Waschtücher. *e.* Zwei Paar gute Schuhe oder Stiefel. *f.* Kämme, Kleiderbürste und Zahnbürste. *g.* Eine Lampe (zum Selbstkostenpreis beim Vorsteher zu beziehen).

Der Vorsteher sorgt für allfällig nötige ärztliche Behandlung auf Kosten des betreffenden Zöglings.

§ 13. Der Austritt aus dem Kosthaus ist nur auf Ende eines Quartals zulässig; Ausnahmen hievon können nur aus dringenden Gründen von der Erziehungsdirektion gestattet werden. Ein Rückersatz des voraus bezahlten Kostgeldes findet unter keinen Umständen statt.

§ 14. Der Regierungsrat wird jährlich vor Beginn des Schuljahres die Höhe des Kostgeldes nach Massgabe der Schülerzahl und der Lebensmittelpreise festsetzen. Die Kostgelder sind je vierteljährlich vorauszubezahlen.

Für notwendige Abwesenheit von mehr als 5 Tagen wird ein Abzug von Fr. 1 per Tag gemacht.

§ 15. Auswärtswohnende Schüler, welche nur den Mittagstisch oder das Abendbrot oder beides zusammen zu erhalten wünschen, zahlen für ersteres 60 Cts., für letzteres 20 Cts., mit wöchentlicher Abrechnung. Es soll diesen Schülern im Kosthaus ein Arbeitszimmer eingeräumt werden.

§ 16. Die Fehler der Schüler werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheit, Widersetzlichkeit gegen die Hausordnung werden strenge geahndet und in ernsten Fällen der Lehrerschaft, eventuell den Eltern und der Erziehungsdirektion zur Kenntnis gebracht. Letztere kann die Ausweisung der Schüler aus dem Kosthaus verfügen.

Vorstehende Hausordnung soll für einmal provisorisch eingeführt werden.

---

36. 10. **Konvikt-Ordnung für die bündnerische Kantonsschule.** (Vom 10. und 11. Dezember 1890.)

§ 1. Mit der Kantonsschule zu St. Luzi ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird.

§ 2. Die ganze Leitung des Konvikts wird Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, des Direktoriums und des Erziehungsrates stehen.

Dieselben haben sich in der Weise in die Arbeit zu teilen, dass dem Hausvater die Rechnungsführung, die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau, unterstützt vom nötigen Dienstpersonal, die Küche, die Wäsche und die Lingerie im Schlafsaale zu besorgen hat.

Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

§ 3. Die Aufnahme in das Konvikt erfolgt nach stattgefundener Anmeldung und nach bestandener Aufnahmsprüfung in der Regel nur bei Beginn des Schuljahres, soweit die Raumverhältnisse es gestatten.

Über die Aufnahme, wobei Bündner immer den Vorrang haben, entscheiden der Rektor und der Hausvater. Dabei sollen die Vermögensverhältnisse in der Weise berücksichtigt werden, dass bei Überfüllung weniger Bemittelte den Vorzug erhalten.

Sofern es der Platz an der Tafel erlaubt, können auch Schüler, welche nicht im Konvikte wohnen, zu den gleichen Bedingungen wie die Internen im Konvikt die Kost nehmen.

§ 4. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: *a.* 4 Leintücher und 4 Kissenanzüge. *b.* 6 Taghemden und 3 Nachthemden, dazu die allfällig erforderlichen Hemdenkragen. *c.* 6 Waschtücher, 4 Handtücher und 6 Servietten. *d.* 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer. *e.* 12 Nastücher. (Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu bezeichnen.) *f.* 2 Paar Schuhe. *g.* Eine gute Kleidung und eine Uniform; der Stoff zu einer neuen Uniform ist von der Kantonsschule zu beziehen.

Jeder Zögling ist verpflichtet, der Hausfrau über seine sämtlichen Effekten ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte, und zur Aufbewahrung seiner Effekten ein Schrank angewiesen.

Der Hausvater macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben.

Die Hausfrau nimmt Einsicht von den Effekten jedes Zöglings, und falls sie dieselben ungenügend findet, wird sie auf ungesäumte Vervollständigung dringen.

§ 6. Der Betrag für Logis und Wäsche ist bei Beginn der Schule, das Kostgeld trimesterweise an den Hausvater vorauszubezahlen, nämlich zu Anfang des Schuljahres, sowie nach den Weihnachts- und Osterferien. Es wird per Woche berechnet und versteht sich ausdrücklich für die Zeit, während der an der Schule Unterricht erteilt wird. Innerhalb eines Schuljahres darf das Konvikt an kein Privatlogis vertauscht werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die

Eltern oder nächste Verwandte des betreffenden Schülers während dieser Zeit in Chur ihren Wohnsitz aufschlagen. Wenn ein Zögling wegen Krankheit oder anderer dringender Umstände die Anstalt für längere Zeit verlassen muss, so ist Rückvergütung für Kost und Wäsche für diese Zeit gestattet. Zöglinge, welche die Weihnachts- und Osterferien im Konvikt zubringen, haben für diese Zeit das Kostgeld extra zu bezahlen nach Massgabe der gewöhnlichen Ansätze.

§ 7. Der Hausvater besorgt aus den eingenommenen Geldern den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte etc., und bezahlt das Dienstpersonal, bei dessen Anstellung er besonders auf zuverlässigen Charakter und gutes Benehmen zu sehen hat.

Kleinere Einkäufe besorgen die Hauseltern direkt. Bei grösseren Einkäufen soll Konkurrenz walten und bedürfen die notwendigen Verträge der Genehmigung des Direktoriums.

Für alle Ausgaben müssen die bezüglichen Belege und Quittungen beigebracht, gesammelt und aufbewahrt werden.

Der Hausvater darf nicht selbst Lieferant für die Anstalt sein.

§ 8. Aller Verkauf von Lebensmitteln, Abfällen etc. auf eigene Rechnung des Hausvaters ist verboten. Ausnahmen können nur vom Direktorium bewilligt werden.

§ 9. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt der Hausvater die erforderlichen Bücher und legt am 31. August jeden Jahres zu Handen des Erziehungsrates Rechnung ab.

§ 10. Die Zöglinge werden an Schultagen um 5 Uhr geweckt und haben innert einer halben Stunde gewaschen, gekämmt und gehörig angekleidet im Studiensaal zur Arbeit sich einzufinden.

§ 11. $^1/_4$ nach 6 Uhr nehmen alle Schüler das Frühstück ein, um den katholischen Zöglingen zu ermöglichen, um $^1/_2$7 Uhr die hl. Messe zu besuchen.

§ 12. Mittags 12 Uhr wird das Mittagsmahl und abends 7 Uhr das Nachtessen eingenommen.

§ 13. Nach dem Mittagessen sind die Schüler bis 2 Uhr und nach dem Nachtessen bis 8 Uhr frei.

§ 14. Am Morgen vor dem Unterricht, ferner Abends von 6—7 Uhr, an Sonn- und Festtagen und am Donnerstag (wenn nicht exerzirt wird) von 5—7 Uhr, und von 8 Uhr an haben sich die Schüler im Studiensaal mit ihren Aufgaben zu beschäftigen.

Auch die einzelnen freien Stunden der ordentlichen Unterrichtszeit am Vor- und Nachmittage hat der Zögling mit Arbeit im Studiensaal zuzubringen, oder der Lektüre nützlicher Bücher zu widmen.

§ 15. Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Das Tagewerk schliesst um 9 Uhr abends, und die Zöglinge haben sich still und ruhig zum Schlafsaale zu begeben.

§ 16. An Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben. Die Zöglinge haben mit den übrigen Schülern beider Konfessionen den Vormittagsgottesdienst zu besuchen. Über die übrige Zeit, soweit dies im Einklang mit § 14 steht, dürfen die Zöglinge frei verfügen, jedenfalls aber nur in der Weise, dass die Beschäftigung und das Vergnügen mit den Bestimmungen der Konviktordnung und der Feier des Tages im Einklang stehen.

§ 17. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiss der Arbeit obzuliegen. Es ist untersagt, ohne Bewilligung von seite des Hausvaters das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Hausvater überwacht die Schüler in den festgesetzten Arbeitsstunden.

§ 18. Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal, nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze ein, und haben sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleissen. Der Hausvater überwacht bei den Hauptmahlzeiten die Schüler.

§ 19. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende Kost nach Massgabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht.

Kaffee mit genügend Milch nebst Brot und Käse bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Pause um 9 Uhr erhält jeder Zögling ein Stück Brot; zu Mittag Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot (an den katholischen Fasttagen vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends 4 Uhr ein Stück Brot, und zu Nacht Suppe, Fleisch und Gemüse, oder statt Fleisch eine Mehlspeise, oder dann Kaffee mit Milch und Brot. An hohen Festtagen kommt noch eine Zuspeise hinzu. Wenn mehrere Zöglinge es verlangen, kann denselben am morgen Suppe verabreicht werden.

§ 20. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen. Im übrigen wird den Zöglingen ein eigenes Rekreationszimmer zur Verfügung gestellt. Der Hausvater wird Bedacht darauf nehmen, den Zöglingen Anleitung in nützlicher Unterhaltung zu geben, ohne dass dabei die Schulaufgaben vernachlässigt werden.

§ 21. Den Zöglingen wird im Sommer und Winter zur Benützung der Badeeinrichtungen im Waschhause Anlass geboten; dieselben können je nach Umständen auch von nicht im Konvikte wohnenden Schülern benützt werden.

§ 22. Die Zöglinge haben sich inner- und ausserhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleissen. Den Konvikteltern sind sie Ergebenheit, pünktlichen Gehorsam und kindliche Achtung schuldig. Unter sich haben sie Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beobachten.

§ 23. Mit bezug auf die Gewährung der erweiterten Freiheit sind die Konviktschüler den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, dass in sämtlichen Räumlichkeiten der Kantonsschule und des Konviktes, sowie in der Nähe des Schulgebäudes nicht geraucht werden darf.

Auch ist den Zöglingen untersagt, ausser der Erholungszeit ohne Vorwissen des Hausvaters für irgend einen Zweck die Anstalt zu verlassen. Für die Abwesenheit eines oder mehrerer Tage bedarf es der Bewilligung des Rektors.

§ 24. Die Zöglinge sind zur Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt, sowie zur sorgfältigen Behandlung der Hausgeräte verpflichtet. Jeder Zögling hat für durch Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler Ersatz zu leisten.

§ 25. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dies dem Hausvater sofort anzuzeigen. Letzterer wird für sorgfältige Verpflegung und nötigenfalls ärztliche Hülfe besorgt sein. In ernstlichen Fällen und bei jeder ansteckenden Krankheit muss der Zögling sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. Auch hat in bedenklichen Krankheitsfällen der Hausvater den Eltern oder dem Vormunde von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Hülfe und besondere Verpflegung hat der betreffende Zögling zu tragen.

§ 26. Die Kleider, Schuhe der Zöglinge werden durch diese selbst gereinigt.

Die unreine Wäsche wird den Schülern wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. Die Hausfrau führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag Morgen nach dem Ankleiden abzugebende Wäsche eine genaue Kontrole auf Grund eines von jedem Zögling einzureichenden Wäschezeddels und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst.

Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmässiger Behandlung der Kleider an.

Sie ist den Zöglingen bei allfälliger Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten derselben für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Linge.

§ 27. Die Hauseltern sorgen für gehörige Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinhaltung der Konvikträumlichkeiten. Mindestens dreimal im Jahr, nämlich

in den Weihnachts-, Oster- und grossen Ferien sollen sämtliche Konviktlokalitäten gründlich gefegt werden. — Diese Arbeit wird durch den Schuldiener besorgt.

§ 28. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, dieselben in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie bei den letztern angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

Die Hauseltern werden also namentlich darauf achten, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie, individuelle Entwicklung des Zöglings Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktordnung genau innegehalten werden.

§ 29. Die spezielle Aufsicht wird vom Hausvater besorgt und besteht in der Überwachung der Zöglinge im allgemeinen, und namentlich beim Aufstehen, in den obligatorischen Arbeitsstunden, beim Essen und Schlafengehen, sowie in der geeigneten Benützung der freien Zeit.

§ 30. Der Hausvater ist verpflichtet, an denjenigen Lehrerkonferenzen der Kantonsschule teilzunehmen, in welchen von den Schülern im allgemeinen in bezug auf Fleiss und Betragen gesprochen wird, teils um zu erfahren, was von seinen Zöglingen gesagt wird, teils um seine eigenen Erfahrungen zur Kenntnis der Lehrer zu bringen.

Er wird auch über den Gang und das Ergebnis der Aufsicht, sowie über wahrgenommene Übelstände, Mängel in der Disziplin etc. auch in der Zwischenzeit dem Rektor, eventuell zu Handen des Direktoriums, Bericht erstatten.

§ 31. Die unmittelbare Oberaufsicht über das Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Er überzeugt sich namentlich von der richtigen Handhabung der Konviktordnung und entscheidet auch nach Vorschlag des Hausvaters über Ersatzleistungen nach Massgabe des § 24.

§ 32. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung nachdrucksamst bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn etc. werden strenge geahndet und in ernstern Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Hausvater aus. In ernstern Fällen ist nach der allgemeinen Disziplinarordnung für die Kantonsschüler zu verfahren.

Als Strafarten gelten diejenigen, welche als solche in § 43 der Disziplinarordnung für die Kantonsschüler genannt sind.

Zur Ausweisung eines Zöglinges aus dem Konvikt ist die Zustimmung des Direktoriums erforderlich.

---

87. 11. **Reglement über die Benützung der aargauischen Kantonsbibliothek.** (Erlass des Regierungsrates vom 6. Mai 1890.)

§ 1. Die Kantonsbibliothek ist eine öffentliche, am Hauptort des Kantons errichtete Staatsanstalt, welche den Zweck hat, das geistige Leben zu fördern und der allgemeinen Bildung, wie der wissenschaftlichen Tätigkeit so viel als möglich die notwendigen Hülfsmittel an die Hand zu geben. Zu diesem Zwecke kann sie unter Beobachtung folgender Bestimmungen benützt werden.

§ 2. Zur Benützung der Bibliothek sind nur Volljährige berechtigt. Von Minderjährigen dürfen bloss die Schüler bezw. Schülerinnen der zwei obern Klassen der Kantonsschule und der beiden Seminarien, welche eine bezügliche Bescheinigung der betreffenden Rektorate vorzuweisen haben, die Bibliothek benützen.

§ 3. Für die Benützung der Kantonsbibliothek haben die im Kanton niedergelassenen Abonnenten einen Jahresbeitrag von Fr. 3, die ausserhalb des Kantons wohnenden einen solchen von Fr. 4 zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag

wird von den Abonnenten bei ihrem Eintritt und später jeweilen nach Verfluss eines Jahres bezogen.

§ 4. Wer die Bibliothek zu benützen wünscht, hat sich als Abonnent eintragen zu lassen, sowie einen Revers zu unterzeichnen, laut welchem er die Verpflichtung eingeht, jeden der Bibliothek durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen und sich den Bestimmungen dieses Reglements zu unterziehen.

Diejenigen Unterzeichner eines Reverses, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, oder deren bürgerliche Stellung sonst eine weitere Sicherheit erfordert, haben entweder die amtlich legalisirte Bürgschaft einer bekannten und habhaften Person beizubringen, oder nach Umständen eine Real-Kaution zu leisten.

§ 5. An Personen, welche, ohne sich als Abonnenten einzuschreiben, die Bibliothek nur vorübergehend zu benützen wünschen, dürfen Bücher mit Bewilligung des Bibliothekars nur gegen volle Sicherheit und nur auf kurze Zeit zur Einsicht übergeben und anvertraut werden. Dieselben können übrigens wie auch durchreisende Gelehrte die Bibliothek zu den reglementarischen Stunden und unter Beobachtung der Bestimmungen des Reglementes unentgeltlich im Lesezimmer benützen.

§ 6. Ausser den Kanton dürfen Bücher direkt nur an solche Personen gesandt werden, welche festen Wohnsitz haben und volle Sicherheit bieten.

In Fällen, wo diese Bedingungen nicht als erfüllt gelten, können Interessenten Gewünschtes nur durch Vermittlung und unter Verantwortlichkeit einer öffentlichen Bibliothek oder einer andern wissenschaftlichen Anstalt beziehen.

§ 7. Wer ein Buch aus der Kantonsbibliothek zu erhalten wünscht, hat dasselbe zur Zeit der Bücherausgabe (§ 16) bei der Bibliothek zu bestellen und dasselbe entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch eine zuverläsige Person abholen zu lassen. Auswärtige Leser haben ihre Wünsche unter genauer Angabe der Büchertitel (und wenn immer möglich des Bandes und der Seite des vorhandenen Kataloges) direkt und schriftlich an das Bibliothekariat zu richten, das die Übermittlung der gewünschten Bücher durch die Post besorgt.

Sendung und Zurücksendung der Bücher geschehen auf Kosten und Verantwortlichkeit der Besteller.

§ 8. Für jedes erhaltene Werk hat der Leser einen besonderen und zwar eigenhändig unterzeichneten Empfangschein auszustellen, auf welchem die Signatur, der abgekürzte Titel und die Zahl der empfangenen Bände eines mehrbändigen Werkes genau bezeichnet ist.

§ 9. Der Abonnent darf die von ihm bezogenen Bücher nicht andern Personen zur Benützung übergeben.

§ 10. Wer ein Buch empfängt, hat sich sofort von seinem Zustande zu überzeugen und jede Schädigung desselben, sofern sie nicht bereits im Buche selbst angemerkt ist, dem Bibliothekariat unverweilt anzuzeigen.

Für Beschädigungen ist jeweilen der letzte Benützer, der das Buch ohne besondere Anzeige an die Bibliothek zurückgestellt hat, verantwortlich.

§ 11. Wer ein Buch verliert oder durch Beschreiben etc. verunreinigt und beschädigt, hat dafür vollen Ersatz zu leisten. Jeder beschädigte Band wird ihm nach Leistung des Ersatzes zur Verfügung gestellt.

Gehen einzelne Bände eines mehrbändigen Werkes verloren, so sind dieselben entweder binnen sechs Wochen zu beschaffen, oder es ist das ganze Werk zu ersetzen.

§ 12. An einen und denselben Leser werden gleichzeitig nicht mehr als vier Bände auf einmal ausgeliehen.

Von dieser Beschränkung sind nur diejenigen Abonnenten ausgenommen, welche vorübergehend die Bibliothek zum Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit zu benützen wünschen und welche ein diesbezügliches Gesuch an das Bibliothekariat gerichtet haben, das in jedem einzelnen Falle die nötige Erlaubnis zur eventuellen Mehrbenützung erteilen wird.

§ 13. Die Lesezeit für ein Buch bezw. die auf einmal bezogene Bändezahl (§ 12) beträgt in der Regel fünf Wochen; ausgenommen sind die belletristischen Werke und die periodischen Zeitschriften, welche nur auf zwei Wochen ausgeliehen werden. Nach Verfluss dieser Zeit hat der Empfänger das Bezogene zurückzugeben.

Eine längere Benützung kann nur gestattet werden, wenn das Werk nicht inzwischen von einem andern Leser verlangt worden ist.

Die Leser haben allfällig nötig gewordenen Mahnungen des Bibliothekars zur Rücksendung bezogener Werke unverzüglich Folge zu leisten, ansonst gegen sie der § 24 dieses Reglementes in Anwendung gebracht werden müsste.

§ 14. Handschriften, Incunabeln, seltene und kostbare Bücher, wertvolle Sammelbände, Kupfer- und Kartenwerke, sowie einzelne Karten dürfen unter ausschliesslicher Bewilligung der Erziehungsdirektion nur an öffentliche Bibliotheken und andere wissenschaftlichen Anstalten des In- und Auslandes, welche die gleiche Vergünstigung gewähren, für sichere Aufbewahrung sorgen und für den Schaden haften, nicht aber an Private ausgegeben werden.

§ 15. Gar nicht ausgegeben werden die im Lesezimmer aufgestellten Werke, Wörterbücher, Encyclopädien, Konversationslexica, die allgemeine deutsche Biographie etc., die Sammelbände der Zurlauben'schen Sammlung, sowie die für die Bibliothekverwaltung erforderlichen Nachschlagebücher (Bibliographien etc.) der Handbibliothek.

§ 16. Für die Zeit zum Abholen und Zurückbringen der Bücher sind folgende Stunden bestimmt:

Vom 1. April bis 1. Oktober, Mittwoch und Samstag je nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April, Mittwoch und Samstag je nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

§ 17. Die Abonnenten werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Bücher zu andern als den hier bezeichneten Stunden weder zurückgenommen, noch ausgegeben werden.

Während der ganzen Dauer einer Revision bleiben die Bibliothek und das Lesezimmer vollständig geschlossen.

§ 18. Das Wartezimmer der Bibliothek ist zugleich Lesezimmer, wo während der ordentlichen Bücherausgabe zu den in § 16 genannten Stunden, ausserdem Montag nachmittags, im Sommer von 2 bis 5 Uhr, im Winter von 2 bis 4 Uhr, Bücher der Bibliothek gelesen und excerpirt werden können. Im Lesezimmer sind die von der Bibliothek gehaltenen Zeitschriften je 3 bis 4 Wochen lang zur Einsicht aufgelegt.

Noch nicht eingebundene Bücher, sowie einzelne Hefte und Lieferungen von Sammelwerken können nur auf dem Lesezimmer benützt werden.

§ 19. Diejenigen Leser, welche Bücher zur Benützung im Lesezimmer verlangen und erhalten, haben für jedes Werk einen Empfangschein mit ihrer Namensunterschrift zu hinterlegen.

§ 20. Im Lesezimmer ist ein Desiderienbuch aufgelegt, in welches jeder Abonnent seine Wünsche über Anschaffungen, über die Benützung oder andere Verhältnisse der Bibliothek einschreiben kann.

§ 21. Von Katalogen sind die vier Bände des alphabetischen Katalogs (1857 bis 1868) zum Preise von Fr. 8 und die drei Bände des Fachkataloges (mit Ausschluss der Helvetica) (1880 bis 1888) zum Preise von Fr. 15 dem Bibliothekariate zu beziehen.

§ 22. Das Betreten der Säle der Bibliothek ist dem Publikum nur unter Begleitung des Bibliothekars oder seines Stellvertreters gestattet; jedem Besucher ist die Herausnahme von Büchern aus den Gestellen untersagt.

§ 23. Alljährlich einmal werden zur Vornahme einer Revision sämtliche ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme durch öffentliche rechtzeitige Bekanntmachung unter Ansetzung einer Einlieferungsfrist und unter Androhung des § 24 zurückgefordert. In der Regel soll die Revision unter Berücksichtigung der Ferien an den kantonalen Lehranstalten auf die Sommermonate angesetzt

werden. (Bibliothek und Lesezimmer bleiben während der Revision geschlossen. Vergl. § 17.)

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können von der Erziehungsdirektion mit Ordnungsbussen von Fr. 2 bis Fr. 5 und mit zeitweisem oder gänzlichem Entzug des Rechtes zur Benützung der Bibliothek geahndet werden.

§ 25. Durch diese neue Benützungsordnung treten die Abschnitte III und IV (Benützung und Revision der Bibliothek), d. h. die §§ 24 bis 48 des Reglementes für die Kantonsbibliothek vom 16. Januar 1888 ausser Kraft.

VII. Hochschulen.

88. 1. **Loi sur l'instruction publique supérieure à l'Université de Lausanne.** (Canton de Vaud.) (Du 10 mai 1890.)

Chapitre premier. Dispositions générales. — Objets d'études. — Enseignement.

Art. 1er. L'Université a pour but de préparer aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, et de concourir au développement de la science en général.

Art. 2. L'Université est placée au chef-lieu du canton. Elle est à la charge de l'Etat.

Art. 3. L'Université comprend: 1° Une faculté de théologie protestante. 2° Une faculté de droit. 3° Une faculté de médecine. 4° Une faculté des lettres. 5° Une faculté des sciences.

La faculté des sciences se divise en trois sections:

a. La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

b. La section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.

c. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Art. 4. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de théologie sont: 1° La théologie exégétique de l'Ancien Testament. 2° La théologie exégétique du Nouveau Testament. 3° La théologie historique. 4° La théologie systématique. 5° La théologie pratique.

Art 5. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de droit sont: 1° L'encyclopédie du droit. 2° La philosophie du droit. 3° L'histoire du droit. 4° Le droit romain. 5° Le droit civil. 6° La procédure civile. 7° Le droit commercial. 8° Le droit industriel. 9° Le droit public. 10° Le droit administratif. 11° Le droit pénal. 12° La procédure pénal. 13° Le droit international. 14° La législation comparée. 15° Les sciences sociales et politiques. 16° La médecine légale.

Art. 6. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de médecine sont: 1° L'anatomie. 2° L'embryologie. 3° L'histologie. 4° La physiologie. 5° L'anatomie et la physiolologie pathologique, la bactériologie. 6° La pathologie interne et la clinique médicale. 7° La pathologie externe et la clinique chirurgicale. 8° La médecine opératoire. 9° L'obstétrique. 10° La gynécologie. 11° L'ophtalmologie. 12° La psychiatrie. 13° Les maladies vénériennes et cutanées. 14° La médecine légale. 15° La toxicologie. 16° L'hygiène. 17° La thérapeutique. 18° La matière médicale. 19° La chimie physiologique et pathologique. 20° L'histoire de la médecine.

Art. 7. Les principaux objets d'enseignement de la faculté des lettres sont: 1° La langue et la littérature françaises. 2° La philologie romane. 3° Les langues et les littératures des peuples du Midi. 4° La langue et la littérature allemandes. 5° Les langues et les littératures des peuples du Nord. 6° La langue et la littérature latines; les antiquités romaines. 7° La langue et la littérature grecques; les antiquités grecques. 8° Les langues et les antiquités orientales. 9° La philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit. 10° L'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire. 11° Les sciences sociales et politiques. 12° La pédagogie.

Art. 8. Les principaux objets d'enseignement de la faculté des sciences sont les suivants dans chacune des sections:

A. *Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.* 1° Le calcul infinitésimal et la théorie des fonctions. 2° La géométrie pure et appliquée. 3° La mécanique rationnelle et appliquée. 4° L'astronomie. 5° La physique mathématique. 6° La physique expérimentale. 7° La météorologie. 8° La chimie inorganique. 9° La chimie organique. 10° La chimie analytique. 11° La minéralogie. 12° La pétrographie. 13° La géologie. 14° La paléontologie. 15° La botanique. 16° La zoologie et l'anatomie comparée. 17° L'anatomie et la physiologie générales. 18° L'hygiène. 19° La microscopie. 20° La géographie.

B. *Section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.* 1° La physique. 2° La météorologie. 3° La chimie inorganique. 4° La chimie organique. 5° La chimie analytique. 6° La chimie industrielle. 7° La chimie pharmaceutique. 8° La chimie biologique. 9° La toxicologie. 10° La minéralogie. 11° La pétrographie. 12° La géologie. 13° La botanique générale et systématique. 14° La botanique pharmaceutique. 15° La zoologie et l'anatomie comparée. 16° L'anatomie et la physiologie générales. 17° La microscopie. 18° La pharmacognosie. 19° La pharmacie. 20° L'hygiène.

C. *Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs,* 1° Le calcul différentiel et intégral. 2° La géométrie descriptive et ses applications. 3° La géométrie analytique. 4° La géométrie de position. 5° La statique graphique. 6° La mécanique théorique. 7° La mécanique industrielle. 8° La physique experimentale. 9° La physique industrielle. 10° L'électrotechnie. 11° Les travaux publics. 12° L'architecture. 13° La géodésie. 14° La topographie pratique. 15° La chimie organique et inorganique. 16° La chimie analytique. 17° La chimie industrielle. 18° La métallurgie de fer. 19° La géologie et la minéralogie techniques. 20° Le dessin technique. 21° La législation et la comptabilité industrielles.

Art. 9. L'enseignement universitaire comprend:
a. Des cours théoriques et pratiques.
b. Des conférences et des exercices faits par les étudiants.
c. Des travaux pratiques (laboratoires).
d. Des excursions scientifiques.

Art. 10. Il y a trente-six chaires de professeurs ordinaires, savoir: cinq pour la faculté de théologie; sept pour la faculté de droit; sept pour la faculté de médecine; sept pour la faculté des lettres; dix pour la faculté des sciences.

Il y a à la faculté de médecine et à la faculté des sciences le nombre nécessaire d'assistants et de préparateurs; il y a en outre à l'Ecole d'ingénieurs un chef des travaux graphiques.

Art. 11. Les règlements déterminent les objets d'étude qui appartiennent à chaque chaire.

L'enseignement des objets qui ne rentraient pas dans cette distribution sera donné par des professeurs extraordinaires.

Des professeurs extraordinaires pourront en outre être chargés de cours, même sur des objets traités par des professeurs ordinaires.

Art. 12. Des cours libres peuvent être ouverts à l'Université. Les règlements déterminent à quelles conditions ces cours sont donnés.

Art. 13. La distribution et le nombre des heures consacrées aux divers cours sont fixés par un programme. — Ce programme est semestriel, établi par l'Université et soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Chapitre II. Des professeurs.

Art. 14. L'enseignement universitaire est donné par les professeurs ordinaires, des professeurs extraordinaires et des privat-docents.

Art. 15. Les professeurs ordinaires ne peuvent remplir aucune autre fonction publique rétribuée par l'Etat ou les communes. Toutefois ils peuvent être chargés de missions temporaires, ou d'emplois qui sont directement en rapport avec leur enseignement.

Ils ne peuvent donner des cours ou des leçons dans d'autres établissements sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 16. Les professeurs de l'Université peuvent être tenus, chacun dans sa spécialité, de donner des leçons dans d'autres établissements cantonaux d'instruction publique.

Art. 17. Les professeurs ordinaires peuvent être tenus de donner jusqu'à quinze heures de cours par semaine, y compris leur enseignement dans d'autres établissements cantonaux.

Art. 18. Le traitement des professeurs ordinaires est fixé, par le Conseil d'Etat, dans les limites de fr. 4000 à fr. 5000. Dans cette somme peuvent être compris les traitements payés aux professeurs pour les emplois qui sont directement en rapport avec leur enseignement. Il leur est alloué une part de la finance de leurs cours.

Dans les cas exceptionnels, le Conseil d'Etat peut porter ce traitement au double du minimum.

Art. 19. Lorsqu'une place de professeur est vacante, le Conseil d'Etat la repourvoit en s'adressant aux hommes avantageusement connus par des travaux ou par des cours publics sur l'objet à enseigner. L'avis de l'Université est requis; ainsi que celui de la commission synodale lorsqu'il s'agit d'un professeur de la faculté de théologie.

Art. 20. Le Conseil d'Etat peut aussi procéder à la repourvue par voie de concours. Dans ce cas le Département de l'Instruction publique et des Cultes annonce la vacance trois mois avant l'époque où la nomination doit avoir lieu.

Art. 21. Un jury composé de sept membres choisis par le Conseil d'Etat, qui en désigne le président, examine les titres des candidats. Il décide s'il y a lieu ou non de faire subir aux postulants des examens publics dont la forme est déterminée par le règlement.

Lorsqu'il s'agit de la nomination d'un professeur de la faculté de théologie, deux membres du jury sont désignés par la Commission synodale.

Art. 22. Le jury fait un rapport détaillé sur l'examen des titres ou sur les épreuves subies par les candidats.

Il donne son préavis.

Art. 23. Les professeurs sont nommés par le Conseil d'Etat parmi les candidats déclarés éligibles.

Si le Conseil d'Etat juge qu'il n'y a pas lieu de nommer, il peut provoquer un nouveau concours ou pourvoir provisoirement à l'enseignement.

Art. 24. Le Conseil d'Etat détermine le traitement et la durée des fonctions des professeurs extraordinaires.

Art. 25. Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de ce professeur.

Toutefois, si le professeur est empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie ou pour toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 28.

Art. 26. Toute plainte contre un professeur doit être portée au Département de l'Instruction publique, qui, après avoir entendu le plaignant et l'inculpé, prononce, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 27. Le Conseil d'Etat, après avoir entendu l'Université, peut prononcer la suspension ou la destitution d'un professeur pour cause d'incapacité, d'insubordination ou d'immoralité.

Le professeur inculpé doit être entendu dans ses moyens de défense.

Art. 28. Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut, après l'avoir entendu, mettre ce professeur hors d'activité de service.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé.

Art. 29. Les assistants, les préparateurs et le chef des travaux graphiques sont nommés par le Conseil d'Etat sur préavis des professeurs intéressés.

Art. 30. Le titre de professeur honoraire peut être accordé par le Conseil d'Etat a des hommes qui ont fait preuve de connaissances supérieures dans quelques branches des sciences. L'avis de l'Université est requis.

Art. 31. Les dispositions prévues par la loi du 1er septembre 1882, allouant des pensions de retraite aux professeurs de l'Académie et aux instituteurs des établissements secondaires, s'appliquent aux professeurs de l'Université.

Chapitre III. Etudiants.

Art. 32. Les cours de l'Université sont suivis: 1° Par les étudiants immatriculés. 2° Par les auditeurs.

Art. 33. Pour être immatriculé, l'étudiant doit établir:

Qu'il est bachelier es-lettres du gymnase de Lausanne ou qu'il a subi des examens satisfaisants sur le programme de la division supérieure (section industrielle) de l'école industrielle cantonale.

S'il n'a pas reçu l'instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur d'attestations démontrant qu'il peut suivre avec fruit l'enseignement supérieur.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes apprécie ces attestations sur le préavis de l'Université.

Les étudiants déjà immatriculés et régulièrement ex-matriculés dans une autre Université sont admis de droit.

Art. 34. L'immatriculation ne préjuge en rien les conditions requises pour l'obtention des grades universitaires et des diplômes d'Etat.

Art. 35. Les auditeurs sont dispensés de toutes formalités spéciales autres que leur inscription au secrétariat de l'Université. Sont réservées les dispositions réglementaires des diverses facultés.

Art. 36. Les conditions d'admission sont les mêmes pour les deux sexes.

Art. 37. Les finances d'immatriculation, d'ex-matriculation, d'inscription à titre d'auditeur et celles des cours sont fixées par le règlement universitaire.

Art. 38. Le Conseil d'Etat peut dispenser de tout ou partie des finances les étudiants méritants qui en font la demande, et dont les circonstances de famille justifient cette faveur.

Art. 39. Il est porté chaque année au budget une somme destinée à récompenser les lauréats des concours, et à accorder des bourses à des étudiants immatriculés. Ces bourses sont accordées par le Conseil d'Etat qui tient compte de l'âge de l'étudiant, de ses aptitudes et de sa position de fortune.

Chapitre IV. Grades universitaires.

Art. 40. L'Université confère les grades et diplômes suivants: *a.* Licence en théologie. *b.* Licence en droit. *c.* Licence es-lettres. *d.* Licences es-sciences (mathématiques, physiques ou naturelles). *e.* Licence es-sciences pharmaceutiques. *f.* Diplôme d'ingénieur-constructeur. *g.* Diplôme d'ingénieur-mécanicien. *h.* Diplôme d'ingénieur-chimiste. *i.* Doctorat en théologie. *j.* Doctorat en droit. *k.* Doctorat en médecine. *l.* Doctorat es-lettres. *m.* Doctorat es-sciences.

Art. 41. Les programmes pour l'obtention des grades universitaires sont rédigés par le Sénat et soumis au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 42. Les grades universitaires sont conférés à la suite d'examens déterminés par les règlements des facultés. Les émoluments à percevoir à l'occasion de la collation des divers grades universitaires sont également fixés par ces règlements.

Art. 43. Sur le préavis d'une des facultés, l'Université peut exceptionnellement conférer le grade de docteur à des hommes distingués qui ont rendu des services à la science.

Chapitre V. Direction.

Art. 44. Les professeurs ordinaires et extraordinaires forment le Sénat universitaire.

Art. 45. Une Commission universitaire, dont la composition est déterminée par le règlement, est chargée d'expédier les affaires courantes.

Art. 46. Le Sénat universitaire nomme dans son sein, pour deux ans, son président, qui porte le titre de Recteur. Il n'est pas immédiatement rééligible et il est autant que possible choisi successivement dans les diverses facultés.

Le Recteur sortant de charge est Prorecteur de l'Université.

Art. 47. Les professeurs ordinaires et extraordinaires d'une faculté forment le Conseil de cette faculté. Les professeurs d'une section forment le Conseil de cette section.

Art. 48. Dans chaque Conseil de faculté, il y a un président, qui porte le titre de Doyen; il est nommé par le conseil pour le terme de deux ans.

La section des sciences pharmaceutiques et celle des sciences techniques sont dirigées chacune par un professeur qui porte le titre de Directeur. Ces Directeurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour le terme de deux ans.

Art. 49. Le Recteur et les deux Directeurs de section reçoivent une indemnité annuelle de fr. 500.

Art. 50. L'Université a un secrétaire-caissier. Il est nommé par le Conseil d'Etat, sur le préavis de l'Université et reçoit un traitement annuel de fr. 1500.

Art. 51. L'Université a un bedeau nommé, sur préavis de l'Université, par le Conseil d'Etat qui fixe son traitement.

Art. 52. Le Sénat, la Commission universitaire, les Conseils de facultés sont chargés de la direction et de l'administration, sous l'inspection et la direction supérieures du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 53. La surveillance et la discipline appartiennent au Département de l'Instruction publique et des Cultes, au Sénat, à la Commission universitaire, aux Conseils de facultés, aux Conseils de sections, au Recteur, aux Doyens et aux Directeurs, conformément aux règlements.

Chapitre VI. Constitution de l'Université en personne morale.

Art. 54. L'Université constitue une personne morale. Elle a, en conséquence. la capacité civile et entre autres le droit de posséder, d'aliéner, d'ester en droit, d'acquérir par donations entre vifs et par dispositions à cause de mort.

Toutefois elle ne pourra ni accepter une succession ou donation modales. ni ester en droit, ni faire aucune acquisition ou aliénation excédant mille francs sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 55. Le Sénat administre, par l'intermédiaire d'une commission, la fortune de l'Université, ainsi que les fondations spéciales ayant un but universitaire. Le Recteur et à son défaut le Prorecteur représentent l'Université.

Art. 56. Chaque année, le Sénat dresse l'état des sommes dont l'Université peut disposer en dehors du budget cantonal. Il en détermine l'emploi sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 57. Les titres et les valeurs dont l'Université a la propriéte ou l'administration sont déposés au Département des Finances.

Art. 58. Les paiements sont effectués par les soins du service de la comptabilité de l'Etat.

Art. 59. Les comptes sont soumis chaque année au contrôle et à l'approbation du Conseil d'Etat.

Chapitre VII. Dispositions transitoires et finales.

Art. 60. Le Conseil d'Etat prendra toutes les dispositions transitoires qui seront nécessaires à la mise en vigueur de la présente loi. Il lui est en particulier accordé des pleins pouvoirs pour l'administration du Gymnase jusqu'à l'adoption de la loi prévue sur l'instruction secondaire.

Art. 61. Les professeurs titulaires de l'Académie seront soumis à confirmation avant l'entrée en vigueur de la loi.

Art. 62. Sont et demeurent abrogés:

1° Le Titre V de la loi du 12 mai 1869 sur l'instruction publique supérieure, modifiée par celle du 20 janvier 1881.

2° Toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 63. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi qui sera exécutoire le 15 octobre 1890.

---

89. 2. Règlement général de l'Université de Lausanne. (Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Vaud du 19 juillet 1890.) (Art. 63 de la loi du 10 mai 1890.)

1. Dispositions générales. — Enseignement.

Art. 1er. L'Université comprend: 1° Une faculté de théologie protestante. 2° Une faculté de droit. 3° Une faculté de médecine. 4° Une faculté des lettres. 5° Une faculté des sciences.

La faculté des sciences se divise en trois sections:

a. La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.
b. La section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.
c. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Art. 2. Il n'est admis d'autres cours à l'Université que ceux inscrits dans le programme ou affichés à l'Université, sous le visa du Recteur, après approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 3. L'année universitaire est divisé en deux semestres.

Le semestre d'hiver commence le 15 octobre et finit le 25 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril et finit le 25 juillet.

Les cours ne sont interrompus que les jours de fêtes religieuses ou civiles et durant 8 jours au nouvel-an. Les examens de diplômes ont ordinairement lieu dans la dernière semaine de chaque semestre ou, le cas échéant, au commencement du semestre d'hiver. Les soutenances de thèses et les examens de doctorat peuvent seuls avoir lieu en dehors de ces périodes.

Art. 4. Le programme semestriel des cours est élaboré par les conseils de facultés et par la Commission universitaire; ils le soumettent à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1er juin, et celui du semestre d'été pour le 15 janvier.

Les cours annoncés après cette date ne peuvent être donnés qu'avec l'approbation du Recteur, de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces cours sont annoncés par affiches au début du semestre.

Art. 5. Le Recteur élabore pour chaque semestre un tableau normal de la répartition des heures de cours. Ce tableau est soumis à l'approbation de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 6. Le programme et le tableau des cours sont élaborés de façon à ce que le cycle complet des études nécessaires pour l'obtention des grades universitaires et des diplômes puisse être parcouru dans les délais suivants:

a.	Licence en théologie,	8 semestres.
b.	„ droit	6 „
c.	„ es-lettres	4 „
d.	„ es-sciences	4 „
e.	Diplômes d'ingénieurs	7 „
f.	Propédeutique médicale	4 „

g. Examen fédéral de médecine, 5 semestres à partir du propédeutique.
h. Examen fédéral de pharmacie, 4 semestres, à partir de l'examen de commis.

Toutefois l'étudiant est libre dans le choix des cours et des exercices qu'il veut suivre; il règle à son gré la marche de ses études.

II. Professeurs.

Art. 7. Les professeurs ordinaires, les professeurs extraordinaires et les privatdocents jouissent de la liberté d'enseignement. Ils sont responsables de leurs cours et du choix des matières enseignées.

Cette disposition ne soustrait pas les professeurs ordinaires et extraordinaires à l'obligation de parcourir le cycle complet de leur enseignement pendant le temps minimum fixé à l'art. 6.

Art. 8. La répartition des objets d'études entre les professeurs ordinaires et extraordinaires est conforme au groupement le plus naturel des enseignements. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes indique dans les brevets de nomination des professeurs les objets de leur enseignement; il veille à ce que cette répartition soit équitable et à ce que le nombre des heures hebdomadaires qu'entraîne un groupement de disciplines ne soit pas un obstacle à la bonne marche de l'enseignement.

Art. 9. Lorsqu'une place de professeur est vacante et qu'il n'a pas pu y être pourvu par la voie normale de l'appel, un concours est ouvert par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Le concours est annoncé par la voie des journaux durant trois mois.

Art. 10. Si le jury impose aux concurrents des examens publics (loi art. 21), ceux-ci comprendront:

a. La soutenance d'une dissertation dont le sujet est laissé au choix du candidat. Dans la discussion les concurrents ne peuvent pas s'attaquer réciproquement.

b. Une leçon publique professée sur un sujet imposé par le jury, et pour la préparation duquel il est accordée un délai de 24 heures.

c. Une leçon publique au choix du candidat.

d. Si le jury n'est pas suffisamment renseigné il peut compléter ces épreuves par un colloquium à huis clos.

Art. 11. Les professeurs ordinaires nouvellement nommés sont présentés à l'Université en séance publique par le chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les professeurs extraordinaires sont présentés au Sénat et aux étudiants par le Recteur, le Prorecteur ou le Doyen de la faculté intéressée.

Art. 12. Le professeur momentanément empêché de donner ses cours en avertit immédiatement le Recteur qui, avec le Doyen, avise aux mesures à prendre en référant, s'il y a lieu, au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 13. En cas de démission, le professeur ordinaire ou extraordinaire est tenu d'avertir l'Université trois mois à l'avance.

Art. 14. Pour enseigner à titre de privat-docent le candidat doit en exprimer le désir par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes, en établissant:

a. Qu'il est porteur des grades universitaires de licencié ou de docteur, ou d'un titre jugé équivalent.

b. Qu'il a fait des travaux sérieux sur la matiére qu'il désire enseigner, ou qu'il a déja professé avec succès dans ce domaine.

Art. 15. En cas de notoriété scientifique reconnue, l'Université et le Département de l'Instruction publique et des Cultes accordent l'autorisation d'être privat-docent, en dehors des conditions fixées à l'art. 14.

Art. 16. La demande et les pièces annexes sont transmises par le Département, pour préavis, à l'Université.

Ensuite de ce préavis le Département de l'Instruction publique et des Cultes prononce sur le sort de la demande.

En cas de refus les motifs sont communiqués au candidat par écrit.

Art. 17. Le candidat agréé est présenté par le Doyen aux étudiants de sa faculté. Il fait devant le Conseil de la faculté et en séance publique une leçon d'ouverture qu'il doit faire imprimer.

Il dépose au bureau de l'université 200 exemplaires de sa leçon inaugurale, pour servir aux échanges officiels.

Le candidat peut remplacer l'impression de sa leçon inaugurale par celle d'un autre travail de son choix.

Art. 18. Un privat-docent perd le droit d'enseigner si pendant deux semestres de suite il n'a fait inscrire aucun cours dans le programme ou si pendant ce temps il a négligé les cours annoncés par lui.

Dans ce cas, notification en est faite par le Sénat au Département de l'Instruction publique et des Cultes qui avise l'intéressé. Ce dernier peut faire valoir ses raisons auprès du Département qui les apprécie sur le préavis de l'Université.

Art. 19. Les articles 26, 27 et 28, de la loi sur l'instruction publique supérieure, concernant les plaintes contre les professeurs ou leur révocation, sont applicables aux privat-docents.

III. Etudiants.

Art. 20. Pour être immatriculé, l'étudiant doit établir: qu'il est bachelier es-lettres du Gymnase de Lausanne ou qu'il a subi des examens satisfaisants sur le programme de la division supérieure (section industrielle) de l'Ecole industrielle cantonale.

S'il n'a pas reçu l'instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur d'attestations démontrant qu'il peut suivre avec fruit l'enseignement supérieur.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes apprécie ces attestations sur le préavis de l'Université.

Les étudiants déjà immatriculés et régulièrement exmatriculés dans une autre Université sont admis de droit (Loi, art. 33).

Art. 21. Pour être immatriculé, l'étudiant doit en adresser la demande au Recteur de l'Université avant le 15 novembre pour le semestre d'hiver, avant le 8 mai pour celui d'été. Il joint à sa demande les attestations requises par l'article 15.

En cas de circonstance majeure, le recteur peut autoriser l'immatriculation après ces dates.

Art. 22. Les étudiants dont les titres ne sont pas jugés complètement équivalents peuvent demander une inscription provisoire.

Sur préavis de la Commission universitaire le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut accorder un délai à ces étudiants pour qu'ils complètent leurs titres en vue de l'immatriculation.

Art. 23. Les étudiants immatriculés jouissent seuls du droit à l'obtention d'un grade; ils sont au bénéfice de dispositions spéciales pour les études et les recherches dans les collections publiques.

Art. 24. La finance d'immatriculation est fr. 20; elle est réduite de moitié pour les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre université.

Cette finance est payée dans le même délai que celle des cours. Elle est affectée aux achats de la bibliothèque.

Art. 25. Les étudiants expulsés d'une autre université devront se munir, pour être immatriculés, d'une autorisation spéciale du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui prendra l'avis de l'établissement d'où l'étudiant a été renvoyé et appréciera sur le préavis de l'Université.

Art. 26. Toute personne qui désire suivre les cours à titre d'auditeur doit se faire inscrire au secrétariat en acquittant la finance des cours plus une finance d'inscription de fr. 2. Les finances d'inscriptions appartiennent à la bibliothèque.

Art. 27. Chaque étudiant ou auditeur est tenu d'indiquer son adresse au bureau de l'Université et d'aviser immédiatement celui-ci de ses changements d'adresse.

Art. 28. En demandant leur immatriculation les étudiants laissent en dépôt au secrétariat leurs certificats d'études. Ils en reçoivent un récépissé sur leur carte d'immatriculation. Les certificats sont rendus aux étudiants lorsque ceux-ci se font exmatriculer, contre une finance de fr. 5. Cette finance d'exmatriculation appartient à la bibliothèque.

Art. 29. Aucune association d'étudiants ne peut se former sans l'autorisation de l'Université. Il y a recours au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 30. Les statuts de ces associations sont déposés à l'Université. Le Recteur reçoit communication de la composition de leurs comités.

Art. 31. L'association qui commettrait des abus ou donnerait lieu à des plaintes graves peut être suspendue ou dissoute par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur le préavis de l'Université.

IV. Cours.

Art. 32. Il y a à l'Université trois sortes de cours:

a. Les cours publics (collegia publica) pour lesquels il n'est perçu aucune finance.

b. Les cours universitaires proprement dits (collegia privata) destinés seulement aux étudiants et aux auditeurs.

c. Les cours particuliers (collegia privatissima) régis par des dispositions spéciales.

Art. 33. La rétribution des cours universitaires (collegia privata) est fixée à fr. 5 par semestre pour chaque heure hebdomadaire.

Art. 34. Des règlements spéciaux fixent les rétributions pour les travaux pratiques et pour les excursions scientifiques.

Art. 35. Dans les dix jours qui suivent son immatriculation, l'étudiant doit s'inscrire pour les cours qu'il veut prendre; il acquitte dans ce délai les finances règlementaires.

Lors de son inscription l'étudiant reçoit un livret portant la mention et la quittance de ses cours. Au début et à la fin du semestre ce livret est présenté au visa des professeurs.

Ce livret est également visé par le Recteur au moment de l'exmatriculation.

Art. 36. Chaque étudiant immatriculé doit s'inscrire pour deux cours universitaires (collegia privata) au moins.

Art. 37. Un livret d'auditeur est remis aux auditeurs qui le réclament.

Art. 38. Les étudiants qui désirent être dispensés de la finance des cours (loi article 38) doivent en adresser la demande au Recteur qui transmet cette requête, avec le préavis du Conseil de la faculté intéressée, au Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces formalités doivent être remplies dans les dix jours qui suivent l'ouverture du semestre.

Une demande de ce genre ne dispense pas l'étudiant du paiement prévu à l'article 35; suivant le sort de la requête les finances payées sont rendues en totalité ou en partie.

Art. 39. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent inscrire au programme universitaire tous les cours qu'ils estiment en rapport avec leur spécialité et qui ne rentrent pas dans l'enseignement dont ils sont officiellement chargés. Cette extension des cours est soumise à l'approbation du Conseil de la faculté intéressée et à celle du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 40. Les professeurs ordinaires et extraordinaires touchent une part de la finance de leurs cours. Cette part est fixée par le Conseil d'Etat.

Les privat-docents touchent la totalité de la finance de leurs cours, moins la provision réglementaire du caissier.

Art. 41. Les professeurs qui désirent inscrire au programme universitaire des cours particuliers (collegia privatissima) doivent en faire une demande spéciale au Conseil de la faculté, qui requiert l'autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

La quotité de la finance de ces cours est laissée à l'appréciation du professeur et lui appartient. La perception en est faite par les soins du caissier qui reçoit pour cela la provision règlementaire.

Art. 42. Les cours sont donnés dans les locaux de l'Université. En cas de conflit pour l'utilisation d'un même local, les professeurs ordinaires passent avant les professeurs extraordinaires et ces derniers avant les privat-docents.

Les cours particuliers peuvent être donnés à domicile.

Art. 43. Les cours libres prévus à l'article 12 de la loi sur l'instruction supérieure peuvent être donnés à des conditions arrêtées entre le Département de l'Instruction publique et des Cultes, l'Université et l'intéressé.

Ces cours rentrent dans l'une des trois catégories prévues à l'article 32.

V. Grades. — Diplômes. — Examens. — Certificats.

Art. 44. Pour obtenir un grade ou un diplôme à l'Université de Lausanne, le candidat doit y être ou y avoir été immatriculé.

Art. 45. Les conditions requises pour l'obtention des grades et diplômes universitaires sont fixées par les règlements des facultés. Le candidat doit justifier qu'il a acquis dans la discipline à laquelle il désire se vouer les connaissances exigées par les programmes des facultés.

Les cours peuvent avoir été suivis dans d'autres universités.

Art. 46. Les droits de grades et de diplômes sont fixés comme suit: Licences fr. 100. Diplômes d'ingénieurs fr. 100. Doctorats fr. 200.

Ces droits appartiennent par moitié au fonds universitaire et aux facultés.

Les facultés répartissent leur part de la façon suivante: $^1/_5$ au Recteur, $^4/_5$ entre les professeurs qui ont pris part à la collation du grade.

Art. 47. Les titres universitaires et les diplômes sont délivrés par l'Université, sur le préavis de la Commission universitaire. Ils sont signés par le Recteur, le Doyen de la faculté intéressée et le Secrétaire de l'Université.

Les noms des gradués sont proclamés en séance publique du Sénat, dans sa plus prochaine réunion.

Art. 48. L'étudiant qui le désire reçoit à la fin du semestre un certificat d'études; sur sa demande, il est admis à subir devant les professeurs respectifs des épreuves sur les branches suivies par lui. Il paye par examen une finance de fr. 5; elle appartient au professeur du cours.

VI. Administration.

Art. 49. Le Sénat est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires.

Art. 50. Le Conseil de faculté ou de section est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires de cette faculté ou de cette section.

Art. 51. La Commission universitaire est composée du Recteur et des Doyens; le Prorecteur et les Directeurs de sections y ont voix consultative.

Art. 52. Le Recteur est élu par le Sénat à la fin du semestre d'été. Cette élection a lieu au scrutin secret et à la majorité absolue des suffrages; si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait à la majorité relative au troisième tour.

Art. 53. Chaque Conseil de faculté élit son Doyen à la même époque. Cette élection a lieu au scrutin secret et à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait à la majorité relative au troisième tour.

Art. 54. Les différentes autorités universitaires (Recteur, Commission universitaire, Doyens, Secrétaires de faculté, Commission financière) demeurent en fonctions pendant 2 ans à partir du 15 octobre qui suit leur nomination.

Sénat. Art. 55. Le Sénat se réunit obligatoirement une fois chaque semestre.

Art. 56. Le Sénat ne peut délibérer ou faire des nominations que dans une séance régulièrement convoquée.

La présence de la majorité des professeurs est nécessaire. Toutefois, pendant les vacances, le quorum de dix membres suffit.

Art. 57. Lorsque le Sénat est appelé à statuer sur une affaire importante qui intéresse l'une des facultés, le bureau demande un préavis au Conseil de cette faculté.

Art. 58. Chaque année, le Recteur établit, soumet au Sénat et adresse au Département de l'Instruction publique et des Cultes un rapport général et détaillé sur la marche de l'Université. Ce rapport est accompagné des comptes du caissier de l'Université.

Art. 59. Si un tiers des membres du Sénat demande la réunion de ce corps pour un objet déterminé, le Sénat doit être convoqué sans retard.

Art. 60. La Commission universitaire peut demander en tout temps la réunion du Sénat quand elle le juge nécessaire.

Recteur. Art. 61. Le Recteur représente l'Université. Il est présenté aux étudiants, en séance publique, par l'ancien Recteur et en présence du Sénat.

Art. 62. Le Recteur fait observer la loi et les règlements. Il pourvoit à l'exécution des decisions du Sénat, et il a une surveillance générale sur tout le personnel de l'Université.

Dans les cas graves, il dénonce le fait au Sénat.

Art. 63. Aucune communication officielle ne peut avoir lieu, avec les autorités supérieures, sans passer par l'intermédiaire du Recteur; ce dernier peut toutefois autoriser un Doyen à traiter directement une affaire avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 64. Il est fait exception à l'article 63 pour les Directeurs de sections et de laboratoires dans les questions d'administration intérieure.

Art. 65. Le Prorecteur remplace le Recteur chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

Commission universitaire. Art. 66. La Commission universitaire est présidée par le Recteur; elle s'occupe de toutes les affaires courantes qu'il lui soumet.

Art. 67. La Commission universitaire est convoquée par les soins du Recteur chaque fois qu'il le juge nécessaire, ou si deux de ses membres lui en font la demande.

Art. 68. Elle tient un procès-verbal de ses opérations, et communique au Sénat, dans sa plus prochaine séance, les mesures qu'elle a prises.

Art. 69. La Commission universitaire ne peut prendre aucune décision si le nombre des membres présents ne représente pas la majorité des voix délibératives de la Commission.

Art 70. Le Sénat seul peut casser ou réformer une décision de la Commission universitaire. Tout décision de la Commission peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que la Commission est sortie de ses attributions.

Conseils de facultés et doyens. Art. 71. Le conseil de faculté est convoqué par le Doyen, soit de son propre mouvement, soit à la demande du Sénat, de la Commission universitaire, du Recteur ou d'un membre de la faculté.

Art. 72. Les Conseils de faculté ne peuvent délibérer que s'ils ont été régulièrement convoqués et s'il y a trois membres, au moins, présents à la séance.

Art. 73. Toute décision d'un Conseil de faculté peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que le Conseil est sorti de ses attributions. Il consulte, à cet effet, la Commission universitaire.

Art. 74. Chaque membre d'un Conseil de faculté a le droit de demander qu'une affaire soit soumise au Sénat.

Art. 75. Les Conseils de facultés consignent leurs opérations dans un procès-verbal tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 76. Le Conseil de Faculté élit son secrétaire pour deux ans (art. 53).

Art. 77. Le Doyen est chargé de l'expédition des affaires courantes de sa faculté, sauf recours au Conseil de faculté et au Sénat, s'il y a lieu.

Art. 78. Le dernier Doyen sorti de charge porte le titre de „Vice-Doyen"; il remplace le Doyen de la faculté chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

Art. 79. En cas de départ ou de mort d'un Doyen de faculté, c'est le Vice-Doyen qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si la période décanale restante est de plus d'un semestre, la faculté est appelée à élire un nouveau Doyen.

Art. 80. Les règlements de facultés prévoient ce qui est relatif aux conseils de sections et aux directeurs.

Secrétaire. Art. 81. Le secrétaire de l'Université expédie les affaires du bureau sous la surveillance du Recteur.

Art. 82. Il tient les registres nécessaires à l'administration de l'Université; il classe et entretient les archives. — Il est chargé du service d'échange des dissertations et autres publications universitaires.

Art. 83. Comme caissier de l'Université, le secrétaire est chargé des fonctions suivantes:

a. il perçoit toutes les finances payées par les étudiants à quelque titre que ce soit;

b. il tient les registres nécessaires à la comptabilité de l'Université. Cette comptabilité doit être conforme aux exigences de celle de l'Etat.

Art. 84. Le secrétaire-caissier touche une provision de 2% sur toute finance perçue par lui pour le compte de l'Université.

Il touche en outre une somme de fr. 5 pour chaque titre ou diplôme. Cette finance est payée par le gradué.

Art. 85. En cas d'absence, de maladie ou d'autre empêchement, le secrétaire se fait remplacer par un suppléant agréé par le Recteur.

Lorsque le secrétaire est empêché de remplir ses fonctions par une maladie ou par toute autre cause indépéndante de sa volonté, il est pourvu à son remplacement aux frais de l'Etat. Dans les autres cas, le traitement du suppléant est à la charge du secrétaire.

Art. 86. A la fin de chaque année universitaire les comptes de l'Université sont vérifiés par une commission composée du Recteur et de trois professeurs désignés par le Sénat.

Assistants. — Chef des travaux graphiques. — Préparateurs. — Aides et garçons de laboratoires. Art. 87. Les règlements des facultés déterminent les obligations et avantages de ces employés.

Bedeau. Art. 88. Le bedeau remplit l'office de concierge, à ce titre il est chargé:

a. de l'entretien et de la propreté des bâtiments universitaires;

b. de la surveillance des bâtiments universitaires. Il avertit le Recteur des dégâts commis et de tout ce qui peut intéresser la conservation des bâtiments.

Art. 89. Le bedeau est huissier de l'Université; à ce titre il est chargé:

a. du service du bureau de l'Université;

b. du service des Conseils de facultés.

Art. 90. En qualité d'huissier de l'Université le bedeau reçoit:

a. de chaque licencié ou ingénieur une gratification de fr. 5;

b. de chaque docteur une gratification de fr. 10.

Art. 91. Un règlement de service fixe le détail des obligations du bedeau.

VII. Discipline.

Art. 92. Les étudiants doivent se conduire avec ordre et décence. Il leur est en particulier interdit de troubler la tranquillité des cours, de fumer dans les auditoires et dans les salles de dessin, de commettre des dégâts dans les auditoires, laboratoires, salles de dessin, ou instituts dans lesquels ils sont admis.

Art. 93. Les professeurs veillent au maintien de l'ordre dans leurs leçons; ils rappellent au devoir les étudiants qui s'en écartent. Ils peuvent exclure de la leçon les étudiants qui troublent l'ordre et prolonger cette exclusions jusqu'à la décision du Doyen de leur faculté, auquel ils doivent immédiatement faire rapport.

Art. 94. Les plaintes contre les étudiants doivent être déposées par écrit auprès du Recteur; elles entraînent les peines disciplinaires suivantes:

a. censures par le Doyen ou le Directeur, par le Conseil de faculté, le Recteur, la Commission universitaire, le Sénat;

b. amendes;

c. suspension;
d. renvoi temporaire (consilium abeundi);
e. expulsion (relegatio).

Art. 95. Le Recteur, nanti d'une plainte, provoque l'application de l'une des dispositions précédentes.

Art. 96. Tout dégât commis dans les locaux de l'Université par un ou plusieurs étudiants entraîne le payement des frais de réparation et celui d'une amende de fr. 5 à 50 par étudiant suivant la gravité du cas.

Les amendes sont infligées par la Commission universitaire; elles doivent être versées en mains du caissier dans les quinze jours qui suivent la communication du prononcé. — Elles sont la propriété de la bibliothèque.

Art. 97. La suspension peut être prononcée pour tous les cas méritant une peine plus forte que la censure devant le Sénat. Il est accordé au Conseil de faculté une compétence de quinze jours, à la Commission universitaire une compétence d'un mois, au Sénat une compétence de trois mois.

Art. 98. Tout étudiant censuré plusieurs fois peut être de ce chef frappé de suspension.

Art. 99. Si une amende prononcée n'est pas payée dans le délai fixé, l'étudiant fautif peut être frappé de suspension.

Art. 100. Une faute très grave ou des suspensions répétées peuvent motiver le renvoi temporaire (Consilium abeundi) ou l'explusion du l'Université (Relegatio).

Art. 101. Les renvois temporaires et les expulsions de l'Université sont prononcés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur préavis du Sénat.

Art. 102. Le renvoi temporaire (Consilium abeundi) ne peut pas être infligé pour moins d'un semestre, non compris la fin de celui en cours au moment du prononcé.

Par cette disposition l'étudiant puni perd tout droit d'immatriculation ou d'inscription pendant la durée de sa peine.

Art. 103. L'expulsion (Relegatio) est définitive; l'étudiant perd pour toujours le droit d'immatriculation ou d'inscription.

Art. 104. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont communiqués aux parents et aux tuteurs des étudiants mineurs. Les renvois temporaires (Consilium abeundi) et les expulsions (Relegatio) sont également communiqués à toutes les Universités en rapport officiel avec l'Universités de Lausanne.

Art. 105. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont affichés au tableau de l'Université. — Ils sont notifiés par écrit à l'étudiant.

Art. 106. Les citations envoyées à un étudiant sont remises par le bedeau; celui-ci touche de l'étudiant cité une finance de fr. 1 par citation. Les étudiants absents sont informés par lettre chargée.

Art. 107. Toute citation qui reste sans réponse entraîne une aggravation de peine qui à la troisième citation demeurée sans réponse peut aller jusqu'au Consilium abeundi.

Art. 108. Si un acte contraire aux bonnes mœurs, à l'honneur ou à la probité, donne lieu à une action civile ou pénale contre l'étudiant qui s'en est rendu coupable, l'Université suspend son enquête et son jugement, jusqu'à ce que les tribunaux aient prononcé définitivement.

VIII. Prix de facultés. — Concours.

Art. 109. Chaque année, pour encourager le travail individuel des étudiants, l'Université décerne des Prix de faculté et ouvre des Concours.

Art. 110. Les étudiants immatriculés depuis un semestre au moins avant le dépôt de leur travail ont seuls le droit de recevoir des prix de faculté ou des récompenses de concours. — Les étudiants porteurs d'un grade universitaire

ou d'un diplôme, perdent ce droit, à moins qu'ils n'aient acquis leur titre dans le semestre où ils ont déposé leur travail de concours.

A. *Prix de faculté.* Art. 111. Les prix de faculté sont décernés pour des travaux scientifiques ou littéraires sur des sujets dont le choix est laissé aux concurrents.

Art. 112. Les sujets traités doivent présenter des difficultés d'étude en rapport avec un enseignement supérieur et les travaux doivent être originaux.

Art. 113. Tout étudiant qui a l'intention de déposer un travail de ce genre doit l'annoncer au Recteur avant le premier mai.

Art. 114. Les travaux doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 15 mai; ils sont dès lors la propriété de l'Université.

Sauf autorisation spéciale de la faculté intéressée, les travaux doivent être écrits en français.

Art. 115. Les travaux sont jugés par des jurys spéciaux. Chaque jury est de trois membres, dont un au moins n'appartient pas à l'Université et est désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les candidats qui présentent un travail sont tenus de donner à la commission les explications qu'elle juge à propos de leur demander.

Art. 116. Le jury dépose ses conclusions dans un rapport écrit adressé au Recteur.

Art. 117. Les récompenses accordées sont des prix et des accessits. — Chaque faculté ne peut décerner qu'un prix et deux accessits. Les prix sont de fr. 200 et les accessits de fr. 100 et au dessous. A égalité de mérite le prix est partagé entre les concurrents.

Art. 118. Les concurrents récompensés reçoivent un diplôme portant la mention de leur concours. Ces diplômes sont délivrés par l'Université, ils sont signés par le Recteur, le Doyen intéressé et le Secrétaire.

Les candidats récompensés d'un prix reçoivent le titre de „Lauréat de l'Université de Lausanne".

Art. 119. Les travaux qui ont un mérite remarquable peuvent être publiés par les soins de l'Université sur le préavis des jurys.

Ces publications servent aux échanges avec les établissements en rapport avec l'Université de Lausanne.

L'auteur a droit à 50 exemplaires de cette publication.

Art. 120. Les noms des candidats récompensés sont proclamés en séance publique devant le Sénat et les étudiants. Ils sont publiés dans le programme universitaire qui suit immédiatement la proclamation.

B. *Concours.* Art. 121. Les concours sont des travaux faits par les étudiants sur des sujets proposés par les facultés.

Chaque professeur a le droit de proposer annuellement un sujet de concours pris dans le cadre de son enseignement.

Art. 122. Les sujets de concours sont publiés en brochure spéciale et à la même date que le programme d'été.

Ils sont approuvés en même temps par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 123. Les travaux de concours doivent être déposés au bureau de l'Université avant le premier novembre de l'année où les concours sont ouverts.

Art. 124. Il peut être décerné pour chaque sujet de concours trois récompenses. Le total de récompenses ne peut dépasser fr. 150, et il ne peut y avoir de récompenses supérieures à fr. 80 ou inférieures à fr. 40.

Art. 125. Un règlement spécial détermine le mode d'appréciation des concours.

Les résultats sont proclamés en séance publique du Sénat.

IX. Bourses.

Art. 126. Des bourses peuvent être accordées aux étudiants méritants qui en font la demande (loi art. 39). Un règlement spécial détermine les conditions auxquelles ces bourses sont obtenues.

X. Administration de la fortune de l'Université.

Art. 127. La fortune de l'Université est gérée par le Sénat avec le concours d'une Commission financière, composée du Recteur et de deux autres membres du Sénat, élus par lui et immédiatement rééligibles (art. 54).

Cette Commission adresse ses propositions au Sénat qui prend les résolutions nécessaires.

Art. 128. Vis-à-vis des tiers, la signature du Recteur (ou à son défaut celle du Prorecteur) jointe à celle du Secrétaire engage l'Université.

Art. 129. Pour procéder aux opérations prévues à l'article 54, deuxième alinéa, de la loi, l'Université adresse la demande d'autorisation au Conseil d'Etat par l'intermédiaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 130. L'Université fournit chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes dans le courant de septembre:

1° le compte des dépenses de l'Université pendant l'année écoulée;

2° le projet de budget des dépenses spéciales prévues à l'art. 56 de la loi.

Art. 131. Tous les paiements universitaires sont ordonnancés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la demande du Recteur ou des professeurs intéressés.

XI. Dispositions transitoires.

Art. 132. Les étudiants qui ont été immatriculés à l'Académie de Lausanne dans l'année académique 1889/90 sont au bénéfice de cette immatriculation dans l'Université.

Art. 133. Les règlements de facultés prévoient les autres dispositions transitoires, particulièrement celles relatives à l'obtention des grades.

Art. 134. Ce règlement sera imprimé et publié pour être exécutoire dès le 15 octobre 1890.

Appendice.

I. Principaux objets d'enseignement de l'Université.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté de théologie sont: la théologie exégétique de l'Ancien Testament; la théologie exégétique du Nouveau Testament; la théologie historique; la théologie systématique; la théologie pratique.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté de droit sont: L'encyclopédie du droit; la philosophie du droit; l'histoire du droit; le droit romain; le droit civil; la procédure civile; le droit commercial; le droit industriel; le droit public; le droit administratif; le droit pénal; la procédure pénale; le droit international; la législation comparée; le droit diplomatique et consulaire; les sciences sociales et politiques; la médecine légale.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté de médecine sont: l'anatomie; l'embryologie; l'histologie; la physiologie; l'anatomie et la physiologie pathologique, la bactériologie; la pathologie interne et la clinique médicale; la pathologie externe et la clinique chirurgicale; la médecine opératoire; l'obstétrique; la gynécologie; l'ophtalmologie; la psychiatrie; les maladies vénériennes et cutanées; la médecine légale; la toxicologie; l'hygiène; la thérapeutique; la matière médicale; la chimie physiologique et pathologique; l'histoire de la médecine.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté des lettres sont: la langue et la littérature française; la philologie romane; les langues et les littératures des peuples du Midi; la langue et la littérature allemandes; les langues et les littératures des peuples du Nord; la langue et la littérature latines; les antiquités romaines; la langue et la littérature grecques; les antiquités grecques; les langues et les antiquités orientales; la philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit; l'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire: les sciences sociales et politiques; la pédagogie.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté des sciences sont les suivants dans chacune des sections:

A. *Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.* Le calcul infinitésimal et la théorie des fonctions; la géométrie pure et appliquée; la mécanique rationnelle et appliquée; l'astronomie; la physique mathématique; la physique expérimentale; la météorologie; la chimie inorganique; la chimie organique; la chimie analytique; la chimie agricole; la minéralogie; la pétrographie; la géologie; la paléontologie; la botanique; la zoologie et l'anatomie comparée; l'anatomie et la physiologie générales; l'hygiène; la microscopie; la géographie.

B. *Section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.* La physique; la météorologie; la chimie inorganique; la chimie organique; la chimie analytique; la chimie industrielle; la chimie pharmaceutique; la chimie biologique: la toxicologie; la minéralogie; la pétrographie; la géologie; la botanique générale et systématique; la botanique pharmaceutique; la zoologie et l'anatomie comparée; l'anatomie et la physiologie générales; la microscopie; la pharmacognosie; la pharmacie; l'hygiène.

C. *Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.* Le calcul différentiel et intégral; la géométrie descriptive et ses applications; la géométrie analytique; la géométrie de position; la statique graphique; la mécanique théorique; la mécanique industrielle: la physique expérimentale; la physique industrielle; l'électrotechnie; les travaux publics; l'architecture; la géodésie; la topographie pratique; la chimie organique et inorganique; la chimie analytique; la chimie industrielle; la métallurgie du fer; la géologie et la minéralogie techniques; le dessin technique; la législation et la comptabilité industrielles.

L'enseignement universitaire comprend:

a. des cours théoriques et pratiques;
b. des conférences et des exercices faits par les étudiants;
c. des travaux pratiques (Laboratoires);
d. des excursions scientifiques.

II. Etablissements annexes de l'Université.

L'Université a comme annexes: 1⁰ les laboratoires nécessaires aux cours scientifiques; 2⁰ les hôpitaux nécessaires aux cliniques; 3⁰ la Bibliothèque cantonale; 4⁰ les collections scientifiques, soit: Musée de zoologie et d'anatomie comparée; Musée de botanique; Musée de géologie, de paléontologie et de minéralogie; 5⁰ les collections artistiques, soit: Musée des antiquites et médailles, Musée des Beaux-Arts; 6⁰ l'Ecole de dessin; 7⁰ la Salle de gymnastique; 8⁰ la Salle d'armes; 9⁰ le Manège.

Les étudiants sont admis dans ces établissements conformément aux lois et aux règlements spéciaux qui les régissent.

---

40. 3. **Loi modifiant les articles 166, 168, 169, 170 et 176 de la Loi sur l'instruction publique du canton de Genève** (du 5 juin 1886[1]). (Du 14 novembre 1890.)

Ecole dentaire. Art. 166. D'une manière générale, l'enseignement comprend les branches suivantes: Physique, Chimie, Botanique, Zoologie et Anatomie comparée; Travaux pratiques de Chimie.

[1]) Jahrbuch 1886, pag. 22.

Anatomie humaine, Physiologie, Histologie normale, Embryologie, Anatomie normale, Histologie et évolution de la bouche et des dents chez l'homme et dans la série animale; Travaux pratiques d'anatomie humaine, Travaux pratiques d'histologie normale.

Anatomie pathologique, Anatomie pathologique spéciale de la cavité buccale et de l'appareil dentaire, Pathologie chirurgicale générale, Clinique chirurgicale, Pathologie spéciale de la cavité buccale, Clinique dentaire, thérapeutique et matière médicale en rapport avec l'art dentaire, Hygiène de la bouche, Obturation, Prothèse; Travaux pratiques dans les ateliers.

Art. 168. Sont inscrits comme élèves réguliers:

a. Les jeunes gens sortis de l'une des sections du Gymnase avec un certificat de maturité.

b. Les jeunes gens qui sans avoir suivi les cours du Gymnase, subissent néanmoins d'une manière satisfaisante, devant une commission nommée par le Département de l'Instruction publique, des examens sur le champ d'études d'une des sections du Gymnase.

c. Ceux qui prouvent par des diplômes ou certificats le même degré d'instruction.

Art. 169. Les élèves réguliers de l'Ecole dentaire sont appelés à passer trois examens: L'examen propédeutique, comprenant l'examen des sciences physiques et naturelles et l'examen d'anatomie et de physiologie.

Art. 170. Reste le même, sauf le dernier alinéa:

Le Département peut dans des cas spéciaux, dispenser les élèves réguliers suisses de tout ou partie des rétributions concernant les cours théoriques donnés dans l'Université, ou les cours théoriques et pratiques donnés à l'Ecole dentaire.

Art. 176. La direction scientifiqne de l'Ecole dentaire, ainsi que le maintien de l'ordre et de la discipline, sont confiés à une direction de 7 membres, portant le nom de Commission de l'Ecole dentaire. Elle est nommée tous les deux ans par le Conseil d'Etat, qui en désigne le Président. Elle doit contenir deux professeurs de l'Université et deux professeurs de l'Ecole dentaire.

---

41. 4. **Beschluss des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betr. Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität Basel.** (Vom 8. März 1890.)

Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt, die Bestimmungen des § 30 des Universitätsgesetzes versuchsweise und bis auf weiteres auszudehnen aut Schweizerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie auf solche Ausländerinnen von gleichem Alter, welche ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben.

Im Fall der noch nicht erlangten Mehrjährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Zuhörerinnen im Sinn des § 31 des Universitätsgesetzes werden nicht zugelassen.

---

42. 5. **Statuten der Universität Freiburg i. d. Schweiz. Allgemeine Gliederung (Organisation) der Universität.**

§ 1. Die Universität Freiburg i. d. Schweiz soll in ihrer Ausgestaltung vier bezw. fünf zu einem Ganzen verbundene Fakultäten (eine theologische, juristische, philosophische, mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische) umfassen. Einstweilen bestehen:

1. eine juristische;
2. eine philosophische Fakultät.

§ 2. Das Personale der Universität umfasst:

1. den Lehrkörper;
2. die Studirenden;
3. die zur Verwaltung notwendigen Hülfsbeamten.

§ 3. Der Lehrkörper der Universität besteht aus:
1. den ordentlichen, d. h. vollberechtigten Professoren;
2. den ausserordentlichen Professoren, welche in den Angelegenheiten der Universität und der Fakultäten wohl Stimm- oder Wahlrecht haben, nicht aber selbst gewählt werden können;
3. den Privatdozenten, welche nur zu Vorlesungen an der Universität berechtigt sind.

§ 4. An der Spitze des Lehrkörpers und der gesamten Universität steht der Rektor.

Dieser vertritt die Universität in ihrer Gesamtheit gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Ihm steht die Geschäftsführung in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Universität zu.

Der Rektor hat demgemäss den Verkehr der Universität mit der Erziehungsdirektion zu vermitteln, das Siegel der Universität zu verwahren, die Aufsicht über die Universitätsakten zu führen.

Der Rektor besorgt die Im- und Exmatrikulation der Studirenden und übt in Verbindung mit dem Senate (siehe §§ 7 und 8, sowie den besondern Abschnitt über die Studirenden) die allgemeine Aufsicht und disziplinarische Auktorität über dieselben aus. In der ersten Hälfte des Monats November setzt er den Tag der feierlichen Eröffnung des Studienjahres, sowie Ort und Stunde des feierlichen Eröffnungsgottesdienstes fest. Ihm liegt die Zusammenstellung und Herausgabe des Verzeichnisses der Vorlesungen für jedes Semester ob.

Im übrigen ergeben sich seine Befugnisse und Aufgaben aus den nachfolgenden Bestimmungen (Vgl. §§ 9, 10 und 11).

§ 5. Der Rektor wird jeweilen in einer am 15. Juli stattfindenden Sitzung aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten gewählt. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr. Nach Bestätigung durch die Erziehungsdirektion tritt der neugewählte Rektor am 1. August sein Amt an.

§ 6. Der am 1. August abtretende Rektor führt während des folgenden Jahres den Titel „Prorektor“. Der Prorektor vertritt in Verhinderungsfällen seinen Nachfolger im Amte.

§ 7. Aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen, den Prodekanen und je einem Delegirten sämtlicher Fakultäten (Vgl. den Abschnitt über die Fakultäten §§ 2 bis 5) setzt sich der akademische Rat zusammen.

Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitgliede des Senats anzunehmen, falls er nicht durch gewichtige Gründe verhindert ist.

§ 8. Dem Senat liegt die Beschlussfassung in allen denjenigen Angelegenheiten der Universität ob, welche nicht dem Rektor oder den einzelnen Fakultäten bezw. ihren Dekanen zur ausschliesslichen Erledigung überwiesen sind.

Der Senat beschliesst über die vom Rektor im Namen der Universität an die Erziehungsdirektion zu erstattenden Berichte und wahrt in Verbindung mit dem Rektor (siehe oben § 4) die allgemeine Aufsicht und disziplinarische Auktorität über die Studirenden.

Der Senat hat jeweilen Anfang und Schluss des folgenden Studien-Semesters zu bestimmen und für Bekanntmachung dieser Beschlüsse im Programm zu sorgen.

§ 9. Regelmässige Versammlungen des Senats finden statt:
1. in der ersten Woche des Novembers;
2. in der zweiten Woche des Januars;
3. in der Woche nach dem dritten Fastensonntag;
4. in der letzten Woche des Juni.

Ausserdem hat der Rektor das Recht, den Senat jederzeit zu berufen.

§ 10. Die Versammlungen des Senats haben in dem hiefür bestimmten Saale stattzufinden. Der ordnungsmässig versammelte Senat ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn ausser dem Rektor wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Rektor führt in den Versammlungen des Senats den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Eine Abstimmung mittelst Rundschreiben ist unstatthaft.

§ 11. Über jede Senatssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches am Schlusse derselben von dem Rektor und den übrigen anwesenden Senatsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Protokolle sind vom Rektor zu den Akten der Universität zu legen.

§ 12. Jedes einzelne Mitglied des Lehrkörpers gehört einer bestimmten Fakultät an.

§ 13. Die Ernennung der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren der einzelnen Fakultäten geschieht durch den Staatsrat des Kantons Freiburg auf Vorschlag derjenigen Fakultät, welcher der betreffende Professor angehören soll.

§ 14. Die Ernennung zum Professor erfolgt für ein bestimmtes Lehrfach. Über dieses Lehrfach muss der Ernannte einen vollständigen Kursus lesen. Es steht indes jedem Professor frei, mit Genehmigung des Rektors auch über andere Fächer Vorträge zu halten.

§ 15. Über die Zulassung von Privatdozenten entscheidet die Fakultät, welcher der Zuzulassende sich anschliessen will. Die Zulassung erfolgt unter Genehmigung der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg.

Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§ 1. Jede Fakultät umfasst zunächst die ihr zugeteilten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren; in diesem engern Sinne des Wortes wird die Fakultät als Behörde betrachtet. Im weiteren Sinne begreift jede Fakultät als Lehrkörper auch die ihr aggregirten Privatdozenten in sich.

§ 2. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan.

Derselbe ist in allen offiziellen Angelegenheiten der Vertreter der Fakultät. Er führt in ihren Versammlungen den Vorsitz und erstattet die im Namen der Fakultät abzugebenden Berichte.

§ 3. Der Dekan wird jeweilen in einer am 20. Juli stattfindenden Sitzung aus den ordentlichen Professoren der Fakultät gewählt. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr. Nach erhaltener Bestätigung der Erziehungsdirektion tritt der neugewählte Dekan am 1. August sein Amt an.

Das Dekanat kann nicht nach Willkür abgelehnt werden.

§ 4. Der am 1. August abtretende Dekan führt während des folgenden Jahres den Titel „Prodekan".

Der Prodekan vertritt in Verhinderungsfällen seinen Nachfolger im Amte.

§ 5. Ausser dem Dekan und dem Prodekan sendet jede Fakultät in den akademischen Senat noch einen besondern Delegirten, welcher wie der Dekan in der Sitzung vom 20. Juli gewählt wird.

§ 6. Die Fakultät wird vom Dekan, so oft er sich hiezu veranlasst sieht, zusammenberufen. Drei Sitzungen finden regelmässig statt:

a. in der Woche nach Dreikönigen;
b. in der ersten Woche des Juni;
c. am 20. Juli.

In den beiden zuerst genannten Sitzungen werden die Vorlesungen der Fakultät für das nächste Semester bestimmt, in der letztgenannten die Wahlen getroffen. (Vgl. §§ 3 und 5.)

Die Verzeichnisse der nach den Beschlüssen der Fakultäten im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen werden von den Dekanen dem Rektor eingereicht, welcher darnach das Gesamtverzeichnis zusammenstellt.

§ 7. Privatdozenten, welche sich bei der philosophischen oder juristischen Fakultät habilitiren wollen, haben sich bei dem Dekan der betreffenden Fakultät schriftlich zu melden unter Angabe des Faches (bezw. der Fächer), für welches sie die „Venia legendi" erwerben wollen. Dem Anmeldungsschreiben ist eine kurze Skizze des Lebens- und Bildungsganges beizufügen. Der Bewerber hat sodann nachzuweisen:

a. dass er rite zum Dr. phil. bezw. Dr. jur. promovirt ist. An Stelle des erstgenannten Titels genügt auch der Grad eines „Licencié es-Lettres“ der französischen Fakultäten;

b. dass nach dem Verlaufe seines akademischen Trienniums mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Das Doktor- bezw. Licentiaten-Diplom, sowie die zur Erlangung desselben verfasste Dissertation ist beizulegen.

Von der einen oder andern der erwähnten Bedingungen kann nur in besonderen Fällen dispensirt werden. Zu einem solchen Beschlusse sind zwei Drittel der Stimmen der Fakultät erforderlich.

§ 8. Der Anspruch auf die Habilitation selbst wird zunächst begründet durch Vorlegung einer Abhandlung aus dem Fache, für welches sich der Bewerber zu habilitiren wünscht.

§ 9. Zur Prüfung und Begutachtung dieser Habilitationsschrift ernennt die Fakultät, nachdem jene bei sämtlichen Mitgliedern der letztern zirkulirt hat, einen Referenten und einen Korreferenten. Auf Grund der bezüglichen Referate entscheidet die Fakultät in einer besonders hiefür anberaumten Sitzung, ob der Bewerber abzuweisen oder zum „Colloquium“ zuzulassen sei.

§ 10. Zu diesem Colloquium werden vom Dekan sämtliche Mitglieder der Fakultät eingeladen. Die Fragestellung übernehmen hiebei die in § 9 genannten Referenten.

Das Colloquium erstreckt sich über das Fach, für welches der Bewerber sich habilitiren will, und über die demselben benachbarten Fächer. Der Dekan führt über das Resultat des Colloquiums ein Protokoll, das von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Fakultät unterzeichnet werden muss.

§ 11. Ist das Colloquium zu Gunsten des Bewerbers ausgefallen, so folgt die öffentliche Probevorlesung.

Für diese bestimmen die in § 9 genannten Referenten mehrere Themata, aus welchen sich der Kandidat eines wählt. Spätestens acht Tage nach Mitteilung der Themata an den Kandidaten ist die Vorlesung zu halten.

Zu dieser Vorlesung hat der Kandidat durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich einzuladen.

§ 12. Nach der Probevorlesung erfolgt das Schlussurteil der Fakultät über die Frage, ob und für welche Fächer dem Bewerber die „Venia legendi“ zu erteilen sei.

Die Fakultät erstattet hierüber der Erziehungsdirektion Bericht; diese entscheidet definitiv über die Zulassung des Bewerbers.

§ 13. Die Gebühren für die Habilitation betragen Fr. 50.

§ 14. Bevor der zugelassene Dozent seine Lehrtätigkeit an der Universität eröffnet, hat er einen Revers zu unterzeichnen, dass ihm aus der Habilitation keinerlei Ansprüche auf Besoldung und Beförderung erwachsen.

§ 15. Wenn ein Privatdozent ohne genügende, von der Fakultät anerkannte Gründe während dreier Semester keine Vorlesungen hält, so hat die Erziehungsdirektion auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob er noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

Anmerkung. Seit Ausarbeitung obiger Statuten ist eine theologische Fakultät zu den in § 1 genannten hinzugetreten (Herbst 1890). Ob und inwiefern dadurch Abänderungen dieser Statuten bedingt sind, wird später entschieden werden.

---

43. 6. Statuten der Universität Freiburg i. d. Schweiz. Vorschriften für die Studirenden.

§ 1. Die Aufnahme der Studirenden geschieht durch die Immatrikulation.

§ 2. Wer immatrikulirt werden will, hat sich zunächst bei dem Rektor, sodann bei dem Dekan derjenigen Fakultät, welcher er angehören will, im Anmeldungsbuche einzuschreiben und dem Dekane seine Studien- und Sittenzeugnisse

zu überreichen. Diese legt der Dekan der Fakultät vor, welche über die Frage, ob sie zur Immatrikulation genügen, dem Rektor ihr Gutachten abgibt. Auf Grund dieses Gutachtens entscheidet der Rektor über die Zulassung des Studirenden zur Immatrikulation.

§ 3. Die Immatrikulation wird dadurch bewirkt, dass der Aufzunehmende, nachdem er durch sein Handgelübde dem Rektor und den Satzungen der Universität, so lange er ihr angehört, Gehorsam versprochen hat, sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzeichnet.

§ 4. Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und dauert bis zum 15. November. Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Sommersemester wird im Lektionsverzeichnisse bekannt gemacht.

§ 5. Nach Ablauf der Anmeldungszeit wird kein Studirender mehr immatrikulirt. Ausnahmen hiervon für den Fall nachgewiesener Krankheit oder anderer ausserordentlicher Ursachen sind in das Ermessen des Rektors gestellt.

§ 6. Die für die Immatrikulation zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 30. Dieser Betrag wird um ein Drittel ermässigt für diejenigen, welche sich zum zweiten Male immatrikuliren lassen, vorausgesetzt, dass sie bei ihrem früheren Abgange ein Abgangszeugnis genommen haben.

Die Gebühr ist vor der Immatrikulation an den Universitätssekretär zu entrichten.

§ 7. Unmittelbar nach der Immatrikulation wird jedem Studirenden verabfolgt:

1. eine Matrikelurkunde;
2. eine Legitimationskarte; dieselbe hat nur für das laufende Semester Gültigkeit und muss bei Beginn eines neuen Semesters im Universitätssekretariate umgetauscht werden;
3. ein rubrizirtes Zeugnisbuch, in welches eingetragen werden:
   a. durch den Studirenden (bei Beginn eines jeden Semesters): die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
   b. durch die betreffenden Dozenten: die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und (am Schlusse des Semesters) der erfolgten Abmeldung, und zwar jedesmal unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 8. Die zur Immatrikulation erforderlichen Zeugnisse bleiben bis zum Abgange von der Universität auf dem Universitätssekretariate deponirt. Sie können auf Verfügung des Rektors vorübergehend nur gegen Einlage der Matrikel ausgehändigt werden.

§ 9. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er binnen 24 Stunden gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1 eine neue zu lösen.

§ 10. Beim Abgange von der Universität erhält jeder Studirende von dem Rektor ein Abgangszeugnis, wofür vorher Fr. 15 auf dem Universitätssekretariate einzuzahlen sind.

Die Aushändigung des Abgangszeugnisses erfolgt nur gegen Vorlage:

1. eines Scheines des Bibliothekars, dass der Abgehende keine Verpflichtungen gegen die Universitäts- und Kantonalbibliothek hat;
2. des Zeugnisbuches mit den gehörigen Bescheinigungen der Dozenten;
3. der Quittung des Universitätssekretärs über die entrichtete Gebühr für das Abgangszeugnis.

§ 11. Das mit der Unterschrift des Rektors und des Universitätssekretärs versehene Abgangszeugnis hat zu enthalten:

1. Namen-, Alter, Geburts- und Heimatsort des Studirenden;
2. die auf der Universität gehörten Vorlesungen;
3. die Dauer des Aufenthaltes an der Universität;
4. ein Zeugnis über das sittliche Verhalten.

§ 12. Die Vorlesungen, welche sämtlich unentgeltlich gehalten werden, zerfallen in öffentliche und private.

§ 13. Der Besuch einzelner Vorlesungen, sowohl privater als öffentlicher, kann auch Nichtimmatrikulirten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, gegen Lösung einer Karte gestattet werden.

Solche ausserordentliche Hörer bedürfen, um Privatvorlesungen beizuwohnen, ausser der Genehmigung des Rektors der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Dozenten; zur Teilnahme an den öffentlichen Vorlesungen genügt für sie die Anmeldung bei dem Rektor.

§ 14. Jeder Studirende darf in jeder Vorlesung dreimal hospitiren. Will er eine Vorlesung öfter besuchen, so hat er sich auf dieselbe, auch wenn sie eine öffentliche ist, in Gemässheit des § 7, Ziffer 3, anzumelden.

§ 15. Studirende, welche an die Universität kommen, um zu promoviren, sind verpflichtet, sich immatrikuliren zu lassen.

§ 16. Akademische Prüfungen finden nur statt behufs Erlangung akademischer Grade, und in Fällen, in welchen das Privatinteresse eines Studirenden eine Prüfung wünschenswert erscheinen lässt oder fordert, z. B. zur Erwerbung oder zum Fortgenusse eines Stipendiums. In solchen Fällen werden die Dozenten über des Studirenden Fleiss und Fortschritte eine Bescheinigung ausstellen.

§ 17. Disziplinarvergehen werden aus dem Gesichtspunkte der Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens vom Rektor und vom Dekan der betreffenden Fakultät untersucht, und in Gemässheit der unten folgenden Bestimmungen bestraft.

Beschwerden über Beleidigungen der Studirenden untereinander sind bei dem Rektor vorzubringen. Bezüglich der Beschwerden von Studirenden über Nichtstudirende ist es wünschenswert, dass sie zur Kenntnis des Rektors gebracht werden, damit dieser nach Umständen des Falles interveniren könne.

§ 18. Zur Handhabung der Disziplin an der Universität werden folgende Strafen angewandt:

1. Einfacher Verweis; derselbe wird vom Rektor in dessen Amtszimmer erteilt;
2. geschärfter Verweis; derselbe wird vom Rektor vor versammeltem Senate erteilt;
3. Androhung der Entfernung von der Universität;
4. zeitweilige Entfernung von der Universität für ein oder zwei Semester;
5. Relegation; dieselbe besteht in der öffentlich am schwarzen Brett anzuschlagenden Entscheidung, dass der Relegirte für immer unfähig ist, der Universität anzugehören.

Über sämtliche Strafen wird bei ihrer Vollziehung ein Protokoll aufgenommen, welches vom Disziplinaten zu unterschreiben ist.

§ 19. Der Beschluss, die in § 18 unter Ziffer 1 normirte Strafe zu verhängen, erfolgt durch den Rektor; die Anwendung der übrigen Strafen wird durch den Senat beschlossen.

§ 20. Gegen denjenigen Studirenden, welcher sich nach einer Vorladung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzieht, wird per contumaciam verhandelt.

§ 21. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche von der Universität entfernt worden sind, entscheidet der Senat. Derselbe hat auch die Entscheidung über Aufnahme solcher Studirenden, die von andern Universitäten entfernt worden sind.

§ 22. Von allen gegen Studirende verfügten Strafen von der „zeitweiligen Entfernung von der Universität“ an aufwärts soll den Eltern oder Vormündern der Bestraften Nachricht gegeben werden.

§ 23. Versammlungen der Studirenden, welche in den Räumen der Universität abgehalten werden, bedürfen der vorher einzuholenden Genehmigung des Rektors.

§ 24. Den Studirenden ist es gestattet, unter sich Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Will eine solche Gesellschaft äussere Abzeichen tragen, so muss sie

solche wählen, welche von den in den bereits bestehenden Gesellschaften üblichen Abzeichen verschieden sind.

§ 25. Jede Studentengesellschaft ist verpflichtet, sofort nach ihrer Gründung dem Rektor die Statuten zur Genehmigung vorzulegen und die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder anzuzeigen. Von jeder Abänderung der Statuten ist spätestens binnen einer Woche dem Rektor behufs Genehmigung Kenntnis zu geben. Ausserdem sind in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor anzuzeigen: Ort und Zeit der regelmässigen Zusammenkünfte, die Namen der derzeitigen Vorstände und aller Mitglieder der Gesellschaft.

§ 26. Die Studenten, sowie die Studentengesellschaften unterstehen übrigens den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 27. Duell und Mensur werden mit der Relegation bestraft.

---

44. 7. Statuten der Universität Freiburg i. d. Schweiz. Promotionsordnung der juristischen Fakultät.

§ 1. Die juristische Fakultät erteilt zwei Grade: den eines Licentiaten und den eines Doktors.

A. Licentiaten-Promotion.

§ 2. Wer den Grad eines Licentiaten erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine kurze Skizze des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. beglaubigte Zeugnisse über die bisherigen Studien des Bewerbers;
3. ein von den bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes Sitten-Zeugnis.

Die sub 2 genannten Zeugnisse haben nachzuweisen

a. dass die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers den Bedingungen genügt, welche für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden und

b. dass der Bewerber während drei Jahren an einer Universität oder einer entsprechenden höhern Lehranstalt studirt hat.

§ 3. Das Licentiaten-Examen ist nur ein mündliches.

§ 4. Die genaueren Bestimmungen über diese Prüfung enthält ein von der Fakultät entworfenes Reglement. Sie erstreckt sich über die an der Fakultät gelehrten Disziplinen, nämlich:

Encyklopädie des Rechts; Naturrecht; Pandekten; Institutionen und Rechtsgeschichte; Zivilrecht; Zivilprozess; Strafrecht und Strafprozess; Internationales Privatrecht; Völkerrecht; Staatsrecht; Nationalökonomie.

§ 5. Die Prüfung kann in einer oder mehreren Sitzungen abgenommen werden. Der Dekan setzt jeweilen die Zeit fest und bezeichnet die Professoren, welche die Prüfung abzunehmen haben; die Fragestellung in jedem der genannten Fächer darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

§ 6. Das Licentiaten-Examen wird abgekürzt für diejenigen Bewerber, welche jeweilen am Ende ihrer beiden ersten Studienjahre oder doch am Ende eines derselben über die bis dahin gehörten Vorlesungen bereits eine Prüfung bestanden haben. In diesem Falle erstreckt sich das Licentiaten-Examen nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Bewerber noch nicht geprüft worden ist.

Die Teilprüfungen, welche so der Studirende anticipando bestehen kann, werden von den Professoren abgenommen, welche der Dekan bezeichnet. Die Fragestellung dauert in jedem Fache eine Viertelstunde.

§ 7. Nach dem Licentiaten-Examen, sowie nach jedem Teil-Examen entscheidet die Kommission, ob und mit welchem Prädikate der Kandidat jeweilen die ganze Prüfung bestanden hat.

Die Prädikate lauten: 1 egregie; 2 cum laude; 3 legitime.

Das Resultat wird vom Dekan am schwarzen Brett bekannt gegeben.

§ 8. Die Promotion erfolgt durch Überreichung des Diploms von seiten des Dekans.

Das Diplom ist vom Dekan eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.

Der Promovirte hat seinen Namen beim Dekan in ein eigens dazu bestimmtes Album eigenhändig einzutragen, wobei der Dekan die übrigen Umstände der Promotion hinzufügt.

§ 9. Die Gebühren für die Promotion zum Licentiaten betragen Fr. 100.

Die Gebühren für ein Teilexamen betragen Fr. 30. Diese Gebühren werden von der für die Promotion festgesetzten Gesamtsumme abgezogen.

Der Betrag muss jeweilen dem Universitätssekretär eingehändigt werden.

B. Doktor-Promotion.

§ 10. Der Grad des Doktors ist höher als derjenige des Licentiaten. Zur Erlangung des ersteren ist indes die des letzteren nicht erforderlich.

§ 11. Wer den Grad des Doktors erwerben will, hat zunächst dieselben Bedingungen zu erfüllen, welche in § 2 an den Kandidaten für das Licentiat gestellt werden.

§ 12. Von dem Kandidaten für das Doktorat werden sodann gefordert:

a. Eine grössere wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation);

b. vier schriftliche Arbeiten über Themata, welche von der Fakultät gegeben werden;

c. ein mündliches Examen.

§ 13. Die Dissertation ist zugleich mit der Anmeldung und den in § 11, bezw. § 2 genannten Schriftstücken beim Dekan einzureichen. Dieselbe muss im Manuskript vorliegen; dieses soll deutlich geschrieben und paginirt sein.

Ausnahmsweise kann unter Genehmigung der Fakultät an die Stelle einer handschriftlichen Dissertation ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der Dissertation ist der freien Wahl des Kandidaten überlassen; er muss indes im Kreise der an der juristischen Fakultät gelehrten Fächer liegen.

Die Dissertation kann in lateinischer, französischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Sollte vom Kandidaten eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Fakultät über ihre Zulässigkeit zu entscheiden.

§ 14. Der Dissertation ist eine Erklärung beizulegen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass die Arbeit von ihm selbst verfasst sei.

§ 15. Der Dekan legt die Dissertation der Fakultät vor. Diese ernennt zur Prüfung und Begutachtung der Arbeit zwei Referenten (einen Hauptreferenten und einen Korreferenten) aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät um Übernahme eines Referates ersucht werden.

Mit den motivirten schriftlichen Urteilen der Referenten versehen, zirkulirt die Arbeit bei den einzelnen Professoren der Fakultät und geht sodann an den Dekan zurück. Unter Zugrundelegung der Anträge der Referenten entscheidet die Fakultät auf Zulassung oder Abweisung des Bewerbers; im erstern Falle trifft der Dekan die erforderlichen Einleitungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 16. Als Grundlage für die Anträge der Referenten selbst hat die Forderung zu gelten, dass die Arbeit Zeugnis ablege von der Vertrautheit des Verfassers mit dem betreffenden Gegenstande, von Klarheit und Selbständigkeit des Urteils und sprachlicher Gewandtheit. Angabe der wichtigeren vom Verfasser benutzten Hülfsmittel wird vorausgesetzt.

§ 17. Das schriftliche Examen besteht in vier Arbeiten; von diesen beschlägt

die erste ein Thema aus dem Gebiete des Pandektenrechts oder des Zivilrechts, je nach der Wahl des Kandidaten;

die zweite ein Thema aus dem Gebiete des römischen Rechts (Institutionen);
die dritte ein Thema aus dem Gebiete des Strafrechts oder des Strafprozesses;
die vierte ein Thema aus einem Gebiete, das der Kandidat unter den an der Fakultät gelehrten Fächern frei wählen kann.

Die Themata für diese Arbeiten werden durch eine Kommission bestimmt, welche der Dekan ernennt. Diese Kommission gibt auch das Urteil über die Arbeiten selbst ab.

Für jede Arbeit sind sechs Stunden eingeräumt. Der Kandidat darf dabei nur die verschiedenen Gesetzbücher zur Hand haben.

Diejenigen Kandidaten, welche an hiesiger Fakultät den Grad des Licentiaten erworben haben, oder ein von dieser Fakultät als gleichwertig anerkanntes Diplom vorweisen können, sind vom schriftlichen Examen dispensirt.

§ 18. Für das mündliche Examen gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5. Es unterscheidet sich indessen von der Licentiatenprüfung darin, dass von dem Kandidaten für die Doktorwürde eine umfassendere und tiefere Kenntnis der Prüfungsfächer gefordert wird.

§ 19. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung geben die Examinatoren ihr Urteil ab, und der Dekan teilt das Resultat dem Kandidaten mit.

§ 20. Es werden für die Dissertation, die schriftliche und die mündliche Prüfung besondere Zensuren erteilt. Dieselben lauten (vorausgesetzt, dass die Prüfung überhaupt mit Erfolg bestanden worden ist): 1 egregie; 2 cum laude; 3 legitime.

§ 21. Hat der Kandidat die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihm die Fakultät eine Frist setzen, vor deren Ablauf er sich nicht von neuem zur Prüfung melden kann. Diese Frist darf nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Monate betragen.

Aus besonderen Gründen kann die Fakultät die Wiederholung einer Prüfung ohne weiteres versagen.

Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten wird keine weitere Meldung angenommen.

§ 22. Die Promotion erfolgt durch Überreichung des Diploms von seiten des Dekans.

Das weitere wie bei § 8.

§ 23. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen Fr. 350. Über Entrichtung und Verteilung dieser Summe gelten folgende Bestimmungen:

a. für die Prüfung der Dissertation werden Fr. 100 entrichtet, welche der Kandidat bei seiner Anmeldung (bezw. bei der Einreichung der Dissertation) dem Universitätssekretär einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn die Dissertation zurückgewiesen und der Kandidat nicht zur schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen wird.

b. Die Gebühren für das schriftliche Examen belaufen sich auf Fr. 100, welche unmittelbar nach Ansetzung des Termins für dasselbe zu entrichten sind. Hievon wird die Hälfte zurückgegeben, wenn der Kandidat die Prüfung nicht besteht.

Die vom schriftlichen Examen befreiten Kandidaten haben die für dasselbe angesetzten Gebühren nicht zu bezahlen.

c. Die Gebühren für die mündliche Prüfung betragen Fr. 150, welche ebenfalls unmittelbar nach Ansetzung des bez. Termins zu entrichten sind. Wenn der Kandidat das mündliche Examen nicht besteht, werden ihm zwei Drittel der genannten Summe zurückerstattet.

§ 24. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät den Doktortitel ohne Prüfung „honoris causa“ erteilen als eine freiwillig von ihr bezeigte Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu einer solchen Promotion muss von drei Mitgliedern der Fakultät gestellt und schriftlich

motivirt werden, und nur wenn zwei Drittel der Mitglieder der Fakultät in geheimer Abstimmung den Vorschlag billigen, erfolgt durch Übersendung des Diploms die Promotion.

Die Promotion „honoris causa“ geschieht gebührenfrei.

---

45. 8. Statuten der Universität Freiburg i. d. Schweiz. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1. Wer die Doktorwürde erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine kurze Skizze des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. beglaubigte Zeugnisse über Studien und eventuelle Prüfungen;
3. ein von den bisherigen Vorgesetzten ausgestelltes Sittenzeugnis.

Die sub 2 genannten Zeugnisse haben nachzuweisen, dass

a. die wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers den Bedingungen genügt, die für die Immatrikulation an hiesiger Hochschule gestellt werden, und

b. der Bewerber während drei Jahren an einer Universität oder einer entsprechenden höheren Lehranstalt studirt hat.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Rektor über die Zulässigkeit der Bewerbung.

§ 2. Die Promotion erfolgt auf Grund:

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation);
2. eines mündlichen Examens.

§ 3. Die Dissertation ist zugleich mit der Anmeldung und den in § 1 genannten Schriftstücken einzureichen. Dieselbe muss im Manuskript vorliegen. Ausnahmsweise kann jedoch unter Genehmigung der Fakultät an die Stelle einer handschriftlichen Dissertation ein Druckwerk treten.

Der Gegenstand der Dissertation ist der freien Wahl des Kandidaten überlassen; er muss indes im Kreise der an der philosophischen Fakultät gelehrten Fächer liegen (vgl. § 9).

Die Dissertation kann in lateinischer, französischer, deutscher, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Sollte vom Kandidaten eine andere Sprache gewünscht werden, so hat die Fakultät über ihre Zulässigkeit zu entscheiden.

Das Manuskript soll deutlich und sauber geschrieben, paginirt und geheftet sein.

§ 4. Der Dissertation ist eine Erklärung beizulegen, in welcher der Bewerber auf Ehrenwort versichert, dass die Arbeit von ihm selbst verfasst sei.

§ 5. Der Dekan legt die Dissertation der Fakultät vor. Diese ernennt zur Prüfung und Begutachtung derselben zwei Referenten (einen Haupt- und einen Korreferenten) aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses kann auch ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates ersucht werden.

Mit den motivirten schriftlichen Urteilen der Referenten versehen, zirkulirt die Arbeit bei den einzelnen Professoren der Fakultät und geht sodann an den Dekan zurück. Unter Zugrundelegung der Anträge der Referenten entscheidet die Fakultät auf Zulassung oder Abweisung des Bewerbers; in ersterem Falle trifft der Dekan die erforderlichen Einleitungen zur mündlichen Prüfung.

§ 6. Als Grundlage für die Anträge der Referenten selbst hat die Forderung zu gelten, dass die Arbeit Zeugnis ablege von der Vertrautheit des Verfassers mit dem betreffenden Gegenstande, von Klarheit und Selbständigkeit des Urteils und sprachlicher Gewandtheit. Angabe der wichtigeren vom Verfasser benützten Hülfsmittel wird vorausgesetzt.

§ 7. Der Kandidat verpflichtet sich für den Fall, dass er das mündliche Examen besteht, die Dissertation innerhalb Jahresfrist auf seine Kosten drucken

zu lassen und 200 Exemplare derselben der Fakultät abzuliefern. Auf dem Titelblatt müssen Zeit und Ort der Promotion angegeben sein.

Ist die Arbeit umfangreich, so kann es dem Bewerber gestattet werden, einen Teil derselben als Dissertation drucken zu lassen. Indessen muss der bezügliche Abschnitt zum mindesten zwei Druckbogen umfassen und der Verfasser hat denselben schon bei der Einreichung der Arbeit genau zu bezeichnen.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf dasjenige Fach, welchem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist (Hauptfach), sodann auf zwei weitere Fächer (Nebenfächer), welche der Kandidat aus den in § 9 genannten auswählen kann.

§ 9. Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie und Pädagogik; 2. griechische Philologie; 3. lateinische Philologie; 4. germanische Philologie; 5. romanische Philologie; 6. slavische Philologie; 7. Sanskrit; 8. indogermanische Sprachwissenschaft; 9. orientalische Philologie; 10. Geschichte; 11. Archäologie und Kunstgeschichte; 12. Nationalökonomie.

Ob ein hier nicht genanntes Fach gewählt oder eines der genannten anders begrenzt werden könne, entscheidet in jedem Falle die Fakultät.

§ 10. Die Prüfung wird von je einem Vertreter der drei Prüfungsfächer vorgenommen. Ist ein Fach an der Universität durch mehrere Professoren vertreten, so bestimmt der Dekan unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten den Examinator.

Ausser den drei Examinatoren ist bei der Prüfung als Vertreter der Fakultät der Dekan anwesend, welcher den Gang der Prüfung leitet, bei der Festsetzung des Urteils mitwirkt und über die Prüfung ein Protokoll aufnimmt. Ist der Dekan selbst Examinator, so tritt an seine Stelle der Prodekan.

§ 11. Die Prüfung dauert für das Hauptfach eine ganze, für jedes der beiden Nebenfächer eine halbe Stunde.

Das Urteil wird unmittelbar nach der Prüfung durch die drei Examinatoren unter Vorsitz des Dekans festgestellt und sodann durch den Dekan (bezw. Prodekan) dem Kandidaten mündlich bekannt gegeben.

§ 12. Für die mündliche Prüfung einer-, die Dissertation anderseits werden besondere Zensuren gegeben. Die Ausdrücke hiefür sind indessen gleichlautend, nämlich: 1 egregie; 2 cum laude; 3 legitime.

§ 13. Weist die Prüfungskommission den Kandidaten infolge der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei für eine Wiederholung derselben eine Frist setzen, die jedoch nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Monate betragen darf.

Aus besonderen Gründen kann die Fakultät die Wiederholung einer Prüfung versagen.

Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten wird keine weitere Meldung desselben angenommen.

§ 14. Die Promotionsurkunde (Doktordiplom) wird erst nach Ablieferung der 200 Exemplare der Dissertation verabfolgt.

§ 15. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 300. Über die Entrichtung und Verteilung derselben gelten folgende Bestimmungen:

a. Für die Prüfung der Dissertation werden Fr. 100 bezahlt, welche der Kandidat bei der Einreichung der Dissertation dem Universitätssekretär einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn die Dissertation zurückgewiesen und der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden sollte.

b. Für die mündliche Prüfung werden Fr. 200 entrichtet und zwar unmittelbar nach Ansetzung des Termins derselben. Davon werden Fr. 150 zurückerstattet, wenn nach der Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgt.

Falls die Dissertation eine von der Fakultät mit dem Preise gekrönte Arbeit ist, sind keine Promotionsgebühren zu entrichten.

§ 16. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät den Doktortitel ohne Prüfung „honoris causa“ erteilen als eine freiwillig von ihr bezeigte Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu einer solchen Promotion muss von drei Mitgliedern der Fakultät gestellt und schriftlich motivirt werden, und nur wenn zwei Drittel der Mitglieder der Fakultät in geheimer Abstimmung den Vorschlag billigen, wird das Diplom erteilt.

Die Promotion „honoris causa“ geschieht gebührenfrei.

---

46. 9. **Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Erlass des Regierungsrates vom 21. Mai 1890.)

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

a. eine Dissertation im Manuskript in lateinischer Sprache oder in einer der modernen Hauptsprachen. Ausnahmsweise kann jedoch an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;

b. eine Lebensbeschreibung des Kandidaten, die in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;

c. ein Sittenzeugnis und Zeugnisse über den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung;

d. eine Summe von Fr. 300, welche bei der Anmeldung zu erlegen ist.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Sektionen:

1. in die philosophisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer, in denen er examinirt werden will, indem er eines derselben als Hauptfach bezeichnet.

§ 4. Als Prüfungsfächer gelten:

a. in der philosophisch-historischen Abteilung: 1. Philosophie; 2. griechische Philologie; 3. lateinische Philologie; 4. deutsche Philologie oder Literatur; 5. romanische Philologie und Literatur; 6. slavische Philologie; 7. orientalische Philologie; 8. vergleichende Sprachwissenschaft u. Sanskrit; 9. Geschichte; 10. Archäologie und Kunstgeschichte; 11. Nationalökonomie;

b. in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung: 1. Mathematik; 2. Astronomie; 3. Physik; 4. Chemie; 5. Mineralogie; 6. Geologie; 7. Botanik; 8. Zoologie; 9. Geographie.

Zugelassen sind ausserdem Dissertationen pharmakognostischen Inhalts; jedoch haben die Bewerber für das mündliche Examen drei der sub *b.* genannten Fächer zu bezeichnen.

§ 5. In den einzelnen Fächern examiniren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn jedoch mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examiniren sie abwechselnd.

§ 6. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten drei Fragen vorgelegt, die er schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Klausur zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen drei Stunden Zeit gegönnt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht.

§ 7. Die Beurteilung des mündlichen Examens, bei welchem für das Hauptfach 45 Minuten, für jedes Nebenfach 30 Minuten verwendet werden, geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Professoren, welche das Examen abgehalten haben. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder cum laude erteilt.

Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmaceuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensirt werden. Ebenso können Kandidaten, welche als Mitglieder eines der bei der philosophischen

Fakultät der Universität Bern bestehenden Seminarien eine preisgekrönte Arbeit geliefert, und solchen, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, die Klausurarbeiten erlassen werden.

§ 8. Ergibt sich Stimmenmehrheit für den Kandidaten, so wird ihm, sobald seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in 150 Exemplaren eingereicht ist, das Doktordiplom ausgehändigt.

Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen; er erhält dabei die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurück. Eine Wiederholung des Examens wird ihm nicht vor Ablauf eines halben Jahres gestattet.

§ 9. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält Fr. 10; weitere Fr. 20 sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 10. Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stetsfort Ehre zu machen; ich verspreche der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, so viel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine hohe und ernste Aufgabe zu betrachten."

§ 11. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 12. Hiemit wird das Reglement vom 5. November 1884 aufgehoben.

---

47. 10. **Promotionsordnung der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 31. Mai 1890.)

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die erste Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:
1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Ansuchen, in welchem der Bewerber sein Haupt- und Nebenfach zu bezeichnen und welchem er beizulegen hat:
1. Einen kurzen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Kurses zurückgelegt hat;
3. ein genügendes Sittenzeugnis;
4. eine Dissertation in Manuskript, deren Gegenstand dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erfordernis durch Sektionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Sektion unterliegen, kann, an Stelle der unter 4 geforderten Dissertation in Manuskript, eine Druckschrift angenommen werden.

§ 4. Der Dekan übermittelt diese Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren,

in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Falls dieselbe das vom Dekan vertretene Fach berührt, kann derselbe unter Mitteilung an die Sektion in die Stelle eines Referenten eintreten. Ebenso ist er im Falle des Bedürfnisses befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Akten, begleitet von ihren motivirten schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Handen der Sektion zurück.

§ 5. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung, indem er zu gleicher Zeit die Akten in Zirkulation setzt. Sind dagegen die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Sektion, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 17.

§ 6. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche und eine mündliche; die schriftliche geht stets voran.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hülfsmittel zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die in einem halben Tage anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäss die Lehrstellen des vom Examinanden bezeichneten Hauptfaches (§ 3) übertragen sind.

Die Hausarbeit soll in der Regel dem Nebenfach, die Klausurarbeit in der Regel dem Hauptfach entnommen sein.

§ 8. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensirt, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem bei der Sektion in Umlauf gesetzt.

§ 9. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Sektion, welches sich auf das Hauptfach des Kandidaten (§ 3) und überdies auf ein weiteres in der philosophischen Fakultät vertretenes vom Examinanden auszuwählendes Fach bezieht.

§ 10. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung von demselben in Kenntnis.

§ 11. Als Examinatoren wechseln die Vertreter jedes Faches in regelmässiger Reihenfolge ab. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder der zweiten Sektion, beziehungsweise einer andern Fakultät, als Examinatoren zuzuziehen.

§ 12. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über die Befähigung der Kandidaten vor.

§ 13. Denjenigen Bewerbern, welche die hier bestehende Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt. Modifikationen in dieser teilweisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Kandidaten, die für das zürcherische Diplom ein Äquivalent zu bieten im stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Spezialbeschluss der Fakultät, zu welchem zwei Drittel der Sektionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 14. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 15. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude; 2. magna cum laude; 3. cum laude; 4. rite.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten ein Urteil über die Dissertation in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 16. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Fächer zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 17. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand 150 Exemplare seiner Dissertation, auf deren Titel Ort der Promotion und Name des die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Promotion empfehlenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitæ beigedruckt sein muss, an den Pedellen abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan zwei und und jedem Mitglied der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

Ein Titelblatt der Abhandlung kommt an das schwarze Brett.

§ 20. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 21. Das von den (dem) Referenten festzustellende Diplom soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das Urteil der Sektion über die Dissertation (§ 15) enthalten.

§ 22. Das Diplom wird datirt vom Tage der Publikation im Amtsblatt (§ 20), einerseits vom Rektor, anderseits von dem Dekan und dem Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem kreirten Doktor zugestellt.

§ 23. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von demselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 24. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 310.

a. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke dem Pedellen zu Handen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

b. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 230 entrichtet, welche der Examinand dem Pedellen zu Handen des Dekans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 120 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 25. Die Gebühren verteilen sich in folgender Weise:

a. Von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen Fr. 80 erhalten die Referenten (resp. der Referent), welcher die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurteilten (§§ 7 und 8) Fr. 20 zu gleichen Teilen. Die übrigen Fr. 60 kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu.

b. Von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden Fr. 230 erhalten: 1. die Mitglieder der Sektion als Präsenzgeld Fr. 120; 2. der Rektor Fr. 30; 3. der Sekretär der Hochschule Fr. 15; 4. der Pedell Fr. 20; 5. die Kantonalbibliothek Fr. 35; 6. die Sektionskasse Fr. 10; Summa Fr. 230.

Bei Abweisung des Rewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Sektion so verteilt, dass der Dekan zwei Teile, die übrigen Mitglieder je einen Teil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung (Ehrenpromotion).

§ 26. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Sektionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 29. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 20—23 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 30. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 18. August 1877 aufgehoben.

1. Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse. (Vom Schweizer. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement genehmigt am 5. März 1890.)

Art. 1. Auf Veranstalten des Schweizerischen Industriedepartements findet vom 14. bis 28. September 1890 eine öffentliche Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse in den Räumen des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich statt.

Art. 2. Die Beteiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der genannten Schulkategorie obligatorisch.

Art. 3. Die Ausstellung soll eine vergleichende Übersicht über die an den einzelnen Anstalten üblichen Lehrmethoden und die erzielten Unterrichtserfolge ermöglichen. Sie ist in erster Linie für die Aufsichtsbehörden, Vorstände und Lehrer der ausstellenden Anstalten berechnet.

Art. 4. Zur Ausstellung gelangen die Arbeiten der Schüler sowohl der zeichnenden Unterrichtsfächer mit Einschluss des freien und des konstruktiven Modellirens, als auch die schriftlichen Arbeiten in den theoretischen Disziplinen. Ausgeschlossen von derselben sind die sogen. Handarbeiten der weiblichen Fortbildungskurse. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung durch die Anstalten wird durch ein besonderes Reglement festgestellt.

Art. 5. Gleichzeitig mit der Schulausstellung und in demselben Gebäude ist die Sammlung von Lehrmitteln für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich zur Darstellung zu bringen.

Art. 6. Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern die erforderliche Wegleitung für die Schulausstellung bieten.

Art. 7. Der Zutritt zu der Ausstellung ist für jedermann frei.

Art. 8. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung ist eine vom Schweizer. Industriedepartement bestellte Allgemeine Ausstellungskommission von 11 Mitgliedern betraut. Dieselbe besteht aus einem Vertreter des Schweizer. Industriedepartements, den fünf Mitgliedern der Expertengruppe für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenschulen, und aus je einem Delegirten des schweizer. Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, des schweizer. Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts, der ständigen Spezialkommission der schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungswesen, des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins und aus einem Vertreter der gewerblichen Bildungsanstalten der romanischen Schweiz.

Art. 9. Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einem aus dem Schosse der Allgemeinen Kommission vom Schweizer. Industriedepartement ernannten engern Komite zugewiesen. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der Allgemeinen Kommission.

Art. 10. Die Ausstellung wird von Fachexperten, die das Schweizer. Industriedepartement auf Vorschlag der Allgemeinen Kommission ernennt, geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Gestalt schriftlicher Berichte einerseits dem Schweizer. Industriedepartement zu übermitteln, anderseits einer auf Schluss der Ausstellung zu veranlassenden allgemeinen Konferenz von Vertretern der Behörden, von Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten mitzuteilen und eventuell einer Besprechung zu unterziehen. Von Prämirung der ausstellenden Schulen und Schüler wird abgesehen.

Art. 11. Frachten und Porti der Her- und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten für Verpackung anlässlich der letztern, sowie alle übrigen Betriebskosten des Unternehmens bestreitet der Bund. Derselbe übernimmt jedoch keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusenden Schülerarbeiten haben die Schulen selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 kg., welche die Mitglieder der Ausstellungskommission und des engern Komite sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Bildungsanstalten und vice versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommission in Zürich, den 26. Februar 1890.

---

2. Reglement über die Beschickung der Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse. (Vom Schweizer. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement genehmigt am 5. März 1891.)

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat seitens der einzelnen Schulen in der Weise zu erfolgen, dass die Unterrichtsmethode und das erreichte Unterrichtsziel in jedem Unterrichtsfache zur übersichtlichen und klaren Darstellung gelange.

Art. 2. Zur Ausstellung dürfen nur solche Schülerarbeiten gelangen, welche nach dem 1. Mai 1889 fertiggestellt worden sind.

Art. 3. Schülerarbeiten, welche das Gepräge blosser Schaustücke aufweisen und somit dem Unterrichtszwecke dieser Schulkategorie ferne bleiben, können vom engern Komite zurückgewiesen werden.

Art. 4. Die Ausstellung ist von den einzelnen Anstalten zu beschicken wie folgt:

I. Vorbildende Zeichenfächer (Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Projektionszeichnen).

a. Jedes dieser Fächer ist durch 2—3 Lehrgänge, zusammengestellt aus den Zeichnungsblättern je eines und desselben Schülers, zur Darstellung zu bringen. Zu berücksichtigen sind hiebei Schüler von verschiedener Vorbildung und Begabung. Die einzelnen Zeichenblätter eines Lehrganges sind der Reihenfolge ihrer Entstehung nach geordnet in einen soliden und einheitlichen Umschlag zusammenzufassen. Auf dem letztern ist der vollständige Name des Schülers, dessen Beruf, Alter und Vorbildung anzugeben und sodann, wann derselbe in die betreffende Schule eingetreten ist. Ferner ist auf dem Umschlag der Name des Lehrers, dessen Berufsstellung und die Schülerzahl des Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der am Schlusse des Kurses verbliebenen Schüler) zu verzeichnen und anzugeben, ob die Arbeiten das Resultat des Klassen- resp. Gruppen- oder Einzelunterrichtes seien und ob der Unterricht zur Tages- oder Nachtzeit stattgefunden habe. Die einzelnen Blätter endlich sollen das Datum der Fertigstellung und eine Bemerkung tragen, ob sie nach Wandtafelvorzeichnung oder nach individueller Vorlage in gleichem oder verändertem Massstabe. ob nach einem Modell oder nach Natur angefertigt wurden. Diese Lehrgänge werden auf Tischen aufgelegt.

b. Aus den übrigen Schülerarbeiten in den genannten Fächern ist für jede Disziplin ein Lehrgang von den Elementen bis zu den abschliessenden Aufgaben zusammenzustellen, dessen Zweck ist, die erzielten Unterrichtserfolge darzutun. Diese Arbeiten werden ausgehängt und es sind daher die einzelnen Blätter in der Reihenfolge zu nummeriren, in der sie ausgehängt werden sollen.

II. Technisches und berufliches Zeichnen (so viel als möglich geschieden nach den durch den Unterricht berücksichtigten Berufsrichtungen in

Zeichnen der Mechaniker und Dreher, der Schlosser, der Spengler, der Steinhauer und Maurer, der Zimmerleute, der Bauschreiner, der Möbelschreiner und Drechsler, der Tapezierer, der Dekorationsmaler, der Lithographen, der Schuhmacher, der Schneider, der Gärtner u. s. w.).

Aus sämtlichen Zeichnungen dieser Fachkurse sind mit tunlichster Berücksichtigung der einzelnen Berufsrichtungen entsprechende Jahrgänge zusammenzustellen, welche ausgehängt werden sollen. Die übrigen Blätter sind nach Berufsarten und Kursen geheftet einzusenden und werden auf Tischen aufgelegt.

Wenn für die Feststellung der Reihenfolge der auszuhängenden Arbeiten die methodische Aufeinanderfolge derselben in erster Linie bestimmend sein soll so ist dabei doch eine günstige Gesamtwirkung, die Zusammenfassung zu einem abgerundeten Bilde nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Jedes Blatt muss an leicht sichtbarer Stelle folgende Angaben enthalten: Name, Beruf und Alter des Schülers, Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und den betreffenden Kurs und Angabe des Semesters, in dem die Arbeit angefertigt wurde, sodann die Bezeichnung, ob die Arbeit nach Vorzeichnung, nach Vorlage in gleicher oder abweichender Grösse, nach Modell oder Skizze, nach Natur oder nach gestellter Aufgabe und gegebenen Motiven angefertigt wurde, endlich ob sie Tages- oder Nachtarbeit und ob sie das Ergebnis des Klassen- oder Einzelunterrichts sei.

III. Freies Modelliren (in Ton, Gips und Wachs). Die Arbeiten zweier Schüler sind in Gestalt je eines einheitlichen Lehrganges in diesem Fach zur Vorweisung zu bringen.

Den Anstalten ist es überdies freigestellt, noch je eine Gruppe von den übrigen Schülerarbeiten dieses Faches auszustellen.

IV. Konstruktives Modelliren (in Gips, Holz und Metall). Aus den Schülerarbeiten dieser Kurse ist wo möglich je ein Lehrgang zusammen zu stellen und einzuliefern. In analoger Weise sind den sub III und IV genannten Arbeiten die nähern Bezeichnungen über Name, Alter und Beruf des Schülers, Zeit der Entstehung der Arbeit und spezielle Natur der Aufgabe (ob nach Modell oder Zeichnung in gleichem oder verändertem Massstabe oder nach Skizze oder ob freie Komposition, ob Tages- oder Nachtarbeit) beizufügen.

V. Schriftliche Arbeiten der theoretischen Fächer (Geschäftsaufsatz und Korrespondenz, gewerbliches Rechnen, geometrische Berechnungen, gewerbliche Buchführung, Volkswirtschaftslehre, gewerbliche Physik und Chemie, Stillehre, Zierschreiben).

Für jede dieser an einer Anstalt gepflegten Disziplinen ist, sofern in derselben schriftliche Schülerarbeiten angefertigt werden, eine Anzahl von 4—6 Schülerheften zusammengeheftet einzusenden.

Der Umschlag soll enthalten den Namen des Unterrichtsfaches und die Zahl der Schüler des betreffenden Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der am Schluss des Kurses verbliebenen Schüler) nebst der Angabe, ob die Arbeiten nach Diktat oder nach freier Aufzeichnung der Schüler, ob in oder ausser der Schule entstanden seien. Reinschriften sind als solche zu bezeichnen.

Jedes Heft soll Name, Beruf, Alter und Vorbildung des betreffenden Schülers, sowie den Zeitpunkt angeben, wann derselbe in den betreffenden Kurs aufgenommen wurde.

Art. 5. Den Anstalten werden für alle erforderlichen Angaben einheitliche Etiquetten mit einer Anleitung für ihre richtige Verwendung gratis geliefert werden.

Art. 6. Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung in sich einheitlich abgeschlossen. Eine Tafel nennt ihren Namen und die zur Darstellung gelangten Unterrichtsfächer unter Hinweis auf die im Katalog gebotenen nähern Aufschlüsse betreffend Organisation und Betriebseinrichtung. Die Schulen sind, soweit immer möglich, nach den Kantonen, denen sie zugehören, zu gruppiren.

Art. 7. Den Schulvorständen steht es frei, den Schülerarbeiten gedruckte Statuten, Reglemente und Anstaltsberichte beizulegen.

Art. 8. Die Vorstände der zur Ausstellung verpflichteten Schulen haben bis spätestens den 15. Juli das Mass der nach Art. 4 erforderlichen Wandflächen dem Präsidenten der Ausstellungskommission (Herrn H. Bendel in Schaffhausen) bekannt zu geben. Das engere Komite behält sich vor, mit den Schulen eine allfällig notwendige Reduktion der gewünschten Wandfläche zu vereinbaren.

An die angegebene Adresse sind auch die sonstigen, die Ausstellung betreffenden Korrespondenzen zu richten.

Art. 9. Die Arbeiten sind zweckgemäss und sorgfältig verpackt so rechtzeitig abzusenden, dass sie bis spätestens den 4. September an dem Bestimmungsort eintreffen. Die Adresse lautet: Schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Zürich, Polytechnikumsgebäude. Jeder Sendung ist ein nach den Fächern angelegtes genaues Detailverzeichnis der zur Ausstellung eingesandten Schülerarbeiten beizugeben. Überdies soll jede Kiste auf der Innenseite des Deckels ein Verzeichnis ihres Inhaltes bieten. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Genehmigung des engern Komites keine Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Art. 10. Der Katalog soll eine Übersicht der Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz, sowie der gegenwärtigen Einrichtungen der einzelnen Schulen auf Schluss des Schuljahres 1889/90 darbieten. Die nähere Durchführung dieser Arbeit erfolgt nach einem von dem engern Komite dem Schweizer. Industriedepartement zu unterbreitenden und von diesem zu genehmigenden Plane.

Die Schulvorstände sind verpflichtet, diesbezügliche Formulare, die ihnen zugestellt werden, sorgfältig auszufüllen und bis spätestens den 15. Mai 1890 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 11. Nach Schluss der Ausstellung werden die Arbeiten den einzelnen Anstalten zurückgesandt.

Art. 12. Die mit der Schulausstellung zu verbindende Lehrmittelausstellung beschränkt sich auf die Lehrmittelabteilung für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich. Dieselbe wird möglichst umfassend Vorlagenwerke und Modelle für die zeichnenden Disziplinen und Lehrbücher, sowie eventuell Veranschaulichungsmittel für die theoretischen Unterrichtsfächer darbieten.

Im Einverständnis mit dem Schweizer. Industriedepartement kann das engere Komite Massnahmen treffen, welche eine allfällige Ergänzung dieser Sammlung zum Zwecke der Ausstellung zum Ziele haben.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommission in Zürich, den 26. Februar 1890.

Aufsichtsorgane

für das

Unterrichtswesen in der Schweiz 1890.

I. Organe der allgemeinen kantonalen Oberaufsicht.

A. Erziehungsdirektion (Mitglied des Regierungsrates): Bern, Baselland, Thurgau, Waadt.

B. Erziehungsrat: Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell A.-Rh. (Landesschulkommission), Graubünden.

C. Erziehungsdirektion und Erziehungsrat: Zürich, Schwyz, Luzern, Freiburg (Studienkommission), Glarus (Kantonsschulrat), Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. (Landesschulkommission), St. Gallen, Aargau, Tessin (Studienkommission), Wallis, Neuenburg (Schulrat), Genf (Schulkommission).

II. Organe spezieller kantonaler oder Bezirksaufsicht.

A. Kantonalinspektor: Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Baselstadt (4 [1]), Baselland, Appenzell I.-Rh. (2), Tessin, Waadt, Neuenburg (2), Genf (2—4).

B. Bezirks- oder Kreisinpektoren: Bern (12), Luzern (19), Schwyz (4), Freiburg (7), Solothurn (10), Schaffhausen (3), Appenzell A.-Rh., Graubünden (7), Thurgau, Tessin (22), Waadt (Préfets [2]), Wallis.

C. Bezirksschulpflegen oder Bezirksschulräte: Zürich (11), Solothurn (Bezirksschulkommissionen), St. Gallen (Bezirksschulrat, 5), Aargau (Bezirksschulrat, 11).

III. Lokale Aufsichtsorgane.

Schulpflegen (Primar-, Gemeinde-): Zürich, Luzern, Baselland, Aargau.

Schulkommission (Orts-, Gemeinde-): Bern, Zug, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Neuenburg.

Schulrat (Orts-, Gemeinde): Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg [3]), Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden.

Schulbehörde (Orts-): Schaffhausen.

Gemeinderat (bezw. Schulkommission [3]): Tessin, Waadt, Wallis (Gemeindeschulausschuss [3]).

Schulvorsteherschaft: Thurgau.

---

[1]) 1 für Knaben und für Mädchen auf der Primar- und auf der Sekundarschulstufe.
[2]) Für die administrative Aufsicht.
[3]) Vom Gemeinderat gewählt.

Wahlart und Amtsdauer der Primarlehrer

in der

Schweiz 1890.

(Nach den kantonalen Unterrichts-Gesetzen.)

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
Zürich	Schulgemeinde durch Urne oder in offener Versammlung	6 Jahre.	Bei d. Erneuerungswahl (period. Gesamterneuerung) entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten.
Bern	Schul- oder Einwohner-Gemeinde	6 Jahre.	Abberufung u. Entsetzung unterlieg. besond. gesetzl. Bestimmung.
Luzern	Politische Gemeinde oder Ausschuss	4 Jahre.	In der Stadt Luzern ist der Grosse Stadtrat die Wahlbehörde.
Uri	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Schwyz	Gemeinde oder von dieser betraute Behörde	keine Vorschrift.	
Obwalden	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Nidwalden	Gemeinde od. Ortsschulrat	3 Jahre.	
Glarus	Gemeinde	3 Jahre.	
Zug	Gemeinde od. Gemeinderat und Schulgenossenschaft	1—5 Jahre.	Die Wahl geschieht auf die Dauer des Patents.
Freiburg	Staatsrat auf Gutachten des Gemeinderats und der Schulkommission	4 Jahre.	Provisorisch, nachher definitiv auf Lebenszeit.
Solothurn	Gemeinde	4 Jahre.	
Basel-Stadt	Erziehungsrat	Unbestimmt.	
Baselland	Gemeinde	5 Jahre.	Die Erneuerungswahl erfolgt nur auf das Verlangen des Regierungsrates od. der Mehrheit der Wähler 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer.
Schaffhausen	Schulgemeinde oder Wahlausschuss	8 Jahre.	Periodische Gesamterneuerungswahl.
Appenzell A.-Rh.	Gemeinde	Unbestimmt.	
Appenzell I.-Rh.	Gemeinde	Dauer des Patents.	

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
St. Gallen	Gemeinde oder Schulrat oder Erziehungsrat	Unbestimmt.	Abberufung durch Gemeindebeschluss.
Graubünden	Gemeinde	keine Vorschrift.	Minimal-Amtsdauer ein Jahr.
Aargau	Gemeinde	6 Jahre.	
Thurgau	Schulgemeinde	Unbestimmt.	Abberufungsrecht der Gemeinde auf Antrag von ¹/₄ der Stimmberechtigten.
Tessin	Gemeinderat	4 Jahre.	
Waadt	Gemeinderat und Schulkommission	Unbestimmt.	Abberufung durch den Staatsrat auf Antrag der Wahlbehörde.
Wallis	Gemeinderat (unter Genehmigung des Staatsrates)	1 Jahr.	
Neuenburg	Schulkommission	Unbestimmt.	6monatliche Kündigung von Seite der Schulkommission unter Vorbehalt d. Genehmigung durch den Staatsrat.
Genf	Staatsrat	Min. 1 Jahr.	

Verzeichnis der Programm-Arbeiten

als Beilagen

zu den

Jahresberichten schweizer. Unterrichtsanstalten

1890.

A. Philosophie und Religionsgeschichte.

1. Le trésor de l'ame chrestienne par H.-B. de la Rochelle. 1588. Publié par Mr A. Perrochet, Professeur.
   Beilage zum Programm der Académie de Neuchâtel 1889/90.
2. Wesen und Notwendigkeit der Philosophie von C. Müller.
   Beilage zum Jahresbericht der kanton. Industrieschule und des städt. Obergymnasiums in Zug 1889/90.

B. Sprachwissenschaften.

3. Die Wespen des Aristophanes. In den Versmassen der Urschrift übersetzt von Professor Dr. Lang.
   Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Schaffhausen 1889/90.
4. Fünf Kapitel aus der Geschichte der Sprache von P. Leo Fischer, O. S. B., Professor.
   Beilage zum Jahresbericht über die Kantonallehranstalt in Sarnen (Obwalden) 1889/90.
5. Lateinische Bedeutungslehre für den Schulgebrauch von Prof. K. Maurer.
   Wissenschaftl. Beilage zum Programm der St. Galler Kantonsschule 1890.
6. Die Orestie des Aeschylos von Georg Finsler.
   Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht über das städtische Gymnasium in Bern 1890.
7. Des recherches phonétiques et de leur application à l'enseignement des langues vivantes von Professor François Guex.
   Beilage zum Programm der Kantonsschule in Zürich 1890.

C. Geschichte.

8. Jacques Louis David und die französische Revolution von Karl Brun.
   Litterarische Beigabe zum Programm der höh. Töchterschule und des Lehrerinnenseminars in Zürich 1890.

D. Mathematik.

9. Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung von J. Fr. Schär.
   Wissenschaftl. Beilage zum Bericht der Realschule in Basel 1889/90.

10. Über schweizerische Landesvermessung von Prof. F. Raymund Netzkammer.
Beilage zum Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln 1889/90.

E. Naturwissenschaften.

11. Zur Chronik der Witterung und verwandter Naturerscheinungen von Prof. B. Amberg.
Beilage zum Jahresbericht über die höh. Lehranstalt zu Luzern 1889/90.

F. Pädagogik und Schulgeschichte.

12. Pestalozzi-Studien I. von O. Hunziker.
Beilage zum Jahresbericht der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich 1890.

13. Verzeichnis der Programm-Beilagen der schweiz. Mittelschulen. Zusammengestellt von G. Büeler.
Beilage zum Programm der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld 1889/90.

14. Fürsorge für Epileptische von Dir. F. Kölle.
Beilage zum 5. Jahresbericht der Schweiz. Anstalt für Epileptische 1890.

15. Das Jubiläum des Gymnasiums zu Basel zur Feier seines 300jährigen Bestandes von A. Gessler.
Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums Basel 1889/90.

Publikationen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz 1890.

I. Lehrmittel.

A. Deutsche Sprache.

1. Fibel für das I. Schuljahr. I. und II. Lesebuch für das II.—III. Schuljahr, von H. Wegmann, Lehrer in Zürich. Obligatorisches Lehrmittel der zürcherischen Primarschulen. Verlag der Erziehungsdirektion. Preis: Fibel 4 Hefte à 10 Cts., I. Lesebuch 30 Cts., II. Lesebuch 40 Cts.
2. Livre de lecture destiné aux écoles primaires du Jura bernois par H. Gobat et F. Allemand. Lausanne, Payot. fr. 1. 25.
3. Excercices de lectures et Manuel gradué de récitation par Jeanneret. Lausanne, Mignot. 4 Parties: fr. 1; 1. 25; —. 50; —. 50.
4. Lesebuch für die Volksschule, von L. Schmid. Fibel. Chur, Rich. 55 Cts.
5. Viertes Schulbuch für Primarschulen. Im Auftrage des Erziehungsrates des Kantons Schwyz. Einsiedeln, Benziger. Fr. 1.
6. Rechtschreibebüchlein zur Erzielung einer einheitlichen Orthographie in den deutsch-schweizerischen Schulen. Im Auftrage des Schweiz. Lehrervereins. St. Gallen, Huber. 50 Cts.
7. Der Sprachschüler. Übungsstoff für die Rechtschreibung, die Wort- und Satzbildung, von Ferd. Eggenschweiler, Musterlehrer in Zuchwyl.
8. Materialien für den Unterricht in der Volksschule. Ein Lesebuch für die ländl. Fortbildungsschule und den Vorkurs der Militärdienst-Stellungspflichtigen und das Haus, von Ant. Pletscher, Lehrer in Schleitheim. Zürich, Fr. Schulthess. Preis Fr. 1. 20.
9. Der Lesefreund, von Joh. Erni, Sekundarlehrer. Zürich, A. Müller. Preis 40 Cts.
10. Der junge Landwirt. Ein landwirtschaftliches Lesebuch, von S. Engel. Bern, Wyss. Preis Fr. 3. 40.
11. Lesebuch für die Sekundarschulen des Kantons Baselstadt. III. Teil. 7. Schuljahr. Fr. 1. 20.
12. Praktische Stilschule, Handbuch für den deutschen Unterricht in mittlern und höhern Schulen, von O. Sutermeister. Zürich, Schulthess. I.—II. Teil à Fr. 2. 40.
13. Die Kunst der Rede. Lehrbuch der Rhetorik, Stilistik und Poetik, von A. Calmberg. Neu bearbeitet von H. Utzinger. Zürich, Orell Füssli & Co. Preis Fr. 3.

B. Französische Sprache.

14. Fräulein v. La Seiglière von Jules Sandeau. Zum Rückübersetzen aus dem Deutschen in das Französische bearbeitet von H. Breitinger. Zürich, Fr. Schulthess. 1890.

C. Italienische Sprache.

15. Aus Italien. Material für den Unterricht in der italienischen Sprache von Sophie Heim. 2. Heft. Zürich, Schulthess. Fr. 1. 60.
16. Italienische Sprechschule. Ein Hülfsbuch zur Einführung in die italienische Konversation für den Schul- und Privatgebrauch, von J. Lardelli, Professor der italienischen Sprache in Chur. Zürich, Schulthess. 1890. Preis Fr. 2. 80.

D. Rechnen.

17. Neue Methode für den Rechnenunterricht auf der Elementarstufe, von Th. Reinhard. Bern, Schmid, Francke & Co. 60 Cts.
18. Praktisches Rechnen für Oberklassen von Mädchenschulen und weiblichen Fortbildungsschulen (200 Aufgaben), von A. Oberholzer, Frauenfeld, Huber. 50 Cts.
19. Zählrahme mit Hundertern, Zehnern und Einern, von F. Möschlin, Lehrer in Basel. Preis Fr. 28, ohne Rahme Fr. 22.
20. Aufgaben für den Unterricht im Rechnen für Gemeinde- und Bezirksschulen, von H. Wydler. Aarau, Sauerländer. Per Heft 15—70 Cts.
21. Aufgaben zum praktischen Rechnen für schweiz. Volksschulen, von Zähringer. Bearbeitet von Enholz. Zürich, Meyer & Zeller. 10. Heft, kaufmännisches Rechnen, 30 Cts.
22. Elemente der Arithmetik und Algebra von A. Pfenninger. Zürich, Schulthess. Fr. 3.

E. Geschichte.

23. Übersichtstafeln der Schweizergeschichte von Dr. K. Dändliker. Zürich, Schulthess. Preis 80 Cts.
24. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von J. J. Müller und Dr. K. Dändliker. Zürich, Schulthess. Fr. 4.
25. Bilder aus der Weltgeschichte. Ein Lehr- und Lesebuch für Gymnasien, Lehrerseminarien, Bezirks- und Sekundarschulen, sowie zum Selbstunterricht, von Dr. W. Oechsli. Winterthur, Ehrich. 1890. Preis: I. Teil geb. Fr. 3., II.—III. Teil geb. Fr. 5.
26. Schweizerisches Verfassungsbüchlein von J. Strickler. Bern, Wyss. Fr. 2.
27. Schweizergeschichte zum Schul- und Privatgebrauch, von J. Sterchi. Bern, Kaiser. Fr. 1.
28. Géographie de la Suisse et généralités sur les 5 parties du monde, par M. Duchosal. Genève, Burkhardt. 80 Cts.

F. Naturkunde.

29. Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule, von G. Stucki. II. Teil, Zoologie. Bern, Schmid, Francke & Co. Fr. 1. 50.

G. Zeichnen.

30. Tabellenwerk für das Kunstzeichnen an Primar-, Sekundar- und gewerbl. Fortbildungsschulen. 48 Tafeln in zwei Serien à 24 Tafeln. Herausgegeben unter Mitwirkung einer Kommission bernischer Schul- und Fachmänner. Bern, Lehrmittelanstalt W. Kaiser. Preis: I. Serie Tafel 1—24 Fr. 8. 50. II. Serie Tafel 25—48 Fr. 10.

H. Schreiben.

1. Schreibkurs für die Schulen der Stadt Bern. Im Auftrag der Primarlehrerkonferenz bearbeitet von J. Marthaler, Fr. Ray und A. Reist. Bern, W. Kaiser. Preis 60 Cts.

J. Turnen.

32. Hygieinische Gymnastik für die weibliche Jugend, von G. Kaller. Zürich, Orell Füssli & Co. Fr. 1.

33. 30 Übungsgruppen am Stemmbalken (Pferd), von Fritz Flück. Bern, Schmid, Francke & Co. Preis Fr. 1. 20.

34. Methodische Übungsgruppen für den Stemmbalken und das Springen, von K. Meier. Arbon, Siegenthaler. Preis 50 Cts.

II. Handbücher.

35. Lehrbuch der Pädagogik für Lehrer- und Lehrerinnenseminarien, sowie zum Selbstunterrichte, von E. Martig, Seminardirektor in Hofwyl. Bern, Schmid, Francke & Co. Preis geb. Fr. 2.

36. Handbuch für den Turnunterricht in Mädchenschulen, von Bollinger-Auer. Mit 102 Illustrationen. Zürich, Orell Füssli & Co. 1890. Preis Fr. 2. 50.

III. Abhandlungen.

A. Schulgeschichte.

37. Zwei ostschweizerische Lehrerbildungsanstalten aus dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, von Dr. H. Morf in Winterthur.

38. Geschichte des Freihandzeichnens in der Schweiz, von O. Pupikofer. I. Teil. St. Gallen, Huber. Fr. 1. 60.

39. Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften in bernerischen Landen, von Dr. J. H. Graf. III. Heft. 2. Abt. Bern, Wyss.

40. Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgen. Hochschule (1758—1874), von K. Geiser. Bern, Wyss. Fr. 2.

41. Die Schweizerische Kartographie an der Weltausstellung in Paris 1889 und ihre neuen Ziele, von Fr. Becker. Frauenfeld, J. Huber. 1890. Preis Fr. 2. 40.

IV. Offizielle Berichte.

42. Offizieller Katalog der Ausstellung des Schweiz. gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Zürich 1890, von Professor Bendel in Schaffhausen. Zürich, Müller. Preis 50 Cts.

43. Verhandlungen der Schlusskonferenz über die I. Schweizerische Ausstellung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz vom 27. September 1890. Auf Veranstalten des Schweiz. Industriedepartements veröffentlicht von der Ausstellungskommission.

44. Die Schulgartenfrage mit Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und ihres gegenwärtigen Standes in Oesterreich. Bericht über eine Studienreise, dem Schweiz. Landwirtschaftsdepartement und dem Erziehungsrate des Kantons Zürich erstattet von Fr. Zollinger, Lehrer in Hottingen. Separatabzug aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch 1890.

45. Die Frage der Schulhygieine in der Stadt Bern. Im Auftrage der städtischen Polizeidirektion in Bern zusammengestellt nach den Verhandlungen der hiefür gebildeten Sektionen von Dr. Ost, Sanitätssekretär. Bern, Schmid, Francke & Co. Preis Fr. 3.

46. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbst 1890. Eidgen. statistisches Bureau in Bern. Zürich, Orell Füssli & Co. 1891.

47. Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins, herausgegeben vom Vereinsvorstand. Chur, Rich. Fr. 1. 50.

48. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände, von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Aarau, Sauerländer. Fr. 1. 80.

Verzeichnis pädagogischer Zeitschriften

in der

Schweiz 1890.

— —

	Titel	Ort der Herausgabe	Redaktion	Jahrgang	Zahl der Nummern pr. Jahr	Preis Fr.Ct.
1.	Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich [1]	Zürich	Erziehungssekretariat	V	12	1.70
2.	Amtliches Schulblatt des Kantons St. Gallen	St. Gallen	Erziehungssekretariat	VI	12	—.80
3.	Aargauer Schulblatt	Aarau	R. Hunziker	IX	26	2.50
4.	Berner Schulblatt	Bern	Grünig	XXIII	52	5.20
5.	Blätter für die Fortbildungsschule	Winterthur	Steiner	VI	10	1.—
6.	Blätter für den Zeichnungsunterricht	St. Gallen	Pupikofer	XV	12	3.—
7.	Bulletin pédagogique	Freiburg	Horner	—	12	3.—
8.	Citoyen, le jeune	Lausanne	Gaillard-Pousaz	VI	12	1.50
9.	L'Ecole, recueil pédagogique	—	Gaillard-Pousaz	XVIII	24	5.—
10.	L'Educateur	Chaux-de-Fonds	Clerc	XXVI	24	5.—
11.	L'Educatore	Bellinzona	Buzzi	XXXII	24	5.20
12.	L'Ecole primaire	Sitten	Pignat	IX	12	2.50
13.	Fortbildungsschüler (Gratisbeilage: Der gewerbliche Fortbildungsschüler)	Solothurn	Gunzinger	X	10	1.—
14.	Le Gymnaste suisse	Genf	Baud	XXXI	24	4.50
15.	Illustrirte Jugendblätter	Aarau	Sutermeister und Herzog	XVIII	12	5.—
16.	Kinderfreund, schweiz. illustr. Schülerzeitung	Bern	Sutermeister	VI	26	1.50
17.	Luzerner Schulblatt	Luzern	Vorstand der Kantonallehrerkonferenz	VII	12	2.20
18.	Monatsblätter für Schulturnen	Basel	Ferd. Riehm	I	12	2.—

[1] Das amtliche Schulblatt des Kantons Zürich enthält folgende Gratisbeilagen: Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode, neue Gesetze und Verordnungen.
Die Schulbehörden und Lehrer erhalten das Blatt unentgeltlich.

Titel	Ort der Herausgabe	Redaktion	Jahrgang	Zahl der Nummern pr. Jahr	Preis Fr.Ct.
19. Pionier, Organ der Schweiz. permanenten Schulausstellung u. des Schweiz. Vereins für Arbeitsunterricht . .	Bern	Lüthy	XI	26	1.50
20. Praxis der schweiz. Volksschule	Zürich	J. Bühlmann	X	12	6.—
21. Schweiz. Blätter für erziehenden Unterricht [1]. . .	Chur	Wiget (Rorsch.) u. Konrad (Chur)	VIII	10	3.—
22. Schweiz. Erziehungsfreund [2].	Gossau	Baumgartner, Zug	XV	52	4.50
23. Schweiz. evang. Schulblatt, Organ des evang. Schulvereins der Schweiz [3]. .	Bern	Howald	XXV	52	4.20
24. Schweiz. Blätter für Gesundheitspflege	Zürich	Dr. Custer	V	26	4.80
25. Schweiz. Fortbildungsschule .	Zürich	C. Führer	I	24	4.—
26. Schweiz. Schularchiv, Org. der Schweiz. perm. Schulausstellung. Beilagen: Pestalozziblätter, Die gewerbliche Fortbildungsschule.	Zürich	Dr. Hunziker	XI	12	2.—
27. Schweiz. Lehrerzeitung, Organ des Schweiz. Lehrervereins	Frauenfeld	Fritschi, Utzinger u. Stucki	XXXV	52	5.—
28. Schweiz. Turnzeitung . . .	Zürich	Egg, Spühler, Zschokke	XXXIII	52	5.—
29. St. Galler Schulblätter . . .	Rorschach	Balsiger	IX	12	2.50

[1] Trat an Stelle der „Bündner Seminarblätter“.
[2] Trat an Stelle der „Kath. Seminarblätter“.
[3] Trat an Stelle der „Blätter für die christliche Schule“.

Verzeichnis

der

Privatschulen in der Schweiz 1890[1].

I. Allgemeine Unterrichtsanstalten.

1. *Primarschulstufe.*

a. Gemischte (Knaben- und Mädchen)-Schulen.

Freie evangelische Schulen: ***Zürich:*** Zürich, Aussersihl, Unterstrass, Horgen, Wädensweil, Uster. — ***Bern.*** — ***Basel.*** — ***Genf.***

Privatschulen: ***Bern:*** Bern, Biel, Burgdorf, Chatelat, Corgémont, Cormoret, Epiquerez, Köniz, Les Breuleux, Montmelon, Neuveville, Outremont, Porrentruy, Soıvillier, Sonvillier, Sumiswald. — ***Zug.*** — ***Freiburg.*** — ***St. Gallen.*** — ***Tessin:*** Astano (Miloni), Bellinzona (Bacilieri, Chicherio, Bernasconi), Biasca (Ferrari), Chiasso (Franzetti), Linescio (Zanolini), Lugano (Sala Chiara, Calderara, Tarabola). — ***Waadt:*** Ormont-Dessus, Terreaux.

Täuferschulen: ***Bern:*** Bruniers, Cortébert, Mont Tramelan, St. Immer, Vacheries.

Deutsche Schulen: ***Bern:*** Bellelay, Challuet, Frénois, Montbautier, Plainfayen, Souboz.

Katholische Privatschulen: ***Tessin:*** Bellinzona (2), Bosco. — ***Graubünden:*** Ilanz. — ***Waadt:*** Vevey, Yverdon. — ***Neuenburg.*** — ***Genf.***

b. Knabenschulen.

Bern: Köniz. — ***Basel.***

c. Mädchenschulen.

Bern: Köniz. — ***Luzern:*** Hochdorf. — ***Nidwalden:*** Rickenbach. — ***Glarus:*** Mollis. — ***Basel*** (Frl. Grunauer, Mojou, Oser). — ***St. Gallen:*** Ragaz, Mels, Flums. — ***Tessin:*** Bellinzona, Lugano, Arogno (Groppi), Maroggia (Manzoni).

2. *Höhere Schulen.*

a. Gemischte.

Zürich: Hottingen (Beust). — ***Zuȝ:*** Cham (Privatsekundarschule). — ***St. Gallen:*** Gossau (kath. Realschule).

---

[1]) Das Verzeichnis ist unvollständig, weil nicht in allen Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen über die Privatschulen Aufschluss erteilt wird und auch in den statistischen Erhebungen von 1881 die bezüglichen Angaben nicht überall erhältlich gemacht werden konnten. Erziehungsdirektionen und Vorsteher solcher Institute werden ersucht, zur Ausfüllung allfälliger Lücken behülflich zu sein.

b. Knabenschulen.

Zürich: Hirslanden (Dr. Bertsch), Fluntern (Dr. Keller), Unterstrass (Niederer und Dr. Wenk) und Evangel. Lehrerseminar, Stäfa (Dr. Bodmer). — *Bern:* Bern (Lerbergymnasium), Muristalden (Evang. Lehrerseminar), Neuveville. — *Solothurn:* Grenchen (Breidenstein). — *St. Gallen:* St. Gallen (Lutz-Schlatter), Rorschach (Kaufm. und techn. Institut von Wiget), Wattwil (Handelsschule). — *Graubünden:* Schiers (Lehrerseminar u. Realschule), Davos-Platz (Friedericianum), Roveredo (St. Anna). — *Aargau:* Aarburg (Welti-Kettiger). — *Tessin:* Faido (Bazzi), Olivone (Pio Istituto), Lugano (von Landriani und von L. Massieri). — *Waadt:* Lausanne (Galliard). — *Neuenburg:* Peseux (Evang. Lehrerseminar).

c. Mädchenschulen.

Zürich: Zürich (von Grebel), Hottingen (Tobler-Hattemer), Enge (Hoche), Männedorf (Waldner), Winterthur (Steiner). — *Bern:* Bern (Neue Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar), Neuveville (4 Institute). — *Basel:* Privattöchterschule von Pfarrer Schwarz, Ecole française von Frl. Paully, französische und englische Kurse für Jünglinge und für Töchter. — *St. Gallen:* Rorschach (Mädcheninstitut zur Biene), Kath. Mädcheninstitut. — *Graubünden:* Töchterinstitute in Ilanz, Laax, Thusis. — *Aargau:* Aarburg (Zuberbühler u. Kettiger. — *Thurgau:* Romanshorn (Zollikofer). — *Tessin:* Bellinzona (Biumi und Bocconi). Locarno (Elzi), Lugano (Ferrario, Vanoni), Maroggia (Manzoni), Mendrisio (Pozzoni). — *Neuenburg:* Töchterinstitut in Montmirail.

d. Klosterschulen.

Schwyz: Schwyz (Kollegium Maria Hilf, Gymnasium und Realschule), Einsiedeln (Gymnasium und Lyzeum), Ingenbohl (Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar). — *Obwalden:* Engelberg (Gymnasium des Benediktinerstifts). — *Glarus:* Näfels (Klosterschule). — *Zug:* Zug (Pension St. Michael und Katholisches Lehrerseminar), Menzingen (Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar). — *Freiburg:* Freiburg: Kollegium St. Michael (Deutsches und französisches Gymnasium, Lyzeum, Industrieschule). — *St. Gallen:* Jona (Töchterinstitut des Klosters Wurmsbach). — *Graubünden:* Kazis (Töchterinstitut des Frauenklosters), Disentis (Klosterschule), Chur (Theol. Lehranstalt). — *Tessin:* Locarno: Collegio S. Giuseppe und S. Eugenio (Gymnasium und Realschule), Ascona (Collegio Pontificale), Lugano: Töchterinstitut zu St. Joseph, Istituto Sant'Anna und Monache Capuccine, Bellinzona (Istituto Santa Maria), Pollegio (Seminario di Santa Maria).

II. Waisenschulen.

a. Gemischte.

Zürich: Wädensweil, Stäfa. — *Bern:* Courtelary, Gottstadt, Porrentruy. — *Freiburg:* Auboranges-Promasens. — *Baselstadt:* Basel (Waisenanstalt). — *St. Gallen:* St. Gallen, Altstätten, Schännis, Wildhaus, Wattwil, Idaheim. — *Graubünden:* Chur, Schleuis. — *Thurgau:* Idazell. — *Neuenburg.* — *Genf.*

b. Knabenschulen.

Bern. — *Waadt:* Lausanne. — *Neuenburg.*

c. Mädchenschulen.

Bern: Bern, Muri. — *Schwyz:* Ingenbohl. — *Tessin:* Lugano. — *Waadt:* Penthay. — *Neuenburg.*

III. Rettungsanstalten.

a. Gemischte Anstalten.

Zürich: Freienstein, Friedheim, Sonnenbühl. — *Bern:* Bümplitz. — *Baselland:* Gelterkinden. — *St. Gallen:* St. Gallen, Balgach, Grabs, Wattwil. — *Aargau:* Friedberg, Kasteln, Hermetsweil.

b. Knabenanstalten.

Zürich: Ringweil (Staatl. Korrektionsanstalt), Schlieren (Pestalozzistiftung), Brüttisellen (Fabrik- und Erziehungsanstalt). — *Bern:* Bächtelen und Landorf, Wabern, Muri (Rettungsanstalten). — *Glarus:* Bilten (Kolonie), Niederurnen (Linthkolonie). — *Baselland:* Basel-Augst (Armenanstalt). — *Appenzell A.-Rh.:* Wiesen (bei Herisau). – *St. Gallen:* Oberbüren. — *Aargau:* Olsberg u. Effingen. — *Thurgau:* Bernrain (landwirtschaftliche Armenschule).

c. Mädchenanstalten.

Zürich: Richtersweil (Rettungsanstalt für kath. Mädchen), Wangen und Tagelswangen (Fabrik- und Erziehungsanstalten). — *Bern:* Köniz (2), Kehrsatz, Steinhölzli, Wabern, Muri (Armen- und Rettungsanstalten). — *St. Gallen:* Straubenzell. — *Baselland:* Frenkendorf. — *Baselstadt:* Richter Linder'sche Anstalt. — *Aargau:* Baden.

IV. Blinden- und Taubstummen-Anstalten.

a. Taubstummenanstalten.

Bern: Wabern (Mädchen), Münchenbuchsee. — *Luzern:* Hohenrain. — *Freiburg:* Greyerz. — *Baselstadt:* Riehen. — *St. Gallen:* St. Gallen. — *Aargau:* Landenhof bei U.-Entfelden, Zofingen, Baden (Mädchen). — *Tessin:* Locarno. — *Waadt:* Moudon (Knaben). — *Genf:* Genf (2).

b. Blindenanstalten.

Bern: Köniz. — *Waadt:* Lausanne.

c. Blinden- und Taubstummenanstalten.

Zürich: Zürich.

V. Anstalten für Schwachsinnige.

a. Gemischte.

Basel. — *Aargau:* Biberstein, Bremgarten.

b. Knaben.

Zürich: Regensberg.

c. Mädchen.

Zürich: Hottingen.

VI. Anstalten für kränkliche Kinder.

Gemischte.

Zürich: Riesbach (Schweiz. Anstalt für Epileptische), Zürich (Mathilde Escher-Stiftung).



Educ K

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1891

von

C. GROB,

Redaktor der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883.

Für das Jahr 1891 bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr jur. ALBERT HUBER,

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Zürich.

Verlag des Art. Institut Orell Füssli.

1893.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1891

von

C. GROB,

Redaktor der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883.

Für das Jahr 1891 bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr jur. ALBERT HUBER,

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Zürich.

Verlag des Art. Institut Orell Füssli.

1893.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Das Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz pro 1891 ist des Werkes fünfter Jahrgang. Der Begründer desselben, Herr C. Grob, gewesener Erziehungssekretär des Kantons Zürich und Verfasser der Schulstatistik für die Schweiz. Landesausstellung 1883, sah sich infolge seiner Wahl in den Stadtrat von Neu-Zürich und der daherigen intensiven Inanspruchnahme durch die Reorganisation des Schulwesens in der erweiterten Stadt gezwungen, auf die Fortführung des Jahrbuches zu verzichten.

Er trennte sich nur mit schwerem Herzen von seinem Werke, das er als Sorgenkind während einer Reihe von Jahren gehegt und gepflegt hatte und das ihm so recht ans Herz gewachsen war.

Er hat an demselben mit selbstloser Liebe und hervorragendem Geschick gearbeitet und es darf an diesem Orte wohl gesagt werden, dass er als Verfasser der umfangreichen siebenbändigen schweizerischen Schulstatistik für die schweizerische Landesausstellung 1883 und durch seine jahrzehntelange Arbeit auf dem Gebiete des schweizerischen Schulwesens wie wenige berufen war, sich über das schweizerische Schulwesen auszusprechen. Seiner Berichterstattung ist allseitig das Lob der Objektivität gezollt worden, eine Eigenschaft, die ihre Begründung in der innigen Vertrautheit mit den zahllosen Details unserer 25 buntscheckigen kantonalen Schulorganisationen hat, ohne dass die allgemeinen Gesichtspunkte ausser Acht gesetzt worden wären.

Wenn der Unterzeichnete es unternommen hat, an die schwierige Arbeit heranzugehen, so war es der Umstand, dass ihm der freundliche Rat des Herrn Vorgängers im Amt jederzeit zur Verfügung stand und dass eine Reihe systematischer Vorarbeiten bereits gemacht waren.

Der Verfasser hat sich im Aufbau des Jahrbuches im grossen und ganzen an die durch den Begründer desselben im letzten Jahre gezogenen Grundlinien gehalten. Bei der Beurteilung desselben bittet er um freundliche Nachsicht und er ist für Bemerkungen und Winke, die eine Verbesserung und weitere Ausgestaltung der

Arbeit ermöglichen, jederzeit dankbar. Erst durch diese gemeinsame Arbeit kann ein Werk entstehen, das immer mehr dazu geeignet sein wird, die Kantone über ihre gegenseitigen Schulverhältnisse zu orientiren und damit ein weiteres Glied zur Verbindung unter einander zu bilden.

Den kantonalen Erziehungsbureaux, den betreffenden eidg. Verwaltungsabteilungen und einer Reihe von Schulfreunden in den verschiedenen Kantonen spricht der Verfasser für ihre freundliche Mithülfe an dem gemeinsamen schweizerischen Werke seinen herzlichen Dank aus. Nur in einigen wenigen Fällen ist die gewünschte Auskunft ausgeblieben. Er lässt sich aber dadurch nicht entmutigen und hat die frohe Zuversicht, dass die Türen und Herzen, die ihm diesmal verschlossen blieben, beim Anklopfen im nächsten Jahre sich öffnen werden. Es ist ja ein allgemein schweizerisches Werk und der Verfasser darf daher wohl an den Patriotismus seiner Miteidgenossen appelliren.

Das Ziel ist ein schönes, ein hehres: in der Ferne winkt die allgemeine schweizerische Volksschule.

Was nun das vorliegende Jahrbuch anbetrifft, so ist zu bemerken, dass es, wie seine Vorgänger, nur die im betreffenden Berichtsjahre in Betracht fallenden Verhältnisse zur Darstellung bringt und registrirt. Wenn man ein einigermassen vollständiges Bild bestimmter Bestrebungen oder der statistischen Entwicklung gewisser Schulverhältnisse erhalten will, ist es notwendig, auch die betreffenden Aufzeichnungen der frühern Jahrbücher zu Rate zu ziehen.

Mit Bezug auf die einleitende Besprechung der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz musste sich der Verfasser dem Charakter des Jahrbuches entsprechend darauf beschränken, bloss die Verhältnisse zu konstatiren, und es musste auf eine eingehendere Würdigung derselben verzichtet werden.

So sind denn die verschiedenen Seiten, welche diese Frage für die Betrachtung bietet, bloss gestreift worden. Eine erschöpfende Abhandlung akademischer Art wird übrigens auch niemand hier finden wollen; wohl aber die faktischen Verhältnisse in möglichster Vollständigkeit.

Zürich, im Februar 1893. *A. H.*



Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1891.

Erster Abschnitt.

Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz.

Seit Jahren bildet die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ein ständiges Traktandum in den Ratssälen und in der Presse.

In Kantonen, wo man sich ihr gegenüber vor einem Jahrzehnt noch kühl verhalten hatte, hat sie siegreichen Einzug gehalten. So konnte der Begründer dieses Jahrbuches in seinem Rückblick auf die bezüglichen Bestrebungen im Jahr 1890 mit Recht sagen: „Die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an der obligatorischen Volksschule geht um in allen Schweizergauen". Es ist ein guter Geist, der sich im Lande bemerkbar macht. Daraus erklären sich auch seine Erfolge. Diese Bewegung auf sozialem und pädagogischen Gebiete wird sobald nicht zur Ruhe kommen, denn sie hat ihre tiefinnere ideale Begründung; es ist der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit — der Nächstenliebe. Mit elementarer Gewalt hat er sich Geltung verschafft. Grosse Ideen lassen sich nicht eindämmen. Und der Gedanke der Unentgeltlichkeit des Schulmaterials für alle muss gewiss als eine solche erscheinen, denn durch ihre Realisirung ist ein Teil der sozialen Frage — wenn auch in bescheidenem Rahmen — gelöst.

In allen Teilen unseres Vaterlandes hat er sich unbestrittenes Heimatrecht verschafft und in einer ganzen Reihe von Kantonen bereits gesetzliche Fixirung erlangt.

In den siebenziger Jahren war Glarus der einzige Kanton, welcher die Unentgeltlichkeit und zwar nur für die Schulmaterialien obligatorisch für alle Gemeinden durch Landsgemeindebeschluss einführte. Dieses kleine Bergländchen hat sonach, wie seiner Zeit auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, die Frage der Unentgeltlichkeit zuerst in grundsätzlicher und allgemein verbindlicher Weise gelöst.

Zwar bestand schon damals in der schweizerischen Hochebene in einzelnen fortgeschrittenen Gemeinwesen die obligatorische. unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel an die Schulkinder in Kraft, allein es waren dies sporadische Erscheinungen.

Heute sind es bereits neun Kantone, welche dem Obligatorium der teilweisen oder vollen Unentgeltlichkeit für die Primarschule Einlass in ihre Gesetzgebung verschafft haben und die Last vollständig auf sich nehmen oder dann mit den Gemeinden sich in dieselbe teilen.

Andere Kantone sind daran, das Problem in der ihren besondern Verhältnissen entsprechendsten Form einer Lösung entgegenzuführen. Und welche Mannigfaltigkeit in der Durchführung dieser Bestrebungen!

Es ist im Grunde gut so; denn nirgends taugt Uniformität so wenig wie auf dem Gebiete des Schulwesens und der werktätigen Nächstenliebe. Überall ist ja das Endziel ein einheitliches: für die Schuljugend, auf der die Zukunft ruht, alles zu tun, wozu die Kräfte ausreichen. Alle Kantone — und dieser Eindruck muss sich jedem aufmerksamen Beobachter auf dem Gange durch das Schulwesen unserer 25 Kantone und Halbkantone mit Notwendigkeit aufdrängen — sehen in der Schule ihr teuerstes Kleinod, das sie alle mit derselben Liebe hegen und pflegen.

Unter diesem höhern Gesichtspunkt aufgefasst, werden in der nachfolgenden Arbeit auch scheinbar bescheidene Bestrebungen und Aufwendungen ihre richtige Wertschätzung erfahren können. Nicht die Höhe der Summen allein, sondern auch die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Kantons müssen für die Beurteilung der Bestrebungen im einzelnen in Betracht fallen.

Und wie es sich bei unsern bundesstaatlichen Verhältnissen jeweilen von selbst ergibt, dass das, was in den kleinern Verhältnissen der Kantone bereits erprobt ist, seine Wellen auch auf Bundesgebiet hinüberschlägt, so scheint es auch mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien der Fall zu sein.

Im Nationalrat ist nämlich unterm 20. Juni 1892 folgende Motion (Nr. 67) durch Nationalrat Curti und Konsorten eingebracht worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

„1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und

„2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei."

Vielleicht schon in der nächsten Frühjahrssession dürfte die Frage in den eidgenössischen Räten zur Besprechung gelangen und es erscheint daher schon aus diesem Grunde als wünschenswert, zu vernehmen, was im Schweizerlande bereits in der Richtung der Unentgeltlichkeit getan worden ist.

So werden denn die nachfolgenden Notizen entsprechend der Aufgabe und bisherigen Haltung des Jahrbuches alles dasjenige beizubringen suchen, was zur Beurteilung der vorwürfigen Frage als wissenswert und notwendig erscheint. Und hiezu möge eine Umschau in den Kantonen das nötige Material und damit auch die nötige Wegleitung bieten.

Die Kantone, welche im Zeitpunkt des Erscheinens des Jahrbuches pro 1891, also im I. Quartal 1893, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für alle Schulkinder der Primarschulstufe auf dem Wege des Obligatoriums entweder durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung geregelt haben, sind folgende:

1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Glarus: Durch Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1885 modifizirter Art. 16 des Schulgesetzes vom 12. Mai 1873 (seit 1873 bestand bloss die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien). — Beteiligung von *Staat und Gemeinden.*

Solothurn: Verfassung vom 23. Oktober 1887 (Art. 48) und Verordnung vom 2. Dezember 1887 (Art. 1 und 2), in Kraft getreten auf 1. Mai 1888. — *Beschaffung durch die Gemeinden.*

Baselstadt: Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888 und provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889, in Kraft getreten auf Frühjahr 1889. — Schulgesetz vom 21. Juni 1880 und 8. Juni 1891 (Art. 63—67) und definitive Ordnung vom 23. September 1891.

Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien schon seit 1881. — *Beschaffung durch den Staat.*

Baselland: Verfassung vom 4. April 1892, § 52, und Verordnung vom 19. November 1892; in Kraft seit 1. Januar 1893. — *Lehrmittel zu Lasten des Staates. — Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.*

Waadt: Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 (Schulmaterialien); Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1891. Unterm 17. November 1891 wird der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt, vom 15. April 1892 an auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (manuels) einzuführen, und es wurde ihm hiefür ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt. — *Zu Lasten der Gemeinden und des Staates.*

Neuenburg: Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 115); Gesetz über die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 21. Mai 1890, in Kraft getreten am 1. September 1890. — *Zu Lasten des Staates und der Gemeinden.*

Genf: Unterrichtsgesetz vom 5. Juli 1886, Art. 70, l. 2. — *Beschaffung zu Lasten des Staates.*

2. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allein.

Zug: Kantonsratsbeschluss vom 10. Dezember 1891. — Verordnung vom 30. März 1892. — In Kraft getreten auf Beginn des Schuljahres 1892/93. — Auch gültig für die Sekundarschulen. — *Zu Lasten des Staates.*

St. Gallen: Verfassung vom 16. November 1890, Art. 6 und Regulativ vom 5. und 16. Februar 1891. — *Zu Lasten des Staates.*

In den nachfolgenden Kantonen besteht das Fakultativum der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden unter finanzieller Beihülfe des Staates:

a. Durch Lehrmitteldepôts und direkte Subventionirung der bezüglichen Ausgaben der Gemeinden:

Zürich: Unterrichtsgesetz vom 23 Dez. 1859, Art. 78 (Lehrmittelverlag); Art. 87 u. 88 (Beschaffung durch die Schulgemeinden); Verordnungen betr. Verabreichung von Staatsbeiträgen:
a. Vom 6. Juli 1878, *b.* Beiträge an Lehrmittel §§ 8, 9.
b. Vom 25. Febr. 1892, Abschnitt III, Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

Appenzell A.-Rh.: Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878, Art. 36.

b. Durch Staatsbeiträge allein:

Thurgau: Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875, § 58.

Diejenigen Kantone, welche die Unentgeltlichkeit im allgemeinen freigeben, d. h. sie ins Ermessen der einzelnen Gemeinden stellen und dieselbe nur in wenigen Fällen an gewisse Vorbehalte knüpfen, haben in ihren Verfassungen oder Schulgesetzen zum Teil Bestimmungen, die *a.* eine billigere Beschaffung der Lehrmittel

oder Schreibmaterialien in Aussicht nehmen oder *b.* die Verabreichung derselben an arme Schüler fordern:

Bern: Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19 *(a)*.

Luzern: Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, § 183; Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 (Volksschulwesen), §§ 57 und 58 *(b)*.

Uri: Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 22.

Schwyz: Organisation des Volksschulwesens 1878; § 25 *(b)*.

Obwalden: Zinsen aus Fonds.

Nidwalden: Schulgesetz vom 10. Sept. 1879, Art. 37 *(a* und *b)*.

Freiburg: Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Art. 51; allgemeines Reglement für die Primarschulen 1886, Art. 95. — Reglement vom 24. Aug. 1889 für die Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial (Lehrmittelverlag).

Schaffhausen: Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 29.

Appenzell I.-Rh.: Schulverordnung vom 8. April 1875, Art. 16.

Graubünden: Schulordnung für die Volksschulen vom 2. Mai 1859 *(a)*.

Aargau: Schulgesetz vom 1. Juni 1865, § 46.

Tessin: Legge sul riordinamento generale degli studî vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882, Art. 77.

Wallis: Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, Art. 25.

Nachdem in vorstehender Aufzählung die verschiedenen Systeme der Betätigung von Staat und Gemeinden in der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien namhaft gemacht worden sind, mögen diese Bestrebungen eine einlässlichere Besprechung finden.

I. Primarschule.

A. Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

a. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien trägt der Staat allein in den Kantonen Baselstadt und Genf.

1. Baselstadt.

Schulmaterialien. Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sog. „Papier-

geld") zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche von den Schulen geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Grossen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben."

Daraufhin beschloss der Erziehungsrat am 5. Juli 1881: [1])

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloss die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren fernern Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen."

Auf diesen Beschluss hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2.— per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler ausgesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4.— per Jahr (Fr. 4.— bloss für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloss von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt. [2])

Lehrmittel. Nachdem die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien seit 1881 bestanden hatte, ersuchte das Erziehungsdepartement mit Kreisschreiben vom 15. Nov. 1887 die Schulinspektionen,

[1]) Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.
„ „ „ Sekundarschulen „ „ „ „ 3. Mai 1882, § 9.
„ „ „ Schulen in den Landgemeinden „ 10. Juni 1882, § 8.
„ „ „ untere Realschule vom 27. Mai 1882, § 6.
„ „ das untere Gymnasium vom 27. Mai 1882, § 7.
„ „ die Töchterschule vom 28. Juni 1882, § 6.

[2]) Der die Verwaltung besorgende Lehrer geniesst eine reduzirte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500 per Jahr. Er muss jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillirte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten u. dgl. zu versehen.

die Lehrerschaft zu einer Äusserung ihrer Ansicht über die Frage der unentgeltlichen Überlassung der obligatorisch eingeführten, gedruckten Lehrmittel zu veranlassen, den Betrag der bisherigen Ausgabe für unentgeltliche Verabfolgung von Lehrmitteln an bedürftige Schüler anzugeben und eine Kostenberechnung für unentgeltliche Überlassung der Lehrmittel an sämtliche Schüler aufzustellen.

Die Konferenz der Knabenprimarlehrer beschloss mit 33 gegen 1 Stimme, es möchten die Lehrmittel an sämtliche sich dafür meldende Eltern gratis verabfolgt werden; in der Konferenz der Mädchenlehrer waren 30 Stimmen gegen und nur 13 Stimmen für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder.

Die Primarschulinspektion entschied sich in ihrer Mehrheit sodann für Empfehlung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder und ebenso das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat. Der Bedarf dafür wurde damals auf Fr. 8510 geschätzt (für Knaben- und Mädchenprimarschulen). [1])

Die unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehrmittel wurde sodann durch Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888, sowie die provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889 auf das Frühjahr 1889 eingeführt.

Unterm 5. Januar 1889 ersuchte das Erziehungsdepartement die Schulinspektionen um ihr Gutachten über den Modus der beschlossenen unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Schüler der Primar- und Mittelschulen und insbesondere darüber, ob die Abgabe durch Vermittlung der Basler Buchhändler stattfinden oder eine Zentralstelle geschaffen werden solle, welche die Bücher direkt bei den Verlegern beziehe und an die Schulen abliefere.

Auf die Unentgeltlichkeit haben die §§ 63—66 im neuen Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 Bezug, und zwar insbesondere § 64, lautend:

> „Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.
>
> „Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.“

---

[1]) Die bisherige Ausgabe für Schulbücher betrug in den vier Jahren der Primarschulzeit per Kind Fr. 5. 75 oder Fr. 1. 44 per Jahr.

In den Jahren 1884, 1885 und 1886 sind in den Knabenprimarschulen für Fr. 144, in den Mädchenprimarschulen Fr. 131 per Jahr Schulbücher an unbemittelte Schüler und Schülerinnen verabfolgt worden.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen wurde unterm 23. September 1891 folgende „Ordnung betr. die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen des Kantons Baselstadt“ erlassen:

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schüler; doch wird den Schulvorstehern vorbehalten (§ 3 der Vollziehungsverordnung), in einzelnen Fällen die Bücher zurückzunehmen, insbesondere wenn ein Schüler nur kurze Zeit in einer Klasse verweilt hat und von Basel wegzieht oder in eine andere Klasse oder Schule übergeht.

Die Gesamt-Ausgaben für die unentgeltliche Beschaffung der Lehrmittel [1]) und Schulmaterialien betrugen im Jahre 1891:

	Schülerzahl	Schreibmaterial		Schulbücher		Allg. Lehrmittel	
		Fr.	per Schüler Fr.	Fr.	per Schüler Fr.	Fr.	per Schüler Fr.
Knabenprimarschule	2830	7732	2.73	3775	1.33	3150	1.11
Mädchenprimarschule	2822	7732	2.74	3775	1.34	3161	1.47
Knabensekund.-Schule	1524	5392	3.40	5615	3.70	3669	2.40
Mädchensekund.-Schule	1934	6383	3.30	6414	3.32	4300	2.22
Untere Realschule	659	2500	3.64	4227	6.11	2000	3.04
Obere Realschule	169	—	—	—	—	2200	13.—
Töchterschule	777	2500	3.22	2879	3.70	2500	3.34
Unteres Gymnasium	324	1050	3.24	4072	12.57	1995 (Unteres u. Oberes Gymnasium)	4.04
Oberes Gymnasium	145	—	—	—	—		
Landschulen	541	—	—	1041	1.92	1054	2.—
Sekundarsch. Riehen	147	—	—	914	6.21	—	—
Total	11872	33289	3.06	32712	2.80	24029	2.13

[1]) Für die Primarschulen besteht folgender Modus: Bezug der Schulbücher bei Basler oder auswärtigen Buchhändlern; sodann muss in den verschiedenen Primarschulhäusern den Schulinspektoren schriftlich mitgeteilt werden, wie viele Lehrmittel für die verschiedenen Klassen des betreffenden Schulgebäudes notwendig seien, worauf die Inspektoren bei den betreffenden Buchhandlungen bestellen und diese das Bestellte in die einzelnen Schulhäuser abliefern.

So wird denn im Kanton Baselstadt an individuellen Lehrmitteln und Schulmaterialien eine Summe von Fr. 66,001 unentgeltlich an 11,872 Schüler und Schülerinnen verabreicht. Dazu kommen noch für Arbeitsmaterial Fr. 3875 (per Schüler Fr. 1. 20), Total Fr. 69,876, für allgem. Lehrmittel Fr. 27,654 = Fr 97,530.

In vorstehender Zusammenstellung sind nicht bloss die Verhältnisse der Primarschule, sondern auch der höhern Schulstufen (Sekundarschule, untere Realschule, unteres Gymnasium und Töchterschule), für welche die obligatorische Unentgeltlichkeit von gesetzeswegen eingeführt ist, zur Darstellung gelangt, um von den Bestrebungen des Kantons Baselstadt in der bezeichneten Richtung ein abschliessendes Bild geben zu können.

In den Landschulen (Riehen, Bettingen) bestanden im Jahre 1881 noch besondere Verhältnisse. Sie hatten Schulfonds zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse, woran der Staat einen Beitrag leistete.

Jetzt ist das ganze Landschulwesen zu Lasten des Staates. Das Budget für 1893 hat folgende Ziffern:

	Schreib- und Zeichn.-Material	Lehrmittel	Schulkredit
Schulen in Riehen und Bettingen . .	Fr. 1750	Fr. 1250	Fr. 750.

Kleinhüningen ist mit der Stadt verschmolzen.

2. Genf.

Die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird durch Art. 70 des Schulgesetzes vom 5. Juli 1886 ermöglicht, welcher lautet:

„Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

„Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.“

Die Beschaffung der Schulmaterialien für die Schüler ist im Kanton Genf sonach vollständig Sache des Staates, so dass die Gemeinden hiefür in keiner Weise in Anspruch genommen werden müssen.[1])

Die genannten Schulmaterialien sind Federn, Bleistifte, Hefte, Arbeitsmaterial für Mädchen etc. und zwar werden sie vollständig durch den Staat geliefert, so dass die Schüler nichts hiefür auszugeben haben.

Die Lehrmittel werden nicht ausschliesslich vom Staate geliefert, sondern er teilt sich hierin mit den Schülern, bezw. deren Eltern und zwar in folgender Weise im Laufe der sechs Primarschuljahre:

[1]) Die Gemeinden haben für den Primarunterricht nichts weiter als die Schullokalitäten zur Verfügung zu stellen, die zum Teil mit erheblichen Staatsbeiträgen erstellt worden sind, im fernern für das Schulmobiliar (Bänke, Pulte, Stühle, Wandtafeln etc.), Heizung und Beleuchtung, sodann einen Viertel des Anfangsgehaltes der Lehrer (für die Stadt Genf die Hälfte) aufzukommen.

Schuljahre	Durch den Staat beschafft	Durch die Schüler beschafft
I.	Livre de lecture phonétique, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd. IIe série.
II.	Scènes enfantines, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, IIe série.
III.	Livre de lecture Gobat et Allemand.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd, IIIe. — Problèmes Duchamp, IIIe série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd, IVe série. Problèmes Duchamp. IVe série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Problèmes Ducotterd, Ve cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Problèmes Duchamp. Ve série. — Atlas Issleib.

Die vom Staate gelieferten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

Das Erziehungsdepartement liefert denjenigen Schülern die notwendigen Lehrmittel gratis, welche ihm von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen als dürftig angemeldet worden sind und zwar geniessen diese Vergünstigung von den 8000 Genfer Primarschülern zirka 300, d. h. $3{,}_7$ %.

Die jährlichen Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe belaufen sich 1892 auf:

Fr. 22000 für die Schulmaterialien,
" 12000 für die Lehrmittel,
" 10000 für das Arbeitsmaterial für Mädchen.

Total Fr. 44000;[1]) ausserdem noch Fr. 4000 für 4056 Schüler der Kleinkinderschulen.

In die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden in den Kantonen Glarus, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg.

3. Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes des Kant. Glarus vom 11. Mai 1873 lautet: „Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen."

[1]) Es betrugen die bezüglichen Summen 1887: Fr. 16,500 [L.] und Fr. 23,000 [S.]; 1888: Fr. 17,800 [L.] und 24,000 [S.]; 1889: Fr. 16,000 [L.] und Fr. 27,000 [S.]; 1890: Fr. 13,500 [L.] u. Fr. 19,500 [S.]: 1891: Fr. 16,000 [L.] u. Fr. 24,500 [S.]; 1892: Fr. 17,000 [L.] u. Fr. 27,000 [S.

Im Jahre 1878 wurde von zwei Gemeinden auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verlangt, allein ohne Erfolg.

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 erweiterte auf eine Anregung des kantonalen Arbeiterbundes diese Bestimmung dahin:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien und Lehrmittel gratis zu verabreichen."

Eine Verordnung zu dieser Gesetzesbestimmung besteht noch nicht und soll die Ausarbeitung einer solchen erst nach genügenden Erfahrungen an Hand genommen werden.

Die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden in denjenigen Gemeinden, in welchen nicht das Maximum der Schulsteuer (Fr. 1. 50 vom Tausend des Vermögens und Fr. 1. 50 vom Kopf) erhoben werden muss, ausschliesslich von der Schulgemeinde getragen. — Wo das Erträgnis des Schulgutes nebst dem Ergebnis des gesetzlichen Maximums der Schulsteuer zur Deckung der laufenden Ausgaben der Schule nicht ausreicht, leistet der Kanton an die jährlichen Defizite einen Beitrag von $^3/_4$ des Defizits. Ein bestimmter Beitrag des Kantons an die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird also auch in diesem Falle nicht geleistet, sondern es richtet sich derselbe nach der Höhe des Defizits, das nicht nur durch die Lehrmittel und Schreibmaterialien, sondern durch alle laufenden Ausgaben verursacht wird. Eine Ausscheidung der Kosten für Lehrmittel und Schreibmaterialien ist also schwierig.

Die Lehrmittel bleiben nach dem Austritt der Schüler im Eigentum derselben.

Wir lassen nachstehend einige detaillirtere Angaben betreffend die Kosten der Lehrmittel und Schulmaterialienbeschaffung in diesem Kanton folgen.

Daraus ergibt sich schon auf diesem kleinen Gebiet eine auffallende Verschiedenheit in den durchschnittlichen Aufwendungen.

Schreibmaterialien und Lehrmittel. 1891.

Ausgaben nach den Schulgutsrechnungen.

	Total Fr.	per Schüler[1] Fr. Cts.		Total Fr.	per Schüler[1] Fr. Cts.
Mühlehorn	148	1. 97	Nidfurn	267	6. 67
Obstalden	237	3. 48	Leuggelbach	279	7. 97
Filzbach	128	2. 13	Luchsingen	424	4. 71
Bilten	165	2. 32	Haslen	392	3. 92
Niederurnen	834	3. 56	Hätzingen	543	7. 33
Oberurnen	308	3. 46	Diesbach	357	4. 57
Näfels	1150	3. 44	Betschwanden	130	3. 51
Näfelserberg	125	3. 12	Braunwald	75	4. 68
Mollis	1075	4. 84	Rüti	439	5. 42
Netstal	1384	5. 22	Linthal	1165	3. 93
Glarus	2815	2. 09	Engi	816	4. 02
Ennenda	1577	4. 30	Matt	321	3. 60
Mitlödi	457	5. 25	Weissenberg	25	1. 92
Sool	224	3. 73	Elm	226	1. 28
Schwändi	252	2. 52			
Schwanden	1736	4. 89	1891:	18074	3. 21

[1]) Zahl der Schüler 5628, wovon 4595 Alltagsschüler und 1033 Repetirschüler.

	Total Fr.	per Schüler Fr.		Total Fr.	per Schüler Fr.
1887:	16769	2,941	1890:	15245	2,478
1888:	15182	2,602	1891:	18074	3,21
1889:	15962	2,806			

4. Basel-Landschaft.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, welche auf 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, setzt in § 52, Ziffer 5, fest, dass bis zum Erlass eines neuen Primarschulgesetzes u. a. auch folgende Bestimmung gelten soll:

„Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet."

Der Staat bezahlt also die gedruckten Lehrmittel, ebenso die Schulmaterialien; allein die Gemeinden haben für letztere dem Staat die Ausgaben zurückzuzahlen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde unterm 19. November 1892 das „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler" erlassen.

Darnach erhalten die Schüler und Schülerinnen der Primar-, Halbtags- und Repetirschulen, sowie der drei Anstaltsschulen Augst, Sommerau und Frenkendorf vom 1. Januar 1893 an die **Schulmaterialien** unentgeltlich und vom 1. Mai 1893 auch die **gedruckten Lehrmittel** und das **Material für die Arbeitsschulen** [1]) (§ 1).

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien kommt zu gute zirka 11,000 Schülern der Primarschulstufe, nämlich in der I. Klasse 1650; II. Klasse 1550; III. Klasse 1480; IV. Klasse 1450; V. Klasse 1420; VI. Klasse 1430; Repetir-, bezw. Halbtagsschule 2020 Schülern.

---

[1]) Als Schulmaterial wird bezeichnet (§ 2):

a. Schiefertafeln für das I., II. und III. Schuljahr je eine; *b.* Griffel je zirka 20 für das I., II. und III. Schuljahr; *c.* Griffelhalter für das I., II. und III. Schuljahr, per Klasse zirka 15; *d.* Hefte, Schreib- und Rechenhefte, zirka 15 für ein Jahr, vom III. Schuljahr an; *e.* Zeichenpapier und Zeichenhefte, zirka 15—20 Blatt oder ein Heft, vom IV. Schuljahr an; *f.* Federhalter je ein per Jahr, vom III. Schuljahr an; *g.* Bleistifte je drei per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *h.* Radirgummi (Naturgummi oder Gummi), je ein per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *i.* Stahlfedern nach Bedarf, vom III. Schuljahr an; *k.* ein Lineal vom III. Schuljahr an für die ganze Schulzeit; *l.* Tinte (wird vom Lehrer nach Bedarf abgegeben; *m.* 1 Federkasten zur Aufbewahrung der Schulmaterialien für die ganze Schulzeit.

Als Arbeitsschulmaterial wird bestimmt:

a. Garn zum Strickstreifen und zum ersten Strumpfpaar; *b.* Stoff zu Näh- und Flickarbeiten; *c.* Stramin und Garn zum Sticken; *d.* Zuschneidepapier; *e.* Zeichenhefte; *f.* Stricknadeln (I. Schuljahr); *g.* Nähnadeln u. Faden; *h.* Knöpfe, Haften und Bänder für das Nähtuch; *i.* verkleinerter Masstab.

Schüler, welche während des Schuljahres die Schule verlassen oder in eine andere Klasse versetzt werden, haben ihre Schulbücher abzugeben; den übrigen verbleiben sie als Eigentum. Die abgegebenen Bücher werden an Schüler verabreicht, welche während der Schulzeit eintreten (§ 8 des Reglements).

Die Ausgaben für das erste Jahr der Einführung werden in diesem Kanton auf eine höhere Summe ansteigen, als in den spätern Schuljahren und zwar, weil das Schulmaterial im Jahre dreimal verabfolgt werden muss, nämlich für den Rest des Schuljahres 1892/93 (1. Jan. bis 30. April 1893), für das Sommersemester und für das Wintersemester des Schuljahres 1893/94; vom Jahre 1894 an finden nur zwei jährliche Bezüge statt. Sodann waren in vielen Gemeinden die Schüler mit denjenigen Lehrmitteln, die für mehrere Schuljahre zu dienen haben (geographische Handkarten, biblische Geschichte, Liederbuch etc.), nur ungenügend versehen, und das fehlende Material muss daher im ersten Jahre ersetzt werden. — Die Kosten für die Lehrmittel werden für das erste Jahr Fr. 15,000 betragen.

Gegenwärtig sind die Lieferungsverträge für das Schulmaterial bereits abgeschlossen, und die bezüglichen Ausgaben werden vom Schulinspektorat auf rund Fr. 15,000 berechnet.

Was das Material für die Arbeitsschulen anbetrifft, so dürften die Kosten hiefür auf zirka Fr. 2500 ansteigen.

Das Schulinspektorat des Kantons Baselland schreibt am Schlusse einer Reihe von verdankenswerten Mitteilungen über die Frage der Unentgeltlichkeit:

„Wir werden im ersten Jahre manches erfahren und lernen müssen, und auch Enttäuschungen werden uns wohl kaum erspart bleiben. Doch hoffen wir bestimmt, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel werde sich als eine Wohltat und ein wichtiger erzieherischer Faktor erweisen."

5. Waadt.

Schulmaterialien. Am 29. November 1888 beschloss der Grosse Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 statuirte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermassen:

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire; celui-ci est fourni par les communes."

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloss der Grosse Rat unterm 19. Nov. 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis[1]) der

[1]) Art. 3 stellt mit Bezug hierauf fest: „Les fournitures scolaires gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, la gomme et les boîtes d'école.

gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die nähern Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depôtverwalter in den Gemeinden und das Lehrerpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 sodann trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen [1]) und setzte den Kredit für beide auf Fr. 60,000 pro 1892 fest.

Was die Organisation dieses neuen Geschäftszweiges anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Materialien durch die Lieferanten direkt an die einzelnen Gemeinden expedirt werden. In jeder Gemeinde hat ein auf den Vorschlag der Schulkommission vom Gemeinderat gewählter Verwalter die Bestellung beim Zentralbureau, sowie die Abgabe derselben an die Lehrerschaft zu handen der Schüler zu besorgen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die ihm von den Lieferanten zugestellten Objekte mit den ihm vom Zentralbureau übermittelten Mustertypen übereinstimmen. Regelmässig findet der Versandt der Materialien zweimal per Jahr statt, nämlich vor dem 31. März für das Material für das Sommersemester und vor dem 15. Oktober für das im Wintersemester notwendige Material.

Den Schulkommissionen liegt insbesondere die Überwachung dieses Dienstes in den Gemeinden ob und sie sind per Jahr zu mindestens einmaliger Inspektion des Materials und des Geschäftsganges im allgemeinen verpflichtet und haben eventuellen Missbräuchen und der Verschleuderung zu steuern.

Im Schuljahr 1891/92 sind die nachfolgenden Quantitäten von Schulmaterialien zu den beigesetzten Ausgabensummen unentgeltlich an die Primarschulen abgegeben worden:

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend Fr. Cts.	Summe Fr. Cts.
Cahiers n° 1	81730	56. —	4576. 88
„ n° 2	103990	59. —	6135. 41
„ n° 3	489630	56. —	27419. 28
„ n° 4	23180	59. 50	1379. 21
Boîtes d'école	42813	150. —	6421. 95
„ de plumes	10159	971. 19	9866. 31
Porte-plumes	43335	25. —	1083. 38
Crayons ordinaires . . .	140150	26. —	3643. 90
Règles carrées	43096	10. —	430. 96
Encriers	36960	77. 50	2864. 40
Encre (litres)	4734	270. —	1278. 18
Ardoises réglées	14667	200. —	2933. 40

[1]) Durch Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 20. Oktober 1891 an die Schulkommissionen und an die Depôtverwalter in den Gemeinden suchte sich dasselbe über den Bedarf an Lehrmitteln Klarheit zu verschaffen.

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend Fr. Cts.	Summe Fr. Cts.
Ardoises non réglées . .	25463	180. —	4583. 34
Crayons d'ardoise	101950	20. —	2039. —
Albums n° 1	29547	75. —	2216. 02
„ n° 2	49883	70. —	3491. 81
Gommes	42725	52. 50	2243. 06
Carnets scolaires	4631	200. —	926. 20
Livrets scolaires	5654	50. —	282. 70
Cahiers romande, inf. . .	6835	75. —	512. 63
„ „ moyen .	7442	75. —	558. 15
		Total .	84886. 16
Daran partizipirt der Staat mit . .			42443. 08

Die Gesamtzahl der Primarschulkinder, denen die Unentgeltlichkeit zu gute kam, belief sich 1891 auf 40,260, so dass sich die durchschnittliche Ausgabe für den Schüler auf Fr. 2. 10 stellt. Das Erziehungsdepartement bemerkt hiezu, dass wenn man nicht über den Voranschlag hinaus geliefert hätte, die Ausgabe Fr. 1. 90 nicht überschritten hätte. Im Budget hatte man für den Schüler Fr. 2. — in Anschlag gebracht (Fr. 1. — zu Lasten des Staates und Fr. 1. — zu Lasten der Gemeinde).

Für das Jahr 1892 stellt sich die bezügliche Ausgabe für Staat und Gemeinde auf je Fr. 20,611, zusammen auf Fr. 41,222.

Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt beträgt die durchschnittliche Ausgabe per Schüler an Schulmaterialien für das Schuljahr 1892/93 Fr. 1. 02 (je 51 Cts. für Staat und Gemeinde). Diese erhebliche Reduktion der Ausgaben um 51 % gegenüber dem Vorjahr hat ihren Grund zum Teil darin, dass im ersten Jahre notwendige Anschaffungen nicht wiederkehren, im fernern in der gewissenhaften Kontrole von seiten der Zentralstelle und der betreffenden Gemeindebehörden.

Wie schon oben bemerkt, ist durch Grossratsbeschluss vom 17. November 1891 der Regierungsrat ermächtigt worden, die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 15. April 1892 an auch auf die Lehrmittel (manuels) auszudehnen „dans la mesure du possible“, nachdem schon der für die Unentgeltlichkeit grundlegende Beschluss vom 19. November 1890 die Gratisverabreichung der Lehrmittel in seinem Artikel 4 in Aussicht genommen hatte, lautend:

„La remise gratuite des manuels devra faire l'objet d'un décret ultérieur.“

Durch Beschluss vom 2. Februar 1892 sodann werden als Lehrmittel, die für das Schuljahr 1892/93 unentgeltlich geliefert werden sollen, bezeichnet:

Für die untern Klassen: „Les syllabaires, les vocabulaires et les livres de lecture“, für die mittlern und obern Klassen: „Les livres de lecture“.

Durch ein Zirkular vom 21. Januar 1893 wurde der Kreis der mit Beginn des Schuljahres 1893/94 gratis zu verabreichenden Lehrmittel erweitert. Darnach erhalten die untern Klassen (degré inférieur) die Buchstabirbücher (syllabaires), die Wörter- (vocabulaires) und Lesebücher. Den mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur) werden die Wörterbücher (vocabulaires), die Lehrmittel für Grammatik, Geographie und Geschichte, sowie die Gesangbücher unentgeltlich verabreicht, nur die obern Klassen erhalten die Lehrmittel für den bürgerlichen Unterricht.

So besteht denn vom Frühjahr 1893 an für den Kanton Waadt die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. Immerhin wird das Lehrmittel für den Religionsunterricht nicht geliefert.

Die Ausgaben für Lehrmittel betrugen im Jahr 1892 im ganzen Fr. 33,372, für welche Summe Gemeinde und Staat zu gleichen Teilen aufkommen.

Die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel stieg per Schüler auf Fr. 1. 08, für die untern Klassen (degré inférieur), und Fr. —. 69, für die mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur).

6. Neuenburg.

Unterm 24. März 1888 war für den Kanton Neuenburg ein Depôt für Unterrichts- und Schulmaterialien (Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires) beschlossen und unterm 18. September 1889 eröffnet worden, gewissermassen als Vorläufer für die darauf folgende Unentgeltlichkeit.

Das von demselben in seinem ersten Rechnungsabschnitt gekaufte Material wird vom Erziehungsdepartement mit Fr. 70,147 angegeben, entsprechend einer sonst beim Detailbezug auszuwerfenden Ausgabensumme von Fr. 112,000. Es ergaben sich sonach schon durch den Bezug en gros für die Schulgemeinden ganz unläugbare Vorteile.

Durch das neue vom Grossen Rat unterm 27. April 1889 angenommene Gesetz über den Primarunterricht wurde bezüglich der Unentgeltlichkeit folgendes festgesetzt:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage, qui seront déterminées par une loi spéciale. L'Etat contribue pour trois cinquièmes au moins aux frais de ces fournitures (art. 115)."

Am 21. Mai 1890 sodann wurde das Spezialgesetz betreffend die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien erlassen und auf 1. September desselben Jahres in Kraft gesetzt. Die Organisation der Verwaltung dieses Dienstzweiges ist im grossen ganzen identisch mit derjenigen im Kanton Waadt, welche wir bereits oben besprochen haben.

Darnach liefert der Staat den Gemeinden dasjenige Schulmaterial[1]) (Klassen- und individuelles Material), das sie unentgeltlich an die Schüler abzugeben haben. Die letztern erstatten dem Staat $^1/_5$ der ihm erlaufenen Ausgaben (Art. 1), d. h. genauer $^1/_5$ der Kosten der von ihnen aushingegebenen Materialien zurück:

Vom 1. September bis 31. Dezember 1890 wurden Fr. 84,024 verausgabt, die sich folgendermassen verteilen:

	Schulmaterialien	Lehrmittel	7 % für die Verteilg. derselb. zur Verfüg. der Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Total .	33226	45301	5497	84024
Davon zu Lasten von				
Staat ($^4/_5$)	27581	36241	4397	67219
Gemeinden ($^1/_5$) . . .	6645	3020 [2])	1100	10765

Für die 18,356 Schulkinder des Kantons sind sonach durchschnittlich Fr. 4. 58 für die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien ausgegeben worden.

Der Durchschnitt variirt für die einzelnen Gemeinden ungemein; er beträgt im Minimum Fr. 2. 17 für die Gemeinde Buttes und Fr. 8. 64 für die Gemeinde Bevaix. Der Grund hiefür liegt darin, dass eine Reihe von Gemeinden an Hand des Gesetzes vollständig neue Lehrmittel und Schulmaterialien beansprucht hatten, während andere Gemeinden das bereits im Gebrauche stehende nach Tunlichkeit noch zu Rate zogen.

Für die Vorberatung der Beschaffung der Lehrmittel und der Schulmaterialien besteht je eine Kommission; dasselbe ist der Fall für die Auswahl des Arbeitsmaterials der Mädchen.

7. Solothurn.

Im Kanton Solothurn wurden schon im Jahre 1887 von den 242 Schulen des Kantons in 82 derselben die Lehrmittel und Schulmaterialien ganz unentgeltlich geliefert und in 44 Schulen

[1]) Art. 2 lautet: Ce matériel se divise en matériel de classe et matériel individuel. — Le *matériel de classe* qui ne peut pas sortir de la salle d'école comprend: *a.* les objets nécessaires à l'enseignement Frœbel; *b.* les manuels de lecture; *c.* les encriers, l'encre, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les gommes élastiques, les ardoises, les crayons d'ardoise et les règles; *d.* les ciseaux, les aiguilles, les dès, les rubans métriques, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, laine, coton et fil.

Le *matériel individuel* comprend: *a.* les manuels de répétition et les atlas inscrits au programme général et adoptés par les commissions scolaires; *b.* les cahiers et le papier; *c.* tous autres objets de matériel scolaire, soit nouveaux, soit appartenant au matériel de classe, qu le Grand Conseil déciderait d'ajouter à la présente liste. (Directions aux commissions, etc. vom 19. Nov. 1890.)

[2]) Infolge von Spezialabmachungen mit den Lieferanten hat sich der Staat vorbehalten, die Lehrmittel in 2 bis 3 Jahren zu bezahlen, so dass jene Fr. 3020 also nur den Drittel des Fünfteils der Lehrmittel ausmachen.

bestand eine teilweise Erleichterung. Vom Erziehungsdepartement des Kantons wurde im Jahre 1886 eine Anfrage an sämtliche Lehrkräfte des Kantons bezüglich der Unentgeltlichkeit gerichtet. $^4/_5$ sprachen sich für gänzliche Unentgeltlichkeit, $^1/_5$ dagegen aus.[1])

Die neue Verfassung vom 23. Oktober 1887 setzte in ihrem § 48 das Obligatorium der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden fest:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich."

In Art. 1 und 2 der bezüglichen „Verordnung betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Primarschulen" vom 2. Dezember 1887 wird festgesetzt:

Art. 1. Die Schulgemeinden haben die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen vom Beginn des künftigen Schuljahres, d. h. vom 1. Mai 1888 an, unentgeltlich zu liefern.

Art. 2. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel und Schulmaterialien eine genaue Kontrole zu führen.

Der Staat beteiligt sich nicht an der Beschaffung des Materials.

Die Lehrmittel werden nach geschehenem Gebrauche wieder zurückverlangt.

Im Jahre der Einführung, 1887, wurden die Kosten auf Fr. 37,000 berechnet.

Mit einer Firma in Solothurn ist ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

b. Lehrmittel.

8. Zug.

Im Kanton Zug reichten die Grütlivereine unterm 20. April 1887 eine Petition um Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den Kantonsrat ein. Einige Gemeinden hatten damals bereits teilweise Unentgeltlichkeit. In Baar erhielten die Schüler des I.—IV. Kurses Lesebücher und Schreibtafeln gratis. In Cham bestand die Unentgeltlichkeit ebenfalls seit längerer Zeit.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Schulbücher für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen wurde sodann vom Kantonsrate unterm 10. Dezember 1891 beschlossen und der genannte Beschluss auf 1. Januar 1892 in Kraft erklärt.

Vom Beginne des Schuljahres 1892/93 liefert darnach der Staat den Gemeinden für die genannten Schulstufen die nötigen Schulbücher unentgeltlich. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmittel (Art. 1).

[1]) Beilage zum Programm der städtischen Schulen in Aarau pro 1886/87.

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. März 1892 sieht zum Zwecke tunlichster Ersparnisse und behufs leichterer Ausübung der nötigen Kontrole ein vom Erziehungsrat auf der Kantonskanzlei zu errichtendes und unter dessen Aufsicht stehendes kantonales Schulbücherdepôt vor (§ 1). Dieses liefert den Gemeindeschulpflegen ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein (§ 4) und diese letztern übermitteln die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein den betreffenden Klassenlehrern und erstatten dem kantonalen Depôt am Schlusse des Schuljahres Bericht über den Bestand ihres gemeindlichen Verlages (§ 5). Noch gut erhaltene und brauchbare Bücher, welche die Schüler in einer höhern Schule nicht mehr verwenden müssen, sind mit Ausnahme des VI. Primar- und Repetirschulbuches oder auch im Falle von Domizilwechsel der Schüler zurückzugeben, um sie sukzessive für folgende Klassen verwenden zu können.

9. St. Gallen.

Lehrmittel. Art. 6, lit. 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel."

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Durch Verordnung vom 5./16. Februar 1891 wurde verfügt, dass diese Lehrmittel bei Beginn des Schulkurses 1891 durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien.

Vom Erziehungsrat des Kantons wurden zwei Buchhandlungen [1]) (Huber & Co. und A. & J. Köppel in St. Gallen) mit der Lieferung der obligatorischen Lehrmittel beauftragt, welche für genügenden Vorrat und umgehende Erledigung sämtlicher Bestellungen zu sorgen haben.

Die Abgabe von Lehrmitteln erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche durch die Bezirksschulratspräsidenten von der Erziehungskanzlei bezogen werden können.

Die obligatorischen gedruckten Lehrmittel sind im einzelnen folgende:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;
b. Ergänzungsschulbuch;
c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch, oder statt der unter lit. *c.* und *d.* bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen. I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

[1]) Vertrag vom 21. Januar 1891.

Über die Resultate der Unentgeltlichkeit im ersten Jahre nach der Einführung (Schuljahr 1891/92) spricht sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements folgendermassen aus:

„Über Gratisabgabe obligatorischer Lehrmittel an die Primarschüler brachte das erste Jahr die nicht gerade angenehme Überraschung weit grösserer Kosten für den Staat, als vorgesehen war. Dieselben betrugen nämlich im Jahre 1891 im ganzen Fr. 52,124. 48, worin die für Erstellung von Schülerhandkarten vom Staate verausgabte beträchtliche Summe nicht inbegriffen ist."

Durch eine Bekanntmachung im November 1892 teilte das Erziehungsdepartement den Schulbehörden mit, dass, nachdem der Grosse Rat den Budgetposten für „obligatorische gedruckte Lehrmittel für die Primarschulen" auf Fr. 30,000 pro 1893 herabgesetzt habe, es nicht mehr möglich sei, an der Bestimmung des Regulativs vom 16. Februar 1891, wonach die dort näher bezeichneten Lehrmittel „bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien", in dem Umfange festzuhalten, dass jeder Schüler jeweilen auf ein neues Exemplar Anspruch hätte. Vielmehr werde man ganz allgemein zu dem Ersparnismittel greifen müssen, dass die bei Beginn des Schuljahres ausgeteilten Lehrmittel am Schlusse desselben wieder eingezogen werden und, soweit sie noch brauchbar sind, neuerdings zur Austeilung gelangen.

Die Zahl der verlangten und abgegebenen Lehrmittel dürfte weitere Kreise interessiren und deshalb hier aufgenommen werden.

I. Lehr- und Lesebücher von Rüegg:

Fibel der 1. Klasse	6374 Stück	à 31½ Rp.
Zweites Sprachbuch, 2. Klasse	5990 „	à 45 „
Drittes „ 3. „	5743 „	à 54 „
Viertes „ 4. „	5547 „	à 63 „
Fünftes „ 5. „	5397 „	à 67½ „
Sechstes „ 6./7. „	5734 „	à 67½ „

II. Ergänzungsschulbuch:
für 2 Jahreskurse und Klassen 4842 Stück à 160 Rp.

III. Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen:
für 4.—7. Klasse 10,397 Stück à 55 Rp.

IV. Rechenlehrmittel:

Zähringer-Hefte	9023 Stück	à 10 Rp.
Churer Hefte	10629 „	à 13—38 Rp.
Hefte von Fäsch	9588 „	à 11—35 „
Hefte von Stöcklin	10288 „	à 17 Rp.

Daraus ergibt sich, dass beträchtlich mehr Hefte bezogen wurden, als der Kanton Alltags- und Ergänzungsschüler zählt, eine Erscheinung, die sich übrigens auch im Kanton Neuenburg in ähnlicher Weise bei der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zeigte. Es wird dieser Übelstand kaum wiederkehren und am besten gehoben werden durch Beschränkung dieser Lehrmittel auf ein einziges.

Ähnlich verhält es sich mit den Gesanglehrmitteln. Es stehen zur Zeit im Gebrauch die Lehrmittel von Weber, Schäublin und Wiesner und wurden bezogen:

Weber, Gesanghefte	10025 Stück	à 15—45	Rp.
Schäublin, Liederbuch . . .	10392 „	à 85	„
Wiesner, 1./2. Heft	4822 „	à 45—60	„

Schulmaterialien. Für die unentgeltliche Verabreichung von Schulmaterialien (Schreib- und Zeichnungsmaterialien) besteht keine gesetzliche Grundlage; dagegen geben eine Reihe von Gemeinden dieselben freiwillig auf eigene Kosten ab. Den vom Erziehungsdepartement St. Gallen uns in verdankenswerter Weise überlassenen statistischen Materialien konnte folgendes entnommen werden:

Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial.

Bezirk	Gemeinde	1890/91 Fr.	1891/92 Fr.	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
Gossau	St. Josephen *) . .	45	52	
	Bernhardzell . . .	?	?	Examenblätter, Zeichnungsblätter, Tinte.
	Straubenzell . . .	75	75	
	Gossau (kath.) . .	341	204	
Tablat	Tablat (kath.) . .	149	204	Griffel, Federn, Bleist., Schreibhefte u. Zeichnungspapier.
	Rotmonten	10	15	
	Wittenbach . . .	15	15	
Rorschach . . .	Goldach	123	112	Sämtl. Schulmaterial.
	Tübach *)	5	5	Tinte,
	Untereggen . . .	9	9	Tinte u. Pap. f. schriftl. Arbeiten an d. Prüf.
	Grub	17	21	Schreibhefte.
	Rorschacherberg .	30	26	Hefte, Federn, Bleist., Tinte, Lineale.
Werdenberg . .	Wartau *)	ca. 194	ca. 194	am Examen.
	Sevelen *)	ca. 21	ca. 25	am Examen.
	Buchs	ca. 10	ca. 10	
	Grabs	20—25	20—25	und Examenblätter.
	Frümsen	5	5	Griffel.
	Salez	12	12	Hefte und Bleistifte.
	Sennwald	16	16	Hefte, Bleistifte, Griffel.
Unterrheinthal .	Rheinthal *) . . .	690	452	1889/90: Fr. 456.
	Balgach (kath.) . .	76	110	Hefte u. Zeichnungspap.
Seebezirk . . .	Rapperswil-Jona *) . (seit 1887/88)	257	275	1887/88: Fr. 277; 1888/89: Fr. 246; 1889/90: Fr. 285.
Obertoggenburg .	Ebnat *)	547	636	für ca. 350 Schüler. [1]
Neutoggenburg .	Wattwil (evang.) .	?	?	
	Wattwil (kath.) . .	?	?	
	Bundt	?	?	
	Lichtensteig . . .	240	272	an 55 arme (ca. 1/3) Schül.
Untertoggenburg .	Degersheim *) . . .	—	?	seit 1. Januar 1893 jährlich ca. Fr. 600.
	Magdenau *) . . .	46	87	schon seit Jahrzehnten.
	Flawil (evang.) *) .	860	1100	
	Flawil (kath.) *) . .	—	370	
	Niederuzwil *) . .	560	636	
Wil	Wil	?	80—100	
	Zuzwil	?	20—40	

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

[1]) 1887/88: Fr. 664; 1888/89: Fr. 590; 1889/90: Fr. 450.

Bezirk	Gemeinde	1890/91 Fr.	1891/92 Fr.	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
St. Gallen . . .	St. Gallen *) . . .	10562	11319	
Sargans	Sargans *)	50	57	
	Wangs *)	92	130	
	Ragaz *)	—	182	
	Vättis *)	82	84	
	Mels	ca. 40	ca. 40	am Examen.
	Flums-Grossberg *).	15	20	
	Walenstadt *). . .	40	80	seit 1868 bis 1889/90 durchschnittl. Fr. 51,„.
	Berschis *). . . .	150	135	
	Tscherlach *) . . .	26	20	Taf., Tinte, Examenpap.
	Oberterzen . . .	ca. 55	59	
	Murg	104	100	
Oberrheinthal . .	Rebstein (kath.) *) .	54	76	
	Rebstein (evang.) .	10—20	10—20	
	Marbach (kath.) *) .	ca. 70	ca. 70	
	Altstädten (kath.) .	ca. 160	ca. 160	an sämtl. 7 Schulen.
	Altstädten (evang.).	70	90	
	Hinterforst-Eichberg	ca. 10	ca. 10	
	Kriesern	ca. 30	ca. 30	
	Total	ca. 16001	17758	

Es haben sonach zirka 23 Schulgemeinden die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien eingeführt. In einer grossen Zahl der andern Gemeinden werden dieselben en gros eingekauft und zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Wir lassen noch zwei Beispiele folgen, wo die Vergleichungsreihe eine längere ist.

Stadtgemeinde St. Gallen:

Schuljahre	Ausgaben für Schulmaterialien Fr. Cts.	Alltagsschüler	Ergänzungs-Schüler
1884/85 . . .	3293. 12	2443	140
1885/86 . . .	9471. 46	2371	157
1886/87 . . .	10142. 88	2408	119
1887/88 . . .	9539. 08	2579	162
1888/89 . . .	8898. 80	2729	165
1889/90 . . .	10591. 35	2819	205
1890/91 . . .	10562. 35	2894	232
1891/92 . . .	11319. 40	3032	184
Total .	73818. 44	21275	1364

Durchschnitt per Schüler in den letzten acht Jahren Fr. 3. 26.

Dagegen hatte die evang. Schulgemeinde Niederuzwil seit der Gratisabgabe von Schulmaterialien nur folgende Kosten:

Rechnungsjahr	Fr. Cts.	Schüler
1887/88	497. 90	248
1888/89	603. 47	252
1889 90	617. 50	256
1890/91	560. 20	252
1891/92	636. 45	288
Zusammen in 5 Jahren	2915. 52 an	1296 Schüler,

also durchschnittlich jährlich per Schüler Fr. 2. 25.

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

B. Fakultativum der Gemeinden unter finanzieller Beihülfe des Staates.

10. Zürich.

Die gesetzlichen Grundlagen, welche die Unentgeltlichkeit im Kanton möglich machten, bezw. vorbereitet haben, sind folgende:

Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit der Lehrmittel (in der allgemeinen Volksschule), zu welchem Zwecke er, soweit tunlich, den Verlag selbst übernimmt (Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, Art. 78).

Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schulen geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerter Gleichmässigkeit, durch die Gemeindeschulpflege, bezw. unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde (§ 87).

Es steht in der Befugnis der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen durch ... wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen (§ 88).

Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen etc. vom 6. Juli 1878. *b.* Beiträge an Lehrmittel, § 8, 9.

Die neue Verordnung vom 25. Febr. 1892 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen enthält in Abschnitt 3 (Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien) folgende Bestimmungen:

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, bezw. die erstern oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, bezw. Kreise nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitr. in % der Ausgaben	Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitr. in % der Ausgaben
I	0,0—2	10	VI	7,6—8,5	35
II	2,1—3,5	15	VII	8,6—9	40
III	3,6—5	20	VIII	9,1—9,5	45
IV	5,1—6,5	25	IX	9,6—10	50
V	6,6—7,5	30	X	über 10	60—75

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungsrat zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ist im Kanton Zürich also nicht obligatorisch, dagegen unterstützt

derselbe die bezüglichen freiwilligen Leistungen der Gemeinden gemäss der obzitirten Verordnung vom 25. Februar 1892 in wirksamer Weise durch namhafte Staatsbeiträge, die je nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss der letzten fünf Jahre von 10 % bis auf 75 % der Gemeindeleistungen ansteigen können. Diese staatliche Unterstützung hauptsächlich hat die Einführung der vollen Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) im Kanton in erheblicher Weise gefördert, so dass seit 1887 und insbesondere im Jahr 1892 die Zahl der Schulgemeinden, welche derselben Einlass gewährt haben, bedeutend zugenommen hat.

Der gegenwärtige Stand der Unentgeltlichkeit im Kanton (anfangs 1893) ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler				Zahl der Schüler in %		
	Total	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . .	33	20	6	7	15880	13891	905	1084	87,84	5,69	6,97
Affoltern .	23	6	6	11	2234	780	783	671	34,91	35,05	30,03
Horgen . .	23	12	1	10	5419	3441	285	1693	63,49	5,25	31,26
Meilen . .	19	8	9	2	2992	1256	1567	169	41,98	52,37	5,65
Hinweil . .	50	22	5	23	5599	2971	658	1970	53,0	11,77	35,23
Uster . . .	30	8	11	11	2942	1145	1026	771	38,92	34,87	26,21
Pfäffikon .	42	10	12	20	3203	1092	978	1133	34,09	30,58	30,37
Winterthur.	51	42	3	6	7652	7165	103	384	91,63	1,77	6,60
Andelfingen	35	21	7	7	3133	1740	643	750	55,21	20,52	24,27
Bülach . .	32	17	4	11	4213	2884	238	1091	68,45	5,66	25,89
Dielsdorf .	33	29	3	1	2773	2424	196	153	87,41	7,06	5,53
Total .	371	195	67	109	56040	38789	7382	9869	69,22	13,17	17,61

Von den 371 Schulgemeinden des Kantons haben also 195 (52,[illegible]2 %) die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien), 67 (18,06 %) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 2 (0,54 %) für Lehrmittel eingeführt, 109 (29,38 %) Schulgemeinden haben in der bezeichneten Richtung noch gar nichts getan.

Die Unentgeltlichkeit kommt zusammen 46171 Schulkindern zu gute; davon geniessen 38,789 (83,37 %) die volle Unentgeltlichkeit, 7382 (16,30 %) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 151 (0,33 %) die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Von den 195 Primarschulgemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betrachten 172 (88,71 %) die an die Schulkinder verabreichten Lehrmittel als Eigentum der Schule und bloss 23 Gemeinden [1]) (11,29 %) überlassen die Lehrmittel den Schülern als

[1]) Zürich, Aussersihl, Enge, Wädensweil, Langrüti, Ort, Stocken, Wald (teilweise), Hinteregg, Bauma (teilweise), Altikon, Dickbuch, Neftenbach (teilweise), Wülflingen, Neuburg, Dorf (teilweise), Laufen-Uhwiesen und Nohl (teilweise), Bachenbülach (teilweise), Bassersdorf (teilweise), Bülach (teilweise), Höri, Gerlisberg (Alltagsschule).

Eigentum und zwar nur einen Teil der Lehrmittel ohne weiteres (regelmässig das Zürcher- und Schweizerkärtchen, sodann auch die Gesanglehrmittel).

Die erstern Gemeinden ziehen am Schlusse eines jeden Schuljahres die Lehrmittel wieder ein, lassen die zum Teil defekten Exemplare wieder repariren, um dann die folgende Klasse mit den bereits gebrauchten Exemplaren zu versehen. Die Gemeinden, die dieses System eingeführt haben, erklären sich, abgesehen von den erheblichen Ersparnissen, welche durch dasselbe zu realisiren sind, auch nach der pädagogischen Seite hin als befriedigt.

In der Grosszahl der Schulen werden die zwei bis drei Jahre gebrauchten Exemplare der Lehrmittel den Schülern schliesslich gratis oder dann gegen ein ganz geringes Entgelt (Inventarwert oder regelmässig $^1/_4$—$^1/_5$ des Ankaufspreises) erlassen.

Die Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zusammen beliefen sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 80,000, woran der Staat mit Fr. 29,430 partizipirte, und wurden per Alltagschüler auf Fr. 2. 45 berechnet. [1])

Schliesslich ist noch auf den seit dem Jahre 1851 bestehenden kantonalen Lehrmittelverlag hinzuweisen, der die ganze Reihe der obligatorischen, im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel [2]) zum Selbstkostenpreis abgibt. Der jährliche Absatz desselben beträgt über Fr. 100,000.

11. Appenzell A.-Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

> „Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermässigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depôt zu erleichtern.“

Eine weitere gesetzliche oder verordnungsgemässe Festsetzung für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton ist nicht vorhanden.

Mit der Beschaffung der Lehrmittel und Schreibmaterialien befasst sich der Staat in keiner Weise; es ist dies vollständig Sache der Gemeinden, wie dieselben ja überhaupt, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung, nach denen sie sich zu richten haben, in Schulsachen autonom sind.

Die Gemeinden können je auf Grund von Beschlüssen der Schulkommission, des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise einführen.

---

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Januar 1893, Nr. 1.
[2]) Siehe Verzeichnis in der Beilage am Schluss dieser Arbeit.

Lehrmittel. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist eingeführt in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen, Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn,[1] Hundwil, Stein,[2] Teufen, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald,[3] Grub, Wolfhalden.

In Herisau, Hundwil, Gais, Heiden und Lutzenberg dürfen die Lehrmittel mit nach Hause genommen werden, verbleiben aber Eigentum der Schule; ebenso findet dieses letztere statt in den übrigen Gemeinden, und die Lehrmittel werden nur zum Gebrauch in der Schule zur Verfügung gestellt.

Ausser diesen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit vollständig oder doch zum grossen Teil durchgeführt haben, gibt es noch solche, welche derselben noch nicht oder nur zum kleinen Teil Eingang verschafft haben:

Die Schüler in Waldstatt und Reute müssen alle Lehrmittel, diejenigen in Stein nur die Lesebücher und diejenigen in Wald Lesebücher, Landeskunde, Kirchengesangbuch und Kärtlein des Kantons auf ihre Kosten erwerben und zwar erfolgt deren Abgabe um den halben Kostenpreis.

Wollen Schüler die Lehrmittel eigentümlich erwerben, so tritt vielorts Preisreduktion ein und zwar die Hälfte in Urnäsch, Schwellbrunn (Schäublin), Hundwil, Teufen (ausgenommen Fibel von Rüegg, Churer Rechnungshefte und Gesangbuch von Weber IV. Klasse), Gais, Speicher (nur die Gesangbücher zur Hälfte, die übrigen zu $^3/_4$ der Kosten), Trogen und Rehetobel, Stein, Waldstatt, Wald und Reute.

Schulmaterial. Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien ist zum voraus zu bemerken, dass die Schreibtafeln von den Gemeinden geliefert werden, die wie die von ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmittel Eigentum der Schule verbleiben.

Die unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien hat Eingang gefunden in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen und Waldstatt (exclusive Schreibhefte).

In Herisau geschieht die Beschaffung der Schreibmaterialien en gros durch die Gemeinde, so dass aus diesem Grunde die Abgabe an die einzelnen Schüler zu billigerm Preise erfolgen kann.

In den übrigen Gemeinden geschieht Anschaffung und Abgabe durch die Lehrer und haben die Schüler nach altem Usus das sogenannte Monatsgeld dafür zu entrichten, das je nach Klasse und je nach Art der zur Verwendung gelangenden Materialien von 5—25 Cts. per Schüler wechselt.

---

[1]) Ohne Schäublin (siehe Lehrmittelverzeichnis).
[2]) Nur Rüegg, Gattiker, Churer Rechnungshefte.
[3]) Nur biblische Geschichte und Liederbuch von Weber.

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit beliefen sich pro 1891:[1])

	Primarschule Lehrmittel Fr.	Realschule Fr.		Primarschule Lehrmittel Fr.	Realschule Fr.
Urnäsch	300	100	Trogen	ca. 225	
Herisau	1300	50[1])	Rehetobel	100	
Schwellbrunn *	250		Wald *	110	
Hundwil	320		Grub *	220	
Stein *	ca. 300[2])		Heiden	1800[5])	
Schönengrund *	„ 120		Wolfhalden	380[6])	
Waldstatt *	„ 260[3])		Lutzenberg *	430	
Teufen	900		Walzenhausen *	650	350
Bühler	720[4])		Reute	350	
Gais	450				
Speicher	300		Total	9485	

*) Lehrmittel und Schulmaterialien.

[1]) Aus dem Stipendienfonds für die Realschule. — [2]) In drei Jahren Fr. 880. — [3]) In sechs Jahren Fr. 1568. — [4]) Davon für Schreibmaterialien Fr. 320. — [5]) Davon Fr. 1050 für Materialien. — [6]) Davon Fr. 80 für Materialien.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat in Trogen ein Lehrmitteldepôt[2]) errichtet, von welchem die Lehrmittel, darunter eine Partie mit Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte, bezogen werden können (siehe Verzeichnis unter den Beilagen am Ende). Die dem Kanton aus dieser Preisreduktion erlaufenen Ausgaben stiegen im Jahr 1892 auf Fr. 1825 an.

12. Thurgau.

Über die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Thurgau ist gegenwärtig nur wenig zu berichten; es ist dort in dieser Richtung noch alles im Werden begriffen.

Das Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875 setzt in § 58 bezüglich der Frage der Unentgeltlichkeit folgendes fest:

§ 58. Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Schule liegt der Vorsteherschaft, die Anschaffung der für den Gebrauch der einzelnen Schüler dienlichen Hülfsmittel dagegen, wie Schreibmaterialien, Bücher u. dgl., zunächst den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren ob. Wenn diese das Erforderliche gar nicht oder nicht in gehöriger Qualität anschaffen würden, so erfolgt deren Anschaffung durch die Vorsteherschaft entweder auf Rechnung der Pflichtigen oder in Fällen von Armut auf Kosten der Schulkasse.

Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, dass die für die Schulen vorgeschriebenen Lehrmittel um möglichst billige Preise und in hinreichenden Vorräten zum Verkaufe vorhanden seien; zu diesem Zwecke erhält dasselbe von dem Staat die erforderlichen Beiträge.

Es ist dieser Bestimmung beizufügen, dass der Staat die Lehrmittel der Primarschule mit 50% Rabatt abgibt und an diejenigen

[1]) Die Mehrzahl der aufgeführten Summen ist der Jahresrechnung von 1891 entnommen. Es ist anzunehmen, dass dieselben mit den Jahren wechseln, je nachdem es sich um Neueinführung von Lehrmitteln oder nur um eine Ergänzung des Bestandss derselben handelt.

[2]) Mietpreis für das Lokal Fr. 50 jährlich; Entschädigung des Lehrmittelverwalters Fr. 100. Aufsichtsinstanz: Landesschulkommission.

der Sekundarschule 25 % Beitrag leistet. Überdies hat das Erziehungsdepartement behufs Lieferung von möglichst guten und billigen Schulmaterialien mit einer Handlung en gros seiner Zeit einen Vertrag abgeschlossen.

Die Frage der unentgeltlichen Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien ist seit der Sitzung des Grossen Rates vom 23. November 1892 in ein neues Stadium getreten. Mit grosser Mehrheit wurde folgende Motion erheblich erklärt:

> Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob und auf welche Weise die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel in den Primarschulen durchzuführen sei.

Bei diesem Anlasse wurde auch festgestellt, zu welchen Resultaten die Erhebungen des Erziehungsdepartementes bei den Schulvorsteherschaften in dieser Angelegenheit geführt hatten. Darnach hatten sich von 182 dieser Behörden 103 für Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, 53 für Gratisabgabe durch den Staat und 15 für Unentgeltlichkeit auf Kosten von Gemeinde und Staat ausgesprochen.[1])

Trotz dieses im grossen ganzen ablehnenden Votums der Schulvorsteherschaften, hat nun inzwischen der demokratisch-freisinnige Verein die Forderung der Unentgeltlichkeit auf sein Programm gesetzt, so dass die oben zitirte Motion von Nationalrat Heitz wohl in einer nächsten Sitzung des Grossen Rates zur Verhandlung kommen wird. Der demokratisch-volkswirtschaftliche Verein dagegen will den Weg der Initiative beschreiten und sammelt Unterschriften, über deren Erfolg bis anhin noch nichts verlautete.

Unser Gewährsmann aus dem Kanton Thurgau schreibt uns über den gegenwärtigen Stand der Frage in seinem Kanton:

> „Wir haben im Thurgau gar nicht diese aufgehäuften Reichtümer, auch weniger diese grosse Armut und diese „Arbeiter“-Massen wie in Zürich, sondern noch mehr Mittelstand, der mit Arbeit und Sparsamkeit sich zu halten vermag, aber auch rechnet, bevor er den Batzen ausgibt. An der deutschen Grenze kommt noch ein anderes Moment in Erwägung. Z. B. in Kreuzlingen, Emmishofen, Egelshofen haben wir viele Zuzüger von schwäbischem Proletariat. Diese bringen kein Steuerkapital in die Gemeinde, nötigen diese aber mitunter, neue Lehrstellen und neue Schullokale zu errichten. Diesen „Fremden“ soll man nicht nur das Schulgeld erlassen, heisst es, sondern auch Schreibmaterialien etc. unentgeltlich verabreichen, während uns kein Gegenrecht geboten wird! Ein Schweizerkind muss in Konstanz nicht nur für Lehrmittel aufkommen, sondern auch bedeutendes Schulgeld bezahlen, und wenn es dürftig ist, so muss die schweizerische Gemeinde herhalten etc.! Ich mache diese Andeutungen nur, um zu sagen, dass man gar nicht voraussehen kann, wie schliesslich bei der Volksabstimmung der Entscheid ausfallen wird.“

---

[1]) „Lehrerzeitung“ vom 3. Dezember 1892.

C. Fakultativum für die Gemeinden ohne finanzielle Beteiligung des Staates.

In nachfolgenden 12 Kantonen und Halbkantonen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis ist die Betätigung auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit vollständig ins freie Ermessen der Gemeinden gestellt. Bloss in einigen dieser Kantone hat eine Reihe von Gemeinden die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln oder Schulmaterialien für alle Schulkinder eingeführt; in allen aber waltet freundliche Fürsorge in der bezeichneten Richtung für die armen Schulkinder.

So weisen denn auch alle Schulgesetze oder -Verordnungen Bestimmungen auf, welche diese freiwillige Fürsorge verlangen oder vorsehen, wie die nachfolgende Besprechung dartun wird.

13. Bern.

Bis jetzt existirten im Kanton Bern keinerlei gesetzliche Vorschriften betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.[1]) Der Staat leistete in dieser Hinsicht direkt nichts. Anlässlich der Einführung neuer Lesebücher (deutsches Oberklassen-Lesebuch 1886, französisches Oberklassen-Lesebuch 1887, französisches Mittel- und Oberklassen-Lesebuch 1892) wurden den Gemeinden Beiträge geleistet und zwar die Hälfte des Preises, wenn die Gemeinde die andere Hälfte übernahm und die Lehrmittel armen Schülern gratis verabfolgte. Die bezüglichen Ausgaben waren nicht unbedeutend.

Die Gemeinden, welche im Kanton Bern von sich aus die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind: Bern, Biel, Burgdorf, Rüdtligen, sowie einige jurassische Gemeinden. Wir lassen über diese nachstehend einige statistische Notizen folgen.

1. Bern. Primarschule (5119 Schüler):

	Lehrmittel und Schulmaterialien Fr.	Arbeitsstoff für Unbemittelte Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
1889:	2167	747	2914	?
1890:	1804	1052	2856	?
1891:	15114	1086	16200	3,15
1892:	15418	979	16397	3,25

2. Burgdorf. Lehrmittel und Schulmaterialien (936 Schüler):

	Lehrmittel Fr.	Schulmaterial Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
1891/92:	1142	1940	3082	3,3

3. Rüdtligen. Schreib- und Zeichenmaterialien (92 Schüler) mit folgenden Ausgabensummen: 1890: Fr. 163; 1891: Fr. 164; per Schüler Fr. 1. 78.

---

[1]) Das Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19, sagt bloss: „Die Erziehungsdirektion wird Vorsorge treffen, dass die obligatorischen Schulbücher und allgemeinen Lehrmittel um möglichst billige Preise zu erhalten sind."

4. Biel. Primarschule, Sekundarschule, Progymnasium (2161 Schüler). Jährliche Totalausgaben seit dem Bestande der Unentgeltlichkeit:

	für Lehrmittel Fr.	per Schüler Fr.
1888:	7164	
1889:	8457	
1890:	6164	
1891:	5841	2,24

In der Primarschule bleiben die Lehrmittel nach dem Austritt aus der Schule im Besitz der Schüler; in der Mädchensekundarschule und im Progymnasium werden diejenigen, die nur ein Jahr in der Klasse gebraucht worden sind, abgefordert und weiter verwendet, bis sie abgenutzt sind; dann werden sie ebenfalls den Schülern überlassen.

Ausser diesen Gemeinden sind noch folgende Gemeinden des Kantons Bern namhaft zu machen, welche entweder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder beides eingeführt haben: St-Imier, Corgémont, Plagne, Grellingen, Duggingen etc.

Im Laufe des vergangenen Jahres ist die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Bern in ein neues Stadium getreten.

Sie wurde bei der zweiten Beratung des neuen Gesetzesentwurfes über den Primarunterricht im Grossen Rate vom 15. bis 23. November 1892 eingehend besprochen. Schliesslich ging dieselbe nach zäher Opposition, zum Teil von seiten des Regierungsrates, siegreich aus dem Kampfe hervor. Der Staatsbeitrag ist zwar in § 29[1]) des Entwurfes unbestimmt gelassen, allein es ist alle Aussicht vorhanden, dass der Grosse Rat, der in der Mehrheit der Frage günstig gesinnt ist, steigende Summen vielleicht bis zur Hälfte der Kosten bewilligen dürfte. Vorläufig ist allerdings nur ein Beitrag von Fr. 50,000 oder zirka 50 Cts. per Schüler in Aussicht genommen; ferner Fr. 24,000 für die Kinder bedürftiger Familien[2]), zusammen also Fr. 74,000.

14. Luzern.

Das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 setzt in § 183 fest: „Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffungen von Lehrmitteln für arme Kinder."

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 stellt folgende Normen auf:

§ 57. Unentgeltliche Lehrmittel. Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung

[1]) § 29, lit. 2: Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

[2]) § 17: Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.
Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr resp. Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. Lehrmittel für arme Schulkinder. Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betr. Schulhalbjahres resp. bei der Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betr. Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizirte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die Unentgeltlichkeit besteht, soweit dem luz. Erziehungsrate bekannt, in Luzern, Buttisholz, Meggen, Marbach und Dopple-schwand.

Was speziell Luzern anbetrifft, so sind die Bücher von der Unentgeltlichkeit ausgeschlossen und es betrifft dieselbe bloss die anderweitigen Schulbedürfnisse.

15. Uri.

Besondere Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, dagegen wird in den meisten Gemeinden den unbemittelten Schülern das nötige Schulmaterial gratis verabfolgt.

Die Ausscheidung der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterialien ist nicht genau möglich, da mit denselben auch die Ausgaben für Kleidungsstücke an arme Schulkinder aufgeführt sind.

Die bezügliche Gesamtausgabe der Gemeinden stieg 1891 auf rund Fr. 3000 an.

16. Schwyz.

„Die Organisation des Volksschulwesens“ 1878, § 25, schreibt folgendes vor:

„Armen Schulkindern schafft der Schulrat nach Tunlichkeit und Bedürfnis die nötigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, den Mädchen auch den Stoff und die Werkzeuge für die Arbeitsschule unentgeltlich und zu eigen an.“

Irgendwelche Notizen statistischer und in anderer Richtung orientirender Natur über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schwyz waren nicht erhältlich.

17. Obwalden.

Im Kanton Obwalden werden die Lehrmittel zum Selbstkostenpreise den Gemeinden überlassen. Armen Schulkindern werden sie unentgeltlich verabfolgt und zwar wie sich aus dem soeben erschienenen Jahresberichte über das Erziehungswesen dieses schulfreundlichen Kantons ergibt, in ganz erheblichem Umfange.

So sagt der Berichterstatter, Herr Schulinspektor Ludwig Omlin, Pfarrer in Sachseln:

„Wie eine Zusammenstellung der freiwilligen und wohltätigen materiellen Unterstützungen der armen Schulkinder, die wir dies Jahr (1891) zum ersten Male angelegt, die aber eben deshalb noch nicht auf Selbständigkeit Anspruch macht, nachweist, so sind im letzten Jahre für Bekleidung, für Mittagssuppe, für Arbeitsstoff in den Arbeitsschulen und für Schulmaterialien an arme Schulkinder nahezu Fr. 10,000 verausgabt worden."

Diese freiwilligen Unterstützungen erreichten im Jahre 1891 in den einzelnen Gemeinden die nachfolgenden Summen:

	Arbeitsstoff und Schulmaterial Fr.	Fonds für Arbeitsschulmaterial an arme Kinder Fr.
Sarnen	212	—
Kerns	633	9500
Sachseln	220	918
Alpnach	75	—
Giswil	?	—
Lungern	32	2439
Engelberg	219	—
Total	1391	12857

Mit Bezug auf die übrigen freiwilligen Leistungen wird auf den Abschnitt „Fürsorge für dürftige Schulkinder" verwiesen.

18. Nidwalden.

Gesetzlich ist die Unentgeltlichkeit im Kanton Nidwalden nicht vorgesehen. Dagegen erhalten dürftige Schulkinder der Primar- und Sekundarschulen die Lehrmittel und Schreibmaterialien gratis.

Diese ärmern Primarschüler behalten die ihnen verabreichten Lehrmittel, während die Sekundarschüler zur Zurückerstattung der von der Schulkasse beschafften Lehrmittel und Karten verhalten werden, da die Sekundarschulen ausschliesslich Privatanstalten sind.

19. Freiburg.

Das Schulmaterial wird im Kanton Freiburg nicht gratis verabreicht, sondern den Schülern von der Schule zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Arme Schüler ohne Unterschied erhalten übrigens die Schulmaterialien gratis.

Alle Gemeinden des Kantons sind verpflichtet, ihre Bezüge an Schulmaterialien bei dem im Jahre 1888 gegründeten kantonalen Lehrmittelverlag (Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial) [1]) zu machen und können diese Materialien zu keinem höhern Preise verkaufen, als er durch die kompetente Zentralstelle festgestellt und zur Kontrole in allen Schulen angeschlagen ist.

Der Lehrmittelverlag bezieht seine Lehrmittel und Schulmaterialien en gros bei Verlegern bezw. bei Fabrikanten und beabsichtigt keinen Gewinn, sondern begnügt sich mit der Deckung der Verwaltungskosten.

Durch ein Reglement vom 24. August 1889 ist der Lehrmittelverlag organisirt worden und er vermittelt den Ankauf von Vorräten im grossen. Derselbe soll soviel als möglich Verleger der dem Kanton eigenen Lehrbücher sein (Art 6).

Das Schulmaterial wird den Schülern vom Lehrer soweit möglich gegen Barbezahlung abgegeben.

Über den Betrieb des kantonalen Lehrmittelverlags im Jahre 1891 geben wir die nachfolgenden Notizen [2]), welche einen Vergleich zwischen dem alten und neuen System im Bezug der Lehrmittel bringen:

Ankaufspreis der Materialien		Fr. 70147
Handelswert derselben (im Detailverkehr)		Fr. 112838
Einnahmen aus dem Verkauf	Fr. 37568	
Vorräte im Magazin	„ 40968	„ 78436
Mithin Gewinn zu Gunsten der Schulen, bezw. Familien auf den gekauften Schulmaterialien und Lehrmitteln		Fr. 34402
Die Lehrmittel hätten beim Verkauf durch den Buchhändler gekostet		„ 54057
Verkauf durch das kantonale Depôt		„ 37569
Gewinn aus dem Verkauf pro 1891		Fr. 16488

d. h. es entspricht dies einer Ersparnis von $43,_8$ %.

Die Zahl der Schüler, für welche die Schulen die Lehrmittel beziehen, betrug 1891: 19,280. Die Ausgabe belief sich auf Fr. 19,280 und die durchschnittliche Jahresausgabe per Schüler somit auf Fr. 1. 95.

20. Schaffhausen.

Art. 29 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 schreibt folgendes vor:

„Sämtliche Lehr- und Hülfsmittel sind von den Ortsschulbehörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen. Für Materialien und Bücher, welche Eigentum der Schüler werden, kann Ersatz gefordert werden."

[1]) Reglement vom 24. August 1889.

[2]) Vgl.: „L'Educatore della Svizzera italiana", Nr. 23 und 24 vom 15. und 31. Dez. 1891: „Sulla somministrazione gratuita del materiale scolastico agli allievi delle scuole primarie", dal professoıe Nizzola.

Die Stadt Schaffhausen liefert den Schülern die Schreibmaterialien, indem die Stadtkasse dieselben ankauft und die Klassenlehrer sie unter die Schüler verteilen. Dafür werden die Preise fixirt und die Stadtverwaltung lässt dieselben bei Beginn des Winters einziehen, doch so, dass die Armen beim Bezuge übergangen werden.[3]) Die erste Klasse bezahlt nichts, die zweite Fr. 1, die dritte Fr. 1. 50, die vierte Fr. 2, die fünfte, sechste, siebente und achte je Fr. 3. Es ist also hier ein Mittelding zwischen Selbstbeschaffung und Unentgeltlichkeit vorhanden. (Vergleiche auch das Programm der städtischen Schulen in Aarau von 1886/87.)

21. Appenzell I.-Rh.

Als einschlägige Bestimmung aus der Schulverordnung dieses Kantons vom 8. April 1875 führen wir Art. 16 an, lautend:

„Die notwendigen Schulsachen hat jedes Kind selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht besorgen können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist bei Unvermögenheit der Eltern von seite der Armenbehörde nachzuhelfen.“

Laut einer Mitteilung des Präsidiums der Landesschulkommission werden Lehrmittel und Schulmaterialien nur an arme Schulkinder verabreicht. Zur Zeit wird die Frage der Gratisabgabe der Lehrmittel an die Schulkinder ventilirt und „es dürfte ein Beschluss hierüber im April oder Mai zu erwarten sein“.

22. Graubünden.

Für diesen Kanton ist § 21 der Schulordnung für die Volksschule vom 2. Mai 1859 aufzuführen:

„Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden.“

Detaillirte Angaben über den Umfang der Unentgeltlichkeit im Kanton Graubünden waren nicht erhältlich. Der Staat beteiligt sich an den bezüglichen Bestrebungen der Gemeinden in keiner Weise; dagegen werden die durch den Erziehungsrat in seinem Verlag erscheinenden Schulbücher zu reduzirten Preisen abgegeben.

23. Aargau.

Im Kanton Aargau haben einzelne Gemeinden von sich aus die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel eingeführt. Aber die Mehrzahl derselben beschafft sie nach Massgabe der bezüglichen Gesetzesvorschrift (§ 46), d. h. die Schulgutsverwaltungen

---

[3]) Vergleiche: „Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel“, Referat von Professor Meyenberg an der kantonalen Lehrerkonferenz in Zug den 16. Nov. 1887.

kaufen sämtliche Lehrmittel an und verabfolgen sie an die ärmern Schüler unentgeltlich, während die vermöglichern sie zu bezahlen haben.

Einer Mitteilung der kantonalen Erziehungsdirektion ist zu entnehmen, „dass Studien über die obligatorische Einführung bereits gemacht seien und es nicht mehr lange anstehen dürfte, bis eine bezügliche Gesetzesvorlage dem Grossen Rate eingereicht wird".

Sicherm Vernehmen nach hat die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates im Beginne des Jahres 1893 das Begehren um Einbringung einer Gesetzesvorlage betreffend Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gestellt, so dass die gesetzliche Regulirung dieser Frage im Kanton Aargau nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte.

24. Tessin.

Im Gesetze betreffend die allgemeine Neuordnung der Studien vom 14. Mai 1879/4. Mai 1882 wurde in Art. 77 festgesetzt:

„Il comune deve fornire gratuitamente agli allievi *poveri* tutto ciò che è necessario per leggere e scrivere, senza che questa somministrazione possa in nessun caso essere ritenuta come assistenza ai poveri."

Die Verordnung für die Primarschulen des Kantons Tessin vom 4. Oktober 1879 sagt in Art. 13:

„Il comune è tenuto a provvedere gratuitamente i fanciulli, *che appartengono a famiglie povere,* di tutto il materiale necessario all' istruzione primaria, libri, cartolari, penne, calamai, ardesie, matite ecc."

Im Jahre 1888 hatte sich der Grosse Rat des Kantons Tessin mit einem von seinem Mitgliede Dr. Battaglini von Lugano eingebrachten Vorschlage zu beschäftigen, es möchte für alle Gemeinden des Kantons die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien als obligatorisch erklärt werden. [1])

Der zur Vernehmlassung hierüber eingeladene Staatsrat beantragte, dem Vorschlage keine Folge zu geben, mit der Begründung: „miglior cosa che una simile somministrazione venga spontaneamente adottata là dove è possibile e ne è sentita la necessità, piuttosto che imposta pei leggi a tutti i Comuni, e quindi anche a quelli che di questo provvedimento non sentono bisogno."

Der Grosse Rat trat dieser Auffassung bei, indem er beschloss, „für den Augenblick" nicht in die Behandlung der Frage einzutreten.

25. Wallis.

Für Kinder armer Eltern macht Art. 25 des Reglements für das Volksschulwesen des Kantons Wallis vom 12. November 1874 eine Ausnahme, indem er stipulirt, dass die Gemeinden den armen,

[1]) Vgl.: „L'Educatore", Nr. 23 vom 15. Dezember 1891.

dort wohnhaften Kindern die notwendigen „Schulsachen" unentgeltlich zu liefern haben. In diesen Schulsachen sind wohl auch die Lehrmittel mit inbegriffen.

Gegenwärtig beschäftigt man sich mit der Frage, ob es nicht angezeigt wäre, ein kantonales Depôt zu errichten, welches die Bücher zum Selbstkostenpreis an die Schüler abliefern würde. „Diesbezügliche Reglemente und Verordnungen sind noch nicht ausgearbeitet, sollen aber in der nächsten Maisitzung (1893) dem Grossen Rate zur Besprechung vorgelegt werden."

II. Sekundarschule etc.

Im allgemeinen geht die Unentgeltlichkeit in der Schweiz nicht über den Rahmen der Primarschule hinaus; denn nur wenige Kantone beziehen auch die gehobene Volksschule (Sekundar- und Realschule) in den Kreis derselben ein.

In erster Linie ist hier der „Schulkanton par excellence". Baselstadt, zu nennen, der die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf die Sekundarschule (5.—8. Schuljahr), die untere Realschule und das untere Gymnasium, sowie die Töchterschule erstreckt hat. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich unter dem Abschnitt „Primarschule".

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen wurden im Jahre 1891 für die Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien nachstehende Summen verausgabt:

		Schülerzahl	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel		Schulmaterialien		Total	
			Fr.	p. Schüler	Fr.	p. Schüler	Fr.	p. Schüler
Baselstadt:	Sekundarschule .	3458	11775	3.40	12029	3.48	23804	6.88
	Unt. Realschule .	659	2500	3.64	4227	6.11	6727	10.21
	Töchterschule .	777	2500	3.22	2879	3.70	5379	6.20
	Unt. Gymnasium .	324	1050	3.24	4072	12.57	5122	15.81

Für die Sekundarschülerinnen gibt die Staatskasse zur Anschaffung des Materials einen Vorschuss, der aber zurückbezahlt werden muss, weil die gemachten Arbeiten einen Verkaufswert haben, was mit denen der Primarschülerinnen noch nicht der Fall ist.

Von den acht übrigen Kantonen, welche das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler für die Stufe der Primarschule eingeführt haben, ist es bloss noch Zug, welches auch die Sekundarschule bei der gesetzlichen Lösung der Frage berücksichtigt hat.

Da die Unentgeltlichkeit in diesem Kantone aber erst auf Beginn des Schuljahres 1892/93 zur Einführung gelangt ist, so können zur Stunde noch keine statistischen Notizen beigebracht werden.

Wir müssen uns in folgendem darauf beschränken, noch kurz anzuführen, was uns über die freiwilligen Leistungen von andern Kantonen und Gemeinden zur Kenntnis gebracht worden ist.

Im Kanton Genf, wo der Staat für den Sekundarschulunterricht alle Leistungen mit Ausnahme der Schullokale übernimmt und insbesondere auch die allgemeinen Lehr- und Unterrichtsmittel für die einzelnen Klassen, als: Wandkarten, Sammlungen, Instrumentarium, Apparate etc. liefert, müssen die individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien auf dieser Stufe von den Schülern selbst bestritten werden. Dagegen können dürftigen schweizerischen Schülern Stipendien im Betrage von Fr. 50—200 verabreicht werden.

Einer Notiz im Geschäftsberichte des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft entnehmen wir, dass zur Anschaffung von Lehrmitteln pro 1891 an Schüler von Bezirksschulen die folgenden Summen ausgerichtet worden sind:

An	34	Schüler der Bezirksschule	Therwil	Fr. 508. 15
„	42	„ „ „	Liestal	„ 611. 55
„	20	„ „ „	Bökten	„ 270. 15
„	21	„ „ „	Waldenburg . .	„ 310. 15
An	117	Schüler von vier Bezirksschulen	. . . .	Fr. 1700. —

Im Kanton Appenzell A.-Rh. werden an den Realschulen Bühler, Heiden und Walzenhausen die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler abgegeben; in den übrigen Realschulen Urnäsch, Teufen, Gais, Speicher, Heiden und Herisau dagegen nicht. Bloss in Herisau findet die Gratisverabfolgung an arme Schüler statt, welche Ausgabe aus einem besondern Stipendienfonds bestritten wird.

Im Kanton Thurgau gibt der Staat an die für die Schüler der Sekundarschulen beschafften Lehrmittel einen Beitrag von 25 %. Daten über die hieraus erwachsenden Ausgaben können keine beigebracht werden.

Im Kanton Bern hat nach den uns gewordenen Mitteilungen einzig Biel die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auch für die Stufe der Sekundarschule und des Progymnasiums durchgeführt.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden im Kanton Zürich haben 30 die volle Unentgeltlichkeit durchgeführt, wovon 8 den Schülern die Lehrmittel nach wenigstens zweijährigem Gebrauch als Eigentum überlassen. 6 Schulgemeinden haben der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (regelmässig mit Ausschluss der teurern Zeichenmaterialien: Reisschiene, Equerre, Reisszeug etc.) Einlass verschafft. Bezüglich der Verwendung derjenigen Lehrmittel, welche als Eigentum der Schule betrachtet werden, gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie sie (pag. 25) bei den Primarschulen skizzirt worden sind.

Die einzelnen Bezirke sind in folgender Weise an der Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe beteiligt: [1])

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler				Zahl der Schüler in %		
	Total	mit voller Unentgelt.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgelt.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . .	18	10	2	6	2401	1468	60	873	61,14	2,50	36,36
Affoltern . .	4	—	—	4	140	—	—	140	—	—	100
Horgen . .	9	2[1])	—	7	571	122	—	449	21,36	—	78,64
Meilen . .	6	—	—	6	332	—	—	332	—	—	100
Hinweil . .	10	2	2	6	415	118	161	136	28,48	38,8	32,77
Uster . . .	6	1	—	5	295	167	—	128	56,61	—	43,39
Pfäffikon . .	7	1	—	6	220	30	—	190	13,63	—	86,37
Winterthur .	15	9	—	6	1134	878	179	77	77,42	15,87	6,71
Andelfingen .	7	1[2])	—	6	295	74	—	221	25,08	—	74,92
Bülach . .	10	3	—	7	353	96	—	257	27,19	—	72,81
Dielsdorf . .	7	1	2	4	241	32	85	124	13,27	35,27	51,46
Total .	99	30	6	63	6397	2985	485	2927	46,66	7,58	45,75

[1]) Eine Gemeinde nur an arme Schüler (zirka ⅓ der gesamten Schülerzahl).
[2]) Nur Lehrmittel und Arbeitsmaterial für die Mädchen.

Die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe kommt von der Gesamtzahl von 6397 Schülern (auf 1. Mai 1892) nachfolgenden Schülerzahlen zu gute:

Volle Unentgeltlichkeit	2985	Schülern	(46,66 %)
Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien .	485	„	(7,58 %)
Total .	3470	Schülern	(54,25 %)

Die Gesamtausgabe belief sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 33,600, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 10,430 leistete. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler betrug Fr. 10. 10.

III. Arbeitsschule.

Wir hätten gerne auch über diese Institution einige bezügliche Notizen gebracht; allein das bei uns eingegangene Material ist ungenügend, so dass auf eine Berichterstattung hierüber verzichtet werden muss; übrigens sind die Aufwendungen hiefür in den Kantonen gegenwärtig noch verhältnismässig bescheidene.

Bei der Besprechung der bezüglichen Bestrebungen für die Stufe der Primarschule sind die Mädchenarbeitsschulen, bezw. die Beschaffung des Arbeitsmaterials gelegentlich berührt worden.

* * *

[1]) Vgl.: Amtl. Schulblatt Nr. 2, vom 1. Februar 1893.

Schlussbemerkungen.

Nachdem wir den Rundgang durch die Kantone beendet und uns umgesehen haben, wie man überall daran ist, die obligatorische Volksschule in Tat und Wahrheit auch zur unentgeltlichen zu machen, wie es die idealere Auffassung von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung wünscht, mögen noch einige zusammenfassende Bemerkungen folgen.

Von vielen Schulfreunden ist die Notwendigkeit zur Einführung der Unentgeltlichkeit in den schweizerischen Kantonen aus dem Wortlaut von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung deduzirt worden. Dieses Lemma lautet:

„Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Wir stehen nun nicht auf dem skizzirten Standpunkte, der aus der Fassung des Art. 27 die Verpflichtung für den Staat abzuleiten sucht, auch für das Material in der Volksschule zu sorgen, „was notwendig ist, damit der einzelne dem Obligatorium und der Staat der Unentgeltlichkeit genüge". Diese staatsrechtliche Konstruktion erscheint uns zu gewagt, um so mehr, wenn man auf die Verhandlungen der eidgenössischen Räte während der Beratung der Bundesverfassung zurückgeht. Damals wurde dem Gedanken der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht oder jedenfalls nur beiläufig Ausdruck gegeben. Nach damaliger Ansicht bezog sich die Bestimmung der Unentgeltlichkeit bloss auf die Abschaffung des Schulgeldes. Dass man nicht an die von uns behandelte Unentgeltlichkeit dachte, dafür spricht auch der Umstand, dass sie anfangs der Siebenziger Jahre kaum erst in einigen wohlhabenden Gemeinwesen Heimatrecht erlangt hatte und dass an eine verfassungsmässige Verallgemeinerung dieser fürsorglichen und humanen Institution für das Gebiet der ganzen Schweiz nicht gedacht werden konnte, da man sich damit ja auf einer vollständigen terra incognita befand. Und bevor der Gesetzgeber Fragen von so prinzipieller und finanzieller Tragweite zu lösen sich anschickt, so muss er doch bereits auf einen Grundstock zuverlässiger Erfahrungen abstellen können. Das war damals aber aus den oben angeführten Gründen noch nicht möglich.

Wenn wir nun noch die rein formelle Seite der Frage streifen, ob nach dem oben zitirten Wortlaut von Art. 27 die gedachte Auffassung zulässig sei, so müssen wir sie auch von diesem Standpunkte aus verneinen. Denn durch den Ausdruck „der Primarunterricht ist unentgeltlich", ist bloss gesagt, dass von Staat und Gemeinden ein Entgelt für den Unterricht, der erteilt wird, von den Schülern nicht gefordert werden darf. An die individuellen Hülfsmittel zur Unterstützung des Unterrichts (Lehrmittel und Schulmaterialien) ist wenigstens von dieser Formulirung aus nicht zu denken. Der Artikel 27 l. 2 der Bundesverfassung ist sonach wenigstens in der bezeichneten Richtung nicht als imperative Bestimmung aufzufassen.

Für die Betätigung der Kantone, in denen schliesslich doch. und gerade für das Volksschulwesen, die Wurzeln der Kraft und die Möglichkeit eines gesunden Ausbaues ruhen, ist also noch ein weiter Spielraum. Und diese Freiwilligkeit hat die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus äusserst bescheidenen Anfängen innerhalb eines Jahrzehntes zum kräftigen Baume emporwachsen gesehen.

Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, dass, nachdem die Kantone ihre Versuche in den verschiedensten Richtungen in der vorwürfigen Frage gemacht haben, der Bund von seinem Standpunkte aus der Frage näher trete, um insbesondere jenen Gliedern, denen es nach ihren Mitteln und Kräften bis heute nicht möglich war, in der bezeichneten Richtung etwas für ihre Schulen zu tun, in tatkräftiger Weise unter die Arme zu greifen.

Es möge sich auch bei der Lösung dieser Frage der Ausspruch mit seinen verschiedenen Konsequenzen bewahrheiten: Der Bund ist nichts ohne starke Kantone und die Kantone nichts ohne starken Bund. Das ist alte, vielhundertjährige Erfahrung. Ein jeder Teil an seinem Orte!

Auch ohne die gewünschte bundesmässige Nötigung zur Einführung der Unentgeltlichkeit hat sich die Idee in erfreulicher Weise entwickelt und zwar haben hiezu hauptsächlich auch Erwägungen sozialer Gerechtigkeit und mit ihr die humane Erfassung des Lebens mitgewirkt.

Heute besteht bereits in neun Kantonen mit zusammen 967,656 ($33{,}2$ %) Einwohnern die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beider zusammen, nämlich in: Glarus (L. und S.), Zug (L.), Solothurn (L. und S.), Baselstadt (L. und S.), Basel-Landschaft (L. und S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. und S.), Neuenburg (L. und S.), Genf (L. und S.).

Sie kommt nachfolgenden Schülerzahlen in den genannten Kantonen zu gute:

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Glarus (1891/92)	5600	18000	$3{,}2$	L. und S.
Zug (1892/93)	3500	ca. 6000	ca. $1{,}7$	L.
Solothurn (1887)	14000	37000 [1]	$2{,}6$	L. und S.
Baselstadt (1891)	5650	23000	$4{,}1$	L. und S.
Basel-Landschaft (1893)	11000	30000	$2{,}8$	L. und S.
St. Gallen (1891/92)	36300	52000	$1{,}5$	L.
Waadt (1891	40300	85000	$2{,}1$	L. und S.
Neuenburg (1891) [2]	18350	84000	$4{,}6$	L. und S.
Genf (1891)	9000	34000	$3{,}8$	L. und S.
Total	143700	369000	$2{,}6$	

[1]) Berechnete Summe; schätzungsweise ermittelt.

[2]) Für das Jahr 1892 stellt sich das Ergebnis für 20,755 Schüler folgendermassen: Ausgaben. Total: Fr. 63,729, wovon Fr. 50,983 auf den Staat und Fr. 12,746 auf die Gemeinden entfallen. Der Durchschnitt per Schüler stellte sich pro 1892 auf Fr. 3. 07 (Maxim. Fr. 5. 29 [Valangin]; Minimum Fr. 3. 02 [Locle]) und für die Jahre 1890—92 auf Fr. 3. 85.

Dazu kommen nun noch die Ausgaben der übrigen Kantone, welche das Obligatorium der Unentgeltlichkeit nicht haben. Die Angaben haben wir zum Teil direkt erhalten, zum Teil durch Schätzung ermittelt.

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Zürich	43000 [1])	80000	$1,_8$	L. und S.
Bern	10000 [2])	30000	$3,_0$	L. und S.
		74000 [3])	—	
Luzern	—	—	—	
Uri	?	3000	?	
Schwyz	—	—	—	
Obwalden	—	1400	—	
Nidwalden	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	
Schaffhausen				
Appenzell A.-Rh.	—	11300 [4])	—	
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	
St. Gallen	—	18300	—	Schulmaterialien
Graubünden	—	—	—	
Aargau	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	
Tessin	—	—	—	
Wallis	—	—	—	
Total		218000		

Wir dürfen diesen Posten von Fr. 218,000 füglich auf Fr. 250,000 erhöhen, wenn wir auch diejenigen Bestrebungen etwelchermassen berücksichtigen wollen, über die keine Angaben erhältlich waren, oder die unserer Sammelarbeit entgangen sind. So wird denn eine Summe von Fr. 600—650,000 als Ausdruck desjenigen, was auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den schweizerischen Primarschulen gegenwärtig getan wird, der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen (Sekundar- und Realschulen etc.) dürften die Ausgaben auf rund Fr. 80,000—100,000 und damit die gegenwärtige Gesamtausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz überhaupt auf Fr. 700—750,000 oder sagen wir rund **dreiviertel Millionen** ansteigen.

Aus der Zusammenstellung der Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit geht hervor, dass die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel und Schulmaterialien per Primarschüler auf Fr. $2^1/_2$—3 zu veranschlagen ist, d. h. die bezügliche Gesamtausgabe für die schweizerischen Primarschulen würde bei einem Bestande von 470,000 Schülern (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf $1,_1$—$1,_4$ Millionen Franken ansteigen, oder wenn wir den berechneten

Von der Gesamtzahl der Primarschüler von [1]) 55,400 — [2]) von 101,000. — [3]) Kredit pro 1893: Fr. 50,000 (50 Cts. per Schüler) plus Fr. 24,000 für die Kinder bedürftiger Eltern. — [4]) Inklusive Fr. 1825 Auslagen für auf den Lehrmitteln des kantonalen Depôts eingetretene Preisreduktion.

Durchschnitt per Schüler von Fr. 2. 60 als Basis der Berechnung nehmen, auf rund 1,250,000 Franken [1]).

Einige Kantone haben in ihren Angaben Lehrmittel und Schulmaterialien auseinander gehalten. Hiebei zeigt sich denn bezüglich der durchschnittlichen Ausgabe für die Schulmaterialien per Schüler frappante Übereinstimmung (zirka Fr. 1. 35), während dieselben für die Lehrmittel mehr variiren:

Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der

		Schulmaterialien		Lehrmittel	
	Schüler	Total Fr.	per Schüler Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
Baselstadt (1891) .	5652	7550	1.84	15465	2,74
Baselland (1893) .	11000	15000	1,86	15000	1.36
St. Gallen (1891) .	36286	52124	1,44	—	—
Genf (1891) . . .	8952	12000	1,84	22000	2,45
Waadt (1892) . .		33372	1.02	41222	1.08 (degré inférieur). 0,69 (degré supérieur).

In den vorstehenden Ausführungen haben wir beiläufig die staatsrechtliche Seite der Frage der Unentgeltlichkeit gestreift und sind sodann etwas näher auch auf die finanzielle Seite der Frage eingetreten. Wir fügen hier noch bei, dass die Unentgeltlichkeit ohne weiteres die Beschaffung der Materialien en gros zur Voraussetzung hat. Dadurch verbürgt sie bedeutend niedrigere Preise und zwar stehen dieselben nach gemachten Erfahrungen und uns gewordenen Auskünften durchschnittlich 30—50 % unter den Detailpreisen. Diese niedrigern Preise werden für das Gebiet der Schulmaterialien regelmässig durch direkte Lieferungsverträge mit leistungsfähigen Fabrikanten unter Umgehung des Zwischenhandels zu erreichen gesucht. Für die Beschaffung billigerer Lehrmittel bestehen entweder Verträge mit Buchhandlungen (St. Gallen, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Thurgau), oder die Kantone verlegen die Lehrmittel teilweise selbst in ihren Lehrmitteldepôts (Zürich, Freiburg, Zug, Appenzell A.-Rh., Neuenburg), oder sind daran, es in nächster Zeit zu tun.

Was den Verbleib der an die einzelnen Schüler unentgeltlich verabreichten Lehrmittel anbetrifft, so ist es Regel, dass dieselben als Eigentum der Schule betrachtet und jeweilen am Jahresschluss eingezogen werden, um an folgende Klassen wieder verabreicht werden zu können (Solothurn, Baselland, Zug, Appen-

[1]) Wir dürfen um so eher diesen Ansatz annehmen, als derselbe immer noch als verhältnismässig hoch angesehen werden muss. Der Grund hievon liegt in der Tatsache, dass die grössere Anzahl der Kantone die Unentgeltlichkeit eben erst eingeführt haben und infolge dessen teurer arbeiten. Auch abgesehen hievon verlangen die ersten Jahre des Bestandes einer solchen Einrichtung in der Regel grössere einmalige und zum Teil nicht wiederkehrende Ausgaben, so dass der Durchschnitt für die spätern Jahre sich bedeutend günstiger zu gestalten vermag. Wir verweisen zum Beweise hiefür auf die verhältnismässig niedrigen Durchschnittszahlen für Waadt u. Neuenburg (oblig.) und Zürich (fak.).

zell A.-Rh., St. Gallen, Zürich, Waadt, Genf); Glarus und Baselstadt allein lassen dieselben regelmässig ins Eigentum der Schüler übergehen; im Kanton Zürich kommt dies nur in einem verhältnismässig kleinen Teil der Gemeinden vor, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben (zirka 11 %). Diese Art der Verwendung der Lehrmittel hat neben den Ersparnissen, welche durch dieselbe zu realisiren sind, auch unbestreitbare pädagogische Vorteile.

Der Kanton St. Gallen, der im ersten Jahre der Unentgeltlichkeit die Lehrmittel den Schülern überliess, ist bereits im zweiten Jahre, hauptsächlich aus finanziellen Erwägungen, dazu gekommen, ins andere Lager überzugehen.

Die Erfahrungen, die man mit dieser sukzessiven Benutzung gemacht hat, werden von allen Seiten als befriedigende verzeichnet.

Schliesslich bleibt uns noch übrig, auch der pädagogischen Seite der Frage mit einigen Worten zu gedenken.

Man hat schon oft die Behauptung aufgestellt, dass bei der Einführung der Unentgeltlichkeit eine Verschleuderung der Materialien Platz greife und dass die Kinder zu denselben nicht Sorge tragen werden. Diese Befürchtung hat sich aber durchaus nicht bewahrheitet. Es hängt übrigens der Erfolg in dieser Beziehung hauptsächlich von den kontrolirenden Organen, den Schulkommissionen und Lehrern ab. Insbesondere kann der Lehrer bei einer richtigen Überwachung in den Kindern durch geeignete Einwirkung die Tugenden der Sparsamkeit, Ordnungsliebe und das Gefühl der Pflicht wecken.

Die Mitteilungen, die dem Verfasser des Jahrbuches über diese Seite der Frage von allen Seiten gemacht wurden, sind einstimmig darin, dass der Materialverbrauch durch die Unentgeltlichkeit nicht grösser geworden ist und dass auch die befürchteten nachteiligen Folgen für die Schüler nicht eingetreten sind. Die beste Empfehlung für das System der Unentgeltlichkeit ist übrigens wohl der Umstand, dass man dieselbe an den Orten, wo sie eingeführt ist, nicht mehr fahren lassen würde.

Zu diesem Schlusse wird jeder aufmerksame Beobachter selbst gelangen, wenn er die Verhältnisse an irgend einem bestimmten Orte, wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, näher untersucht.

Die gemeinsame Anschaffung und damit die gleichartige Beschaffenheit der Materialien ermöglicht dem Lehrer auch eine gerechte, gleichmässige Kontrole über die Behandlung derselben durch die Schüler mit Bezug auf Reinlichkeit und Sauberkeit.

Wir haben an a. O. darauf hingewiesen, dass die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei. Jener Einwand, dass die Eltern in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden sollen, dass sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und

darum nicht alle Opfer für die Schulung derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, dürfte im gegenwärtigen Stadium der Frage kaum mehr ernsthaft genommen werden, wenn man sich den armen, mit vielen Kindern gesegneten Familienvater vorstellt, der für die von Jahr zu Jahr wachsenden Schulbedürfnisse seiner Kinderschar aufzukommen hat. Denn diese Ausgaben sind selbst für den nicht eigentlich dürftigen Hausvater sehr drückende.

Es muss zugegeben werden, dass man Unbemittelten in vielen Gegenden des Landes diese Last abnimmt — auf gestelltes Begehren hin —; aber es ist hiezu zu bemerken, dass mancher würdige Hausvater aus berechtigtem Stolz sich zu einer solchen Anmeldung nicht entschliessen kann.

„Bei dem Modus der Unterstützung der armen Schüler wird zudem eine Schranke, ein Klassenunterschied aufgerichtet, der dem kindlichen Gemüte sich oft schmerzlich einprägt und sich lange nicht verwischen kann und mag. Darum sollte die Möglichkeit solcher Eindrücke in der Schule so gut als möglich vermieden werden.“ [1])

Diese letztere Erwägung ist wohl mit eine der Haupttriebfedern zur Einführung des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit. Jener Unterschied zwischen reich und arm darf nicht schon auf dem Gebiet der Schule sich bemerkbar machen. Denn das ist geheiligtes Land, auf das des Lebens wilde Stürme nicht hinüberschlagen dürfen.

Der Unentgeltlichkeit aber, eben weil sie auch in sozialer Hinsicht, in verhältnismässig bescheidenem Umfange zwar, als eine Versöhnerin der Gegensätze auftritt und im stillen ihre nicht hoch genug anzuschlagende Liebesarbeit vollbringt, wünschen wir von Herzen, dass sie ihren Siegeszug durchs Land ungehindert vollende.

---

[1]) Dr. F. Curti. Rück- und Ausblicke auf die st. gallische Volksschule.

Verzeichnis der Lehrmittel

aus einigen Kantonen, in welchen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit derselben besteht, oder welche dieselben zu reduzirten Preisen oder durch ihre Lehrmittel-Depôts abgeben.

a. Obligatorium: 1. Solothurn; 2. Baselstadt; 3. Basel-Landschaft; 4. St. Gallen; 5. Waadt; 6. Genf; 7. Glarus; 8. Neuenburg.

b. Fakultativum. 9. Appenzell A.-Rh.; 10. Zürich.

I. Obligatorium.

1. Solothurn.

	Einzelpr. Cts.
Rüegg, I. Fibel	35
„ II. Sprachbüchlein	50
„ III. „	60
Mittelklassenlesebuch	90
Oberklassenlesebuch	125
1. Gesangbuch für die untern Kl.	35
2. „ „ „ mittl. „	45
3. „ „ „ obern „	55
Christkatholisches Gesangbuch	50
Kurze Religionslehre (alt-kath.)	20
Schreibheft, Lineatur Nr. 1	10
„ „ „ 2	10
Schreibheft, Lineatur Nr. 3	10
„ „ „ 4	10
„ „ „ 5	10
„ „ „ 6	10
Rechnungsheft (Mittelschule) Nr. 7	10
„ (Oberschule) „ 8	10
Musterschriften-Blätter	$2^1/_2$
Zeugnisbüchlein für K. und M.	05
Gerster, Soloth. Handkärtchen	50
Wandkarte d. Kt. Solothurn, roh	220
„ „ „ „ aufgez.	720
Fortbildungsschüler, Jahrgang	100

2. Baselstadt.

	Preis Fr. Cts.	
Primarschule:		
Biblische Geschichte, Verlag von H. Georg	1.10	III. u. IV. Kl.
Fibel. F. Schneider	—.60	I. Kl.
Lesebuch I. } E. Reich	—.80	II. „
„ II. } E. Reich	—.90	III. „
„ III. } E. Reich	1.—	IV. „
J. J. Schäublins Kinderlieder	—.75	III. „
J. J. Schäublins Choräle	—.60	IV. „
Knabensekundarschule:		
Biblische Geschichte	1.10	I. u. II. Kl.
Lesebuch für die Sekundarschulen. Verlag v. Reich (Carl Detloffs Nachfolger). 1. Teil	1.10	I. Kl.
2. „	1.20	II. „
3. „	1.20	III. „
4. „	1.40	IV. „
H. Rufer, Cours élémentaire de la langue française. (Antenen, Bern.) 1. Teil	—.90	I. „
2. „	1.—	II. „
3. „	1.30	III. u. IV. Kl.
J. Bertholet, Livre de lecture. H. Georg	1.40	IV. Kl.
J. Schulthess, Übungen zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische	2.—	Fortbildungskl.

	Preis Fr. Cts.	
Molé, Dictionnaire de poche	4. 50	Fortbildungskl.
J. J. Schäublin, Lieder für jung und alt (Detloff).	1. —	I.—III. Kl.
J. J. Schäublin, Choräle	—. 60	I.—III. „
Leuzinger, Karte der Schweiz. Dalp, Bern . .	—. 50	I.—II. Kl.
H. Lange, Volksatlas. G. Westermann . . .	2. —	III. u. IV. Kl.
M. Waser, Schweizergeographie. Gebr. Benziger .	—. 40	I. u. II. Kl.
E. v. Seidlitz, Grundzüge d. Geographie. F. Hirt, Breslau	1. 35	III. u. IV. Kl.
H. Rüegg, Bilder aus d. Schweizergeschichte. Schulthess, Zürich	1. 20	I. u. II. Kl.
Spiess und Berlet, Weltgeschichte in Biographien. Kesselring, Hildburghausen	3. 90	III. u. IV. Kl.

Mädchensekundarschule:

Biblische Geschichte / Basler Lesebuch } wie Knabensekundarschule.		
Franz. Elementarbuch, von A. Baumgartner. Orell Füssli & Cie. 1. Teil	1. 20	I. u. II. Kl.
2. „	1. 20	III. u. IV. Kl.
Choix de lectures, von Cherbuin. B. Schwabes Verl.	2. 50	IV. Kl.
Schulthess, Übungsstücke	2. —	V. „
J. J. Schäublins Lieder (wie Knabensekundarschulen).		
Leuzinger, Karte der Schweiz / H. Lange, Volksatlas / H. Rüegg. Bilder aus der Schweizergeschichte } wie Knabensekundarschule.		

3. Basel-Landschaft.

(Vom 1. Mai 1893 an.)

1. Deutsche Sprache und Realien:
   a. in den drei Unterklassen: Sprachbüchlein I, II und III für schweizerische Elementarschulen von H. R. Rüegg;
   b. in den drei Oberklassen: Lehr- und Lesebuch I, II und III für die mittlern Klassen schweizerischer Volksschulen von H. R. Rüegg; von Teil II und III für Klassen V und VI die st. gallische Ausgabe und zwar Teil II (Klasse V) für Baselland umgearbeitet;
   c. in den Halbtags- und Repetirschulen: Lesebuch für die Oberklassen der Primarschule des Kantons Basselland.
   Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Gesamtschulen die Einführung dieses Buches an Stelle von Rüeggs Lehr- und Lesebuch III. Teil, schon in der VI. Klasse zu gestatten.
2. Geographie:
   a. von Klasse IV an: Karte der Kantone Baselland und Baselstadt von J. S. Gerster 1 : 100,000;
   b. von Klasse V an: Karte d. Schweiz für Schulen v. R. Leuzinger 1 : 700,000.
3. Rechnen:
   a. Alltagsschulen: Aufgaben zum schriftlichen Rechnen für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, I., II., III., IV., V., VI. Schuljahr;
   b. Halbtags- und Repetirschulen: Rechenbuch für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, VII., VIII. und IX. Schuljahr.
4. Gesang:
   von Klasse IV an: Lieder für jung und alt von J. J. Schäublin.
5. Religion:
   von Klasse IV an: a. biblische Geschichte für den Religionsunterricht in Baselstadt und Baselland;
   b. biblische Geschichte für katholische Volksschulen von L. C. Businger, neu bearbeitet von A. Walther.

4. St. Gallen.

Verzeichnis der gratis zu beziehenden obligatorischen Lehrmittel.

Rüegg, Fibel. 1. Schuljahr.
„ Zweites Sprachbuch. 2. Schulj.
„ Drittes „ 3. „
„ Lehr- und Lesebuch. 1., 2. u. 3. Teil. 4., 5. und 6. Schuljahr.
Eberhard, Lesebuch. 3. Teil. 7. Schulj.
Lesebuch für Ergänzungsschulen.
Zähringer-Enholtz, Aufgaben. 1.—7. Heft. 1.—7. Schuljahr.
Weber, Gesangbuch. Heft 1, 2 und 3. 3., 4. und 5. Schuljahr.
Weber, Gesangbuch. Heft 3 mit Anh. 5. Schuljahr.
Schäublin, Lieder für jung und alt.
Schülerhandkarte des Kant. St. Gallen.
*Churer, Übungsaufgaben im Rechnen. 1.—7. Heft. 1.—7. Schuljahr.
*Fäsch, Rechenfibel. 1. Schuljahr.
„ Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. A. 1.—6. Heft. 2.—7. Schulj.
*Fäsch, Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. B. 1.—7. Heft. 1.—7. Schulj.
*Stöcklin, Aufgaben zum schriftlichen Rechnen. 1.—5. Heft. 1.—5. Schulj.
*Wiesner, Übungs- und Liederbuch. 1. und 2. Heft.

Die mit * bezeichneten Lehrmittel sind, laut Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ Februar 1891, für einstweilen und bis auf Widerruf zum Gratisbezuge für solche Schulen zugelassen, welche denselben den Vorzug geben.

5. Waadt.

Manuels.

Degré inférieur.

	Fr.
Syllabaire. Le syllabaire illustré, cartonné, dos en toile, à	—. 30
Les premiers pas, premier recueil, cartonné, dos en toile, à . .	—. 50
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots français (petit) broché sur carton, à	—. 15
Pasche, F.-L. Vocabulaire français, orthog. et gramm., à . .	—. 60
Lecture. Les premiers pas, deuxième recueil, cartonné, dos en toile, à	—. 80
Jeanneret. Seconds exercices de lecture. cartonné, dos en toile, à	—. 90
Petit à petit, cartonné, à	—. 55

Degré moyen.

Lecture. Renz. Livre de lecture. cartonné, dos en toile, à	1. 10
Jeanneret. Premier livre de lecture, cartonné, dos en toile, à .	—. 90
Gobat et Allemand. Livre de lecture, cartonné, dos en peau, à .	— 90
Vocabulaire. Carey, édit. Abrégé du recueil de mots, cart., dos en toile, à	—. 55
Grammaire. Larive et Fleury. La 1re année de gramm., cart., dos en toile, à	—. 52
Larousse. Petite grammaire du 1er âge, cartonné, dos en toile, à	—. 52
Géographie. Cornuz. Premier cours élément. de géogr., cart., dos en toile, à	—. 38
Histoire. Magnenat. Petite histoire de la Suisse, cartonné, dos en toile. à	—. 70
Daguet. Abrégé de l'hist. de la Conféd. suisse, cartonné, dos en toile, à	—. 70
Chant. L'Ecole musicale, Ire partie, cartonné, dos en toile. à . .	—. 56
L'Ecole musicale, complète (Ire et IIe partie), à	1. 10

Degré supérieur.

Lecture. Dussaud et Gavard. Livre de lecture, cartonné, dos en toile. à	1. 10
Jeanneret. La Patrie, cartonné, dos en toile, à	1. 10
Renz. Livre de lecture, même manuel que pour le degré moyen, à	1. 10
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots franç. (grand), cart., dos en toile, à	—. 70
Grammaire. Larive et Fleury. La 2me année de gramm., cart., dos en toile, à	—. 87
Larousse. Grammaire élément. lexicologique, cart., dos en toile, à	—. 87
Géographie. Magnenat. Premiers éléments de géographie avec abrégé de géographie de la Suisse, cartonné, dos en toile, à . .	—. 70
Histoire. Magnenat. Même manuel que pour le degré moyen, à . .	—. 70
Daguet. Même manuel que pour le degré moyen, à	—. 70
Instruction civique. Droz. Cours élémentaire d'instruction civique, cartonné, dos en toile, à	—. 62
Corthésy. Le citoyen vaudois, cartonné, dos en toile, à . . .	—. 42
Chant. Ecole musicale, 2me partie, cartonné, dos en toile, à . .	—. 84
Ecole musicale, complète, même manuel que pour le degré moyen, à	1. 10

6. Genf.

Schul-jahre	Durch den Staat beschafft.	Durch die Schüler beschafft.
I.	Livre de lecture phonétique, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd. IIe série.
II.	Scènes enfantines, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, IIe série.
III.	Livre de lecture Gobat et Allemand.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd. IIIe. — Problèmes Duchamp, IIIe série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd. IVe série. — Problèmes Duchamp. IVe série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Problèmes Ducotterd, Ve cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Problèmes Duchamp, Ve série. — Atlas Issleib.

7. Glarus.

a. Lesebücher: 1. Eberhard I, II. III, IV, V, VI, und VII; 2. Eberhard-Heer; 3. Rüegg I, II, III und IV; 4. Ergänzungsschulbuch des Kantons St. Gallen; 5. Thurgauisches Lesebuch für das 7.—9. Schuljahr (Hausfreund); 6. Religions-Lehrmittel, herausg. von glarnerischen Geistlichen (Buss, Heer etc.).

b. Rechnungslehrmittel: 1. Heer, Aufg. V; 2. Zähringer; 3. Vollmar; 4. Churerhefte; 5. Fäsch; 6. Stöcklin; 7. Streiff I und II; 8. Streiff, Buchhaltungsheft.

c. Geographie und Vaterlandskunde. 1. Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus von Herold; 2. Glarnerkarte, albo, von Herold; 3. dito aufgezogen; 4. Schweizerkarte von Randegger A und B.

d. Gesang: 1. Schäublin; 2. Ruckstuhl III und IV—VI.

8. Neuenburg.

Manuels.

Il est loisible aux Commissions scolaires de mettre à la disposition de chaque classe deux manuels de lecture, à la condition que le nombre total de ces manuels ne dépasse pas le nombre des élèves de chaque classe.

Lecture.

Degré inférieur.

Les premiers pas, 2me recueil.
ou „ „ 3me recueil.
ou Seconds exercices de lecture, C.-W. Jeanneret.
ou L'année enfantine — Guyau no 1.
ou Premières leçons de choses usuelles, de Dupuis.

Degré moyen. Patrie. de C.-W. Jeanneret.
ou L'année préparatoire de lecture = Guyau n° 2.
ou Livre de lecture, par Gobat et Allemand.
ou Livre de lecture, de Renz.
Degré supérieur. La première année de lecture courante - Guyau n° 3.
ou La première année scientifique, de Paul Bert.
ou Francinet, par Bruno.
ou Le trésor de l'écolier, par Gobat.
ou Livre de lecture, par Dussaud et Gavard (provisoirement).
ou Le livre de l'école, par Lebaigue, cours moyen.
ou „ „ „ „ „ „ cours supérieur.

Récitations. *Degré inférieur.* Livrets de récitations, C.-W. Jeanneret, nos 1 et 2.
Degré moyen. Livrets de récitations, C.-W. Jeanneret, nos 3 et 4.
Degré supérieur. Livrets de récitations, de C.-W. Jeanneret, n° 5.
Degrés moyen et supérieur. *ou* Le fablier des écoles.

Vocabulaire. *Degré inférieur.* Vocabulaire, de P. Dubois.
Degré moyen. Vocabulaire, de C.-W. Jeanneret.
Degrés moyen et supérieur. Grand recueil de mots - - Pautex n° 2.

Grammaire. *Degré moyen.* Grammaire n° 1. = 1re et 2me parties.
Degré supérieur. Grammaire n° 2 - complète.

Arithmétique. *Degré moyen.* Livrets d'arithmétique, de Ducotterd nos 5 et 6.
Degré supérieur. La deuxième année d'arithmétique, de Leyssenne.

Géographie. *Degré inférieur.* Carte du canton, de Randegger.
Degré moyen. Carte de la Suisse, sur toile, de Leuzinger.
Degré supérieur. Atlas géographique, par Issleib, cartonné.
Atlas géographique, par Andrée, cartonné (texte allemand).

Histoire. *Degrés moyen et supérieur.* Histoire abrégée de la Confédération suisse, par A. Daguet.
Degré supérieur. Leçons d'histoire suisse et d'histoire générale, par Elzinger.

Instruction civique. *Degré supérieur.* Instruction civique (abrégé), par N. Droz.
ou Résumé des institutions cantonales et fédérales, par A. Calame.

Chant. *Degrés moyen et supérieur.* Chants populaires, publiés par le Département de l'Instruction publique du canton.

Allemand. *Degrés moyen et supérieur.* Chrestomathie allem., par Revaclier (extrait).
ou Grammaire allemande, par Eugène Favre.
Lectures allemandes enfantines par Scherdlin.

II. Fakultativum.

9. Appenzell A.-Rh.

a. Lehrmittel, die vom Verwalter des staatlichen Depôts in Trogen zu den beigesetzten Preisen bezogen werden können.

	Preise netto franko Trogen Fr.
Biblische Geschichte von Baden	—. 90
Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule, von a. Pfr. Martig, gut cart.	—. 75
Religiöses Gedächtnisbuch für Schule und Unterweisung, cart.	—. 22
Auszug aus vorstehendem Gedächtnisbuch für die Unterklassen der Primarschule. cart. per Stück	—. 11
Eberhard, illustrirte Fibel, gut cart.	—. 35
— Lesebuch für die Unterklassen, 2. Teil, gebunden	—. 50
Eberhard. Lesebuch für die Unterklassen, 3. Teil, gebunden	—. 60
— „ „ „ Mittel- und Oberklassen, 1. Teil, gebunden	—. 75
— „ „ „ „ „ „ 2. „ „	—. 80
— „ „ „ „ „ „ 3. „ „	1. —
— Bilder aus der Landeskunde und Geschichte des Kantons Appenzell, verbesserte Auflage, brochirt Fr. —. 25, gut cart.	—. 35

	Preise netto franko Trogen Fr.
Eberhard, Die neuere Schweizergeschichte für die Schulen von Glarus und Appenzell, cart.	—. 20
Bernisches Lesebuch für 3. Primarschulstufe, gebunden . . .	1. 60
Thurgauisches Lesebuch, 7.—9. Schuljahr, gebunden	2. 25
Rüegg, Fibel. Erstes Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, cart.	—. 35
— Zweites Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, gebunden	—. 50
— Drittes „ „ „ „ „	—. 60
— Lehr- und Lesebuch für die mittlern Klassen, 1. Teil, gebunden .	—. 70
2. und 3. Teil, gebunden, je	—. 75
Führer, kantonale und eidgenössische Verfassungskunde für die Übungs- und Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh., zweite verbesserte Auflage, solid cart.	—. 10
Weber, Gesangbuch für die Volksschulen: 1. Heft, 3. Schuljahr, cart.	—. 15
2. „ 4. „ „	—. 20
3. Heft mit Anhang, 5. „ „	—. 45
G. Weber, Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen, solid gebunden	1. 30

b. Zur Anschaffung empfohlene, durch Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte Lehrmittel.

Schweizergeschichte in Bildern, eingebunden	3. —
auf Karton gezogen	4. —
Lehmann-Leutemann, 15 Tierbilder	16. —
Kehr-Pfeiffer, 12 Bild. zu Kehr's Fabeln nebst Kommentar v. Hey-Spekter	18. —
J. Randegger, orohydrographische Wandkarte der Schweiz . . .	8. —
— Handkarten (Doppelkarten), auf japanesisches Papier gedruckt .	—. 30
— Schulwandkarte des Kantons Appenzell auf Rahmen . . .	25. —
— Schülerkarte St. Gallen-Appenzell auf japanesischem Papier . .	—. 50
Antenen, Skizzen der Kantone Appenzell und St. Gallen, per Dutzend	50. —
— Skizzen der Schweizerkantone, in Kollektionen von 16 Blättern .	—. 45
Droz über den bürgerlichen Unterricht, brochirt	1. —
Neues Gesangbuch für die deutsche reformirte Kirche der Schweiz .	—. 50

10. Zürich.

A. Im Staatsverlage erscheinende obligatorische Lehrmittel.

1. Alltagsschule.	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Wegmann, Fibel für das I. Schuljahr, 4 Hefte, per Heft .	—. —	—. 10
— Sprachtabellen (24 Tafeln)	5. —	—. —
— Lesebuch für das II. Schuljahr	—. 20	—. 40
— „ „ „ III. „	—. 30	—. 50
Lüthi, „ „ „ IV. „	—. 40	—. 65
— „ „ „ V. „	—. 50	—. 75
— „ „ „ VI. „ [1])	—. —	—. —
— Anleitung zum Lesebuch für das IV. Schuljahr . . .	—. —	—. 30
— „ „ „ „ „ „ V. „ . . .	—. —	—. 50
— „ „ „ „ „ „ VI. „ [1]) . . .	—. —	—. —
Hug, Rechnungslehrmittel für das III.—VI. Schuljahr, per Heft	—. 15	—. 30
— „ Resultate von Morf . . .	1. 05	1. 20
— Geometrische Aufgabensammlung, IV.—VI. Schulj., per Heft	—. 10	—. 20
Ruckstuhl, Anleitung zum Gesangunterricht, II. Schuljahr .	—. —	—. 35
— Singbüchlein für das III. Schuljahr	—. 10	—. 25
— Singbuch für das IV.—VI. Schuljahr	—. 50	—. 85
— Anleitung zum Gesangunterricht, IV.—VI. Schuljahr .	—. —	—. 35
— Gesangtabellenwerk (8 Tafeln)	2. 40	4. 30

[1]) Erscheint auf Mitte März 1893.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Randegger, Schulkarte des Kantons Zürich	—. —	—. 40
— Schulkarte der Schweiz (ohne Flächenkolorit) . . .	—. —	—. 40
— „ „ „ (mit Flächenkolorit) . . .	—. —	—. 50
Wettstein, Zeichnungstabellenwerk (85 Tafeln) . . .	24. —	—. —
— Kartonmodelle (20 Stück)	26. —	—. —
— Gipsmodelle (12 Stück ohne Kiste)	20. —	—. —
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—. —	10. —

2. Ergänzungsschule (7. bis 9. Schuljahr).

Hug, Rechnungslehrmittel, nebst ein. Anh. von geometr. Aufg.	—. 30	—. 50
— Rechnungslehrmittel, Resultate von Frick . . .	—. 85	1. —
Schönenberger und Fritschi, Lesebuch für deutsche Sprache .	—. 65	1. 20
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	—. 35
Wettstein, Lehr- und Lesebuch, Naturkunde und Geographie .	2. —	2. 90
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln) . .	20. —	—. —

3. Sekundarschule.

Utzinger, deutsche Grammatik	—. 60	1. —
Bodmer, Rechnungslehrmittel, I. Heft	—. 25	—. 35
— „ II. „	—. 35	—. 50
— „ Resultate von Lutz . . .	1. 60	1. 80
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	—. 35
Pfenninger, Elemente der Geometrie	—. 90	1. 30
— „ „ „ Schlüssel von Freitag .	1. 30	1. 50
Ernst, Geschichtslehrmittel [1])	—. —	—. —
Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde .	1. 40	2. 20
— Leitfaden für den geographischen Unterricht . . .	—. 60	1. —
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Anhang zum Atlas (20 Blätter geographische Ansichten)	1. 20	1. 80
— Atlas und Anhang zusammengebunden	—. —	4. 80
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln) . .	20. —	
— Zeichnungstabellenwerk (44 Tafeln)	50. —	
— Gipsmodelle (20 Stück)	50. —	
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—. —	10. —
Wiesmann, Zeichnungstabellenwerk f. geometrisch-technisches Zeichnen (32 Tafeln)	35. —	—. —
— Anleitung zum Tabellenwerk für geometr.-techn. Zeichnen	—. —	—. 60
Randegger, Orohydrographische Karte der Schweiz (auf japanesischem Papier)	—. 70	

4. Fortbildungsschule.

Bundesverfassung u. Verfassung des Kantons Zürich, broschirt	—. —	—. 10

B. Ausserhalb des Staatsverlages erscheinende obligatorische und empfohlene Lehrmittel für zürcherische Schulen.

1. Alltagsschule.	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.	Bezug bei
Erzählungen, biblische, für die Realschule, 3 Hefte (empfohlen) broschirt, per Heft	—. 30	—. 40	S.
Rüegg, Saatkörner, 3 Hefte, per Heft (empfohlen) . . .	—. 40	—. 50	„
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich, lackirt (obligat.)	—. —	18. —	W.
— „ der Schweiz, lackirt (obligatorisch) .	—. —	18. —	„

[1]) Erscheint auf Mai 1893.

Preise netto franko Trogen	Fr.
Eberhard, Die neuere Schweizergeschichte für die Schulen von Glarus und Appenzell, cart.	—. 20
Bernisches Lesebuch für 3. Primarschulstufe, gebunden	1. 60
Thurgauisches Lesebuch, 7.—9. Schuljahr, gebunden	2. 25
Rüegg, Fibel. Erstes Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, cart.	—. 35
— Zweites Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, gebunden	—. 50
— Drittes „ „ „ „ „	—. 60
— Lehr- und Lesebuch für die mittlern Klassen, 1. Teil, gebunden	—. 70
2. und 3. Teil, gebunden, je	—. 75
Führer, kantonale und eidgenössische Verfassungskunde für die Übungs- und Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh., zweite verbesserte Auflage, solid cart.	—. 10
Weber, Gesangbuch für die Volksschulen: 1. Heft, 3. Schuljahr, cart.	—. 15
2. „ 4. „ „	—. 20
3. Heft mit Anhang. 5. „ „	—. 45
G. Weber, Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen, solid gebunden	1. 30

b. Zur Anschaffung empfohlene, durch Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte Lehrmittel.

Schweizergeschichte in Bildern, eingebunden	3. —
auf Karton gezogen	4. —
Lehmann-Leutemann, 15 Tierbilder	16. —
Kehr-Pfeiffer, 12 Bild. zu Kehr's Fabeln nebst Kommentar v. Hey-Spekter	18. —
J. Randegger, orohydrographische Wandkarte der Schweiz	8. —
— Handkarten (Doppelkarten), auf japanesisches Papier gedruckt	—. 30
— Schulwandkarte des Kantons Appenzell auf Rahmen	25. —
— Schülerkarte St. Gallen-Appenzell auf japanesischem Papier	—. 50
Antenen, Skizzen der Kantone Appenzell und St. Gallen, per Dutzend	50. —
— Skizzen der Schweizerkantone, in Kollektionen von 16 Blättern	—. 45
Droz über den bürgerlichen Unterricht, brochirt	1. —
Neues Gesangbuch für die deutsche reformirte Kirche der Schweiz	—. 50

10. Zürich.

A. Im Staatsverlage erscheinende obligatorische Lehrmittel.

1. Alltagsschule.	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Wegmann, Fibel für das I. Schuljahr, 4 Hefte, per Heft	—. —	—. 10
— Sprachtabellen (24 Tafeln)	5. —	—. —
— Lesebuch für das II. Schuljahr	—. 20	—. 40
— „ „ „ III. „	—. 30	—. 50
Lüthi, „ „ „ IV. „	—. 40	—. 65
— „ „ „ V. „	—. 50	—. 75
— „ „ „ VI. „ [1])	—. —	—. —
— Anleitung zum Lesebuch für das IV. Schuljahr	—. —	—. 30
— „ „ „ „ „ V. „	—. —	—. 50
— „ „ „ „ „ VI. „ [1])	—. —	—. —
Hug, Rechnungslehrmittel für das III.—VI. Schuljahr, per Heft	—. 15	—. 30
— „ Resultate von Morf	1. 05	1. 20
— Geometrische Aufgabensammlung, IV.—VI. Schulj., per Heft	—. 10	—. 20
Ruckstuhl, Anleitung zum Gesangunterricht, II. Schuljahr	—. —	—. 35
— Singbüchlein für das III. Schuljahr	—. 10	—. 25
— Singbuch für das IV.—VI. Schuljahr	—. 50	—. 85
— Anleitung zum Gesangunterricht, IV.—VI. Schuljahr	—. —	—. 35
— Gesangtabellenwerk (8 Tafeln)	2. 40	4. 30

[1]) Erscheint auf Mitte März 1898.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Randegger, Schulkarte des Kantons Zürich	—. —	—. 40
— Schulkarte der Schweiz (ohne Flächenkolorit) . . .	—. —	—. 40
— „ „ „ (mit Flächenkolorit) . . .	—. —	—. 50
Wettstein, Zeichnungstabellenwerk (85 Tafeln) . . .	24. —	—. —
— Kartonmodelle (20 Stück)	26. —	—. —
— Gipsmodelle (12 Stück ohne Kiste)	20. —	—. —
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—. —	10. —
2. Ergänzungsschule (7. bis 9. Schuljahr).		
Hug, Rechnungslehrmittel, nebst ein. Anh. von geometr. Aufg.	—. 30	—. 50
— Rechnungslehrmittel, Resultate von Frick . . .	—. 85	1. —
Schönenberger und Fritschi, Lesebuch für deutsche Sprache .	—. 65	1. 20
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	—. 35
Wettstein, Lehr- und Lesebuch, Naturkunde und Geographie .	2. —	2. 90
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln) . .	20. —	—. —
3. Sekundarschule.		
Utzinger, deutsche Grammatik	—. 60	1. —
Bodmer, Rechnungslehrmittel, I. Heft	—. 25	—. 35
— „ II. „	—. 35	—. 50
— „ Resultate von Lutz . . .	1. 60	1. 80
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	—. 35
Pfenninger, Elemente der Geometrie	—. 90	1. 30
— „ „ „ Schlüssel von Freitag .	1. 30	1. 50
Ernst, Geschichtslehrmittel [1])	—. —	—. —
Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde .	1. 40	2. 20
— Leitfaden für den geographischen Unterricht . . .	—. 60	1. —
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Anhang zum Atlas (20 Blätter geographische Ansichten)	1. 20	1. 80
— Atlas und Anhang zusammengebunden	—. —	4. 80
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln) . .	20. —	
— Zeichnungstabellenwerk (44 Tafeln)	50. —	
— Gipsmodelle (20 Stück)	50. —	
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—. —	10. —
Wiesmann, Zeichnungstabellenwerk f. geometrisch-technisches Zeichnen (32 Tafeln)	35. —	—. —
— Anleitung zum Tabellenwerk für geometr.-techn. Zeichnen	—. —	—. 60
Randegger, Orohydrographische Karte der Schweiz (auf japanesischem Papier)	—. 70	
4. Fortbildungsschule.		
Bundesverfassung u. Verfassung des Kantons Zürich, broschirt	—. —	—. 10

B. Ausserhalb des Staatsverlages erscheinende obligatorische und empfohlene Lehrmittel für zürcherische Schulen.

1. Alltagsschule.	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.	Bezug bei
Erzählungen, biblische, für die Realschule, 3 Hefte (empfohlen) broschirt, per Heft	—. 30	—. 40	S.
Rüegg, Saatkörner, 3 Hefte, per Heft (empfohlen) . . .	—. 40	—. 50	„
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich, lackirt (obligat.)	—. —	18. —	W.
— „ der Schweiz, lackirt (obligatorisch) .	—. —	18. —	„

[1]) Erscheint auf Mai 1893.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.	Bezug bei
Korrodi, Schreibvorlagen, deutsche Schrift, 9 Hefte, zusammen (empfohlen)	—.—	2.—	H. B.
— Schreibvorlagen, franz. Schrift, 4 Hefte, zus. (empf.) .	—.—	1.—	„
— Schreibvorlage, Rundschrift, 1 Heft (empfohlen) . .	—.—	—.50	„
— „ griechische Schrift, 1 Blatt (empfohlen)	—.30	—.—	„

2. Ergänzungsschule.

Keller, Wandkarte von Europa (empfohlen), unlackirt .	10.—	17.50	Kl.
— „ der Schweiz, unlackirt	10.—	16.—	„
— „ der Erde, unlackirt	—.—	18.50	„
Eberhard, Lesebuch, IV. Teil (empfohlen)	—.—	1.60	S.
Rüegg, Bilder aus der Schweizergeschichte (empfohlen) .	1.—	1.20	„
Ziegler, orohydrograph. Wandkarte der Schweiz (empfohlen)	—.—	14.—	W.
Ein Globus (obligatorisch)			„
Apparat, physikalisch-chemischer			Kr.

3. Sekundarschule.

Scherr, Schweiz. Bildungsfreund v. Dr. Geilfuss u. Dr. Keller, I. u. II. Teil zusammen (empfohlen)	—.—	4.—	A. I.
Wiesendanger, deutsches Sprachbuch, I. Kl. (empfohlen) .	1.60	2.—	S.
— „ „ II. „ „ .	1.75	2.25	„
— „ „ III. „ „ .	2.—	2.50	„
Spörri, deutsches Lesebuch, I. Teil, II. Auflage (empfohlen)	—.—	3.—	A. I.
— „ „ II. „ „ „	—.—	3.—	„
— „ „ III. „ „ „	—.—	3.50	„
Baumgartner u. Zuberbühler, Neues Lehrbuch der franz. Sprache (obligatorisch)	—.—	1.80	„
Baumgartner, französisches Lese- und Übungsbuch . .	—.—	1.20	„
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich (obligatorisch) .	—.—	18.—	W.
— „ der Schweiz	—.—	18.—	„
— orohydrographische Karte der Schweiz	—.—	14.—	„
Keller, Wandkarte von Europa, unlackirt (empfohlen) .	10.—	17.50	Kl.
Apparate, physikalische und chemische (obligatorisch) .			Kr.
Sammlung, botanische, zoologische u. mineralogische (oblig.), alle drei Sammlungen zusammen (Schenk, Ramsen, Schaffhausen)		120.—	
Einzelne		45.—	
— 67 mikroskop. Präparate, botanische und zoologische, in Etuis (obligatorisch) (H. R. Wolfensberger, Lehrer, Zürich) .		32.—	

4. Fortbildungsschule.

Rüegg, der Handwerker, Anleitung zur Vermessung und Zeichnung von Flächen und Körpern, broschirt 80 Cts., in Partien 60 Cts. (empfohlen)			S.
Blätter für Fortbildungsschulen, 10 Nummern . . .	—.75	—.—	St.
— Im Einzelabonnement	1.—	—.—	„
Aufgabensammlung f. d. Rechn.- u. Geometrieunterr., I. Stufe	—.30	—.—	„
„ „ „ „ „ „ II. Stufe	—.20	—.—	„
Auszug aus der Schweizergeschichte	—.35	—.—	„
Aufgaben f. d. stilistischen Unterricht (f. d. Lehrer) I. Stufe	—.15	—.—	„
„ „ „ „ „ „ II. „	—.30	—.—	„

Anmerkung. W. = Wurster & Cie., geogr. Verlag, Bahnhofstr. 94, Zürich. — Kl. = Keller, geogr. Verlag, untere Zäune, Zürich. — Kr. = Kramer, Optiker, Spiegelgasse, Zürich. — A. I. = Art. Institut Orell Füssli Verlag, Zürich. — S. = Schulthess, Zwingliplatz, Zürich. — H. B. = Hofer & Burger, Lithographie, Zürich. — St. = Steiner, Lehrer, Winterthur.

Alle ausserhalb des Staatsverlags erscheinenden obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel mit Ausnahme des Neuen Lehrbuchs für französische Sprache können nicht beim kantonalen Lehrmittelverlag bestellt werden, sondern sind direkt bei den Verlegern zu beziehen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1891.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. Frequenz. Im Schuljahr 1890/91 (Wintersemester 1890/91 und Sommersemester 1891) gestaltete sich der Besuch des schweizerischen Polytechnikums folgendermassen:

Fachschule	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz		Schüler	
	1890/91	1889/90	1890/91	1889/90	+	—	Schweizer	Ausländer
Bauschule	19	15	44	34	10	—	28	16
Ingenieurschule . .	52	48	170	163	7	—	65	105
Mechanisch-technische Schule .	79	72	210	180	30	—	104	106
Chemisch-technische Schule .	70	66	158	147	11	—	58	100
Forstschule	6	11	20	19	1	—	18	2
Landwirtschaftliche Schule . .	11	18	35	41	—	6	24	11
Kulturingenieur-Schule .	1	1	3	4	—	1	2	1
Schule für Fachlehrer	20	15	36	34	2	—	29	7
	258	246	676	622	61	7	328	348

Von den 258 Neuaufgenommenen hatten 110 (38 Schweizer, 72 Ausländer) die Aufnahmsprüfung zu bestehen. Die übrigen 148 (92 Schweizer, 56 Ausländer) wurden auf Grund ihrer Maturitätszeugnisse und anderer Studienausweise als Schüler aufgenommen. Vorher hatten 50 Angemeldete ihre Anmeldungen zurückgezogen und weitere 50 (31 % der Geprüften) konnten die Aufnahmsprüfung nicht bestehen.

Ausser den 676 Schülern wurde das Polytechnikum noch von 408 Zuhörern einzelner Vorlesungen (inklusive die Studenten der Zürcher Hochschule) besucht, so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1084 gegenüber 961 im Vorjahre 1889/90 stellt.

Die Verschiebungen in den Schülerzahlen durch Austritte, Promotionen und Übergangs-Diplomprüfungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotion.	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1890 und April 1891			Beendigung der Studien	Anmeldung für das Diplom	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.				
Bauschule	40	2	30	8	6	1	5	4	1	—	1
Ingenieurschule . .	120	8	93	28	30	8	22	36	26	4	22
Mechan.-techn. Schule	170	8	127	35	28	10	18	38	16	2	14
Chem.-techn. Schule .	107	6	90	11	26	7	19	36	21	2	19
Forstschule	16	—	12	4	9	1	8	4	3	—	3
Landwirtschaftl. Schule	23	2	21	—	8	1	7	11	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Fachlehrer	27	1	26	1	—	—	—	5	5	—	5
1891:	516	27	402	87	107	28	79	134	76	8	68

Die Zahl der aus der Châtelain'schen Stiftung erteilten Stipendien betrug 15 im Gesamtbetrage von Fr. 3800. Der gewährte Schulgelderlass erstreckte sich auf 24 Studirende, wovon 3 nur halben Erlass erhielten; von diesen 24 Studirenden gehörten 14 der Schweiz, 10 dem Auslande an.

2. Lehrerschaft. Das Lehrpersonal bestand auf Beginn des Sommersemesters 1891 aus 49 ordentlichen Professoren, 29 Hülfslehrern und festangestellten Assistenten, aus 5 anderweitigen mit Lehraufträgen bedachten Dozenten, sowie 36 Privatdozenten, im ganzen aus 119 Dozenten. 4 Professoren der Anstalt befinden sich im Ruhestand.

3. Organisationsverhältnisse. Die *mechanisch-technische Schule* brachte mit Eröffnung des neuen Physikgebäudes zum ersten Male ihren auf 7 Semester ausgedehnten und besonders nach der Seite der angewandten Elektrotechnik hin erweiterten und vertieften Studienplan zu voller Ausführung. Ebenso wurde für die *chemisch-technische Schule* der Studienplan auf 7 Semester ausgedehnt.

4. Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten. Die Laboratorien der verschiedenen Abteilungen des Polytechnikums zeigten folgende Frequenz:

Physikalisches Institut:	Winter 1890/91	Sommer 1891
Wissenschaftliches Laboratorium	7	7
Elektrotechnisches Laboratorium	44	12
Allgemeines Übungslaboratorium	42	24

	Winter 1890/91	Sommer 1891
Chemisch-technische Schule:		
Chemisch-analytisches Laboratorium	117	85
Chemisch-technisches Laboratorium	74	75
Pharmazeutisches Laboratorium	5	5
Photographisches Laboratorium	12	21
Forst- und landwirtschaftliche Schule:		
Agrikultur-chemisches Laboratorium	7	11
Forstliches Laboratorium	10	10

Hiezu kommen noch die *Versuchsfelder* der landwirtschaftlichen Abteilung, der *Versuchsgarten* für Obstbau und der *Versuchs-Weinberg.*

5. Sammlungen. Von den hieher gehörenden Instituten erhielt die *Kupferstichsammlung* eine wertvolle Bereicherung durch die Erwerbung der sog. Bühlmann'schen Sammlung.

Bei den *„vereinigten naturwissenschaftlichen Sammlungen“* macht sich in immer fühlbarerer Weise der Raummangel bemerkbar, der überhaupt „zum chronischen Übel der polytechnischen Sammlungen geworden ist“ und dem in der Folge wohl nur durch die Errichtung eines eigenen Sammlungsgebäudes, wie dies übrigens bereits projektirt ist, gesteuert werden kann.

6. Annexanstalten. Die Frequenz und die Geschäfte der polytechnischen Annexanstalten sind in stetiger Zunahme begriffen, so dass deren Existenz von weitern Kreisen und nicht bloss Schulkreisen als Bedürfnis angesehen wird.

Die *Anstalt für Prüfung der Baumaterialien* hat im Berichtsjahre ein neues Gebäude bezogen.

Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen Fr. 675,295. Wir verweisen übrigens für weitere Details auf den statistischen Teil.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1891.

Das medizinale Prüfungswesen hat im Laufe des Berichtsjahres eine Erweiterung erfahren. Einmal wurden infolge der Erhebung der Akademie Lausanne zur Universität statt der bisherigen medizinisch-propädeutischen Prüfungen vollständige ärztliche Prüfungen eingeführt. Sodann wurde eine *eidg. Maturitätskommission* für diejenigen Kandidaten der Medizin aufgestellt, welche nicht einen regelmässigen Maturitätsausweis im Sinne der Ziffer 1 der Vollziehungsbestimmungen zur Prüfungsverordnung vom 18. März 1888 zu erbringen vermögen.

Das eidg. Departement des Innern hatte mit Hülfe einer Expertenkommission das Verzeichnis [1]) derjenigen Schulanstalten aufgestellt, deren Reife-, bezw. Abgangszeugnisse im Sinne der obgenannten Vollziehungsbestimmungen als Maturitätsausweise für Mediziner gelten können.

[1]) Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 1 und 2.

Zur Überwachung der Leistungen der auf erwähntem Verzeichnis stehenden Schulen wurde eine fachmännische Kommission niedergesetzt, bestehend aus einem Präsidenten und zwei, oder wenn nötig, vier Mitgliedern, deren Kompetenzenkreis folgendermassen umschrieben wurde (vgl. Beilage I):

1. Die Maturitätskommission überwacht in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Apotheker und Tierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne der Ziffern 1 und 2 der Vollziehungsbestimmungen auszustellen.

Sie stellt bezüglich Aufnahme neuer Schulen in das offizielle Verzeichnis oder Streichung von Schulen aus demselben an das Departement des Innern die nötigen motivirten Anträge.

2. Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder welche nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen, oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.

3. Sie begutachtet zu Handen des leitenden Ausschusses die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.

4. Als verbindlicher Masstab für die Kontrole und die Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888 [1]) nebst Ergänzung von 1889 [2]).

5. Zur nähern Ordnung dieser Prüfungen wird das Departement des Innern nach Analogie des Abschnittes II, Art. 18 und 39 der Verordnung [2]) für die Medizinalprüfungen ein besonderes Regulativ aufstellen und überhaupt die zur Vollziehung erforderlichen Instruktionen erlassen.

Dieses in Ziffer 5 vorgesehene Regulativ wurde sodann in provisorischer Weise vom eidg. Departement des Innern aufgestellt (vgl. Beilage I, pag. 5—8).

Auf Grundlage desselben bestanden im September und Oktober in Zürich und Bern die ersten Maturitätsprüfungen:

	Total	mit Erfolg	ohne Erfolg
Zürich	11 [3])	7	4
	13 [4])	6	7
Bern	3 [4])	2	1

Mit dieser *eidgenössischen Maturitätsprüfung* ist wieder ein Gebiet des Schulwesens grösserer Einheitlichkeit näher gerückt

[1]) Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 20—22.
[2]) Jahrbuch 1882, Beilage I, pag. 3—20.
[3]) Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
[4]) Maturitätsprüfung für Veterinäre.

und es ist dies insofern zu begrüssen. Das eidg. Gesetz betreffend die Medizinalprüfungen erwähnt zwar mit keinem Worte der Maturitätsprüfungen. Trotzdem sind dieselben sukzessive auf dem Verordnungswege ins Leben gerufen worden. Durch die eidgenössische Maturitätsprüfung sind nun die besondern *kantonalen* Maturitätsprüfungen, welche ausserhalb des Rahmens der vom Bunde anerkannten Mittelschulprüfungen für alle diejenigen zugänglich waren, die nicht einen regelmässigen Gymnasialkursus durchgemacht haben, nicht anerkannt. Es trifft dies insbesondere die Hochschulkantone.

Über das Ergebnis der im Berichtsjahre stattgefundenen Prüfungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	31	2	24	2	33	3	14	2	48	9	150	18	168	404
	anat.-phys.	20	2	30	4	16	1	12	3	35	9	113	19	132	
	Fachprüfung	10	2	27	12	5	—	5	2	39	2	86	18	104	
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	4
	Fachprüfung	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	2	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	1	—	2	—	1	—	3	—	10	—	10	29
	Fachprüfung	2	—	5	—	2	2	3	1	3	1	15	4	19	
Veterinär (nur in Bern u. Zürich)	naturwiss.	—	—	22	2	—	—	—	—	9	7	31	9	40	85
	anat.-phys.	—	—	10	5	—	—	—	—	8	—	18	5	23	
	Fachprüfung	—	—	11	3	—	—	—	—	8	—	19	3	22	
1891:		66	6	131	28	59	7	35	9	153	28	444	78		522
		72		159		66		44		181		522			
1890:		49	10	123	21	56	9	26	6	135	32	389	78	467	
		59		144		65		32		167		467			

Sämtliche Prüfungen, genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	67	Transport	214	Transport	333
Bern	89	Freiburg	10	Graubünden	23
Luzern	31	Solothurn	12	Aargau	25
Uri	2	Basel-Stadt	39	Thurgau	18
Schwyz	8	Basel-Landschaft	5	Tessin	8
Obwalden	2	Schaffhausen	11	Waadt	36
Nidwalden	1	Appenzell A.-Rh.	8	Wallis	8
Glarus	8	Appenzell I.-Rh.	2	Neuenburg	19
Zug	6	St. Gallen	32	Genf	18
Transport	214	Transport	333	Total	488

Ausland.

Deutschland . . .	10	Transport	25	Transport	31
Frankreich . . .	5	Holland	1	Italien	1
Oesterreich-Ungarn	5	England	4	Bulgarien	1
Russland	5	Schottland . . .	1	Ver. Staaten von Nordamerika	1
Transport	25	Transport	31	Total	34

Zusammen 522.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1891.[1])

Nach dem Bericht des eidg. statist. Bureau zeigten die Prüfungen vom Herbst 1891 wieder einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung, die zugleich die Resultate eines Jahrzehnts zur Verfügung stellt, ergibt:

	Von je 100 Geprüften hatten			Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern	**sehr schlechte** Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache		**sehr gute** Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern	**sehr schlechte** Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache
1891	22	12	1885	17	22
1890	19	14	1884	17	23
1889	18	15	1883	17	24
1888	19	17	1882	17	25
1887	19	17	1881	17	27
1886	17	21			

Für die einzelnen Kantone ergibt sich hieraus folgendes Bild:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern						sehr schlechte Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache					
	1891	**1890**	**1889**	**1888**	**1887**	**1886**	**1891**	**1890**	**1889**	**1888**	**1887**	**1886**
Schweiz . .	22	19	18	19	19	17	12	14	15	17	17	21
Zürich . . .	31	27	29	29	27	26	8	9	8	12	12	14
Bern . . .	18	15	13	15	11	11	15	17	19	19	22	25
Luzern . .	20	14	13	15	16	14	16	21	25	24	26	27
Uri	9	7	7	5	8	7	23	22	29	36	41	31
Schwyz . .	13	11	11	12	13	12	23	23	26	23	28	32
Obwalden . .	22	12	17	15	11	9	5	17	12	15	17	14
Nidwalden .	15	15	15	15	18	13	9	11	18	9	16	18
Glarus . . .	23	26	23	24	21	22	5	8	10	12	12	17
Zug	16	18	18	14	21	11	13	11	19	15	10	18
Freiburg . .	17	9	12	12	14	14	11	19	18	24	19	28
Solothurn . .	19	17	20	17	22	19	12	12	10	12	11	15
Baselstadt .	53	44	44	48	43	46	3	4	5	3	3	4
Baselland . .	19	14	21	21	16	16	11	15	12	11	16	14
Schaffhausen	28	28	28	30	30	26	8	2	3	7	8	8
Appenzell A.-Rh.	22	16	14	16	16	16	12	14	12	13	12	19
Appenzell I.-Rh.	10	6	5	10	4	7	37	30	31	36	30	52
St. Gallen .	24	18	19	18	16	17	13	15	11	13	14	24
Graubünden .	20	16	16	16	18	16	12	16	20	22	20	22
Aargau . .	17	17	15	13	14	15	13	11	12	17	13	17
Thurgau . .	33	30	26	28	22	22	7	5	4	4	9	9
Tessin . . .	17	11	13	12	11	11	14	32	28	30	27	38
Waadt . . .	21	19	17	20	22	16	10	11	12	14	10	18
Wallis . . .	13	10	8	8	6	5	16	21	27	37	36	39
Neuenburg .	38	28	28	27	25	22	5	8	10	12	12	16
Genf . . .	36	42	34	28	30	24	8	6	7	10	9	11

[1]) Siehe Bericht des eidg. statistischen Bureau.

Diese sichtliche und konstante Besserung in einer Reihe von Kantonen lässt den Rückschluss zu, dass dieselbe nicht bloss eine Folge von Zufälligkeiten sei, wie sie auf statistischem Gebiete ja oft von Einfluss sind, sondern dass sie ihre Begründung findet in dem Eifer und der Tätigkeit der Kantone in der Heranziehung ihrer Jungmannschaft. Wir sind zwar mit diesen sichtlichen Erfolgen noch lange nicht am Ziele, aber sie gewähren doch die tröstliche Hoffnung, dass das Streben in der bezeichneten Richtung nicht nachlassen und auch weiterhin erfreuliche Erfolge zeitigen werde.

In der Unterscheidung nach den einzelnen Fächern erzeigt das letzte Jahrzehnt die folgende Entwicklung:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Für das Jahr 1891 stellen sich für die einzelnen Kantone die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten		Von je 100 Rekruten hatten																
	im ganzen	dav. hatt. höh. Schulen bes.	Lesen		Aufsatz		Rechnen		Vaterl.-kunde		die Notensumme					die Note		höhere Schulen bes.
			1 oder 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	1 od. 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	1 in mehr als 2 Fäch	4 od 5 in mehr als 1 Fach	
Zürich . . .	2629	1048	83	2	58	8	73	6	50	15	38	36	21	5	0	31	8	40
Bern . . .	5325	576	75	5	51	14	58	12	39	25	24	37	29	9	1	18	15	11
Luzern . .	1299	365	75	8	53	14	54	15	40	25	26	35	29	9	1	20	16	28
Uri	186	20	47	12	26	20	42	20	20	41	9	25	51	14	1	9	23	11
Schwyz . .	441	57	65	9	37	23	47	16	31	31	18	32	37	11	2	13	23	13
Obwalden . .	140	7	74	3	59	6	73	5	55	7	31	40	25	3	1	22	5	5
Nidwalden .	126	14	85	2	56	8	69	9	47	13	24	47	23	4	2	15	9	11
Glarus . . .	293	55	89	1	67	5	69	5	43	11	30	46	22	1	1	23	5	19
Zug	215	56	84	5	50	11	64	9	43	22	22	45	28	4	1	16	13	26
Freiburg . .	1152	126	68	5	51	11	60	10	49	15	23	41	29	6	1	17	11	11
Solothurn . .	853	160	82	3	53	13	66	7	50	17	25	44	26	5	0	19	12	19

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	Geprüfte Rekruten dav. hatt. höh. Schulen bes.	Von je 100 Rekruten hatten: Lesen 1 oder 2	Lesen 4 oder 5	Aufsatz 1 oder 2	Aufsatz 4 oder 5	Rechnen 1 od. 2	Rechnen 4 oder 5	Vaterl.-kunde 1 oder 2	Vaterl.-kunde 4 oder 5	die Notensumme 4 bis 6	die Notensumme 7 bis 10	die Notensumme 11 bis 14	die Notensumme 15 bis 18	die Notensumme 19 bis 20	die Note 1 in mehr als 2 Fäch	die Note 4 od 5 in mehr als 1 Fach	höhere Schulen bes.
Baselstadt .	431	175	98	0	87	2	81	3	67	9	63	27	9	1	—	53	3	41
Baselland . .	576	86	88	2	60	10	64	7	46	19	27	45	25	3	0	19	11	15
Schaffhausen	372	104	85	3	65	8	77	6	55	14	39	39	17	5	—	28	8	28
Appenzell A.-Rh.	491	87	78	3	46	13	57	12	52	15	29	35	29	7	—	22	12	18
Appenzell I.-Rh.	126	11	52	21	28	39	42	28	18	55	14	23	33	21	9	10	37	9
St. Gallen . .	1854	380	79	4	53	10	57	13	46	27	30	33	28	8	1	24	13	20
Graubünden .	780	162	84	2	52	10	65	10	38	27	28	36	29	6	1	20	12	21
Aargau . .	1835	279	76	5	51	13	57	13	45	20	23	39	30	7	1	17	13	15
Thurgau . .	863	211	92	2	72	6	79	6	52	16	44	37	14	4	1	33	7	24
Tessin . . .	847	121	82	5	54	12	49	12	28	33	24	37	31	7	1	17	14	14
Waadt . . .	2165	238	81	4	58	7	59	11	42	19	28	40	27	5	0	21	10	11
Wallis . . .	836	51	55	9	38	15	52	17	44	17	18	36	36	9	1	13	16	6
Neuenburg .	960	156	89	3	67	6	80	3	67	9	46	38	14	2	—	38	5	16
Genf . . .	461	188	90	3	71	7	78	6	51	15	47	35	13	5	0	36	8	41
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	2	—	—	100	—	100	—	100	—	100	—	—	—	50	50	—	100	—
Schweiz .	25258	4733	78	4	55	11	62	10	45	21	29	37	27	6	1	22	12	19
Hievon Besucher höherer Schulen		4733	99	—	95	0	96	0	88	1	81	17	2	0	—	71	0	
und zwar von:																		
Sekundar- und ähnlichen Schulen .		3059	99	—	94	0	95	0	83	1	74	24	2	0	—	61	0	
Mittlern Fachschulen		465	100	—	99	—	99	—	97	0	95	5	0	—	—	91	—	
Gymnasien u. ähnlichen Schulen .		1054	100	—	99	—	98	0	95	0	94	5	1	—	—	88	0	
Hochschulen . .		155	100	—	100	—	100	—	99	—	100	—	—	—	—	95	—	
Überdies mit: Ausländischem Primarschulort .	301	77	88	6	70	12	70	11	46	24	39	37	15	7	2	33	12	26

Von den 149 nicht geprüften Rekruten waren 87 schwachsinnig, 24 taub, schwerhörig oder taubstumm, 4 blind, 1 sehr kurzsichtig, 7 epileptisch, 8 wurden von der Prüfung befreit, weil sie wegen Krankheit die Schule nie oder nur sehr kurze Zeit besucht hatten und bei 18, wovon 17 im Kanton Zürich, war vorgerücktes Alter als Befreiungsgrund angegeben.

Wir haben im letzten Jahrbuch darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Verhältnissen begründet liege, dass in ausschliesslich landwirtschaftlichen Bezirken in den verschiedenen Teilen des Landes das Resultat der Rekrutenprüfungen zu wünschen übrig lasse.

Das eidg. statistische Bureau hat nun seit zirka 3 Jahren die Prüfungsergebnisse der *landwirtschaftlichen Rekruten,* die alljährlich beinahe die Hälfte des Rekrutenkontingentes ausmachen, getrennt aufgeführt und sie besonders für das Berichtsjahr ergänzt und für die Benutzung geeigneter gemacht.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält sonach die Ergebnisse von drei Jahren.

Kanton	Zahl der geprüften Landwirte	Von je 100 Landwirten hatten: höhere Schulen besucht	die Note 1 in mehr als *zwei* Fäch.	die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache	Kanton	Zahl der geprüften Landwirte	Von je 100 Landwirten hatten: höhere Schulen besucht	die Note 1 in mehr als *zwei* Fäch.	die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache
Zürich . . .	2083	18	14	13	Appenzell A.-Rh. .	266	4	4	25
Bern . . .	7492	3	6	23	Appenzell I.-Rh. .	186	1	2	45
Luzern . .	2159	12	6	30	St. Gallen .	1799	3	5	22
Uri	371	2	2	31	Graubünden.	1361	8	7	20
Schwyz . .	779	3	3	31	Aargau . .	1929	4	6	19
Obwalden .	261	—	11	13	Thurgau . .	823	9	16	11
Nidwalden .	208	3	8	17	Tessin. . .	727	4	5	35
Glarus . .	224	1	5	10	Waadt . .	3202	2	11	14
Zug . . .	262	14	8	20	Wallis . .	2136	1	6	23
Freiburg . .	2220	3	7	18	Neuenburg .	559	4	16	16
Solothurn .	706	9	12	18	Genf . . .	170	24	18	14
Baselstadt .	48	8	21	25	Ungeschulte ohne bestimmt. Wohnort	2	—	—	100
Baselland .	548	3	11	16					
Schaffhausen	370	9	12	7	**Schweiz** . .	30891	5	8	21

Wenn diese Zahlen auch wegen der kurzen Vergleichungsreihe noch keine durchaus zuverlässigen Rückschlüsse gestatten, so enthalten sie doch einen deutlichen Fingerzeig, dass es allerwärts im Schweizerlande die ernste Obsorge der Behörden sein muss, immer mehr für die allgemeine Ausbildung des landwirtschaftlichen Teils der Bevölkerung zu sorgen, wie es übrigens von allen Einsichtigen und insbesondere von den weitschauenden Landwirten selbst schon längst erkannt worden ist.

Im Jahr 1891 ist durch das eidg. Militärdepartement in Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, mit Bezug auf die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen verfügt worden, es seien die Nachschulen in den Jahren 1892 und 1893 versuchsweise fallen zu lassen. Den Ausgehobenen ist jeweilen am Schlusse der Prüfung zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt bleibe, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, dass ein allfällig besseres Ergebnis der zweiten Prüfung ins Dienstbüchlein einzutragen ist. (Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1891.)

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

Das industrielle und gewerbliche Bildungswesen, das in so hohem Masse berufen ist, die Produktivkraft unseres Volkes und damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Mittelindustrien und Handwerke zu fördern, hat auch im Berichtsjahre von seiten der Bundes- und Kantonalbehörden wachsende Beachtung gefunden. Man ist

sich überall klar geworden, dass, wenn sich die schweizerische industrielle und gewerbliche Tätigkeit nicht auf die Dauer von ihren Konkurrenten in den Grenzstaaten überflügelt sehen will, ein bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht werden muss. Das ist insbesondere geschehen, seitdem der Bund das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen subventionirt. Die seither, in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum gemachten Fortschritte sind unverkennbar. Es waren diese um so eher möglich und sie versprechen auch wirtschaftliche Nachhaltigkeit, als Hand in Hand mit den gewerblichen Bildungsbestrebungen auch eine rationelle Zollpolitik inaugurirt wurde. Sie hat für den Aufschwung gewisser Gewerbe bescheidene, aber unumgänglich notwendige Schutzzollmomente beigebracht, die Förderungsmittel derselben sind.

Dass in den vom Bunde subventionirten Anstalten gearbeitet werde, hatte schon die im Jahre 1890 im Polytechnikum in Zürich veranstaltete Ausstellung der Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichnungsschulen bewiesen.

Im Berichtsjahr wurde sodann auf Grund der gemachten Erfahrungen vom schweizerischen Industriedepartement unterm 31. März eine *Verordnung* und ein *Reglement* „für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technischgewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten" erlassen und dieselbe 10 Kantonsregierungen, welche zusammen 33 ausstellungspflichtige Anstalten vertraten, zur Vollziehung für die Vorbereitung auf die im Herbst 1892 in Basel abzuhaltende bezügliche Ausstellung zugewiesen.

Pro 1891 ergibt sich nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten mit 11,172 Schülern und 251 Hospitanten folgende Zuteilung der Bundesbeiträge:

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
Technikum Winterthur	1	39000
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	17000
Eisenbahnschule Biel	1	7000
Kunstgewerbe- u. kunstgewerbl. Zeichnungsschulen	7	49289
Gewerbliche Zeichnungsschulen	33	14371
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	63	52173
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	10000
Uhrenmacherschulen	7	55901
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter etc.	8	27945
Schnitzlerschule Brienz	1	2500
Schulen für weibliche Handarbeit	5	8700
Industrie- u. Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	13	79878
	142	363757

Um den Lehrern Gelegenheit zu bieten, sich immer mehr für die Unterrichtserteilung an gewerblichen Fortbildungsschulen auszubilden, fand im Sommersemester am Technikum in Winterthur ein

V. Instruktionskurs mit Bundesunterstützung statt. Es beteiligten sich an demselben 12 Teilnehmer aus 4 Kantonen. Der Kurs galt im Berichtsjahr der Ausbildung im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten *Bundesstipendien:*

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		V Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VII Cours normal de travaux manuels à La Chaux-de-Fonds		Total
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . . .	6	1940	1	200	4	1000	9	900	4040
Bern	3	800	—	—	—	—	11	800	1600
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Zug	1	200	—	—	—	—	—	—	200
Solothurn . .	—	—	—	—	4	1400	2	200	1600
Baselstadt . .	—	—	1	150	—	—	9	900	1050
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Appenzell A.-Rh.	1	500	—	—	—	—	—	—	500
St. Gallen . .	3	900	—	—	1	300	4	400	1600
Graubünden .	1	250	1	250	—	—	3	300	800
Aargau . . .	4	1200	—	—	—	—	—	—	1200
Thurgau . . .	—	—	—	—	2	500	5	400	900
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	12	1200	1200
Neuenburg . .	1	750	—	—	—	—	28	2100	2850
Genf	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Total .	20	6540	3	600	11	3200	87	7500	17840

Anderweitige Subventionen respektive Vergütungen erhielten:

		Fr.
1.	Schweiz. Gewerbeverein für *Lehrlingsprüfungen*	5900
2.	Gewerbemuseum Winterthur für Abgabe von *Farbenblättern* an die vom Bund subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen . . .	50
3.	Subvention eines *Vorlagenwerkes* für mechanisch-technisches Zeichnen	400
4.	*Handfertigkeitsunterricht* am Seminar Hofwyl (1891)	400
5.	*Zuschneidekurs* der *Schneider*gewerkschaft Bern	50
6.	*Fachkurs* der *Schuhmacher*gewerkschaft Luzern	100
7.	*Fachkurs* des *Schuhmacher*meistervereins Andelfingen	100
8.	*Handstickereikurs* in Appenzell	300
9.	Zeitschriften: Blätter für den Zeichen- und gewerbl. Berufsunterricht	800
	Die gewerbliche Fortbildungsschule	300
		8400

Wir treten insbesondere noch auf den ersten Posten von Fr. 5900 betreffend die *Lehrlingsprüfungen* ein, da dieselben in den letzten Jahren eine erhebliche Ausdehnung gewonnen haben, und ein bedeutender Hebel für die gewerbliche Fortbildung geworden sind.

Dieselben werden vom Bunde in tatkräftiger Weise unterstützt, indem derselbe im Berichtsjahre einen Beitrag von Fr. 5900 hiefür

auswarf. Kantonale Regierungen haben die Subventionen für die auf ihrem Gebiete stattgefundenen Prüfungen beträchtlich erhöht, so z. B. St. Gallen von Fr. 600 auf Fr. 1500.

Über die finanziellen Leistungen für die Lehrlingsprüfungen gibt übrigens die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Prüfungskreis	Erste Prüfung anno	Angemeldet	Geprüft	Beiträge der Kantone Fr.
Bezirk Affoltern (Mettmenstetten)	1884	3	3	Aus dem kantonalen Kredit an den kantonalen Gewerbeverein Fr. 580
Bezirk Pfäffikon	1881	7	7	
Bezirk Uster	1887	15	13	
Winterthur	1880	13	13	
Bezirk Zürich	1882	82	74	
Zürcher Oberland (Rüti)	1886	18	18	
Zürch. Seeverband (Thalweil)	1882	15	14	
Bern	1883	41	30	Aus dem kantonalen Kredit an den kantonalen Gewerbeverband Fr. 500
Burgdorf	1880	14	14	
Bezirk Aarwangen (Langenthal)	1886	12	11	
Thun	1881	13	12	
Bezirk Konolfingen (Worb)	1889	11	11	
Biel	1890	8	8	
Kanton Luzern	1883	42	37	300
Kanton Uri (Altdorf)	1889	5	5	—
Kanton Glarus (Schwanden)	1890	14	13	300
Kanton Zug	1889	20	18	200
Kanton Freiburg	1890	66	61	320
Stadt Solothurn	1889	13	12	100
Olten	1890	11	11	—
Kanton Baselstadt	1877	74	64	500
Kanton Baselland (Liestal)	1879	20	20	100
Kanton Schaffhausen	1882	33	29	400
Kanton Appenzell A.-Rh. (Gais)	1888	30	24	—
Kanton St. Gallen	1885	123	104	1500
Stadt Chur	1886	7	3	—
Zofingen	1890	11	9	100
Stadt Aarau	1891	16	10	150
Kanton Thurgau (Frauenfeld)	1886	47	44	600
Schweiz. Uhrmachergenossensch.	1887	4	4	—
Schweiz. Coiffeurverband	1890	4	4	—
	Total	802	700	5630

Die im Jahre 1891 geprüften Lehrlinge resp. Lehrtöchter gehören folgenden Berufsarten an:

Bäcker	21	Gärtner	16	Konditor	12
Bildhauer	5	Giesser	5	Korbmacher	2
Blattmacher	5	Glaser	6	Küfer und Kübler	18
Buchbinder	18	Glasmaler	4	Kupferschmied	10
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	13	Goldschmied	1	Lichtdrucker	1
Bürstenmacher	5	Graveur	2	Lithograph	2
Coiffeur	9	Gürtler und Giesser	2	Maler	29
Dekorationsmaler	1	Hafner	6	Marmorist	1
Drechsler	6	Holzbildhauer	1	Maschinenschlosser	8
Dreher	6	Hufschmied	5	Maschinenzeichner	1
Feilenhauer	1	Käser	3	Maurer	2
Gabeln- und Rechenmacher	3	Kaminfeger	1	Mechaniker	34
Galvanoplastiker	1	Kleinmechaniker	11	Metzger	9

Möbelarbeiterin	2	Schmied	17	Stereotypeur	1
Modellschreiner	2	Schneider	21	Tapezierer	20
Modistin	1	Schneiderin	17	Uhrmacher	10
Mosaïkleger	1	Schreiner	82	Waffenschmied	1
Optiker	1	Schuhmacher	20	Wagenlackirer	1
Photograph	1	Spengler	32	Wagner	23
Posamenter	1	Steindrucker	2	Weissnäherin	11
Sattler	26	Steinhauer	14	Zeichner	2
Schlosser	76	Steinschneider	3	Zimmermann	12

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vgl. übrigens auch den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Stipendien (Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884) wurden an 7 Schüler im Betrage von Fr. 1550 ausgerichtet, ebenso *Reisestipendien* im Betrage von Fr. 2236 an 9 Bewerber, wovon je drei auf die Kantone Freiburg und Bern und je einer auf die Kantone St. Gallen, Graubünden und Neuenburg entfallen.

b. Ackerbauschulen. Die drei Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg haben pro 1891 die folgenden Staatsbeiträge erhalten:

	Frequenz	Für Lehrkräfte	Für Lehrmittel	Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld	Total
	Schüler	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strickhof (Zürich	51	—	873	7000	7873
Rütti (Bern)	44	10143	515	—	10658
Cernier (Neuenburg)	26	16032	2054	—	18086
1891:	121	26175	3442	7000	36617
1890:	121	15707	4858	11775	32340
Differenz:	—	+10468	—1416	—4775	+4277

Den Anstalten Rütti und Cernier ist die Hälfte der für Lehrmittel und Lehrkräfte gemachten Auslagen vergütet worden, während der Schule Strickhof, für welche einzig noch die Schulgelder ausserkantonaler Schweizerbürger gesetzlich höher als diejenigen der Kantonsbürger sind, der Ausfall vergütet wurde, welcher aus der Gleichstellung aller Schüler mit Bezug auf das Schulgeld entstand. Die Frequenz war dieselbe wie im Vorjahre.

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Die pro 1891 für die Winterschulen gemachten Aufwendungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Ausgaben der Schulen für Lehrkräfte	Lehrmittel	Verschiedenes	Total	Bundessubvention	Frequenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Schüler
Sursee (Luzern)	5715	529	1569	7813	3122	41
Brugg (Aargau)	7050	959	620	8629	4004	27
Lausanne (Waadt)	11840	1318	789	13947	6579	51
1891:	24605	2806	2978	30389	13705	119
1890:	24016	3843	2482	30351	12461	106
Differenz:	+589	—37	+ 496	+ 38	+ 1244	+ 13

Der Bundesbeitrag beträgt die Hälfte der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel.

d. Gartenbauschule in Genf.

	Theoret. Unterricht und Lehrmittel	Praktischer Unterricht	Total	Bundes-subvention	Frequenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Schüler
1891:	10905	7768	18673	7894	33
1890:	10021	8395	18416	7109	32
Differenz:	+884	—627	+257	+785	+1

Diese Anstalt ist im Juli des Berichtsjahres vom Kant. Genf übernommen worden und wird als kantonale Anstalt weitergeführt werden.

e. Deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil.

Es ist dies eine neugegründete Anstalt. Der eigentliche Anfang des Anstaltsbetriebes datirt vom 1. Dezember 1890, der Unterricht begann am 9. März 1891. Die Kurse über Obst-, Wein- und Gartenbau wurden von 16 Schülern besucht.

Aus der ersten Rechnung der Anstalt vom 1. September 1890 bis 31. August 1891 ergibt sich eine Gesamtausgabe von Fr. 35,043, an welche Summe ein Bundesbeitrag von Fr. 15,000 verabfolgt würde. Die Kosten der baulichen Einrichtungen betrugen Fr. 95,439, woran sich der Bund mit Fr. 39,500 beteiligte.

Die alljährlich nach Abrechnung des vom Bunde erhältlichen Beitrages zu deckenden Betriebskosten von Fr. 18,000 werden auf die beteiligten Stände unter Berücksichtigung ihres Rebareals und der Zahl der Obstbäume laut Vertrag repartirt wie folgt:

1. Zürich	36,0 %	Fr. 6480	9. Graubünden	3,0 %	Fr. 540
2. Thurgau	14,5 „	„ 2610	10. Schwyz	2,0 „	„ 360
3. St. Gallen	14,5 „	„ 2610	11. Solothurn	1,5 „	„ 270
4. Bern	10,0 „	„ 1800	12. Appenz. A.-Rh.	1,5 „	„ 270
5. Luzern	4,25 „	„ 765	13. Glarus	1,5 „	„ 270
6. Schaffhausen	4,25 „	„ 765	14. Zug	1,0 „	„ 180
7. Baselstadt	3,0 „	„ 540	Total	100,0 %	Fr. 18000
8. Baselland	3,0 „	„ 540			

f. Molkereischulen. Die Ausgaben der Kantone und des Bundes für diese Anstalten erreichten im Jahre 1891 die nachfolgenden Summen:

	Ausgaben für Lehrkräfte	Lehrmitt.	Verschied.	Total	Bundes-subvention	Frequenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Schüler
Rütti	11900	2461	2718	17079	7180	18 [1]
Freiburg	11040	2225	350	13615	6633	6 [2]
Sornthal	7200	887	—	8087	4044	19 [3]
Moudon	8791	2583	—	11374	5687	4 [4]
1891:	38931	8156	3068	50155	23544	40
1890:	28001	6927	—	39390	17464	—
Differenz:	+10930	+1129	—	+10765	+6080	—

[1]) In 2 Klassen (Jahreskurse). — [2]) Ausserdem 12 Teilnehmer an Kursen. — [3]) Halbjährige Kurse (7 + 12 Schüler). — [4]) Zulässiges Maximum der Schülerzahl.

Zu den obigen Bundesbeiträgen kommt noch eine Subvention von Fr. 25,000, als zweite Hälfte der dem Kanton Bern an die Neubauten der Molkereischule Rütti bewilligten Summe. Die Gesamtkosten dieser Neubauten, bestehend aus Anstaltsgebäude, Fabrikationsgebäude und Käsespeicher, betragen Fr. 152,590.

g. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. In 12 Kantonen (1890: 13) wurden 108 (93) Kurse und in 11 (1890: 11) 635 (581) Wandervorträge abgehalten und von den Kantonen Fr. 37,206 (1890: Fr. 28,385) verausgabt, wovon Fr. 24,830 für Kurse und Fr. 12,376 für Vorträge. Der Bundesbeitrag betrug Fr. 14,435 (1890: Fr. 12,818) als Hälfte der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel. Sieben Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin) hat der Bund an die Auslagen für 377 Käserei- und Alpinspektionen Fr. 2988 ausbezahlt als Hälfte der bezüglichen Ausgaben, exklusive die von den Kantonen für Prämien ausgeworfenen Beiträge.

VI. Förderung der kommerziellen Bildung.

Indem wir an die Ausführungen im letzten Jahrbuch anknüpfen, haben wir hier mitzuteilen, dass der Bundesrat unterm 18. November 1890 den Räten eine Botschaft und einen Beschlussesentwurf betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung vorlegte. Dieser Entwurf verlangte die Ermächtigung für den Bund, die kommerziellen Bildungsanstalten, sowie auch die kaufmännischen Vereine zu subventioniren und im fernern die Aussetzung eines Kredits von Fr. 60,000 zu dem genannten Zwecke. Die Vorlage wurde im April 1891 von den eidg. Räten angenommen.

Dieser Bundesbeschluss [1]) betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und die bezügliche Vollziehungsverordnung [1]) traten am 24. Juli 1891 in Kraft.

Von dem dem Bundesrat zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 60,000 wurden 1891 verwendet:

für Handelsschulen . .	Fr. 22917	Luzern, Chaux-de-Fonds. Neuenburg, Genf.
„ kaufmännische Vereine .	„ 15950	33 Sektionen und an das Zentralkomite des Schweiz. kaufmänn. Vereins.
Total .	Fr. 38667.	

Um der Subvention teilhaftig werden zu können, sind für die Handelsschulen ziemlich rigorose Bestimmungen aufgenommen worden; insbesondere wurde verlangt, dass der Eintritt in diese Schulen erst nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und nach bestandener Aufnahmsprüfung erfolgen könne, und dass der Unterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahreskursen erteilt werde.

[1]) Beilage I., pag. 1—5.

Zürich, Technikum Winterthur, Bern und Solothurn haben ihre Schulen den Bestimmungen des Bundesbeschlusses schon angepasst, teils sind sie daran, es zu tun.

Was die Subventionirung der kaufmännischen Vereine anbetrifft, so hat der Bund pro 1891 die folgenden Summen zur Unterstützung ihrer Unterrichtsbestrebungen ausgeworfen:

Dem Zentralkomite des Schweiz. kaufmännischen Vereins . .	Fr.	2000
An 27 Sektionen " " " " . .	"	11150
An 6 Sektionen, welche dem obigen Verbande nicht angehören	"	2800
Total	Fr.	15950

Diese Subventionen haben den Zweck, für die Ausgaben für Kurse, Vorträge, Preisaufgaben, Erwerbungen für die Bibliothek etc. teilweise aufzukommen.

Der Bundesrat ist durch den Bundesbeschluss auch ermächtigt, Stipendien an Schüler in- und ausländischer Handelsschulen, sowie an Sammlungen zu verabreichen.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses macht sich unter den beteiligten Anstalten eine erfreuliche Entwicklung und ein reger Wetteifer in den Bildungsbestrebungen bemerkbar.

Im statistischen Teil finden sich detaillirtere Angaben über die ökonomischen Verhältnisse etc. der einzelnen Anstalten, so dass wir bloss hierauf verweisen können.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

1. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht.

I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Auch für das Berichtsjahr sind wieder nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen, da die Erziehungs- und Schulbehörden dem Turnunterrichte ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung verschaffen Mehrere Kantone, wie Zürich, Baselland, Solothurn, Aargau und Genf liessen schon seit Jahren regelmässig Turnprüfungen durch Fachinspektoren abhalten, von andern Kantonen ist die Vornahme spezieller Inspektionen des gesamten Turnwesens durch Fachexperten in Aussicht genommen und zum Teil bereits durchgeführt (Schaffhausen, Graubünden) oder in Aussicht genommen (Appenzell A.-Rh.). Beinahe überall gibt sich reges Streben zur Förderung dieses Unterrichtes kund.

Um zu ermöglichen, dass auch die Knaben der zweiten Stufe das vom Bund geforderte Minimum von 60 Turnstunden jährlich erhalten, hat beispielsweise der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen angeordnet, dass in allen den Gemeinden, welche die Schulpflicht auf 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre normirt haben, im

Sommersemester die Knaben II. Stufe wöchentlich *mindestens eine* Stunde Turnunterricht neben dem im Lehrplan vorgesehenen andern Unterricht erhalten sollen. Unter allen Umständen sollen *alle* Knaben jährlich mindestens 60 Stunden Turnunterricht haben.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

I. Primarschulen.

Kantone	Schulgemeinden	Von d. Schulgemeinden besitzen: Genügende Turnplätze	Vollständige Geräte	Genügende Turnlokale	Primarschulen	An den Primarschulen wird Turnunterr. erteilt: das ganze Jahr	mindest. 60 Stund. per Jahr
Zürich . . .	396	375	179	31	396	33	135
Bern . . .	815	543	276	58	1300	270	168
Luzern . .	168	83	13	4	275	54	20
Uri	20	9	3	3	20	1	1
Schwyz . .	30	24	6	4	30	4	—
Obwalden . .	7	7	7	—	7	—	—
Nidwalden .	16	8	7	1	16	—	—
Glarus . . .	29	27	23	3	29	1	1
Zug . . .	11	5	2	1	11	2	2
Freiburg . .	237	143	48	7	237	17	23
Solothurn . .	126	89	46	5	202	22	22
Baselstadt .	4	3	3	3	4	4	4
Baselland . .	72	60	50	6	72	6	24
Schaffhausen	36	31	33	10	36	28	27
Appenzell A.-Rh.	111	83	97	49	111	29	35
Appenzell I.-Rh.	15	10	—	—	15	—	—
St. Gallen .	214	132	48	17	344	72	78
Graubünden .	213	87	8	18	346	15	15
Aargau . .	285	257	207	39	478	74	152
Thurgau . .	186	183	184	8	186	10	30
Tessin . . .	250	55	7	8	250	18	71
Waadt . . .	388	359	264	107	578	332	332
Wallis . . .	165	124	64	9	251	—	21
Neuenburg .	68	64	47	26	230	180	185
Genf *a.* öffentl. Schul.	53	41	16	16	54	20	52
b. Privatschulen	15	5	8	8	15	15	15
1890/91:	3930	2807	1646	441	5493	1207	1413
1889/90:	3876	2736	1616	415	5327	1173	1432
Differenz:	+54	+71	+30	+26	+166	+34	—19

Von den 3930 Primarschulgemeinden besitzen

	Ungenüg. Turnplätze		Noch keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		Keine Geräte		Kein Turnlokal		Total	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1890/91:	585	$15,_8$	538	$13,_7$	1501	$38,_2$	783	$19,_9$	3270	$83,_2$	3930	100
1889/90:	629	$16,_2$	511	$13,_2$	1422	$36,_7$	838	$21,_6$	3281	$84,_7$	3876	100
Differenz:	—44	—	+27	—	+79	—	—55	—	—11	—	+54	—

Von 5493 Primarschulen erteilten Unterricht:

	Nur im Sommer		Gar nicht		Minimum von 60 Stunden nicht erreicht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1891:	3580	$65,_2$	706	$12,_8$	4080	$74,_3$
1890:	3484	$65,_4$	670	$12,_6$	3895	$73,_1$
	+96	—	+36	—	185	—

II. Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschul. besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Turn-lokal	Es wird Unterr. erteilt das ganze Jahr	Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	95	94	69	24	29	62
Bern	72	70	50	39	62	70
Luzern	33	26	8	6	15	7
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	8	8	4	—	2	—
Obwalden	2	1	1	1	1	—
Nidwalden	2	2	1	—	—	—
Glarus	8	8	8	3	1	1
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg	8	8	7	4	4	4
Solothurn	13	11	9	4	3	2
Baselstadt	3	3	3	3	3	3
Baselland	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen	8	8	8	7	7	7
Appenzell A.-Rh.	10	8	9	5	2	3
St. Gallen	29	26	21	10	15	18
Graubünden	12	9	6	6	1	1
Aargau	25	24	23	15	18	21
Thurgau	24	24	24	4	6	16
Tessin	32	25	13	3	16	28
Waadt	20	20	20	20	20	19
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	9	9	9	8	9	9
Genf	14	3	3	3	3	3
1890/91:	442	402	307	175	227	285
1889/90:	443	401	306	166	230	285
	—1	+1	+1	+9	—3	—

Es haben von:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz Zahl	°/₀	Unvollständige Geräte Zahl	°/₀	keine Turngeräte Zahl	°/₀	keinen Unterricht Zahl	°/₀	Nicht 60 Stunden Zahl	°/₀
1891:	442	16	3,6	106	24,0	29	6,5	21	4,7	157	35,5
1890:	443	19	4,3	105	23,7	32	7,4	21	4,7	158	35,4
Differenz:	—1	—3	—	+1	—	—3	—	—	—	—1	—

Zusammenfassende Übersicht.

Von den Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchten den Turnunterricht:

Kantone	*a.* Das ganze Jahr	*b.* Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	*c.* Gar nicht	Total
Zürich	6400	8500	14900	4000	18900
Bern	10305	21325	31630	2908	34538
Luzern	1607	3702	5309	3101	8410 [1]
Uri	80	504	584	?	584
Schwyz	378	1044	1422	187	1609 [2]
Obwalden	—	468	468	57	525
Nidwalden	—	265	265	228	493

[1]) Bei *b* sind 228, bei *c* 1476 Fortbildungsschüler inbegriffen. — [2]) *c* sind meistens Halbtagsschüler.

Kantone	a. Das ganze Jahr	b. Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	c. Gar nicht	Total
Glarus	252	1125	1377	434	1811 [1])
Zug	429	525	954	—	954
Freiburg. . . .	511	4647	5158	—	5158
Solothurn . . .	740	3992	4732	36	4768
Baselstadt . . .	4152	—	4152	—	4152
Baselland . . .	832	2640	3472	—	3472
Schaffhausen . .	1506	673	2179	—	2179
Appenzell A.-Rh. .	711	2465	3176	30	3206 [2])
Appenzell I.-Rh. .	—	397	397	?	397
St. Gallen . . .	3179	5874	9053	1533	10586 [3])
Graubünden . .	301	2626	2927	1621	4548
Aargau	3460	8200	11660	161	11821
Thurgau	852	4531	5383	—	5383
Tessin	804	917	1721	?	1721
Waadt	9050	5500	14550	350	14900
Wallis	—	5500	5500	2000	7500
Neuenburg . . .	4945	719	5664	102	5766 [4])
Genf: a. öffentl. Schulen .	4209	—	4209	491	4700
b. Privatanstalten	850	—	850	—	850
1890/91:	55553	86139	141692	17239	158931
1889/90:	53157	84464	137621	16331	153952
	+2396	+1675	+4071	+ 908	+4919

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde im Berichtsjahre in 10 frühern Kursorten fortgesetzt und in einer Ortschaft (Wald) neu eingeführt. Die Beteiligung und die an jedem einzelnen Kursorte war folgende:

Kursorte	Kurs	Schülerzahl am Anfang des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Stunden
1. Zürich und 19 Nachbargemeinden	VIII	340	299	35 bezw. 42
2. Winterthur (Bezirke Andelfingen, Bülach, Pfäffikon, Uster, Hinweil und Winterthur) nebst 20 Mann von Schaffhausen	VIII	801	714	40 bezw. 73
3. Männedorf	IV	70	67	36
4. Uster	II	33	29	62
5. Bern	IV	268	196	80
6. Luzern	III	64	57	66
7. Nidwalden (4 Gemeinden) .	II	45	45	22
8. Einsiedeln	II	39	35	48
9. Basel	II	237	138	146
10. Chur	II	76	46	?
11. Wald	I	56	46	39
	1891:	2029	1672	
	1890:	1789	1535	
		+240	+137	

In Zug ist der Unterricht eingegangen.

[1]) In den Repetirschulen wird nirgends geturnt. — [2]) *c* meistens wegen Gebrechen ärztlich dispensirt. — [3]) Bei *c* sind 1186 Ergänzungsschüler. — [4]) *c* sind dispensirt.

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 90 Offiziere, 120 Unteroffiziere und 20 Lehrer und Vorturner von Turnvereinen, zusammen 230 Instruirende.

Der Inspektionsbefund über diesen Unterricht lautet sehr günstig, so dass das eidg. Militärdepartement in seinem Geschäftsbericht pro 1891 die Organisation desselben in der nächsten Zeit in Aussicht nimmt, da ihm die Grundlagen hiefür durch die in den verschiedenen Ortschaften gemachten Erfahrungen als hinlänglich genügend erscheinen.

2. Schweizerischer Turnlehrerbildungskurs.

Die Abhaltung des beabsichtigten III. schweizerischen Turnlehrerbildungskurses musste ungenügender Beteiligung halber auf 1892 verschoben werden.

3. Vorturnerkurse.

Aus einem Berichte des Zentralkomites des Schweizerischen Turnvereins geht hervor, dass im Jahre 1891, nachdem zuerst ein Zentralkurs für die Kursleiter der Vorturnerkurse abgehalten wurde, diese letztern nachher an 33 Kursorten mit 62 Kursen und von 41 Kursleitern dirigirt stattfanden und dass an diesen Kursen 2001 Vorturner aus 373 Turnsektionen teilnahmen.

In ganz ähnlicher Weise sind die Vorturnerkurse des Schweizerischen Grütlivereins organisirt.

Diese Bestrebungen des Schweizerischen Turnvereins und des Grütliturnvereins sind durch Bundessubventionen unterstützt worden.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Mit Bezug auf die Subventionirung des Telldenkmals ist zu berichten, dass dem Initiativkomite für dasselbe grundsätzlich ein Beitrag von 50% an die Kosten des Denkmals, dessen Fundamentirung, des Konkurses und der Jury zur Beschaffung des künstlerischen Modells und der Renovation des alten Turmes in Altdorf zugesichert werden konnte. Im Berichtsjahre wurden sodann die Vorbereitungen für die vom 1. Mai bis 12. Juni 1892 zu eröffnende II. nationale Kunstausstellung in Bern getroffen.

Bezüglich der Regelung der Nachbildung von Kunstwerken, die dem Bunde gehören, wurde ein Reglement erlassen.[1])

Aus dem Kredit von Fr. 12,000 an den Schweiz. Kunstverein wurden vier Ölgemälde und eine Marmorbüste angeschafft.

Für die im letzten Jahrbuch behandelte Gottfried Keller-Stiftung ist im Berichtsjahre ein Reglement aufgestellt worden.[2]) Der Stiftungsurkunde gemäss überträgt dasselbe der Kommission die

[1]) A. S. n. F. XII. 103.
[2]) Bundesblatt 1891, Bd. III, 1052.

selbständige Verwendung des Reinertrages des Stiftungsvermögens. Für die Ankäufe ist als Norm aufgestellt, dass zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen. — Im Berichtsjahre sind an der Auktion der Kunstsammlung Vincent in Konstanz für Fr. 40,000 Glasgemälde erworben worden. — Die Stifterin, Frau Lydia Welti-Escher, ist am 12. Dezember 1891 unvermutet aus dem Leben geschieden. In hochherziger Weise hat sie die Eidgenossenschaft testamentarisch, abgesehen von einigen Legaten, zur Erbin ihres noch übrigen Vermögens eingesetzt.

Der Bestand der Gottfried Keller-Stiftung stellte sich auf 31. Dezember 1891 auf Fr. 2,706,126.

IX. Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Die im Berichtsjahre gemachten Anschaffungen sind sehr bedeutende und werden dem Landesmuseum zur Zierde gereichen.

a. Anschaffungen von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

1. Zwei aus der Kirche von Hérémence (Wallis) stammende Altarflügel.
2. Dreizehn zum Teil kolorirte Handzeichnungen zu Glasgemälden aus dem 17. Jahrhundert.
3. Drei Glasgemälde aus einer Kirche des Wallis stammend, aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.
4. Eine goldene Kette, Ehrengeschenk Ludwigs XIV. an das Haupt der Walliser Gesandtschaft bei Erneuerung des Bundes in Solothurn 1715.
5. 36 Glasgemälde aus englischem Privatbesitz, schweizerischen Ursprungs, aus dem 16. Jahrhundert (darunter 2 Rundscheiben mit Familienwappen, die übrigen Standesscheiben und Darstellungen aus der Heiligenlegende.
6. Ein Tischtuch mit Leinenstickereien aus dem Oberwallis, mit Jahrzahl 1574.
7. Ein Flügelaltar der Blarer von Wartensee (St. Gallen), aus dem 16. Jahrhundert.
8. 73 Glasgemälde nebst einer Sammlung Bruchstücke von solchen (gewesener Privatbesitz der Familie Vincent in Konstanz) aus dem 16. und 17. Jahrhundert, zum Teil herrührend aus dem Zisterzienser Kloster Dänikon (Thurgau), zum Teil Arbeiten des Andreas Hös etc.
9. 6 Glasgemälde auf dem Gemeindehause von Teufen (Appenzell A.-Rh.) aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.
10. Ein römisches Schwert, aufgefunden in Port bei Nidau.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

1. Erhöhung des Beitrages an die Herstellung der alten Sprengibrücke in der Schöllenen bei Göschenen.

2. Ausrichtung des Beitrages von Fr. 1000 für die Herstellung des St. Gallusturmes bei Schännis.
3. Fr. 2750 (Hälfte des zugesicherten Beitrages) für Herstellung der Kirche St. Johannes Baptista bei der Burg ob Altendorf (Schwyz).

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen. Beitrag von Fr. 2250 an den historischen Verein des Kantons Freiburg für den Ankauf von vier Glasgemälden.

Im fernern ist den kantonalen antiquarischen Sammlungen von Basel, Bern, St. Gallen, Genf, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Thurgau und Zürich, sowie den historisch-antiquarischen Gesellschaften von Appenzell I.-Rh., Graubünden und Schwyz für Erwerbungen, die sie im Verein mit den Bevollmächtigten des Bundes an der Auktion der Kunstsammlung Vincent in Konstanz machten, ein Zuschuss aus Bundesmitteln im Gesamtbetrage von Fr. 30,314 gegeben worden.

Dem Bunde sind im Berichtsjahre eine Reihe von Geschenken antiken oder kulturhistorischen Wertes von hochherzigen Gebern zugegangen und zwar von Herrn Oberst A. Keller, Chef des eidg. Generalstabsbureaus in Bern (eine Anzahl historisch wertvoller Gegenstände, die Vereinseigentum der helvetischen Gesellschaft gewesen); von Herrn Konsul H. Angst in Zürich (eine reichhaltige Sammlung altschweizerischer bemalter und Reliefőfen des 17. und 18. Jahrhunderts, sodann eine Sammlung von einzelnen schweizerischen Kacheln und Ofenteilen des 15. bis 18. Jahrhunderts, mit einziger Ausnahme der Serien, die zur Ausschmückung der Wohnräume des Schenkers dienen); von der Familie des Herrn Bildhauer Schlöth sel. in Zürich (Gipsbüste des Malers Bühlmann sel.); von Frau Marie Hüni in Thunstetten (ein antiker Schrank aus dem Schloss Greifensee, aus der Grenzscheide des 17. und 18. Jahrhunderts); von Herrn Dr. G. Amsler in Wildegg (25 Stück alter Ofenkacheln).

Prof. Dr. Ferdinand Vetter in Bern erbot sich, auf das ihm gehörende Klostergebäude St. Georgen in Stein a. Rh. eine Servitut in dem Sinne zu errichten, dass jenes Gebäude niemals eine bauliche Veränderung erleiden dürfe, die ihm den jetzigen altertümlichen Charakter rauben würde. Ebenso nahm er die Unterhaltungspflicht des Gebäudes auf sich.

X. Schweizerisches Landesmuseum.

Durch Beschluss vom 18. Juni 1891 wurde Zürich als Sitz des schweizerischen Landesmuseums erkoren und die Stadt erklärte sich zur Erfüllung der durch den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890 [1]) an den Sitz der Anstalt geknüpften Verpflichtungen bereit. Im Berichtsjahr wurde sodann auch die durch den zitirten Bundesbeschluss vorgesehene Verwaltungskommission der Anstalt bestellt, in welche der Bund 5, Stadt und Kanton Zürich je ein Mitglied

[1]) Jahrbuch 1890. Beilage I.. pag. 1—2.

abordneten. — Der *Merian'sche Museumfonds*, der dem Bunde „zur Erwerbung oder Vermehrung eines schweizerischen Nationalmuseums für künstlerische oder kunstgewerbliche Gegenstände früherer Zeiten“ von Baumeister L. Merian sel. in Basel hinterlassen worden war, weist auf 31. Dez. 1892 einen Vermögensbestand von Fr. 137,268 auf.

XI. Nationale Erinnerungsfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft (den 1. August 1891).

Die Säkularfeier nahm einen erhebenden und hochpatriotischen Verlauf. In allen Kirchen ertönte am 1. August Festgeläute, Freudenfeuer flammten auf den Höhen und am Sonntag den 2. August wurde der Gottesdienst überall zu einer patriotischen Feier gestaltet.

Die Zentralfeier in Schwyz hat unter allgemeiner, begeisterter Teilnahme stattgefunden, und es hat hiezu insbesondere die Aufführung des Festspiels, sowie die denkwürdige Feier auf dem Rütli beigetragen und es durften jene Festtage für unser gesamtes öffentliches Leben und Fühlen wohl nicht ohne gute Nachwirkung bleiben. — Der Verwendung der auf den Festanlass von der Eidgenossenschaft erstellten Erinnerungszeichen — Gedenkblatt, Denkmünzen und Festschriften — haben wir schon im letzten Jahrbuch gedacht.

XII. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die *geodätische Kommission* hat die 9. und 10. Lieferung ihrer Publikation „Nivellement de précision de la Suisse“, welche einen vorläufigen Abschluss der grundlegenden Nivellementsarbeiten enthalten, herausgegeben. — Von der *geologischen Gesellschaft* ist während des Berichtsjahres die XXXI. Lieferung der „Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“ herausgegeben worden, sodann sind in Vorbereitung eine Reihe von Erläuterungen zu den geologischen Blättern. — Die *Denkschriftenkommission* publizirte eine meteorologische Arbeit des Herrn Prof. Dr. A. Riggenbach in Basel: „Die Niederschlagsverhältnisse in Basel“. — Der *Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Hrn. Prof. Dohrer in Neapel* war im Berichtsjahre von zwei schweizerischen Gelehrten während fünf Monaten besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Veröffentlichungen:

XII. Band des „Jahrbuches für Schweizergeschichte“.
X.—XII. Band der „Quellen zur Schweizergeschichte“.
XXII. Jahrg. (in 6 Numm.) des „Anzeigers für Schweizergeschichte“.
XX. und XXI. Lieferung vom Idiotikon der deutschschweizerischen Mundarten.

Der Zentralkommission für *schweizerische Landeskunde* ist für die Dauer von fünf Jahren ein jährlicher Beitrag von Fr. 3000 zugesichert worden. Sie hat auf Schluss des Jahres die erste Lieferung der *„Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“* veröffentlicht.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Die von der Gesellschaft unternommene *Statistik* des *Armenwesens* in der Schweiz ist in Bearbeitung und es ist hiefür eine tüchtige Kraft gewonnen worden.

Das subventionirte *„Volkswirtschaftslexikon der Schweiz“* von A. Furrer ist seinem Abschluss nahe.

4. Verschiedenes.

Das als Anschauungsmittel für die Schulen berechnete *Tabellenwerk über die essbaren und giftigen Schwämme von F. Leuba und H. Furrer* ist durch einen Beitrag von Fr. 1 per Blatt unterstützt worden (1891: Fr. 1848).

XIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die vier *permanenten Schulausstellungen* in Zürich (Pestalozzianum), Bern, Freiburg und Neuenburg erhalten je einen Bundesbeitrag von Fr. 1000. Diejenige in Freiburg hat sich im Laufe des Jahres konsolidirt und wird mit Beginn des Jahres 1892 den Namen Schulausstellung mit demjenigen eines „Musée pédagogique“ vertauschen.

Die Schulausstellungen Zürich und Bern, getreu ihrer Aufgabe als Sammelstellen aller Unterrichtsmittel und für die dem Schulunterricht zunächst dienenden Wissenschaften, haben sich gemeinsam an der geographischen Ausstellung anlässlich des internationalen Geographenkongresses in Bern beteiligt und zwar durch Übernahme der Darstellung des schulgeschichtlichen Entwicklungsganges des Geographieunterrichtes in der Schweiz.

Im Berichtsjahre hat das Pestalozzianum in Zürich sein Tätigkeitsgebiet weiter ausgebreitet, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt:

	Geschäftsnummern		Total	Zahl der Besucher	Direktion	
	Eingang	Ausgang			Sitzung.	Traktand.
1991:	3291	5273	8564	3674	47	298
1890:	2809	4914	7723	3329	30	154

	Verwaltungskommission		Fachkommissionen	
	Sitzungen	Traktanden	Sitzungen	Traktanden
1891:	3	21	6	19
1890:	2	8	11	26

Der vom Pestalozzianum angeordnete XIII. Zyklus von Vorträgen für Lehrer erstreckte sich auf 7 Themata geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Inhalts.

Im Lesezimmer lagen 75 (1890: 77) Zeitschriften auf. Die Bibliothek erfreute sich in diesem Jahre eines bedeutenden Zuwachses.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1891 ist Fr. 51,535 (exklusive Pestalozzistübchen). Die Gesamteinnahmen betragen Fr. 13,383, die Ausgaben Fr. 17,770, der Passivsaldo somit Fr. 4387, bezw. nach Abzug einer Ausgabe auf Rechnung der gewerblichen Fortbildung für 1892 nur Fr. 4343.

Es haben für die Anstalt folgende Behörden ihre Subventionen erhöht:

Zürich, Regierungsrat, von	Fr.	2250	auf	Fr.	3000
„ Stadtrat, von	„	1000	„	„	1500
Schweiz. Industriedepartement von . . .	„	700	„	„	900

Das schweiz. Departement des Innern hat wie bis anhin Fr. 1000 beigetragen, die Stadtschulpflege Zürich Fr. 350, die zürch. Liederbuchanstalt Fr. 250, 40 Primar- und Sekundarschulpflegen des Kantons Zürich Fr. 815.

Die Beiträge des Ausstellungsvereins sind von Fr. 460 auf Fr. 1059, die Geldgeschenke und Legate von Fr. 1207 auf Fr. 1810 gestiegen.

Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern hat sich auch im Berichtsjahre in erfreulicher Weise weiter entwickelt.

Die Zahl der eingeschriebenen Besucher beträgt etwas über 1500. Die Zahl der Ausleihungen hat sich gegenüber dem Vorjahre vervierfacht. Es sind im ganzen 2046 Nummern ausgeliehen worden.

Die Rechnung weist an Einnahmen Fr. 3553 (worunter Fr. 1000 Subvention des eidg. Departements des Innern) und an Ausgaben Fr. 3489 auf.

Das blühende Institut wird sich im Laufe der nächsten Jahre genötigt sehen, seine seit zirka 12 Jahren in der „alten Kavalleriekaserne“ in Bern innegehabte Stätte wegen Verkaufs derselben durch den Staat verlassen zu müssen.

Möge sie im neuen Heim nicht an demselben Raummangel leiden, an welchem übrigens beinahe alle vier schweizerischen permanenten Schulausstellungen kranken.

Auch die permanente Schulausstellung in Neuenburg wird, wie ihre Schwesteranstalten in der übrigen Schweiz, nach und nach zu einem Mittelpunkt für Auskunftserteilung an die Schulkommissionen und Lehrer für das Gebiet des Volksschulwesens.

Das Anstaltsvermögen betrug am 31. Dezember 1890 Fr. 8782. Der Kanton beteiligte sich mit einer Subvention von Fr. 2000 (Fr. 800 in bar und stellte das Lokal, sowie die Heizung zur Verfügung, zirka Fr. 1200), der Bund mit einem Beitrag von Fr. 1000.

Die permanente Schulausstellung (musée pédagogique) in Freiburg hat sich aus ganz bescheidenen Anfängen im Jahre 1884 bereits zu achtunggebietender Vollständigkeit entwickelt, wie sich

aus den nachfolgenden Angaben schliessen lässt. Das Vermögen der Anstalt betrug auf 31. Dezember 1884: Fr. 907; 1890: Fr. 24,361.

Es betrugen:

	Einnahmen von 1884 Fr.	1890 Fr.		Ausgaben für 1884 Fr.	1890 Fr.
Bund [1])	—	1000	Lokal	—	38
Kanton	138	1000	Installation u. Mobiliar	5	425
Stadt	—	250	Ankauf von Objekten und Transport	107	493
Verschiedenes	—	1058	Besoldungen	21	458
			Bureaukosten	5	37
			Literarische Produkte [2])	—	2118
Total	138	3308	Total	138	3569

XIV. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

1. Primarschule.

Im Berichtsjahre bildete die *konfessionelle Seite* des Primarunterrichts Gegenstand einer Entscheidung des Bundesrates.

Die Väter einiger schulpflichtiger Kinder in Saxon (Wallis) beschwerten sich bei der Ortsschulbehörde und den höhern kantonalen Instanzen erfolglos gegen die Verwendung des Katechismus und der biblischen Geschichte als Lehrbücher in der öffentlichen Primarschule und rekurrirten daher gegen den abweisenden Bescheid an den Bundesrat. Gestützt auf die Erwägung, dass ein Teil des Unterrichts, der vom Lehrer an Hand jener Lehrmittel erteilt wird, nämlich soweit sich der Unterricht auf die Gebete, die Religionsübung und den Katechismus bezieht, als konfessioneller Religionsunterricht zu qualifiziren sei, hat der Bundesrat den Rekurs zum Teil als begründet erklärt[3]), und den Staatsrat von Wallis eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Kinder der Rekurrenten insoweit vom Unterricht in der Primarschule befreit werden, als derselbe die Gebete, die Religionsübung und den Katechismus zum Gegenstande habe.

2. Höherer Unterricht.

Die Frage der Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund ist im Berichtsjahre von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweizerischen Juristenverein zum Gegenstand von Verhandlungen an ihren Jahresversammlungen gemacht worden. Der Bund nahm hiegegen eine zuwartende Stellung ein, und es bleibt abzuwarten, ob die Subventionsfrage schon in den nächsten Jahren ihre Erledigung finden werde. Bei den gegenwärtigen Staatsrechnungsabschlüssen des Bundes scheinen die Aussichten hiefür geringe zu sein.

[1]) 1886: Fr. 500; 1887: Fr. 700; 1888—1890: je Fr. 1000.
[2]) Die Schulausstellung hat ein eigenes Organ: „Le Bulletin pédagogique“.
[3]) Bundesblatt 1891, II, pag. 340.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen 1891.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Im Kanton Basel-Stadt sind am Schulgesetz vom 21. Juni 1880 einige Abänderungen vorgenommen worden. Durch Grossratsbeschluss vom 13. April 1891 wurde die seit 1888 provisorisch bestehende Einrichtung der Spezialklassen für schwachbegabte Primarschulkinder durch einen Zusatz zu § 9 des Schulgesetzes gesetzlich geregelt und sodann ist der Regierungsrat auch ermächtigt worden, Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einzuführen.

Durch die vom Grossen Rate am 8. Juni 1891 beschlossene Revision des Schulgesetzes wurden gegenüber früher folgende Veränderungen getroffen:

Die gesamten Kosten des Landschulwesens werden vom Staat übernommen. Die bisherigen Schulkommissionen in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wurden aufgehoben, für die Schulen in Riehen und Bettingen wurde eine gemeinschaftliche Inspektion vom Regierungsrat bestellt; die Schulen von Kleinhüningen wurden den städtischen Inspektionen direkt zugewiesen. Die bisherige Primarschulinspektion wurde in eine Knabenprimarschul- und eine Mädchenprimarschul-Inspektion von je sechs Mitgliedern geteilt; die Inspektionen der Knabensekundarschule und der Mädchensekundarschule wurden um je zwei Mitglieder verstärkt, und die Besoldungen der Lehrer in den obgenannten drei Gemeinden mit denen der Stadt gleichgestellt. Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen kann einem Fachmann als besonderm Inspektor übertragen werden. Über die Verwaltung der Schulfonds in den drei genannten Gemeinden hat der Regierungsrat das nähere festzusetzen.

Das in seiner Durcharbeitung ausgezeichnete Gesetz ist wegen seiner allgemein schweizerischen Bedeutung in Beilage I, pag. 13—24, in extenso zum Abdruck gebracht worden.

Im Kanton Bern sind die Vorberatungen betreffend den vom Regierungsrat eingebrachten neuen Unterrichtsgesetzesentwurf in den beteiligten Kreisen fortgesetzt worden. Der Grosse Rat hat

sich bereits mit demselben befasst, ohne denselben aber im Berichtsjahre zum Abschluss zu bringen.

Im Kanton Zürich werden die Behörden kaum vor Verfluss einiger Jahre von neuem an die Revision des Unterrichtsgesetzes gehen, nachdem am 9. Dezember 1888 das Volk in der Abstimmung gezeigt hat, dass es einen Ausbau der Volksschule — in der von den Behörden beantragten Form — vorläufig nicht wünscht.

Eine durchgreifende Revisionsarbeit auf dem Gebiete der Volksschulgesetzgebung ist sonach für das Jahr 1891 nicht zu verzeichnen und es bleibt auch für dieses, wie für das letzte Jahr zu konstatiren, dass die westschweizerischen Kantone gegenüber der Ostschweiz einen Vorsprung in der bezeichneten Richtung haben.

b. Verordnungen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Luzern ist unterm 30. September 1891 eine Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen (Beilage I, pag. 24—40) erlassen worden, die sich in sehr einlässlicher Weise über die Schul- und Lehrerverhältnisse im allgemeinen, über Absenzenordnung, Besoldungen etc. verbreitet und insbesondere auch Vorschriften betreffend die Schullokalitäten und Turnplätze, die Bestuhlung, sowie Schulhausbauten enthält, in welchen die Anforderungen der Schulgesundheitspflege berücksichtigt erscheinen. Überhaupt geht dieselbe in mancher Beziehung erheblich über den Rahmen der früher geltenden Bestimmungen hinaus.

In Appenzell A.-Rh. ist durch ein Reglement vom August 1891 die Inspektion der Schulen des Kantons genau umschrieben worden, um dieselbe möglichst einheitlich und für die Schulen fruchtbringend zu gestalten.

Sodann hat die Landesschulkommission dieses Kantons auch eine „Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen“ erlassen.

Ebenso gab der Regierungsrat des Kantons Waadt in einem Erlass betreffend das Absenzenwesen, die Erhebung der bezüglichen Schulbussen, und die Umwandlung derselben in Gefängnisstrafe seinen Organen zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Strafbestimmungen des neuen Unterrichtsgesetzes detaillirte Anweisung.

Der Kanton St. Gallen hat durch sein revidirtes Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen am 23. Januar 1891 eine andere Zuteilung der Staatsbeiträge im Sinne der Konsolidirung der ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden und der Erleichterung der Steuerleistungen derselben ins Werk gesetzt. (Beilage I, pag. 57—60). Es werden darnach erhebliche Staatsbeiträge für die Äufnung der kleinern Schulfonds und Deckung der Rechnungsdefizite vorgesehen.

2. *Schüler und Schulabteilungen.*

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Singschule) der letzten fünf Schuljahre ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1886/87 . . .	467597	5975	1,0	—	—
1887/88 . . .	471016	3419	0,7	—	—
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9

Appenzell A.-Rh. hat nunmehr in seinem Jahresberichte vollständige Auskunft über die Anzahl der Knaben und Mädchen in seinen Volksschulen erteilt. Diese vollständig genaue Unterscheidung durch alle Volksschulstufen wird daher gegenwärtig bloss noch in den Jahresberichten der Kantone Glarus, Schaffhausen und Thurgau unterlassen und es ist daher in den bezüglichen Zusammenstellungen zu Näherungswerten Zuflucht genommen worden.

Nach den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen ist auch, soweit dies nach den darin enthaltenen Angaben überhaupt möglich war, eine Übersicht der Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulabteilungen erstellt worden.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kanton	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	684	23	24	731
Bern	1902	76	81	2059
Luzern.	260	32	33	325
Uri	34	13	12	59
Schwyz	69	37	32	138
Obwalden.	15	13	13	41
Nidwalden	22	7	10	39
Glarus	91	—	—	91
Zug.	20	25	25	70
Freiburg	242	110	114	466
Solothurn	233	11	10	254
Baselstadt	12	47	54	113
Baselland.	143	6	6	155
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh. . . .	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh. . . .	16	6	6	28
St. Gallen	455	34	40	529
Graubünden	451	7	7	465
Aargau	528	26	32	586
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	149	148	218	515
Waadt.	733	115	113	961
Wallis	192	164	160	516
Neuenburg	280	79	78	437
Genf	100	70	75	245
1890/91:	7120	1064	1158	9342
1889/90:	7135	1041	1068	9244
Differenz:	—15	+23	+90	+98

b. Absenzen.

Was in den Jahresberichten an verwertbarem Zahlenmaterial vorhanden war, ist im statistischen Teile des vorliegenden Jahrbuches zur Darstellung gelangt. Darnach entfielen im Laufe des Schuljahres auf einen Schüler durchschnittlich:

	Absenzen in Schulhalbtagen entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,4	0,9	10,3
Bern	12,7	11,4	24,1
Luzern	1,4	0,3	1,7
Uri	6,9	0,8	7,7
Schwyz	6,6	2,2	8,8
Nidwalden	8,6	0,5	9,1
Glarus	6,4	1,7	8,1
Zug	7,3	0,5	7,8
Freiburg	15,0	1,1	16,1
Solothurn	10,4	3,4	13,8
Baselstadt	21,8	0,7	22,5
Baselland	7,8	10,1	17,9
Schaffhausen	10,7	0,2	10,9
St. Gallen	9,5	1,3	10,8
Graubünden	—	—	7,3
Aargau	9,1	1,6	10,7
Thurgau	9,5	2,3	11,8
Tessin	8,1	3,7	11,8
Wallis	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	22,5	1,3	23,8

Die Absenzenzahl ist von zu vielen Faktoren der verschiedensten Art abhängig, als dass diese Zusammenstellung einen wahrhaft sichern Rückschluss auf das Schulwesen im allgemeinen zuliesse. Derselbe wäre unter übrigens gleichen Umständen nur möglich bei im grossen ganzen ähnlichen Schuleinrichtungen (Schuldauer, Schulorganismus etc.). Immerhin ist aus dem Absenzenwesen zu ersehen, wieweit die Einsicht ins Volk gedrungen ist, dass ein befriedigender Schulerfolg nur denkbar ist bei geregelten Absenzenverhältnissen. So sind in der obigen Zusammenstellung die hohen durchschnittlichen Absenzenzahlen da und dort weniger auf Rechnung mangelhaften Schulbesuches, als vielmehr einer strengen und gewissenhaften Kontrole desselben zu setzen.

Aus den Jahresberichten ist im allgemeinen das löbliche Bestreben zu erkennen, im Absenzenwesen Wandel zu schaffen, und auch die mitfolgende Beilage I enthält einige Verschärfungen bereits bestehender Erlasse betreffend das Absenzenwesen.

So genehmigte der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. am 16. März 1891 den Antrag auf Verschärfung der Ahndung von Absenzen, sodass künftig im gleichen Schuljahre nur einmal Warnung, nachher aber bis zum Ende des Schuljahres jedesmal Einleitung beim Gerichte eintreten soll, wenn die Zahl der Absenzen seit der Warnung, beziehungsweise seit der letzten Einleitung, gleich der Hälfte der Absenzen vor der Warnung ist.

Statt halbjährlicher Versäumnistabellen sind nun solche für das ganze Jahr eingeführt.

Die „Instruktion zur Führung der Schultabellen“ wurde entsprechend revidirt.

Wir lassen nachstehend noch einige Auszüge aus Jahresberichten folgen zum Beweise, wie sehr eine richtige Durchführung der Absenzenordnungen als im eigensten Interesse der Schulen und Schüler liegend allgemein als notwendig anerkannt wird.

„Hinsichtlich der an verschiedenen Orten stets noch allzu zahlreichen unentschuldigten Versäumnisse haben wir auch dies Jahr die betreffenden Schulräte zu strengerm Aufsehen und genauerm Busseneinzug in besonderm Kreisschreiben gemahnt; doch wird es nichts schaden, auch hier nochmals die Erinnerung daran zu wiederholen, dass alle unentschuldigten Versäumnisse mit der gesetzlichen Busse zu belegen und der Einzug derselben mindestens alle vierzehn Tage zu bewerkstelligen ist. Der Umstand, dass in manchen Tabellen bei den Repetir- und Fortbildungsschulen die Versäumnisrubriken nicht ausgefüllt erscheinen, veranlasst uns zu der Bemerkung, dass wir uns vorbehalten, hiefür an den Staatsbeiträgen einen Abzug vorzunehmen, wenn die Versäumnislisten nicht genau geführt und in den Tabellen eingetragen werden.

„Es scheint aber auch hie und da der entschuldigten Versäumnisse zu viel zu geben; wenigstens begegnen wir in einem Inspektoratsberichte der Klage, dass allzuleicht Urlaub erteilt und ungenügende Entschuldigungen und Ausreden angenommen werden. Wir haben ferner Grund zu der Vermutung, dass beim Auftreten ansteckender Krankheiten ohne Not Schulen mitunter mehrere Wochen lang geschlossen wurden. Wir erwarten auch hierin seitens der Schulräte strengere Aufsicht und verlangen ausdrücklich, dass Schulschluss nur auf besondere bezirksärztliche Verordnung hin und unter gleichzeitiger Anzeige an Inspektorat und Erziehungsrat stattfinde.“ (Graubünden.)

„Der Schulbesuch von seite der Kinder dürfte da und dort noch besser sein. Der Lehrer halte sich hiebei strenge ans Reglement. Je besser der Schulbesuch, um so erfolgreicher ist der Unterricht, während viele Absenzen für Schule und Kinder ungemein schädlich wirken, für die letztern besonders auch deshalb, weil sie dadurch das Pflichtgefühl schwächen.“ (Zug.)

Wo mit Strenge und in energischer Weise gegen allzu säumige Eltern, bezw. Schüler eingeschritten wird, haben die Strafmittel auch den entsprechenden Erfolg. So berichtet ein Kanton folgendes:

... „Tausend Eingaben des Lehrers hatten 725 Strafurteile mit einer Busse von Fr. 955 und einer Kostensumme von Fr. 209. 40, also einen Totalstrafbetrag von Fr. 1164. 40 zur Folge; das trifft auf ein Strafurteil die minime Summe von Fr. 1. 59. Eine so niedrige Strafe muss als unwirksam angesehen werden und hat zur

Folge, dass für Kinder, welche dem Verdienst nachgehen (Fabrikarbeit der Arbeitsschulmädchen des letzten Schuljahres, Beerenpflücken etc.), der kleine Betrag als eine Art Schulenthebungsgebühr, als ein Loskauf von der Schulpflicht bezahlt wird. — Aus den Verzeichnissen der Oberamtmänner geht ferner hervor, dass von den 725 ausgefällten Strafurteilen 61 unvollzogen blieben und zwar in Solothurn von 5 Urteilen 1, in Lebern von 120 Urteilen 12, im Thal 11 von 204, im Gäu 33 von 111, in Dorneck 4 von 46. Sämtlich vollzogen wurden die Strafurteile in Bucheggberg und Kriegstetten, in Olten-Gösgen und in Thierstein. Je rascher der Strafvollzug, um so wirksamer die Strafe.“ (Solothurn.)

Das Absenzenunwesen hat aber als Grund nicht bloss die Nachlässigkeit der Schüler, weiten Schulweg und wie die direkten Veranlassungen alle heissen mögen, sondern da und dort liegt die Ursache in der Lehrerschaft selbst. So schreibt ein Kanton darüber:

„Mit der Frage der Versäumnisse hängt auch die noch immer nicht verstummende Klage über zu viele Nebenbeschäftigungen der Lehrer, vorzugsweise durch Übernahme verschiedener Amtsstellen, zusammen, und wir müssen auch hier wieder die Schulräte ernstlich einladen, schon bei der Lehrerwahl auf diesen Umstand ihr Augenmerk zu richten und namentlich daran festzuhalten, dass seitens der Lehrer keine Versäumnisse vorkommen ohne Erlaubnis des Schulrates oder dessen Präsidenten. Die Herren Inspektoren aber ersuchen wir, falls noch solche Unregelmässigkeiten vorkommen sollten, uns davon in ihrem nächsten Amtsberichte unter namentlicher Anführung der Schuldigen Kenntnis zu geben.“ (Graubünden.)

Einige Kantone haben im Jahre 1891 verschärfte Bestimmungen betreffend das Absenzenwesen erlassen, so Luzern in seiner Vollziehungsverordnung vom 30. September zum Erziehungsgesetz, Waadt einen „Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement“ (du 26 septembre).

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Über die Stellung der Lehrer sind im Berichtsjahr einige Verordnungen erschienen.

Im Kanton Baselstadt wurde die Ordnung für die Vikariatskassen vom Regierungsrate dahin abgeändert, dass der Erziehungsrat ermächtigt wird, die Mitgliederbeiträge vorübergehend zu erhöhen oder zu erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt; ferner dass der Staat die Kosten eines Vikariats ganz übernehmen kann, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Kasse unverhältnismässig stark belastet wird. — Sodann behandelte der Erziehungsrat Gesetzesentwürfe

betreffend Einrichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern.

Nach einem Beschluss des thurgauischen Regierungsrates vom 31. Dezember 1891 hat die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft, an die der jährliche Staatsbeitrag um Fr. 3000 erhöht wurde, die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hat, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 20 per Woche zu entrichten.

Sodann ist nicht zu vergessen, dass das revidirte Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 für den Lehrerstand in verschiedenen Richtungen eine Reihe von Verbesserungen enthält (vgl. Beilage I, pag. 20 ff), so bezüglich der Besoldungen, der Pensions- und Nachgenussverhältnisse etc.

Ebenso enthält die umfangreiche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern eine Reihe von Bestimmungen über Lehrerverhältnisse (Prüfungen, Wahlen etc.).

Durch eine Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Pensionswesen der Lehrer in gewisse Regeln gebracht und er vindizirt sich das Recht, die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes jederzeit einer neuen Prüfung zu unterziehen, um offenbare Missverhältnisse korrigiren zu können, die sich daraus ergeben, dass pensionirte Lehrer nachher noch einträgliche Stellungen zu bekleiden im stande sind.

b. Bestand.

Gegenüber dem Vorjahre beträgt der Zuwachs im Bestande des Lehrerpersonals 91 und zwar sind hievon 29 Lehrer und 62 Lehrerinnen. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich die Zunahme folgendermassen:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1886/87 . . .	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88 . . .	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	66,7	3105	33,3

In den sämtlichen Seminarien der Kantone wurden neu patentirt 297 Lehrer und 263 Lehrerinnen, zusammen 560 Lehrkräfte (1890: 606, wovon 385 Lehrer und 221 Lehrerinnen). Diese Schulkandidaten bilden 6,0 % des im aktiven Schuldienst wirkenden Lehrerpersonals.

Die Beteiligung der Lehrerschaft weltlichen und geistlichen Standes am Unterricht an unsern Volksschulen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Hiebei sind bloss die Kantone aufgeführt, in welchen die beiden Elemente überhaupt vertreten sind.

Lehrer und Lehrerinnen.

Kanton	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Luzern	325	269	—	41	15
Uri	53	15	10	—	28
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden . . .	41	12	—	2	27
Nidwalden . . .	39	6	2	1	30
Zug	68	33	—	2	33
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	520	497	—	13	10
Tessin	515	171	3	339	2
Wallis	521	279	—	184	58
1990/91:	2250	1352	18	582	298
1889/90:	2229	1328	24	587	290
Differenz:	+21	+24	—6	—5	+8

c. Pflichterfüllung.

Die Volksschule ist in unsern Kantonen regelmässig das Lieblingskind der Bevölkerung und wo sie es noch nicht vollständig geworden ist, sind redliche Anstrengungen vorhanden, sie zu jenem Range zu erheben. Es ist selbstverständlich, dass jenes Streben im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden ökonomischen Mitteln und äussern Verhältnissen und nicht nur rein nach den äussern Erfolgen gewertet werden muss. Damit will nicht gesagt sein, dass nun alle Kantone das Mögliche an Opfern für ihr Schulwesen gebracht haben; im Gegenteil, es bleibt ja da und dort noch viel zu tun. Will der Bund einmal Ernst machen mit der ganzen oder teilweisen Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung, so wird es sein erstes sein müssen, den wirtschaftlich schwachen Kantonen unter die Arme zu greifen, damit sie eher in der Lage sind, ihr Schulwesen im Sinne einer gesunden Entwicklung in Anpassung an ihre gegebenen Verhältnisse auszugestalten. — Das wird aber wohl in den meisten Kantonen im Falle einer Bundessubvention als gegeben erscheinen müssen, dass ein bedeutender Teil zur Aufbesserung der Gehalte der Lehrer verwendet werden muss. Denn es ist nicht zu läugnen, dass eine wahre Schaffensfreudigkeit und ein wahrhaft idealer Zug in der Lehrerschaft eine richtige Grundlage erst dann finden werden, wenn die allergewöhnlichsten Alltagssorgen, in gewissen Fällen sogar die hohläugige Not vom Lehrer genommen werden. Dann wird es nicht mehr notwendig sein, dass der Lehrer in der Sorge für seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu Nebenbeschäftigungen greifen muss.

Wenn wir die Jahresberichte der verschiedenen Erziehungsbehörden durchgehen, so sehen wir durchschnittlich von denselben konstatirt, dass eine wissenschaftlich gebildete und in der Richtung des Charakters und des Gemütes vorzüglich qualifizirte Lehrerschaft die beste Garantie für einen richtigen Schulerfolg bietet. Ohne diese Voraussetzung nützt auch die beste und durchdachteste Schul-

organisation nicht viel. — Wenn nun im allgemeinen dem Pflichteifer und dem Fleiss der Lehrerschaft volles Lob gespendet wird, so fehlen doch auch in jenen Berichten die Stimmen ernsten Tadels nicht, und es werden teilweise betrübende Erscheinungen gestreift. Wir lassen hier wie in den frühern Jahrbüchern einige bezügliche Bemerkungen der kompetenten Erziehungsbehörden über die Tätigkeit der Lehrerschaft folgen:

„Soviel ich wahrgenommen, liegt der grösste Teil der Lehrerschaft dem ebenso wichtigen als schweren Beruf mit lobenswertem Fleiss und Eifer ob. Sie lesen und studiren Schriften, die ins Schulfach einschlagen, sie fragen und nehmen gerne Winke an, sie bereiten sich täglich auf den Unterricht vor, haben einen Plan, fassen das Ziel fest ins Auge, sie wissen, was sie wollen und sind über die Mittel zum Ziel im klaren. Es ist nur zu beklagen, dass dieses Lob nicht allen Lehrkräften gespendet werden kann. Es gibt solche, die es mit ihrem Beruf leicht und oberflächlich nehmen. Sie halten Schule, aber für die Schule tun sie nicht viel. Sie halten Schule, aber ohne bestimmten Plan, ohne Eifer, ohne Begeisterung, ohne tüchtige Vorbereitung. Am Ende des Schuljahres möchten alle das gesteckte Lehrziel erreicht haben. Es werden es aber nur jene erreichen, die dasselbe gleich im Anfang fest ins Auge fassen, es stetsfort im Auge behalten und ihm vom ersten bis zum letzten Tag zusteuern. Die Schulzeit ist kurz und es gibt Zeiten, besonders in den Berggegenden, wo ein bedeutender Teil der Kinder die Schule nicht regelmässig besuchen kann. Manche Kinder sind zudem schwach begabt, manche haben einen weiten beschwerlichen Schulweg, viele haben daheim keine geistige Anregung, sind daher gedanken- und wortarm. Mit solchen Kindern auch nur ein bescheidenes Lehrziel zu erreichen, erfordert viel."

„Von grossem Nachteil für die Schule ist, wenn der Lehrer, wie das bei uns hin und wieder der Fall ist, von Nebenbeschäftigungen viel in Anspruch genommen wird. Ein solcher Lehrer findet gewöhnlich nicht mehr soviel Zeit, etwas Erhebliches für die Schule zu tun und sich gehörig auf den Unterricht vorzubereiten." (Uri.)

„Über das sittlich-religiöse Verhalten und treue Pflichterfüllung sprechen sich die Berichte der Schulkommissionen durchweg befriedigend aus. Wir können dieses Urteil, soweit unsere Beobachtung reicht, nur unterstützen. Die Vorbereitung auf die Schule ist meist, besonders da, wo Klassenbücher geführt werden, vortrefflich. Hierin geben die Lehrerinnen, wie auch einzelne Schulkommissionsberichte hervorheben, ein nachahmungswürdiges Beispiel, wie sie auch überhaupt den im Berichte gegebenen Winken aufs gewissenhafteste nachzukommen suchen." (Zug.)

„Die Tätigkeit der Lehrerschaft darf im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden; die meisten Lehrer nehmen es

mit ihrer Aufgabe ernst, ihr Unterricht zeugt von Fleiss und Geschick und die Erfolge sind vielfach recht erfreuliche. Allein es fehlt auch nicht an andern Erscheinungen. Erzieherisches Wirken, Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit werden vermisst; noch immer wird von einzelnen Lehrern die Schulzeit nicht pünktlich innegehalten und die Schule ohne zwingende Gründe und die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch der Unterricht will oft gar nicht befriedigen, und planmässiges, zielbewusstes Verfahren und eine gute Vorbereitung dürften da und dort nur schwer herauszufinden sein.“ (Baselland.)

d. Fortbildung.

Die nachfolgende Aufzählung der für die Fortbildung der Lehrerschaft veranstalteten Kurse erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche sich aus den offiziellen Jahresberichten und Publikationen zusammentragen liessen. Diese Kurse sind einerseits ein Beweis der auf allen Gebieten gesteigerten Anforderungen, anderseits legen sie auch Zeugnis ab von der Strebsamkeit der Lehrer und dem Bemühen der Behörden, dem Fortbildungsbedürfnis derselben Befriedigung zu bieten.

Im Berichtsjahre fanden folgende Kurse für Lehrer statt:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer
Langnau . . .	1	Mathematik, Geschichte, Deutsch, Turnen, Naturkunde, Geographie, Heimatkunde, Zeichnen u. Gesang	5.—17. Oktober	44
Laufen	1	dito		21
Glarus		Turnen	20.—25. April	56
Basel	1	Mädchenturnen	5.—17. Oktober	42
Aarau	1	Direktorenkurs für Gesangvereine		
Baden	1	Knaben- und Vereinsturnen	12.—31. Oktober	ca. 40
Wettingen . .	1	Einführung in die neuen Gesanglehrmittel	12.—17. Oktober	?
Chaux-de-Fonds.	1	VII. Handfertigkeitskurs	20. Juli—15. Aug.	95

4. Unterricht.

a. Turnen.

In den Jahrbüchern pro 1888 und 1889 sind einige Bemerkungen über Sprache, Rechnen und die Realien aufgenommen worden. Das Jahrbuch von 1890 befasste sich mit den sogenannten Kunstfächern (Schreiben, Zeichnen, Singen). In diesem Jahre sollen einige Bemerkungen über das Turnen und Singen Aufnahme finden.

Dass der Turnunterricht noch nicht in gleichmässiger Weise Heimatrecht in allen schweizerischen Schulen erhalten hat, ist aus den meisten Berichten zu konstatiren. Doch lassen es die Behörden und Lehrer im allgemeinen nicht daran fehlen, immer mehr zur Einbürgerung desselben zu tun und den heilsamen Einfluss, den

derselbe auf Körper und Geist unserer Schuljugend ausübt, dem Verständnis der Bevölkerung näher zu bringen. Dass dabei insbesondere in den landwirtschaftlichen Kantonen eine Reihe von Vorurteilen zu überwinden sind, ist bekannt.

Wir lassen hier einzelne Äusserungen aus den kantonalen Jahresberichten folgen und verweisen übrigens für die mehr statistische Seite des Faches auf den Abschnitt „Militärischer Vorunterricht“, zu welchem die nachfolgenden Bemerkungen in gewissem Sinne auch einen Kommentar liefern können:

„Der Turnunterricht wird meistens flau, mit möglichst wenig Lust und Liebe betrieben. An vielen Orten fehlt immer noch ein Turnplatz, an einigen Orten ist es ohne sehr grosse Kosten gar nicht möglich, einen solchen zu erstellen und wo die Schule bloss 6—8 turnpflichtige Knaben zählt, wird man schwerlich auf die Erstellung eines Turnplatzes dringen dürfen. Wenn die Landbevölkerung wenig Begeisterung für das Turnen zeigt, so weiss sie übrigens wohl warum. Für die Landschulen darf man füglich vom Geräteturnen, die Stabübungen abgerechnet, Umgang nehmen, die Landbewohner wittern nur Firlefanz dahinter. Sie machen mit Recht geltend: „Unsere Buben können zu Hause genug turnen, man gibt ihnen eine Sense, eine Gabel oder irgend ein Feldgerät in die Hand, das Arbeiten mit diesen Geräten rentirt sich besser als alle Turnübungen und erhält den Leib ebenfalls frisch und gesund.“ Dieser Einwand hat entschieden seine Berechtigung. Anders verhält es sich in den Städten und Fabrikorten, da wird ein guter Turnunterricht aus mehr als einem Grunde zur Notwendigkeit. Allein auch auf dem Lande soll für das Turnen mehr geschehen als bisher, vor allem sind die Ordnungsübungen zu empfehlen. Weil im Winter Schnee, Eis und Kälte das Turnen unmöglich machen (Turnhallen existiren keine), so mögen die Lehrer im Herbst und Frühling dem Turnunterricht um so grössere Aufmerksamkeit schenken.“ (Luzern.)

„Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, dass das Turnen noch lange nicht auf der wünschbaren Höhe steht. Da waren die an der Prüfung vorgeführten Übungen zu kleinlich und einförmig, die Anforderungen an die Schüler zu gering, zu wenig anstrengend, dem Alter der Schüler nicht entsprechend; dort waren die vorgenommenen Übungen zu schwierig, zu wenig geübt und vorbereitet, so dass man viele hässliche Zerrbilder sehen konnte. Die Ausführung der Übungen durch die einzelnen Schüler war meistens eine ungenaue; das feste Stehen bei richtiger Körperhaltung war selten zu sehen; die Drehungen im Stehen wurden langsam, ungenau und lahm ausgeführt. Bei den Gangarten und Marschübungen war die Haltung nachlässig, der Oberkörper gebeugt, der Kopf gesenkt; es fehlte der richtige Schritt; statt ein Gehen war es nur ein „Getrampe“ mit unrichtiger Fusshaltung. Bei den Frei- und Stabübungen wurde von vielen Lehrern übersehen, dass

die Hauptbedingungen einer guten Ausführung dieser Übungen die Raschheit der Bewegungen und die Festigkeit des darauffolgenden Stehens sind. Nicht selten fehlt es an der rechten Frische und Lebendigkeit, an der Durcharbeitung und Ausnutzung der einzelnen Übungen. Es wird zu viel versucht, aber wenig mit voller Sicherheit erlernt. Hie und da ist das Kommando unrichtig.

„Der Grund, warum das Turnen immer noch darniederliegt, ist ein mehrfacher. Fassen wir zuerst die Turnplätze ins Auge. Diese sind vielerorts in traurigem Zustande, zu klein, sumpfig, uneben oder schief; bald sind sie mit Steinen bedeckt, so dass die Knaben beim Laufen die Beine brechen könnten; bald sind sie mit Scherben, Geröll, Schutt oder Holz bedeckt; hier fehlen die Geräte, dort sind sie verfault und unbrauchbar oder stehen mitten auf dem Turnplatze, so dass dadurch die Ordnungs- und Freiübungen beeinträchtigt werden. Ziemlich viele Gemeinden haben noch keinen Turnplatz. Da sind die Lehrer genötigt, auf der Strasse zu turnen, wo die Übungen durch Fuhrwerke gestört und wo sie von Passanten, die dem Turnen nicht gewogen sind, bekritelt und belächelt werden.

„Auch die Lehrer haben da und dort die pädagogische Bedeutung des Schulturnens noch nicht erkannt. Es gibt gut ausgewählte Turnplätze, wo die Geräte nicht benutzt werden. Es ist klar, dass solche Erscheinungen der Popularisirung des Turnunterrichtes nachteilig sind.

„Im Hinblick auf die vorhandenen Übelstände taucht die Frage auf, wie eine Besserung zu erzielen sei. Viele Gemeinden und Lehrer müssen aus der Gleichgültigkeit aufgerüttelt und zu höhern Leistungen angespornt werden. Weil das Turnen in der Volksschule als obligatorisches Schulfach durch das Gesetz anerkannt ist, so sind die Gemeinden verpflichtet, geeignete Turnplätze zu erstellen. Bei jedem Schulhause muss sich ein freier, ebener, trockener, schattiger Spiel- und Turnplatz, geschützt gegen scharfe Winde und Strassenstaub, befinden. Er soll ausgerüstet sein mit Springel, Sprungbrett, Stemmbalken und Eisenstäben; auch das Klettergerüst mit senkrechten und schiefen Stangen und eine wagrechte Leiter, vorzüglich geeignet für die Unterschule, wären wünschenswert.

„Die Lehrer sollten sich auch in diesem Fache weiter ausbilden, sei es bei Anlass ihrer gewöhnlichen Konferenzen oder durch besondere freiwillige Wiederholungskurse. Die Fertigkeit im Turnen ist für sie ebenso notwendig, wie für den Zeichenlehrer die Kunst des Zeichnens. Nur wenn sie selber Turner sind, erkennen sie die Grösse der Schwierigkeiten, die in den Übungen liegen, die sie den Schülern zumuten, und nur dann ist es ihnen möglich, eine richtige Methode zu befolgen und vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachern zum Zusammengesetzten überzugehen. Solche Lehrer, die wegen Alter, Kränklichkeit oder aus einem andern Grunde

nichts Rechtes leisten können, sollten, wenn nötig, unter Vermittlung des Inspektors oder der Schulkommission, für das Turnen bei ihren Kollegen einen Vertreter suchen.

„Die Turnstunden müssen in den Lektionsplan aufgenommen und genau innegehalten werden. Da der Turnunterricht auf dem Lande von der Witterung abhängig ist, so sollte bei gutem Wetter jeden Tag wenigstens eine halbe Stunde dem Turnen zugedacht werden. Auf jede Stunde bereite sich der Lehrer gewissenhaft vor und er führe ein Tagebuch, um die vorgenommenen Übungen nebst den dabei erzielten Erfolgen zu notiren. Tut er das nicht, so läuft er Gefahr, bei der Mannigfaltigkeit der im Turnen vorkommenden Übungen ziel- und steuerlos umher zu irren.

„Die Mädchen sollten beim Turnen nicht beiseite gelassen werden. Körperliche Kraft, Gewandtheit und Gesundheit sind ihnen zu gönnen wie den Knaben. Von den Gerätübungen passen für dieselben vorzüglich die Stabübungen, die denselben darum nicht entzogen werden sollten. Wo mehr als ein Lehrer Unterricht erteilt, sollten die Knaben und Mädchen getrennt werden, besonders in der Oberschule. Das Turnen der Knaben beruht auf Strammheit und Schneidigkeit in der Ausführung der Übungen und hat mehr militärischen Charakter, während das Mädchenturnen dem weiblichen Wesen angepasst sein soll." (Solothurn.)

„Im Turnen sind unsere Schulen noch immer in einem bedauerlichen Rückstande, indem es noch gar sehr an den nötigen Geräten und Lokalen, teilweise auch an den Turnplätzen mangelt. Da ein Fortschritt hierin bedeutende Kosten erheischt, welche von den bereits sehr belasteten Gemeinden nicht allein getragen werden können, aber auch für den Kanton schwer fallen möchten, hat das Erziehungsdepartement nicht unterlassen, bei der geforderten jährlichen Berichterstattung an den Bund diesen um Mithülfe anzugehen." (St. Gallen.)

„Den Schulleistungen erteilen die 22 Turnexperten die Noten befriedigend bis sehr gut. Die Zahl der Schulen (329), an welchen die vorgeschriebene Stundenzahl von 60 noch nicht erreicht wird, müsste sich bedeutend vermindern, wenn an Orten, wo keine Turnhallen sind, die betreffenden Lehrer sich dazu verstehen würden, die an Regentagen ausfallenden Unterrichtsstunden an Schulhalbtagen mit günstiger Witterung nachzuholen. Seitens der Schulaufsichtsbehörden würde eine zu diesem Zwecke nötig werdende Fächerverlegung auf keinen Widerstand stossen."

b. Singen.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurden pro 1891 einzelne Lieder bezeichnet, welche während des Schuljahres in allen Schulen des Kantons so einzuüben waren, dass sie auswendig gesungen werden können, überhaupt nach Text und Melodie zum bleibenden Eigentum der Schüler wurden.

Pro 1891 fiel die Auswahl auf folgende drei Lieder:

1. „Von ferne sei herzlich gegrüsset“ (Rütlilied);
2. „Lasst hören aus alter Zeit“ (Sempacherlied);
3. „Rufst du, mein Vaterland“.

In gleicher Weise verpflichtet der Erziehungsrat des Kantons Aargau die sämtlichen Schulen des Kantons für das Triennium 1891/92—1893/94 zum gründlichen Studium von jährlich vier der bekanntesten Volkslieder.

Der Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen sagt, dass dem Wunsche, der Gesang möchte durch Auswendigsingen von Liedern mehr Gemeingut des Volkes werden, insbesondere die Vorbereitungen für die Bundesfeier zu Stadt und Land sehr zu gute gekommen seien.

„Bezüglich des Gesangunterrichts wird von allen Seiten berichtet. dass die vorgeschriebenen vier Lieder überall fleissig eingeübt und anlässlich der Prüfungen auswendig, gut und teils sehr gut vorgetragen worden seien. Es wird diesfalls gesagt: ‚Die Kinder sind mit Lust und Liebe bei diesen vaterländischen Weisen‘, ‚die Einübung patriotischer Lieder hat überall sehr guten Eindruck gemacht‘. Betreffend die übrigen gesanglichen Übungen wird vielerorts wahrgenommen, dass der Theorie zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und der Chorgesang zu wenig geübt werde, die Treffsicherheit und Trefffähigkeit noch besser sein sollten.“ (Aargau.)

„Chacun s'accorde à reconnaître que cette branche d'étude est moins négligée que précédemment. Cependant il existe encore un trop grand nombre d'écoles où le chant est plus ou moins délaissé, sous prétexte que les enfants n'ont pas de voix ou pour divers motifs qui ne trouvent leur explication que dans le peu de goût du maître pour cette étude, ou dans la nonchalance avec laquelle il accomplit tous les devoirs de sa vocation.“ (Waadt.)

5. *Schullokalitäten und Schulmobiliar.*

Die Beteiligung des Staates an der Errichtung von Schulhäusern belief sich nach den Angaben der Jahresberichte und Staatsrechnungen auf die folgenden Summen:

Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Reparaturen.

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	20	—	66000
Bern	10	—	15000
Luzern	—	—	500
Uri	—	—	600
Schwyz	—	—	352
Nidwalden	4	—	1100
Glarus	—	—	6000

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zug	1	—	1000
Freiburg	—	—	5910
Baselstadt	—	—	68553
Appenzell A.-Rh.	1	—	1500
St. Gallen	20	—	28205
Graubünden	4	—	42628
Aargau	6	—	10000
Thurgau	10	—	28652 [1])
Waadt	—	—	25941
		Total	301941

So schwer die Erfüllung der Baupflicht oft den Gemeinden fällt, so treten sie doch in den meisten Fällen mit anerkennenswerter Aufopferung an diese Aufgaben heran. Es ist nicht zu verkennen, dass auch die Kantone ihre Gemeinden in dieser Richtung da und dort oft nicht genügend unterstützen. Möge der Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung einst dazu führen, dass es auch den ärmern Gemeinden im Vaterlande durch das Eingreifen des Bundes ermöglicht werde, für ihre Jugend allen billigen Anforderungen der Schulhygieine entsprechende Bildungsstätten zu schaffen, und dass jenes Wort, das für die Grosszahl der schweizerischen Kantone gilt, schliesslich auf das ganze Schweizerland Anwendung finden möge: dass die prächtigsten Häuser im Lande die Schulhäuser seien.

Für den Erfolg des Unterrichts dürfen als Faktor gewiss auch die Schullokalitäten nicht unterschätzt werden; auch diese bedingen zum Teil den durch den obzitirten Art. 27 der Bundesverfassung vorgesehenen „genügenden Primarunterricht“.

In den Kantonen bricht sich übrigens die Erkenntnis, dass man unserer Schuljugend, der Zukunft unsers Volkes, ein wohnlich Heim gestalten müsse, immer mehr Bahn, und jene Fälle sind glücklicherweise selten, da man sich von Staats wegen um diese Angelegenheiten nicht besonders kümmert und wo für die Schulkinder schliesslich jeder Winkel zu genügen scheint. So haben wir denn alljährlich in unserer Besprechung von Revision von Verordnungen betreffend die Schulhausbauten, bezw. vom Erlass neuer zu berichten. Und da, wo diese Sorge nicht auf diese Weise zum Ausdruck kommt, ist das Interesse hiefür nach einer Reihe von Anzeichen doch sichtlich im Wachsen begriffen. Als Beweis führen wir beispielsweise eine Äusserung aus dem Kanton Tessin an:

„Pur troppo quà e là vi sono ancora scuole umide e fredde: devono essere assolutamente cambiate. Altre ve ne sono di insufficienti rispetto alla capacità: in queste, quando non è possibile fare altro, si curi almeno più rigorosamente la pulizia et la ventilazione.

„I medici delegati ordineranno nel modo più reciso che venga tolto qualsiasi calorifero difettoso, e perchè in ogni scuola sia

[1]) Inklusive Fr. 574 an 10 Gemeinden für neue Bestuhlung.

mantenuta una temperatura conveniente si assicureranno se in ognuna esista un termometro esatto.“ (Rapporto della direzione d'igiene del cantone di Ticino.)

Der Jahresbericht des Kantons Uri enthält die nachfolgende Mitteilung:

„Von den 16 Schulgemeinden haben nur 11 eigene, zum Teil prachtvolle Schulhäuser, die allen Anforderungen in Bezug auf Raum, Luft, Licht und Bestuhlung mit geringer Ausnahme bestens entsprechen dürften. Fünf Gemeinden haben ihre Schulen in gemieteten Lokalen oder Pfrundhäusern untergebracht; diese Lokale lassen meistens freilich manches zu wünschen übrig. Einige dieser Gemeinden sind aber so klein und die Schülerzahl so gering, dass sich der Bau eines eigenen Schulhauses kaum lohnt und in finanzieller Beziehung mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Schulhäuser, welche gegenwärtig bereits für die Schule benutzt werden, haben einen Wert von zirka Fr. 260,000. Es hat sich in jüngster Zeit ein reger Wetteifer im Bau von neuen, schönen Schulhäusern entwickelt, wie man es vor fünfzig Jahren kaum möglich gehalten hätte. Diese erfreuliche Tatsache lässt schliessen, dass das Interesse für das Schulwesen und eine gute Schulbildung in unserm Lande sich bedeutend gehoben habe.“

Die vielfachen Klagen über sanitarisch nachteilige Wirkungen haben dazu geführt, eine Anzahl von Bestimmungen, die zum Teil schon faktisch bei Schulbauten in Anwendung kamen, auf dem Verordnungswege grundsätzlich festzustellen und zu kodifiziren.

Für dies Jahr haben wir eine neue Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten vom 4. Mai 1891 zu erwähnen (Beilage I, pag. 40—44). Dieselbe enthält einlässliche Bestimmungen über Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung, innere Einrichtung des Schulhauses etc., wie sie der heutige Stand der Schulhygieine als geboten erscheinen lässt.

In § 1 sagt die Verordnung: „Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Soll dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale soviel als möglich zu trennen.“

Es ist dies eine Bestimmung, der auch anderswo eher nachgelebt werden sollte; kommt es ja doch nicht selten vor, dass die Schullokalitäten zu ganz andern als Schulzwecken Verwendung finden.

Sehr rationelle Vorschriften über Schulhausbauten und Schulmobiliar enthält auch die an anderm Orte erwähnte Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern und es ist darin unter anderm bis ins Detail ausgeführt, dass die Bestuhlung den Altersstufen der Schüler angepasst und überhaupt zweckdienlich eingerichtet sei.

· Im Regulativ des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 1891 über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen wird festgesetzt, dass die Staatsbeiträge nur für „Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken", eventuell von Schulbänken „eines mindestens gleichwertigen Systems" verabreicht werden und zwar ausser den Realschulen nur an solche Schulgemeinden, die 30 Cts. oder mehr per Hundert Steuer zu entrichten haben.

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.*

Der rege Wetteifer, der sich unter den Kantonen und innerhalb der Kantone unter den Gemeinden zeigt, um ihren Schulkindern die Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise unentgeltlich zu verabreichen, ist eine freundliche Erscheinung in unserm Schulleben. Es greift diese Frage, die von symptomatischer Bedeutung ist, über den Kreis der Schule hinaus, und verdient daher um so mehr besondere Beachtung. Es erscheint uns damit, ohne dass man viel Wesens macht, in aller Stille ein Teil der sozialen Frage einer Lösung näher gerückt zu sein. Wie viel Gutes hat man nicht damit bereits geschaffen und welch weites Feld menschenfreundlicher Tätigkeit bietet sich noch für die Kantone dar. Im ersten Abschnitt haben wir es unternommen, über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Schweiz zu berichten. Es ist notwendig, dass man sich darüber klar werde, um einen Überblick zu haben, was noch zu tun ist und was bei einem allfälligen Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung bereits als vorhanden und erworben betrachtet werden kann.

Im Berichtsjahre hat sich den Kantonen, welche die Unentgeltlichkeit bereits gesetzlich geregelt hatten, ein weiterer zugesellt, nämlich Zug, indem der Kantonsrat dieselbe für die Stufe der Primar- und Sekundarschule beschlossen hat.

Im Jahrbuch 1890 ist gemeldet worden, dass die Kantone Waadt und Neuenburg in ihren neuen Primarschulgesetzen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien prinzipiell ausgesprochen haben.

Die Verabreichung der Schulmaterialien im Kanton Waadt ist durch ein Dekret vom 19. November 1890 ausgesprochen worden. Nach der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 31. Januar 1891 werden die Schulmaterialien den Gemeinden vom Staate geliefert durch eine unter der kantonalen Erziehungsdirektion stehende Amtsstelle. Die unentgeltlich abgegebenen Schulmaterialien sind: Hefte mit Löschblatt, Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, Tintengefässe, Schiefertafeln, Griffel, Zeichenhefte, Radirgummi, Schülerschachteln.

Durch Dekret vom 17. November 1891 ist sodann den Bestimmungen in den Art. 21 und 119 des Primarschulgesetzes die weitere Folge gegeben worden, dass die Unentgeltlichkeit auch auf die Lehrmittel ausgedehnt wurde. Der bezügliche Grossratsbeschluss lautet:

„Art. 1. Le Conseil d'état est autorisé à étendre la gratuité du matériel scolaire à la fourniture des manuels dans la mesure du possible, à partir du 15 avril 1892.

„Art. 2. L'Etat et les Communes supporteront par parts égales le coût de ces fournitures.

„Art. 3. Une somme de fr. 60,000 est allouée au département de l'instruction publique et des cultes pour faire face à la part qui incombe de ce chef à l'Etat pour la dite année."

Die bereits im ersten Halbjahre nach der Einführung der unentgeltlichen Verabreichung der Schreibmaterialien erreichten Erfolge wurden bereits durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 3. August 1891 als befriedigende anerkannt.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist ebenso für den Kanton Neuenburg definitiv beschlossen. Sie kostet per Schüler Fr. 4. 58 und den ganzen Kanton zirka Fr. 84,000, an welche Summe der Staat $^4/_5$, die Gemeinden $^1/_5$ bezahlen.

Im Kanton St. Gallen ist durch Art. 6 der neuen Verfassung vom 16. November 1890 die unentgeltliche Lieferung der obligaorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschule von seiten des Staates vorgesehen. Ein bezügliches Regulativ vom 16. Februar 1891 (vgl. Beilage I, pag. 44 und 45) setzt nun fest, dass die Unentgeltlichkeit sich erstrecke über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Die Lehrmittel sind den Schülern als bleibendes Eigentum überlassen; jedes Kind kann seine Bücher behalten, auch wenn es dieselben infolge Vorrückens in obere Klassen oder Schulentlassung nicht mehr im Unterricht zu verwenden hat. Nunmehr strebt man eine Änderung in der Richtung an, dass die Lehrmittel den Schulen ausgefolgt werden.

Unterm 23. September 1891 hat Baselstadt in Ausführung des Schulgesetzes vom 8. Juni desselben Jahres eine Verordnung erlassen, nach welcher die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel erhalten, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig kaben.

Ausser der bis anhin vollzogenen gesetzlichen Regelung der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel und Schreibmaterialien in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg, St. Gallen, Zug weisen fast alle Kantone eine wachsende Zahl von Gemeinden auf, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind.

So liefern im Kanton Freiburg eine Anzahl Gemeinden die Lehrmittel bereits gratis und es ist Aussicht vorhanden, dass derselbe in nicht allzu ferner Zeit sich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu erfreuen haben wird. Diesen Bestrebungen wird Vorschub geleistet durch das seit dem Herbst 1889 für sämtliche freiburgischen Schulen bestehende kantonale Lehrmitteldepôt, mit dem man in den wenigen Jahren seines Bestandes bereits die besten Erfahrungen gemacht hat.

In Zürich macht diese Idee ebenfalls bedeutende Fortschritte. Im Laufe des Jahres 1891 sind wohl an die 50 Primar- und Sekundarschulgemeinden neu hinzugekommen, welche entweder für ihre Schüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schreibmaterialien oder beides zusammen ausgesprochen oder doch zum wenigsten deren Bezug erheblich erleichtert haben.

In der Stadt Bern ist die im Jahre 1890 beschlossene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 20,000 für dieses Jahr zur Einführung gelangt und ein bezügliches Reglement erlassen worden. Sodann ist es wohl auch nicht blosser Zufall, dass sich Bern in dieser Frage in voller Eintracht Biel und Burgdorf zugesellte, welche Städte einander in der Technikumsangelegenheit die Palme streitig machten.

Unterm 22. März wurde an der in Thun abgehaltenen kantonalen Delegirtenversammlung des Verbandes der bernischen Grütlivereine auf den Antrag der Sektion Langenthal einstimmig beschlossen:

„Der Staat soll denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten liefern."

Es ist dieser Antrag identisch mit demjenigen, welchen die zur Begutachtung des Gobat'schen Schulgesetzesentwurfes bestellte Kommission gestellt hatte.

Die Stadt Luzern ist ihren Schwesterstädten im Lande herum ebenfalls gefolgt und hat am 31. Januar 1891 für Lehrmittel und Schreibmaterialien die Unentgeltlichkeit beschlossen.

Im Kanton Aargau bildet die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ein Revisionspostulat der freisinnigen Partei.

Auch unsere ennetbirgischen Eidgenossen haben in der bezeichneten Richtung einen Anlauf für ihre Schulen gemacht, allein bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg.

7. *Fürsorge für arme Schulkinder.*

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Durch das revidirte Unterrichtsgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 ist die Errichtung besonderer Klassen für schwach begabte Kinder gesetzlich sanktionirt worden.

Die Klasse in Grossbasel zählte 20 Knaben und 21 Mädchen, diejenige in Kleinbasel 15 Knaben und 24 Mädchen. Beide Klassen wurden in je zwei Abteilungen unterrichtet. Der Unterricht wurde von vier Klassenlehrerinnen und zwei Arbeitslehrerinnen erteilt.

In Herisau bestehen ebenfalls zwei Klassen für Schwachsinnige; ferner besteht in Speicher eine solche Klasse mit zwei Abteilungen, jede im Maximum aus 15 Schülern bestehend mit je einem Lehrer. Ebenso ist im Kanton Aargau für die besondere Schulung jener armen Kinder Vorsorge getroffen. Die beiden dortigen Bildungsanstalten wiesen im Berichtsjahre die nachfolgende Frequenz auf:

Bremgarten (St. Joseph)	31 Knaben,	18 Mädchen
Schloss Biberstein	20 „	15 „

Der Unterricht erstreckt sich auf die Elementarfächer der drei untern Klassen der Volksschule und vor allem bei den ältern Zöglingen auf die praktische Ausbildung in den verschiedenen Handarbeiten. Mit Rücksicht auf die letztere Betätigung der Zöglinge hat die Anstalt Biberstein einen grössern Komplex angekauft und den Landwirtschaftsbetrieb in derselben eingeführt.

Die beiden Schulen im Kanton Zürich wiesen die folgende Frequenz auf:

Regensberg	43 Knaben,	— Mädchen
Zürich	7 „	10 „

Mit der Ausgestaltung von Neu-Zürich denkt man auch daran, die ganz schwachen Schüler in verschiedene Klassen — für jeden der fünf Schulkreise eine — zu vereinigen, um denselben einen ihrem Fassungsvermögen angepassten und vertieften Unterricht zukommen zu lassen. Alle uns zur Verfügung stehenden Berichte wissen von recht erfreulichen Erfolgen des Unterrichts zu berichten.

Eine allgemeine Statistik über die schwachsinnigen Kinder würde zeigen, wie verhältnismässig viele derselben der Wohltat irgendwelchen Unterrichts verlustig gehen, indem sie einmal wegen ihrer Gebrechen nicht die Schule besuchen und sodann auch nicht in Anstalten untergebracht sind. Um eine Versorgung und eine bessere Ausbildung dieser unglücklichen Kinder möglich zu machen, sollten menschenfreundliche Männer in den Kantonen zusammenstehen, wie dies übrigens bereits schon in einigen Landesteilen geschehen ist. Die betreffenden Kantonsregierungen würden den humanen Bestrebungen Herz und Hand gewiss nicht verschliessen.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt behandelte einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer kantonalen Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder und beschloss dessen Vorlage an den Regierungsrat.

Im Kanton Bern zählte die schweizerische Rettungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern vier Lehrer mit 59 Zöglingen (7 Berner, 14 Zürcher, 11 Basler, 18 St. Galler, je 2 Aargauer. Schaffhauser, Appenzeller und je einen Thurgauer, Bündner und Glarner).

Eine ähnliche Anstalt für katholische Knaben findet sich mit vier Lehrern auf dem Sonnenberg bei Luzern mit 52 Zöglingen, wovon 24 aus dem Kanton Luzern, 8 Solothurn, je 3 Baselstadt, Tessin, je 2 Aargau, Baselland, Obwalden, Schwyz und Zug, je 1 Bern, Glarus, St. Gallen und Zürich.

Die Zahl der ausgetretenen Zöglinge beträgt 15. Von diesen wurden Landknechte 4, Schlosser 1, Spengler 1, Geometer 1, Uhrenmacher 1, Buchbinder 1, Hafner 1, Schreiner 1. Sattler 1, Schüler sind noch 3.

Im Kanton Zürich sorgten ausser der Pestalozzistiftung in Schlieren und der Korrektionsanstalt in Ringweil die Kommissionen „für die Versorgung verwahrloster Kinder“ in den Städtebezirken Zürich und Winterthur in segensreicher Weise dafür, einzelne dieser Kinder in guten Familien unterzubringen, um ihnen die Wohltat einer richtigen Familienerziehung zukommen zu lassen, die ihnen im Elternhause versagt ist. Würden sie ja doch daheim, wo sehr oft zerrüttete Familienverhältnisse infolge bitterer Armut die Regel sind, vollständiger Versumpfung anheimfallen.

In Winterthur wurden im Berichtsjahr 8 dieser armen Kinder durch die Kommission versorgt. Im Bezirk Zürich beträgt die Zahl der patronirten Kinder 72 (46 Zürcher, 18 Schweizer aus andern Kantonen, 8 Ausländer), nämlich 56 Knaben und 16 Mädchen, die zum Teil in Privatfamilien, besonders auf dem Lande, zum Teil in Anstalten untergebracht sind, so auch in ausserkantonalen Anstalten wie im Thurhof bei Utzwyl, in Wiesen bei Herisau und in der Pestalozzistiftung Olsberg.

Auch andere Kantone sorgen in weitherziger Weise für diese Kinder. Wir werden uns bemühen, im nächsten Jahre über diese Bestrebungen im Schweizerlande eine möglichst vollständige Darstellung zu geben.

Für den Sammler ist es eine Freude, diese Bestrebungen werktätiger Nächstenliebe zu registriren, und dies um so eher, als sie in einer grossen Reihe von Fällen zum Teil auf erhebliche private Opfer abstellen. — Zwar hat der Staat in den letzten Jahren in wirksamerer Weise zu unterstützen angefangen und eine Reihe von Kantonen verwenden einen Teil des „Alkoholzehntels“ in durchaus zweckentsprechender Weise zur Förderung dieser Bestrebungen, indem die Sorge um die Verwahrlosten doch wohl so wichtig erscheinen muss als die Fürsorge für alte Trinker. So hat beispielsweise der Kanton Zürich der obgenannten Kommission im Bezirke Zürich für die Versorgung verwahrloster Kinder einen Betrag von Fr. 1000 verabreicht.

c. Kinderhorte.

In der Stadt Zürich bestehen zur Zeit zwei Anstalten, ein Knaben- und ein Mädchenhort, in welchem schulpflichtige Kinder, deren Eltern sie während des Tages nicht beaufsichtigen können, während der schulfreien Zeit aufgenommen und angemessen betätigt werden, und wo ihnen ein Abendessen, bestehend aus guter warmer Milch und Brot verabreicht wird. Der Zweck dieser Anstalten ist also, Kinder von Eltern, welche bis zur späten Abendstunde dem Verdienste nachgehen müssen, zu überwachen und sie vor Verrohung und Verwahrlosung zu schützen.

Nach dem Berichte der Kommission wurden die beiden Horte in folgender Weise besucht:

Knabenhort	25 Knaben	Der Kanton verabreichte aus dem Alkoholzehntel eine Subvention von Fr. 100.
Mädchenhort	ca. 25 Mädchen	

Ebenso besteht ein solcher Hort in Winterthur, der im Zusammenhang mit den Ferienkolonien ebenfalls staatlich unterstützt wurde.

In den Kinderhorten in Basel, über deren detaillirte Organisation im Jahrbuch pro 1889 das nähere zu finden ist, fanden sich ungefähr 400 Kinder ein.

Im bernischen Stadtrate wurden sodann die zwei folgenden, die Kinderaufsicht zwischen der Schulzeit betreffenden Motionen gestellt und von der Behörde erheblich erklärt:

1. Ist es nicht angezeigt, für die Stadt Bern sogenannte Kinderhorte einzurichten?

2. Sind nicht beschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Kinder auf der Gasse während der spätern Abendstunden aufzustellen?

Für die Bestrebungen in der bezeichneten Richtung in andern Teilen unsers Landes verweisen wir auf die frühern Jahrbücher.

d. Ferienkolonien.

Das Bestreben, durch die Verbringung der Schulkinder in die Ferienkolonien den kindlichen Geist von der Schularbeit ausruhen und arme, schwächliche Kinder durch Kräftigung ihrer Gesundheit die echte, rechte Lebensfreudigkeit wieder gewinnen zu lassen, findet in unsern Industriezentren immer mehr begeisterte Anhänger und allgemeine Anerkennung.

Im Sommer 1890 nahmen vom 15. Juli bis 8. August (25 Tage) 255 Kinder (115 Knaben und 140 Mädchen) aus der Stadt Zürich und Umgebung an den Ferienkolonien teil. Dieselben standen unter der Leitung von 25 Erwachsenen, fast ausschliesslich Lehrern und Lehrerinnen. Die 280 Personen waren auf fünf Stationen im Kanton Appenzell untergebracht. Gleichzeitig machten von den zurück-

bleibenden Schulkindern zirka 120 eine Ferienmilchkur in Zürich selbst durch. Das letztere geschah auch in Hottingen, und zwar kam diese Ferienmilchkur 67 Schülern zu gute. Einem Teil der Schüler Hottingens (18 Mädchen und 11 Knaben) konnte auch die Wohltat der Ferienkolonie im Zürcher Oberland, in Bäretsweil, zugewendet werden.

Töss bei Winterthur sandte ebenfalls 24 Mädchen und 15 Knaben für einige Wochen zur Erholung ins zürcherische Oberland.

Der Pestalozziverein in Wädensweil schickte seine Pfleglinge zur Kur nach Hütten.

Alle Leiter dieser Ferienaufenthalte sind des Lobes voll über die erreichten Erfolge der Ferienkolonien im Gesundheitszustand der Kinder.

Aus dem Alkoholzehntel verabreichte der Kanton Zürich die nachfolgenden Beiträge an die in der Hauptsache doch auf die Privatwohltätigkeit angewiesenen Ferienkolonien:

Zürich	Fr. 1500	Töss	Fr. 100
Winterthur	„ 800	Hottingen	„ 100

Die Gemeinde Bern spendete dies Jahr zum ersten Male eine Unterstützung für die Ferienversorgung und zwar in dem ansehnlichen Betrage von Fr. 1000, wodurch zirka 270 Kindern die Sommerfrische in fünf Kolonien ermöglicht wurde.

Zum dritten Male ist es sodann den Bemühungen von Menschenfreunden in Biel gelungen, für eine Anzahl ärmerer und erholungsbedürftiger Kinder einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen. Vor drei Jahren hatten bei 30 Kinder auf dem Steinerberg (zwischen Ilfingen und Sonceboz) Unterkunft gefunden, letztes Jahr ebensoviele auf dem Vion (Sonnenberg) bei Dachsfelden. Dieses Jahr wurde es möglich, 40 Kinder in mit guten Betten versehenen, saubern Wohnräumen daselbst zu verpflegen. Ein Lehrer mit seiner Gattin, ebenfalls Lehrerin, und einer weitern solchen, dem Samariterverein angehörend, führen mit einer eigenen Köchin und Magd das Hauswesen. Das Mobiliar ist Eigentum der Ferienkolonie-Kommission, beziehungsweise der Gemeinde Biel. Die Pfleglinge sind deutscher und französischer Zunge.

27 Knaben besser situirter Eltern in St. Gallen bildeten am Fusse des Säntis ebenfalls eine Privatferienkolonie.

Wie Basel auf allen Gebieten seines Schulwesens in musterhafter Weise zu sorgen im stande ist und dies auch tut, so hat es auch im Berichtsjahre einen grossen Teil seiner dürftigen Schulkinder wieder in die Ferienkolonien gesandt und zwar 72 Knaben und 72 Mädchen[1]) der Sekundarschulen, sowie 60 Knaben und 60

[1]) Weitere 60 Mädchen befanden sich in der Erholungsstation.

Mädchen der Primarschulen; ausserdem beteiligten sich an einer dreiwöchentlichen Milchkur:

	Primarschule	Sekundarschule
Knaben . . .	444	231
Mädchen . . .	214	264
Zusammen .	658	495

e. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Die Palme der Wohltätigkeit auch auf diesem Gebiete der Schule gehört Basel. Für Schülertuch allein konnte das Komite der gemeinnützigen Gesellschaft den Empfang von zirka Fr. 14,600 bescheinigen und konnten 1791 [1]) Knaben und 1290 [1]) Mädchen mit dem Schülertuch beschenkt und dafür rund Fr. 17,000 verausgabt werden. Suppe wurde im Winter verteilt an:

	Knaben	Mädchen	Total
Primarschule	—	—	940
Sekundarschule	ca. 300	240	540

Die Mittel für diese Austeilung wurden durch Privatbeiträge aufgebracht.

Von der Lukasstiftung (zur Erinnerung an das Erdbeben am Lukastag 1356) wurden verteilt:

	Paar neue Schuhe	Gutscheine für Sohlen
Primarschule . . .	3000	285

In Anlehnung an das Beispiel Basels will ein Komite gemeinnütziger Männer in Bern eine Stiftung zur Austeilung von „Zähringertuch“ ins Leben rufen. Die vorgenommene Sammlung von Beiträgen hat bereits guten Erfolg gehabt.

Wie seit vielen Jahren, so wurden auch diesen Winter an der Schule „Obere Stadt“ an die armen Schüler und Schülerinnen Brot- und Suppenkarten ausgeteilt. In der Speiseanstalt im Kornhaus konnten sie dann gegen Abgabe der Karten in einem besonders erstellten Lokal unter Aufsicht der Lehrerschaft das ihnen sehr angenehme Mittagsmahl abhalten. An 148 Schüler und Schülerinnen wurden vom 15. Dezember bis 24. März ausgeteilt: 6310 Brotkarten und ebenso viele Suppenkarten und es betrug die Ausgabe dafür Fr. 946. 50, welche von der Stadtgemeinde (Fr. 450) von Privaten und dem Ertrag einer Abendunterhaltung der Schüler zusammengebracht wurde.

Im Kanton Bern finden wir übrigens die menschenfreundliche „Speisung der armen Schulkinder“ schon seit dem Schuljahre 1883/84 in allgemeiner Weise praktisch betätigt, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt:

[1]) Wovon in der Primarschule: 884 Knaben und 751 Mädchen.

Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung im Kanton Bern.

Schuljahr	Zahl der unterstützt. Kinder	Einnahmen Beiträge von Gemeinden	Einnahmen Beiträge von Privaten, Sammlgn., Geschenke etc.	Ausgaben	Von Privaten zu Tische geladene Kinder
1883/84 . .	7941	15229	30471	43951	379
1884/85 . .	7738	11300	30066	39155	369
1885/86 . .	7323	9895	33202	38106	389
1886/87 . .	10452	13260	37080	48556	499
1887/88 . .	10524	16110	41566	54643	358
1888/89 . .	11688	14918	42758	55702	378
1889/90 . .	11734	18108	41388	57423	603
1890/91 . .	11337	21193	48193	66413	328
1891/92 . .	13172	27152	43259	67833	488

In der Folge wird nun auch diesem Zweige der Fürsorge für die Schulkinder ein grösserer Staatsbeitrag zugewendet werden und es ist beispielsweise für das Jahr 1891/92 ein Beitrag von Fr. 6000 zu diesem Zwecke ins Budget eingestellt worden.

In Luzern ist der Verein zur Unterstützung armer Schulkinder stets eifrig bestrebt, die Not derselben zu lindern. Zu Weihnachten 1890 wurden an den Knabenschulen allein Fr. 1800 für Ankauf von Kleidungsstücken verausgabt. An den Knaben- und Mädchenschulen wurden für die Bekleidung armer Schüler und Schülerinnen im Jahre 1890 zirka Fr. 4000 ausgeworfen.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern schreibt in einem Berichte an das Erziehungsdepartement über die bezüglichen Bestrebungen im Kanton folgendes:

„Zur Ehre der Freunde und Gönner der Schulkinder kann ich mit grösster Freude melden, dass in recht vielen Gemeinden den armen Schulkindern von wohltätiger Hand eine Mittagssuppe verabreicht wird; an einigen Orten eine Schüssel voll Milch nebst einem währschaften Stück Brot; an andern Orten ein solides, schmackhaftes Erdäpfelmus und etwas Brot dazu, das ist das Mittagessen, das die Kinder entgegennehmen können; sie tun es mit Freuden und mit dankbarem Herzen. Mögen diese Suppenanstalten nur noch etwas zahlreicher werden und kräftig fortgedeihen! Die wohltätigen Spender erweisen sowohl den Kindern als der Schule einen grossen Dienst, den Kindern durch die nahrhafte Suppe, der Schule, weil die Mittagssuppe zugleich ein kräftiges Lockmittel zu einem fleissigern Schulbesuche ist, und ausserdem sind die Schüler wieder viel besser für den Unterricht aufgelegt, als wenn sie nach Hause und zurück einen Weg von 1—1½ Stunden machen und zwischen hinein schnell ein karges Mittagsmahl nehmen müssten. Namens der lieben Schuljugend sei an dieser Stelle allen denjenigen, welche etwas zu der währschaften Mittagssuppe beitragen, der öffentliche Dank ausgesprochen."

Im Kanton Neuenburg hat das Erziehungsdepartement an alle Menschenfreunde einen Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft

gerichtet zur Verabreichung von Schulsuppen an Kinder, die entweder zu weit vom Schulhaus wohnen oder überhaupt schlecht genährt sind.

In seinem Jahresberichte gibt auch das Erziehungsdepartement des Kantons Uri diesem Gedanken Ausdruck mit folgenden Worten:

„Zu wünschen wäre sehr, dass man an allen Schulorten den Kindern, die einen weiten, beschwerlichen Schulweg haben, nach der Schule eine gute kräftige Suppe und ein Stück Brot geben könnte. Es fehlen leider oft die nötigen Geldmittel; hie und da fehlt's am guten Willen. Von den Berggemeinden ist es Bürglen, wo die Bergkinder eine Suppe erhalten. In Altdorf bekommen alle ärmern Kinder mittags eine gute Suppe."

Im Kanton Obwalden, jenem schulfreundlichen Ländchen, sind im Jahre **1891** die nachfolgenden Summen zu dem bezeichneten Zweck verausgabt worden:

	Bekleidung armer Schulkinder Fr.	Mittagssuppe Fr.	Total Fr.
Sarnen	200	1530	1730
Kerns	500	1300	1800
Sachseln	650	441	1091
Alpnach	73	200	273
Giswil	?	1396	1396
Lungern	250	—	250
Engelberg	400	1300	1700
Total	2073	6167	8240

Es bestehen die nachfolgenden Fonds, aus deren Erträgnissen die Ausgaben teilweise bestritten werden:

	Mittagssuppe Fr.	Bekleidung armer Schulkinder Fr.
Kerns	15200	—
Sachseln	5431	6400
Giswil	7394	—

So sehen wir denn aus diesen Beispielen im Zusammenhalt mit den in den frühern Jahrbüchern berichteten Tatsachen, dass in den verschiedenen Teilen unsers Vaterlandes freundliches Wohlwollen und werktätige Hülfe dem leidenden und ärmern Teil unsrer Schuljugend sich nicht verschliesst und damit der zukünftigen Generation die Bedingungen für ihre körperliche und geistige Entwicklung erleichtert oder doch deren Verkümmerung in etwas vorbeugt.

8. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Da es an verschiedenen Orten im Kanton Baselland, wo die Halbtagsschule eingeführt und festgesetzt ist, dass die Kinder dieselbe bis zum vollendeten 14. Altersjahre zu besuchen haben, vorkam, dass Eltern ihre Kinder dem Schulunterrichte mit dem Tage entziehen wollten, an welchem die Schüler die oben ange-

gebene Altersgrenze erreicht hatten, auch wenn derselbe mitten in das Schuljahr hineinfiel, so wurde den betreffenden Schulpflegen die Weisung erteilt, jene Kinder wieder zum Besuche der Schule anzuhalten und zwar bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem dieselben das 14. Altersjahr erreicht haben. Eine Entlassung mit dem Geburtstage vertrage sich mit einer gehörigen Schulordnung nicht.

Verschiedenen Lehrern an Halbtagsschulen, welche einen Entscheid darüber wünschten, wie es mit der Schulpflicht solcher Schüler zu halten sei, welche aus einer Gemeinde mit Repetirschule herkommen, wurde die Antwort erteilt, dass ein Kind, welches anderwärts die Repetirschule besucht habe, noch so lange, entweder wöchentlich zweimal oder wöchentlich sechsmal, an dem Unterrichte der Halbtagsschule sich beteiligen müsse, bis es die den Repetirschülern vorgeschriebene Stundenzahl erreicht habe.

Im Kanton St. Gallen hatte ein pensionirter Lehrer die Pensionsurkunde gegen ein Anleihen faustpfandrechtlich versetzt. Der Regierungsrat, an den diese Angelegenheit geleitet wurde, entschied hiebei, dass der Verkauf oder auch nur die zeitweise Verhaftung dieser Urkunde als den Zwecken genannter Unterstützungskasse durchaus widerstreitend als untunlich und unstatthaft bezeichnet werden müsse und wies das Erziehungsdepartement an, für Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Statuten zu sorgen.

Von Entscheiden prinzipieller Natur aus dem Kanton Aargau führen wir an: Die von einer Schulpflege gestellte Anfrage, ob es gesetzliche Mittel gebe, die Inhaber der elterlichen Gewalt zu verhalten, ihre als schwachsinnig erklärten schulpflichtigen Kinder einer Erziehungsanstalt für Schwachsinnige übergeben zu müssen, wurde dahin beantwortet: Der Erziehungsbehörde stehen keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung, ohne weiteres einen Vater zwingen zu können, sein Kind, statt der öffentlichen Schule, einer Anstalt für Schwachsinnige anzuvertrauen. Wenn aber erwiesenermassen es sich herausstellt, dass ein Vater die Erziehung und Bildung seines schwachsinnigen, aber bildungsfähigen Kindes vernachlässigt, so kann ihm die väterliche Gewalt entzogen werden und die zuständigen Organe können alsdann die Unterbringung eines solchen Kindes in eine bezügliche Anstalt verfügen. Für die Verpflegungs- und Bildungskosten des Kindes hat, je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern, diese oder jene betreffende Gemeinde aufzukommen.

9. *Handarbeiten der Mädchen.*

Dieser Zweig des Unterrichtes erfreut sich immer mehr steigender Berücksichtigung, was sich insbesondere auch aus den wachsenden Aufwendungen ergibt, wie dieselben in den Staats-

rechnungen figuriren. Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben zum Teil nur eine dürftige Übersicht über die statistischen Verhältnisse dieser Schulen. Die folgende Übersicht enthält das, was sich da und dort zerstreut fand und durch Anfragen vervollständigt werden konnte.

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	367	14636	402	39230	3596	42826
Bern	1945	50141	1482[1]	—	—	—
Luzern	239	7221	—	8061	3584	11645
Uri	20	500	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	15	726	15	—	—	—
Glarus	27	2241[2]	35	3411	951	4362
Zug	11	1470	28	—	—	—
Freiburg	140	—	115	—	—	—
Solothurn	236	6370	236	13544	9580	23124
Baselstadt	—	—	21	—	—	—
Baselland	125	3823[3]	124	—	—	—
Schaffhausen	—	—	61	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3824	31	—	—	—
St. Gallen	—	13322	238	20942	4908	25850
Graubünden	275	5688	—	—	—	—
Aargau	306	12875	286	—	—	—
Thurgau	—	6442	—	14280	4658	18938

Die Sorge für die Hebung des Arbeitsschulwesens ergibt sich auch aus der alljährlich wachsenden Zahl von Unterrichtskursen. So wurden nach den uns zur Verfügung stehenden Angaben solche abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer	Teilnehmerinn.
Zürich	Zürich[4]	20 Wochen (Mai bis Okt.)	27
Bern	Wimmis	3. August bis 19. September	49
Solothurn	Solothurn	18. August bis 13. September	21
St. Gallen	St. Gallen	Jahr 1891	—
Graubünden	St. Maria (Münsterthal)	11. Mai bis 4. Juli	22
Aargau	Muri		17
	Brugg		22

Insbesondere machen wir auf die im Kanton St. Gallen bestehenden Bestimmungen betreffend die einjährigen Arbeitslehrerinnenkurse aufmerksam. Das Jahrespensum ist folgendermassen verteilt:

a. Januar-April: Handnähen und Flicken nebst Musterschnitt;
b. Mai-August: Maschinennähen nebst Musterschnitt;
c. September-Dezember: Kleidermachen nebst Musterschnitt;
d. das ganze Jahr hindurch: Pädagogik, 1 Stunde per Woche;
e. „ „ „ „ Methodik, 2 Stunden per Woche.

Es werden auch Schülerinnen für die einzelnen Kurse aufgenommen. Der Eintritt hat alsdann jeweils bei Beginn des betreffenden Kurses (Pädagogik und Methodik nur Anfang Januar) zu erfolgen.

---

[1]) 772 sind zugleich Primarlehrerinnen. — [2]) Inkl. 599 Repetirschülerinnen mit 418 entschuldigten und 294 unentschuldigten Absenzen. — [3]) Inkl. 469 Repetirschülerinnen.
[4]) Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Für die Kandidatinnen für den Beruf der Arbeitslehrerinnen ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich, für Teilnehmerinnen an den sub *a.—e.* aufgeführten Einzelkursen das zurückgelegte 17. Altersjahr. Für die erstern ist der Besuch aller obgenannten Kurse obligatorisch.

Unter den Arbeitslehrerinnen ist das Solidaritätsgefühl im Wachsen begriffen. Im Kanton Aargau bestehen seit mehr als 20 Jahren Konferenzen der Arbeitslehrerinnen. Die Oberarbeitslehrerinnen kommen zur Besprechung und Beratung der gemeinschaftlichen Fragen zusammen. entweder unter Leitung der Erziehungsdirektion oder als selbständige Versammlung. Ferner hält jede Oberlehrerin der 11 Bezirke mit den Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zwei Konferenzen per Jahr ab, in denen u. a. die Bücher ausgetauscht werden, welche aus der Arbeitslehrerinnen-Bibliothek bezogen worden sind.

Für die sachgemässe Erteilung des Unterrichtes hat eine Reihe von Kantonen eine Inspektion ihrer Arbeitsschulen angeordnet; so hat der Kanton Zürich seit Jahren eine eigene kantonale Arbeitsschulinspektorin, welche die Bezirksvisitatorinnen alljährlich zu einer Konferenz zur Besprechung der die Arbeitsschulen betreffenden Fragen besammelt.

Der Jahresbericht des Kantons Baselland spricht sich über die Notwendigkeit einer Inspektion mit folgenden Worten aus: „Für die Arbeitsschulen zeigt sich die Bestellung einer fachkundigen Schulaufsicht und bessere Fürsorge für Beschaffung zweckdienlicher Arbeitsstoffe als dringendes Bedürfnis.“

Und dieses Bedürfnis stellt sich um so eher als dringend heraus, als an vielen Orten eben die untern Schulbehörden mit der strikten Durchführung beispielsweise der Arbeitsschulpflicht es nicht gerade allzu ernst nehmen. Dies mag durch folgende Mitteilung des „Schweizerischen Erziehungsfreund“ illustrirt werden:

„Aus dem Gebiet der Arbeitsschule sei zur fröhlichen Einleitung als fast unglaubliches Kuriosum erwähnt, dass laut Inspektoratsbericht in B. im Kanton Solothurn ein 12—13jähriges Mädchen, das ziemlich regelmässig die Primarschule besucht, noch keinen Fuss in die Arbeitsschule gesetzt hat. Ernster ist dann schon, dass es immer noch 34 Gemeinden gibt, in welchen ein Teil oder sämtliche Schülerinnen des siebenten (letzten) Arbeitsschuljahres wegen Fabrikbesuches die Arbeitsschule versäumen resp. ignoriren. Warum aber nicht schon vom ersten Schuljahr an die Mädchen auch in die Arbeitsschule rangiren und ein Jahr früher sie dann auch entlassen? Bei armen Leuten in Fabrikorten gehört das mit zur sozialen Frage, und warum sollte das Mädchen mit 7 Jahren für seine natürlichen Berufsarbeiten nicht ebenso geschickt und verständig sein wie für die Primarschule? Tüchtige Arbeitslehrerinnen geben es zu, und Ausnahmen, die da und dort vorkommen, bestätigen die Regel.“

Dieses Beispiel steht nicht etwa vereinzelt da, sondern es liessen sich noch ähnliche Stimmen aus verschiedenen Kantonen aufführen.

Über die Leistungen in den kantonalen Arbeitsschulen spricht sich der Jahresbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn folgendermassen aus:

„Bezüglich der einzelnen Unterrichtszweige werden von den Inspektorinnen die Leistungen im Stricken, Nähen, Strumpf- und Zeugflicken, sowie im Wäschezeichnen im grossen und ganzen als gute und lobenswerte bezeichnet; weitaus die grosse Mehrzahl der Schulen genügt diesfalls den Anforderungen des Lehrplanes. Immerhin kommen stellenweise in den genannten Unterrichtsgebieten noch einzelne Fehler vor. So zeigen sich hie und da beim Stricken mangelhaftes Rist- und Endeabnehmen, zu fest gestrickte Strümpfe und unrichtige Strumpfformen; auch wird nicht selten in den obern Klassen das Stricken überhaupt vernachlässigt. In einigen Schulen charakterisirt sich ein grosser Teil der Näharbeiten durch unexakte, flüchtige Ausführung; da und dort haben die Frauen- und Mannshemden nicht den richtigen Schnitt. Häufig bekunden die Schülerinnen in der Anfertigung der Knopflöcher noch wenig Fertigkeit. Beim Strumpfflicken befriedigt namentlich das Verstechen (Verstopfen) nicht überall; auch kommen noch Fehler beim Annähen der Stückelten vor. Beim Zeugflicken ist öfters das Verweben mangelhaft, ein Beweis, dass es zu wenig geübt wird. Das Wäschezeichnen weist einigerorts unrichtige Stellung der Kreuzstiche, zu grosse Entfernung der Buchstaben und unpassende Farbenzusammenstellung auf.

„Was das Zuschneiden betrifft, so wird dasselbe noch in gar vielen Schulen nur an Papier ein wenig geübt. Daher fehlt den Mädchen das bezügliche Verständnis und die wünschbare Fertigkeit. Nur in einer kleinen Zahl von Schulen sind die betreffenden Leistungen befriedigend."

Der Wert der angefertigten Arbeiten bezifferte sich für den Kanton Solothurn auf Fr. 48,205 oder Fr. 7. 57 per Schülerin.

10. Handarbeiten der Knaben:

Vom schweizerischen Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben ist unterm 28. Juni 1891 folgendes „Prüfungsreglement für Lehrer im Arbeitsunterricht für Knaben" erlassen worden:

§ 1. Die Prüfung hat zum Zweck, den Lehrern ein zuverlässiges Dokument über ihre Befähigung im Knabenarbeitsunterricht in die Hand zu geben.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Laufe der letzten Woche eines durch den Bund subventionirten Kurses statt.

§ 3. Es können Diplome und Fachzeugnisse erworben werden. Erstere werden erteilt an solche Lehrer, die in den zwei Hauptfächern (Kartonnage-

und Hobelbankarbeiten) eine befriedigende Prüfung abgelegt haben. Letztere werden für einzelne Fächer erteilt. Die Noten sind in den Diplomen und Fähigkeitszeugnissen einzuschreiben.

§ 4. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische dauert 2 bis 3 Stunden und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, welcher den Zweck hat, die methodische Befähigung des Examinanden zu konstatiren.

In der praktischen Prüfung muss der Examinand in der Herstellung eines Gegenstandes nach gegebenen Massen und einer von ihm gezeichneten Skizze seine Fähigkeit im Arbeiten beweisen.

Er kann während der Arbeit auch mündlich geprüft werden über Werkzeug- und Materialkunde.

§ 5. Die Kandidaten haben sich acht Tage vor der Prüfung beim Präsidenten des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ anzumelden. Der Tag der Prüfung wird im Vereinsorgan publizirt und ausserdem in der „Schweiz. Lehrerzeitung“, im „Educateur“ und „Educatore“ angezeigt.

§ 6. Die Examinatoren werden vom Vorstand des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ gewählt und für ihre Bemühungen entschädigt.

§ 7. Die Examinatoren fassen über die Prüfung zu handen derjenigen Erziehungsdirektion, welche die Oberleitung des Kurses besorgt, und des Tit. schweizerischen Handels- und Industriedepartements einen schriftlichen Bericht ab.

Unter der Leitung des Herrn Rudin in Basel fand sodann vom 20. Juli bis 15. August in Chaux-de-Fonds der VII. schweizerische Handfertigkeitskurs für Lehrer statt; ebenso fand im Berichtsjahr ein solcher kantonaler Kurs am Seminar in Hofwyl statt, welchen der Bund mit Fr. 400 subventionirte. Die bisher abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten nachfolgende Frequenz:

I. 1884:	Basel	40
II. 1886:	Bern	51
III. 1887:	Zürich	52
IV. 1888:	Freiburg	66
V. 1889:	Genf	91
VI. 1890:	Basel	82
VII. 1891:	Chaux-de-Fonds	87

Die nachfolgenden statistischen Mitteilungen enthalten das, was zusammengetragen werden konnte Im nächsten Jahrbuch soll versucht werden. eine möglichst vollständige Darstellung der statistischen Verhältnisse dieses neuen Unterrichtsfaches zu bringen.

Handarbeitsschulen 1890/91.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schul-Jahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden S.	Wöchentliche Stunden W.
Enge	56	6	3	4—6	40	2	4
Zürich	127	7	5	4—6	19	—	2
Riesbach	118	8	4	4—8	22	—	2
Hottingen	64	4	2	4—6	22	—	2½
Hirslanden	17	2	1	7—9	40	6	6
Oberstrass	25	3	1	—	22	—	2—3
Winterthur	81	5	3	—	20	—	2
Horgen	40	3	1	4—8	22	—	2
Murten	40	2	2	—	—	—	4
Basel	548	32	16	—	—	—	2
St. Gallen, St. Fiden, St. Georgen, Buchs, Rapperswyl	238	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	122	7	3	—	—	—	—

Wintersemester 1891/92.

Gemeinde	Beginn	Schüler	Klassen	Unterrichtsstunden per Woche und Klasse	Unterricht
Zürich: Hirslanden	Nov.	18	2	4	Kerbschnittarbeiten
Riesbach	Okt.	220	13	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Enge	„	56	5	4	Kartonn., Hobelbankarb. u. Laubsägen
Zürich	„	127	7	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Hottingen	„	64	4	4	Kartonnage
Oberstrass	„	25	2	4	dito
Winterthur	„	81	5	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Horgen	„	40	3	4	dito
Bern: Stadt	„	267	31	—	Kartonnage, Hobelbank- u. Schneidearb.
Hofwyl, Seminar	„	60	4	4	Kartonnage und Holz
St. Maria, Engadin	„	12	1	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Sent, Engadin	Nov.	20	2	4	Kerbschnittarbeiten
Chur	„	56	6	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Stans	Okt.	14	2	2	Kerbschnittarbeiten und Modelliren
Lintthal	Nov.	12	1	3	Kartonnage
Basel:					
a. Handarbeitssch. für Knaben	Okt.	520	31	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
b. Lukasschulen	„	150	9	4	Laubsägen, Kartonnage, Hobelbank- und Schneidearbeiten
c. Werkstätte für Schulknaben	Sept.	32	3	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Glarus	Okt.	16	1	2	Kartonnage
St. Gallen: Rapperswyl	Nov.	23	2	4	dito
St. Gallen	„	175	15	4	Kartonnage, Laubsäge-, Schreiner-, Kerbschnitt- und Modellirarbeiten
Schaffhausen	Okt.	130	10	4	Kartonn., Schreiner- u. Kerbschnittarb.

Handfertigkeitsschulen bestehen nach unsern Informationen in der Schweiz in nachfolgenden Kantonen:

1. Zürich: Enge, Winterthur, Zürich, Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Oberstrass, Horgen, Unterstrass.
2. Bern: Stadt Bern (7 Schulen mit 20 Lehrern), Burgdorf, Langenthal, Seminar Hofwyl, Pruntrut, St. Immer, Bonfol, Nidau, Breleux, Rüeschegg.
3. Unterwalden: Stans in Nidwalden.
4. Glarus: Glarus, Lintthal.
5. Freiburg: Stadt Freiburg, Murten, Bulle, Montelier.
6. Solothurn: Olten, Starrkirch, Zuchwyl.
7. Basel: Stadt Basel und Kleinhüningen.
8. Schaffhausen: Stadt Schaffhausen.
9. St. Gallen: Stadt St. Gallen, St. Fiden, St. Georgen (11 Lehrer), Altstätten, Buchs, Rapperswyl.
10. Graubünden: Stadt Chur (6 Lehrer), Santa Maria, Sent im Engadin.
11. Aargau: Stadt Aarau, Zofingen, Rheinfelden.
12. Thurgau: Stadt Frauenfeld, Weinfelden, Hauptwyl, Kreuzlingen (Übungsschule).
13. Waadt: Stadt Lausanne, Freyvaux.
14. Neuenburg: Stadt Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Cernier.

15. Genf: In 25 Gemeinden mit 50 Lehrern und 1500 Schülern. Staatsbeitrag Fr. 10,000 für Einrichtung.

Für weitere ergänzende und berichtigende Mitteilungen sind wir jederzeit dankbar.

In Genf, Neuenburg und Waadt ist dieser Unterricht gesetzlich geordnet. Jede Gemeinde hat das Recht, denselben einzuführen, und es muss sodann der Staat einen bestimmten Beitrag verabfolgen. Eine ähnliche Bestimmung ist in den neuen Schulgesetzesentwurf des Kantons Bern aufgenommen worden. Im Kanton Thurgau haben die Erziehungsbehörden den Handfertigkeitsunterricht auf gleiche Stufe mit den gewerblichen Fortbildungsschulen gestellt. Die Staatskassa gibt an die Einrichtungskosten einen Beitrag und zahlt an die laufenden Ausgaben pro Unterrichtsstunde Fr. 1. 50. In der ganzen Schweiz bestanden 1891, Genf nicht inbegriffen, 50 Handfertigkeitsschulen mit 148 Lehrern und annähernd 3000 Schülern. Die Gesamtausgaben mögen sich auf zirka Fr. 30,000 belaufen, da erfahrungsgemäss die Kosten per Schüler für Material und Unterricht Fr. 10 betragen. Sie werden von Kantons- und Gemeindebehörden, von gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen, von Privaten und teilweise von den Schülern selbst bestritten.

11. Schulgärten.

Die Angaben über diese Institution sind äusserst dürftig.

Im Kanton Zürich ist ein Schulgarten in Fehraltorf eingerichtet worden; in der Stadt Bern bestehen deren mehrere.

Im Kanton St. Gallen wird die Institution des Schulgartens an drei Orten gepflegt, nämlich in Lüchingen, Buchs und Lichtensteig, und zwar von 4 Lehrern, 73 Knaben und 87 Mädchen.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Berichtsjahre war man bestrebt, das Fortbildungsschulwesen in gewissen Richtungen zu saniren. So konnte man beispielsweise in den Kantonen Thurgau und Baselland konstatiren, dass der Unterricht freiwillig mehr und mehr auf die Tageszeit verlegt werde. Man komme nach und nach zur Einsicht, dass die Schüler bei Tage nicht nur frischer und zu geistiger Arbeit disponibler zur Schule kommen, als bei Nacht, nachdem sie, bereits durch andere Arbeit ermüdet, die Schulzeit mehr als Zeit der Ruhe und Erholung betrachten, sondern dass ganz besonders auch die Disziplin leichter zu handhaben ist.

Von den gleichen Erwägungen geleitet, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Verordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen in dem Sinne ergänzt, dass der Unterricht an denselben vor 7 Uhr abends beendigt sein müsse und unter keinen

Umständen mehr auf die Zeit nach 7 Uhr angesetzt werden dürfe, während der Unterricht früher in der Regel nachts von 7—9 Uhr, ja sogar von 8—10 Uhr erteilt wurde. Diese Abänderung trat auf 1. November 1891 in Kraft.

In gleichem Sinne lässt sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt vernehmen:

„Unsere Fortbildungsschulen haben sich nun eingelebt, und es muss zugegeben werden, dass dieselben teilweise schon recht ordentliche Leistungen aufgewiesen haben. Aber es sind noch Mängel vorhanden, denen abgeholfen werden sollte, wenn das Ziel, das der Gesetzgeber im Auge hatte, von diesen Schulen wirklich erreicht werden soll.

„Einer dieser Mängel ist der, dass der Unterricht fast ausnahmslos zur Nachtzeit, ja da und dort erst von 8—10 Uhr gegeben wird. Wenn aber die schulpflichtigen Jünglinge den ganzen Tag über gearbeitet, zum Teil im Freien, in der Kälte gearbeitet haben, so sind sie am Abend oder bei Nacht in der Schule ermüdet, daher geistig nicht frisch, sogar oft schläfrig, zeigen wenig oder gar kein Interesse an der Sache und profitiren nicht viel vom Unterrichte; auch ist die Handhabung der Disziplin in Nachtstunden schwieriger, als wenn die Schule noch bei Tag gehalten wird.

„Zur Beseitigung dieses Übelstandes könnten und sollten Sie mithelfen. Die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 sagt bezüglich der Unterrichtszeit: „Tagesstunden sind den Nachtstunden vorzuziehen.“ Sie haben also die Befugnis, die Schulzeit auf Tagesstunden zu verlegen und die Lehrerschaft ist sicherlich einverstanden mit einer derartigen Änderung.

„Die Erziehungsdirektion ersucht Sie deshalb, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, und wenn immer möglich anzuordnen, dass die Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule auf die Tageszeit zu fallen haben, jedenfalls nicht zu gestatten, dass die Schule erst nach 7 Uhr beginne.

„Wenn ersteres geschieht, so wird der Unterricht nicht nur ausgiebiger werden, sondern es werden auch manche Rügen oder Bussen wegen Mutwillens oder Nachtlärms nicht mehr nötig sein und die Besitzer von Nebenhöfen sind gewiss dankbar dafür, wenn ihre Söhne oder Knechte rechtzeitig, nicht erst in später Nacht bei Hause ankommen.“

Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn hat ein Reglement für die „Real- und Handwerkerschule der Stadt Solothurn“ beraten und genehmigt. Nach demselben werden die im Jahre 1873 errichteten VII. und VIII. Knaben-Realklassen der Stadtschule mit der im Jahre 1860 gegründeten Handwerkerschule zu einem einzigen Institute verschmolzen. Diese Anstalt hat den Zweck, durch systematischen Unterricht in den notwendigen theoretischen Fächern,

sowie im Zeichnen und Modelliren, die Berufsbildung des Handwerkers zu ermöglichen und zu ergänzen und im fernern das Interesse für Handwerk und Kunst zu erwecken und zu fördern. Die gewerbliche Fortbildungsschule zerfällt in eine obligatorische Schule (zwei Jahre umfassend), eine Lehrlingsschule (drei Jahre umfassend) und eine Freischule.

In der obligatorischen Schule finden neben den Fächern, welche das Gesetz für die obern Primarklassen vorschreibt, noch Berücksichtigung französische Sprache, Geometrie, Physik, Chemie, technisches Zeichnen und für vorgerücktere Schüler Modelliren.

Die Lehrlingsschule fasst neben dem wissenschaftlichen auch den beruflichen Unterricht ins Auge, neben deutscher Sprache und Rechnen namentlich Zeichnen und Modelliren.

Der Unterricht, für alle Zöglinge obligatorisch, findet an sechs Wochenabenden (je zwei Stunden) und zwei Wochen-Nachmittagen (je drei Stunden) statt.

Die Zöglinge der Lehrlingsschule sind vom Besuche der nach Primarschulgesetz obligatorischen Fortbildungsschule dispensirt.

Die Freischule sieht Modellarbeiten in Gips, Holz und Metall vor. Der Unterricht findet an zwei Nachmittagen, Dienstag und Donnerstag, von $1\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ statt und ist bestimmt für Schüler öffentlicher Anstalten und Lehrlinge, welche über die nötige freie Zeit verfügen können.

Für das ganze Institut der Real- und Handwerkerschule sind vier Hauptlehrer und zwei Hülfslehrer in Aussicht genommen, nämlich ein Lehrer für deutsche und französische Sprache, Geographie und Geschichte (Besoldung Fr. 2800); ein Lehrer für Mathematik, Naturlehre, Buchhaltung und Kalligraphie (Besoldung Fr. 2800); zwei Zeichenlehrer, der eine für Freihand- und geometrisches, der andere für technisches und Fachzeichnen (Besoldung zusammen Fr. 5000); ein Hülfslehrer für Modelliren in Holz (Schreiner) und ein solcher für Modelliren in Metall (Mechaniker). Für die beiden Hülfslehrer ist eine Besoldungsausgabe von zusammen Fr. 800 vorgesehen. Die Hauptlehrer werden durch die Gemeindeversammlung, die Hülfslehrer durch den Gemeinderat gewählt.

Im Kanton St. Gallen sind im Berichtsjahre zu den bestehenden sechs obligatorischen Fortbildungsschulen zwei weitere obligatorisch erklärt worden.

Wo sich die Gemeinden der Fortbildungsschulen nicht gehörig annehmen, haben dieselben mit finanziellen Sorgen zu kämpfen. So drückt sich der offizielle Bericht in dieser Richtung folgendermassen aus: „Leider sind die Hülfsquellen, die den Fortbildungsschulen offen stehen, sehr gering. Die Lehrer sind an den Staatsbeitrag gewiesen und haben dabei mitunter noch verschiedene Auslagen selbst zu tragen. Nur wenige Schulgemeinden unterstützen die Fortbildungsschulen in erheblicher Weise."

Auch der Fortbildung der Mädchen wird stetsfort grössere Aufmerksamkeit zugewendet. So berichtet St. Gallen, dass zur Fortbildung in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde 23 Schulen mit 25 Arbeitslehrerinnen und 462 Schülerinnen bestanden haben.

Von Herrn Otto Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, sind dem Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn nachfolgende Wünsche unterbreitet worden, welche eine obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen in Aussicht nehmen:

1. Das Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die aus der Schule tretenden Töchter noch zwei Jahre verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe haben soll, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2. Dasselbe möge als Vorarbeit zu demselben Erhebungen anstellen:

a. wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und

b. wie viele Lehrerinnen zu diesem Behufe jetzt schon vorbereitet und befähigt wären.

3. Es ist jetzt schon darauf hinzuzielen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch andere befähigte Personen Fachkurse besuchen, um solchen Schulen mit Erfolg vorstehen zu können.

4. Das Erziehungsdepartement möge diese Frage allen jenen Fachkreisen zur Erörterung vorlegen, die berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben.

In den meisten andern Kantonen sind ähnliche Bestrebungen vorhanden, um den aus der Primar- und Sekundarschule austretenden Töchtern eine auf praktische hauswirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben. Etwelchen Aufschluss über die wachsende Betätigung für die Fortbildung der Mädchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung über die Frequenz der freiwilligen Fortbildungsschulen in der Schweiz.

Die statistischen Verhältnisse der Fortbildungsschulen ergeben sich aus nachfolgenden Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	64	3197	97
Obwalden	18	593	18
Solothurn	196	2201	239
Baselstadt	1	46	1
Baselland	70	1125	110
Schaffhausen	29	182	29
Appenzell A.-Rh. . .	14	858	75
St. Gallen	8	179	8

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Aargau	149	2881	212
Thurgau	143	2512	253
Neuenburg	62	532	62
1890/91:	754	14306	1104
1889/90:	730	15385	1073
Differenz:	+24	1079	+31

Die nachfolgenden Kantone geben auch Aufschluss über die Absenzenverhältnisse an ihren obligatorischen Fortbildungsschulen:

	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total	Durchschn. per Schül.	Total der Unterr.-St.
Solothurn . . .	2201	3934	1898	5832	2,69	15828 [1]
Aargau	2881	3667	3478	7145	2,5	10234
Thurgau	2512	2347	2537	4884	1,94	11118

Die im Kanton Solothurn ausgefällten Absenzenbussen dürfen nur zur Anschaffung allgemeiner, der Fortbildungsschule dienlicher Lehrmittel verwendet werden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	118	3160	463	3623	262	16	278
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	82	—	82	4	—	4
Uri	1	31	—	31	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden . . .	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden . . .	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	32	749	200	949	75	17	92
Zug	1	52	—	52	3	—	3
Freiburg . . .	5	105	—	105	10	—	10
Solothurn . . .	4	282	—	282	14	—	14
Baselstadt . . .	5	617	594	1211	21	9	30
Baselland . . .	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen . .	19	290	—	290	19	—	19
Appenzell A.-Rh. .	10	—	201	201	1	8	9
St. Gallen . . .	151	2749	652	3401	302	25	327
Graubünden . .	3	170	139	309	17	4	21
Aargau	11	676	—	676	43	—	43
Thurgau	35	657	328	985	48	14	62
Tessin	17	613	96	709	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg . . .	8	875	73	948	55	—	55
Genf	4	705	537	1242	48	—	48
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
Differenz:	+16	+1704	+578	+2282	+49	+13	+62

Die Rekrutenvorkurse gehen in der Regel weniger aus dem Trieb zur Fortbildung hervor, als vielmehr dem Ehrgeiz, in den pädagogischen Rekrutenprüfungen als Kanton möglichst ehrenvoll

[1]) Dazu 86 Freikurse.

dazustehen. Eine ganze Reihe von Kantonen haben daher für ihre Rekrutenmannschaft obligatorische Kurse eingeführt.

Kanton *)	Zahl der Kurse	Dauer Stunden	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	403	ca. 40	3856 [1])	403
Luzern *o.*[2])	54	30—40	1299	54
Uri *o.*	24	40	270	24
Schwyz *o.*	30	40	457	30
Obwalden *o.*	8	60[3])	130	8
Nidwalden *o.*	10	48	95	10
Zug *o.*	14	75[4])	176	16
Freiburg *o.*	154	70—150[5])	1076	154
Baselland *f.*	?	Monat August 1891	ca. 120	?
Schaffhausen *f.*[6])	19	—	200	ca. 19
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	?	40	?	?
Tessin *o.*	47	40—44[7])	523	47
Wallis *o.*	—	48	ca. 769	?
Neuenburg *o.*[8])	15	—	881	15
Total 1890/91:	ca. 778	—	ca. 9942	ca. 780
„ 1889/90:	648	—	6838	691
Differenz:	+130	—	+3104	ca. +89

*) o. obligatorisch; f. - freiwillig.

Diese Angaben sind selbstverständlich mit allen übrigen Schulverhältnissen, Schulzeit etc., zusammen zu halten.

III. Sekundarschulen.

1. *Organisation.*

Im Kanton Glarus sind die Sekundarschulen dadurch, dass sich die Landsgemeinde im Jahre 1889 für die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes ausgesprochen hat, in ein neues Stadium der Entwicklung getreten. Dieser Beschluss ermöglicht es nunmehr auch intelligenten Schülern aus ärmern Familien, ihren Bildungsgang fortzusetzen.

Die seiner Zeit oft ausgesprochene Befürchtung, es möchte infolge dessen ein übermässiger Zudrang zur Sekundarschule erfolgen, hat sich bis jetzt nicht bewahrheitet.

Die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes hat bereits auch die Kreirung einer Sekundarschule in Mollis bewirkt, wo ohne

[1]) Am Anfang der Kurse 4888. — [2]) Verfügung des Regierungsrates. — [3]) Minimum; kann aber auf 80—100 ausgedehnt werden. — [4]) 65 im Winter, 10 im Sommer. — [5]) Nach der Primarschule ist die Wiederholungsschule (seit 1884) obligatorisch für die Knaben vom 16.—19. Altersjahr mit der obigen Stundenzahl. Inbegriffen sind in den genannten Ziffern 20 Unterrichtsstunden für die Rekruten allein vor der Rekrutirung. — [6]) Die obligatorische Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet. — [7]) Während 12 Tagen. — [8]) Ergänzungsschule (17. und 18. Altersjahr).

dieselbe wohl noch lange nicht an die Errichtung einer Schule hätte gedacht werden können.

Durch das neue Schulgesetz in **Baselstadt** vom 8. Juni 1891 haben auch einige organisatorische Änderungen, bezw. die gesetzliche Fixirung bestimmter, die Sekundarschulen betreffenden Verhältnisse stattgefunden:

Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Rektoren mit einer Besoldung von Fr. 6000 ernannt, einer für die Knaben- und einer für die Mädchenschulen, welchen in der Regel auch die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden zukommen soll. Die Besoldungen sind, übereinstimmend mit denjenigen des untern Gymnasiums, der untern Realschule und der untern Töchterschule auf Fr. 100—140, eventuell bei besondern Leistungen Fr. 160 für Lehrer und Fr. 40—60, eventuell Fr. 80 per wöchentliche Lehrstunde im Jahr für Lehrerinnen.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons **Luzern** bestimmt bezüglich der Sekundarschulen u. a., dass der Erziehungsrat den im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winterkurs mit mindestens 28 Wochen und einen Sommerkurs mit mindestens zehn Wochen zu je zehn Schulhalbtagen abändern könne. „Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurs behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten, und anderseits neu eintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.“

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Die Frequenz der Sekundarschulen in den einzelnen Klassen ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Sekundarschulen.

Kanton	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1826	1087	1389	867	492	242	—	23	—	—	3707	2219	5926
Luzern . .	498	244	213	149	—	—	—	—	—	—	711	393	1104
Schwyz . .	137	79	48	32	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Nidwalden	18	18	16	18	—	7	—	—	—	—	34	43	77
Baselstadt .	529	577	494	607	386	501	175	285	25	56	1609	2026	3635
Baselland .	179	51	117	34	58	13	—	—	—	—	354	98	452
Aargau (Bezirkssch.)	869		734		489		258		—	—	—	—	2350
Thurgau .	303	172	245	116	139	43	—	1	—	—	687	332	1019
Tessin . .	297	121	136	92	55	70	—	—	—	—	488	283	771

Über die **Absenzenverhältnisse**, soweit sie aus den Jahresberichten ersichtlich sind, geben folgende Daten Aufschluss:

Kanton	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	5926	75427	1817	77244	12,8	0,3	13,1
Luzern . . .	1104	10296	768	11064	9,3	0,7	10,0
Uri	74	445	85	530	6,0	1,1	7,1
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	6,7
Glarus . . .	377	2159	200	2359	5,7	0,5	6,2
Zug	176	1279 [1]	8	1287	7,2	0,0	7,2
Solothurn . .	635	6181	931	7112	9,7	1,4	11,1
Baselstadt . .	3635	65646	2080	67726	18,5	0,5	19,0
Baselland . .	452	—	—	3440	—	—	7,6
Schaffhausen .	793	9308	32	9340	11,7	0,0	11,7
St. Gallen . .	2074	21090	710	21800	10,1	0,3	10,4
Thurgau . .	1019	9693	1037	10730	9,5	1,0	10,5
Aargau (Bezirksch.) .	2350	—	—	23042	—	—	9,8
Tessin . . .	771	5032	1155	6187	6,5	1,4	7,9

Die Gesamtfrequenz der schweizerischen Sekundarschulen betrug 1890/91: 28,536 (1889/90: 27,581), wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen (1889/90: 15,785 Knaben, 11,796 Mädchen).

Das Lehrerpersonal bestand aus 1178 Lehrern und 192 Lehrerinnen (1889/90: 1180 Lehrer und 201 Lehrerinnen).

Unterm 20. Januar 1891 ist im Kanton Solothurn ein Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern erlassen worden, das gegenüber früher etwelchermassen verschärfte Bestimmungen enthält. Als Alter für die Zulassung zur Prüfung ist das zurückgelegte 20. Altersjahr festgesetzt.

IV. Lehrerseminarien.

1. Organisation.

Eine für den Zweck des Jahrbuches erschöpfende Behandlung dieser Anstalten in der Schweiz gibt das Jahrbuch pro 1890 im einleitenden Artikel, und wir können für alle organisatorischen Einzelheiten hierauf verweisen.

Im Berichtsjahr ist nur wenig von Belang zu melden.

Im Kanton Graubünden sind in die III. Klasse des Lehrerseminars Chur nunmehr die ersten Abiturienten der durch Grossratsbeschluss vom 7. Juni 1888 neu gegründeten Fortbildungsschule und Proseminar in Roveredo eingetreten, und zwar sechs Mädchen und zwei Knaben. Mit dieser Aufnahme von Schülerinnen des Proseminars Roveredo ist nun die Frage der Zulassung von Seminaristinnen ins kantonale Lehrerseminar prinzipiell gelöst, und es wird nicht wohl angehen, diese Vergünstigung Töchtern aus andern Landesteilen als aus der Mesolcina auf die Dauer zu versagen.

Dem Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen über das kantonale Lehrerseminar in Mariaberg-Rorschach:

[1] Es fehlen die Absenzen von Baar.

„Gegenüber einem alten Schaden der Anstalt, dass neben der allgemeinen Bildung die Berufsbildung des künftigen Lehrers zu wenig berücksichtiget wurde, geschah ein Schritt zum bessern, indem acht Stunden per Woche darauf verwendet wurden, um die 21 Seminaristen der dritten Klasse in der Übungsschule im praktischen Schulehalten zu beschäftigen. Jedem Seminaristen wurde semesterweise ein bestimmtes Fach in einer bestimmten Primarschulklasse zugeteilt, worin er während dieses Zeitraumes unterrichtete. Die Verarbeitung der pädagogischen Ergebnisse und ihre Einordnung in das System der Psychologie und Methodik fiel den Pädagogikstunden zu. Die Kontinuität, gegenüber dem früher mehr sporadischen Auftreten der pädagogischen Versuche bot die Möglichkeit, Erfahrungen zu machen und ein Verständnis der Erscheinungen in ihrem ursachlichen Zusammenhange zu erlangen. Die Wechselbeziehung zwischen Übung und Lehre schützt die eine vor der Ausartung in mechanische Routine und benimmt der andern den Charakter einer blossen Theorie.“

„Mit Vergnügen entnehmen wir noch dem Jahresbericht des katholischen Religionslehrers folgenden Passus: ‚Die katholischen 9 Abiturienten scheinen auch in religiös-sittlicher Beziehung brave und wackere junge Männer zu sein, denen man getrost die Führung unserer Volksschulen in nächster Zeit anvertrauen darf. Auch die andern Seminaristen geben in Bezug auf ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass. Speziell war die Beteiligung am Gottesdienste und sonstigen religiösen Übungen der katholischen Konfession eine erfreuliche.‘ — ‚Ich für meinen Teil habe, gestützt auf bisher gemachte Beobachtungen, das vollste Vertrauen in die gegenwärtige Direktion und die Lehrerschaft überhaupt, und ich bin der Überzeugung, die Katholiken dürfen mit grösserer Beruhigung als je ihre Söhne unserem Seminar anvertrauen.‘“

Im Kanton Aargau hatte die kantonale Lehrerkonferenz am 1. September 1890 beschlossen, dem Grossen Rate den Wunsch zu unterbreiten, „das kantonale Lehrerseminar in Wettingen sei aufzuheben und die Lehrer durch die Kantonsschule auszubilden.“

Der Regierungsrat beantragte in seinem Gutachten über die Frage Abweisung des Gesuches, hauptsächlich gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In Deutschland wie in Österreich bestehen zum Zwecke der Ausbildung der Volksschullehrer überall besondere, getrennt geführte Anstalten — Seminarien, trotzdem eine Anzahl der letztern sich an Orten befinden, an denen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen bestehen.

2. Da wo man in Deutschland schon Versuche gemacht hat, die Seminarien mit den Gymnasien und den Realgymnasien zu verschmelzen, wie in Baden und Sachsen, ist man wieder davon zurückgekommen, weil die Resultate nicht befriedigt haben.

3. Die hervorragendsten Schulmänner Deutschlands, wie Diesterweg und Kehr, fordern für die Lehrerbildung besondere Anstalten — Seminarien.

4. In der deutschen Schweiz bestehen mit Ausnahme von Graubünden und Solothurn überall besondere Lehrerbildungsanstalten. In Chur sind die Resultate der kombinirten Anstalt nach dem Urteil derjenigen Männer, die an derselben gewirkt haben und noch wirken, nicht befriedigend.

Die Erfahrungen in Solothurn sind noch von zu wenig langer Dauer, um darauf abstellen zu können. Die Verhältnisse des Kantons Neuenburg sind von den unsrigen zu verschieden und können deshalb nicht als Masstab dienen. Übrigens bildet die dortige Lehrerbildungsanstalt eine für sich bestehende besondere Abteilung des dortigen Gymnasiums.

5. Die Verschmelzung von Kantonsschule und Seminar bringt nicht nur keine Ersparnisse, sondern eine ganz bedeutende Mehrausgabe für den Staat.

2. *Schülerfrequenz und Lehrerschaft.*

Die Gesamtfrequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1889 90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
1890 91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+12	—42	—30	+20	+12	+32	—88	+42	—46

Über die in den Jahresberichten enthaltenen statistischen Verhältnisse gibt die nachstehende Übersicht die nötige Auskunft:

Kanton	Seminar	I. Klasse Schüler	I. Klasse Schülerinnen	II. Klasse Schüler	II. Klasse Schülerinnen	III. Klasse Schüler	III. Klasse Schülerinnen	IV. Klasse Schüler	IV. Klasse Schülerinnen	Total
Zürich:	Küsnacht	35	2	48	6	28	2	31	1	153
	Zürich	—	40	—	18	—	10	—	7	75
	Unterstrass	16	—	19	—	16	—	11	—	62
Bern:	Hofwyl	35	—	33	—	32	—	29	—	129
	Hindelbank	—	—	—	—	—	31	—	—	31
	Delsberg	—	28	—	—	—	—	—	—	28
	Bern	—	37	—	30	—	29	—	—	96
	Muristalden	15	—	15	—	19	—	19	—	68
	Bern	—	33	—	26	—	21	—	—	80
Luzern:	Hitzkirch	11	—	13	—	15	—	10	—	49
Schwyz:	Rickenbach	7	—	13	—	6	—	14	—	40
	Ingenbohl	—	11	—	10	—	11	—	4	36
Zug:	Zug	12	—	10	—	4	—	—	—	26
	Menzingen	—	36	—	25	—	28	—	4	93
Freiburg:	Hauterive	26	—	17	—	19	—	—	—	62
	Freiburg	—	6	—	6	—	—	—	—	12
Solothurn:	Solothurn	13	—	8	—	9	—	—	—	30
St. Gallen:	Rorschach	26	—	21	—	21	—	—	—	68
Graubünden:	Chur	25	—	35	—	26	—	22	—	108
	Schiers	9	—	11	—	9	—	—	—	29

Kanton	Seminar	I. Klasse Schüler	I. Klasse Schülerinnen	II. Klasse Schüler	II. Klasse Schülerinnen	III. Klasse Schüler	III. Klasse Schülerinnen	IV. Klasse Schüler	IV. Klasse Schülerinnen	Total
Aargau:	Wettingen . .	23	—	17	—	19	—	18	—	77
	Aarau	—	13	—	16	—	13	—	—	42
Thurgau:	Kreuzlingen . .	27	—	30	—	28	—	—	—	85
Tessin:	Locarno . . .	13	—	23	—	6	—	—	—	42
	" . . .	—	27	—	31	—	4	—	—	62
Waadt:	Lausanne . . .	22		25	—	17	—	26	—	90
	" . . .	—	32	—	31	—	—	—	—	63
Wallis:	Brieg	—	5	—	9	—	—	—	—	14
	Sitten	22	—	17	—	—	—	—	—	39
	"	9	—	4	—	—	—	—	—	13
	"	—	15	—	12	—	—	—	—	27
Neuenburg:	Neuenburg . .	—	—	6	—	5	—	—	—	11
	" . .	—	—	—	—	—	10	—	—	10
	Peseux	17	—	12	—	8	—	—	—	37
	Neuenburg [1]) . .	—	2	—	23	—	—	—	—	25
Genf:	Genf.	12	—	8	—	7	—	8	—	35
	"	—	10	—	10	—	10	—	—	30
	1890/91:	385	297	395	253	304	169	208	16	2027

[1]) Fröbelseminar.

V. Höhere Mädchenschulen.

Wir geben in gewohnter Weise die Angaben einiger der bedeutendern höhern Mädchenschulen. Das Material ist dürftig. Es hat dies zum Teil darin seinen Grund, dass viele dieser Schulen Gemeindeschulen sind und daher in den Berichten der Erziehungsdirektionen nicht zu der wünschbaren detaillirten Behandlung gelangen können, andernteils ist in gewissen Fällen eine Ausscheidung der statistischen Verhältnisse nicht möglich, da sie oft mit den Sekundarschulen organisch verbunden sind und daher mit denselben zusammen kompariren.

Schulort	Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	—	—	33	—	—	—
Winterthur	—	—	26	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—
Basel	6	21	802	20	17	37
Aarau	—	—	57	—	—	—
Lausanne	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	4	192	—	—	—
Genf.	7	16	768	26	5	31

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Organisation.

Im Berichtsjahre ist in erster Linie mit Bezug auf die Organisationsverhältnisse im schweizerischen Mittelschulwesen das Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer

dreiklassigen Handelsschule vom 3. Dezember 1891 zu erwähnen. (Beilage I, pag. 77.) Diese erweiterte Abteilung schliesst an die zweite Klasse der Gewerbeschule an. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind neben den allgemein bildenden Fächern insbesondere noch folgende Disziplinen mit praktischer Abzweckung: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte etc.

Im fernern sind namhaft zu machen:

a. „Règlement et programme du Baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel“ in Freiburg, vom 22. Juni 1892. (Beilage I, pag. 78—86.)

b. „Règlement et programme relatifs aux examens de maturité du Gymnase de Genève“, vom 2. Juni 1891. (Beilage I. pag. 87—92.)

c. „Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich“, vom 8. Juli 1891. (Beilage I, pag. 92 und 93.)

d. „Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus“, vom 24. März 1891. (Beil. I, pag. 93—96.)

e. „Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen“, vom 5. Februar 1891. (Beilage I. pag. 96—98.)

f. „Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der Verfassung des Kantons St. Gallen“, vom 16. Februar 1891. (Beilage I, pag. 98 und 99.)

g. „Regulativ für die Verwendung der Stipendien und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen“, vom 11. August 1891. (Beilage I, pag. 99 und 100.)

Im Berichtsjahr gelangte zwischen dem eidg. Schulrate und der Regierung des Kantons Bern ein Maturitätsvertrag zum Abschluss, nach welchem unter der Voraussetzung der sofort in Angriff zu nehmenden Reorganisation der Kantonsschule Pruntrut und des Gymnasiums Burgdorf diesen beiden Anstalten der direkte Anschluss ans Polytechnikum sofort gewährt wurde, wie dies im Vorjahre mit dem städtischen Gymnasium in Bern der Fall gewesen war.

So erweiterten denn die genannten beiden Anstalten ihren Kursus um ein Schuljahr. Am städtischen Gymnasium in Bern wurde die Realschule durch die Erweiterung um ein Jahr der Literarabteilung mit $8^1/_2$ Jahreskursen gleichgestellt. Ebenso wurden die Realschulen in Pruntrut und Burgdorf infolge des Maturitätsvertrags mit dem Polytechnikum auf $8^1/_2$ Jahreskurse erweitert. An diesen beiden Orten schlossen die Literarabteilungen mit acht Jahreskursen ab und es wurden dieselben, um die Anomalie gegenüber den Realabteilungen zu heben, um ein halbes Jahr verlängert.

Am 10. März des Berichtsjahres ermächtigte der Bundesrat das Departement des Innern zur Ernennung einer **Maturitätskommission** aus drei oder fünf Mitgliedern, deren Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

1. Geeignete Überwachung aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne von Ziffer 142 der Vollziehungsbestimmungen auszustellen. Antragstellung über Aufnahme oder Streichung von Schulen im offiziellen Verzeichnis dieser Anstalten.
2. Die Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder die nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.
3. Begutachtung der Maturitätsausweise von auswärtigen Schulanstalten zu handen des leitenden Ausschusses.
4. Als verbindlicher Masstab für die Kontrole und Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888 nebst Ergänzung von 1889.
5. Ein Regulativ[1]) wird diese Prüfungen ordnen und die nötigen Instruktionen enthalten.

Wir lassen nachstehend noch das vom thurgauischen Erziehungsdepartement genehmigte **Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule** folgen. Es beschlägt dasselbe die Verwendung eines von Herrn Minister Dr. Kern zu dem genannten Zwecke ausgesetzten Legates:

Hinsichtlich der Verwendung des Legates von Herrn Minister Dr. Kern selig wurde ein **Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule** vom Lehrerkonvent entworfen und vom Regierungsrat in nachfolgender Fassung genehmigt:

§ 1. An der thurgauischen Kantonsschule finden alljährlich in den Sommer- resp. Herbstferien Schülerreisen statt. Die Kosten derselben werden aus den Zinsen des Kern'schen Legates bestritten.

§ 2. An diesen Reisen dürfen sich nur Schüler der obersten zwei Klassen der Industrieschule und des Gymnasiums und zwar höchstens acht Schüler beteiligen. Die Reisen dauern sechs bis acht Tage und werden je von einem oder zwei Lehrern der Anstalt geleitet.

§ 3. Es können nur solche Schüler an den Reisen teilnehmen, welche der Schule schon mindestens ein Jahr vorher angehört haben; Hospitanten sind davon ausgeschlossen. Das Mitreisen Unberechtigter, auch auf eigene Kosten, wird unter keinen Umständen gestattet.

§ 4. Die Teilnahme an einer solchen Reise muss von den Schülern durch Betragen, Fleiss und Leistungen verdient werden. Es können nur solche Schüler

[1]) Beilage I, pag. 5—8. — Vgl. übrigens auch den Abschnitt „Eidgenössische Medizinalprüfungen".

in Frage kommen, die in allen drei Zeugnissen des vorangegangenen Jahres im Betragen die erste Note und in Fleiss und Leistungen je keine geringere Durchschnittsnote als 2 aufweisen. Zur Bestimmung der Teilnehmer soll die Mittelnote aus den Durchschnittsnoten dienen, in dem Sinne, dass die Schüler mit den besten Mittelnoten zunächst aus den beiden VII. und dann aus den VI. Klassen reiseberechtigt sind. Bei gleicher Mittelnote wird die Reihenfolge durch den bessern Fleiss und bei gleichem Fleisse durch die bessern Leistungen bestimmt.

§ 5. In der Regel kann ein Schüler nur eine Reise mitmachen. Wird in einem Jahre die Normalzahl der zur Reise berechtigten Schüler nicht erreicht, so kann die Reisedauer in entsprechender Weise verlängert werden, oder es können sich ausnahmsweise ganz gute Schüler zum zweiten Mal an einer solchen Reise beteiligen.

§ 6. Das Verzeichnis der Schüler, welche nach Massgabe obiger Bestimmungen an der Reise teilnehmen dürfen, wird durch den Lehrerkonvent aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 7. Für jede Reise ist von den leitenden Lehrern dem Konvente zu handen der Aufsichtskommission ein Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung desselben sind Alter und Kraft der Schüler möglichst zu berücksichtigen. Von dem Plane soll auf der Reise ohne dringende Gründe nicht wesentlich abgewichen werden.

§ 8. Die Lehrer, welche die Reise geleitet haben, erstatten dem Konvent zu handen der Aufsichtskommission einen summarischen Bericht nebst Rechnung.

§ 9. Auf der Reise hat jeder Schüler den leitenden Lehrern unbedingten Gehorsam zu leisten. Ungehorsam oder ein anderer erheblicher Disziplinarfehler eines Schülers berechtigen die Lehrer, denselben auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.

§ 10. Privatausgaben der Schüler sind auf der Reise ohne besondere Erlaubnis der Lehrer nicht gestattet.

§ 11. Die Eltern oder Vormünder der für die Reise bezeichneten Schüler werden durch Zirkular von der Zulassung zur Reise und den die Schüler betreffenden Bestimmungen dieses Regulativs in Kenntnis gesetzt und haben sich schriftlich über Annahme der Einladung und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

Wir führen im Anschlusse noch einige Verfügungen an, deren Mitteilung uns als geboten erscheint, da sie auch für weitere Kreise Interesse haben dürften:

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschloss anlässlich eines Spezialfalles grundsätzlich, die Studienkommission zu ermächtigen, Lehrern der Kantonsschule, die das 30. Dienstjahr vollendet haben, die pflichtige Stundenzahl, von welcher an weitere Stunden besonders entschädigt werden, nach freiem Ermessen innert den Grenzen von 20—25 Stunden per Woche ansetzen zu dürfen. Dadurch ist das an der Kantonsschule bestehende System der Alterszulagen, wonach der Gehalt eines Hauptlehrers in den ersten fünf Jahren um je Fr. 100 und nach 20 Jahren um weitere Fr. 500 steigt, vervollständigt, anderseits aber auch die Möglichkeit geboten worden, ältere Lehrer angemessen zu entlasten.

Da in Biel wegen der anwachsenden französischen Schülerzahl die Ausführung des deutschen Unterrichtsplanes auf erhebliche Schwierigkeiten stiess, beschloss die dortige Einwohnergemeindeversammlung, es sei mit Beginn des Schuljahres 1891/92 am Progymnasium eine französische Abteilung zu eröffnen.

Auf das von zwei Vätern um Aufnahme ihrer Töchter in die IV. Klasse des Gymnasiums in Solothurn eingereichte Gesuch beschloss die Professorenkonferenz in ihrer Sitzung vom 15. April einstimmig, der h. Erziehungsbehörde zu beantragen, den zwei Töchtern den Eintritt in das Gymnasium versuchsweise zu gestatten; vom Regierungsrate dagegen wurde das Gesuch auf den Antrag des Erziehungsrates durch Beschluss vom 1. Juni 1891 abgewiesen.

Die bernische Erziehungsdirektion hatte an ihre kantonalen Mittelschulen die Anfrage gerichtet, ob nicht für diese Anstalten die Einführung des Obligatoriums der Lehrmittel als zweckmässig erscheinen möchte. Die allgemeine Lehrerkonferenz sprach sich dagegen aus, da sie dafür hielt, dass es für den gedeihlichen Gang des Unterrichtes notwendig sei, der Lehrerschaft in der Wahl der Lehrmittel etwelche Freiheit zu lassen.

2. Schülerfrequenz.

Wir setzen hier die im letzten Jahrbuch begonnene Frequenzstatistik der Mittelschulen fort, soweit in den Jahresprogrammen zuverlässige Angaben hierüber enthalten waren.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Zürich:										
Gymnasium	84	69	60	44	39	40	40	—	—	376
Industrieschule	—	—	32	37	29	34	—	—	—	132
Handelsschule	—	—	35	14	—	—	—	—	—	49
	84	69	127	95	68	74	40	—	—	557
Winterthur:										
Gymnasium	37	37	30	17	12	11	10	—	—	154
Industrieschule	—	—	—	15	12	2	4	—	—	33
	37	37	30	32	24	13	14	—	—	187
Bern:										
Progymnasium	95	82	94	61	—	—	—	—	—	332
Literarabteilung	—	—	—	—	17	21	21	19	12	90
Realabteilung	—	—	—	—	22	10	14	9	—	55
Handelsabteilung	—	—	—	—	27	11	—	—	—	38
	95	82	94	61	66	42	35	28	12	515
Lerberschule:										
Literarabteilung	32	14	26	17	20	13	—	—	—	122
Realabteilung	17	6	15	15	8	—	—	—	—	61
Obergymnasium	—	—	—	—	—	–	22	15	8	45
	49	20	41	32	28	13	22	15	8	228[1]
Burgdorf:										
Literarabteilung }	24	26	22	7	15	10	14	19	—	180
Realabteilung }				19	11	8	2	3	—	
	24	26	22	26	26	18	16	22	—	180
Pruntrut:										
Gymnasium }	23	25	39	2	5	9	4	7	—	162
Realschule }				24	12	7	3	2	—	
	23	25	39	26	17	16	7	9	—	162

[1]) An der Lerberschule besteht eine Elementarschule mit 9? Schülern.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Luzern:										
Gymnasium	30	22	17	16	21	15	—	—	—	121
Lyceum	—	—	—	—	—	—	20	23	—	43
Realschule	40	49	39	10	8	3	—	—	—	149
Handelsschule	—	—	16	—	—	—	—	—	—	16
	70	71	72	26	29	18	20	23	—	329
Altdorf:										
Literarabteilung	—	7	2	7	1	—	3	—	—	20
Realabteilung	—	7	14	3	1	—	—	—	—	25
	—	14	16	10	2	—	3	—	—	45
Schwyz:										
Gymnasium	14	31	28	26	25	23	—	—	—	147
Philosoph. Kurs	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14
Realschule	67	52	19	8	—	—	—	—	—	146
	81	83	47	34	25	23	14	—	—	307
Einsiedeln:										
Gymnasium	34	41	35	41	35	31	—	—	—	217
Lyceum	—	—	—	—	—	—	41	21	—	62
	34	41	35	41	35	31	41	21	—	279
Sarnen:										
Gymnasium	19	17	23	23	19	25	—	—	—	126
Realschule	27	16	—	—	—	—	—	—	—	43
	46	33	23	23	19	25	—	—	—	169
Zug:										
Industrieschule	18	16	22	15	6	1	2	—	—	80
Gymnasium	8	6	6	9	3	3	7	—	—	42
	26	22	28	24	9	4	9	—	—	122
Freiburg:										
Literarabteilung	17	22	32	20	26	26	—	—	—	143
Realabteilung	19	21	12	20	5	30	15	3	—	125
	36	43	44	40	31	56	15	3	—	268
Solothurn:										
Gymnasium	15	15	11	7	13	13	16	—	—	90
Gewerbeschule	35	27	22	20	6	2	—	—	—	112
Pädag. Abteilung	—	—	—	13	13	8	—	—	—	34
	50	42	33	40	32	23	16	—	—	236
Basel:										
Gymnasium	104	89	68	71	43	40	34	37	—	486
Realabteilung	187	173	145	111	60	43	27	[1]	—	746
Handelsabteilung	—	—	—	—	50	14	4	—	—	68
	291	262	213	182	153	97	65	37	—	1300
Schaffhausen:										
Hum. Abteilung	—	8	19	17	7	9	5	—	—	65
Realistische Abteilung	—	12	27	18	7	8	3	—	—	75
	—	20	46	35	14	17	8	—	—	140
St. Gallen:										
Gymnasium	35	31	31	20	19	23	21	—	—	180
Industrieschule	—	—	22	24	26	13	—	—	—	85
Handelsschule	—	—	22	30	9	—	—	—	—	61
	35	31	75	74	54	36	21	—	—	326

[1] Die oberste Klasse, die im Herbst austrat, zählte 18 Schüler.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Chur:										
Gymnasium	—	12	15	11	18	19	18	11	—	104
Realschule	—	28	49	44	—	—	—	—	—	121
Handelsschule	—	—	—	—	25	2	—	—	—	27
Pädag. Abteilung	—	—	—	27	37	27	22	—	—	113
	—	40	64	82	80	48	40	11	—	365
Aarau:										
Gymnasium	—	10	17	11	12	9	12	—	—	71
Gewerbeschule	—	—	—	30	21	12	9	—	—	72
	—	10	17	41	33	21	21	—	—	143
Frauenfeld:										
Gymnasium	6	7	15	14	18	7	9	—	—	76
Industrieschule	43	28	38	9	11	6	4	—	—	139
Handelsschule	—	—	—	6	2	—	—	—	—	8
	49	35	53	29	31	13	13	—	—	223
Lugano:										
Gymnasium	—	31	27	19	26	10	11	—	—	124
Lyceum	—	—	—	—	15	8	6	—	—	29
Techn. Abteilung	—	—	—	—	8	3	3	—	—	14
	—	31	27	19	49	21	20	—	—	167
Lausanne:										
Collège cantonal	—	53	49	44	32	26	29	—	—	233
Gymnase	—	55	35	—	—	—	—	—	—	90
Ecole industrielle	52	90	61	36	96	33	11	—	—	379
	52	198	145	80	128	59	40	—	—	702

3. *Lehrerpersonal.*

Darüber geben die statistischen Übersichten am Schlusse Auskunft. Immerhin muss bemerkt werden, dass eine zutreffende Statistik wegen der komplizirten Verwendungsweise einer grossen Anzahl von Lehrkräften nicht ohne Schwierigkeit erstellt werden kann. Es waren im Jahre 1890/91: 951 (1889/90: 890) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 690 (1889/90: 620) an denjenigen mit Anschluss und 261 (1889/90: 270) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Wir verweisen mit Bezug hierauf auf den Abschnitt betreffend die Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund, sowie insbesondere auf die statistischen Angaben.

Die Frequenz- und Lehrerverhältnisse der kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen Zürich (Strickhof), Bern (Rütti), Neuenburg (Cernier) und Genf (Gartenbauschule) sind ungefähr dieselben wie im vergangenen Jahre.

Neu ist hinzugetreten die ostschweizerische Schule für Garten- und Weinbau in Wädensweil, über welche wir einige detaillirtere Angaben im zweiten Abschnitt bei der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund mitgeteilt haben, so dass wir hierauf verweisen können.

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Diese Anstalt erfreut sich stetsfort wachsenden Zuspruchs. Die gegenwärtige Frepuenz ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Sommersemester 1890			Wintersemester 1890/91		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	31	2	33	76	8	84
Maschinentechniker . .	186	4	190	158	6	164
Elektrotechniker . . .	13	—	13	20	—	20
Chemiker	29	2	31	32	2	34
Geometer	19	—	19	17	—	17
Kunstgewerbe . . .	26	14	40	27	23	50
Handel	36	145	181	45	119	164
Total .	340 (4)	167 (32)	507	375 (4)	158 (29)	533

Unter den 375 Schülern, welche sich im Wintersemester an der Anstalt befanden, waren 120 Kantonsbürger (32 %), 195 andere Schweizer (52 %) und 60 Ausländer (16 %).

Am Schlusse des Kurses wurden an 48 Geprüfte 45 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar an Bautechniker 5, Maschinentechniker 15, Elektrotechniker 10, Geometer 2, Chemiker 2, Handelsschüler 11.

2. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt hat folgende Frequenz aufzuweisen:

	Schüler	Hospitanten
Sommersemester 1890	34	8
Wintersemester 1890/91	53	17

Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner wurde im Sommer-, sowie im Winterhalbjahr von 14 Schülern besucht.

Der Vergoldekurs für Buchbinder setzte seinen erfreulichen Gang fort und zwar beteiligten sich im ganzen 49 Buchbindergehülfen und Lehrjungen.

Im Wintersemester 1890/91 wurden folgende Spezialfächer benutzt: Ornamentzeichnen von 59, Blumenzeichnen von 44, Figurenzeichnen von 48, Studienkopf von 27, Aktzeichnen von 18, dekoratives Malen von 15, architektonisches und gewerbliches Zeichnen, sowie Kompositionsübungen von 45, Fayencemalen von 29, ornamentale Kompositionsübungen von 19, Modelliren von 7, Holzschnitzen von 5, Stillehre von 25, darstellende Geometrie von 20, geometrisches Zeichnen von 7, Perspektive von 23, Werkzeichnen von 14 und Kalkulationswesen von 9 Teilnehmern.

Freiplätze erhielten im Sommersemester 13 und im Wintersemester 11 Schüler, ausserdem wurden 7, bezw. 5 Schweizerbürgern Geldstipendien im Betrage von je Fr. 20—50 bewilligt, zusammen Fr. 420.

3. *Kunstschule in Bern.*

Die Lehrerschaft blieb unverändert. Ein neuer Unterrichtsplan ist aufgestellt worden, der eine systematische Einteilung der Schule nach Jahreskursen bezweckt; zugleich wurde eine strengere Disziplinarordnung eingeführt.

Die Frequenz der Schule war folgende: Im Sommersemester 34 Herren und 26 Damen, zusammen 60, im Wintersemester 33 Herren und 25 Damen, zusammen 58 Schüler, darunter 20 Lehramtskandidaten; Freistellen genossen im Sommer 29, im Winter 24 Schüler.

4. *Westschweizerisches Technikum in Biel.*

Das westschweizerische Technikum wurde am 1. Mai 1890 mit dem I. Kurse folgender Fachschulen eröffnet:

1. Schule für Uhrenmacher	mit	29	Schülern;	
2. „ „ Mechaniker	„	23	„	
3. „ „ Elektrotechniker	„	7	„	und 36 Hospitanten;
4. „ „ Bautechniker	„	11	„	
5. „ „ Kunstgewerbe	„	2	„	

Ein Jahr später wies dasselbe in den einzelnen Fachschulen folgende Schülerzahl auf: Uhrmacherschule 30, Schule für Mechaniker 33, Schule für Elektrotechniker 7, Kunstgewerblich-bautechnische Schule 14, Eisenbahnschule 40, zusammen reguläre Schüler 124; Hospitanten 49, total 173 Schüler. Mit der Eröffnung der Winterkurse am 5. Oktober wird sich diese Zahl wieder um ein beträchtliches vermehren.

Seitdem ist noch eine Eisenbahnschule zur Heranbildung von Eisenbahnbeamten hinzugekommen und im Fernern auch das kantonale Technikum in Burgdorf ins Leben gerufen worden, so dass nun der Kanton Bern zwei technische Mittelschulen besitzt.

5. *Kunstgewerbeschule in Luzern.*

Die Kunstgewerbeschule zählte laut dem betreffenden Jahresberichte über die höhere Lehranstalt im Schuljahre 1889/90 83 Schüler der Abend- und Sonntagskurse und 32 permanente oder Tagesschüler, in welchen Zahlen indessen sowohl die vorzeitig wieder ausgetretenen als auch die nachträglich eingetretenen inbegriffen sind. Im folgenden Schuljahre 1890/91 zählte die Anstalt in den Abend- und Sonntagskursen 97 Zöglinge; von den 48 Tagesschülern gehörten 11 dem Vorkurse und 37 den einzelnen Fachschulen an und zwar befassten sich von den letztern: neun mit Dekorationsmalerei, sieben mit Glasmalerei, sieben mit Bildhauerei, sechs mit Holzschnitzen und acht mit Schmiedearbeiten.

6. *Allgemeine Gewerbeschule in Basel.*

Im Sommer 1891 zählte die untere Abteilung der Gewerbeschule 194 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 316, in den Kunstklassen 21 Schüler und 104 Schülerinnen, zusammen 635. Von den Schülern waren Basler 261, aus 15 andern Kantonen 193, Ausländer 181, wovon 163 aus dem deutschen Reich.

Im Winter zählte die untere Abteilung 197, die obere in den gewerblichen Klassen 428 Schüler, die Kunstklassen 16 Schüler und 111 Schülerinnen, zusammen 752. Von diesen sind Basler 320, aus andern Kantonen der Schweiz 212, Ausländer 220, wovon 201 aus dem deutschen Reich. Es waren 9 Lehrer definitiv, 9 provisorisch resp. aushülfsweise angestellt.

7. *Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.*

Die schon im letzten Jahr erwähnte neue Abteilung der Anstalt zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen ist im Berichtsjahre ins Leben getreten. Wir verweisen für die Organisationsverhältnisse derselben auf den Abschnitt „Handarbeiten der Mädchen" in vorliegendem Jahrbuche.

8. *Ecole des Arts industriels in Genf.*

Ein Reglement vom 21. April 1891 umschrieb die Bedingungen, unter welchen das Diplom dieser Anstalt erhalten werden kann.

Die verschiedenen Abteilungen wiesen die folgenden Frequenzziffern auf:

Modelage, figure et ornement	48 Schüler.
Sculpture sur pierre et sur bois	17 „
Ciselure	25 „
Céramique, aquarelle et composition	68 „
Gravure sur bois	18 „
Fer forgé (réguliers)	7 „
„ „ (externes)	14 „
Total	197 Schüler.

IX. Tierarzneischulen.

Die Schülerfrequenz war folgende:

	Sommersemester 1890				Wintersemester 1890/91			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	32	5	23	4	38	9	25	4
Bern	68	31	36	1	66	32	33	—

Mit Bezug auf das zur Verwendung kommende Krankenmaterial enthalten die Berichte folgende Mitteilungen:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich	529	1386	228	1342	3485
Bern	369	1219	303	2232	4123

Als wichtigstes Ereignis für die Tierarzneischule Bern ist der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Nov. 1890 anzuführen, es sei auf dem gegenwärtigen Platze die Tierarzneischule neu aufzubauen und dafür ein Kredit von Fr. 446,000 zu bewilligen. Dadurch wird den schon so lange bestehenden und so oft beklagten Übelständen auf gründliche Weise abgeholfen.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Der Kanton Zürich hat ein neues Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule erlassen (Beilage I, pag. 100—103) und im fernern die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule revidirt (Beilage I, pag. 104—106).

Waadt hat seine detaillirten Reglemente für die einzelnen Fakultäten der Hochschule in Lausanne, sowie der Schule für die Ingenieure erlassen (Beilage I, pag. 106 bis Schluss).

Im Berichtsjahre wurde an der Universität Freiburg die theologische Fakultät der Hochschule neu hinzugefügt. Nach einem Vertrage mit dem Dominikanerorden übernimmt der letztere den Unterricht in der Theologie. Jeder der Professoren erhält eine Besoldung von Fr. 2000.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inkl. Polytechnikum, gestaltete sich im Wintersemester 1890/91 folgendermassen:

	Frequenz			Promotionen				
	Stud.	Audit.	Total	Theol.	Jur.	Med.	Phil.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	622	408	1030	—	—	—	—	—
Hochschule Zürich	538	97	635	3 [1])	9	26	32 [2])	70
„ Bern	546	108	654	—	5	21	22	48
„ Basel	388	37	425	1	3	9 [2])	28	41
„ Genf	463	206	669	—	2	14	13	29
„ Lausanne	186	100	286	—	—	—	—	—
Akademie Neuenburg	56	57	113	—	—	—	—	—
Theologische Anstalt Luzern .	43	—	43	—	—	—	—	—
Philos. u. jurist. Fakult. Freiburg	138	17	155	—	—	—	—	—
Cours de droit in Sitten . . .	ca. 14	—	ca. 14	—	—	—	—	—
1890/91:	2994	1030	4024	4	19	70	95	188
1889/90:	2873	970	3843	—	30	74	81	185
Differenz:	+121	+60	+181	+4	—11	—4	+14	+3

3. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1890/91 angekündigten und gehaltenen Vorlesungen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

[1]) Honoris causa. — [2]) 1 Honoris causa.

	Vorlesungen angekündigt	Vorlesungen gehalten	Zahl der wöch. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich	255	200	—	3397	17
Bern	291*	225*	576*	—	—
Basel	—	169	603	2748	16
Neuenburg . . .	86	—	148	—	—
Freiburg	98	—	214	—	—
Genf	147	139	322	—	—

* Praktische Kurse und Exkursionen nicht inbegriffen.

4. Lehrpersonal.

Der Bestand desselben im Wintersemester 1890/91 ist folgender:

	Professoren ordentl.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditoren	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	49	—	70 [2])	119	1030	8,7
Hochschule Zürich	41	14	50	105	635	6,0
„ Bern	49 [1])	14	46	109	654	6,0
„ Basel (1891) . . .	41	20	22 [3])	76	425	5,6
„ Genf	48	9	35	92	669	7,3
„ Lausanne	21	29	7	57	286	5,2
Akademie Neuenburg	29	1	6 [4])	36	113	3,1
Universität Freiburg [5]) . . .	43	—	—	40	155	3,9

[1]) Inklusive 3 Honorarprofessoren. — [2]) Wovon 36 Privatdozenten, 29 Hülfslehrer und fest angestellte Assistenten, sowie 5 mit speziellen Lehraufträgen bedachte Dozenten. — [3]) Inklusive 1 Lektor. — [4]) 6 professeurs agrégés; ausserdem 7 Honorarprofessoren. — [5]) Sommersemester 1892.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Zum Schutz und als Verhaltungsmassregel im Falle ausgebrochener epidemischer und ansteckender Krankheiten in den öffentlichen und privaten Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Waadt unterm 3. September 1891 eine Verordnung erlassen, welche jene Krankheiten aufführt und die nötigen Direktiven für die Einstellung der Schule, Desinfektion etc. erteilt. Während sich diese skizzirte Massnahme als Schutzvorkehrung gegen eine bereits vorhandene Krankheit darstellt, so kommt dem ebenfalls hier zu erwähnenden „Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern“ eher der Charakter einer vorbeugenden Massregel zu, indem dadurch die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schuljugend gefördert werden will. Dieser Unterricht ist in allen Primarschulen der Stadt vom dritten Schuljahr an in obligatorischer Weise eingeführt und es können nur infolge durchaus stichhaltiger Gründe Dispense ausgesprochen werden. Wo der Jugend nicht die erfrischenden Fluss- und Seebäder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, wird man sich gerade in den Städten bei eventuellen Neubauten und Umbauten der Schulhäuser dadurch zu behelfen suchen, dass man Bade- und Doucheeinrichtungen für die Schüler in den Schulhäusern selbst einrichten wird, wie dies beispielsweise für die Schulhausneubauten von Neu-Zürich projektirt ist.

Der offizielle Bericht des Kantons Baselstadt bringt folgende Mitteilungen über die dort bereits eingeführten Schulbäder: Vom 27. Januar 1890 an wurden im Bläsischulhaus an 51 Tagen etwas zu 4000 Bäder (Douchen) verabreicht. Von den Schülern und Schülerinnen, die von Woche zu Woche wechselten, nahmen etwa 80% freiwillig teil. Die Einrichtungskosten stellten sich auf Fr. 2427, die Betriebskosten auf Fr. 5. 57 im Tag oder 7 Cts. per Bad. Da die regelmässigen Abwaschungen für die Kinder eine grosse Wohltat, auch die Kosten mässige sind, so wird gehofft, dass die Einrichtung mit der Zeit verallgemeinert werde. In der Bläsischule wurden die Bäder mit dem 10. November aufs neue in Betrieb gesetzt.

Im Kanton Solothurn haben anlässlich der Frühlingsprüfungen im Jahre 1891 Erhebungen über die sanitarischen Verhältnisse der Volksschulen stattgefunden, deren Ergebnisse eventuell als Grundlage, bezw. als Wegleitung für gesetzliche Erlasse über die Schulgesundheitspflege bestimmt sind.

Untersuchungen und Berichte über den Stand der Schulgesundheitspflege wären an allen Orten wünschenswert und durchaus zeitgemäss, allein es könnte diesen Anforderungen der Schulhygieine nur Genüge geleistet werden durch Anstellung von ständigen sog. Schulärzten. Sowohl in Deutschland als in der Schweiz ist die Kontrole über alle Pflichten der Schulgesundheitspflege durch eigene Fachleute zum Teil eingeführt, zum Teil Gegenstand ernster Studien. Ein Bericht des Sanitätssekretärs Dr. Ost in Bern vom Jahr 1889 gibt auf die Frage: Empfiehlt sich die Einführung von Schulärzten, welche für die Durchführung der gesundheitlichen Anordnungen verantwortlich wären, der Lehrerschaft als Ratgeber zur Seite stünden und über die Dispensation von Schülern zu entscheiden hätten? — folgende Antwort der betreffenden Kommission:

1. Für die Gemeinde Bern werden drei Schulärzte ernannt; ihre Amtsdauer ist sechs Jahre, ihre Besoldung je Fr. 1500.

2. Sie haben die ihnen unterstellten Schulklassen ordentlicherweise monatlich mindestens einmal zu besuchen, überdies so oft, als sie von den zuständigen Schulbehörden dazu berufen werden.

3. Sie haben die vorgeschriebenen Prüfungen der Augen der Schüler auf deren Sehschärfe und Brechungszustand selbst vorzunehmen und die Körpermessungen zu leiten, über die stattgefundenen Messungen, Augenprüfungen und andere Beobachtungen ein genaues Journal zu führen und am Ende jedes Jahres einen eingehenden Bericht an die obern Behörden einzureichen u. s. w.

Es ist für die Fürsorge der Behörden und des Volkes mit Bezug auf die sanitarischen Verhältnisse in den Volksschulen noch ein weites Feld offen, und wir befinden uns in dieser Hinsicht kaum über die ersten Anfänge hinaus.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1891).

I. Schulorganisation.

1. Ausbau der siebenklassigen Primarschule (Konferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins am 26. Oktober in Glarus). Referenten: Lehrer S. Wichser in Schwanden und Meier in Engi.

Beschluss: Die kantonale Konferenz findet in Übereinstimmung mit Referent und Rezensent den Ausbau unserer Volksschule in verschiedener Beziehung wünschenswert, sieht jedoch heute von einer Beschlussfassung über die gestellten Thesen ab, weil die Hauptfragen noch nicht genügend abgeklärt sind.

2. Ist es tunlich, einen eigenen gemeinschaftlichen Kurs für schwachbegabte Primarschüler unserer Gemeinden einzurichten und in welcher Weise könnte solches geschehen? (Kantonale Lehrerkonferenz in Zug am 18. Nov. 1891.) Referent: Präfekt Henggeler.

Beschluss: Die Lehrerschaft unterstützt die Anregung der städtischen Schulkommission und erklärt sich bereit, über die Anzahl Schwachsinniger eine Enquête zu veranstalten.

3. Über die Erziehung schwachsinniger Kinder (Interkantonale Lehrerversammlung in Bätterkinden am 31. Oktober 1891 (Solothurn und Bern). Referent: Prof. Gunzinger in Solothurn.

Referent teilte die Idioten ein in:

1. Blödsinnige, Bildungsunfähige, die einfach in Verpflegungsanstalten unterzubringen sind.

2. Schwachsinnige, leichtern, mittlern und schwerern Grades, bei richtiger Behandlung alle mehr oder weniger bildungsfähig.

3. Schwachbegabte, die besonderer Berücksichtigung beim Unterrichte bedürfen.

Als Ursachen des Idiotismus werden angegeben in erster Linie das Heiraten in zu nahe Verwandtschaft (Wechselheirat), dann der Alkoholismus und geologische Ursachen (Trinkwasser).

Als Massnahmen zur Hebung des Übels empfahl der Referent:

1. Für die Schwachbegabten Errichtung von Spezialklassen, wie sie schon in verschiedenen grössern Ortschaften der Schweiz bestehen (Herisau).

2. Für Schwachsinnige die Errichtung eigener Anstalten, wie solche bereits in Regensberg (Zürich), Biberstein (Aargau) und Weissenheim (Bern) existiren.

4. Über den Ausbau der gewerblichen Fortbildungsschule (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz vom 30. September 1891 in Frauenfeld). Referent: Inspektor Pfr. Christinger.

5. Unsere basellandschaftliche Fortbildungsschule (Jahressitzung der basellandschaftlichen Lehrerschaft in Liestal). Referent: Tschudin in Itingen; Korreferent: Schulinspektor Zingg.

Er verlangt gründliche Reorganisation der basellandschaftlichen Fortbildungsschule und wünscht:

1. Rationellere Verteilung der in Wirklichkeit genügenden Zahl von Schulstunden auf die verschiedenen Stufen der Primarschule, d. h. Beschneidung der Unterrichtszeit der Unterklassen zu Gunsten derjenigen der Oberstufe.

2. Vermehrung der Stunden und Fächer in der Fortbildungsschule, vorerst auf dem Wege der Freiwilligkeit. Das Ziel sei: Ein dreijähriger Kursus mit total 280 Stunden.

3. Einführung der einfachen Buchführung als neues notwendiges Fach.

4. Allgemeine Verlegung der Schulzeit auf Tagesstunden.

5. Beschaffung eines zweckmässigen Lesebuches für die Fortbildungsschule.

6. Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes.

7. Erteilung von Abgangszeugnissen, welche von den Inhabern bei den öffentlichen Anstellungen vorgewiesen werden sollen.

8. Errichtung von Fortbildungsschulbibliotheken.

6. Die Maturitätsexamen (Versammlung des Schweiz. Gymnasiallehrervereins am 4.—6. Oktober 1891 in Neuenburg). Referent: Rektor F. Burckhardt in Basel.

Thesen: 1. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, eine an das Ende der Gymnasialzeit und vor den Beginn der akademischen Studien zu verlegende Reifeprüfung anzuordnen.

2. Die Reifeprüfung berücksichtigt das künftige akademische Studium nicht.

3. Die Reifeprüfung soll keine das ganze Unterrichtsprogramm des Gymnasiums umfassende. sondern im wesentlichen eine Versetzungs- und Abgangsprüfung aus der obersten Gymnasialklasse sein.

4. Die Reifeprüfung wird von den Lehrern der Schüler abgenommen; bei dem Entscheide über die Reife wirken die Lehrer mit; hiebei kann eine Kompensation schwacher Leistungen in einem Fache durch sehr gute Leistungen in andern Fächern eintreten.

II. Schule und Leben.

1. Les punitions et les récompenses à l'école primaire; leurs effets sur le caractère de l'enfant. Le rôle et la responsabilité de l'école dans l'éducation populaire (Kantonale Lehrerkonferenz

in Neuenburg am 14. und 15. September 1891). Referent: Lehrer Numa Girard.

2. L'importance de l'instruction civique à l'école primaire et l'enseignement de cette branche (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891).

3. Erziehung der Jugend zur Vaterlandsliebe (Luzernische Kantonallehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters). Referent: Sekundarlehrer A. Troxler in Sprengi.

III. Methodik des Volksschulunterrichts.

1. Beziehungen des naturkundlichen Unterrichtes zum praktischen Leben (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz, 30. September 1891, in Frauenfeld). Referent: Sekundarlehrer Engeli in Ermatingen.

2. Der Zeichenunterricht an den schweizerischen Seminarien. (Versammlung des Verbands schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer am 13. September 1891 in Baden). Referent: Seminarlehrer Schoop in Zürich.

   Angenommene Thesen, die nach der Diskussion in folgender Weise von der Versammlung gebilligt wurden:

   1. Das Freihandzeichnen hat im Seminar vorzuherrschen, weil es in der Volksschule von ungleich höherem Wert ist als das Linearzeichnen.

   2. Das Zeichnen nach Naturkörpern und Modellen ist obenanzustellen; in den obern Klassen sind besondere Skizzirübungen zu pflegen. Der Unterricht ist soviel wie möglich Klassenunterricht.

   3. Die oberste Klasse ist in die Methode des Zeichenunterrichts einzuführen, die in der Übungsschule ihre Ergänzung findet.

   4. Dem Wandtafelzeichnen ist mindestens in der obern Klasse besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

   5. Das Seminar hat soweit tunlich die Bedürfnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen zu berücksichtigen.

   6. Der Zeichenunterricht am Seminar ist in die Hände eines Fachlehrers zu legen.

3. Stellung des Arbeitsunterrichtes in den appenzellischen Schulen (Kantonallehrerkonferenz in Stein, den 25. Mai 1891). Referent: J. Widmer in Heiden.

4. Das eidgenössische Exerzierreglement als alleinige Norm und Grundlage für die Ordnungsübungen an den schweizerischen Knabenschulen (Jahresversammlung des Schweizerischen Turnlehrervereins vom 3. und 4. Oktober in Basel). Referenten: C. Adler in Basel und J. Müller in Zürich.

IV. Schulhygieine.

1. Les exercices physiques à l'école primaire; leur organisation, leur part dans le programme, leur place dans l'horaire et la mesure de leur influence dans l'éducation de l'enfant. (Kantonale

Lehrerkonferenz in Neuenburg am 15. und 16. September 1891.) Referent: Lehrer Mader in Boudry.

2. Ziele der Schulhygieine (Konferenz des solothurnischen Kantonallehrervereins in Balsthal). Referent: Dr. Walker in Solothurn.

   Als unmittelbares Resultat des Referates ist die Eingabe zu erwähnen, durch welche die Erziehungsbehörden um Aufstellung von Vorschriften für Neubau und Einrichtung von Schulhäusern etc. ersucht werden sollen.

3. Welche berechtigten Anforderungen stellt die Schulhygieine 1. an die Gesetzgebung, 2. an die Sorge des Lehrers im allgemeinen, 3. an den Unterricht im besondern? (Jahresversammlung der bernischen Schulsynode, Samstag den 3. Oktober 1891 in Bern.) Referent: Sekundarlehrer Grünig in Bern.

   Einleitende *These:* Die in den letzten Jahrzehnten namentlich von Seite der Ärzte immer lauter gegen die Schule erhobenen Anschuldigungen, als trage diese eine Hauptschuld an der mangelhaften körperlichen wie geistigen Entwicklung unserer Schuljugend im allgemeinen und an den sog. Schulkrankheiten im besondern. müssen hinsichtlich unserer bernischen Volksschule teils als unbegründet, teils als übertrieben bezeichnet werden.

   Unsere Schule ist erst in der Entwicklung begriffen. Darum stellt sie auch in hygieinischer Beziehung kein vollkommenes Gebilde dar. Allein die wesentlichsten Übelstände, welche derselben noch anhaften, liegen nicht sowohl in ihren falschen Grundlagen, oder ihrer fehlerhaften Organisation und unrichtigen Tätigkeit, als vielmehr in ungenügender Obsorge für dieselbe und mangelhafter Pflege und Erziehung der Kinder im elterlichen Hause. Dass dabei auch die Vorsorge der Lehrer für der Kinder leibliches und geistiges Wohlbefinden nach verschiedenen Richtungen hin einer wesentlichen Steigerung fähig sei, kann nicht bestritten werden.

V. Lehrerschaft.

1. Statutenrevision der Lehrer-Alters-Witwen- und Waisenkasse. Kantonalkonferenz in Schwanden den 25. Mai 1891. Referent: Lehrer Tschudy in Schwanden.

   Hauptpunkte: 1. Verdopplung des Jahresbeitrages und des Heiratsbeitrages, d. h. Erhöhung von Fr. 10 auf Fr. 20.

2. Hinausschiebung der Altersgrenze für die Zugberechtigung der Lehrer im Dienste um fünf Jahre. — Bisanhin erhielt jedes Mitglied der Kasse vom 55. Altersjahre weg, wenn es noch kerngesund war und ein gutes Einkommen hatte, pro Jahr Fr. 100. Dagegen konnte man dem Lehrer ausser Dienst nur Fr. 200 geben. In Zukunft werden nun

   3. invalide Lehrer, vom Alter abgesehen, pro Jahr Fr. 300 erhalten. Auch die Witwen und Waisen werden in Zukunft besser bedacht werden können.

4. Während bisanhin zwölf Dienstjahre im Kanton Glarus genügten, um die Mitgliedschaft bleibend zu sichern, bedarf es künftig hiezu zwanzig Dienstjahre. Überdies bestimmt ein Paragraph, dass, wenn ein Mitglied in einem andern Kanton Lehrer wird und ihm dort der Eintritt in eine Lehrer-Kasse noch möglich ist, es hier aufhört, Mitglied zu sein.

2. In der Konferenz der genferischen „Société pédagogique“ vom 12. Februar 1891 kamen zur Behandlung:

1. Aufbesserung der Besoldungen. 2. Abänderung des Gesetzesartikels betreffend die Versicherungskasse der Primarlehrer.

3. Revision der Pensionsvereinsstatuten (Kantonalkonferenz in Aarau am 10. September 1891).

Thesen: a. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von Fr. 15 auf Fr. 20 erhöht und es ist sowohl die „Tabelle über die statutarischen Jahresbeiträge“ als auch § 22 lit. *a.* entsprechend zu ändern.

b. Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem 65. Altersjahr. Durch Übergangsbestimmungen, die den bestehenden analog sind, sollen Härten vermieden werden.

Die Statutenrevision soll diesen beiden Grundsätzen gemäss stattfinden unter der Bedingung, dass gleichzeitig auch der Beitrag des Staates von Fr. 8500 auf mindestens Fr. 10,000 erhöht wird.

c. Der Einkauf von Gattinnen wird beibehalten.

d. Der Einzug der Jahresbeiträge hat im April zu geschehen.

e. Die Direktion soll der nächsten Generalversammlung Statuten zur Beratung vorlegen, welche diesen Grundsätzen gemäss revidirt sind.

4. Stellvertretung für erkrankte Lehrer (Thurgauische Schulsynode am 14. September in Weinfelden) Referent: Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen.

Anträge: 1. Die Schulsynode wendet sich in einer Eingabe an die hohe Regierung zu handen des Grossen Rates mit dem Gesuch, den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um wenigstens Fr. 3000 zu erhöhen, in der Meinung, dass diese Kasse dadurch in den Stand gesetzt werde, kranken Lehrern die Kosten für Stellvertretung zu ersetzen.

2. Sofern diesem Gesuche entsprochen wird, übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

3. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein Halbjahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom Juni 1887 zur An-

wendung, mit der Abänderung jedoch, dass in § 12 lit. *a* der Ausdruck „länger als ein Vierteljahr“ durch „länger als ein Halbjahr“ zu ersetzen sei, und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 erst beginne, nachdem die oben für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört habe.

5. Wehrpflicht der Lehrer (interkantonale Lehrerkonferenz in Olten am 3. März 1891). Referent: Prof. Fisch in Aarau.
   Beschluss: Die am 3. März in Olten versammelte interkantonale Lehrerkonferenz aus den Kantonen Aargau, Baselland und Solothurn spricht dem hohen eidgenössischen Militärdepartement den Wunsch aus, es möchten die Art. 4 und 18 der Bundesverfassung auch in Bezug auf die schweizerische Lehrerschaft in ihrem vollen Umfange gehandhabt werden, beziehungsweise, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Lehrer in Bezug auf die Militärdienstpflicht und hinsichtlich des Avancements nicht wie bis anhin der Willkür der kantonalen und kommunalen Behörden preisgegeben sei.
6. Befreiung der Lehrer vom Militärdienst nach absolvirter Rekrutenschule und Ersetzung des weitern Militärdienstes durch periodisch wiederkehrende Turnkurse. (Luzernische Kantonallehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters.) Referenten: F. Studhalter, Geuensee, und Fr. Jos. Unternährer, Entlebuch.

VI. Verschiedenes.

1. L'égalité d'humeur. — Comment peut-on l'acquérir et quelle influence peuvent avoir à cet égard l'école normale et les conférences des instituteurs et des institutrices? (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891.)
2. Hebung und Pflege unseres Volksgesanges. (Kantonale Lehrerkonferenz in Aarau am 10. September 1891.)
   Thesen: „Es ist eine allgemeine und berechtigte Klage, dass unser Volksgesang im Niedergange begriffen ist. Am Verfalle desselben haben namentlich mitgewirkt:
   a. Die Kirche, *b.* die Schule, *c.* die Familie, *d.* die Gesangvereine und der vierstimmige Gesang, *e.* der Liederbuchschwindel, *f.* die Gesangfeste, *g.* unsere dem Idealen abholde und dem Materiellen nachjagende Zeit, *h.* die ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart.
   Wenn dem Volksgesang wiederum zu dem ihm gebührenden Rechte verholfen werden soll, so ist es notwendig, dass alle diese Faktoren zur verbessernden Mitarbeit herangezogen werden.“

Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1890/91.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1891).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schulgemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	368	372	26225	29209	55434
Bern	816	1916	50402	50466	100868
Luzern	167	325	7927	8239	16166
Uri	20	24	1585	1507	3092
Schwyz	31	56	3635	3621	7256
Obwalden	7	45	1246	1189	2435
Nidwalden	17	39	1024	862	1886
Glarus	30	30	2814	2814	5628
Zug	11	22	1912	1583	3495
Freiburg	285	466	10406	9842	20248
Solothurn	126	254	7257	6579	13836
Baselstadt	4	125	3042	3108	6150
Baselland	69	155	5462	5435	10897
Schaffhausen	36	36	3333	3334	6667
Appenzell A.-Rh.	20	109	4990	4991	9981
Appenzell I.-Rh.	15	28	944	863	1807
St. Gallen	214	529	17796	18490	36286
Graubünden	215	470	7364	7118	14482
Aargau	284	586	15429	15955	31384
Thurgau	185	184	8863	8864	17727
Tessin	268	515	8713	8700	17413
Waadt	390	961	19431	18724	38155
Wallis	154	495	11909	8681	20590
Neuenburg	67	437	8340	8421	16761
Genf	48	60	4569	4383	8952
1890/91:	3847	8239	234618	232978	467596
1889/90:	3847	8183	238070	238031	476101
Differenz:	—	+56	—3452	—5053	—8505

Zürich: Alltagsschüler 19378 Knaben u. 19822 Mädchen, zusammen 39200 Schüler. Ergänzungsschüler 6847 Knaben u. 9387 Mädchen, zusammen 16234 Schüler. Total 55434 Schüler. — Luzern. Jahreskurs 3549 Schüler, Winterkurs 12617 Schüler. Total 16166 Schüler. — Uri: Inkl. 353 Repetirschüler, nämlich 175 Knaben und 178 Mädchen. — Obwalden: Inkl. 510 Wiederholungsschüler, nämlich 250 Knaben und 260 Mädchen. — Nidwalden: Inkl. 175 Repetirschüler. — Glarus: Inkl. 1088 Repetirschüler. — Zug: Inkl. 441 Repetirschüler, näml. 231 Knaben u. 210 Mädchen. — Baselland: Inkl. 908 Halbtagschüler, näml. 425 Knaben u. 483 Mädchen u. 1259 Repetirschüler, näml. 719 Knaben u. 540 Mädchen. — Appenzell A.-Rh.: Inkl. 1811 Übungsschüler. — St. Gallen: 58 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 13 geteilte Jahrschulen, 42 Halbtagjahrschulen, 72 teilweise Jahrschulen, 295 volle Jahrschulen. Inkl. 5094 Ergänzungsschüler, näml. 2278 Knab. u. 2816 Mädch. — Wallis: Inkl. 2302 Repetirschüler. — Genf: Inkl. écoles complémentaires 869 Schüler, näml. 450 Knab. u. 419 Mädchen.

b. Lehrer und Schüler (1891).

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	685	56	741	55434	75
Bern	1217	828	2045	100868	49
Luzern	269	56	325	16166	49
Uri	25	28	53	3092	58
Schwyz	56	84	140	7256	52
Obwalden	11	32	43	2435	56
Nidwalden	8	31	39	1886	48
Glarus	91	—	91	5628	62
Zug	33	35	68	3495	51
Freiburg	245	185	430	20248	47
Solothurn	238	16	254	13836	54
Baselstadt	79	34	113	6150	54
Baselland	141	14	155	10897	70
Schaffhausen	127	—	127	6667	52
Appenzell A.-Rh.	111	—	111	9981	90
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	1807	64
St. Gallen	497	23	520	36286	70
Graubünden	417	48	465	14482	31
Aargau	483	103	586	31384	53
Thurgau	273	11	284	17727	62
Tessin	174	341	515	17413	34
Waadt	501	460	961	38155	40
Wallis	279	242	521	20590	40
Neuenburg	132	303	435	16761	39
Genf	115	167	282	8952	32
1890/91:	6224	3108	9332	467596	50
1889/90.	6196	3043	9239	476101	51
Differenz:	+28	+65	+93	—8505	—1

Uri: Unter den 53 Lehrkräften befinden sich 10 Geistliche und 28 Lehrschwestern. — Nidwalden: Von den 8 Lehrern gehören 2 dem geistlichen Stande an; von den 31 Lehrerinnen sind 30 Lehrschwestern. — Tessin: Unter den 515 Lehrkräften sind 3 Geistliche und 2 Lehrschwestern.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	55434	523533	52503	576036	9,4	0,9	10,3
Bern	100868	1282640	1159587	2442227	12,7	11,4	24,1
Luzern	16166	22551	4995	27546	1,4	0,3	1,7
Uri	3092	21231	2433	23664	6,9	0,8	7,7
Schwyz . . .	7256	48203	16404	64607	6,6	2,2	8,8
Obwalden . . .	2435	18210	1650	19560	9,4	0,9	10,3
Nidwalden . .	1886				8,6	0,5	9,1
Glarus	5628	36341	9458	45799	6,4	1,7	8,1
Zug	3495	25616	1588	27204	7,3	0,5	7,8
Freiburg . . .	20248	303442	22289	325731	15,0	1,1	16,1
Solothurn . . .	13836	143654	47127	190781	10,4	3,4	13,8
Baselstadt . .	6150	133763	4528	138291	21,8	0,7	22,5
Baselland . .	10897	84321	110420	194741	7,8	10,1	17,9
Schaffhausen . .	6667	71037	1717	72754	10,7	0,2	10,9
Appenzell A.-Rh. .	9981						
Appenzell I.-Rh. .	1807						
St. Gallen . . .	36286	342809	37351	380160	9,5	1,3	10,8
Graubünden . .	14482			101966			7,8
Aargau	31384	284566	50584	335150	9,1	1,6	10,7
Thurgau . . .	17727	168313	39915	208228	9,5	2,3	11,8
Tessin	17413	140437	64820	205257	8,1	3,7	11,8
Waadt	38155						
Wallis	20590	100205	21549	121754	4,9	1,0	5,9
Neuenburg . .	16761	375296	22443	397739	22,5	1,3	23,8
Genf	8952						
1890/91:	467596	4126168	1671361	5899195	9,8	3,7	13,0
1889/90:	476101						
Differenz:	—8505						

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 214931 entschuldigte (11,1 per Schüler) u. 12855 unentschuldigte (0,6 per Schüler) Absenzen, Mädchen 254136 entschuld. (12,8 per Schül.) u. 9938 unentschuld. (0,5) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 10247 entschuld. (2,4) u. 5638 unentschuld. (1,3) Absenzen, Mädchen 18183 entschuld. (2,8) u. 5915 unentschuld. (0,9) Absenzen; Singschüler (Stunden) 26036 entschuld. (1,6) u. 18157 unentschuld. (1,1) Absenzen. — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 310944, im Wintersemester 971696, unentschuld. Absenzen im Sommersemester 545079, im Wintersemester 614508. — Luzern: Im Sommerkurs 8563 entschuld. u. 2683 unentschuld. Absenzen, im Winterkurs 11529 entschuld. u. 2166 unentschuld. Absenzen, im Jahreskurs 2459 entschuld. und 146 unentschuld. Absenzen. In 170 Fällen wurden für unentschuld. Absenzen Geldbussen verhängt im Gesamtbetrage von Fr. 725, 12 Fälle wurden dem Statthalteramt überwiesen; ausserdem kamen 5018 Mahnungen vor. — Uri: Inklusive 353 Repetirschüler mit 465 entschuld. u. 425 unentschuld. Absenzen. — Glarus: Inkl. 1033 Repetirschüler mit 1434 entschuld. u. 1236 unentschuld. Absenzen. — Zug: Inkl. 441 Repetirschüler mit 1084 entschuld. u. 552 unentschuld. Absenzen. — Baselstadt: Inkl. die Absenzen der Sekundarschulen Beggingen u. Kleinhüningen. — Baselland: Inkl. Absenzen der Repetirschüler. — St. Gallen: Inkl. 20667 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 12345 entschuld. u. 8322 unentschuld. Absenzen. — Thurgau: Inkl. 24500 Absenzen der Repetir- und Gesangschüler, nämlich 12146 entschuld. und 12354 unentschuld. Absenzen. — Wallis: Von 8 Gemeinden fehlen die Angaben.

II. Sekundarschulen (1891).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	95	3707	2219	5926	196	—	196	30
Bern	62	2425	2946	5371	213	96	309	17
Luzern	37	711	393	1104	34	5	39	28
Uri	5	31	43	74	3	3	6	12
Schwyz	11	194	111	305	11	2	13	23
Obwalden	1	—	17	17	—	1	1	17
Nidwalden	3	34	43	77	2	1	3	26
Glarus	10	182	195	377	18	—	18	21
Zug	7	111	65	176	22	—	22	8
Freiburg	14	274	110	384	46	3	49	8
Solothurn	12	504	131	635	28	—	28	23
Baselstadt	5	1609	2026	3635	79	29	108	33
Baselland	6	354	98	452	16	1	17	26
Schaffhausen	8	512	281	793	40	—	40	20
Appenzell A.-Rh.	12	225	136	361	22	2	24	15
Appenzell I.-Rh.	1	28	6	34	1	—	1	34
St. Gallen	34	1247	827	2074	70	18	88	24
Graubünden	18	255	231	486	21	—	21	23
Aargau { Bez.-Schulen	28	1605	745	2350	216	—	216	19
Aargau { Fortb.- „	26	490	640	1130	26	—	26	43
Thurgau	25	687	332	1019	29	—	29	35
Tessin	31	488	283	771	23	13	36	21
Waadt	5	119	45	164	8	—	8	20
Wallis	3	34	39	73	2	3	5	14
Neuenburg	4	129	118	247	21	3	24	10
Genf	14	391	111	502	31	12	43	12
1890/91:	477	16346	12191	28537	1178	192	1370	21
1889/90:	476	15785	11796	27581	1180	201	1381	20
Differenz:	+1	+561	+395	+956	—2	—9	—11	+1

Luzern: Sekundarschulen mit Jahreskursen bestehen in Luzern, Kriens u. Hitzkirch. — Uri: Mädchenschule Altdorf (Ganzjahr-Ganztagschule) Sekundarschule Andermatt (Ganztag-Halbjahrschule), Amsteg, Erstfeld u. Wasen (Halbtag-Halbjahrschulen). Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche u. 3 Lehrschwestern. — Schwyz: Von den 11 Schulen sind 2 Knabenschulen, 3 Mädchenschulen und 6 gemischte Schulen. Von den 11 Lehrkräften sind 3 geistliche Lehrer, 8 weltliche Lehrer und 2 Ordensschwestern. — Zug: Von den 22 Lehrern sind 11 Hülfslehrer. — Baselstadt: Von den 29 Lehrerinnen sind 23 Arbeitslehrerinnen. — St. Gallen: 17 Lehrerinnen gehören dem geistlichen Stande an. — Tessin: Von den 31 Schulen sind 20 Knabenschulen und 11 Mädchenschulen. — Genf: 13 Landsekundarschulen mit 206 Schülern nebst der Ecole professionnelle mit 296 Schülern. — Waadt: Sekundarschulen: Cossonay, Lutry, Villeneuve, Avenches. — Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre. — Neuenburg: Sekundarschulen Boudry, Fleurier, Colombier und Val-de-Ruz.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1891).

Kantone	Fortbildungsschulen								Rekrut. Kurse	Summe
	obligatorische				freiwillige					
	Schul.	Knaben	Mädch	Total	Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Teilnehm.	
Zürich	—	—	—	—	118	3160	463	3623	—	3623
Bern	—	—	—		27	1384	—	1384	3856	5240
Luzern	64	3197	—	3197	1[1])	82	—	82	1299	4578
Uri	—	—	—	—	1	31	—	31	270	301
Schwyz	—	—	—	—	2	116	—	116	457	573
Obwalden	18	593	—	593	1	59	—	59	130	782
Nidwalden	—	—	—	—	3	156	—	156	95	251
Glarus	—	—	—	—	32[2])	749	200	949	—	949
Zug	—	—	—	—	1	52	—	52	176	228
Freiburg	—	—	—	—	5	105	—	105	1076	1181
Solothurn	196	2201	—	2201	4	282	—	282	—	2483
Baselstadt	1	46	—	46	5	617	594	1211	—	1257
Baselland	70	1125	—	1125	3	122	—	122	—	1247
Schaffhausen	29	182	—	182	19	290	—	290	156	628
Appenzell A.-Rh.	14	858	—	858	10	—	201	201	—	1059
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	8	179	—	179	151	2749	652	3401[3])	—	3580
Graubünden	—	—	—	—	3	170	139	309	—	309
Aargau	149	2881	—	2881	11	676	—	676[4])	—	3557
Thurgau	143			2512	35[5])	657	328	985[6])	—	3497
Tessin	—	—	—	—	17[7])	613	96	709	523	1232
Waadt	—	—	—	—	3	417	—	417	—	417
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	62	532	—	532	8	875	73[8])	948	881	2361
Genf	—	—	—	—	4	705	537	1242	—	1242
1890/91:	754	14306	—	14306	464	14067	3283	17350	8919	40575
1889/90:	730	14385	—	14385	448	12363	2705	15068	6838	36291
Differenz:	+24	—79	—	—79	+16	+1704	+578	+2282	+2081	+4284

[1]) Fortbildungsschule für technisches Zeichnen an der höhern Lehranstalt Luzern.

[2]) Inklusive 5 weiblichen Fortbildungsschulen.

[3]) Davon den Handfertigkeitsschulen u. Schulgärten angehörend 533 Schüler.

[4]) 5882 Lehrstunden.

[5]) Inklusive 13 Töchterschulen.

[6]) 5286 Lehrstunden, 1616 entschuldigte u. 405 unentschuldigte Absenzen.

[7]) 15 gemischte und 2 Knabenschulen.

[8]) Die Schülerinnen „du cours d'enseignement professionnel“ in Locle sind nicht mitgerechnet.

IV. Privatschulen (1891).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgem. Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	4	243	—	243	39	2	1	42
Bern	3	317	—	317	33	—	—	33
Baselstadt	2	186	—	186	8	—	—	8
St. Gallen	3	86	—	86	3	—	—	3
Aargau	1	32	—	32	1	3	—	4
Tessin	8	543	—	543	60	2	—	62
b. Mädchenschulen.								
Zürich	4	—	104	104	11	9	2	22
Bern	10	—	600	600	13	24	—	37
Nidwalden	1	—	48	48	—	1	—	1
Baselstadt	7	—	400	400	7	15	—	22
St. Gallen	1	—	85	85	—	4	—	4
Aargau	1	—	19	19	4	2	—	6
Tessin	7	—	588	588	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	12	467	582	1049	29	10	13	52
Bern	36	678	767	1445	38	55	—	93
Luzern	3	20	18	38	—	1	—	1
Nidwalden	1	3	2	5			—	
Zug { Sekundarschulen	1	17	8	25	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	3	7	10	—	1	—	1
Baselstadt	1	76	43	119	3	—	1	4
Appenzell A.-Rh.	2	76	73	149				
St. Gallen	8	124	123	247	16	7	—	23
Graubünden	2	48	36	84	1	1		2
Tessin	15	218	212	430	1	20	—	21
Neuenburg	30	663	800	1463				
Tessin: Inkl. 2 gemischte Privatkinderschul. mit 26 Schül., näml. 6 Knab. u. 20 Mädch.								
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	9	184	151	335	17	3	6	26
Bern	3	113	57	170	7	2	—	9
Luzern	1	26	26	52	—	3	—	3
Uri	1	26	25	51				
Baselstadt	1	—	31	31	—	1	—	1
Baselland	3	46	28	74	6	1	1	8
Appenzell A.-Rh.	1	8	10	18	1	1	—	2
St. Gallen	5	57	56	113	5	3	—	8
Aargau	3	138	15	153				
Thurgau	1	—	61	61	1	2	—	3
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich Bl. } T. }	1	21	24	45	3	2	2	7
Bern Bl.	1	14	15	29	1	1	—	2
Bern T.	1	31	31	62	1	2	—	3
Luzern	1	24	25	49				
Freiburg T.	1							
Baselstadt T.	1	19	17	36				
St. Gallen	1	24	23	47	3	1	—	4
Aargau	3	50	33	83				
Tessin	1	10	4	14	—	2	—	2
Waadt	1	11	8	19	2	1	—	3
Genf	1	9	8	17				

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	43	25	68	2	1	1	4
Bern	2	22	24	46	1	1	—	2
Baselstadt	1	12	5	17	1	1	—	2
Graubünden	1	8	7	15				
Aargau	2	51	33	84				
Appenzell A.-Rh.	1							
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	33	18	51	2	—	—	2
Bern, für arme Mädchen	1	—	36	36	1	1	—	2
Luzern	1	27	27	54				
Schwyz	1	—	54	54	—	1	—	1
Freiburg	2	44	32	76				
Baselland	3	189	139	328				
Appenzell A.-Rh.	1	19	18	37	7	—	—	7
Appenzell I.-Rh.	1	24	23	47				
St. Gallen	6	105	105	210	5	4	—	9
Aargau	3	20	67	87				
Thurgau	1	17	17	34	3	4	—	7
Neuenburg	1	40	40	80				
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	243	40	283	26	2	—	28
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich [1]	1	177	383	560	13	5	—	18
Luzern	1	60	—	60	2	—	—	2
Baselstadt	1	179	179	358	14	2	—	16
Zusammenzug.								
Knabenschulen	21	1407	—	1407	144	7	1	152
Mädchenschulen	31	—	1844	1844	43	107	2	152
Gemischte Schulen	112	2393	2671	5064	92	95	14	201
Rettungsanstalten	28	598	460	1058	37	16	7	60
Blinden- u. Taubst.-Anst.	13	213	188	401	10	9	2	21
Anstalten f. Schwachsinn.	9	136	94	230	4	3	1	8
Waisenanstalten	23	518	576	1094	18	10	—	28
Missionsschulen	5	243	40	283	26	2	—	28
Allgemeine Musikschulen	3	416	562	978	29	7	—	36
1890/91:	245	5924	6435	12359	403	256	27	686
1889/90:	239	5751	6245	11996	336	186	29	551
Differenz:	+6	+173	+190	+363	+67	+70	—2	+135

[1]) In der ganzen Anstalt wurden zusammen 7469¼ Unterrichtsstunden erteilt und zwar: Klavier 4463¼, Orgel und Harmonium 222, Violine 1138½, Violoncello 78½, Flöte 94½, Zusammenspiel 118, Sologesang 558½, Chorgesang 423, Theorie 314. Geschichte der Musik 40, Italienisch 19. Die Dilettantenschule wurde besucht im Sommer von 222 (—4), im Winter von 240 (+21) Schülern, Vom Lehrerinnenseminar beteiligten sich im Sommer 48 (+9), im Winter 49 (+12) Schülerinnen.

Es bestehen noch Musikschulen in Winterthur, Schaffhausen, Aarau, Lausanne und Bern, letztere wurde von 2705 Schülern besucht.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	62	1851	1846	3697	88	42
Bern	62	1268	1269	2537	66	38
Luzern	6	—	398	398	9	44
Uri	1	—	35	35	1	35
Schwyz	5	—	101	101	5	20
Nidwalden	1	—	38	38	1	38
Obwalden	1	—	45	45	1	45
Zug	5	101	95	196	6	33
Freiburg	12			1130	13	87
Solothurn	8			330	10	33
Baselstadt	32	1057	1088	2145	45	47
Baselland	8			469	8	58
Appenzell A.-Rh.	16	377	482	859	19	45
Appenzell I.-Rh.	2			74	2	37
St. Gallen	32	798	933	1731	39	44
Graubünden	4	65	58	123	5	24
Aargau	13			428	16	26
Tessin	22	679	765	1444	40	36
Waadt	160			4000	160	25
Wallis	4			260	6	43
Neuenburg	45	501	605	1106	45	25
Genf	62	2124	1932	4056	118	34
1890/91:	563			25202	703	36
1889/90:	564			24577	681	36
Differenz:	—1			+625	+22	—

Bern: Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen.

Genf: Von den 118 Lehrerinnen sind 33 Hülfslehrerinnen.

VI. Zusammenzug der Schüler auf der Volksschulstufe (1891).

Kantone	Primarschüler I.	Fortbildungsschüler II.	Sekundarschüler III.	Privatschüler IV.	Total der Volksschüler	% I.	% II.	% III.	% IV.
Zürich	55434	3623	5926	2455	67438	82	5	9	4
Bern	100868	5240	5371	2705	114184	88	3	5	2
Luzern	16166	4578	1104	253	22101	73	21	5	1
Uri	3092	301	74	51	3518	88	8	2	2
Schwyz	7256	573	305	54	8188	89	7	3	1
Obwalden . . .	2435	782	17	—	3234	75	25	—	—
Nidwalden . . .	1886	251	77	53	2267	83	11	4	2
Glarus	5628	949	377	—	6954	81	14	5	—
Zug	3495	228	176	35	3934	89	6	4	1
Freiburg . . .	20248	1181	384	76	21889	93	5	2	—
Solothurn . . .	13836	2483	635	—	16954	82	15	3	—
Baselstadt . . .	6150	1257	3635	1430	12472	50	10	29	11
Baselland . . .	10897	1247	452	402	12998	85	9	3	3
Schaffhausen . .	6667	628	793	—	8088	83	8	9	—
Appenzell A.-Rh.	9981	1059	361	204	11605	86	10	3	1
Appenzell I.-Rh.	1807	—	34	47	1888	96	—	2	2
St. Gallen . . .	36286	3580	2074	788	42728	85	8	5	2
Graubünden . .	14482	309	486	99	15376	95	2	3	—
Aargau	31384	3557	3480	458	38879	80	9	9	2
Thurgau . . .	17727	3497	1019	95	22338	79	16	5	—
Tessin	17413	1232	771	1575	20991	83	6	4	7
Waadt	38155	417	164	19	38755	98	2	—	—
Wallis	20590	—	73	—	20663	100	..	—	—
Neuenburg . . .	16761	2361	247	1543	20912	81	11	1	7
Genf	8952	1242	502	17	10713	85	12	4	—
1890/91:	467596	40575	28537	12359	549067	85	7	6	2
1889/90:	476101	36291	27581	11996	551969	87	6	5	2
Differenz:	—8505	+4284	+956	+363	—2902	—2	+1	+1	—

VII. Lehrerbildungsanstalten (1891).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	142	11	153	13	—	13	31	1	32
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich	—	75	75	12	—	12	—	6	6
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl	129	—	129	10	—	10	28	—	28
„ Pruntrut	52	—	52	8	—	8	14	—	14
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	31	31	2	2	4	—	30	30
„ Delsberg	—	28	28	2	1	3	—	27	27
Mädch.-Sek.-Schule Bern	—	96	96	11	2	13	—	29	29
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	49	—	49	6	—	6	10	—	10
Schwyz:									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach)	40	—	40	5	—	5	9	—	9
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive	62	—	62	7	—	7	13	—	13
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	12	12	2	2	4	—	1	1
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn	30	—	30	17	—	17	—	—	—
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg	68	—	68	10	—	10	21	—	21
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur	108	—	108	13	—	13	21	—	21
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	77	—	77	12	1	13	18	—	18
Lehrerinnenseminar Aarau	—	42	42	4	2	6	—	13	13
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	85	—	85	8	—	8	24	—	24
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno	42	—	42	6	—	6	6	—	6
Lehrerinnensemin. Locarno	—	62	62	1	5	6	—	4	4
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne	90	—	90 }	20	1	21	66	—	66
Lehrerinnensem. Lausanne	—	63	63 }					—	
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg	—	14	14	—	4	4	—	5	5
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	27	27	—	4	4	—	17[1]	17
Deutsch. Lehrersem. Sitten	13	—	13 }	10	—	10	16	—	16
Franz. Lehrerseminar Sitten	39	—	39 }						
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique	11	—	11 }	13	1	14	3	—	3
Ecole normale des filles	—	10	10 }				—	5	5
Fröbelseminar	—	25	25	10	2	2	—	22	22
Genf.									
Gymnase pédagogique	35	—	35	10	—	10	9	—	9
Ecole supér. des jeunes filles	—	30	30	10	6	16	—	8	8

[1]) Hievon 10 nach Absolvirung eines Repetitionskurses an frühere Schülerinnen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass	62	—	62	15	1	16	11	—	11
Bern.									
Seminar Muristalden . .	68	—	68	19	2	21	14	—	14
Neue Mädchenschule Bern	—	80	80	12	3	15	—	21	21
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	36	36	—	11	11	—	9	9
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	26	—	26	12	—	12	4	—	4
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	93	93	2	20	22	—	30	30
Graubünden.									
Seminar Schiers	29	—	29	8	—	8	8	—	8
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	37	—	37	8	—	8	6	—	6
1890/91:	1294	735	2059	288	70	358	297	263	560
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
Differenz:	+12	—42	—30	+20	+12	+32	—88	+42	—46

VIII. Mittelschulen (1891).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	557		500	23	34		46
	Gymnasium . .		376				32	
	Industrieschule .		132				15	
	Handelsschule .		49					
Winterthur .	Höhere Schulen .	187		173	9	5		17
	Gymnasium . .		154				10	
	Industrieschule .		33				4	
Bern . . .	Gymnasium . . .	515		348	139	28	19	33
	Progymnasium .		332					
	Literarabteilung		90					
	Realabteilung .		55					
	Handelsabteilung		38					
	Lerberschule . .	327		224	85	18	13	21[1])
	Literarabteilung		266					
	Realabteilung .		61					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	180		160	10	10		17
	Literarabteilung		101				19	
	Realabteilung .		79					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	162		148	10	4		14
	Gymnasium . .		27				3	
	Realschule . .		135				2	

[1]) Darunter 8 Fachlehrer.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Luzern .	Kantonsschule . .	329						30
	Gymnasium . .		121	81	33	7		
	Lyzeum . . .		43	31	11	1	23	
	Realschule . .		149	81	61	7	3	
	Handelsschule .		16	9	5	2		
Altdorf . .	Kantonsschule . .	45		42	1	2		6
	Literarabteilung		20					
	Realabteilung .		25					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	307		72	148	87	13	23
	Gymnasium . .		147					
	Philosoph. Kurs		14					
	Realschule . .		146					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	279		37	202	40		25
	Gymnasium . .		217					
	Lyzeum . . .		62					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	169		64	83	22		13
	Gymnasium . .		43	33	10	—		
	Realschule . .		146					
Zug . . .	Obergymnasium .	122		51	61	10	3	14
	Industrieschule .		80					
	Gymnasium . .		42					
Freiburg. .	Collège St-Michel	275		173	80	22	21	32
	Literarabteilung		163					
	Realabteilung .		112					
Solothurn .	Kantonsschule . .	236		161	57	18	16	29
	Gymnasium . .		90					
	Gewerbeschule .		112					
	Pädagog. Abteil.		34					
Basel . . .	Gymnasium . . .	486		318	102	66	35	29
	Realschule . . .	814		478	195	141	18	35
	Realabteilung .		746					
	Handelsabteilung		68					
Schaffhausen	Gymnasium . . .	140		107	29	4		16
	Human. Abteilung		65				10	
	Realist. Abteilung		75				3	
St. Gallen .	Kantonsschule . .	326						27[1])
	Gymnasium . .		180	127	47	5	23	
	Industrieschule .		85	51	25	9	10	
	Handelsschule .		61	28	28	6		
Chur . . .	Kantonsschule . .	365					14	32
	Gymnasium . .		104	101	1	2		
	Realschule . .		121	117	4	—		
	Handelsschule .		27	27	—	—		
	Pädagog. Abteil.		113	113[2])	—	—		
Aarau . .	Kantonsschule . .	143						24
	Gymnasium . .		71	61	9	1	9	
	Gewerbeschule .		72	55	15	2	5	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	223						20
	Gymnasium . .		76	52	23	1	10	
	Industrieschule .		139	89	42	8	3	
	Handelsschule .		8	5	3	—		

[1]) Inklusive 8 Hülfslehrer.
[2]) Inklusive 6 Mädchen aus dem Proseminar Roveredo.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano	Gymn.-Lyzeum	167						19
	Gymnasium		124					
	Lyzeum		29					
	Techn. Abteilung		14					
Lausanne	Collège cantonal	233		183	24	26	26	19
	Gymnase	90		76	9	5		13
	Ecole industrielle	379					14	30
	Realist. Abteilung		308	184	80	44		
	Handelsabteilung		71	12	33	26		
Sitten	Collège Lycée	72		67	3	2	5	15
Neuenburg	Gymnase cantonal	122		73	41	8	24	27[1]
Genf	Collège cantonal	676		434	95	147		49
	Literarabteilung		548				20	
	Realabteilung		128				5	
	Handelsschule	87		45	15	27		15

[1]) Inklusive 2 Lehrerinnen.

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule	36	20	8	6	8	1	9
Winterth.	Töchterschule	32	24	7	1	3	4	7
Thun	Progymnasium	136	107	20	9	8	—	8
Biel	Progymnasium	247	161	67	19	14	—	14
Neuveville	Progymnasium	58	28	25	5	4	—	4
Delémont	Progymnasium	89	79	5	5	7	—	7
Münster	Progymnasium	59	56	3	—	7	—	7
Sursee	Mittelschule	83	80	3	—	6	—	6
Willisau	Mittelschule	43	43	—	—	4	—	4
Engelberg	Gymnasium	86	8	67	11	12	—	12
Stans	Gymnasium	96	22	72	2	9	—	9
Trogen	Kantonsschule	79	40	25	14	6	—	6
Schiers	Privatanstalt	164	71	84	9	12	—	12
Davos	Fridericianum	53	15	2	36	8	—	8
Dissentis	Progymnasium	84[1])	68	11	5	11	—	11
Roveredo	Kollegium St.Anna	21	4	13	4	6	—	6
Locarno	Technische Schule	59	54	3	2	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	93	78	9	6	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	129	119	6	4	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux	1832(1025)						
St-Maurice	Collège	120	75	38	7	15	—	15
Brieg	Collège	62	60	2	—	9	—	9
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	676 (441)	201	320	155	40	—	40
	Ecole commerciale	83						
	Collège classique	140	98	24	18	12	—	12
Le Locle	Ecole sec. industr.	160 (82)	92	43	25	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole sec. industr.	270 (161)	119	109	42	18	—	18
Carouge	Collège	26						
	1890/91:	13029						
	1889/90:	12799						
	Differenz:	+230						

[1]) Diese Schule ist durch eine neue vierte Gymnasialklasse erweitert worden.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrer-seminar.	Töchter-schulen	Gymnasien	Industrie-schulen	Handels-schulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarznei-schulen	Total
Zürich . . .	290	68	530	165	49	52	519[1])	40	1713
Bern . . .	484	730	1290	287	38	62	108[2])	67	3066
Luzern . . .	49	—	349	149	16	31	46	—	640
Uri	—	—	20	25	—	—	—	—	45
Schwyz . .	76	—	440	146	—	—	—	—	662
Obwalden . .	—	—	212	43	—	—	—	—	255
Nidwalden .	—	48	96	—	—	—	—	—	144
Zug	119	—	42	80	—	—	—	—	241
Freiburg . .	74	—	143	125	—	—	—	—	342
Solothurn . .	30	—	124	112	—	—	—	—	266
Baselstadt .	—	742	486	746	68	—	702	—	2744
Schaffhausen .	—	—	65	75	—	—	—	—	140
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	79	—	—	—	—	79
St. Gallen . .	68	—	180	85	61	—	71	—	465
Graubünden .	137	—	539	121	27	—	—	—	824
Aargau . .	119	24	71	72	—	—	—	—	286
Thurgau . .	85	—	76	139	8	—	—	—	308
Tessin . . .	104	—	153	295	—	—	—	—	552
Waadt . . .	153	·1025	1130	308	71	50	—	—	2737
Wallis . . .	93	—	254	—	—	—	—	—	347
Neuenburg .	83	156	262	950	83	43	—	—	1577
Genf . . .	65	803	548	154	87	32	177	—	1866
1890/91:	2029	3596	7010	4156	508	270	1623	107	19299
1889/90:	2059	3473	7036	4089	515	271	1523	104	19070
Differenz:	—30	+123	—26	+67	—7	—1	+100	+3	+229

[1]) Technikum in Winterthur mit 361 Schülern und 158 Hospitanten.
[2]) Technikum in Biel mit 72 Schülern und 36 Hospitanten.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1891).

Kantone	Volks-schüler I.	Mittel-schüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
Zürich	67438	1713	69151	97,6	2,4	100
Bern	114184	3066	117250	97,6	2,4	100
Luzern	22101	640	22741	97,3	2,7	100
Uri	3518	45	3563	98,8	1,2	100
Schwyz	8188	662	8850	92,4	7,6	100
Obwalden	3234	255	3489	91,8	8,2	100
Nidwalden	2267	144	2411	94,1	5,9	100
Glarus	6954	—	6954	100,0	—	100
Zug	3934	241	4175	94,3	5,7	100
Freiburg	21889	342	22231	98,5	1,5	100
Solothurn	16954	266	17220	98,5	1,5	100
Baselstadt	12472	2744	15216	82,0	18,0	100
Baselland	12998	—	12998	100,0	—	100
Schaffhausen	8088	140	8228	98,3	1,7	100
Appenzell A.-Rh. . . .	11605	79	11684	99,3	0,7	100
Appenzell I.-Rh.. . . .	1888	—	1888	100,0	—	100

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
St. Gallen	42728	465	43193	99,1	0,9	100
Graubünden	15376	824	16200	94,9	5,1	100
Aargau	38879	286	39165	99,3	0,7	100
Thurgau	22338	308	22646	98,8	1,2	100
Tessin	20991	552	21543	97,5	2,5	100
Waadt	38755	2737	41492	93,5	6,5	100
Wallis	20663	347	21010	98,3	1,7	100
Neuenburg	20912	1577	22489	93,0	7,0	100
Genf	10713	1866	12579	85,5	14,5	100
1890/91:	549067	19299	568366	96,6	3,4	100
1889/90:	551969	19070	571039	96,6	3,4	100
Differenz:	—2902	+229	—2673	—	—	—

XI. Hochschulen (1891).

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1891.							
Bauschule	44	—	408	1084	6	22	16
Ingenieurschule	170	—			7	58	105
Mechanisch-techn. Schule .	210	—			27	77	106
Chemisch-technische Schule	158	—			15	43	100
Forstschule	20	—			4	14	2
Landwirtschaftliche Schule	35	—			14	10	11
Kultur-Ingenieur-Schule .	3	—			2	—	1
Fachlehrer-Abteilung . .	36	—			6	23	7
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1890.							
Theologische Fakultät . .	45	—	—	45	28	15	2
Staatswissensch. Fakultät .	48	3	9 (1)	60 (4)	23	20	8 (3)
Medizinische Fakultät . .	249	51	8 (3)	308 (54)	70 (6)	113 (1)	117(44)
Philosophische Fakultät .	135	18	34(15)	187 (33)	39 (1)	48 (2)	66(15)
Wintersemester 1890/91.							
Theologische Fakultät . .	37	—	—	37	25	10	2
Staatswissensch. Fakultät .	60	3	16	79 (3)	27	21	15 (3)
Medizinische Fakultät . .	230	43	29 (4)	302 (47)	74 (7)	115 (1)	84(35)
Philosophische Fakultät .	142	23	52(17)	217 (40)	41 (1)	54 (4)	70(18)
Hochschule in Bern. Sommersemester 1890.							
Evangel.-theolog. Fakultät	48	—	—	48	40	7	1
Kathol.-theolog. Fakultät .	6	—	1	7	2	2	2
Juristische Fakultät . .	124	2	2	128 (2)	74	47	5 (2)
Medizinische Fakultät . .	197	49	8	254 (49)	75 (1)	96 (1)	75(47)
Philosophische Fakultät .	83	7	62(14)	152 (21)	40 (1)	31 (3)	19 (3)
Wintersemester 1890/91.							
Evangel.-theolog. Fakultät	42	—	1	43	34	8	—
Kath.-theolog. Fakultät .	8	—	1	9	2	1	5
Juristische Fakultät . .	133	3	5	141 (3)	70	62	4 (3)
Medizinische Fakultät . .	197	66	6	269 (66)	72	96 (1)	95(65)
Philosophische Fakultät .	87	10	95(67)	192 (77)	42 (4)	35 (3)	20 (3)

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1890.							
Theologische Fakultät . .	113	—	3	116	24	62	27
Juristische Fakultät . . .	41	—	—	41	24	17	—
Medizinische Fakultät . .	115	1	4	120 (1)	43(1)	58	15
Philosophische Fakultät .	106	—	26	132	52	26	28
Wintersemester 1890/91.							
Theologische Fakultät . .	114	—	3	117	25	66	23
Juristische Fakultät . . .	40	—	2	42	24	16	—
Medizinische Fakultät . .	124	1	2	127 (1)	44(1)	65	16
Philosophische Fakultät .	109	—	30	139	47	32	30
Université de Genève.							
Sommersemester 1890.							
Faculté de Philosophie . .	126	21	73 (19)	220(40)	37	30(1)	80(20)
Faculté de Droit	76	—	23	99	10	1	65
Faculté de Théologie . .	39	—	1 (1)	40	11	4	24
Faculté de Médecine . .	156	31	45 (4)	232(35)	24	71	92(31)
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Philosophie . .	113	31	157 (72)	301(103)	35	21(3)	88(28)
Faculté de Droit	72	—	9	81	16	3	53
Faculté de Théologie . .	28	—	—	28	8	2	18
Faculté de Médecine . .	174	45	40	259	24	72	123(45)
Académie de Lausanne.							
Sommersemester 1890.							
Faculté de Théologie . .	36	—	—	36	25	7	4
Faculté de Droit	87	—	10	97	16	14	57
Faculté des Lettres . . .	22	—	27	49	10	—	12
Sciences natur. et mathém.	15	—	3	18	7	4	4
Sciences médicales . . .	77	1	1	79 (1)	38	27	13 (1)
Pharmacie	12	—	—	12	3	8	1
Faculté technique . . .	34	—	4	38	13	7	14
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Théologie . .	26	—	—	26	16	8	2
Faculté de Droit	55	—	9	64	16	15	24
Faculté des Lettres . . .	16	—	65	81	8	3	5
Sciences natur. et mathém.	20	—	25	45	7	8	5
Sciences médicales . . .	62	1	3 (2)	66 (3)	37	19	7 (1)
Pharmacie	11	—	—	11	2	8	1
Faculté technique . . .	31	—	3	34	13	8	10
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1890.							
Faculté des Lettres . . .	9	—	18	27	8	—	1
Faculté des Sciences . .	21	—	12	33	13	8	—
Faculté de Théologie . .	23	—	1	24	14	7	2
Faculté de Droit	14	—	9	23	9	5	—
Wintersemester 1890/91.							
Faculté des Lettres . . .	15	—	35	50	13	2	—
Faculté des Sciences . .	12	—	10	22	5	7	—
Faculté de Théologie . .	18	—	1	19	12	5	1
Faculté de Droit	11	—	12	23	9	1	1
Académie de Fribourg.							
Wintersemester 1890/91.							
Faculté de Théologie . .	64	—	4	68	4	46	14
Faculté de Droit	46	—	4	50	19	22	5
Faculté de Philosophie .	28	—	9	37	2	11	15
Theolog. Anstalt Luzern .	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten .	14	—	—	14	14	—	—

Zusammenzug.

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
1. Auf Schluss des Sommersemesters 1890.							
Schweiz. Polytech. Zürich	622	—	339	961	64	215	343
Hochschule Zürich	477	72	51	600	160	296	193
Hochschule Bern	458	58	73	549	231	183	102
Hochschule Basel	375	1	33	409	143	163	70
Hochschule Genf	397	52	142	591	82	106	261
Académie de Lausanne	283	1	45	329	112	67	105
Académie de Neuchâtel	67	—	40	107	44	20	3
Acad. de Droit de Fribourg	138	—	17	155	25	79	34
Theolog. Anstalt Luzern	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten	14	—	—	14	14	—	—
1890:	2863	184	740	3747	889	1140	1118
1889:	2653	156	689	3498	882	932	995
Differenz:	+210	+28	+51	+249	+7	+108	+123
2. Auf Schluss des Wintersemesters 1890/91.							
Schweiz. Polytech. Zürich	676		408	1084	81	247	348
Hochschule Zürich	469	69	97	605	167	200	171
Hochschule Bern	467	79	108	654	220	202	124
Hochschule Basel	387	1	37	425	140	179	69
Hochschule Genf	387	76	206	669	83	98	282
Académie de Lausanne	221	1	105	327	99	69	54
Académie de Neuchâtel	56	—	58	114	39	15	2
Acad. de Droit de Fribourg	138	—	17	155	25	79	34
Theolog. Anstalt Luzern	32	—	—	32	14	11	7
Cours de Droit in Sitten	14	—	—	14	14	—	—
1890/91:	2847	226	1036	4079	882	1100	1091
1889/90:	2684	189	970	3843	888	984	1001
Differenz:	+163	+37	+66	+236	—6	+116	+90

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1890).

1. Primarschulen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	832766	7875	103450	30491	66000	1040582
Bern	885591	2000	51518	29952	15000	984061
Luzern	247429	1290	4375	3245	500	256839
Uri	11448	—	—	421	600	12469
Schwyz	1000	460	500	2982	352	5294
Obwalden [1]	4800	—	—	500	—	5300
Nidwalden	10000	—	—	367	1100	11467
Glarus	38304	420	4400	6108	6000	55232
Zug	13865	748	700	1841	1000	18154
Freiburg	97650	1017	4770	3610	5910	112957
Solothurn	141058	2620	3300	2646	—	149624
Baselstadt	431946	1000 [2]	46405	49007 [3]	68553	596911

[1]) Voranschlag für das Amtsjahr 1890/91. — [2]) Lehrerkurs für Handfertigkeitsunterricht. — [3]) Verwaltungs- und andere Ausgaben aller Art.

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegehalte, Additamente Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Baselland	27541	—	2000	5370	—	34911
Schaffhausen	89422	842	6050	6844	—	103158
Appenzell A.-Rh.	22459	250	3765	1666	1500	29640
Appenzell I.-Rh.	21365	67	—	584	—	22016
St. Gallen	144264[1])	8844	11400	28376	28205	221089
Graubünden	90014	2516[2])	3910	6459	42628[3])	145527
Aargau	268258	1089	21660	20184	10000	321191
Thurgau	113868	—	4000	15052	28652	161572
Tessin	82800	1000	1000	14300	—	99100
Waadt	251958	874	110086	25366	25941	414225
Wallis	11049	500	—	2500	—	14049
Neuenburg	204500	5500	20000	15600	—	245600
Genf	392753	- -	—	10635	—	403388
1890/91:	4436108	38912	403289	284106	301941	5464356
1889/90:	4488411	47710	404756	257106	387935	5585918
Differenz:	—52303	—8798	—1467	+27000	—86094	—121562

[1]) Fr. 52124 für obligat. gedruckte Lehrmittel und Fr. 10625 für Schülerhandkarten. — [2]) Kurse für Arbeitslehrerinnen etc. — [3]) Neue Turnhalle.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1890).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	290748	19800	30640	341188	35199	376387
Bern	284000	17668	7045	308713	—	308713
Luzern	39731	—	—	39731	5756	45487
Uri	1900	—	—	1900	1064	2964
Schwyz	3300	—	—	3300	870	4170
Obwalden	—	—	—	—	2700	2700
Nidwalden	—	—	—	—	609	609
Glarus	15000	—	—	15000	7164	22164
Zug	6800	—	—	6800	1921	8721
Freiburg	30190	—	—	30190	7685	37875
Solothurn	58917	—	—	58917	13297	72214
Baselstadt	382395	—	—	382395	5018[1])	387413
Baselland	13018	800	—	13818	7371	21189
Schaffhausen	63787	—	—	63787	?	63787
Appenzell A.-Rh.	1800	—	—	1800	3820	5620
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	1293[2])	1293
St. Gallen	35000	—	—	35000	15000	50000
Graubünden	—	—	—	—	5984	5984
Aargau	118930	—	—	118930	9900[3])	128830
Thurgau	36724	—	—	36724	24185	60909
Tessin	42450	—	—	42450	40050[4])	82500
Waadt	101373	—	—	101373	2964	104337
Wallis	—	—	—	—	1000[5])	1000
Neuenburg	60600	—	—	60600	9000	69600
Genf	38394	—	—	38394	18080[6])	56474
1890/91:	1625057	38268	37685	1701010	219930	1920940
1889/90:	1615479	35940	35589	1687008	227675	1914683
Differenz:	+9578	+2328	+2096	+14002	—7745	—6257

[1]) Fortbildungsklassen; Verein für Handarbeitsschulen. — [2]) Rekrutenschulen. — [3]) Handwerkerschulen u. Bürgerschulen. — [4]) Zeichnungsschulen. — [5]) Beisteuer für d. Abendschulen der Handwerkerlehrlinge. — [6]) Cours facultatifs du soir fr. 6238, écoles complémentaires fr. 11842.

3. *Mittelschulen (1890).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	148462	44233	22662	3100	218457
Bern	185098 [1]	—	9500 [2]	7234	201832
Luzern	107762 [3]	—	—	2495 [4]	110257
Uri	6734	—	-	2320	9054
Obwalden	4100	—	—	1600	5700
Nidwalden	40	—	—	—	40
Glarus	—	—	—	3000 [5]	3000
Zug	400	14227	—	—	14627
Freiburg	34012	—	—	4146	38158
Solothurn	118126 [6]	—	-	—	118126
Baselstadt	102274	292839 [7]	—	—	395113
Baselland	—	—	—	7217 [8]	7217
Schaffhausen	55573	—	—	1550	57123
Appenzell A.-Rh.	6490	—	—	—	6490
Appenzell I.-Rh.	—	—	-	450 [5]	450
St. Gallen	141216 [9]	—	—	2000	143216
Graubünden	97664	—	- -	500	98164
Aargau	80218 [9]	—	—	15230	95448
Thurgau	68500 [9]	—	—	2290	70790
Tessin	36100	31950	—	6700	74750
Waadt	81511	65162	—	—	146673
Wallis	44806	—	—	—	44806
Neuenburg	[10]	—	—	—	—
Genf	171231	108363 [11]	—	—	279594
1890/91:	1490317	556774	32162	59832	2139085
1889/90:	1554088	635127	55579	54241	2299035
Differenz:	—63771	+78353	—33417	+5591	—159950

[1]) Kantonsschule Bern Fr. 8000 Pensionen, Pruntrut Fr. 42500, Progymnasium Fr. 134598.

[2]) Wovon Fr. 8000 Pensionen enthalten, Rubrik 1, und Fr. 1500 Pensionen an Seminarlehrer.

[3]) Kantonsschule und theologische Lehranstalt, inkl. Kantonsbibliothek und wissenschaftliche Sammlungen Fr. 93227, Mittelschulen in Münster, Sursee, Willisau Fr. 14535.

[4]) Stipendien an Realschüler und Studirende an Hochschulen.

[5]) Stipendien an Seminaristen.

[6]) Inkl. Industrieschule, Seminar, Studentenpensionat und Kosthaus für das Seminar.

[7]) Allgemeine Gewerbeschule Fr. 53877, Realschule Fr. 140762, Töchterschule Fr. 98200

[8]) Stipendien an Seminaristen und Hochschüler.

[9]) Kantonsschule.

[10]) Siehe Hochschule; für das Gymnasium nicht ausgeschieden.

[11]) Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.

4. Berufsschulen (1890).

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	100200 *)	131136 *)	176730[1])	84464*)	31400 [2])	523930
Bern	185355 [3])	109935 [4])	379658[5])	[6])	11500 [7])	686448
Luzern	34733 *)	—	-	—	17146 [8])	51879
Schwyz	5928	—	—	—	—	5928
Zug	—	—	675[10])	—	600 [9])	1275
Freiburg . . .	21350	—	15792[11])	—	—	37142
Appenzell A.-Rh.	5013 *)	—	—	—	—	5013
St. Gallen . . .	58525[14])	—	15336[12])	—	30191[13])	104052
Graubünden . .	33479[15])	—	—	—	—	33479
Aargau	54427	—	—	—	200	54627
Thurgau . .	25587	—	—	—	—	25587
Tessin	30450	—	—	—	—	30450
Waadt	108419	—	30225[16])	—	—	138644
Wallis	31423	—	—	—	—	31423
Neuenburg . .	—	20000[17])	27280	—	—	47280
Genf	—	53879[18])	—	—	—	53879
1890/91:	694889	314950	645696	84464	91037	1831036
1889/90:	749442	368251	385818	81992	130669	1716172
Differenz:	—54553	—53301	+259878	+2472	—39632	+114864

*) Inklusive Stipendien.

[1]) Landwirtschaftliche Schule im Strickhof Fr. 171,748, Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil Fr. 4982.

[2]) Seidenwebschule Fr. 9000, Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie Fr. 3000, Gewerbemuseum Zürich und Winterthur Fr. 19400.

[3]) Hofwyl Fr. 83956, Pruntrut Fr. 50534, Hindelbank Fr. 22498, Delsberg Fr. 24871.

[4]) Fach-, Kunst- und Gewerbeschule, gewerbliche Stipendien.

[5]) Inklusive Molkereischulen.

[6]) Siehe Hochschule.

[7]) Muster- und Modellsammlung.

[8]) Kunstgewerbeschule Fr. 16146, Kaufmännische Fortbildungsschule Fr. 1000.

[9]) Beiträge an gewerbliche Fachkurse.

[10]) Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Kurse Fr. 600.

[11]) Station laitière.

[12]) Molkereischule Sornthal Fr. 13131, Ostschweiz. Obst-, Weinbau- und Gartenbauschule Fr. 1305, Stipendien Fr. 900.

[13]) Industrie- und Gewerbemuseum; Webschule Wattwil etc.

[14]) Inklusive Fr. 8000 Stipendien.

[15]) Davon Stipendien Fr. 15980.

[16]) Fr. 16813 für Station laitière et écoles de fromagerie, Fr. 13412 für landwirtschaftliche Kurse.

[17]) Uhrenmacherschulen.

[18]) Ecole professionnelle.

5. *Hochschulen.*

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrer-besoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	206093[1])	11375	15100	9950	775	2730	3431
Bern	245474	18708	16138	—	—	—	—
Freiburg . . .	6336[2])	—	—	2900	—	—	—
Basel	155946	—	—	—	—	—	2812
Waadt . . .	194263	18174	—	—	—	—	—
Wallis . . .	3090[3])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . .	91000	—	6300	—	—	—	2000
Genf[4]) . . .	233094	35950	7600	—	—	—	—
Polytechnikum	407819	s. Lehrerbes.	25300	—	151	—	3678[9])
1890/91:	1543115	84207	70438	12850	926	2730	11921
1889/90:	1471928	86426	59170	13609	802	10240	13770
Differenz:	—71187	—2219	+11268	—759	+124	—7510	—1849

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamtung Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	25768	75813[5])	20263[6])	29916	10610	—	411824
Bern	8206	200877[7])	—	52351	5800	—	547554
Freiburg . . .	5363	4085	—	—	—	—	18684
Basel	3000	51671	—	8116	—	27843	249388
Waadt . . .	13118	17537	3612	10150	—	—	256854
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	3090
Neuenburg . .	1300	4800	5000	2500	—	3950	116850
Genf[4]) . . .	11109	35950	—	—	—	3500	327203
Polytechnikum	8220	119522	3250[8])	46167	12766	51672	678545
1890/91:	76084	510255	32125	149200	29176	86965	2609992
1889/90:	73853	516820	54714	160394	27300	85078	2574104
Differenz:	+2231	—6565	— 22589	—11194	+1876	+1887	+35888

[1]) Inkl. Fr. 16000 an d. Polytechn. — [2]) Rechtsschule. — [3]) Beitrag an d. Rechtsschule. — [4]) Inkl. Ecole dentaire. — [5]) Inkl. botan. Garten. — [6]) Inkl. Stipendien an Besucher anderer Hochschulen. — [7]) Inkl. botan. Garten u. Fr. 120000 an die Kliniker im Inselspital. — [8]) Aus dem Châtelainfonds (im Total nicht inbegriffen). — [9]) Verschiedenes.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1890).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1040582	341188	218457	523930	411824	2534981
Bern . . .	984061	308713	201832	686448	547554	2728608
Luzern . .	256839	39731	110257	51879	—	458706
Uri	12469	1900	9054	—	—	23423
Schwyz . .	5294	3300	—	5928	—	14522
Obwalden . .	5300	—	5700	—	—	11000
Nidwalden .	11467	—	40	—	—	11507
Glarus . . .	55232	15000	3000	—	—	73232
Zug . . .	18154	6800	14627	1275	—	40856
Freiburg . .	112957	30190	38158	37142	18684	237131
Solothurn . .	149624	58917	118126	—	—	325667
Baselstadt .	596911	382395	395113	—	246576	1620995

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Baselland	34911	13818	7217	—	—	55946
Schaffhausen	103158	63787	57123	—	—	224068
Appenzell A.-Rh.	29640	1800	6490	5013	—	42943
Appenzell I.-Rh.	22016	—	450	—	—	22466
St. Gallen	221089	35000	143216	104052	—	503357
Graubünden	145527	—	98164	33479	—	277170
Aargau	321191	118930	95448	54627	—	590196
Thurgau	161572	36724	70790	25587	—	294673
Tessin	99100	42450	74750	30450	—	246750
Waadt	414225	101373	146673	138644	256854	1059769
Wallis	14049	—	44806	31423	3090	93368
Neuenburg	245600	60600	—	47280	116850	470330
Genf	403388	38394	279594	53879	327103	1102358
1890/91:	5464356	1701010	2139085	1831036	1928535	13064022
1889/90:	5585918	1687008	2299035	1716172	1946728	13234861
Differenz:	—121562	+14002	—159950	+114864	—18193	—170839

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen.

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3197600	520695	—	—	3718295
Bern	2199678	686191	—	921971	3807840
Luzern	359295	32000	—	7200	398495
Uri	40000[1])	—	—	—	40000
Schwyz	167382	18912	—	—	186294
Obwalden	28750	800[2])	—	7500	37050
Nidwalden	40774	900	—	—	41674
Glarus	250790	53000	—	—	303790
Zug	80910	17310	—	14605	112825
Freiburg	300000	50000	—	—	350000
Solothurn	380000	20000	—	—	400000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	239948	14520	—	—	254468
Schaffhausen	220000	55000	—	—	275000
Appenzell A.-Rh.	246344	57084	9920	5759	319107
Appenzell I.-Rh.	31000	—	—	—	31000
St. Gallen	2153367[3])	200000[2])	—	15000	2368367
Graubünden	242800	19500	—	—	262300
Aargau	950000	357000	—	22250	1329250
Thurgau	908850	375420	—	—	1284270
Tessin	312950	15000	—	—	327950
Waadt	1001500	10000	—	290000	1301500
Wallis	260000	—	—	—	260000
Neuenburg	500000	150000	—	50000	700000
Genf	167816	8169	8000	—	183985
1890/91:	14279754	2661501	17920	1334285	18293460
1889/90:	14004900	2603652	9918	1332679	17951149
Differenz:	+274854	+57849	+8002	+1606	+342311

[1]) Inkl. Sekundarschulen. — [2]) Annähernd. — [3]) Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlagen Fr. 1476925, Separatfonds Fr. 128562.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1040582	3197600	4238182	55434	76	12,6
Bern	984061	2199678	3183739	100868	32	5,9
Luzern	256839	359295	616134	16166	38	4,6
Uri	12469	40000	52469	3092	17	3,7
Schwyz	5294	167382	172676	7256	24	3,4
Obwalden	5300	28750	34050	2435	17	2,3
Nidwalden	11467	40774	52241	1886	28	4,2
Glarus	55232	250790	306022	5628	54	9,6
Zug	18154	80910	99064	3495	28	4,3
Freiburg	112954	300000	412957	20248	20	3,5
Solothurn	149624	380000	529624	13836	38	6,2
Baselstadt	596911	—	596911	6150	97	8,1
Baselland	34911	239948	274859	10897	25	4,4
Schaffhausen	103158	220000	323158	6667	48	8,6
Appenzell A.-Rh.	29640	246344	275984	9981	28	5,1
Appenzell I.-Rh.	22016	31000	53016	1807	29	4,1
St. Gallen	221089	2153367	2374456	36286	66	9,9
Graubünden	145527	242800	388327	14482	27	4,1
Aargau	321191	950000	1271191	31384	41	6,6
Thurgau	161572	908850	1070422	17727	60	10,0
Tessin	99100	312950	412050	17413	24	3,3
Waadt	414225	1001500	1415725	38155	37	5,7
Wallis	14049	260000	274049	20590	13	2,7
Neuenburg	245600	500000	745600	16761	45	6,9
Genf	403388	167816	571204	8952	64	5,4
1890/91:	5464356	14279754	19744110	467506	42	6,8
1889/90:	5585918	14004900	19590818	476101	41	6,7
Differenz:	—121562	+ 274854	+ 153292	— 8595	+ 1	+ 0,1

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
Zürich	341188	520695	861883	5926	146
Bern	308713	686191	994904	5371	185
Luzern	39731	32000	71731	1104	66
Uri	1900	—	1900	74	26
Schwyz	3300	18912	22212	305	73
Obwalden	—	800	800	17	50
Nidwalden	—	900	900	77	12
Glarus	15000	53000	68000	377	181
Zug	6800	17310	24110	176	137
Freiburg	30190	50000	80190	384	209
Solothurn	58917	20000	78917	635	124
Baselstadt	382395	—	382395	3635	106
Baselland	13818	14520	28338	452	63
Schaffhausen	63787	55000	118787	793	149
Appenzell A.-Rh.	1800	57084	58884	361	163
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	34	—

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
St. Gallen	35000	200000	235000	2074	114
Graubünden	—	19500	19500	486	40
Aargau	118930	357000	475930	3480	137
Thurgau	36724	375420	412144	1019	401
Tessin	42450	15000	57450	771	74
Waadt	101373	10000	111373	164	68
Wallis	—	—	—	73	—
Neuenburg	60600	150000	210600	247	853
Genf	38394	8169	46563	502	92
1890/91:	1701010	2661501	4362511	28537	153
1889/90:	1687008	2603652	4290660	27581	155
Differenz:	+14002	+57849	+71851	+956	—2

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1890).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	2534981	3718295	6253276	337183	18,5
Bern	2728608	3807840	6536448	536679	12,2
Luzern	458706	398495	857201	135360	6,3
Uri	23423	40000	63423	17249	3,7
Schwyz	14522	186294	200816	50307	4,0
Obwalden	11000	37050	48050	15043	3,2
Nidwalden	11507	41674	53181	12538	4,2
Glarus	73232	303790	377022	33825	11,2
Zug	40856	112825	153681	23029	6,6
Freiburg	237131	350000	587131	119155	4,9
Solothurn	325667	400000	725667	85621	8,5
Baselstadt	1620995	—	1620995	73749	21,9
Baselland	55946	254468	310414	61941	5,0
Schaffhausen	224068	275000	499068	37783	10,3
Appenzell A.-Rh.	42943	319107	362050	54109	6,7
Appenzell I.-Rh.	22466	31000	53466	12888	4,2
St. Gallen	503357	2368367	2871724	238174	12,1
Graubünden	277170	262300	539470	94810	5,7
Aargau	590196	1329250	1919446	193580	9,9
Thurgau	294673	1284270	1578943	104678	15,1
Tessin	246750	327950	574700	126751	4,5
Waadt	1059769	1301500	2361269	247655	9,6
Wallis	93368	260000	353368	101985	3,5
Neuenburg	470330	700000	1170330	108153	10,1
Genf	1102358	183985	1286343	105509	10,2
1890/91:	13064022	18293460	31357482	2917754	10,8
1889/90:	13234861	17951149	31186010	2917754	10,6
Differenz:	—170839	+342311	+171472	—	+0,2

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone (1891).

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen.

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
	Kanton Zürich.										
1	Technikum . .	Winterthur	33	432		145791	47	80111	17	39000	—
2	Gewerbemuseum	Zürich	7	57	84	59960	85	34357	—	17178	—
3	Gewerbemuseum	Winterthur	—	—	—	15895	15	10201	65	5000	—
4	Zentralkommiss. d. Gew.-Museen	Zürich und Winterthur	—	—	—	21646	30	15000	—	6500	—
5	Schweiz. perman. Schulausstellung	Zürich	—	—	—	3601	67	2657	68	900	—
6	Gewerbeschule .	Zürich u. Umgebg.	25	685		34027	05	24018	63	9260	—
7	Gewerbeschule .	Riesbach	12	197	210	5450	14	3474	70	1200	—
8	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Winterthur	15	193	313	4249	53	2215	53	800	—
9	Gewerbeschule .	Töss	4	66	57	897	70	463	40	210	—
10	Seidenwebschule	Wipkingen	5	41		35676	06	20317	50	6000	—
11	Gewerbliche Fortbildungsschule .	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	7	66	68	1194	18	500	—	400	—
12	Gewerbeschule .	Wipkingen	5	35	37	1216	54	764	05	400	—
13	Handwerkerschule	Unterstrass	6	65	74	2322	72	1050	—	400	—
14	Gewerbeschule .	Rüti	4	79	63	1666	37	940	—	200	—
15	"	Wetzikon	3	31		971	—	476	40	150	—
16	"	Uster	4	88	92	1437	70	800	—	300	—
17	Berufsschule für Metallarbeiter .	Winterthur	4	30		33190	85	12081	—	6000	—
18	Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie	Zürich	8	34		33340	57	9350		3800	—
19	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Pfäffikon	3	30	35	597	—	338	95	144	—
20	Gewerbeschule .	Küsnacht	2	26	26	963	90	804	75	300	—
21	" .	Wald	6	80	62	1260	25	1021	—	200	—
	Kanton Bern.										
1	Kunstschule und kunstgewerbliche Abteilung .	Bern	2	31	31	25224	65	7725	—	3332	—
2	Kantonales Gewerbemus.	Bern	—	—	—	24246	48	15981	50	7600	—
3	Uhrenmacherschule	Biel	5	39		36669	26	22300	—	6100	—
4	"	St. Immer	9	53		31886	05	17654	30	8075	—
5	Lehrwerkstätte .	Pruntrut	5	14		10463	39	5264	39	2500	—
6	Schnitzlerschule .	Brienz	3	130		18545	47	6150	—	2500	—
7	Schnitzlerverein	Brienzwyler	1	17		578	50	390	—	200	—
8	Handwerkerschule	Bern	19	418		15187	55	7752	40	3400	—
9	"	Biel	8	160		3093	80	1253	75	700	—
10	"	Burgdorf	8	71		3834	32	2321	40	1150	—
11	"	Herzogenbuchsee	3	23		514	10	300	—	150	—
12	"	Huttwyl	4	26		503	92	321	—	100	—
13	"	Langenthal	3	66		1455	70	835	—	350	—
14	"	Langnau	4	27		1325	—	812	—	300	—
15	"	Münsingen	4	22		522		356	15	150	—
16	"	Thun	9	96		1786	19	970	—	500	—
17	"	Worb	4	16		456	50	256		100	—
18	Zeichnungsschule	Heimberg	1	20		758	74	500	—	250	—

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp.	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp.	Bundes-Subvention Fr.	Rp.
19	Zeichnungsschule	St. Immer	1	25	40	3582	32	2800	—	1000	—
20	Kunstgewerbl. Zeich.-Sch.	Biel	2	35	35	11886	40	8083	70	3900	—
21	Eisenbahnschule	Biel	—	—	—	[1]		[1]		7000	—
22	Lehrwerkstätte für Schuhmacher u. Schreiner .	Bern	8	54		85875	16	33429	16	14495	—
23	Frauenarbeitsschule . .	Bern	5	25		5696	60	2400		900	—
24	Zeichnungsschule	Hofstetten	2	16		529	20	250		125	—
25	Schweiz. perman. Schulausstellung	Bern	—	—	—	922	97	400		200	—
	Kanton Luzern.										
1	Kunstgew.-Schule	Luzern	4	137		13008	12	8435	53	4645	—
	Kanton Uri.										
1	Gewerbl. Zeichn.-Schule	Altdorf	2	31		346	20	231	20	90	—
	Kanton Schwyz.										
1	Gewerbl. Fortbild.-Schule	Schwyz	2	68		1676	61	700		315	—
2	„	Einsiedeln	4	48		2781	77	1437	74	650	—
	Kant. Obwalden.										
1	Zeichnungsschulen	Sarnen, Sachseln u. Kerns	1	30, 19, 10		2630	15	1744	15	850	—
	Kant. Nidwalden.										
1	Zeichnungsschule	Stans	1	96		1868	07	1196	21	640	—
2	„	Buochs	2	60		522	92	294	30	90	—
	Kanton Glarus.										
1	Gewerbl Fortbildungssch.	Glarus	24	81	206	4709	05	3240	35	1385	—
2	„ „	Schwanden	9	15	58	1522	26	820	26	400	—
3	„ „	Näfels	5	27		750	—	550	—	200	—
4	„ „	Mollis	4	100		837	67	635	27	200	—
5	„ „	Netstall	7	89		818	01	602	01	200	—
	Kanton Zug.										
1	Handwerkerschule	Zug	3	52		1676	50	1376	50	300	—
	Kant. Freiburg.										
1	Musée industriel cantonal	Fribourg	—	—	—	4563	57	3000	—	1500	—
2	Cours de dessin profess.	Fribourg	2	49		580	—	454		126	—
3	Ecole secondaire profess.	Fribourg	1	14		10559	11	8059	11	2500	—
4	Cours de dessin professionnel de l'Industrielle	Fribourg	2	18		12204	25	6172	90	2500	—
5	Fortbildungsschule für gewerbliches Zeichnen .	Murten	1	13		481	55	325	55	106	—
6	Ecole de tailleur de pierre	Fribourg	4	11		8481	09	1500	—	750	—
	Kant. Solothurn.										
1	Handwerkerschule	Solothurn	2	39	87	7563	02	5852	02	1319	—
2	Uhrenmacherschul.	Solothurn	3	5	7	15545	10	5000	—	2500	—
3	Gewerbl. Fortbildungssch.	Olten	5	85	80	5018	97	3773	97	1200	—
4	„	Kriegstetten	4	42	59	2274	—	1610	—	650	—
	Kant. Baselstadt.										
1	Gewerbemuseum	Basel	—	—	—	14293	80	8253	50	4000	—
2	Allg. Gewerbesch.	Basel	17	547		59019	20	37266	60	17000	—
3	Frauenarbeitsschule . .	Basel	9	594		22754	39	6074	70	3000	—
4	Mittelalterliche Sammlg.	Basel	—	—	—	11903	40	7500		3250	—

[1] Die Rechnung wird mit derjenigen pro 1892 vereinigt.

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler		Jahres-Ausgaben		Beiträge der Kantone, Gemeinden etc.		Bundes-Subvention	
				Anfang	Schluss	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
	Kant. Baselland.										
1	Gewerbl. Zeichnungssch.	Liestal	2	44	49	1548	30	912	80	450	—
2	"	Arlesheim	4	60		1888	80	1239	50	600	—
3	Zeichnungsschule des Gewerbevereins . . .	Sissach	3	26	40	1221	47	600	—	300	—
	Kt. Schaffhausen.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Schaffhausen	11	150	241	5270	24	3520	24	1750	—
	Kt. Appenz. A.-R.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Herisau	5	95	75	3443	57	2493	57	950	—
2	" "	Urnäsch	1	18	21	190	—	103	—	60	—
	Kt. St. Gallen.										
1	Gewerbe-Museum mit Zeichnungsschule .	St. Gallen	9	79		85423	20	58534	28	20500	—
2	Gewerbl. Fortbildungssch.	St. Gallen	15	321	274	16083	42	10863	42	1955	—
3	Zeichnungsschule	Berneck	1	25	22	711	58	461	58	250	—
4	Webschule . .	Wattwyl	2	22		20036	01	8850	—	4000	—
5	Gewerbl. Zeichnungssch.	Rorschach	2	49		1372	45	922	45	450	—
6	Zeichnungsschule	Gossau	1	19		667	50	400	—	200	—
7	Gewerbl. Fortbildungssch.	Ebnat-Kappel	3	22	15	689	80	462	95	200	—
	Kt. Graubünden.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Chur	12	155		6000	—	4000	—	2000	—
2	Frauenarbeitsschule . .	Chur	4	139		4897	—	1000	—	500	—
3	Gewerbl. Fortbildungssch.	Thusis	5	15		850	—	600	—	250	—
	Kant. Aargau.										
1	Handwerkerschule	Aarau	9	169	169	8537	56	5400	—	2600	—
2	"	Aarburg	2	19	30	1000	05	630	—	315	—
3	"	Baden	9	79	87	2522	11	1400	—	700	
4	"	Brugg	4	31	40	1284	20	810	—	340	—
5	"	Lenzburg	3	52	49	1290	52	800	—	390	—
6	"	Rheinfelden	2	20	34	777	97	500	-	255	—
7	"	Reuss-Gebensdorf	2	25	28	689	04	456	70	200	—
8	"	Zofingen	4	58	66	1586	05	1215	80	465	—
9	"	Muri	3	25	38	1056	95	756	95	300	-
10	"	Bremgarten	5	51	34	2645	95	1954	—	600	—
11	Ethnolog. Mus. u. kant. Muster- u. Modellsamml.	Aarau	—	—	—	4546	54	2000	—	5000	—
	Kant. Thurgau.										
1	Gewerbl. Fortbildungssch.	Frauenfeld	7	102	137	2680	82	1516	55	600	—
2	" "	Arbon	3	44	45	791	32	591	42	200	—
3	" "	Bischofszell	2	17	40	864	25	665	45	60	—
4	" "	Diessenhofen	3	34	34	812	25	612	25	200	—
5	" "	Oberhof.-Münchw.	2	9	14	483	75	351	90	130	—
	Kanton Tessin.										
1	Zeichnungsschule	Agno	2	53		3287	—	2991	—	242	—
2	"	Bellinzona	2	39		3366	—	2801	—	440	—
3	"	Breno	1	19		1831	—	1636	—	141	—
4	"	Cevio	1	15		1381	—	1191	—	121	—
5	"	Chiasso	1	30		1848	50	1657	50	121	-
6	"	Cresciano	1	14		1516	—	1325	—	121	—
7	"	Curio	2	56		2930	78	2388	78	292	—
8	"	Locarno	2	52		3517	—	2896	—	302	—
9	"	Lugano	6	145		13185	—	7474	—	5141	—

No.	Anstalten	Orte	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
10	Zeichnungsschule	Mendrisio	2	49		3342	—	2593	—	362	—
11	"	Rivera	1	16		1455	40	1309	40	121	—
12	"	Sessa	1	32		1693	50	1409	50	141	—
13	"	Stabio	1	34		1792	—	1431	—	142	—
14	"	Tesserete	1	39		1872	—	1544	—	192	—
15	"	Vira Gambarogno	1	20		1497	75	1275	75	121	—
	Kanton Waadt.										
1	Ateliers de l'école industrielle cant.	Lausanne	2	106		4073	05	1643	05	1200	—
2	Court d'enseignement professionn.	Lausanne	9	190		3444	40	2033	40	1174	—
3	Musée industriel	Lausanne	—	—		869	25	619	25	250	—
4	Ecole normale (cours de modelage, de vannerie, de cartonnage . .	Lausanne	2	121		2216	50	1716	50	500	—
	Kt. Neuenburg.										
1	Ecole de dessin profess.	Neuchâtel	6	130		3033	28	1978	98	800	—
2	Ecole d'art et de gravure	Chaux-de-Fonds	11	314		25706	46	17078	40	7800	—
3	Cours d'enseignement professionn.	Locle	11	309		2536	10	1345	—	600	—
4	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	6	22		14626	90	9422	90	4004	—
5	"	Chaux-de-Fonds	10	42		47663	71	24936	16	10650	—
6	"	Locle	7	58		47590	71	19631	50	9572	—
7	Ecole profess. pour jeunes filles	Chaux-de-Fonds	4	73		3356	70	1300	—	500	—
	Kanton Genf.										
1	Musée des arts décoratifs	Genève	—	—		27118	75	19118	75	8000	—
2	Académie professionnelle	Genève	16	686		13276	90	9029	90	3500	—
3	Ecole cantonale des Arts industriells . . .	Genève	8	69		110350	10	63474	70	29612	—
4	Ecole d'horlogerie	Genève	11	80		64242	20	43574	70	15000	—
5	Cours facultatifs du soir	Genève	13	407		7969	75	5302	25	2000	—

Rekapitulation.

Kantone	Anzahl der Anstalten	Lehrer	Schüler Anfang	Schüler Schluss	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone und Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.	Rp
Zürich	21	153	2235		405357	—	220943	41	98342	—
Bern	25	110	1384		285544	27	138505	75	65077	—
Luzern	1	4	137		13008	12	8435	53	4645	—
Uri	1	2	31		346	20	231	20	90	—
Schwyz	2	6	116		4458	38	2137	74	965	—
Obwalden . . .	1	1	59		2630	15	1744	15	850	—
Nidwalden . .	3	3	156		2390	99	1490	51	730	—
Glarus	5	49	312		8636	99	5847	89	2385	—
Zug	1	3	52		1676	50	1376	50	300	—

Kantone	Anzahl der Anstalten	Lehrer	Schüler		Jahres-Ausgaben		Beiträge der Kantone und Gemeinden		Bundes-Subvention	
			Anfang	Schluss	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
Freiburg . . .	6	10	105		36869	57	19511	56	7482	-
Solothurn . . .	4	14	171		30401	09	16235	99	5669	-
Baselstadt . .	4	26	1141		107970	79	59094	80	27250	-
Baselland . . .	3	9	130		4658	47	2752	30	1350	--
Schaffhausen . .	1	11	150	241	5270	24	3520	24	1750	—
Appenzell A.-Rh.	2	6	113		3633	57	2596	57	1010	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
St. Gallen . . .	7	33	467		124983	96	80494	68	27555	—
Graubünden . .	3	21	309		11747	—	5600	—	2750	—
Aargau . . .	11	43	529	575	25923	45	15923	45	11165	--
Thurgau . . .	5	17	206	270	5632	39	3737	57	1190	—
Tessin	15	25	613		44514	93	33922	93	8000	--
Waadt	4	13	417		10603	20	6012	20	3124	--
Wallis	—	—	—	—	—	—	--	—	—	--
Neuenburg . .	7	55	948		144513	86	75692	94	33926	—
Genf	5	48	1242		222957	70	140500	30	58112	--
1891:	137	662	11023		1503728	82	846308	21	363717	—
1890:	132	550	9838	8990	1398786	77	773152	36	341542	—
Differenz:	+5	+112	+1185		+104942	05	+73155	85	+22175	—

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
a. Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	51	18538[2])	7873
2. Kantonale landwirtschaftliche Schule auf der Rütti bei Bern	44	20605	10658
3. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier (Neuenburg)	26	16782	18085
4. Gartenbauschule in Genf[1])	33	—	7894
5. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädensweil	16	20043	15000
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee .	41	7813	3122
2. „ „ „ Brugg .	27	8629	4004
3. „ „ „ Lausanne	51	13947	6579
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	18[3])	17079	7180
2. „ Freiburg	6[4])	13615	6633
3. „ Sornthal (St. Gallen) . . .	19[5])	8087	4043
4. „ Moudon-Lausanne	4[6])	11375	5687

[1]) Ist im Juli 1891 vom Kanton Genf übernommen worden und wird als kantonale Anstalt weiter geführt werden. — [2]) Exklusive Scheunenbaute, s. zürch. Staatsrechnung 1890. — [3]) Zwei Klassen (Jahreskurse). — [4]) Auslerdem 12 Teilnehmer in Kursen. — [5]) Halbjährige Kurse (7 + 12). — [6]) Zulässiges Maximum.

Kantone	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehm.	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
d. Wandervorträge und Spezialkurse.				
			Fr.	Fr.
1. Zürich	35	78	7094	2701
2. Bern	9	87	4018	1204
3. Luzern	4	—	1127	376
4. Schwyz	2	8	408	204
5. Zug	1	1	106	53
6. Freiburg	—	50	738	369
7. Baselland	1	—	307	153
8. Schaffhausen	1	8	550	275
9. St. Gallen	2	—	2114	562
10. Graubünden	13	24	3448	1724
11. Aargau	19	46	4689	2283
12. Tessin	20	—	912	456
13. Waadt	—	54	1531	766
14. Wallis	—	15	867	434
15. Neuenburg	1	—	4932	1375
16. Genf	—	264	4365	1500

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.	Bundes-Subvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	23900
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein	6500
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	15000
4. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	3500
5. Schweizerischer Gartenbauverein	6200

Zusammenzug.

	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen	154	30389	44510
b. Winterschulen	119	75968	13705
c. Molkereischulen	47	50156	23543
d. Vorträge und Kurse	—	37206	14435
e. Vereine	—	—	55100
	294	193719	151293

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

(Statt blos die Angaben des Jahres 1891 mitzuteilen, ist hier der Stand der Subventionirung des kaufmännischen Bildungswesens im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Jahrbuches zur Darstellung gebracht.)

	Ausgaben für Unterrichtshonorar						Bundessubvention			
	Rechnung				Budget		1891/92	1892/93	Prozent d. Unterr.-honorare	
	1890/91		1891/92		1892/93				1891/92	1892/93
	Fr.	*	Fr.	*	Fr.	*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Handelsschulen.										
Genève	19868	(1400)	21743	(1507)	37710	(2600)	8000	12500	37	33
Neuchâtel	14910	(1650)	16781	(9044)	25867	(2000)	8000	10000	48	35
Chaux-de-Fonds	8359	(3252)	15767	(1500)	20320	(4000)	4166	7700	27	38
Bern	?	?	13500	(250)	19145	(310)	—	4700	—	25
Winterthur	12005	(183)	—	—	12410	(430)	—	600	—	5
	?	?	67791	(12301)	115452	(9840)	20166	35500	—	—

* Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die ausser dem Unterrichtshonorar für Lehrmittel (Sammlungen, chemische Laboratorien u. dgl.) ausgegebenen Summen.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	1890/91 Fr.	1891/92 Fr.	1892/93 Fr.	1891/92 Fr.	1892/93 Fr.	% 1891/92	% 1892/93
Aarau	681	815	1100	240	550	36	50
Baden	660	646	1000	300	500	46	50
Bern	2878	3888	5500	770	1800	20	32
Biel	472	580	650	250	350	43	54
Burgdorf	723	1270	1720	450	900	36	52
Chur	1248	1059	1350	400	600	38	44
Frauenfeld	—	683	450	150	250	22	55
Freiburg	384	420	525	250	400	59	76
Genf	—	—	75	100	100	—	—
Herisau	1264	1210	1400	300	600	25	43
Herzogenbuchsee	88	88	100	100	100	113	100
Langenthal	420	513	600	350	350	68	58
Lausanne	534	767	900	200	450	26	50
Lenzburg	163	311	440	150	250	48	57
London	466	241	850	300	500	125	59
Lugano	610	576	1100	200	550	34	50
Neuenburg	505	608	672	150	350	25	52
Olten	334	422	450	150	250	35	50
Payerne	neu	45	450	—	250		55
St. Gallen	3782	4964	6000	2000	2000	40	33
St. Immer	206	465	600	70	300	15	50
Schaffhausen	1194	1163	1500	400	750	35	50
Schönenwerd	350	653	750	200	400	30	53
Solothurn	325	682	1260	250	650	36	52
Uster	245	350	350	200	200	57	57
Wädensweil	426	343	700	200	350	58	50
Winterthur	1824	2100	2640	550	1100	26	42
Wyl	200	242	600	220	300	90	50
Zofingen	172	426	674	150	350	35	52
Zürich	13313	14625	17000	2500	4000	17	24
Total	33467	40155	51406	11550	19500	29	38

	Ausgaben für Unterrichtshonorar			Bundessubvention			
	Rechnung		Budget			Prozent d. Unterr.-honorare	
	1890/91	1891/92	1892/93	1891/92	1892/93	1891/92	1892/93
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Vereinzelte Vereine.							
Basel: Verein junger Kaufleute	7428	9220	11950	900	3000	9	25
Horgen: Verein junger Kaufleute	334	587	550	150	300	25	55
Lausanne: Société des jeunes commerçants	911	1359	1300	450	650	33	50
Luzern: Fortbildungsschule des Vereins junger Kaufleute .	7321	8362	8600	2750	3000	32	35
Neuchâtel: Union commerciale	401	409	500	—	250	—	50
Paris: Cercle commercial suisse	3700	3000	4600	900	2300	30	50
Vereinzelte Vereine .	20095	22937	27500	5150	9500	23	35
Zentralverein . . .	33467	40155	51406	11550	19500	29	38
Zentralkomite (für Vorträge, Preisarbeiten u. Bibliothekanschaffungen .	—	—	—	2000	4000	—	—
Vereine	53562	63092	78906	18700	33000	29	42
Schulen	?	67851	115452	20166	35500	29	31
Total .		130943	194358	38866	68500	29	35
Budget .				60000	80000		

Zusammenzug

der Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1891.

		Fr.
I.	Für das schweizerische Polytechnikum in Zürich . . .	678545
II.	„ „ gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen . .	363717
III.	„ „ landwirtschaftl. Bildungswesen in den Kantonen	151293
IV.	„ „ kommerzielle Bildungswesen in den Kantonen .	38866
	Total . .	**1232421**

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1891.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung.** (Vom 15. April 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1890,
beschliesst:

Art. 1. Als Anstalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Art. 2. Der Bundesrat wird zugleich auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten.

Art. 3. Ebenso kann der Bundesrat Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von höhern Handelsschulen Stipendien gewähren.

Solche Stipendien sollen indessen hauptsächlich für Schüler, welche sich als Lehramtskandidaten für den kommerziellen Unterricht ausbilden wollen, ausgerichtet werden.

Art. 4. Im Vollziehungsreglemente zu gegenwärtigem Beschlusse wird der Bundesrat die nähern Bedingungen aufstellen, unter welchen Subventionen an Handelsschulen und an kaufmännische Vereine, sowie Stipendien an Schüler ausgerichtet werden können.

Art. 5. In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit für die Unterstützung der kommerziellen Berufsbildung aufgenommen.

Für das Jahr 1891 wird dem Bundesrate zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 9. April 1891.

Der Präsident: Müller.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 15. April 1891.

Der Präsident: Kellersberger.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vorstehender, unterm 22. April 1891 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluss [1]) ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

---

2. 2. **Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund.** (Vom 24. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung;

auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung,

beschliesst:

I. Handelsschulen.

Art. 1. Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an Handelsschulen sind jedes Jahr vor Mitte August behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das nächste Jahr an das schweizerische Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, zu richten.

Art. 2. Bei der Subventionirung durch den Bund können diejenigen Handelsschulen berücksichtigt werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a. Für den Eintritt in die Handelsschule ist ein Aufnahmsexamen zu verlangen. Die Bewerber müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, um zu demselben zugelassen werden zu können.

Durch dieses Examen ist festzustellen, dass die Schüler über denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verfügen, welcher nach erfolgreicher Absolvirung einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule, oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr durch einen fähigen Schüler erreicht werden kann.

Das Reglement über das Aufnahmsexamen bedarf der Genehmigung des genannten Departements.

b. Sie haben den Unterricht in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Jahreskursen fortzuführen oder sich zum Ausbau zu wenigstens dreijährigen Kursen zu verpflichten.

c. Für die Abiturienten derselben sind Abgangs- beziehungsweise Fähigkeitsprüfungen einzurichten und jenen nach befriedigendem Erfolg Diplome oder Fähigkeitszeugnisse auszustellen. Die Prüfungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Departements.

d. Der Lehrplan der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3. In den Handelsschulen, für welche Bundessubvention verlangt wird, müssen die Eintritts- und Schulgelder für alle schweizerischen Schüler ohne Ausnahme die gleichen sein.

Der in den Einnahmen infolge der Durchführung dieses Grundsatzes bei den vor dem Jahre 1891 gegründeten Anstalten entstehende Ausfall kann bei der Berechnung des Bundesbeitrages in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 4. Die Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Handelsschulen, die zum ersten Mal gestellt werden, müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

1. Die genaue Bezeichnung des Domizils und des Eigentümers, sowie den Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt.

---

[1]) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1891, Band II, Seite 196.

2. Eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung (des Schuljahres, der Klassen, Kurse etc., Zahl der Schulwochen und deren Verteilung im Jahr), Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung, Angaben über das Bestehen beziehungsweise die Höhe des Schulgeldes, Eintrittsgeldes etc.

3. Angaben betreffend Aufsichtsbehörden und Anstaltspersonal.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse:

1. Spezifizirte Rechnung über das letzte Betriebsjahr, ferner den spezifizirten Kostenvoranschlag für das zu subventionirende Betriebsjahr.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Bezirken und Gemeinden.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Korporationen.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten.

Das Eintritts- und Schulgeld für kantonsangehörige und kantonsfremde Schüler.

2. Den Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

3. Die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben für einzuführende Änderungen und Verbesserungen müssen aus derselben genau ersichtlich sein.

Art. 5. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

1. Einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres, auch unter Berücksichtigung der Prüfungsresultate.

2. Ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr.

3. Die in Art. 4, *b* 1—3 bezeichneten Angaben, sowie einen detaillirten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Die neu erschienenen Imprimate sind beizulegen.

Art. 6. Bei der Feststellung der eidgenössischen Subvention werden nicht in Berücksichtigung gezogen:

1. Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Bauten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung.

2. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen dürfen subventionirt werden:

1. Ausgaben für Lehrerbesoldungen, Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, Sammlungen.

2. Ausgaben für gewisse, dem besondern Zweck des kaufmännischen Unterrichts dienende Installationen.

3. Ausgaben für besondere Kurse für bildungsbedürftige Handelsbeflissene, welche nicht als Schüler in die Handelsschule aufgenommen sind.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes können je nach dem Ermessen des genannten schweizerischen Departements bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Auf keinen Fall dürfen die bisherigen Leistungen von Kantonen und Gemeinden dadurch vermindert werden.

Art. 8. Im Falle des Eingehens einer vom Bund subventionirten Anstalt behält sich das Departement das Recht vor, über den Verbleib der mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen nach freiem Ermessen zu verfügen, um dieselben öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten.

II. Kaufmännische Vereine.

Art. 9. Die Gesuche um Bundesbeiträge zur Förderung der Bildungsbestrebungen der kaufmännischen Vereine sind mit gehöriger Begründung dem Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, einzureichen und müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

1. Angaben über die Zahl, Art und Dauer der eingerichteten Kurse, Einteilung der Kurse in Klassen unter Angabe der erteilten Stundenzahl für jeden einzelnen Kurs, Frequenz der Kurse und Klassen, Höhe der Stundengelder, Altersgrenzen der Schüler etc.

2. Angaben betreffend das Lehrpersonal und dessen Entschädigungen.

3. Angaben über die Zahl der verschiedenen Mitgliederkategorien (Aktiv-, Passiv-, Freie, Ehrenmitglieder etc.).

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse:

1. Die spezifizirte Rechnung über das letzte Betriebsjahr, ferner den spezifizirten Kostenvoranschlag für das zu subventionirende Betriebsjahr.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons.
Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Gemeinden.
Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Korporationen.
Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Handelsstandes und von andern Privaten.
Der Betrag der Stundengelder der Kursteilnehmer, der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgelder etc.

2. Der Betrag des Vermögens des Vereins; Bilanz.

Art. 10. Die vom Bund subventionirten kaufmännischen Vereine übernehmen die Verpflichtung, den Besuch der Unterrichtskurse auch dem Unbemittelten durch Herabsetzung oder Abschaffung der Stundengelder, der Monatsgelder zu Unterrichtszwecken etc. leichter zugänglich zu machen.

III. Stipendien.

Art. 11. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien müssen dem genannten Departemente eingereicht werden.

Denselben sind beizulegen:

1. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen.

2. Ein Ausweis über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Petenten beziehungsweise seiner Familie.

Art. 12. Die Stipendien des Bundes werden ausgerichtet:

1. An bedürftige Schüler der obersten Klasse einer vom Bunde subventionirten Handelsschule, welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen. Nach jedem Semester ist durch den Vorstand der betreffenden Schule über den Stipendiaten ein Bericht abzugeben, von welchem es abhängen wird, ob das begonnene Stipendium auch für das folgende Semester fortgesetzt wird.

2. An Besucher von höhern ausländischen Handelsschulen. Das Departement hat das Recht, die Anstalten, welche für den Besuch gewählt werden dürfen, und für welche die Programme vorzulegen sind, zu bezeichnen. Die Gesuchsteller müssen bezüglich ihrer Vorbildung denjenigen Reifegrad erreicht haben, welcher durch ein Fähigkeitszeugnis einer vom Bund subventionirten Handelsschule ausgewiesen wird, oder welcher zum Eintritt als Schüler in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt, sei derselbe nun durch den Besuch einer höhern Realschule, eines Gymnasiums oder auf andere Weise erworben worden. Der Empfänger des eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens einmal dem Departement Bericht zu erstatten.

Art. 13. Die Fortsetzung des Stipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

IV. Sammlungen.

Art. 14. Gesuchen um Beiträge an Warensammlungen und Museen, die dem Handel und der kaufmännischen Ausbildung zu dienen bestimmt sind, sind die Statuten, Reglemente und Berichte beizulegen, welche über den Zweck, über das Recht zur Benutzung, über die bisherige Frequenz u. s. w. derselben Aufschluss geben.

Die Statuten müssen nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Bunde subventionirten Anschaffungen enthalten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Dem Departemente ist von den eine Subvention beanspruchenden Gesuchstellern alle Auskunft zu. erteilen, welche dasselbe für notwendig hält.

Dasselbe wird jeden einzelnen Fall prüfen und je nach den Verhältnissen den Betrag einer auszurichtenden Subvention bestimmen.

Art. 16. Dem Departemente steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 subventionirten Anstalten und Einrichtungen und von der Verwendung der gewährten Subventionen jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Delegirte Einsicht zu nehmen und namentlich auch sich an abzuhaltenden Aufnahms- und Schlussprüfungen vertreten zu lassen.

Zu letzterm Zwecke ist dasselbe stets zu benachrichtigen, wenn solche stattfinden.

Art. 17. Das Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 24. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

---

8. 3. Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin. (Vom 1. Juli 1891.)

Das eidgenössische Departement des Innern,

in Ausführung von Ziffer 5 des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1891 [1]), betreffend Aufstellung einer eidgenössischen Maturitätskommission,

beschliesst:

A. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

§ 1. Für diejenigen Kandidaten der Medizin, der Zahnarzneikunde und der Pharmacie, welche sich später den eidg. Medizinalprüfungen zu unterziehen gedenken, und welche nicht ein gültiges Maturitätszeugnis im Sinne der bestehenden Vorschriften besitzen, veranstaltet die eidg. Maturitätskommission besondere Prüfungen, auf Grund welcher vollgültige Maturitätszeugnisse für künftige Ärzte, Zahnärzte und Apotheker ausgestellt werden.

§ 2. Diese Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr und im Herbste vor Eröffnung der Sommer- und der Winter-Semester der schweizerischen Universitäten statt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass je nach dem Wunsche der

---

[1]) Das Departement des Innern wird ermächtigt, eine stehende fachmännische Maturitätskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei, oder wenn nötig, vier Mitgliedern, niederzusetzen.

Zur nähern Ordnung dieser Prüfungen wird das Departement des Innern nach Analogie des Abschnitts II, Art. 18 und 39, der Verordnung für die Medizinalprüfungen ein besonderes Regulativ aufstellen und überhaupt die zur Vollziehung erforderlichen Instruktionen erlassen.

Aspiranten die Prüfung in der deutschen oder in der französischen Schweiz abgelegt werden kann.

§ 3. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission Zeit und Ort der Prüfungen bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidg. Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weitern nötigen Anordnungen erlassen.

§ 4. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.).

In der Anmeldung ist anzugeben, in welchen Sprachen der Kandidat die Prüfungen abzulegen verlangt.

§ 5. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können zurückgewiesen werden.

Über die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidg. Departement des Innern.

§ 6. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat die Gebühr von 50 Franken für die ganze, oder von 25 Franken für die Ergänzungsprüfung zum voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

B. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich im Umfange des eidg. Maturitätsprogrammes I für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker über folgende Fächer:

1. Muttersprache; 2. eine zweite schweizerische Nationalsprache; 3. Latein; 4. Griechisch oder eine dritte schweizerische Nationalsprache, eventuell Englisch; 5. Geschichte und politische Geographie; 6. Mathematik; 7. Physik und physikalische Geographie; 8. Chemie; 9. Naturgeschichte.

§ 8. In den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 (§ 7) findet eine mündliche und eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsatze, für die übrigen lebenden Sprachen und Latein in einer Übersetzung aus der Muttersprache, für Griechisch in einer Übersetzung in die Muttersprache. Die mündlichen Prüfungen sind, soweit die Verhältnisse dies zulassen, öffentlich.

§ 9. Für das Ergebnis jeder der Prüfungen erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Zensur. Dabei wird auch für jedes der Fächer 1, 2, 3, 4 und 6 nur eine einzige Zensur erteilt. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

§ 10. Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I ausgefertigt.

§ 11. Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

§ 12. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

C. Ergänzungsprüfungen.

§ 13. Für die in der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen (Anhang) vorgesehenen Ergänzungsprüfungen und die darauf bezüglichen Ausweise gelten, soweit sie Anwendung finden können, die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

Das Ergänzungszeugnis wird nach dem anliegenden Formular II ausgestellt.

D. Aufnahme an die Tierarzneischule.

§ 14. Die Aufnahmsprüfungen an eine der bestehenden Tierarzneischulen werden, insoweit sie zugleich als Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, unter der Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission abgehalten. Massgebend für dieselben sind: das eidgenössische Maturitätsprogramm II für die Kandidaten der Tierarzneikunde und die allgemeinen Bestimmungen des vorstehenden Regulativs.

Die Maturitätszeugnisse werden nach dem anliegenden Formular III ausgestellt.

§ 15. Dieses Regulativ tritt sofort provisorisch in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1891.

Eidg. Departement des Innern: Schenk.

Anhang: 3 Formularien Maturitätszeugnisse.

Formular I.

Maturitätszeugnis.

Herr .... von ....

(Kanton ....) geboren am ....

hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des § 1 des bezüglichen Reglements von .... angeordnete *Maturitätsprüfung* für *Ärzte, Zahnärzte* und *Apotheker* am ....

in .... bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache	....
Zweite Landessprache	....
Latein	....
Griechisch	....
Dritte Landessprache	....
Englisch	....
Geschichte und politische Geographie	....
Mathematik	....
Physik und physikalische Geographie	....
Chemie	....
Naturgeschichte	....

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn .... das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Art. 41 *a*, 56 und 64 *a* der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 erteilt.

.... den ....

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:

....

Formular II.

Eidgenössische Medizinalmaturität.
(Ergänzungszeugnis.)

Herr .... von ....
(Kanton ....) geboren ....
hat der eidgenössischen Maturitätskommission ein von ....
ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das im Sinne der Ziffer 2 der Vollziehungsbestimmungen des Anhangs der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 anzuerkennen ist. Derselbe hat zudem am .... zu .... eine Ergänzungsprüfung bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern folgende Noten erteilt worden:

Muttersprache . . . .
Zweite Landessprache . . . .
Dritte Landessprache . . . .
Englisch . . . .
Latein . . . .
Griechisch . . . .

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn ....
ein Ergänzungszeugnis ausgestellt, welches in Verbindung mit dem obengenannten Maturitätszeugnis als *Zeugnis der Reife* zum Studium der Medizin, der Zahnarzneikunde und der Pharmacie im Sinne der Art. 41 *a*, 56 und 64 *a* der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 gültig ist.

.... den ....

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:
....

Formular III.

Maturitätszeugnis.

Herr .... von ....
(Kanton ....) geboren am ....
hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung von Art. 14 des bezüglichen Reglements vom .... angeordnete *Maturitätsprüfung für Kandidaten der Tierheilkunde* am ....
in .... bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern die nachfolgenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache . . . .
Zweite Landessprache . . . .
Latein . . . .
Geschichte . . . .
Geographie . . . .
Mathematik . . . .
Naturwissenschaften . . . .

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn ....
das *Zeugnis der Reife* im Sinne von Art. 72 *b* der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 erteilt.

.... den ....

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:
....

4. 4. **Reglement über die Geschäftsordnung der eidg. Kommission der Gottfried Kellerstiftung.** (Vom 9. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Die Kommission besteht der Stiftungsurkunde gemäss aus fünf Mitgliedern, welche der Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernennt.

Art. 2. Die Kommission führt den Titel: „Eidg. Kommission der Gottfried Kellerstiftung."

Die Beschlussfähigkeit der Kommission setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.

Art. 3. Die Leitung der Geschäfte führt der Präsident und in Vertretung desselben der Vizepräsident.

Art. 4. Als Beisitzer fungirt ein aus den Stiftungserträgnissen besoldeter ständiger Sekretär, der nicht Kommissionsmitglied ist und auf Antrag des Präsidenten von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt wird.

Art. 5. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs erfolgt durch das absolute Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder der Kommission.

Art. 6. Die Kommission verwendet den Reinertrag des Stiftungsvermögens nach Mitgabe des Art. 4 der Stiftungsurkunde, nämlich:

a. zu Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise dürfen berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat den Ort und das Institut zu bezeichnen, wo die Kunstwerke aufzustellen sind;

b. zu Erstellung von neuen und Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist.

Diese letztere Verwendung (litt. *b*) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen (litt. *a*) keine Gelegenheit bietet, und darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahreserträgnisses in Anspruch nehmen.

Art. 7. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntnis erheischt, die geeigneten Hülfskräfte beiziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt wie den Mitgliedern der Kommission.

Art. 8. Ein im Verlaufe des Rechnungsjahres nicht verwendeter Überschuss aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens soll nicht kapitalisirt, sondern zur Verwendung im nächsten Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Art. 9. Über die Tätigkeit der Kommission und die durch sie vermittelten Anschaffungen ist dem Bundesrate am Schlusse des Jahres Bericht zu erstatten. Dieser Jahresbericht soll gedruckt und den Mitgliedern der Kommission zugestellt werden.

Art. 10. Der Präsident führt ein Inventar der auf Antrag der Kommission durch den Bund erworbenen Kunstwerke. Unter seiner Obhut steht das Archiv der Kommission.

Art. 11. Die Kommission geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Massgabe der für die eidg. Kommissionen bestehenden reglementarischen Bestimmungen entschädigt.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Bern, den 9. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

5\. 5. **Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten, vom September 1892.** (Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Auf Veranstalten des schweiz. Industriedepartements findet vom 4.—25. September des Jahres 1892 eine öffentliche Ausstellung der sämtlichen vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse, Lehrwerkstätten, sowie Frauenarbeitsschulen in Basel statt.

Art. 2. Die Beteiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der in Art. 1 genannten Richtungen obligatorisch.

Art. 3. Die Ausstellung bezweckt die Darlegung des gesamten Unterrichtsganges, der Lehrmethoden wie der Unterrichtserfolge der einzelnen Anstalten nach den Unterrichtsfächern beziehungsweise Unterrichtszweigen.

Art. 4. Zu diesem Behuf sind auszustellen Schülerarbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und im Musterschneiden, sodann in den praktischen Unterrichtskursen und endlich schriftliche Arbeiten der theoretischen bezw. wissenschaftlichen Fächer. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung seitens der einzelnen Anstalten wird des nähern durch ein Reglement bestimmt.

Art. 5. Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern der Ausstellung die wünschenswerte Wegleitung bieten.

Art. 6. Der Zutritt zu der Ausstellung ist für jedermann frei.

Art. 7. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird eine vom schweiz. Industriedepartement bestellte allgemeine Ausstellungskommission betraut. Dieselbe hat zu bestehen aus zwei Vertretern des genannten Departements (davon einer mit Rücksicht auf die Frauenarbeitsschulen), aus den Mitgliedern der I. und II. Gruppe der eidgenössischen Experten für gewerblich-industrielles Bildungswesen und aus je zwei Delegirten des Schweiz. Gewerbevereins und des Schweiz. Handels- und Industrievereins. Den Vorsitzenden der allgemeinen Kommission bezeichnet das schweiz. Industriedepartement.

Art. 8. Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einer aus dem Schosse der allgemeinen Kommission durch das schweiz. Industriedepartement zu ernennenden engern Ausstellungskommission zu überweisen. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der allgemeinen Kommission. Im Einverständnis mit dem schweiz. Industriedepartement kann die engere Kommission zu den einzelnen Beratungen auch Sachkundige, die ihr nicht angehören, beiziehen und eventuell dieselben auch mit einzelnen Aufträgen betrauen.

Art. 9. Die zur Ausstellung gelangten Schülerarbeiten werden von Fachexperten, welche das schweiz. Industriedepartement auf Vorschlag der allgemeinen Kommission ernennt, einer Prüfung und Begutachtung unterzogen. Zu Handen des schweiz. Industriedepartements werden die Experten einen schriftlichen Bericht über den Befund der ihnen zugewiesenen Anstalten bezw. Fächer abstatten mit besonderer Berücksichtigung der Organisation, des Lehrganges und der Unterrichtserfolge jeder einzelnen Anstalt. Auf den Schluss der Ausstellung ist eine Konferenz zu veranstalten, bestehend aus Vertretern der Behörden und aus den Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten, zur Entgegennahme summarischer Berichte einzelner Experten über Unterrichtsmethoden und Unterrichtserfolge der verschiedenen auf der Ausstellung vorgeführten Anstaltsgruppen.

Art. 10. Von Prämirung der ausstellenden Schulen und Schüler wird Umgang genommen.

Art. 11. Ohne Einwilligung der engern Ausstellungskommission dürfen während der Dauer der Ausstellung keine Arbeiten zurückgezogen werden.

Art. 12. Die Frachten und Porti für die Einsendung und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten der Verpackung anlässlich der letztern, diejenigen der Versicherung gegen Feuerschaden, sowie alle übrigen Kosten der Vorbereitung und des Betriebs des Unternehmens bestreitet der Bund. Der-

selbe übernimmt im übrigen keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Anstalten selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, welche die Mitglieder der beiden Ausstellungskommissionen sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Anstalten und vice-versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

---

6. 6. **Reglement für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten, vom September 1892.** (Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat durch die einzelnen Anstalten in der Weise zu erfolgen, dass der gesamte Unterrichtsgang derselben nach Lehrmethoden und Unterrichtszielen durch Schülerarbeiten in den einzelnen Unterrichtsfächern bezw. Unterrichtszweigen dargestellt und klargelegt wird.

Art. 2. Die zur Ausstellung gelangenden schriftlichen Arbeiten müssen im Laufe des der Ausstellung unmittelbar vorangehenden Schuljahres (1891/1892) angefertigt worden sein. Die Arbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und in den praktischen Kursen können sich über die zwei letzten Schuljahre (1890 1891 und 1891.1892) erstrecken.

Art. 3. Zugelassen werden nur solche Schülerarbeiten, welche sich organisch in die einzelnen Lehrgänge einfügen und dem Unterrichtszwecke angemessen sind. Der engern Ausstellungskommission steht das Recht zu, Arbeiten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 4 In denjenigen Fächern, in welchen Klassen- oder Massenunterricht erteilt wird — ausgenommen die sog. praktischen Kurse — ist der Unterrichtsgang je durch die Arbeiten von zwei verschieden beanlagten Schülern zur Darstellung zu bringen.

Soweit sich diese Lehrgänge erstrecken auf die theoretischen bezw. wissenschaftlichen Disziplinen und auf die vorbildenden Zeichenfächer (elementares Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, Perspektive und Schattenkonstruktion), sind sie in der Reihenfolge der Entstehung solid geheftet einzusenden. Von den Lehrgängen der übrigen Fächer mit Klassen- bezw. Massenunterricht ist je der eine ebenfalls zu heften, der andere ist zum Aushängen bezw. Auflegen bestimmt.

In denjenigen zeichnenden Fächern, in denen der Unterricht ein individueller ist, sind je die Arbeiten von ein bis zwei Schülern ebenfalls in Gestalt gehefteter Lehrgänge einzuliefern; aus den übrigen Schülerarbeiten ist ein übersichtliches Bild der Leistungen des betreffenden Kurses, für die Wand bestimmt, zusammenzustellen.

Die Auswahl der zur Ausstellung gelangenden Schülerleistungen im Modelliren und in den sog. praktischen Kursen ist so zu treffen, dass, so viel als nur möglich, der jeweilige Unterrichtsgang durch die Arbeiten ein und desselben Schülers veranschaulicht werde. Daneben soll durch je eine zweckgemäss aus den übrigen Arbeiten des Faches ausgewählte Gruppe der allgemeine Gang des betreffenden Unterrichtskurses dargestellt werden. Soweit die Modellirarbeiten oder die sog. praktischen Arbeiten auf Skizzen und Werkzeichnungen des gleichen Schülers beruhen, sind letztere gleichzeitig mit den Modellen bezw. ausgeführten Arbeiten vorzuführen. Die Arbeiten des Tonmodellirens, welche auszustellen sind, müssen entweder gebrannt oder in Gips abgegossen sein. Anstalten, welche für die vorgerücktern Schüler periodische Konkurse veran-

stalten, haben die Ergebnisse je des letzten Konkurses zur Ausstellung einzusenden; sofern es sich dabei um Zeichnungen handelt, sind diese womöglich geheftet zu bieten.

Art. 5. Die gehefteten Lehrgänge müssen auf dem Umschlag angeben das Unterrichtsfach und den Unterrichtskurs, aus dem sie entstammen, den Namen des Schülers, dessen Alter, Beruf und Vorbildung, die Gesamtschülerzahl des Kurses zu Anfang und zu Ende. Bei zeichnerischen Arbeiten bedarf es noch der Angabe, ob dieselben nach Vorzeichnung oder Wandtabelle oder Skizze oder Modell enstanden seien, ob zur Tages- oder Nachtzeit. Dazu kommt noch der Name und Beruf des Lehrers. Die einzelnen Hefte bezw. Zeichenblätter sollen überdies den Namen des Schülers aufweisen. Sie sind genau in der Reihenfolge ihres Entstehens zu heften.

Die auszuhängenden Arbeiten, die Modelle und die ausgeführten Arbeiten sollen auf geeignet angebrachten Etiquetten Aufschluss geben über das Unterrichtsfach und den Kurs, dem sie entstammen, über Namen, Alter, Beruf und Vorbildung des betreffenden Verfertigers, über die Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und speziell in den betreffenden Kurs, ferner ob die Arbeit nach Vorlage oder Skizze oder Modell oder Natur oder nach Angaben des Lehrers angefertigt worden sei, ob Tages- oder Nachtarbeit; endlich Name und Beruf des Lehrers. Bei schwierigern oder grössern Arbeiten ist auch das Datum des Beginnes und Fertigstellens beizufügen. Die gehefteten Konkursarbeiten sollen auf dem Umschlag nennen: das Unterrichtsfach, dem sie entstammen, die Natur der gestellten Aufgabe, den Namen und Beruf des Lehrers. Jedes Blatt soll den Namen des Verfertigers, dessen Beruf, Alter und die auf die Arbeit verwendete Zeit angeben.

Art. 6. Den Anstalten werden für sämtliche auf den gehefteten Lehrgängen und Konkursarbeiten, auf den einzelnen Blättern, an den Modellen und fertigen Arbeiten darzubietenden Angaben einheitliche Etiquettenformulare gratis zugestellt werden. Über deren Ausfüllung und richtige Verwendung wird eine Instruktion erlassen werden.

Art. 7. Den Anstaltsvorständen ist freigestellt, der Ausstellung ihrer Schule resp. Kurse gedruckte Statuten, Reglemente, Lehrpläne und Jahresberichte beizugeben.

Art. 8. Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung einheitlich in sich abgeschlossen. Die Reihenfolge der Anstalten setzt auf Vorschlag der engern Kommission die allgemeine Ausstellungskommission fest.

Art. 9. Die Vorsteher der ausstellenden Anstalten sind verpflichtet, bis spätestens den 15. Juni 1892 das Mass der für ihre Schülerarbeiten erforderlichen Wand- und Tischflächen in m^2 dem Präsidenten der Ausstellungskommission anzugeben. Anstalten, welche ausser den schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten noch grössere Modelle, dekorative Malereien und sog. fertige Arbeiten ausstellen, haben für diesen Teil ihrer Arbeiten bis zu demselben Datum ein Verzeichnis dieser Gegenstände mit den Massangaben, eventuell eine genau an die wirklichen Masse der Gegenstände sich haltende Planskizze einer allfällig gewünschten Gruppirung und Aufstellungsweise einzusenden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche verschliessbaren Ausstellungsmobilien und in welcher Ausdehnung dieselben erforderlich seien (z. B. für die Ausstellung der Arbeiten der Uhrenmacherschulen, der Graveure, der Frauenarbeitsschulen u. s. w.).

Der engern Kommission steht das Recht zu, erforderlichen Falls die von den einzelnen Anstalten gewünschten Boden-, Wand- und Tischmasse zu beschränken.

An das Präsidium der Ausstellungkommission sind auch alle weitern, die Ausstellung betreffenden Mitteilungen und Erkundigungen zu adressiren.

Art. 10. Die sämtlichen zur Ausstellung bestimmten Arbeiten sind vorschriftsgemäs vorbereitet und sorgfältig verpackt so rechtzeitig zur Ausstellung abzusenden, dass sie bis spätestens den 22. August 1892 an ihrem Bestimmungsort eintreffen können. Die Adresse für die Sendungen lautet: „Schweizerische Ausstellung gewerblich-industrieller Fachschulen und Lehrwerkstätten

in Basel 1892, Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule". Jeder Sendung ist ein nach den Unterrichtsfächern bezw. Kursen angelegtes genaues Detailverzeichnis der abgesandten Arbeiten und eine allfällige Wegleitung für die Installation beizufügen. Überdies soll jede Kiste bezw. Mappe auf der Innenseite des Deckels ebenfalls ein genaues Verzeichnis ihres Inhaltes bieten.

Art. 11. Die gesamte Installation leitet und besorgt die engere Kommission. Den einzelnen Anstalten steht es jedoch frei, die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes und gemäss den Dispositionen des allgemeinen Installationsplanes selbst zu besorgen. Der engern Kommission steht die Kontrole über diese von den einzelnen Anstalten zu besorgenden Installationen zu; sie hat auch die Befugnis, selbst einzuschreiten, wenn eine Verzögerung in dieser Arbeit eintreten sollte.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Einwilligung der engern Kommission weder Änderungen in der Installation der einzelnen Anstalten vorgenommen, noch irgendwelche ausgestellten Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Die engere Kommission ist für eine sorgfältige und ausreichende Beaufsichtigung der Ausstellung besorgt.

Art. 12. Der Katalog wird Aufschlüsse geben über die bisherige Entwicklung des höhern gewerblich-industriellen Bildungswesens in der Schweiz, über die Organisation, Unterrichtsfächer, Frequenz und Lehrpersonal der ausstellenden Anstalten u. a. m.

Die Vorstände der an der Ausstellung beteiligten Anstalten sind verpflichtet, die Formulare, welche ihnen zur Erlangung des benötigten Angabenmaterials zugestellt werden, gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens den 31. Dezember 1891 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 13. Die engere Kommission besorgt nach Abschluss der Ausstellung die Rücksendung der Schülerarbeiten an die einzelnen Anstalten.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze.

7. 1. **Schulgesetz des Kantons Baselstadt**[1]. (Vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst zum Zwecke einheitlicher Gestaltung des Schulwesens was folgt:

§ 1. Der Staat errichtet die zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend nötigen Schulen.

§ 2. Es sollen folgende Schulen bestehen:
für die untere Stufe des Unterrichtes: die Primarschulen;
für die mittlere Stufe des Unterrichtes: die Sekundarschulen; das untere Gymnasium; die untere Realschule; die untere Töchterschule;
für die obere Stufe des Unterrichtes: das obere Gymnasium; die obere Realschule; die obere Töchterschule.

I. Untere Schulen (Primarschulen).

§ 3. Die Primarschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen und sie dadurch auf die nachfolgenden Stufen vorzubereiten.

[1] Das Gesetz wird hier um seiner allgemein schweizerischen Bedeutung willen vollständig abgedruckt.

§ 4. In die unterste Klasse werden die Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das sechste Altersjahr zurücklegen.

§ 5. In der Stadt soll die nötige Anzahl Primarschulen für Knaben und Mädchen getrennt, in den Landgemeinden je eine für Knaben und Mädchen gemeinsam errichtet werden; bei Überfüllung der Klassen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates auch in den Landgemeinden Trennung verfügen.

§ 6. Jede Primarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann Primarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Alterstufen einrichten.

§ 7. Die Schülerzahl der Abteilungen einer Primarschulklasse soll 52 bleibend nicht übersteigen.

§ 8. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen, deutsche Sprache, Heimatkunde, Gesang, und für die vierte Klasse der Knaben Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 9. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 20—26 Stunden. (Grossratsbeschluss vom 13. April 1891.) Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einführen und besondere Klassen für schwachbegabte Kinder einrichten.

§ 10. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Leitung der Primarschulen werden zwei Inspektoren ernannt, der eine für die Knabenschulen, der andere für die Mädchenschulen der Stadt; die Leitung der Primarschulen der Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat unter sie auf angemessene Weise verteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

§ 11. Die Verteilung der Schüler in die verschiedenen Schulgebäude besorgt der Schulinspektor nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

II. Mittlere und obere Schulen.

A. Sekundarschulen.

§ 12. Die Sekundarschule soll die Schüler aufnehmen, für welche ein einfacher, nicht über das schulpflichtige Alter hinausreichender Lehrgang in Aussicht genommen wird. Sie soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse so erweitern und abschliessen, dass die Schüler befähigt werden, genügend vorbereitet in das praktische Leben zu treten.

§ 13. In die unterste Klasse werden die Schüler aufgenommen, welche die obere Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 14. In der Stadt soll die nötige Anzahl Sekundarschulen für Knaben und Mädchen getrennt errichtet werden, in Riehen eine für Knaben und Mädchen gemeinsam. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrates auch in Bettingen und Kleinhüningen Sekundarschulklassen im Anschluss an die Primarschule zu errichten.

§ 15. Jede Sekundarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann in den Landgemeinden Sekundarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Altersstufen einrichten.

§ 16. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 45 bleibend nicht übersteigen.

§ 17. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 18. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, über Dispensation vom französischen Unterricht und über Ersetzung desselben durch andere Unterrichtsfächer die nötigen Massnahmen zu treffen.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—30 Stunden. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Schüler einführen.

§ 20. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Rektoren ernannt, und zwar einer für die Knabenschulen und einer für die Mädchenschulen der Stadt: die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat den städtischen Rektoren zugeteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

Den Rektoren kann regelmässiger Unterricht an ihren Anstalten übertragen werden.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates zur Stellvertretung und Unterstützung der Rektoren Lehrer zu Konrektoren ernennen.

§ 21. In Bezug auf die Zuweisung in die Schulgebäude gilt die Bestimmung des § 11.

B. Gymnasium.

§ 22. Das Gymnasium soll seinen Schülern eine allgemeine humanistische Bildung erteilen und sie auf das akademische Studium vorbereiten.

§ 23. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 24. Das Gymnasium besteht aus einer untern und einer obern Abteilung von je vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 25. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll im untern Gymnasium 45, im obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 26. Die Unterrichtsgegenstände des untern Gymnasiums sind lateinische, deutsche und französische Sprache, griechische von der vierten Klasse an, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Schreiben, Gesang, Turnen; Zeichnen fakultativ.

Vom Unterricht in der griechischen Sprache können die Schüler dispensirt werden, welche das obere Gymnasium nicht zu besuchen beabsichtigen; diese erhalten Ersatzstunden in der englischen Sprache und in andern Fächern.

§ 27. Die Unterrichtsgegenstände des obern Gymnasiums sind griechische, lateinische, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Turnen, ausserdem für künftige Theologiestudirende hebräische Sprache.

§ 28. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt, ausschliesslich des Hebräischen, 26—32 Stunden.

§ 29. Das Gymnasium steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für das obere Gymnasium ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

C. Realschule.

§ 30. Die Realschule soll ihren Schülern eine allgemeine realistische Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten; insbesondere ist sie auch Vorbereitungsschule für höhere technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studien.

§ 31. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 32. Die Realschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere Abteilung hat vier Klassen mit einjährigem Kurse, die obere vier Klassen, wovon drei mit einjährigem, die vierte mit halbjährigem Kurse.

§ 33. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll in der untern Realschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände der untern Realschule sind deutsche und französische Sprache, englische in der vierten Klasse, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.

§ 35. Die Unterrichtsgegenstände der obern Realschule sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Zeichnen, Turnen.

Für Schüler, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, werden durch ganze oder teilweise Parallelisation besondere Klassenabteilungen mit Unterricht in der italienischen Sprache und in Handelsfächern eingerichtet.

§ 36. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—32 Stunden.

§ 37. Die Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für die obere Realschule ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

D. Töchterschule.

§ 38. Die Töchterschule hat die Bestimmung, die Mädchen aufzunehmen, für welche ein längerer und umfassenderer Lehrgang in Aussicht genommen wird.

§ 39. In die unterste Klasse werden die Mädchen aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 40. Die Töchterschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere hat vier, die obere zwei Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 41. Die Zahl der Schülerinnen einer Klassenabteilung soll in der untern Töchterschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 42. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, weibliche Arbeiten.

§ 43. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen beträgt 26 bis 30 Stunden.

§ 44. Die Töchterschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Bezüglich des Konrektorates gilt die Bestimmung des § 29.

III. Religionsunterricht.

§ 45. In der Primarschule und den zwei untern Klassen der Mittelschulen wird Religionsunterricht durch die Lehrer erteilt.

In den obern Klassen der Mittelschulen und in den höhern Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Dagegen wird der Erziehungsrat sich mit den Behörden der Landeskirchen darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmationsunterricht Rücksicht zu nehmen ist.

Der Erziehungsrat kann in einer Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.

Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. Jeder Schüler muss auf das von den Eltern oder deren Vertretern gestellte Ansuchen davon entbunden werden (Art. 49 der Bundesverfassung).

IV. Fortbildungsunterricht.

§ 46. Der Regierungsrat wird im Anschluss an die Sekundarschule nach Bedürfnis eine oder zwei Fortbildungsklassen, sowie einzelne Kurse einrichten für solche Knaben und Mädchen, welche nicht mehr schulpflichtig sind.

§ 47. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates, im Anschluss an die oberste Klasse der oberen Töchterschule, eine oder zwei Fortbildungsklassen mit einjährigem oder halbjährigem Kurse einrichten.

Der Unterricht kann sich auf Sprachen und Literatur, Geschichte, Naturkunde, Gesundheitslehre, Pädagogik, Zeichnen, Rechnen und Buchhaltung erstrecken.

Die Schülerinnen sind zum Besuche von wenigstens 12 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

§ 48. Der Staat kann Einrichtungen unterstützen, welche eine über den Rahmen der Schulorganisation hinausgehende Ausbildung bezwecken, namentlich solche, welche die theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig.

§ 50. Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres ein für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen, sie endet mit dem Schlusse des Schuljahres für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Über eine ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schule entscheidet der Vorsteher der Erziehungsdepartementes nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde, über einen späteren Eintritt der Schulinspektor (§ 56).

§ 51. Es sollen keine Kinder vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

§ 52. Kinder, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen; sie können aber aufgenommen werden, sofern sie im Besitze guter Zeugnisse sind, und sofern hierdurch keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird.

§ 53. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet. Über Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder Stunden wird der Erziehungsrat die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 54. Bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen können Schüler durch die Aufsichtsbehörde mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes aus der Schule verwiesen werden.

Sind solche Schüler im schulpflichtigen Alter, so können sie vom Regierungsrat auf den Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes für die Dauer ihrer Schulpflicht auf ihre oder ihrer Familie Kosten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Handelt es sich um Kantonsbürger, so gelten hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten vom 7. Februar 1854.

§ 55. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

§ 56. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben erlassen.

§ 57. Der Erziehungsrat wird für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung erlassen und Bestimmungen über Beförderung in höhere Klassen und Schulen aufstellen.

§ 58. Der Erziehungsrat kann ausser den im Gesetz aufgestellten Unterrichtsgegenständen mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Unterrichtsgegenstände aufstellen.

§ 59. Alljährlich findet an jeder Schule eine öffentliche Prüfung statt.

§ 60. Der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates Arbeitsklassen und Strafklassen errichten.

§ 61. Die jährlichen Ferien betragen für die unteren und mittleren Schulen acht, für die höheren Schulen zehn Wochen; der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates für die Zeit der Ferien Klassen zu freiwilligem Besuche einrichten.

Der Erziehungsrat wird eine Ferienordnung aufstellen.

§ 62. Für die Erteilung des Unterrichtes wird in jeder Klassenabteilung je ein Lehrer oder eine Lehrerin verwendet. Ausserdem kann der Erziehungsrat mit Genehmigung des Regierungsrates bei vorhandenem Bedürfnisse in den Mädchenschulen zur Aushülfe bei den weiblichen Arbeiten oder zur Aufsicht die Anstellung von Gehülfinnen oder Aufsichtslehrerinnen anordnen.

§ 63. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Kosten des Schulwesens werden vom Staate getragen. Er bestreitet die Ausgaben für die Besoldung der Lehrer und Schulbeamten, für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel (§ 64), für die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schulen, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus sollen geliefert werden.

Ihm liegen auch die Erstellung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude und die Heizung und Reinigung der Schullokale ob.

§ 64. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und den mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.

§ 65. Der Unterricht an den in diesem Gesetz aufgestellten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Für Fortbildungskurse (§§ 46, 47) kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates angemessene Beiträge der Schüler festsetzen.

§ 66. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Der Ertrag des Schul-Stipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zunächst zur Unterstützung tüchtiger Schüler des obern Gymnasiums und der obern Realschule verwendet werden.

Ausnahmsweise können auch tüchtige Schüler der Knabenmittelschulen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, aus denselben unterstützt werden.

Sodann können an die Mittelschulen Beiträge für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

Der Erziehungsrat stellt im Sinne dieser Bestimmungen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds auf und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das nähere festsetzen.

VI. Schulbehörden.

§ 67. Die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und die Ausführung der Schulgesetze liegt dem Erziehungsdepartemente ob (§ 38 der Geschäftsordnung des Regierungsrates).

§ 68. Der Erziehungsrat (§ 29 der Geschäftsordnung des Regierungsrates) wirkt mit beim Entscheide aller auf die Organisation des Unterrichtswesens bezüglichen Fragen;

er erlässt mit Genehmigung des Regierungsrates die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente;

er trifft die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Wahlen und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge;

er bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und stellt die geeigneten Anträge an den Regierungsrat bezüglich Erleichterung, Pensionirung und Entlassung von Lehrern;

er bestimmt auf Antrag der untern Behörden den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisation und Wiedervereinigung von Klassenabteilungen;

und übt überhaupt alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Befugnisse aus.

§ 69. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur besonderen Beaufsichtigung und Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen:

1. die Inspektion der Knabenprimarschule; 2. die Inspektion der Mädchenprimarschule; 3. die Inspektion der Knabensekundarschule; 4. die Inspektion der Mädchensekundarschule; 5. die Inspektion des Gymnasiums; 6. die Inspektion der Realschule; 7. die Inspektion der Töchterschule; 8. die Inspektion der Schulen in Riehen und Bettingen.

§ 70. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen der Primarschulen und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die übrigen Inspektionen aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrat nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 71. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen führen auch die Aufsicht über die Privatschulen, welche ihnen vom Erziehungsrate unterstellt werden.

§ 72. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektoren und Rektoren wohnen den Sitzungen ihrer Schulinspektion, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgen das Sekretariat.

§ 73. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen leiten die ihnen unterstellten Schulen nach Vorschrift der Gesetze, der Schulordnungen und der Beschlüsse des Erziehungsrates;

sie berichten über Anstellung, Erleichterung, Pensionirung, Entlassung der Lehrer an den Erziehungsrat;

sie stellen nach Anhörung der Lehrerschaft Anträge an den Erziehungsrat über den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

sie überzeugen sich von der Beobachtung der Schulordnung, der Einhaltung des Unterrichtsplanes und der Erreichung des Lehrzieles, und sind befugt, dem Erziehungsrate Vorschläge über Veränderungen im Gange ihrer Anstalten zu machen;

sie wählen das zum Unterhalt ihrer Schulgebäude erforderliche Personal und stellen dessen Amtsordnung unter Genehmigung des Erziehungsrates auf;

sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Gang ihrer Anstalten und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Privatschulen, und legen ihm die Schulrechnung zur Genehmigung vor.

§ 74. Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich monatlich wenigstens einmal unter der Leitung ihrer Rektoren und Inspektoren zu Konferenzen.

Die Lehrerkonferenzen haben im Sinne der bestehenden Vorschrift die innern Angelegenheiten ihrer Schulen zu ordnen und die von den Schulbehörden ihnen überwiesenen Fragen zu begutachten. Sie sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 75. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Verwaltung des Schul-Stipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben besteht eine Kommission von fünf Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit gemäss den vom Regierungsrate aufzustellenden Vorschriften (§ 66) und legt demselben alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

VII. Lehrerverhältnisse.

§ 76. Rektoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen werden durch den Erziehungsrat ernannt auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission.

Die Inspektionen oder Schulkommissionen sollen die zu besetzende Stelle in der Regel zu freier Bewerbung ausschreiben; sie können aber auch die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen.

Die Wahl von Rektoren, Konrektoren und Inspektoren unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 77. Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt.

Im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Lebenswandel können sie auf Antrag der Inspektion oder Schulkommission durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienste entlassen werden; der bezügliche Beschluss des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

In allen anderen Fällen, namentlich im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit, erfolgt die Entlassung aus dem Schuldienste unter Beobachtung derselben Formen, doch nur mit einer Entschädigung, welche der Regierungsrat gemäss den Bestimmungen der §§ 101 und 102 auf den Antrag des Erziehungsrates festsetzt.

§ 78. Rektoren, Konrektoren und Inspektoren werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar; für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 77. Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt, so können sie nach Ermessen des Erziehungsrates wieder als Lehrer, entsprechend ihrer frühern Stellung, verwendet oder wegen Entlassung aus dem Schuldienste entschädigt werden, es sei denn, dass sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigen Lebenswandel verschuldet haben.

§ 79. Lehrer, welche ihre Stelle zu verlassen wünschen, haben hievon ihre Schulbehörde drei Monate vor dem Austritt in Kenntnis zu setzen.

§ 80. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen sind befugt, Lehrer probeweise oder zur Aushülfe vorübergehend anzustellen. Auf solche finden die Bestimmungen betreffend Entschädigung für den Fall der Entlassung keine Anwendung.

§ 81. Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Anstalt angestellten Lehrer unter Belassung ihres Gehaltes ganz oder teilweise an einer andern Anstalt der gleichen Altersstufe zu verwenden.

§ 82. Jeder in den untern oder den Mittelschulen fest angestellte Lehrer ist zur Erteilung von 24 wöchentlichen Stunden berechtigt und verpflichtet; mit seiner Zustimmung kann diese Zahl bis auf 32 vermehrt werden.

Die Stundenzahl der Lehrer an den höhern Schulen, der nicht fest angestellten Lehrer und der Lehrerinnen wird durch die zu ihrer Anstellung kompetente Behörde festgesetzt.

§ 83. Die Pflichten und Befugnisse der Rektoren, Inspektoren und Lehrer werden durch Amtsordnungen geregelt, welche der Erziehungsrat erlässt und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlegt.

§ 84. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates die Abhaltung von Fortbildungskursen für Lehrer und Lehrerinnen veranstalten.

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten, mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichtes verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Rektoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

§ 87. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer 90—120 Franken, für Lehrerinnen 40—55 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 88. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer 100—140 Franken und bei besondern Leistungen bis 160 Franken, für Lehrerinnen 40—60 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer am obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt 130—250 Franken.

Für Lehrerinnen an der obern Töchterschule gelten die Bestimmungen des § 88, Lemma 2.

§ 90. Die Besoldung der fest angestellten Lehrer wird innerhalb der gesetzlichen Schranken durch den Erziehungsrat bestimmt.

Die Besoldung der probeweise oder zur Aushülfe vorübergehend angestellten Lehrer bestimmt die betreffende Schulbehörde; sofern dieselbe die untere Grenze des Besoldungsansatzes der entsprechenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 91. Für die Festsetzung der Besoldung fallen in Betracht das Unterrichtsfach, die Altersstufe der Schüler und die Tüchtigkeit und das Dienstalter des Lehrers.

§ 92. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für den Genuss der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag der betreffenden Inspektion vom Erziehungsrat festgesetzt wird und von der Besoldung in Abzug zu bringen ist.

§ 93. Die Lehrer, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 24 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 400 Franken. Wenn die Dienstzeit volle fünfzehn Jahre übersteigt, so beträgt die jährliche Alterszulage 500 Franken.

Die Alterszulage besteht nur aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 24, aber mindestens noch 20 beträgt; sie besteht nur aus der Hälfte obiger Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 20 und mehr als 12 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 12 nicht übersteigt.

§ 94. Die Lehrerinnen, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 22 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 250 Franken; übersteigt die Dienstzeit 15 Jahre, so beträgt die Zulage 350 Franken im Jahr.

Die Alterszulage besteht aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 22, aber wenigstens 15 beträgt; sie besteht aus der Hälfte obiger Summen, wenn die Stundenzahl 10 bis 14 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 10 nicht erreicht.

§ 95. Die Alterszulage wird von dem 1. Januar oder dem 1. Juli nach dem Verfluss der vorgeschriebenen Dienstzeit gerechnet.

§ 96. Für Lehrer und Lehrerinnen, welche von andern hiesigen oder auswärtigen Anstalten an hiesige öffentliche Schulen übergehen, kann der Er-

ziehungsrat bei ihrer Anstellung, auf Antrag der betreffenden Inspektion, mit Rücksicht auf die anderwärtige Lehrtätigkeit, einen frühern Zeitpunkt als den der hiesigen Staatsanstellung zur Berechnung der Alterszulage und der Pensionirung festsetzen.

§ 97. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates ältere Lehrer um einen Teil ihrer Stunden erleichtern und ihnen den Fortgenuss des bisherigen Gehaltes einschliesslich der Alterszulage ganz oder teilweise bewilligen.

§ 98. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Rektoren der Sekundarschulen, des Gymnasiums, der Realschule und der Töchterschule beträgt jährlich 6000 Franken.

Die Besoldung der Rektoren des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sofern für diese Anstalten besondere Rektoren aufgestellt werden, beträgt 500—1500 Franken; sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

Werden Lehrer als Konrektoren bezeichnet, so erhalten sie eine Gehaltszulage von 200—1000 Franken; dieselbe wird vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

§ 99. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Inspektoren beträgt jährlich 6000 Franken.

Im Falle der Übertragung der Inspektion der Landgemeindeschulen von den Inspektoren oder Rektoren der städtischen Schulen auf einen besonders hiefür geeigneten Fachmann (§§ 10, 20) wird eine angemessene Entschädigung durch die Amtsordnung festgesetzt werden.

§ 100. Treten Rektoren und Inspektoren in eine Lehrstelle zurück, so fällt ihre Dienstzeit als Rektoren oder Inspektoren für die Alterszulage und die Pensionirung in Berechnung.

§ 101. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer aus dem Schuldienste vor Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so besteht die gemäss § 77, Lemma 3, ihm zukommende Entschädigung in einer Aversalsumme, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll oder in einer jährlichen Pension (§ 102).

§ 102. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer nach Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so hat er Anspruch auf eine jährliche Pension auf Lebenszeit. Die Pension beträgt 2 % der bisherigen Jahresbesoldung einschliesslich der Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat und soll den jährlichen Betrag von Fr. 4500 nicht übersteigen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in Fällen, wo die Festhaltung der gesetzlichen Normen für die Berechnung einer Pension einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben sollte, über dieselben innert den Grenzen dieses Gesetzes hinauszugehen.

Fällt der Grund der Entlassung aus dem Schuldienste weg, so ist der Erziehungsrat befugt, pensionirte Lehrer in die frühere Stellung wieder einzusetzen und die Pensionirung aufzuheben; desgleichen kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Pensionirung einschränken oder aufheben, wenn der Pensionsberechtigte in einer andern Stellung ein seiner Besoldung im Schuldienste entsprechendes Einkommen findet.

§ 103. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Bei Todesfällen kann der Erziehungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension auf drei Monate vom Todestage an bewilligen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat über den Betrag der Besoldung oder der Pension für drei Monate hinausgehen.

VIII. Privatschulen.

§ 104. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 105. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leiter und Lehrer sollen sich über guten Leumund ausweisen, die Leiter überdies über den Besitz der bürgerlichen Rechte.
2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehen.
3. Die Schullokale unterliegen der Prüfung und den Vorschriften der Behörden in sanitarischer Hinsicht.
4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so haben sich die Lehrer über den Besitz der für den Unterricht auf der betreffenden Altersstufe nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung auszuweisen.
5. Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vorgeschrieben ist.

Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. werden von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 106. Alle nicht öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsrate jährlichen Bericht in der von ihm festzusetzenden Weise zu erstatten.

§ 107. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 105 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartemente von der Anstellung neuer Lehrer und von Änderungen in Unterrichtsplan oder Lehrmitteln Kenntnis zu geben.

Der Erziehungsrat ist befugt, für solche Schulen öffentliche Prüfungen zu veranstalten.

§ 108. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 105 aufgestellten Bestimmungen oder den gesetzlich berechtigten Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 109. Die Vorsteher von Privatschulen und Erziehungsanstalten haben vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartemente regelmässig Kenntnis zu geben.

§ 110. Die Aufsicht über die Privatschulen wird vom Erziehungsrat den einzelnen Inspektionen und den Schulinspektoren zugewiesen.

§ 111. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen, haben hievon jährlich dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen.

§ 112. Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse.

Einführungsbestimmungen.

§ 113. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, und ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

§ 114. Den vor Erlass dieses Gesetzes lebenslänglich angestellten Rektoren und Lehrern bleibt die lebenslängliche Anstellung gewahrt, auch für den Fall, dass sie in der Folge eine andere Anstellung im Schuldienst erhalten.

§ 115. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionirten Lehrer bleiben bezüglich ihrer Pensionirung die sie betreffenden früheren Beschlüsse in Kraft.

§ 116. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. das Gesetz über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen vom 23. März 1852 und das Ergänzungsgesetz vom 7. Februar 1870;
2. der Grossratsbeschluss vom 8. März 1858 betreffend das Rektorat der Gewerbeschule;

3. der Grossratsbeschluss vom 8. April 1875 betreffend das Rektorat des Pädagogiums;
4. das Gesetz über die Mädchenschulen in der Stadt Basel vom 7. Februar 1870;
5. das Gesetz über die Stelle eines Schulinspektors vom 7. Februar 1870;
6. das Gesetz über die Schulen im Landbezirk des Kantons Baselstadt vom 18. Juni 1860 und das Ergänzungsgesetz vom 4. Dezember 1865;
7. die Verordnung betreffend Schulordnung für die Schulen des Landbezirks vom 18. Februar 1861;
8. die Paragraphen 1 bis 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. Juni 1874;
9. die Verordnung über Beaufsichtigung der Privatschulen vom 21. Februar 1838,

und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Basel, den 21. Juni 1880.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident: Aug. Stähelin-Brunner.
Der Staatsschreiber: Göttisheim.

Bemerkung. Siehe auch Sammlung 1883—85, pag. 93.

---

2. *Verordnungen betr. das Volksschulwesen.*

8. 1. **Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 30. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

mit Hinsicht auf § 202 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879, sowie auf das bezügliche Postulat des h. Grossen Rates vom 28. Mai 1889,

auf den Vorschlag des Erziehungsrates

verordnet:

§ 1. *Aufnahme und Schulgeld aussergenössiger Schulkinder* (§ 2 des Gesetzes). Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet über die Aufnahme aussergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Der Schulpflege und dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 15 und für Sekundarschüler Fr. 20. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, dürfen im Einverständnisse des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2. *Religionsunterricht* (§§ 5, 29). Das Recht zur Benutzung des Schullokals für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht auf die Schulzeit (§ 8, Alinea 3 des Gesetzes) verlegt wird, dürfen für denselben wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterricht behandelte Lehrstoff, gleichviel ob derselbe von einem Geistlichen der betreffenden Konfession oder vom Lehrer erteilt werde, ist in dem üblichen Schulberichte ebenfalls anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, so wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, dass dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müsste, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es soll von den lokalen Kirchen- und Schulbehörden darauf Rücksicht genommen werden, dass Kindern solcher Schulen, welche sich in Pfarrdörfern befinden, der tägliche Besuch des Gottesdienstes vor der Schule unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht werde.

§ 3. *Schultrennung nach Geschlechtern* (§ 6). Hat eine Gemeinde oder ein Wahlausschuss an einem Primarschulorte mit bloss drei Lehrkräften teilweise Geschlechtertrennung beschlossen, so sind im Falle des Nichteinverständnisses die Schulpflege oder der Bezirksinspektor zum Rekurse an den Erziehungsrat berechtigt.

§ 4. *Jährliche Schulzeit an Primarschulen* (§§ 8 und 9). Die Schulwoche wird zu zehn Schulhalbtagen berechnet, so dass der Winterkurs 220, der Sommerkurs 180 und der Jahreskurs 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die gesetzliche Zahl der Schulhalbtage beträgt also für den Winterkurs wenigstens 210, für den Sommerkurs wenigstens 175.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich Schule gehalten wurde.

§ 5. *Ferien während der Heu- und Getreideernte* (§ 10). Für die Heu- und Getreideernte dürfen zusammen 20 halbe Tage Ferien gegeben werden. Es steht der Schulpflege oder dem Bezirksinspektor zu, diese nach den örtlichen Bedürfnissen auf die Heu- und Getreideernte, auf die Vor- und Nachmittage zu verteilen. Lehrer und Schulpflege haben darüber zu wachen, dass die Schuljugend nicht unter dem Vorwande des Ährenlesens ausserhalb der Gemeinde respektive der Pfarrei dem Bettel nachgeht.

§ 6. *Bildungsunfähige und taubstumme Kinder* (§§ 11 und 12). Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer für bildungsunfähig befunden, so hat der Lehrer dem Amtsarzte hievon Kenntnis zu geben. Dieser nimmt auf Kosten der Eltern, eventuell des Staates einen Untersuch vor und trägt das Resultat seines Befundes — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei respektive übergeben werden sollte u. s. w. — in das vom Lehrer ihm zugestellte Zeugnisbüchlein ein. Letzterer fordert, wenn das Kind nur für einstweilen befreit wurde, dasselbe s. Z. wieder zum Schulbesuche auf; im Falle gänzlicher Befreiung bemerkt er dies in der Schulchronik.

Ist indessen die Bildungsunfähigkeit eines Kindes ganz augenfällig, so ist ein ärztlicher Untersuch nicht nötig und der Lehrer trägt einen solchen Fall unter Anzeige an den Bezirksinspektor ohne weiteres in die Schulchronik ein. Das gleiche ist der Fall mit Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Die Pflicht, von taubstummen Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Gemeindeammann, sondern auch dem Lehrer und der Schulpflege, überhaupt jedem Schulbeamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss.

§ 7. *Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt* (§ 11). Melden sich Kinder zum Eintritte in die Schule an, die bis zum nächstfolgenden 15. Oktober respektive wenn es eine Schule mit Jahreskursen betrifft, bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr noch nicht erfüllen, so hat der Lehrer über jeden einzelnen Fall, mit Hinsicht auf die körperliche und geistige Entwicklung des betreffenden Kindes, seinen Schulweg u. s. w. dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten, welcher, gestützt auf diesen Bericht und allfällig weitern Untersuch, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf länger als ein Jahr vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hatte, auf länger als

ein Vierteljahr vom ferneren Schulbesuche zu befreien, steht auf Bericht des Arztes dem Bezirksinspektor zu.

§ 8. *Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters* (§ 12). Dem Gemeindeammann liegt nicht bloss die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Zieht ein Schulkind in einen andern Schulkreis, so sendet der Lehrer, wenn ihm der neue Wohnort desselben bekannt ist — und er soll sich darüber erkundigen — sofort, sonst aber auf Reklamation, das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes.

§ 9. *Schulentlassung* (§ 13). Ein Kind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies auch bis zur Vollendung desselben.

Solche Kinder, welche zwar innert der im Gesetze (§ 11, Absatz 1) eingeräumten Frist, immerhin aber so spät in die Schule eingetreten sind, dass sie bis zum Antritte des fünfzehnten Altersjahres noch nicht sechs Winterkurse hindurch die Schule besucht haben, dürfen erst nach dem sechsten Winterkurse aus der Schule entlassen werden.

Dagegen ist der Bezirksinspektor befugt, solche Kinder, welche, obgleich rechtzeitig in die Schule eingetreten, wegen schwacher Begabung bis zum Antritte des 13. Altersjahres die Sommerschulkurse noch nicht absolvirt haben, vom fernern Besuche dieser letztern zu befreien.

§ 10. *Arbeitsschule* (§ 15). An Schulen mit Jahreskursen und Geschlechtertrennung darf der Arbeitsunterricht schon vor der dritten Klasse begonnen und in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden. Die Lehrerin einer Mädchenprimarschule hat besagten Unterricht als ordentliches Lehrfach zu behandeln und, soweit die Verhältnisse es gestatten, die Mädchen der andern getrennten Schulabteilungen zum gemeinsamen Unterrichte beizuziehen. In allen andern Fällen ist die Arbeitsschule selbständig.

§ 11. *Pflichtigkeit zum Besuche der Fortbildungsschule* (§ 22). Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule während wenigstens eines Jahres respektive eines Winterkurses entbindet nur in dem Falle von der Pflicht, die Fortbildungsschule zu besuchen, wenn der betreffende Schüler vor dem Eintritte in erstere sämtliche Klassen der Primarschule durchgemacht und die höhere Schule mit gutem Erfolge besucht hat.

§ 12. *Organisation der Fortbildungsschule* (§ 23). Hinsichtlich der innern Organisation der Fortbildungsschule, als: Unterrichtsgegenstände, Schulführung u. s. w. ist der Lehrplan massgebend. In Betreff der äussern Organisation derselben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fortbildungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Fortbildungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Letzteres ist bloss für entlegene Gegenden zu gestatten und auch dann nur in dem Falle, wenn die Zahl der Schüler klein ist; immerhin steht es dem Bezirksinspektor zu, in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse gutfindende Vorschläge zu machen.
2. Die Fortbildungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Fortbildungsschule vereinigt werden, als dass letztere höchstens etwa 40 bis 45 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismässig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Fortbildungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 50 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, dass

ein zweiter Fortbildungsschullehrer bezeichnet wird, oder dass ein und derselbe Lehrer zwei aufeinander folgende Kurse abhält.

3. Die Schule soll im Winter abgehalten werden, die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors durch den Erziehungsrat. Immerhin haben die Gemeindeammänner in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winterkurse schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens Mitte Oktober und dieser sodann auf Ende Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Fortbildungsschulorte, Wahl der Lehrer, überhaupt über alles, was nicht zum voraus geregelt oder in seine Kompetenz gelegt ist, sei es denn, dass der Erziehungsrat durch einen besondern Beschluss für einen einzelnen Kurs zum voraus alle auf letztern bezüglichen Anordnungen den Inspektoren übertragen habe.
4. Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Fortbildungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- und tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Fortbildungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Fortbildungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, dass für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.
5. Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

§ 13. *Trennung des Sekundarschulkurses in einen Winter- und einen Sommerkurs, wöchentliche Schulzeit* (§ 27). Der Erziehungsrat darf, auf den Antrag der Schulpflege und das Gutachten des Bezirksinspektors, den für die Sekundarschule im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winter- und einen Sommerkurs trennen.

Der Winterkurs zählt mindestens 28 und der Sommerkurs mindestens 10 Wochen zu je 10 Schulhalbtagen. Es ist indessen im Sommer gestattet, den Unterricht auf den Vormittag mit je 4 Stunden zu beschränken, in welchem Falle der Kurs wenigstens 65 halbe Tage umfassen soll.

Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurse behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten und anderseits neueintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.

§ 14. *Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler* (§ 28). Von der im Gesetze vorgesehenen Ausnahme, wonach der Eintritt in die Sekundarschule auch solchen Schülern gestattet werden darf, welche zwar die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolvirt haben, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel derselben dennoch vollständig erreicht haben, können nur solche Gebrauch machen, welche den vorhergegangenen Sommerkurs derselben mitgemacht haben. Die Aufnahme solcher Schüler, welche die sechste Klasse der Primarschule, sei es mit Halb- oder Ganzjahreskursen, noch nicht absolvirt haben, kann nur dann gestattet werden, wenn das Kind Alters halber nicht mehr primarschulpflichtig ist und sich über genügende Schulkenntnisse ausweist.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe der Bezirksinspektor.

§ 15. *Trennung einer Sekundarschule* (§§ 26 und 30). Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, so soll dies nach Geschlechtern geschehen.

§ 16. *Taubstummenanstalt* (§§ 32 bis 34). Die Taubstummenanstalt wird von einem Direktor geleitet und der Unterricht von diesem und dem ihm beigegebenen Lehrpersonal erteilt.

Zu den im Gesetze vorgesehenen Unterrichtsgegenständen treten fakultativ Heimatskunde und Belehrungen aus der Naturgeschichte hinzu.

In der Regel werden Kinder, welche das zehnte Altersjahr bereits überschritten haben, nicht mehr in die Anstalt aufgenommen.

Innert vier Jahren dürfen keine und nach bloss vier Schuljahren nur solche Kinder wieder entlassen werden, welche wegen schwacher Begabung nicht weiter zu fördern oder kränklich oder im Alter schon zu weit vorgerückt sind. Hinsichtlich des letztgenannten Falles kommt immerhin nicht das für die Entlassung aus der Primarschule massgebende, sondern dasjenige Alter in Betracht, in welchem die Kinder zur Zeit ihres Eintrittes sich befanden.

Wenn Plätze übrig sind, so finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme, sofern die Eltern oder Vormünder derselben hierüber mit der Anstaltsbehörde einen schriftlichen Vertrag abschliessen und das Kostgeld vierteljährlich vorausbezahlen oder für sämtliche Kosten einen vom Gemeinderate der Heimatsgemeinde ausgestellten Verpflichtungsakt beibringen.

Wenn taubstumme Kinder aus hiesigem Kantone in einer auswärtigen Anstalt oder privatim gebildet werden, so kontrolirt der Direktor den bezüglichen Unterricht.

§ 17. *Lehrerseminar* (§§ 35 bis 41). *A.* Direktion. Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Aufsicht über genaue Einhaltung der täglichen Schulzeit, sowie über gehörige Erteilung des Unterrichtes durch die Lehrer, zu welchem Zwecke er von Zeit zu Zeit dem Unterrichte derselben beiwohnt;
2. die Aufsicht über die Zöglinge in und ausser der Schule;
3. die Obsorge für gute Instandhaltung der Bibliothek, sowie der anderweitigen Sammlungen;
4. die Verfügung über den im Staatsbudget bewilligten Kredit für Anschaffung von Lehrmitteln, sowie für Beheizung und Beleuchtung der Lokale und für Unterhalt des Schulinventars, der Entwurf des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und die Rechnungsstellung; bezüglich der Anschaffung von Lehrmitteln hat er jeweilen bei Beginn des Jahres die Lehrer einzuvernehmen und deren Vorschlag sodann zur Prüfung dem Erziehungsrate mitzuteilen;
5. die Erteilung von Urlaub an Lehrer bis auf drei Tage und an Zöglinge bis auf acht Tage;
6. Gestattung ausserordentlicher Ferientage für einen Spaziergang;
7. Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
8. der Besuch einiger Volksschulen des Kantons, um sich mit dem Zustande und den Bedürfnissen derselben bekannt zu machen.

B. Lehrerschaft. Die Lehrer sind verpflichtet, den Direktor in seinen Obliegenheiten auch ausser den Lehrstunden nach besten Kräften zu unterstützen. Sie bilden unter dessen Vorsitz die Lehrerversammlung, welch' letzterer folgende Befugnisse zustehen:

1. Die Aufnahms- und Jahresprüfungen der Zöglinge;
2. Behandlung der vom Erziehungsrate zugewiesenen Gegenstände;
3. Beratung des Lehrplanes, Anträge auf Abänderung desselben und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
4. Besprechung über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Sammlungen und des Schulinventars;
5. Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung der einzelnen Zöglinge und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiss, Fortschritt und Betragen derselben;
6. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien und
7. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.

C. Lehrfächer. Zu den im Gesetze genannten Unterrichtsgegenständen kommt als Freifach hinzu: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse.

D. Aufnahme von Zöglingen. Der Ausweis über den Besitz der laut Gesetz zum Eintritte erforderlichen Kenntnisse darf nicht bloss durch Zeugnisse geleistet werden, sondern es hat eine einlässliche Aufnahmsprüfung zu erfolgen und zwar sowohl für Anfänger als auch für solche, welche aus einer Mittelschule in die zweite oder dritte Seminarklasse eintreten wollen. Erst für die letzte Klasse in das Seminar einzutreten wird nicht gestattet.

Schülern aus dem Gerichtskreise Hitzkirch ist, wenn sie die Sekundarschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, der Eintritt in das Seminar gestattet, auch wenn sie sich nicht für das Lehramt ausbilden wollen; in diesem Falle werden sie von den Lehrfächern der Methodik und Pädagogik befreit (Grossratsbeschluss vom 28. August 1877).

E. Musterschule. Die mit dem Seminar verbundene Musterschule dient als Übungsschule für die Zöglinge des dritten und vierten Kurses, von denen jeder diese Schule drei bis vier Wochen während jeden Kurses zu besuchen hat.

F. Wiederholungskurse. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten der Bezirksinspektoren und des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

G. Heranbildung von Lehrerinnen. So lange im hiesigen Kantone kein eigenes Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates, statt solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten zu unterstützen, kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen.

§ 18. *Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen* (§ 42). Diese haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Kosten des betreffenden Kurses angehalten werden.

§ 19. *Mittelschulen* (§§ 47 und 48). Wer in die zweite oder eine folgende Klasse einer Mittelschule eintreten will, ohne die erste Klasse besucht zu haben, hat sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung und nicht bloss durch Zeugnisse auszuweisen.

Die dritte und vierte Klasse der Mittelschulen sind so zu organisiren, dass solche Zöglinge, welche nachher in das Lehrerseminar oder in die Realschule eintreten wollen, an ersterm wo möglich gleich in die dritte und an letzterer wenigstens in die vierte Klasse aufgenommen werden können.

§ 20. *Schulverzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft* (§ 74). Das Inventarverzeichnis soll nach Zuwachs und Abgang revidirt und bei jeder Schlussprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat der guten Instandhaltung des Inventars alle Sorgfalt zuzuwenden und ist der Gemeinde für die Folgen diesbezüglicher Nachlässigkeit verantwortlich.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Massgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor wird dieselben von Zeit zu Zeit sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik; den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Bezügliche Nachlässigkeit ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagbuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluss der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagbuche fern zu halten respektive höhern Orts zu verzeigen.

§ 21. *Amtsehrbeleidigung des Lehrers* (§ 74). Bei schweren Fällen von Amtsehrbeleidigung des Lehrers hat dieser sich an den Bezirksinspektor zu wenden, der nach eingeholter Zustimmung des Erziehungsrates von Amtswegen gegen den Schuldigen einschreitet.

§ 22. *Wirtschaftsbetrieb* (§ 73). Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes durch einen Lehrer gilt sowohl vom direkten Betriebe als auch von der vertraglichen oder faktischen, überhaupt notorischen Mitbeteiligung an demselben.

§ 23. *Lehrerprüfung* (§§ 77 und 78). Der Erziehungsrat, der überhaupt alle Lehrpatente ausstellt und über die Zulassung zu daherigen Prüfungen entscheidet, kann solchen Lehrern oder Lehrerinnen, welche infolge einer hierorts bestandenen Prüfung ein bloss bedingtes, d. h. nur für ein Jahr gültiges Patent erhalten oder bereits in einem andern Kantone eine Prüfung mit guten Leistungen abgelegt haben, ohne nochmalige Prüfung ein unbedingtes (definitives) Wahlfähigkeitszeugnis erteilen, wenn dieselben sich durch Zeugnisse über eine tüchtige Schulführung ausweisen.

Solchen Kandidatinnen, denen es nicht um den Schuldienst in hiesigem Kantone, sondern bloss um die Erlangung eines Lehrpatentes zu tun ist, kann der Zutritt zur Prüfung ohne vorhergehendes Probejahr gestattet werden.

Wer die Prüfung bestehen will, muss in bürgerlichen Rechten und Ehren und im Rufe eines unbescholtenen sittlich-religiösen Lebenswandels stehen; ferner wenigstens das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel ein Lehrerseminar absolvirt haben und sich ausweisen, dass er in allen in § 8 des Prüfungsreglementes vom 13. November 1880 aufgezählten Fächern Unterricht genossen habe; ausgenommen ist für Kandidatinnen Algebra. Ausnahmsweise kann der Zutritt zur Prüfung auch solchen gestattet werden, welche sich die verlangten Kenntnisse durch Privatunterricht erworben haben. Dieser Unterricht muss aber nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer erstreckt haben.

Ausser wegen Mangel der vorgenannten Bedingungen kann die Zurückweisung auch erfolgen wegen körperlicher Gebrechen, sowie, wenn ein Bewerber eine frühere Prüfung mit so geringer Note bestanden hat, dass ihm gar kein Patent erteilt werden konnte.

Wer in zwei Prüfungen jeweilen bloss bedingte Kompetenz erhalten hat, wird nur in Ausnahmsfällen zu einer dritten Prüfung zugelassen und erhält, wenn er in dieser dritten Prüfung nicht wenigstens die zweite Note sich erwirbt, kein Patent mehr. Desgleichen wird auch der Zutritt zu einer Nachprüfung in einzelnen Fächern nur ausnahmsweise gestattet.

Die am Schlusse des letzten Kurses des kantonalen Lehrerseminars oder einer in § 17 G. erwähnten Anstalt abgehaltene Prüfung gibt in Verbindung mit den Jahreszeugnissen der betreffenden Anstalt den Massstab zur Beurteilung der Frage, ob die aus derselben abgehenden Zöglinge für die Erteilung eines provisorischen, d. h. bloss für ein Probejahr gültigen Patentes erforderlichen Kenntnisse besitzen, worüber auf das Gutachten der Anstalt der Erziehungsrat entscheidet.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher unbedingte Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben hat.

Die erste und zweite Prüfungsnote erklärt den Prüfling für unbedingt, die dritte für bedingt, d. h. bloss auf ein Jahr wahlfähig. Wer in die vierte Note sinkt, erhält kein Patent.

Wenn ein Lehrer wenigstens sechs Jahre lang nicht mehr Schule gehalten und inzwischen nicht eine Stelle als Schulaufsichtsbeamter bekleidet hat, so erlischt sein Patent.

§ 24. *Anmeldung auf Lehrstellen* (§ 80). Die Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen. Wer eine erledigte Lehrstelle bereits während wenigstens eines ganzen Jahres innegehabt hat und noch wahlfähig ist, wird ohne weiteres als wiederangemeldet betrachtet, es sei denn, dass er ausdrücklich das Gegenteil verlange.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, von denen der Erziehungsrat findet, dieselben würden wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle respektive Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf er solche von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur soweit, dass das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird, oder statt dessen gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muss.

Bei der Ausschreibung der Lehrstellen sollen diejenigen, welche nicht infolge Ablaufs der Amtsdauer ledig fallen, jeweilen durch **Fettschrift** hervorgehoben werden.

§ 25. *Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer* (§ 81). Liegen gegen einen Lehrer begründete Klagen vor, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer auf ein Jahr zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer mit unbedingter Kompetenz von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushülfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 26. *Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besondern Verträgen mit der Wahlbehörde.* Die Primarlehrer und -Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Ferner sind sowohl Primar- als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Fortbildungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden und es ist dieser, wenn ein Lehrer ohne sein Wissen ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes Abkommen getroffen hat, berechtigt, dasselbe ohne weiteres für ungültig zu erklären.

§ 27. *Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuss.* Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehrern Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Lehrer dürfen weder in einen allfälligen Primarlehrerwahlausschuss ihrer Gemeinde noch auch in den betreffenden Sekundarlehrerwahlausschuss gewählt werden.

§ 28. *Wahlausschuss für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen.* Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfasst, so darf diese von der Wahl eines besondern Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 29. *Entscheid über Wahlkassationsgesuche* (§ 89). Anstatt über Gesuche um Kassation einer Lehrer- oder Ausschusswahl und dergleichen selbst zu entscheiden, kann der Erziehungsrat derartige Geschäfte gleich dem Regierungsrate zum Entscheide vorlegen.

§ 30. *Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat* (§ 90). Der Erziehungsrat hat auch ausser in den vom Gesetze namentlich angeführten, überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, dass nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der jeweilen gegen Ende August oder anfangs September erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden; spätere Anmeldungen werden nicht angenommen. Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, dass der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuss besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, dass man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiemit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

§ 31. *Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle* (§ 92). Verlässt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 32. *Entlassung von Lehrerinnen* (§ 93). Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen und zwar ohne dass dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 33. *Festsetzung der Lehrerbesoldung* (§§ 97, 105, 106, 109 und 110). Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden — wobei in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der Schule sowie übergrosse Schülerzahl und sonstige aussergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 34. *Wohnung und Holz oder daherige Entschädigung* (§§ 98, 99, 105, 107 und 109). Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; sie sollen aus mindestens drei Zimmern, wovon wenigstens zwei heizbar, Küche, sowie entsprechendem Anteil Estrich und Keller bestehen; zudem hat der Lehrer ein Recht auf Anteil an einem allfällig zum Schulhause gehörigen Garten. Die Wohnung soll ihm in ordentlichem Zustande übergeben werden. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Der Lehrer hat das Recht, zwischen der vorhandenen Wohnung oder einer fixirten Entschädigung zu wählen. Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrirende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen.

Allfällige Anstände in Betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen.

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat dies bis längstens den 15. November zu geschehen, nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden (§ 18 der Verordnung vom 24. November-15. Dezember 1876 zum Bundesgesetze über Mass und Gewicht vom Jahr 1876).

§ 35. *Einhaltung der gesetzlichen Zahlungstermine* (§§ 99, 107 und 109). Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so ist ihm gestattet, sich mit einer daherigen Beschwerde an den Erziehungsrat zu wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

Vorausbezahlungen von Seiten des Staates finden nicht statt.

§ 36. *Ausserordentliche Staatsbeiträge* (§ 101). Der Staat übernimmt nur in dem Falle die Zahlung der gesamten Barbesoldung, wenn ihm von Seiten der Gemeinde die Wahl des Lehrpersonals überlassen wird.

§ 37. *Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.* Wenn an einer Sekundarschule, deren jährliche Schulzeit in einen Winter- und einen Sommerkurs eingeteilt ist (siehe § 13), der Sommerkurs wegfällt, so setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 38. *Bedeutung des Ausdruckes „Hülfslehrer"* (§ 112). Als Hülfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Kompletirung des Unterrichts für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen (§ 10).

§ 39. *Änderung einer Lehrstelle, Stundenmaximum* (§ 113). Falls der Regierungs- oder Erziehungsrat sich veranlasst findet, einem Lehrer an einer der kantonalen Anstalten verwandte andere Fächer zuzuweisen, oder sonstige Veränderungen in der Fächerverteilung vorzunehmen oder die Stundenzahl zu erhöhen, so hat derselbe, sofern dies keine wesentliche Mehrbelastung zur Folge hat, ohne Anspruch auf eine bezügliche Entschädigung sich zu fügen.

Das Maximum der Stundenzahl beträgt für Lehrer an der Taubstummenanstalt, am Lehrerseminar und an den Mittelschulen 28 und für solche an der höhern Lehranstalt 24 und für die Vorstände dieser Schulen 20; für Lehrer von Spezialfächern kann der Erziehungsrat besondere Bestimmungen festsetzen.

§ 40. *Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal* (§§ 115 und 116). Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zweck weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnis zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der von Seiten des Staates verfallenen Besoldung eine Zulage verabfolgen, die indessen den Betrag eines Quartalbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 41. *Pflichten des Lehrers gegenüber der Schuljugend, namentlich in Betreff der Aufsicht über dieselbe* (§ 118). Der Lehrer hat alle Pflichten, die ihm in seiner doppelten Stellung als Schulmann und Erzieher obliegen, treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere hat er die Schulzeit genau einzuhalten und zu diesem Zwecke jeweilen, wenn nicht die Teilnahme am Morgengottesdienste ihn hindert, wenigstens 10 Minuten vor Beginn der Schule sich im Lehrzimmer einzufinden, den Unterricht mit Gebet zu beginnen und zu schliessen und während der Schulstunden sich ausschliesslich der Lehrtätigkeit zu widmen. Ungefähr in der Mitte des halbtägigen Unterrichts oder jedenfalls wenigstens eine Stunde vor Schluss desselben lässt er eine Pause von 7 bis 10 Minuten eintreten, während welcher die Schulkinder ins Freie gehen mögen, immerhin unter Aufsicht des Lehrers. Dauert der Unterricht nicht länger als 2 Stunden, so ist diese Pause nur in der ersten und zweiten Klasse innezuhalten.

Für das Betreten des Schulhauses, des Lehrzimmers und der angewiesenen Bänke und für das Verlassen derselben, sowie für all' die kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben, sowie überhaupt durch Beispiel, Lehre und Zucht in den Schülern den Sinn für Ordnung und Wohlanständigkeit zu wecken und auszubilden suchen.

Unter den nötigenfalls anzuwendenden Strafen ist als körperliches Strafmittel einzig die Applizirung einiger Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten ausser der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiss und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden, von Fluchen und Herumschwärmen, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälereien u. s. w. zu dringen. Der Volksschuljugend ist der Besuch von Wirtschaften und Tanzböden, sowie das Tabakrauchen verboten.

Zur Verhinderung solcher Ausschreitungen soll der Lehrer warnend und strafend einschreiten und zu diesem Zwecke mit dem Elternhause, den Schulbehörden und Seelsorgern sich in Verbindung setzen. Der Lehrer hat daher auch zur Aufstellung und Durchführung bezüglicher Schulverordnungen nach Kräften beizutragen. Wo die Schüler in grösserer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w. hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensirt werden.

Anderseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiss und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen denselben haben sie ausser der Schule

vorzubringen. Das Betreten des Schullokales, um dem Lehrer vor den Kindern Vorwürfe zu machen, ist durchaus verboten und zieht polizeiliche Strafe nach sich. Auch in das Notenbüchlein dürfen keine derartigen Bemerkungen eingetragen werden.

§ 42. *Absenzen wegen Krankheit oder Kleidermangel* (§§ 120 und 121). Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über zwei Wochen andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensirt, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notiren.

Werden zur Heilung von solchen Schulkindern, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder Ungeziefer (Kopf-, namentlich aber Gewandläusen) behaftet sind, von Seiten des Elternhauses trotz daheriger Aufforderung durch den Lehrer keine Anstalten getroffen, so hat dieser hievon sofort dem Schulverwalter Anzeige zu machen und letzterer auf Kosten der Eltern oder im Armutsfalle auf Kosten des zuständigen Waisenamtes die zur Heilung resp. Reinigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Nötigenfalls macht der Lehrer dem Erziehungsrate zu allfällig weiterer Behandlung Anzeige.

Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat diejenige Amtsstelle, welche die Schliessung anordnet, hievon unter Angabe der Gründe sofort dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben und der Lehrer macht hievon der Schulpflege, sowie dem Bezirks- und dem Kantonalschulinspektor Anzeige.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege, bis auf den Betrag von Fr. 10 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

§ 43. *Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder* (§§ 125, 126 und 133). Von der im Gesetze aufgestellten Regel, dass die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchenrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfasst; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil, und der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal-Niederwil. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfasst, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, dass zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 44. *Rechte und Pflichten der Schulpflegen* (§§ 126—134). Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen von sich aus oder in Verbindung mit dem Pfarramte unter Berücksichtigung der im § 41 aufgestellten Bestimmungen eine Schulverordnung zu erlassen, welche dem Bezirksinspektor zur Prüfung und Genehmigung und dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden soll. Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer

und darf von denselben in verschärftem Masse Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von Seiten des Lehrers kann sie bis auf 1 Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz des letztern fallen.

Sofern die Fortbildungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von ihren Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen am Schluss desselben und zwar bis längstens Ende September über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Massgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht.

§ 45. *Teilung eines Inspektoratsbezirkes* (§ 135). Wie gemäss dem Gesetze einem und demselben Bezirksinspektor zwei oder mehr Inspektoratsbezirke übertragen werden können, so können umgekehrt auch, wenn die Verhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen, einzelne Bezirke geteilt und zwei Inspektoren für dieselben bestellt werden.

§ 46. *Aufsicht über die Schulbibliotheken* (§ 138). Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt, nicht bloss vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen, sondern auch behufs Ausscheidung von allfällig in religiöser oder sittlicher Beziehung schädlichem Stoffe verbindliche Verfügungen zu treffen.

§ 47. *Besoldung und Berichterstattung der Bezirksinspektoren* (§§ 136, 138 und 149). Soweit seit Erlass des Erziehungsgesetzes respektive seit dem Schuljahr 1878/79 neue Primar- und Sekundarschulen entstanden sind oder noch entstehen werden, wird der Erziehungsrat, um die betreffenden Bezirksinspektoren für ihre daherige Mehrbelastung einigermassen entschädigen zu können, jeweilen einen bezüglichen Posten in seinen Budgetentwurf aufnehmen.

In dem jeweilen bis längstens Mitte Oktober dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand, z. B. die Schulbibliotheken, einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 48. *Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse* (§§ 128, 129, 133, 134 und 139 bis 142). Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern respektive ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne dass ihm von Seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erlässt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er ausserordentlicherweise (Erziehungsgesetz § 122) ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

   Als Absenz gilt auch wiederholtes unentschuldigtes Zuspätkommen.

2. Die Schulpflege erlässt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung. letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E. G. § 122) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fortdauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 140 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbusse aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.
3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

   In allen von der Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbusse (E. G. § 140) oder aber durch Ueberweisung an das Statthalteramt (§ 142). Falls er von der regelmässigen Berichterstattung (§§ 122, 130 und 142) her Anlass zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleissigen Schulbesuches tun.
4. Der Schulverwalter mag behufs Einzugs der von den obgenannten Instanzen ausgefällten Bussen die Schuldigen zuerst mahnen; erfolgt die Bezahlung nicht bis in längstens 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung, so hat er Betreibung anzuheben und zwar nach dem für den Bussenbezug zulässigen beschleunigten Verfahren. Im Falle der Unzahlbarkeit, sei diese notorisch oder auf dem Betreibungswege ermittelt, hat er hievon sofort dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, der seinerseits den Schuldigen dem Statthalteramte überweist. Wenn der Schulverwalter innert der gesetzlichen Frist weder die Bussen bezogen noch auch den Nachweis der Unzahlbarkeit geleistet hat, so wird er selber Rechtsschuldner.
5. Der Amtsgehülfe wird die Tätigkeit des Schulverwalters nach Massgabe des Gesetzes (§ 141, Alinea 2) überwachen und säumige Beamte dem Departemente des Gemeindewesens verzeigen.
6. Der Amtsstatthalter hat die vom Bezirksinspektor ihm überwiesenen Fälle ohne jegliche Verschleppung im Sinne des Gesetzes (§§ 140 bis 142) abzuwandeln und hierüber zu Handen der Schulaufsichtsbehörden eine eigene Kontrole zu führen, in welche einzutragen sind:
   a. der Name des betreffenden Bezirksinspektors;
   b. das Datum der Überweisung;
   c. der Name und Wohnort des zu Bestrafenden;
   d. das Datum, unter welchem letzterer die Strafe antritt oder leistet oder unter welchem er dem Bezirksgerichte überwiesen wird;
   e. die Art und Grösse der festgesetzten Strafe.
7. Unentschuldigte Absenzen von Fortbildungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluss des Kurses in der Primar- respektive Sekundarschule desjenigen Lehrers nachgeholt werden, welcher die Fortbildungsschule gehalten hat. War für letztere ein eigener Lehrer angestellt, so haben die betreffenden Schüler sodann diejenige Primarschule zu besuchen, die der Inspektor ihnen anweist. In diesem Falle hat letzterer dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben.
8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Busse verfallen oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Die beim Wechsel des Wohnortes respektive des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

§ 49. *Aufsichtskommissionen der Taubstummenanstalt, des Lehrerseminars und der Mittelschulen* (§§ 153, 154 und 156). Die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt, sowie diejenige des Lehrerseminars haben die betreffende Anstalt jährlich wenigstens zweimal zu besuchen. Die Aufsichtskommissionen der Mittelschulen sind nicht befugt, von obligatorischen Lehrfächern zu dispensiren, sondern es sind diesbezügliche Gesuche durch den betreffenden Rektor mit einem Gutachten des Lehrervereins dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 50. *Schulhausbaupflicht* (§ 173). Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes auf derjenigen Gemeinde respektive denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

§ 51. *Schulkostenbeitrag* (§ 174). Wenn das von einer Gemeinde erstellte Schulhaus in luxuriöser Weise gebaut ist, so dürfen bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages die Kosten der Luxuszutaten nicht mit in Anschlag gebracht werden. Das gleiche ist der Fall bezüglich der von einer Gemeinde verabfolgten Zulagen zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals. Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Massgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

Wenn der Schulverwalter oder Gemeinderat des Schulortes den beitragspflichtigen Gemeinden die auf ein Schuljahr oder ein Kalenderjahr bezügliche Rechnung nicht bis in längstens zwei Jahren nach Ablauf desselben mitteilt, so wird die daherige Forderung als erloschen betrachtet.

§ 52. *Vermietung von Schulhauslokalen* (§ 175). Bei allfälliger Vermietung von disponiblen Lokalen eines Schulhauses ist dem erzieherischen Zwecke der Schule möglichst Rechnung zu tragen. Der Bezirksinspektor hat hierüber zu wachen und nötigenfalls seine Reklamationen beim Erziehungsrate anzubringen.

§ 53. *Äussere und innere Einrichtung des Schulhauses, Turnplatz* (§ 176). Bei der Erbauung neuer und der Umänderung bereits vorhandener Schulhäuser, desgleichen auch bei der Miete von Schullokalen in Privathäusern sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Das Schulhaus soll wenigstens annähernd in der Mitte des Schulkreises an einem trockenen, gesunden, ruhigen, dem Lichte freien Zutritt gestattenden Orte stehen.
2. Bei demselben soll ein hinreichend grosser Spiel- und Turnplatz, sowie in möglichster Nähe ein Brunnen sich befinden. Für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung soll ein Raum von wenigstens 8 m² zur Verfügung stehen.
3. Das Erdgeschoss soll wenigstens 60 cm über der Erdoberfläche erhaben und durch Hohlräume oder gutes Füllmaterial gegen die Einflüsse der Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Werden Schulzimmer ins oberste Stockwerk verlegt, so soll letzterm eine sogenannte Kniewand aufgesetzt werden.
4. Die Gänge und Treppen sollen geräumig, letztere nicht steil angelegt werden und gut beleuchtet sein. Die Stockwerke sind durch doppelten Boden, die Schulzimmer durch gute, den Schall nicht durchlassende Scheidewände von einander zu trennen.
5. Die Fenster müssen nach Zahl und Grösse der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechen. Die Minimalgrösse betrage 1,1 : 1,8 m und es ist für die Schulzimmer je ein solches auf je zehn Schüler anzubringen respektive 0,2 m² auf einen Schüler zu berechnen, bei erschwertem Lichtzutritte verhältnismässig mehr. Der Raum zwischen Diele und Fenster betrage höchstens 15 cm und die Höhe der Fensterbrüstung ungefähr 90 cm. Für Schulzimmer und Lehrerwohnungen dürfen Jalousien und Vor-

fenster nicht fehlen; im Schulzimmer erhalten überhin alle Fenster auf der Sonnseite Vorhänge oder Storen.

6. Das Dach ist mit Rinnen und Röhren zu versehen, welch' letztere bis zur Erde reichen. Dort ist das Wasser in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Röhren fortzuleiten. Auf exponirten Gebäuden ist ein Blitzableiter anzubringen.
7. Die Abtritte sind in ein Nebengebäude zu verlegen oder so mit dem Stiegenhause zu verbinden, dass zwischen ihnen und dem Hause ein nach einer Seite hin offener Vorplatz sich befindet. Die Gruben sind in Zement-Beton zu erstellen oder wasserdicht zu mauern und mit Platten zu schliessen. Die Zahl der Abtritte ist auf wenigstens zwei, bei grösseren Schulen auf vier, für Knaben und Mädchen getrennt, bestimmt.
8. Vor der Hauptseite des Schulhauses ist der Boden wenigstens 1 m breit mit Platten zu belegen oder zu pflastern, ebenso der Weg zum Abtritte, zum Holzhause und zum Turnlokale. Bei allen Eingängen ins Haus sind je zwei Scharreisen anzubringen.
9. Die Schulzimmer sind so anzubringen, dass das Hauptlicht von links einfällt und die Schüler gegen eine fensterlose Wand hinsehen. Die Form sei rechteckig, im Verhältnisse von 2 : 3 bis 3 : 4; die Höhe betrage wenigstens 2,7 m und der auf ein Kind entfallende Flächenraum wenigstens 0,8 m^2.
10. Der Ofen soll so gestellt werden, dass er die Zweckbestimmung des Lokales nicht beeinträchtigt. Derselbe soll ohne Überheizung letzteres bis auf 15° C. zu erwärmen vermögen. Eisenöfen ohne vollständige, gasdichte Fütterung dürfen nicht angebracht respektive belassen werden.
11. Zum Zwecke der Ventilation sind wenigstens zwei Vorfenster zum vollständigen Öffnen einzurichten.
12. Die Wände sind in der Regel mit einem ungefähr 1,5 m hohen Täfer zu versehen. Der Rest, sowie die Decke sind entweder zu pflastern oder ebenfalls zu vertäfern. Alles erhält einen hellen, jedoch nicht grellen Anstrich, wofür auf Holz stets Ölfarbe zu verwenden ist.

§ 54. *Bestuhlung* (§ 176). Die Schulbank soll solid und der Altersstufe der Schüler angepasst, überhaupt zweckdienlich sein. Sie wird in der Regel für vier Sitzplätze eingerichtet. Letztere haben folgende Minimalmasse: für kleinere Kinder 45, für grössere 55, für Arbeitsschülerinnen 50 bis 60 und für Sekundarschüler 60 cm. Rücklehnen dürfen nicht fehlen. Ausserdem sind folgende Masse innezuhalten: Tischbreite mindestens 45 cm; Sitzbreite 27 cm; Plus-Distanz höchstens 7 cm; Neigung der Tischplatte 1 : 6 oder 7. — Bei Neuanschaffungen ist der Schulverwalter verpflichtet, sich mit dem Lehrer und Inspektor ins Einvernehmen zu setzen.

§ 55. *Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen* (§ 176 und 177). Säumige Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze respektive in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Umbau eines Schulhauses, Anweisung eines Turnplatzes, Beschaffung der Bestuhlung u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben. Jedenfalls hat, wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolge dessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen.

§ 56. *Reinigung und Beheizung der Schullokale* (§ 180. 3). Die Schullokale sollen wöchentlich wenigstens zweimal gereinigt, die Fenster monatlich, der Fussboden und hölzerne Wände und Decken sollen halbjährlich gründlich ausgewaschen wenden. Diese Reinigungsarbeiten sollen aber nicht den Kindern, sondern einer eigens hiefür bestellten Person übertragen werden.

Die Beschaffung des Beheizungsmaterials darf nicht einem Mieter überbunden werden, sondern soll durch den Schulverwalter selbst geschehen.

§ 57. *Unentgeltliche Lehrmittel.* Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr respektive Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. *Lehrmittel für arme Schulkinder.* Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizirte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beiträge hat der Schulverwalter auf Rechnung seiner Schulkasse zu stellen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte oder einer andern politischen Gemeinde ausserhalb des Schulkreises verrechnen.

§ 59. Gegenwärtige Verordnung, welche auf den 1. Oktober nächsthin in Kraft tritt und durch welche alle mit ihr in Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, Reglemente und sonstigen Erlasse aufgehoben werden, ist in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 30. September 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Statthalter: Dr. Ed. Schumacher.
Der Staatsschreiber: J. Düring.

---

9. 2. Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten. (Vom 4. Mai 1891.)

I. Zweck des Schulhauses.

§ 1. Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

II. Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung.

§ 2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

§ 3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883), welcher auf jeden Turnschüler 8 m² Flächenraum bietet.

§ 4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

§ 5. Der Massivbau verdient den Vorzug vor andern Bauarten.

§ 6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten, Südosten oder Süden, Zeichensäle gegen Norden angelegt werden.

§ 7. Das Gebäude soll wenn möglich unterkellert werden. Der Fussboden des Erdgeschosses ist wenigtens 0,60 m und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1,00 m hoch über das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fussboden soll nur aus trockenem Material bestehen.

§ 8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand- und Tuffsteine zu verwenden.

Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Massregeln:

1. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolirschicht) auf Terrain- oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Ausdehnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphaltparquetböden sind empfehlenswert.
2. Schnee- und Regenwasser, sowie Abwasser des Hauses müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

III. Innere Einrichtung des Schulhauses.

§ 9. Für den Unterricht sind notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Arbeitsschulzimmer, eventuell auch mehr.
3. Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).
4. Ein Turnlokal, wofür Kellerräume nicht zulässig sind.

§ 10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Haustüre darf nicht unter 1,20 m breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 m breit sein.

§ 11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruheplätzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 m, die Stufenbreite nicht unter 0,25 m und die Stufenhöhe nicht über 0,17 m betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswert und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Grosse Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen notwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

§ 12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, dass darin die nötige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmässig aufgestellt werden kann und dass jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 m und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 m² betragen.

§ 13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten: Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältnis von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 m betragen.

§ 14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind notwendig. Innere und äussere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die mit Leichtigkeit geöffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämtlicher Oblichtflügel ist so einzurichten, dass je der innere und äussere Flügel mit einander nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwerfendes Patentfischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfeiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

§ 15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfarbigem, sanftem, hellgrauem, blassgrünem oder lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfel oder Hochtäfel sind anzubringen; Decken sind am besten weiss zu streichen.

§ 16. Die Schulzimmertüren sollen nicht unter 0,90 m breit und 2,00 m hoch sein; vorspringende Mauerecken sind mit rundkantigem Winkeleisen zu verkleiden.

§ 17. Der Fussboden soll aus schmalen Brettern oder Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Riemenböden mit Asphaltunterlage) zweckmässig, wenn Unterkellerung fehlt.

§ 18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten. darf ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank Anwendung finden.

Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschliessbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknäpfe, 1 Thermometer, 1 Papierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

§ 19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmässigsten und billigsten mit Öfen, in grossen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vorteil angewendet werden. Mit der Heizung ist eine Ventilation zu verbinden.

§ 20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung vorhanden ist.

Bei grössern Anlagen ist die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswert.

§ 21. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abtritte sollen womöglich auf der Nordseite und wenn möglich in einem besondern Anbau mit gut ventilirten Vorplätzen in der Weise angebracht werden, dass die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infiziren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abtritte mit besondern Vorplätzen und Eingängen anzulegen; die Abschlusswände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; der Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 m Höhe von einander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Etagenhöhe abgeschlossen werden.

§ 22. Abtrittanlagen mit Wasserspühlung sind andern Einrichtungen weitaus vorzuziehen.

Abfallröhren müssen aus glasirtem Ton oder Steingut, Schüsseln und Pissoirschalen aus glasirtem Ton oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 m auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

§ 23. Abtrittgruben müssen ganz ausserhalb des Gebäudes verlegt und gut zementirt werden. Sie sollen wasser- und luftdicht und sicher verschlossen sein

§ 24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,75 m und eine Länge von mindestens 1.50 m erhalten, die Sitzhöhen sollen je nach Erfordernis 0,30 bis 0,45 m betragen.

§ 25. Die massiven Wände der Aborte sollen zementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böden gewölbt zu erstellen und mit Asphalt oder Zement zu belegen.

IV. Turnhallen.

§ 26. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, mindestens 5,00 m hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3,5 bis 4 m² Bodenfläche für jeden Schüler einer Turnklasse empfohlen. (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883.)

§ 27. Die Turnhalle kann in höchst einfacher Weise, muss aber stets solid erstellt werden.

§ 28. Für Gemeinde- und höhere Schulen können gemeinschaftliche Turnlokale erstellt und benutzt werden.

§ 29. In der Turnhalle bezw. auf dem Turnplatze sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien die in Art. 10 der Verordnung vom 16. April 1883 näher bezeichneten Geräte anzubringen.

V. Benutzung und Besorgung der Schullokalitäten.

§ 30. Die Benutzung der Schullokalitäten zu andern als Schulzwecken kann auf Ansuchen und unter Verantwortlichkeit des Gesuchstellers auf den Vorschlag des Gemeinderates vom Erziehungsrate bewilligt werden. (Schulgesetz § 33.) Es ist in solchen Fällen von den Inhabern der Begünstigung für nachherige gehörige Reinigung zu sorgen.

Alle Unterrichtslokalitäten, welche täglich gebraucht werden, sind wöchentlich wenigstens dreimal auszukehren.

Alljährlich in den Frühlings- und Herbstferien sind sämtliche Schullokalitäten einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Der Reinlichhaltung der Abtritte ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind die Abfallrohre wöchentlich zu spülen und wenn nötig zu desinfiziren.

Gegen das Einfrieren der Abtrittrohre sind rechtzeitig die geeigneten Massregeln zu treffen.

VI. Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Pläne.

§ 31. Die Wahl des Schulhaus-Bauplatzes unterliegt, nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion, der Genehmigung der Erziehungsdirektion resp. des Erziehungsrates; bei erhobenen Anständen entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 32. Die zur Erstellung neuer Bauten, sowie zur Erweiterung oder zu wesentlichem Umbaue bestehender Schulhäuser der Erziehungsdirektion einzureichenden Pläne sollen in den Grundrissen, im Aufriss und Durchschnitt bestehen.

Es soll dabei alles Luxuriöse, Überflüssige oder gar Zweckwidrige vermieden und wo es projektirt ist, von den zuständigen Behörden nicht zugelassen werden.

§ 33. Mit Angabe der bisherigen Zahl der Schulen, der schulpflichtigen Kinder, der Bevölkerung und der voraussichtlich sich gestaltenden Schuleinrichtung der Gemeinde übermacht die Erziehungsdirektion jeden eingegangenen Plan der Baudirektion zur technischen Prüfung. Auf das Gutachten der letztern wird die Erziehungsdirektion resp. der Erziehungsrat den Plan definitiv oder bedingungsweise genehmigen, oder aber nach zu erteilenden Weisungen zur Umarbeitung dem Gemeinderate zurückbieten.

Wird gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Einsprache erhoben, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 34. Von der Vollendung des Baues wird der Gemeinderat unter Beilage des Bauplanes, des Baubeschriebes und der Bauverträge der Erziehungsdirektion Kenntnis geben und diese nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion und eigener Prüfung der Angelegenheit den Bau entweder genehmigen oder dessen Genehmigung behufs notwendiger Ergänzungen oder Änderungen sistiren.

Unter Beilage der genannten Bauakten erstattet die Erziehungsdirektion dem Regierungsrate über den genehmigten Bau Bericht und beantragt bei vorschriftsgemässer Ausführung die Ausrichtung eines entsprechenden Staatsbeitrages.

§ 35. Die Schulbehörden sind beauftragt, nicht nur die unternommenen Schulhausbauten während ihrer Ausführung gemäss dieser Anleitung zu beaufsichtigen, sondern auch den Zustand, die Unterhaltung und Reinlichkeit der bestehenden Schulhäuser und Schullokale unter fortwährender Aufsicht zu halten und dabei auf beförderliche Beseitigung wahrgenommener Mängel und Übelstände zu dringen.

Aarau, den 4. Mai 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

Die vorstehende Verordnung über Schulhausbauten wird genehmigt. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Aarau, den 19. Mai 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Dr. Fahrländer.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Zschokke.

---

10. 3. **Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 5. Februar 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse *einmal* unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratis-Abgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Co. (Fehr'sche Buchhandlung) und A & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;

b. Ergänzungsschulbuch;

c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch;
oder statt der unter lit. c und d bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gut scheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, dass stets genügender Vorrat auf Lager ist und garantiren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratis-Bezuge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Dépôts bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Für den Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

---

11. 4. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh.

(Von der Landesschulkommission erlassen im März 1879 und revidirt im August 1891.)

A. Organisation.

§ 1. Die Inspektion umfasst die Kantonsschule in Trogen und sämtliche Primar-, Real- und Privatschulen des Landes.

§ 2. Die Inspektoren werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate gewählt.

§ 3. Die Inspektion sämtlicher Schulen hat im Laufe von zwei Jahren zu geschehen. Die Abgrenzung der Inspektions-Bezirke ist Sache der Landesschulkommission.

§ 4. Die Inspektoren haben über die von ihnen inspizirten Schulen mit tunlichster Beförderung der Landesschulkommission einlässlich Bericht zu erstatten, woraus den betreffenden Gemeindeschulkommissionen und Lehrern das Bezügliche in Abschrift mitzuteilen ist. Nach Schluss der zweijährigen Periode hat die Landesschulkommission dem Regierungs- und Kantonsrat einen allgemeinen Bericht über das Ergebnis der Inspektion einzureichen.

§ 5. Die Inspektoren sollen dem Unterricht in jeder Schulabteilung und Klasse so lange beiwohnen, bis sie sich über den Stand der Schule im allgemeinen und die Leistungen des Lehrers und der Schüler im besondern ein möglichst sicheres Urteil gebildet haben.

§ 6. Die Inspektion erstreckt sich über den materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Teil des Schulwesens.

B. Spezielle Bestimmungen.

I. Materieller Teil.

§ 7. Alle Schulhäuser und Lehrzimmer sind an der Hand der Normalien für Schulhausbauten zu prüfen. Es soll auch darauf gesehen werden, ob in den Schulhäusern irgend welche den Unterricht störende Arbeiten getrieben werden.

§ 8. Die Inspektoren haben sich nach dem Schulvermögen, der Besoldung und andern die Schule betreffenden Einnahmen der Lehrer, sowie auch nach allfälligen Nebenbeschäftigungen derselben und nach der Unentgeltlichkeit des Realschulunterrichtes (Artikel 37 der Verordnung über das Schulwesen) zu erkundigen.

§ 9. Ganz besonders sind die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Beförderung derselben von einer Schulstufe zur andern, die Klasseneinteilung, die Dauer der Schulzeit, die Ferien und Prüfungen ins Auge zu fassen (Artikel 8 und 22 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 10. Die Inspektoren sollen im weitern ihr Augenmerk auf die Lehrapparate und Lehrmittel richten und speziell darüber berichten, ob beide in genügender Anzahl vorhanden seien, ob die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und ob alle von der Landesschulkommission den Schulen als Eigentum zugestellten Lehrbücher, Verordnungen und Instruktionen sich vorfinden.

§ 11. In Waisenschulen, Rettungsanstalten und Pensionaten ist auf die ganze Hausordnung und besonders auf die Beschäftigung der Schüler ausser den Schulstunden Rücksicht zu nehmen. In Waisenschulen und Rettungsanstalten soll namentlich darauf geachtet werden, ob dem Unterricht neben der Arbeit die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werde.

II. Intellektueller Teil.

§ 12. Die Inspektoren werden sich davon überzeugen, ob der vorgeschriebene allgemeine Lehrplan beobachtet werde und ob der Lehrer einen darauf sich stützenden speziellen Lehrplan für jede Klasse und jedes Fach ausgearbeitet habe und darnach unterrichte, ferner, ob ein Stundenplan vorhanden und dieser nach Massgabe des Lehrplans eingerichtet sei und den einzelnen Unterrichtsfächern die entsprechende Zeit anweise.

§ 13. In jeder Schule sollen während der Inspektion sämtliche Fächer behandelt werden, wobei es den Inspektoren frei steht, selbst zu prüfen oder irgend ein Pensum vom Lehrer durchführen zu lassen.

III. Disziplinarischer Teil.

§ 14. Die Inspektoren haben auf die körperliche Haltung der Schüler und ihre Reinlichkeit, auf die Ordnung im Schulzimmer und auf den Zustand der Lehrapparate und Lehrmittel zu achten und überhaupt alles ins Auge zu fassen, was die Schulhygieine betrifft.

§ 15. Sie sollen sich auch nach der Art und Weise, wie der Lehrer die Disziplin handhabt, erkundigen und sich davon überzeugen, ob die Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse etc. vom 5. März 1891 genau beobachtet werde.

§ 16. Ganz besonders sollen sie ihr Augenmerk auf den sittlichen Geist, der in der Schule herrscht, auf die Aufmerksamkeit, den Gehorsam und die Tätigkeit der Schüler richten.

§ 17. Die Inspektoren haben das Recht, die Protokolle der Schulkommissionen einzusehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Um die Inspektion möglichst einheitlich zu gestalten, werden die Primarschulinspektoren von einer Spezialkommission der Landesschulkommission, welche die Inspektion überhaupt zu überwachen hat, zu periodischen Zusammenkünften einberufen.

§ 19. Sie haben die von der Landesschulkommission ihnen zur Begutachtung überwiesenen Fragen zu beantworten. Anderseits können sie von sich aus der Landesschulkommission Wünsche und Anträge einreichen.

§ 20. Die Inspektoren sollen den Lehrern gegenüber nicht als strenge Richter, sondern als wohlmeinende Freunde und Ratgeber auftreten. Zu dem Ende werden sie ihre Wünsche und Bemerkungen dem Lehrer unter vier Augen mitteilen und ihn wohlwollend auf allfällige Mängel und Gebrechen in der Schule aufmerksam machen, damit so der Hauptzweck der Inspektion erreicht werde: allseitige Hebung und Förderung des Schulwesens.

---

12. 5. **Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh.** (Erlassen von der Landesschulkommission den 5. März 1891.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familien-Namen und Wohnort in die entsprechenden Rubriken einzutragen. Eine Numerirung findet noch nicht statt. In der Rubrik „Aufnahme in die Schule" ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist ob der Linie der Eintritt in die Alltag-, unter der Linie der Übertritt in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rücksicht auf die im Laufe des Semesters Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Halbtagschüler neben Ganztagschülern und Ganztagschüler neben Halbtagschülern sind gesöndert aufzuführen. Das gleiche hat in den Übungsschulen bei denjenigen Mädchen zu geschehen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen.

§ 2. In der drittobersten Horizontalkolonne soll in jeder Rubrik die Zahl der in der betreffenden Woche wirklich gehaltenen halben oder ganzen Schultage eingetragen werden. Es darf daher in dieser Kolonne z. B. bei fünf halben Schultagen in der Woche, wenn nur drei halbe Tage Schule gehalten worden ist, am entsprechenden Orte nicht die Zahl 5, sondern es muss die Zahl 3 gesetzt werden.

In den Übungsschultabellen ist in der zweiten Horizontalkolonne oben jeder wirklich gehaltene Schultag nach dem Datum des Monats zu bezeichnen. Eine Einstellung ist in der betreffenden Kolonne anzugeben.

Es genügt, wenn diese Angaben auf der ersten Seite der Vormittags-, sowie auf der ersten Seite der Nachmittagsschüler gemacht werden.

2. Bezeichnung der Absenzen und Verspätungen.

§ 3. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung alle Absenzen seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Absenz und Verspätung ist untersagt.

§ 4. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Pünktlich zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer die Namen aller Schüler zu verlesen und jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne mit einem senkrechten Tintenstrich (|) zu bezeichnen.

b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (L) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung,

schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (⌒L) zu ziehen.

c. Entschuldigte Absenzen sind durch ein —+— zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit I anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter;
3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als zehn Absenzen entschuldigt werden;
4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause (§ 15 der Schulverordnung).

d. Für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulabsenzen ausser an den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

§ 5. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Absenzen entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

§ 6. Zur leichtern Übersicht und zum allfälligen Nachweis, welchen Tages ein Schüler die Schule versäumt oder sich verspätet hat, sind die Absenzen an den verschiedenen Wochentagen an entsprechender Stelle zu bezeichnen, z. B. am Montag ob der Linie links, am Dienstag in der Mitte, am Mittwoch rechts, am Donnerstag unter der Linie links etc.

Eine ähnliche Unterscheidung ist auch in der Tabelle der Übungsschule und Mädchenarbeitsschule zu beobachten, indem die Absenz am Vormittag ob der Linie, am Nachmittag unter derselben bezeichnet wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 7. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. Auf der betreffenden Linie ist das Datum des ersten Besuchs und die Zahl der in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 1. Februar aus der Schule Saien in Urnäsch mit sechs entschuldigten, drei unentschuldigten Absenzen und vier Verspätungen, wovon zwei entschuldigte". Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 —+—, 3 I, 2 L, 2 ⌒L.

§ 8. Von dem durch den Ausweis konstatirten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung des neuen Bezirks zu nehmen.

§ 9. Aus dem Bezirke weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. Auf der betreffenden Linie ist sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) der neue Schulbezirk, in welchen der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar 1878 nach Speicher, Oberschule Dorf".

§ 10. Zur Kontrolirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulbezirk wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 11. Der Ausweis ist portofrei dem Lehrer der betreffenden Schule, oder wenn diese nicht bekannt sein sollte, dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde zuzusenden.

4. *Abschluss der Tabellen.*

§ 12. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulbezirk im Kanton eingetreten, sind die in diesem Bezirke gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Absenzen und Verspätungen mitzuzählen, wie wenn sie im neuen Bezirke gemacht worden wären. Absenzen und Verspätungen, die in einem andern Kantone gemacht worden, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Absenzen oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Absenzen und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 13. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Absenzen und Verspätungen mit 2 zu teilen. Das gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bezw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Abgabe der Versäumnistabellen hat innert zwei Wochen vom Verfluss des Schuljahres an stattzufinden.

§ 14. Der Präsident der Gemeindeschulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhelfen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem Ausweis anzubringen.

B. Warnungen und Ahndungen.

1. *Obliegenheit des Lehrers.*

§ 15. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, so ist vom Lehrer dem Präsidenten der Schulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Versäumnistabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Absenz oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Versäumnisse hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Strich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung nach	Strafeinleitung nach je weitern
Halbtagschulen	8	4 unentschuldigten Absenzen.
Ganztagschulen	16	8
Arbeitsschulen:		
Übungsschulen:		
Arbeits-Übungsschulen:		
a. bei einem halben Schultage per Woche	2	1
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	4	2

NB. Als Absenz zählt die Versäumnis eines Schulhalbtages. Vier unentschuldigte Verspätungen sind als eine Absenz zu rechnen.

§ 16. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 15 zu machenden Anzeigen zu führen.

2. Obliegenheiten des Präsidiums der Schulkommission.

§ 17. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 15, Lemma 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 15, Lemma 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, ist der Fall dem Präsidenten des Gemeindegerichtes zu verzeigen.

Warnung und Verzeigung beim Gericht sind nach gedruckten Formularien auszufertigen.

§ 18. Über diese Warnungen und Verzeigungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 19. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder gerichtlichen Verzeigung, oder die Warnung oder Verzeigung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Verzeigung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Verzeigung zu vollziehen.

§ 20. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedlung vom Tage des durch den Ausweis konstatirten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu Schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat die Verzeigung ans Gericht ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 21. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrole derjenigen Schulkommission, in deren Gebiete die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidenten der betreffenden Schulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (§ 23 der Schulverordnung).

§ 22. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Schulkommission, statt.

§ 23. Absenzen wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann der Präsident der Gemeindeschulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 24. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 25. Das Präsidium der Schulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Verzeigung enthalten.

C. Zensur der Tabellen.

§ 26. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über, oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidenten der Schulkommissionen über erlassene Warnungen und gerichtliche Verzeigungen an der Hand der Tabellen zu verifiziren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder gerichtliche Verzeigungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Schulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission zu deren Handen folgende Summarien zu ziehen:

a. die Zahl der Alltag-, Übungs-, Arbeits-, Privat- und Realschüler und ihr Verhältnis zur Zahl der Gemeindeeinwohner, sowie die Gesamtzahl der Schüler des ganzen Kantons und das Verhältnis derselben zu seiner Gesamtbevölkerung;

b. die Zahl der entschuldigten und der unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen der Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschüler und deren Durchschnittszahl, sowie auch die Zahl der Schüler, die gar keine oder nur entschuldigte Absenzen haben;

c. die Zahl der eingetretenen Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen und derjenigen, welche wirklich vollzogen worden sind;

d. die Durchschnittszahl der Einstellungen in jeder Gemeinde und zwar der Tag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen speziell;

e. die Zahl der Schulbesuche in jeder Gemeinde.

Diese Zusammenstellungen sind für die Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen gesöndert zu fertigen.

§ 28. Das Aktuariat hat ferner über den Befund der Tabellen Bericht zu erstatten und auf besondere Mängel aufmerksam zu machen.

§ 29. Die Landesschulkommission erteilt auf Grundlage der Summarien und der Berichterstattung, nach einer festzustellenden Norm jährliche Zensuren über den Schulbesuch und die Tabellenführung. Dabei erlässt sie auch die in Bezug auf Schulbesuch und Tabellenführung nötigen Weisungen, Mahnungen und Rügen.

§ 30. Nach Feststellung dieser Zensur sendet das Aktuariat die Tabellen unter Mitteilung der Zensur und der speziellen Bemerkungen an die Präsidien der Schulkommissionen zurück, und es haben diese hievon der Schulkommission und von den speziellen Bemerkungen in Bezug auf die Tabellenführung auch den Lehrern Kenntnis zu geben.

§ 31. Die Schultabellen sind in den Archiven der Gemeindeschulkommissionen wenigstens sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 32. Die vorgeschriebenen Absenztabellen, Verzeichnisse und Formulare nach § 3, 10, 16, 17, 18 und 25 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 33. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons. In Bezug auf die Behandlung der Absenzen in den Mittelschulen, sofern diese von Schülern über das alltagsschulpflichtige Alter hinaus besucht werden, sowie in Real- und Privatschulen und beim obligatorischen Turnunterricht, gelten die Vorschriften der besondern Regulative.

---

13. 6. Arrêté concernant la Répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement. (Du 26 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud

Vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les art. 92, 93, 94, 99, 100 et 101 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire, et les art. 47, 172, 173, 174 et 175, du règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires;

Considérant qu'il y a lieu de donner des instructions détaillées en vue d'assurer l'application uniforme des susdites dispositions;

Arrête:

Art. 1er. Dans les deux jours dès la fin de chaque semaine, les présidents des commissions scolaires transmettent au préfet du district le rapport hebdomadaire des absences prévu à l'art. 171 du règlement du 12 avril 1890.

Art. 2. Le préfet veille à ce que ces rapports lui soient adressés régulièrement, qu'il y ait ou non des absences sans congé; il rappelle cette obligation aux commissions scolaires qui ont négligé cette formalité.

Art. 3. Aussitôt après réception de ces rapports, le préfet cite par lettre chargée les parents ou les tuteurs des enfants dénoncés et prononce les amendes prévues aux art. 92 et 93 de la loi du 9 mai 1889.

Art. 4. Les personnes condamnées peuvent acquitter jusqu'à la fin du mois, au bureau du préfet, tout ou partie des amendes et des frais résultant du prononcé.

Art. 5. Dans les cinq jours qui suivent la réception des rapports de la dernière semaine du mois, le préfet transmet au receveur, sur formulaire spécial, le bordereau des sommes perçues par lui et la désignation des amendes et des frais non payés.

A ce moment, il verse en mains du receveur le produit des amendes mensuelles réglées à son bureau.

Art. 6. A la réception de ces désignations, le receveur avise les intéressés par lettre officielle d'avoir à s'acquitter à son bureau dans un délai de dix jours.

Art. 7. En cas de non paiement dans le délai prévu à l'article précédent, et avant le 20 de chaque mois, le receveur renvoie au préfet les pièces nécessaires pour que celui-ci prononce la conversion de l'amende en emprisonnement.

Art. 8. Pour chaque citation et pour chaque prononcé, le préfet perçoit un émolument de 25 centimes. La conversion des amendes en emprisonnement a lieu sans frais.

Art. 9. Le rapport mensuel des préfets prévu à l'art. 102 de la loi du 9 mai 1889 est adressé au Département de l'Instruction publique et des Cultes au plus tard 35 jours après le dernier prononcé.

Art. 10. Le receveur tient un compte spécial des amendes scolaires perçues et des frais payés en cas de non perception de ces amendes.

Art. 11. Après approbation de ce compte, le receveur fournit annuellement à chaque municipalité intéressée la note des amendes scolaires attribuées à la commune, ainsi que celle des frais payés en cas de non perception.

Art. 12. Le receveur transmet, cas échéant, à la municipalité le produit des amendes scolaires, déduction faite des frais de perception non payés, qui sont à la charge des communes; si ces frais excèdent le montant des amendes perçues, la différence est supportée par l'Etat.

Art. 13. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er novembre 1891.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 26 septembre 1891.

Le Président: Luc. Decoppet.
Le Chancelier: Lecomte.

---

14. 7. **Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt.** (Vom 23. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch

neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Basel, den 23. September 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: Dr. R. Wackernagel.

---

15. 8. **Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux Municipalités, aux Commissions scolaires et aux dépositaires communaux.** (Du 3 février 1891.)

Directions concernant les fournitures scolaires.

Municipalités.

Chaque Municipalité nomme, sur préavis de la Commission scolaire, un dépositaire responsable chargé du service des fournitures.

Elle met à la disposition de ce service une ou plusieurs armoires bien conditionnées et fermant à clef, et, cas échéant, un local spécial.

Elle fixe une rétribution équitable pour la personne chargée de ce service, en tenant compte du temps à y consacrer. Cette rétribution est à la charge de la commune.

L'Etat fournit le registre des réquisitions et les formulaires pour les accusés de réception.

Commissions scolaires.

Les Commissions scolaires exercent une surveillance active sur ce service.

Elles s'assurent de la qualité des fournitures et de leur bonne conservation; elles en surveillent la remise aux élèves et leur usage; elles répriment les abus et les gaspillages qu'elles pourraient constater.

Elles procèdent, au moins une fois l'an, à l'inspection générale du matériel et à la vérification des écritures.

Le président de la Commission, ou son remplaçant, signe les réquisitions, les accusés de réception donnant lieu à des observations, les avis notifiant un refus de fournitures, et enfin toute la correspondance relative à ce service.

Dépositaires communaux.

Le dépositaire est responsable des fournitures qui lui sont confiées.

Il est chargé:

1° de les réquisitionner auprès du Département de l'Instruction publique, bureau des fournitures, et de garder copie des réquisitions adressées;

2° de recevoir les fournitures et de les reconnaître d'après les échantillons-types et les factures-bordereaux;

3° de les accepter si elles sont conformes aux échantillons, et d'en accuser réception au bureau des fournitures avec observations, s'il y a lieu;

4° d'aviser le même bureau quand les fournitures reçues sont inacceptables;

5° de remettre le matériel aux différentes écoles, suivant le mode arrêté par la Commission scolaire, après entente avec le corps enseignant;

6° de faire le nécessaire pour le renvoi des emballages, si cette condition est exigée par le fournisseur (encre);

7° de tenir, par ordre de dates, un registre d'entrée et de sortie, dans lequel il inscrit, d'un côté les objets qu'il reçoit et le nom du fournisseur, de l'autre ceux qu'il remet à chaque classe;

8° de vérifier les factures semestrielles de paiement, et de les transmettre, dans ce but, avec pièces à l'appui, au boursier communal;

9° de faire la correspondance et de classer avec soin et régularité toutes les pièces, lettres et échantillons de son service.

Les réquisitions devront être établies en tenant compte du nombre des enfants de chaque degré, des directions données au corps enseignant et des renseignements suivants:

a. Les fournitures gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes d'acier ordinaires, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, les gommes, les boîtes d'école ou étuis, les carnets et les livrets scolaires.

b. Les réquisitions seront adressées au bureau des fournitures, avant le 1er mars, pour le matériel du semestre d'été et avant le 15 septembre pour celui du semestre d'hiver.

c. Les cahiers, les albums, les plumes, les crayons ordinaires, à dessin ou d'ardoise seront demandés par semestre; les autres fournitures, sauf l'encre, dont les envois font l'objet de dispositions spéciales, devront, dans la règle, être réquisitionnées avant le 1er mars pour toute l'année scolaire suivante.

d. Les communes de 35 enfants et moins recevront en une seule fois la provision annuelle d'encre, soit 4 litres. Pour une augmentation de 1 à 10 enfants (36 à 45), cette provision annuelle est portée à 5 litres; elle sera de 6 litres pour un nombre de 46 à 55 enfants, et ainsi de suite.

Les provisions annuelles de 30 litres ou inférieures se font en un seul envoi; celles supérieures à 30 l. se feront en un seul ou en deux envois, suivant les directions à donner par le Département, d'après les décisions prises par les Commissions scolaires intéressées.

Le genre d'emballage (bonbonnes, tonneaux, etc.), est laissé au choix du soumissionnaire. Si cet emballage doit lui être retourné, les dépositaires communaux sont tenus de le faire dans les 5 jours dès la réception de l'envoi. Les frais de retour sont supportés par l'adjudicataire.

e. Les soumissionnaires s'engagent, pour le prix de soumission, à emballer les fournitures dans de bonnes conditions, et à les rendre à destination, franco par la poste ou par chemin de fer (G. V.) et par camionnage, aux différentes communes du canton.

f. Les fournisseurs livrent conformément aux bons de commande du bureau des fournitures. Ils sont tenus d'expédier les commandes dans les 3 jours dès la réception de l'avis du Département.

g. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture-bordereau. Un double de cette facture est adressé en même temps au bureau des fournitures.

h. A chaque envoi, le fournisseur débite l'Etat et la commune intéressée, chacun de la moitié du montant de la facture, établie d'après le prix de soumission.

i. Tous les six mois, et sur facture générale reconnue, résumant les factures-bordereaux du semestre, l'Etat et les communes règlent aux fournisseurs, les fournitures expédiées et acceptées.

j. Dans la règle, les fournitures sont expédiées deux fois l'an, avant le 31 mars, pour le matériel nécessaire pendant le semestre d'été et avant le 15 octobre pour celui du semestre d'hiver.

k. Les fournitures détériorées ou de valeur moindre que celle des échantillons admis et déposés dans chaque commune du canton seront remplacées par le Département de l'Instruction publique aux frais du fournisseur, si celui-ci ne les échange pas sur avis conforme.

l. Après avertissement, le Département se réserve le droit de résilier, sans indemnité, les conventions passées avec les fournisseurs qui ne remplissent pas strictement leurs obligations, cela sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient leur être réclamés.

Le dépositaire ne peut vendre aucune fourniture scolaire. La vente du matériel à remplacer ou à acheter par les parents est laissée aux commerçants.

Les membres du corps enseignant, régents ou régentes, suivant le cas, peuvent accepter les fonctions de dépositaire.

Lausanne, le 3 février 1891.

Le Chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes,
E. Ruffy.

---

16. 9. **Reglement über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen der Stadt Bern.** (Vom 25. März 1891.)

Der Gemeinderat der Stadt Bern, in Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 31. August 1890, auf Antrag der städtischen Schuldirektion, erlässt über die unentgeltliche Verabfolgung der Bücher und Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen der Stadt nachfolgende Vorschriften:

§ 1. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich

a. auf sämtliche in den Primarschulen des Kantons Bern obligatorisch eingeführten Schulbücher, ferner auf ein Lehrmittel für den Unterricht in der französischen Sprache und auf die notwendigen Veranschaulichungsmittel für die Geographie;

b. auf die notwendigen Materialien für das Schreiben und Zeichnen.

Alles was bloss wünschenswert, aber von der städtischen Behörde nicht vorgesehen ist, bleibt ausgeschlossen.

§ 2. Die Schulbücher der Elementarschule sind je für einen Jahreskurs berechnet. Jeder Schüler erhält demnach nur ein Exemplar eines jeden Schulbuches zum unentgeltlichen Gebrauch. Auf der zweiten Schulstufe (4., 5. und 6. Schuljahr) und auf der dritten Stufe (7., 8. und 9. Schuljahr) sind die Schulbücher für drei Jahreskurse bestimmt.

Auch auf jeder dieser beiden Schulstufen soll dem Schüler nur je ein Exemplar eines bestimmten Lehrmittels abgegeben werden.

Genügt das nicht und wird ein zweites Exemplar notwendig, so hat der betreffende Schüler es auf allen Schulstufen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Nach Ablauf der Gebrauchszeit sind die Schulbücher dem Schüler als Eigentum zu überlassen.

§ 3. Jeder Schüler der städtischen Primarschulen erhält folgende Schulbücher:

1. Schuljahr: Fibel.
2. „ II. Sprachbüchlein.
3. „ III. Sprachbüchlein und Gesangbuch.
4. „ Lesebuch, Kinderbibel, Rechnungsbuch, Gesangbuch.
5. „ Bernerkärtchen.
6. „ Schweizerkärtchen.
7. „ Lesebuch, Kinderbibel, Gesangbuch, Rechnungsbuch, Französischbuch.
8. „ 0.
9. „ 0.

§ 4. An Schreib- und Zeichnungsmaterialien wird jedem Schüler das Notwendige verabfolgt.

Über nachfolgend verzeichnete Quantitäten soll nicht hinausgegangen werden.

Schuljahr	Hefte	Federn	Halter	Tinte	Blätter	Gummi	Bleistifte
1.	14	15	1	1	—	—	—
2.	14	15	—	1	—	—	—
3.	25	35	1	1	—	—	—
4.	25	35	—	1	10	1	1
5.	25	40	1	1	20	1	3
6.	25	40	—	1	20	1	3
7.	25	40	1	1	25	1	4
8.	25	40	—	1	25	1	4
9.	25	40	1	1	25	2	4

Wo anfangs noch die Schiefertafel gebraucht wird, tritt an die Stelle der 14 Hefte, der 15 Federn, des Federnhalters und der Tinte per Jahr je eine Schiefertafel und 24 Griffel.

§ 5. Die Abgabe anderer als der in §§ 3 und 4 genannten Bücher und Schulmaterialien, sowie die Verabfolgung grösserer Quantitäten der letztern unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung der Schuldirektion.

§ 6. Die Schüler sind verpflichtet, die erhaltenen Bücher und Materialien mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene und verdorbene Stücke hat der Fehlbare zu ersetzen.

Die Lehrerschaft ist angewiesen, auf die sorgfältige Behandlung der ausgeteilten Lehrmittel ein wachsames Auge zu halten und Widerhandlungen angemessen zu bestrafen.

§ 7. Verlässt ein Kind die Gemeinde Bern, so hat es die ihm verabfolgten Bücher zurückzugeben, falls solche nicht die vorschriftsgemässe Zeit im Gebrauch gewesen sind. Beim Übertritt in einen andern Primarschulkreis der Gemeinde Bern nehmen die Kinder die Bücher mit.

§ 8. Die verschiedenen Lehrmittel dürfen den Schülern nicht vor dem Zeitpunkt verabfolgt werden, in welchem sie dieselben nötig haben.

§ 9. Die gedruckten Lehrmittel sind in der Regel von den betreffenden Verlegern direkt zu beziehen und zwar roh, wenn die einzelnen Schulanstalten dieselben zum gleichen Preise besser einbinden lassen können, als der Verleger sie verabfolgt.

Die Schulmaterialien dagegen liefern diejenigen stadtbernischen Firmen, mit welchen die Schuldirektion bezügliche Lieferungsverträge abschliesst.

Die Lehrerschaft hat sich für jeden einzelnen Artikel genau an den bezeichneten Lieferanten zu halten; Rechnungen über anderswo bezogene Lehrmittel werden nicht angewiesen.

§ 10. Die einzelnen Schulanstalten beziehen in der Regel die in ihre sämtlichen Klassen erforderlichen Schulmaterialien für ein Halbjahr zusammen. Die mit den Waren gleichzeitig abzuliefernden Rechnungen der Lieferanten sind mit dem Visum des Schulkommissionspräsidenten versehen sofort oder längstens innert Monatsfrist der Schuldirektion einzureichen. Ebenso ist dieselbe unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lieferungen zu berechtigten Klagen Anlass geben.

§ 11. Die Oberlehrer respektive Oberlehrerinnen bestellen die verschiedenen Lehrmittel bei den betreffenden Lieferanten, verteilen dieselben an die einzelnen Klassen, nach den erhaltenen Verzeichnissen (siehe § 12 hienach), deren Richtigkeit sie zu prüfen haben. Sie führen über das Ganze eine genaue Kontrole, worin die Abgabe an jede Klasse jederzeit deutlich ersichtlich ist.

§ 12. Die einzelnen Klassenlehrer und -Lehrerinnen teilen ihrem Oberlehrer oder ihrer Oberlehrerin zu Anfang jedes Schuljahres die Schülerzahl jeder ihrer Jahresklassen mit und reichen ihm beim Beginn jedes Semesters, gestützt auf die Schülerzahl, ein genaues Verzeichnis derjenigen Schulbücher und Schulmaterialien ein, auf welche ihre Schüler nach §§ 3 und 4 Anspruch haben. Bei Anfertigung dieser Verzeichnisse ist auf die von früher noch vorrätigen Lehrmittel Rücksicht zu nehmen und diese Vorräte bei den neuen Bezügen in Abrechnung zu bringen.

Bern, den 25. März 1891.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident: Müller.
Der Stadtschreiber: Bandelier.

---

17. 10. **Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen** [1]. (Vom 2. Dezember 1890.) (Genehmigt vom Regierungsrate den 23. Januar 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung der Art. 6, 7 und 8 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890;

in der Absicht, die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden möglichst zu konsolidiren und die Steuerleistungen derselben zu erleichtern,

in Revision des Regulativs vom 17./20. Januar 1888,

verordnet was folgt:

I. Staatsbeiträge für Primarschulen.

A. Für Äufnung der kleinern Schulfonde.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind zwei Siebentel bis drei Siebentel des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonde und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondsbeitrag haben, soweit der Kredit ausreicht, Anspruch:

a. Schulgemeinden mit vollen, teilweisen oder geteilten Jahrschulen, ferner Halbtagschulen und Dreivierteljahrschulen, deren Fonds per Schule bezw. Lehrer weniger als Fr. 20,000 beträgt,

b. Schulgemeinden mit Halbjahrschulen, deren Fonds per Schule weniger als Fr. 15,000 beträgt,

und zwar in dem Sinne, dass die geringsten Fonde zuerst in Berücksichtigung fallen, die grössern, soweit der zur Verteilung gelangte Kredit hinreicht.

Für die Schulgemeinden unter lit. *a* sind in der Regel vier Fünftel desselben zu verwenden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonde einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondsbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfonds zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Rappen vom Hundert nicht übersteigt, und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Steuerkapitale per Schule	bis auf Fr. 200,000	50 %	des Staatsbeitrages
	von Fr. 200,000—300,000	75 %	
	„ „ 300,000—500,000	100 %	

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Staatsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Schulgemeinden haben innerhalb 2 Monaten nach erhaltener Anzeige von der Zuteilung eines Staatsbeitrages darüber zu beschliessen, ob sie denselben unter Gegenleistung des ihnen zufallenden eigenen Fondsbeitrages annehmen wollen oder nicht.

Erklärt eine Schulgemeinde innerhalb dieser Frist die Annahme nicht, so wird über den ihr zugedachten Staatsbeitrag zu Gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt. Beschliesst sie dagegen die Annahme, so bleibt dieser Beschluss so lange für sie verbindlich, als sie in der Reihe der durch Fondsbeiträge zu unterstützenden Schulgemeinden steht.

---

[1]) Tritt an die Stelle von Nr. 11, 7, pag. 37, I. Beilage, Jahrbuch 1888.

Art. 7. Über motivirt gestellte Begehren um Reduktion bezw. Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondsbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so bleibt derselben der Verzicht auf den Staatsbeitrag freigestellt.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondsbeiträge (Art. 3) ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Jahresrechnung ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fonds zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondsmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden.

Art. 10. Für Erleichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite vier Siebentel bis fünf Siebentel an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite bezw. der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondsäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonden, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern allfällig erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist je nach Massgabe des zur Verfügung gestellten Kredites festzusetzen, wie hoch sich die von den Schulgemeinden zu leistende, gleichmässige Schulsteuer (Normalsteuer) belaufen solle bezw. wie hoch sich der Staatsbeitrag für die Defizite der einzelnen Schulgemeinden stelle.

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 3400 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

a. je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist;

b. die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 50 per Schule übersteigen;

c. die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonde, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in denselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitales und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 14. Es steht im Ermessen der Behörde, den Staatsbeitrag an die Verbrauchskasse der Schulgemeinden ganz oder teilweise durch Zuwendung obligatorischer allgemeiner Lehrmittel (Schulwandkarte etc.) oder Lehrgeräte, so z. B. für das Turnen, zu verabreichen.

II. Staatsbeiträge für Realschulen.

Art. 15. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist teils zur Äufnung neu gegründeter und schwächer dotirter öffentlicher Realschulen, teils zur Anstellung vermehrter Lehrkräfte und zur Minderung der Defizite überhaupt bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsbürgerlichen Schülern künftighin höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondsbeitrag von Fr. 2000.

Schulen mit einem Fonds bis auf Fr. 25,000 erhalten bei einem Hauptlehrer Fr. 700, bei mehreren Hauptlehrern bis auf Fr. 1500, und Schulen mit einem Fondsbestand von Fr. 25,000 bis Fr. 50,000 bei einem Hauptlehrer Fr. 500, bei mehreren bis auf Fr. 1000 Staatsbeitrag zur Fondsäufnung.

Ferner erhalten in ökonomisch ungünstigen Verhältnissen stehende Realschulen einen Beitrag bis höchstens Fr. 2500 an das Defizit der Jahresrechnung, wobei die Anstellung vermehrter Lehrkräfte besonders berücksichtigt werden soll.

Der Gesamtbeitrag an Fonds und Defizit einer Realschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann die Verwendung der Fondsbeiträge bis zur Hälfte auf Erhöhung und Vermehrung der Lehrgehalte für einzelne Realschulen vom Erziehungsrate bewilligt werden.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits ist solchen Realschulkorporationen zuzuwenden, welche sich durch besondere Leistungen hervortun.

Art. 16. Realschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre zur Vermögensvermehrung selbst nichts Namhaftes beigetragen haben oder ihre Schulen in einem unbefriedigenden Zustand belassen, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 17. Bei Auflösung einer Realschule fallen sämtliche erhaltene Fondsbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Realschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Realschulen nach Art. 15 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen und Schulgärten.

Art. 18. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

a. auf gehöriger Organisation und auf Beschlüssen von Schul- oder Ortsgemeinden, Schulräten, Verwaltungsräten oder Vereinen beruhen und von diesen unterstützt und beaufsichtigt werden,

b. wöchentlich wenigstens 4 Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) und jährlich während wenigstens 20 Wochen Unterricht erteilen, und

c. am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 19. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und soll, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, bei 80 Lehrstunden Fr. 50 und je für 10 fernere Lehrstunden weitere Fr. 10 betragen bis zu einem Maxi-

mum von Fr. 2500. Die obligatorischen Fortbildungsschulen sind jeweilen durch eine Zulage von Fr. 20 bis 100 zu begünstigen.

Art. 20. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in Bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 21. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 22. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses, spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 23. Gleichzeitig und in gleicher Art wie die Fortbildungsschulen werden auf befriedigende Ergebnisse und Berichtgabe die Handfertigkeitsschulen und die Schulgärten staatlich unterstützt.

IV. Staatsbeiträge bei Schulhausbauten.

Art. 24. Der zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit ist für die von der Erziehungsbehörde genehmigten Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken" eventuell von Schulbänken eines andern mindestens gleichwertigen Systems zu verwenden. Anspruch auf diese Beiträge haben nebst den Realschulen nur solche Schulgemeinden, die 30 Rp. oder mehr vom Hundert steuern müssen.

Art. 25. Der Staatsbeitrag soll mindestens 2 und höchstens 25 Prozent der eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des allfälligen Erlöses aus dem alten Schulhause betragen.

Bei Ermittlung des Beitrages fallen die Bereitwilligkeit der Schulgemeinden für Anhandnahme und Förderung des Baues, die Höhe des Schulsteuerkapitals, die Länge der Tilgungsfrist, sowie die allseitige Beobachtung des Bauregulativs in besondere Berücksichtigung.

Art. 26. Die erste Hälfte der Staatsunterstützung ist zu entrichten, sobald das Gebäude unter Dach steht, die zweite, sobald die Schluss- eventuell Nachkollaudation die Erfüllung aller erforderlichen Nachleistungen ausweist.

Art. 27. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 17./20. Januar 1888 und tritt sofort resp. schon für das Schuljahr 1890/91 in Kraft.

St. Gallen, den 2. Dezember 1890.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Vorstehendes Regulativ ist heute vom Regierungsrate genehmigt worden.

St. Gallen, den 23. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. F. Curti.
Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

18. 11. **Arrêté sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles, dans les écoles publiques et privées du canton de Vaud.** (Du 3 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu les préavis des Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les dispositions de la loi sanitaire;

Considérant que l'école est un milieu très favorable à la propagation des maladies transmissibles, et que celles-ci sont propagées non seulement par les malades qui en sont manifestement atteints, mais encore et surtout par ceux chez lesquels elles sont à l'état d'incubation;

Considérant que les mesures à prendre à l'égard du choléra, de la peste, du typhus pétéchial, de la variole et de la varioloïde sont prescrites par la loi fédérale du 2 juillet 1886 et les arrêtés fédéraux et cantonaux qui en découlent,

Arrête:

Art. 1er. Tout enfant paraissant atteint de scarlatine, diphtérie, rougeole, coqueluche, oreillons, roséole et varicelle, ainsi que tout enfant atteint de l'une des affections parasitaire énumérées à l'article 3, doit être renvoyé de l'école par l'instituteur.

La *durée d'exclusion* de la classe est fixée, pour les enfants malades, comme suit:

a. Pour la *scarlatine,* à 6 semaines dès le début de la maladie;
b. Pour la *diphtérie* (croup), à 6 semaines dès le début de la maladie;
c. Pour la *rougeole,* à 3 semaines dès le début de la maladie;
d. Pour la *coqueluche,* à 6 semaines dès le début de la maladie, et en tout cas jusqu'à disparition des quintes;
e. Pour les *oreillons,* à 3 semaines dès le début de la maladie;
f. Pour la *roséole* et la *varicelle,* à 2 semaines dès le début de la maladie.

Lorsqu'il s'agit de scarlatine ou de diphtérie, les enfants ne rentrent en classe que sur présentation d'un certificat délivré par un médecin, certificat établissant que les mesures de désinfection ont été exécutées conformément à la loi.

Art. 2. Les frères et sœurs sont renvoyés de la classe en même temps que le malade ou dès que le personnel enseignant a connaissance d'un cas de maladie contagieuse dans la famille.

Le renvoi de la classe s'applique également aux écoliers demeurant dans le voisinage immédiat de l'élève malade, ainsi qu'à ceux dans le voisinage ou dans la famille desquels existe un cas de maladie transmissible. C'est à la commission scolaire qu'il appartient de décider des cas dans lesquels le voisinage offre des dangers.

Les maîtres ne reçoivent en classe les élèves exclus en vertu du présent article que lorsqu'il est établi par un certificat délivré par un médecin ou par la commission scolaire que les relations de voisinage qui ont motivé le renvoi ont cessé d'exister.

La réadmission de ces élèves ne saurait toutefois avoir lieu en cas de:

Scarlatine, qu'après 12 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;
Diphtérie, qu'après 10 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;
Oreillons, qu'après 7 jours d'exclusion;
Coqueluche et *rougeole,* qu'après 15 jours d'exclusion et en l'absence de phénomènes catarrhaux.

Art. 3. Les *affections parasitaires,* soit celles du cuir chevelu, la *gale,* etc., entraînent le renvoi immédiat du malade et la visite de la classe.

En cas de *teigne,* la commission scolaire fait visiter la classe par un médecin. Les élèves renvoyés de l'école en vertu du présent alinéa ne sont admis à y rentrer qu'ensuite d'une déclaration médicale établissant leur guérison.

Art. 4. La présence simultanée de plusieurs cas de maladies transmissibles, ainsi que la succession, à brève échéance, de plusieurs cas de l'une ou de l'autre

d'entre elles, entraîne la fermeture de la classe. La commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Instruction publique, qui nantit le Département de l'Intérieur.

Lorsque la maladie sévit dans le bâtiment scolaire, les malades et les suspects sont délogés, à moins que la fermeture de la classe n'ait déjà été ordonnée.

La fermeture des écoles maternelles (enfantines) a lieu dès la constatation du premier cas de scarlatine ou de diphtérie.

La fermeture de la classe est ordonnée par la commission scolaire.

La classe ne sera rouverte qu'après avoir été désinfectée. Cette opération est faite immédiatement par les soins et aux frais de la commune. La classe reste fermée pendant trois jours au moins.

Art. 5. Le personnel enseignant reçoit du Département de l'Intérieur les directions nécessaires à l'application du présent règlement et celles le mettant à même de donner aux écoliers et, cas échéant, aux parents de ceux-ci, les notions d'hygiène et de prophylaxie des maladies transmissibles.

Il donne à la commission scolaire avis immédiat des renvois prononcés en vertu des articles 1, 2 et 3, et a droit de préavis auprès de celle-ci pour les cas dans lesquels la fermeture de la classe lui paraît indiquée.

Art. 6. Les municipalités sont chargées du contrôle des vaccinations. Elles font connaître au préfet les mesures prises pour assurer l'exécution de l'article 84 de la loi sanitaire, ainsi que celles que pourra entraîner pour elles l'application du présent règlement.

Art. 7. Les parents ou ayants-droit dont les enfants fréquentent les écoles publiques ou privées sont tenus de donner à la commission scolaire connaissance des cas de maladie contagieuse constatés à leur domicile.

Art. 8. Les contraventions au présent règlement sont réprimées par une amende prononcée par le préfet, amende ne pouvant excéder 20 francs, sans préjudice de l'action pénale qui peut être intentée à toute personne entravant ou empêchant, par de fausses déclarations, l'application de ses dispositions.

Art. 9. Les Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté.

Donné sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 3 septembre 1891.

Le Président: Luc Decoppet.

Pour le Chancelier,
Le Secrétaire chef de bureau: Ch. Milliquet.

---

19. 12. Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom Mai 1891.)

In der Absicht, den für die Gesundheit und die körperliche Kräftigung unserer Jugend so notwendigen Bade- und Schwimmunterricht möglichst zu heben, erlässt die städtische Schuldirektion, gestützt auf Art. 37 des Gemeindereglementes und die Art. 133 und 134 Ziffer 10 der Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen, die nachfolgenden, für sämtliche Primarschulen der Stadt verbindlichen Vorschriften.

Art. 1. Der Bade- und Schwimmunterricht wird in allen Primarschulen der Stadt, als notwendige Ergänzung des Turnunterrichtes, eingeführt und beginnt mit dem 3. Schuljahr.

Jeder Schüler ist zum Besuch des Badens verpflichtet, insofern nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich und aus einem stichhaltigen Grunde Dispensation verlangt wird. Der Entscheid über die vorgelegten Dispensationsgesuche steht den betreffenden Schulkommissionen zu. Die vom Baden nicht dispensirten Schüler haben den Unterricht bis zum Schlusse regelmässig zu besuchen.

Art. 2. Für diesen Unterricht werden die städtischen Primarschulen in folgende 9 Kreise eingeteilt:

1. Sulgenbach. 2. Friedbühl. 3. Länggasse. 4. Obere Stadt. 5. Mittlere und untere Stadt. 6. Matte. 7. Schosshalde. 8. Lorraine. 9. Breitenrain.

Jeder dieser Kreise hat wöchentlich wenigstens drei Badestunden.

Art. 3. Das Baden steht unter der Oberleitung der städtischen Schuldirektion und der Schulkommissionen. Die Aufsicht und der Unterricht werden den Schwimmlehrern übertragen, deren Zahl durch die Schuldirektion bestimmt wird.

Art. 4. Die Schwimmlehrer werden von den Schulkommissionen gewählt und zwar in der Regel aus den Lehrern des betreffenden Schulkreises. Ihre Besoldung beträgt 70 Franken per Badesaison.

Art. 5. Das Baden wird auch während den Sommerferien fortgesetzt. Die Schwimmlehrer haben dafür zu sorgen, dass fortwährend die nötige Anzahl von ihnen zur Beaufsichtigung der badenden Schüler auf dem Platze ist.

Art. 6. Die Schuldirektion fordert alljährlich vor Beginn der Badesaison in einer amtlichen Publikation die Knaben sämtlicher Primarschulen zur Teilnahme am Baden auf. Das gleiche geschieht von seite der Primarlehrer in jeder einzelnen Klasse.

Art. 7. Über die Teilnehmer werden durch die Klassenlehrer besondere Verzeichnisse angefertigt und den Schwimmlehrern zugestellt. Jeder Klassenlehrer hat auch über den Besuch des Badeunterrichtes von seite seiner Schüler eine genaue Kontrole zu führen.

Art. 8. Die Schulkommissionen haben dem Bade- und Schwimmunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen Mitteln auf einen recht zahlreichen und regelmässigen Besuch zu wirken. Die Schuldirektion wird sie auf allfällige zu Tage tretende Übelstände aufmerksam machen und in ihren Bestrebungen zur Hebung des Unterrichtes nachdrücklich unterstützen.

Art. 9. Der Beginn der Badesaison, der Badeplan, sowie die Reihenfolge, in welcher das Baden der einzelnen Schulen zu geschehen hat, werden nach Anhörung der Konferenz der Schwimmlehrer durch die städtische Schuldirektion bestimmt. Sie bezeichnet aus der Zahl der Schwimmlehrer einen Vertreter derselben, welcher den Verkehr mit der Schuldirektion zu vermitteln, die Konferenzen der Schwimmlehrer zu leiten und gemeinsame Angelegenheiten im Einverständnis mit der Schuldirektion zu erledigen hat.

Art. 10. Die Badestunden werden vormittags auf 10 bis 12 und nachmittags auf 3 bis 6 Uhr festgesetzt, die Sommerferien inbegriffen. Zu jeder andern Tageszeit ist den des Schwimmens unkundigen Schülern der Besuch des Badeplatzes untersagt, es sei denn, dass sie in Begleitung von Erwachsenen sind, von denen sie beaufsichtigt werden. Der Aufseher ist gehalten, diese Bestimmung strengstens zur Ausführung zu bringen.

Art. 11. Die Schwimmlehrer haben die Aufgabe, das Baden zu überwachen, dabei Ordnung und Disziplin zu handhaben, bei Gefahr Hülfe zu leisten und die Schüler das Schwimmen zu lehren. Im Interesse der Sache sollte das Baden nur bei ganz ungünstiger Witterung und Temperatur ausgesetzt werden. Die Stundenzahl pro Woche beträgt für jeden Schwimmlehrer 3.

Art. 12. Verunreinigungen des Badeplatzes sind strengstens untersagt und sind von den Lehrern unnachsichtlich zu bestrafen.

Art. 13. Vor Schluss des Badens ist für jeden der 9 Kreise ein Schwimmexamen abzuhalten. Die besten Schwimmer erhalten zur Aufmunterung kleinere Preise, die aus dem Prämienfonds bestritten werden. Zur Erlangung eines Preises sind fleissiger Besuch des Badeunterrichtes und gutes Betragen während desselben notwendige Erfordernisse.

Art. 14. Die Schwimmlehrer jedes Kreises fertigen am Ende des Badekurses einen kurzen Bericht über Besuch und Erfolg des Badens zu Handen der betreffenden Schulkommissionen und der städtischen Schuldirektion aus.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juni 1891 in Kraft.

Bern, im Mai 1891.

Der städtische Schuldirektor: Kuhn.

III. Fortbildungsschulen.

20. 1. Regulativ für die Bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen. (Vom Grossen Rate angenommen den 25. Mai 1891.)

A. Fortbildungsschulen.

Art. 1. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als auch eine weitere Ausbildung mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Für die Romanen wird im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen.

An der Schule können auch Mädchen teilnehmen. Dieselben sollen überdies Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde erhalten.

Art. 2. Die Fortbildungsschule umfasst mindestens zwei Kurse.

Art. 3. Die Dauer des einzelnen Kurses wird auf wenigstens 24 Wochen festgesetzt. Die Schule muss spätestens mit dem ersten Montag des Monats November eröffnet werden.

Art. 4. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit beträgt 28 Stunden.

Art. 5. Zum Eintritt in die Fortbildungsschule ist in der Regel ein Alter von 15 Jahren erforderlich; doch können auch solche Schüler aufgenommen werden, welche das 13. Altersjahr erfüllt und im vorherigen Winter die oberste Klasse der Primarschule ihrer Gemeinde mit Erfolg absolvirt haben.

Art. 6. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muss die Fortbildungsschule mindestens 10 Schüler zählen.

Art. 7. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der Regel am Schlusse eines Schulkurses. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahr eingetreten sind und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten.

Art. 8. Die Wahl der Lehrer steht dem Fortbildungsschulrate zu, insofern die Schulordnung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 9. Jede Fortbildungsschule ist der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Schulrates zu unterstellen, der aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Die Wahl dieser Schulräte ist Sache der an der Schule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Wofern sie Anspruch auf Staatsunterstützung machen, haben sie die Organisation, die Verwaltung, die Schulgeldansätze, den Lehrplan und die Lehrmittel der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterstellen.

Art. 11. Der an eine vom Staate anerkannte und allen Bedingungen entsprechende Fortbildungsschule zu verabreichende Staatsbeitrag wird im Maximum auf Fr. 300 per Jahr festgesetzt. Bei der Verteilung des hiefür bestimmten Kredites soll auf die Leistungen und Dauer der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen Rücksicht genommen werden.

Art. 12. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse diejenigen der Kantons- und Bundesverfassung.

B. Repetirschulen.

Art. 13. Die Repetirschulen müssen sich unmittelbar an die Primarschule anschliessen, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Art. 14. In die Repetirschule können nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Art. 15. Bei wenigstens 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden müssen die Repetirschulen mindestens während 4—5 Monaten dauern. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat die Herabminderung der Schulzeit auf 3½ Monate unter der Voraussetzung gestatten, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 5 auf 6 erhöht wird.

Art. 16. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetirschulen haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch dieser Schulen für die gesamte männliche Jugend vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch erklärt ist. In Gemeinden, welche Fraktionsschulen haben, hat das Obligatorium auch für letztere zu gelten, sofern die Zahl der schulpflichtigen Knaben nicht unter 5 beträgt. Allzuweit entfernt Wohnende können vom Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor dispensirt werden.

Art. 17. Die an eine Repetirschule zu verabreichende jährliche Staatsunterstützung beträgt im Maximum Fr. 150 und ist unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

Art. 18. Die Erteilung von Staatsbeiträgen steht dem Erziehungsrate zu und es sind dabei die Leistungen und die Dauer der Repetirschulen, sowie auch die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Art. 19. Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben dem Erziehungsrate, unter Einhaltung obiger Hauptgrundsätze, vorbehalten.

Art. 20. Die Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Repetirschulen sollen zusammen den Budgetposten von Fr. 8000, der je zur Hälfte auf beiderlei Schulen zu verteilen ist, nicht übersteigen.

Art. 21. Durch vorstehendes Regulativ wird dasjenige vom 16. Januar 1884 aufgehoben.

---

21. 2. **Weisung an die Bezirksämter, Schulräte und Lehrer betreffend die Rekrutenschulen.** (Vom 21. Oktober 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung der §§ 7 und 8 der kantonsrätlichen Verordnung vom 2. Dez. 1885 betreffend die kantonalen Rekrutenschulen; in Abänderung der Verfügungen vom 20./25. Januar 1886,

beschliesst

nachstehende Weisungen an die Bezirksämter und Schulräte, sowie an die Lehrer der Rekrutenschulen:

1. Die Vorbereitungsschulen für die angehenden Rekruten sollen mit Anfang November begonnen werden und mit Ostern vollendet sein.

Mit Rücksicht auf die geringen Leistungen der Rekrutenschüler im allgemeinen werden die Schulräte eingeladen, die Schulzeit nach Möglichkeit auszudehnen, und behufs besserer Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung unmittelbar vor Abhaltung derselben einen Repetitionskurs von 15—20 Stunden anzuordnen.

2. Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, dass jede mit oder ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt werde.

3. Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrolen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben, und zum Besuche der Rekrutenschule anzuhalten.

Bezüglich abwesender Schulpflichtigen soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht, und sofern der Wohnsitz solcher Abwesenden im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuch angehalten werden können.

Gegen junge, schulpflichtige Leute, welche ausserhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weitern Massnahmen stattzufinden.

4. Die Gemeindeschulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr, unmittelbar bei Beginn der Rekrutenschulen auf dem ihnen zuzustellenden Formulare dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a. über den Zeitpunkt des Beginnes der Rekrutenschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;
b. über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;
c. über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden.

5. Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über den Schulbesuch und die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hiefür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten regelmässig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspektor Bericht zu geben. und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

Dem Kreisschulinspektorate liegt ob, jeden einzelnen Fall von Schulversäumnis oder Renitenz je nach Ermessen gemäss § 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1885 dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.

6. In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

7. In der Abteilung der Schülertabelle für die Noten sollen in erster Linie die vom betreffenden Schüler bei seinem Abgange von der Primarschule erhaltenen Noten verzeichnet werden; in der zweiten Rubrik folgen die Noten, die jeder Vorbereitungsschüler bei Beginn des Kurses in jedem Unterrichtsfache erhält; in der dritten Rubrik sind die Fächernoten zu schreiben, welche dem Schüler am Ende des Kurses zukommen, und endlich sind in einer Schlussrubrik auch noch die Noten aus der eidg. Rekrutenprüfung einzufügen.

8. Die Tabellen der Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluss des Unterrichtskurses und während des Jahres so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden, welches auch Jahr für Jahr darin die von den eidg. Prüfungsexperten den Rekruten erteilten Noten eintragen, und alsdann die Schülertabellen den Gemeindeschulräten zur Kenntnisnahme und allfälligen Beschlussfassung übermitteln lässt.

9. Als spezielles Lehrmittel für die Rekrutenschulen muss von den Gemeindeschulräten angeschafft werden eine sogenannte „stumme“ Schweizerkarte. Empfohlen wird die „Oro-Hydrographische Karte“ der Schweiz von J. Randegger im Massstabe von 1 : 600,000, beziehbar bei der topographischen Anstalt Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur oder bei den Buch- und Schreibmaterialienhandlungen im Kantone.

Neben der „stummen“ Karte kommt auch die gewöhnliche grosse Schweizerkarte in Anwendung.

10. Als Lehrmittel für die Schulen werden vorgeschrieben:

a. Kleine Schweizergeschichte von J. Marty; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln; verwendbar für den Unterricht im Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen, sowie für Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde.

b. Kleine Schweizergeographie von M. Waser; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln, und die Schulkarte von Leuzinger für den geographischen Unterricht. Zu behandeln ist namentlich der allgemeine Teil der Geographie.

c. Die Auswahl des Stoffes für die Aufsätze wird den Lehrern überlassen; für ihren persönlichen Gebrauch wird empfohlen der „Rekrut" von E. Kälin.

d. Für das schriftliche Rechnen ist vorgeschrieben: Sammlung der Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen; zu beziehen bei Buchdrucker Huber in Altdorf.

e. Für das Kopfrechnen wird als Lehrmittel bezeichnet die im Verlage von Buchdrucker Huber in Altdorf erschienene gleiche Sammlung von Aufgaben. Bezüglich des Kopfrechnens wird, statt das genannte Aufgabenheft in die Hand jedes Schülers abzugeben, besonders auch empfohlen das Anschreiben der Aufgaben an eine Wandtafel und die mündliche Lösung der Aufgaben von der Tafel aus.

Die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885, sowie die Bestimmungen dieser Schlussnahmen, soweit sie sich auf die Rekrutenschüler beziehen, sollen denselben jedesmal bei Eröffnung des Schulkurses zur Kenntnis gebracht werden.

12. Den Schulräten wird auf das nachdrucksamste empfohlen, den Rekrutenvorschulen im Interesse der Bildung der jungen Männer und der Ehre ihrer Gemeinde und des Kantons volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den vorstehenden Vorschriften genaue Vollziehung zu geben, die Schulen fleissig zu besuchen und zu überwachen, die Lehrer tatkräftig zu unterstützen und die Schüler zum Fleisse aufzumuntern.

Schwyz, den 21. Oktober 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: A. Winet.
Der Sekretär: Kälin, Kanzleidirektor.

---

22. 3. Disziplinarordnung für die Schüler der städtischen Fortbildungsschule in St. Gallen.

§ 1. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

§ 2. Insbesondere hat er die Unterrichtsstunden aller Fächer, in welche er sich einschreiben lässt, während der ganzen Dauer des *Jahreskurses* regelmässig und rechtzeitig zu besuchen, dem Unterrichte ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle von dem Lehrer gestellten Aufgaben bis zur festgesetzten Zeit so vollkommen als möglich auszuführen und den Lehrern in jeder Beziehung den schuldigen Gehorsam zu leisten.

§ 3. Ist ein Schüler wegen Krankheit oder wegen besonders dringender Arbeit, oder aus irgend einem andern Grunde am Besuche des Unterrichtes gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis zu entschuldigen.

§ 4. Wer aus irgend einem Grunde ohne gehörige Entschuldigung ausbleibt, wird dem Meister oder Prinzipal resp. den Eltern oder dem Vormunde verzeigt, und jeder Schüler, der sich eine solche Abwesenheitsanzeige zuzieht, wird mit dem Ausschluss verwarnt und im Wiederholungsfalle wirklich von der Anstalt ausgeschlossen.

In jedes Semesterzeugnis wird die Zahl der Absenzen, entschuldigte und unentschuldigte, eingetragen. Schüler, welche mehr als einen Vierteil der Jahresstunden versäumt haben, werden nicht promovirt.

Je drei Verspätungen gelten für eine volle Absenz.

§ 5. Sämtlichen Schülern ist das Rauchen im Schulgebäude, sowie in der unmittelbaren Nähe desselben strengstens untersagt. Dawiderhandelnde müssten sofort von der Anstalt entlassen werden. Dieselbe Strafe trifft auch jeden Schüler, der in oder ausser der Schule wiederholt mit seinen Mitschülern Streit anfängt, störenden Lärm verursacht, den Unterricht mutwillig stört, die Lehrmittel oder das Schullokal beschädigt, oder sich sonst gegen die Disziplinarvorschriften der §§ 1 und 2 vergeht.

§ 6. Das Eigentum der Schule an Zeichnungsvorlagen, Modellen, Büchern, Vorschriften und überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln, Werkzeugen und Utensilien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums zieht nicht nur den Ausschluss des betreffenden Schülers von der Anstalt nach sich, sondern verpflichtet ihn auch bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

§ 7. Jeder Schüler ist endlich auch verpflichtet, dem Vorstand nicht nur beim Eintritt, sondern bei vorkommenden Änderungen auch während der Schulzeit den Meister oder Prinzipal, sowie den Logis- und Kostherrn mitzuteilen.

§ 8. Austrittserklärungen im Laufe eines Semesters haben durch die Meister und Prinzipale schriftlich zu erfolgen; von Schülern ausgestellte Abmeldungen werden nicht angenommen.

Fächer der *gewerblichen* Abteilung sind: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, projektives Zeichnen, bautechnisches Zeichnen, maschinelles Zeichnen, Modelliren in Ton und in Holz, deutsche Sprache, Rechnen, Schönschreiben, gewerbliche Physik, Geometrie und Vaterlandskunde.

Fächer der *kaufmännischen* Abteilung sind: Deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Schreiben und Vaterlandskunde.

---

23. 4. **Statuten der obligatorischen Fortbildungsschule Gams.** (Von der Schulgemeinde Gams für eine neue Amtsperiode 1891—94 angenommen den 6. November 1891. Genehmigt vom Regierungsrat den 1. Dezember 1891.)

Art. 1. Schulpflichtig sind sämtliche Jünglinge vom 17. bis zum 19. Altersjahr, d. h. diejenigen zwei Jahrgänge, welche der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen dispensirt, die sich über den Besuch von drei Jahren Realschule, Gymnasium etc. ausweisen können. Über Ausnahmsfälle entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Einteilungen unter den Schülern werden je nach Bedürfnis errichtet und unter Zuzug der Lehrerschaft vom Schulrate geordnet.

Art. 3. Das Schuljahr beginnt im Herbste und zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester dauert vom 1. November bis Anfang April, das Sommersemester vom Juli bis Oktober.

Art. 4. Die Unterrichtszeit der Schule bezw. ihrer Abteilungen beträgt mindestens 4 Stunden per Woche und wird vom Schulrate bestimmt, in dessen Kompetenz auch die Vermehrung der Stundenzahl fällt.

Art. 5. Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache, Zeichnen, Rechnen, Buchführung, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Naturgeschichte und Landwirtschaft.

Art. 6. Betreffend die Absenzenbehandlung gelten die Art. 32—35 des Erziehungsgesetzes und Art. 150—152 der Schulordnung für die Arbeits- und Ergänzungsschule. Je drei Verspätungen (10 Minuten) gelten für eine volle Absenz.

Art. 7. Als Entschuldigungen für Ausbleiben gelten: Krankheit, längere Ortsabwesenheit, schwere Erkrankung oder Todesfall der nächsten Angehörigen.

Art. 8. Ist ein Schüler aus einem Grunde am Besuche des Unterrichts gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen von den Eltern oder vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis sofort zu entschuldigen.

Art. 9. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

Art. 10. Disziplinarvergehen sind dem Schulrate, eventuell Gemeinderate, zur Behandlung zu überweisen.

Art. 11. Das Eigentum der Schule an Zeichnungen, Vorlagen, Büchern, Vorschriften, überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln und Schreibmaterialien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums verpflichtet den Schüler, bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

Art. 12. Freiwillige, ältere oder jüngere Besucher der obligatorischen Fortbildungsschule haben sich diesen Statuten ihrem ganzen Inhalte nach zu unterziehen.

Art. 13. Für Erteilung des Unterrichtes wird eine angemessene jährliche Entschädigung verabfolgt.

---

24. 5. **Instruktion für die Inspektion des Turnwesens in den Gemeinden des Kantons Graubünden.** (Vom 1. März 1891.)

§ 1. Der Zweck der in den sämtlichen Gemeinden des Kantons vorzunehmenden Turninspektion ist:

a. genaue Kenntnis der in den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen in Bezug auf Turnplatz, Lokal, Geräte, Zahl der Unterrichtsstunden und der Lehrer, Schüler und Leistungen;

b. in den Gemeinden, wo noch wenig oder nichts für das Turnen geschieht, Anregung, Rat und Belehrung zu geben über den Nutzen des Schulturnens auch für unsere Bergbewohner, unter Hinweisung auf die von der eidg. Militärordnung gestellten Forderungen und Vorschriften.

§ 2. Zu dem Ende werden sich die Inspektoren

a. persönlich in die einzelnen Gemeinden begeben, sich über den Stand und Gang des Turnunterrichts u. s. f. überzeugen und das Ergebnis ihrer Beobachtungen in die ihnen übermittelten Tabellen eintragen, am Fusse derselben ihre sonstigen Bemerkungen anfügen;

b. durch mündliche Besprechung mit Vorständen, Schulräten, Lehrern und andern wohldenkenden und schul- und turnfreundlichen Männern die Hebung des Turnunterrichtes zu fördern suchen.

§ 3. Da bei der vorgerückten Zeit der Besuch sämtlicher Gemeinden je eines Inspektionskreises nicht mehr tunlich ist, so genügt es, zunächst etwa die grössere Hälfte der Schulen durchzunehmen; dabei wird gewünscht, dass die Gemeinden je eines Landesteiles der Reihe nach, nicht in Kreuz- und Querzügen, besucht werden. Bezüglich Vornahme der zweiten Hälfte der Inspektion wird spätere Mitteilung vorbehalten.

§ 4. In Gemeinden mit Fraktionsschulen, in denen Turnunterricht erteilt wird, sind dieselben ebenfalls zu besuchen; wo noch kein Turnunterricht besteht, ist auf Einführung desselben hinzuwirken.

§ 5. Es ist zweckmässig, die Schulräte von dem zur Inspektion angesetzten Tage zum voraus zu verständigen.

§ 6. Zu weiterer Wegleitung wird den Inspektoren das eidg. Reglement für den militärischen Vorunterricht und die bundesrätliche Verordnung vom 16. April 1883 zugestellt.

§ 7. Über ihre Verrichtungen und Erfolge werden die Inspektoren einen Gesamtbericht an den Erziehungsrat einreichen, nebst Angabe der von ihnen verwendeten Zeit. Der Bericht über die erste Hälfte der Inspektion soll bis anfangs Mai abgegeben werden.

IV. Lehrerseminarien.

25. 1. **Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg** (St. Gallen.) (Vom 30. September 1891.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Ökonomie ist Sache des Seminardirektors (Art. 15 und 16 der Seminarordnung vom 17. November 1864). Er reicht die Budgetvorschläge und die Vorschläge für Verteilung der Stipendien ein, — visirt sämtliche Rechnungen, — beantragt und motivirt vorzunehmende Bauten und Reparaturen zu handen der Aufsichtsbehörde (soweit dies nicht — siehe unten — durch das Kantonsbauamt geschieht), bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten.

Art. 2. Doch ist bei allen Arbeiten, die grössere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, der Kantonsbaumeister um seine Mitwirkung anzugehen, welcher dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visiren wird.

Art. 3. Der Ökonomieverwalter führt die Bücher, das Inventar inbegriffen, und besorgt das Rechnungswesen, — die Verrechnung mit dem Traiteur, — den Einzug rückfälliger Stipendien, — der Pachtzinse u. dgl.

Art. 4. Vorstehende Ökonomieordnung wurde heute vom Erziehungsrat genehmigt; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. März 1881.

St. Gallen, den 30. September 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

V. Lehrerschaft.

26. 1. **Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten** (Kanton Thurgau). (Vom 31. Dezember 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem der Grosse Rat anlässlich des Budgets pro 1892 den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um Fr. 3000 erhöht hat, in der Meinung, dass diese Kasse dann erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe, hat in Ausführung dieser Massnahme

beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, lit. a, der Ausdruck „länger als 1/4 Jahr“ durch „länger als 1/2 Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche

Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hülfskasse zurückerstattet wird.

4. Mitteilung dieses Beschlusses an die Verwaltungskommission der Lehrer-Alters- und Hülfskasse und an das Erziehungsdepartement, sowie Publikation im Amtsblatt zu Handen der Schulvorsteherschaften und Lehrer.

Frauenfeld, den 31. Dezember 1891.

Der Präsident des Regierungsrates: C. Vogler.
Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

---

27. 2. **Verordnung betreffend Ruhegehalte** (Kanton Zürich). (Vom 3. September 1891.)

§ 1. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtliches ärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzuholen.

§ 2. Alle Beschlüsse betreffend Pensionirung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden und es ist die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Sollte ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Angestellter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen erlangen, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, welche er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 5. Wenn pensionirte Beamte oder Angestellte infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Dienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestattet werden. Ist durch amtliches ärztliches Zeugnis festgestellt, dass sie wieder dienstfähig sind, so können sie zu vorübergehendem Dienste einberufen werden.

§ 6. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. September 1891.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

28. 3. **Ordnung für die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt.** (Vom 30. Dez. 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird:

1. für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule. 6. für die Töchterschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;

d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterrichts 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;

b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;

c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;

d. beim Begräbnis andrer naher Verwandter;

e. bei der eigenen Hochzeit;

f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;

h. bei Militärdienst;

i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

k. bei Wohnungsveränderung;

l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;

d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor bezw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

---

29. 4. Reglement für die Patent-Prüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 20. Januar 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

auf Begutachtung des Erziehungsrates und in Ausführung von § 8 des Bezirksschulgesetzes vom 24. April 1875 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patents für Lehrstellen an den Bezirksschulen festzusetzen, erlässt folgendes Reglement für die Prüfung von Bezirkslehrern:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrate ausgesprochen, entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann, oder wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolg bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit angesetzt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieselben haben der Anmeldung beizulegen:

1. Einen Geburtsschein, sowie Studien- und Sittenzeugnisse.
2. Eine kurze Darlegung ihres Lebens- und Bildungsganges.

3. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.
Als solche gelten das solothurnische Maturitätszeugnis oder das Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von ausserkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.
4. Ausweise über ein zusammengerechnet mindestens ein Jahr umfassendes Studium an einer Akademie, Universität, höhern technischen Lehranstalt oder Fachschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, dass sie sich zusammengerechnet mindestens ein Jahr in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben.
5. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. Die Prüfungskosten sind von den Bewerbern zu tragen.

Zweiter Abschnitt. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine *schriftliche* und in eine *mündliche*.

§ 10. Die *schriftliche* Prüfung besteht:
a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung, und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

§ 11. Die *mündliche* Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:
a. für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie;
b. für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik, Mathematik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Gesang, Turnen, englische Sprache, italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, in denselben eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 15. In den verschiedenen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Übersichtliche Kenntnis der Erziehungsgeschichte seit der Reformation, mit Berücksichtigung der hervorragendsten Pädagogen.

b. Kenntnis der Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; Bekanntschaft mit den Aufgaben und Mitteln der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie mit den Hauptgrundsätzen des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.

c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

2. Deutsche Sprache.

a. Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache.

b. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen, sowie Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik).

c. Kenntnis der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte älterer und neuerer Zeit und Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.

d. Fähigkeit, ein Lesestück in Bezug auf Inhalt und Form zu erklären.

3. Französische Sprache.

a. Kenntnis der Grammatik (Formenlehre und Syntax), sowie der wichtigsten Momente der neufranzösischen Literatur.

b. Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache.

c. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

4. Geschichte.

a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b. Insbesondere Kenntnis der Schweizergeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungskunde unter Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

5. Geographie.

a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie.

b. Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Algebra. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Teorie der Ableitungen.

b. Stereometrie.

c. Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.

d. Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.

e. Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen.

f. Praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Messtisch) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

7. Physik und Chemie.

a. Kenntnis der Experimentalphysik und einige Fertigkeit im Experimentiren.

b. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

8. Naturgeschichte.

1. Mineralogie und Geologie.

a. Das Wesentlichste aus der Mineralogie und Gesteinslehre.

b. Das Wichtigste aus der Geologie, besonders derjenigen der Schweiz.

2. Botanik.

a. Kenntnis der wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Phanerogamen und Kryptogamen.

b. Sicherheit im Bestimmen nicht allzuschwieriger Pflanzen nach einer beliebigen Flora.

c. Die Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

3. *Zoologie.*

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht.

b. Übungen im Bestimmen.

4. *Somatologie.* Das Wesentlichste über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers; Gesundheitslehre.

9. *Zeichnen.*

a. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Stil- und Formenlehre.

b. Fähigkeit, Gegenstände oder Vorlagen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion und der Parallelperspektive darzustellen.

10. *Gesang.*

a. Kenntnis der Tonlehre (Rhytmik, Melodik, Dynamik) und der Elemente der Harmonielehre.

b. Kenntnis der Gesangsmethodik.

c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

11. *Turnen.*

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Geräteübungen.

b. Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

12. *Englische und italienische Sprache.*

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bezw. das Italienische.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden 6 Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

§ 18. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4 erhalten habe.

Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4 erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn dieselbe befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden.

Die provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 19. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 20. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentirung oder Nichtpatentirung des Bewerbers mit.

§ 21. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 23. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. Februar 1880 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Gegeben Solothurn, den 20. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. Kyburz.
Der Staatsschreiber: Amiet.

VI. Mittelschulen.

80. 1. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. Dezember 1891.)

Der Kantonsrat von Solothurn

— auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach erfolgter Beratung und Begutachtung durch den Erziehungsrat —

beschliesst:

§ 1. Die an der solothurnischen Kantonsschule bestehende zweiklassige, sogenannte Merkantilabteilung (Unterabteilung der Gewerbschule) wird zu einer Handelsschule mit drei Klassen erweitert und zwar auf Grundlage des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Dieselbe beginnt mit der dritten Klasse der Gewerbschule.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind: Religionslehre, deutsche Sprache, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, allgemeine und Handelsgeographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Warenkunde, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

§ 3. Für den Unterricht in den neuern Sprachen, sowie in den eigentlichen kaufmännischen Fächern werden zwei neue Lehrstellen geschaffen.

§ 4. Im übrigen gelten in Bezug auf die Handelsschule die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes, sowie die bestehenden Reglemente und Verordnungen.

§ 5. Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Kantonsschule vom 18. Juli 1874, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere § 13, sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Gegeben Solothurn, den 3. Dezember 1891.

Der Präsident: J. Stampfli.
Der Staatsschreiber: Amiet.

Durch Volksabstimmung angenommen den 3. April 1892.
Publikation des Abstimmungsresultates und Inkrafttretung den 9. April 1892.

---

81. 2. Règlement et programme du Baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 22 juin 1891.)

RÈGLEMENT.

Dispositions générales.

Art. 1er. L'examen à subir pour obtenir un diplôme de bachelier ès lettres est dirigé par un Jury spécial nommé pour un an par la Direction de l'Instruction publique. Ce Jury est composé de cinq membres et de deux suppléants. La Direction de l'Instruction publique désigne celui des cinq membres qui la représente au sein du Jury et préside l'examen.

Un suppléant, appelé à prendre part à une session d'examen, siège au même titre que les membres pendant toute la durée de la session.

Art. 2. Une session d'examen a lieu à la fin de l'année scolaire. Une seconde session peut avoir lieu dans le mois d'octobre pour les candidats ajournés durant la première session.

Art. 3. Le candidat au baccalauréat ès lettres doit déposer au bureau de la Direction de l'Instruction publique les pièces suivantes:

a. Une demande d'admission à l'examen;
b. Son acte de naissance;
c. Un certificat constatant qu'il a fait, avec succès, toutes les études indiquées au programme de l'une des sections littéraires, pour la première série d'épreuves, et de la section académique du Collège de Fribourg, pour la seconde série d'épreuves, ou des études équivalentes. Ces pièces doivent être remises dans les délais fixés, avant la session, par publication dans la Feuille officielle.

Art. 4. Le candidat consigne, en même temps, entre les mains du Secrétaire de la Direction de l'Instruction publique, le montant de fr. 10 pour chaque série d'épreuves.

Art. 5. L'examen comprend deux séries d'épreuves:

La première a lieu après les six premières années d'études littéraires; la seconde, après les deux années des cours académiques.

Art. 6. Les notes obtenus à la première série d'épreuves ne donnent droit à aucun diplôme. Elles sont simplement consignées au protocole et combinées avec les notes obtenues à la seconde série. (Voir art. 27.)

Art. 7. Exceptionnellement, un candidat peut être admis à subir les deux séries d'épreuves dans une seule session.

Art. 8. Chaque série comporte des épreuves écrites et des épreuves orales.

Epreuves écrites.

Art. 9. Les sujets de compositions sont choisis et fixés par le Jury.

Art. 10. Les épreuves écrites de la première série comprennent:

a. Une composition de langue maternelle;
b. Une version latine;
c. Un thème latin;
d. Une version grecque;
e. Un thème grec;
f. Un thème allemand pour les candidats de langue française; un thème français pour les candidats de langue allemande;
g. Une composition de mathématiques.

Art. 11. Il est accordé aux candidats de la première série d'épreuves:

a. Trois heures pour la composition de la langue maternelle;
b. Deux heures pour la version latine et le thème latin;
c. Deux heures pour la version grecque et le thème grec;
d. Une heure pour le thème allemand ou français;
e. Une heure pour les mathématiques.

Art. 12. Les épreuves écrites de la seconde série comprennent:
a. Une dissertation latine sur un sujet de philosophie;
b. Une composition d'allemand pour les candidats de langue française; une composition de français pour les candidats de langue allemande;
c. Une composition de sciences (physique et chimie).
d. Une composition de mathématiques.

Art. 13. Il est accordé aux candidats de la seconde série:
a. Trois heures pour la dissertation latine;
b. Deux heures pour la composition d'allemand ou la composition de français;
c. Deux heures pour la composition de sciences physiques;
d. Deux heures pour la composition de mathématiques.

Art. 14. Les candidats n'ont à leur disposition que des dictionnaires grecs et une table de logarithmes sans formules.

Art. 15. Les aspirants sont placés sous la surveillance constante d'un membre du Jury, qui dicte les sujets, sans explication ni commentaire.

Art. 16. Les candidats ne peuvent avoir aucune communication entre eux, ni avec le dehors, pendant la durée de chaque composition. Il leur est interdit de sortir de la salle de l'examen avant d'avoir livré leur travail.

Art. 17. Les livres nécessaires pour les épreuves écrites ou orales sont mis à la disposition des candidats par le Rectorat du Collège.

Art. 18. Il est remis aux candidats, pour écrire leurs compositions, des feuilles revêtues du sceau du Rectorat.

Art. 19. Chaque candidat signe sa composition et la dépose lui-même entre les mains de l'examinateur surveillant, qui la paraphe.

Art. 20. Les compositions corrigées, chacune par un membre du Jury, sont jugées par le Jury tout entier.

Le Jury donne une note distincte à chacune des sept compositions de la première série et à chacune des quatre compositions de la seconde série. Si la moyenne 4 est pleinement atteinte (art. 29), le candidat est admis aux épreuves orales.

Epreuves orales.

Art. 21. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 22. La matière de ces épreuves embrasse les objets suivants:

1re série d'épreuves:

a. Langue maternelle. b. Langue latine. c. Langue grecque. d. Langue étrangère (langue allemande pour les candidats de langue française et réciproquement); e. Histoire. f. Géographie. g. Mathématiques. h. Histoire naturelle.

2me série d'épreuves:

a. Langues française, latine et grecque. b. Histoire des littératures grecque, latine et française. c. Langue étrangère: langue allemande, pour les candidats de langue française; langue française, pour les candidats de langue allemande. Les interrogations et les réponses se font en allemand pour les premiers et en français pour les seconds. d. Philosophie. e. Histoire. f. Mathématiques. g. Physique. h. Chimie. i. Histoire naturelle.

Art. 23. Les sujets des épreuves orales doivent être choisis dans les matières des programmes spéciaux que l'on publie chaque année à la suite du Programme des Etudes du Collège Saint-Michel.

Art. 24. Les questions à poser sont préparées par le membre du Jury chargé d'interroger sur la branche à laquelle elles se rapportent; elles sont arrêtées par le Jury tout entier.

Art. 25. Chaque épreuve distincte, écrite ou orale, est appréciée par une des notes suivantes:

6 signifiant très bien;	4 signifiant assez bien;	2 signifiant mal;
5 „ bien;	3 „ insuffisant;	1 „ très mal.

Les notes peuvent être fractionnées en dixièmes.

Art. 26. Les diverses épreuves de chaque série se groupent comme suit:
a. Langue maternelle et histoire des littératures classiques. *b.* Langue latine. *c.* Langue grecque. *d.* Langue étrangère. *e.* Philosophie. *f.* Histoire et géographie. *g.* Mathématiques. *h.* Sciences naturelles (physique, chimie et histoire naturelle).

Art. 27. A la fin de l'examen, le Jury établit séparément, pour chaque groupe, la note moyenne de chacune des séries d'épreuves. Ces deux notes moyennes, combinées entre elles, donnent la note définitive de l'examen pour les épreuves de ce groupe.

Par exception, la note d'histoire naturelle de la première série se combine avec celle de la même branche pour la seconde série.

Les notes moyennes sont toujours calculées jusqu'aux dixièmes.

Art. 28. La moyenne des notes définitives des groupes est la note définitive de l'examen.

Obtention du diplôme. Ajournement.

Art. 29. Pour être admis aux épreuves orales, le candidat doit obtenir au moins la note moyenne 4 pour les épreuves écrites.

Art. 30. Le candidat qui a obtenu au moins la note 4, comme résultat définitiv de l'examen, a droit à un diplôme de bachelier ès lettres.

Art. 31. Les diplômes délivrés sont de trois degrés:
a. Le diplôme de premier degré est accordé lorsque la note définitive est supérieure à 5;
b. Le diplôme de deuxième degré, lorsque la note définitive est supérieure à 4.5;
c. Le diplôme de troisième degré, lorsque cette note ne dépasse pas 4.5.

Le diplôme mentionne le degré, sans indiquer la note moyenne.

Le candidat n'obtient jamais un diplôme de premier degré lorsqu'il a échoué dans une série d'épreuves.

Art. 32. La nullité sur une partie quelconque de l'examen entraîne l'ajournement.

Le Jury constate la nullité.

Art. 33. L'ajournement est encore prononcé à la fin des épreuves, quelle que soit la note moyenne générale que le candidat ait obtenue:
a. Lorsque la note définitive attribuée à deux groupes ne dépasse pas 2;
b. Lorsque la note définitive attribuée à trois groupes ne dépasse pas 3.

Art. 34. Toute fraude constatée dans l'examen entraîne l'ajournement, qui est prononcé par le Jury. — Lorsqu'il n'y a que des indices de fraude, le candidat est soumis à une nouvelle épreuve partielle, dans la même session.

Art. 35. Le candidat ajourné doit recommencer en entier la série d'épreuves insuffisante.

Après trois ajournements, il ne peut plus être admis à une nouvelle épreuve.

Art. 36. Les dispositions des art. 32, 34 et 35 sont applicables aux deux séries d'épreuves.

Art. 37. Après chaque session d'examen, le président du Jury dresse pour chaque aspirant un formulaire détaillé des notes obtenues. Ce formulaire, signé par tous les membres du Jury, est transmis à la Direction de l'Instruction publique.

A la fin de chaque session, le président fait un rapport à la Direction de l'Instruction publique sur la marche de l'examen.

Art. 38. Les diplômes sont conférés, au nom de l'Etat, par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 39. Le présent règlement annule les règlements antérieurs.

Le conseil d'Etat du canton de Fribourg.

Vu les art. 69 et 70 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur;

Vu le préavis du Jury d'examen et de la Commission des études;
Sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrêté:

Le règlement revisé du baccalauréat ès lettres est approuvé.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 22 juin 1891, pour être publié par livret, avec le programme des examens.

Le président: Menoud.
Le chancelier: E. Bise.

PROGRAMME.

Première série d'épreuves.

Après la VIe classe littéraire.

1. Langue maternelle.

A. *Pour les candidats de langue française: a.* Une composition. *b.* Préceptes et notions de littérature et de rhétorique. *c.* Etude spéciale d'auteurs classiques.[1])

B. *Pour les candidats de langue allemande: a.* Une composition. *b.* Préceptes de rhétorique et de poétique. *c.* Histoire de la littérature. — Caractéristique de chaque époque. — Connaissance des œuvres les plus importantes des auteurs marquants de chaque époque. *d.* Etude spéciale d'auteurs classiques. [1])

2. Langue latine.

a. Un thème latin. *b.* Une version latine. *c.* Explication d'un poète et d'un prosateur latins choisis parmi les classiques.[2])

3. Langue grecque.

a. Un thème grec. *b.* Une version grecque. *c.* Explication d'un poète et d'un prosateur grecs choisis parmi les classiques indiqués au Programme annuel des études.

4. Langue étrangère.

A. *Pour les candidats de langue française: a.* Un thème allemand. *b.* Grammaire allemande; explication, à livre ouvert, d'un auteur allemand.

B. *Pour les candidats de langue allemande: a.* Un thème français. *b.* Grammaire française; explication, à livre ouvert, d'un auteur français.

5. Histoire.

A. *Histoire ancienne.* La Grèce. — Sparte. — Athènes. — Guerres médiques. — Guerre du Péloponèse. — Philippe de Macédoine. — Alexandre-le-Grand.

Rome. — Les rois, la république et le développement de ses institutions. — Guerres puniques. — Les Triumvirats. — Les premiers Césars et les Antonins. — Le christianisme.

B. Moyen age. Invasion des Barbares: nouveaux Etats. — Les Mérovingiens et les Carlovingiens.

L'Eglise chrétienne. — Mahomet et les Califes. — La société féodale. — Conquêtes des Normands. — Fondation des Etats du Nord.

L'Empire germanique; la Querelle des Investitures.

Les Croisades.

Les Capétiens. — Les communes. — Philippe-Auguste. — St-Louis. — Philippe-le-Bel.

La Grande Charte de liberté.

Les Hohenstauffen. — Rodolphe de Habsbourg.

---

[1]) Il est publié, *chaque année*, à la fin du *Programme des études* du Collège Saint-Michel, une liste des auteurs français, latins, grecs et allemands, dans lesquels seront pris les textes à expliquer oralement par les candidats au baccalauréat ès lettres. Voir ce Programme.

[2]) Voir le Programme annuel des études du Collège.

L'Eglise. — Les Ordres religieux; Innocent III; Boniface VIII; le grand schisme; les conciles de Constance et de Bâle.

Espagne. — Wisigoths; Arabes; Ferdinand et Isabelle. — Louis XI. — La guerre de cent ans. — La guerre des deux roses.

L'empire grec. — Prise de Constantinople.

C. *Histoire moderne.* Découvertes géographiques. — La Renaissance. — La Réformation. — Rivalité de la France et de l'Espagne: François Ier et Henri II: Charles-Quint et Philippe II.

Le Concile de Trente et les Jésuites. — L'Angleterre depuis Elisabeth jusqu'à l'avènement de Georges Ier. — Henri IV. — Guerre de Trente Ans. — Louis XIV. — Charles XII. — Pierre-le-Grand et Catherine II. — Frédéric II. — Marie-Thérèse. — Partage de la Pologne. — Joseph II. — Etats-Unis de l'Amérique du Nord.

D. *Histoire de la suisse.* Peuples primitifs. — Domination romaine. — Invasions germaniques. — Domination des Francs. — Second Royaume de Bourgogne. — L'Empire germanique. — Les Zæhringen. — Fribourg, sa fondation: ses seigneurs successifs. — Pierre de Savoie et Rodolphe de Habsbourg. — Origine de la Confédération suisse; Morgarten. — Laupen. — Rodolphe Brun. — Développement de l'alliance. — Sempach et Næfels. — Appenzell. — Valais. — — Les ligues grisonnes. — Argovie et Thurgovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Guerres de Souabe. — Extension de l'alliance. — Guerres d'Italie. — Réformation; luttes religieuses. — Guerre des paysans. — Les deux guerres de Villmergen. — Effets de la Révolution française en Suisse. — République helvétique. — Acte de médiation. — La Restauration.

6. Géographie.

Géographie politique. a. Etats de l'Europe, de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie: capitales, races, langues, religion et formes de gouvernement.

b. Suisse. — Géographie physique et politique.

7. Mathématiques.

A. *Algèbre.* Equations du premier degré à une et plusieurs inconnues. — Des quantités négatives.

Puissances et racines des monômes. — Carré et racine carré. — Calcul des radicaux. — Exposants fractionnaires et négatifs.

Résolution et discussion des équations du second degré à une inconnue. Relations entre les coefficients et les racines de l'équation du second degré. — Décomposition du trinôme du second degré en facteurs du premier degré.

A. *Géométrie plane.* Des angles. — Des triangles; cas d'égalité. — Triangle isocèle. — De la perpendiculaire et des obliques. — Cas d'égalité des triangles rectangles. — Droites parallèles. — Angles dont les côtés sont parallèles ou perpendiculaires. — Somme des angles d'un triangle et d'un polygone quelconque. — Des parallélogrammes.

De la circonférence du cercle. — Dépendance mutuelle des arcs et des cordes, des longueurs des cordes et de leurs distances au centre. — Rayon perpendiculaire à une corde. — De la tangente; arcs interceptés par des parallèles. — Intersection et contact de deux cercles. — Mesure des angles.

Lignes proportionnelles. — Droite parallèle à l'un des côtés d'un triangle. — Bissectrice de l'angle d'un triangle et de l'angle extérieur. — Polygones semblables. — Similitude des triangles. — Décomposition des polygones semblables en triangles semblables. — Rapport des périmètres. — Relations entre la perpendiculaire abaissée du sommet de l'angle droit d'un triangle rectangle sur l'hypoténuse, les segments de l'hypoténuse, l'hypoténuse elle-même et les côtés de l'angle droit. — Carré du côté d'un triangle opposé à un angle droit, aigu ou obtus. — Somme des carrés de deux côtés d'un triangle quelconque. — Sécantes du cercle issues du même point; cas où l'une des sécantes devient tangente.

Polygones réguliers. — Polygone régulier inscrit et circonscrit. — Polygones réguliers semblables; rapport des périmètres. — Rapport d'une circon-

férence à son diamètre. — Inscrire dans un cercle un carré, un hexagone régulier, un décagone et un pentédécagone réguliers. — Notions sur le calcul du nombre π à l'aide des périmètres de polygones réguliers. — Aire du rectangle, du parallélogramme, du triangle, du trapèze, d'un polygone quelconque. — Carré construit sur l'hypoténuse d'un triangle rectangle. — Aire d'un polygone régulier, d'un cercle, d'un secteur et d'un segment de cercle. — Rapport des aires de deux polygones semblables, de deux cercles.

8. Histoire naturelle.

Botanique. — Organisation générale des végétaux: cellules, fibres, vaisseaux, tissus. — Racines; nutrition. — Tiges, circulation. — Feuilles; respiration. — Fleurs; fécondation. — Fruits; graines; germination.

Notions de classification; systèmes; méthodes; familles.

Dicotylédones; monocotylédones; acotylédones; principales familles.

Seconde série d'épreuves.

Après la classe de physique.

1° Philologie[1]).

2° Histoire de la littérature.

A. Littératures anciennes.

1. Littérature sacrée: La Bible.

2. Littérature latine.

Poètes: Plaute. — Térence. — Lucrèce. — Horace. — Virgile. — Ovide. — Phèdre. — Lucain. — Martial. — Juvénal.

Prosateurs: Cicéron. — César. — Salluste. — Cornélius Nepos. — Tite-Live. — Les Senèque. — Pline l'Ancien. — Quintilien. — Tacite. — Pline le Jeune.

3. Littérature grecque.

Auteurs païens. — Poètes: Homère. — Hésiode. — Pindare. — Eschyle. — Sophocle. — Euripide.

Prosateurs: Aristote. — Platon. — Hérodote. — Thucydide. — Xénophon. — Démosthènes. — Plutarque.

Auteurs chrétiens. Saint Basile. — Saint Grégoire de Nazianze. — Saint Jean Chrysostome.

B. Littératures modernes.

1. Littératures française.

Origine et premiers développements de la langue française. Formation de la langue française. — Troubadours. — Trouvères. — Essais de poésie dramatique. — Poètes du XVe siècle: Charles d'Orléans, Villon. — Prosateurs avant le XVIe siècle: Villehardouin, Joinville, Froissard, Philippe de Comines.

Renaissance. *Poètes:* Marot et ses disciples. — Ronsard et la pléiade. — Malherbe et les poètes qui l'ont précédé.

Prosateurs: Rabelais. — Amyot. — Montaigne. — Saint François de Sales.

Dix-septième siècle. *Poètes:* Boileau. — Corneille. — Racine. — Molière. — La Fontaine.

Prosateurs: Hôtel de Rambouillet. — Balzac. — Voiture. — L'Académie française. — Descartes. — Pascal. — Bossuet. — Fléchier. — Bourdaloue. — Fénelon. — Massillon. — La Bruyère. — Malebranche. — Mme de Sévigné. — Mme de Maintenon. — Saint-Simon.

[1]) Voir le Programme annuel des études de la Section académique du Collège Saint-Michel.

Dix-huitième siècle. *Poètes:* L. Racine. — Voltaire. — Gilbert. — J.-B. Rousseau. — André Chénier.

Prosateurs: Montesquieu. — Voltaire. — J.-J. Rousseau. — Buffon.

Dix-neuvième siècle. *Littérature contemporaine.* — *Poètes:* L'école classique et l'école romantique. — Lamartine. — V. Hugo. — Casimir Delavigne. — Béranger. — A. de Musset.

Prosateurs: Chateaubriand. — J. de Maistre. — Lamennais. — Cousin. — Guizot. — Thiers. — Berryer. — Augustin Thierry. — Villemain. — Ozanam. — P. de Ravignan. — P. Lacordaire. — De Montalembert. — L. Veuillot. — Mgr. Dupanloud.

2. Langue étrangère.

A. Thème allemand ou français. *b.* Explication d'un classique à livre ouvert [1]).

3. Philosophie.

A. *Logique.* Dialectique: l'idée, le terme, le jugement, la proposition, le raisonnement, l'argumentation, l'induction, le syllogisme et les sophismes. — Définition, division, démonstration, méthode analytique et synthétique. — Critique: la connaissance, sa nature, son but; la connaissance sensitive, sa formation, ses diverses manifestations, sa vérité; la connaissance intellectuelle, son origine expérimentale, son développement par l'abstraction, l'analyse et la synthèse, sa vérité. — L'évidence et la certitude.

B. *Ontologie.* L'être, l'existence et l'essence, la possibilité et la réalité, le principe matériel et le principe formel, degré de perfection des êtres. — L'activité, sa nature et ses termes constitutifs, les principes de l'activité, la cause efficiente et la cause finale, l'unité absolue et relative. — La substance simple et composée, la puissance et l'acte, l'étendue, l'inertie, la spontanéité, la personnalité, la durée, la succession, le temps, le mouvement, la vie, le fini et l'infini, le vrai, le bien, le beau.

C. *Théodicée.* L'idée de Dieu, existence et essence de Dieu, les attributs de Dieu, l'unité, la simplicité, l'immensité, l'éternité, l'intelligence et la volonté de Dieu, la création et la providence.

D. *Cosmologie.* Les corps, leurs éléments, leur composition, leurs transformations, leur activité, leur destination. — Les végétaux: nature, vie, but. — Unité du monde physique.

E. *Psychologie.* Nature et unité substantielle de l'homme; spiritualité de l'âme humaine; la vie végétative, sensitive, intellectuelle; unité de l'âme humaine; les sens, les passions, l'instinct, l'entendement, la volonté, la raison; origine et destinée de l'homme.

F. *Morale.* La fin de l'homme, le libre arbitre, la loi naturelle, la conscience, les vertus. — (Droit naturel.) Nature et origine du droit et du devoir; la propriété, l'autorité. — L'individu, ses devoirs envers Dieu et envers ses semblables, ses droits; le suicide, l'homicide, l'esclavage. — La famille: nature, constitution, origine, dissolution, droits et devoirs. — La société civile ou l'Etat; membres, but, pouvoir, organisation; origine du gouvernement, ses différentes formes, ses attributions.

4. Histoire.

Histoire contemporaine. Première Révolution française. — Consulat. — Napoléon Ier. — Traités de Vienne. — Restauration. — Monarchie de Juillet. — Révolution belge. — Guerre civile d'Espagne. — Révolution de 1848 en France; son contrecoup dans les autres pays de l'Europe. — Second Empire. — Pontificat de Pie IX. — L'Allemagne de 1864 à 1871. — Les Etats des Balkans; Congrès de Berlin.

5. Mathématiques.

A. *Algèbre.* Progressions arithmétiques et géométriques, Logarithmes. — Intérêts composés; annuités. — Arrangements, permutations, combinaisons. — Binôme de Newton.

---

[1]) Voir le programme annuel des études du Collège Saint-Michel.

B. *Géométrie dans l'espace.* Du plan et de la ligne droite. — Perpendiculaires et obliques au plan. — Parallélisme des droites et des plans. — Angles dièdres; mesure des angles dièdres. — Plans perpendiculaires entre eux. — Notions sur les angles trièdes et polyèdres.

Des polyèdres. — Parallélipipède. — Volume du parallélipipède rectangle, du parallélipipède quelconque, du prisme triangulaire, du prisme quelconque. — Pyramide. — Volume de la pyramide triangulaire, de la pyramide quelconque, du tronc de pyramide à bases parallèles. — Notions sur les polyèdres semblables; rapport des surfaces et des volumes.

Cône droit à base circulaire. — Sections parallèles à la base. — Surface latérale et volume du cône, du tronc de cône à bases parallèles. — Cylindre droit à base circulaire. — Surface latérale et volume.

Sphère. — Sections planes; grands cercles, petits cercles. — Pôles d'un cercle. — Trouver le rayon d'une sphère. — Plan tangent. — Surface et volume de la sphère.

C. *Trigonométrie et géométrie analytique plane.* Rapports trigonométriques. — Relations entre les rapports trigonométriques d'un même arc. — Sinus, cosinus, tangente de la somme et de la différence de deux arcs. — Sinus $2a$, cos. $2a$, tg. $2a$, sin. a^2, cos a^2 en fonction de cos. a. — Rendre calculables par logarithmes la somme ou la différence de deux sinus, cosinus ou tangentes. — Usage des tables. — Résolution des triangles rectangles et des triangles quelconques. — Aire du triangle en fonction des données.

Coordonnées rectangulaires. — Equations de la ligne droite. — Problèmes élémentaires sur la ligne droite. — Définitions et équations de la circonférence, de l'ellipse, de l'hyperbole et de la parabole. — Tangentes en un point de ces courbes, d'un point extérieur ou parallèlement à une direction donnée. — Propriété de la normale à l'ellipse, de la tangente à l'hyperbole et à la parabole. — Asymptotes de l'hyperbole. — Aire de l'ellipse, d'un segment parabolique.

D. *Mécanique.* Statique. — Notions sur les forces, leur mesure.

Composition des forces quelconques.

Moments des forces par rapport à un point.

Décomposition des forces.

Formules relatives à la composition et à la décomposition des forces.

Equilibre du point matériel.

Composition des forces parallèles.

Centre de gravité.

Composition et équilibre d'un système quelconque de forces appliquées à un corps solide.

Application aux machines simples: levier, balance, poulie, tour ou treuil, plan incliné.

Cinématique. — Mouvement rectiligne uniforme. — Mouvement rectiligne varié. — Mouvement rectiligne uniformément varié. — Chute des graves. — Composition et décomposition des mouvements. — Mouvement de rotation.

6. *Physique.*

A. *Pesanteur.* Direction de la pesanteur. — Centre de gravité. — Poids. — Lois de la chute des corps. — Machine d'Atwood. — Pendule. — Intensité de la pesanteur. — Balance. — Principes d'égalité de pression dans les fluides. — Pression sur le fond des vases. — Presse hydraulique. — Equilibre des liquides. — Vases communiquants. — Principe d'Archimède. — Poids spécifiques. — Notions sur les aréomètres à poids constant. — Baromètres. — Loi de Mariotte. — Machine pneumatique. — Pompes. — Siphon. — Aérostats.

B. *Chaleur.* Dilatation des corps par la chaleur. — Thermomètres. — Notions sur les coefficients de la dilatation des solides, des liquides et des gaz. — Chaleur rayonnante. — Fusion. — Solidification. — Chaleur latente. — Mélanges réfrigérants. — Formation des vapeurs dans le vide. — Maximum de tension. — Méthode de Dalton. — Evaporation; froid produit par l'évaporation. — Ebullition. — Distillation. — Notions sur le chauffage et sur les machines à vapeur. — Notions d'hygrométrie. — Rosée.

C. *Electricité et magnétisme.* Développement de l'électricité par le frottement. — Electricité par influence. — Electroscope. — Electrophore. — Machine électrique. — Condensateur. — Bouteille de Leyde. — Electricité atmosphérique. — Foudre. — Paratonnerre.

Aimants. — Pôles. — Déclinaison et inclinaison de l'aiguille aimantée. — Boussole.

Piles voltaïques. — Courants. — Effets physiologiques, mécaniques, physiques et chimiques de la pile. — Galvanoplastie. — Dorure et argenture. — Piles thermo-électriques. — Expérience d'Oersteds. — Galvanomètre. — Action des courants sur les courants. — Solénoïde. — Aimantation par les courants. — Electro-aimants. — Télégraphe électrique. — Principes de l'induction. — Bobine de Ruhmkorff. — Eclairage électrique. — Télephone et microphone.

D. *Acoustique.* Du son. — La vitesse dans l'air. — Qualités du son. — Cordes. — Timbre.

E. *Optique.* Propagation de la lumière. — Ombre et pénombre. — Réflexion de la lumière et ses lois. — Miroirs plans et sphériques. — Réfraction. — Prismes. — Lentilles. — Décomposition de la lumière. — Spectre solaire. — Principaux instruments d'optique. — Photographie.

7. *Chimie.*

Matière, atomes. — Corps simples et composés. — Cohésion. — Affinité. — Atomicité. — Combinaisons, mélanges. — Lois des proportions définies et multiples. — Equivalents. — Nomenclature parlée et symbolique.

Etude des principaux corps simples et de leurs combinaisons entre eux.

Oxygène. — Hydrogène. — Eau. — Azote. — Air. — Acide azotique. — Ammoniaque. — Soufre. — Acide: sulfureux, sulfurique, sulfhydrique. — Chlore, iode, brôme, fluor. — Acide chlorhydrique, fluorhydrique. — Phosphore. — Arsenic. — Acide phosphorique et arsénieux. — Hydrogène phosphoré et arsénié. — Carbone. — Oxyde de carbone. — Acide carbonique. — Sulfure de carbone. — Hydrogène carboné. — Gaz de l'éclairage. — Flamme. — Cyanogène. — Acide cyanhydrique.

Métaux. — Caractères des oxydes, chlorures, sulfures et sels métalliques. — Etude des principaux métaux, leur métallurgie, leur sels principaux.

8. *Histoire naturelle.*

A. *Zoologie.* Caractères généraux des animaux; tissus et organes qui les constituent; fonctions. — Nutrition: appareil digestif; digestion. — Organes et fonction d'absorption. — Circulation: vaisseaux sanguins: artères, veines; cœur; sang. — Respiration: poumons, branchies, trachées, air atmosphérique; chaleur animale.

Fonctions de relation: mouvement; sensibilité; instinct, — Squelette; os; muscles. — Système nerveux; encéphale; moelle épinière; nerfs. — Sens: tact; goût; odorat; ouïe; vue. — Voix.

Notions de classification. — Etude des principaux ordres.

B. *Minéralogie.* Caractères morphologiques des minéraux. — Eléments de cristallographie. — Caractères physiques et chimiques. — Connaissance des principales espèces minérales.

C. *Géologie.* Phénomènes actuels: sédiments, transports, torrents, fleuves, glaciers, volcans, tremblements de terre. — Constitution générale du globe; nature et origine des rochers. — Chaleur centrale; roches ignées; roches stratifiées; soulèvements.

Fossiles en général; horizons géologiques, — Classification sommaire des terrains.

---

82. 3. Règlement et programme relatifs aux examen de maturité du Gymnase de Genève. (Du 2 juin 1891.)

RÈGLEMENT.

Art. 1er. Les examens de maturité ont lieu aux époques suivantes:
1° A la fin de l'année scolaire;
2° Dans la première quinzaine du mois d'octobre.

Art. 2. Sont admis à subir l'examen de maturité:
1° Les élèves sortis réguliers de la classe supérieure de l'une des sections du Gymnase;
2° Les candidats âgés d'au moins 19 ans, sauf dispense d'âge accordée par le Département.

Art 3. Le candidat qui n'a pas dépassé le chiffre 2 pour trois branches à la session qui a lieu à la fin de l'année scolaire, ne peut se représenter à la session suivante.

Tout candidat qui a échoué trois fois dans ses examens, ne peut plus se présenter.

Art. 4. Les élèves sortis régulièrement de la classe supérieure de l'une des sections du Gymnase, ainsi que les externes ayant suivi l'enseignement complet de la 1re année, paient un droit de 10 francs pour le certificat. Les autres candidats paient un droit de 20 francs par inscription et de 40 francs pour le certificat.

Art. 5. Le titulaire du certificat de maturité de l'une des sections pourra obtenir celui d'une autre section en subissant les épreuves réglementaires et en payant un droit de 10 francs. Il sera toutefois dispensé des examens sur les branches mentionnées dans le certificat dont il est porteur, s'il y a équivalence dans les programmes d'enseignement.

Art. 6, Un avis officiel indiquera au moins un mois d'avance la date exacte des examens de maturité.

Art. 7. Les inscriptions seront closes une semaine avant l'ouverture des examens. Il ne pourra être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département.

Art. 8. Les examens de maturité se font devant un jury spécial nommé par le Département au mois de juin et pour le terme d'un an. Font partie de droit de ce jury: le directeur et, pour chaque branche, un des maîtres chargés de l'enseignement qui s'y rapporte.

Le jury d'examen est présidé par le directeur.

Art. 9. Pour chaque branche, les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées par le maître chargé de la branche dans la dernière classe où elle est enseignée.

Ces questions sont soumises au jury la veille de l'examen. Il a le droit de les modifier et d'en introduire d'autres.

Art. 10. Dans l'examen écrit, tous les candidats traitent la même question tirée au sort. Dans l'examen oral, sauf la réserve stipulée dans l'alinéa suivant, chaque candidat tire sa question; il peut demander d'en tirer une seconde, mais dans ce cas, il perd le tiers du chiffre auquel il aurait eu droit par sa réponse.

A l'examen oral, les délégués de l'École polytechnique ont le droit de proposer des questions lorsqu'il s'agit de candidats à la maturité technique.

Art. 11. Les examens écrits se font sous la surveillance d'une personne désignée par le directeur.

Art. 12. Pour l'examen écrit, les candidats ne peuvent se servir que de livres autorisés par le jury.

Art. 13. Les épreuves sont corrigés par les maîtres désignés à l'art. 8, lesquels soumettent leur appréciation aux jurés; le jury arrête les chiffres définitifs.

Art. 14. Le temps accordé dans les examens écrits est de trois heures pleines au maximum pour la composition française et les mathématiques, et de deux heures pour les autres branches.

Art. 15. Dans les examens oraux, l'interrogation d'un candidat ne peut dépasser 15 minutes.

Art. 16. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen entier.

Art. 17. Le jury apprécie chaque épreuve par des chiffres qui vont de 0 = nul à 6 = très bien. Le chiffre obtenu pour chaque épreuve figure dans le certificat.

Art. 18. Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les $^7/_{12}$ du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

Art. 19. Le candidat dont l'examen n'est pas admis est, dans les sessions subséquentes, dispensé des épreuves pour lesquelles il a obtenu au moins le chiffre 4.

Art. 20. Sont considérés comme sortis régulièrement du Gymnase les élèves réguliers qui, dans la classe supérieure, ont obtenu: *a.* dans chaque branche plus de 3 pour la moyenne des examens du premier semestre et du travail de l'année; *b.* au moins la note générale satisfaisant pour la conduite.

Les élèves sortis régulièrement du Gymnase sont dispensés des parties de l'examen indiquées dans le programme.

Art. 21. Le certificat est signé par le Conseiller d'État chargé du Département de l'Instruction publique et par le directeur; il est muni du sceau du Département.

Dispositions spéciales aux élèves réguliers.

A l'issue de la IIe classe, les élèves réguliers de la section classique subissent les examens de géographie, de sciences naturelles, de chimie et l'examen écrit de mathématiques. Ceux de la section réale, les examens de géographie, de sciences naturelles et l'examen écrit de mathématiques. Ceux de la section technique, les examens de géographie et de sciences naturelles. Ceux de la section pédagogique, les examens de géographie, de sciences naturelles, de gymnastique, d'hygiène et l'examen écrit de mathématiques.

Seuls les élèves de la section technique peuvent, à leur sortie de l'année supérieure, refaire ceux de ces examens pour lesquels ils n'auraient pas obtenu plus de 2.

Dispositions spéciales concernant les élèves de la section technique qui se destinent à l'École polytechnique fédérale.

Les élèves qui sortent du Gymnase ayant obtenu le certificat de maturité technique, sont admis de plein droit à l'École polytechnique fédérale, à condition qu'ils aient suivi comme réguliers l'enseignement de l'année supérieure et que tous les examens aient été subis dans la session de fin d'année scolaire.

Dans le cas où ces conditions sont remplies, le certificat porte la mention: „Valable pour l'École polytechnique fédérale."

PROGRAMME
de l'examen de maturité.

Pour les détails, les programmes de l'examen sont conformes à ceux du Gymnase.

Section classique.

Examen écrit.

A. Composition française sur un sujet littéraire ou historique (histoire générale).

B. Thème latin.

C. Thème grec.

D. Version grecque choisie dans un des auteurs suivants: Xénophon, Plutarque, Hérodote.
E. Thème allemand.
F. Epreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques (Algèbre et trigonométrie.)

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres C et E.

Examen oral.

I. *Français.* — *a.* Grammaire française. — *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue latine.* — *a.* Grammaire latine. — *b.* Histoire de la langue et de la littérature latine. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Plaute, Térence, Cicéron, Virgile, Salluste, Horace, Tite-Live, Tacite. — *d.* Antiquités romaines.

III. *Langue grecque.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la langue et de la littérature grecques. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Homère, Hérodote, Plutarque, Thucydide, Xénophon, Sophocle, Euripide, Démosthène, Platon. — *d.* Antiquités.

IV. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande depuis le XVIIIe siècle (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Lessing, Schiller, Gœthe (œuvres littéraires).

V. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne. — *b.* Histoire du moyen âge, — *c.* Histoire moderne.

VI. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géograqhie physique.

VII. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie (programme de la section classique). — *b.* Géométrie synthétique et géométrie analytique (programme de la section classique). — *c.* Notions de cosmographie.

VIII. *Sciences naturelles.* Notions générales sur la géologie, la botanique et la zoologie.

IX. *Chimie.* — (Programme de la section classique, IIe année.)

X. *Physique.* — (Programme de la section classique.)

XI. *Philosophie.* — *a.* Logique. — *b.* Psychologie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres I a, b; II a et d; III a et d; IV a; VII a.

Section réale.

Examen écrit.

A. Composition française sur un sujet littéraire ou scientifique.
B. Composition allemande sur un sujet littéraire ou scientifique.
C. Thème anglais.
D. Thème italien (facultatif).
E. Épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques (Algèbre et trigonométrie).
F. Épreuve sur une ou plusieurs questions de botanique ou de zoologie.
G. Epreuve sur une ou plusieurs questions de physique ou de chimie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres C, D, F, G.

Examen oral.

I. *Langue française. a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande (en allemand). — *c.* Lecture et interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Schiller, Gœthe, Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Chamisso (Peter Schlemihl), Heine. — *d.* Traduction d'un auteur français.

III. *Langue anglaise.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature anglaise. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: de Foë (Robinson Crusoé), Tennyson, Goldsmith (le ministre de Wakefield), Macaulay, Walter Scott (Waverly novels), Thackeray, Dickens.

IV. *Langue italienne* (facult.) — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature italienne. — *c.* Traduction d'un texte pris dans les auteurs suivants: Manzoni, Silvio Pellico, Leopardi, Vincenzo Monti, Alfieri, Machiavelli, Ariosto.

V. *Langue latine.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire abrégée de la langue et de la littérature latines. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Plaute, Cicéron, Salluste, Horace, Virgile, Tite-Live.

VI. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne, histoire du moyen âge et histoire moderne. — *b.* Histoire nationale.

NB. Les étrangers à la Suisse sont dispensés de la lettre b.

VII. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géographie physique.

VIII. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie. — *b.* Géométrie sinthétique. — *c.* Géométrie analytique. — *d.* Notions de cosmographie.

IX. *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. — *d.* Histoire naturelle de l'homme. — *e.* Exercices de détermination.

X. *Physique.*

XI. *Chimie.*

Les élèves qui se destinent à l'École polytechnique doivent subir en outre un examen de Géométrie descriptive et de Mathématiques spéciales, et ceux qui veulent entrer dans la Faculté de droit un examen de Philosophie (logique et psychologie).

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres I a, b; II a, III a; IV a; V a; VIII a.

Section technique.

Examen écrit.

A. *Français.* Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

B. *Allemand.* Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

NB. Les candidats dont la langue maternelle n'est pas le français ou l'allemand, pourront remplacer la composition allemande par une composition en italien. Toutefois l'examen d'allemand est obligatoire pour les candidats qui désirent entrer à l'École polytechnique fédérale.

C. Composition sur une ou plusieurs questions de mathématiques.

Examen oral.

I. *Langue française.* — Abrégé de l'histoire de la littérature française depuis le XVIme siècle.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Abrégé de l'histoire de la littérature allemande depuis Klopstock (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Gœthe, Schiller, Chamisso (Peter Schlemihl), Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Heine. — *d.* Traduction d'un texte scientifique.

NB. Les candidats dont la langue maternelle n'est pas le français ou l'allemand, pourront remplacer l'allemand par l'italien. Toutefois l'allemand est obligatoire pour les candidats qui désirent entrer à l'École polytechnique fédérale.

III. *Langue anglaise.* — *a.* Grammaire. — *b.* Abrégé de l'histoire de la littérature anglaise depuis Shakespeare. — *c.* Traduction d'un auteur ou d'un texte scientifique.

IV. *Histoire.* — *a.* Abrégé de l'histoire générale. — *b.* Histoire nationale.

NB. Les étrangers à la Suisse peuvent être dispensés de la lettre b.

V. *Géographie.* — Géographie physique et politique.

VI. *Mathématiques.* — Programme complet de la section technique du Gymnase.

VII. — *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. Histoire naturelle de l'homme.

VIII. *Physique.*

IX. *Chimie.*

X. *Géométrie descriptive.*

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres II a, et III, a, b.

Section pédagogique.

Examen écrit.

A. *Français.* — Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

B. *Allemand.* — Composition en allemand sur un sujet littéraire ou scientifique.

C. *Mathématiques.* — Épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques. (Algèbre et trigonométrie).

D. *Sciences naturelles.* — Épreuves sur une ou plusieurs questions de botanique ou de zoologie.

E. *Physique.* — Épreuve sur une question de physique.

F. *Chimie.* — Épreuve sur une question de chimie.

G. *Pédagogie.* — Épreuve sur une question de psychologie, de pédagogie ou d'histoire de la pédagogie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres D, E. F.

Examen oral.

I. *Langue française.* — *a.* Grammaire: phonétique, morphologie, syntaxe. Style, versification. *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Lecture et interprétation d'un texte de vieux français. — *d.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Gœthe, Schiller, Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Chamisso (Peter Schlemihl), Heine. — *d.* Traduction d'un auteur français.

III. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne, histoire du moyen âge, histoire moderne. — *b.* Histoire nationale.

IV. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géographie physique.

V. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie. — *b.* Géométrie synthétique. — *c.* Notions de cosmographie.

VI. *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. — *d.* Histoire naturelle de l'homme. — *e.* Exercices de détermination.

VII. *Physique.*

VIII. *Chimie.*

IX. *Pédagogie.* — *a.* Psychologie. — *b.* Pédagogie. — *c.* Histoire de la pédagogie. — *d.* Leçon donnée par le candidat aux élèves d'une école primaire sur un sujet du programme primaire.

X. *Hygiène.*

NB. Les élèves réguliers sont dispensés de II a, d; V a.

Examens spéciaux.

I. *Musique.*

II. *Travaux manuels.* — *a.* Cartonnage. — *b.* Travail sur bois, tour.

III. *Gymnastique.*

IV. *Calligraphie.*

V. *Dessin.*

Le Conseil d'État,

Vu l'article 108 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886;
Vu la convention avec l'École polytechnique fédérale du 13 juillet 1888;
Vu le préavis de la Commission scolaire en date du 15 mai 1891;
Sur la proposition du Département de l'Instruction publique:

arrête:

D'approuver le Règlement revisé et le Programme relatifs aux Examens de maturité du Gymnase.

Certifié conforme:

Du 2 juin 1891.

P[r] *le Chancelier,*
Le Conseiller d'État délégué: M. Fleutet.

---

38. 4. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 8. Juli 1891.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschule findet zugleich als Entlassungsprüfung der obersten Klasse nach Abschluss des Gymnasialkurses statt. Dieselbe wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse als Examinatoren von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten abgenommen.

§ 2. Die Prüfung ist jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, griechische, eventuell englische Sprache, Geschichte und politische Geographie, Mathematik, Physik und physikalische Geographie, Chemie, Naturgeschichte.

In den Fächern der Religion, des Hebräischen, des Turnens und für die in Griechisch Geprüften des Englischen werden die von der Lehrerschaft erteilten Noten über die Leistungen des betreffenden Schülers während der Schulzeit ohne Prüfung in das Maturitätszeugnis eingetragen. Diese Zensuren haben keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

§ 4. In der deutschen, französischen, lateinischen, griechischen, eventuell englischen Sprache und in Mathematik zerfällt die Prüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. In den übrigen Fächern beschränkt sich die Prüfung auf das mündliche Examen.

In Geschichte und politischer Geographie einerseits und Physik und mathematisch-physikalischer Geographie anderseits wird je nur eine Note erteilt.

§ 5. Die Arbeiten in den Fremdsprachen bestehen aus einer Übersetzung aus dem Deutschen, im Griechischen aus der Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Bei Ausarbeitung der mathematischen Aufgaben ist nur die Benutzung logarithmischer und trigonometrischer Tafeln zugelassen.

Allfällige, vom Lehrer für nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

Die Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung gefertigt und zwar unter unausgesetzter Aufsicht der betreffenden Fachlehrer. Für die einzelne Arbeit wird eine Zeit von höchstens 4 Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden nach erfolgter Beurteilung durch den Lehrer rechtzeitig dem Experten zur Einsichtnahme zugestellt.

§ 6. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Bei Bildung der letztern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder Kandidat Gelegenheit erhält, sich über den Umfang seiner Kenntnisse und die Sicherheit der Anwendung derselben auszuweisen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sind aufzulegen.

§ 7. Bezüglich der Anforderungen in den einzelnen Fächern hat sich die Prüfung an den Lehrplan der Anstalt mit besonderer Berücksichtigung des letzten Kurses zu halten.

§ 8. Die Prüfung in Naturgeschichte findet am Schlusse des ersten, diejenige in Chemie am Schlusse des zweiten Jahreskurses, diejenige in sämtlichen übrigen Fächern am Schlusse des dritten Kurses des obern Gymnasiums statt.

§ 9. Am Schlusse der Prüfung vereinbart der Experte mit dem Lehrer die einzelnen Fachzensuren des Schülers, wobei neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in Betracht gezogen werden. Die Fachzensuren werden hierauf in gemeinschaftlicher Sitzung der Prüfungskommission mit den betreffenden Lehrern zusammengetragen, wobei gleichzeitig auf Antrag des Rektors über die Bejahung oder Verneinung der Maturität, sowie über die Betragensnote entschieden wird.

Bei den Verhandlungen haben die Examinatoren beratende Stimme.

§ 10. Die Abstufung der Zensuren ist folgende:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

§ 11. Bei Berechnung des Gesamtergebnisses schliessen eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Ebenso wird das Maturitätszeugnis nicht ausgestellt, wenn der Durchschnitt aller Fachzensuren unter $3{,}_5$ ist.

§ 12. Das Betragen wird als „den bestehenden Vorschriften entsprechend“ oder „den bestehenden Vorschriften nicht immer entsprechend“ bezeichnet.

§ 13. Eine Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach einem Jahre gestattet werden.

Die zweite Prüfung erstreckt sich über alle Fächer mit Ausnahme von Naturgeschichte und Chemie, sofern bei der Prüfung in den letztern beiden Fächern mindestens die Note 4 erreicht wurde.

§ 14. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der ganzen Prüfung bestraft, worauf die Kandidaten vor Beginn der Prüfung aufmerksam zu machen sind.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Aspirant kann erst zu der folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden.

§ 15. Das Maturitätszeugnis soll folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

a. Name, Heimat, Geburtstag des Kandidaten;
b. Klassen und Zeit des Aufenthalts in der Schule;
c. Fachzensuren;
d. Note über das Betragen.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Präsidenten und Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors der Anstalt.

§ 16. Das vorstehende Reglement hat zum ersten Mal Gültigkeit für die Maturitätsprüfungen im Jahre 1891, und es werden durch dasselbe die Bestimmungen über die Einrichtung der Entlassungs- und Maturitätsprüfung der III. Klasse des obern Gymnasiums vom 15. November 1876 aufgehoben.

Die Übergangsbestimmungen bleiben besonderer Beschlussfassung der Aufsichtskommission vorbehalten.

Zürich, den 8. Juli 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: C. Grob.

---

84. 5. **Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus.** (Vom 24. März 1891.)

I. Reglement.

§ 1. Das Kantonsschülerhaus hat den Zweck, Kantonsschülern, deren Eltern nicht in Aarau wohnen, das Elternhaus zu ersetzen und im Vereine mit

der Schule die Ausbildung nicht allein des Geistes und des Körpers, sondern auch die des Charakters zu fördern.

§ 2. Der Staat stellt zu diesem Zweck unentgeltlich das Gebäude samt Inventar zur Verfügung, während alle übrigen Ausgaben aus den Pensionsgeldern der Schüler zu bestreiten sind.

§ 3. Das Kantonsschülerhaus wird durch einen vom Regierungsrat, wo möglich aus der Lehrerschaft der Kantonsschule gewählten Vorsteher geleitet und von einem von der gleichen Behörde gewählten Inspektor beaufsichtigt.

§ 4. Der Vorsteher besorgt die gesamte Verwaltung des Kantonsschülerhauses. Er zieht jeweilen auf Beginn des Quartals (§ 12) die Pensionsgelder ein, aus welchen die Betriebskosten zu bestreiten sind.

§ 5. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt er Buch und legt auf Ende des Jahres der Erziehungsdirektion Rechnung ab.

§ 6. Der Vorsteher ist dafür verantwortlich:

a. dass die Verwaltung der Anstalt eine sorgfältige und sparsame sei;

b. dass den Schülern eine gesunde und ausreichende Nahrung verabreicht werde;

c. dass sämtliche Wohn- und Schlafräume den Anforderungen der Gesundheit und Ordnung entsprechend gehalten werden.

§ 7. In das Kantonsschülerhaus können nur solche Schüler aufgenommen werden, über deren sittliches und disziplinäres Verhalten keine ungünstigen Zeugnisse vorliegen.

§ 8. Die Anmeldung für das Kantonsschülerhaus geschieht schriftlich oder mündlich spätestens auf Schluss des Quartals beim Vorsteher. Über die Aufnahme entscheidet auf den Vorschlag des Vorstehers und das Gutachten des Inspektors die Erziehungsdirektion.

Für Schüler, welche die Aufnahmsprüfung in die Kantonsschule nicht bestehen können, wird die Anmeldung hinfällig.

§ 9. Der Austritt aus dem Kantonsschülerhaus während des Quartals ist unzulässig. Schüler, welche auszutreten wünschen, müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Quartals ihre Kündigung einreichen, andernfalls sind die Eltern resp. Vormünder zur Bezahlung des Pensionsgeldes für das neue Quartal verpflichtet. Nur wenn der Austritt durch Krankheit oder zwingende Verhältnisse veranlasst wird, kann die Erziehungsdirektion die Eltern des Schülers von den Verpflichtungen dieses Paragraphen ganz oder teilweise entbinden.

§ 10. Falls es sich als gerechtfertigt erweist, dass ein Schüler aus irgend welchen Gründen (Charaktereigenschaften, Disziplin, Gesundheit) aus dem Kantonsschülerhaus ausscheide, so ist den Eltern oder deren Stellvertreter der bezügliche Wunsch auszusprechen. Wird letzterer nicht berücksichtigt, so steht dem Vorsteher im Einverständnis mit dem Inspektor das Recht der Kündigung bis spätestens 14 Tage vor Beginn eines neuen Quartals zu. Den Eltern des betreffenden Schülers bleibt die Berufung an die Erziehungsdirektion vorbehalten.

§ 11. Die Wegweisung aus dem Kantonsschülerhaus kann vom Vorsteher im Einverständnis mit dem Inspektor bei der Erziehungsdirektion beantragt und von dieser verfügt werden, wenn sich ein Schüler

a. beabsichtigte Unwahrheit,

b. Verletzung der öffentlichen Sitte oder strafbare Gesetzesübertretungen,

c. wiederholte Übertretung der Hausordnung hat zu Schulden kommen lassen.

In der Regel soll der Ausweisung die Androhung derselben an die Eltern oder deren Vertreter vorausgehen.

Da, wo aber das Interesse der Anstalt es gebietet, kann der Vorsteher im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion die sofortige Entfernung des Schülers aus der Anstalt verfügen.

Eine volle Rückvergütung des vorausbezahlten Pensionsgeldes pro rata ist in den Fällen dieses Paragraphen unzulässig.

§ 12. Die Anstaltsquartale richten sich nach den Kantonsschulquartalen. Die genauen Daten werden vom Rektorat der Kantonsschule rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13. Während den Ferien bleibt das Kantonsschülerhaus für die Schüler geschlossen.

§ 14. Der Regierungsrat wird jährlich vor Beginn des Schuljahres nach Massgabe der Lebensmittelpreise die Höhe des Pensionsgeldes festsetzen. Die Pensionsgelder sind zu Beginn des Quartals in vier gleichen Raten vorauszubezahlen.

§ 15. Auswärts wohnende Schüler, welche den Mittagstisch oder das Abendbrot zu erhalten wünschen, bezahlen für erstern 60 Cts., für letzteres 20 Cts. mit wöchentlicher Abrechnung. Auch im Verhinderungsfalle sind sie verpflichtet, den Betrag für den Mittagstisch zu entrichten, falls sie nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt haben. Diese Schüler haben das Recht, den Garten und das Gesellschaftszimmer des Kantonsschülerhauses mitzubenutzen.

§ 16. Der Inspektor hat folgende Obliegenheiten:

a. Er kontrolirt die Verwaltung und die Hausordnung der Anstalt und hat daher dieselbe in der Regel allwöchentlich zu besuchen.

b. Er hat in den Fällen der Paragraphen 8, 9, 10, 11 sein Gutachten an die Erziehungsdirektion abzugeben.

c. Er erstattet auf Ende eines jeden Quartals an die Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Anstalt und fügt allfällige Wünsche und Anträge bei.

§ 17. Der Vorsteher geniesst für sich und seine Familie freie Wohnung und Beköstigung an der gemeinsamen Tafel der Anstalt, sowie freie Beheizung. Beleuchtung und Wäsche.

Der Inspektor bezieht eine Jahresentschädigung von Fr. 200.

II. Hausordnung.

§ 1. Die im Kantonsschülerhaus wohnenden Schüler haben den Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Übertretungen der Disziplinarordnung der Kantonsschule sollen dem Rektorat zur Erledigung überwiesen werden; sonstige Fehler der Schüler werden der Vorsteher und seine Frau unter sorgsamer Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Charaktere durch freundliches Zureden oder ernstliche Rüge zu bekämpfen suchen.

§ 2. Die Zöglinge bewohnen, je nach Raum und Bedürfnis, einzeln oder mehrere zusammen ein Zimmer. — Die Einzelzimmer werden vorzugsweise den vorgerücktern Schülern eingeräumt.

Über die Verteilung der Zimmer entscheidet der Vorsteher.

§ 3. Die Schüler respektive deren Eltern sind für das in den Zimmern befindliche Mobiliar haftbar; auch haben sie für allfällige von ihnen verschuldete Beschädigungen am übrigen Eigentum der Anstalt Schadenersatz zu leisten.

§ 4. Der Vorsteher und der Inspektor haben jederzeit die Befugnis, die Zimmer der Schüler zu besichtigen.

§ 5. Das Rauchen ist in den Schülerzimmern, im Speisesaal, sowie in den Korridoren strengstens untersagt. (Betreffend die Schüler der I. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule vergleiche § 10 der Disziplinarordnung der Kantonsschule.)

§ 6. In den Korridoren der beiden obern Stockwerke, sowie in den Schülerzimmern sind alle Spiele und Unterhaltungen untersagt, durch welche einer der Mitschüler in der Arbeit gestört werden könnte. Es sollen vielmehr ausschliesslich die zu ebener Erde gelegenen Räume und der Garten zum Zwecke der Geselligkeit und Erholung benutzt werden.

§ 7. Der Vorsteher und seine Frau werden das Familienleben und die Geselligkeit im Hause, geistige und gemütliche Anregung aller Art, dann aber auch gesellige Spiele in Haus und Garten nach Kräften fördern und unterstützen, um so die Schüler zu veranlassen, ihre Erholung vorzugsweise in der Anstalt selber zu suchen.

§ 8. Das Frühstück wird im Sommer um $^{1}/_{2}7$ Uhr, im Winter um $^{1}/_{2}8$ Uhr, das Mittagessen um $^{1}/_{2}1$ Uhr, das Nachtessen um $7^{1}/_{4}$ Uhr und das Abendbrot

unter Berücksichtigung des Stundenplanes der Schüler eingenommen. Muss ein Schüler eine der Hauptmahlzeiten versäumen, so hat er dem Vorsteher im voraus davon Mitteilung zu machen.

§ 9. Um 10 Uhr nachts sollen die Lichter gelöscht werden; sofern ein Schüler, im Einverständnis mit dem Vorsteher, länger zu arbeiten wünscht, so ist derselbe verpflichtet, jegliche Störung der Ruhe im Hause aufs sorgfältigste zu vermeiden.

§ 10. Um $10^1/_4$ Uhr wird die Haustüre geschlossen, ein längeres Ausbleiben kann nur bei besondern Veranlassungen vom Vorsteher gestattet werden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen ist den Schülern Gelegenheit geboten, den Gottesdienst zu besuchen.

§ 12. Für ihre persönlichen Bedürfnisse an Kleidern, Leibwäsche und Beleuchtung haben die Schüler selbst zu sorgen; sie haben auch ihre Kleider mit Ausnahme der Schuhe selbst zu reinigen.

Jeder Eintretende hat folgende Gegenstände mitzubringen:

a. Wenigstens eine sonntägliche und eine werktägliche Kleidung.
b. Sechs gute Tage- und sechs Nachthemden.
c. Sechs Paar gute Strümpfe.
d. Wenigstens zehn Taschentücher und sechs Waschtücher.
e. Zwei Paar gute Schuhe oder Stiefel.
f. Ein Paar leichte Pantoffeln (siehe § 9).
g. Kämme, Haarbürste, Zahnbürste, Kleiderbürste.
h. Eine Lampe.

Aarau, den 24. März 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

erteilt dem Reglement und der Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus seine Genehmigung.

Aarau, den 13. April 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Dr. Fahrländer.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Zschokke.

---

35. 6. **Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen.** (Vom Erziehungsrate erlassen den 5. Februar 1891.)

In der Absicht, die Geschäfte der einzelnen Mitglieder der Rektoratskommission genauer, als es bisher der Fall war, von einander auszuscheiden, und in Revision der Instruktion vom 8. Juli 1884,

wird beschlossen:

§ 1. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe im Verkehr nach aussen. Er wacht über genauen Vollzug aller Anordnungen der Behörde, deren Organ er ist, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents; insbesondere über strenge Handhabung der Schulordnung, sowie des Stundenplans von seite der Lehrer. Er sorgt für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushülfe bei Verhinderungsfällen von Lehrern, über welche er ein genaues Verzeichnis führt. Er führt neu eintretende Lehrer in die Klassen ein. Er nimmt die Meldungen und Austrittserklärungen der Schüler entgegen. Er eröffnet den Schulkurs bei Versammlung sämtlicher Schüler und Lehrer durch eine passende Ansprache. Er sorgt für die Aufbewahrung und Wiederabgabe der ihm abgegebenen Ausweisschriften.

§ 2. Der Rektor ist der Vorsteher sowohl der Rektoratskommission, als des Lehrerkonvents. Er hat das Recht, die Lehrstunden aller seiner Kollegen

zu besuchen, um sich Einsicht in den Gang ihres Unterrichtes zu verschaffen. Er erteilt den Lehrern Urlaub bis auf einen Tag, den Schülern bis auf drei Tage. Wünscht der Rektor selbst Urlaub, so hat er für denselben beim Vorstande des Erziehungsdepartementes einzukommen. Bei unentschuldigten Schulversäumnissen und leichtern Disziplinarfällen handelt er allein und schwerere Disziplinarfälle bringt er, nachdem der nötige Untersuch von ihm geführt worden ist, an die Rektoratskommission. Er führt über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis. Er ordnet bei gegebenem Anlass die Versammlung mehrerer oder aller Klassen an und macht denselben die von der Schulbehörde oder Rektoratskommission gewünschten Mitteilungen. Er sorgt für die Austeilung der Programme und Disziplinarordnung an die Schüler und Lehrer. Er gibt jedes Trimester und sonst, so oft es für nötig erachtet wird, der Studienkommission einen zuvor der Rektoratskommission mitgeteilten Bericht über den Zustand der Anstalt in Hinsicht auf Lehrer und Schüler. Die Wünsche einzelner Lehrer leitet er, nach Kenntnisnahme derselben durch die Rektoratskommission, an die Behörde. Er sorgt dafür, dass alljährlich im Januar das Schulprogramm für den nächsten Kurs durch den Lehrerkonvent vorberaten und dann dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

§ 3. Unter der Aufsicht des Rektors und zu seiner Verfügung steht zunächst der Pedell. Der Rektor gibt ihm, namentlich morgens 8 Uhr und nachmittags 2 Uhr, die die Schule betreffenden Weisungen und Aufträge. Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzzeit. Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für Besuch des Theaters an die Schüler ab und führt darüber ein Verzeichnis. Er sorgt für die Anordnungen und Einladungen zum Konzert, zur Abendunterhaltung, Schlussfeier und andern Feierlichkeiten der Kantonsschule, sowie für die Aufrechthaltung der Disziplin bei diesen Anlässen. Er versammelt die Rektoratskommission in der Regel wöchentlich einmal und zwar zu einer ausserhalb der gewöhnlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigern Fällen hat jedes Mitglied der Rektoratskommission das Recht, eine Sitzung zu verlangen. Der Rektor verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt alljährlich der Rektoratskommission zu handen des Erziehungsdepartementes Rechnung ab.

§ 4. Der Rektor ist bei vollem Jahresgehalt nur zu 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 5. Der Konrektor ist der Stellvertreter des Rektors und hat besonders folgende Geschäfte zu besorgen:

Er arbeitet jeweilen die Stundenpläne und die Programme für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen aus. Er beaufsichtigt die nötige Heizung, Reinigung und Lüftung der Schullokale, den Unterhalt der Mobilien und berichtet über nötige Verbesserungen und den Unterhalt des Gebäudes an das Erziehungsdepartement. Er visirt die bezüglichen Rechnungen und führt über die Ausgaben für das Heizen und Reinigen monatlich abzulegende Rechnung. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien aller Schüler auf, besorgt davon zwei geschriebene Verzeichnisse, sowie die Drucklegung derselben und die Veränderungen, welche sich während des Schuljahres ergeben. Er fertigt am Schlusse des Schuljahres die nötigen statistischen Tabellen an. Er ordnet den Einzug der Schulgelder und Beiträge, sowie der Bussen und von Vereinen etc. zu erhebenden Entschädigungen für Gaskonsum und Bedienung an. Er besorgt das Verzeichnis und die Auszahlung der vom Staate an die Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren. Er kontrolirt die Sammlungen und Bibliotheken der Fachlehrer, sowie die Kantonsschulbibliothek, führt das Generalinventar über das Mobiliar und sorgt für die Versicherung desselben gegen Feuerschaden. Er stellt die Absenzen der Schüler in Tabellen zusammen und übermittelt dem Rektor ein Verzeichnis der nicht entschuldigten zum weitern Untersuch und Bestrafung. Er fertigt jedes Trimester ein Verzeichnis der Mittelnoten in Fleiss und Fortschritt aller Schüler. Er führt ein Verzeichnis über die Dispensationen der Schüler von einzelnen Fächern.

§ 6. Der Aktuar besorgt die Protokolle der Sitzungen der Rektoratskommission, die Ausfertigung und Kopiatur der Schriftstücke und die Redaktion des Schulprogrammes.

§ 7. Die Rektoratskommission steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite und unterstützt ihn nach Kräften. Sie behandelt die wichtigern Disziplinarfälle und erledigt solche von sich aus oder leitet sie mit Gutachten an die Studienkommission. Sie hat die Kompetenz, fehlbare Schüler mit Arrest bis auf vier Stunden zu bestrafen. Sie bringt Anträge für strengere Bestrafung oder Ausschluss von Schülern an die Studienkommission. Wenn sich Anstände zwischen einzelnen Lehrern, zwischen Lehrern und Eltern, Lehrern und Schülern oder Schülern und Kostgeber erheben, so tritt der Rektor oder nach Umständen die Rektoratskommission in erster Linie als vermittelnd ein und leitet in zweiter Linie die Anstände an die Studienkommission. Sie genehmigt die vom Konrektor ausgearbeiteten Stundenpläne und bringt die von demselben entworfenen Prüfungspläne zur Genehmigung an die Studienkommission.

Vorstehende Bestimmungen haben zunächst einen provisorischen Charakter und sollen anlässlich einer Revision der Kantonsschulordnung derselben einverleibt werden.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Im Namen des Erziehungsrates.
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.
St. Gallen, den 16. Februar 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

---

86. 7. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 [1]. (Vom 5. Februar 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Art. 1. Der Staat unterstützt die höhere Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Fach- und Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Tüchtige, aber unbemittelte Kantonsangehörige, welche durch Fleiss und besondere Begabung sich auszeichnen, können für die durchschnittliche Dauer der Studienzeit mit jährlichen Stipendien von Fr. 100—500 unterstützt werden.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei dem Erziehungsdepartement zu geschehen, und zwar durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, für welch letztern die Formulare bei der Erziehungskanzlei zu beziehen sind. In der Anmeldung sollen auch allfällige anderweitige Unterstützungen unter Angabe des Betrages zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 4. Der Erziehungsrat ist verpflichtet, die Bewerber um ein Stipendium einer besondern Prüfung zu unterstellen, welche sich über die wesentlichen Fächer der bisherigen Ausbildung erstreckt. Die Prüfung kann je nach Vorschrift der Prüfungsbehörde eine mündliche oder nur eine schriftliche, oder aber mündlich und schriftlich sein.

Art. 5. Als Prüfungsbehörde funktionirt die Studienkommission mit Zuzug von den durch sie bezeichneten Experten. Die Experten haben bei der Frage der Zuerkennung der Stipendien beratende Stimme.

---

[1]) Jahrbuch 1890. I. Beilage, pag. 2—4.

Art. 6. Maler, Bildhauer und Musiker sollen zur Schätzung ihres Bildungsganges und der notwendigen Ausweise für die Erwerbung eines Stipendiums angehalten werden, sich einer Beurteilung durch eine der Prüfungsbehörde genehme Kommission, z. B. vom Kunstverein, oder von Lehrern zu unterziehen.

Art. 7. Von der Prüfung kann nur Umgang genommen werden,

a. wenn ein Schüler der st. gallischen Kantonsschule oder des kantonalen Lehrerseminars nach wohlbestandenem Abgangsexamen sich auf eine Fach- oder Hochschule begibt;

b. wenn ein mittelloser Schüler, der schon früher ein Examen gemacht hat und befriedigende Ausweise über seinen Studiengang vorweist, auch während den Ferien am Orte seiner Ausbildung zu bleiben gezwungen ist.

Art. 8. Die Festsetzung der Stipendien findet alljährlich vor Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Art. 9. Die Stipendien werden für ein Jahr erteilt und kommen je für ein halbes Jahr zur Auszahlung.

Art. 10. Die Stipendiaten haben nach Ablauf jedes Semesters einen von Zeugnissen begleiteten eingehenden Bericht über ihren Studiengang dem Erziehungsrat zu übersenden.

Wäre der Ausweis nicht befriedigend, so kann der Erziehungsrat den für ein zweites Semester schon zuerkannten Beitrag sistiren.

Art. 11. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.

St. Gallen, den 16. Februar 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

Anmerkung. Unter Hinweis auf vorstehendes Regulativ werden die Bewerber um ein Stipendium eingeladen, ihr Gesuch nebst erforderlichen Beilagen dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen spätestens bis 14. März l. J. einzureichen.

---

87. 8. Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 5. August 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 11. August 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen zweckgemäss festzustellen,

In Revision des Regulativs vom 26. Februar 1880,

verordnet was folgt:

Art. 1. Auf *Stipendien* haben Anspruch unvermögliche Kantonsschüler von guter Befähigung, ausgezeichnetem Fleiss und tadellosem Verhalten. Kantonsbürgerliche Schüler fallen bei Erteilung von Stipendien zunächst in Berücksichtigung. Die Stipendien werden am Schlusse eines jeden Trimesters auf den Vorschlag des Lehrerkonvents von der Studienkommission zuerkannt.

Art. 2. Der *jährliche Betrag eines Stipendiums* soll nicht unter 50 und vorläufig nicht über 150 Franken für Schüler unterer Klassen und 200 Franken für Schüler oberer Klassen, sofern sie bei den Eltern wohnhaft sind, bemessen werden. Für Schüler von auswärts, die nicht bei ihren Angehörigen wohnen können, darf das Maximum das Doppelte, also 300 resp. 400 Franken betragen. Schülern, welche täglich die Eisenbahn vom Wohnort der Eltern und zurück benutzen müssen, kann das Abonnementsbillet auf begründetes Ansuchen bezahlt und als Zulage zum Stipendium zugewendet werden.

Art. 3. Auf *Unterstützung aus der Krankenkasse* haben Anspruch unvermögliche Schüler in längern oder schwerern Krankheitsfällen. Die Unterstützung wird jeweilen auf Vorschlag des Rektorats von der Studienkommission zuerkannt. In genannten Krankheitsfällen sind die Kantonsschüler auf Wunsch im Kantonsspital als *Pensionäre* aufzunehmen, gemäss Übereinkunft mit der Spitalkommission vom 30. Oktober 1884 (vide Amtl. Schulblatt Dezember 1884), und den weniger vermöglichen die Kosten aus der Krankenkasse der Kantonsschule zu bezahlen.

Art. 4. Kantonsbürgerlichen Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen, sind die *Spitalgebühren* gegen bezüglichen Ausweis aus der Krankenkasse der Kantonsschule zurückzuvergüten.

St. Gallen, den 5. August 1891.

Im Namen des Erziehungsrates.
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

VII. Hochschulen.

88. 1. Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in Zürich. (§§ 140—141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.) (Vom 25. Juli 1891.)

A. Maturitätsprüfung.

§ 1. Alle *Kantonsbürger,* welche als Studirende an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen und nicht bereits im Besitze eines gültigen Maturitätszeugnisses sind (siehe die §§ 5 und 7), haben sich vor der Maturitätsprüfungskommission über ihre Reife auszuweisen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf drei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit ihrer Mitglieder gewählt.

§ 3. Die Kommission wählt einen Aktuar aus ihrer Mitte und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Lehrer beziehen für jeden Prüfungstag, für die Leitung der schriftlichen Arbeiten, sowie für die Anwesenheit bei der Schlusssitzung, sofern die letztere nicht auf einen Prüfungstag fällt, je ein Taggeld von 8 Franken; die erstern erhalten ausserdem für die Inspektion bei den mündlichen Prüfungen ein Taggeld, und das Präsidium für die Besorgung der Präsidialgeschäfte zwei Taggelder.

§ 5. Für diejenigen Aspiranten, welche mit einem Entlassungszeugnisse von den Gymnasien Zürich oder Winterthur an die Hochschule übergehen, gelten folgende Bestimmungen:

a. Denjenigen, welche als reif für die Hochschule entlassen werden, wird die Prüfung ohne weiteres erlassen.

b. Diejenigen, welche als unreif für die Hochschule bezeichnet werden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind von der Kommission der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, die aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 6. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in seinem Lebensabriss unrichtige oder zum Zwecke der Täuschung unvollständige Angaben gemacht hat, so kann ihm ein bereits erteiltes Maturitätszeugnis wieder entzogen werden.

§ 7. Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten, können nur an der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übergehen, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 8. Hat der Aspirant eine Anstalt der Schweiz oder des Auslandes besucht, welche oben nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so prüft die Kommission die Qualifikation derselben und entscheidet, in welchen Fächern die Prüfung abzunehmen sei.

§ 9. Vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters macht der Präsident der Kommission in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll.

§ 10. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a. Ein in deutscher oder französischer Sprache abgefasster Lebensabriss;

b. ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis;

c. die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von Fr. 10 für Kantonsbürger, Fr. 20 für Kantonsfremde, entrichtet habe.

Nähere Ausweise über die erhaltene Vorbildung, sei es von öffentlichen Schulanstalten oder von Privatlehrern, sind erwünscht.

§ 11. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, und soll je vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters beendigt sein.

Solchen, die zu einer andern als der gewöhnlichen Zeit die Prüfung zu machen wünschen, kann dieselbe, wenn triftige Gründe vorliegen, von der Kommission bewilligt werden, jedoch auf ihre eigenen Kosten.

§ 12. Die *schriftliche Prüfung* besteht:

1. In einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen;
2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;
3. in einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
5. für künftige Theologen im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

Wenn die Muttersprache des Kandidaten nicht das Deutsche ist, so kann ihm gestattet werden, den Aufsatz in französischer Sprache abzufassen. In diesem Falle besteht die unter 4 aufgeführte Arbeit in der Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche.

Es ist den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache. — Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 15. In der *mündlichen Prüfung* wird verlangt:

1. Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur;
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Virgil, ohne Vorbereitung;
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung;
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit;
5. von den künftigen Theologen Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes;
6. von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem leichtern Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache;
7. Kenntnis der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte;
8. in der Mathematik: *a.* Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. *b.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene;
9. in der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus;
10. in der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen;
11. in der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers, Organe der höhern Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten geologischen Erscheinungen.

§ 16. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren erteilt werden, ist folgende:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Der Kandidat wird für unreif erklärt, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter $3{,}5$ ist; dasselbe geschieht, wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 17. Wer für unreif erklärt wird, kann erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder zur Prüfung melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitern Prüfung unstatthaft.

§ 19. Die Zeugnisse, welche den für reif Erklärten erteilt werden, sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

B. Zulassungsprüfung.

§ 20. *Nichtkantonsbürger*, welche, ohne ein gültiges Maturitätszeugnis zu besitzen, an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, haben dem Rektor zu Handen der Hochschulkommission einzureichen:

1. Einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr;
2. ein genügendes Sittenzeugnis;
3. Ausweise über den Besitz von Kenntnissen, welche den in den nachstehenden Prüfungsbestimmungen geforderten Leistungen entsprechen, und zwar durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten.

§ 21. Die Hochschulkommission entscheidet, auf Gutachten des Rektors, über die Hinlänglichkeit der vorgelegten Ausweise; findet sie dieselben nicht genügend, so hat der Bewerber um die Immatrikulation sich einer Zulassungsprüfung nach § 22 gegenwärtiger Verordnung zu unterziehen.

Gegen den Entscheid der Hochschulkommission kann indessen an den Erziehungsrat rekurrirt werden (§ 141, Lemma 3, des Gesetzes vom 18. Mai 1873).

§ 22. Die Zulassungsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht:

a. In einem deutschen Aufsatz;

b. entweder in der Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche, oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische und einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine zweite moderne Sprache.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Deutsche Sprache. Die Kandidaten haben sich darüber auszuweisen, dass sie des Deutschen genügend mächtig sind, um einen Schriftsteller zu verstehen und einem mündlichen Vortrag folgen zu können;

b. entweder lateinische Sprache: Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Prosaiker ins Deutsche,

oder französische und eine zweite moderne Fremdsprache: Übersetzung aus leichten Schriftstellern ins Deutsche;

c. Mathematik und Physik: Die algebraischen Operationen bis und mit den Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Planimetrie, Stereometriė, ebene Trigonometrie.

Kenntnis der Hauptgesetze der Mechanik, Wärme, Optik und Elektrizität;

d. Naturgeschichte und Chemie: Haupttypen des Tierreichs, Organe der höhern Pflanzen, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

§ 23. Die Zulassungsprüfung wird von der für die Maturitätsprüfung bestellten Kommission abgenommen, und es finden auf dieselbe auch die gleichen allgemeinen Bestimmungen Anwendung wie für die Maturitätsprüfung.

§ 24. Die Prüfungskosten sind von den Kandidaten zu decken.

§ 25. Durch gegenwärtiges Reglement werden folgende frühere Erlasse aufgehoben:

Verordnung betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule vom 23. August 1873;

Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 1. September 1883.

Die Übergangsbestimmungen bleiben besonderer Beschlussfassung der Maturitätsprüfungskommission vorbehalten.

Zürich, den 8. Juli 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Direktionssekretär: C. Grob.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 25. Juli 1891.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

89. 2. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 26. November 1891.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium erwerben will, hat seine Absicht dem Dekan schriftlich anzuzeigen und ein mit Zeugnissen belegtes Curriculum vitæ, sowie eine von ihm selbst verfasste Dissertation über einen Gegenstand aus dem Gebiete der für das mündliche Examen vorgeschriebenen Disziplinen beizulegen.

§ 2. Ist der Dekan gegen die Zulassung oder erklärt sich bei der Zirkulation des Gesuchs ein Fakultätsmitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 4. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter der betreffenden Disziplin zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 6. Der candidatus juris utriusque erhält eine Frage aus dem römischen. eine aus dem deutschen oder schweizerischen Privatrecht und eine aus dem Straf- oder Prozessrecht, der candid. juris publici et rerum cameralium je eine Frage aus dem Gebiete der politischen Ökonomie und des Staatsrechts zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur.

§ 7. Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht der betreffenden Examinatoren je längstens in einem Tage anzufertigen, und der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung er gestattet, bei der Frage anzumerken.

§ 8. Die mündliche Prüfung des candidatus juris utriusque erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. römisches Recht; *b.* deutsches oder schweizerisches Privatrecht, *c.* Kirchen- oder Völkerrecht; *d.* Staatsrecht; *e.* Handels- und Wechselrecht; *f.* Strafrecht; *g.* Straf- und Zivilprozess; *h.* Elemente der Nationalökonomie.

Hiebei soll gegenüber schweizerischen Kandidaten auf Kenntnis des geltenden schweizerischen Rechts Gewicht gelegt werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung des candidatus juris publici et rerum cameralium erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Allgemeine Rechtslehre oder Institutionen des römischen Rechts; *b.* Staatsrecht und Völkerrecht; *c.* theoretische Nationalökonomie (auch Geschichte der Nationalökonomie); *d.* praktische Nationalökonomie (auch Sozialpolitik); *e.* Finanzwissenschaft; *f.* Verwaltungslehre; *g.* Eisenbahn- und Assekuranzrecht.

§ 10. Die Fakultät kann nach den besondern Umständen eine Dissertation als genügend erklären für die Bewerbung um beide Doktorgrade, den juristischen und den kameralistischen.

§ 11. Zur Gültigkeit der mündlichen Prüfung ist die Anwesenseit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten statt, deren Resultat der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich der Prüfungsfächer.

§ 12. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt:

I. Summa cum laude, oder als geringerer Grad: magna cum laude;
II. cum laude,
III. rite.

§ 13. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Wochen und nicht länger als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 14. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation drucken zu lassen und 150 Exemplare derselben an den Universitätspedell abzuliefern.

§ 16. Hierauf wird vom Dekan Tag und Stunde des Promotionsaktes durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 17. Der Promotionsakt wird eingeleitet durch einen kurzen Vortrag des Kandidaten über einen rechts- resp. staatswissenschaftlichen Gegenstand. Hierauf wird zur Disputation geschritten über die vom Kandidaten selbst aus dem Gebiet der betreffenden Disziplinen gewählten Streitsätze, welche gedruckt in einer genügenden Anzahl von Exemplaren vorliegen und am schwarzen Brett angeschlagen werden müssen.

§ 18. Der Kandidat hat zwei Opponenten zu wählen. Nach Beendigung der Opposition von seiten dieser steht es jedem anwesenden Dozenten und Studenten der Hochschule frei, als Opponent aufzutreten.

§ 19. Bei mehr als einstündiger Disputation ist der Dekan berechtigt, den Schluss zu verordnen.

§ 20. Nach beendigter Disputation nimmt der Dekan, sofern die Fakultät zustimmt, sofort die Ernennung des Kandidaten zum Doktor vor.

§ 21. Dem Promotions-Akt haben sämtliche Professoren der Fakultät (bei Verlust der Präsenzgelder im Fall der Abwesenheit ohne genügende Entschuldigung) beizuwohnen.

§ 22. Für hervorragende Verdienste um die Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteilen ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

§ 23. Das Diplom wird gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 24. Neben dem Hauptdiplome, welches dem Promotus eingehändigt wird, sind noch 20 Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat und einer beim Dekanat der staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Promotion ist auch im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 25. Für die mündliche Prüfung hat der Kandidat Fr. 150, und zwar vor der Prüfung, zu entrichten.

§ 26. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der Taxe bezogen; doch kann nach Beschluss der Fakultät auch eine weitergehende Ermässigung eintreten.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 380, die in § 25 bezeichnete Vorausbezahlung inbegriffen.

Hievon erhalten: *a.* der Rektor Fr. 30; *b.* der Dekan Fr. 15; *c.* der Sekretär der Hochschule Fr. 15; *d.* der Pedell Fr. 15; *e.* die Kantonsbibliothek Fr. 35; *f.* die Fakultätskasse Fr. 15; der Referent über die Dissertation Fr. 30.

Der Rest wird unter die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät gleichmässig verteilt.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die in § 27, lit. a bis und mit e bezeichneten Gebühren weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben. Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, sei es, weil die Dissertation oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten über die Dissertation zukommenden Fr. 30.

§ 28. Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Thesen, der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 29. Unbemittelten, welche wenigstens 4 Semester mit tadellosem Fleiss an der hiesigen Hochschule studirt haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell und die Kantonsbibliothek erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Dissertation von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 30. Die Gebühren der von Prüfungen oder Promotionen ohne genügende Entschuldigung wegbleibenden Professoren fallen in die Fakultätskasse.

§ 31. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 24. August 1881 aufgehoben.

Vorstehende vom Erziehungsrate auf Antrag der staatswissenschaftlichen Fakultät vorgelegte Promotionsordnung wird vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 26. November 1891.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

40. 3. Règlement de la faculté de théologie à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.)

Chapitre premier. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté de théologie est composé de professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours, les privat-docents et les lecteurs peuvent êtres convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours de leur choix. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou un cours particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Au commencement du semestre, les étudiants immatriculés se réunisseut pour nommer un préteur, qui sert d'intermédiaire entre eux et le Conseil de faculté.

Art. 5. Les gages Paris et Masset et le prix Levade, institués en faveur des étudiants en théologie, sont administrés conformément à leur destination et selon les dispositions des art. 55 et 56 de la loi sur l'Université et de l'art. 27 du règlement général.

Chapitre III. Licence en théologie.

Art. 6. Le diplôme de licencié en théologie atteste la possession des connaissances théologiques qui sont requises des candidats au saint-ministère.

Art. 7. Le grade de licencié est conféré à la suite de deux séries d'examens:

1º l'examen dit propédeutique, qui est subi, dans la règle, après quatre semestres d'études universitaires;

2º l'examen théologique proprement dit, après huit semestres d'études.

A. *Examen propédeutique.*

Art 8. Pour être admis à l'examen propédeutique, le candidat doit:

1º être bachelier ès-lettres ou porteur d'un acte de maturité équivalent;

2º établir qu'il possède une connaissance suffisante des éléments de la langue hébraïque;

3° produire une attestation officielle des cours qu'il a suivis, dans une Faculté de théologie, sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Art. 9. L'examen écrit comprend:

1° une version en français d'un texte facile de l'Ancien Testament (livres historiques et psaumes);

2° une version d'un texte du Nouveau Testament (Evangiles et Actes);

3° des réponses à une ou plusieurs questions d'histoire ecclésiastique.

Une demi-journée est accordée aux candidats pour cette épreuve. Elle se fait à huis clos.

Art. 10. Les examens oraux portent sur les disciplines ou groupes de disciplines suivants:

1° Histoire de la littérature française;

2° Philosophie (histoire de la philosophie et droit naturel);

3° Histoire générale des religions;

4° Introduction à l'Ancien et au Nouveau Testament, et Histoire du siècle de Jésus-Christ;

5° Interprétation de l'Ancien et du Nouveau Testament (Pour l'Ancien Testament: portions les plus importantes des livres historiques et psaumes faciles; pour le Nouveau Testament: Evangiles et Actes des Apôtres);

6° Histoire du christianisme.

Art. 11. La commission d'examen transmet son rapport sur le résultat des épreuves à la Commission universitaire. Celle-ci délivre au candidat dont l'examen a été admis un certificat constatant qu'il a subi avec succès cette première série d'épreuves.

B. *Examen théologique proprement dit.*

Art. 12. En prenant son inscription, le candidat doit produire:

1° le certificat prévu à l'article précédent, ou une pièce constatant qu'il a subi avec succès des épreuves correspondantes;

2° une attestation ou certificat d'études analogue à l'attestation prévue à l'art. 8, n° 3;

3° un curriculum vitæ.

Art. 13. Il doit fournir en outre la preuve:

1° qu'il a fait, au cours de ses études universitaires, un travail écrit relatif à chacune des quatre branches théoriques de la théologie, travail vu et approuvé par un professeur de la spécialité;

2° qu'il a pris une part active à des exercices pratiques (tels qu'analyses de textes) et présenté au moins quatre sermons et deux catéchismes.

Art. 14. Les épreuves écrites consistent en trois compositions sur des sujets tirés des disciplines énumérées à l'article suivant.

Ces épreuves se font à huis clos. Une demi-journée est accordée au candidat pour chacune d'elles.

Art. 15. L'examen oral porte sur les groupes de disciplines suivants:

1° Interprétation de l'Ancien et du Nouveau Testament. (Pour l'Ancien Testament: principaux livres poétiques et prophétiques; pour le Nouveau: Epîtres);

2° Théologie biblique de l'Ancien et du Nouveau Testament;

3° Histoire des dogmes et symbolique;

4° Dogmatique, morale et apologétique;

5° Théologie pratique (histoire et théorie de la prédication et de la catéchisation; liturgique, théologie pastorale et ecclésiologie).

Art. 16. Sur le préavis de la commission d'examen, l'Université confère au candidat qui a subi avec succès cette seconde série d'examens le diplôme de licencié en théologie.

C. *Dispositions communes aux deux séries d'examens.*

Art. 17. Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre ou au commencement du semestre d'hiver.

Art. 18. Le candidat doit se faire inscrire un mois avant la fin du semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été si l'examen doit avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 19. On ne peut être admis aux épreuves orales qu'après avoir subi avec succès l'examen écrit. Le candidat dont les examens oraux n'ont pas été admis demeure au bénéfice de ses épreuves écrites.

Art. 20. Dans les examens oraux, les candidats sont appelés à répondre à des questions portant soit sur l'ensemble soit sur tels points particuliers des disciplines qui font l'objet de l'examen.

Art. 21. La commission d'examen apprécie chaque épreuve par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante: 1 = très bien; 2 = bien; 3 = passable; 4 = insuffisant; 5 = mal.

Art. 22. Dans chacune des deux parties de l'examen, la partie écrite et la partie orale, un „mal" ou deux „insuffisant" entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 23. Le diplôme indique si le candidat a été admis avec la note: très bien.

Art. 24. La commission d'examen est composée, pour chacune des deux séries de l'examen de licence, du Conseil de faculté et de deux experts, étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 25. Pour celles des disciplines propédeutique qui ne rentrent pas dans les objets d'enseignement de la Faculté de théologie, l'interrogation est dirigée par les professeurs chargés d'enseigner ces disciplines à l'Université. Ces examinateurs ont voix consultative pour l'appréciation de l'épreuve qui les concerne.

Art. 26. Les droits à payer pour la licence sont de fr. 100, dont la moitié est déposée en mains du secrétaire de l'Université lors de l'inscription pour l'examen propédeutique, l'autre moitié au moment de l'inscription pour l'examen théologique proprement dit.

Art. 27. Le candidat qui s'est présenté sans succès à l'une des deux séries d'examens a droit à la restitution de la moitié de la finance afférente à cet examen.

Chapitre IV. Doctorat en théologie.

Art. 28. Le grade de docteur en théologie est décerné à qui fait preuve, au cours des examens ci-après spécifiés, d'une culture théologique d'un caractère général et scientifique.

Art. 29. Pour être admis à subir ces épreuves, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. l'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. les diplômes et certificats d'études déjà acquis;
c. éventuellement, un exemplaire des travaux publiés par lui;
d. un curriculum vitæ.

Art. 30. Les épreuves sont subies devant le Conseil de faculté, qui en fixe l'époque.

Art 31. Ces épreuves comportent:

1° un examen écrit;
2° un examen oral;
3° la présentation d'une dissertation et la soutenance publique des thèses qui l'accompagnent.

Art. 32. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions portant, la première sur un sujet de théologie exégétique, la seconde sur un sujet de théologie historique, la troisième sur un sujet de théologie systématique.
Le candidat dispose d'une demi-journée pour chacune de ces compositions.

Art. 33. L'examen oral porte sur l'ensemble des disciplines théologiques. Il dure trois heures au maximum. Tous les professeurs de la Faculté y prennent part et répartissent entre eux les sujets et le temps d'interrogation.

Art. 34. On n'est admis à l'examen oral qu'après avoir subi avec succès les épreuves écrites.

Art. 35. Le candidat qui a subi un échec à l'une ou l'autre de ces deux séries d'épreuves peut se présenter de nouveau au bout de six mois. Dans ce cas, celui qui a été ajourné pour l'examen oral conserve le bénéfice de ses épreuves écrites.

Art. 36. Les porteurs du diplôme de licencié de l'Université de Lausanne, ou de titres équivalents, peuvent être dispensés par le Conseil de faculté d'une partie des épreuves mentionnées aux art. 32 et 33.

Art. 37. Le candidat qui a subi avec succès les épreuves écrites et orales est admis à présenter sa dissertation et ses thèses dans le terme d'un an au plus tard.

Art. 38. Le sujet de la dissertation est laissé au choix du candidat. Elle doit présenter le caractère d'une étude personnelle et approfondie. Les thèses qui l'accompagnent doivent se rapporter, non seulement au sujet traité, mais aux diverses branches de la science théologique et être de nature à provoquer une discussion sérieuse.

Art. 39. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen de la Faculté. Celui-ci les examine ou les fait examiner par le professeur de la spécialité, et accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer. Cette autorisation n'implique aucun jugement sur les opinions du candidat et ne préjuge en rien la décision de la Faculté.

Art. 40. Le candidat peut présenter sa dissertation et ses thèses avant les examens, ou au cours de ceux-ci. Dans ce cas, l'impression, si l'autorisation lui est accordée, se fait à ses risques et périls.

Art. 41. Deux cent cinquante exemplaires au moins de la dissertation et des thèses sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 42. La soutenance a lieu publiquement sous la présidence du doyen de la Faculté. Elle est annoncée par un avis placardé dix jours à l'avance.

Art. 43. Après la soutenance, le Conseil de la Faculté délibère sur l'admission du candidat. Rapport est fait par le doyen à la Commission universitaire et par elle à l'Université, qui délivre le diplôme dans les formes consacrées.

Art. 44. La finance à payer pour le doctorat est de fr. 200, que le candidat dépose en mains du secrétaire de l'Université au moment de prendre son inscription.

Art. 45. En cas d'insuccès aux épreuves précédant la soutenance, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

Art. 46. La Faculté peut proposer à l'Université de conférer le grade de docteur en théologie honoris causa à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre V. Dispositions transitoires.

Art. 47. Les candidats qui ont commencé leurs examens de licence sous le régime du règlement académique de 1882 restent, quant à l'obtention de ce grade, soumis aux dispositions du dit règlement.

Il en est de même des étudiants en théologie qui ont achevé en juillet 1891 leur quatrième année d'études.

Toutefos l'impression de la dissertation n'est pas obligatoire pour eux. Seules les thèses seront imprimées à une vingtaine d'exemplaires en vue de la soutenance.

Le manuscrit de la dissertation et des thèses devra être remis au doyen deux mois avant l'époque de ladite soutenance.

Art. 48. Les étudiants en théologie qui ont subi, aux termes de l'ancien règlement académique, l'examen dit du premier degré sont soumis, pour l'examen théologique proprement dit, aux dispositions du présent règlement sous les réserves suivantes:

1° Ils sont dispensés de l'examen sur celles des disciplines énumérées à l'art. 15 qui ont déjà figuré dans l'examen dit du premier degré. En revanche, ils auront à passer un examen oral sur celles des branches indiquées à l'art. 10 sur lesquelles ils n'ont pas encore été examinés.

2° S'ils se présentent à l'examen théologique proprement dit à l'une des sessions de 1892, ils auront à fournir la preuve qu'ils ont fait l'un au moins des travaux écrits prévus à l'art. 13, et présenté au cours de leurs études six sermons et trois catéchèses. Passé ce terme, ils sont tenus d'avoir fait trois desdits travaux et présenté au moins cinq sermons et deux catéchèses.

3° En prenant leur inscription pour l'examen théologique proprement dit, ils déposeront en mains du secrétaire de l'Université une finance de fr. 50.

Art. 49. Les candidats qui se proposent de passer des examens à la rentrée d'octobre 1891 pourront exceptionnellement se faire inscrire un mois avant cette époque.

Art. 50. Les autres questions que la transition au régime universitaire pourrait faire surgir seront réglées par la Commission universitaire sur le préavis du Conseil de faculté, avec recours, s'il y a lieu, au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Lausanne, août 1891.

Au nom de la Faculté de théologie,
Le doyen: H Vuilleumier.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de théologie.

Lausanne, le 15 septembre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

---

41. 4. Règlement de la Faculté de droit à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre I. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté de droit est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre lui et son auditoire.

Chapitre III. Grades et examens.

A. *Licence.*

Art. 5. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; *b.* un curriculum vitæ; *c.* des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté de droit sur les branches qui font l'objet de l'examen. Toutefois, le Département de l'Instruction publique et des cultes peut, en ce qui concerne cette dernière obligation, accorder des dispenses, sur le préavis de la Faculté.

Art. 6. Les examens de licence ont lieu dans la dernière semaine de chaque semestre, ou au commencement du semestre d'hiver.

Art. 7. Les épreuves à subir sont poursuivies devant une commission composée du Conseil de la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'Instruction publique et des cultes.

Art. 8. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation, ainsi que de thèses.

Art. 9. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante: 1 = très bien, 2 = bien, 3 = passable, 4 = insuffisant, 5 = mal.

Art. 10. L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions, portant l'une sur le droit romain, l'autre sur le droit civil fédéral et vaudois.

Art. 11. Le choix des sujets a lieu dans une première séance laquelle les experts étrangers peuvent se dispenser d'assister, en déclarant par écrit s'en rapporter au choix de la commission.

Art. 12. Trois heures sont accordées pour chaque composition. Le candidat peut consulter les textes non commentés du droit romain, et des lois modernes, à l'exclusion de tous autres ouvrages.

Art. 13. L'examen oral comprend des interrogations et réponses sur les branches suivantes:

1. Le droit romain systematique. 2. Le droit civil fédéral et vaudois. 3. Le droit commercial, y compris celui de change. 4. La procédure civile fédérale et vaudoise. 5. Le droit pénal fédéral et vaudois. 6. La procédure pénale fédérale et vaudoise. 7. Le droit constitutionnel fédéral et vaudois. 8. Le droit administratif fédéral et vaudois. 9. Le droit international privé. 10. L'économie politique élémentaire. 11. La médecine légale.

Art. 14. La commission peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Si le candidat a réussi dans les deux examens, il peut, au plus tard un an après le dernier, présenter à la Faculté sa dissertation et ses thèses. La Commission universitaire peut néanmoins, sur le préavis de la Faculté, accorder une prolongation de délai. Il y a recours contre son refus au Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 16. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Les thèses doivent porter sur chacune des matières énoncées à l'art. 13, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 17. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y lieu, l'autorisation d'imprimer au nom du Conseil de la Faculté, et sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Art. 18, La dissertation est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au Secrétariat de l'Université.

Art. 19. Le candidat peut présenter éventuellement sa dissertation et ses thèses, avant les examens, ou au cours de ceux-ci. Dans le cas où il est autorisé à procéder à l'impression, elle se fait à ses risques et périls; et, s'il arrive qu'il ne soit pas admis aux dernières épreuves, les frais d'impression demeurent à sa charge en totalité.

Art. 20. La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu publiquement, et à la suite d'un avis placardé dix jours à l'avance. Elle se fait devant une commission composée comme il est dit à l'art. 7.

Art. 21. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 22. Le candidat qui échoue à une série d'épreuves, après avoir réussi à une précédente, conserve le bénéfice de ce résultat favorable; mais il ne peut refaire la série d'épreuves manquées qu'après un délai minimum de cinq mois.

Art. 23. Les docteurs en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des examens oraux sur les branches sur lesquelles ils ont subi leur examen de doctorat.

Art. 24. Le candidat à la licence qui a présenté et soutenu avec succès une dissertation de doctorat peut être dispensé par la commission de licence de fournir la dissertation en vue de ce dernier grade.

Art. 25. Le candidat dépose entre les mains du Secrétaire-caissier de l'Université la somme de 100 francs, au moment où il prend son inscription.

Art. 26. Le montant attribué à la Faculté est réparti par les soins du doyen, après les examens écrits et oraux, entre les professeurs qui y ont concouru, et en tenant compte de la part qu'ils y ont prise.

Art. 27. En cas d'insuccès avant la soutenance, la $^1/_2$ de la somme versée est restituée au candidat.

B. *Doctorat.*

Art. 28. Le grade de docteur en droit est décerné à celui qui fait preuve de connaissances juridiques d'un caractère général et scientifique, au cours des épreuves indiquées ci-après.

Art. 29. Pour être admis à subir les examens de doctorat, le candidat doit adresser au doyen une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; *b.* un curriculum vitæ; *c.* le ou les diplômes ou certificats d'étude déjà acquis.

Art. 30. Les épreuves comportent: *a.* Un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation imprimée, ainsi que de thèses.

Art. 31. Elles peuvent être subies à une époque quelconque de l'année universitaire.

Art. 32. Elles ont lieu devant le Conseil de la Faculté, qui peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 33. L'art. 9 est applicable aux épreuves du doctorat.

Art. 34. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent, la 1re sur un sujet de droit romain, la 2me de droit civil ou commercial, la 3me de droit public ou pénal.

Art. 35. Le candidat dispose de 48 heures pour traiter le sujet de droit romain, et il a le droit de consulter tous ouvrages. Il a trois heures pour chacune des deux autres compositions, et ne peut consulter que les textes non commentés des lois. Il travaille sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 36. L'examen oral porte sur des branches d'étude obligatoires et facultatives.

Art. 37. Les branches obligatoires sont les suivantes: 1. Le droit romain systématique et exégétique. 2. Le droit civil. 3. Le droit commercial y compris celui de change. 4. Le droit pénal. 5. Le droit public. 6. Le droit international public. 7. Le droit civil comparé. 8. L'histoire du droit. 9. L'économie politique.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Art. 38. De plus le candidat sera interrogé sur deux branches qu'il choisit au nombre des suivantes: 1. La philosophie du droit. 2. Le droit international privé. 3. Le droit diplomatique et consulaire. 4. La législation industrielle et l'économie des grandes industries (fabriques, chemins de fer, etc.). 5. Les systèmes sociaux et la science des finances. 6. La médecine légale.

D'autres branches facultatives peuvent être ajoutées suivant les enseignements donnés à la Faculté.

Art. 39. Le candidat indique son choix au doyen au moins un mois à l'avance.

Art. 40. Si le candidat a réussi, il est admis à présenter et à soutenir sa dissertation et ses thèses dans les conditions fixées pour la licence (art. 15 à 21 inclusivement).

Art. 41. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Elle doit présenter le caractère d'une étude approfondie, et autant que possible personnelle. Les thèses doivent porter sur chacune des matières objet de l'examen, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 42. L'art. 22 est applicable au doctorat.

Art. 43. Les licenciés en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des examens oraux sur les branches sur lesquelles ils ont subi leur examen de licence.

Art. 44. Les art. 25, 26 et 27 sont applicables, sauf que la somme versée pour le doctorat est de 200 francs.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 45. Les bacheliers en droit de l'Académie de Lausanne sont soumis pour les examens de licence et de doctorat aux dispositions du présent règlement. Ils sont toutefois dispensés des épreuves qu'ils ont déjà subies dans l'examen du baccalauréat.

Art. 46. Les candidats aux diplômes de licencié ou de docteur qui, après avoir subi leurs examens sous le régime académique, présenteront leur dissertation sous celui de l'Université, seront gradués par cette dernière.

Lausanne, septembre 1891.

Au nom du Conseil de la Faculté de droit,
Le doyen: Ernest Rognin.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de droit.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté de droit sont:

L'encyclopédie du droit; la philosophie du droit; l'histoire du droit; le droit romain; le droit civil; la procédure civile; le droit commercial; le droit industriel; le droit public; le droit administratif; le droit pénal; la procédure pénale; le droit international; la législation comparée; le droit diplomatique et consulaire; les sciences sociales et politiques; la médecine légale.

---

42. 5. **Règlement de la Faculté de médecine à l'Université de Lausanne.** (Septembre 1891.)

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. Le Conseil de faculté se compose des professeurs ordinaires et extraordinaires chargés de l'enseignement dans cette Faculté (art. 50 du régl. gén.).

Art. 2. Le bureau de la Faculté se compose du doyen, du vice-doyen et du secrétaire. Il est nommé pour deux ans, à la fin du semestre d'été et entre en fonctions le 15 octobre (art. 53, 54, 76 du régl. gén.).

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les conditions d'immatriculation dans la Faculté de médecine sont celles de l'Université (art. 20—25 du régl. gén.).

Art. 4. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier sont tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Chapitre III. Grades et examens.

Doctorat en médecine.

Art. 5. Le grade de docteur en médecine est décerné à celui qui fait preuve de connaissances médicales d'un caractère général et scientifique au cours des épreuves indiquées à l'art. 7.

Art. 6. Pour être admis à subir les examens du doctorat en médecine, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. L'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. le ou les diplômes ou certificats d'études déjà acquis;
c. un curriculum vitæ;
d. le manuscrit de sa dissertation écrite dans l'une des trois langues nationales suisses, sur un sujet relatif aux sciences médicales.

Art. 7. Les épreuves imposées aux candidats qui postulent le grade de docteur en médecine sont:

a. Un examen oral comprenant: L'anatomie; l'histologie; la physiologie; la pathologie générale et l'anatomie pathologique; la pathologie interne; la pathologie externe (y compris l'ophtalmologie; la matière médicale et la thérapeutique; l'obstétrique; la psychiatrie et la médecine légale; l'hygiène.

Art. 8. Les médecins porteurs du diplôme fédéral suisse peuvent, sur leur demande, être dispensés de l'examen oral par la Faculté.

Art. 9. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes, peuvent également être dispensées par la Faculté de tout ou partie des examens.

Art. 10. Les épreuves du doctorat en médecine ont lieu devant un jury composé des professeurs enseignants et présidé par le doyen ou, à son défaut, par un autre membre du bureau de la Faculté.

Art. 11. En cas d'empêchement de l'un des examinateurs, le doyen pourvoit à son remplacement; il peut appeler un expert pris en dehors du corps enseignant.

Art. 12. Deux professeurs au moins, outre le président, doivent assister aux épreuves.

Le doyen fixe la date des épreuves; il convoque individuellement les examinateurs et le candidat.

Art. 13. Le procès-verbal des examens est inséré dans un registre spécial, signé après chaque séance par les examinateurs et le doyen.

Art. 14. Une commission de trois membres, y compris le doyen, examine le candidat sur le contenu de sa dissertation.

Art. 15. Le doyen autorise l'impression sur le préavis du professeur désigné comme expert.

Art. 16. Le candidat remet 250 exemplaires de sa dissertation au secrétariat de l'Université. Cette remise doit avoir lieu dans un délai de six mois au plus, à dater du jour où a été donnée l'autorisation d'imprimer.

Art. 17. Le droit de graduation exigé pour le doctorat est fixé à 200 francs. payables en mains du secrétaire-caissier de l'Université, au moment de l'inscription.

Art. 18. Le candidat qui se présente pour la seconde fois ne paie que cent cinquante francs.

Art. 19. Le grade de docteur est conféré au titulaire en séance de Faculté.

Art. 20. Les diplômes sont signés par le recteur de l'Université, le doyen de la Faculté de médecine et le secrétaire de l'Université (règlement général, art. 47).

Art. 21. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur honoris causa à des hommes distingués qui ont rendu des services à la science médicale.

Lausanne, septembre 1891.

Au nom du Conseil de la Faculté de médecine,
Le doyen: Dr Marc Dufour.
Le secrétaire: Dr E. Bugnion.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de médecine.

Lausanne, 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Art. 7. Les principaux objets d'enseignement de la Faculté de médecine sont:

a. Sciences propédeutiques: 1. la physique; 2. la chimie inorganique et organique; 3. la botanique; 4. la zoologie et l'anatomie comparée; 5. l'anatomie et la physiologie générales; 6. l'anatomie humaine et la dissection; 7. l'embryologie; 8. l'histologie et la microscopie; 9. la physiologie.

b. Sciences médicales proprement dites: 10. la pathologie générale; 11. l'anatomie pathologique et la bactériologie; 12. la pathologie interne et la clinique médicale; 13. la sémeiologie; 14. la pathologie externe et la clinique chirurgicale; 15. la médecine opératoire; 16. l'obstétrique et la clinique obstétricale; 17. la gynécologie; 18. l'ophtalmologie et la clinique ophtalmologique; 19. les maladies vénériennes et cutanées; 20. la psychiatrie et la clinique psychiatrique; 21. la chimie physiologique et pathologique; 22. la matière médicale et la pharmacologie; 23. la thérapeutique; 24. la toxicologie; 25. la médecine légale; 26. l'hygiène; 27. l'histoire de la médecine.

I. L'enseignement de la physique, de la chimie inorganique et organique, de la botanique, de la toxicologie, de la zoologie, de l'anatomie comparée, ainsi que de l'anatomie et physiologie générales, est donné aux étudiants en médecine par la Faculté des sciences. Les étudiants sont soumis pour ce qui concerne ces cours au règlement de la dite Faculté.

II. Le programme des cours de la Faculté de médecine est disposé de manière que le cycle des études propédeutiques puisse être parcouru en quatre semestres et le cycle des études médicales proprement dites en cinq semestres (règl. gén., art. 6).

III. Le prix des cours théoriques est fixé par le règlement général (art. 33), à raison de 5 francs par semestre, pour chaque heure hebdomadaire.

IV. Le prix des travaux pratiques et des cliniques est fixé comme suit:

Cours de dissection (pour l'hiver entier) fr. 70. Travaux anatomiques (semestre d'été) fr. 15. Travaux embryologiques (un après-midi par semaine) fr. 15. Technique du microscope fr. 10. Travaux histologique (deux après-midi par semaine) fr. 30. Travaux au laboratoire de physiologie fr. 15. Travaux d'histologie pathologique fr. 25. Démonstrations d'anatomie pathologique et cours d'autopsies fr. 25. Clinique médicale fr. 37. 50. Clinique chirurgicale fr. 37. 50. Médecine opératoire fr. 25 dont fr. 5 au domestique de l'amphithéâtre d'anatomie. Clinique obstétricale fr. 25. Cours d'opérations obstétricales fr. 15. Clinique ophtalmologique fr. 20. Cours d'ophtalmoscopie fr. 10. Psychiatrie et clinique psychiatrique fr. 15. Clinique des maladies cutanées fr. 15.

---

43. 6. Règlement de la faculté des lettres à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.)

Chapitre premier. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté des Lettres est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours; les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire en particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours le professeur et autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Chapitre III. Grades et examens.

A. *Licence.*

Art. 5. Il y a trois ordres de licence ès lettres:
1° Licence ès lettres classiques.
2° Licence ès lettres modernes.
3° Licence mixte.

Dispositions communes aux trois ordres de licence.

Art. 6. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir:
a. un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. un curriculum vitæ;
c. des pièces établissant qu'il à suivi les cours d'une faculté des lettres sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Toutefois, en ce qui concerne cette dernière obligation, le Département de l'instruction publique peut, sur le préavis de la Faculté, accorder des dispenses.

Art. 7. Il y a examen écrit et examen oral. On ne peut être admis au second qu'après avoir subi le premier avec succès.

Art. 8. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante; 1, très bien; 2, bien; 3, passable; 4, insuffisant; 5, mal.

Art. 9. Dans chacun des deux ordres d'examen, un mal ou deux insuffisant entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 10. Le candidat est autorisé à présenter à la commission les travaux qu'il a faits au cours de ses études universitaires, à condition qu'ils soient revêtus du visa du professeur intéressé.

Art. 11. Le candidat, parmi les branches d'enseignement qui figurent au programme, peut en choisir une ou deux qu'il ait spécialement étudiées et les indiquer comme branches principales. Mention en est faite au diplôme.

Art. 12. Le diplôme indique si le candidat a été admis avec la note: Très bien.

Art. 13. La commission d'examen est composée de cinq membres, à savoir de trois professeurs appartenant à la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, désignés par le Département de l'instruction publique. Parmi les trois professeurs figure de droit le doyen, président et rapporteur de la commission. Le doyen désigne les professeurs qui doivent compléter la commission.

Art. 14. La commission peut toujours s'adjoindre pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement le professeur ou, à son défaut, le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Un rapport est présenté à la commission universitaire qui, sur le préavis de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 16. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou

quinze jours avant les vacances d'été si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 frs. au moment où il prend son inscription.

Art. 18. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée lui est rendue.

Licence ès lettres classiques.

Art. 19. L'examen porte sur six objets d'enseignement: latin, grec, français, allemand, histoire, philosophie.

Art. 20. L'examen écrit comprend quatre épreuves:

1° *Une composition française*, dont le sujet porte sur la branche ou l'une des branches désignées par le candidat comme branches principales. Ce sujet est tiré au sort entre trois sujets choisis par le professeur intéressé et approuvés par la commission. Le candidat indique les sources qu'il désire consulter pour son travail. La commission les met à sa disposition dans la mesure du possible (Temps accordé: 4 heures).

2° *Une composition en prose latine.* Le sujet, qui sera toujours pris dans l'antiquité classique, est tiré au sort ainsi qu'il est indiqué au paragraphe précédent (4 heures).

3° *La traduction d'un texte latin* de moyenne difficulté (2 heures).

4° *La traduction d'un texte grec* de moyenne difficulté (2 heures).

Ces travaux se font à huis clos, sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 21. L'examen oral comprend deux parties:

1° *Interrogations générales* portant sur les matières suivantes:

Latin. Antiquités et histoire de la littérature.

Grec. Antiquités et histoire de la littérature.

Français. Interprétation d'un texte en vieux français, de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature.

Allemand. Traduction à livre ouvert d'un texte de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature de 1770 à 1830.

Histoire grecque et romaine.

2° *Interrogations spéciales,* portant sur des matières choisies par le candidat et soumises d'avance à l'approbation des professeurs enseignants:

Latin. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Grec. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Vieux français: Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose ou en vers indifféremment.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Histoire. Une époque.

Philosophie. Une époque ou un système.

Licence ès lettres modernes.

Art. 22. L'examen porte sur cinq objets d'enseignement: français, deux langues vivantes, histoire, philosophie.

Art. 23. Les langues entre lesquelles le candidat peut choisir sont l'allemand, l'italien, l'anglais, et exceptionnellement, avec l'agrément de la Faculté, les autres langues qui sont enseignées à l'Université.

Art. 24. Tout candidat, déjà porteur du diplôme de la licence ès lettres classiques, pourra obtenir le grade de licencié ès lettres modernes, après un examen portant sur une seule langue étrangère qui sera toujours considérée comme étudiée spécialement par lui. Les frais d'inscription seront réduits dans ce cas à 50 frs.

Art. 25. Tout candidat, désireux de se présenter en même temps aux deux licences ci-dessus désignées, est admis, moyennant une seule inscription de

100 frs., à subir l'examen supplémentaire prévu par l'article précédent. (Epreuves 1 et 2, article 26; épreuves indiquées à l'art. 27).

Art. 26. L'examen écrit comprend trois épreuves:

1° *Une composition française* qui se fait dans les mêmes conditions que la composition analogue exigée pour la licence ès lettres classiques (voir l'art. 20, paragraphe 1). Temps accordé: 4 heures.

2° *Une composition* dans celle des langues étrangères qu'aura indiquée le candidat (4 heures).

3° *Une version* de l'autre langue en français (2 heures).

Art. 27. L'examen comprend deux parties:

1° *Interrogations générales.*

Français. Interprétation d'un texte en vieux français, de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature.

Langues étrangères. Histoire des littératures correspondantes.

Histoire de la nation dont le candidat a indiqué la langue comme spécialement étudiée par lui.

2° *Interrogations spéciales.*

Langues étrangères. Ouvrages ou fragments d'ouvrages désignés par le candidat et agréés par les professeurs enseignants. (2 en vers, 2 en prose pour chaque langue.)

Le candidat doit de plus avoir une connaissance historique de la langue spécialement étudiée par lui.

Français, histoire, philosophie. Même programme que pour la licence ès lettres classiques. (Article 21, paragraphe 2.)

Licence mixte.

Art. 28. L'examen porte sur cinq branches choisies par le candidat parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Ces cinq branches doivent contenir une langue vivante et une langue ancienne. Le diplôme mentionne les objets d'enseignement sur lesquels a roulé l'examen et dont le choix a été soumis à la ratification de la Faculté.

Art. 29. Les épreuves à subir sont déterminées par la commission d'examen dans les limites suivantes: Le système sera le même que pour la licence ès lettres classiques. Il y aura quatre travaux écrits. L'examen oral comprendra une partie générale et une partie spéciale.

B. *Doctorat.*

Art. 30. Le grade de docteur ès-lettres est décerné au candidat qui fait preuve de connaissances approfondies sur une partie restreinte des objets d'enseignement relevant de la Faculté.

Art. 31. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-lettres, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;

b. un curriculum vitæ;

c. une dissertation manuscrite, en français, dont le sujet se rapporte à l'un des objets d'enseignement de la Faculté;

d. la faculté peut, sur la demande du candidat, l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 32. Le candidat est soumis à un examen qui porte sur trois branches choisies par lui, parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Son choix est soumis à la ratification du Conseil de la Faculté.

Art. 33. Il y aura, sur chacune de ces trois branches, examen écrit et examen oral.

Art. 34. Le candidat doit obtenir la note bien pour la branche qu'il a indiquée comme spécialement étudiée par lui et la note passable pour les deux autres.

Art. 35. S'il est porteur du diplôme de licencé ès-lettres de l'Université de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de la Faculté, il peut être astreint seulement à la présentation et à la soutenance de la dissertation.

Art. 36. Les épreuves de ce grade sont subies devant le Conseil, qui peut s'adjoindre les professeurs chargés de cours libres pour les examens portant sur leurs branches d'enseignement.

Art. 37. La dissertation manuscrite est remise au doyen, qui la fait circuler parmi les membres de la Faculté. Deux mois après cette remise, le Conseil, dans une séance à huis clos, entend le candidat et l'examine sur le contenu de cette dissertation; après quoi il autorise ou refuse l'impression, mais sans se prononcer sur les opinions du candidat.

Art. 38. La dissertation est imprimée à 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 39. La dissertation est discutée publiquement. Après la séance de discussion, qui est présidée par le doyen, le Conseil délibère sur l'admission du candidat et le doyen fait rapport à la commission universitaire.

Art. 40. Le Conseil de la Faculté fixe, suivant les cas, l'époque des examens de doctorat.

Art. 41. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 200 frs., au moment où il prend son inscription.

Art. 42. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 43. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur ès-lettres à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 44. Les candidats qui ont subi les examens écrits et oraux de la licence d'après l'ancien règlement sont tenus de présenter leur dissertation de licence pour obtenir le grade de licencié. Suivant la valeur de cette dissertation, il leur sera accordé par le Conseil de la Faculté le grade de licencié et, s'il y a lieu, celui de docteur.

Art. 45. Les candidats à la licence, qui ont subi des examens partiels à la Faculté des lettres de l'Académie de Lausanne, sont mis au bénéfice de ces examens, à condition qu'ils subissent le reste des épreuves exigées par le nouveau règlement avant le 31 décembre 1891.

Lausanne, le 22 juillet 1891.

Au nom de la Faculté des lettres,
Le doyen: G. Renard.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté des lettres.

Lausanne, le 15 septembre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la Faculté sont:

1. La langue et la littérature françaises. 2. La philologie romane. 3. Les langues et les littératures des peuples du Midi. 4. La langue et la littérature allemandes. 5. Les langues et les littératures des peuples du Nord. 6. La langue et la littérature latines; les antiquités romaines. 7. La langue et la littérature grecques; les antiquités grecques. 8. Les langues et les antiquités orientales. 9. La philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit. 10. L'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire. 11. Les sciences sociales et politiques. 12. La pédagogie.

(Loi du 10 mai 1890, article 7.)

44. 7. Règlement de la Faculté des sciences à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté des sciences est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres et les privat-docents peuvent être convoqués aux séances du Conseil, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Art. 3. Les Conseils de section sont composés des professeurs ordinaires et extraordinaires de la section. Le Conseil de la section des sciences mathématiques, physiques et naturelles est présidé par le doyen de la Faculté; ceux des autres sections le sont par leur directeur respectif. Ces Conseils ont dans leur compétence les questions qui intéressent leur section seule.

Art. 4. La section des sciences techniques est régie par un règlement spécial, approuvé préalablement par le Conseil de la Faculté.

Art. 5. Le doyen est choisi parmi les professeurs qui enseignent dans la section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Art. 6. Le Conseil de la Faculté et les Conseils de section nomment chacun un secrétaire.

Art. 7. Le doyen, le vice-doyen et le secrétaire constituent le bureau du Conseil de la faculté.

Art. 8. Toute décision d'un Conseil de section peut être déférée au Conseil de la faculté par le doyen, si celui-ci estime que le Conseil de section est sorti de ses attributions. Le doyen consulte à cet effet le bureau de la Faculté.

Art. 9. Chaque membre d'un Conseil de section a le droit d'exiger qu'une affaire soit déférée au Conseil de la Faculté.

Art. 10. Les présidents des sections préparent le rapport annuel de leur section respective. Après l'avoir soumis à l'approbation de leur Conseil, ils le communiquent au Conseil de Faculté. Les trois rapports sont ensuite réunis et adressés au Recteur par le doyen de la Faculté.

Art. 11. Des règlements spéciaux approuvés préalablement par le Conseil de Faculté, régissent les conditions d'admission et de travail dans les divers laboratoires de la Faculté.

Chapitre II.

Art. 12. Chaque étudiant est tenu d'indiquer, lors de son inscription, celle des trois sections à laquelle il veut se rattacher.

Art. 13. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Art. 14. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Art. 15. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Chapitre III. Grades et Examens.

A. *Licences.*

Art. 16. Il y a trois licences:
1. Licence ès sciences mathématiques et physiques;
2. licence ès sciences physiques et naturelles;
3. licence ès sciences pharmaceutiques.

Dispositions communes aux trois licences.

Art. 17. Pour être admis à subir les épreuves exigées par une licence, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. L'immatriculation à l'Université;
b. un certificat d'études, prouvant que le candidat a suivi les cours d'une faculté des sciences sur les branches qui font l'objet de son examen. Le Département de l'instruction publique peut toutefois accorder des dispenses à cet égard, sur le préavis de la Faculté;
c. un curriculum vitæ;
d. éventuellement, ses titres et travaux scientifiques.

Art. 18. Pour chaque licence, il y a des épreuves théoriques (orales et écrites) et des épreuves pratiques (travaux de laboratoire).

Art. 19. La réussite des épreuves théoriques est conditionnelle de l'admission aux épreuves pratiques.

Art. 20. En cas d'insuccès dans les épreuves pratiques, le candidat conserve le droit de les subir à nouveau dans l'une des deux sessions suivantes.

Art. 21. Les épreuves orales sont subies devant un jury d'examen, composé de deux professeurs et d'un expert désigné par le Département de l'instruction publique.

Art. 22. Le jury apprécie chaque épreuve par les notes: Très bien = 1, bien = 2, passable = 3, insuffisant = 4 et mal = 5.

Art. 23. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat doit être admis.

Art. 24. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été, si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 25. Au moment où il prend son inscription, il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 francs.

Art. 26. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 27. Le candidat n'est admis à se présenter que trois fois pour l'obtention d'une même licence.

1. Licence ès sciences mathématiques et physiques.

Art. 28. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes:

Calcul différentiel et intégral. — Théorie des fonctions. — Géométrie analytique, descriptive et de position. — Mécanique théorique. — Astronomie. — Physique mathématique. — Physique expérimentale. — Chimie inorganique. — Minéralogie.

Art. 29. L'examen écrit consiste en deux travaux, tirés, l'un de l'analyse, l'autre de la géométrie.

Art. 30. L'examen pratique comprend:
1. Un travail graphique;
2. une manipulation de physique ou de chimie.

2. Licence ès sciences physiques et naturelles.

Art. 31. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes:

Physique expérimentale et météorologie. — Astronomie. — Chimie inorganique, organique et analytique. — Minéralogie et pétrographie. — Géologie et paléontologie. — Botanique. — Anatomie et physiologie générales. — Zoologie et anatomie comparée.

Art. 32. L'examen écrit consiste en trois travaux tirés:
a. Du groupe des sciences physiques (physique, chimie, astronomie);
b. du groupe des sciences naturelles (anatomie et physiologie générales, botanique, zoologie et anatomie comparée);
c. du groupe des sciences géologiques (géologie, paléontologie, minéralogie et pétrographie).

Art. 33. L'examen pratique comprend:
1. Des manipulations de physique;
2. une analyse qualitative et une analyse quantitative;
3. détermination de minéraux et de roches;
4. détermination des fossiles;
5. des préparations macroscopiques et microscopiques d'anatomie animale;
6. des préparations d'anatomie végétale et détermination de végétaux.

3. Licence ès sciences pharmaceutiques.

Art. 34. L'examen théorique consiste en deux séries d'épreuves orales, l'une comprenant les branches générales, l'autre les branches spéciales.

Art. 35. La réussite de la première série d'épreuves est seule conditionnelle de l'admission à l'examen pratique.

Art. 36. La première série d'épreuves orales porte sur chacune des branches suivantes: Chimie inorganique et organique. — Minéralogie. — Physique. — Botanique. — Anatomie et physiologie générales. — Zoologie.

Art. 37. L'examen pratique comprend:
1. Une analyse toxique avec rapport écrit et détaillé;
2. une analyse qualitative d'un mélange ne renfermant pas plus de six substances;
3. deux analyses quantitatives; l'une par la méthode volumétrique, l'autre par la méthode gravimétrique;
4. détermination microscopique d'au moins cinq substances, drogues, falsifications de denrées alimentaires, etc.;
5. deux préparations de chimie pharmaceutique;
6. un mémoire sur un sujet de pharmacie, de pharmacognosie ou de chimie appliquée.

Art. 38. La deuxième série d'épreuves orales porte sur les branches spéciales suivantes: Chimie analytique. — Chimie pharmaceutique. — Botanique pharmaceutique. — Pharmacognosie. — Pharmacie. — Hygiène.

B. *Doctorat.*

Art. 39. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-sciences, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté des sciences une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:
a. L'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. les diplômes ou certificats d'études déjà acquis;
c. un curriculum vitæ;
d. le manuscrit de sa dissertation. dans l'une des trois langues nationales. Exceptionnellement, la dissertation peut être remplacée par un travail imprimé.

Art. 40. Deux professeurs sont désignés par le Doyen pour apprécier la dissertation présentée par le candidat, ainsi que les certificats qui l'accompagnent; ils font rapport au Conseil de Faculté. Celui-ci décide sur l'admissibilité aux épreuves.

Art. 41. Les épreuves pour l'obtention du grade de docteur comprennent, outre la dissertation sus-indiquée, un travail écrit, des épreuves orales et, s'il y a lieu, des épreuves pratiques.

Art. 42. Le travail écrit est fait a huis-los, et dans un temps donné, sur la science que le candidat déclare avoir approfondie, ou sur une autre branche choisie par lui. Ce travail est apprécié par deux professeurs désignés par le doyen.

Art. 43. Il y a trois ordres d'épreuves orales publiques:
1. Un colloquium sur la science principale dont est tiré le sujet de la dissertation. A cette épreuve se rattache la discussion de ce travail;
2. une épreuve sur l'une des deux sciences complémentaires de la science principale, choisie par le candidat dans la colonne *b* du tableau ci-dessous;
3. une épreuve sur une autre science, choisie par le candidat dans la colonne *a* du dit tableau.

a. Sciences principales. 1. Mathématiques; 2. Mécanique; 3. Physique; 4. Astronomie; 5. Chimie; 6. Minéralogie; 7. Géologie; 8. Zoologie; 9. Botanique.

b. Sciences complémentaires. 1. Mécanique ou physique; 2. Mathématiques ou physique; 3. Mathématiques ou chimie; 4. Physique ou mathématiques; 5. Physique ou minéralogie; 6. Chimie ou géologie; 7. Minéralogie ou zoologie; 8. Géologie ou botanique; 9. Zoologie ou géologie.

Art. 44. Le Conseil de Faculté peut dispenser d'une partie de ces épreuves le candidat qui présente soit un diplôme de licencié ès-sciences soit d'autres titres jugés suffisants.

Art. 45. L'examen oral se fait devant une délégation du Conseil de faculté, présidée par le doyen.

Art. 46. Le procès-verbal des examens est inséré après chaque séance dans un registre spécial signé par les examinateurs et le doyen.

Art. 47. Sur le rapport des professeurs examinateurs, le Conseil de Faculté préavise, à la majorité des deux tiers des membres présents, sur la promotion du candidat au grade de docteur. Ce préavis de la Faculté est envoyé à la Commission universitaire.

Art. 48. Le candidat qui n'a pas réussi les épreuves écrites et orales, ne peut les subir à nouveau qu'après un délai minimum de six mois. Après deux échecs, le candidat ne peut plus se présenter.

Art. 49. Le candidat ne reçoit son diplôme de docteur qu'après avoir déposé au secrétariat de l'Université, 250 exemplaires imprimés de sa dissertation. Les exemplaires sont remis au Recteur qui, après en avoir prélevé le nombre nécessaire pour l'Université, remet le reste au Département de l'Instruction publique. Dans le cas où un ouvrage imprimé aurait remplacé la dissertation manuscrite, ce nombre pourra être diminué par décision de l'Université.

Art. 50. Le droit de graduation exigé pour le doctorat est fixé à 200 francs, payables en mains du secrétaire de l'Université au moment de l'inscription.

Art. 51. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 52. Les candidats à la licence qui ont subi des examens à la Faculté des sciences de l'Académie de Lausanne, peuvent être mis par le Conseil de Faculté au bénéfice de ces examens, à condition qu'ils subissent avant le 30 mars 1892, le reste des épreuves exigées par le nouveau règlement.

Lausanne, le 24 juillet 1891.

Au nom de la Faculté des sciences,
Le doyen: Henri Blanc.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté des sciences.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Principaux objets d'enseignement de la Faculté des sciences.

A. *Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.* Calcul infinitésimal. — Théorie des fonctions. — Géométrie descriptive. — Géométrie analytique. — Géométrie de position. — Mécanique rationnelle et appliquée. — Astronomie. — Physique mathématique. — Physique expérimentale. — Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie agricole. — Minéralogie. — Pétrographie. — Géographie. — Géologie générale. — Stratigraphie. — Géologie suisse. — Paléontologie. — Botanique générale. — Botanique systématique. — Zoologie. — Anatomie comparée. — Anatomie et physiologie générales. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires dépendant de la Faculté.

B. *Section des sciences pharmaceutiques soit Ecole de pharmacie.* Physique.— Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique.— Chimie pharmaceutique. — Chimie biologique. — Toxicologie. — Minéralogie.— Géologie générale. — Botanique générale. — Botanique systématique. — Zoologie. — Anatomie et physiologie générales. — Microscopie — Pharmacognosie et pharmacie. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires de la Faculté des sciences.

C. *Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.* Calcul différentiel et intégral. — Géométrie descriptive. — Stéréotomie. — Géométrie analytique.— Géométrie de position. — Statique graphique. — Mécanique théorique. — Mécanique industrielle. — Physique expérimentale. — Résistance des matériaux. — Physique industrielle. — Electrotechnie. — Travaux publics. — Architecture. — Géodésie. — Topographie pratique. — Chimie inorganique. — Chimie organique.— Chimie analytique. — Chimie industrielle. — Métallurgie du fer. — Géologie technique. — Minéralogie technique. — Dessin technique. — Législation et comptabilité industrielles. — Travaux pratiques.

---

45. 8. **Règlement de la Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs à l'Université de Lausanne.** (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre premier. Etudiants. Etudes. Examens. Diplôme.

§ 1er. *Généralités.*

Art. 1er. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs, prépare aux carrières d'ingénieur-constructeur, d'ingénieur-mécanicien et d'ingénieur-chimiste.

Art. 2. La durée normale du cycle des études nécessaires à l'obtention du diplôme d'ingénieur est de sept semestres.

Au point de vue de la matière enseignée, les six premiers semestres sont groupés deux à deux en années d'études.

Art. 3. Les étudiants qui se proposent de parcourir le cycle normal des études en vue d'obtenir le diplôme, doivent se faire admettre au régime intérieur de l'Ecole.

Le régime intérieur consiste en un ensemble de travaux graphiques, d'exercices pratiques, d'opérations sur le terrain, de répétitions et d'interrogations, rationnellement combiné avec les cours, les exercices de calcul et les travaux de laboratoire.

Art. 4. L'admission au régime intérieur ne peut avoir lieu que dans l'une des deux premières années d'études.

§ 2. *Conditions de l'admission au régime intérieur.*

Art. 5. Sont admis de droit au régime intérieur, dans le premier semestre d'études, les candidats porteurs du certificat de maturité de l'Ecole industrielle cantonale, du baccalauréat ès-lettres spécial du Gymnase cantonal, ou d'un titre reconnu équivalent.

Art. 6. Les candidats porteurs d'un titre donnant également droit à l'immatriculation à l'Université, mais n'impliquant pas des connaissances spéciales suffisantes, sont appelés à subir un examen sur tout ou partie des matières du programme d'admission. Ils doivent, de plus, justifier d'une certaine pratique du dessin géométral et du dessin technique.

L'examen a lieu entre le 15 et le 20 octobre. Il se fait devant une commission composée du Directeur, de deux professeurs désignés par lui et du maître de mathématiques de la division supérieure de l'Ecole industrielle cantonale.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole, sur le préavis de la Commission.

Art. 7. Les inscriptions pour l'examen d'admission doivent parvenir à la Direction de l'Ecole avant le 10 octobre.

Une finance de vingt francs est payable en mains du Directeur au moment de l'inscription.

Art. 8. Les candidats dépourvus d'un titre donnant droit à l'immatriculation peuvent être admis provisoirement au régime intérieur, à la suite de l'examen prévu à l'article 6. Ce provisoire ne peut durer plus de 3 semestres, c'est-à-dire qu'avant l'ouverture du 4e semestre d'études l'intéressé doit s'être pourvu, auprès d'un établissement d'instruction secondaire, d'un titre permettant son immatriculation.

Art. 9. L'accès au régime intérieur est aussi ouvert au commencement de chacun des 2e, 3e et 4e semestres d'études, moyennant que le candidat n'ait pas suivi pendant plus d'un semestre les cours de l'Ecole.

Les admissions de cet ordre sont soumises à la même réglementation générale que celles au premier semestre, mais de plus le candidat doit faire la preuve que ses connaissances dans les diverses branches enseignées à l'Ecole et dans les travaux graphiques lui permettent d'achever régulièrement le cycle des études et d'aspirer au diplôme.

En pareil cas, le candidat doit s'inscrire à la Direction de l'Ecole, dix jours au moins avant l'ouverture du semestre, en acquittant une finance de trente francs.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole.

Art. 10. Les candidats étrangers que leur ignorance de la langue ou tel autre obstacle sérieux empêcherait de subir d'entrée l'examen d'admission peuvent obtenir du Conseil de l'Ecole un délai d'un semestre pour régulariser leur position.

Art. 11. Sans préjudice des dispositions générales contenues dans le règlement de l'Université et dans celui de la Faculté des sciences, le régime intérieur de l'Ecole fait l'objet des mesures spéciales consignées dans les paragraphes suivants du présent chapitre.

§ 3. *Etudes. Travaux graphiques.*

Art. 12. La finance d'Ecole est de cent francs par semestre, laboratoires en sus conformément aux règlements spéciaux.

Art. 13. La fréquentation des cours et l'exécution des travaux graphiques sont obligatoires.

Art. 14. En dehors des heures affectées, d'après l'horaire, aux cours et aux travaux graphiques, les étudiants ne peuvent demeurer dans les salles de l'Ecole sans l'autorisation du Directeur.

Art. 15. Sous peine d'être frappés de nullité, tous les travaux graphiques doivent avoir été exécutés à l'Ecole et remis au Chef des travaux graphiques dans les délais fixés.

Art. 16. Tout projet doit être accompagné d'un mémoire descriptif et justificatif.

Art. 17. Sauf décision contraire du Conseil de l'Ecole, les cours sont également obligatoires pour tous les étudiants de la même année, quelle que soit la spécialité à laquelle ils se destinent. Les projets, en revanche, sont en rapport avec la spécialité choisie.

Ce choix doit être annoncé à la Direction: pour les chimistes, au début des études; pour les constructeurs et les mécaniciens, au commencement de la seconde année.

Le passage d'une spécialité à une autre ne peut avoir lieu qu'avec l'assentiment du Conseil de l'Ecole.

Art. 18. Pendant les vacances d'été, les étudiants font des travaux dont les éléments leur sont fournis par des visites d'ateliers, de chantiers ou de travaux d'art, et consistant en croquis et dessins accompagnés d'un mémoire.

Ces travaux sont remis le 1er novembre au Chef des travaux graphiques.

Art. 19. Au commencement de chaque année d'études, l'étudiant dépose en mains du Directeur une somme de vingt francs destinée à couvrir les frais qui peuvent venir à sa charge au cours de cette année. Le solde de ce dépôt est réglé à la fin de l'année.

Art. 20. Le Conseil de l'Ecole peut priver du bénéfice du régime intérieur l'étudiant qui ne se conformerait pas aux règles de ce régime.

§ 4. *Contrôle du travail annuel.*

Art. 21. Le travail des étudiants est à la fois stimulé et contrôlé, durant chaque semestre, par de fréquentes interrogations (examens partiels ou répétitions).

Le nombre de ces interrogations est, autant que possible, proportionnel à celui des heures hebdomadaires des divers cours. Elles sont organisées par la Direction, d'accord avec les professeurs intéressés.

Art. 22. A l'occasion des examens partiels ou des répétitions, le professeur peut exiger de l'étudiant la production des notes prises à son cours.

Art. 23. Il y a en outre dans chaque branche, à la fin du semestre, une interrogation générale sur la matière du semestre.

Ces examens semestriels peuvent se faire par écrit.

Art. 24. Chaque interrogation donne lieu à une note.

La note la plus basse est zéro; la plus élevée est dix.

Les moyennes s'établissent à une seule décimale.

Art. 25. Tout étudiant qui, sans excuse valable fournie à la Direction, fait défaut à une interrogation reçoit la note zéro.

Art. 26. Les notes obtenues dans les interrogations d'une année fournissent, par leur combinaison avec celles des exercices divers et des travaux graphiques, la moyenne générale de l'année, à la valeur de laquelle est subordonnée la promotion de l'étudiant.

Art. 27. Les promotions successives de l'étudiant sont subordonnées à la condition générale que la moyenne de l'année atteigne six.

Elles sont, de plus, soumises aux conditions particulières ci-après;

a. Pour les constructeurs et les mécaniciens, il faut:
   1° qu'en première et en deuxième année la moyenne des notes relatives aux branches mathématiques atteigne six;
   2° qu'en deuxième et en troisième année, ainsi que dans le septième semestre, la moyenne des projets atteigne six.

b. Pour les chimistes il faut:
   1° qu'en première et en deuxième année, la moyenne des branches mathématiques et chimiques atteigne six;
   2° qu'en troisième année la moyenne des branches chimiques atteigne six.

Art. 28. L'étudiant qui deux fois de suite n'a pas obtenu la promotion est exclu définitivement du régime intérieur.

§ 5. *Epreuves du diplôme.*

Art. 29. Le diplôme d'ingénieur s'obtient moyennant un ensemble d'épreuves qui constitue le Concours.

Art. 30. Pour pouvoir se présenter au Concours, il faut avoir été préalablement admis au régime intérieur.

Art. 31. Les épreuves du diplôme se divisent en deux groupes, savoir:

a. un examen général sur les branches essentiellement théoriques qui a lieu au commencement du cinquième semestre;

b. un examen général sur les branches essentiellement pratiques, accompagné de l'étude d'un projet dont le programme est fourni par le professeur chef de la spécialité et visé par la Direction. Cette seconde partie du Concours a lieu à la fin du dernier semestre d'études.

Art. 32. Pour chacun des groupes d'épreuves, le candidat doit s'inscrire auprès du Directeur trois mois au moins à l'avance.

Art. 33. Les examens du Concours se font devant des commissions composées chacune de deux membres au moins. Pour l'examen pratique, l'un de ces membres est étranger à l'Université et désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 34. Les projets sont soumis à l'examen d'un spécialiste désigné par le Département, qui les apprécie de concert avec le professeur chef de la spécialité.

Art. 35. La réussite de l'examen théorique est conditionnelle de l'admission à la partie pratique du Concours.

Il n'y a pas de compensation entre les deux parties.

Art. 36. Chacune des parties du Concours peut être tentée deux fois, à un an d'intervalle.

Art. 37. L'exécution du projet peut être différée d'un an, à la demande du candidat.

Art. 38. Sous peine d'être frappés de nullité, tous les dessins du projet doivent avoir été exécutés par les candidats dans les locaux de l'Ecole et remis, avec le mémoire, au Chef des travaux graphiques dans le délai fixé par le Conseil de l'Ecole.

Dessins et mémoire deviennent propriété de l'Ecole.

Art. 39. Le diplôme est conféré par l'Université, sur le préavis du Conseil de l'Ecole. La collation de ce titre implique que les épreuves du Concours ont été subies dans leur entier et que le résultat général en a été satisfaisant.

Art. 40. Le diplôme porte les signatures du Recteur et du Secrétaire de l'Université, du Doyen de la Faculté des sciences, du Directeur de l'Ecole et du professeur chef de la spécialité.

Art. 41. Le droit à acquitter pour le diplôme est de cent francs; il est payable en mains du Secrétaire de l'Université, moitié à l'inscription pour l'examen théorique, moitié à celle pour l'examen pratique.

En cas d'insuccès, la moitié de la finance perçue est remboursée au candidat.

Chapitre II. Administration.

§ 1er. *Généralités.*

Art. 42. — La surveillance générale des études, ainsi que l'administration de l'Ecole et de ses collections, incombent au Conseil de l'Ecole et au Directeur.

Art. 43. En tant que section de la Faculté des sciences, l'Ecole est en rapports avec cette Faculté. La nature de ces rapports est déterminée par le règlement de la Faculté des sciences.

§ 2. *Conseil de l'Ecole.*

Art. 44. Le Conseil de l'Ecole est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires attachés à l'Ecole. Le Chef des travaux graphiques y a voix consultative.

Art. 45. Le Conseil est convoqué par le Directeur chaque fois que les circonstances l'exigent. La convocation peut en être requise par le Doyen de la Faculté des sciences ou par un membre du Conseil de l'Ecole.

Art. 46. Le Conseil ne peut valablement délibérer que quand il a été régulièrement convoqué et que trois de ses membres, au moins, sont présents à la séance.

Art. 47. Toute décision du Conseil de l'Ecole peut être déférée au Conseil de la Faculté par le doyen s'il estime que le premier est sorti de ses attributions.

Art. 48. Chacun des membres du Conseil de l'Ecole a le droit d'exiger qu'une question soit soumise au Conseil de la Faculté.

Art. 49. Les opérations du Conseil sont consignées dans un registre de procès-verbaux tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 50. Le secrétaire est choisi parmi les membres du Conseil; il est élu par celui-ci pour une période de deux ans et immédiatement rééligible.

Art. 51. Le Conseil a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

§ 3. *Direction.*

Art. 52. Le Directeur, nommé par le Conseil d'Etat pour le terme de deux ans, exerce une surveillance générale sur la marche de l'Ecole et préside les séances du Conseil.

Art. 53. Il est responsable de la bonne administration des collections (bibliothèques, modèles, minéraux, etc.) qui appartiennent à l'Ecole.

Art. 54. D'accord avec le Conseil et sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, le Directeur détermine l'emploi des crédits annuels alloués à ces collections.

Art. 55. Il dispose, sous le contrôle du dit Département, du crédit annuel qui forme sa compétence.

Art. 56. Il adresse chaque année au Doyen de la Faculté des sciences un rapport sommaire sur la marche de l'Ecole.

Art. 57. Dans la règle, le Directeur communique officiellement avec le Recteur de l'Université. Exceptionnellement, et quand il s'agit de questions d'administration intérieure, il peut traiter une affaire directement avec le Département de l'Instruction publique et des cultes.

Art. 58. Le Directeur reçoit les plaintes des professeurs contre les étudiants de l'Ecole; il les transmet, s'il y a lieu, avec son préavis au Conseil de l'Ecole, qui avise.

Art. 59. Il a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

Art. 60. En cas de maladie ou d'absence prolongée du Directeur, la surveillance générale et l'administration de l'Ecole sont confiées à un suppléant désigné par le Conseil de l'Ecole au commencement de l'année universitaire et agréé par le Département.

§ 4. *Chef des travaux graphiques.*

Art. 61. Le Chef des travaux graphiques, nommé par le Conseil d'Etat sur le préavis, du Conseil de l'Ecole a rang d'assistant et fonctionne comme répétiteur de mathématiques.

Art. 62. En tant que chef des travaux graphiques, il est chargé:
a. de la surveillance générale des salles de dessin;
b. de l'assistance des étudiants et des candidats au diplôme dans l'exécution de leurs projets.

Art. 63. En tant que répétiteur de mathématiques, il est chargé:
a. de la surveillance des étudiants pendant les exercices de calcul;
b. de la revision des calculs effectués au cours de ces exercices.

Art. 64. A côté de ces attributions, le chef des travaux graphique a à s'occuper, sous le contrôle du directeur, de l'administration des collections de l'Ecole.

Art. 65. Durant les heures de dessin, le chef des travaux graphiques doit tout son temps à ses fonctions.

Le Conseil de la Faculté des sciences approuve le règlement de la Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Le doyen de la Faculté des sciences: Henri Blanc.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de l'Ecole d'ingénieurs.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Publikationen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz 1891.

I. Lehrmittel.

A. Deutsche Sprache.

1. Deutsches Lesebuch für die untern und mittlern Klassen höherer Schulen (Gymnasien, Industrieschulen etc.), von H. Lüning und J. Sartori. I. Teil. 3. Aufl., neu bearbeitet von K. Schnorf. In 8°. 304 S. Zürich. Fr. Schulthess.
2. Deutsches Übungsbuch, Grammatik, Orthographie in konzentrischen Kreisen. Mit Berücksichtigung der schweiz. Orthographie für Volksschulen bearbeitete Ausgabe B. in 5 Heften, von F. Fæsch. In 8°. St. Gallen. Huber & Cie.
3. Lesebuch für die Volksschule, von L. Schmid. II. Teil. 4. Aufl. In 8°. 124 S. Chur. Jul. Risch. Cart. 65 Cts.
4. Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus. Lesestücke für die Mittel- und Oberklassen der glarnerischen Elementarschule, von Otto Herold. Umgearbeitet und mit Skizzen versehen von Hrch. Heer, Schulinspektor. Glarus, 1891.
5. Deutsches Lesebuch für die untern Klassen schweiz. Mittelschulen. Basel, E. Birkhäuser. 421 S. gebd. Fr. 1. 70.
6. Abriss der deutschen Grammatik, von Dr. J. J. Bäbler und S. Heuberger. Aarau. H. R. Sauerländer. 1891. 8°. 66 S.
7. Der elementare Sprachunterricht an Hand der Rüegg'schen Sprach-Lehrbücher für die schweizerischen Volksschulen, von F. Hunziker. Zürich. Orell Füssli & Cie. 26 S. Fr. 1.

B. Französische Sprache.

8. Französisches Lese- und Übungsbuch, von S. Alge. St. Gallen. Huber & Cie. 231 S. Fr. 2. 40.
9. Livre de lecture à l'usage des écoles de la Suisse romande, par F. Renz. 6me éd., revue par L. Favrat. Avec illustr. 8°. 328 p. Lausanne. F. Payot. Cart. fr. 1. 50.
10. Grammaire et lectures françaises à l'usage des écoles allemandes, par P. Banderet et Ph. Reinhard. Ire partie. 2me éd. gr. 8°. 96 p. Berne. Schmid, Francke & Cie. Cart. 90 cts.
11. La patrie. Livre de lecture pour le degré supérieur de l'enseignement primaire par C. W. Jeanneret. 5me éd. Avec illustr. frs. 4. 20. Lausanne. H. Mignot.
12. Exercices et lectures. Cours élémentaire de langue française à l'usage des écoles allemandes, par H. Rufer. 17me éd. 80 p. Bern. Schulbuchhandlung Antenen (W. Kaiser). 1890. Cart. 90 cts.

13. Übungsbuch zum Übersetzen ins Französische, im Anschlusse an des Verfassers franz. Schulgrammatik, von J. Ottens. 139 S. Zürich. Art. Institut Orell Füssli & Cie. Cart. Fr. 1. 60.

C. Italienische Sprache.

14. Cours de langue italienne à l'usage des écoles et des études privées. par Ch. Eisener. 480 p. Lausanne. F. Payot. Toile. frs. 5.

D. Rechnen und Geometrie.

15. Das bürgerliche Geschäftsrechnen. Für schweizerische Real-, Sekundar-. Bezirks- und Fortbildungsschulen. Von F. Fässler. 5. Aufl., bearbeitet von R. Kaufmann-Bayer. In 8°. 208 S. Bern. J. Heubergers Verlag. Fr. 2. 70.
16. Praktische Kopf- und Zifferrechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Geschäfts- und Berufsleben, für gewerbliche und allgemeine Fortbildungsschulen. von C. Führer. Heft I. In 8°. 47 S. St. Gallen. F. Hasselbrinck. 50 Cts.
17. Übungsaufgaben zum Kopfrechnen für den Schul- und Privatunterricht. von L. Schmid. II. Teil. 2. Aufl. In 8°. 162 S. Chur. Jul. Rich. Fr 2. 50.
18. Aufgaben zum praktischen Rechnen für schweizerische Volksschulen. von H. Zähringer. II. Heft. 13. Aufl., von Enholtz. In 8°. 32 S. Zürich. Meyer & Zeller. 15 Cts.
19. Aufgaben zum Zifferrechnen für schweizerische Volksschulen. von F. Faesch. IV. Heft: Das Rechnen mit Sorten. Ausg. A. 12. vermehrte und verbesserte Auflage. 48 S. St. Gallen. Huber & Co. Cart. 40 Cts.
20. Übungsaufgaben fürs Rechnen. Herausgegeben von einem Verein bündnerischer Lehrer. Verlag von B. Braun. Schulbuchhandlung, Chur. I.—IV. Heft 15 Cts., V.—VI. Heft 20 Cts., VII. Heft 45 Cts.
21. Aufgaben für den Unterricht im Rechnen. VIII. Schuljahr, von H. Wydler. Ausgabe für Gemeindeschulen. Aarau. Sauerländer. 1891. 25 Cts. Dasselbe. Ausgabe für Bezirksschulen 70 Cts. Beide Werklein auch in einer „Ausgabe für den Lehrer".
22. Leitfaden für die Elemente der Algebra. Bearbeitet zum Gebrauche der Schüler. von M. Zwicky. II. Heft, 6. Aufl. Bern. Schmid, Francke & Cie.
23. Cours de géométrie pratique à l'usage des écoles primaires. par J. Frossard & F. Corthery. 5me éd. 73 p. Lausanne. F. Payot. Cart. 60 Cts.

E. Geschichte.

24. Schweizerisches Verfassungsbüchlein oder Grundzüge der Geschichte der eidgenössischen Bünde und der Bundesverfassung. 2. Aufl.. von Dr. J. Strickler. Bern. K. J. Wyss. Fr. 2.
25. Abrégé d'histoire suisse. par Henri Cuchet. Berne. K. J. Wyss. Cart. fr. 1. 50.
26. Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte im Zusammenhang. für schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen. von J. Schelling. Verbessert und vermehrt durch J. Dierauer. Mit einer Zeittafel und fünf historischen Karten. In 8°. 342 S. St. Gallen, Huber & Cie. Leinw. Fr. 3. 25.
27. Abrégé d'histoire générale destiné à l'enseignement secondaire. 5me édition revue et augmentée par J. Magnenat. In 12°. 260 p. Lausanne. F. Payot. Cart. Fr. 2. 50.
28. Kleines Lehrbuch der Weltgeschichte in vorzugsweise biographischer Form. Für den ersten Unterricht in der Geschichte und besonders für schweizerische Sekundar- und Bezirksschulen. von P. Dietschi. 11. verbesserte und bis auf die neuesten Ereignisse fortgeführte Auflage. 268 S., in gr. 8°. Solothurn. Jent & Cie. Gebd. Fr. 2. 40.
29. Schweizergeschichte für Bezirks- und Sekundarschulen. von B. Fricker. 5. Aufl., in gr. 8°. 195 S. Aarau. H. R. Sauerländers Verlag. Fr. 2. 20. Gebd. Fr. 2. 60.

30. Repetitorium der allgemeinen und der Schweizergeschichte für obere Lehranstalten, von G. S. Koch. In zwei Kursen dargestellt. II. Teil: Die mittlere und neue Geschichte bis zur ersten französischen Revolution von 1789. 194 S. Basel. Louis Senke. Cart. Fr. 3.

31. Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen. 1291—1513. Zusammengestellt und erläutert auf Veranlassung und nach Beschluss des Historischen Vereins der fünf Orte, von J. J. Ah. Ein Lesebuch für das Schweizervolk und seine Schulen. Mit 20 Siegelabbildungen und 3 Tafeln. 168 S. Einsiedeln. Benziger & Cie. Gebd. Fr. 3. 50.

32. Aus der Geschichte des Schweizerlandes. Ein vaterländisches Lesebuch für die Schweizerjugend. von W. Götz. Zur Pflege nationaler Gesinnung. 2. Aufl. 185 S. Davos. Hugo Richter. Cart. Fr. 2.

33. Abrégé d'histoire suisse. par Henri Cuchet, ib. 114 p. Cart. fr. 1. 50.

F. Geographie.

34. Geographie für höhere Volksschulen. II.: Europa. 8. Aufl., von J. J. Egli. In 8⁰. 62 S. Zürich. Fr. Schulthess. 60 Cts.

35. Premiers éléments de géographie générale et de géographie de la Suisse à l'usage du degré intermédiaire des écoles primaires. par J. Magnenat. 6me éd. 157 p. Lausanne F. Payot. Cart. 80 cts.

36. Leitfaden für den Geographieunterricht an Sekundar- und Mittelschulen. von R. Hotz. 174 S. Basel. R. Rich. vorm. C. Dettlofs Buchhandlung. Fr. 1. 20. Gebd. Fr. 1. 40.

37. Géographie illustrée de la Suisse, par N. Jakob. 4me éd. avec 28 vign. 88 p. Bienne. Libr. Scolaire A. Jakob.

G. Naturgeschichte.

38. Leitfaden zum Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Volksschulen, untere Gymnasien, Sekundar- und Realschulen, von Dr. R. Wartmann. St. Gallen. Huber & Cie. 10. Aufl. In 8⁰ IV. 220 S. Gebd. Fr. 1. 80.

39. Naturwissenschaftl. Repetitorium, umfassend Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Chemie für die obern Klassen mittlerer Lehranstalten, von R. Schläpfer. In gr. 8⁰. 200 S. Schaffhausen. Kommissionsverlag von Karl Schoch. Fr. 3. 50.

40. Cours élémentaire d'histoire naturelle à l'usage des écoles secondaires. Ire partie: Histoire naturelle de l'homme, par H. J. Golliez et J. Oettli. Ouvr. illustré de 125 gravures. 247 p. Lausanne. F. Payot.

H. Religion.

41. Kurze biblische Geschichte für die untern Klassen der kath. Volksschule. Nach Businger. — Walthers „Biblische Geschichte", bearbeitet von A. Walther. Mit 66 Illustrationen und einer Karte. 96 S. Einsiedeln. Benziger & Cie. Cart. 30 Cts.

I. Musik.

42. Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, von O. Wiesner. I. Heft. 2. Aufl. In 8⁰. 47 S. Zürich. Artist. Institut Orell Füssli & Cie. 60 Cts. — II. Heft, 2. Aufl. In 8⁰. 86 S. 80 Cts.

43. Leitfaden für das Studium der Musikgeschichte für den Gebrauch beim Unterricht, von B. Brückmann. 149 S. Zürich. Verlag von Gebrüder Hug. Fr. 2.

11. Erinnerung an die Jubiläumsfeier der kantonalen Lehranstalt zu Sarnen (Obwalden), 1891. Von P. Rupert Keusch, O. S. B., Professor.
    Beilage zum Jahresbericht über die Kantonal-Lehranstalt zu Sarnen (Obwalden), 1890/91.

12. Jahresbericht über das Kantonsschülerhaus.
    Anhang zum Programm der aargauischen Kantonsschule 1891, vom Vorsteher Dr. H. Ganter-Schilling.

E. Mathematik.

13. Über die cyklographischen Bildkurven der Kegelschnitte. Von Dr. Rob. Flatt.
    Wissenschaftliche Beilage zum Bericht der Realschule zu Basel 1890/91.

F. Verschiedenes.

14. Die Lebensmittelkontrole im Kanton Zug und deren Handhabung im Laufe des verflossenen Dezenniums. Von Prof. A. Bieler, Kantonschemiker.
    Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Industrieschule des städtischen Gymnasiums und der Sekundarschule in Zug 1890/91.

15. Die Uhr. Von F. Brönnimann, Professor.
    Beilage zum Jahresbericht über die Kantonsschule von Solothurn 1890/91.

Besoldungsverhältnisse

der

Primarlehrer im Kanton Zürich

auf

31. Dezember 1892.

Anmerkungen: Lehrer und Lehrerinnen beziehen dieselbe Besoldung:

1. Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde Fr. 1200.
2. Alterszulagen des Staates (je Fr. 100 von 5 zu 5 Jahren bis Fr. 400) Fr. 100—400.
3. [1]) Wohnung (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (900 m²), Holz (6 Ster).
4. Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall (Fr. 800—1000 per Jahr).
5. Jährliche Witwen- und Waisenrente Fr. 400.
6. Nachgenuss der vollen Besoldung für die Hinterlassenen während 6 Monaten (Stellvertretung durch den Staat bezahlt).
7. Vikariatsentschädigung bei Krankheit bis zum vollen Betrag der Kosten.
8. Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
9. Freiwillige Beiträge der Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.
10. Zulagen des Staates für Lehrer und Lehrerinnen in Berggemeinden von Fr. 100—300.

[1]) Oder je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Entschädigung von Fr. 800—1000.

Die in den Rubriken 9—12 der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Angaben sind in den Rubriken 4, 7 und 8 verwertet.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz [1]) Fr.	Pflanzl. [2]) Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bezirk Zürich.											
Kreis I. Zürich-Stadt	35	—	83150	27500	10300	120950	3455	900	130	180	1210
	—	12	28920	—	2800	31720	2635	900	130	180	1210
II. Enge . .	9	—	21690	8010	2800	32500	3610	900	130	180	1210
Wollishofen	3	—	6330	1500	1000	8830	2940	600	130	180	910
Leimbach .	1	—	1700	300	400	2400	2400	320	100	80	500
	—	1	1500 [3])	—	200	1700	1700	—	—	—	—
III. Aussersihl .	46	—	110860	25080	11400	147340	3200	900	130	180	1210
Wiedikon .	12	—	27720	5720	3400	36840	3070	800	180	130	1110
IV. Unterstrass	8	—	18880	5500	2300	26680	3335	850	130	180	1160
Oberstrass	8	—	18480	6000	2500	26980	3370	800	180	130	1110
Wipkingen	5	—	10550	2800	1500	14850	2970	600	130	180	910

[1]) 6 Ster Holz. — [2]) 900 m² Land. — [3]) Vom Staate besoldet.

Gemeinden	Lehrer		Gesetzl. Besoldung	Freiwill. Zulage der Gemeinde	Alters-Zulagen des Staates	Total	Durchschnitt per Lehrst.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar			
	m.	f.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Kreis V. Riesbach .	18	—	42380	10260	6200	58840	3270	900	130	180	1210
Hottingen .	13	—	31330	9300	3200	43830	3370	900	130	180	1210
	—	3	7230	—	400	7630	2540	900	130	180	1210
Fluntern .	5	—	11800	4200	1400	17400	3480	850	180	130	1160
	—	1	2360	—	—	2360	2360	850	180	130	1160
Hirslanden	7	—	16170	3850	2100	22120	3160	800	130	180	1110
Zürich-Stadt *) .	170	17	441050	110020	51900	602970	3224				
Aesch	1	—	1600	—	—	1600	1600	260	80	60	400
Albisrieden . . .	2	—	3460	400	200	4060	2030	350	100	80	530
Altstetten . . .	3	—	5400	1500	1000	7900	2630	400	100	100	600
Birmensdorf . .	2	—	3300	—	300	3600	1800	310	80	60	450
Dietikon, ref. . .	1	—	1700	230	400	2330	2330	350	90	60	500
	—	1	1700	—	200	1900	1900	350	90	60	500
„ kath. .	1	—	1700	—	100	1800	1800	350	90	60	500
	—	1	1700	—	—	1700	1700	350	90	60	500
Höngg	3	—	5400	1530	500	7430	2460	400	100	100	600
Ober-Engstringen .	—	1	1630	—	100	1730	1730	250	100	80	430
Oerlikon	4	—	7600	800	700	9100	2270	500	110	90	700
Oetweil	1	—	1600	—	400	2000	2000	240	100	60	400
Schlieren	2	—	3400	200	600	4200	2100	350	90	60	500
Schwamendingen .	2	—	3400	400	600	4400	2200	350	90	60	500
Seebach	4	—	7600	800	900	9300	2320	500	100	100	700
Uitikon	1	—	1560	40	400	2000	2000	200	100	60	360
Urdorf	2	—	3300	—	100	3400	1700	260	90	100	450
Weiningen . . .	2	—	3200	—	800	4000	2000	250	100	80	430
Unter-Engstring.	1	—	1630	—	400	2030	2030	250	100	80	430
Wytikon	1	—	1630	200	100	1930	1930	250	100	80	430
Zollikon	2	—	3560	800	500	4860	2430	400	100	80	580
Zollikerberg . .	1	—	1630	200	—	1830	1830	250	100	80	430
Zürich-Land .	36	3	67700	7100	8300	83100	2130				
Zürich-Stadt .	170	17	441050	110020	51900	602970	3224				
Total .	206	20	508750	117120	60200	686070	3055				

*) Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich, die in der Hauptsache auf 1. Januar 1893 faktisch in Kraft tritt, enthält bezüglich der Besoldungsverhältnisse der Lehrer in Neu-Zürich folgende Bestimmungen:

Art. 164. Die Primar- und Sekundarlehrer erhalten freiwillige Zulagen zur gesetzlichen Besoldung, welche so bemessen werden, dass die Gesamtbesoldungen der Primarlehrer je nach der Dauer des Schuldienstes Fr. 2800—3800, diejenigen der Primarlehrerinnen Fr. 2600—3000, diejenigen der Sekundarlehrer Fr. 3400—4400 betragen.

Die Beträge, welche die Stadt nach der jeweiligen Wertung durch die Bezirksschulpflege als Ersatz für Wohnung, Pflanzland und Holz zu bezahlen hat, sind in den Ansätzen inbegriffen und kommen an der Gesamtbesoldung für diejenigen Lehrer in Abzug, welchen diese Leistungen in Natura gemacht werden.

Art. 165. Die Stadt gibt den Primar- und Sekundarlehrern eine freiwillige Zulage zu dem staatlichen Ruhegehalte bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 2500, den Primarlehrerinnen bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 1500. Die Berechtigung zum städtischen Ruhegehalte unterliegt einer periodischen Revision.

Art. 166. Die Abstufung der Besoldungen und der Ruhegehalte ist durch Verordnung des Grossen Stadtrates festzustellen. Hiebei darf unter im übrigen gleichen Amtsverhältnissen nicht eine Verminderung bereits ausgerichteter Besoldungen oder Ruhegehalte stattfinden.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bezirk Affoltern.											
Affoltern	3	—	4770	600	300	5670	1890	250	80	60	390
Zwillikon . . .	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	80	50	330
	—	1	1530	—	200	1730	1730	200	80	50	330
Aeugst	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	80	50	330
Aeugsterthal .	1	—	1480	—	100	1580	1580	150	80	50	280
Bonstetten . . .	2	—	3120	—	400	3520	1760	220	80	60	360
Hausen	2	—	3180	300	100	3580	1790	250	80	60	390
Ebertsweil . .	1	—	1545	250	100	1895	1895	200	85	60	345
Hedingen . . .	2	—	3070	200	600	3870	1935	200	85	50	335
Kappel	1	—	1547	—		1547	1547	200	87	60	347
Uerzlikon . . .	1	—	1490	100	400	1990	1990	150	80	60	290
Knonau	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Maschwanden . .	1	—	1540	200	—	1740	1740	200	80	60	340
Mettmenstetten .	2	—	3160	400	100	3660	1830	250	70	60	380
Dachelsen . .	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Heffersweil . .	1	—	1490	—	200[1]	1690	1690	160	70	60	290
Rossau	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	70	60	330
Obfelden	1	—	1580	200	—	1780	1780	250	80	50	380
Toussen . . .	1	—	1560	200	200	1960	1960	220	80	60	360
Ottenbach . . .	2	—	3180	—	600	3780	1890	250	80	60	390
	—	1	1590	—	100	1690	1690				
Riffersweil . . .	1	—	1570	200	400	2170	2170	220	80	70	370
Stallikon . . .	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Buchenegg . .	1	—	1490	100	200[2]	1790	1790	150	80	60	290
Wettsweil . . .	1	—	1540	—	500[3]	2040	2040	200	80	60	340
Total .	30	2	49642	2750	4500	56892	1778				
Bezirk Horgen.											
Adlisweil . . .	4	—	7080	1200	800	9080	2245	400	90	80	570
Hirzel, Kirche . .	1	—	1590	—	—	1590	1590	250	80	60	390
" Höhe . .	1	—	1590	120	100	1810	1810	250	80	60	390
" Spitzen .	1	—	1590	200	400	2190	2190	250	80	60	390
Horgen	5	—	9400	2950	1000	13350	2670	500	80	100	680
	—	1	1880	—	—	1880	1880	500	80	100	680
Arn	1	—	1710	400	—	2110	2110	350	80	80	510
Berg	1	—	1610	400	100	2110	2110	250	80	80	410
Käpfnach . . .	2	—	3460	400	300	4160	2080	350	80	100	530
Hütten	1	—	1615	150	400	2165	2165	250	75	90	415
Kilchberg . . .	3	—	5010	2150	900	8060	2690	300	90	80	470
Langnau	3	—	4980	900	700	6580	2190	300	80	80	460
Oberrieden . . .	2	—	3520	600	800	4920	2460	400	80	80	560
Richtersweil . .	6	—	12600	2318	1300	16218	2700	500	90	100	690
Samstagern . .	1	—	1740	460	400	2600	2600	350	90	100	540
Rüschlikon . . .	2	—	3560	800	500	4860	2430	400	80	100	580
Schönenberg . .	1	—	1660	200	400	2260	2260	300	80	80	460
	—	1	1660	200	100	1960	1960				
Mittelberg . .	1	—	1660	170	100	1930	1930	300	80	80	460

[1]) Inkl. Fr. 100 Bergzulage. — [2]) Bergzulage. — [3]) Inkl. Fr. 100 Bergzulage.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Thalweil . . .	6	—	11280	3930	900	16110	2685	500	80	100	680
	—	1	1880	—	—	1880	1880	500	80	100	680
Gattikon . . .	1	—	1710	675	—	2385	2385	350	80	80	510
Wädensweil . .	7	—	13160	5140	2000	20300	2900	500	80	100	680
Langrüti . . .	1	—	1760	600	100	2460	2460	400	80	80	560
Ort	1	—	1760	600	400	2760	2760	400	80	80	560
Stocken . . .	1	—	1760	600	400	2760	2760	400	80	80	560
Total .	53	3	101225	25163	12100	138488	2475				
Bezirk Meilen.											
Erlenbach . . .	2	—	3350	400	800	4550	2275	325	80	70	475
Herrliberg . . .	2	—	3220	400	500	4120	2060	250	85	75	410
Wetzweil . . .	1	—	1560	300	300	2160	2160	200	80	80	360
Hombrechtikon .	2	—	3270	630	400	4300	2150	250	85	100	435
	—	1	1635	315	100	2050	2050				
Feldbach . . .	1	—	1650	500	200	2350	2350	250	100	100	450
Uetzikon . . .	—	1	1610	—	100	1710	1710	250	80	80	410
Küsnacht . . .	3	—	5580	1800	1200	8580	2860	500	85	75	660
Limberg . . .	1	—	1615	150	200	1965	1965	250	80	85	415
Männedorf . . .	4	—	7200	2000	1400	10600	2650	400	100	100	600
Meilen-Dorf . .	2	—	3430	600	500	4530	2265	350	85	80	515
-Berg	1	—	1570	100	400	2070	2070	200	80	90	370
-Feld	1	—	1650	400	100	2150	2150	250	120	80	450
-Ober	2	—	3220	800	600	4620	2310	250	85	75	410
Oetweil	2	—	3330	300	400	4030	2015	300	85	80	465
Stäfa, Kirchbühl .	4	—	6780	1800	1300	9880	2470	300	120	75	495
Uelikon . . .	2	—	3310	200	—	3510	1755	260	120	75	455
Uerikon . . .	1	—	1645	300	100	2045	2045	250	120	75	445
Uetikon	3	—	4830	600	500	5930	1980	250	85	75	410
Zumikon	1	—	1590	150	200	1940	1940	250	80	60	390
Total .	35	2	62045	11745	9300	83090	2246				
Bezirk Hinweil.											
Bärentsweil . .	2	—	3370	—	300	3670	1835	320	85	80	485
Adentsweil . .	1	—	1510	200	100	1810	1810	150	85	75	310
Bettsweil . . .	1	—	1480	—	350[1])	1830	1830	150	80	50	280
Fehrenwaldsberg	1	—	1500	—	150[2])	1650	1650	150	80	70	300
Hof-Müetschbach	1	—	1515	200	—	1715	1715	150	85	80	315
Tanne	1	—	1510	—	—	1510	1510	150	80	80	310
Wappensweil .	1	—	1510	—	250[3])	1760	1760	150	80	80	310
Bubikon	2	—	3360	400	500	4260	2130	300	90	90	480
Wolfhausen . .	1	—	1560	300	100	1960	1960	200	80	80	360
Dürnten, Unter- .	2	—	3360	400	300	4060	2030	300	90	90	480
Ober-	1	—	1680	200	100	1980	1980	300	90	90	480
	—	1	1680	100	200	1980	1980				
Tann	2	—	3400	600	500	4500	2250	300	100	100	500
Fischenthal-Boden	1	—	1525	200	200	1925	1925	180	85	60	325
Bodmen . . .	1	—	1490	200	300	1990	1990	150	80	60	290

[1]) Inkl. Fr. 150 Bergzulage. — [2]) Bergzulage. — [3]) Inkl. Fr. 150 Bergzulage.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gibsweil . . .	1	—	1490	—	—	1490	1490	150	80	60	290
Hörnli	1	—	1510	—	650[1])	2160	2160	150	80	80	310
Lenzen . . .	—	1	1470	—	—	1470	1470	150	60	60	270
Oberhof . . .	1	—	1465	200	400	2065	2065	150	70	45	265
Strahlegg . .	—	1	1470	—	500[2])	1970	1970	150	60	60	270
Gossau	2	—	3320	—	300	3620	1810	300	80	80	460
Bertschikon . .	1	—	1545	—	—	1545	1545	200	75	70	345
Greut	1	—	1550	200	300	2050	2050	200	75	75	350
Herschmetteln .	1	—	1565	—	200	1765	1765	200	90	75	365
Ottikon . . .	1	—	1565	200	400	2165	2165	200	90	75	365
Grüningen . . .	1	—	1570	—	200	1770	1770	200	90	80	370
Binzikon . . .	1	—	1560	—	400	1960	1960	180	90	90	360
Itzikon . . .	1	—	1540	—	400	1940	1940	180	90	70	340
Hinweil	2	—	3320	400	400	4120	2060	300	90	70	460
Bossikon . . .	1	—	1540	100	400	2040	2040	180	90	70	340
Gyrenbad . .	1	—	1490	200	200	1890	1890	150	80	60	290
Hadlikon . . .	1	—	1510	—	400	1910	1910	150	80	80	310
Ringweil . . .	1	—	1470	—	—	1470	1470	150	70	50	270
Unterbach . .	1	—	1490	—	600[3])	2090	2090	150	80	60	290
Unterholz . .	1	—	1500	100	400	2000	2000	150	70	80	300
Wernetshausen .	1	—	1500	300	400	2200	2200	170	80	50	300
Rüti	6	—	11100	3000	1500	15600	2600	450	100	100	650
Fägschweil . .	1	—	1600	200	300	2100	2100	250	75	75	400
Seegräben . . .	1	—	1560	—	—	1560	1560	200	80	80	360
	—	1	1560	—	300	1860	1860				
Wald	6	—	10500	3780	2400	16680	2780	400	90	70	560
Güntisberg . .	—	1	1480	—	—	1480	1480	150	80	50	280
Hittenberg . .	1	—	1480	—	—	1480	1480	150	80	50	280
Hübli	1	—	1480	—	100	1580	1580	150	80	50	280
Laupen . . .	2	—	3000	—	600	3600	1800	150	90	60	300
Riedt	1	—	1500	300	—	1800	1800	150	90	60	300
	—	1	1500	—	—	1500	1500	150	90	60	300
Wetzikon, Ober- .	3	—	5100	900	400	6400	2135	350	90	60	500
Unter-Wetzikon	2	—	3400	400	500	4300	2150	350	90	60	500
Ettenhausen .	1	—	1550	—	—	1550	1550	200	90	60	350
Kempten . . .	2	—	3350	200	400	3950	1975	300	90	60	450
Robank . . .	1	—	1600	100	400	2100	2100	250	90	60	400
Robenhausen .	1	—	1600	200	400	2200	2200	250	90	60	400
Total .	68	6	119250	13580	17200	150030	2026				

[1]) Inkl. Fr. 250 Bergzulage. — [2]) Inkl. Fr. 300 Bergzulage. — [3]) Inkl. Fr. 200 Bergzulage.

Bezirk Uster.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
Dübendorf . . .	2	—	3260	300	200	3760	1880	250	80	100	430
	—	1	1630	—	200	1830	1830				
Gfenn Hermikon	—	1	1540	200	—	1740	1740	200	80	60	340
Weil-Berg . .	1	—	1540	200	200	1940	1940	200	80	60	340
Egg. Vorder- . .	2	—	3220	—	200	3420	1710	250	80	80	410
Hinteregg . .	1	—	1610	200	300	2110	2110	250	80	80	410
Esslingen . . .	1	—	1610	200	—	1810	1810	250	80	80	410
Fällanden . . .	1	—	1600	100	100	1800	1800	250	80	70	400
	—	1	1600	—	100	1700	1700				
Greifensee . . .	1	—	1610	200	400	2210	2210	250	80	70	410

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Maur	1	—	1600	—	—	1600	1600	250	80	70	400
Aesch	1	—	1530	150	400	2080	2080	180	80	70	330
Ebmatingen	1	—	1530	100	300	1930	1930	180	80	70	330
Uessikon	1	—	1520	—	300	1820	1820	180	80	60	320
Mönchaltdorf	2	—	3140	400	400	3940	1970	220	80	70	370
Schwerzenbach	1	—	1550	—	—	1550	1550	200	80	70	350
Uster, Kirch-	3	—	5710	2100	700	8510	2840	500	90	80	670
	—	1	1870	700	200	2770	2770				
Ober-	2	—	3600	1000	400	5000	2500	450	80	70	600
Nieder-	2	—	3400	600	200	4200	2100	350	80	70	500
Freudweil	1	—	1550	—	400	1950	1950	200	80	70	350
Nänikon	1	—	1600	150	300	2050	2050	250	80	70	400
	—	1	1600	150	—	1750	1750				
Nossikon	1	—	1550	150	300	2000	2000	200	80	70	350
Riedikon	1	—	1550	200	400	2150	2150	200	80	70	350
Sulzbach	1	—	1550	150	100	1800	1800	200	80	70	350
Wermatsweil	1	—	1550	200	200	1950	1950	200	80	70	350
Volkentsweil	1	—	1650	300	400	2350	2350	300	80	70	450
Gutensweil	1	—	1600	200	400	2200	2200	250	80	70	400
Hegnau	1	—	1600	—	—	1600	1600	250	80	70	400
Kindhausen	1	—	1600	—	100	1700	1700	250	80	70	400
Zimikon	—	1	1570	—	100	1670	1670	220	80	70	370
Wangen	1	—	1600	200	—	1800	1800	250	80	70	400
Brüttisellen	1	—	1550	200	100	1850	1850	200	80	70	350
Total	35	6	66790	8350	7400	82540	2013				
Bezirk Pfäffikon.											
Bauma	3	—	4905	600	300	5805	1935	300	75	60	435
Blittersweil	1	—	1515	150	100	1765	1765	180	75	60	315
Lipperschwendi	1	—	1515	—	400	1915	1915	180	75	60	315
Undalen	1	—	1515	—	—	1515	1515	180	75	60	315
Fehraltorf	2	—	3110	300	300	3710	1855	220	75	60	355
Hittnau, Ober-	1	—	1560	—	100	1660	1660	220	80	60	360
Unter-	1	—	1560	—	—	1560	1560	220	80	60	360
Dürstelen	1	—	1510	—	—	1510	1510	180	70	60	310
Hasel	1	—	1505	—	—	1505	1505	180	75	50	305
Illnau, Ober-	1	—	1585	—	100	1685	1685	250	75	60	385
Unter-	1	—	1555	100	100	1755	1755	220	75	60	355
Bisikon	1	—	1510	200	300	2010	2010	180	70	60	310
Horben	1	—	1515	100	300	1915	1915	180	75	60	315
Ottikon	2	—	3040	200	400	3640	1820	180	70	70	320
Rykon-Effretik	1	—	1510	200	400	2110	2110	180	70	60	310
Kyburg	1	—	1535	—	400	1935	1935	200	75	60	335
Lindau	1	—	1530	—	100	1630	1630	200	70	60	330
Grafstall	1	—	1485	200	100	1785	1785	150	75	60	285
Tagelswangen	1	—	1485	—	100	1585	1585	150	75	60	285
Winterberg	1	—	1485	—	—	1485	1485	150	75	60	285
Pfäffikon	2	—	3510	600	300	4410	2205	400	75	80	555
Auslikon	1	—	1485	—	—	1485	1485	150	75	60	285
Hermatsweil	—	1	1465	—	—	1465	1465	150	65	50	265
Irgenhausen	1	—	1485	300	100	1885	1885	150	75	60	285

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wallikon	1	—	1480	—	400	1880	1880	150	70	60	280
Russikon	1	—	1535	200	300	2035	2035	200	75	60	335
Gündisau	1	—	1505	—	—	1505	1505	180	75	50	305
Madetsweil	—	1	1505	—	100	1605	1605	180	75	50	305
Rumlikon	1	—	1505	—	300	1805	1805	180	75	50	305
Sennh.-Weilh.	1	—	1505	—	100	1605	1605	180	75	50	305
Sternenberg	1	—	1460	—	600[1])	2060	2060	150	75	35	260
Gfell	1	—	1455	—	—	1455	1455	150	65	40	255
Kohltobel	1	—	1465	—	650[2])	2115	2115	150	75	40	265
Kohlwiese	1	—	1480	—	250[3])	1730	1730	150	75	55	280
Weisslingen	1	—	1535	100	—	1635	1635	200	75	60	335
Neschw.-Dett.	1	—	1485	—	100	1585	1585	150	75	60	285
Theilingen	1	—	1485	100	400	1985	1985	150	75	60	285
Wildberg	1	—	1485	150	300	1935	1935	150	75	60	285
Schalchen	1	—	1485	—	—	1485	1485	150	75	60	285
Wyla	1	—	1510	200	200	1910	1910	180	65	65	310
Manzenhub	1	—	1450	—	—	1450	1450	150	60	40	250
Thalgarten	1	—	1460	—	—	1460	1460	150	70	40	260
Total	45	2	71665	3700	7600	82965	1765				

[1]) Inkl. Fr. 300 Bergzulage. — [2]) Inkl. Fr. 250 Bergzulage. — [3]) Bergzulage.

Bezirk Winterthur.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
Altikon	1	—	1530	200	—	1730	1730	200	70	60	330
Brütten	1	—	1530	150	400	2080	2080	200	70	60	330
Dägerlen-Rutschw.	1	—	1540	—	100	1640	1640	200	80	60	340
Ober-Niederweil	1	—	1500	—	300	1800	1800	180	80	40	300
Dättlikon	1	—	1505	100	100	1705	1705	180	75	50	305
Dynhard	1	—	1530	200	—	1730	1730	200	70	60	330
Eschlikon	1	—	1510	100	—	1610	1610	180	70	60	310
Elgg	3	—	4725	1050	800	6575	2525	250	80	45	375
Schneit	1	—	1515	—	—	1515	1515	200	70	45	315
Schottikon	—	1	1495	—	200	1695	1695	180	70	45	295
Zünikon	1	—	1500	100	300[1])	1900	1900	180	60	60	300
Ellikon a./Th.	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	70	60	330
Elsau	2	—	3060	200	500	3760	1880	200	70	60	330
Gundetsweil	1	—	1510	200	300	2010	2010	180	70	60	310
Bertschikon	1	—	1510	100	100	1710	1710	180	70	60	310
Hagenbuch	1	—	1500	200	100	1800	1800	170	70	60	300
Hettlingen	1	—	1530	300	—	1830	1830	200	70	60	330
Hofstetten	—	1	1485	—	—	1485	1485	150	70	65	285
Huggenberg	1	—	1515	50	600[2])	2165	2165	200	70	45	315
Dickbuch	1	—	1465	—	300[3])	1765	1765	150	70	45	265
Neftenbach	2	—	3170	—	500	3670	1835	250	75	60	385
Aesch-Riedt	1	—	1585	—	400	1985	1985	250	75	60	385
Hünikon	1	—	1535	—	400	1935	1935	200	75	60	335
Ober-Winterthur	3	—	5160	600	1200	6960	2320	400	75	45	520
Hegi	1	—	1585	200	—	1785	1785	250	75	60	385
Reutlingen	1	—	1535	—	—	1535	1535	200	75	60	335
Stadel	1	—	1535	100	—	1635	1635	200	75	60	335

[1]) Inkl. Fr. 200 Bergzulage. — [2]) Inkl. Fr. 200 Bergzulage. — [3]) Inkl. Fr. 200 Bergzulage.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pfungen	2	—	3160	400	500	4060	2030	250	75	55	380
Rickenbach . . .	1	—	1580	200	—	1780	1780	250	70	60	380
Schlatt	1	—	1565	—	—	1565	1565	250	70	45	365
Waltenstein . .	1	—	1580	—	—	1580	1580	250	70	60	380
Seen	4	—	6600	400	600	7600	1900	300	80	70	450
Eidberg . . .	1	—	1580	200	400	2180	2180	250	80	50	380
Iburg	1	—	1520	200	—	1720	1720	200	70	50	320
Seuzach	1	—	1520	—	—	1520	1520	200	70	50	320
Ohringen . . .	1	—	1520	200	300	2020	2020	200	70	50	320
Töss	6	—	10620	3680	1500	15800	2630	450	70	50	570
Turbenthal . . .	1	—	1630	200	400	2230	2230	300	70	60	430
Bühl	1	—	1470	—	—	1470	1470	150	70	50	270
Hutzikon . . .	1	—	1580	200	—	1780	1780	250	70	60	380
Neubrunn . .	1	—	1480	—	—	1480	1480	150	70	60	280
Sitzberg-Schmidrüti	—	1	1480	—	—	1480	1480	150	70	60	280
Veltheim	6	—	11400	2200	1400	15000	2500	550	80	70	700
Wiesendangen . .	1	—	1580	400	400	2380	2380	250	70	60	380
Winterthur . . .	31	—	65100	27000	8800	100900	3255	700	100	100	900
	—	2	4200	1800	600	6600	3300				
Wülflingen . . .	4	—	7040	800	900	8740	2185	400	100	60	560
Neuburg . . .	1	—	1600	200	400	2200	2200	250	100	50	400
Zell	1	—	1600	150	200	1950	1950	250	80	70	400
Kollbrunn . .	1	—	1540	300	200	2040	2040	200	80	60	340
Langenhard . .	1	—	1530	—	600[1])	2130	2130	200	70	60	330
Rykon	1	—	1530	100	200	1830	1830	200	70	60	330
Total .	101	5	187100	42430	24000	253530	2392				

[1]) Inkl. Fr. 200 Bergzulage.

Bezirk Andelfingen.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
Andelfingen, Gross-	2	—	3280	800	400	4480	2240	300	70	70	440
	1	—	1640	200	200	2040	2040	300	70	70	440
Klein-	—	1	1640	100	100	1840	1840				
Adlikon . . .	1	—	1580	100	300	1980	1980	250	70	60	380
Alten	1	—	1510	—	—	1510	1510	200	70	40	310
Dätweil . . .	1	—	1510	—	300	1810	1810	200	70	40	310
Humlikon . . .	1	—	1510	—	—	1510	1510	200	70	40	310
Oerlingen . .	1	—	1510	200	400	2110	2110	200	70	40	310
Benken	1	—	1560	—	—	1560	1560	250	70	40	360
Berg	1	—	1520	100	200	1820	1820	200	70	50	320
Gräslikon . .	1	—	1480	—	100	1580	1580	180	60	40	280
Buch	1	—	1500	200	—	1700	1700	200	60	40	300
Dachsen	1	—	1590	100	—	1690	1690	220	80	90	390
Dorf	1	—	1560	100	100	1760	1760	220	80	60	360
Feuerthalen . .	1	—	1665	350	400	2415	2415	350	70	45	465
	—	1	1665	150	—	1815	1815				
Langwiesen . .	1	—	1560	100	200	1860	1860	250	70	40	360
Flaach	2	—	3140	—	800	3940	1970	250	70	50	370
Volken . . .	1	—	1500	—	100	1600	1600	180	70	50	300
Flurlingen . . .	2	—	3160	100	100	3360	1680	300	40	40	380
Henggart . . .	1	—	1580	150	400	2130	2130	250	70	60	380

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Laufen-Uhwiesen .	2	—	3160	400	300	3860	1930	250	70	60	380
Nohl	1	—	1510	—	100	1610	1610	200	70	40	310
Marthalen . . .	2	—	3020	400	300	3720	1860	250	70	40	310
Ellikon a. Rhein	—	1	1510	—	200[1]	1710	1710	200	70	40	310
Ossingen	2	—	3020	200	200	3420	1710	200	70	40	310
Rheinau	1	—	1560	150	—	1710	1710	250	70	40	360
	—	1	1560	—	100	1660	1660				
Stammheim, Ober-	2	—	3220	200	400	3820	1910	300	70	40	410
Unter-	2	—	3220	200	700	4120	2060	300	70	40	410
Guntalingen . .	1	—	1510	—	—	1510	1510	200	70	40	310
Waltalingen .	1	—	1510	150	—	1660	1660	200	70	40	310
Thalheim . . .	1	—	1490	—	400	1890	1890	150	70	70	290
Gütikhausen . .	—	1	1460	—	200	1660	1660	150	70	40	260
Trüllikon . . .	1	—	1510	200	400	2110	2110	200	70	40	310
Rudolfingen . .	1	—	1460	200	400	2060	2060	150	70	40	260
Wildensbuch .	—	1	1460	—	200	1660	1660	150	70	40	260
Truttikon . . .	1	—	1510	200	100	1810	1810	200	70	40	310
Total .	40	6	71350	5050	8100	84500	1837				

[1]) Inkl. Fr. 100 Bergzulage.

Bezirk Bülach.

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
Bachenbülach . .	1	—	1560	—	400	1960	1960	250	70	60	380
	—	1	1580	—	—	1580	1580				
Bassersdorf . .	2	—	3180	—	700	3880	1940	250	80	60	390
Bülach	2	—	3280	800	800	4880	2440	300	80	60	440
	—	1	1740	400	100	2240	2240				
Dietlikon . . .	1	—	1590	200	300	2090	2090	250	80	60	390
Eglisau	3	—	4770	600	1100	6470	2160	250	80	60	390
Tössriedern . .	1	—	1470	50	400	1920	1920	150	80	40	270
Freienstein . . .	2	—	3040	—	100	3140	1570	200	80	40	320
Teufen . . .	1	—	1470	—	—	1470	1470	150	80	40	270
Glattfelden . . .	3	—	4680	300	600	5580	1860	220	80	60	360
Zweidlen-Aarüti	1	—	1540	—	200	1740	1740	200	80	60	340
Hochfelden . . .	1	—	1540	200	100	1840	1840	200	80	60	340
Höri	1	—	1540	200	100	1840	1840	200	80	60	340
Hüntwangen . .	2	—	3120	—	—	3120	1560	250	60	50	360
Kloten	2	—	3180	—	200	3380	1690	250	80	60	390
	—	1	1590	—	—	1590	1590				
Gerlisberg . .	1	—	1480	—	100	1580	1580	150	80	50	280
Lufingen . . .	1	—	1540	200	400	2140	2140	200	80	60	340
Nürensdorf . . .	1	—	1500	—	—	1500	1500	180	80	40	300
Breite	1	—	1510	200	400	2110	2110	180	80	50	310
Ober-Birchweil .	1	—	1520	—	—	1520	1520	200	80	40	320
Ober-Embrach . .	1	—	1580	200	100	1880	1880	250	80	50	380
Unterwagenb. .	1	—	1540	50	—	1590	1590	200	80	60	340
Opfikon-Oberh. .	1	—	1540	200	300	2040	2040	200	80	60	340
Rafz	3	—	4560	—	800	5360	1790	180	80	60	320
	—	1	1520	—	100	1620	1620				

Gemeinden	Lehrer m.	Lehrer f.	Gesetzl. Besoldung Fr.	Freiwill. Zulage der Gemeinde Fr.	Alters-Zulagen des Staates Fr.	Total Fr.	Durchschnitt per Lehrst. Fr.	Wert d. Naturalleistung oder Ersatz in bar: Wohnung Fr.	Holz Fr.	Pflanzl. Fr.	Total Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Rieden	1	—	1460	—	—	1460	1460	150	80	30	260
Rorbas	2	—	3080	—	800	3880	1940	200	80	60	340
	—	1	1540	—	100	1640	1640				
Unter-Embrach .	2	—	3200	—	—	3200	1600	250	75	75	400
	—	1	1600	—	300	1900	1900				
Wallisellen . . .	2	—	3160	200	600	3960	1980	250	80	50	380
Wasterkingen . .	1	—	1510	—	100	1610	1610	200	55	55	310
Winkel	1	—	1500	—	—	1500	1500	180	60	60	300
Eschenmosen .	1	—	1460	—	400	1860	1860	150	60	50	260
Rüti	1	—	1480	—	300	1780	1780	150	80	50	280
Wyl b./R. . . .	2	—	3080	—	500	3580	1790	200	80	60	340
Total .	47	6	82230	3800	10400	96430	1854				
Bezirk Dielsdorf.											
Affoltern b. H. . .	1	—	1550	—	100	1650	1650	200	90	60	350
	—	1	1550	—	200	1750	1750				
Bachs	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Thal	1	—	1490	—	—	1490	1490	150	80	60	290
Boppelsen . . .	1	—	1500	200	400	2100	2100	150	80	70	300
Buchs	1	—	1550	200	100	1850	1850	200	80	70	350
Dällikon	1	—	1550	200	300	2050	2050	200	80	70	350
Dänikon	1	—	1530	—	100	1630	1630	200	70	60	330
Dielsdorf . . .	2	—	3400	400	500	4300	2150	350	80	70	500
Niederhasle . . .	1	—	1540	—	400	1940	1940	200	80	60	340
Oberhasle . .	1	—	1540	—	400	1940	1940	200	80	60	340
Nassenweil . .	—	1	1470	—	—	1470	1470	150	60	60	270
Niederglatt . . .	1	—	1590	200	200	1990	1990	250	80	60	390
Nieder-Weningen .	2	—	3060	400	800	4260	2130	200	80	50	330
Oberglatt . . .	1	—	1580	200	300	2080	2080	250	80	50	380
Hofstetten . .	—	1	1530	—	200	1730	1730	200	80	50	330
Ober-Weningen .	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	80	50	330
Otelfingen . . .	1	—	1530	200	100	1830	1830	200	80	50	330
Raat	1	—	1520	—	400	1920	1920	200	60	60	320
Regensberg . . .	1	—	1545	200	400	2145	2145	200	80	65	345
Regensdorf . . .	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Adlikon . . .	1	—	1530	—	400	1930	1930	200	80	50	330
Watt	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	80	50	330
Rümlang	2	—	3060	—	800	3860	1930	200	80	50	330
Schöfflisdorf . .	1	—	1500	—	400	1900	1900	180	70	50	300
Schleinikon-Dachslern	1	—	1500	200	300	2000	2000	180	70	50	300
Stadel	2	—	3060	—	400	3460	1730	200	80	50	330
Steinmaur, Ober- .	1	—	1530	100	200	1830	1830	200	80	50	330
Nieder- . . .	1	—	1530	—	—	1530	1530	200	80	50	330
Neerach . . .	1	—	1500	200	400	2100	2100	180	80	40	300
Riedt	—	1	1530	—	100	1630	1630	200	80	50	330
Sünikon . . .	1	—	1510	—	400	1910	1910	180	80	50	310
Weiach	1	—	1545	150	—	1695	1695	200	80	65	345
	—	1	1545	—	—	1545	1545				
Windlach . . .	1	—	1540	—	—	1540	1540	200	80	60	340
Total .	34	5	60045	2850	8300	71195	1825				

Rekapitulation.

Bezirke	Lehrer		Gesetzliche Besoldung ¹)	Freiwillige Zulage der Gemeinden	Alters-Zulagen des Staates	Total	Durchschnitt per Lehrstelle
	m.	f.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich-Stadt	170	17	441050	110020	51900	602970	3224
Zürich-Land	36	3	67700	7100	8300	83100	2130
Affoltern	30	2	49642	2750	4500	56892	1778
Horgen	53	3	101225	25163	12100	138488	2473
Meilen	35	2	62045	11745	9300	83090	2246
Hinweil	68	6	119250	13580	17200	150030	2026
Uster	35	6	66790	8350	7400	82540	2013
Pfäffikon	45	2	71665	3700	7600	82965	1765
Winterthur	101	5	187100	42430	24000	253530	2392
Andelfingen	40	6	71350	5050	8100	84500	1837
Bülach	47	6	82230	3800	10400	96430	1854
Dielsdorf	34	5	60045	2850	8300	71195	1825
Total	694	63	1380092	236538	169100	1785730	2359

¹) Inbegriffen Naturalleistung: Wohnung, 900 m² Land und 6 Ster Holz.

Spezialfonds[1]) für Erziehungszwecke,

welche dem Staate als Eigentum gehören, oder von demselben nur verwaltet werden

in den einzelnen Kantonen

mit

Ausschluss der Schulfonds der einzelnen Gemeinden.

Stand auf 31. Dezember 1890.

Fonds	Stand am 31. Dezemb. 1890	Zinse u. anderweitige Einnahm.	Davon verwendet	Art der Verwendung
Zürich.	Fr.	Fr.	Fr.	
Hochschulfonds	141691	5523	1535	Für Hochschulzwecke.
Dotationsfonds der Hochschule	1323233	52439	52439	Für Ausrichtung v. Zuschüssen bei den Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen.
Stipendienfonds der Hochschule	8831	319	—	Stipendien.
Fonds für die Hochschule (Gegr. durch die Schweiz. Exportgesellschaft.)	160790	6299	3000	Zulagen an Professoren.
Fonds f. d. Kantonsschule	867	29	—	Schulfest.
Fonds f. d. landwirtschaftl. Schule im Strickhof . .	2500	100	100	Für Schulzwecke.
Ziegler'scher Fonds für das Volksschulwesen . . .	37543	1442	—	Für das Volksschulwesen.
Kunz'scher Stipendienfonds für Sekundarschüler . .	32684	1343	1418	Stipendienbeiträge für Sekundarschüler.
Töchterfonds	67557	5317	7121	Unterstützung v. Lehrtöchtern.
Jubiläums-Stipendienfonds der Hochschule . . .	12946	502	300	Stipendien.
Luchsinger-Fonds . . .	12033	462	—	Stipendien.
Krankenanstalt für Studirende der Hochschule und Tierarzneischule .	20074	3311	1356	Unterstützung in Krankheiten.
Hess'sche Stiftung für die ältesten Primarschull. .	3088	122	120	Alterszulagen an die 2 ältesten Landschullehrer.
Antistialfonds für unterstützungsbed. Geistliche	2333	93	93	Unterstützungen.

[1]) Das Verzeichnis ist unvollständig. Es sind nur diejenigen Spezialfonds aufgenommen, über welche in den Staatsrechnungen und Jahresberichten der einzelnen Kantonsregierungen Angaben enthalten waren. Die Erziehungsbureaux werden ersucht, zur Vervollständigung des Verzeichnisses in einem nächsten Jahrbuche behülflich zu sein und insbesondere auch die Herbeiziehung der unter privater Verwaltung stehenden Spezialfonds zu Schulzwecken ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.

Fonds	Stand am 31. Dezemb. 1890	Zinse u. anderweitige Einnahm.	Davon verwendet	Art der Verwendung
	Fr.	Fr.	Fr.	
Fonds für arme Blinde des Kantons Zürich . . .	41221	1655	1750	Unterstützungen.
Bern.				
Erziehungsf. der Viktoria-Stiftung	20654	1925	1925	Ausstattungen u. Lehrgelder.
Erziehungsf. der Rettungsanstalt Landorf . . .	10126	2488	1954	Lehrgelder u. Unterstützung.
Erziehungsf. der Rettungsanstalt Aarwangen . .	12446	2162	1324	Lehrgelder u. Unterstützung.
Erziehungsf. der Rettungsanstalt Erlach	6043	1723	1362	Lehrgelder u. Unterstützung.
Erziehungsf. der Rettungsanstalt Köniz	32767	2362	713	Lehrgelder u. Unterstützung.
Mushafen-Fonds	811493	28369	26837	Stipendien u. Schulgeldbeitr.
Schulsäckel-Fonds . . .	107915	5391	4640	Reisestipendien u. Reisegelder
Kantonschulfonds . . .	73914	2540	1200	Stipendien.
Taubstummen - Substitutionsfonds	35848	1212	—	Stipendien.
Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Frienisberg .	54665	6892	667	Unterstützungen.
Lücke-Stipendium . . .	4670	157	—	Stipendien.
Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät .	29711	1028	1000	Stipendien.
Luzern.				
Stipendienfonds für arme Studenten	?	73	25	Stipendien.
Taubstummenfonds . . .	?	657	500	Unterstützungen.
Uri.				
Allgem. Stipendienfonds .	17615	2234	2018	Stipendien.
Muheim'scher Stipendienf. .	8598	904	443	Stipendien.
Muheim'sche Stiftung f. eine kant. Jugendbibliothek .	2652	305	212	Bücheranschaffungen.
Schwyz.				
Mettler-Fonds.	3418	144	150	Stipendien.
Glarus.				
Stipendienfonds	84137	3361	3361	Stipendien.
Zug.				
Kantonaler Schulfonds . .	91810	3104	—	?
Lehrer - Stipendium von Christine Iten	1645	57	57	Für die Erziehungskasse.
Freiburg.				
Fonds du collège . . .	1655082	—	—	Schulzwecke.
Solothurn.				
Hardmann'scher Stipendienf.	45600	1704	1200	Stipendien.
Fonds f. d. Armenerziehungsanstalt Balsthal . . .	7421	495	293	Für Erziehung armer Kinder.

Fonds	Stand am 31. Dezemb. 1890	Zinse u. anderweitige Einnahm.	Davon verwendet	Art der Verwendung
Baselstadt.	Fr.	Fr.	Fr.	
Chr. Merianische Stiftung	284518	210738	160674	Neubau der Allg. Gewerbeschule u. des Gewerbemus.
Unterhaltungsfonds der Kleinkinderschule zu St. Elisabethen	20225	2257	2960	Reparaturen und Unterhalt der Schulzimmer.
Schulstipendienfonds (1891)	266804	12012	10804	
Baselland.				
Wehrlin'sche Waisenstiftg.	137203	14369	14327	Kostgelder u. Unterstützung.
Fonds höherer Lehranst.	602480	51264	51233	Besoldung der Bez.-Lehrer, Gehaltszulagen, Entschädig. an entfernt wohnende Bez.-Schüler, Unterstützg. armer Bez.-Schüler.
Schaffhausen.				
Stipendienfonds	55804	2431	831	Stipendien.
Kollegienfonds	111164	10265	9611	?
Schurz'sches Legat	6871	274	500	Stipendien.
St. Gallen.				
Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule	64557	3032	—	Stipendien u. Unterstützung.
Bibliothekfonds d. Kantonssch.	1479	56	—	Für Bücher.
Graubünden.				
Stiftung d. Töchterinstituts Chur	3013	415	—	
Aargau.				
Fonds der Kantonsschule	195852	35375	34487	Erstellung ein. Kantonsschulhauses etc.
Fonds zur Gründung einer Blindenanstalt	53982	3125	2348	Verwaltung.
Pestalozzifonds in Olsberg	14907	3115	2477	Lehrgelder u. Unterstützung für Zöglinge.
Schenker'scher Stipendienf.	1000	44	44	Stipendien.
Günthert'scher Stipendienf.	10000	585	585	Stipendien.
Gründungsfonds für eine Bez.-Schule in Zofingen	13760			Für eine Bezirksschule.
Runchenstein'scher Stipendienf.	1980			Stipendien.
Stipendienfonds f. d. Bez.-Schule in Zofingen	9764			Stipendien.
Thurgau.				
Rogg'scher Stipendienfonds	25405	496	—	Stipendien.
Brugger'scher Stipendienf.	14461	464	—	Stipendien.



C. Grob's Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1892.

Sechster Jahrgang.

Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER
Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Zürich.
Verlag des Art. Institut Orell Füssli.
1894.

C. Grob's Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

Jahrbuch

des

Unterrichtswesens in der Schweiz

1892.



Sechster Jahrgang.



Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben

von

Dr. jur. ALBERT HUBER

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.



Zürich.

Verlag des Art. Institut Orell Füssli.

1894.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Vorwort.

Indem der Verfasser des Jahrbuchs den VI. Jahrgang der Öffentlichkeit übergibt, fühlt er sich gedrungen, allen denjenigen herzlich zu danken, welche am Zustandekommen des Werkes mitgearbeitet haben. Er kann mit Freuden konstatiren, dass ihm auf seine vielen Anfragen hin die gewünschten Angaben jeweilen ohne weiteres zur Verfügung gestellt worden sind. Weil er dadurch der Mitarbeit aller in Frage kommenden Instanzen tatsächlich versichert ist, so darf er es wagen, in einem nächsten Jahr noch eine Reihe wünschbarer Verbesserungen in der Anlage und Durchführung des Jahrbuches in Angriff zu nehmen. Es ist in den frühern Jahren nicht möglich gewesen, für alle Kantone beispielsweise die Staatsrechnungsergebnisse für das betreffende Jahr, über welches referirt wurde, bekannt zu geben, weil ein Teil der Staatsrechnungen entweder noch nicht publizirt oder noch nicht genehmigt war. Aus diesem Grunde konnte die Publikation pro 1891 bloss über die finanziellen Verhältnisse pro 1890 berichten und in ganz ähnlicher Weise verhielt es sich mit den frühern Jahrbüchern. Durch die Zuvorkommenheit der betreffenden Amtsstellen ist es nun in der vorliegenden Arbeit möglich geworden, für alle Kantone die *Staatsausgaben* pro 1892 zur Darstellung zu bringen. Sie enthält somit die bezüglichen Angaben für die Jahre 1891 und 1892.

Mit Bezug auf die *Gemeindeausgaben*, die zum Teil schätzungsweise ermittelt werden mussten, wird im Vertrauen auf die freundliche Mithülfe der kantonalen Erziehungsbureaux beabsichtigt, im nächsten Jahre, wenn möglich, durch detaillirte Erhebungen eine zuverlässigere Grundlage zu schaffen. Sodann dürfte auch der Versuch gewagt werden, die Angaben über die Klassen, Schüler, Lehrer, Absenzen etc., wie sie jeweilen im statistischen Teil aufgeführt werden, für die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 zu bringen. Es würde dann das zu Beginn des Jahres 1895 erscheinende Jahr-

buch pro 1893 bereits die Organisationsverhältnisse für das Schuljahr 1893/94 und die finanziellen Schulverhältnisse pro 1893 enthalten. Sollte das Erstrebte das nächste Mal noch nicht vollständig zu erreichen sein, so muss diese Ausgestaltung des Werkes doch mit der Zeit möglich werden.

Es liegt in der Natur des Jahrbuches, dass es nur die im betreffenden Zeitabschnitt vorgekommenen Veränderungen registrirt. Deshalb müssen, wenn man über die Entwicklung eines besprochenen Gegenstandes Aufschluss erhalten will, auch die vorhergehenden Jahrgänge zu Rate gezogen werden.

Mit Bezug auf die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte etc. in der Schweiz ist zu bemerken, dass die verschiedenen Bestrebungen auf diesem Gebiete aus dem Grunde eine eingehendere Besprechung erfahren haben, weil diese Frage gerade jetzt in dem Streben der schweizerischen Lehrerschaft nach materieller Besserstellung in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, und eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller bezüglichen Bestimmungen Schulbehörden und Lehrern im gegenwärtigen Moment nur erwünscht sein kann.

Zum Schlusse spreche ich dem Direktor des Pestalozzianums in Zürich, Herrn Prof. Dr. Otto Hunziker, für die gütige Überlassung von Materialien insbesondere für Beilage I, die Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, meinen verbindlichen Dank aus.

Zürich, im Februar 1894.

A. H.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1892.

Erster Abschnitt.

Staatliche Ruhegehalte,

Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893.[1])

Einleitung.

Wir leben in einer wunderbaren Zeit. Grossartige Umwandlungen, die auf die zukünftige Gestaltung der Geschichte einen unberechenbaren Einfluss auszuüben berufen sind, vollziehen sich unter unsern Augen und zwar haben sie zum Ausgangspunkt das wachsende Gefühl der Solidarität aller Interessen. Überall tritt man dem Gedanken näher, dass für die wirtschaftlich Schwachen von *staatswegen* oder doch unter intensiver *Mitbeteiligung* des Staates in der Zukunft wirksamer als bis anhin gesorgt werden muss, und

---

[1]) Vor einigen Wochen ist von Herrn Prof. Dr. J. H. Graf in Bern eine Abhandlung über die nämliche Materie in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen, als die vorstehende Arbeit bereits druckfertig vorlag. Die genannte Publikation befasst sich in der Hauptsache mit der Frage der im Wurfe liegenden Revision der bernischen Lehrerkasse. Die bezüglichen Verhältnisse in den andern Kantonen werden daher zum Teil nur gestreift, die Gruppirung im einzelnen ist da und dort unzutreffend und unvollständig, das für die Beurteilung der Verhältnisse notwendige statistische Material ist lückenhaft, so dass sich der Abdruck der vorliegenden Arbeit auf dem Gebiete der *obligatorischen* und *fakultativen Selbsthülfe* der Lehrerschaft in der Schweiz ohne weiteres rechtfertigt, insbesondere auch noch deshalb, weil der Verfasser nach eingehender Würdigung aller in Betracht fallenden Materialien zu andern Schlüssen gelangt, als Herr Prof. Dr. J. H. Graf in seiner oben zitirten Abhandlung.

sucht ihn durch das Mittel der sogenannten sozialen Gesetzgebung in den meisten Staaten in die Praxis zu übersetzen. Deutschland hat im Beginn der 80er Jahre den ersten, grossartigen Schritt in der bezeichneten Richtung getan, und andere Staaten sind daran, ihm auf dieser Bahn zu folgen. In der Schweiz insbesondere halten die grossen Fragen der Kranken- und Unfallversicherung, die gerade jetzt im Stadium der Vorberatung sich befinden, die Geister in Atem. Durch eine eben ins Volk hinausgeworfene Initiative soll nach der Meinung der beteiligten Kreise in erster Linie die Frage der unentgeltlichen Krankenpflege im Zusammenhang mit dem Tabakmonopol gelöst werden.

Alle diese Bestrebungen gehen darauf aus, auf staatlicher Grundlage die Fürsorge für diejenigen Berufsklassen, welche derselben bedürfen, zu verallgemeinern.

Nicht alles ist jedoch der Zukunft vorbehalten geblieben. Gerade in unserem Lande besteht eine Reihe von privaten oder staatlichen Institutionen, welchen es obliegt, bei Alter, Invalidität oder Krankheit ihren Beteiligten oder im Todesfalle deren Angehörigen eine Stütze zu sein.

Wo die Kantone diese Pflicht direkt oder durch Subventionirung bestehender Institutionen übernommen haben, kommt die Hülfe in der Hauptsache Lehrern, Geistlichen, Staatsbeamten im engern Sinne und insbesondere den Mitgliedern der Polizeikorps zu gute.

Im Rahmen des vorliegenden Jahrbuches sollen nun diejenigen Bestrebungen auf dem Gebiete der *staatlichen* Fürsorge sowie der *obligatorischen* und *fakultativen Selbsthülfe* zur Darstellung gelangen, welche das Lehrerpersonal in den einzelnen Kantonen betreffen.

Für die Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse ergeben sich nun ohne weiteres zwei Gruppen:

1. Die staatlichen Pensionen und Ruhegehalte.

2. Die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, welche *ganz* oder *teilweise* von den Interessenten unterhalten werden und je nachdem die staatliche Nötigung zum Beitritt vorhanden ist oder nicht, in *obligatorische* und *fakultative* Institute zerfallen.

Wegen der Verschiedenheit des geschichtlichen Werdens der einzelnen Kantone und der Mannigfaltigkeit der geographischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse derselben, ist von irgend welcher Einheit in der Organisation und Durchführung der Fürsorge für die Mitglieder der genannten Berufsklassen keine Rede; die bezüglichen Bestrebungen bilden vielmehr die denkbar bunteste Musterkarte.

Wie gesagt, haben einzelne Kantone die Last der Fürsorge *vollständig* auf sich genommen, andere bloss *zum Teil*, indem sie entweder private Vereinigungen subventioniren oder dann bloss für die Ruhegehalte aufkommen und es im übrigen den betreffenden

Interessentenkreisen überlassen, selbst für die Zukunft der Witwen und Waisen vorzusorgen.

Diejenigen Kantone endlich, welche sich in keiner Weise um Alter und Krankheit ihrer Lehrerschaft und Geistlichkeit bekümmern, überlassen die Fürsorge der eigenen Initiative der genannten Stände, weniger weil ihnen die Neigung zum Helfen fehlt, als vielmehr weil die Mittel nicht vorhanden zu sein scheinen oder weil in gewissen Fällen das Gebiet zu klein ist.

Alles was die berührten Fragen des Nähern angeht, findet sich in nachstehenden Ausführungen.

I. Staatliche Ruhegehalte.

(Kantone: Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Schaffhausen, Aargau, Waadt und das eidgenössische Polytechnikum.)

A. Kantone.

1. Kanton Zürich.

Die Ruhegehalte sind im Kanton Zürich durch das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 28. September 1832[1]) (§ 83 c) eingeführt worden, in jener Zeit der Regeneration, da das ganze höhere und niedere Schulwesen des Kantons auf andere Grundlagen gestellt wurde.

Der Art. 83 c des genannten Gesetzes über das Volksschulwesen setzte fest, dass, falls ein Lehrer ganz oder für einzelne Lehrfächer unfähig befunden werde, der Erziehungsrat befugt sei, ihm einen Schulverweser oder Lehrgehülfen beizuordnen oder ihn *mit Fr. 20—80 a. W. in den Ruhestand zu versetzen.*

Um die Anstellung von Lehrgehülfen für altersschwache oder dienstunfähig gewordene Lehrer oder deren *Versetzung in den Ruhestand* zu erleichtern, wurden nach Art. 74 jährlich 30—40 Additamente von Fr. 40—60 ausgesetzt. Die eine Hälfte derselben wurde unmittelbar aus der Staatskasse, die andere Hälfte aus den Zinsen des Elementarschulfonds bestritten.

Eine neue gesetzliche Regelung erfuhr die Ruhegehaltsfrage durch das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859, das in seinen bezüglichen §§ folgendermassen lautet:

§ 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird[2]) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate

---

[1]) Die nähern Ausführungsbestimmungen enthält die Verordnung des Erziehungsrates über die Erteilung von Ruhegehalten an Volksschullehrer vom 24. Mai 1834 (vom Regierungsrate genehmigt unterm 29. Mai 1834).

[2]) Mit der Abschaffung des Schulgeldes dahingefallen.

mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Barbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Diese Bestimmungen, welche die gesamte Lehrerschaft an den Volksschulen und den höhern kantonalen Lehranstalten einbegreifen, bestehen auch heute noch in Kraft. Die allgemeine Erhöhung der Besoldungen der Lehrer durch das Besoldungsgesetz vom Jahre 1872 hat daher auch eine Erhöhung der Ruhegehalte zur Folge gehabt, derart, dass, während die Ruhegehalte für Volksschullehrer vor 1872 von Fr. 500—800 variirten, sie seither auf Fr. 800—1000 für Primarlehrer und Fr. 1000—1400 für Sekundarlehrer stiegen.

Unterm 3. September 1891 ist vom Regierungsrate eine Verordnung erlassen worden, die in verschiedenen Beziehungen über den klaren Wortlaut der oben zitirten Gesetzesbestimmung hinausgeht. Sie bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber gewissen, von der Bauernbundbewegung formulirten Wünschen, welche Bewegung bald nach ihrem Entstehen den Kampf gegen die Institution der Ruhegehalte auf ihre Fahne schrieb. Man dachte damals in Regierungskreisen wohl, den heraufziehenden Sturm beschwören zu können; allein die im Frühjahr 1893 beim Kantonsrat eingelegte Initiative gegen die Ruhegehalte hat das Gegenteil bewiesen.

Über den gegenwärtigen Umfang der Ruhegehaltsbezüge im Kanton Zürich orientiren nachfolgende Angaben:

Die aktive zürcherische Volksschullehrerschaft umfasste auf 1. November 1893 990 Mitglieder, wovon 776 Primar- und 214 Sekundarlehrer. Ende 1893 erhielten 90 [1]) ehemalige Volksschullehrer (77 Primar- und 13 Sekundarlehrer) einen Ruhegehalt, d. h. rund 9 % des gegenwärtigen Bestandes der Volksschullehrerschaft; im fernern sieben ehemalige Lehrer an den Kantonallehranstalten (5 % der Gesamtzahl von 130 höhern Lehrern).

Von den 97 mit Ruhegehalten bedachten Lehrern (Volksschullehrern **und** Lehrern an den Kantonallehranstalten) haben 82 oder

[1]) Das durchschnittliche Alter bei der Pensionirung zürcherischer Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) beträgt 59 Jahre, die durchschnittliche Dienstdauer 38 3/4 Jahre. Für die Primarlehrer sind die betreffenden Zahlen 59 1/2 bezw. 39 1/4 Jahre, für die Sekundarlehrer 56 1/2 bezw. 36 1/2 Jahre. Diese Ergebnisse gründen sich auf die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre.

beinahe $^9/_{10}$ das 60. und 43 oder beinahe die Hälfte das 70. Altersjahr überschritten.

Von rund 1300 Mitgliedern der Lehrerschaft und Geistlichkeit beziehen 112 Ruhegehalte, d. h. $8{,}_5\,^0/_0$ oder $^1/_{12}$ der Gesamtzahl.

Von den 90, auf 1. November 1893 pensionirten Volksschullehrern zählten

30 und weniger Dienstjahre	10	41—50	Altersjahre	3
31—35 „	20	51—60	„	11
36—40 „	16	61—70	„	38
41—45 „	22	71—80	„	36
46—50 „	19	81—90	„	2
mehr als 50 „	3			

Die einzelnen Ruhegehalte erreichten die nachfolgenden Beträge:

Gewesene Primarlehrer	Gewesene Sekundarlehrer
1 von 100— 200 Fr.	1 von 1001—1100 Fr.
— „ 201— 300 „	4 „ 1101—1200 „
1 „ 301— 400 „	5 „ 1201—1300 „
5 „ 401— 500 „	3 „ 1301—1400 „
2 „ 501— 600 „	
4 „ 601— 700 „	
14 „ 701— 800 „	
32 „ 801— 900 „	
17 „ 901—1000 „	

Für die Lehrerschaft an den Kantonallehranstalten stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag der Ruhegehalte
30—40 : 3	61—70 : 2	1000—2000 Fr.
41—50 : 2	71—80 : 3	2000—3000 „
51—55 : 2	81—90 : 2	3000—3500 „

Das Total der ausgerichteten Ruhegehalte betrug:

	Für die Lehrer der Kantonallehranst.[1])	Für Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer)	Zahl der Pensionirten
	Fr.	Fr.	
1873	18,722	23,025	65
1874	18,943	25.474	70
1875	16,478	41,300	91
1876	18,581	57,979	96
1877	19,531	54,586	90
1878	15,882	54,059	89
1879	15,438	60,416	95
1880	15,270	71,122	102
1881	12,075	75,002	102
1882	14,450	78,812	104
1883	16,306	77,042	105
1884	12,907	79,718	112
1885	9,995	82,743	118
1886	12 090	88,921	118
1887	13,680	94,747	115
1888	10,200	94,185	109
1889	11,450	87,932	105
1890	13,290	86,557	107
1891	13,325	86,751	108
1892	14,072	89,282	101
1893	13,364	89,286	97

[1]) Hochschule, Kantonsschule, Technikum, Seminar, Tierarzneischule.

Wenn wir den Betrag der im Jahr 1893 verabreichten Ruhegehalte von rund Fr. 100,000 ins Verhältnis zu den in diesem Jahre ausgerichteten Besoldungen von rund drei Millionen Franken setzen, so ergeben sich für erstere ca. 3 % oder ca. $0,_8$ % der gesamten Staatsausgaben im Betrage von Fr. $12,_8$ Millionen.

Im Jahre 1893 hat nun der kantonale Bauernbund gegen die Institution der Ruhegehalte Sturm gelaufen, indem er gegen dieselben eine Initiativbewegung inszenirte.

Der Regierungsrat hat das bezügliche Initiativbegehren[1]) unter Hinweis auf die Hinfälligkeit der erhobenen Vorwürfe zu handen der Volksabstimmung in ablehnendem Sinne begutachtet. Im Laufe des Frühjahres 1894 wird dasselbe der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die beiden Städte *Zürich* und *Winterthur* gehen mit Bezug auf die Erteilung von Ruhegehalten noch erheblich über die vom Unterrichtsgesetze geforderten Minima hinaus. Und zwar ergänzt die Stadt Zürich den staatlichen Ruhegehalt für die Primarlehrer auf Fr. 1900—2500, für die Primarlehrerinnen auf Fr. 1200—1500, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2200—2500[2]).

In Winterthur bewegen sich die bezüglichen Ansätze ungefähr in demselben Rahmen; für die Lehrer an den dortigen höheren Stadtschulen variiren sie zwischen Fr. 2500 und Fr. 3000. Gegenwärtig (Januar 1894) sind in Winterthur pensionirt: Drei Volksschullehrer mit städtischen Pensionen (ohne die staatliche) im Betrage von Fr. 800, 1400, 1500; im fernern vier höhere Lehrer mit Ansätzen von Fr. 1600, 2500, 2700 und 3000. Der Gesamtbetrag der ausgerichteten Pensionen beträgt somit Fr. 13,500.

---

[1]) Das Initiativbegehren lautet:

„An den h. Kantonsrat des Kantons Zürich!

Wir erlauben uns, Ihnen im Sinne von Art. 29 der zürcherischen Staatsverfassung folgendes Initiativbegehren zuzustellen:

1. Staatliche Pensionen und Ruhegehalte sind abzuschaffen und demnach § 256 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 ausser Kraft zu setzen.
2. Laden wir den Kantonsrat ein, die Missbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volksentscheid zu unterbreiten.

Mit zeitgemässer, den Leistungen entsprechender Besoldung unserer Staatsbeamten sind wir einverstanden; dagegen können wir als demokratische Republikaner uns nicht dazu verstehen, einzelnen Ständen Vorrechte zu gewähren und zwar um so weniger, als jetzt schon die grellsten Missbräuche vorgekommen sind."

[2]) Sie verausgabte an Ruhegehalten im Jahr 1893 Fr. 17,850, wovon Fr. 12,550 auf gewesene Primarlehrer, Fr. 4400 auf Sekundarlehrer und Fr. 900 auf Arbeitslehrerinnen entfallen.

Ausser diesen Stadtgemeinden gewähren auch eine Reihe von Landgemeinden grössere oder geringere einmalige oder jährliche Zulagen zu den staatlichen Ruhegehalten verdienter Lehrer. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion über das Triennium 1890/91 bis 1892/93 verabreichen u. a. nachstehende Primarschulgemeinden jährliche Ruhegehalte: Stadt Zürich Fr. 17,505 (17 Lehrern), Mettmenstetten Fr. 100 (1), Thalweil Fr. 400 (1), Winterthur Fr. 2203 (2), Flurlingen Fr. 100 (1); es haben sodann nachfolgende Gemeinden zurücktretenden Lehrern einmalige Gratifikationen in den beigesetzten Beträgen verabreicht: Thalweil Fr. 500 (1), Horgen Fr. 1000, Hinweil Fr. 200, Dachsen Fr. 500.

Die folgenden *Sekundar*schulgemeinden erhöhen aus eigenen Mitteln die staatlichen Pensionen um folgende Summen: Männedorf Fr. 600 (1), Winterthur Fr. 1500 (1), Zürich (siehe oben).

Gegenwärtig geht unter der zürcherischen Volksschullehrerschaft das Bestreben dahin, eine eigene Lehrer-Alterskasse, eventuell Sterbekasse zu gründen, einerseits, um die als unzulänglich zu bezeichnenden Ruhegehalte durch Zuschüsse aus dieser Kasse auf eine Höhe zu bringen, welche den Unterhalt der Familie eines im Ruhestande befindlichen Lehrers ermöglicht, anderseits, um die Witwen- und Waisenrente von Fr. 400 in einer Weise zu steigern, dass der Kampf ums Dasein für die Hinterlassenen eines Lehrers weniger bitter wird[1]). Es besteht aber hiebei eine Schwierigkeit, die nicht übersehen werden darf: wenn der Lehrer mit Familie ausser dem Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung noch einen fernern nicht unerheblichen Beitrag an eine Alterskasse leisten müsste, so würde bei den anderweitigen Verpflichtungen verschiedenster Art, die an ihn herantreten, die in vielen Gemeinden verabreichte Minimalbesoldung kaum ausreichen.

2. Kanton Bern.

a. Primarlehrerschaft.

Bereits durch ein Dekret vom 5. Dezember 1837, später durch § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 wurde die Ausrichtung von *Leibgedingen* an invalide Lehrer möglich gemacht.

Das gegenwärtige Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte sodann bezüglich der Ruhegehalte folgendes fest:

---

[1]) Vergleiche: Beitrag zur Frage der zukünftigen Pensionirung der zürcherischen Lehrer und der Unterstützung von Witwen und Waisen, bearbeitet von K. Lutz, Sekundarlehrer, und H. Leemann, Sekundarlehrer. — Andelfingen, W. Hepting, Juni 1889.

§ 55. Der Regierungsrat kann solche patentirte Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240—360 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden.

Zu diesem Zweck, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetze zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000[1]) auszusetzen.

§ 56. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

Die Verordnung über die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 3. Juli 1872, welche an Stelle derjenigen vom 11. März 1871 trat, setzt fest, dass die Leibgedinge vom Regierungsrat nach Anhörung der Erziehungsdirektion gesprochen werden.

Die Anmeldungen haben entweder von den Schulbehörden (Schulkommissionen, Schulinspektoren) oder den betreffenden Lehrern direkt auszugehen. In ersterm Falle ist die Unzulänglichkeit der Kräfte des Lehrers durch eine Darstellung seiner Leistungen, in letzterm durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. In beiden Fällen ist der Anmeldung ein Zeugnis des Gemeinderats über die Vermögensverhältnisse des Betreffenden beizufügen (§ 4).

Für die auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Mai 1870 gesprochenen Pensionen gilt folgendes Klassensystem:

I. Kl.	Für Lehrer u. Lehrerinnen,	die das 30. Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben,	Fr. 240	Leibgedinge.
II.	„ „ „ „ „	mit 30 u. 31 Dienstj.	„ 260	„
III.	„ „ „ „ „	„ 32 „ 33 „	„ 280	„
IV.	„ „ „ „ „	„ 34 „ 35 „	„ 300	„
V.	„ „ „ „ „	„ 36 „ 37 „	„ 320	„
VI.	„ „ „ „ „	„ 38 „ 39 „	„ 340	„
VII.	„ „ „ „ „	„ 40 „ mehr „	„ 360	„

Falls der Bezüger eines Leibgedinges mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion wieder eine öffentliche Primarschule übernimmt, oder wenn er stirbt, fällt das Leibgedinge dahin; dagegen haben die Witwe und die Kinder des Inhabers noch während des laufenden und des darauf folgenden Vierteljahres die Nachgenussberechtigung.

Im Jahre 1886 wollte der Grosse Rat die Ruhegehaltsfrage durch ein „Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule und die Bildung einer Lehrerkasse“ ordnen; es wurde aber vom Volk in der Abstimmung vom 24. Oktober desselben Jahres verworfen. In diesem Projekte waren folgende Ruhegehalte vorgesehen, welche durch eine zu gründende Lehrerkasse hätten bestritten werden sollen:

[1]) Ist seither sukzessive auf dem Budgetwege erhöht worden.

Nach Dienstjahren	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
20	—	300
25	—	350
30	400	400
35	450	450
40	500	500

In Ausnahmefällen war auch die Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen mit weniger als 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren mit Maximalsätzen von Fr. 400 beziehungsweise Fr. 300 gestattet.

Der Jahresbeitrag in diese Pensionskasse war per Mitglied der Lehrerschaft auf Fr. 25 angesetzt und die Beitragspflicht sollte nach 30 beziehungsweise 20 Dienstjahren aufhören; der Staat seinerseits sollte an jede Lehrstelle einen Zuschuss von Fr. 40 leisten.

Zu Anfang des Jahres 1893 waren 172 Leibgedinge und zwar in folgenden Beträgen vergeben:

	3 à	Fr. 200	Fr. 600
	40 à	„ 240	„ 9,600
	9 à	„ 260	„ 2,340
	10 à	„ 280	„ 2,800
	10 à	„ 300	„ 3,000
	13 à	„ 320	„ 4,160
	11 à	„ 340	„ 3,740
	76 à	„ 360	„ 27,360
1893:	172 mit	. . .	Fr. 53,600

Diese ungenügenden Ansätze für die „Leibgedinge“ und die Unmöglichkeit, allen gerechtfertigten Gesuchen um solche zu entsprechen, machten es dem Gesetzgeber zur Pflicht, anlässlich der Beratungen über ein neues Primarschulgesetz auch einer Neuordnung der Ruhegehaltsfrage näher zu treten.

Der erste Entwurf des Schulgesetzes sah die Ausrichtung von Pensionen vor, gestützt auf das Prinzip einer Verteilung der Einzahlung von jährlichen Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft. Dieser Standpunkt wurde in der Beratung verlassen, sodass in der vom 27. Mai bis 3. Juni und vom 17.—26. November 1891 stattgefundenen I. Beratung des „Gesetzesentwurfes über den Primarunterricht im Kanton Bern“, die auf die Ruhegehaltsfrage bezügliche Bestimmung in folgender Fassung festgestellt wurde:

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280—400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Das heisst, sofern dieser Passus in den folgenden Lesungen unverändert geblieben wäre, hätte man das Prinzip der Invalidenpension mit ganz bescheidener Erhöhung der bisherigen total ungenügenden Ansätze von neuem sanktionirt. Durch diesen § wäre nunmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, die Anzahl der Leibgedinge zu erweitern und wirklich dürftige invalide Petenten zu berücksichtigen.

Die Interessenten und weitere Volkskreise erklärten sich durch diese Lösung nicht befriedigt, und eine grosse Zahl von Stimmen sprach sich für Schaffung einer *Pensionskasse* unter Beteiligung von Staat und Lehrerschaft aus. Allgemein war man der Ansicht, dass die bisherigen Leibgedinge total ungenügend seien, „zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben". Wir heben aus diesen Vernehmlassungen die Anträge[1]) der Vorsteherschaft der Schulsynode vom 2. Juni 1892 an die Versammlung der Synode heraus:

1. Da eine wesentliche Mehrleistung des Staates, als diejenige, welche § 53 des Entwurfes nach erstmaliger Beratung durch den Grossen Rat mit sich bringen würde, nach dieser Richtung kaum zu erhoffen ist, die in dem genannten § angenommenen Pensionsansätze aber im Vergleich zu denjenigen anderer fortgeschrittener Kantone und noch weit mehr im Vergleich zu den bezüglichen Leistungen monarchischer Staaten als sehr geringe und an und für sich zur Erreichung ihres Zweckes als absolut ungenügende bezeichnet werden müssen, so müssen wir wünschen, dass das Prinzip der Verteilung der Beiträge an die zu gründende Pensionskasse auf Staat und Lehrerschaft im Sinne von § 119 des ursprünglichen Entwurfes beibehalten werde.

2. Wir betrachten es als unzweckmässig, ein bestimmtes Beitragsverhältnis zwischen Staat und Lehrerschaft von vorn herein zu fixiren und würden es vorziehen, wenn im Gesetz lediglich das vorstehend betonte Prinzip ausgesprochen würde, die weitere Ausführung dagegen, weil versicherungstechnischer Natur und von gar mannigfaltigen Faktoren abhängig, einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bliebe.

In ihrer Hauptversammlung hat sich die Schulsynode entgegen dem Antrag ihrer Vorsteherschaft dahin schlüssig gemacht, es möchte das Maximum der Leibgedinge auf Fr. 500 gebracht werden. Die Fürsorge für Witwen und Waisen soll Sache des Lehrers bleiben und es ist dieselbe durch die bernische Lehrerkasse in Aussicht zu nehmen, für welche der Beitritt obligatorisch zu erklären ist.

Diese Stellungnahme der gesamten Synode zu der Pensionsfrage ist begreiflich, sobald sie im Zusammenhang mit den Besoldungsverhältnissen der bernischen Lehrerschaft betrachtet wird. Denn jede weitere Belastung, insbesondere des Landschullehrers bedeutet einen verhältnismässig nicht unerheblichen Abzug an einer an und für sich recht bescheidenen Besoldung.

Nach Eingang der verschiedenen Gutachten hat der Grosse Rat in der II. Beratung des Schulgesetzesentwurfes die Frage der Ruhegehalte in folgender Weise zu lösen versucht:

[1]) In ähnlichem Sinne sprachen sich u. a. auch die Primarlehrerkonferenz der Stadt Bern und eine „allgemeine Versammlung in Bern" aus.

§ 49. Alinea 1[1]), wie § 53 der ersten Lesung mit folgendem Zusatz: „Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft „nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller „Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu „leistende Beitrag die Auslagen für die hiervor (s. Alinea 1) bestimmte „Pensionirung nicht übersteigt.“

§ 50. Die Sorge für die Witwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob. Dagegen kann der Regierungsrat den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden. Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.[2])

Angesichts dieser Wendung der Dinge hat die bernische Schulsynode in ihrer Versammlung vom Oktober 1893 u. a. beschlossen, die Verwaltung der bestehenden Lehrerkasse zu ersuchen, sie möchte dieselbe in dem Sinne umgestalten, dass sie neben der bestehenden Kapitalversicherung noch eine Abteilung für Altersrente mit Übertragung der Rente auf Witwen und Waisen enthalte. Im fernern sollen die Behörden angegangen werden, den Beitritt zu der reorganisirten Kasse für die bernische Lehrerschaft obligatorisch zu erklären und für die finanziellen Verpflichtungen die Garantie zu übernehmen.

Der Genuss der Altersrente soll für den Lehrer im 60., für die Lehrerin im 55. Altersjahre beginnen und die Verpflichtung soll sich im Maximum auf 40 beziehungsweise 35 Einzahlungen erstrecken.

b. Lehrerschaft an den Mittelschulen und an der Hochschule.

Für diese Funktionäre ist in befriedigender Weise durch Spezialgesetze vorgesorgt:

Mittelschulen (Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen). Das „Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung“ vom 27. Mai 1877 setzt fest:

§ 4. Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon zehn Jahre an bernischen Mittelschulen, gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Notfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der *Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung* betragen soll.

Über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat nach den Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

---

[1]) Siehe Seite 9 unten.

[2]) Wie wir in letzter Stunde erfahren, ist am 30. Januar 1894 das bernische Schulgesetz vom Grossen Rate einstimmig angenommen worden.

§ 8. Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung der Kantonsschule an dieser Anstalt angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonsschule angestellt gewesen sind, und zwar so, dass

a. diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonsschule ausser stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;

b. diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.

2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $1/3$ des Gehaltes als Kantonsschullehrer. Über die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat.

Lehrerseminarien. § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 lautet:

Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon zwölf Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes besoldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher höchstens die Hälfte ihrer Seminarbesoldung beträgt.

Hochschule. § 49 des Gesetzes über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom 14. März 1834 setzt fest:

Die ordentlichen Professoren, welche nach fünfzehn Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen ausser stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden mit wenigstens einem Dritteile ihres fixen Gehaltes.

Die Ausgaben des Kantons Bern für Pensionen und Leibgedinge an seine Lehrerschaft erreichen die nachstehenden Summen:

	Rechnung 1891	Budget 1892	Pensionirte	Budget 1893
	Fr.	Fr.		Fr.
Hochschule	4,200	8,400	3	11,000[1]
Seminarlehrerpensionen	1,500	1,500	1	1,500[2]
Pensionen für Sekundarlehrer[3]	21,947	25,000	18	23,000[4]
a. Ausserordentliche Beiträge an invalide Lehrer	56,505	14,000	172	14,000
b. Leibgedinge		36,000		36,000
	84,152	84,900	194	85,500

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die Ruhegehaltsfrage im Kanton Bern für die Volksschullehrerschaft nicht in einer Weise geordnet ist, wie es wohl im Interesse der Schule von Behörden und Schulfreunden gewünscht werden muss. Weitaus besser ist in dieser Richtung für die höhere Lehrerschaft gesorgt. Zwar sind auch dort die Pensionen nur für den Invaliditätsfall vorgesehen; allein da sie in Bruchteilen ($1/3$—$1/2$) der Besoldung ausgedrückt sind und die Besoldung für die genannten Funktionäre eine ver-

[1]) Je 1 à Fr. 2600, 2800 und 3000. — [2]) 1 à Fr. 1500. — [3]) Gewesene Lehrkräfte an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen. — [4]) Je 1 à Fr. 500, 600, 1000, 1500, 1600, 1800, 1900, 3000, 2 à 800, 3 à 900, 5 à 1200.

hältnismässig bedeutende ist im Vergleich zu derjenigen der Primarlehrer, so steigt der Ruhegehalt auch absolut auf einen Betrag, der wenigstens im schlimmsten Fall die bittere Not vom Pensionirten fernzuhalten vermag. Dass die Pensionen nicht unter ein gewisses Minimum sinken dürfen, dafür sorgt im übrigen die interkantonale ja internationale Konkurrenz, die sich bei der Beschaffung von Lehrkräften für die Mittelschulen, insbesondere aber von solchen für die Hochschulen geltend macht.

Die *Stadt Bern* ihrerseits hat die Ruhegehaltsfrage ebenfalls geordnet. Bis jetzt betrug der Ruhegehalt für Lehrer und Lehrerinnen Fr. 500 und wurde nach 30 respektive 25 ununterbrochenen Dienstjahren in der Gemeinde Bern ausgerichtet. In den letzten Jahren bezogen denselben einzig 2 Lehrerinnen mit zusammen Fr. 1000.

Durch den Gemeindebeschluss vom 3. Dezember 1893 sind im Zusammenhang mit der Erhöhung der Besoldungen[1]) auch die Ruhegehalte erheblich erhöht worden. Er bestimmt mit Bezug auf dieselben folgendes:

„Der Gemeinderat wird ermächtigt, an Lehrer nach 30 und an „Lehrerinnen nach 25 Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen „der Gemeinde Bern vom 1. Januar 1894 hinweg lebenslängliche Ruhe„gehalte von Fr. 800 jährlich zu bewilligen, sofern und so lange dieselben „keine anderweitige besoldete Stelle einnehmen.

„Wenn das Interesse der Schule es verlangt, kann der Gemeinderat „ausnahmsweise diesen Ruhegehalt auch einer solchen Lehrkraft bewilligen, „welche die vorstehend angeführten Bedingungen nicht vollständig erfüllt hat.

„Statt der Verabfolgung dieser Ruhegehalte kann sich die Gemeinde „mit einem entsprechenden Beitrag bei einer Pensionskasse beteiligen.“

Betreffend das letzte Alinea spricht sich die stadträtliche Botschaft vom 27. Oktober 1893 folgendermassen aus:

„Bei der Behandlung der Gesamtvorlage im Stadtrat ist auch die Frage „der Errichtung einer Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen zur „Sprache gekommen. Dahinzielende Bestrebungen sind auf dem kantonalen „Boden schon ziemlich weit fortgeschritten. Es kann sich in keiner Weise „darum handeln, dieselben zu durchkreuzen; hingegen wird es nur zweck„mässig sein, dass die Stadt Bern sich in dieser Richtung vollständig freie „Hand vorbehält, je nach Umständen statt der Verabfolgung von Ruhe„gehalten eine jährliche Beitragsleistung an eine zu errichtende Pensions„kasse für Lehrer und Lehrerinnen zu bewilligen.“

3. Kanton Baselstadt.

Ein gesetzliches Recht auf Pension ohne Pensionskassen hatten im Kanton Baselstadt schon längst zwei Kategorien von öffent-

---

[1]) Die Anfangsbesoldung für Lehrer wird auf Fr. 2200, für Lehrerinnen auf Fr. 1550 festgesetzt. Hiezu kommen folgende jährliche Alterszulagen:

1. Nach fünf Jahren Schuldienstes an öffentlichen Primarschulen der Gemeinde Bern . . . . Fr. 200. —
2. Nach zehn Jahren . . . . „ 400. —
3. Nach fünfzehn Jahren . . . . „ 600. —

lichen Funktionären, die Lehrerschaft und die Geistlichkeit. Die übrigen Beamten sind gemäss einem durch Übung bestehenden Recht ebenfalls seit langer Zeit pensionirt worden, ohne dass hiefür eine gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen wäre.

Die Landjäger allein sind an einer staatlich organisirten Pensions*kasse*, dem Invalidenfonds des Polizeikorps, beteiligt.

Im Jahre 1888 wurde nun soweit möglich die Pensionsfrage für alle Beamten und Angestellten des Staates in einheitlicher Weise geregelt.

Die erste Pensionirung eines Lehrers datirt aus dem Anfang der 30er Jahre und wurde in der Folge administrative Übung. Das erste *Gesetz* in dieser Beziehung betraf die Geistlichen. § 19 des Gesetzes vom 7. April 1845 sichert den invaliden Pfarrern einen „angemessenen", vom Kleinen Rat zu bestimmenden Ruhegehalt zu und § 20 bestimmt, dass das Maximum des Ruhegehaltes in der gesamten Besoldung (Geld und Naturalien) bestehen soll, dass dieses jedoch „in der Regel" nur solchen Geistlichen zukommen soll, die 70 Jahre alt sind, oder wenigstens 30 Jahre im kantonalen Kirchen- oder Schuldienst gestanden haben.

Für die Pensionirung der Lehrerschaft sind die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 massgebend. Die auf die Pensionirung bezüglichen modifizirten Bestimmungen desselben sind aus dem Gesetz vom Jahr 1888 betreffend die Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten herübergenommen worden und bilden die §§ 101 und 102 des Unterrichtsgesetzes.

Das genannte Gesetz vom 22. Oktober 1888[1]) setzt folgendes fest:

Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, welche eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Stelle bekleiden und infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit entweder während der Dauer ihrer Anstellung entlassen oder nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, haben Anspruch auf Pensionirung (§ 1).

Als Norm für die Festsetzung der Pension gilt der Betrag von 2% der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Der Regierungsrat kann aber über diese Norm hinausgehen, sofern deren Festhaltung einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben würde.

In keinem Falle soll die Pension den jährlichen Betrag von Fr. 4500 übersteigen.

---

[1]) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der in § 15 des Gesetzes betreffend die Organisation der Polizei vom 6. Juni 1871 vorgesehene Invalidenfonds des Polizeikorps aufgehoben und dessen Kapitalbestand nach Abzug des Betrages des darin enthaltenen Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe (Grossratsbeschluss vom 11. Oktober 1886) der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps zugewiesen.

Der Betrag des Invalidenfonds der ehemaligen Standestruppe fällt in den kantonalen Winkelriedfonds.

Bei noch nicht zehn Dienstjahren des Entlassenen kann statt der Pension eine Aversalsumme zugesprochen werden, die aber den Betrag einer Jahresbesoldung nicht übersteigen soll (§ 2).

Die Pension wird vom Regierungsrate festgesetzt (§ 3).

Wenn ein pensionirter Beamter oder Angestellter zu irgendwelcher amtlicher Tätigkeit gegen Besoldung von neuem verwendet wird oder in einer andern Stellung ein entsprechendes Einkommen findet, so soll die Pension aufgehoben bezw. in entsprechendem Betrage eingeschränkt werden.

Die Nachgenusszeit kann drei Monate, nach Beschluss des Regierungsrates eventuell mehr betragen.

Das Alter, in dem die Lehrer regelmässig pensionirt werden, ist faktisch zwischen 62 und 74 Jahren, mit Ausnahme von wenigen Fällen unheilbarer Krankheiten; bei den Lehrerinnen zwischen dem 55. und 61. Altersjahre. Als Durchschnitt sämtlicher Fälle ergibt sich als Alter der Pensionirung 64 Jahre für die Lehrer, und 58 Jahre für die Lehrerinnen.

Die Pensionirung erfolgt auf Verlangen der Lehrer selbst unter Einlegung eines ärztlichen Attestes oder auf Antrag der betreffenden Schulinspektion. Der Pensionirungsbeschluss wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gefasst, nachdem der letztere noch einen Bericht des Finanzdepartements eingeholt hat.

An Pensionen wurden im Jahre 1892 an 22 pensionirte Lehrer verschiedener Stufen Fr. 44,791[1]) ausgerichtet, d. h. wenig mehr als 3 % des Gesamtbesoldungsbetrages von Fr. 1,295,440 an 44 Universitätslehrer und 376 Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen, obwohl das Gesetz den invaliden Lehrern 2 % ihrer Besoldungen multiplizirt mit der Zahl der Dienstjahre, also z. B. einem Lehrer mit Fr. 4000 Gehalt und 40 Dienstjahren Fr. 3200 zusichert. Bei der bescheidenen Zahl von Pensionirten kommt freilich auch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung ihres Gehaltes weggenommen werden kann, was im Jahre 1892 dreizehn Lehrern und Lehrerinnen zu gute kam.

4. Kanton Glarus.

Die Institution der staatlichen Ruhegehalte für *Lehrer* besteht seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Schulgesetzes, d. h. seit 1873.

§ 22, Absatz 2, desselben lautet:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, direkt aus der Landeskasse in „besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder „Gebrechlichkeit von dem Schuldienste zurücktreten, Unterstützungen zu „teil werden zu lassen."

---

[1]) Im fernern verausgabt der Kanton Baselstadt an Pensionen für Kirchenbeamte Fr. 13,544, an andere Beamte und Angestellte Fr. 36,828, was zusammen eine Gesamtpensionssumme von Fr. 92.163 ergibt oder nicht einmal 1½ % der gesamten Staatsausgaben von Fr. 6,965,973.

Gegenwärtig (Ende 1893) beziehen 11 Lehrer den in diesem § vorgesehenen Ruhegehalt. Der Betrag desselben variirt je nach den Vermögensverhältnissen des Pensionsbezügers von Fr. 100—400. Der Gesamtbetrag der im Jahr 1892 an die 11 zurückgetretenen Lehrer ausbezahlten Pensionen belief sich auf Fr. 3500. Nebstdem bewilligen auch einzelne Schulgemeinden den zurückgetretenen Lehrern einen Ruhegehalt. So beziehen beispielsweise diejenigen der Schulgemeinde Glarus eine jährliche Pension von Fr. 800.

5. Kanton Schaffhausen.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 setzt in seinem Art. 7 folgendes fest:

„Dem Regierungsrat ist die Befugnis gegeben, verdienten Lehrern, „welche durch unverschuldete Umstände zur Verwaltung ihrer Stellen „untauglich geworden sind, Ruhegehalte aus Staatsmitteln bis auf die Höhe „des dritten Teiles, bei Unvermöglichkeit bis auf die Hälfte ihres Gehaltes „zu bewilligen."

Dieser Artikel 7 bildet ein Provisorium, da er nur so lange in Kraft bleibt, bis die durch Art. 6 des zitirten Besoldungsgesetzes vorgesehene obligatorische Unterstützungskasse ins Leben getreten ist. Dies hat binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu geschehen. Nach dem Erlass des Statuts für die Hülfskasse findet Art. 7 nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, und sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

Ähnliche Bestimmungen des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879, welche die Ruhegehaltsfrage in organischen Zusammenhang mit einer schon damals durch das Gesetz in Aussicht genommenen Alters-, Witwen- und Waisenkasse bringen wollten, blieben unausgeführt.

Die frühere Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden, deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden. Um den Staat in dieser Richtung zu entlasten, namentlich auch, um von dem Ungewissen und Unberechenbaren auf einen legalen und ermessbaren Boden zu gelangen, wurde im Gesetz die Schaffung einer obligatorischen Unterstützungskasse vorgesehen, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000 leistet.[1])

Die Zahl der pensionirten Lehrer im Jahre 1892 betrug 9, welchen zusammen an Ruhegehalten Fr. 5766 ausgerichtet wurden.

---

[1]) Vergleiche die Botschaft des Grossen Rates vom 10. September 1892 an das Volk betreffend das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892.

Diese 9 mit Pensionen bedachten Lehrer repräsentiren 5,2 % der Gesamtlehrerschaft (174 inklusive 14 am Gymnasium).

Die *Stadt Schaffhausen* hat von sich aus ebenfalls Pensionen bewilligt, ohne hiefür gesetzliche Grundlagen zu haben. Pro 1892 wurden an 5 gewesene städtische Lehrer[1]) zusammen Fr. 3100 als Ruhegehalte verabreicht.

6. Kanton Aargau.

Auch dieser Kanton hat die Ruhegehaltsfrage in gesetzlicher Weise fixirt.

§ 15 des Schulgesetzes für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865 setzt folgendes fest:

„Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Regierungsrat, auf die gutächtlichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus.

„Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, und wenn die Wahlbehörde dazu den Antrag stellt, einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe wird vom Regierungsrate auf den gutächtlichen Bericht der Aufsichtsbehörden und mit Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bestimmt und soll im Höchstbetrag einen Dritteil der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen.

„Der Staat übernimmt die diesfälligen Auslagen.“

Der Rücktrittsgehalt für Primarlehrer beträgt Fr. 400—500 (Fortbildungsschullehrer bis Fr. 500, Gemeindeschullehrer bis Fr. 400), für Bezirkslehrer Fr. 1000—1200 und für Kantonsschullehrer Fr. 1600—2200. Laut Staatsrechnung pro 1892 betrugen die Rücktrittsgehalte zusammen Fr. 23,722. (Gemeindeschullehrer Fr. 14,618, Bezirksschullehrer Fr. 2157, Kantonsschullehrer Fr. 4367, Seminarlehrer Fr. 2580.)

Gemäss § 21 des Schulgesetzes sind sodann mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen zum Beitritt in den Lehrerpensionsverein verpflichtet. An diesen Verein leistet der Staat Fr. 8500 Beitrag.[2])

---

[1]) Die Gesamtzahl der städtischen Lehrerschaft beträgt 45, inklusive die beiden Geistlichen als Religionslehrer.

[2]) Zufolge Grossratsbeschluss vom 24. September 1891 ist sodann im Budget ein Posten von Fr. 3000 als Staatsbeitrag an die Alters- und Todesversicherungsprämien der Staatsbeamten und Angestellten aufgenommen worden.

Die Pensionen des aargauischen Polizeikorps variiren von Fr. 150—600. Der Staat leistet an den Unterstützungsverein, den dasselbe bildet, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000.

Für die *Lehrerschaft* wurden an Pensionen im Laufe der letzten 10 Jahre die folgenden Summen ausgeworfen:

Jahr	Gemeindeschullehrer		Bezirksschullehrer		Kantonsschullehrer		Seminarlehrer	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
1883	38	8,949	3	852	4	3,732	—	—
1884	42	9,215	3	1,390	3	3,100	—	--
1885	42	10,053	4	1,860	3	3,100	—	—
1886	59	13,299	4	2,090	3	3,100	2	350
1887	63	15,625	4	1,765	3	3,100	2	2,400
1888	60	14,380	4	1,710	3	3,100	2	2,400
1889	60	13,916	3	1,390	3	2,690	2	2,400
1890	61	13,159	4	1,890	2	2,100	2	2,400
1891	61	14,156	4	1,807	2	2,100	3	3,225
1892	70	14,618	5	2,657	4	4,367	3	2,580

7. Kanton Waadt.

Die oben behandelten sechs deutsch-schweizerischen Kantone stehen als Vertreter des Prinzipes der *reinen Staatspension* da, dem sie in ihrer Schulgesetzgebung bestimmten Ausdruck gegeben haben und wornach sie die volle Last der Pensionirung auf sich nehmen. Dabei beschränken alle die Pensionirung auf den Fall der Invalidität des Lehrers, sei dieselbe nun durch Altersschwäche, Krankheit und körperliche oder geistige Gebrechen herbeigeführt. In keinem Falle kann die blosse Erreichung einer bestimmten Altersgrenze ein Recht auf einen Ruhegehalt begründen.

Der Kanton Waadt, der das Prinzip der Staatspension im grossen ganzen ebenfalls akzeptirt hat, weicht hauptsächlich in drei Punkten von dem in den genannten andern Kantonen befolgten Modus der Pensionirung ab:

1. Die Lehrerschaft wird zu Beitragsleistungen an die Staatskasse zum Zwecke der Pensionirung verhalten.

2. Der Rücktritt bei einer gewissen Altersgrenze, beziehungsweise nach einer bestimmten Minimalzahl von Dienstjahren, konstituirt ein Recht auf Pensionirung auch wenn Invalidität im eigentlichen Sinne oder Dienstunfähigkeit nicht vorhanden ist.

3. Während die reine Staatspension nur den arbeitsunfähig gewordenen, aus seinem bisherigen Tätigkeitskreis zurücktretenden Funktionär allein berücksichtigt und die staatliche Fürsorge nach dem Ableben eines Funktionärs höchstens $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr auf seine Hinterlassenen erstreckt wird (Sterbequartal, Sterbesemester), so tritt hier im Anschluss an die Pensionirung bereits schon die Fürsorge für die Witwen und Waisen in den Bereich der staatlichen Tätigkeit.

Die sub 1 erwähnte finanzielle Mitbeteiligung der Interessenten ist auch aus dem Grunde um so notwendiger, als wie oben bemerkt, durch die Ausdehnung der Fürsorge auf die Hinterlassenen eines verstorbenen Pensionirten das Ausgabenbudget in

ganz erheblicher Weise mehr belastet wird, als dies bei der Ausrichtung der reinen Staatspension für die Lehrer allein der Fall wäre.

Mit diesen Abweichungen vom Prinzip der reinen Staatspension leitet der Kanton Waadt zur Gruppe der privaten Pensions-, Alters- und Hülfskassen und den Witwen- und Waisenstiftungen der Lehrerschaft über, die auf dem Prinzip der obligatorischen und fakultativen Selbsthilfe beruhen.

Die Regelung der Pensionsfrage im Kanton Waadt bietet nach verschiedenen Seiten des Interessanten so viel, dass sie einer eingehenden Besprechung bedarf.

a. Primarlehrerschaft.

Schon ein Gesetz vom 31. Mai 1811 kannte die Institution der Ruhegehalte der Lehrer. Es setzte fest, dass jeder Lehrer oder jede Lehrerin nach 40 Dienstjahren, oder nach 30 Dienstjahren, wenn das 70. Altersjahr erreicht sei, oder nach 10 Dienstjahren im Falle von Dienstunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf einen jährlichen Ruhegehalt von Fr. 60—120 alte Währung (Lehrer) beziehungsweise von Fr. 30—60 (Unterlehrer [sous-maîtres] und Lehrerinnen) habe.[1] Ein Gesetz vom Jahr 1816 bestimmte, dass die Mittel für die Bestreitung der Pensionen durch vier aufeinanderfolgenden Lotterien beschafft werden sollten.[2] Bis dahin nahm der Kanton alljährlich auf dem Titel „Pensionen" Fr. 1200 in sein Budget auf. Aus den vom Gesetz vorgesehenen 4 Lotterien wurden 9; allein sie erzielten nicht das gewünschte Resultat, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

1821	I.	Lotterie	Fr.	10,884
1822	II.	"	"	11,300
1822	III.	"	"	12,000
1823	IV.	"	"	11,987
1824	V.	"	"	12,054
1824	VI.	"	"	10,680
1827	VII.	"	"	12,371
1827	VIII.	"	"	9,831
1828	IX.	"	"	15,601
		Total	Fr.	106,608

Diese Summe von Fr. 106,608 alte Währung oder Fr. 154,504 neue Währung wurde als Spezialfonds verwaltet.

Nachdem durch Gesetz vom 24. Januar 1834 die Besoldungen der Lehrerschaft aufgebessert worden waren, unterzog man auch

[1]) Das betreffende Gesetz begründet die Ruhegehalte folgendermassen:

„Considérant qu'un des moyens de favoriser l'instruction publique est de procurer une retraite à ceux qui s'y consacrent, lorsque l'âge ou les infirmités les obligent à renoncer à leurs fonctions, il est décidé, etc....

[2]) Für die Errichtung des Kantonsspitals hatte man zum nämlichen Mittel seine Zuflucht genommen.

die Pensionsverhältnisse einer Revision und zwar durch ein Gesetz vom 2. Dezember 1835, das bis zum Jahre 1871 in Wirksamkeit blieb.

Das Minimum der Pension wurde für Lehrer auf Fr. 120 und auf Fr. 90 alte Währung für die Unterlehrer, Lehrerinnen, Lehrer in Weilern oder kleinen Schulen festgesetzt. Die Pension konnte bis auf zwei Drittel der zuletzt bezogenen Besoldung ansteigen, jedoch nicht über das gesetzliche Minimum der Besoldung. Zu einer Pension berechtigten nach diesem Gesetz von 1835 35 Dienstjahre oder wenn nach 25 Dienstjahren das 65. Altersjahr zurückgelegt war, oder wenn nach 10 Dienstjahren die Ausübung des Lehrerberufes durch Krankheit oder Gebrechlichkeit unmöglich gemacht worden war.

Im Jahre 1835 betrugen die Minimal-Besoldungen Fr. 320 alte Währung für Lehrer und Fr. 200 für Lehrerinnen. Das Schulgesetz von 1846 erhöhte die Besoldungen auf Fr. 360 (Fr. 522 neue Währung) beziehungsweise Fr. 280 (Fr. 362 neue Währung); in gleichem Verhältnis wurden auch die Pensionsbeträge erhöht, da das Gesetz betreffend die Pensionen vom Jahr 1835 unverändert fortbestand. Als im Jahr 1857 die Lehrerbesoldungen von neuem erhöht wurden, glaubte der Gesetzgeber dies mit den Pensionen nicht tun zu dürfen, und so bestimmte denn Art. 12 des Dekrets vom 2. Dezember 1857, dass eine Pension Fr. 400 nicht übersteigen dürfe. Dieser Ansatz stand unter den durch die Gesetze von 1846 und 1834 vorgesehenen. Im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes vom Jahr 1871 variirten demnach die Pensionen von Fr. 180—400 für Lehrer und von Fr. 135—400 für die Lehrerinnen. Schon das Primarschulgesetz von 1865 hatte in Art. 67 die Wünschbarkeit der Revision ausgesprochen:

> Qu'il est établi, sous la garantie et par l'intermédiaire de l'Etat, une caisse de retraite en faveur des régents et régentes devenus émérites par leurs années de service ou par leurs infirmités, des veuves et des orphelins. Cet établissement fait l'objet d'un décret de l'autorité législative.

Das Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer vom 1. Juni 1871, das heute noch in Kraft besteht, setzt fest, dass ein patentirter Lehrer nach 30 Dienstjahren Anspruch auf einen Ruhegehalt von Fr. 500, eine Lehrerin auf Fr. 400 besitze.

Wird die Versetzung in den Ruhestand nach zehn Dienstjahren infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen notwendig, so sind folgende Pensionen vorgesehen:

	Für Lehrer	Für Lehrerinnen
Nach 10 Dienstjahren	Fr. 100	Fr. 100
15 „	„ 200	„ 175
20 „	„ 300	„ 250
25 „	„ 400	„ 325
30 „	„ 500	„ 400

Die *Witwe* des Lehrers hat während ihrer Witwenzeit Anspruch auf die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr Gatte bezog oder auf welche er im Krankheitsfalle hätte Anspruch erheben können. Jede der *Waisen* des Lehrers oder der Lehrerin hat Anspruch auf $^1/_5$ der Pension bis zum Alter von 18 Jahren; indessen darf die Summe der Pensionen der Witwe und der Waisen den Gesamtbetrag der Pension nicht übersteigen, auf welche der Lehrer hätte Anspruch erheben können.

Diejenigen Mitglieder des Lehrerstandes, welche vor ihrem 30. Dienstjahre vom Schuldienst zurücktreten oder abgesetzt werden, verlieren jeden Anspruch auf einen Ruhegehalt.

Als etwelche *Gegenleistung* haben die Lehrer an die Staatskasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 20, die Lehrerinnen von Fr. 10 zu bezahlen. Die Lehrer an Schulen, welche nur während eines Teiles des Jahres gehalten werden, zahlen die Hälfte dieser Beiträge.

Für die Jahre 1871 bis 1875 inklusive als den Übergangsjahren wurde indessen das Maximum für die Lehrer mit 30 Dienstjahren auf Fr. 400 und für die Lehrerinnen auf Fr. 300 festgesetzt. Nur diejenigen mit über 40 Dienstjahren hatten in jener Zeit Anspruch auf die Maxima von Fr. 500 bezw. 400. Für die folgenden fünf Jahre 1876—1880 inklusive wurden sodann die Beträge nach 30 Dienstjahren auf Fr. 450 bezw. 350 gesteigert. Die infolge von *Krankheit* notwendigen Ruhegehalte, die auch nur temporär gesprochen werden konnten, wurden in den zehn Jahren von 1871 bis 1880 verhältnismässig gemäss den erwähnten Grundsätzen reduzirt (Reglement vom 1. Juli 1871, Art. 24):

Dienstjahre	Von 1871—1875 Lehrer Fr.	Von 1871—1875 Lehrerinnen Fr.	Von 1876—1880 Lehrer Fr.	Von 1876—1880 Lehrerinnen Fr.
10	80	80	90	90
15	160	135	180	155
20	240	190	270	220
25	320	245	360	285

Wenn ein Lehrer, der eine nach 30 Dienstjahren erhaltene Pension bezieht, wieder in den öffentlichen Schuldienst eintritt, so wird dieselbe nicht mehr weiter ausgerichtet, ausgenommen wenn die Betätigung nur eine vikariatsweise von weniger als drei Monaten war.

Wenn ein Lehrer eine Witwe und mehr als zwei Waisen unter 18 Jahren hinterlässt, werden die Pensionen der Witwe und der Kinder derart bemessen, dass diejenigen der letztern je $^2/_5$ der Pension der Mutter betragen. Wenn einer der Pensionsbezüger stirbt, akkreszirt der betreffende Betrag den übrigen Pensionsteilen.

Die Entscheidung betreffend die Ruhegehalte steht dem Erziehungsdepartement zu. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

b. Höhere Lehrerschaft.

Die Ruhegehaltsfrage für die Lehrer an den *Sekundarschulen* und den *höhern Gemeinde- und Kantonallehranstalten* im Kanton Waadt ist durch ein Gesetz vom 6. Oktober 1882 gelöst worden.[1])

Jeder Professor oder Lehrer an den über die Stufe der Volksschule hinausgehenden Anstalten hat nach 25jährigem Schuldienst im Kanton Anspruch auf einen Ruhegehalt. Für diejenigen Funktionäre, deren Besoldung auf über Fr. 2000 ansteigt, beträgt der Ruhegehalt Fr. 1000, für die mit weniger als Fr. 2000 Besoldeten Fr. 500.

Wie bei der Volksschullehrerschaft, so werden auch hier bereits nach zehn Dienstjahren, im Falle des Rücktritts wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, Ruhegehalte ausgerichtet und zwar in der Höhe von Fr. 250 für die erste und von Fr. 125 für die zweite Besoldungsklasse mit einer Vermehrung von je $^1/_5$ für jedes über zehn Jahre hinausgehende Dienstjahr.

Eine Besoldung von weniger als Fr. 1000 berechtigt nur dann zu einer Pension, wenn die Unterrichtserteilung die hauptsächlichste Beschäftigung des betreffenden Interessenten gewesen ist. Keinesfalls darf aber diese Pension Fr. 450 übersteigen.

Die *Witwe* eines Berechtigten hat Anspruch auf die halbe Pension, welche der Verstorbene bezogen oder auf welche er ein Anrecht gehabt hätte, jede Waise bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre auf $^1/_5$ der genannten Pension; immerhin darf die Summe dieser verschiedenen Pensionsteile den Betrag der Pension, wie sie dem Verstorbenen gesetzmässig zugekommen wäre, nicht übersteigen.

Die oben erwähnten Besoldungskategorien werden bestimmt durch das Mittel der Besoldungen der letzten zehn Jahre. Die Angehörigen der I. Kategorie haben alljährlich einen Beitrag von Fr. 40, diejenigen der II. Kategorie von Fr. 20 an die Staatskasse zu entrichten.

Für die Übergangsjahre 1882—1886 sind die Ruhegehalte auf Fr. 800 bezw. Fr. 400 für Lehrer mit 25 Dienstjahren festgesetzt worden; der gesetzliche Beitrag von Fr. 1000 bezw. Fr. 800 wurde während jener Zeit nur bei mindestens 35 Dienstjahren ausgerichtet. Für das folgende Quinquennium 1887—1891 betrugen die Ruhegehalte unter den nämlichen Voraussetzungen Fr. 900 beziehungsweise Fr. 450.

Die wegen Krankheit nach mindestens zehnjährigem Schuldienst notwendig gewordenen Ruhegehalte sind in demselben Ver-

---

[1]) Es betrifft die Professoren der Hochschule, die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen am kantonalen Gymnasium und an der Industrieschule, an den Lehrerseminarien und an den höhern Gemeindeschulen (Collèges communaux. écoles supérieures communales), den Inspektor der collèges communaux und die Schulinspektoren und Übungsschullehrer an den Seminarien.

hältnisse reduzirt worden und zwar betragen sie von 1882—1886 Fr. 200 (I. Klasse) und Fr. 100 (II. Klasse), und von 1887—1891 Fr. 225 (I. Klasse) bezw. Fr. 112 (II. Klasse).

Die genannten, infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrechen notwendigen Ruhegehalte sind widerruflich und werden nur auf eine bestimmte Zeit gesprochen. Auf ein ärztliches Zeugnis hin können sie weiterhin bewilligt werden.

Das Reglement vom 8. Dezember 1882 bestimmt, dass für die höhern Lehrer bei Berechnung der Dienstzeit eventuell auch der im Kanton verbrachte Primar- oder Sekundarschuldienst etc. und die in der Landeskirche verbrachten Dienstjahre in Betracht zu ziehen seien.

Vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt sind uns in freundlichster Weise folgende Angaben zur Verfügung gestellt worden.

Primarlehrerschaft.

	Auf 31. Dez. 1892
Gesamtzahl der Primarlehrerschaft des Kantons Waadt 501 Lehrer, 469 Lehrerinnen	970
Zahl der beitragspflichtigen Lehrerschaft	958
Davon:	
Verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 20: 498 Lehrer.	
" " " " " " 10: 460 Lehrerinnen.	
Zahl der Pensionirten	393
(Davon: Lehrer 177, Lehrerinnen 36, Lehrerswitwen 120, Waisen 60, zusammen 393.)	
	Fr.
Die Gesamtausgabe an die 393 Pensionirten betrug 1892	118,299
Davon kommen in Abzug an Beiträgen (Fr. 10 und 20) der Lehrerschaft	14,695
so dass als Nettoausgabe für den Staat verbleiben	103,604

Sekundar- und höhere Lehrerschaft.

Zahl des Lehrerpersonals auf 31. Dezember 1892	250
Zahl der Pensionirten: alte Lehrer 45, Witwen 23, Waisen 22, zusammen auf 31. Dezember 1892	90
	Fr.
Total der ausgerichteten Pensionen im Jahre 1892	39,559
Beiträge der Mitglieder des Lehrerstandes (Fr. 20 und Fr. 40)	8,283
somit Nettoausgabe für den Kanton Waadt pro 1892	31,276

Bei einer Zahl von 1220 Lehrern gibt der Kanton Waadt an Altersgehalten, Witwen und Waisenpensionen an 483 Bezüger brutto Fr. 157,858 oder netto Fr. 134,880 aus.

B. Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Betreffend Ausrichtung von Ruhegehalten an die Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule setzt Art. 32 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1854 über die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule folgendes fest:

„Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd ausser Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, vom Bundesrate auf den Antrag des Schulrates in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Teil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.“

Da in der Regel die Ernennung auf eine 10jährige Amtsdauer lautet und die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Ausnahme bildet, so geht das Streben schon lange dahin, den gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt *allen* Professoren zu geben. Inzwischen behilft man sich damit, dass Professoren des Polytechnikums ohne Rücksicht auf die Art der Anstellung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Amtsdauer mit Ruhegehalten in den Ruhestand versetzt werden, wenn es notwendig wird und angebracht ist. Dabei wird die Höhe des Ruhegehaltes jeweilen individuell bemessen. Die Ruhegehalte sind im Budget der Schule in dem allgemeinen Ansatze für „Besoldungen“ der Professoren enthalten.

Die Zahl der lebenslänglich ernannten und damit gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt besitzenden Professoren beträgt zur Zeit 11, die Zahl der auf 10 Jahre ernannten 38.

Im Jahre 1893 wurden an Besoldungen der Professoren (ohne Ruhegehalte) Fr. 346,000, für die der Hülfslehrer und Assistenten Fr. 66,000 ausgerichtet.

Im Jahre 1892 bezogen vier in den Ruhestand versetzte Professoren zusammen Fr. 13,400 Ruhegehalt (Ende 1893 sechs).

Bis jetzt ist der Ruhegehalt zu höchstens zwei Drittel des letzten Einkommens als Professor angenommen worden.

Die Gesamtausgaben für das eidgenössische Polytechnikum (ohne Annexanstalten) betrugen für 1892 Fr. 755,000, für 1893 nach ungefährem Abschluss der Jahresrechnung Fr. 760,000.

Über die Frage der Ruhegehalte am Polytechnikum lässt sich der Bundesrat in seiner „Botschaft an die Bundesversammlung betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum“ vom 27. Januar 1893 folgendermassen vernehmen:

Bis jetzt ist immer nur den ausnahmsweise auf Lebenszeit ernannten Professoren Pensionirung gesetzlich zugesichert; tatsächlich kann und darf aber die Pensionirung auch den in der Regel auf 10jährige Amtsdauer ernannten Professoren nicht vorenthalten werden, die vertrauensvoll sich mit dieser Art der Ernennung begnügt, die wiederholten Erneuerungen angenommen und dabei ihr ganzes Leben bis zur völligen Erschöpfung ihrer Kräfte dem Dienste der Schule gewidmet haben. So hat man im Laufe der Zeit neben auf Lebenszeit ernannten Lehrern auch andere mit Ruhegehalt zurücktreten lassen. Die höchste bis jetzt erreichte Zahl in Ruhestand befindlicher Lehrer hat sich auf fünf belaufen, mit einem durchschnittlichen Betrag des Ruhegehaltes von Fr. 3500; zur Zeit sind zwar nur drei Pensionäre vorhanden, aber umsomehr alt gewordene, noch tätige Professoren, für welche Versetzung in Ruhestand angezeigt wäre. Es ist peinlich, der Schule nicht würdig und dem Unterrichte schädlich, gar alt und gebrechlich gewordene verdiente Lehrer sich noch abmühen zu lassen bis zur Erschöpfung der letzten Kräfte und Einbüssung ihres Ansehens bei

den Studirenden. Bei den jetzt in Ruhestand versetzten Lehrern war die Besoldung eine bescheidene gewesen, sie hatten daher auch mit kleinern Ruhegehalten abgefunden werden können; bei der Mehrzahl der ferner in den Ruhestand zu versetzenden Professoren wird sich aber dieses Verhältnis ändern, sodass für die Zukunft eine Erhöhung des durchschnittlichen Betrages der Ruhegehalte vorzusehen ist und es dabei immerhin einer Summe von Fr. 25,000 für Ruhegehalte bedürfen wird, auch wenn man auf nicht mehr als 5—6 Pensionäre rechnen will.

II. Die Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

In den sub I behandelten Kantonen finden sich neben den staatlichen Ruhegehalten noch besondere *eigene Institutionen der Lehrerschaft,* durch welche teils die Verabreichung von Ruhegehalten, teils die Ausrichtung von Witwen- und Waisenrenten oder Pensionen oder dann beide Zwecke vereinigt in Aussicht genommen sind. Waadt macht hievon eine Ausnahme. In den übrigen Kantonen hat sich die Lehrerschaft entweder freiwillig, oder infolge der Nötigung durch die Gesetzgebung zu gegenseitiger Hülfeleistung in Notfällen zu Kassen, Vereinen oder Stiftungen zusammengetan.

Darnach sind *obligatorische* und *fakultative* Institute zu unterscheiden und zwar in beiden Fällen wieder

1. solche, wo die Fürsorge im Alters- oder Invaliditätsfall in den Vordergrund dės Interesses tritt und die Fürsorge für Witwen und Waisen gewissermassen nur nebenbei und in weniger wirksamer Weise geregelt wird;
2. solche, wo die Fürsorge für Witwen und Waisen verstorbener Lehrer der ausschliessliche Zweck ist. (Zürich. Baselstadt.)

Obligatorische Kassen.

Wir lassen aus der Reihe der Kantone einige vorausgehen, welche die Hülfskassen der Lehrerschaft, in welchen das Moment der Fürsorge für das *Alter* vorwiegt, in erheblicher Weise unterstützen (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.).

1. Kanton Neuenburg.[1])

In den Lehrerkonferenzen des Jahres 1832 wurde die Gründung einer Hülfskasse der neuenburgischen Lehrer beschlossen.[2])

[1]) Vergl. Rapport du Comité central du fonds de secours et de prévoyance du corps enseignant primaire du Canton de Neuchâtel, sur le 57[me] exercice du 1[er] juillet au 31 décembre 1889.

[2]) Im Jahre 1833 wurde sie von 45 Mitgliedern (40 Lehrern und 5 Lehrerinnen) ins Leben gerufen. Der älteste der Lehrer war 55 die älteste Lehrerin 57 Jahre alt, einer der Lehrer hatte den Schuldienst mit 16, acht mit 17, sechs mit 18 Jahren begonnen und eine Lehrerin zählte 43 Jahre seit ihrer ersten Ernennung.

Der Eintritt in dieselbe war für alle Lehrer an Gemeinde- oder Privatschulen fakultativ.

Das Statut vom 22. Juli 1833 verlangte von den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von Fr. 6 und zehn jährliche Beiträge von Fr. 5. Art. 11 des Reglements setzte fest, dass keine Verwendung der Mittel der Kasse stattfinden dürfe, bevor der Fonds auf L. 5000 Landeswährung gebracht sei.

Das Recht auf eine Pension wurde nach 30 Dienstjahren erworben. Die ersten Unterstützungen wurden im Jahre 1840, die ersten Ruhegehalte im Jahre 1844 ausgerichtet (Fr. 40).

Das Reglement vom Jahre 1855 liess Eintrittsgeld und Jahresbeitrag unverändert, gewährte aber $^2/_5$ der Pension schon nach 15. $^3/_5$ nach 20, $^4/_5$ nach 25 und die ganze Pension nach 30 Dienstjahren.

Das Gesellschaftsvermögen ist im Laufe der Jahre durch Schenkungen und Legate geäufnet worden; insbesondere hat auch der König von Preussen, als ehemaliger Besitzer der Grafschaft Neuenburg und Valangin, zweimal erhebliche Summen beigesteuert, nämlich 1834: L. 5000, 1844: L. 10,000 (Friedrich Wilhelm IV.).

Durch das Reglement vom Jahr 1872 wurde in Ausführung von Art. 94 des damaligen Unterrichtsgesetzes der Eintritt für die Primarlehrer obligatorisoh erklärt. Die Lehrerschaft hatte 20 jährliche Einzahlungen zu leisten und zwar die Lehrer je Fr. 25 und die Lehrerinnen Fr. 15. Nach 20 Dienstjahren mussten die Lehrerinnen zudem einen Beitrag von Fr. 200 (20 Ergänzungsbeiträge à Fr. 10) einwerfen, um der nämlichen Rechte wie die Lehrer teilhaftig zu werden.

Jedes Mitglied hatte ein Anrecht auf die halbe Pension nach 20 und auf die ganze Pension nach 25 Dienstjahren (Art. 24).

Wenn ein Lehrer nach mindestens zehn Dienstjahren mitten in seiner Tätigkeit starb, so hatte seine Familie Anspruch auf die ganze Pension, bis das jüngste Kind des Verstorbenen 17 Jahre alt war. Hatte die Witwe in jenem Zeitpunkt ein Alter von 50 Jahren, so bezog sie fortan die ganze Pension, sonst hatte sie bloss Anspruch auf die halbe Pension.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers mit weniger als zehn Dienstjahren hatte nur Anspruch auf die halbe Pension. Im Falle der Wiederverheiratung verlor die Witwe jeden Anspruch auf dieselbe.

Es ist nicht ohne Interesse, die Höhe der Pensionen zu verschiedenen Zeiten kennen zu lernen. Sie weisen entsprechend dem Geist der Gesetzgebung eine steigende Tendenz auf.

1844	Fr. 40	1872	Fr. 150	Von 1844—1889 sind an Ruhegehalten rund Fr. 340,000, und in der Periode von 1840—1889 rund Fr. 36,600 an „Unterstützungen“ verabreicht worden.
1862	„ 25	1873	„ 165	
1863	„ 20	1874	„ 200	
1869	„ 30	1875	„ 210	
1870	„ 40	1881	„ 200	
1871	„ 50	1886—1889	„ 180	

Diese Pensionen stellten sich als ungenügend heraus und es hat das Primarschulgesetz vom 27. April 1889 die Stiftung auf eine ganz andere Grundlage gestellt und ihr eine mächtige Förderung verliehen, indem sie als ganz neues Moment das Prinzip der Versicherung auf den Todesfall einfügte; im fernern die „Unterstützungen“ in Vikariatsadditamente (Zuschüsse der Stiftung für Stellvertretung kranker Lehrer) umwandelte; endlich für diejenigen Mitglieder, die vor ihrem 30. Dienstjahre vom Schuldienst zurücktreten, die zinslose Rückzahlung der gemachten Einzahlungen vorsah.

Der Eintritt in die Stiftung ist für die neueintretenden Kleinkinderlehrerinnen obligatorisch erklärt worden.

Die Leistungen der Lehrerschaft sind bedeutend erhöht worden und der Staat hat dementsprechend seinen Zuschuss verdoppelt.

Die Frage der oben skizzirten neuen *Alters- und Hülfskasse für die Primarlehrerschaft* des Kantons Neuenburg ist in dem Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98—105, behandelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck, der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im fernern eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Zum Eintritt in die Stiftung sind die Lehrer und Lehrerinnen an den *Kleinkinder- und Primarschulen* verpflichtet. Sie dürfen die Mitgliedschaft beibehalten, auch wenn sie eventuell mit der Inspektion bezw. Direktion von Anstalten betraut werden. Sodann können als Mitglieder aufgenommen werden Fachlehrer auf der Primarschulstufe, sofern sie ihre ganze Zeit dem Lehramt widmen und die patentirten Lehrer und Lehrerinnen von Waisenhäusern sowie von Instituten des Staates und der Gemeinden oder von solchen Anstalten, welche der Staatsaufsicht unterstellt sind. Nicht inbegriffen sind die eigentlichen Privatschulen, welche an die Stelle der Primarschule treten.

Die Mitglieder der Stiftung haben während 30 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 60 zu leisten, der denselben jeweilen von ihrer Besoldung abgezogen wird.

Diejenigen Mitglieder, welche vor ihrem 30. Dienstjahre aus der Stiftung austreten, erhalten ihre Einzahlungen zinslos zurückbezahlt. Bei einem allfälligen Wiedereintritt fallen die frühern Dienstjahre nicht in Berechnung, sofern nicht die seinerzeit erhobene Rückzahlung wieder in die Kasse eingeworfen wird (§ 102).

Der jährliche Staatsbeitrag an die Stiftung beträgt Fr. 20,000 und ist durch das Unterrichtsgesetz (Art. 103) festgesetzt (früher Fr. 10,000).

Ein Ruhegehalt sowie eine Versicherungssumme wird unter folgenden Vorbehalten ausgerichtet:

Nach 30 Dienstjahren hat jedes Mitglied der Stiftung beim definitiven Rücktritt von seiner Lehrstelle das Recht auf eine Pension im Maximum von Fr. 800. Beim Tode eines Mitgliedes wird seinen direkten Deszendenten oder Aszendenten eine Versicherungssumme im Normalbetrage von Fr. 3000 ausgerichtet und zwar darf, so lange der Staat einen Beitrag leistet, weder die Pension Fr. 800 überstiegen, noch die Versicherungssumme von Fr. 3000 überschritten werden, auch wenn der Stand der Stiftung dies gestatten würde. Von dem Zeitpunkte an, wo dies möglich sein wird, hört die Beitragsleistung des Staates auf (Art. 105). Die Verwandten der Seitenlinien haben keinen Rechtsanspruch auf Pension und Versicherungssumme; dagegen kann denselben sowie auch andern Personen, welche von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, mit Genehmigung des Staatsrates eine Unterstützung verabreicht werden.

An die Versicherungssumme haben in erster Linie der hinterlassene Gatte oder die Gattin ein Anrecht, da dieselbe als gemeinsam erworbenes Vermögen betrachtet wird, und zwar steht jener Anspruch im Verhältnis zu den seit der Verheiratung gemachten Einzahlungen.

Als Übergangsbestimmung figurirt der Art. 121 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1889. Er garantirt den im aktiven Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen ihre unverminderten Ansprüche auf die bisherige Alterskasse der Primarlehrerschaft und stellte es denselben frei, ihre bisanhin gemachten Einzahlungen im Laufe der nächsten fünf Jahre (1890, 1891, 1892, 1893, 1894) zu ergänzen, um sich in den Genuss der Rechte der neuen Stiftung zu setzen.

Durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 13. Dezember 1889 wurde die Primarlehrerschaft eingeladen, sich bis Ende Februar 1890 über ihr Verbleiben bei der alten oder den Beitritt zur neuen Stiftung auszusprechen.[1])

Jedes Jahr nach Abschluss der Rechnungen wird die für Pensionen und Entschädigungen verfügbare Quote festgesetzt. Unter Genehmigung des Staatsrates bestimmt der Vorstand der Stiftung den Betrag der jährlichen Ruhegehalte und der Versicherungs-Entschädigungen für ein oder wenn möglich für mehrere Jahre unter Berücksichtigung des Bedürfnisses von seite der Lehrerschaft und der Hülfsquellen der Stiftung.

[1]) Zum Eintritt in die neue Stiftung meldeten sich 325, für das Verbleiben bei der alten Stiftung optirten 89 Mitglieder.

Die Pensionen und Versicherungsentschädigungen werden aus den Einzahlungen der Lehrerschaft, den Zinsen der Stiftung und der einen Hälfte des Staatsbeitrages bestritten. Die andere Hälfte des letztern wird dem Stiftungskapital hinzugefügt; ebenso alle Geschenke und Legate ohne besondere Bestimmung, bis es die Einzahlungen und übrigen Einkünfte der gesamten Stiftung ermöglichen, für fünf aufeinander folgende Jahre die volle Alterspension von Fr. 800 und eine Versicherungssumme von Fr. 3000 festzusetzen.

Die hauptsächlichsten *Einnahmen* der neuen Stiftung sind folgende:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
1. Zinse	3,186	7,383	10,767	11,304
2. Jahresbeiträge der Mitglieder	7,775	17,565	19,510	21,335
3. Nachträgliche Einzahlungen (§ 121)	—	30,882	32,751	23,918
4. Staatsbeitrag	10,000	20,000	20,000	20,000
5. Geschenke und Legate	2,000	—	300	—
Für Pensionen und Unterstützungen dürfen die Summen sub Ziffer 1, 2 und die Hälfte des Staatsbeitrages verwendet werden, im Gesamtbetrage von	20,961	34,948	40,277	42,639

Daraus sind in den letzten Jahren unter anderm folgende *Ausgaben* bestritten worden:

	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Frühere Pensionen	11,860 (84 [1])	12,039 (85)	12,586 (89)
Neue Pensionen	977 (4)	5,821 (12)	9,616 (15)
Versicherungssummen	2,700	—	2,700
Vikariatsentschädigungen	515	628	578
Spezielle Unterstützungen	550	471	401
Rückzahlung gemachter Einzahlungen	544	2,183	7,322
Verwaltungskosten	1,787	1,478	1,344
Total	18,933	22,620	34,547

	1889	1890	1891	1892
Die Zahl der Mitglieder betrug	483	491	495	520

Im Jahr 1892 sind an 89 Berechtigte der alten Stiftung an Pensionen je Fr. 180, an 15 Angehörige der neuen Stiftung (4 Lehrer und 11 Lehrerinnen) je Fr. 720 ausgerichtet worden. Bis jetzt konnten nur neun Zehntel des gesetzlichen Maximums von Fr. 800 Pension beziehungsweise Fr. 3000 Versicherungssumme, also Fr. 720, beziehungsweise Fr. 2700 verabreicht werden.

Das Vermögen der Stiftung erreichte die folgenden Summen:

	1869 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Reservefonds	76,366	176,320	16,014	33,672	41,763
Kapitalfonds			217,202	260,253	294,172
Total	76,366	176,320	233,216	293,925	335,935

[1]) Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionirten an.

2. Kanton Genf.

Im Kanton Genf bestehen zwei Alters-, Pensions-, Witwen- oder Waisenkassen (caisses de prévoyance), nämlich eine für die Primarlehrerschaft und eine für die Sekundarlehrerschaft. Sie sind die einzigen durch den Staat organisirten Anstalten. Im Laufe des Sommers 1893 hat der Staatsrat dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf betreffend eine Pensionskasse (caisse de retraite) für die Staatsbeamten und -Angestellten unterbreitet, ebenso ist ein Gesetzesentwurf für eine ähnliche Institution zur Fürsorge für die Kleinkinderlehrerinnen, die nach denselben Grundsätzen wie die Institute der Primar- und Sekundarlehrer eingerichtet werden soll, in Vorbereitung.

a. Primarlehrerschaft.

Die Bestimmungen betreffend die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement *primaire*“ sind im Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 enthalten und lauten folgendermassen:[1])

Art. 66. Les fonctionnaires de l'instruction *primaire* nommés à dater de la promulgation de la présente loi, et ceux qui, âgés de moins de trente ans, ne sont pas membres de la caisse de prévoyance, sont tenus de faire partie de cette caisse.

Art. 67. L'Etat payera directement à cette Caisse, pour chaque fonctionnaire, une allocation annuelle de fr. 50, aux conditions suivantes:

1. Chacun des membres versera une contribution qui ne sera pas inférieure à frs. 80 par an.

2. Sauf une retenue de 15 % sur les revenus de la Caisse faite en vue des remboursements aux sociétaires et de l'augmentation du fonds social, la totalité des versements et des revenus sera affectée chaque année au service des pensions qui seront payées à dater de la promulgation de la présente loi, sans toutefois que le chiffre d'aucune pension dépasse fr. 1800, l'excédant demeurant acquis au fonds social.

3. Les personnes actuellement pensionnées continuent à toucher leurs pensions sur les bases établies par les statuts actuellement en vigueur.

4. L'allocation de l'Etat ne doit servir qu'à parfaire le chiffre de la pension jusqu'à ce qu'il atteigne la somme de fr. 1500 au maximum. L'excédant de l'allocation fait retour à la Caisse de l'Etat.

5. Les statuts de la Caisse doivent être approuvés par le Grand Conseil.

Die „Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire“ wurde am 10. Mai 1839 gegründet.[2]) Die gegenwärtig geltenden Statuten der Stiftung vom 13. Oktober 1886 sind vom Grossen Rate des Kantons Genf am 23. Oktober 1886 genehmigt worden. Sie qualifizirt sich in der Hauptsache als eine Pensions- oder Alterskasse, in zweiter Linie als Witwen- und Waisenkasse.

---

[1]) Die Frage der Revision der beiden Gesetzesartikel ist vorgesehen, allein die Behandlung einer bezüglichen Vorlage wurde vom Grossen Rat verschoben.

[2]) Statutenrevisionen haben stattgefunden 1849, 1853, 1858, 1864, 1866, 1873, 1879.

Die Lehrer und Lehrerinnen auf der Primarschulstufe[1]) sind zum Eintritt in die Kasse verpflichtet. Die Primarschulinspektoren, die Arbeitsschulinspektorin und die Lehrer der Landsekundarschulen, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Berufung an die betreffende Stelle der Stiftung noch nicht angehört haben, werden als Mitglieder der Stiftung zugelassen. Jedes Mitglied hat während 25 aufeinanderfolgenden Jahren jährlich Fr. 80 einzuzahlen, wenn es nicht vorher in den Genuss einer Pension eintritt (Art. 4).

Beim Eintritt in die Kasse kann der Lehrer für die vorhergehenden Jahre mit im Maximum 5 % jährlichen Zinsen die Einzahlungen nachleisten.

Die Mitglieder der Stiftung, welche vom Schuldienst *zurücktreten,* werden als ausgetreten betrachtet, ausgenommen wenn sie eine Pension aus der Kasse beziehen, oder zu Primar- oder Arbeitsschulinspektoren ernannt werden.

Beim *Tod* eines Mitgliedes verbleiben die einbezahlten Summen der Stiftung. Wenn indessen als Hinterlassene Kinder von unter 19 Jahren vorhanden sind, so beziehen dieselben drei Viertel der Pension bis zu ihrem zurückgelegten 19. Altersjahr, oder sie können die Einzahlungen zurückfordern; ein Witwer oder eine Witwe, sofern sie mindestens 50jährig sind, haben Anrecht auf die Hälfte der Pension oder auf zinslose Rückleistung der Einzahlungen; die direkten Aszendenten eines ledigen oder verwitweten Mitgliedes sodann können ein Viertel der Pension oder die Hälfte der einbezahlten Summen beanspruchen.

Die *Pensionen* werden bestritten aus den Zinsen des Gesellschaftsvermögens, aus den Staatsbeiträgen gemäss Art. 67 des Unterrichtsgesetzes vom 5. Juni 1886 und aus den Einzahlungen der Mitglieder.

Mit Rücksicht auf die Rückzahlungen an die Mitglieder und die notwendige Vermehrung des Gesellschaftsvermögens wird von den Bruttoeinnahmen ein Betrag von 15 % abgezogen.

Die Beträge für die Pensionen sind folgendermassen festgestellt (Art. 16—19).

1. Für die vor dem Inkraftreten des Unterrichtsgesetzes von 1872 (gemäss den Statuten vom Jahr 1872) bewilligten Pensionen: Fr. 20 per Dienstjahr.

2. Nach dem Unterrichtsgesetz von 1872 (gemäss den Statuten von 1879) bewilligte Pensionen: Fr. 32 per Dienstjahr.

3. Für die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes von 1886 bewilligten Pensionen wird das Betreffnis per Dienstjahr alljährlich ermittelt, und zwar ist es ein Quotient, dessen *Dividend* gleich den Bruttoeinnahmen der Kasse weniger 1. die allgemeinen

[1]) Régents, régentes, sous-régents et sous-régentes.

Unkosten, 2. den Abzug von 15% (Art 15) und 3. die Pensionssumme für die ältern Pensionen; und dessen Divisor gleich der Gesamtsumme der Dienstjahre der seit der Genehmigung der vorstehenden Statuten durch den Grossen Rat pensionirten Mitglieder.

Das Maximum eines Dienstjahresbetreffnisses im Sinne der obigen Ausführungen kann auf höchstens Fr. 72, d. h. die Pension kann bei 25 Einzahlungen (Unterrichtsgesetz Art. 67, § 2) im Maximum Fr. 1800 betragen.

Um ein *Anrecht* auf die *ganze Pension* zu besitzen, muss ein Mitglied 25 Einzahlungen geleistet haben und mindestens 50 Jahre alt sein.

Jedes Mitglied, welches vor dem 50. Lebensjahre nach zwanzigmaliger Einzahlung vom Schuldienst zurücktritt, erhält eine Pension, die entsprechend reduzirt wird, je nachdem zur Zahl von 25 Einzahlungen mehr oder weniger fehlt.

Wer mit dem 45. Jahre bereits seine 25 Einzahlungen geleistet hat, muss, sofern er den vollen Pensionsbetrag erhalten will, bis zum 50. Jahre warten.

Es können nicht in den Genuss der Pension eintreten:

1. alle diejenigen, welche auch fernerhin im öffentlichen Schuldienste verbleiben;

2. wenn Darlehen an die Kasse [1]) noch nicht zurückbezahlt sind.

Beim Tode eines vor dem 50. Lebensjahre pensionsberechtigten Mitgliedes der Stiftung erhalten die hinterlassenen Kinder bis zu ihrem 19. Lebensjahre drei Vierteile der Pension, mindestens 50jährige kinderlose Witwer oder Witwen die Hälfte und wenn der Verstorbene verwitwet oder ledig war, seine direkten Aszendenten einen Viertel der Pension (Art. 22).

Jede Pension ist unpfändbar und unübertragbar.

Die Kasse zählte am 31. Dezember 1892 298 Mitglieder, wovon 18 bereits je 25 Einzahlungen geleistet haben und unter denen 26 Pensionsbezüger sind. Dazu kommen — allerdings nicht als Mitglieder — neun Witwen und drei pensionsberechtigte Minorenne.

An Pensionen sind 1892 an 41 Berechtigte Fr. 36,741 [2]) verausgabt worden. Die Darlehen der Kasse an Mitglieder betrugen Fr. 1915 (1891: Fr. 3460).

---

[1]) Die Kasse kann den Mitgliedern Darlehen machen, die aber die Hälfte der geleisteten Einzahlungen nicht überschreiten, aber auch nicht weniger als Fr. 50 betragen dürfen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit einem jährlichen Zins zu 4% und zwar quartaliter zu erfolgen. Sie soll ausserdem vor der 20. Einzahlung beendigt sein. Wenn von einem Mitglied über 20 Jahreseinzahlungen geleistet worden sind, so sind Darlehen bei der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit möglich.

[2]) Neue Pensionen Fr. 28,672, alte Pensionen Fr. 8069.

Es betrugen im letzten Jahrzehnt:

Jahre	Vermögen auf 31. Dez. Fr.	Zinsen Fr.	Mitgliederbeiträge Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Zahl der Mitglieder
1883	260,193	12,555	8,467		153
1884	271,240	13,495	8,588		151
1885	284,343	13,222	8,552		159
1886	298,896	12,602	8,890		158
1887	328,749	14,556	17,240		266
1888	341,911	13,785	17,170		265
1889	347,604	14,900	17,300		269
1890	356,099	13,869	17,870		279
1891	362,576	15,136	18,500		275
1892	374,889[1]	15,203	20,340	12,713	298

Die Taxe für die bei der Berechnung massgebenden Jahre war bei den seit 1. Januar 1887 erteilten Pensionen Fr. 56, was den Betrag der ganzen Pension auf Fr. 1400 bei 25 Einzahlungen und mindestens 50 Lebensjahren ansteigen liess.

Was die ältern Pensionen anbetrifft, so sind sie durch Art. 16 *a* und *b* der Statuten festgestellt, d. h. die vor 1872 gesprochenen Pensionen werden auf dem Fusse von Fr. 20, und die seither (1872—1886) eröffneten Pensionen auf dem Fusse von Fr. 32 *per jährlicher Einzahlung* ausgerichtet.

b. Sekundarlehrerschaft.

Der Art. 188 des Unterrichtsgesetzes des Kantons Genf vom 5. Juni 1886 lautet:

„Dans le cas où les fonctionnaires de l'enseignement secondaire institueraient une Caisse de prévoyance, une loi spéciale déterminera les conditions dans lesquelles l'Etat pourra participer, soit à la création, soit à l'entretien de cette Caisse.

„Cette disposition s'applique aux fonctionnaires des écoles enfantines.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Alterskasse bezw. die Witwen- und Waisenstiftung der Genfer Sekundarlehrerschaft ins Leben gerufen, die im grossen ganzen die für die Kasse der Primarlehrer massgebenden Grundsätze adoptirte. Die Statuten der Gesellschaft wurden in den Generalversammlungen vom 8. März und 18. September 1888 festgestellt. Der Grosse Rat des Kantons hat dieselben unterm 10. Oktober 1888 genehmigt und beschlossen, vom Jahre 1889 an während zehn Jahren alljährlich eine feste Summe von Fr. 4000 für die genannte Kasse auszuwerfen, sofern sich mindestens 50 Mitglieder der Sekundarlehrerschaft daran beteiligen. Ausserdem leistet der Staat einen jährlichen Beitrag[2]) für jedes Mitglied von

Fr. 40 bei einer Besoldung bis auf Fr. 2500
„ 60 „ „ „ von „ 2501—3500
„ 80 „ „ „ „ über „ 3500

[1]) Kapitalfonds Fr. 317,769, Reservefonds Fr. 57,121.

[2]) Dieser Beitrag bezieht sich nicht auf die in den frühern Jahren gemachten Einzahlungen der Lehrerschaft.

Jeder Lehrer, der ausser seiner Lehrtätigkeit noch eine andere lukrative Beschäftigung hat, wird als in die letzte Kategorie fallend betrachtet.

In keinem Fall dürfen die Staatsbeiträge an die Kasse Fr. 10,000 übersteigen; träte dies ein, so würde der feste Staatszuschuss an die Kasse im Betrage von Fr. 4000 entsprechend vermindert.

Die Mitglieder des Sekundarschullehrerstandes, welche im Zeitpunkt der Gründung der Kasse das Alter von 55 Jahren noch nicht erreicht haben und deren fixe Besoldung auf mindestens Fr. 1000 per Jahr ansteigt, sind zum Eintritt in die Stiftung verpflichtet, sofern sie nicht bereits der Kasse der Primarlehrer als Mitglieder angehören.

Zum Eintritt als Mitglieder in die Stiftung sind diejenigen Mitglieder der Sekundarlehrerschaft berechtigt, welche

1. über 55 Jahre alt sind und einen festen Gehalt von mindestens Fr. 1000 beziehen,

2. einen festen Gehalt von weniger als Fr. 1000 beziehen, insofern deren hauptsächlichste Betätigung diejenige im Schuldienst ist.

Jedes Mitglied, das den öffentlichen Schuldienst verlässt, wird als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet.

Nach § 1 der Statuten vom 8. März und 18. September 1888 (vom Grossen Rat genehmigt am 10. Oktober 1888) hat die Stiftung, wie diejenige der Primarlehrerschaft, den Zweck,

1. jedem ihrer männlichen oder weiblichen Mitglieder einen lebenslänglichen Ruhegehalt zu verschaffen,

2. der Witwe bezw. dem Witwer oder den Waisen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse, das im Zeitpunkt seines Ablebens gewissen statutarischen Voraussetzungen bereits genügt hat, innerhalb gewisser Schranken eine jährliche Pension zukommen zu lassen.

Mit Bezug auf die *Ruhegehaltsfrage* ist folgendes festgesetzt:

Es ist zum *Bezug* eines Ruhegehaltes *berechtigt:*

1. Jedes Mitglied, welches den öffentlichen Schuldienst nach dem 55. Lebensjahre verlässt und wenigstens 15 jährliche Einzahlungen geleistet hat.

2. Jedes Mitglied, das nach mindestens zehn Einzahlungen infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit, welche dasselbe zur Bekleidung eines einträglichen Amtes unfähig machen, den Schuldienst zu verlassen gezwungen ist.

3. Die Pension hört von dem Zeitpunkte an auf, in welchem das betreffende Mitglied in einer öffentlichen Verwaltung eventuell einen Posten mit mindestens Fr. 2000 Einkommen bekleidet.

Nach Art. 11 der Statuten hat jedes Mitglied eine jährliche Einzahlung von Fr. 200 (inkl. Staatsbeitrag) zu leisten unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anzahl dieser Jahresbeiträge darf 25 nicht übersteigen.

2. Die fernere Einzahlung der Jahresbeiträge nach zurückgelegtem 55. Altersjahr ist nicht mehr obligatorisch, sofern bis dahin mindestens fünfzehn Einzahlungen stattgefunden haben.

3. Jeder Bruchteil eines Vierteljahres ist als volles zu rechnen. Die Prämienbeiträge, die als solche unpfändbar sind, werden quartaliter durch die Staatskasse an der Besoldung abgezogen und es wird über die von jedem Mitgliede gemachten Einzahlungen genau Buch geführt.

Um eine *Pension,* abgesehen von den andernorts festgesetzten Bedingungen, zu erhalten, müssen alle Einzahlungen vollständig geleistet sein.

Nach § 25 sind die Ruhegehalte proportional der von den Mitgliedern einbezahlten Summe samt Zins und Zinseszinsen zu 4% per Jahr.

Die Zinsen werden nur bis zu dem Tage berücksichtigt, mit welchem der Gesellschafter in den Genuss seines Ruhegehalts tritt.

Der Betrag der Pension wird alljährlich durch die Generalversammlung nach Entgegennahme eines Vorschlages des Komites bestimmt. In keinem Falle darf der Ruhegehalt eines Mitgliedes weniger als 6% seiner um den Staatsbeitrag und die Zinsen und Zinseszinsen zu 4% vermehrten Einzahlungen betragen.

Das *Gesellschaftsvermögen* setzt sich zusammen aus dem *unveräusserlichen* Kapitalfonds und dem Betriebsfonds, aus welchem zum Teil die Pensionen, sowie die sonstigen Auslagen bestritten werden.

Der *Kapitalfonds* wird aus einem fünfprozentigen Abzug von den jährlichen Einnahmen der Kasse (Einzahlungen der Mitglieder und Staatsbeitrag), sowie allfälligen, ohne ausdrückliche Zweckbestimmung der Kasse gemachten Geschenken und Legaten gebildet.

Der *Betriebsfonds* wird durch die nach Abzug der obigen 5% gebildeten Kassaeinnahmen, ferner durch demselben gemachte besondere Zuwendungen (Geschenke und Legate) alimentirt.

Die Kasse kann ihren Mitgliedern Darlehen abgeben, die im Maximum die Hälfte der gemachten Einzahlungen erreichen dürfen. Kein Darlehen darf weniger als Fr. 100 betragen. Die Rückzahlung hat innerhalb fünf Jahren mit 4% Zinsen durch vierteljährliche Amortisation zu erfolgen.

Pensionirte Mitglieder können Darlehen von der Kasse nur gegen hypothekarische Sicherheit erhalten (siehe auch Primarlehrerkasse).

Wenn ein Mitglied mit oder ohne Ruhegehalt stirbt, nachdem es zehn Einzahlungen geleistet hat, verbleiben die letztern der Kasse.

Immerhin erhalten allfällig überlebende Kinder zusammen bis zu ihrem 20. Jahre drei Viertel des Ruhegehaltes, welchen das verstorbene Mitglied hätte beanspruchen können.

Von dem Tage an, wo den Kindern die obige Quote des Ruhegehaltes nicht mehr zukommt, erhält die allfällig überlebende Witwe vom zurückgelegten 50., der Witwer vom zurückgelegten 60. Lebensjahre an die Hälfte des Ruhegehaltes, welcher dem Verstorbenen zugekommen wäre. Derselbe Betrag kommt den direkten Aszendenten des Verstorbenen zu, sofern kein pensionsberechtigtes Kind oder keine pensionsberechtigte Gattin bezw. Gatte vorhanden ist.

Im Falle der Wiederverheiratung gehen pensionsberechtigte Gatten des Ruhegehaltes verlustig; dagegen nicht die direkten Aszendenten und die Kinder.

Es sind zur Rückforderung der effektiv ausgeworfenen Summen diejenigen Gesellschafter berechtigt, welche entweder den öffentlichen Schuldienst vor zurückgelegtem 55. Lebensjahre oder bevor sie 15 jährliche Einzahlungen geleistet haben, verlassen. Diejenigen, welche den öffentlichen Schuldienst infolge Krankheit oder körperlicher Gebrechen zu verlassen gezwungen sind und weniger als 15 Einzahlungen geleistet haben, haben die Wahl zwischen dem Ruhegehalt und der Rückerstattung der gemachten Einzahlungen ohne Zinsen.

Beim Tode eines Mitgliedes, das noch nicht zehn Einzahlungen geleistet hat, haben die Kinder bezw. ein Gatte oder ein direkter Aszendent auf zinslose Rückgabe der durch den Verstorbenen ausgeworfenen Summen Anspruch.

Sofern der verstorbene Gesellschafter keine rentenberechtigten Verwandten besitzt, fallen die gemachten Einzahlungen der Kasse zu.

Für die Übergangszeit setzen die Statuten folgendes fest:

Für die vor Gründung der Kasse angestellten Sekundarlehrer ist der Beitritt zur Kasse fakultativ, für die andern obligatorisch. Den erstern stand es frei, für die frühern Dienstjahre die notwendigen Einzahlungen zu leisten, die aber 15 nicht übersteigen durften; allerdings musste die bezügliche Beitrittserklärung innerhalb der nächsten drei Monate nach Gründung der Kasse abgegeben werden. An die betreffenden Einzahlungen leistete der Staat denselben Beitrag, wie an die übrigen Mitglieder.

Nach Art. 45 darf eine Pension in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens nur ausgerichtet werden im Todesfall eines Mitgliedes oder im Falle des Rücktritts von einer Lehrstelle infolge von Krankheit oder Gebrechen, sofern mindestens 10 Einzahlungen geleistet worden sind.

Die Mitgliederzahl war in den letzten Jahren folgende: 1889: 57; 1890: 64; 1891: 65; 1892: 66.

Die 66 Mitglieder des Jahres 1892 verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsanstalten folgendermassen:

Städtische Sekundarschule	21
Landsekundarschulen	6
Collège de Genève	28
Gewerbeschule (école professionnelle)	11

Es betrugen:	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Staatsbeitrag	7,170	7,390	7,658	ca. 8,000
Vermögen	41,945	64,371	87,545	109,835

Trotzdem die Statuten die Pensionirung während der ersten 5 Jahre des Bestandes der Stiftung nur ganz ausnahmsweise als zulässig erklärten, war es doch möglich, beispielsweise im Jahr 1892 in zwei Fällen zusammen Fr. 1840 auszurichten.

3. Kanton St. Gallen.

Der Staat unterhält eine *Unterstützungskasse für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule,* welche wegen geistiger oder körperlicher *Gebrechen* oder *Altersschwäche* dienst- und in höherm oder geringerm Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen *Witwen* und *Waisen* verstorbener Lehrer.[1]) Sie trat nach mehrjährigen Verhandlungen und heissen Kämpfen am 1. Januar 1878 in Kraft, nachdem sich ein Teil der Lehrerschaft derselben gegenüber durchaus ablehnend verhalten hatte.

Anteilhaber dieser Kasse ist die gesamte definitiv und provisorisch patentirte, im Kanton angestellte Primar- und Reallehrerschaft weltlichen Standes (Lehrer und Lehrerinnen), sowie die Lehrer des Lehrerseminars und der Musterschule in Mariaberg, der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, der Vorstand der Taubstummenanstalt in St. Gallen, die Vorsteher der Rettungsanstalten, welche unter staatliche Aufsicht gestellt sind, und die patentirten, als Lehrer wirkenden Vorsteher von Gemeindewaisenanstalten.

Nach dem vollendeten 50. Altersjahre findet eine Aufnahme in den Unterstützungsverband nicht mehr statt.

Die *Einnahmen* der Unterstützungskasse bestehen aus den Jahreszinsen der Fonds, den Jahresbeiträgen der Mitglieder à Fr. 20, dem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 20 per Mitglied, den

[1]) Es ist dies Art. 1 der Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen vom 21./25. Oktober 1886, die in Vollziehung von Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 und des Art. 2 des Gesetzes über Festsetzung der Primarlehrergehalte vom 15. Januar 1877, sowie in Revision der Statuten der Unterstützungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen vom 31. Januar / 2. Februar 1884 erlassen wurden.

jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Korporationen und Waisenanstalten von Fr. 50 per Lehrstelle, sowie aus Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, rückfälligen Seminarstipendien und allfälligen Geschenken.

Die Beitragsleistung des Lehrers hört auf mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss, sowie nach 40 Dienstjahren.

Von auswärts kommende Lehrer, welche in den öffentlichen kantonalen Schuldienst eintreten, haben bei Anlass der definitiven Patentirung bis zum Antritt des 30. Altersjahres ein Eintrittsgeld von Fr. 100 und bis zum erfüllten 45. Jahre ein solches von Fr. 160 zu entrichten. In einem höhern Alter können solche Personen in den Unterstützungsverband nicht mehr aufgenommen werden (Art. 10).

Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahre die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Organisation der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen würde, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber soweit als möglich mit Prioritätsrecht auf das folgende Rechnungsjahr zurückzustellen. Pensionsgesuche für Witwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden (Art. 18).

Art. 11 bestimmt die Höhe der Pensionen folgendermassen:

a. eine *volle Pension* von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst im Kanton, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem vierzigjährigem Schuldienste auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Pension zu leisten, solange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahresgehalt betragen hat.

Ebenso erlischt die Pension im Falle der Wiederherstellung und der Wiederbefähigung zum Schuldienst.

b. eine *Pension* im Umfang von Fr. 200 bis Fr. 500 wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem zehnjährigen Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringerm oder höherm Grade beschränkt ist, je nach dem Masse dieser Beschränkung;

c. eine *Pension von Fr. 200* an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers;

eine *Pension von Fr. 250* an eine hinterlassene Witwe ohne pensionsberechtigte Kinder;

eine *Pension von Fr. 400* an die hinterlassene Witwe eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen;

eine *Pension von Fr. 500* an eine Witwe mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen.

Nach Art. 12 fallen von den unter Art. 11 lit. *c* erwähnten Pensionsbetreffnissen zu:

a. der Mutter eines einzelnen pensionirten Kindes Fr. 250 und dem Kinde Fr. 150;

b. der Mutter mehrerer pensionirter Kinder die eine Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte.

Die hinterlassenen Kinder eines Lehrers beziehen ihre Pension bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

Die *Einnahmen* pro 1892 waren folgende:

Zinse	Fr. 21,869
Beiträge der Lehrer, Gemeinden etc. .	„ 42,550
Staatsbeitrag	„ 11,600

An *Pensionen* wurden ausgerichtet Fr. 60,728, nämlich

Fr. 42,620	an 77	Lehrer und Lehrerinnen
„ 13,056	„ 55	Witwen
„ 5,052	„ 55	Waisen.

Das Vermögen der Kasse betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 531,416.

Der Fonds der ehemaligen staatlichen *katholischen Pensionskasse* ist am 1. Januar 1878 in die Verwaltung des Staates übergegangen und wird als Separatfonds behandelt, bis die auf ihm ruhenden Ansprüche der gegenwärtigen Pensionsgenössigen erloschen sind. Nachher geht derselbe an die allgemeine Unterstützungskasse für Volksschullehrer über. Dafür sind die Pensionäre zweiter Klasse dieser Fonds mit dem 1. Januar 1878 in den Verband der „Unterstützungskasse der Volksschullehrer des Kantons St. Gallen“ mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen berechtigten Lehrer übergetreten und haben an die katholische Pensionskasse keine weitern Beiträge mehr zu leisten.

Nach der Rechnung vom Jahr 1892 hat die katholische Kasse drei Lehrern je Fr. 60 und 19 Witwen je Fr. 40 zu bezahlen.

Auf 31. Dezember 1892 stieg das Vermögen der Kasse auf Fr. 35,693 an, so dass dieselbe in zwei Jahren den ursprünglichen Vermögensstand vom Jahre 1878 wieder erreicht haben wird.

Aus dem Fonds der privaten *„Witwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Schullehrer des Kantons St. Gallen“* ist, entsprechend dem Betrage der vom evangelischen und vom kantonalen Erziehungsrate geleisteten Einlagen, eine Quote von Fr. 16,300 ausgeschieden und von der Zentralverwaltung dieser Kasse am 1. Juli 1878 der Kantonsbuchhaltung übergeben worden, welche diese

Quote in separate Verwaltung nahm, bis die auf ihr ruhenden Ansprüche nach Massgabe des betreffenden Vertrages vom 16. November 1877 erloschen sind.

Nach der Rechnung vom Jahre 1892 ruhte auf der evangelischen Kasse noch die Verpflichtung, an zwölf Partien je Fr. 25 zu leisten.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1892 beträgt Fr. 19,156.

4. Kanton Appenzell A.-Rh.

In diesem Kanton besteht seit dem 1. Januar 1885 eine *staatliche Lehrerpensionskasse.* Vorher bestand eine freiwillige Lehrer-Alters- und Witwenkasse, der aber nicht alle Lehrer in gleichem Sinne angehörten, indem die einen nur Mitglieder der Alterskasse, andere nur Mitglieder der Witwenkasse waren. Jede dieser Kassen hatte einen Fonds, beide mussten aber bei Gründung der staatlichen Pensionskasse an diese abgetreten werden.

Mitglieder beider Kassen, die nicht mehr dem Lehrerstande angehörten, wurden ausgelöst.

Die vom Kantonsrat unterm 3. März 1884 genehmigten und auf 1. Januar 1885 in Kraft getretenen Statuten der *„Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh.“* geben als Zweck des Instituts an, „Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen Alter oder Gebrechlichkeit den Schuldienst aufgeben oder in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern“.

Sämtliche definitiv angestellten Primarlehrer sind zum *Beitritt verpflichtet.* Der Beitritt ist sodann allen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Realschulen und an der Kantonsschule, sowie den Arbeitslehrerinnen freigestellt.

Die Jahresprämie für jede zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 100, woran der Staat Fr. 30, die Gemeinde Fr. 30 und der Lehrer Fr. 40 beiträgt. Für diejenigen Lehrer, denen der Beitritt freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie ebenfalls Fr. 100.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 18. November 1889 wurde sodann nachträglich festgesetzt, dass für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bezw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, der Staat die Leistung eines Beitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer übernimmt.

Für eine Schule, welche während des Bezuges der Prämien nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von

$2^1/_2$ Jahresbeiträgen,	wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben
$3^1/_2$ „	bis zum 35. Altersjahr
$4^1/_2$ „	„ „ 40. „
$5^1/_2$ „	„ „ 45. „

In höherm Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen.

Die Pensionskasse leistet gemäss § 12 an die Bezugsberechtigten folgende jährliche *Pensionen:*

a. eine volle Pension von Fr. 600 an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste in den Ruhestand versetzt oder dienstunfähig werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die Kategorie *b.* Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf;

b. eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche *vor* 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der grössern oder geringern Befähigung, auf einem andern Gebiete Erwerb zu finden;

c. eine halbe Pension von Fr. 300 an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben;

d. eine Viertelspension von Fr. 150 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Von den in lit. *c* erwähnten Witwenpensionen fallen zu:

a. der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren zwei Drittel, dem Kinde ein Drittel;

b. der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern, zu gleichen Teilen, die andere Hälfte (§ 13).

Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Mal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahre pensionsberechtigt.

Mitgliedern, welche nach erfülltem 60. Altersjahre den Schuldienst quittiren wollen, ohne invalid zu sein, kann der Pensionsgenuss nicht verweigert werden, und zwar erhalten sie eine volle Pension ohne Abzug wegen anderweitigen Verdienstes.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensioniren.

Denjenigen Mitgliedern der Lehrerwitwenkasse, die nicht ausgelöst werden wollen, wird gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle des Todes eines Lehrers die Witwen berechtigt sind, Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen.

Die Pensionskasse wurde mit einem Fonds von Fr. 57,994 eröffnet; Ende 1890 beträgt das Vermögen Fr. 151,190. Im Jahre 1892 zählte die Kasse 135 Mitglieder: 111 Primar- und 18 Reallehrer (1 Kantonsschullehrer) und 6 Arbeitslehrerinnen.

Eine Witwen*rente* beträgt gegenwärtig Fr. 80; die Alters*renten* sind verschieden je nach den frühern Einlagen; die eine ist Fr. 155, die andere Fr. 120.

Die *Alterspensionen* betragen je Fr. 600 (Maximum), die Invalidenpensionen richten sich nach Invalidität, Erwerb und etwa auch nach dem Vermögen und betragen Fr. 250—500.

Die Witwenpension für eine Lehrerswitwe beträgt Fr. 200.

Über die Entwicklung der Lehrerpensionskasse seit dem Jahre 1885 gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

	Jahresbeiträge von Gemeinden und Lehrern	Staatsbeitrag	Pensionen und Renten		Vermögen auf 31. Dezember			
			Alters- und Witwen-Renten	PENSIONEN (Alters-, Witwen- und Invaliden-Pensionen)	Rentenfonds	Hülfsfonds	Pensionsfonds	TOTAL
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	7760	3120	2132 (22) [1]	1483 (6) [2]	19,306	42,474	11,406	73,185
1886	7870	3180	2052 (21)	4000 (9)	18,046	43,174	21,331	82,554
1887	7825	3225	1635 (17)	4475 (10,$_5$)	17,152	44,624	32,234	94,010
1888	7970	3270	1426 (15)	4975 (12)	16,432	45,224	41,817	103,473
1889	8215	3375	1151 (13)	5700 (13,$_5$)	15,958	46,224	52,177	114,359
1890	8945	3765	915 (10)	5850 (14,$_5$)	15,702	47,424	63,403	126,529
1891	9520	4140	915 (10)	5575 (16)	15,434	47,424	75,727	138,585
1892	9490	4080	915 (10)	6450 (16,$_5$) [3]	15.157	48,524	87,509	151,190

In den nachfolgenden Kantonen sind die dort bestehenden Lehrerkassen nicht in demselben Umfange und in so wirksamer Weise wie die besprochenen im Falle, für Alter und Invalidität der Mitglieder oder im Falle des Todes für deren Hinterlassene zu sorgen, denn die Pensionsbeträge sind erheblich kleiner.

Die in Klammern beigesetzten Zahlen geben die Zahl der einfachen Pensionsbezüge an.

[1]) 8 Nutzniesser der Alterskasse und 14 Witwen der Witwenkasse.

[2]) 4 halbe Alterspensionen, 1 Invalidenpension, 1 halbe Witwenpension.

[3]) 6½ Alterspensionen Fr. 3900, 4 Invalidenpensionen Fr. 1350, 6 Witwenpensionen Fr. 1200.

5. Kanton Zürich.

1. Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer.

Sie ist durch einen Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Rentenanstalt vom 25. Oktober 1858 ins Leben getreten.

Durch § 310 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 wurde sodann festgesetzt: „Die sämtlichen Volksschullehrer sind „verpflichtet, sich bei der bestehenden vom Staate unterstützten „Witwen- und Waisenstiftung in der vertragsmässig festgestellten „Art zu beteiligen.“

„Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer „an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer „ähnlichen, vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung.“

Der Beitrag des Staates betrug für den Volksschullehrer Fr. 5, wozu dieser noch Fr. 10 aus eigenen Mitteln zuzulegen hatte.

Die Witwe bezw. die Kinder erhielten eine Rente von Fr. 100.

Mit dem 31. Dezember 1883 ging der erwähnte Vertrag nach vorhergegangener Kündigung der Rentenanstalt zu Ende. Die im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Rentenverpflichtungen musste die Rentenanstalt gemäss den Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1858 noch bis zum Erlöschen derselben erfüllen. Sollten nun die frühern Einzahlungen der im Zeitpunkt des Vertragsablaufs noch lebenden Mitglieder nicht resultatlos bleiben, so musste auf 1. Januar 1884 ein entsprechendes neues Institut an Stelle des bisherigen treten.

Vom 1. Januar 1884 an trat dann eine vom Staate unentgeltlich verwaltete Stiftung der Lehrerschaft ins Leben. Die Rente wurde auf Fr. 200 erhöht, dagegen musste die Prämie aus versicherungstechnischen Gründen zur Ermöglichung dieser Rente von Fr. 15 auf Fr. 32, d. h. auf mehr als das Doppelte des bisherigen Betrages gebracht werden. Der Staat partizipirte hieran mit Fr. 12 per Mitglied, den Rest von Fr. 20 hatte der einzelne Lehrer einzuzahlen.

Nachdem im Jahre 1886 die höhern Lehrer und Geistlichen nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit der Rentenanstalt unter kantonaler Verwaltung ihre Stiftung mit einem Rentenbetrag von Fr. 400 und einer Prämienzahlung von Fr. 76 per Mitglied (Fr. 36 vom Staat, Fr. 40 Einzahlung des Mitgliedes) weiterführten, suchte die Volksschullehrerschaft auch ihrerseits die Rente von Fr. 200 auf Fr. 400 zu bringen. Als Prämiensatz erschien ein Minimalbetrag von Fr. 64 als notwendig. Der Kantonsrat bewilligte im Jahr 1889 per Mitglied einen Beitrag von Fr. 24; den Rest von Fr. 40 hat jedes Mitglied selbst zu tragen. Vom Jahre 1890 an beträgt die Rente Fr. 400.

Die Verhältnisse der Stiftung haben sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre folgendermassen entwickelt:

Jahr	Beitrag		Mitgliederzahl	Todesfälle		Total		Zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates per Mitglied	des Mitgliedes selbst		Total	in %	Beitrag des Staates	Beitrag der Mitglieder			
1873	5	10	754	14	1,85	3,605	7,705	11,310	—	48,431
1874	5	10	764	11	1,44	3,660	7,800	11,460	—	50,303
1875	5	10	784	14	1,79	3,755	8,005	11,760	—	52,656
1876	5	10	793	20	2,58	3,795	8,100	11,895 [1])	—	52,794
1877	5	10	790	23	2,91	3,780	8,070	11,850	—	53,612
1878	5	10	802	8	1	3,860	8,170	12,030	—	55,209
1879	5	10	817	19	2,32	3,920	8,335	12,255 [2])	—	57,571
1880	5	10	829	12	1,44	3,995	8,440	12,435	—	61,188
1881	5	10	838	8	0,95	4,045	8,525	12,570	—	66,594
1882	5	10	840	13	1,55	4,060	8,540	12,600	—	69,681
1883	5	10	857	8	0,93	4,150	8,705	12,855	—	71,000
1884	12	20	849	16	1,88	9,900	17,268	27,168	25,459	74,477
1885	12	20	874	13	1,48	10,116	17,852	27,968	50,840	77,608
1886	12	20	874	10	1,14	10,164	17,804	27,968	75,615	80,116
1887	12	20	895	14	1,56	10,440	18,200	28,640	100,210	82,598
1888	12	20	916	15	1,64	10,668	18,644	29,312	123,073	86,014
1889	12	20	926	14	1,51	10,800	18,832	29,632	145,421	88,516
1890	24	40	934	15	1,66	21,792	37,984	59,776	233,217	91,894
1891	24	40	944	16	1,7	21,984	38,432	60,416	286,179	94,567
1892	24	40	972	9	0,92	22,584	39,688	62,272	338,453	96,528

2. Die Witwen- und Waisenstiftung für die höhern Lehrer und Geistlichen.

Für die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Anstalten wurde am 10. November 1860 vom Kirchen- und Erziehungsrate mit der Rentenanstalt ein Vertrag vereinbart, durch den alle damals angestellten Mitglieder beider Körperschaften zum Beitritt verpflichtet wurden. Jedes Mitglied hatte einen Jahresbeitrag von Fr. 20 zu entrichten. Der Grosse Rat bewilligte einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 18 per Mitglied für die 25 Jahre, auf welche der Vertrag lautete. Die Witwenrente betrug Fr. 200. Die Zahl der Beteiligten schwankte zwischen 180 und 200.

Auf den 31. Dezember 1885 kündete die Rentenanstalt den Vertrag und es wurde durch Vereinbarung aller Behörden und Beteiligten eine neue Stiftung unter kantonaler Verwaltung gegründet, durch welche die Beiträge in Rechten und Pflichten verdoppelt wurden, sodass die Leistung der Mitglieder Fr. 40, die des Staates Fr. 36 und die Witwenrente Fr. 400 betrug.

Das Institut hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten folgendermassen entwickelt:

---

[1]) Inklusive Beiträge dreier Lehrer, die im Jahre 1874 und 1875 verstorben sind. (Fr. 60.)
[2]) Inklusive Beitrag eines 1878 verstorbenen Lehrers. (Fr. 15.)

Jahr	Zahl der Mitglieder, Geistliche	Zahl der Mitglieder, höh. Lehrer	Total der Mitglieder	Es starben					
				Geistl.	höh. L.	Total	Geistl. in %	Lehrer in %	Total in %
1873	195	113	308	2	5	7	1,08	4,42	2,27
1874	197	117	314	2	3	5	1,02	2,56	1,59
1875	199	120	319	8	3	11	4,02	2,5	3,45
1876	201	120	321	6	4	10	2,98	3,88	3,11
1877	198	132	330	1	2	3	0,50	1,51	0,90
1878	205	135	340	6	4	10	2,92	2,96	2,94
1879	202	137	339	3	3	6	1,48	2,19	1,77
1880	200	144	344	2	3	5	1	2,08	1,45
1881	198	138	336	5	3	8	2,53	2,17	2,38
1882	196	130	326	6	1	7	3,06	0,77	2,14
1883	190	127	317	7	3	10	3,68	2,36	3,15
1884	188	126	314	4	1	5	2,13	0,79	1,59
1885	196	127	323	6	4	10	3,06	3,15	3,09
1886	194	128	322	4	4	8	2,7	2,34	2,49
1887	195	133	328	2	3	5	1,01	2,78	1,53
1888	195	136	331	4	4	8	2,05	2,94	2,41
1889	194	135	329	3	7	10	1,54	5,18	3,04
1890	197	134	331	7	1	8	3,55	0,74	2,41
1891	195	140	335	4	1	5	2,05	0,71	1,49
1892	196	151	347	4	3	7	2,04	1,98	2,01

Jahr	Beitrag		Totalleistung des Staates			Total der Mitgliederbeiträge	Total zusammen	Vermögen	Hülfsfonds
	des Staates	d. einz. Mitgld.	an Geistl.	an höhere Lehrer	zusammen				
1873	18	20	3258	1854	5112	6592	11704	—	11554
1874	18	20	3258	1908	5166	6766	11932	—	12016
1875	18	20	3294	1962	5256	6866	12122	—	13490
1876	18	20	3312	1962	5274	6924	12198	—	14030
1877	18	20	3204	2178	5382	7158	12540	—	14321
1878	18	20	3294	2250	5544	7376	12920	—	13635
1879	18	20	3258	2286	5544	7338	12882	—	14045
1880	18	20	3258	2430	5688	7384	13072	—	16202
1881	18	20	3276	2340	5616	7152	12768	—	16714
1882	18	20	3258	2214	5472	6916	12388	—	19076
1883	18	20	3150	2178	5328	6718	12046	—	19839
1884	18	20	3132	2142	5274	6658	11932	—	20632
1885	18	20	3276	2160	5436	6838	12274	—	21458
1886	36	40	6480	4356	10836	13636	24472	23352	21854
1887	36	40	6480	4572	11052	13876	24928	47219	22280
1888	36	40	6480	4644	11124	14032	25156	69215	22654
1889	36	40	6372	4608	10980	14024	25004	89774	23453
1890	36	40	6408	4572	10980	14176	25156	110665	24280
1891	36	40	6408	4788	11196	14264	25460	129887	25137
1892	36	40	6408	5040	11448	14924	26372	150337	26024

6. Kanton Luzern.[1])

Der *Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein* des Kantons Luzern wurde im Jahre 1835 gegründet mit 137 Mitgliedern. Der Grosse Rat des Kantons Luzern bewilligte in demselben Jahre einen Beitrag von Fr. 400. Die landwirtschaftliche Gesellschaft anerkannte das Bestreben des Vereins dadurch, dass sie im Mai 1835 in Sempach beschloss, dem Verein eine Gabe von Fr. 100 zu verabfolgen. Am Schlusse des Jahres 1835 besass der Verein ein reines Vermögen von Fr. 2262 a. W. Die erste Nutzniessung floss im Jahre 1838 mit Fr. 645 a. W.

Die Beitragspflicht der Mitglieder war nach Klassen geordnet. Der jährliche Beitrag betrug in der I. Klasse Fr. 8, in der II. Klasse Fr. 6, in der III. Klasse Fr. 4 und in der IV. Klasse Fr. 2.

Die Statuten wurden im Jahre 1852, dann wieder 1861 und 1874 revidirt.

Der Eintritt in den Verein war ein freiwilliger, bis der Regierungsrat am 17. August 1859 einem Gesuche des Vorstandes der kantonalen Lehrerschaft Rechnung trug und den Beschluss fasste, dass alle Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen, die von diesem Datum an angestellt wurden, zum Eintritt in den Verein verpflichtet seien. Vom Jahre 1860 an hatten nach Aufhebung des Vierklassensystems alle neu eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr von Fr. 1. 50 einen Jahresbeitrag von Fr. 12 zu leisten. Durch die Statuten vom Jahr 1874 wurde die Aufnahmegebühr auf Fr. 2 und der Jahresbeitrag auf Fr. 15 erhöht. Zudem wurde bestimmt, dass die Austretenden keine Rückvergütung

---

[1]) Einem über die vorliegende Materie vom Erziehungsdepartemente des Kantons Luzern an die Erziehungsdirektion Zürich gerichteten Schreiben entnehmen wir folgendes:

„Der Kanton Luzern kennt die Institution der Pensionen nicht, weder „bezüglich der Lehrer an den Volksschulen noch auch der höheren Schulen. „Mitunter wird indessen einem wegen vorgerückten Alters vom Schuldienste „zurücktretenden Professor auf dem Wege eines Spezialdekretes des Grossen „Rates ein lebenslänglicher Ruhegehalt oder auch bloss eine einmalige Aversal„summe zuerkannt.“

„Invalide Geistliche erhalten ein Kanonikat am Stifte Bero-Münster.

Im fernern enthält die Schrift: „Errichtung einer Altersversorgungs- und „Krankenkasse für die Lehrerschaft des Kantons Luzern. Referat von J. Schmid, „Staatskassier, zur Zeit Regierungsrat des Kantons Luzern“, folgende einschlägige Bemerkung:

„Der Staat zahlt an alte arbeitsunfähige Lehrer in vereinzelten Fällen „Alterspensionen aus und da darf rühmlich hervorgehoben werden, dass der „Lehrersenior des Kantons eine Pension von Fr. 1000 bezieht, gewiss ein ehrendes „Zeugnis, nicht nur für den Empfänger, sondern auch für den Geber. Auch „einzelne Gemeinden lohnen oft verdiente ältere Lehrer mit Zulagen. Dies „alles ist jedoch nicht gesetzlich vorgesehen und geregelt, sondern hängt mehr „vom guten Willen ab.“

erhalten sollen, dass die Zinsen von Schenkungen nur an die Familien verstorbener Lehrer (Witwen und Waisen) und an solche Vereinsmitglieder verteilt werden, die

a. **nach 10 Dienstjahren wegen Kränklichkeit oder Alterschwäche eine Lehrstelle nicht versehen und anderweitigen Verdienst nicht finden können, oder**

b. **30 im Kanton Luzern zurückgelegte Dienstjahre zählen.**

Im Jahre 1885 zählte der Verein 335 Mitglieder.

Für Nutzniessungen werden verwendet:

Die Zinsen des Vereinsvermögens (1885: Fr. 4644) nebst vier Fünftel der Mitgliederbeiträge (1885: Fr. 2376).

Das Vermögen des Vereins hat eine ansehnliche Höhe erreicht; es betrug auf 1. Januar:

1840	Fr.	6,840	alte Währung.
1845	„	10,283	„ „
1850	„	12,943	„ „
1855	„	26,983	neue „
1860	„	33,454	
1865	„	40,462	
1870	„	56,562	
1875	„	71,045	
1880	„	94,123	
1885	„	103,855	
1892	„	112,427	

Der Verein hat bis 1885 an Nutzniessungen die schöne Summe von Fr. 133,622 verabreicht. Im Jahre 1838 beliefen sich die Unterstützungen auf 645 alte Franken, im Jahre

1845	auf	Fr.	826	alte Währung.
1850	„	„	823	„ „
1855	„	„	1867	neue „
1860	„	„	1923	
1865	„	„	2327	
1870	„	„	3639	
1875	„	„	4816	
1880	„	„	6228	
1884	„	„	6667	
1892	„	„	6725	

Der Verein erhielt von 1835 bis 1842 vom *Staate* einen *Jahresbeitrag* von Fr. 400, von 1843 bis 1856 je Fr. 600 alte Währung oder dann Fr. 860 neue Währung, von 1857 bis 1866 je Fr. 1000, 1867 bis 1875 je Fr. 1500, 1876 dann Fr. 3000, 1877 noch Fr. 1500, 1878 wieder Fr. 2825, 1879 Fr. 1150, 1880 Fr. 1000, 1881 Fr. 125, 1882 bis 1884 keinen Staatsbeitrag.

Seit Jahren hat der Staat an den Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein nicht mehr einen fixen grössern Beitrag geleistet; dagegen ist nun seit dem Jahre 1875 jeweilen auf dem Budgetwege von Jahr zu Jahr eine Summe von höchstens Fr. 5000 dem Regierungsrate zur Verfügung gestellt worden behufs Unterstützung von ärmern Lehrern, welche infolge ihres Alters vom

Schuldienste zurückgetreten sind. Soweit diese Summe nicht vollständig für besagten Zweck zur Verwendung kam, wurde dann in der Regel der Rest oder wenigstens ein Teil desselben an den Unterstützungsverein verabfolgt.

Die Statuten des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern vom 4. Oktober 1874 setzen folgendes fest:

Der Jahresbeitrag ist auf Fr. 15 festgesetzt und ist während mindestens 20 Jahren zu entrichten. Fünf Jahre nach geleistetem zwanzigsten Beitrage beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung.

Mit Rücksicht auf die vor dem Jahre 1860 bestehenden Klassen gelten für die ältern Mitglieder folgende Bestimmungen:

Die I. Klasse hat auf die vierfache, die II. auf die dreifache, die III. auf die zweifache, die IV. Klasse auf die einfache Nutzniessung Anspruch. Alle seither eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf *volle* Nutzniessung (Betrag der I. Klasse).

Die jährliche Unterstützungssumme einer Witwe ist derjenigen ihres Gatten gleich; diejenige einer Waise bis zum vollendeten 16. Jahre beträgt die Hälfte dieser Summe.

Der Nutzniesser I. Klasse erhielt 1884 Fr. 53,50, im Jahre 1889 nur noch Fr. 48,80 per Jahr.

Im Jahre 1892 gestalteten sich die Nutzniessungen und Zulagen folgendermassen:

	An Lehrer			An Witwen		An Waisen[1])	
	Durchschnittl. Betrag Fr.	Zahl	Total Fr.	Zahl	Total Fr.	Zahl	Total Fr.
I. Klasse	37,60	83	3121	36	1353	19	337
II. "	28,20	9	254	1	28	—	—
III. "	18,80	7	131	6	113	2	19
IV. "	9,40	12	113	9	85	—	—
Zulagen	11,40	53	604	29	330	19	217
			4223		**1909**		**593**

So belaufen sich denn die Gesamtauslagen für Alters-, Witwen- und Waisen-Renten pro 1892 auf rund Fr. 6726.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1892 Fr. 112,427.

7. Kanton Schwyz.

Nach den Statuten der obligatorischen „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse" vom 29. Mai 1883 bezweckt dieselbe die Unterstützung einerseits hülfsbedürftiger Lehrer, deren Witwen und Waisen, anderseits der durch das Alter nutzniessungsberechtigten Lehrer.

Die jährlichen Leistungen und Extrabeiträge der Mitglieder werden nach folgenden nähern Bestimmungen entrichtet:

[1]) Durchschnittlicher Beitrag die Hälfte des Klassenbeitrages an Lehrer und Witwen.

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von Fr. 5. Wer ein Bareinkommen [1]) von über Fr. 800 hat, bezahlt nebst den Fr. 5 von jedem Hundert jährlich Fr. 1 mehr. Für die freie Wohnung werden Fr. 100 zum Gehalt hinzugezählt. Wer bei seinem Beitritt über 20 Jahre alt ist, hat für jedes Jahr mehr den Jahresbeitrag, der nach dem Eintrittsgehalte berechnet wird, nachzuzahlen.

2. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintritts verheiratet ist, bezahlt einen „Extrabeitrag" von Fr. 10. Denselben Beitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Wenn ein Nutzniessender weniger als 30 Jahresbeiträge in die Kasse bezahlt hat, so werden die fehlenden an den ersten Bezügen in Abrechnung gebracht. Ist ein Mitglied bei seinem Tode mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden dieselben den nutzniessungsberechtigten Hinterlassenen in Abzug gebracht.

Die jährlich zur Auszahlung gelangende Summe an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder werden aus den Zinsen des Kapitalvermögens und der Hälfte der Jahresbeiträge bestritten. Alle übrigen Einnahmen (Staatsbeiträge, Beiträge der Jützi'schen Direktion, Stipendienrückzahlungen, Bussen, Schenkungen etc.) werden kapitalisirt.

Die Nutzungsberechtigten zerfallen in einfache und doppelte Nutzniesser.

Den einfachen Nutzungsbeitrag beziehen:

1. Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben und dem Schuldienste noch obliegen können;
2. Mitglieder, die vor erfülltem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind;
3. kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt worden sind;
4. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zu einem doppelten Nutzungsbetrag sind berechtigt:

1. Mitglieder, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberufe nicht mehr obliegen können;
2. Witwen mit einem oder mehrern Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren;
3. mehrere hinterlassene Waisen zusammen.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahr nutzungsberechtigt.

Witwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung sind sie jedoch noch nutzungsberechtigt.

[1]) In dem fixen Einkommen wird der Gehalt für Organistendienst nicht gerechnet.

Die statistischen Verhältnisse der Kasse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Jahre	Mitgliederzahl	Zahl d. Bezüge einfache	Zahl d. Bezüge doppelte	Höhe d. Bezüge einfache	Höhe d. Bezüge doppelte	Total-Betrag der Nutzniessungen	Staatsbeitrag	Vermögen
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1883	70	6	7	55	110	1210	500	21,215
1884	73	5	8	55	110	1155	500	22,555
1885	74	6	9	52	104	1248	500	24,418
1886	78	5	9	55	110	1375	500	27,232
1887	74	8	8	57	114	1368	500	29,366
1888	75	11	7	58	116	1450	500	31,442
1889	72	13	5	67	134	1541	500	33,400
1890	71	15	5	62	124	1550	500	35,429
1891	74	16	3	82	164	1804	500	37,652
1892	73	17	1	85	170	1615	500 [1]	39,518

[1] Der Kantonsrat hat trotz Abweisungsantrag von seite der Mehrheit des Regierungsrates die Unterstützung an die kantonale Lehrerkasse von Fr. 500 auf Fr. 1000 erhöht.

8. Kanton Glarus.

Die gesetzliche Grundlage für eine Lehrerkasse bildet § 22, Absatz 1, des kantonalen Schulgesetzes vom Jahr 1873:

„Jeder in den Schuldienst des Kantons eingetretene Lehrer ist gehalten, „der kantonalen *Lehreralterskasse* als Mitglied beizutreten, soweit es die „Statuten der Lehrer-Alterskasse ermöglichen. Der Regierungsrat wird die „Leistungsfähigkeit dieser Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse zu „heben suchen“.

Eine eigentliche Lehrer-Alterskasse besteht nicht; dagegen eine solche unter dem Titel „Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus“, an welche der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 leistet.

Diese Kasse, gegründet den 1. Januar 1856, zählte am 31. Dezember 1892 98 beitragspflichtige und 40 genussberechtigte Mitglieder, welch' letztern ausbezahlt wurden:

22 Altersbezüge (13 eigentliche Pensionen à Fr. 300 und 9 à Fr. 100),

18 Witwen- und Waisenbezüge (Maximum Fr. 300, Minimum Fr. 100). Das Vermögen der Kasse betrug Ende 1892 Fr. 102,191.

Die zur Verteilung gelangten Zinsen (Fr. 3931) samt den übrigen bezüglichen, in den Statuten vorgesehenen Einnahmen mussten durch den Reservefonds auf die erforderliche Höhe von Fr. 7475 gebracht werden.

Die neuen Statuten vom 25. Mai 1891, die vom Regierungsrat unterm 5. November 1891 ratifizirt und auf 1. Januar 1892 in Kraft gesetzt worden sind, enthalten gegenüber denjenigen vom Jahr 1876 nachfolgende hauptsächliche Abweichungen:

1. Der Mitglieder- und Heiratsbeitrag ist von Fr. 10 auf Fr. 20 erhöht worden.

2. Die „Zügergrenze“ ist vom 55. auf das 60. Altersjahr verschoben.

3. Die „Züge“ für die wirklich bedürftigen Lehrer ausser Dienst, sowie für Witwen und Waisen wurden erhöht.

4. Die Zahl der für Sicherung der dauernden Mitgliedschaft notwendigen Jahre ist von 12 auf 20 gesteigert worden.

Die Detailbestimmungen der Statuten sind folgende:

Einem Lehrer, der nach dem 40. Altersjahr in den Schuldienst des Kantons Glarus tritt, ist der Eintritt in die Kasse bis und mit dem 45. Altersjahre gestattet.

Einem Mitglied, das aus irgend einem Grunde (§ 4) die Mitgliedschaft der Kasse verliert, werden die geleisteten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsen und allfällige Heiratsgebühren, zurückerstattet.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen:

1. In einer Eintrittsgebühr, resp. versäumten Jahresbeiträgen.
2. In einem Jahresbeitrag von Fr. 20, der 35 Jahre lang zu leisten ist.
3. In einer Heiratsgebühr von Fr. 20.
4. In Bussen (§§ 9 und 10 der Statuten).

Von den verwendbaren Einnahmen nimmt vorweg je Fr. 100:

1. Vom 60. Altersjahr an jedes Mitglied, welches
   a. noch im aktiven Schuldienst steht,
   b. vor dem „zugsberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten und noch einen Beruf treibt (vide unten Ziffer 1 Nachsatz; [1])
2. Bis zum 60. Altersjahr jedes Mitglied, welches nach 35 Dienstjahren freiwillig vom Lehrerberuf zurücktritt und keinen Beruf mehr treibt.

Am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipiren:

1. Jedes Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter und von der Dauer des Schuldienstes, körperlich oder geistig unfähig geworden ist, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen.
2. Jedes Mitglied mit oder nach dem 60. Altersjahr, das vor dem „zugberechtigten“ 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten, aber in dem Zeitpunkte der Dividendenverteilung keinen Beruf mehr treibt.
3. Jedes Mitglied, das mit oder nach dem Eintritt in das „zugberechtigte“ 60. Altersjahr von dem Lehrerberufe zurücktritt, gleichviel, ob es einen andern Beruf treibe oder nicht.
4. Witwen und minderjährige Waisen, deren Gatte resp. Vater Mitglied der Kasse gewesen ist.

Die am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipirenden Faktoren haben nach folgender Skala Anteil:

1. Ein männlicher Züger	gleich	12	Teile	Fr.	300
2. Eine alleinstehende Witwe	„	6	„	„	150
3. Eine Witwe mit einem oder zwei Kindern . .	„	9	„	„	225
4. Eine Witwe mit drei oder mehr Kindern . .	„	12	„	„	300
5. Eine Waise (Elternwaise)	„	4	„	„	100
6. Zwei Waisen (zusammen)	„	6	„	„	150
7. Drei oder mehr Waisen, dito	„	9	„	„	225

[1]) Insofern ein anderwärtiger Beruf mehr oder so viel als die Durchschnittsbesoldung eines glarnerischen Primarlehrers einträgt, fällt die Unterstützung weg.

Insofern ein Teil weniger als Fr. 25 beträgt, wird dem Reservefonds das bis auf diesen Betrag Fehlende entnommen.

Wer vor dem erfüllten 20. Altersjahr Mitglied der Kasse wird, hat bei seinem Eintritt nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten; wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat alle von diesem Zeitpunkte an versäumten Jahresbeiträge nebst Zinsen nach folgender Skala nachzuzahlen:

20. Altersjahr	Fr.	20. —	33. Altersjahr	Fr.	365. 80
21. „	„	40. 80	34. „	„	400. 45
22. „	„	62. 45	35. „	„	436. 45
23. „	„	84. 95	36. „	„	473. 90
24. „	„	108. 35	37. „	„	512. 85
25. „	„	132. 70	38. „	„	553. 35
26. „	„	158. —	39. „	„	595. 50
27. „	„	184. 30	40. „	„	639. 30
28. „	„	211. 65	41. „	„	684. 85
29. „	„	240. 10	42. „	„	732. 25
30. „	„	269. 70	43. „	„	781. 55
31. „	„	300. 50	44. „	„	832. 80
32. „	„	332. 50	45. „	„	886. 10

Diese Nachzahlungen hat der Eintretende im Laufe des Eintrittsjahres zu entrichten, so dass dieselben mit dem 31. Dezember vollständig gedeckt sind.

9. Kanton Zug.

Nach den Statuten des „*Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug*“ vom 12. Mai 1864 und 19. November 1884 besteht der Zweck des Vereins darin, den Lehrern des Kantons Zug, welche eine bestimmte Anzahl Jahre im Schulfache Dienste geleistet haben, besonders aber denen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen oder hohen Alters wegen dienstunfähig geworden sind, sowie deren Witwen und Waisen eine Unterstützung zu verschaffen.

Die neu angestellten und patentirten Lehrer sind zum Eintritt in den Verein verpflichtet (§ 2). Der Jahresbeitrag, der während 30 aufeinanderfolgenden Jahren zu bezahlen ist, beträgt Fr. 5 (§ 5).

a. Zur *Nutzniessung einer Pension* sind berechtigt:

1. Alle Mitglieder, welche alle Jahresbeiträge (§ 5) bezahlt und das 50. Altersjahr vollendet haben.

2. Die Witwe eines Lehrers, so lange sie Witwe bleibt, bezieht ein Anteil. Hat sie Kinder, so bezieht sie zwei Anteile, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist.

3. Die Kinder unter 18 Jahren eines als Mitglied verstorbenen Lehrers, wenn keine Witwe vorhanden ist. Sie beziehen miteinander einen Nutzungsteil.

b. Auf *Unterstützung* haben Anspruch:

1. Alle Mitglieder jedes Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen „unglücklichen körper-

lichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden.

2. Ebenso können besonders hülfsbedürftige Witwen und Waisen, nebst den Pensionen, noch besondere Unterstützungen erhalten (§ 9).

Zu *Pensionen* sollen verwendet werden:

1. Ein Drittel der Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5).
2. Alle Jahresbeiträge, wenn mehr als fünf Pensionäre sind.
3. Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Sind keine Pensionsberechtigte, so fällt der Betrag von 1 und 3 dem Kapitalfonds zu.

Zu *Unterstützungen* können nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten verwendet werden:

Die Hälfte der Kapitalzinsen.

Die nicht verwendeten Summen werden zu gleichen Zwecken zinstragend angelegt.

Der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Es wurden an fünf Lehrer zusammen Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 262. 50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67, 50 und 85) und drei Pensionen von je Fr. 168. 50, zusammen Fr. 505. 50 an Witwen und Waisen ausgerichtet. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 700.

Das Vermögen betrug auf 1. Januar 1893 Fr. 30,347, wovon Fr. 24,162 auf den Hauptfonds und Fr. 6185 auf den Unterstützungsfonds fallen.

10. Kanton Freiburg.

Der Kanton *Freiburg* hat die im Jahr 1834 gegründete *freie Alterskasse (Caisse de retraite)* der Lehrer im Jahr 1881 zur Staatsanstalt erhoben (Gesetz vom 15. Januar 1881)[1]) und den Beitritt für die definitiv angestellten, bereits drei Jahre im Kanton amtirenden Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch erklärt, den seinerzeit von Fr. 500—2500 per Jahr gesteigerten Staatsbeitrag auf Fr. 3000

---

[1]) Dieses Gesetz ist noch heute in Kraft. Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über die Primarschulen setzt folgendes fest:

Art. 120. Es besteht eine Lehrerpensionskasse. Diese im Jahre 1834 gegründete Kasse wird als moralische Person anerkannt und unter der Kontrolle des Staates verwaltet. Dieselbe ist unveräusserlich.

Art. 121. Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen. Die Pension geht auf die Witwer und Witwen über, solange sie sich nicht wieder verheiraten, sowie auf die Waisen derselben bis zum erfüllten 16. Altersjahr. Ein besonderes Gesetz ordnet alles an, was sich auf die Lehrerpensionskasse bezieht.

erhöht und ausserdem per Jahr und Mitglied eine Summe von Fr. 15 ausgesetzt, so dass sich der Staatszuschuss an die Ruhegehaltskasse im Jahr 1892 auf Fr. 4920 stellte.

Der Ruhegehalt beträgt gemäss dem Gesetz vom Jahr 1881 nach 35 Dienstjahren Fr. 300, nach 30 Dienstjahren Fr. 225 (drei Viertel) und nach 25 Dienstjahren Fr. 150 (ein Zweitel). Unter der Herrschaft der alten Kasse standen die Pensionen im Anfang auf Fr. 30 und haben sich nach und nach auf Fr. 70 gehoben. Sie wurden den Mitgliedern nach ihrem 20. Dienstjahre zugesprochen und gingen auf die Witwen und eventuell auf die Waisen über, bis die jüngste derselben 18 Jahre alt war. Ursprünglich hatten die Mitglieder jährlich Fr. 10 zu bezahlen; später als das Gesellschaftsvermögen auf Fr. 100,000 angestiegen war, betrug der Beitrag, wie auch jetzt noch, Fr. 15 und zwar während 25 Jahren.

Das Vermögen der Alterskasse stieg am 31. Dezember 1892 auf Fr. 137,468 (1881: Fr. 110,588).

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

a. den Zinsen (1892: Fr. 5451),

b. den Einzahlungen der Gesellschaftsmitglieder Fr. 1800,

c. dem Staatsbeitrag (Beitrag von Fr. 3000 und je Fr. 15 für 127 Mitglieder (im Jahre 1892) Fr. 4920,

d. Nachträglichen Einzahlungen (1892: 127 Dienstjahre) Fr. 1747.

Somit belief sich die Gesamteinnahme der Kasse im Jahre 1892 auf Fr. 13,918.

Die Pension geht im Todesfall des Pensionirten auf die Witwe bezw. auf die Waisen bis zum Alter von 16 Jahren über.

Die Mitgliederzahl betrug auf 31. Dezember 1892 259, wovon

mit Ruhegehalt	105
zahlende Mitglieder	123
noch im Dienste stehende Mitglieder, welche die 25 statutarischen Einlagen gemacht haben	27
unbestimmte	4

Von den 105 pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300.

Für 105 pensionirte Mitglieder sind im Jahr 1892 ausgeworfen

worden	Fr. 11,220
Für besondere Unterstützungen an unglückliche Mitglieder	„ 247
Administration	„ 538
Verschiedenes	„ 270
Total	Fr. 12,275

Die Mitglieder der alten Kasse, welche seinerzeit pensionirt wurden, beziehen ihre Ruhegehalte, die 1884 von Fr. 70 auf Fr. 75 erhöht worden sind, auch fernerhin.

Von der freiburgischen Lehrerschaft wird gegenwärtig lebhaft die Revision der Statuten der Kasse vom Jahr 1881 verlangt.

11. Kanton Solothurn.

Das Gesetz über die *Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse* des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erteilt derselben den Namen „Rothstiftung“[1]) und die Rechte einer juristischen Person.

Jeder neueintretende Lehrer ist nach § 39 des Primarschulgesetzes verpflichtet, der „Rothstiftung“ beizutreten.[2])

Die „Rothstiftung“ verfolgt gemäss den Statuten vom 3. Februar 1872 zwei Ziele:

1. die Lehrer bei Alter- und Dienstunfähigkeit zu pensioniren;
2. ihren hinterlassenen Witwen und Waisen nach Massgabe der Statuten regelmässige Unterstützungen zu verabreichen.

Lehrer, die den Schuldienst vor zehn Dienstjahren verlassen, sind nicht mehr Mitglieder der „Rothstiftung“; findet dieser Austritt nach zehn Dienstjahren statt, so können sie Mitglieder bleiben, wenn sie ein Dritteil mehr Beitrag zahlen als die ordentlichen Mitglieder; beim Austritt nach 20 Dienstjahren bleiben sie gleichberechtigte Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt einen *jährlichen Beitrag* von Fr. 12. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Lehrer, die nicht Mitglieder der „Rothstiftung“ sind, haben nebst den Beiträgen eine Eintrittsgebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

1. Lehrer, welche 30 Jahresbeiträge bezahlt und das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Lehrer, welche vor dem 50. Altersjahr ohne geistige oder leibliche Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten sind und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton wenigstens zwölf Jahre als Lehrer gedient haben und Mitglieder der Anstalt geblieben sind, *nach* zurückgelegtem *50. Altersjahr.*

3. Lehrer, die unverschuldeter Weise geistig oder körperlich unfähig geworden sind, den Schuldienst zu versehen, oder einen andern Beruf auszuüben, der ihnen ihr Auskommen sichert.

4. Witwen und Waisen, nachdem acht Jahresbeiträge bezahlt sind. Die spätern Jahresbeiträge werden ihnen jährlich von ihrer Pension abgezogen. Im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe verliert sie allen Anspruch auf Pension, nicht jedoch die Waisenkinder des Lehrers. Die elternlosen Waisen eines Lehrers beziehen eine Pension gemeinsam; mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr hört jede Berechtigung auf.

Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer begann ihre Wirksamkeit am 1. Januar 1871. Die erste Auszahlung an

[1]) Zum Andenken an die Verdienste des Herrn Jakob Roth sel. um das solothurnische Schulwesen.

[2]) Volksabstimmung vom 28. Januar 1872, Datum des Inkrafttretens: 3. Februar 1872.

die Pensions- und Unterstützungsberechtigten erfolgte am 31. Dezember 1872.

Das Gründungs- und Stammkapital besteht aus dem Fonds der Rothstiftung, aus der Lehrer-Alterskasse und aus dem Kapitalbetreffnis der laut Gesetz vom 14. Dezember 1865 der Lehrer-Alterskasse zugesicherten Einkünfte des Stifts St. Urs und Viktor in Solothurn. Demselben werden ferner zugewiesen die Eintrittsgelder der Lehrer, die Nachzahlungen älterer Lehrer, ein Viertel der jährlichen Beiträge der Lehrer, ein Viertel des jährlichen Beitrages des Staates, sowie allfällige Legate und Geschenke.

Die zur *Verwendung* gelangenden Jahreserträge der Rothstiftung werden gebildet aus drei Vierteln des Zinses vom Stammkapital, aus drei Vierteln der Jahresbeiträge der Lehrer und aus drei Vierteln des jährlichen Beitrages des Staates.

Der jährliche Staatsbeitrag wurde auf Fr. 3000 festgesetzt. Sobald jedoch das unantastbare Stammkapital der Rothstiftung die Summe von *Fr. 250,000* erreicht, steht es dem Staate frei, einen ferneren Beitrag zu leisten oder nicht.

Die auszuwerfenden Pensionen dürfen mit Inbegriff der Verwaltungskosten den jeweiligen Jahresertrag nicht übersteigen.

Während der vier ersten Jahre des Bestandes der Anstalt durfte die Pension an einen und denselben Berechtigten *Fr. 100 nicht* übersteigen.

Der Rechnung pro 1892 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Mitgliederbestand auf Ende 1892:	325.
Zahlungspflichtig sind	214.
Es bezahlen keine Beiträge mehr	103.

Summe der Beiträge	Fr.	2,652
Staatsbeitrag	"	3,000
Zinsertrag	"	5,532
	Fr.	11,184

Pensionsberechtigt sind 105 Mitglieder, wovon 41 noch im Schuldienst tätig, 29 vom Schuldienst zurückgetreten sind; 35 Pensionen beziehen Witwen und Waisen von Lehrern.

1891 betrug die Pension Fr. 84, 1892: Fr. 77, 1893 muss die Pension noch weiter reduzirt werden. Die ausbezahlte Summe betrug für 105 Berechtigte Fr. 8085.

Das Stiftungsvermögen stieg Ende 1892 auf Fr. 144,533 an. Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn soll die Stiftung, da sie ihren Zweck nicht erfüllen könne, einer Revision unterzogen werden.

12. Kanton Baselland.

a. Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Für die Lehrer dieses Kantons besteht eine *Witwen-, Waisen- und Alterskasse.* Nach den Statuten der Kasse vom 10. Juni 1882 [1]) sind alle öffentlich angestellten Primar-, Bezirks-, Sekundar- und Armenlehrer zum Beitritt *verpflichtet.* Dem jeweiligen Schulinspektor steht der Eintritt frei.

Die Einnahmen bestehen aus dem jährlichen Staatsbeitrag [2]), den jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je Fr. 22 1/2, dem Einkaufsgeld für die Frauen [3]), den Zinsen der Kapitalien und aus anderweitigen Einnahmen (Geschenke, Legate etc.)

Die Zahlungspflicht der Mitglieder hört mit dem Bezug der Pension auf, ebenso nach Bezahlung von 35 Jahresbeiträgen oder mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr und 30 Dienstjahren im Kanton.

Die jährliche Pension beträgt einstweilen für den Lehrer Fr. 300, für die Witwen und Waisen wenigstens die Hälfte der Alterspension, also für jetzt Fr. 150. (§ 9.)

Wenigstens von fünf zu fünf Jahren soll untersucht werden, ob nicht die Ergebnisse der Rechnungen eine Erhöhung der Pensionen gestatten. Eine solche allfällige Erhöhung wird auch denjenigen Mitgliedern zu teil, welche seit 1. Januar 1881 pensionirt worden sind. (§ 10.)

§ 11. Pensionsberechtigt sind:

a. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes, wenn sie nicht gerichtlich geschieden worden ist, so lange sie sich nicht wieder verehelicht.

b. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes im Falle, dass die Mutter auch gestorben wäre oder sich wieder verheiratet hätte, bis das jüngste Kind

---

[1]) Im Laufe des Jahres 1892 wurde ein neuer Statutenentwurf der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer beraten. Das letzte Reglement vom Jahre 1882 war durchaus revisionsbedürftig; denn man verfügte nicht über die nötigen Summen, um auf die Dauer allen Ansprüchen genügen zu können und hatte die Lehrerinnen noch nicht vorgesehen. Nach dem neuen Entwurf sollen nun auch Lehrerinnen und Verweser, die ihre Stelle schon länger als drei Monate bekleiden, verpflichtet sein, der Kasse beizutreten. Pensionsberechtigt werden die Lehrer mit dem 60. und die Lehrerinnen mit dem 50. Altersjahre und beziehen sodann jährlich Fr. 300, die Witwen aber, statt wie bisher Fr. 150, Fr. 200. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wurde von Fr. 22 1/2 auf Fr. 26 erhöht und bestimmt, dass Lehrer vom 30. und Lehrerinnen vom 25. Altersjahre an nach einer mit den Altersjahren steigenden Skala sich in die Kasse einkaufen sollen. Dafür aber wurde für die Pensionsberechtigung nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren im Kanton verlangt. Der Entwurf ist der Kantonalkonferenz vorgelegt worden. (Lehrerzeitung.)

[2]) Die Staatsverfassung vom 4. April 1892 schreibt darüber in ihrem § 52 folgendes vor:

„Der Staat bezahlt an die Lehrerunterstützungskasse einen jährlichen, bei Beratung des Voranschlages vom Landrat festzusetzenden Betrag.“

[3]) Jedes Mitglied zahlt als Einkaufsgeld für seine Frau Fr. 20, ebenso bei Wiederverheiratung im kantonalen Dienste; ferner hat jeder neueintretende verwitwete Lehrer mit Kindern unter 15 Jahren dieselbe Summe zu bezahlen.

das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. Die Pension gehört allen Kindern zu gleichen Teilen, so dass aber die ältern Geschwister mit zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr aus dem Genusse treten. Hinterlässt ein Mitglied eine Witwe und Kinder aus mehrern Ehen, so wird ebenfalls nach gleichen Teilen verteilt, so dass aber der Witwe zwei Kindesteile zufallen.

c. Jeder Lehrer, der dienstunfähig wird, d. h. der durch Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechlichkeit genötigt wird, sein Amt niederzulegen und dadurch unfähig geworden ist, einen ihn ernährenden Beruf zu treiben.

d. Jeder Lehrer, der 55 Altersjahre und 25 Dienstjahre zählt, ist bei Niederlegung seiner Stelle ohne weiteres pensionsberechtigt.

Für diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1881 aus dem basellandschaftlichen Lehrerstande getreten sind, bleiben die alten Statuten in Kraft, so dass ihre bisherige Stellung weder in Rechten noch in Pflichten verändert wird.

Die Alterspension für dieselben beträgt auch in Zukunft jährlich Fr. 200.

Die Witwen- und Waisenpension:

a. aus der obligatorischen Kasse Fr. 125.
b. „ „ freiwilligen „ „ 75.

b. Sterbefallkasse.

Ausser der oben besprochenen Witwen-, Waisen- und Alterskasse besteht noch eine *obligatorische Sterbefallkasse* der Lehrerschaft des Kantons Basel-Landschaft. Die Statuten dieser Kasse vom 14. Oktober 1882 setzen folgendes fest:

Jedes neu eintretende Mitglied zahlt Fr. 1 Eintrittsgeld, wenn es verheiratet ist, Fr. 1 Einkaufsgebühr für die Frau. Die gleiche Einkaufsgebühr von Fr. 1 ist von jedem Mitgliede, wenn es sich später verehelicht und bei jeder Wiederverehelichung zu entrichten. (§ 2.)

Jedes Mitglied hat jährlich einen regelmässigen Beitrag von Fr. 1 in die Kasse zu zahlen. Dieser Beitrag ist mit Beginn des Jahres fällig. Erfolgt im Laufe des Jahres kein oder nur ein Todesfall, der die Kasse zur Beitragsleistung verpflichtet, so sind keine weitern Einzahlungen zu machen. Beim zweiten und jedem weitern Todesfalle dagegen hat jedes überlebende Mitglied eine fernere Einzahlung von Fr. 1 zu leisten. (§ 3.)

Wenn ein Lehrer den Schuldienst im Kanton freiwillig oder durch Abberufung verlässt, so bleibt er in allen Rechten eines Mitgliedes, wenn er sich zur Fortzahlung der Beiträge verpflichtet. Er hat jedoch einen aktiven Lehrer zu beauftragen, die Zahlung für ihn zu leisten. Eine Zahlungsverweigerung hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge (§ 5).

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat keinerlei Beiträge an die Kasse zu leisten und bleibt in ihren Rechten und Ansprüchen auf die Kasse, so lange sie sich nicht wieder verheiratet. Durch eine Wiederverehelichung erlöschen alle Anspruchsrechte. Dieselben gehen ebenfalls für eine von einem Vereinsmitgliede abgeschiedene Frau verloren. (§ 6.)

Stirbt ein Mitglied der Sterbefallkasse, so hat die hinterlassene Frau desselben Fr. 120 zu beziehen. Ebenso bezieht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt, der überlebende Witwer Fr. 120. Geht aber auch dieser Witwer oder diese Witwe oder ein unverheiratetes Mitglied mit Tod ab, so beziehen deren Erben Fr. 120. Sind keine Erben vorhanden, so werden die Beerdigungskosten bestritten. Zum Bezuge ist die Vorweisung eines Todesscheines erforderlich. Die Anmeldung muss innert Jahresfrist vom Todestage an geschehen (§ 7).

Die überschüssigen Einnahmen und der Zins von einem aus Vergabungen entstehenden unantastbaren Kapitalstocke werden zur Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche durch Unglücksfälle betroffen werden. (§ 8.)

Den Rechnungen über die gemeinschaftlichen Unterstützungskassen der basellandschaftlichen Lehrer entnehmen wir die folgenden Daten:

a. *Witwen-, Waisen- und Alterskasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Totaleinnahmen . .	13,218	13,073	15,806	13,505
Mitgliederbeiträge u. Einkaufsgebühren	3,322	3331	3370	3288
Staatsbeiträge . .	2,000	2000	2000	2000
Zinse	5,495	5492	5675	5717
Ausgaben.				
Witwen- u. Waisengehalte:				
1. à Fr. 125	2125 (17)	1901 (15+2)	1750 (14)	1732 (13+1)[1]
2. „ „ 150	1572 (10+1)	1635 (10+2)	2072 (11+5)	2324 (15+2)
3. „ „ 75	825 (11)	691 (9+2)	739 (9+1)	681 (9+1)
Altersgehalte:				
1. à Fr. 200	800 (4)	650 (3+1)	580 (2+1)	400 (2)
2. „ „ 300	1875 (6+1)	2375 (7+1)	2263 (5+5)	2525 (7+3)

b. *Sterbefallkasse.*

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Sterbefallbeiträge (à Fr. 120) . . .	360 (3)	840 (7)	960 (8)	480 (4)
Ausserordentliche Unterstützungen .	150	—	70	80

Das Vermögen der Kassen betrug auf 31. Dezember:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Witwen-, Waisen- und Alterskasse .	145,616	148,915	152,414	155,689
Sterbefallkasse	3060	3550	3835	3672

13. Kanton Schaffhausen.

Die bezüglichen Verhältnisse sind schon unter Ziffer I, pag. 16, berührt worden.

Das Schulgesetz des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzte folgendes fest:

Art. 97. Der Staat errichtet für die Lehrerschaft eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche aus Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 98. Lehrer, die infolge hohen Alters oder infolge anderer nicht selbst verschuldeter Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können von der Regierung auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden.

Die ökonomische Stellung solcher in Ruhestand versetzter Lehrer wird durch das Statut der Alters-, Witwen und Waisenkasse (Art. 97) geregelt.

[1] Die Zahlen in Klammern bedeuten die Anzahl der Pensionsbeträge, und zwar die erste Zahl die ganzen Gehalte und die zweite Zahl die teilweisen Gehalte.

Diese §§ blieben aber unausgeführt.

Das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 hat nun dem Gedanken der Fürsorge Folge gegeben durch die folgenden Bestimmungen:

Art. 6. Die Lehrerschaft hat eine *Unterstützungskasse* zu gründen. Der Beitritt und die Beitragsleistung ist für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, obligatorisch. Das betreffende Statut bedarf der staatlichen Genehmigung und es unterliegt die zu schaffende Kasse der staatlichen Oberaufsicht.

Für Lehrer mit mehr als 25 Dienstjahren ist der Beitritt fakultativ.

Kommt das Statut binnen drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, wird der Grosse Rat dasselbe erlassen.

Die Unterstützungskasse hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000, wovon bis zur hinlänglichen Erstarkung des Fonds mindestens $^1/_5$ zu kapitalisiren ist.

Mit dem Inkrafttreten des Statuts tritt Art. 7, die Aussetzung von Ruhegehalten betreffend, dieses Gesetzes ausser Wirksamkeit, beziehungsweise es findet derselbe nur noch Anwendung auf die bereits bewilligten Ruhegehalte und auf solche Lehrer, die dannzumal mehr als 25 Dienstjahre hinter sich haben, sofern dieselben nicht freiwillig der neuen Unterstützungskasse beitreten.

14. Kanton Appenzell I./Rh.

Die obligatorische „Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden“ hat nach den Statuten vom 17. Januar 1887 zum Zweck, solche Lehrer zu unterstützen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Altersschwäche dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden. Die Fürsorge erstreckt sich auch auf Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalte von Fr. 1000 jährlich 2% seines Gehaltes, jedoch im Minimum Fr. 12, bei höherem Gehalte von jedem folgenden Hundert Franken 1%.

Bis aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dem jährlichen Staatsbeitrag, den Beiträgen der Schulgemeinden, den Zinsen der angelegten Gelder und den Schenkungen und Vermächtnissen sich ein Kapital von Fr. 5000 gebildet hat, werden keine regelmässigen Unterstützungen aus der Kasse verabfolgt. Nachdem diese Summe erreicht ist, dürfen alljährlich die Beiträge der Lehrer zu Unterstützungen verwendet werden und wenn die Höhe des Kapitals Fr. 6000 beträgt, auch die Zinsen. In beiden Fällen aber müssen die Staatsbeiträge und die übrigen Einnahmen kapitalisirt werden, bis das Kapital Fr. 10,000 erreicht hat.

Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 300.

Sobald die Unterstützung beginnen kann, ist dieselbe nach dem Grundsatze zu verteilen, dass alsdann dienst- und erwerbsunfähige Lehrer, Witwen mit drei oder mehr Kindern, sowie drei oder mehr Waisen allein in die erste, am meisten ziehende Klasse fallen; dienstuntaugliche, aber noch erwerbsfähige Lehrer, sowie Witwen mit ein bis zwei Kindern oder zwei Waisen allein in die zweite Klasse; eine einzelne Witwe oder eine

einzelne Waise in die dritte Klasse. Die Bezüger der einzelnen Klassen erhalten ihre Betreffnisse also: erste Klasse im Verhältnisse von Fr. 1, zweite Klasse von 70 Rp., dritte Klasse von 50 Rp.

Kinder sind zugsberechtigt bis zum erfüllten 16. Altersjahre, Witwen bis zur Wiederverehelichung (Art. 14).

Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre vom amtlich bestellten Vormunde zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden (Art. 16).

Das Begehren um Invaliditätserklärung muss, eventuell von einem ärztlichen Zeugnis begleitet, der h. Landesschulkommission eingereicht werden, welche dann über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches entscheidet.

Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von Fr. 5000 erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezahlten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch Fr. 500 nicht übersteigen (Art. 26).

Die Zahl der Mitglieder der Kasse betrug im Jahr 1892 17; ihre Einzahlungen machten Fr. 376 aus. An Legaten und Geschenken gingen Fr. 262 ein. Auf 31. Dezember 1892 betrug das Vermögen Fr. 5188.

15. Kanton Graubünden.

Weder die Gemeinden noch der Kanton kennen das System der Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche. „Der Lehrer amtet so lange er Lust dazu hat, oder so lange er kann, nachher mag er zusehen, wie er im Alter seinen Unterhalt finde.“

Dafür besteht aber die im Jahr 1867 errichtete „Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“, deren Statuten im Jahre 1888 revidirt worden sind.

Laut Beschluss des Grossen Rates vom 23. Juni 1866 sind sämtliche im bündnerischen Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, die seither patentirt oder admittirt worden sind, oder in Zukunft patentirt oder admittirt werden, zum Beitritt *verpflichtet.*

Die Hülfskasse vermittelt Altersrenten (frühestens mit dem 50. Jahre fällig), sowie einfache und abgekürzte Lebensversicherungsverträge. Bei erstern ist das Kapital beim Ableben zahlbar, bei letztern nach Erreichung eines bestimmten Alters oder bei allfällig früher erfolgendem Tode.

Für die Hülfskasse ist eine Minimalprämie von Fr. 15 angenommen. Dabei steht es jedem frei, durch eine höhere Prämie sich um eine höhere Summe zu versichern. An die jährliche Prämienzahlung leistet der Staat für jeden an einer öffentlichen Volksschule wirkenden Lehrer Fr. 10 als kantonalen Beitrag. Der restirende Betrag von Fr. 5 als Beitrag des Lehrers wird von der staatlichen Gehaltszulage selbst abgezogen.

Austretenden Mitgliedern mit mehr als acht Schuldienst- und Versicherungsjahren werden 50 % ihrer persönlichen Einzahlungen zurückerstattet.

Die Hülfskasse besitzt einen Fonds von Fr. 10,000, dessen Zinsen alljährlich unter die Bezugsberechtigten verteilt werden. Damit eine möglichst grosse Zahl älterer Lehrer gewinnberechtigt werde, ist der Betrag für jeden einzelnen auf Fr. 5 festgesetzt worden, welcher Betrag der persönlich zu leistenden Prämie eines im aktiven Schuldienste stehenden Lehrers entspricht. Dieser Gewinnanteil soll in Zukunft auch zur Prämienzahlung verwendet werden, so dass der gewinnberechtigte Lehrer seine Gehaltszulage voll ausbezahlt erhalten wird.

Die Lehrerhülfskasse ist keine Versicherungsanstalt nach Art der bekannten Privatversicherungsgesellschaften, welche in der Regel das ganze Risiko selbst zu tragen haben. Sie schliesst zwar allerdings die Verträge mit den einzelnen Mitgliedern auch selbst ab; allein jeder Lehrer wird durch die Hülfskasse wiederum in ganz gleicher Weise bei einer Privatgesellschaft versichert. Bis zum Jahr 1874 war es die Rentenanstalt, mit welcher alljährlich die neuen Verträge abgeschlossen wurden; seither dagegen werden die patentirten und admittirten Lehrer bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert. Das Risiko haben also statt die Hülfskasse, die genannten Gesellschaften zu tragen. Demgemäss werden auch die Jahresprämien voll und ganz an diese ausbezahlt. Die Hülfskasse ist mithin in der Hauptsache weiter nichts als die Vermittlerin der Geschäfte, das Organ, durch welches die bündnerischen Lehrer kollektiv bei den genannten Privatgesellschaften versichert werden. Deren allgemeine Versicherungsbedingungen haben daher auch, soweit sie nicht durch die Statuten der Hülfskasse normirt sind, für die Mitglieder der bündnerischen Lehrerschaft Rechtskraft.

Die Kasse zählte im Jahre 1892 544 Mitglieder, von denen 99 bei der Schweiz. Rentenanstalt und 445 bei der Gesellschaft „La Suisse“ versichert sind. 91 Mitglieder stehen nicht mehr im bündnerischen Schuldienst.

Seit dem Bestehen der Kasse bis 31. Dezember 1892 sind von den Versicherungsgesellschaften im ganzen bei 35 Todesfällen Fr. 22,661 als Sterbesumme an die Hinterbliebenen ausbezahlt worden. An Renten wurden im gleichen Zeitraum von 14 Versicherten Fr. 2831 bezogen.

Im Jahr 1892 sind Fr. 514 an Renten und Fr. 619 als Gewinnanteil (Rentenanstalt und Zinsen des Reservefonds) an die Versicherten ausbezahlt worden.

Auf 31. Dezember 1892 beziffern sich die Versicherungssummen aufs Ableben auf Fr. 185,129, die Altersrenten auf Fr. 13,590 und die alternative Versicherung auf Fr. 41,231.

16. Kanton Aargau.

Der im Jahr 1824 gegründete *„Aargauische Lehrerpensionsverein“* hat den Zweck der Unterstützung alter, sowie invalider Lehrer

und Lehrerinnen und der Unterstützung von Lehrerwitwen- und -Waisen und unterhält zu diesem Zwecke unter Mitwirkung des Staates den bestehenden Kapitalfonds und einen verwendbaren Kassabestand (Art. 1 der revidirten Statuten vom 26. Mai 1884).

Art. 21 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 setzt fest:

Mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen sind alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Erlass des gegenwärtigen Gesetzes an im Kanton neu angestellt werden, *verpflichtet*, dem aargauischen Lehrerpensionsverein beizutreten.

Der Verein erhält alljährlich einen Staatsbeitrag, dessen Verwendung der Regierungsrat nach eingeholtem Gutachten des Vereins bestimmt.

Die Eintrittspflicht, die also mit dem Jahre des Eintritts in den aargauischen Schuldienst beginnt, gilt für alle, die das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Lehrer, welche ihren Frauen Pensionen sichern wollen, haben dieselben einzukaufen (§ 7 der Statuten).

Das *Eintrittsgeld* beträgt Fr. 5, der ordentliche bis zum 55. Altersjahr zu zahlende Jahresbeitrag Fr. 15. Wer nach dem 23. Altersjahr in den Pensionsverein eintritt, bezahlt gemäss dem nachstehenden Tarif erhöhte Jahresbeiträge.

Altersjahr	Fr. Ct.	Altersjahr	Fr. Ct.
24.	15. 50	40.	31. —
25.	16. —	41.	33. —
26.	16. 50	42.	35. 50
27.	17. —	43.	38. —
28.	18. —	44.	41. —
29.	18. 50	45.	45. —
30.	19. —	46.	49. 50
31.	20. —	47.	55. —
32.	20. 50	48.	62. —
33.	21. 50	49.	70. 50
34.	22. 50	50.	82. 50
35.	23. 50	51.	99. —
36.	24. 50	52.	124. —
37.	26. —	53.	165. —
38.	27. 50	54.	247. 50
39.	29. —	55. und letzten Jahr	495. —

Für den Einkauf der Frau gelten folgende Bestimmungen: Das Einkaufsgeld bei jeder Verehelichung beträgt Fr. 20, sodann hat jedes Mitglied für jeden Jahrgang, den es älter ist als seine Frau, Fr. 3 einzuzahlen. Wer seine Gattin nicht innert Jahresfrist nach seiner Verehelichung oder nach seinem Eintritt einkauft, muss bei späterm Einkauf für jedes Überwartungsjahr Fr. 2 bezahlen.

Pensionsberechtigt sind:

a. jedes Mitglied, welches im Laufe des bürgerlichen Jahres sein 59. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Beginn des folgenden Jahres;

b. die eingekaufte Witwe eines verstorbenen Mitgliedes;

c. die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes, auch wenn deren Mutter entweder nicht eingekauft oder gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, bis und mit dem Jahre, in welchem das jüngste Kind

das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die ältern Kinder treten mit dem 17. Altersjahre vom Genusse zurück;

d. Lehrer und Lehrerinnen bei konstatirter Invalidität.

Zu *Pensionen* sollen alljährlich nach Abrechnung der Verwaltungskosten *verwendet* werden (§ 22):

a. die ordentlichen Jahresbeiträge, ausgenommen der erste und nach Abzug des über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrages und weiterer 10%;

b. der betreffende Anteil des Staatsbeitrages;

c. sämtliche verfallene Kapitalzinse;

d. der allfällige Aktivsaldo des vorigen Jahres;

e. die ausdrücklich hiefür bestimmten Schenkungen.

Die ordentliche Pension besteht aus dem einfachen durch die Zahl der pensionsberechtigten Aktien bestimmten Teil der sub *a* bis *e* sich bildenden jährlichen Pensionssumme, abzüglich allfällige ausserordentliche Unterstützungen und Invalidenpensionen und unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat aufgestellten Bestimmungen über Verwendung des Staatsbeitrages.

Der bestehende Kapitalfonds soll geäufnet werden:

a. durch die Eintrittsgebühren (§ 11), den ersten Jahresbeitrag neu eintretender Mitglieder, ferner den über Fr. 15 hinausgehenden Mehrbetrag (§ 22), und 10% der ordentlichen Jahresbeiträge;

b. durch die Weibereinkaufsgelder;

c. durch den zugewiesenen Anteil des Staatsbeitrages;

d. durch Schenkungen, dem Verein anheimfallende Pensionen und Bussengelder.

Nach dem Reglement über die Verwendung und Verteilung des gesetzlichen *Staatsbeitrages* an den Lehrerpensionsverein sind $^2/_5$ des Staatsbeitrages zu kapitalisiren und $^3/_5$ zu Pensionen zu verwenden.

Der unmittelbar zu Pensionen zu verwendende Teil des Staatsbeitrages wird unter die pensionsberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, nach der Anzahl der Dienstjahre in der Weise verteilt, das jedes Mitglied mit 10 Dienstjahren $^1/_4$, mit 20 Dienstjahren $^2/_4$, mit 25 Dienstjahren $^3/_4$ und mit 30 Dienstjahren den vollen Anteil des nach der Gesamtzahl der pensionsberechtigten Mitglieder, Witwen und Waisen ihm zufallenden Teils des Staatsbeitrages erhält.

Der Staatsbeitrag betrug 1892 Fr. 8500.

Einem Auszug aus der Rechnung des aargauischen Lehrerpensionsvereins pro 1892 entnehmen wir folgende Daten:

Mitgliederbestand.

1. Zahlende, mitgerechnet 33 neu Eingetretene		603
2. Passivmitglieder		36
3. Pensionsberechtigte:		
a. Witwen	84	
b. Waisen	27	
c. Mitglieder	103	214
Zusammen		853

Staatsbeitrag	Nicht mehr Lehrer	Noch Lehrer	Witwen	Waisen	Total	Mit 1 Aktie	Mit 2 Aktien	Mit 3 Aktien	per Pension	Total
0	6	0	8	2	16	15	1	—	Fr. 63	Fr. 1062
1/4	17	4	9	2	32	28	4	—	„ 71	„ 2472
2/4	6	1	3	1	11	11	—	—	„ 79	„ 865
3/4	8	1	2	—	11	11	—	—	„ 86	„ 949
4/4	30	30	62	22	144	141	2	1	„ 94	„ 13,739
	67	36	84	27	214	206	7	1		Fr. 19,087

Die Rechnung pro 1891 erzeigt: 71 Nicht mehr Lehrer, 37 Noch Lehrer, 80 Witwen, 26 Waisen. Total 214, Mit 1 Aktie 206, Mit 2 Aktien 7, Mit 3 Aktien 1.

Eine Pension betrug im Vorjahre:

0 Staatsbeitrag	Fr. 62. 80	Total Fr.	1119. —
1/4 „	„ 70. 50	„ „	2460. —
2/4 „	„ 78. 20	„ „	860. —
3/4 „	„ 85. 90	„ „	945. —
4/4 „	„ 93. 60	„ „	13,589. —
		Total Fr.	18,973. —

Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 1892 auf Franken 175,100, welche Summe sich im Laufe der Jahre aus den kapitalisirten Staatsbeiträgen (Fr. 70,200), aus Schenkungen (Fr. 9154) und Leistungen der Mitglieder (Eintritts- und Einkaufsgelder, Anteil der Jahresbeiträge, Bussen etc. Fr. 97,747) ergeben hat.

Die Zahl der im letzten Jahrzehnt Pensionirten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Noch Lehrer	Nicht mehr Lehrer	Witwen	Waisen	Im ganzen	Durchschnittl. Betrag einer Pension
1883	61	69	72	13	215	Fr. 80. 30
1884	54	65	75	16	210	„ 81. 80
1885	51	65	75	14	205	„ 85. 60
1886	47	66	76	18	207	„ 87. 90
1887	50	70	78	19	217	„ 81. 80
1888	45	66	77	19	207	„ 88. —
1889	44	64	80	21	209	„ 88. 75
1890	43	63	80	25	211	„ 89. —
1891	37	71	80	26	214	„ 90. —
1892	36	67	84	27	214	„ 90. 70

17. Kanton Thurgau[1]).

Die Anregung, eine Lehrerkasse zu gründen, ging zuerst vom thurgauischen Lehrerverein aus, der im Jahre 1823 in Steckborn gegründet worden war. Fast gleichzeitig suchte auch Pfarrer Heidegger in Roggweil denselben Gedanken zu verwirklichen, und im Jahre *1827* gelang es, die getrennten Bestrebungen zu vereinigen und die *Unterstützungskasse thurgauischer Lehrer* zu gründen. Da man jedoch den gering besoldeten Mitgliedern

[1]) Vergleiche eine einlässliche Besprechung der thurgauischen Alters- und Hülfskasse in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ von Herrn Seminardirektor U. Rebsamen in Kreuzlingen, der wir zum Teil wörtlich folgen.

keine allzu grossen Opfer zumuten durfte und deshalb den Jahresbeitrag anfangs auf nur Fr. $2._{10}$ festsetzte; andere Einnahmen von Belang jedoch nicht zu verzeichnen waren, so genügten die verabreichten Unterstützungen bei weitem nicht, um die vorhandene Not zu lindern. Ein staatlicher Beitrag von fl. 100 wurde erst 1843 zum ersten Mal ausgerichtet. Trotzdem gedieh die bescheidene Anstalt und besass im Jahre 1851 ein Vermögen von fl. 4814, nachdem im ganzen fl. 4700 an Unterstützungen verabreicht worden waren. Mit der Zeit gelang es, eine Erhöhung des Staatsbeitrages zuerst auf Fr. 600, dann auf Fr. 700 zu bewirken und in gleicher Weise wurde auch der Jahresbeitrag der einzelnen Mitglieder auf Fr. 5 erhöht.

1854 wurde der Beitritt zur Kasse obligatorisch erklärt. Die 1858 revidirten Statuten enthielten folgende Hauptbestimmungen:

„§ 20. Aus der Alters- und Hülfskasse werden folgende Beiträge und Unterstützungen verabreicht:

1. Jedem Mitgliede nach zurückgelegtem 65. Altersjahre eine persönliche Altersgabe von Fr. 15 jährlich.

2. Unterstützungsbedürftigen Anteilhabern der Kasse, die dem Schuldienste oder einem andern, nach dem Austritt aus dem Lehrerstande gewählten Berufe nicht mehr vorstehen können, oder die überhaupt nicht in so günstigen Vermögensverhältnissen stehen, welche denselben eine ordentliche Existenz sichern, eine jährliche Unterstützung von Fr. 20—60, womit jedoch die Altersgabe wegfällt.

3. Jeder Witwe und den Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützungen nach folgendem Masstabe:

a. der Witwe und den Kindern als Rechtsnachfolger des verstorbenen Gatten und Vaters ein Jahresbeitrag von Fr. 20;

b. unterstützungsbedürftigen Witwen und Waisen, bezw. nach dem Ableben ersterer den Waisen allein (bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat) ein erhöhter Beitrag bis auf Fr. 80 jährlich."

Sodann bestimmte noch § 21: „In Krankheitsfällen unterstützungsbedürftiger Mitglieder, die nicht schon nach § 20 Ziffer 2 unterstützt werden, wird, sofern die Krankheit ein Vierteljahr dauert, im ganzen eine Unterstützung von Fr. 15 und bei längerer Dauer eine solche von Fr. 1. 20 per Woche verabreicht."

Die Anstalt nahm auch in den 50er Jahren ihren geordneten, regelmässigen Fortgang. Die Jahresbeiträge der Mitglieder steigerten sich von Fr. 894 im Jahre 1852 auf Fr. 1280 im Jahre 1860, die verabreichten jährlichen Unterstützungen im nämlichen Zeitraume von Fr. 1214 auf 2196, das Vereinsvermögen von Fr. 10,885 auf Fr. 20,697.

Dennoch wurden immer mehr Stimmen laut, die der Kasse keine rosige Zukunft verhiessen, und da glaubte man allen etwaigen Gefahren dadurch entgehen zu können, dass man 1861 beschloss, einen Vertrag mit der Schweizerischen Rentenanstalt abzuschliessen. Diese verlangte zwar Erhöhung der jährlichen Einzahlungen von von Fr. 5 auf Fr. 15 per Mitglied; da sich jedoch der Staat eben verpflichtet hatte, während 25 Jahren statt Fr. 700 Fr. 2000 beizutragen, gedachte man mit Hülfe dieses Zuschusses dem Lehrer ein Dritteil seiner Einzahlung abzunehmen, so dass jedes Mitglied jährlich Fr. 10 entrichten sollte.

Wie es sich später erwiesen hat, war es für die Hülfskasse von grossem Vorteil, dass dieser Vertrag nicht zu stande kam. Statt dessen nahm man 1862 eine eingehende Statutenrevision vor. Die Statuten wurden vom Regierungsrate genehmigt und traten am 1. Januar 1863 in Kraft. Die neue Stiftung erhielt nun den Namen *Witwen- und Waisenstiftung* und wurde von der gleichen Kommission verwaltet wie die *Alters- und Hülfskasse,* die auf die damaligen Mitglieder beschränkt blieb und, wenn deren Berechtigungen aufhörten, der Witwen- und Waisenstiftung einverleibt werden sollte. Sie verfügte mit dem *1. Januar 1863* über ein sogenanntes reines Vermögen von Fr. 24,250 und hatte in diesem Jahre nach den alten Statuten 28 Witwen (oder Waisen) mit je Fr. 20—80 und 26 alte oder kranke Lehrer mit je Fr. 15—60 zu unterstützen. Im übrigen wurde sie auf den Aussterbeetat gesetzt, d. h. es wurden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Um den Schlusstermin der Liquidation schneller herbeizuführen, sollten nach § 30 der Statuten „mit den Anspruchsberechtigten insgesamt oder mit einzelnen derselben Auslösungsverträge auf billiger Grundlage abgeschlossen werden". Wer aber eine kleinere oder grössere Reihe von Jahren infolge obligatorischer Verpflichtung oder früher freiwillig seine Jahresbeiträge einbezahlt hatte, den konnte und wollte man auch nicht seiner Anspruchsrechte berauben. Nur wer erst nach 1862 in die Witwen- und Waisenstiftung eintrat, hatte vorderhand keinerlei Anspruch auf persönliche Unterstützung wegen Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit. Bei Bereinigung des Mitglieder-Verzeichnisses im Anfang des Jahres 1863 ergaben sich: *a.* 47 Nutzniessungsberechtigte, *b.* 8, welche nicht mehr zahlungspflichtig, aber noch nicht nutzniessungsberechtigt waren, *c.* 68 Zahlungspflichtige, *d.* 198, welche der neuen Witwen- und Waisenstiftung beigetreten waren, an die Alters- und Hülfskasse keine Beiträge mehr bezahlten, wegen ihrer früheren Zahlungen aber aus dem Grunde des Alters oder der Krankheit noch Anspruch an die Kasse hatten. Die Anzahl der Zahlungspflichtigen verminderte sich rasch, zum Teil infolge von Auslösungen; 1867 waren es noch 17, 1872 noch 2. Von 1873 an waren unter den Einnahmen keine Jahresbeiträge mehr zu verzeichnen. Haupteinnahmen waren die Kapitalzinse, jährlich zirka Fr. 1000—1100. Ausserdem wurden in den ersten *acht Jahren von 1863* an auch dieser Kasse Zuschüsse vom Staatsbeitrage (Fr. 100—700 per Jahr) verabreicht; andere Einnahmen unter dem Titel Geschenke und Verschiedenes waren nicht von grossem Belang. — Aber auch die Ausgaben an Nutzniessungen verminderten sich mit den Jahren, entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten. 1863 bezifferte sich dieser Posten auf Fr. 1843, dann bald auf Fr. 1700, 1500, 1200, 1000 und schwankte in den 70er und 80er Jahren meist zwischen Fr. 800 und 1100. So ist es denn, wenn auch nicht ohne Mühe, möglich geworden, das Herabsinken des reinen Vermögens auf weniger als Fr. 20,000 zu verhüten. Am 31. Dezember 1886 betrug es Fr. 21,390.

Die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung setzten fest, dass alle gegenwärtigen sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer *obligatorisch* in die Witwen- und Waisenstiftung einzutreten haben (§ 2).

Der freie Zutritt war den *nicht mehr im thurgauischen Schuldienst stehenden* Mitgliedern der bisherigen Alters- und Hülfskasse der Lehrer, sowie den an einer thurgauischen Primar- oder Sekundarschule angestellten nicht kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrern, sowie den Lehrern an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule) freigestellt, den nicht mehr im Schuldienst stehenden Lehrern unter dem Vorbehalt der Anmeldung vor 1. Februar 1863, allen übrigen, wenn sie im ersten bezw. zweiten Jahre ihrer Anstellung in die Vertragsverbindung eintreten. Den Lehrern an Privatanstalten konnte die Aufnahme durch besondern Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.

Die Zahl der Mitglieder nahm stetig zu. Sie betrug 269 im Jahre 1863 und 376 im Jahre 1891. An Jahresbeiträgen wurden in 29 Jahren Fr. 141,420 einbezahlt, Fr. 98,220 von den Mitgliedern direkt, Fr. 43,200 aus dem Staatsbeitrag von jährlich Fr. 2000. Die im Schuldienst stehenden Mitglieder hatten nämlich je nur Fr. 10, der Staat für dieselben je Fr. 5 Jahresbeitrag einzuwerfen; die Zahl der Mitglieder, welche den vollen Beitrag von Fr. 15 selber bezahlten, schwankte meist zwischen 20 und 30. Die Fr. 98,220, welche die Mitglieder zusammenlegten, setzen sich zusammen aus 8640 Beiträgen à Fr. 10 und 788 Beiträgen à Fr. 15. Der Gesamtbetrag von Fr. 141,420 ist ganz genau derselbe, der im Falle des Vertragsabschlusses an die Rentenanstalt hätte entrichtet werden müssen.

So erwies sich denn die junge Anstalt als sehr leistungsfähig. Nach 20jährigem Bestande verfügt sie heute über ein Vermögen von über Fr. 100,000.

Während der Lehrer auf diese Weise die Zukunft seiner Hinterlassenen einigermassen gesichert sah, musste er mit Besorgnis für sein persönliches Schicksal erfüllt bleiben. Er sah sich im Falle von Krankheit und im Alter ohne Hülfe dastehen, denn er hatte nur Anspruch auf Fr. 15 jährliche Altersgabe vom 65. Jahre an oder im Falle von Unterstützungsbedürftigkeit auf höchstens Fr. 60.

Im Jahre 1878 regte deshalb die Lehrersynode die Schaffung einer neuen Unterstützungskasse unter staatlicher Verwaltung an, die durch Beiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer genährt werden sollte; allein der thurgauische Grosse Rat trat auf den ihm vom Regierungsrate vorgelegten Entwurf nicht ein, weil befürchtet wurde, derselbe würde bei der Volksabstimmung unterliegen.

Das Erziehungsdepartement versuchte daher einige Jahre später (1885) durch Vertrag unter den Schulgemeinden eine Kasse auf ähnlicher Grundlage zu errichten; allein die Mehrzahl der Gemeinden zeigte sich abgeneigt.

Auf diesen Misserfolg hin beschlossen die Lehrer, sich selbst zu helfen und gründeten 1886 eine Alters- und Hülfskasse ohne Inanspruchnahme der Gemeinden. Der Grosse Rat unterstützte sie wesentlich, indem er den für die Witwen- und Waisenstiftung ausgesetzten Beitrag von Fr. 2000 für die beiden Anstalten zusammen auf Fr. 4000 erhöhte.

Die *Statuten* der *Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer* vom 31. Mai und 18. Juni 1887, die mit dem 1. Januar 1887 in Kraft getreten sind, setzen im wesentlichen folgendes fest:

Alle gegenwärtigen und künftigen im aktiven kantonalen Schuldienst stehenden, sowohl provisorisch als definitiv angestellten, kantonsbürgerlichen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein.

Nach vollendetem 45. Altersjahre ist der Eintritt nicht mehr zulässig.

Der bleibende, unantastbare Fonds der Stiftung wird gebildet:

a. aus dem Fonds der bisherigen Alters- und Hülfskasse (zirka Fr. 20,000), wofür die neue Stiftung die auf der letztern noch haftenden Verpflichtungen gegenüber den gegenwärtigen Nutzniessungsberechtigten, welche der neu gegründeten Kasse nicht beitreten können, ungeschmälert zu erfüllen hat;

b. aus dem bisherigen Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung (zirka Fr. 38,000), der damit der Alters- und Hülfskasse wie der Witwen- und Waisenstiftung gleichmässig als Reserve dient und für die schon bisher auf ihm ruhenden Verpflichtungen einzustehen hat.

Ausserdem soll im ersten Quinquennium wenigstens die Hälfte, im zweiten Quinquennium wenigstens ein Dritteil der Einnahmen an Staatsbeitrag und Jahresbeiträgen der Mitglieder alljährlich zum Kapitalfonds geschlagen werden.

Dieser Fonds darf seinem Zwecke nie entfremdet und weder geschmälert noch aufgehoben werden.

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von Fr. 10, wenn sie Anspruch auf Staatsbeitrag haben, sonst von Fr. 15 (§ 3).

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig eintretenden Mitglieder, sofern sie im öffentlichen Schuldienst stehen.

Die *Nutzniessungen* sind höchstpersönlich und können weder veräussert noch gepfändet werden.

Auf eine volle *Nutzniessung* von Fr. 300 hat Anspruch:

a. jeder Lehrer, der nach zurückgelegtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktritt;

b. wer nach wenigstens zwanzigjährigem Schuldienst im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden ist.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Nutzniessung zu leisten, insofern und so lange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahres-

gehalt betragen hat. Bei verminderter Erwerbsfähigkeit gelten die Vorschriften von § 12.

Ebenso erlischt die Bezugsberechtigung im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst (§ 11).

Eine verminderte Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 wird verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt (§ 13).

Wir geben in nachfolgendem die faktischen Verhältnisse nach einem Bericht des langjährigen Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn Seminardirektor Rebsamen, über die Jahre 1887—1892.

a. Die Witwen- und Waisenstiftung.

Die *Einnahmen* derselben ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Jahresbeiträge à Fr. 10	3370	3420	3490	3470	3500	3510
Staatsbeitrag	1685	1710	1745	1735	1750	1755
Beiträge à Fr. 15 . .	495	435	420	405	390	390
Nettozinse	3540	3762	3829	3793	4289	4259
Nachzahlungen . . .	57	—	31	20	49	65
Verschiedenes	—	—	200	—	1	—
Summa der Jahreseinnahmen	9147	9327	9715	9423	9979	9979

Die Höhe der Jahresbeiträge ist bedingt durch die Zahl der Mitglieder. Diese betrug in den sechs Rechnungsjahren: 1. 370, 2. 371, 3. 377, 4. 374. 5. 376, 6. 377. Darunter bezogen den Staatsbeitrag von je Fr. 5 und hatten also nur Fr. 10 zu bezahlen: 1. 337, 2. 342, 3. 349, 4. 347, 5. 350, 6. 377. Den vollen Jahresbeitrag von Fr. 15 haben bezahlt: 1. 33, 2. 29, 3. 28, 4. 27, 5. 26, 6. 26 Mitglieder.

Die *Ausgaben* in den sechs letzten Rechnungsjahren sind folgende:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Renten	3900	4100	4200	4600	4500	4800
Verwaltungskosten .	331	232	239	237	242	244
Verschiedenes . .	83	27	42	25	23	69
Summa der Jahresausgaben . .	4314	4359	4481	4862	4765	5113
Jahreseinnahmen .	9147	9327	9715	9423	9979	9979
Mehreinnahmen . .	4833	4968	5234	4561	5215	4866
Vorjähriger Erzeig	83992	88825	93793	99027	103587	103802
Reines Vermögen .	88825	93793	99027	103588	108802	108668

b. Die Alters- und Hülfskasse.

Einnahmen. Nach § 7 der Statuten vom 31. Mai und 18. Juni 1887 wurde der in diesem Jahre neugegründeten Alters- und Hülfskasse als bleibender, unantastbarer Fonds: *a.* der Fonds der frühern

Alters- und Hülfskasse mit Fr. 21,390 und *b.* der bisherige Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung mit Fr. 39,221, zusammen also Fr. 60,611 als Kapitalstock übergeben, selbstverständlich in der Meinung, dass die neue Kasse damit auch die Verpflichtungen übernehme, die an diese Fondationen geknüpft waren. Die Jahreseinnahmen wiesen darum von Anfang an Zinsbeträge auf, die sich bis heute von rund Fr. 2700 auf Fr. 4000 steigerten.

Den bedeutendsten Einnahmeposten bildeten indessen die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche sich nach § 9 der Statuten auf Fr. 10, 15, 20, 25, 30 belaufen können. Es haben bezahlt:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	
je Fr. 10	66	74	67	62	61	59	Mitglieder
" " 15	55	64	72	76	71	54	"
" " 20	35	40	44	47	49	47	"
" " 25	21	21	21	22	26	36	"
" " 30	122	105	104	103	106	102	"
Gesamtzahl	299	304	308	310	313	298	Mitglieder

Die Jahresbeiträge betragen mithin:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
à Fr. 10	660	740	670	620	610	590
" " 15	825	960	1080	1140	1065	810
" " 20	700	800	880	940	980	940
" " 25	525	525	525	550	650	900
" " 30	3660	3150	3120	3090	3180	3060
Summa aller Jahresbeiträge	6370	6175	6275	6340	6485	6300

Der Staatsbeitrag unter den Einnahmen der Alters- und Hülfskasse ist jeweils gleich dem Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 4000[1]) weniger dem Anteil, der zur Ergänzung der Mitgliederbeiträge von Fr. 10 auf Fr. 15 für die Witwen- und Waisenstiftung in Anspruch genommen wird. Für die letztere schwankt er zwischen Fr. 2250 und Fr. 2315. 1892 betrug er Fr. 1755 und an die Alters- und Hülfskasse Fr. 5245, zusammen also Fr. 7000.

Die *Ausgaben* gestalteten sich folgendermassen:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Nutzniessungen für Mitglieder der frühern Stiftung	775	650	695	675	650	750
An Mitglieder der neuen Stiftung	710	575	1610	1515	2185	3941
Verwaltungskosten . . .	438	232	239	237	242	278
Verschiedenes	118	72	32	29	26	70
Summa der Jahresausgaben	2041	1529	2576	2456	3103	5039
Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	16138
Mehreinnahmen	9790	10174	9451	10120	9958	11099
Vorjähriger Erzeig . . .	60612	70402	80576	90028	100148	105106
Reines Vermögen	70402	80576	90027	100148	110106	116205

[1]) In seiner Sitzung vom 24. November 1892 hat der Grosse Rat auf den Vorschlag des Regierungsrates hin den jährlichen Staatsbeitrag an die Lehrer-Alters- und Hülfskasse von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht und sie dadurch in den Stand gesetzt, in Zukunft die Stellvertretungskosten für kranke Lehrer zu bestreiten.

Über die sämtlichen *Einnahmen* im Quinquennium 1887—1891 lassen wir nun folgende Zusammenstellung folgen:

	1887 Fr.	1888 Fr.	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1887–91 Fr.
Jahresbeiträge	6370	6175	6275	6340	6485	31645
Nettozinse	2763	3161	3437	3451	4093	16905
Staatsbeitrag	2315	2290	2255	2265	2250	11375
Einkaufstaxen	284	40	—	—	128	452
Nachzahlungen	—	—	60	20	—	80
Verschiedenes	99	37	—	500	105	741
Summa der Jahreseinnahmen	11831	11703	12027	12576	13061	61198

Für die beiden Institute ergibt sich folgender Vermögensbestand:

Witwen- und Waisenstiftung . .	Fr. 108,668
Alters- und Hülfskasse . . .	„ 116,205
Reservefonds	„ 10,386
Total	Fr. 235,259

Der gemeinsame Reservefonds der Alters- und Hülfskasse und der Witwen- und Waisenstiftung weist folgenden Bestand auf:

Beitrag der Witwen- und Waisenstiftung . .	Fr. 5000
„ „ Alters- und Hülfskasse	„ 5000
An Zinsen	„ 372
Verschiedenes (Absenzbussen)	„ 14
Summa der Einnahmen	Fr. 10,386

§ 21 der Statuten nimmt in Aussicht, dass, nachdem während einer Reihe von Jahren die nötigen Erfahrungen über die Entwicklung der neuen Alters- und Hülfskasse gemacht sein werden, dieselbe mit der Witwen- und Waisenstiftung vereinigt werden solle.

Fakultative Kassen.

Während der Staat alle vorstehend besprochenen Kassen in grösserem oder geringerem Masse durch Beiträge unterstützt, bildet die staatliche Subvention bei den freiwilligen Kassen der Lehrerschaft eine Ausnahme. Nur wenige Kantone besitzen solche nicht obligatorische Kassen (Bern, Basel, St. Gallen, Tessin). In diese Kategorie können auch noch die von einzelnen *Gemeinden* für ihre Lehrerschaft gegründeten Pensions- und Witwen- und Waisenkassen eingereiht werden.

1. Kanton Bern.

Neben den auf Seite 7—13 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die für das Alter der Lehrerschaft im Invaliditätsfall Vorsorge treffen, besitzt die bernische Lehrerschaft seit bald 80 Jahren auch noch eine eigene *Lehrerkasse.* [1])

[1]) Wir folgen zum Teil wörtlich einem der Hauptversammlung der Mitglieder der Lehrerkasse von ihrem Präsidium am 3. Mai 1893 vorgelegten Berichte.

Sie wurde im Jahre 1818 gegründet und zählte Ende 1820 bereits 150 Mitglieder. Durch Geschenke und Legate wuchs das Vermögen der Kasse bis im Jahre 1838 auf Fr. 30,000 a. W. an. In diesem Jahre wurde eine tiefgreifende Statutenrevision vorgenommen. Die neuen Statuten, die mit dem Jahre 1840 ins Leben traten, veränderten den Charakter der Kasse in der Weise, dass aus der Almosen- und Unterstützungskasse, die sie bis jetzt gewesen, eine wirkliche Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse wurde.

In der Zeit von 1839 bis 1855 betrug die Mitgliederzahl immer nur zwischen 400 und 450, die Pensionen schwankten zwischen Fr. 20 und 40 unregelmässig auf und ab, die Zahl der Pensionsberechtigten wuchs aber regelmässig von 37 im Jahre 1839 auf 120 im Jahre 1854; im letztern Jahre war schon mehr als der vierte Teil der Mitglieder pensionsberechtigt, da die bedingungslose Pensionsberechtigung bereits vom 55. Lebensjahre der Mitglieder an begann.

Im Jahre 1856 kam die Lehrerkasse durch Erbschaft in den Besitz von Fr. 241,500, der grossmütigen Hinterlassenschaft des Herrn Fuchs sel. Dieser Vermögenszuwachs veranlasste die Kassenmitglieder, sofort (in der Versammlung von 1856) eine partielle Statutenrevision vorzunehmen; man sicherte jedem Mitglied vom 55. Jahre an eine Pension zu, ganz gleichgültig, ob es im Amte sei oder nicht, hob die bisherigen Eintrittsgelder auf und beschloss, 5 % der Unterhaltungsgelder regelmässig zum Kapital zu schlagen, setzte ferner zur Ausrichtung von Notsteuern einen Kredit bis auf Fr. 400 aus und bestimmte endlich, den „Eintritt neuer Mitglieder auf bisherigem Fusse bis 31. Dezember 1856 zu gestatten“.

Alles das hatte zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt gegen 400 neue Mitglieder beitraten. Die Mitgliederzahl hob sich dadurch fast plötzlich (im Jahre 1856) auf 820, von denen 150 pensionsberechtigt waren; die Pension betrug in diesem Jahre Fr. 80.

Die Revision vom Jahre 1856 war eine partielle, die Totalrevision fand erst 1859 statt. Von den beitretenden Mitgliedern verlangte man in 30 Jahresbeiträgen die Summe von Fr. 450. Der 25jährige zahlte in den ersten 10 Jahren Fr. 25, die weitern 10 Jahre Fr. 15 und die letzten 10 Jahre Fr. 5. Die Witwen traten in die Beitragspflicht des Mannes. Wer in höherm Alter als 25 Jahre beitrat, hatte die verfallenen Jahresbeiträge beim Eintritt in einer Summe nachzuzahlen.

Dagegen bewilligte nun die Kasse folgende Pensionen:

a. an alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt hatten;

b. an alle Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete Gebrechen ausser stand gesetzt waren, ihren Beruf

ferner auszuüben oder auf andere Weise ihren Unterhalt erwerben konnten;

c. an alle Witwen;

d. an die hinterlassenen Kinder, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

Acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten hatte sich bei einer grössern Zahl von Mitgliedern die Überzeugung gebildet, dass die Grundlagen derselben finanziell völlig unrichtige seien und es folgten von 1868 an die unheilvollen Jahre der Revision, die erst am 31. Dezember 1876 ihren Abschluss fand.

Bittere Erfahrungen (die Pensionen sanken von Fr. 80 auf Fr. 45) und namentlich die Gutachten von Professor Zeuner in Zürich (März 1870) und Professor Kinkelin in Basel (Juli 1872) brachten nach neunjährigen äusserst unliebsamen Verhandlungen der Kasse neue Grundlagen, auf denen sie heute noch steht.

Sie ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, für deren Witwen und Waisen und für Lehrerinnen (§ 1).

Sie zerfällt in zwei Abteilungen:

1. Pensionsversicherung. 2. Kapitalversicherung.

Die erste Abteilung umfasst alle ältern Mitglieder und alle Witwen und Waisen dieser Mitglieder. Diese Abteilung zählte am 1. Januar 1893 311 Mitglieder. Die Kasse muss, um den Verpflichtungen gegenüber diesen nachzukommen, ein Deckungskapital von Fr. 159,696 besitzen, was auch der Fall ist.

Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder falls er diesen Zeitpunkt nicht erreicht an seine rechtmässigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Todesscheines.

In dieser Art waren am 1. Januar 1893 142 Lehrer versichert, einige wenige zu Fr. 500, andere zu Fr. 1000, dritte zu Fr. 1500 und die Mehrzahl zu Fr. 2000. Das Deckungskapital für diese Abteilung betrug auf 1. Januar 1892 die Summe von Fr. 79,617, welche Summe erlaubt, dass man den Versicherten 10% über das Versicherungskapital hinaus noch zulegen kann.

Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt, kann Mitglied der Kasse werden (§ 3).

Die Mitglieder der Pensionsversicherung haben Anspruch auf eine lebenslängliche *Jahrespension* von *Fr. 50,* erstmals in dem Jahre zahlbar, in welchem sie das 56. Altersjahr zurücklegen, eventuell auf eine lebenslängliche Witwenpension, oder auf eine Waisenpension in demselben Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension *nicht*.

Zum Bezug einer Waisenpension sind die Kinder unter 18 Jahren berechtigt.

So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt, behält es die Mitgliedschaft auch nach Austritt aus dem Schuldienst bei, freiwilliger Austritt kann beim Verlassen des Kantons Bern, obligatorischer Austritt beim dauernden Verlassen der Eidgenossenschaft eintreten (§ 25).

Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 25 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a. ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4 % und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen.

b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden fernern Anspruch an die Kasse. Wer aus andern Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbusse entrichtet hat.

Für eine *Versicherung in der 2. Abteilung* zahlt jedes Mitglied eine unabänderliche jährliche Prämie nach Tarif.[1]

---

[1]) Tarif:

Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000 Fr.	Alter beim Eintritt Jahre	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000 Fr.
16	19	36	49
17	20	37	53
18	21	38	56
19	22	39	60
20	23	40	65
21	24	41	70
22	25	42	76
23	26	43	82
24	27	44	90
25	28	45	99
26	29	46	110
27	31	47	124
28	32	48	141
29	34	49	163
30	35	50	191
31	37	51	226
32	39	52	274
33	42	53	355
34	44	54	517
35	47	55	1000

Das Vermögen setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

	1. Januar 1877 Inkrafttreten der Statuten Fr.	1892 1. Januar Fr.
Deckungskapital der Pensionsversicherten	376227	159696
Deckungskapital der Kapitalversicherten		79617
Hülfsfonds	14000	19050
Stammkapital	36624	99383
	426851	357746

In 15 Jahren ist das Vermögen um Fr. 69,105 zurückgegangen.

Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbfache und doppelte Versicherungen sind zulässig. In keinem Fall soll die Gesamtversicherung eines Mitgliedes während den ersten fünf Jahren der Statuten[1]) mehr als Fr. 2000 betragen, später liegt es in der Kompetenz der Hauptversammlung, das Maximum der Versicherung auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Mit Bezug auf die Erträgnisse des Hülfsfonds ist zu bemerken, dass sie zur Unterstützung bernischer Lehrer verwendet werden, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht.

An Mitgliedern zählte die Lehrerkasse auf 1. Januar 1893:

a. Pensionsberechtigte	311
b. Kapitalversicherte	141
Total	452

Es sind ausbezahlt worden:

	1889 Fr.	1890 Fr.	1891 Fr.	1892 Fr.
Pensionen	19350	17750	16800	16300
Versicherungen	6600	6600	6600	4950
Unterstützungen aus dem Hülfsfonds	625	630	760	760

2. Kanton Baselstadt.

Der Kanton Baselstadt hat in konsequenter Weise bei der Fürsorge für die Geistlichkeit und Lehrerschaft den Grundsatz durchgeführt, dass der Staat die Sorge für das Alter im Falle der Invalidität eines Funktionärs und in Anerkennung seines treuen Wirkens übernimmt, dagegen es ablehnt, im Todesfalle des Beamten in gleich wirksamer Weise für dessen Hinterlassene einzutreten. Diese Teilung der Aufgabe, durch welche der Beamte die Sorge für die finanziellen Folgen seines Absterbens übernimmt, erscheint gerechtfertigt und zweckmässig. „Es kommt dies in der Wirkung ungefähr auf dasselbe hinaus, wie das in Deutschland bestehende System, wonach der Staat für die Beamten **und** für ihre Hinterlassenen sorgt, aber für beide Aufgaben finanzielle Beiträge der Beamten beansprucht“.[2])

[1]) Vom Jahre 1877 an.

[2]) Vergl.: Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Pensionirung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 18. Februar 1888.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrerschaft hat nun die am 25. Februar 1838 gegründete *Lehrer-Witwen und Waisenkasse der Stadt Basel* im Auge, indem sie die Sicherung eines jährlichen Gehaltes für die Hinterlassenen der als Mitglieder beigetretenen staatlich angestellten Lehrer des Kantons Baselstadt bezweckt. Nach den Statuten vom 9. und 16. März 1884 ist jeder Lehrer berechtigt, während zweier Jahre vom Datum seiner Anstellung oder Verheiratung an gerechnet, der Anstalt zu halbem oder ganzem Beitrage beizutreten.

Nicht staatlich angestellte Lehrer können in die Kasse aufgenommen werden, sofern sich in der Jahresversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder hiefür erklären.

Die Mitglieder können der Anstalt angehören unter folgenden Bedingungen:

Eintrittsgeld:

Fr. 7.50,	halber Jahresbeitrag	von Fr. 15,	mit Anspruch	auf 1/2	Witwengehalt
„ 15.—,	ganzer „	„ „ 30,	„ „	„ 1	„
„ 22.50,	1 1/2 „	„ „ 45,	„ „	„ 1 1/2	„
„ 30.—,	2 „	„ „ 60,	„ „	„ 2	„

Die obigen Ansprüche treten erst nach dreimaliger Einzahlung in Kraft.

Bei einem Eintrittsalter von über 28 Jahren ist für jedes Jahr über das genannte Alter hinaus ein Jahresbeitrag nachzuzahlen. Wenn die Lehrer über sechs Jahre älter sind als ihre Gattinnen, so ist für jedes „überschiessende“ Jahr die Hälfte der betreffenden Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Betrag des jährlichen Witwengehaltes wird jeweilen von der allgemeinen Versammlung auf den Antrag der Kommission für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Berechtigt zum Bezuge des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Sofern keine berechtigte Witwe vorhanden ist, so treten an deren Stelle gemeinsam die Kinder des Verstorbenen, sofern sie noch nicht 20 Jahre alt und noch ledig sind.

Sofern ein Mitglied eine Witwe und Kinder früherer Ehe hinterlässt, so fällt die eine Hälfte des Gehaltes der Witwe, die andere Hälfte sämtlichen Kindern früherer Ehen zu.

Der Gehalt für die Hinterlassenen läuft vom Todestage des Mitgliedes an.

Mitglieder, welche aufhören Lehrer im Kanton Baselstadt zu sein, können dennoch bei der Anstalt bleiben, falls sie eine der folgenden vier Bedingungen erfüllen:

1. wenn sie Bürger des Kantons Baselstadt sind;
2. wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton Baselstadt behalten;
3. wenn sie während 10 Jahren an einer staatlichen Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt angestellt waren;
4. wenn sie während 10 Jahren Mitglied der Anstalt waren, andernfalls treten sie aus, erhalten jedoch die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen zurück (§ 14).

Mitglieder, welche aus andern Gründen austreten, verlieren alle Rechte und Ansprüche an die Anstalt.

Der „Seckelmeister“ bezieht für seine Mühewaltung einen ganzen Witwengehalt, hat aber eine Realkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Die Zahl der Mitglieder der Kassa betrug auf Ende 1892 164, welche sich auf die Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen und Anstalten folgendermassen verteilen:

Primarschule	44	Übertrag	143
Sekundarschule	48	Musikschule	4
Gymnasium	13	Universität	5
Realschule	21	Inspektoren	2
Töchterschule	10	Taubstummenlehrer	2
Allgemeine Gewerbeschule	7	Gewesene Lehrer	8
Übertrag	143		164

Es bezahlten:

1/2	Beitrag	2	Mitglieder
1	„	63	„
1 1/2	„	4	„
2	„	95	„
		164	Mitglieder

Nachfolgende Gehalte gelangten 1893 zur Auszahlung:

1/2	Gehalt	an	2	Pensionsberechtigte.
1	„	„	24	„
1 1/2	„	„	3	„
2	„	„	8	„
			37	Pensionsberechtigte.

Im Jahre 1892 wurden bezahlt:

7 doppelte Gehalte à Fr. 720, 3 anderthalbfache Gehalte à Fr. 540, 18 ganze Gehalte à Fr. 360, 1 halber Gehalt zu Fr. 180 und 8 pro rata Gehalte, zusammen Fr. 14,898.

An Geschenken gingen ein Fr. 2500, an Eintrittsgeldern und Nachzahlungen Fr. 3735, an Jahresbeiträgen Fr. 11,235, an Zinsen Fr. 14,898.

Das Vermögen betrug auf Ende Februar 1893 Fr. 410,873.

3. Kanton Schaffhausen.

Die *schaffhauserische Lehrer-Witwen-, Waisen-* und *Alterskasse* hat nach den Statuten vom 11. Juli 1878 den Zweck:

1. die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu unterstützen;
2. den Lehrern selbst, eventuell den Lehrerinnen, von einem bestimmten Alter an lebenslängliche Pensionen zu verschaffen.

Jeder im Kanton Schaffhausen stationirte Lehrer, sowie jeder Kantonsbürger, der als Lehrer ausserhalb des Kantons angestellt ist, kann Mitglied werden, insofern er das vierzigste Altersjahre noch nicht zurückgelegt hat (§ 2).

Der eigentliche Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt Fr. 8, und ist von Gründern des Vereins während 30, von andern Mitgliedern während 35 Dienstjahren zu bezahlen.

Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahre an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem jeweiligen Alter mit Zins und Zinseszins à 4 % nach und zwar nach zurückgelegtem

		Fr. Cts.			Fr. Cts.
20.	Altersjahre	8. —	31.	Altersjahre	120. 21
21.	"	16. 32	32.	"	133. 02
22.	"	24. 97	33.	"	146. 34
23.	"	33. 97	34.	"	160. 19
24.	"	43. 33	35.	"	174. 60
25.	"	53. 06	36.	"	189. 58
26.	"	63. 18	37.	"	205. 16
27.	"	73. 71	38.	"	221. 37
28.	"	84. 66	39.	"	238. 22
29.	"	96. 05	40.	"	255. 75
30.	"	107. 89			

Nach § 13 der Statuten können alljährlich zur Verwendung gelangen: $^3/_4$ der eingegangenen Jahresbeiträge der Mitglieder, sowie der verfallenen Kapitalzinsen, im fernern die Hälfte eines allfälligen Staatsbeitrages, sofern er ein permanenter ist.

Zum Bezuge von Dividenden sind berechtigt:

a. die Witwen verstorbener Mitglieder, so lange sie sich nicht wieder verehelichen;

b. die vaterlosen und die vater- und mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder und zwar in der Weise, dass eine Waise erster Art je $^1/_5$, eine Waise letzterer Art $^2/_5$ eines Witwenanteils bezieht. Dabei wird jedoch festgesetzt, dass die Gesamtsumme, welche die zugsberechtigten Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes beziehen, nicht zwei Witwenanteile übersteigen darf. Nach dem 16. Altersjahre treten die Waisen aus dem Genuss der Unterstützung;

c. vater- und mutterlose Waisen beziehen zusammen wenigstens *einen* Zug; ebenso die Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet;

d. Mitglieder, Lehrer wie Lehrerinnen, welche das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bei Ausmittlung der Dividende gilt folgende Regel: Es soll mit ein Drittel der Mitgliederzahl in die Verteilungssumme dividirt und der Quotient als ein Zug angesehen werden. Sobald jedoch die Zahl der Züger $^1/_3$ der Mitgliederzahl übersteigt, so wird mit der Anzahl der Züger in die Verteilungssumme dividirt (§ 15).

Das Maximum eines einfachen Zuges beträgt Fr. 50 (§ 17).

Die Zugsanteile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden (§ 19).

Die Mitglieder der frühern Lehreralterskasse sind mit ihrem ganzen Anstaltsfonds der neuen Kasse beigetreten. Dafür wurden ihnen drei Jahresbeiträge gutgeschrieben, so dass sie statt 30 nur 27 Beiträge zu leisten haben (§ 34).

Infolge eines Vermächtnisses besteht noch ein *besonderer Fonds,* nur für *Witwen und Waisen* bestimmt.

Über dessen Verwendung ist folgendes festgesetzt:

a. Witwen und Waisen haben ausser den Dividenden noch Anteil an den Zinsen des besondern Witwen- und Waisenfonds;

b. sobald derselbe die Höhe von Fr. 8000 erreicht hat, so werden drei Vierteile der jährlichen Zinsen an die Witwen und Waisen verteilt.

Die Rechnung auf Ende des Jahres 1892 zeigt 66 Mitglieder und 16 Witwen. Davon sind 43 Mitglieder und 16 Witwen bezugsberechtigt. Jedes dieser Mitglieder bezieht Fr. 30, jede Witwe Fr. 45. Nach Abzug der fälligen Renten verblieb auf Ende 1892 ein Vermögen von Fr. 56,346; Ende 1893 waren es noch 63 Mitglieder und 16 Witwen, wovon 41 Mitglieder und 16 Witwen bezugsberechtigt waren. Die Renten betrugen im Jahr 1893 ebenfalls Fr. 30 bezw. Fr. 45. Das Vermögen stieg auf Fr. 56,431.

Gegenwärtig ist man daran, die Verhältnisse der Kasse einer Revision zu unterziehen. Der anfangs 1894 bekannt gegebene Statutenentwurf für eine Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse[1]) verpflichtet alle Lehrkräfte mit wenigstens 15 wöchentlichen Stunden zum Beitritte, doch muss die Kasse keine Lehrer über 45 und keine Lehrerinnen über 40 Jahren aufnehmen. Die Beitragspflicht — Fr. 50—150 jährlich, je nach dem Eintrittsalter — dauert bis zum 65. Jahre für Lehrer und bis zum 60. Jahre für Lehrerinnen; dafür gewährt die Kasse den Lehrern mit 65 Jahren (Lehrerinnen mit 60 Jahren) eine Jahrespension von Fr. 600; bei früher erfolgtem Rücktritte sinkt die Pension bis zu Fr. 200; sie hört, sofern nicht 30 Dienstjahre in Anschlag kommen, auf, wenn der Pensionirte durch Erwerb die Hälfte der zuletzt bezogenen Lehrerbesoldung bezieht; dabei erhält jedoch der Lehrer den Rest seiner geleisteten Zahlungen mit 3 % Zins zurück. Witwen von Mitgliedern erhalten jährlich Fr. 150, mutterlose Waisen Fr. 50, Geschwister nicht mehr als Fr. 150.

4. Kanton St. Gallen.

a. Sterbekasse.

Ausser den auf pag. 37—40 besprochenen Kassen besteht auch noch eine *Sterbekasse* der st. gallischen Lehrer. Nach der Rechnung über den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 zählte dieselbe 450 Mitglieder und hatte in sechs Sterbefällen eine Entschädigung von Fr. 2658 auszurichten. Das reine Vermögen am 30. Juni 1893 betrug Fr. 1427.

b. Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrerschaft an der Kantonsschule St. Gallen.

Die Statuten der „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen" vom 29. November 1882 geben als Zweck die Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Waisen der Kantonsschullehrer, sowie der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig gewordenen Lehrer an; ferner solcher Lehrer, welche ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramte zurücktreten.

Der Eintritt in die Kasse ist fakultativ. Die Lehrer zerfallen mit Rücksicht auf den Unterstützungsverband in zwei Klassen.

[1]) Vergleiche Lehrerzeitung vom 27. Januar 1894.

Zur ersten gehören die Professoren und Lehrer mit mehr als 20 Stunden, in die zweite alle übrigen Lehrer der Anstalt.

Als Normalgehalt für Berechnung der Beiträge und Renten erster Klasse wird die Summe von 4000 angenommen. Der Jahresbeitrag für die erste und zweite Klasse beträgt $1^1/_2$ % des Normalgehaltes (erste Klasse) bezw. der wirklich bezogenen Besoldung (zweite Klasse) (§ 4).

Das 25. Lebensjahr gilt als Normaljahr des Eintrittes in den Verband, für jedes weitere Lebensjahr ist der Jahresbeitrag ohne Zins nachzuzahlen.

Für den Bezug von *Renten* gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahre das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt.

   Diese Altersrente, Normalrente genannt, ist für alle Lehrer der I. Klasse dieselbe und für die Lehrer der II. Klasse im Verhältnis ihrer Gehalte zu dem festgesetzten Normalgehalte entsprechend kleiner.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahr wegen Krankheit dienstunfähig, so bezieht er eine jährliche Rente, welche erhalten wird, indem man die Normalrente auf das Alter der eingetretenen Dienstunfähigkeit einfach diskontirt, und zwar nach folgendem Schema:

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % der Normalrente
60	100	49	64,96
59	96,15	48	62,46
58	92,46	47	60,06
57	88,90	46	57,75
56	85,18	45	55,53
55	82,19	44	53,39
54	79,08	43	51,34
53	75,99	42	49,36
52	73,07	41	47,46
51	70,26	40	45,64
50	67,56		

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorben ist, eine jährliche Rente gleich der Hälfte der Normalrente ihres Mannes. Diese Rente hört aber im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.

4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezieher verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten zusammen eine Rente, gleich der Hälfte der Normalrente ihres Vaters. Diese Rente erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

5. Der Berechnung der Renten, welche nach den Regeln der Alters-, Witwen- und Waisenrenten stattfindet, wird die Voraussetzung einer bestimmten Zinseneinnahme des Fonds, einer bestimmten Beitragssumme der Lehrerschaft gemäss § 4 und des immerwährenden Bestehens der Kasse zu Grunde gelegt. Sämtliche Renten werden jährlich nach den Abweichungen, welche die Lebens- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Wirklichkeit gegen die der Berechnung zu Grunde gelegten zeigen, und entsprechend den Veränderungen der Einnahmen rektifizirt.

Das Vermögen der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen betrug auf 31. Dez. 1892 Fr. 120,385 (im Jahre der Gründung 1882 Fr. 40,584): fester Fonds, d. h. bisherige Schenkungen Fr. 84,980, Deckungsfonds Fr. 34,743, Verbrauchskasse Fr. 662.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 1000. Wie wir einer Notiz der Lehrerzeitung vom 9. Dezember 1893 entnehmen, hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Staatsbeitrag von Fr. 1000 auf Fr. 4000 erhöht.

Es wurden 1892 zwei Altersrenten (Fr. 600 und Fr. 474) ausgerichtet, sodann zwei Witwenrenten und eine Waisenrente von je Fr. 300.

5. Kanton Tessin.[1])

Die erste Anregung zur Gründung einer Unterstützungskasse ging im Jahre 1842 von der Gesellschaft der Erziehungsfreunde aus (Società degli Amici dell' Educazione del Popolo). In der Folge wurde der Gedanke in einer Reihe von Lehrerversammlungen besprochen, ohne dass man damit zu einem Abschlusse gekommen wäre. Erst in der ersten Hälfte des Jahres 1861 wurde dann nach einigen vorhergegangenen Schenkungen die gegenseitige Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft ins Leben gerufen. Die Statuten wurden am 9. und 10. März 1861 in Bellinzona festgestellt und am Ende des Jahres gehörten dem Vereine bereits 138 Mitglieder an. Der Grosse Rat des Kantons dekretirte sodann einen jährlichen Beitrag von Fr. 500. Revisionen der Statuten fanden statt 1863, 1875, 1878, 1880 (Reglement).

Die Statuten der Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft und das bezügliche Reglement vom 3. Oktober 1880 (Regolamento interno della società di mutuo soccorso) enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Der Eintritt in den Verein steht den Lehrern und Lehrerinnen aller Stufen im Alter von 16—40 Jahren zu.[2])

Die Eintrittsgebühren sind gemäss dem Alter der Mitglieder folgendermassen festgesetzt:

Fr. 10 für das Alter von 20—30 Jahren, Fr. 20 von 30—35 Jahren, Fr. 30 von 35—40 Jahren. Mitglieder von unter 20 Jahren haben keine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 10.

Es steht jedem Mitglied frei, sich ausser dem Eintrittsgeld durch Einzahlung eines festen Betrages von Fr. 130 für alle Zukunft von der Leistung von Jahresbeiträgen zu befreien.

---

[1]) Vergl.: Il primo ventennio della società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi (1861—1882), note storiche e statistiche dal professore Giovanni Nizzola.

[2]) Für die Gründer des Vereins, d. h. diejenigen, welche der Gesellschaft bis zum 1. Mai 1861 beigetreten waren, hat diese Altersbestimmung keine Geltung.

Nach 10 Jahren pünktlicher Einzahlung wird die Prämie auf $^3/_4$, nach 20 Jahren auf $^1/_2$, nach 30 Jahren auf $^1/_4$ des ursprünglichen Betrages reduzirt und nach 40 Jahren hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf. Ein Mitglied kann den zwei- und dreifachen Betrag der Eintrittsgelder und Jahresprämien leisten und hat dann auch Anspruch auf zwei- und dreifache Unterstützungs- bezw. Pensionssummen.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgendwelcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Einzahlungen geleistet haben.

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen*.

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von *über* 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bezw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

$^1/_2$	Fr.	per Tag	bei	3—10	einbezahlten	Jahresbeiträgen.
1	„	„	„	10—20	„	„
$1^1/_2$	„	„	„	20—30	„	„
2	„	„	„	30—40	„	„

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Die *Alters-* bezw. *Invaliditätspension* erreicht die nachfolgenden Summen:

Fr.	10	monatlich	nach	Einzahlung	von	3—10	Jahresprämien
„	15	„	„	„	„	10—20	„
„	20	„	„	„	„	20—30	„
„	25	„	„	„	„	30—40	„
„	30	„	„	„	„	40	„

Die Mitglieder mit 20, 30 und 40 Dienstjahren und ebensovielen Einzahlungen, die keine Unterstützungen aus der Kasse bezogen haben, haben bei ihrem Rücktritt aus dem Schuldienst Anspruch auf eine *Pension* in der Höhe der oben aufgeführten Unterstützungssummen.

Diejenigen Mitglieder, denen eine ständige Unterstützung gewährt worden ist, sind dadurch nicht von der Leistung ihrer Jahresbeiträge befreit.

Beim *Tode* eines Mitgliedes kann der Witwe oder den minderjährigen Kindern zusammen oder den Eltern des Verstorbenen, sofern derselbe ihre einzige Stütze war, während fünf Jahren die

Hälfte derjenigen Pension ausgerichtet werden, auf welche der Verstorbene eventuell hätte Anspruch erheben können.

Die Lehrerin ist dem Lehrer mit Bezug auf den Genuss der Gesellschaftsrechte gleichgestellt, auch wenn sie nach fünf Jahren infolge von Verheiratung oder aus andern Gründen dem Schuldienst entsagt, vorausgesetzt, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommt. Im Todesfalle haben die Waisen oder auch die Eltern und der Gatte zusammen unter den nämlichen Bedingungen, wie oben, Anspruch auf die Hälfte der Pension.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt, und falls dasselbe für die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beiträge entsprechend reduzirt.

1882 wurde der Kasse vom Staatsrate eine Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 500 auf Fr. 1000 in Aussicht gestellt unter der Bedingung:

che „il Consiglio di Stato abbia un suo rappresentante nella Direzione della Società“ e che questa debba „astenersi da qualunque manifestazione politica“.

Das im Jahre 1893 modifizirte kantonale Schulgesetz hat die staatliche Beitragsleistung von Fr. 1000 in den §§ 238 und 239 fixirt. Sie lauten:

„Allo scopo d'incorraggiare la Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi, lo Stato le assegna un sussidio annuale di fr. 1000[1]), ritenuto che la Società presenti ogni anno il rendiconto della sua gestione al Consiglio di Stato (§ 238).

„La Società stessa sarà eziandio in obbligo di communicare al Governo, per la votata approvazione, ogni modificazione, aggiunta o variazione che intendesse di introdurre nello statuto organico dassociazione e di astenersi da qualunque manifestazione politica“ (§ 239).

Die Zahl der Mitglieder war:

Am 31. Dez.	Ordentl. Mitglieder	Ehren-Mitglieder	Total	Am 31. Dez.	Ordent. Mitglieder	Ehren-Mitglieder	Total
1861	110	9	119	1873	152	23	175
1862	99	16	115	1874	138	22	160
1863	87	21	108	1875	138	26	164
1864	88	22	110	1876	132	23	155
1865	95	20	115	1877	118	17	135
1866	88	25	113	1878	119	17	136
1867	89	24	113	1879	118	14	132
1868	85	23	108	1880	120	19	139
1869	96	26	122	1881	117	19	136
1870	95	25	120	1882	117	19	136
1871	95	23	118	1892	116	18	134
1872	92	21	113	1893	116	18	134

	Ständige Unterstützungen an Mitglieder Fr.	Witwen Fr.	Pensionen Fr.
1890	1395 (7)	300	1147 (37 à Fr. 31)
1891	1920 (10)	180	1046 (16 à Fr. 35 u. 18 à Fr. 27)
1892	1966 (12)	180	936 (18 à Fr. 34 u. 12 à Fr. 27)
1893	2257 (11)	240	639 (17 à Fr. 15 u. 32 à Fr. 12)

Das Vermögen des Vereins betrug am 31. August 1891 Fr. 66,680.

Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Pensionsbezüger an.

Städtische und private Kassen.

1. Stadt Luzern.

Die *Alters- und Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt Luzern* ist durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Dezember 1890 gegründet worden mit Beginn der Wirksamkeit auf 1. Januar 1891.

Mitglieder derselben sind alle im Dienste der Gemeinde stehenden Lehrer und Lehrerinnen, für den Anfang jedoch nur diejenigen, welche auf 1. Januar 1891 das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Alle von da an zum Genuss einer Rente kommenden Lehrer und Lehrerinnen bleiben Mitglieder der Kasse (§ 5).

Die Leistungen der Mitglieder sind:

1. Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 5% der Besoldung;
2. Bezahlung von 50% des Betrages von jeder Besoldungserhöhung, jeweilen im ersten Jahre des Bezuges derselben;
3. jährlicher Beitrag von 1% der Besoldung.

Sofern die Umstände es nötig machen, können diese Beiträge entsprechend erhöht werden (§ 6).

An die Gründung der Kasse hat der Staat einen einmaligen Beitrag von Fr. 7000 geleistet.

Die Gemeinde leistet einen Jahresbeitrag, welcher den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Mitglieder gleichkommt. Sowie die finanziellen Umstände der Kasse es gestatten, kann der Beitrag der Gemeinde entsprechend vermindert werden (§ 8).

Auf einen Ruhegehalt haben Anspruch diejenigen Mitglieder, welche aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten während der Amtsdauer vom Schuldienste zurücktreten müssen, ebenso diejenigen Mitglieder, welche vom Stadtrate nach Ablauf der Amtsdauer in Ruhestand versetzt werden, oder das 65. Altersjahr (Lehrer), das 60. (Lehrerinnen) erreicht haben.

Übernimmt eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson eine andere Berufs- oder Amtstätigkeit, so kann der Ruhegehalt in der Weise vermindert werden, dass das gesamte Einkommen der betreffenden Person 3/4 des Betrages der letzten Lehrerbesoldung nicht übersteigt (§ 10).

Der Betrag des jährlichen Ruhegehaltes, welcher vierteljährlich ausgerichtet wird, wird nach folgender Skala bestimmt.

Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes	Alter beim Beginn des Ruhegehaltes		Jahresbeitrag in % des zuletzt bezog. Gehaltes
Lehrer	Lehrerinnen		Lehrer	Lehrerinnen	
65 und darüber	60 und darüber	50%	47	42	24,68
64	59	48,08	46	41	23,78
63	58	46,23	45	40	22,28
62	57	44,05	44	39	21,94
61	56	42,74	43	38	21,10
60	55	41,10	42	37	20,29
59	54	39,52	41	36	19,51
58	53	38,00	40	35	18,75
57	52	36,54	39	34	18,04
56	51	35,13	38	33	17,34
55	50	33,78	37	32	16,68
54	49	32,48	36	31	16,04
53	48	31,23	35	30	15,42
52	47	30,08	34	29	14,83
51	46	28,88	33	28	14,26
50	45	27,77	32	27	13,70
49	44	26,70	31	26	13,18
48	43	15,67	30	25	12,68

2. Stadt St. Gallen.

Für die evangelischen *Schulgemeinden der Stadt St. Gallen* besteht eine Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse[1]), die als eine eigene Stiftung von der Schulkasse getrennt verwaltet wird. Sie umfasst die seit 1812 als Privatstiftung bestandene Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallen und die 1872 von Gemeindewegen gegründete Alterskasse für die Lehrer der evangelischen Schulgemeinde der Stadt St. Gallen. Die Statuten dieser Stiftung gelten nun auch für die seit 1880 bestehende allgemeine bürgerliche Schulgemeinde St. Gallen.

Die angestellten Primar- und Reallehrer haben einen Jahresbeitrag von 2 %, die Lehrerinnen einen solchen von 1 ½ % ihres Gehaltes an die Kasse zu leisten; die Schulgemeinden ihrerseits werfen jährlich 3 % der Besoldung ihrer Lehrerschaft ein.

Nutzniessungsberechtigt ist:

a. jeder angestellte Lehrer bei seinem Rücktritt aus dem Schuldienste nach vollendetem 60. Altersjahr. Derselbe hat für die übrige Lebensdauer folgenden Ruhegehalt aus der Witwen-, Waisen- und Alterskasse zu beanspruchen:

bei dem Austritte	
mit vollendetem 60. Altersjahre	50 %
„ „ 61. „	55 %
„ „ 62. „	60 %
„ „ 63. „	65 %
„ „ 64. „	70 %
„ „ 65. „ und später	75 %

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Die Nutzniessungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahre und zwar mit 50 %, und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr;

b. die Witwe eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverehelichung eine jährliche Pension von 15 % des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Ehemannes;

c. jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Witwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Altersjahr 5 % des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters und bis zum Maximum von 15 % für drei und mehr Kinder.

Die beiden Schulbehörden sind berechtigt, von sich aus einen Lehrer ihrer Anstalt mit dem 60., eine Lehrerin mit dem 55. Altersjahre zum Rücktritt und zur Annahme des entsprechenden Ruhegehaltes zu veranlassen (§ 10).

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, dienstuntauglich gewordene, pflichtgetreue Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 60. resp. 55. Altersjahre entlassen werden müssen, nach Verhältnis ihres Alters und geleisteter Dienste bis zur Hälfte des Gehaltes aus der Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse so lange zu pensioniren, bis die Betreffenden nach Ansicht der Schulräte anderweitig ihr Auskommen zu finden im stande sind. Die Bestimmungen von Art. 61 des Erziehungsgesetzes vorbehalten (§ 11).

---

[1]) Statuten vom 16. Januar/17. Februar 1879.

3. Stadt Burgdorf.

Durch einen Beschluss der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 28. Juli 1877 ist folgendes festgesetzt:

Zum Zwecke der Versorgung der Lehrerschaft an der Primarschule in Burgdorf im vorgerückten Alter, mittelst Lebensversicherung oder Gründung einer besondern Alterskasse, werden folgende Beschlüsse gefasst:

Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten zur freien Wahl überlassen, in dem Sinne, dass dem Lehrer resp. der Lehrerin jeweilen die eine oder die andere dieser Versicherungsarten zur Verfügung gestellt wird, als:

a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen, jährlichen Prämien;
b. Versicherungen durch Altersrente;
c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres;
d. Versicherung mit einer jährlichen, festen Einlage von einhundert Franken.

Als Ersatz derselben zu 5 % Zinseszins leistet die Gemeinde

nach	10	15	20	25	30
Jahren eine Kapitalsumme von	Fr. 1320	Fr. 2265	Fr. 3470	Fr. 5010	Fr. 6975

Marchzählige Abrechnungen sind selbstverständlich zulässig (Art. 1).

Für die Versicherungen aufs Ableben resp. mit Altersrenten und Alterskasse schliesst der Gemeinderat einen Vertrag mit einer anerkannt soliden Versicherungsanstalt (Art. 2).

Die Beiträge zur Deckung der jährlichen Einlagen und Prämien werden nach folgender Skala von der Gemeinde und aus der Besoldung der Lehrerschaft entrichtet:

	Gemeinde	Lehrerschaft
Bis zu 10 Dienstjahren	50 %	50 %
Von 10—20 „	75 %	25 %
Nach 20 „	100 %	—

Der jährliche Beitrag der Gemeinde wird jedoch im Maximum und von einer Prämie von Fr. 135 berechnet und geleistet (Art. 3).

Die Versicherung und Einlagen in der einen oder andern Art ist für alle Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, und es haben sich dieselben für ihren Anteil an die jährlichen Leistungen gemäss Art. 3 den entsprechenden Abzug von der Besoldung, innerhalb der Schranken der in Art. 1 erwähnten Versicherungsarten resp. abgeschlossenen Policen gefallen zu lassen.

Beim Abschluss der einzelnen Versicherung wird der Gemeinderat sich mit dem Lehrer oder der Lehrerin über die Art und Höhe ihrer Versicherung verständigen (Art. 5).

Beim Dienstaustritte des Lehrers regulirt sich die Sache wie folgt:

a. Bei den fixen Einlagen sub Ziffer 1, lit. *d* wird die bis zum Dienstaustritte aufgelaufene Summe, nach Abzug der Hälfte der von der Gemeinde geleisteten Beiträge, letztere jedoch ohne Zins, an den Lehrer ausgehändigt. Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt. Stirbt dagegen der Lehrer während der Dienstzeit, so wird die ganze bis dorthin aufgelaufene Summe der Einlagen an seine Erben ausgerichtet.

b. Bei den Versicherungen aufs Ableben und mit Altersrenten und Alterskasse wird die Police an den Lehrer ausgehändigt und es bleibt dieselbe unverändert in Kraft, sofern der Lehrer die Hälfte der Gemeindebeiträge ohne Zins an die Gemeinde zurückerstattet und die volle Prämie von dort an aus sich selbst an die Versicherungsanstalt leistet. Sollte er aber jene Hälfte nicht zurückerstatten, so erlischt die Ver-

sicherungspolice in dem Verhältnisse der an die Gemeinde schuldigen Rückerstattungen, für welche eine Abrechnung zwischen der Gemeinde und der Versicherungsanstalt stattfindet und bleibt nur in der reduzirten Höhe als Eigentum des Lehrers fortbestehen.

Nach 10—20 Dienstjahren wird die Rückvergütung der Gemeindebeiträge auf den Viertel ermässigt (Art. 6).

Vom vorerwähnten Abzugs- oder Rückvergütungsrecht wird kein Gebrauch gemacht:

a. nach 20 Dienstjahren an den Schulen der Gemeinde;

b. wenn nach Ablauf einer Amtsdauer die fernere Bewerbung des Lehrers oder der Lehrerin nicht mehr berücksichtigt wird;

c. wenn er wegen hohen Alters oder Krankheit das Lehramt nicht weiter ausüben kann (Art. 7).

Der Gemeinderat wird dahin wirken, dass zu Gunsten der Lehrerschaft ein Hülfsfond gegründet werde, bei dessen Zweckbestimmung namentlich in Aussicht zu nehmen wäre:

a. Ermässigung der durch die Lehrerschaft alljährlich zu leistenden Beiträge;

b. Erhöhung der Renten, Kapitalversicherung und Einlagen;

c. Unterstützung der Lehrerschaft in besondern Notfällen;

Diesem Hülfsfonds wird die Gemeinde folgende Unterstützung zuwenden:

a. sämtliche nach Art. 6 durch die Lehrerschaft zu leistenden Rückerstattungen;

b. einen Teil der bei der Versicherungsanstalt zu Gunsten der Versicherung herauskommenden Gewinne (Art. 8).

Sollte einem gegenwärtigen Lehrer oder einer Lehrerin wegen vorgerückten Alters die Wohltat der Versicherung oder der Einlagen nicht in genügender Weise zugänglich gemacht werden können, so erhält der Gemeinderat den Auftrag, für diesen Ausnahmsfall als Übergangsbestimmung entsprechende Anträge an die Gemeinde vorzulegen (Art. 9).

Durch Beschluss des Einwohnergemeinderates von Burgdorf vom 24. Oktober 1877, in Ausführung des vorstehenden Gemeindebeschlusses vom 28. Juli 1877, betreffend die Altersversorgung der Lehrerschaft, sind folgende Versicherungen in Aussicht genommen worden:

a. Versicherungen aufs Ableben mit lebenslänglichen jährlichen Prämien, für eine Versicherungssumme im Minimum von Fr. 2000 und im Maximum von Fr. 5000 bis zum 30. Jahre als Eintrittsalter und von Fr. 4000 vom 30. bis 40. Jahre. Diese Versicherung aufs Ableben kann während der Dienstdauer auf Verlangen des Lehrers resp. der Lehrerin jeweilen in eine Leibrente umgewandelt werden;

b. Versicherungen durch Altersrente nach folgenden Modalitäten:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Rente	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 600
„ „ 30. „	„ 60. „	„ 600
„ „ 30. „	„ 55. „	„ 500
„ „ 40. „	„ 60. „	„ 400

c. Versicherungen aufs Ableben mit Alterskasse, fällig am Todestage des Versicherten oder nach Vollendung des 55. und 60. Altersjahres, nach folgenden Bestimmungen:

Eintrittsalter	Fälligkeit der Versicherung	Maximum derselben
bis zum 25. Jahre	im 55. Jahre	Fr. 4000
„ „ 30. „	„ 60. „	„ 4000
„ „ 40. „	„ 60. „	„ 2500

Nach einer Mitteilung der Primarschulkommission Burgdorf haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen (21) die Versicherungsart Art. 1, lit. *d* gewählt.

Das Altersversorgungskapital der Primarlehrerschaft betrug auf 31. Dezember 1892 Fr. 28,416, der Hülfsfonds der Primarlehrerschaft Fr. 1235. Die Einzahlung für die Altersversorgungskasse betrug Fr. 1385.

4. Stadt Aarau.

Nach den Statuten des *„städtischen Lehrerpensionsvereins“* vom 28. Februar 1890 hat derselbe den Zweck, durch Alter oder Krankheit zum Schuldienst unfähig gewordene Lehrer oder Lehrerinnen, sowie deren Witwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu unterstützen. Der Beitritt ist für alle Haupt- und Hülfslehrer und -Lehrerinnen obligatorisch.

Dem *Pensionsfonds* werden einverleibt:

a. die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, welche aus mindestens ½ % der Besoldung von der Anstellung an einer städtischen Schule bestehen; *b.* die Nachzahlungen, die ein Mitglied, das erst nach zurückgelegtem 30. Altersjahre in den Verein tritt, zu leisten hat. Es sollen diese Nachzahlungen 50 % der Summe betragen, die das Mitglied vom 31. Altersjahre an zu zahlen gehabt hätte; *c.* die nachträglichen Einzahlungen, welche ein eintretendes Mitglied für die Zeit der frühern provisorischen Anstellung zu leisten hat, und die nach Verhältnis der bezogenen Besoldung zu berechnen sind; *d.* der jährliche Beitrag der Gemeinde; *e.* die Kapitalzinse, soweit sie nicht zu Pensionen und Verwaltungskosten verwendet werden; *f.* Geschenke und Legate. Solche dürfen nie angegriffen werden, sofern nicht der Geber anders verfügt; *g.* die Bussen (§ 13).

Pensionsberechtigt sind:

a. Vereinsmitglieder, welche durch Alter, Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit genötigt werden, auf ihr Amt zu verzichten, oder aus gleichen Gründen bei einer neuen Wahlperiode nicht mehr gewählt werden. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf der Besoldung an;

b. die Witwen und Waisen eines im Amte verstorbenen oder pensionirten Vereinsmitgliedes, und zwar die Witwe lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverheiratung, die Waisen bis zu ihrem zurückgelegten 18. Altersjahre. Der Termin des Bezuges geht vom Ablauf des Sterbequartals an;

c. endlich kann der Verein auch in Fällen, welche in den obigen Bestimmungen nicht vorgesehen sind und bei denen doch eine Unterstützung als billig erscheinen sollte, im Einverständnis mit dem Gemeindrate eine Pension aussetzen (§ 14).

Der Lehrerpensionsverein der Gemeinde Aarau wurde im Jahre 1866 mit einem Kapital von Fr. 10,000 gegründet, das zum grössten Teil aus der damals schon über Fr. 100,000 betragenden Prediger-witwenstiftung herrührt. Am 31. Dezember 1893 betrug das Vermögen Fr. 55,285. 85.

Mitglieder des Pensionsvereins waren:

1866	12 Lehrer	und	7 Lehrerinnen	mit Fr.	142. 80	Beitrag	½ % der Besoldung
1876	13 „	„	9 „	„ „	213. 70	„	
1886	17 „	„	10 „	„ „	289. 75	„	
1893	19 „	„	14 „	„ „	358. 85	„	

Von den jetzigen 33 Mitgliedern sind zwei auswärtige, von welchen jedes über 15 Jahre in Aarau als Lehrer wirkte. Vier im Provisorium befindliche Lehrer sind noch nicht Mitglieder. Ein Mitglied wäre pensionsberechtigt, bezahlte aber von seiner aus der Schulkasse ausgerichteten Pension (Fr. 600) freiwillig Fr. 3 Beitrag seit 1879.

Der *Beitrag aus der Schulkasse* an den Fonds betrug von 1866 bis 1880 Fr. 150 per Jahr, von 1881 bis 1888 Fr. 300, von 1889 bis 1894 Fr. 500.

Geschenke und Legate erhielt der Verein:

1870	Fr. 1120	1885	Fr. 464. —
1875	„ 564	1890	„ 823. 70
1880	„ 914	1893	„ 200. —

Das Maximum betrug Fr. 2374 im Jahre 1872, das Minimum Fr. 100 im Jahre 1892.

An *Pensionsberechtigte* wurde bezahlt:

Jahr	Zahl der Berechtigten	Total Fr.	Jahr	Zahl der Berechtigten	Total Fr.
1868	2	320	1881	4	1175
1869	2	550	1882	4	1143
1870	4	608	1883	3	1050
1871	3	700	1884	5	1552
1872	3	800	1885	5	1650
1873	3	890	1886	5	1500
1874	4	1000	1887	5	1500
1875	4	1056	1888	5	1470
1876	3	1050	1889	4	1200
1877	3	1050	1890	4	1200
1878	4	1200	1891	4	1059
1879	4	1200	1892	3	931
1880	4	1172	1893	2	583

Das Maximum einer Pension betrug Fr. 450, das Minimum Fr. 250 per Jahr.

Neben der vom Lehrerpensionsverein bezahlten Pension hat die Stadt Aarau den pensionirten Lehrern einen Rücktrittsgehalt ausgesetzt. So zahlte die Stadt an zwei frühere Lehrer im Jahre 1893 Fr. 1200 (an jeden 600) und an eine ehemalige Lehrerin Fr. 300, und es ergibt sich demnach für die Lehrer ein städtischer Rücktrittsgehalt von Fr. 900—1000 (städt. Gehalt + Beitrag d. L.-P.-V.) und für Lehrerinnen Fr. 600—700. Dazu kommt dann noch der Gehalt, welchen der Staat auswirft, und der im Höchstbetrag einen Dritteil der gesetzlichen Besoldung erreichen darf. Im fernern ist eventuell auch noch hinzuzufügen, was der kantonale aargauische Lehrerpensionsverein leistet.

Das Vermögen des Lehrerpensionsfonds betrug auf 31. Dezember 1892 rund Fr. 53,500.

Die Bestrebungen einer Reihe weiterer Städte für die Sicherstellung ihrer Lehrer im Alter sind bei den betreffenden Kantonen zur Besprechung gelangt.

Es sind, wie mitgeteilt worden ist, die Städte: Zürich, Winterthur, Bern, Glarus und Schaffhausen.

Auch einzelne private *Unterrichtsanstalten* haben für ihre Lehrerschaft eine Art von Pensionirung oder Versicherung vorgesehen, und es sind in dieser Richtung insbesondere die Privat-Seminarien vorangegangen. Der an anderm Orte zitirten Abhandlung über die Ruhegehalte von Prof. Dr. Graf in Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Lerberschule und das evangelische Seminar Muristalden in Bern:

1. Das Freie Gymnasium (Lerberschule) in Bern.

§ 1. Es werden der Lehrerschaft folgende Versicherungsarten vorgelegt, und jeder Lehrer wird bei der Anstellung zu irgend einer derselben nach freier Wahl veranlasst:

1. Versicherung aufs Ableben;
2. Versicherung durch Altersrente;
3. Versicherung aufs Ableben mit Altersklasse oder Altersrente;
4. ein Spareinlagensystem;
5. anderweitige Kombinationen im Einverständnis mit der Kommission.

§ 2. Behufs Entrichtung der jährlichen Prämie besteht folgendes Leistungsverhältnis zwischen Schule und Lehrer in allen Fällen:

Die Prämie beträgt 5 % der Besoldung und zwar gibt es folgende fünf Klassen:

	Dienstjahr	Schule	Lehrer
1.	1—5	1 %	4 %
2.	6—10	2 „	3 „
3.	11—15	3 „	2 „
4.	16—20	4 „	1 „
5.	20—x	5 „	—

§ 3. Zur Berechnung der Prämie werden folgende Normen festgesetzt:

1. eine Besoldung unter Fr. 500 fällt ausser Betracht;
2. Fr. 600—1500 Besoldung gelten für Fr. 1000;
3. „ 1600—2500 „ „ „ „ 2000;
4. „ 2600—3500 „ „ „ „ 3000;
5. „ 3600—4500 „ „ „ „ 4000;

Ein Lehrer mit Fr. 2000 Besoldung, also Fr. 100 jährlicher Prämie, erhält, wenn er bis zum 25. Altersjahr in den Dienst der Anstalt tritt, im:

1. Fall von § 1 für seine Hinterlassenen Fr. 6082 (New-York);
2. „ „ § 1 vom 55. Altersjahr an Fr. 740 Rente;
3. „ „ § 1 mit Altersklasse von Fr. 6082, mit Altersrente Fr. 587;
4. „ „ § 1 im 55. Altersjahr (d. h. nach 30 Dienstjahren) Fr. 6375.

2. Das Evangelische Seminar Muristalden Bern.

Grundbestimmungen der Invalidenkasse vom 11. März 1892.

Zweck: für invalide und kranke Lehrer, deren Witwen und Waisen zu sorgen. Die Kasse ist freiwillig für alle Lehrer mit mehr als Fr. 400 Jahresbesoldung. Beiträge: das Seminar gibt 5 % der jährlichen Besoldungen, 10 % aller Legate. Die Lehrer bezahlen 5 % ihrer Barbesoldungen; Kapitalversicherung auf das 60. Altersjahr oder das Ableben; bereits bestehende

Versicherungen können substituirt werden; Versorgung durch Spareinlagen für Lehrer, welche nicht mehr versichert werden können; alle diese Beträge fallen in die Invalidenkasse, aus welcher einesteils das persönliche Versorgungskapital, andernteils Pensionen ausgemittelt werden, deren Höhe die Direktion bestimmt.

Rückblick.

Nach einer Prüfung der faktischen Verhältnisse gelangt wohl jedermann zur Überzeugung, dass das *Bedürfnis* nach Ruhegehalten für invalide Lehrer wirklich vorhanden ist. Schon die Tatsache, dass die Frage in einer Reihe von Kantonen gesetzliche Regelung erfahren hat, und in vielen andern die moralische Verpflichtung durch Subventionirung von Pensions-, Alters- oder Hülfskassen anerkannt wird, kann als Beweis gelten. In den offiziellen Berichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist über die berührte Bedürfnisfrage im allgemeinen zwar nur weniges enthalten; im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über das Schuljahr 1892/93 jedoch finden wir darüber ein ebenso offenes als beredtes Wort. Die betreffende Stelle lautet:

„Die Zahl der *unerledigten* Gesuche um Ruhegehalte ist am Schlusse des Berichtsjahres 1892/93 auf 58 angestiegen. Der grösste Teil derselben ist dringend; es befinden sich darunter eine Reihe von Lehrern, die in 40—50jährigem Schuldienste bei geringer Besoldung ihre Kräfte aufgebraucht haben und nun meist hülf- und mittellos und arbeitsunfähig dastehen. Dieser Zustand kann unmöglich fortdauern; es muss Abhülfe gebracht werden durch Bewilligung eines Nachkredites zur Deckung des letztjährigen Defizits und durch Erhöhung des betreffenden Kredits pro 1893. Dass die Fassung von § 55 des Primarschulgesetzes eine weitere Erhöhung des Kredits ausschliesse, liegt durchaus nicht im Sinn und Geist des Gesetzes und ist auch nicht notwendigerweise aus dem Wortlaut desselben zu folgern. Bei einem Stand von 2045 Lehrern und Lehrerinnen wäre übrigens die Zahl von zirka 200 oder 10 % Pensionirten durchaus nichts Anormales.“

Was hier durch die oberste Erziehungsbehörde im Kanton Bern in einem offiziellen Berichte konstatirt wird, findet wohl seine Pendants in fast allen übrigen Kantonen.

In einer Reihe derselben haben es die betreffenden Behörden, trotzdem ihnen die gesetzliche Unterlage für ihr Vorgehen mangelte, gewagt, die wohlverstandenen Pflichten der Humanität gegenüber ihren dienstunfähigen, altersschwachen Lehrern doch zu erfüllen.

Wir zitiren zum Beleg eine Bemerkung aus einer Botschaft des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen an das Volk vom 10. September 1892, die das Besoldungsgesetz vom 22. August 1892 betrifft:

„Die bisherige Gesetzgebung kannte eine Pensionirung der Lehrer nicht ausdrücklich; gleichwohl konnten im Dienste ergraute oder untauglich gewordene Lehrer nicht dem Elende ausgesetzt werden und deshalb gestaltete sich die Praxis dahin, dass Ruhegehalte bewilligt wurden.“

Insbesondere mit Rücksicht darauf, dass eine irgendwie erhebliche Besoldungsaufbesserung der Lehrerschaft angesichts der prekären Finanzverhältnisse in den meisten Kantonen für die nächste Zukunft ausgeschlossen ist, muss in anderer Weise nachhaltig für im Schuldienst ergraute oder durch Krankheit in der Ausübung ihres Berufes gehinderte Lehrer gesorgt werden. Das geschieht nun am besten durch Ausrichtung von Ruhegehalten.

* * *

Die *Gründe*, die für diese Institution sprechen, sind im wesentlichen solche des Rechtes und der Billigkeit, sowie die Rücksichtnahme auf das wohlverstandene Interesse der Schule.

Der Beruf des Lehrers verlangt eine spezifische Vorbildung, die in jahrelangem Studium erworben werden muss. Wenn er nun Jahrzehnte lang seine Dienstobliegenheiten erfüllt hat und seine Kräfte nicht mehr völlig ausreichen, so kann er nicht einen Teil oder die ganze Amtsarbeit auf eines seiner Familienglieder abladen, weil sein Wirkungskreis ein höchstpersönlicher ist. Er ist auch vollständig auf seinen Gehalt angewiesen und wird eben seine volle Besoldung so lange zu erhalten suchen, als es nur immer möglich ist. Ganz anders verhält es sich mit andern Berufsarten. Im Alter können Handwerker oder Landwirte z. B. einen Teil ihrer Arbeit auf Familienglieder, die sie zu den betreffenden Verrichtungen herangezogen haben, abladen. Auch ökonomisch sind letztere durchschnittlich besser gestellt; denn sie verfügen meistens über ein Anwesen, das ihre Heimat bleibt. Das ist beim Lehrer nicht der Fall; denn sein Beruf bringt es mit sich, dass er mit seiner Erwerbsfähigkeit in der Regel auch sein Heim verliert.

Die Fürsorge umsichtiger Schulbehörden muss dahin gehen, alternde Lehrer, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr im stande sind, ihrer Pflicht voll zu genügen, durch frische Kräfte zu ersetzen. Es ist nicht gleichgültig, welchen Händen die Jugend anvertraut sei. Der aus der Betätigung von altersschwachen oder gebrechlichen Lehrern entstehende Nachteil lässt sich allerdings nicht in Zahlen ausdrücken, kann aber seine üblen Folgen auf ganze Generationen ausdehnen.

Dennoch wäre es in solchen Fällen eine Herzlosigkeit, wenn eine Gemeinde die Stirne hätte, ihren alternden Lehrer, der ihr Jahrzehnte lang bei kärglicher Besoldung seine Kraft gewidmet hat und aller Subsistenzmittel bar ist, auf die Gasse zu stellen. Die Gerechtigkeit verlangt, dass diejenigen, die für die idealen Güter des Volkes ihr Leben lang gewirkt haben, am Schlusse einer Laufbahn, die dornenvoller ist, als man es gemeinhin glaubt, vom Volke nicht verlassen werden. Möchte doch der jungen Generation das beklagenswerte

Schauspiel erspart bleiben, ihre und ihrer Eltern Lehrer den Lebensabend im Elend verbringen zu sehen.

Dass diese Schilderung nicht eine zu pessimistische ist, sondern dass sie faktische Verhältnisse im Auge hat, wie sie leider nicht vereinzelt dastehen, zeigt der oben erwähnte Passus aus dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Die Beispiele liessen sich ohne Mühe vermehren.

Da es keine Frage ist, dass der Erfolg des Unterrichts abhängig ist von der Tüchtigkeit der Lehrerschaft, so arbeiten alle Massnahmen, die geeignet sind, dem Lehrkörper tüchtige Köpfe zuzuführen, in ganz direkter Weise an der Hebung des Schulwesens. Als solche Massnahme nun, zu welcher der Staat im Interesse der Erziehung des Volkes verpflichtet ist, muss die materielle Sicherstellung der Lehrerschaft bezeichnet werden. Durch die Besoldung wird das aber in den wenigsten Kantonen erreicht; denn obschon alle bestrebt sind, in dieser Beziehung nach Möglichkeit vorzusorgen, sind doch die Gehälter da und dort so gering, dass es dem Lehrer faktisch unmöglich ist, durch Ersparnisse für die alten Tage vorzusorgen.[1]) Dass dem so ist, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen. In Ermangelung neuerer Angaben legen wir die Besoldungsverhältnisse vom Jahr 1882, wie sie in der Grob'schen Schulstatistik für die Landesausstellung 1883 enthalten sind, zu Grunde.

Darnach erreichten die Durchschnittsbesoldungen der Lehrerschaft in den einzelnen Kantonen die nachfolgenden Beträge:

	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrpersonal überhaupt
Zürich	2228	1805	2192
Bern	1386	1032	1249
Luzern	1287	1226	1279
Uri	528	359	451
Schwyz	1025	539	758
Nidwalden	650	370	448
Obwalden	891	493	597
Glarus	1610	—	1610
Zug	1122	419	778
Freiburg	1031	693	897
Solothurn	1288	1169	1283
Baselstadt	3213	1535	2778
Baselland	1446	1450	1446

[1]) Selbst aus dem Kanton Baselstadt, der mit Bezug auf die Lehrerbesoldungen an erster Stelle steht, erhalten wir von sehr kompetenter Seite über die Pensionsfrage folgende Auskunft: „Das Motiv für die Pensionirung ist klar: alle Gehalte sind so mässig, dass von Ansammeln eines erheblichen Vermögens nicht die Rede sein kann. Die Ausrichtung eines hiezu ausreichenden Gehaltes würde den Staat viel mehr belasten, als die Pensionen es tun, und zudem wäre man nicht sicher, dass der Mehrbetrag des Gehaltes auch wirklich kapitalisirt würde und die Invaliden nicht doch hülflos würden. Das Pensioniren ist nicht ein *Vorrecht*, wohl aber ein *Vorbild* für die Privatwirtschaft.“

Schaffhausen . . .	1664	1172	1623
Appenzell A.-Rh. .	1821	1850	1821
Appenzell I.-Rh. .	979	646	882
St. Gallen	1584	1195	1554
Graubünden . . .	694	482	669
Aargau	1224	1096	1207
Thurgau	1561	1257	1552
Tessin	666	507	572
Waadt	1744	1166	1514
Wallis	425	342	387
Neuenburg	1938	1047	1356
Genf	2188	1227	1647
Schweiz	**1419**	**901**	**1263**

Einige Kantone haben zwar im Laufe des vergangenen Jahrzehnts ihre Besoldungen erhöht; im grossen Ganzen jedoch geben diese Zahlen auch noch für unsere Tage ein zutreffendes Bild.

Wenn sich nun im allgemeinen diese Bezüge als unzureichend herausstellen, um das Alter wenigstens einigermassen zu sichern, so ergibt sich für den Staat die Pflicht, in einer andern Weise für die Zukunft seiner Lehrerschaft zu sorgen.

Welcher junge, begabte Mann wird sich fernerhin den Lehrerberuf erwählen, wenn ihm am Schluss einer langen Reihe von Dienstjahren, nachdem er Zeit und Kraft für das Gemeinwesen eingesetzt hat, für seinen Lebensabend bittere Not in Aussicht steht?

Wenn die Pflicht des Staates, für das Alter seiner Lehrer zu sorgen, feststeht, ergibt sich daraus, dass die Pensionen als *Besoldungsteile* zu gelten haben. Sie können daher nicht als Unterstützungen oder Gnadengeschenke betrachtet werden, wie dies in breiten Bevölkerungskreisen da und dort geschieht; sie konstituiren vielmehr, wo sie eingeführt sind, ein Recht, und müssen von der Lehrerschaft derjenigen Kantone, welche sie nicht besitzen, als das im Ringen nach finanzieller Besserstellung zunächst zu erreichende Ziel in's Auge gefasst werden.

Die Ruhegehalte erscheinen auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus als das billigste Auskunftsmittel, sofern sich nämlich der Staat auf den Standpunkt der Ausrichtung von *Invaliditätspensionen* stellt und nicht das viel weitergehende Prinzip von eigentlichen Altersgehalten akzeptirt. Wie die Statistik der Pensionirten beweist, kommt durchschnittlich $^1/_{12}$ bis $^1/_{10}$ der berechtigten Volksschullehrer in den Genuss eines Ruhegehaltes; für den Rest realisirt sich die Ruhegehaltserwartung niemals. Nur wenige erreichen ein Alter, wo die Pensionirung als gerechtfertigt erscheint.

Denn die Schule ist nicht ein Gebiet, das seine Diener alt werden lässt; die Lehrtätigkeit reibt nachgewiesenermassen die geistigen und körperlichen Kräfte schneller auf als jede andere Berufsart.

Einlässliche Untersuchungen betreffend die Lehrerschaft des Kantons Zürich haben beispielsweise ergeben, dass in den letzten 20 Jahren ein Primarlehrer durchschnittlich ein Alter von $58,_{6}$ Jahren, ein Sekundarlehrer ein solches von $48,_{2}$ Jahren erreicht. Für den Primarlehrer stellte sich im Durchschnitt eine Anwartschaft auf Ruhegehalt für $1,_{7}$ Jahre heraus, was einer einmaligen Gesamtsumme von Fr. 1020 entspricht; für den Sekundarlehrer ergaben sich sogar bloss $0,_{28}$ Jahre = Fr. 296.

* * *

Die *Mittel und Wege* nun, die dem konstatirten und innerlich begründeten *Bedürfnis* bezw. der Notwendigkeit der *Ruhegehalte* gerecht werden wollen, sind in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene, wie aus den nachfolgenden Zusammenstellungen hervorgeht.

I. Staatliche Ruhegehalte 1892.

Kantone	Lehrerschaft			Ruhegehalte		
	Total	Pensionirte	%	Total	Durchschnittl. Betrag	Minimum und Maximum
Zürich:				Fr.	Fr.	Fr.
Volksschullehrer	990	90	$9,_{1}$	89282	992	150—1000 [1] 500—1400 [2]
Höhere Lehrer	130	7	$5,_{4}$	14072	1759	1000—3000
Bern:						
Primarlehrer	2045	177	$8,_{7}$	53600	303	200— 360
Sekundarlehrer [3]	373	19	$5,_{1}$	21947	1219	500—3000
Seminarlehrer	ca. 22	1	$4,_{5}$	1500	1500	1500
Hochschullehrer	56	3	$5,_{4}$	8400	2800	2600—3000
Gewesene Kantonsschullehrer	—	3	—	4900	1633	1000—2500
Baselstadt:						
Hochschullehrer	44	22 [4]	$5,_{2}$ [4]	41790	1809	bis 4500
Andere Lehrer	376					
Glarus:						
Primarlehrer	109	11	10	3500	308	100— 400
Aargau:						
Gemeindeschullehrer	585 [5]	70	$12,_{1}$	14618	209	bis 500
Bezirksschullehrer	84 [6]	5	$6,_{0}$	2657	531	bis 1200
Kantonsschullehrer	22 [7]	4	$18,_{1}$	4367	1092	bis 2200
Seminarlehrer	24 [8]	3	$12,_{5}$	2580	860	—
Schaffhausen:	174	9	$5,_{2}$	5766	640	—
Total	5034	424	$8,_{42}$	268979	634	
Waadt:						
Primarlehrer	970	393	—	118299	301	bis 500
Höhere Lehrer	250	90	—	39559	440	bis 1000

[1]) Primarlehrer. — [2]) Sekundarlehrer. — [3]) Sekundarlehrer, Progymnasial- und Gymnasiallehrer (darunter drei Lehrerinnen). — [4]) Es fällt auch noch in Betracht, dass ältern Lehrern ein Teil ihres Pensums ohne Verminderung des Gehaltes abgenommen werden kann. Im Jahr 1892 waren 13 Lehrer und Lehrerinnen in diesem Falle. — [5]) Inklusive Fortbildungsschullehrer. — [6]) Dazu 134 Hülfslehrer. — [7]) Inklusive neun Hülfslehrer. — [8]) Inklusive 13 Hülfslehrer.

II. Pensions-, Alters-, Hülfs-, Witwen- und Waisenkassen.

A. Obligatorische Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mitgliederzahl	Pensionirte	Gesamtsumme der Pensionen etc.	Höhe der Rente bezw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximalzahl der Einzahlungen	Staatsbeitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
				Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1. Neuenburg	Fonds scolaire de prévoyance	520	104 [1]	22202	800 [2]	60	30	20000	335935
Genf	Caisses de prévoyance des fonctionnaires.								
2.	a. de l'enseignement primaire	298	41	36740	1400	200 [2]	25	12713	374890
3.	b. de l'enseignement secondaire	66	?	1840	*)	200 [3]	25	ca. 8000	109835
4. St. Gallen	a. Unterstützungskasse der st. gallischen Volksschullehrer	580	187	60728	200—600	20 [4]	unbest.	11600	531416
5.	b. katholische Pensionskasse	—	22	940	40; 60	—	—	—	35693
6.	c. Witwen-, Waisen- und Alterskasse evangelischer Schullehrer	—	12	300	25	—	—	--	19156
7. Appenzell A.-Rh.	Lehrerpensionskasse	135	26	7365	150—600	40 [5]	unbest.	4080	151190
8. Zürich	a. Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer	972	56 / 28	22400	200 / 400	40	unbest.	22584	434981
9.	b. Witwen- und Waisenstiftung für höhere Lehrer und Geistliche	347	29	11600	400	40	unbest.	11448	176361
10. Luzern	Lehrer-Witwen- u. Waisenunterstützungsverein	ca. 350	184	6726	37,60	15	20	—	112427
11. Schwyz	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse	73	18	1615	85 [7]	5 [6]	30	500	39518
12. Glarus	Lehrer-Alterskasse	98	40	7475	100—300	20	35	2000	102191
13. Zug	Lehrerunterstützungsverein	—	8	768	168,50 / 30—85	5	30	700	30347
14. Freiburg	Alterskasse (Caisse de retraite)	259	105 [8]	11467	150—300	15	25	4920	137468
15. Solothurn	Lehrer-Alters-, Witwen- u. Waisenkasse („Rothstiftung")	325	105	8085	77	12	30	3000	144533
16. Baselland	Witwen-, Waisen- und Alterskasse	178	53	7662	75—300	22,50 [12]	35	2000	155689
17.	Sterbefallkasse		4 [11]	560	120		—	--	3672
18. Appenzell I.-Rh.	Alters-, Witwen- und Waisenkasse	17	—	—	unbestimmt	12 [6]	unbest.	300	5188
19. Graubünden	Lehrerhülfskasse	544	—	1133	—	15 [9]	—	5440	10000
20. Aargau	Lehrerpensionsverein	603	214	18973	63—94	15	bis 35	8500	175100
21. Thurgau	Alters- und Hülfskasse	298	?	4691	50—300	15 [10]	unbest.	5245	116205
22.	Witwen- u. Waisenstiftung	376	46	4800	100	10	unbest.	1755	108668
	Total	6039	1282	238070	—	—	—	124785	3310463

¹) 89 Berechtigte der alten Stiftung à Fr. 180 und 15 der neuen Stiftung à Fr. 720. — ²) Im Todesfall erhalten die Hinterlassenen ausserdem eine Versicherungssumme von im Maximum Fr. 3000 (gegenwärtig Fr. 2700). — ³) Inklusive Staatsbeitrag von Fr. 50. — ⁴) Ausserdem per Lehrstelle Fr. 20 vom Staate und Fr. 50 von der Gemeinde. — ⁵) Staat und Gemeinde zudem je Fr. 30. — ⁶) Minimum. — ⁷) Einfache Rente. — ⁸) Von den 105 Pensionirten bezogen 85 die alte Pension von Fr. 75 und 20 die neue Pension von Fr. 300. — ⁹) Wovon Fr. 10 Staatsbeitrag. — ¹⁰) Wovon Fr. 5 Staatsbeitrag. — ¹¹) Todesfälle. — ¹²) Siehe auf pag. 58 u. 59.

B. Freiwillige Kassen (1892).

Kantone	Kassen	Mitgliederzahl	Pensionirte	Gesamtsumme der Pensionen etc.	Höhe der Rente bezw. Pension	Beitrag des Lehrers	Maximalzahl der Einzahlungen	Staatsbeitrag	Vermögen am 31. Dezemb. 1892
				a. Kantonale Kassen.					
				Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
23. Bern	Lehrerkasse (Versicherungskasse).								
	a. Pensionsversicherung	311	—	16300	50	—	—	—	—
	b. Kapitalversicherung	142	—	4950	500-2000[1]	nach Tarif	35[2]	—	357746
24. Baselstadt	Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse	164	37	14898	180-720[3]	15-60	—	—	410673
25. Schaffhausen	Lehrer-Witwen-, Waisen- und Alterskasse	66[4]	43	2010	30; 45	—	35	—	56346
26. St. Gallen	Sterbekasse st. gallischer Lehrer	450	6[5]	2658	ca. 400	—	.	—	1427
27.	Witwen-, Waisen- u. Alterskasse der Lehrer an der Kantonsschule	ca. 30	2	1074	600; 474	60	ca. 35	4000	120385
28. Tessin	Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi	134	60	2896	120—360	10	40	1000	66880
	Total	1297	148	44786	—	—	—	5000	1013457
				b. Städtische und private Anstaltskassen.					
1. Stadt Luzern	Alters- u. Invaliditätskasse für die Lehrerschaft der Stadt	—	—	—	—	—	—	7000[6]	—
2. Stadt St. Gallen	Lehrer-, Witwen-, Waisen- und Alterskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Stadt Burgdorf	Versicherung der Lehrerschaft	21	—	—	—	—	—	—	29651
4. Stadt Aarau	Lehrerpensionskasse	33	3	931	250—450	—	—	—	53500

[1] Versicherungssummen. — [2] Bis zum zurückgelegten 56. Altersjahr. — [3] Fr. 180 für halbe, Fr. 720 für zweifache Gehalte, entsprechend den Einzahlungen. — [4] Plus 16 bezugsberechtigte Witwen. — [5] Todesfälle. — [6] Einmaliger Staatsbeitrag bei Gründung der Kasse im Jahre 1890.

Aus den vorstehenden Detailnachweisen über die Verhältnisse der einzelnen Kassen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Kantonale Kassen.

	Zahl der Kassen	Mitgliederzahl	Pensions- oder Rentenberechtigte	Ausgerichtete Pensionen u. Renten	Staatsbeiträge	Vermögen auf 31. Dez. 1892
				Fr.	Fr.	Fr.
Obligatorische Kassen	22	6039	1282	238,070	124,785	3,310,463
Freiwillige Kassen	6	1297	148	44,786	5,000	1,013,457
Kantonale Kassen: Total	28	7336	1430	282,856	129,785	4,323,920

Städtische und private Kassen.

Das statistische Material über dieselben ist unvollständig, und sie sind im einzelnen so verschieden organisirt, dass eine Schematisirung derselben schwierig ist. Sie haben auch für die

Betrachtung der allgemein schweizerischen Verhältnisse nicht die gleiche Wichtigkeit, wie die kantonalen Kassen. Die Berücksichtigung von Kassen einzelner privater Unterrichtsanstalten kann sodann in dieser zusammenfassenden Übersicht füglich übergangen werden.

Im Einzelnen geben die vorgeführten statistischen Übersichten noch zu folgenden Bemerkungen Anlass.

a. Mit Bezug auf die staatlichen Ruhegehalte.

In den Kantonen *Zürich, Bern, Baselstadt, Glarus, Aargau,* in provisorischer Weise auch *Schaffhausen,* hat die Staatskasse die vollständige Bestreitung der Ruhegehalte übernommen, im Kanton *Waadt* bestreitet sie die bezüglichen Ausgaben weitaus zum grössten Teil, indem sie sich durch die einzelnen Mitglieder des Lehrerstandes nur verhältnismässig kleine Beiträge an die betreffenden Kosten leisten lässt.

Es ist noch ein weiterer Unterschied gegenüber den Ruhegehalten der sechs erstgenannten Kantone vorhanden. Während diese einen solchen nur im Falle von *Invalidität* des Lehrers zusprechen, d. h. wo Altersschwäche, körperliche oder geistige Gebrechen, dauernde Krankheit eine irgendwie erfolgreiche Schulführung ausschliessen, ermöglicht der Kanton Waadt den Rücktritt auch bereits nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren und stellt daher mehr das Moment der Altersversorgung in den Vordergrund. Die Frequenz der Ruhegehalte ist in diesem Falle eine erheblich grössere, was denn auch in gewissem Sinne den oben erwähnten Beitrag der Interessenten an die Staatskasse rechtfertigt.

b. Mit Bezug auf die verschiedenen Kassen und Stiftungen der Lehrerschaft.

Bei diesen Instituten sind in bunter Mischung eine Reihe von Unterstützungszwecken vereinigt. Nur die wenigsten sind reine Alters- oder Pensionskassen der Lehrer; dieselben suchen in der Regel auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in ihren Wirkungskreis zu ziehen; oder dann sind sie eigentliche Sterbekassen. Einzelne stellen es sich ausserdem noch zur Aufgabe wenigstens zum Teil für die Kosten der infolge von Krankheit notwendigen Stellvertretung aufzukommen.

Wo die Kantone die von ihnen für die Lehrer obligatorisch erklärten Kassen mit erheblichen Beiträgen subventioniren und wo auch die Kapitalfonds bereits eine gewisse Sicherheit bieten, ist es den Kassen möglich gemacht, Pensionsbeiträge in Aussicht zu nehmen, welche für den Notfall als wirksame Unterstützungen gelten können (Neuenburg, Genf, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.). Für die genannten kantonalen Kassen stellen sich die vollen Pensionsbeträge gegenwärtig auf Fr. 600, Fr. 800 und Fr. 1400.

Alle übrigen Kassen richten erheblich geringere Pensions- bezw. Rentenbeträge aus. Im besten Falle steigen sie — wie bei den beiden Witwen- und Waisenstiftungen im Kanton Zürich — auf Fr. 400 an; in einer grössern Reihe von Kantonen erreichen die Beträge kaum Fr. 100. Und dies insbesondere da, wo allen möglichen Unterstützungszwecken durch dieselbe Kasse genügt werden will.

Die natürliche Folge davon ist, dass die Pensionen auf ein Minimum sinken, das nicht mehr als irgendwie wirksame Unterstützung gelten kann. Am schlimmsten ist es mit jenen Kassen bestellt, die die Verabreichung von Pensionen bloss an die Bedingung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, bezw. von jährlichen Einzahlungen binden. Dort kann es vorkommen, dass $^1/_4$—$^1/_3$ der Mitgliederzahl im Genuss der „Pension“ stehen.

Sodann zeigt die statistische Übersicht auch, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder in der Regel recht bescheidene sind, so dass schon aus diesem Grunde die Pension ebenfalls eine bescheidene bleiben muss.

Eine Anzahl von Kassen ist infolge der unsichern technischen Grundlagen derselben in die Zwangslage versetzt, ihre Pensionen von Jahr zu Jahr zu verringern.

Die detaillirte Durchsicht der Statuten von verschiedenen Kassen ergibt, dass dieselben Berechtigungen verheissen, für welche die versicherungstechnischen Voraussetzungen fehlen. In allen Fällen, wo die Kassen und Stiftungen in dieser Hinsicht nicht schon das Gutachten eines Versicherungstechnikers eingeholt haben, sollte dies nachträglich noch getan werden.

Eine Erscheinung ist schliesslich noch zu erwähnen. Auch in den kleinsten Kantonen bestehen bei kleiner Mitgliederzahl selbstständige Kassen, die besser täten, sich an gefestigte grössere Institute anzuschliessen.

Zwar sind die Schwierigkeiten — es ist dies unverkennbar — enorme, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Pensions- und Rentenverpflichtungen und die Vielgestaltigkeit der bestehenden Institute, sowie wegen der vorhandenen partikularistischen Tendenzen, aber unmöglich dürfte ein Zusammenschluss verschiedener Kassen nicht sein. Der Gedanke einer Versicherungs- und Sterbekasse für alle schweizerischen Lehrer ist nicht neu; er ist vor zirka 3 Jahren von einem Initiativkomite von Solothurner und Aargauer Lehrern zu verwirklichen gesucht worden; allein ohne Erfolg. Gegenwärtig harrt die Frage ihrer Lösung im Schosse des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins. Soll der Gedanke des Zusammenschlusses verschiedener Institute der schweizerischen Lehrerschaft auf dem Gebiete der obligatorischen und fakultativen Selbsthülfe dereinst *Aktualität* gewinnen, so dürfen nicht verschiedene Zwecke im neuen Institut verquickt werden; entweder

muss dasselbe eine reine Pensionskasse für alte oder invalide Lehrer oder dann eine Stiftung für Witwen und Waisen sein.

Dies sollte möglich sein, denn die bereits vorhandenen Mittel sind nicht unbeträchtliche und können bei weiser Beschränkung auf *einen* Zweck in fruchtbringender und wirksamer Weise zu Gunsten der schweizerischen Lehrerschaft oder ihrer Hinterbliebenen verwendet werden.

Die Übersichten auf Seite 97 und 98 beweisen im fernern, dass von den zirka 11,000 Volksschullehrern rund *zwei Drittel*, d. h. mehr als 7000 sich zu gegenseitiger Hülfeleistung im Falle von Invalidität, Krankheit oder Tod für kleine Gebiete bereits zusammen getan haben und dass nur noch ein verhältnismässig kleiner Bruchteil dies bis jetzt unterlassen hat.

Die Frage, unter welchen Umständen die verschiedenen Institute oder doch eine Anzahl derselben zusammengelegt werden könnten, muss selbstverständlich Gegenstand von einlässlichen versicherungstechnischen Untersuchungen und eventuell von besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen werden.

Erst auf dieser sichern Grundlage kann sich ein neues lebensfähiges Gebilde gestalten.

* * *

In den Kantonen *Uri, Obwalden, Nidwalden* und *Wallis* besteht die Institution der Ruhegehalte nicht und es sind auch keine gemeinsamen Lehrerkassen zur Fürsorge im Alter und im Invaliditäts- oder Todesfall ihrer Mitglieder vorhanden. Nichtsdestoweniger kommt es vor, dass in Ausnahmefällen da und dort beim Rücktritt verdienter Lehrkräfte als Zeichen der Anerkennung Gratifikationen in höherem oder geringerem Betrage zuerkannt werden. Im Kanton Wallis bedarf es hiezu eines ausdrücklichen Beschlusses des Grossen Rates.

In den Kantonen Uri und Unterwalden ist in den letzten Jahren mehreren scheidenden Lehrern ebenfalls durch Zuwendungen in verschiedenem Betrage der Dank und die Anerkennung von Volk und Behörden gezollt worden.

Einer Zuschrift des Präsidenten des Erziehungsrates des Kantons Uri entnehmen wir folgende Bemerkung:

„Wir geben gerne der Erwartung Ausdruck, dass in nicht zu ferner Zeit auch in unserm Kanton auf diesem Gebiete etwas zu Gunsten unseres Lehrpersonals sich werde anstreben und erreichen lassen“.

* * *

In den oben genannten sechs Kantonen, welche staatliche Ruhegehalte im Falle der *Invalidität* an Lehrer verabreichen, werden solche an $8{,}_{42}$ %, d. h. an den 12. Teil der Gesamtzahl der gegenwärtigen aktiven Lehrer (Volksschullehrer und Lehrer an den höhern Anstalten) ausgerichtet. Der durchschnittliche Ruhegehalt beträgt in diesem Fall Fr. 634. Wenn nur die *Volksschul-*

lehrerschaft in Betracht gezogen wird, so kommen auf zirka 4150 Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer) zirka 350 Pensionirte, d. h. $8^1/_2$ % des Bestandes der Lehrerschaft. Der Durchschnittsruhegehalt würde hier rund Fr. 580 betragen.

Wenn diese Verhältnisse auf die ganze Schweiz übertragen werden, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die gesamte Volksschullehrerschaft stieg im Jahr 1892 auf zirka 9500 Primarlehrer und -Lehrerinnen und zirka 4400 Sekundarlehrer und -Lehrerinnen, zusammen also auf zirka 10,900 oder rund 11,000 Köpfe an.

Die Zahl der invaliden Lehrer, die im Interesse der Schule pensionirt werden sollten, würde nach der obigen Verhältniszahl von 1 : 12 rund 900 betragen, oder wenn wir ein noch ungünstigeres Verhältnis annehmen, z. B. 1 : 11, rund 1000. Für diese 1000 Vertreter des Volksschullehrerstandes dürfte nach den obigen Berechnungen eine Pensionssumme von zirka Fr. 500,000—600,000 vonnöten sein.

Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass der oben vorgesehene Ansatz einer Durchschnittspension von Fr. 580 die Höhe der durchschnittlichen Besoldungen der Volksschullehrer in vielen Kantonen erreicht oder noch über denselben steht, und dass aus diesem Grunde die Pensionsbeträge wohl niedriger bemessen würden. Nehmen wir nun statt jenes Durchschnittes von Fr. 580 für eine Pension eine Summe von Fr. 500 an, so dürfte bei diesem Ansatz mit einer Ausgabe von im Maximum einer *halben Million* Franken dem Pensionsbedürfnis der Volksschullehrerschaft in der Schweiz genügt werden können.

Es ist wohl nicht nötig zu sagen, warum wir diese Berechnungen anstellen. Aus allen Kreisen der Lehrerschaft tönt der Ruf nach tatkräftigerer finanzieller Unterstützung der Volksschule in den einzelnen Kantonen durch den Bund. Und dieser Ruf wird sobald nicht verstummen, denn er hat seine innere Berechtigung. Wenn der Bund für alle übrigen Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen und öffentlicher Arbeiten in freigebiger Weise seine Mittel zur Verfügung stellt, so darf er der Volksschule gegenüber, auf der die Zukunft des Landes ruht, seine Hand nicht verschliessen. Ein Schritt in der bezeichneten Richtung scheint mit der Schenk'schen Schulvorlage [1]) getan zu werden. Wenn wir den in Betracht fallenden Teilen derselben näher treten, so sehen wir, dass in der in Frage kommenden Ziffer II die Sub-

---

[1]) I. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

II. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser; 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu

ventionirung des Ruhegehaltswesens der Kantone nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Zwar könnten die Ruhegehalte unter dem Titel „Aufbesserung von Lehrerbesoldungen“ eventuell untergebracht werden, da sie doch als Besoldungsteile zu gelten haben.

Nach der Vorlage dürften die Bundesbeiträge ausschliesslich nur für die sub Ziffer II ausdrücklich vorgesehenen Zwecke verwendet werden und es wäre die Quote für jede der in Ziffer II aufgeführten Zweckbestimmungen rein ins Ermessen der Kantone gestellt.

Daher dürfte die Vorlage bei einer eventuellen parlamentarischen Beratung doch vielleicht in dem Sinne erweitert werden, dass die Ruhegehalte an Lehrer *ausdrücklich* aufgeführt würden.

Denn eine irgendwie erhebliche *Erhöhung der Lehrerbesoldungen*, wie sie Ziffer II, 7 vorsieht, erscheint bei den bescheidenen Bundesbeiträgen, welche nach derselben Vorlage den einzelnen Kantonen zugedacht sind und bei der grossen Zahl der Bewerber als aus-

---

grosser Klassen; 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 4. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an Schulkinder; 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 6. Ausbildung von Lehrern; 7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; 8. Einrichtung von Turnplätzen.

III. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben, sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.

IV. Für die Periode der nächsten fünf Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

V. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

VI. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich: 1. Klasse 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung: Baselstadt Fr. 22,124, Genf Fr. 31,652, Neuenburg Fr. 32,445, Zürich Fr. 111,154, Waadt Fr. 74,296, Glarus Fr. 10,147, Schaffhausen Fr. 11,334, Zug Fr. 6908. Zusammen Fr. 300,000. — 2. Klasse 40 Rappen per Kopf: Solothurn Fr. 34,248, Appenzell A.-Rh. Fr. 21,643, Bern Fr. 214,681, Baselland Fr. 24,776, Obwalden Fr. 6017, Thurgau Fr. 41,871, Luzern Fr. 54,144, St. Gallen Fr. 91,269, Aargau Fr. 77,432, Graubünden 37,924, Freiburg Fr. 47,662. Zusammen Fr. 651,657. — 3. Klasse 50 Rappen per Kopf: Nidwalden Fr. 6269, Uri Fr. 8624, Schwyz Fr. 25,153, Appenzell I.-R. Fr. 6444, Wallis Fr. 50,992, Tessin Fr. 63,375. Zusammen Fr. 160,857. Total aller drei Klassen Fr. 1,112,574. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünf Jahre beträgt für 1. Klasse 30 Rappen, für 2. Klasse 40 Rappen, für 3. Klasse 50 Rappen per Kopf der Bevölkerung.

VII. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für die

geschlossen. Dagegen könnte in ganz wirksamer Weise der Gedanke der Fürsorge für die invaliden Lehrer verwirklicht werden.

Mit der verhältnismässig bescheidenen Summe von vielleicht $^1/_4$ Million Franken wäre es dem Bund möglich, für jeden invaliden Lehrer der Volksschule einen Beitrag von Fr. 200—300 an dessen Pensionirung zu leisten.

Nach dem bei den Bundessubventionen eingeführten Grundsatz, dass die Kantone *mindestens* den gleichen Beitrag zu demselben Zwecke leisten sollten, wäre die Möglichkeit geboten, manchen Lehrer im Alter vor bitterer Not zu bewahren. Ein grosser Teil der Kantone würde wohl von sich aus noch bedeutend höher gehen und jedenfalls gingen diejenigen Kantone, welche bereits Pensionen ausrichten, nicht unter die bisherigen Leistungen.

*
* *

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt. Wenn wir die Ergebnisse, zu welchen wir bei Behandlung der Frage der Ruhegehalte und der Institution der Lehrerkassen gelangt sind, zusammenfassen, so sind es kurz folgende:

---

bezüglichen Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

VIII. Der um eine Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen. 2. Einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung. 3. Eine besondere spezialisirte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr; nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

IX. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Artikel II), wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche von seiten des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso grosse Summe verwendet wird, wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

X. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Die Ansammlung von Fonds aus Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Artikel IX) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

XI. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefasst. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.

XII. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Departements des Innern einer vom Bundesrat jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

XIII. (Publikation und Inkrafttreten der Vorlage.)

I.

1. Die Besoldungen der schweizerischen Lehrer sind durchschnittlich so bescheiden, dass es für dieselben unmöglich ist, für ihre alten Tage Ersparnisse auf die Seite zu legen. Der Staat hat infolge dessen die Pflicht, in irgend einer Weise das Alter seiner Lehrer sicher zu stellen und sie vor den bittersten Alltagssorgen zu bewahren.

2. Das geschieht am besten durch das Mittel der *staatlichen Ruhegehalte*[1]). Sie bilden gleich dem Besoldungsanspruch ein Recht an den Staat, oder, wo sie noch nicht eingeführt sind, eine moralische Pflicht desselben.

Es ist für die Beurteilung dieses Verhältnisses vollständig irrelevant und kommt in der Wirkung aufs gleiche heraus, ob die Besoldung als ganzes ausbezahlt wird in der Meinung, dass der Funktionär jeweilen einen kleinen Teil davon selbst für seine alten Tage oder für den Krankheitsfall bei Seite lege, oder ob der Staat diesen kleinen Teil nicht direkt verabfolgt, sondern vorläufig zurückbehält und später erst im Bedürfnisfalle an denselben unter dem Titel eines „Ruhegehaltes" ausbezahlt. Der Unterschied liegt hier darin, dass es im ersten Fall ins Belieben des Einzelnen gelegt ist, für die Zukunft vorzusorgen, im letztern dagegen der Staat es übernimmt, diesen Sparpfennig aufzubewahren. Der Staat nimmt sonach einfach die Stelle eines wohlwollenden und uneigennützigen Geschäftsbesorgers ein.

[1]) Herr Prof. Dr. J. H. Graf wendet sich in seiner eingangs erwähnten Abhandlung gegen die Institution der *„staatlichen Ruhegehalte"*. Seine Argumentation ist folgende:

„Die Staatspensionen haben entschieden an Popularität verloren; stehen wir doch vor der Tatsache, dass sogar im Kanton Zürich, der seit 1859 das Prinzip der reinen Staatspension für Lehrer und Geistliche praktizirt hat, eine Initiativbewegung gegen diese Gesetzesbestimmung inszenirt ist, und liegt der Tag selbst noch nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Mehr das eidgenössische Pensionsgesetz verworfen hat. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension, weil er in einseitiger Weise nur eine Klasse von Staatsdienern berücksichtigt und jeder Beamte, der im Dienst des Staates invalid geworden ist, offenbar das gleiche Recht auf eine Staatspension hat wie der Lehrer. Wir bekämpfen diesen Grundsatz der reinen Staatspension aber auch deshalb, weil nur in den wenigsten Fällen der Staat im stande ist, eine erkleckliche Staatspension auszurichten, und *stellen den Grundsatz auf, dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf.* Nur in diesem Fall ist die Basis geschaffen für eine grundlegende und rationelle Lösung der ganzen Pensionsfrage."

Das sind nun Behauptungen, für die eine hinlängliche Begründung schwer beizubringen wäre, sobald man die faktischen Verhältnisse, in welchen sich die schweizerische Lehrerschaft befindet, ins Auge fasst. Es darf doch nicht als Grund gegen den Bestand einer rechtlich begründeten Institution gelten, „dass sie an Popularität verloren habe". Insbesondere geht es nicht an, zur Unterstützung dieser Behauptung die Volksabstimmung gegen das eidgenössische Pensionsgesetz und die Initiative gegen die Ruhegehalte der Lehrer und Geistlichen im Kanton Zürich herbeizuziehen. Was die letztere anbetrifft, so wird sie im Kanton Zürich selbst weniger als eine Auflehnung gegen das

Die Natur des *Ruhegehaltes* als Besoldungsteil schliesst rechtlich die staatliche Nötigung der Lehrer zu finanziellen Leistungen behufs Bestreitung derselben aus, denn sie würden eine Minderung seiner Besoldung zur Folge haben.

3. Die Erteilung von Ruhegehalten bloss auf Grund einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren geht in unsern demokratischen schweizerischen Verhältnissen nicht an, ist auch nicht empfehlenswert und dürfte wegen der finanziellen Konsequenzen kaum in Frage kommen. Dagegen ist die Ausrichtung von Pensionen im Falle der *Invalidität* des Lehrers, d. h. in den Fällen, wo hohes Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Dienstunfähigkeit desselben zur Folge haben, eine *Pflicht* des Staates.

5. Auch im Interesse einer wirksamen Fürsorge muss sich der Staat auf die *Invaliditätspensionen* beschränken und diese dann allerdings so hoch bemessen, dass nicht die bittere Not den Lebensabend des Lehrers trübt.

II.

1. Die Fürsorge *für die Witwen und Waisen* soll Sache des Lehrers sein, sofern ihn der Staat durch die Besoldung und die Aussicht auf Pension materiell in genügender Weise ausrüstet. Eine direkte Pflicht des Staates, auch für die Hinterlassenen seiner Funktionäre zu sorgen, ist nicht vorhanden. Dass er es tue, ist wünschenswert und billig.

Prinzip der Ruhegehalte angesehen, als vielmehr als Ausfluss einer Stimmung bezw. Verstimmung insbesondere bäuerlicher Kreise infolge systematischer Agitation gegen die Lehrerschaft.

Im fernern ist wohl auch der Grund nicht ernst zu nehmen, dass die Staatspensionen an Lehrer darum zu bekämpfen seien, weil es noch nicht möglich sei, dieselben andern Staatsbeamten zukommen zu lassen.

Was das Argument anbetrifft, dass der Staat nur in den wenigsten Fällen im stande sei, „erkleckliche Pensionen“ auszurichten, so ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionirung, sofern sie sich nur auf invalide Lehrer beschränkt, dasjenige Auskunftsmittel ist, welches den Staat viel billiger zu stehen kommt als eine irgendwie nennenswerte, allgemeine Besoldungserhöhung. Diese Tatsache dürfte gerade einen Grund abgeben für eine liberale Bemessung einzelner Pensionsbeträge.

Der von Herrn Professor Dr. Graf gemachte Vorschlag, „dass die Pensionirung nur auf Grundlage von Beiträgen des Staates und der Lehrerschaft beruhen darf,“ wäre zwar ein Ausweg, würde aber ohne eine gleichzeitige Besoldungserhöhung eine neue Belastung der Lehrerschaft, von der sie bisher frei war, zur Folge haben und es wäre dies jedenfalls ein Ausweg, wie er für das Gros der meist gering dotirten Landschullehrer überhaupt nicht in Frage kommen dürfte. Dies würde sich übrigens auch aus dem sorgfältigen Studium des Budgets irgend einer Lehrerfamilie ergeben.

Vom formell-rechtlichen Standpunkt aus wäre es in den Kantonen, welche die Pensionirung bereits gesetzlich besitzen, mit Bezug auf die Lehrer, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen angestellt wurden, zum mindesten *zweifelhaft*, ob die künftige Pensionirung vom Beitritte zu einer Pensionskasse abhängig gemacht werden dürfe. Das trifft insbesondere auch für die Lehrerschaft des Kantons Bern zu.

2. Die *Hülfskassen* der Lehrerschaft in ihrer jetzigen Form sind nicht im stande, ihren Zwecken in wirksamer Weise zu dienen, da die von ihnen verabreichten Summen durchschnittlich äusserst bescheiden sind. Ein Zusammenschluss der einzelnen Kassen und Kässchen wäre sehr angezeigt.

III.

Es könnte den beiden Zwecken: der notwendigen *Pensionirung invalider Lehrer* und der *Fürsorge* für die *Hinterlassenen verstorbener Lehrer* in richtiger Weise gedient werden, wenn der Staat die Last der Ruhegehalte vollständig auf sich nähme und die Sorge für Witwen und Waisen den Kassen der Lehrerschaft, eventuell mit etwelcher Subventionirung, ganz überliesse. Bei dieser klaren Scheidung der Zwecke wäre ohne grossen Aufwand an Mitteln in beiden Richtungen Erfreuliches zu erreichen.

Wenn die Gemeinden, die Kantone und der Bund hiebei ihre Kräfte vereinigen, so wird ein Erfolg, der auch auf die Schule in wohltätiger Weise zurückwirken wird, nicht ausbleiben.

Darf die vorliegende Arbeit den Anspruch erheben, als ein bescheidener Beitrag für die zukünftige Ausgestaltung der Fürsorge für die Lehrerschaft auf allgemein schweizerischem Boden zu gelten, so ist ihr Zweck erreicht. Diese Fürsorge aber muss stets ein wichtiger Faktor bleiben in dem Streben nach dem Ideal der schweizerischen Volksschule.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1892.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. *Frequenz.* Im Schuljahre 1891/92 (Wintersemester 1891/92 und Sommersemester 1892) war der Besuch folgender:

Fachschule	Neu-Aufnahmen 1891/92	Neu-Aufnahmen 1890/91	Gesamt-Frequenz 1891/92	Gesamt-Frequenz 1890/91	Differenz +	Differenz —	Schüler Schweizer	Schüler Ausländer
I. Bauschule	12	19	42	44	—	2	27	15
II. Ingenieurschule	61	52	169	170	—	1	73	96
III. Mechanisch-technische Schule	97	79	238	210	28	—	125	113
IV. Chemisch-technische Schule mit pharmazeutischer Sektion	63	70	166	158	8	—	73	93
V. Forstschule	3	6	16	20	—	4	16	—
V. Landwirtschaftliche Schule	17	11	35	35	—	—	21	14
V. Kulturingenieur-Schule	—	1	4	3	1	—	3	1
Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	10	20	33	36	—	3	21	12
b. Naturwissenschaftliche Sektion	4							
	267	258	703	676	37	10	359	344
							51%	49%

Von den 366 Angemeldeten (Oktober 1891: 339, Sommer 1892: 27) wurden als regelmässige Studirende auf Grund genügender Maturitätsausweise 165 (92 Schweizer und 73 Ausländer) aufgenommen; 102 (32 Schweizer, 70 Ausländer) bestanden die Aufnahmsprüfung. 59 (33%) der Geprüften wurden zurückgewiesen. 32 hatten ihre Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen.

Die Vermehrung der Zahl der neu aufgenommenen Studirenden gegenüber dem Vorjahr rührt ausschliesslich von dem stärkern Zudrang zur Ingenieur- und besonders zur mechanisch-technischen Schule her. Dieses Mehr rekrutirt sich hauptsächlich aus Studirenden schweizerischer Nationalität.

Die Zahl der blossen Zuhörer (inklusive die Studenten der Zürcher Hochschule) ausser den 703 Schülern betrug 427 (1890/91:

408), so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1139 (1890/91: 1084) stellt.

Die Mutationen im Bestande des Schülerpersonals gestalteten sich folgendermassen:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotion	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1891 und April 1892: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	41	6	33	2	10	3	7	4	4	—	4
Ingenieurschule . .	143	7	115	21	43	26	17	30	19	4	15
Mechan.-techn. Schule	197	13	173	11	35	15	20	43	21	5	16
Chem.-techn. Schule .	100	8	84	8	29	11	18	53	18	3	15
Forstschule	9	—	7	2	5	—	5	7	7	7	—
Landwirtschaftl. Schule	23	5	18	—	6	3	3	12	6	2	4
Kulturingenieur-Schule	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—
Fachlehrerschule Abteil. VI A.	18	4	12	2	—	—	—	11	4	—	4
Fachlehrerschule „ VI B.	4	—	4	—	—	—	—				
1891/92	538	43	449	46	128	58	70	161	79	21	58
1890/91	516	27	402	87	107	28	79	134	76	8	68

Die Ziffern des Abganges der regelmässigen Schüler vom Polytechnikum sind folgende:

	1891/92	1890/91
Abgang vor Beendigung der Studien	81	87
„ mit Abgangszeugnis	153	134
Ältere Studirende, die nach Beendigung der Fachschule ihre Studien fortgesetzt haben	14	19
	248	240

Für das kommende Schuljahr 1892/93 verblieben somit 455 regelmässige Studirende.

Stipendien. Aus dem Châtelain'schen Stipendienfonds wurden zehn Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 2700 (1890/91: Fr. 3800 an 15 Stipendiaten) verabreicht. 13 Schweizern und 7 Ausländern (exklusive die Stipendiaten) wurde das Schulgeld erlassen; darunter dreien nur zur Hälfte.

2. *Lehrerschaft.* Im Sommersemester 1892 zählte der Lehrkörper — die militärwissenschaftliche Abteilung inbegriffen — 54 Professoren, 25 Assistenten, welche zugleich Privatdozenten und mit Lehraufträgen bedacht waren, 6 andere, mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten, sowie 36 Privatdozenten, im ganzen also 121 Mitglieder. Am Schlusse des Schuljahres 1891/92 betrug die Zahl der pensionirten Professoren 3.

3. *Organisatorisches.* Abgesehen von der Durchführung des schon im letzten Jahrbuch erwähnten neuen, auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes an der *chemisch-technischen Schule* traten tiefer greifende Neuerungen in den Studienplänen, welche den Unterrichtsprogrammen zu Grunde liegen, nicht ein. — Die *mechanisch-technische Schule* beharrte und befestigte sich in dem auf 7 Semester ausgedehnten Studienplane, wie er im Vorjahre zum erstenmal zur Ausführung gelangt war.

Das *Regulativ* für die *Diplomprüfungen* vom Jahre 1881 ist entsprechend der veränderten Organisation der meisten Schulen durch ein solches vom 10. September 1892[1]) ersetzt worden.

4. *Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten.* Die Laboratorien dieser Anstalten zeigten folgende Frequenz:

	Winter 1891/92	Sommer 1892
Physikalisches Institut:		
Wissenschaftliches Laboratorium	9	10
Elektrotechnisches Laboratorium	42	16
Allgemeines Übungslaboratorium	43	37
Chemisch-technische Schule:		
Chemisch-analytisches Laboratorium	118	75
Chemisch-technisches Laboratorium	75	76
Pharmazeutisches Laboratorium	13	3
Photographisches Laboratorium	32	12
Forst- und landwirtschaftliche Schule:		
Agrikultur-chemisches Laboratorium	9	14
Forstliches Laboratorium	4	13

Auf dem *Versuchsfelde für Acker- und Futterbau,* dem *Versuchsgarten für Obstbau* und im *Versuchsweinberge* wurden die in frühern Jahren begonnenen Kulturversuche fortgesetzt.

Die Werkstätten an der mechanisch-technischen Schule und die Werkstätte für Modelliren und Ton wurden neu eingerichtet. Die Übungen des im Jahre 1891 neu eröffneten physikalischen Instituts nahmen im Berichtjahre ihren ruhigen Fortgang.

5. *Sammlungen.* Die Ansprüche an die Sammlungen und der Aufwand für dieselben wachsen von Jahr zu Jahr. Der neu eingeführte Unterricht in Gewerbehygieine, der Unterricht über Fischerei und Fischzucht und der alpwirtschaftliche Unterricht mussten mit Sammlungen ausgerüstet werden. Die geologisch-paläontologische Sammlung gelangte zum Abschluss der Aufstellung der Roth'schen Sammlung fossiler Säugetiere der Pampas und des Mammutfundes von Niederweningen. Die verschiedenen Sammlungen hatten sich zahlreicher zum Teil bedeutender Geschenke zu erfreuen. Die Raumfrage für die Sammlungen ist eine brennende geworden, so dass die Lösung derselben kaum weiter hinausgeschoben werden kann.

6. *Annexanstalten.* Die *Anstalt zur Prüfung der Baumaterialien,* die im Berichtjahre ihr neues Gebäude vollständig bezogen hat,

[1]) Beilage I, pag. 1—7.

die *Samenkontrollstation*, die *agrikulturchemische Untersuchungsstation* und die *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* haben auch im Berichtjahre ihr Tätigkeitsgebiet erweitert.

7. *Finanzielles.* Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahr 1892: Fr. 791,000 (Beamtung Fr. 35,500, Verwaltung Fr. 105,500, Besoldung des Lehrkörpers Fr. 488,500, Unterrichtsmittel, Unterrichtsanstalten und Sammlungen Fr. 157,500, Preise Fr. 800, Unvorhergesehenes Fr. 3200), sodass nach Abzug der Einnahmen von Fr. 149,800 durch die Bundeskasse noch Fr. 641,200 zu decken blieben. Gegenwärtig geht man damit um, entsprechend den stets steigenden Anforderungen, welche an die Schule gestellt werden, dieselbe auf gesetzlichem Wege durch Aufstellung eines *Normalbudgets*[1]) für längere Zeit finanziell sicherzustellen. Dasselbe sieht nach einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1893 an Ausgaben Fr. 937,950 und als reinen Bundesbeitrag Fr. 804,750 vor.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1892.

Die Verhandlungen der Medizinalprüfungskommission mit der eidgenössischen Maturitätskommission haben zu einem Abschlusse geführt, indem durch einen Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern folgende Grundsätze über die Geschäftsordnung zwischen den genannten Behörden aufgestellt wurden:

1. Die Gutachten der Maturitätskommission über Maturitätszeugnisse schweizerischen Ursprungs, soweit sie in die Lage kommen kann, derartige Gutachten auszustellen, werden vom leitenden Ausschuss als massgebend anerkannt.

2. Die Kandidaten mit ausländischen Maturitätszeugnissen haben dieselben nach Art. 20, Alinea 4 der Prüfungsverordnung vom 19. März 1888 direkt dem Präsidenten des leitenden Ausschusses einzusenden, welcher sie der eidgenössischen Maturitätskommission zur Prüfung und Begutachtung übermitteln wird.

3. Über die ausländischen Maturitätszeugnisse hat die eidgenössische Maturitätskommission ihr Befinden abzugeben, wie sie sich zu den schweizerischen Anforderungen verhalten und ob sie den hiesigen gesetzlichen Anforderungen voll und ganz entsprechen oder nicht.

Nach erhaltenem Aufschluss wird der leitende Ausschuss entsprechend Art. 5 der Vollziehungsbestimmungen der zitirten Verordnung entscheiden, ob der Gesuchsteller zu den medizinischen Prüfungen zugelassen werden soll oder nicht. Im letztern Fall steht es dem Abgewiesenen frei, nach Bestehen einer eidgenössischen Maturitätsprüfung sich zum zweitenmal beim leitenden Ausschuss zu melden.

4. Der leitende Ausschuss bringt seine Entscheidungen über Maturitätsangelegenheiten der Maturitätskommission zur Kenntnis.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat in Zürich, Bern und Lausanne ordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten. Dieselben lieferten folgendes Ergebnis:

---

[1]) Bundesblatt 1893. I. 353.

Anmeldungen:	Aspiranten auf das Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Aspiranten auf das Tierarzneischuldiplom
Total	37	28
Davon: Für die ganze Prüfung	27	28
Für die Ergänzungsprüfung	10	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	13	15
Ergänzungsprüfung	6	—
Abgewiesen	18	9

Über das Ergebnis der im Berichtjahr stattgefundenen eidgenössischen Medizinalprüfungen gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss:

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	19	4	21	7	25	2	17	5	38	7	120	25	145	365
	anat.-phys.	24	—	18	4	19	1	9	7	38	9	108	21	129	
	Fachprüfung	20	1	25	3	6	1	7	3	25	—	83	8	91	
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	3	1	4	5
	Fachprüfung	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	4	—	1	—	3	—	6	—	3	—	17	—	17	53
	Fachprüfung	8	3	11	2	1	1	5	2	3	—	28	8	36	
Veterinär	naturwiss.	—	—	10	2	—	—	—	—	8	2	18	4	22	80
	anat.-phys.	—	—	18	3	—	—	—	—	10	4	28	7	35	
	Fachprüfung	—	—	6	3	—	—	—	—	11	3	17	6	23	
	1892:	75	8	111	24	55	6	45	17	137	25	423	80		503
		83		135		61		62		162		503			
	1891:	66	6	131	28	59	7	35	9	153	28	444	78	522	
		72		159		66		44		181		522			

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	63	Transport	214	Transport	323
Bern	103	Solothurn	9	Aargau	27
Luzern	22	Basel-Stadt	31	Thurgau	22
Uri	1	Basel-Landschaft	4	Tessin	6
Obwalden	1	Schaffhausen	5	Waadt	48
Schwyz	6	Appenzell A.-Rh.	4	Wallis	4
Glarus	6	Appenzell I.-Rh.	4	Neuenburg	26
Zug	7	St. Gallen	25	Genf	16
Freiburg	5	Graubünden	27	Total	472
Transport	214	Transport	323		

Ausland.

Deutschland	11	Transport	26
Frankreich	5	Italien	1
Österreich-Ungarn	2	Bulgarien	3
Russland	8	Australien	1
Transport	26	Total	31

Schweiz	472
Ausland	31
	503

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1892[1]).

Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Herbst 1892 lassen gegenüber dem Vorjahr einen neuen, allerdings kleinen Fortschritt konstatiren; denn unter je 100 geprüften Rekruten fand sich durchschnittlich *einer* weniger als letztes Jahr, der sehr schlechte Leistungen aufwies. Die Häufigkeit der sehr guten Leistungen ist unverändert geblieben. Aus folgender Zusammenstellung ergeben sich die bezüglichen Verhältnisse seit 1881:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache		Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern	Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache
1892	22	11	1886	17	21
1891	22	12	1885	17	22
1890	19	14	1884	17	23
1889	18	15	1883	17	24
1888	19	17	1882	17	25
1887	19	17	1881	17	27

In welcher Weise die einzelnen Kantone an diesem bisher erzielten Fortschritt beteiligt sind, ergibt sich für die Jahre 1887 bis 1892 aus folgender Tabelle:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als *zwei* Fächern						Von je 100 Geprüften hatten sehr schlechte Gesamtleistungen, d. h. die Note 4 oder 5 in mehr als *einem* Fache					
	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1892	1891	1890	1889	1888	1887
Schweiz	22	22	19	18	19	19	11	12	14	15	17	17
Zürich	32	31	27	29	29	27	8	8	9	8	12	12
Bern	20	18	15	13	15	11	12	15	17	19	19	22
Luzern	16	20	14	13	15	16	17	16	21	25	24	26
Uri	15	9	7	7	5	8	25	23	22	29	36	41
Schwyz	14	13	11	11	12	13	27	23	23	26	23	28
Obwalden	31	22	12	17	15	11	3	5	17	12	15	17
Nidwalden	10	15	15	15	15	18	9	9	11	18	9	16
Glarus	26	23	26	23	24	21	13	5	8	10	12	12
Zug	18	16	18	18	14	21	9	13	11	19	15	10
Freiburg	16	17	9	12	12	14	9	11	19	18	24	19
Solothurn	19	19	17	20	17	22	8	12	12	10	12	11
Baselstadt	43	53	44	44	48	43	4	3	4	5	3	3
Baselland	14	19	14	21	21	16	12	11	15	12	11	16
Schaffhausen	30	28	28	28	30	30	6	8	2	3	7	8
Appenzell A.-Rh.	20	22	16	14	16	16	13	12	14	12	13	12
Appenzell I.-Rh.	3	10	6	5	10	4	33	37	30	31	36	30
St. Gallen	23	24	18	19	18	16	14	13	15	11	13	14
Graubünden	23	20	16	16	16	18	11	12	16	20	22	20
Aargau	19	17	17	15	13	14	12	13	11	12	17	13
Thurgau	32	33	30	26	28	22	6	7	5	4	4	9
Tessin	18	17	11	13	12	11	21	14	32	28	30	27
Waadt	19	21	19	17	20	22	9	10	11	12	14	10
Wallis	14	13	10	8	8	6	12	16	21	27	37	36
Neuenburg	31	38	28	28	27	25	6	5	8	10	12	12
Genf	36	36	42	34	28	30	8	8	6	7	10	9

[1]) Siehe Bericht des eidgenössischen statistischen Bureau über die „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1892“.

In nicht weniger als neun Kantonen ist die Häufigkeit der Rekruten mit sehr schlechten Gesamtleistungen wenigstens um die Hälfte zurückgegangen. Ein beinahe ebenso erfreulicher Fortschritt lässt sich für das Gebiet der ganzen Schweiz konstatiren.

Wie sich dieser Fortschritt mit Bezug auf die einzelnen Fächer zeigte, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Wird die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen aus dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre (1891 und 1892) mit dem ähnlichen Durchschnitte der beiden Jahre 1886 und 1887 verglichen, so ergibt sich, dass während dem dazwischenliegenden Jahrfünft von den 182 schweizerischen *Amtsbezirken* im ganzen nur bei 15 ein Rückschritt zu verzeichnen ist.

Für die einzelnen *Kantone* stellt sich das Verhältnis folgendermassen:

Kanton	Von je 100 Rekruten hatten sehr schlechte Gesamtleistungen 1886/87	1891/92	Abnahme	Kanton	Von je 100 Rekruten hatten sehr schlechte Gesamtleistungen 1886/87	1891/92	Abnahme
Schweiz . .				13. St. Gallen . .	19	14	5
1. Baselstadt .	4	4	—	14. Glarus . . .	15	9	6
2. Schaffhausen	8	7	1	15. Innerrhoden .	43	35	8
3. Genf . . .	10	8	2	16. Neuenburg	14	6	8
4. Thurgau . .	9	7	2	17. Nidwalden .	17	9	8
5. Aargau . .	15	12	3	18. Bern . . .	23	13	10
6. Zug	14	11	3	19. Graubünden .	21	11	10
7. Solothurn . .	13	10	3	20. Luzern . . .	27	17	10
8. Ausserrhoden	16	13	3	21. Uri	36	24	12
9. Baselland . .	15	11	4	22. Obwalden . .	16	4	12
10. Waadt . . .	14	10	4	23. Freiburg . .	23	10	13
11. Schwyz . .	30	25	5	24. Tessin . . .	32	18	14
12. Zürich . . .	13	8	5	25. Wallis . . .	38	14	24

Dass die Bewegung nach vorwärts nicht nur eine orts- bezw. kantonsweise ist, sondern dass jener Zug durchs ganze Volk geht und dass insbesondere auch die Jungmannschaft der grossen Erwerbsgruppen in erfreulicher Weise demselben folgt, ergibt die folgende Übersicht:

	Geprüfte Rekruten im ganzen		Rekruten mit sehr guten Gesamtleistungen		Rekruten mit sehr schlechten Gesamtleistungen		Von je 100 Rekruten hatten sehr gute Gesamtleistungen		Von je 100 Rekruten hatten sehr schlechte Gesamtleistungen	
	Landw. Berufs	Andern Berufs	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere	Landw.	Andere
1892	10,322	14,859	1027	4560	1776	1075	10	31	17	7
1891	10,404	14,854	965	4621	1976	1110	9	31	19	7
1890	10,127	13,836	757	3578	2170	1268	7	26	21	9
1889	10,360	13,392	744	3581	2291	1261	7	26	22	9

Diese Zusammenstellung ist möglich, weil seit vier Jahren die landwirtschaftlichen Rekruten, welche durchschnittlich zirka 40% des gesamten Rekrutenkontingents ausmachen, mit Bezug auf die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen getrennt aufgeführt werden.

Das eidgenössische statistische Bureau hat die Prüfungsergebnisse der Rekruten mit blosser Primarschulbildung zusammengestellt. Nach Kantonen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Schweiz Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Geprüfte davon mit blosser Primarschulung	Von je 100 Rekruten mit blosser Primarschulung hatten die Notensumme 4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	die Note 4 od. 5 in mehr als zwei Fächern	in mehr als einem Fache	Von 100 aller Geprüften hatten blosse Primarschulung
Schweiz	121191	99293	15	40	35	9	1	9	17	82
Zürich	12604	7663	14	45	34	7	—	8	14	61
Bern	25969	23268	15	39	35	10	1	10	18	90
Luzern	6199	4715	7	33	43	15	2	4	27	76
Uri	847	771	3	24	54	18	1	2	29	91
Schwyz	2275	1985	9	33	41	15	2	5	28	87
Unterwalden o. d. W.	661	621	23	39	31	7	—	14	11	94
Unterwalden n. d. W.	565	492	12	45	35	7	1	7	12	87
Glarus	1461	1160	16	49	29	6	—	10	12	79
Zug	935	686	10	43	39	8	—	5	18	73
Freiburg	5265	4782	13	39	37	10	1	8	18	91
Solothurn	3936	3191	14	47	32	6	1	8	13	81
Basel-Stadt	1992	1237	36	44	17	3	—	27	6	62
Basel-Landschaft	2690	2331	16	42	36	6	—	10	14	87
Schaffhausen	1615	1137	21	52	23	4	—	11	8	70
Appenzell A.-Rh.	2244	1902	13	42	36	8	1	8	15	85
Appenzell I.-Rh.	548	508	6	23	44	23	4	3	36	93
St. Gallen	8979	7190	12	41	38	8	1	7	17	80
Graubünden	3728	3050	13	39	37	10	1	7	19	82
Aargau	8984	7602	13	45	33	8	1	7	15	85
Thurgau	4250	3278	27	48	21	4	—	16	7	77
Tessin	3911	3290	8	28	46	15	3	5	29	84
Waadt	10379	9230	20	44	30	6	—	13	13	89
Wallis	4212	3960	10	33	41	15	1	6	24	94
Neuenburg	4630	3949	29	40	26	5	—	20	10	85
Genf	2301	1284	18	47	27	7	1	11	14	56
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	11	11	—	—	—	36	64	—	100	100

Für die Beurteilung dieser letztern Zusammenstellung dürfte die direkte Vergleichung der Verhältniszahl der Rekruten mit schlechten Noten ein verhältnismässig zutreffendes Bild des Primarunterrichtes in jenen Kantonen bieten. Denn die Rekruten mit höherer Schulung werden insbesondere die Kategorie der guten

Noten günstiger gestalten, während die Rubrik der schlechten Noten im grossen ganzen ein mit Bezug auf die Vorbildung nach Möglichkeit homogenes Rekrutenmaterial enthält und deshalb zu vergleichenden Studien und Schlüssen berechtigt.

Beim Rückblick auf das Gebiet des Rekruten-Prüfungswesens darf man mit Freude konstatiren, dass alle Kantone ohne Ausnahme in redlichem Streben bemüht sind, die Vorbildung ihres künftigen Wehrstandes nach Möglichkeit billigen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Die Rekrutenprüfungen haben also unleugbar Vortreffliches für das ganze Land bewirkt.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Die erste schweizerische *Ausstellung* der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten fand vom 4.—25. September 1892 in Basel statt. Sie hat infolge der gelungenen Durchführung der Sache der gewerblichen Berufsbildung nicht geringe Förderung gebracht. Die Nettoausgaben beliefen sich auf Fr. 42,652.

Es wurden im Jahre 1892 nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten die nachfolgenden Bundesbeiträge verabreicht.

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel	3	77957
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	17000
Kunstgewerbe- u. kunstgewerbl. Zeichnungsschulen	6	76859
Gewerbliche Zeichnungsschulen	38	16910
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	73	61642
Webschulen Wipkingen und Wattwil	2	10000
Uhrenmacherschulen	7	55226
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter, Steinhauer etc.	7	24537
Schnitzlerschule Brienz	1	2500
Schulen für weibliche Handarbeit	6	9500
Industrie- u. Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	13	51590
	Total	403771

Die folgende Übersicht, welche sich auf alle vom Bunde subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten bezieht, orientirt über die Leistungen, welche auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 zu verzeichnen sind.

Jahr	Zahl der Anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. Fr.	Bundesbeiträge Fr.
1884	43	438,235	304,675	42,610
1885	86	811,872	517,895	151,940
1886	98	958,570	594,046	200,375
1887	110	1,024,463	636,752	219,045
1888	118	1,202,512	724,824	284,258
1889	125	1,390,702	814,697	321,364
1890	132	1,399,987	773,614	341,542
1891	139	1,515,781	851,539	363,757
	Total	8,742,122	5,218,042	5,924,891

Zur Erläuterung ist zu bemerken, dass die Einnahmen der Anstalten ausser in den erwähnten „Beiträgen“ noch in Schulgeld, Erlös für Schülerarbeiten etc. bestehen.

Wir schliessen nachstehende statistische Angaben an, welche über einige Verhältnisse der schweizerischen Berufsbildungsanstalten im Jahre 1891/92 Aufschluss geben:

Anzahl der an den Anstalten wirkenden Personen (Direktoren, Lehrer, Assistenten, Werkführer etc.): 822, wovon 513 auf die gewerblichen Zeichnungs-, Fortbildungs- und Handwerkerschulen fallen. — Schülerfrequenz (inbegriffen Hospitanten): männliche 14,401 (wovon 1168 Volksschulpflichtige), weibliche 2285, zusammen 16,686. — Frequenz der Sammlungen, soweit Kontrolle geübt wird: Zahl der Besucher 47,054. Zahl der ausgeliehenen Gegenstände 13,363. — Schul- und Eintrittsgeld besteht bei 72, Haftgeld bei 37 Anstalten.

Kurse. Im Sommersemester 1892 fand der VI. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer in Winterthur* mit 11 Teilnehmern aus 5 Kantonen statt, sodann in *Bern* der VIII. *schweizerische Handfertigkeitskurs*, welche beiden Kurse vom Bunde subventionirt wurden.

Stipendien. Nachstehende Zusammenstellung weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		VI. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VIII. Handfertigkeitskurs in Bern.		Gesamtbeträge
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . . .	6	1800	—	—	4	950	21	1680	4430
Bern	8	2300	—	—	—	—	20	1395	3695
Luzern . . .	1	200	—	—	—	—	1	80	280
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Solothurn . .	—	—	—	—	2	600	3	300	900
Baselstadt . .	—	—	1	1200	—	—	—	—	1200
Appenzell A.-Rh.	1	500	—	—	—	—	—	—	500
St. Gallen . .	6	1375	—	—	1	300	9	900	2575
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Aargau . . .	4	1300	—	—	2	400	—	—	1700
Thurgau . . .	—	—	—	—	2	500	3	300	800
Waadt . . .	1	1500	—	—	—	—	6	600	2100
Neuenburg . .	2	1550	—	—	—	—	11	1100	2650
Genf	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Total .	29	10,525	1	1200	11	2750	81	7055	21,530

Alljährlich geben Bund und Kantone bedeutende Summen aus, um solchen, welche sich zur Ausübung des Berufs von Lehrern an gewerblichen und industriellen Berufsbildungsanstalten befähigen wollen, Stipendien zu erteilen. Die diesem Zwecke dienenden Ausgaben des Bundes, welchen diejenigen der Kantone mindestens (siehe Art. 5 des Reglements vom 27. Januar 1885) gleichkommen, belaufen sich auf folgende Summen:

Jahr	Zahl der Stipendiaten	Stipendiensumme
1884	1	Fr. 500
1885	12	" 2,865
1886	26	" 6,400
1887	26	" 6,800
1888	36	" 9,250
1889	45	" 12,830
1890	30	" 8,050
1891	20	" 6,540
	Total	Fr. 53,235

Anderweitige Subventionen erhielten:

1. Der Schweizerische Gewerbeverein für seine *Lehrlingsprüfungen* im Jahr 1891/92 (820 in 30 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Gesamtbetrag der Ausgaben Fr. 16,972. 22) . . . . Fr. 8,000
2. Die *„Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“* Fr. 1100 als Jahresbeitrag, Fr. 400 an das Defizit früherer Jahre, zusammen . . . . " 1,500
3. Die Zeitschrift *„Der gewerbliche Fortbildungsschüler“*, I. Band . " 600
4. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht am Seminar *Hofwyl* für 1891/92 . . . . " 400
5. Die Regierung des Kantons Bern für den *Zuschneidekurs* des Schneidermeistervereins von *Burgdorf* und Umgebung (22. August bis 10. September, 21 Teilnehmer) . . . . " 300
6. Die Regierung des Kantons Bern für die *Vergolderschule* des Buchbinderfachvereins *Bern* zur Anschaffung von Werkzeug . . " 300
7. Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den *Handstickereikurs* in *Appenzell* (4. April bis 4. Juni, 47 Teilnehmerinnen) . " 313

Zusammen Fr. 11,413

Das anlässlich der im Jahre 1890 in Zürich abgehaltenen Ausstellung gesammelte wertvolle Berichtsmaterial wurde einer einlässlichen Bearbeitung unterzogen und die aus demselben sich ergebenden leitenden Gesichtspunkte über die Organisation, die Unterrichtsfächer, den Lehrstoff und die Methode der gewerblichen Fortbildungsschulen in einer *„Instruktion für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen“* zusammengefasst.

Für alles Weitere, statistisch Wissenswerte wird auf den statistischen Teil verwiesen.

Über die *Lehrlingsprüfungen*, an die nach der obigen Zusammenstellung eine Bundessubvention von Fr. 8000 geleistet wird, gibt der von der Zentralprüfungskommission erstattete und vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins pro 1893 genehmigte Bericht Auskunft.

Die im Jahre 1892 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 76 Berufsarten an:

Bäcker	15	Dachdecker . . .	1	Glasmaler	2
Bijoutier	1	Damenschneiderinnen	28	Goldschmied . . .	1
Bildhauer	5	Drechsler	4	Graveur	1
Blattmacher . . .	2	Dreher (Metall) . .	8	Gypser	1
Blumenbinderin . .	1	Elektrotechniker . .	2	Hafner	6
Buchbinder . . .	24	Feilenhauer . . .	1	Holzbildhauer . .	3
Buchdrucker (inkl. Schrifts.) .	9	Gabeln- und Rechenmacher .	1	Hufschmied . . .	1
Büchsenmacher . .	3	Gärtner	13	Instrumentenmacher	3
Bürstenmacher . .	2	Gerber	1	Kaminfeger . . .	3
Cigarrenmacher . .	1	Giesser	5	Kleinmechaniker . .	11
Ciseleur	1	Giletmacherin . .	1	Knabenschneiderin .	1
Coiffeur	6	Glaser	13	Konditor	22

Küfer und Kübler	11	Mühlenmacher	2	Steindrucker	2
Kunstmaler	2	Photographen	3	Steinhauer	12
Kupferschmiede	7	Posamenter	1	Steinschneider	1
Lithographen	2	Sattler (Sattler u. Tapezierer 3)	16	Stuhlschreiner	1
Maler	35	Schäftemacherinnen	2	Tapezierer	12
Marmoristen	3	Schlosser	87	Uhrmacher	4
Maschinenschlosser	16	Schmiede	28	Vergolder	1
Maurer	1	Schneider	45	Wagner	20
Mechaniker	59	Schneiderin	1	Weissnäherinnen	14
Messerschmiede	4	Schreiner	112	Werkzeugmacher	3
Metzger	5	Schuhmacher	34	Windenschmied	1
Möbelarbeiterinnen	3	Seiler	1	Zeichner (Bau-)	2
Modellschreiner	3	Spengler	26	Zimmerleute	23
Modistinnen	2				

Über die Entwicklung des schweizerischen Lehrlingsprüfungswesens von 1877—1892 gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Prüfungskreis	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	Total
Bezirk Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	15	2	4	3	3	2	4	3	3	39
Winterthur	—	—	—	—	3	9	7	4	3	10	9	11	10	19	13	37	138
Zürich	—	—	—	—	—	65	65	35	36	39	38	Bezirk 37	57	66	74	60	603
Riesbach	—	—	—	3	—	3	5	4	7	6	6						
Pfäffikon (Zürich) [1]	—	—	—	—	30	4	7	—	5	11	—	5	4	4	7		77
Uster [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	9	14	13	36	62
Zürcher Oberland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	12	13	13	18		115
Zürcher Seeverband	—	—	—	—	—	13	14	11	13	21	12	12	17	16	14	19	162
Bern	—	—	—	—	6	—	17	24	29	17	24	22	22	30	30	43	258
Burgdorf	—	—	—	—	—	7	9	9	7	16	7	6	9	13	14	10	113
Langenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	6	7	10	11	17	63
Thun	—	—	—	—	6	6	6	6	6	6	6	12	4	9	12	14	93
Amt Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	10	11	10	51
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	13	27
Kanton Luzern	—	—	—	—	—	—	15	15	21	19	38	50	37	60	37	43	335
Kanton Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	5	4	18
Kanton Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	31	47
Kanton Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	8	13	10	37
Kanton Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	22	18	18	74
Kanton Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	61	54	160
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	12	13	41
Olten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	11	10	25
Basel	14	13	12	30	26	25	25	39	39	27	38	43	43	55	64	54	547
Liestal bezw. Baseld.	—	—	3	3	5	3	—	8	4	6	9	1	17	12	20	27	118
Schaffhausen	—	—	—	—	—	18	19	20	19	16	16	20	26	17	29	18	218
Herisau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	30	19	Kanton 24	38	155
Trogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31			
Kanton St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	40	32	35	38	47	96	104	108	500
Chur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	8	15	4	3	7	46
Zofingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9	11	35
Aarau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	37	47
Kanton Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	20	21	36	40	44	71	245
Uhrmachergenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	4	2	13
Coiffeur- und Chirurgenverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	2	13
Total	14	13	15	36	76	153	189	190	231	284	300	332	456	659	700	820	4475
Prüfungskreise	1	1	2	3	6	10	11	12	14	20	19	20	24	31	31	30	

[1]) Seit 1892 unter Zürcher Oberland.

Das Institut der Lehrlingsprüfungen hat sich im Laufe von 1½ Jahrzenten in erfreulicher Weise entwickelt. Im Jahre 1891 hat die erste schweizerische Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in Bern stattgefunden. Die dort gemachten Beobachtungen und Erfahrungen haben sodann die Revision des Lehrlingsprüfungsreglements veranlasst. Dabei wurde insbesondere auf eine grössere Einheit im Prüfungsverfahren, sowie eine Verbesserung im Sinne einer Vertiefung der Prüfung durch strengere Anforderungen mit Bezug auf theoretische und praktische Fächer hingestrebt Zur Durchführung dieser Grundsätze wurde eine *Zentralprüfungskommission* ernannt.

Der Bund hat seinen Beitrag von Fr. 4500 auf Fr. 8000 erhöht, entsprechend der wachsenden Schülerzahl. Die Subventionen der Kantone sind im grossen ganzen dieselben geblieben wie letztes Jahr.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vgl. den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Im Jahre 1892 wurden für Stipendien Fr. 3325 (1891: Fr. 3786) verausgabt, nämlich für Fortsetzung von 5 bereits früher bewilligten Stipendien Fr. 1250, für 5 erstmals erteilte Stipendien (Zürich 2, Luzern, St. Gallen und Neuenburg je 1) Fr. 1500 und für 4 Reisestipendien (Zürich und Freiburg je 1, Bern 2) Fr. 575.

b. Ackerbauschulen. Die vier schweizerischen Anstalten haben im Jahre 1892 folgende Beträge bezogen:

	Frequenz	Für Lehrkräfte	Für Lehrmittel	Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld	Total
	Schüler	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strickhof (Zürich . .	52	—	725	10675	11400
Rütti (Bern)	28	9840	744	—	10584
Ecône (Wallis) . . .	10	4916	260	—	5176
Cernier (Neuenburg) .	28	14759	1094	—	15853
1892:	118	29515	2823	10675	43013
1891:	121	26175	3442	7000	36617
Differenz:	—3	+3340	—619	+3675	+6396

Künftig wird auch die Schule Strickhof das Schulgeld für ausserkantonale Schweizerbürger mit demjenigen für Kantonsangehörige gleichstellen, so dass in Zukunft die Anstalt in gleicher Weise wie ihre Schwesteranstalten subventionirt werden und als Bundesbeiträge die Hälfte der für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Ausgaben erhalten kann.

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Wallis ist im Berichtsjahre eröffnet worden.

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. An die landwirtschaftlichen Winterschulen sind im Jahre 1892 folgende Bundesbeiträge verabfolgt worden entsprechend der Hälfte der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel:

Ausgaben der Schulen

	Frequenz Schüler	Total Fr.	Davon für: Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Verschiedenes Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Sursee (Luzern) .	44	8036	5727	1398	911	3563
Pérolles (Freiburg)	11	6669	5330	1339	—	3334
Brugg (Aargau) .	23	9304	7275	1472	557	4373
Lausanne (Waadt)	ca. 40	14455	12481	1561	413	6650
1892:	118	38464	30813	5770	1881	17920
1891:	119	30389	24605	2806	2978	13705
Differenz:	—1	+8075	+14208	+2964	—1097	+4215

d. Gartenbauschule in Genf. Im Schuljahr 1891/92 zählte die Anstalt in zwei Kursen 29 Schüler. Inskünftig wird sie drei Kurse umfassen. An die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel im Betrage von Fr. 21,780 leistete der Bund die Hälfte im Betrage von Fr. 10,890.

e. Deutsch-schweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil. Dem Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. September 1891 bis 31. August 1892 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Organisatorisches: a. *Versuchsstation.* Die Beobachtungen und Versuche werden angestellt:

1. In einem pflanzenphysiologischen Laboratorium.
2. „ „ chemischen „
3. „ einer gärungstechnischen Abteilung;
4. „ „ zoologischen „
5. „ „ Abteilung für Obstverwertung;
6. „ grösseren Versuchsabteilungen der Gartenanlagen, Baum- und Gehölzschulen, in den Obstgärten und Weinbergen, in Obstverwertungs- und Kelterräumen, sowie in Obst-, Gär- und Lagerkellern.

b. *Obst- und Weinbauschule.* Sie besteht:

1. Aus einem Hauptkurs von jährlich 8 Monaten und zwar vom 1. März bis Ende Oktober für Schüler, die eine gründliche Kenntnis sowohl in praktischer, als auch theoretischer Hinsicht im gesamten Obst- und Weinbau erwerben wollen.
   Schüler, welche während des Winters in der Anstalt verbleiben wollen, können in einem Nachkurs, der bis Mitte Februar dauert, auf Grundlage eines besonderen Stundenplanes weiteren Fachunterricht erhalten;
2. aus kurzzeitigen Kursen von 1 bis 4 Wochen, je nach der Jahreszeit, für die Ausbildung in einzelnen Richtungen des Obst- und Weinbaues.

c. *Gartenbauschule:* Die Gartenbauschule nimmt Schüler auf, welche im Gartenbau eine mindestens zweijährige Lehrzeit bestanden haben und in diesem Zweige noch weiter sich ausbilden wollen.

Der Kurs dauert ein Jahr, beginnt mit 1. März des einen und endigt Mitte Februar des folgenden Jahres.

Die Unterrichtsfächer, in Verbindung mit praktischer Betätigung, umfassen hauptsächlich: Obst- und Weinbau, Gemüsebau im allgemeinen und besondern, Treiberei, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht und Pflanzenkulturen, Gehölzzucht, Planzeichnen, Feldmessen und Nivelliren. Auch hier wird auf den speziellen Unterrichtsplan verwiesen.

Je nach Bedürfnis sollen ferner kurzzeitige Gemüsebaukurse in Verbindung mit der Gartenbauschule gehalten werden.

An den Gesamtausgaben von Fr. 43,519 der Betriebsrechnung partizipiren die 15 Konkordatskantone[1]) mit Fr. 18,000, der Bund mit Fr. 15,168. — Die Konviktrechnung weist eine Ausgabe von Fr. 12,104 gegenüber einer Einnahme von Fr. 12,103 auf.

f. Weinbauschule in Auvernier. Sie verausgabte für Lehrkräfte (Direktor, Hülfslehrer und Werkführer) Fr. 7572, für Lehrmittel Fr. 700, und bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 4136.

Die Anstalt zählte zehn Schüler, wovon vier während des ganzen Jahres, sechs für kürzere oder längere Zeit ihr angehörten.

g. Molkereischulen. Den Kantonen ist die Hälfte ihrer Auslagen für diese Schulen vergütet worden.

Schule	Frequenz Schüler	Kantonale Auslagen Fr.	Davon für Lehrkräfte Fr.	Davon für Lehrmittel Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Rütti	ca. 18	12252	10766	1138	5952
Freiburg	7	12405	11040	1365	6202
Sornthal	21	8488	7900	588	4244
Moudon	4	10147	9402	745	5074
1892:		43292	39108	3836	21472
1891:		50155	38931	8155	23543
Differenz:		—6863	+177	—4319	—2071

h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Den Kantonen, welche solche Vorträge und Kurse veranstaltet haben oder durch die kantonalen landwirtschaftlichen Vereine haben veranstalten lassen, ist vom Bunde die Hälfte derjenigen Beträge vergütet worden, welche sie für Lehrkräfte und Lehrmittel verausgabten. Es wurden im Jahr 1892 96 Kurse (1891: 108) und 756 Vorträge (1891: 635) abgehalten. Die kantonalen Auslagen betrugen Fr. 33,730, wovon für Lehrkräfte und Lehrmittel Fr. 30,731 verausgabt wurden. Der Bund übernahm die Hälfte der bezüglichen Kosten mit Fr. 15,366 (1891: Fr. 14,435).

i. An die Kosten der Einrichtung chemischer Laboratorien an der *Weinbauversuchsstation in Lausanne* wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 17,150 geleistet, an das Institut ausserdem ein solcher von Fr. 11,453.

[1]) Gemäss Vertrag zwischen den Ständen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Baselland, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich.

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.[1])

Im abgelaufenen Jahre sind für die kommerzielle Berufsbildung Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. 72,700 ausgerichtet worden, wovon Fr. 38,500 an Handelsschulen, Fr. 33,000 an kaufmännische Vereine und Fr. 1200 an Stipendien.

Die Einzelheiten gehen aus folgender Übersicht hervor:

Handelsschulen.

		Budget 1892 Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgaben Fr.	Bundessubvention Fr.	Frequenz 1891/92 Schülerzahl
Chaux-de-Fonds		24320	33937	7700	36
Genf		40310	49390	12500	112
Neuenburg		27867	37007	10000	122
Bern		19445	22194	4700	47[2])
Solothurn		8228	8889	3000	28[3])
Winterthur		12840	14625	600	62
	1892	133010	166042	38500	407
(Chaux-de-Fonds, Genf, Neuenburg)	1891	66342	98590	20166	—
	1890	49439	84181	—	—

Die im Jahre 1891 als vierklassige Handelsschule konstituirte Handelsabteilung des städtischen Gymnasiums in Bern hat im vergangenen Jahre die dritte Klasse eröffnet. Die Merkantilabteilung der Kantonsschule in Solothurn ist durch Beschluss des Kantonsrates vom 3. Dezember 1891 zu einer dreiklassigen Handelsschule erweitert worden, deren dritter Kurs im Oktober nächsten Jahres zur Eröffnung gelangen wird. Der bisher in verschiedenen Fächern mit andern Klassen der Kantonsschule gemeinsame Unterricht wird nun grösstenteils getrennt erteilt. Eine ähnliche Umgestaltung ist mit den zweiklassigen Handelsabteilungen der Industrieschule in Zürich und des kantonalen Technikums in Winterthur erfolgt; die dritte Klasse wurde hier im Jahre 1893, dort im Jahre 1894 eröffnet. Einstweilen ist in Zürich und in Winterthur ein Kurs für die spanische Sprache und ein solcher für Arbeiten im Laboratorium errichtet worden. Erweiterungen der betreffenden Gymnasialabteilungen zu dreiklassigen Handelsschulen sind auch in Lausanne und Luzern projektirt.

Hinsichtlich der Handelsschulen wird der Grundsatz befolgt, ungefähr ein Drittel des Unterrichtshonorars und der Ausgaben für Sammlungen als Beitrag auszurichten.

Was hingegen die kaufmännischen Vereine[4]) betrifft, so kann dieser Grundsatz wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchwegs beobachtet werden. Den grösseren städtischen Vereinen stehen in Form von Beiträgen der Behörden und

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung pro 1892.

[2]) 1892/93 44 Schüler und 3 Hospitanten. — [3]) 20 Schüler und 8 Hospitanten.

[4]) Siehe statistischer Teil.

der Kaufmannschaft namhafte pekuniäre Hülfsquellen zur Verfügung, welche den Vereinen in kleinern Ortschaften nur spärlich fliessen oder gänzlich mangeln; abgesehen davon ist bei der geringen Mitgliederzahl der letzteren die Beitragsleistung des einzelnen an die Gesamtausgabe naturgemäss eine verhältnismässig stärkere. Bei den Vereinen betragen deshalb die Bundesbeiträge bis zur Hälfte des Unterrichtshonorars, während die städtischen Vereine (Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich) ein Viertel bis ein Drittel bekommen. Den Gegenstand besonderer Unterstützung bilden dann noch die literarischen Anschaffungen, ferner die Vorträge und Preisarbeiten, welche vom Komite des schweizerischen Zentralvereins veranstaltet werden.

Die Vereine in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich haben ihr Unterrichtswesen von der übrigen Vereinstätigkeit abgetrennt und unter dem Namen Handelsschule einer eigenen Verwaltung, sowie der Überwachung durch eine Kommission unterstellt, welche zum Teil aus Mitgliedern der Kaufmannschaft und der Behörden besteht.

Einem Schüler der obern Realschule in Basel, welcher sich zum Sprachlehrer für Handelsschulen auszubilden gedenkt, ist im Berichtsjahr ein Stipendium im Betrage von Fr. 1200 zum Besuch der k. Handelsschule in Venedig gewährt worden.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

1. *Militärischer Vorunterricht.*

a. Obligatorischer Unterricht I.—II. Stufe (10—15. Altersjahr).

Bereits die Hälfte der Kantone hat jährliche Inspektionen ihres Turnunterrichtes durch Fachmänner eingeführt, die nicht nur die Turnprüfungen abhalten, sondern sich auch über die Durchführung des Turnunterrichtes zu informiren haben. Im Herbst 1891 ist der Kanton Graubünden daran gegangen, den Turnunterricht aller Schulen auf das eingehendste untersuchen zu lassen. Dadurch allein wird es möglich, das Berichtsmaterial von Jahr zu Jahr zuverlässiger zu gestalten. In einem Teil der Berichte, namentlich der Alpen- und rein agrikolen Kantone, in welchen die Schulzeit meistens nur auf das Winterhalbjahr fällt, wird die Durchführung der eidgenössischen Vorschriften als äusserst schwierig durchführbar erklärt, teilweise geradezu verneint.

Es erscheint insbesondere zur Zeit noch an vielen Orten kaum möglich, das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden zu erteilen. Nur in einem Kantone (Baselstadt) wird in allen Schulen das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden nicht nur innegehalten, sondern noch erheblich überschritten. Es sind sodann bloss drei Kantone, in welchen über 50 % der Schulen einen Turnunterricht von 60 Stunden und zum Teil noch darüber erhalten, und zwar Neuenburg 76 %, Schaffhausen $69^1/_2$ % und Waadt 58 % der Primarschulen. Vier Kantone (Uri, Obwalden, Nidwalden und

Appenzell I.-Rh.) haben keine Schulen mit einem 60stündigen Turnunterricht im Jahr. In einer Reihe von Kantonen steigt die durchschnittliche Stundenzahl aller Schulen über 30, wie Zürich und Aargau mit 40—50, Baselland, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. mit 40, Zug, Freiburg, St. Gallen und Thurgau mit 35 Stunden; in andern Kantonen fällt sie noch bedeutend darunter.

Die Vergleichung der statistischen Angaben mit Bezug auf die Dauer des Turnunterrichts stellt dieselbe von Jahr zu Jahr als ungünstiger dar. Während nämlich die Zahl der Primarschulen, an welchen das Minimum von 60 Stunden erteilt wird, im Jahre 1888 noch $28,_4$ % betrug, ist sie im Jahr 1892 auf $23,_5$ %, somit noch unter den vierten Teil aller Primarschulen gesunken. Diese Veränderung ist aber im grossen ganzen bloss eine zahlenmässige und nicht eine faktische und ist wohl ausschliesslich der gewissenhafteren Feststellung der Angaben in den Kantonen infolge der Ausbreitung des Inspektionswesens zuzuschreiben.

Im einzelnen stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

1. Primarschulen.

Kantone	Schulgemeinden	Von d. Schulgemeinden besitzen			Zahl der Primarschulen	An den Primarschulen wird Turnunterr. erteilt	
		Genügende Turnplätze	Vollständige Geräte	Genügende Turnlokale		das ganze Jahr	mindest. 60 Stund. per Jahr
Zürich . . .	394 [1])	373	246	33	394	34	110
Bern . . .	802	556	209	54	1264	252	79
Luzern . .	165	93	16	4	267	56	17
Uri	21	14	3	6	21	1	—
Schwyz . .	30	25	6	7	30	6	1
Obwalden . .	7	7	—	—	7	—	—
Nidwalden .	16	8	6	1	16	—	—
Glarus . . .	27	25	22	3	27	3	2
Zug . . .	11	8	2	1	11	2	2
Freiburg . .	196	120	36	10	247	17	23
Solothurn . .	126	89	22	5	194	13	13
Baselstadt .	4	3	3	3	4	4	4
Baselland . .	72	60	50	6	72	6	25
Schaffhausen	36	31	33	7	36	24	22
Appenzell A.-Rh.	87 [2])	68	79	44	87	16	21
Appenzell I.-Rh.	15	10	—	—	15	—	—
St. Gallen .	210	126	50	21	348	78	66
Graubünden .	213	79	15	54	213	2	28
Aargau . .	286	261	228	44	475	81	147
Thurgau . .	185	178	184	8	185	8	37
Tessin . . .	250	56	7	8	250	18	71
Waadt . . .	388	362	269	112	580	337	337
Wallis . . .	167	125	62	10	250	—	21
Neuenburg .	68	64	47	26	230	182	185
Genf *a.* öffentl. Schul.	49	34	15	11	49	16	16
b. Privatschulen	15	6	9	8	15	14	14
1891/92:	3840	2781	1619	486	5287	1170	1241
1890/91:	3930	2807	1646	441	5493	1207	1413
Differenz:	—90	—26	—27	+45	—206	—37	—172

[1]) Unter den 394 Schulen von Zürich sind 18 Privatschulen inbegriffen.
[2]) Unter den 87 Schulen von Appenzell A.-Rh. ist eine Privatschule inbegriffen.

Von den 3840 Primarschulgemeinden besitzen:

	Ungenügende Turnplätze		Noch keinen Turnplatz		Geräte unvollständig		Keine Geräte		Kein Turnlokal	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1891/92:	567	14,8	492	12,6	1428	37,2	793	20,6	3176	82,8
1890/91:	585	15,8	538	13,7	1501	38,2	783	19,9	3270	83,2
Differenz:	—18	—	—46	—	—73	—	+10	—	—96	—

Von 5287 Primarschulen erteilten Unterricht:

	Nur im Sommer		Gar nicht		Minimum von 60 Stunden nicht erreicht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892:	3508	66,3	609	11,2	4046	76,5
1891:	3580	65,2	706	12,8	4080	74,3
	—72	—	—97	—	—34	—

II. Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschul. besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Turnlokal	Es wird Unterr. erteilt das ganze Jahr	Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	95	94	77	27	34	50
Bern	74	72	58	46	64	72
Luzern	33	28	7	7	18	8
Uri	1	1	1	1	1	—
Schwyz	8	8	6	—	2	—
Obwalden . . .	1	1	1	1	—	—
Nidwalden . . .	2	1	1	—	—	—
Glarus	9	9	8	3	3	4
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg . . .	8	8	7	4	4	4
Solothurn . . .	13	11	6	4	4	4
Baselstadt . . .	3	3	3	3	3	3
Baselland . . .	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen . .	8	8	8	6	7	7
Appenzell A.-Rh. .	11	10	10	5	3	4
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	29	25	18	12	15	15
Graubünden . .	18	8	4	7	2	6
Aargau	25	24	24	13	20	21
Thurgau	24	24	24	6	8	14
Tessin	32	25	13	3	16	28
Waadt	20	20	20	20	20	20
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg . . .	9	9	9	8	9	9
Genf	14	3	3	3	3	3
1891/92:	451	406	318	188	245	282
1890/91:	442	402	307	175	227	285
	+9	+4	+11	+13	+18	—3

Von diesen höhern Volksschulen haben:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		keine Turngeräte		keinen Unterricht		Nicht 60 Stunden	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892:	451	19	4,2	100	22,2	33	7,3	23	5,1	169	37,5
1891:	442	16	3,6	106	24,0	29	6,5	21	4,7	157	35,5
Differenz:	+9	+3	—	—6	—	—4	—	+2	—	+12	—

Auch in den höhern Volksschulen gibt es somit immer noch mehr als 35 %, in welchen die gesetzliche Stundenzahl nicht erreicht wird.

Von den Knaben des 10.—15. Altersjahres besuchen den Turnunterricht:

Kantone	Das ganze Jahr	Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	Gar nicht	Total
Zürich	6500	8600	15100	4000	19100
Bern	9848	21036	30884	3423	34307
Luzern	1830	3104	4934	1364	6298
Fortbildungsschule .	—	277	277	1232	1509
Uri	118	568	686	54	740
Schwyz	502	1039	1541	119	1660
Obwalden . . .	—	457	457	?	457
Nidwalden . . .	—	211	211	258	469
Glarus	291	871	1162	403 [1])	1565
Zug	409	552	961	?	961 [2])
Freiburg. . . .	412	4618	5030	—	5030
Solothurn . . .	834	3485	4319	43	4362
Baselstadt . . .	4215	—	4215	—	4215 [3])
Baselland . . .	850	2650	3500	—	3500
Schaffhausen . .	1630	473	2103	27	2130
Appenzell A.-Rh. .	674	2378	3052	58 [4])	3110
Appenzell I.-Rh. .	—	395	395	?	395
St. Gallen . . .	3445	556	4001	1639 [5])	10640
Graubünden . .	261	3614	3875	1310	5185
Aargau	3883	7648	11531	159	11690
Thurgau	937	4531	5468	?	5468
Tessin	833	904	1737	?	1737
Waadt	9300	5300	14600	350	14950
Wallis	—	(?) 7500	7500	?	7500
Neuenburg . . .	4910	708	5618	147 [6])	5765
Genf: a. öffentl. Schulen .	2730	—	2730	322	2692
b. Privatschulen .	450	—	450	—	450
1891/92:	54502	86475	140977	14908	155885
1890/91:	55553	86139	141692	17239	158931
	—1051	+336	—715	—2331	—3046

Diese verschiedenen Zusammenstellungen zeigen, dass im Interesse eines intensiven Betriebes und eines nachhaltigen Erfolges der Turnunterricht das ganze Jahr betrieben werden sollte. Dazu fehlen aber fast überall die Lokalitäten. Es wird daher in der Folge für den Bund nicht zu umgehen sein, dass er — wenigstens etwelchermassen — durch Beiträge den Bau von Turnhallen und Turnlokalen unterstützt. Denn viele Gemeinden und Kantone sind nicht, oder nur bei äusserster Anstrengung im stande, die Errichtung zweckmässiger Turnhallen an Hand zu nehmen.

Das schweizerische Militärdepartement berührt diese Frage in seinem Geschäftsbericht pro 1892 und bemerkt, dass es dieselbe

[1]) Repetirschüler. — [2]) Repetirschüler inbegriffen. — [3]) 84 Privatschüler inbegriffen. — [4]) Wegen Gebrechen dispensirt. — [5]) 929 Ergänzungsschüler inbegriffen. — [6]) Dispensirte.

seiner Turnkommission zur Begutachtung überwiesen habe. Im Anschluss lässt sich dasselbe über die Frage des militärischen Vorunterrichts im allgemeinen folgendermassen vernehmen:

„Die Überzeugung hat sich uns nun aber in vermehrtem Masse aufgedrängt, dass gerade jetzt zwingende Gründe vorhanden sind, dass der Bund auch durch von ihm bezeichnete Organe und in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsbehörden sich eigene, klare Einsicht verschaffe, sowohl über den Stand des Schulturnwesens in den Kantonen, als namentlich auch über die Möglichkeit der Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften, um dann auf die Ergebnisse dieser Inspektionen gestützt, das weiter Erforderliche zu veranlassen.“

Eine Reihe der vorhergehenden Übersichten lassen gegenüber dem Vorjahre eine Verschlimmerung der Verhältnisse des Schulturnens konstatiren. Dies ist aber bloss scheinbar und lediglich auf die bessere Sichtung der Materialien zurückzuführen. Denn es ist unverkennbar, dass man beinahe in allen Kantonen bestrebt ist, nach und nach den eidgenössischen Turnvorschriften nach Möglichkeit nachzukommen. So sind für das Berichtjahr eine ganze Reihe dahingehender Bestrebungen zu erwähnen.

Appenzell A.-Rh. drang in seinen Schulen auf eine grössere jährliche Zahl von Turnstunden; im Kanton *Bern* ist eine Turnkommission im Auftrage der Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung eines neuen Programms für das Schulturnen an der Arbeit; *Zürich* hat anlässlich der Revision der Lehrpläne der Primar- und Sekundarschule dem Turnen grössere Beachtung durch Einräumung einer höhern Stundenzahl geschenkt; im Kanton *Genf* wurde der seit einigen Jahren sistirt gewesene Turnunterricht der elf Landsekundarschulen im August 1892 reorganisirt; *Appenzell I.-Rh.* erliess eine neue den Bundesvorschriften entsprechende Verordnung über den Turnunterricht, welche für die Lehrer besondere Entschädigungen für Erteilung des Turnunterrichtes vorsieht. *Glarus* und *Schaffhausen* stellten detaillirte Jahresprogramme aus dem Übungsstoff der Turnschule für die Lehrerschaft auf.

Lehrerturnkurse wurden in den Kantonen *Bern, Solothurn* und *Waadt* abgehalten, *Zürich, Bern, Genf* verabreichten Staatsbeiträge an den Bau neuer Turnhallen.

An die Lehrerturnvereine Zürich, Winterthur, Schaffhausen, St. Gallen richtete der Bund Subventionen aus.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde im Berichtsjahr nur in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel (er fiel in Schwyz, Nidwalden und Graubünden aus) fortgesetzt, erfreute sich aber in diesen vier Kantonen. namentlich im Kanton Zürich, einer erheblich grössern Beteiligung, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

Kurs		Schülerzahl am Anfang des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Stunden
IX	Zürich und 12 Nachbargemeinden	429	379	48
IX	Winterthur (Bataillonskreise 62-67)	1149	1089	53
V	Männedorf	37	33	36
I	Hinweil	52	45	49
V	Bern	256	186	84
IV	Luzern	117	98	40 Übungen.
III	Basel	237	207	120
	1892:	2277	2037	
	1891:	2029	1672	

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 98 Offiziere, 131 Unteroffiziere und Soldaten und 25 Lehrer und Vorturner von Turnvereinen, zusammen 254 Instruirende.

Erfreuliche Ergebnisse lieferte der Schiessunterricht, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass für den Vorunterricht die ältesten Gewehre zur Verfügung gestellt wurden:

	Durchschnittsresultate der Vorunterrichtskurse %	Beste Durchschnittsresultate der Rekrutenschulen %
150 m I aufgelegt stehend	82	91
150 m I freihändig stehend	76	80
225 m I freihändig kniend	70	78
300 m I aufgelegt liegend	73	83
300 m I freihändig liegend	70	—
300 m I freihändig kniend	70	72

Auf Grund der in den Vorunterrichtskursen gesammelten Materialien arbeitet nun die eidgenössische Turnkommission im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements eine Vorlage für die definitive Organisation des militärischen Vorunterrichts in der ganzen Schweiz aus.

2. Eidgenössischer Turnverein.

Der eidgenössische Turnverein weist auf den 31. Dezember 1892 einen Bestand von 26,292 Mitgliedern in 18 Verbänden mit 427 Sektionen auf und hat sich im Berichtjahre um 22 Sektionen und 1298 Mitglieder vermehrt. Mit dem gleich guten Erfolge und der nämlichen Organisation wie bisher wurden die Vorturnerkurse und ausserdem ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs in Zofingen abgehalten, der von 23 Lehrern und Vorturnern aus den Kantonen Zürich, Bern, Uri, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Aargau besucht wurde.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die wichtigste Angelegenheit der schweizerischen Kunstpflege im Berichtjahre war die Durchführung der *zweiten schweizerischen Kunstausstellung in Bern.* Sie dauerte vom 1. Mai bis 15. Juni 1892 und war von 200 Künstlern mit 387 Nummern (293 Ölgemälden,

49 Aquarellen und Pastellen, 20 Stichen und Zeichnungen und 25 Skulpturen) beschickt. Davon wurden auf Antrag der Kunstkommission gemäss Art. 11 des Reglements vom 2. Februar 1889[1]) 23 Ölgemälde, 4 Aquarell- und Pastellmalereien, 2 Gravuren und 2 Skulpturen mit einem Kostenaufwand von Fr. 54,000 angeschafft[2]) und dann zur Aufbewahrung an schweizerische Kunstinstitute[3]) verteilt.

Neben der zweiten nationalen Kunstausstellung lief die Ausstellung der eingelangten *Konkursentwürfe* für die Ausschmückung mit Bildern des grossen *Treppenhauses* im *Bundesgerichtsgebäude* in Lausanne her.[4]) Drei Entwürfe wurden mit Preisen von Fr. 3000, Fr. 1000 und Fr. 500 ausgezeichnet; ein Entwurf wurde mit einer Ehrenerwähnung bedacht nebst Offerte zum Ankauf des Entwurfs gegen eine Summe von Fr. 500.[5])

Im fernern wurden folgende Verwendungen aus dem Kunstkredit gemacht:

1. Beitrag von Fr. 12,000 an die Kosten von Fr. 66,700 für das Favredenkmal in Chêne-Bourg bei Genf.

2. Beitrag von Fr. 8000 an ein Zschokkedenkmal in Aarau (Fr. 36,000).

3. Fr. 10,000 an den Kanton Baselstadt als Beitrag zum Ankauf einer Marmorgruppe „Adam und Eva" von Bildhauer Schlöth (Fr. 40,000).

4. Beitragszusicherung von 50 % an die auf Fr. 125,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Telldenkmals in Altorf nach dem Entwurfe von Richard Kissling in Zürich. Das Denkmal soll vertragsmässig bis 1895 fertiggestellt sein.

5. Dem Schweizerischen Kunstverein, wie bis anhin, zum Ankauf von Kunstwerken Fr. 12,000.

6. Für den Wettbewerb zur bildhauerischen Ausschmückung der vier Nischen der Hauptfaçade des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, mit vier sitzenden symbolischen Figuren, Fr. 12,000.

Die „eidgenössische Kommission der *Gottfried Keller Stiftung*" konnte im Berichtsjahr nur über einen verhältnismässig kleinen Teil des Ertrages derselben verfügen, da noch ein bedeutender Teil desselben zur Bereinigung der Verlassenschaft der Stifterin, Frau Lydia Welti-Escher, verwendet wurde und Fr. 50.000 bereits im Vorjahr anlässlich der Vincent'schen Steigerung antizipirt waren.

Es wurden u. a. aus den Erträgnissen der Stiftung angeschafft einige Stücke aus dem Nachlass des verstorbenen Malers Karl

[1]) A. S. n. F. XI. 17.

[2]) Verzeichnis s. B. Bl. 1892. III. 685 u. 686.

[3]) Verzeichnis der Institute s. B. Bl. 1893. I. 187.

[4]) B. Bl. 1892. I. 959.

[5]) Preisverteilung s. B. Bl. 1892. III. 489.

Stauffer von Bern, eine grosse Anzahl von Medaillenstempeln, Werkzeugen etc. des verstorbenen Medailleurs J. C. von Hettlingen in Schwyz, sowie das Innere eines antiken Prunkzimmers im ehemaligen Pestalozzihause in Chiavenna, und endlich ein Gemälde aus dem Nachlass des neuenburgischen Malers Aurel Robert.

IX. Schweizerisches Landesmuseum.

Erhaltung vaterländischer Altertümer. Unterm 4. März 1892 wurde vom Bundesrat eine „Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums[1]“ erlassen, in welcher die Aufgabe der Landesmuseumskommission entsprechend einer Vereinbarung derselben mit dem Vorstande der „Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler“ mit Bezug auf die Tätigkeitsgebiete der beiden Instanzen umschrieben ist. Im Berichtjahre wurde die Direktion in der Person des Herrn Konsul Heinrich Angst von Regensberg bestellt. Mit dem Bau des Museums ist begonnen worden und es soll dasselbe bis zum Oktober 1894 vollendet sein. — Im Berichtjahr ist auch der durch Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vorgesehene Verband der öffentlichen kantonalen Altertumssammlungen zu stande gekommen.

Die Museumskommission besitzt die Kompetenz zu Ankäufen bis auf Fr. 4000, über diesen Betrag übersteigende Summen hat sich der Bundesrat seine Beschlussfassung vorbehalten.

Auf Grund der neugeschaffenen Organisation des Landesmuseums hat nun im Berichtjahre folgende Verwendung des Kredites für Erhaltung und Erwerbung schweizerischer Altertümer stattgefunden:

a. Anschaffung von Altertümern von gemein-eidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

Für solche sind verausgabt worden Fr. 53,698; davon gedeckt aus dem Merian'schen Museumsfonds Fr. 23,721; sodass die Verwendung aus dem Altertümerkredit Fr. 29,977 beträgt.

Die Zahl der angeschafften Stücke ist so gross, dass von einer Aufzählung derselben Umgang genommen werden muss.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Es sind folgende Bundesbeiträge verabreicht worden:

1.	An die Restaurationskosten der Klosterkirche zu Königsfelden[1]) (I. Rate)	Fr. 13,000
2.	An die Kosten der Herstellung der alten Sprengibrücke bei Göschenen (letzte Rate)	„ 596
3.	An die Restaurationskosten der Kapelle St. Johann bei Altendorf (Schwyz), II. Hälfte des versprochenen Beitrages . .	„ 2750
	Total	Fr. 16,346

[1]) A. S. n. F. XII. 663 und Beilage I, pag. 8 und 9.

[1]) B. Bl. 1890 I 569 und 1891, I 565.

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Dem *antiquarischen Verein von Obwalden* wurde zum Zwecke des Ankaufs einer Sammlung einheimischer Altertümer Fr. 1250 d. h. die Hälfte des Ankaufspreises zugesprochen; im fernern wurde an die Kosten der von Prof. Dr. Rahn im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde herausgegebenen Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 geleistet.

Endlich sind dem Landesmuseum zahlreiche Geschenke zugekommen. — Aus dem Merian'schen Museumsfonds ist eine Verwendung von Fr. 23,721 gemacht worden, um an einer Londoner Auktion ein hervorragendes Stück aus dem ehemaligen Schatze des Basler Münsters nebst einigen andern wertvollen ins Ausland entführten altertümlichen Kunstwerken wieder zurückzuholen.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die astronomisch-geodätischen Messungen der *geodätischen Kommission*, sowie auch die gemeinschaftlich mit dem eidgenössischen topographischen Bureau unternommenen Nivellementsarbeiten nahmen auch im Berichtjahr ihren ungestörten Fortgang und es wurde insbesondere der Anschluss des schweizerischen Höhennetzes an das französische bei Delle, vollendet. Von der wissenschaftlichen Publikation der Gesellschaft ist der VI. Band (11. und 12. Lieferung) in Vorbereitung. — Die Arbeiten der schweizerischen *geologischen Kommission* haben im Berichtjahr einen regelmässigen Fortgang genommen. Eine weitere Lieferung der Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz (XXV.) ist erschienen.

Von den *„Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die Naturwissenschaften“* steht die Veröffentlichung der ersten Lieferung des XXXIII. Bandes, enthaltend eine preisgekrönte Monographie des Dr. R. Emden, „Über das Gletscherkorn“ bevor. Im weitern wird eine Arbeit des in München verstorbenen Botanikers C. von Nägeli mit einem Nachtrag von Professor Dr. C. Cramer in Zürich zur Publikation gelangen.

Der *Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel* war von Anfang des Jahres bis Ende Mai von einem Genfer Gelehrten besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft hat veröffentlicht:

a. Jahrbuch für Schweizergeschichte, XVII. Band;
b. Quellen zur Schweizergeschichte, XIII. Band;
c. Anzeiger für schweizerische Geschichte, Jahrgang XXIII;

d. ein Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812 bis 1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhalts.

Nebstdem hatten die mit Bundesunterstützung angehobenen Kopiaturarbeiten in verschiedenen ausländischen Archiven ihren Fortgang.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Das Organ dieser Gesellschaft, die „Zeitschrift für schweizerische Statistik" ist in gewohnter Weise (28. Jahrgang) zur Veröffentlichung gelangt. Dermalen hat sie noch eine grössere Spezialarbeit übernommen, die Herausgabe einer schweizerischen Armenstatistik, die voraussichtlich im Jahre 1894 erscheinen wird.

4. Verschiedenes.

Vom *Idiotikon der deutschschweizerischen Mundarten* sind die Lieferungen 21 und 22 des Werkes erschienen. Damit ist dasselbe bei den Wörtern mit dem Anfangsbuchstaben „*K*" angelangt.

Die *Zentralkommission für schweizerische Landeskunde* hat die 2. und 3. Lieferung ercheinen lassen, enthaltend eine Zusammenstellung der Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesvermessung und der Kartographie, sowie bibliographische Angaben über die Karten kleinerer Gebiete der Schweiz; im fernern ein Repertorium der literarischen Arbeiten über „Architektur, Plastik und Malerei".

Im Berichtjahr ist die *„geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz"* zum ersten Mal mit einer Subvention von Fr. 1000 bedacht worden und es ist programmgemäss der VI. Band ihrer Publikation „Aktenstücke betreffend die Geschichte des Kantons Wallis"[1]) erschienen.

Vom Bunde werden im fernern unterstützt das *Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz,* das *Tabellenwerk über die essbaren und giftigen Schwämme* von F. Leuba und H. Furrer, die *„Géographie générale illustrée"* von Prof. W. Rosier, und die *„rätoromanische Chrestomathie"* von Dr. C. Decurtins.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die vier mit je Fr. 1000 subventionirten *permanenten Schulausstellungen* in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg erfreuen sich einer stetigen Entwicklung. Sie finden als Besichtigungs- und Auskunftsstätten über alle Hülfsmittel der Volksschulpflege mehr und mehr Beachtung und steigende Inanspruchnahme von seiten der Schulbehörden.

Über die Frequenz und die ökonomischen Verhältnisse dieser Anstalten gibt nachfolgende Übersicht Auskunft:

---

[1]) Vergl. B. Bl. 1891. V. 60 und 63.

	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände	Umfang ihrer Fachsammlungen (in Stücken)
Zürich	3435	2927	33000
Bern	1600	2100	9500
Freiburg	1276	188	9700
Neuenburg	616	12	9000

	Kantons- und Gemeindebeiträge. Fr.	Totaleinnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Saldo Fr.	Inventarwert Fr.
Zürich	6500	13515	17362	—3847	58,177
Bern	1250	3014	2981	+ 33	24,232
Freiburg	1250	2254	2256	— 2	27,730
Neuenburg	2100	3260	3427	— 167	11,107

XII. Vollziehung der Bundesverfassung.

1. Art. 27.

Im Laufe des Berichtjahres sind dem Bundesrate zu handen der Bundesversammlung aus dem Schosse der schweizerischen Primarlehrerschaft (schweizerischer Lehrerverein, Société pédagogique de la Suisse romande, glarnerischer Kantonallehrerverein und von den Schulsynoden der Kantone Zürich und Bern) eine Reihe von Eingaben gemacht worden, welche sämtlich dahin gehen, es möchte der Bund seine finanzielle Beihülfe für die Primarschulen eintreten lassen.

Unterm 20. Juni 1892 ist sodann durch Herrn Nationalrat Curti und Konsorten folgende Motion (N° 67) eingebracht worden:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Über das Schicksal dieser Motion und der Eingaben aus Lehrerkreisen wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

2. Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Der Inhaber eines Advokatenpatentes des Kantons Thurgau suchte beim Obergericht des Kantons Waadt um Zulassung zu der dortigen Anwaltspraxis nach. Er wurde aber vom Obergericht abgewiesen unter Hinweis auf die in der Waadt geltenden Bestimmungen betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes und die Tatsache, dass zur Zeit ein Bundesgesetz für die Erlangung eines in der ganzen Eidgenossenschaft gültigen Ausweises zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes noch nicht vorhanden sei. Der Bundesrat, an den rekurrirt wurde, hob den Entscheid entsprechend der klaren Bestimmung des Art. 5 der Bundesverfassung auf.[1])

[1]) B. Bl. 1892 II. 247.

XIII. Die Orthographiereform.

Durch den schweizerischen Pressverband, den schweizerischen Typographenbund, den Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer und durch eine interkantonale Orthographiekonferenz war schon im Jahre 1885 beim Bundesrate das Gesuch gestellt worden, er möchte bei den Nachbarstaaten deutscher Zunge die Initiative für internationale Regelung der deutschen Rechtschreibung ergreifen. Der Bundesrat tat bei der deutschen Regierung einen Schritt in der bezeichneten Richtung, jedoch ohne Erfolg. Dann blieb die Angelegenheit ruhen, bis dieselbe im Jahre 1891 von einem Vertreter der Typographenkreise wieder in Fluss gebracht wurde. In einer vom eidgenössischen Departement des Innern einberufenen Konferenz von Vertretern von 17 deutschschweizerischen Kantonen, von Delegirten des schweizerischen Pressverbandes, des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer, des schweizerischen Typographenbundes, des schweizerischen Buchhändlervereins und des schweizerischen Lehrervereins wurden folgende Resolutionen gefasst:

1. Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in „Dudens orthographischem Wörterbuche" festgesetzte Orthographie.

   Die interkantonale Konferenz spricht den Wunsch aus, dass in nicht gar ferner Zeit in der preussischen Orthographie die Inkonsequenz in betreff des „th" verschwinden möge.
2. Die Konferenz ersucht die Bundes- und Kantonsbehörden, ihre neuen Drucksachen von jetzt, respektive 1. Januar 1893 an, nur mehr nach der in „Dudens orthographischem Wörterbuche" festgesetzten Orthographie herstellen zu lassen und derselben soviel als möglich zur Durchführung zu verhelfen.
3. Die Konferenz ersucht die kompetenten schweizerischen Behörden, eine grössere Vereinfachung und Vereinheitlichung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen.

Für den ersten dieser Beschlüsse stimmten die Vertreter der elf Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis, ferner die Vertreter der vier Pressverbände, zusammen 15 Stimmen.

Dagegen, d. h. für Festhalten an der schweizerischen Orthographie, stimmten die Vertreter der sechs Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel-Land, Appenzell A.-Rh. und Thurgau, ferner der Vertreter des schweizerischen Lehrervereins, zusammen sieben Stimmen. Die zwei letztern Beschlüsse wurden mit Einstimmigkeit gefasst.

Das Departement des Innern hat diese Resolutionen sämtlichen zur Konferenz eingeladenen Kantonen, unter Mitteilung des Protokolls, zur Kenntnis gebracht und sie ersucht, ihm von ihren sachbezüglichen Beschlüssen seiner Zeit Mitteilung zu machen. Bis Ende 1892 sind denn auch von mehreren derselben, namentlich von den Regierungen der Kantone Schwyz, Thurgau, St. Gallen

Graubünden, Basel-Stadt, Aargau und Bern, Zusicherungen eingelangt, dass sie die deutsche Orthographie für die amtlichen Drucksachen einführen werden. Einige von diesen beabsichtigen, die genannte Rechtschreibung auch sobald wie möglich in die Schulen einzuführen. Dagegen hat Zürich erklärt, dass es ihm dermalen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, die Resolutionen der Konferenz zur Ausführung zu bringen, sondern dass es vorziehe, abzuwarten, welche Entwicklung die Sache der Orthographiereform in Deutschland, sowie in denjenigen schweizerischen Kantonen nehme, die bis jetzt in der bezeichneten Richtung noch nicht vorgegangen seien. Eine ähnliche ablehnende Erklärung hat auch Appenzell A.-Rh. abgegeben.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Die mit 1. Januar 1893 in Kraft getretene Verfassung des Kantons *Basel-Landschaft* vom 4. April 1892 (Beilage I, pag. 20) hat den Kreis der Obsorge für das Schulwesen erweitert und insbesondere einige notwendige Veränderungen desselben bereits definitiv geregelt. So hat der Kanton eine Reihe von Leistungen auf seine Schultern genommen und gewährt u. a. erheblichere Zuschüsse an die Lehrer- und Arbeitslehrerinnenbesoldungen, ferner Beiträge an durch Steuern schwer gedrückte Gemeinden, sodann übernimmt er die Kosten der gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen.

In den Kantonen *Baselstadt* und *Schaffhausen* sind durch neue gesetzliche Bestimmungen die Besoldungen der Lehrerschaft erhöht worden.

Während des Jahres 1892 blieb die Beratung des Schulgesetzesentwurfes im Kanton *Bern* durch den Grossen Rat ruhen, dagegen fand der Entwurf in den Interessentenkreisen eingehende Besprechung. Die Lehrerschaft hat zu demselben durch eine Reihe von Resolutionen Stellung genommen.

Im Kanton *Zürich* ist wieder ein Anstoss zur Anhandnahme der Revision des Schulgesetzes vom Jahre 1859 erfolgt, indem der Kantonsrat anlässlich der Behandlung einer Motion betreffend die Förderung des Fortbildungsschulwesens den Regierungsrat einlud, sich auch über die Revision der Volksschulverhältnisse im allgemeinen auszusprechen.

Die Stimmung für eine allgemeine Revision des Unterrichtsgesetzes ist nicht gerade günstig; dagegen dürfte eine partielle Revision, die entweder bloss eine bescheidene Erweiterung der Alltagsschulpflicht oder einen weiteren Ausbau des Fortbildungsschulwesens in Aussicht nähme, eher Erfolg versprechen.

Nach wie vor stehen somit die westschweizerischen Kantone der Grosszahl der deutschschweizerischen mit Bezug auf eine durchgreifende allgemeine Regelung der Schulverhältnisse voran.

b. Verordnungen.

Im Kanton *Zürich* ist unterm 27. April 1892 [1]) ein *neuer Lehrplan* für die Primarschulen ins Leben getreten, der im Sinne der Abrüstung mit Bezug auf den Stoff und der Entlastung der Schüler gehalten ist. Schon seit Jahren war von seite der Lehrerschaft Klage darüber geführt worden, dass die Fülle des Stoffes u. a. eine Vertiefung in denselben faktisch verunmögliche. Dem soll nun durch den neuen Lehrplan abgeholfen werden.

Durch eine *Verordnung vom 25. Februar 1892* [2]) *betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen* im Kanton *Zürich* sind die Gemeinden in weitgehender Weise entlastet worden. Die Staatsbeiträge an alle Schulzwecke sind gegenüber früher erheblich gesteigert worden, derart, dass zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung beispielsweise die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, trotzdem sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, tatsächlich beinahe allgemein durchgeführt ist und die Schulhausbautätigkeit erheblich zugenommen hat.

Für den Kanton *Luzern* ist unterm 29. September 1892 ebenfalls ein *neuer Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen* [3]) erlassen worden, der den frühern im wesentlichen den Primarschulen mit Halbjahreskursen angepassten Lehrplan in organischer Weise ergänzt. Er enthält eine ganze Reihe methodischer Winke für den Lehrer.

Der Kanton *Glarus* hat unterm 25. Februar 1892 ebenfalls einen *revidirten Lehrplan* [4]) *für seine Primar- und Repetirschulen* erlassen. Derselbe enthält in Übereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche der Filialkonferenzen nur Minimalforderungen und präzisirt in kürzester Weise lediglich das Lehrziel.

Durch ein Kreisschreiben an die Lehrerschaft und die Schulbehörden hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* dieselben aufgefordert, den *obligatorischen Schulzeugnissen* vermehrte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden.

Unterm 17. Februar 1892 ist vom Grossen Rat des Kantons *Luzern* ein *Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag* [5]) genehmigt worden, wornach derselbe wieder an den Staat überzugehen hat. Die Verwaltung ist einem besondern Beamten übertragen.

Ein Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons *Glarus* weist die Schulbehörden strengstens an, keine Ausnahmen von der Altersbestimmung betreffend den Schuleintritt zu gestatten.

[1]) Beilage I, pag. 21—28.
[2]) Beilage I, pag. 32—37.
[3]) Beilage I, pag. 38—49.
[4]) Beilage I, pag. 52—56.
[5]) Beilage I, pag. 49 ff.

Einige Kantone haben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien durch Verordnungen weiter ausgeführt, so der Kanton *Zug* durch einen Erlass vom 30. März 1892 und der Kanton *Basel-Landschaft* durch ein „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland" vom 19. November 1892 und durch einen „Regierungsratsbeschluss betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland" vom 24. Dezember 1892.

Unterm 23. April 1892 hat der Regierungsrat des Kantons *Baselstadt* eine *„Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen des Kantons Baselstadt"* [1]) erlassen und es ist auch das Stipendienwesen [2]) auf etwas andere Grundlagen als bisher gestellt worden, um in erhöhtem Masse unbemittelte Kantonsangehörige in ihrer Weiterbildung zu unterstützen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Aargau* hat sich veranlasst gesehen, mit Rücksicht auf den Übertritt bezw. das Aufrücken in höhere Klassen und Schulstufen, vorläufig für die Schuljahre 1891/92 und 1892/93 *individuelle Prüfungen* einzuführen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* hat durch eine Reihe von Kreisschreiben den Schulbehörden und Lehrern Weisungen mit Bezng auf den Schulbetrieb, das Prüfungswesen, Schulaustritt, Absenzenverhältnisse etc. zugehen lassen. [3])

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1887/88 . . .	471016	3419	0,7	—	—
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9
1891/92 . . .	469911	2315	0,5	—	—

Einzig noch die Kantone Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. gaben in ihren Jahresberichten die Zahl der Knaben und Mädchen nicht getrennt an, während es noch im vergangenen Jahre drei Kantone waren. So bleibt denn zu hoffen, dass im nächsten Jahre alle Kantone es dem Verfasser möglich machen, dass er nicht mehr zu Schätzungen Zuflucht zu nehmen gezwungen ist.

Soweit sich nach den vorhandenen Angaben eine Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen- und ge-

[1]) Beilage I, pag. 62.
[2]) Beilage I, pag. 63 ff.
[3]) Beilage I, pag. 69—72.

mischte Abteilungen) erstellen lässt, ist dies in der nachfolgenden Zusammenstellung geschehen:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	709	23	23	755
Bern	1907	79	84	2070
Luzern	260	32	33	325
Uri	33	13	13	59
Schwyz	69	37	34	140
Obwalden	15	14	15	44
Nidwalden	23	7	9	39
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg	223	117	106	446
Solothurn	233	10	10	253
Baselstadt	3	66	64	133
Baselland	143	6	6	155
Schaffhausen	94	14	14	122
Appenzell A.-Rh.	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	466	35	39	540
Graubünden	454	8	9	471
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	284	—	—	284
Tessin	217	150	149	516
Waadt	733	115	113	961
Wallis	187	165	165	517
Neuenburg	232	81	85	398
Genf	100	70	75	245
1891/92:	7152	1099	1108	9359
1890/91:	7120	1064	1158	9342
Differenz:	+32	+35	—50	+17

b. Absenzen.

Mit Bezug auf die Absenzen verweisen wir auf die im statistischen Teil enthaltenen Angaben. Es ist dort alles das zusammengetragen, was sich aus den Jahresberichten und durch ergänzende Anfragen ermitteln liess. In allen Kantonen ist ohne Ausnahme das löbliche Bestreben vorhanden, das Absenzenwesen nach und nach in richtige Bahnen zu leiten. Die Mittel hiezu sind in den verschiedenen Kantonen verschiedene und werden auch verschieden streng gehandhabt. Darum sind — abgesehen von einer Reihe anderer Gründe — die Absenzenangaben verschiedener Kantone nicht direkt oder nur mit grösster Vorsicht vergleichbar, wie dies übrigens bei unsern vielgestaltigen Schulverhältnissen nicht wohl anders möglich ist.

Von den wichtigern Erlassen von Erziehungsbehörden, die im Jahre 1892 in Sachen erschienen sind, ist ein „Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1892 betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton *Baselland*“ zu erwähnen.

Derselbe verpflichtet u. a. die Behörden, dass die allfällig aus dem einen oder andern Grunde nicht erhältlichen Absenzenbussen eventuell in Freiheitsstrafen umgewandelt werden sollen.

Wo die durch die Absenzenordnungen angedrohten Strafen energisch zur Vollziehung gelangen, ist es allerorts möglich, einen fleissigen Schulbesuch zu erzwingen, der ja mit eine der Hauptgrundlagen für einen erfolgreichen Schulunterricht bildet.

Wir geben hier wie in frühern Jahren eine vergleichende Absenzentabelle über das Schuljahr 1891/92:

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,0	0,7	9,7
Bern	10,6	11,3	21,9
Luzern	10,1	1,4	11,5
Uri	9,9	0,8	10,7
Schwyz	6,6	2,3	8,9
Obwalden	9,4	0,8	10,2
Nidwalden	8,9	0,4	9,3
Glarus	6,3	1,7	8,0
Zug	6,9	0,4	7,3
Freiburg	16,1	0,9	17,0
Solothurn	9,2	3,2	12,4
Baselstadt	20,6	0,9	21,5
Baselland	7,6	10,3	17,9
Schaffhausen	10,8	0,3	11,1
Appenzell A.-Rh.	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	6,9	3,9	10,8
St. Gallen	8,3	1,0	9,3
Graubünden	15,2	0,8	16,0
Aargau	8,7	1,5	10,2
Thurgau	11,7	2,2	13,9
Tessin	7,5	3,7	11,2
Waadt	—	—	—
Wallis	4,4	0,9	5,3
Neuenburg	24,5	1,1	25,6
Genf	—	—	—

In vielen Jahresberichten wird konstatirt, dass im Winter 1891/92 eine auffallend grosse Zahl von Kinderkrankheiten zu verzeichnen gewesen seien, durch welche der Schulbesuch in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde.

So bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons *Freiburg* folgendes:

„Le nombre relativement considérable des absences est dû principalement aux maladies contagieuses qui ont sévi pendant la saison d'hiver. Plusieurs localités ont été particulièrement visitées par les épidémies et fournissent à elles seules le plus fort contingent d'absences pour maladies. De plus, la fréquentation a été rigoureusement interdite par les médecins à un grand nombre d'élèves d'un tempérament réellement faible et dont la santé réclame des soins assidus."

Wie überall, so sind auch hier Missbräuche mit Bezug auf das leichtfertige Absenzenmachen zu konstatiren:

„Nous devons aussi relever le fait que certains parents, idolâtres de leurs enfants, sont facilement portés à les déclarer malades, sans motifs suffisants.

„Si les absences non justifiées sont encore nombreuses, on le doit surtout à l'indifférence de certains parents pour l'instruction de leurs enfants. L'intervention du gendarme est un moyen de répression très efficace. L'énergie des instituteurs et des commissions scolaires peut contribuer pour une large part à faire disparaître ces abus.“

In einer grossen Reihe von Kantonen und insbesondere in den Bergkantonen sind für die Leistungen der Schulen auch in erheblichem Masse die lokalen Verhältnisse mitbestimmend, wo Kinder einen weiten Schulweg zurückzulegen haben. Darüber berichtet der kantonale Schulinspektor von *Uri* folgendes:

„Von Kindern, die einen weiten und beschwerlichen Schulweg haben, müde in die Schule und spät nach Hause kommen, oft noch schlecht genährt und gekleidet sind, daheim wenig oder keine geistige Anregung erhalten, von solchen Kindern wird niemand grosse Leistungen erwarten. Im abgelaufenen Jahr hatten 579 Kinder einen Schulweg, der über eine halbe bis 1 Stunde betrug und 292 Kinder von über 1 bis 2, sogar bis 2½ Stunden. In Bristen konnten die Kinder wegen der grossen Schneemasse, Lawinengefahr und stürmischer Witterung an 15 Tagen nicht zum Schulhaus gelangen. In Isenthal, Bürglen, Spiringen, Unterschächen und Bristen, Amsteg-Ried und Arniberg), Gurtnellen und Meien können manche, oft viele Kinder im Winter einigemal die Schule 2 bis 3 Tage nicht besuchen.“

3. *Lehrer und Lehrerinnen.*

a. Verordnungen.

Der Staatsrat des Kantons *Freiburg* hat am 26. August 1892 ein „Reglement über Bewerbung von Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg“[1]) erlassen, die Erziehungsbehörden der Kantone *Solothurn*[2]) und *Graubünden*[3]) haben die Bestimmungen betreffend die Patentirung der Primarlehrer revidirt.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893[4]) ist im Kanton Basellandschaft die Entschädigung der Vikare auf Fr. 80 per Monat festgesetzt worden, nachdem die Verfassung vom 4. April 1892 festgesetzt hatte, dass die Vikariatsentschädigung vollständig durch den Staat zu tragen sei. Vorher ruhte die Entschädigungspflicht auf dem vertretenen Lehrer, der seinen Stellvertreter nebst freier Wohnung und Kost mit Fr. 37. 50 per Monat zu besolden hatte.

Im Kanton *St. Gallen* wurde ein „Gesetz über Alterszulagen an die Volksschullehrer“[4]) vom 17. Mai 1892 auf 1. Januar 1893 in Vollzug gesetzt, nachdem es vom Volke stillschweigend angenommen worden war. Die Alterszulagen betragen Fr. 100 jähr-

[1]) Beilage I, pag. 76—78 (französisch) und 81—83 (deutsch).

[2]) Beilage I, pag. 78—80.

[3]) Beilage I, pag. 83—89.

[4]) Beilage I, pag. 95.

lich für Lehrer im 11. bis 20. Dienstjahre und Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren.

Mit Rücksicht darauf, dass schon oft die Teilung des Ertrages von Pflanzland und Schulgärten bei Lehrerwechsel auf Schwierigkeiten stiess, hat der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* eine bezügliche Verordnung erlassen.[1])

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1887/88 . . .	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92 . . .	9418	6266	66,5	3162	33,5

Wie aus der betreffenden Tabelle im statistischen Teil hervorgeht, wurden 314 Lehrer und 259 Lehrerinnen, zusammen also 573 Lehrkräfte (6,08 % der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt. Wie in frühern Jahren bringen wir nachstehend eine Unterscheidung der Lehrkräfte nach ihrem Stand, ob weltlich oder geistlich. Dabei sind bloss die Kantone berücksichtigt, welche diese beiden Arten von Lehrern überhaupt besitzen.

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	325	270	—	40	15
Uri	55	16	11	1	27
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden . . .	43	12	—	4	27
Nidwalden . . .	40	6	2	1	31
Zug	68	29	4	2	33
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	530	506	—	14	10
Tessin	516	169	2	343	2
Wallis	527	284	4	176	63
1891/92:	2272	1362	26	581	303
1890/91:	2250	1352	18	582	298
	+22	+10	+8	—1	+5

c. Pflichterfüllung.

Im letzten Jahrbuch ist der Gedanke ausgeführt worden, dass für eine richtige Pflichterfüllung in der Schule der Lehrer im allgemeinen derart gestellt sein muss, dass die drückendsten Alltagssorgen von ihm genommen sind. Es gereicht dem Verfasser zum Vergnügen, an diesem Orte zu konstatiren, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Kantonen in löblicher Weise die Besoldungen ihrer Lehrerschaft erhöht hat, so Genf, Neuenburg, Waadt, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen.

---

[1]) Verordnung betreffend Abchurung bei Lehrerwechsel, Beilage I, pag. 96-97.

Wenn wir die Berichte der Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone durchgehen, so wird mit erfreulicher Einstimmigkeit der Lehrerschaft mit Bezug auf die Pflichterfüllung, Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit ein gutes Zeugnis ausgestellt. Jene Fälle sind in den einzelnen Kantonen selten, wo sich die Erziehungsbehörden oder Schulinspektorate zu ernsten Aussetzungen veranlasst sehen. Aber sie sind doch vorhanden, und zwar in *allen* Kantonen.

Wir lassen als Beispiel zwei bezügliche Bemerkungen von Schulinspektoren folgen, die diejenigen Seiten der Schulhaltung insbesondere berühren, welche überall am meisten zu Tadel Anlass geben:

„Will der Lehrer das Lehrziel erreichen, muss er allerdings vor allem *selber* fleissig sein, muss sich und was er in der Schule durchnehmen will, gut vorbereiten; er muss aber auch alle erlaubten Mittel anwenden, die Kinder mit Fleiss und Eifer zu beseelen, dass sie ihre Sache gut lernen und ihre schriftlichen Arbeiten so gut als möglich machen. Wenn der Lehrer noch so fleissig ist, aber nicht streng darauf hält, dass auch die Kinder fleissig sind, erfüllt er seine Pflicht nicht. Wenn die Kinder merken, der Lehrer nimmt's nicht genau, wie sie ihre Sache lernen, was für eine Arbeit sie liefern, dann strengen sie sich nicht an, ihre Schuldigkeit zu tun, und solche Kinder werden nie viel leisten. Ich sah Oberschulen, in denen die Schriften statt vollkommener immer mangelhafter wurden, aus dem einfachen Grund, weil der Lehrer nicht streng darauf hielt, dass die Kinder so sauber und schön als möglich schrieben". (Uri.)

Über den Unterricht schreibt das Schulinspektorat des Kantons *Basellandschaft* in seinem Amtsberichte an die Erziehungsdirektion:

„Über die Tätigkeit der Lehrerschaft darf ich mich im ganzen günstig äussern; die meisten Lehrer nehmen es mit ihrer Aufgabe ernst; ihr Unterricht ist vorbereitet und zeugt von Fleiss und Geschick, und es fehlt darum auch nicht an erfreulichem Erfolge. Daneben aber ist auch manches, wie es nicht sein sollte. Erzieherisches Wirken, Erziehung zur Ordnung, zur gewissenhaften Pflichterfüllung, zu Reinlichkeit und Pünktlichkeit lassen sich noch häufig vermissen; die Schulzeit wird da und dort nicht pünktlich innegehalten und die Schule sogar ohne zwingende Gründe und ohne die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch im Unterrichte bleibt immer noch manches auszusetzen. Noch oft vermisse ich einen bestimmten Plan, den der Lehrer seiner Arbeit zu Grunde legt und ein klares zielbewusstes Verfahren. Noch nicht überall ist man von der Notwendigkeit einer guten Vorbereitung überzeugt, weiss man die Schulzeit sorgfältig auszunützen, die Schüler ausreichend und zweckentsprechend zu beschäftigen und hält gewissenhaft auf regelmässige und genaue Kontrolle und Korrektur der von ihnen angefertigten Arbeiten. Ja, nicht selten ist es mir vorgekommen, als wäre all das, was an den Lehrerkursen, an Konferenzen, in Amtsberichten und bei Schulbesuchen schon vorgebracht und angeregt wurde, in den Wind gesprochen und hätte für einzelne Lehrer keinerlei Bedeutung."

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer verzeichnen wir für das Jahr 1892 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bezw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Winterthur [1] . .	Instruktionskurs für Zeichenlehrer	20. April—13. Aug.	11
Bern [1]	Handarbeitsunterricht	3. Juli—2. Aug.	94
Langnau	Wiederholungskurs f. Primarlehrer	5.—17. Oktober	?
Laufen	„ „ „	12.—22. Oktober	?
Zofingen [1] . . .	Turnen	10.—30. Oktober	20
Solothurn . . .	Gesangdirektorenkurs	18.—24. Septemb.	—
St. Gallen . . .	Fortbildungskurs für angestellte Reallehrer	August	23 [2]
St. Immer . . .	Geschichte, Gesang, Physik, Turnen, Zeichnen, Methodik .	29. Aug.—10. Sept.	49

Diese Zusammenstellung ist unvollständig, immerhin enthält sie das, was die offiziellen Berichte hierüber angeben.

Dass gerade in den Universitätsstädten die dortige Lehrerschaft die ihr gebotenen Fortbildungsgelegenheiten durchschnittlich recht fleissig benutzt, soll hier ebenfalls näher erwähnt werden.

4. *Unterricht.*

In diesem Jahre sollen einzelne Bemerkungen über den Betrieb des *Sprachunterrichtes* in den verschiedenen Kantonen Platz finden. Überall bricht sich die Überzeugung Bahn, dass derselbe in engstem Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht betrieben werden müsse. Dieser Forderung ist u. a. der Kanton *Zürich* durch die Revision seines Lehrplanes im Jahre 1892 entgegengekommen, durch welche er hauptsächlich auch eine Vertiefung des Sprachunterrichts anstrebte. Denselben Weg hat auch der Kanton *Genf* mit der Umgestaltung des Betriebes des genannten Hauptfaches in den Schulen eingeschlagen. Der Bericht des Erziehungsdepartements des letztern Kantons lässt sich über diesen Unterricht folgendermassen vernehmen:

„L'enseignement a continué à suivre une marche conforme à la direction nouvelle que lui a imprimé la dernière loi. Les résultats des travaux de l'année ont été, dans leur ensemble, supérieurs à ceux des années précédentes.

„La lecture est toujours en progrès, du moins quand au mécanisme. On lit plus couramment, on prononce avec plus de netteté, et certaines accentuations locales, fautives, s'effacent peu à peu. Ce qui fait encore défaut, c'est l'expression dans le débit.

„Si, l'orthographie n'est pas partout très satisfaisante, en revanche, la rédaction, et surtout l'élocution, ont beaucoup gagné. La plupart des enfants, même dans les degrés inférieurs, s'expriment avec aisance et d'une façon relativement correcte. C'est là l'heureuse conséquence d'un enseignement plus vivant et faisant appel plus que par le passé à l'activité intellectuelle des élèves. A ce point de vue, l'introduction des leçons de choses dans le programme primaire a exercé une salutaire influence.

„La leçon de choses, en effet, est un excellent moyen éducatif, mais à la condition, toutefois, d'être faite avec tact et bon sens. Si l'on n'y prend pas garde, on se laisse facilement entraîner à un enseignement qui n'est

[1] Schweizerische Kurse. — [2] 18 Lehrer, 5 Lehrschwestern.

point fait pour l'école primaire et qui ne peut que jeter le trouble et la confusion dans des intelligences trop jeunes pour le comprendre.

„Il est essentiel que l'enseignement se maintienne toujours à un niveau qui n'excède pas la portée de ceux auxquels il est destiné. Mais, dans ces limites, il convient d'être exigeant vis-à-vis de l'enfant et d'exercer, sur tout ce qu'il fait, une surveillance active et constante.“

Folgende Bemerkungen des Erziehungsdepartements des Kantons *Thurgau* dürften auch im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden können:

„Es ist für das *Lesen* festzuhalten, dass die grosse Mehrzahl der Schüler dazu gebracht werde, richtig, sicher und ausdrucksvoll zu lesen. Wird auch im allgemeinen dieses Ziel anerkannt, so bringt es doch die Grösse der Schülerzahl in manchen Schulen, sowie das Bestreben des Lehrers, vom Platze zu kommen, mit sich, dass ein eilfertiges und daher öfters ungenaues Aussprechen der einzelnen Silben und Worte Platz greift und so das wirkliche Richtig- und Schönlesen gefährdet.

„In der *Grammatik* wird wenigstens das Ziel festgehalten werden müssen, dass ein richtiges Sprachgefühl durch zielbewusste, energische Übungen gefestigt werde. Eine fruchtbare Erteilung dieses Unterrichts scheint noch vielfach zu mangeln. Die Eindrillung unverstandener und dem Kinde unverständlicher Theorie muss oft als Ersatz gelten für Bildung des Sprachgefühls und praktisch verwendbare Einsicht.

„Die *Aufsätze* der Volksschule, deren Stolz und höchstes Ziel, dürfen sich an der Forderung genügen lassen, das, was das Kind beobachtet, denkt und fühlt, zu verständlicher und im allgemeinen richtiger Darstellung zu bringen Dieses Ziel wird zum Teil auch wirklich erreicht. Es könnte das aber in noch höherm Masse der Fall sein, wenn das Kind nicht so vieles niederschreiben müsste, was es weder beobachtet hat, noch denkt und fühlt. Die gedächtnismässige Wiedergabe vorgesagter Sätze ist wohl ein Haupthindernis selbständiger Arbeit.

„In der vielumstrittenen *Rechtschreibung* dürfte es genügen, das Wesentliche durch festes Einüben zu einiger Sicherheit zu bringen.

„Die *Memorirübungen*, ein treffliches Mittel, sowohl das Sprachgefühl wie die Darstellung zu bereichern, erfüllen ihren Zweck nur bei genauer und gründlicher Pflege derselben, wie sie vielfach noch mangelt.“

Die im Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* gemachten Ausstellungen über den *Aufsatz* treffen in vielen Fällen den Nagel auf den Kopf, wenn sie folgendes konstatiren:

„Im Aufsatz sind die Leistungen der austretenden Schüler vielfach klägliche, hauptsächlich deswegen, weil an dieselben nie oder nur selten die Anforderung gestellt wurde, freie Themata, ähnlich wie sie bei den Rekrutenprüfungen gestellt werden, zu bearbeiten. Es wird zuviel in der Wiedergabe von Erzählungen, der Anfertigung von Beschreibungen und Umformungen gemacht. Die in wiederholter Auflage gebotene zu einlässliche Besprechung der Aufsatzthemen bewirkt die vielfach in den Schülerheften wahrgenommene Gleichartigkeit und oft wörtliche Übereinstimmung der Arbeiten und beeinträchtigt überdies das Heranreifen der Schüler zu einer selbständigen Produktionsfähigkeit.“

Die hier gerügten Übelstände sind zweifelsohne in allen Kantonen in höherem oder geringerem Masse vorhanden und wir müssen dem Schulinspektor des Kantons *Uri* beistimmen, wenn er mit Bezug auf einen richtigen Erfolg bei den *Aufsatzübungen* folgendes fordert:

„Will der Lehrer im Aufsatz gute Leistungen erzielen, muss er tüchtig arbeiten, viel lesen, die Sache gut vorbereiten und es mit der Korrektur genau nehmen. Er muss auch unerbittlich streng darauf halten, dass die Kinder jede schriftliche Arbeit mit Fleiss, so gut, sauber und schön als möglich machen und dass sie dieselbe vor Ablieferung wenigstens zweimal recht aufmerksam lesen. Nimmt der Lehrer flüchtige, nachlässige Arbeiten an, pflanzt er die Nachlässigkeit und wird nie gute Leistungen erzielen.“

5. *Schullokalitäten und Schulmobiliar.*

Im Jahr 1890 hat der Kanton *Zürich* eine neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege erlassen[1]) und darin Anforderungen gestellt, wie sie eben mit Rücksicht auf die Gesundheit der heranwachsenden Jugend als geboten erschienen.

Im Jahr 1892 hat er es nun durch seine a. a. O. zitirte Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar im Abschnitt „Beiträge an Schulbauten“ ermöglicht, durch Gewährung ganz erheblicher Zuschüsse an Schulhausbauten jenen Anforderungen der obenzitirten Verordnung nachzukommen. Die Staatsbeiträge können darnach für arme und durch Steuern gedrückte Gemeinden bis auf 75 % der Bausumme ansteigen. Jene Verordnung hat zwar dem Staate ganz erhebliche Lasten aufgeladen, denn die Schulhausbaubeiträge sind von Fr. 80,000 im Jahr 1891 je auf Fr. 350,000 in den Jahren 1893 und 1894 gestiegen.

Es ist beinahe in allen frühern Jahrbüchern der Gedanke ventilirt worden, es möchte beim Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung dem Bund auch die Möglichkeit geboten werden, die Kantone beim Bau von Schulhäusern in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Dass man diesem Gedanken wenigstens für einen Zweig des Schulhausbauwesens massgebenden Orts etwelchermassen näher getreten ist, beweisen die nachfolgenden dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1892 entnommenen den militärischen Vorunterricht betreffenden Bemerkungen[2]):

„Wir müssen hier konstatiren, dass das Begehren um Verabfolgung von Bundesbeiträgen an den Bau von Turnhallen und Turnlokalen, die zur Winterszeit allein eine ununterbrochene Betreibung des Turnunterrichts gestatten, allmälig von mehr Kantonen und mit grösserem Nachdruck gestellt wird ...... Die Überzeugung hat sich uns nun aber in vermehrtem Masse aufgedrängt, dass gerade jetzt zwingende Gründe vorhanden sind, dass der Bund durch von ihm bezeichnete Organe und in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsbehörden sich eigene, klare Einsicht verschaffe sowohl über den Stand des Schulturnens in den Kantonen, als namentlich auch über die Möglichkeit der Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften, um dann, auf die Ergebnisse dieser Inspektion gestützt, das weiter Erforderliche zu veranlassen.“

---

[1]) Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 21 ff.

[2]) Und neuerdings auch die Schenk'sche Schulvorlage.

Die Vereinigung von Bund und Kantonen zur Unterstützung der Vornahme von Schulbauten ist um so notwendiger, als viele Gemeinden im Schweizerlande wegen beschränkter Mittel auch beim besten Willen nicht im stande sind, der notwendigsten Baupflicht zu genügen.

Aus den offiziellen Jahresberichten und den Staatsrechnungen war es uns möglich, folgende Angaben betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten zusammenzustellen:

Kanton	Staatsbeiträge 1891	1892
Zürich	80,000	263,000
Bern	5,105	20,000
Luzern	—	3,000
Schwyz	352	3,339
Glarus	3,500	7,779
Freiburg	6,458	4,816
Baselstadt . . . . zirka	460,104 [1]	583,117 [1]
Schaffhausen	6,016	15,455
Appenzell A.-Rh. . . .	4,500	1,500
Appenzell I.-Rh.. . . .	—	zirka 1,000 [2]
St. Gallen	29,942	30,702
Aargau	10,000	8,000
Thurgau	10,430	10,831
Waadt	25,978	29,905
Neuenburg	—	28,362
Genf	—	78,500
Total	642,385	1,089,306

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien* [3].

Die einleitende Arbeit im letzten Jahrbuch hat sich in einlässlicher Weise über den Stand der Frage der Unentgeltlichkeit in der Schweiz verbreitet, wie sie sich bis im Frühjahr 1893 entwickelt hat. Es ist den dort gemeldeten Tatsachen nur wenig Neues beizufügen; dagegen können für diesen Abschnitt noch einige ergänzende Materialien beigebracht werden.

Der Kanton *Solothurn*, der das Obligatorium der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien seit 1887 bereits besitzt, hat mit einer Firma in Solothurn ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

Die seitherigen Ausgaben erreichen die nachfolgenden Summen:

[1]) Primar- und Sekundarschulbauten, Bauplätze und Mobiliar vollständig durch die Staatskasse gedeckt.

[2]) Realschullokal.

[3]) Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1–52.

	Schülerzahl	Totalkosten der Lehrmitt. u. Schulmat. Fr.	Per Schüler Fr. Cts.
1. Im Jahre 1888 . . .	13652	43669	3. 20
2. „ „ 1889 . . .	13681	40748	2. 98
3. „ „ 1890 . . .	13593	44968	3. 30
4. „ „ 1891 . . .	13836	46449	3. 35
5. „ „ 1892 . . .	13916	46936	3. 37
	68678	222770	3. 24

Zu den vorstehenden Angaben, die uns in verdankenswerter Weise vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellt worden sind, bemerkt dasselbe folgendes:

„Eine getrennte Aufführung der Kosten für die Lehrmittel und die Schulmaterialien ist nicht möglich, da die daherigen Angaben nur unvollständig erhältlich waren. Im Durchschnitt können 30% der Ausgaben für die Lehrmittel und 70% für die Schulmaterialien berechnet werden. Dabei ist zu bemerken, dass in den meisten Gemeinden die Schulmaterialien auch den Fortbildungsschülern unentgeltlich verabfolgt werden und dass diese allerdings nicht grossen Ausgaben in den angegebenen Posten inbegriffen sind.“

Im Kanton *Zug* betrugen im Jahr 1892 die Auslagen für das Lehrmitteldepôt, welches die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher vermittelt, Fr. 12,000, welche der Kanton allein zu tragen hat. Auch pro 1893 ist dieselbe Summe aufgenommen worden; voraussichtlich werden aber nach einer bezüglichen Mitteilung des kantonalen Lehrmitteldepôts die Ausgaben diese Summe nicht erreichen.

Infolge der vom Kanton eingeführten unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel verabfolgen mehrere Gemeinden (Zug, Baar, Cham etc.) auch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Im Kanton *Thurgau* haben 3043 Initianten unterm 22. Februar 1893 ein Initiativbegehren eingereicht, dass künftig die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule und obligatorische Fortbildungsschule unentgeltlich geliefert werden. In seiner Sitzung vom 17. April 1893 beschloss der Grosse Rat, von einer materiellen Behandlung der Angelegenheit abzusehen und das Initiativbegehren in der gegebenen Fassung ohne weiteres zum Zweck des grundsätzlichen Entscheides der Volksabstimmung zu unterbreiten.

In seiner Botschaft an das thurgauische Volk vom 5. Mai 1893 enthält sich der Regierungsrat entsprechend dem Grossratsbeschluss, sich über die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit der Lehrmittel- und Schulmaterialienfrage näher auszusprechen, macht aber darauf aufmerksam, dass es sich für den Staat dabei um eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50,000—60,000 handle.

In der auf 18. Juni 1893 stattgefundenen Abstimmung hat das thurgauische Volk den Initiativvorschlag mit grosser Mehrheit verworfen.

Der freundlichen Auskunft des Erziehungsdepartementes des Kantons *Freiburg* verdanken wir die Angaben über die Betätigung in diesem Kanton zu Gunsten unbemittelter Schulkinder.

1. Ausgaben der Gemeinden für unentgeltlich verabreichte Lehrmittel an arme Schulkinder.

Bezirke [1]	1890		1891		1892		Total		Durchschnittl. jährliche Ausgabe per Schül.
	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Fr.Cts.
Broye .	150	350.04	171	271.54	211	349.81	532	971.39	1.82
Glâne .	446	914.60	446	914.60	448	914.62	1340	2743.82	2.03
Gruyère	1342	3268.03	1264	3277.97	1262	3333.01	3868	9879.01	2.55
Sarine .	1046	5059.15	1046	5059.15	1048	5059.15	3140	15177.45	4.83
Lac . .	232	568.45	232	568 45	232	568.48	576	1705.38	2.89
Veveyse	426	1001.62	412	858.21	394	692.16	1232	2551.99	2.07
	3642	11161.89	3571	10949.92	3595	10917.23	10688	33029.04	3.09

2. Zahl der Schulkinder aus wenig begüterten Familien, für welche eine Preisreduktion der Lehrmittel eingetreten ist.

Bezirke [1]	Schüler	Betrag der Reduktionen von 1890—1892 Fr.Cts.
Broye	85	99. —
Glâne	1466	2027. 20
Gruyère	55	150. 40
Sarine	78	96. —
Lac	197	183. 68
Veveyse	keine	—. —
Total .	1881	2556. 28

Der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Volksschulen im Kanton *Zürich* macht erfreuliche Fortschritte. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 hatten von den 371 Primarschulgemeinden rund 225 (61 %) die volle Unentgeltlichkeit und rund 70 (19 %) die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt, so dass nur noch zirka 75 (zirka 20 %) Gemeinden übrig bleiben, welche der Unentgeltlichkeit noch keinen Einlass gewährt haben.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden haben rund 40 volle Unentgeltlichkeit, 6 die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien eingeführt.

7. *Fürsorge für arme Schulkinder.*

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Dass Institute und Vorkehrungen für die Förderung der Ärmsten der armen Kinder eine dringende Notwendigkeit sind, beweist schon der Umstand, dass dieselben in verhältnismässig grosser Zahl vorhanden sind. So ist durch eine im Frühjahr 1892 veranstaltete Statistik im Kanton *St. Gallen* festgestellt worden, dass die nachstehende Anzahl von Kindern im schulpflichtigen Alter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Besuche der st. gallischen Volksschule verhindert ist (Frühjahr 1892)[2]:

[1] Die Angaben des Bezirks „Singine" (Sense) fehlen.

[2] Beilage I, pag. 66.

Bezirke	Total Kinder	Knaben	Mädchen	Taubstumm		Andere Gebrechen						Begabung				
				ganz taub	schwerhörig	stumm	Sprache mangelhaft	blind	epileptisch	geistesschwach	körperliche Hindernisse	normal	beschränkt	sehr beschränkt	blödsinnig	nicht angegeben
St. Gallen . . .	14	2	12	1	6	—	—	—	2	—	5	5	5	3	—	1
Tablat	16	7	9	1	2	2	—	—	—	10	1	3	3	3	7	—
Rorschach . . .	21	9	12	3	6	—	2	—	—	8	4	4	9	4	2	2
Unterrheintal . .	28	15	13	4	4	—	1	—	2	12	8	12	10	3	3	—
Oberrheintal . .	26	15	11	3	1	1	2	1	5	12	8	3	6	5	9	3
Werdenberg . .	57	25	32	24	14	1	—	—	3	12	6	19	23	—	15	—
Sargans	43	16	27	8	3	1	4	—	1	26	7	6	16	2	15	4
Gaster	17	9	8	4	1	1	3	1	2	2	4	7	7	2	1	—
Seebezirk . . .	20	9	11	—	4	5	5	—	—	12	—	1	9	—	9	1
Obertoggenburg .	25	14	11	3	5	—	4	—	2	11	4	9	11	2	3	—
Neutoggenburg .	31	15	16	—	2	—	2	—	3	26	—	1	10	4	14	2
Alttoggenburg . .	35	20	15	2	4	5	2	1	2	23	3	5	13	3	13	1
Untertoggenburg .	18	10	8	—	2	—	—	1	—	14	1	2	1	6	9	—
Wyl	14	7	7	—	1	—	—	—	1	13	—	—	3	7	4	—
Gossau	21	9	12	3	3	—	2	—	—	14	3	3	11	5	2	—
	386	182	204	56	58	16	27	4	23	195	54	80	137	49	106	14
		386		114							319	386				
in mehreren Rubriken verzeichnet											47					
bleiben											272					

Vorstehendes ist das Ergebnis der von den Schulräten des Kantons St. Gallen im Mai 1892 beantworteten Fragebogen. Von den 214 Schulgemeinden waren 89 in der glücklichen Lage, keine mit solchen Gebrechen behaftete Kinder im schulpflichtigen Alter verzeichnen zu müssen. Auffallend gross erscheint die Anzahl der unglücklichen Kinder in Neu- und Alttoggenburg, namentlich aber in Sargans und Werdenberg. Möchte es gelingen, recht vielen derselben die Wohltat einer geeigneten Anstalts-Erziehung zukommen zu lassen!

Die Erhebung über die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1892 schulpflichtig wurden, aber nicht in die Schule aufgenommen werden konnten, ergab für den Kanton *Zürich* folgendes Resultat:

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme		Blinde		Schwachsinnige		Total
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich:	(Zürich I u. II), Albisrieden, Birmensdorf, Dietikon (reformirt), Schwamendingen, Seebach, Urdorf	2	2	—	—	4	2	10[1]
Affoltern:	Affoltern, Bonstetten . .	1	—	—	—	—	2	3[2]
	Übertrag	3	2	—	—	4	4	13

[1]) 2 Knaben und 2 Mädchen sind in Anstalten untergebracht. — [2]) 1 Mädchen.

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme Knaben	Taubstumme Mädchen	Blinde Knaben	Blinde Mädchen	Schwachsinnige Knaben	Schwachsinnige Mädchen	Total
	Übertrag	3	2	—	—	4	4	13
Horgen:	Adlisweil, Horgen, Hütten, Langnau, Richtersweil, Wädensweil	1	—	—	—	5	5	11[1]
Meilen:	Herrliberg, Hombrechtikon	—	—	—	—	2	1	3[2]
Hinweil:	Hinweil, Rüti	1	—	—	—	—	1	2
Uster:	Dübendorf	1	—	—	—	—	—	1
Pfäffikon:	Bauma, Horben-Illnau, Weisslingen, Wyla	1	1	—	—	2	1	5[3]
Winterthur:	Dättlikon, Schlatt, Seuzach, Schmidrüti	1	—	—	—	1	3	5[4]
Andelfingen:	Andelfingen	1	—	—	—	1	1	3
Bülach:	Bachen-Bülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Höri, Kloten, Nürensdorf, Wallisellen	1	1	—	—	4	3	9[5]
Dielsdorf:	Niederglatt, Regensdorf	—	—	—	—	1	1	2
	1892 Total	10	4	—	—	20	20	54
	1891 „	4	1	1	—	20	14	40
	Differenz	+6	+3	—	—	—	+6	+14

Sodann hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* die Schulpflegen ersucht, Bericht abzugeben über: 1. die in den Jahren 1890—92 vom Schulbesuch gänzlich dispensirten Kinder, 2. die infolge ganz geringer Fähigkeiten trotz vorgerückter Altersjahre auf der Elementarstufe zurückgebliebenen Kinder. — Zweck des Kreisschreibens ist, die nötigen Erhebungen zu machen, um die Fürsorge des Staates „den doppelt bedürftigen Kindern" zu sichern.

Für diejenigen Kinder nun, die in gewissem Sinne beschränkt bildungsfähig sind, sind in den letzten Jahren an verschiedenen Orten eine Reihe von *Spezialklassen* errichtet worden.

So hat *Basel* die Frage im Jahr 1891 gesetzlich normirt und unterm 23. April 1892 eine bezügliche Verordnung[6]) erlassen. Gegenwärtig bestehen zwei Klassen mit je zwei Abteilungen mit zusammen 94 Schülern (37 Knaben und 57 Mädchen), die von vier Klassenlehrerinnen und zwei Hülfslehrerinnen unterrichtet werden. *Neu-Zürich* besitzt bereits für jeden seiner fünf Schulkreise solche Klassen. Sodann hat der Gemeinderat von *Bern* die Errichtung von zwei besondern Klassen mit je 15 Schülern beschlossen. Die neue Verfassung des Kantons *Baselland* macht dem Staat die Beteiligung an der Versorgung und Erziehung verwahrloster und schwachsinniger Kinder zur Pflicht.

Im Kanton *Appenzell A.-Rh.* bestehen gegenwärtig drei Klassen für Schwachbegabte (zwei in Herisau und eine in Speicher).

[1]) 1 Knabe. — [2]) 1 Knabe. — [3]) 1 Mädchen. — [4]) 2 Knaben und 2 Mädchen. — [5]) 2 Mädchen und 1 Knabe.

[6]) Beilage I, pag. 62—63.

Der Kanton *Aargau* besitzt die beiden Anstalten Bremgarten (St. Joseph) und das Schloss Biberstein, die in der bezeichneten Richtung wirken.

Im Kanton *Solothurn* sind für eine zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3150 aus dem „Alkoholzehntel“ von staatswegen auf die Seite gelegt worden.

Als Privatanstalten für schwachsinnige Kinder sind an dieser Stelle noch aufzuführen [1]:

Schülerbestand am 31. Dezember:

	1890			1891			1892		
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total
1. Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich [2]	—	17	17	—	17	17	—	16	16
2. Erziehungsanstalt zur „Hoffnung“ in Basel [3]	16	10	26	16	10	26	15	11	26
3. Anstalt in Weissenheim bei Bern [4]	13	17	30	13	18	31	11	21	32
4. Asile de l'espérance à Etoy (Vaud) [5]	16	18	34	16	16	32	17	17	34
5. Anstalt für Knaben in Regensberg [6]	43	—	43	60	8	68	62	12	74
6. Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten [7]	15	11	26	30	13	43	39	20	59

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten [8].

Dem reichhaltigen statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1893 ist zu entnehmen, dass in zirka 165 Waisenanstalten und Armenerziehungsanstalten der Schweiz in hochherziger Weise Tausenden von Kindern treue Pflege und der notwendige Schulunterricht zu teil wird. Sodann erstreckt sich in 14 *Taubstummenanstalten* die Fürsorge auf zirka 250 Kinder, die des Gehörs und der Sprache beraubt sind.

Dass für diese armen Kinder in weitgehender Weise gesorgt wird, darüber belehrt uns eine soeben in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (XXX. Jahrgang, 1. Heft) erschienene Arbeit über die Bildungsanstalten, die für diese Unglücklichen errichtet worden sind.

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Im Kanton *Genf,* in welchem durch eine offizielle Statistik eine Anzahl von 665 verwahrlosten Kindern festgestellt wurde, hat der Grosse Rat ein Gesetz erlassen, wonach für verwahrloste Kinder von *staatswegen* bessere Vorsorge getroffen werden soll.

[1] Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 296.
Eröffnet [2] 1850. — [3] 1857. — [4] 1868. — [5] 1872. — [6] 1883. — [7] 10. XII. 1889.
[8] Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 318—327.

Dieses Gesetz hat eine jährliche Mehrausgabe des Staates von rund Fr. 50,000 zur Folge [1]).

Im Kanton *Aargau* ist die Festung *Aarburg* in eine Anstalt für verwahrloste Kinder umgewandelt worden und es sind bereits im Jahr 1892 Fr. 17,000 aus dem „Alkoholzehntel“ zu diesem Zweck bei seite gelegt worden [2]).

Zum grossen Teil ruht die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder noch auf den Schultern von Privaten, die in selbstloser Weise für diesen Gedanken einstehen. Der Staat hat aber die Pflicht, in vielen Fällen etwas mehr als bis anhin von sich aus zu tun, und wäre es auch nur zu wirksamerer Unterstützung in Form von Zuschüssen zu den Privatleistungen und zur Ermunterung derselben.

Wir sind dieses Jahr im stande, über die bezüglichen Bestrebungen in detaillirter Weise eine Reihe von statistischen Angaben zu machen, die wir teils dem statistischen Jahrbuch der Schweiz 1893, teils einer im Bundesblatt [3]) erschienenen Publikation des schweizerischen Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels, im fernern einer Reihe weiterer Notizen, die uns zur Verfügung stehen, entnehmen:

	Knaben am	Mädchen 31. Dez.	Total 1892
1. Kantonale Korrektionsanstalt, Ringweil-Hinweil	43	—	43
2. Rettungsanstalt Friedheim, Bubikon	21	12	33
3. Private Rettungsanstalt, Freienstein	24	15	39
4. Rettungsanstalt für Knaben, „Pestalozzistiftung“, Schlieren	40	—	40
5. Rettungsanstalt für katholische Mädchen, Richtersweil	—	86	86
6. Rettungsanstalt Sonnenbühl in Ober-Embrach	21	15	36
7. Kantonale Rettungsanstalt in Erlach	40	—	40
8. Kantonale Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Kehrsatz	—	58	58
9. Kantonale Rettungsanstalt Landorf bei Köniz	57	—	57
10. Schweizerische Rettungsanstalt Bächtelen in Wabern bei Bern	59	—	59
11. Kantonale Rettungsanstalt in Aarwangen	52	—	52
12. Rettungsanstalt für katholische Knaben a. d. Sonnenberg in Kriens	54	—	54
13. Anstalt Linthkolonie, „Eschersheim“, Niederurnen	26	—	26
14. Colonie „St-Nicolas“ à Drognens près Romont	25	—	25
15. Rettungsanstalt in Basel-Augst	28	—	28
16. Rettungsanstalt Friedeck in Buch (Schaffhausen)	16	10	26
Übertrag	506	196	702

[1]) Als verwahrloste Kinder (enfants matériellement et moralement abandonnés) werden betrachtet: *a.* les enfants qui se trouvent livrés eux-mêmes et privés d'entretien et d'éducation; *b.* ceux qui sont laissés par leurs parents ou tuteurs dans le vagabondage, le dénûment ou la misère, et ceux qui sont exploités par eux.

[2]) Siehe nachfolgende Zusammenstellung (pag. 155 und 156) betreffend Verwendung eines Teils des Alkoholzehntels zu Erziehungszwecken.

[3]) B. Bl. 1892, IV. 857.

	Knaben	Mädchen	Total
	am 31. Dez. 1892		
Übertrag	506	196	702
17. Rettungsanstalt Wiesen in Herisau	18	—	18
18. Rettungsanstalt im Feldli bei Straubenzell (St. Gallen)	23	9	32
19. Rettungsanstalt Thurhof in Oberbüren	45	—	45
20. Rettungsanstalt in Grabs	13	9	22
21. Rettungsanstalt in Balgach	19	5	24
22. Toggenburgische Rettungsanstalt Hochsteig in Wattwil	17	3	20
23. Rettungsanstalt Foral in Chur	18	12	30
24. Kantonale Rettungsanstalt „Pestalozzistiftung" in Olsberg (Aargau)	61	—	61
25. Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen	37	—	37
26. Rettungsanstalt Kasteln in Oberflachs	20	15	35
27. Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain in Emmishofen	30	13	43
28. Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	38	—	38
29. Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14
30. Disciplinaire cantonal à Moudon	—	18	18
31. Colonie agricole et professionnelle de Sérix à Palézieux	62	—	62
Total	921	280	1201

Die 31 kantonalen und privaten Rettungsanstalten in der Schweiz bergen also eine Schülerschar von 1201 Knaben und Mädchen.

Ausser diesen Anstalten und oft zusammen mit denselben betätigen sich noch eine ganze Reihe von Vereinen mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. Sie werden zum Teil auch durch die Kantone unterstützt. So erhielt die „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich", die 79 Pfleglinge zum Teil in Familien unterbrachte, einen Staatsbeitrag von Fr. 1580, die Kommission für den Bezirk Winterthur mit 20 Pfleglingen Fr. 500.

Ungefähr die Hälfte der Kantone verwendete 1891 einen Teil des Alkoholzehntels zur Unterbringung und Erziehung armer und verwahrloster Kinder in Anstalten.

Wir entnehmen einem bezüglichen Berichte des Bundesrates[1]) die folgenden Daten:

Nach den Berichten wurden für Versorgung von armen, von schwachsinnigen, von verwahrlosten Kindern oder jugendlichen Verbrechern im ganzen ausgeworfen: Fr. 170,145 (— 30 % der Gesamtsumme des Alkoholzehntels); davon verwendet: Fr. 109,618, nicht verwendet: Fr. 60,526 und zwar:

		Fr.
Zürich: Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg: an Bauten Fr. 5000, an den Betrieb Fr. 6000, zusammen	Fr. 11,000	
Beitrag an die zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder	„ 500	
Beitrag an die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	„ 1,000	12,500
Übertrag		12,500

[1]) B.-Bl. 1892, IV. 857 ff.

	Übertrag	12,500
Bern: Verkostgeldung verwahrloster Kinder von Alkoholikern, welche Kinder der elterlichen Gewalt entzogen worden sind	Fr. 21,540	
Für Versorgung von Kindern gleicher Art in Rettungsanstalten	„ 3,300	
Beiträge an Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder (Gotthelfstiftung)	„ 1.371	26,211
Uri: Der kantonalen Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder		1,500
Zug: Verwendung für eine jugendliche, in einer Besserungsanstalt untergebrachte Person		68
Solothurn: Beitrag an die Armenerziehungsvereine	Fr. 10,000	
Beitrag an die zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 3,150	13,150
Basel-Stadt: Kapitalisirung für Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder		11,835
Baselland: Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein		2,500
Appenzell I.-Rh.: Beiträge an die Spezialfonds beider Landesteile zur Unterbringung verwahrloster Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt		1,412
St. Gallen: Beitrag an die Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher	Fr. 15,000	
Für Versorgung verwahrloster Kinder und an Rettungsanstalten	„ 4,000	19,000
Graubünden: Verwendung für Versorgung von Kindern von Alkoholikern und andern Eltern		4.947
Aargau: Kapitalisirung für Gründung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder auf der Festung Aarburg	Fr. 17,000	
Beiträge an Vereine zur Versorgung und Unterstützung von Kindern, namentlich aus Familien, die dem Alkoholgenuss ergeben sind	„ 6,800	
Beiträge an verschiedene Armen- und Erziehungsanstalten im Kanton	„ 3,600	27,400
Thurgau: Übernahme der Hälfte Kostgelder in der Armenschule Bernrain	Fr. 2,309	
Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein .	„ 1,000	
Beitrag an die Waisenerziehungsanstalt Idazell .	„ 500	3,809
Waadt: Beitrag an die kantonale Armenerziehungsanstalt	Fr. 37,974	
Kapitalanlage zu Gunsten dieser Anstalt . .	„ 7,839	45,813
	Zusammen	170,145

Ausser diesen Kantonen hat noch der Kanton *Genf* die Summen seines Alkoholzehntels seit 1889 zinstragend angelegt und beabsichtigt, sie seinerzeit ganz für den Schutz der verlassenen Jugend zu verwenden. Dessen Zehntel beträgt pro 1891 Fr. 8823.

d. Kinderhorte.

Dieselben sind bis jetzt auf fünf Wintermonate und die Sommerferien beschränkt.

In *Basel* meldeten sich für die *Ferienhorte* im Sommer 1892 156 Knaben und 118 Mädchen, welche in 11 Abteilungen eingeteilt

wurden; für die *Kinderhorte* im Winter 1892 waren 212 Knaben und 193 Mädchen angemeldet; die Knaben wurden in je acht Abteilungen beschäftigt und unterhalten. Diese Einrichtungen haben sich in Basel vortrefflich bewährt.

In *Bern* ist eine im Stadtrate erheblich erklärte Motion betreffend die Errichtung von Kinderhorten vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet worden. Auf Beginn des Wintersemesters 1892/93 ist gleichwohl auf dem Boden der Freiwilligkeit sofort in der Länggasse in Bern ein Hort mit 22 Schülern eröffnet worden.

Der Kinderhort in *Zürich* zählte 25 Knaben und 25 Mädchen (Staatsbeitrag Fr. 200), derjenige in *Winterthur* 70 Kinder. Der an letztern ausgerichtete Staatsbeitrag betrug Fr. 280.

In *Genf* sind im Jahre 1892 (4. Januar bis 13. April und 7. November bis 28. Dezember) 23 Abteilungen des Kinderhortes (Classes gardiennes) mit 32 Lehrern und Lehrerinnen eröffnet worden. Sie sind zwischen 11—1 Uhr durchschnittlich von 430 Schülern (200 Knaben und 230 Mädchen) und zwischen 4—6 Uhr von durchschnittlich 550 Kindern (260 Knaben und 290 Mädchen) besucht worden. Ausserdem wurde ein Ferienhort vom 19. Juli bis 13. August eingerichtet.

Durch die menschenfreundliche Einrichtung von Kinderhorten ist es nun an den genannten Orten tatsächlich möglich geworden, schulpflichtige Kinder, deren Eltern während des ganzen Tages ausser dem Hause der Arbeit nachgehen müssen, in der schulfreien Zeit gehörig zu beaufsichtigen, zu nützlicher Tätigkeit anzuhalten, an Ordnung, Reinlichkeit und gutes Benehmen zu gewöhnen und dem verderblichen Gassenleben zu entziehen.

e. Ferienkolonien. — Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Wie in frühern Jahren ist auch im Berichtsjahre die Fürsorge für die Schulkinder in den *Ferienkolonien* in freundlicher Weise tätig gewesen. Zürich, Winterthur, Hottingen, Töss, Wädensweil, Bern, Biel und Basel haben, so viel uns bekannt, es ihren armen und kränklichen Schulkindern wieder ermöglicht, in frischer Luft und Sonnenschein ihres Lebens froh zu werden. Was die statistischen Verhältnisse anbetrifft, so darf hier füglich auf die Darstellung in den frühern Jahrbüchern hingewiesen werden, da sie sich im grossen und ganzen gleich geblieben sind. Als Ergänzung dazu ist hier zu verzeichnen, dass einige Kantone einen Bruchteil des Alkoholzehntels dazu verwenden, um die Ferienkolonien zu unterstützen oder eine bessere Ernährung armer Schüler zu ermöglichen.

Dem a. a. O. zitirten Bericht des Bundesrates[1]) über die Verwendung des Alkoholzehntels in den Kantonen entnehmen wir in dieser Beziehung folgende Angaben:

Es sind für die genannten Zwecke zusammen Fr. 8419 (2 % des gesamten Alkoholzehntels) ausgeworfen worden.

Ausgaben in dieser Richtung haben die Kantone:

Zürich: Beiträge an Ferienkolonien, Anstalten zur bessern Ernährung der Kinder, Kinderhorte	Fr. 2600
Uri: Beiträge an die in drei Gemeinden bestehenden Suppenanstalten	„ 389
St. Gallen: Verwendung für bessere Ernährung armer Schulkinder	„ 5000
Thurgau: Beiträge an die Suppenanstalten Amrisweil, Frauenfeld, Kreuzlingen, Altnau, Ermatingen	„ 430
Zusammen	Fr. 8419

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Im Kanton *Bern* betrug die Zahl der zur Winterszeit mit Nahrung und Kleidung unterstützten Schulkinder 13,172 und die Gesamtausgaben hiefür Fr. 67,833. Über die Entwicklung dieser Fürsorge seit dem Schuljahre 1883/84 gibt die im letzten Jahrbuch, pag. 103, enthaltene statistische Zusammenstellung erschöpfende Auskunft.

In der Stadt Bern wurde, um den Fonds der „Zähringertuchstiftung“ zu äufnen, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranstaltet, welche eine Summe von Fr. 3078 abwarf, so dass der Fonds nunmehr auf zirka Fr. 5800 angewachsen ist. Es bleibt zu hoffen, dass in nicht allzu ferner Zeit die Stiftung ihre Tätigkeit zum Wohl armer Schulkinder beginnen könne.

In *Basel* wurden während des Winters 192,952 Portionen Suppe (78,826 gegen Entschädigung) ausgeteilt. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 15,461.

An dieser Suppenausteilung im Winter 1891/92 partizipirten 1085, im Winter 1892/93 1318 Primarschulkinder.

An der *Mädchenschule* erhielten 653 Schülerinnen das Schülertuch; im Winter 1891/92 wurden aus der Lukasstiftung 145 Paar Schuhe und 193 Gutscheine für neue Sohlen verteilt. Am Jahrestag wurde das Wimmer'sche Legat in üblicher Weise an vier Schülerinnen vergeben. Bei der Ferienversorgung wurden 60, bei der Milchkur 216 Schülerinnen bedacht.

Das Schülertuch erhielten 800 Schüler an der *Knabenschule*, Schuhscheine von der Lukasstiftung 120 und Gutscheine für neue Sohlen 170; an der Ferienversorgung nahmen 60 Schüler teil, Milch und Brot erhielten in den Ferien 220.

Aus der Schülertuch-Rechnung ergibt sich die auch für weitere Kreise interessante Tatsache, dass im Jahre 1891 an 1850 Schüler 6399,45 *m* und an 1378 Schülerinnen 5564,3 *m* Tuch zur Verteilung kamen. Bekanntlich reicht diese Sitte der Schülertuchaus-

[1]) B. Bl. 1892, IV. 857 ff.

teilung, die heute einen so stattlichen Umfang hat, in ihrem Ursprunge bis in die Zeiten des grossen Erdbebens zurück.

In *Stans* hat sich zur Mittagssuppe für arme Schulkinder die grosse Zahl von 153 angemeldet. Vergangenes Jahr wurden hiefür Fr. 1643 ausgegeben.

Im Kanton *Uri* wurden für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Kinder über Fr. 3000 ausgegeben.

Die Suppenanstalt Altdorf verabreichte an arme Schulkinder gratis 8900 Liter Suppe. Ferner wurden ausgegeben für die Weihnachtsbescherung vom Muheim'schen Weihnachtsfonds Fr. 475 und der löbliche Frauenverein lieferte viele Arbeiten und Kleidungsstücke. Es wurden 94 Knaben und 99 Mädchen mit Kleidungsstücken beschenkt. Vom Muheim'schen Exkursionsfonds wurden ausgegeben Fr. 80.

Im Kanton *Obwalden* wurden Fr. 2073 für Bekleidung armer Schulkinder und Fr. 6167 für Mittagssuppen für dieselben ausgegeben.

Im letzten Jahrbuch wurde gemeldet, dass das Erziehungsdepartement des Kantons *Neuenburg* einen Aufruf zur Gründung einer Gesellschaft für Verabreichung von „Schulsuppen" an Kinder erlassen habe. Die Gesellschaft hat sich nun gebildet. Zwar bestand die Institution der „Schulsuppen" schon früher an einigen Orten des Kantons, so in Chaux-de-Fonds seit 1884, in Locle seit 1886.

Dem Jahresberichte des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* entnehmen wir folgenden die „Schulküchen" betreffenden Passus:

Les cuisines scolaires ont fonctionné pendant l'hiver 1891—92, pour le plus grand bien d'une partie de notre population scolaire, dans les bâtiments suivants:

Ecoles	Total des repas servis	Moyenne par jour	Durée en jours scolaires
Pâquis	3843	39	99
Gare (Bd J.-Fazy) .	10459	103	101
Madeleine	3182	35	91
Malagnou	2887	29	100
Eaux-Vives	1611	17	93
	21982	223	97 (moyenne)

A Plainpalais, des repas ont éte servis gratuitement aux élèves nécessiteux par les soins du comité des cuisines économiques.

Les cuisines scolaires ont continué comme par le passé à être dirigées par des comités absolument privés.

Im Kanton *Zürich* ist ebenfalls ein steigendes Interesse in der Fürsorge nach der bezeichneten Richtung hin zu konstatiren.

Nach dem amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1894 wurde im Schuljahr 1892/93 von 356 Primarschulen an 51 und von 89 Sekundarschulen an 26 Schulen armen Schulkindern für eine bessere Ernährung zur Winterszeit vorgesorgt. — An diesem Orte ist auch

zu erwähnen, dass von den 6931 Sekundarschülern des Kantons 2071 ($29{,}9$ %) jährliche Staatsstipendien von Fr. 20—30 im Gesamtbetrage von rund Fr. 40,000 erhalten, hauptsächlich um denselben an ihrem Schulorte über die Mittagszeit eine bessere Verpflegung zu ermöglichen.

Für den Berichterstatter ist es eine wahre Erholung, zu konstatiren, wie der Gedanke der Solidarität aller Interessen wächst und wie insbesondere die Privatwohltätigkeit so schöne Früchte zeitigt.

8. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs. Die Regierung des Kantons *Solothurn* hat in einer Schulangelegenheit einen Entscheid gefasst, der auch in weitern Kreisen etwelches Interesse bieten dürfte.

Von seite des Schulfondsverwalters der Gemeinde Grenchen wird an das Erziehungsdepartement die Anfrage gestellt, ob primarschulpflichtige Kinder, die, meistens aus der französischen Schweiz stammend, sich infolge Tausches gegen ein Kind aus Grenchen, oder oft auch als Pensionäre gewöhnlich ein oder 1½ Jahre in Grenchen aufhalten, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien Anspruch machen, oder ob dieselben zur Bezahlung einer Entschädigung für beides angehalten werden können und wie es sich in dieser Beziehung eventuell in Bezug auf solche Kinder verhalte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und gleichwohl noch die Primarschulen besuchen wollen.

Der Regierungsrat, in Beantwortung dieser Anfrage und in Erwägung:

dass laut § 1 des solothurnischen Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 sämtliche Kinder der Bewohner unseres Kantons, die im schulpflichtigen Alter stehen, zum Besuche der Schule verpflichtet sind;

dass diese gesetzliche Verpflichtung sich selbstverständlich auch auf die im Kanton Solothurn wohnenden Kinder bezieht, deren Eltern ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Kantons haben;

dass die Staatsverfassung ohne irgend welche Einschränkung den Grundsatz enthält, dass der Besuch der öffentlichen Primarschule unentgeltlich sein und die Gemeinden die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich zu liefern haben;

dass dagegen Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind und trotzdem aus besondern Gründen die Primarschule zu besuchen wünschen und denen die Schulkommission den Eintritt gestattet, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien, welche als eine Folge der gesetzlichen Schulpflicht betrachtet werden muss, keinen gesetzlichen Anspruch machen können, es jedoch als sehr wünschenswert erscheint, dass die Gemeinden trotzdem möglichst weitgehende Liberalität walten lassen, beschliesst:

Kinder, die in einer Gemeinde des Kantons dauernden Aufenthalt nehmen und im schulpflichtigen Alter stehen, sind zum Besuche der Primarschule verpflichtet, auch wenn ihre Eltern nicht im Kanton Solothurn wohnen und haben deshalb auch Anspruch auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und der Schulmaterialien;

Kinder, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und trotzdem die Primarschule zu besuchen wünschen, haben hierauf kein gesetzliches Anrecht.

Dispensation von Schülern vom Unterricht. Im Kanton *Solothurn* ist prinzipiell entschieden worden:

dass in allen Fällen, in denen in Zukunft das Gesuch gestellt wird, es möchten Kinder vom Besuche der Primarschule aus Krankheitsgründen dispensirt werden, die Gesuchsteller von einem durch das Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Arzte über den Gesundheitszustand der fraglichen Kinder und die Möglichkeit ihres Schulbesuches ein schriftliches Gutachten vorzulegen haben, gestützt auf welches der Regierungsrat seinen Entscheid fassen wird.

Anstellung von Lehrern. a. Anlässlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* entschieden:

dass ein Primarlehrer nicht dazu angehalten werden könne, gegen seinen Willen den Unterricht an einer Fortbildungsschule seiner Gemeinde zu übernehmen, sofern dies nicht schon bei der Anstellung oder bei Anlass von Gehaltszulagen u. s. w. bedungen worden.

b. Mit Rücksicht auf den konkreten Fall der Besetzung einer Lehrstelle hatte der Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* einen Entscheid zu fällen, ob eine Schulgemeinde beziehungsweise ein Schulrat verpflichtet sei, bei Anmeldungen auf offene Schulstellen nur einen für den Kanton St. Gallen schon patentirten Lehrer oder Kandidaten zu wählen oder ob es gestattet sei, einen Aspiranten, der ein ausserkantonales Patent besitze, zu wählen.

Der Erziehungsrat glaubte diesfalls zwischen den Begriffen Wahl und Anstellung unterscheiden zu sollen und entschied im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 28 der Schulordnung, dass die Wahl vollkommen frei sei; dagegen werde die Anstellung erst perfekt durch die Genehmigung derselben seitens der Oberbehörde, in deren Kompetenz es natürlich stehe, einem für den Kanton noch nicht patentirten Gewählten eine Lehrbewilligung oder ein Patent auszustellen oder aber auch zu verweigern.

Schuleinstellung an kirchlichen Feiertagen. Was die Einstellung von paritätischen Schulen an Feiertagen betrifft, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* prinzipiell beschlossen, es sei in solchen Schulen an kirchlich gebotenen Feiertagen der Unterricht für alle Schüler einzustellen.

Religionsunterricht. Die Anfrage einer Schulbehörde, ob der Besuch des Religionsunterrichts während der obligatorischen Schulstunden statthaft sei, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *Zürich* dahin beantwortet, dass der Besuch obligatorischer Schulfächer selbstverständlich nicht durch den Besuch fakultativen Unterrichts beeinträchtigt werden dürfe.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Dem Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird in den meisten Kantonen wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. Nach und nach geht man vom Individualunterricht mehr zum Klassenunterricht über, der einen systematischen und im allgemeinen fruchtbringendern Betrieb ermöglicht. Eine vermehrte Fürsorge wird insbesondere der tüchtigen Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zugewendet, weil doch schliesslich in der Tüchtigkeit des Lehrerinnenpersonals die

erste Vorbedingung für einen richtigen Unterrichtserfolg liegt. Hand in Hand mit diesem Streben geht auch in einer Reihe von Kantonen eine Inspektion des Arbeitsschulwesens, um dadurch einen richtigen Einblick in die Arbeitsschulverhältnisse zu erhalten.

Über die *Notwendigkeit* der Inspektion lässt sich beispielsweise der Schulinspektor des Kantons *Baselland* folgendermassen vernehmen:

> In den Arbeitsschulen macht sich das Bedürfnis einer fachkundigen Schulaufsicht immer mehr geltend. Ohne eine solche wird in mancher Schule ein lehrplanmässiges Arbeiten und ein richtiges Lehrverfahren nicht Platz greifen und werden Bequemlichkeit, die liebe Gewohnheit und wohl auch der Wille gewisser tonangebender Dorfgrössen noch lange eine Rolle spielen.

Mit Ausnahme einiger städtischer Gemeinwesen sind die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen immer noch sehr bescheiden, ja ungenügend. So lange dies der Fall ist, und es also nicht möglich wird, der Arbeitslehrerin einen Lebensberuf zu schaffen, der sie vollständig beschäftigt und ihr ein anständiges Auskommen gibt, ist es nicht zu umgehen, dass sich das Lehrerinnenpersonal da und dort etwa aus solchen Mitgliedern rekrutirt, die selbst bescheidenen Anforderungen an die Lehrbefähigung nicht zu entsprechen im stande sind.

Im Berichtsjahre ist von keinem Kanton ein auf das Arbeitsschulwesen bezüglicher Erlass von etwelcher Bedeutung ausgegangen.

Es fanden die nachfolgenden Kurse für Arbeitslehrerinnen im Berichtsjahre statt:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen
Zürich . . .	Zürich	20	25
	Zürich	20	28
Bern	Delsberg	7	34
	Wimmis	7	48
	Signau	$8^1/_2$	51
Baselland . .	Liestal	3 kurze	16
Aargau . . .	Aarau	?	17
	Lenzburg	?	15
Thurgau . . .	Frauenfeld	3 (25. Juli-13. Aug.)	46
St. Gallen . .	Mariaberg-Rorschach	3 (Fortbildungskurs)	30
Graubünden .	Ilanz	8	25

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche aus Geschäftsberichten, Zeitungen und durch Anfragen zusammengetragen werden konnten.

Mit Bezug auf die Arbeitslehrerinnen verdient der grundsätzliche Beschluss der Erziehungsbehörde des Kantons *Solothurn* auch in andern Kantonen Beachtung, dass der Staat an die Kosten für die Stellvertretung von kranken Arbeitslehrerinnen aus dem Kredit für Aushülfe an den Primarschulen einen Beitrag zu zahlen habe, dessen Höhe nach der Zeitdauer der Stellvertretung im Verhältnis zu dem gesetzlichen Jahresbeitrag des Staates an die Arbeitsschulen der betreffenden Lehrerin berechnet wird.

Von Interesse ist noch ein Beschluss des Erziehungsrates des Kantons *Baselstadt*, wornach von 1893 an das Material für den Arbeitsunterricht in der Mädchenprimarschule den Schülerinnen unentgeltlich soll verabreicht werden.

Was die Anzahl der Schulen, Schüler und die Absenzenverhältnisse anbetrifft, so sei hier auf die bezüglichen Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen. Einen Auszug derselben lassen wir hier folgen.

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	369	14867	412	37697	3540	41237
Bern	1957	49904	1508 [1]	—	—	—
Luzern [2]	200	7039	141	8062	3410	11472
Uri	24 [3]	720	24	—	—	—
Nidwalden	16	710	16	—	—	1036
Glarus	29	2183 [4]	34	2920	1063	3983
Zug	11	1503	28	—	—	—
Freiburg	331	9610	293	—	—	—
Solothurn	238	6330	238	12576	8358	20934
Baselstadt	—	3021	133	—	—	—
Baselland	125	3727 [5]	124	—	—	—
Schaffhausen	36	2853 [6]	69 [7]	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3828	31	—	—	—
St. Gallen	—	13376 [8]	240	17648	4872	22520
Graubünden	194	5774	298	—	—	—
Aargau	303	12723 [9]	278	—	—	—
Thurgau	—	6282	—	14825	3795	18620

10. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 sieht als obligatorischen Lehrgegenstand in den Lehrerseminarien (Art. 62)[10] den Arbeitsunterricht (travaux manuels) vor.

An der pädagogischen Abteilung des kantonalen Gymnasiums *Neuenburg* hat, vom 15. September 1891 bis zum 15. Juli 1892, ein Handarbeitsunterricht stattgefunden, an welchem sich im I. Semester 12, im II. Semester 14 Seminaristen beteiligten.

Vom 15. September 1892 an sind die Seminaristen in zwei Abteilungen geteilt worden. Die erste, den ersten Kurs umfassend, erhält Unterricht in Kartonnage, die zweite an der Hobelbank.

Über die allgemeine Einführung des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* folgendermassen vernehmen:

L'organisation de l'enseignement des travaux manuels se poursuit avec activité, mais sans précipitation. Actuellement les leçons *de cartonnage* se

[1]) 800 sind zugleich Primarlehrerinnen. — [2]) Winterkurs. — [3]) Inkl. zwei Sekundarschulen. — [4]) Inkl. 569 Repetirschülerinnen mit 836 entschuldigten und 257 unentschuldigten Absenzen. — [5]) Inkl. 568 Schülerinnen der Halbtagsschule und 445 der Repetirschule. — [6]) Inkl. 189 Schülerinnen der Realschule. — [7]) Inkl. vier Lehrerinnen der Realschule. — [8]) Inkl. Sekundarschülerinnen. — [9]) 117121 Arbeiten wurden geliefert.

[10]) Beilage I, pag. 15.

donnent dans toutes les écoles de la ville et de la banlieue, ainsi que dans une vingtaine d'écoles rurales.

Des ateliers pour le travail manuel *sur bois* ont été établis en 1892 dans les écoles des Pâquis, de la rue Necker, du Grütli, de Puplinges, Jussy, Meinier, Vésenaz et Soral.

Le travail sur bois avait été précédemment introduit dans les écoles de Rive, des Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Presinges, Corsier, Satigny, Russin, Dardagny et Troinex.

Im Berichtsjahr wurde in *Bern* mit Bundesunterstützung der VIII. schweizerische Handfertigkeitskurs für Lehrer abgehalten; ebenso unterstützte der Bund den bezüglichen Unterricht am Seminar Hofwyl mit einer Summe von Fr. 400. Die bis anhin abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten folgende Frequenz:

Jahr	Kursort	Teilnehmer	Jahr	Kursort	Teilnehmer
I. 1884:	Basel	40	V. 1889:	Genf	91
II. 1886:	Bern	51	VI. 1890:	Basel	82
III. 1887:	Zürich	52	VII. 1891:	Chaux-de-Fonds .	87
IV. 1888:	Freiburg	66	VIII. 1892:	Bern	93

Über den gegenwärtigen Stand der Frage des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz stehen uns folgende Angaben zur Verfügung.

Handarbeitsschulen 1892/93.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schuljahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden p.Schül.	Wöchentliche Stunden im Kurs
Enge (K. H.) . . .	23	2	2	6	28	4	112
Zürich (K. S.) . .	163	10	6	4—6	19	2	38
Riesbach (K. H. S.)	189	12	5	4—8	21	2½—3	52½
Hottingen (K.) . .	51	3	3	4—6	22	2½	55
Hirslanden (K. S.) .	50	4	2	5—8	22	3	66
Oberstrass (K. S.) .	55	4	3	5—8	22	3	66
Unterstrass (K. S.)	42	3	2	5—9	22	3	66
Aussersihl (K. H. S.)	110	8	3	6—8	21	2—2½	42—52½
Wiedikon (K.) . .	28	2	1	4—6	23	4	92
Stadt Zürich	711	48	28				
Winterthur (K. S.) .	128	8	5	—	22	2—2½	44—55
Horgen (K. S.) . .	18	2	1	4—6	22	2	44
Seebach (K.) . . .	20	1	1	4—7	22	3	66
Adlisweil (K.) . .	17	1	1	6—8	14	3	42
Rüti (K.)	15	1	1	6—8	22	2½	55
1892/93	909	61	37				
1891/92	602	43	26				
St. Gallen . . . . / St. Fiden . . . . / Neudorf . . . . / Buchs . . . . . / Rapperswyl . . .	245	14					
Basel (K. H. S.) . .	570	31	—	4—8	22	4	
Neuenburg	ca. 100	4	3	6—8	30	2	
Chaux-de-Fonds . .	271	14	—	—	—	2	
Verrières	—	—	—	—	—	—	

(K. = Kartonnagearbeiten, H. = Hobelbank, S. = Schnitzen.)

Die Ausgaben einzelner Kursorte erreichten die folgenden Summen:

Basel	Fr.	8500
Neuenburg	"	1393
Chaux-de-Fonds	"	2221
Schulen im Kanton Zürich	"	10200

11. Schulgärten.

Im Kanton *Zürich* bestehen gegenwärtig noch zwei solcher Institute. Mit der Reorganisation des Schulwesens von Neu-Zürich soll auch, wenn immer möglich und tunlich, die Frage der Schulgärten gelöst werden. Die kantonsrätliche Kommission, die zur Untersuchung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurde, hat in ihrem bezüglichen Bericht das Postulat aufgestellt, der Regierungsrat möge die Frage prüfen und Antrag stellen, ob nicht am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht ein Musterschulgarten eingerichtet werden sollte. Gegenwärtig ist die Angelegenheit im Stadium der Vorberatung bei den Erziehungsbehörden.

Im letzten Jahrbuch haben wir auch das Bestehen von Schulgärten im Kanton St. Gallen (Lüchingen, Buchs und Lichtensteig) gemeldet, die auch jetzt noch fortbestehen. Diese Gärten fanden weitere Pflege durch drei Lehrer, 75 Knaben und 52 Mädchen.

Weitere Daten fehlen uns. Es hat überhaupt den Anschein, als ob die Frage nicht recht in Fluss geraten wolle, und diese Tatsache dürfte den Anschein erwecken, dass die Bedürfnisfrage in dieser Richtung noch nicht abgeklärt sei.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Kanton *Zürich* ist durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 mit Bezug auf die Fortbildungsschulen bestimmt worden[1]), dass sie von seite des Staates nur subventionirt werden, wenn die Schüler über 15 Jahre alt, also nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Staatsbeitrag beträgt per wöchentliche Jahresstunde je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses Fr. 30—50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons hat sodann während des Wintersemesters 1892/93 eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen angeordnet, um eine sichere und verlässliche Grundlage für die gesetzliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens zu gewinnen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* macht in einem Kreisschreiben vom 24. Oktober 1832 darauf aufmerksam, dass das Ergebnis der Rekrutenprüfungen ihm Veranlassung gebe, die Auf-

[1]) Beilage I, pag. 36 u. 37.

merksamkeit der Schulbehörden auf folgende die „Cours complémentaires“ betreffenden zwei Punkte zu lenken:

a. Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles est plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.

b. Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les Commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours ou moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

In einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1892 weist das Departement die Schulkommissionen an, den Schlussprüfungen der Fortbildungsschüler noch ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unterm 8. Januar 1892 ist vom Regierungsrat des Kantons *St. Gallen* ein „Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat“ erlassen worden[1]). Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen. Sie erhalten als einmalige Unterstützung an die erste Einrichtung Fr. 300 und alljährliche Beiträge an den Schulbetrieb. Sodann wird ein kantonales Depôt von kostspieligeren Speziallehrmitteln (Modellen etc.) behufs leihweiser Abgabe an die Schulen gehalten. Endlich werden auch noch Beiträge an die Ausbildung spezieller Lehrkräfte für den gewerblich-technischen Fachunterricht von im Maximum Fr. 400 ausgerichtet.

Der pro 1892 ausgesetzte Kredit von Fr. 15,000 wurde in folgender Weise auf die 165 Schulen verteilt:

Es erhielten 73 Schulen je Fr. 30—50; 70 je Fr. 60—100; 20 je Fr. 110—200; die Handfertigkeitsschule St. Gallen bekam wie im Vorjahr Fr. 900 und die Fortbildungsschule St. Gallen das Maximum mit Fr. 2500. Die obligatorischen Schulen wurden durch eine Zulage von je Fr. 30 begünstigt und die Lehrstunden der Arbeitslehrerinnen zu $^3/_4$ der Entschädigung von Lehrstunden der Lehrer berechnet. Ein Rest fiel den bereits bezeichneten gewerblichen Fortbildungsschulen zu.

In der Delegirtenversammlung des kantonalen Gewerbevereins entwickelte Herr Direktor Wild seine Anschauungen über die Organisation der gewerblichen Unterrichtsanstalten des Kantons St. Gallen. Er nimmt drei Jahreskurse in Aussicht. Im ersten soll deutsche Sprache, Rechnen und geometrisches Zeichnen im Vordergrund stehen; im zweiten Freihandzeichnen und projektives Zeichnen, im dritten das Fachzeichnen, zu dem wenn möglich noch Physik und Chemie und Vaterlandskunde hinzukommen. Dem Unterricht sollen wöchentlich wenigstens drei Tagesstunden gewidmet sein. Für das berufliche Zeichnen wären Wanderlehrer in Aussicht zu nehmen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass auch den *Mädchen-Fortbildungsschulen* wachsende Aufmerksamkeit geschenkt wird. So bildete diese Frage den Hauptgegenstand der Verhandlungen an der Herbst-

[1]) Beilage I, pag. 72—74.

versammlung der Kulturgesellschaft des Kantons *Aargau*. Es wurden nach einem einleitenden Referat des Herrn Pfarrer Zschokke von Gontenschwyl folgende Thesen angenommen:

1. Dem Staat und den Gemeinden liegt die Pflicht ob, für die weitere Ausbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen in praktischer hauswirtschaftlicher Beziehung zu sorgen. Zu dem Zwecke sind von ihnen obligatorische Mädchenfortbildungsschulen zu errichten.

2. Zweck dieser Schulen ist, die jungen Töchter anzuleiten und zu befähigen, einem einfachen, geordneten Hauswesen vorzustehen und die häuslichen Geschäfte zu besorgen.

3. Zum Besuche dieser Schule sind alle Mädchen einer Gemeinde verpflichtet, es werde denn der Nachweis geleistet, dass sie die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts in genügender Weise erlangen.

4. Die Pflichtigkeit zum Schulbesuch dauert zwei Jahre — vom vollendeten 16. bis zum 18. Altersjahr.

5. Der Unterricht wird in gesonderten Jahreskürsen von Anfang November bis Ende März und in mindestens vier wöchentlichen Stunden erteilt. Er ist für die Schülerinnen unentgeltlich.

6. Die Lehrerinnen sind vorzugsweise dem Kreise der Arbeitslehrerinnen oder tüchtiger Hausfrauen zu entnehmen, sonst aber in bezirksweise abzuhaltenden Lehrkursen heranzubilden.

7. Staat und Gemeinde teilen sich in die Aufsicht und Kosten der Schule.

Die Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* hat verfügt, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen nie nach abends 7 Uhr erteilt werden dürfe, da die bisherigen Erfahrungen zur Genüge erwiesen hätten, dass der Nachtunterricht nichts tauge.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz im Jahre 1892 gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern [1]	74	1717	100
Obwalden	18	593	18
Freiburg	257	3133	256
Solothurn [2]	177	2278 [5]	230
Baselstadt	2	52 [6]	3
Baselland	68	1119	106
Schaffhausen	29	194	29
Appenzell A.-Rh.	17	897	51
St. Gallen	8	217	8
Aargau [3]	151	2852 [7]	209
Thurgau [4]	139	2551 [8]	247
Neuenburg	63	968	63

[1] Luzern: 1930 entschuldigte und 2236 unentschuldigte Absenzen, Total 4166.
[2] Solothurn: 2935 „ „ 1238 „ „ „ 4173.
[3] Aargau: 3085 „ „ 3909 „ „ „ 6994.
[4] Thurgau: 2498 „ „ 2463 „ „ „ 4961.
[5] Lehrstunden 15255 Total, am Sonntag 1364, vor 7 Uhr abends 15087. — [6] Riehen und Bettingen. — [7] Lehrstunden 10241. — [8] Lehrstunden 11164.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	114	3158	504	3662	265	18	283
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	—	81	81	4	—	4
Uri	1	39	—	39	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden . . .	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden . . .	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	34	815	123	938	82	17	99
Zug	3	52	—	52	3	—	3
Freiburg . . .	6	125	—	125	11	—	11
Solothurn . . .	5	355	—	355	14	—	14
Baselstadt . . .	2	121	—	121 [1])	5	—	5
Baselland . . .	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen . .	19	313	—	313	19	—	19
Appenzell A.-Rh. .	10	—	213	213	—	10	10
St. Gallen . . .	157	2433	678	3111	302	31	333
Graubünden . .	41	360	27	387	41	—	41
Aargau	11	719	—	719	43	—	43
Thurgau	40	800	331	1131	61	17	78
Tessin	15	617	99	716	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg . . .	8	574	146	720	55	—	55
Genf	4	614	153	767 [1])	29	—	29
1891/92:	510	13349	2355	15704	1106	95	1201
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
Differenz:	+46	—718	—928	—1646	+12	—	+12

Luzern: Mädchenfortbildungsschule in Luzern.
Baselstadt: Basel und Kleinhüningen vom 1. Nov. bis 28. Febr. Jeder Teilnehmer kann einen, zwei oder drei Kurse besuchen.
Aargau: 6025 Stunden Total.
Thurgau: Inkl. 13 Töchterschulen und drei Kurse für Handfertigkeitsunterricht, Unterrichtsstunden 6660. Absenzen entschuldigt 2038, unentschuldigt 503.

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	411	ca. 40 [2])	4020 [3])	411
Luzern *o.* . . .	54	30—40 [3])	791	54
Uri *o.*	24	40	244	24
Schwyz *o.* . . .	31	40 [4])	318	30
Obwalden *o.* . .	8	60 Stunden [5])	124	8
Nidwalden *o.* . .	10	48 [6])	93	10
Glarus	—	18—20 [7])	119	—
Übertrag			5709	

[1]) Die Verminderung der Schülerzahl rührt davon her, dass die Teilnehmer der Fachschulen nicht wie in frühern Jahren mitgerechnet werden.

[2]) Ein Kurs umfasst im Durchschnitt 40 Stunden, verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen; im ganzen wurden 14,064 Stunden erteilt.

[3]) Am Anfang der Kurse 5102 Schüler.

[4]) 2 Jahre.

[5]) Gesetzlich 120 Stunden jährlich.

[6]) Jährlich; der Kurs wird meistens auf den Winter verlegt.

[7]) Wöchentlich zweimal 1 1/2 Stunden.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Übertrag			5709	
Zug *o.*	14	75 Stunden	205	14
Freiburg *o.*. . .	154	20	947	154
Solothurn . . .	3	80 Stunden [1])	639	—
Baselstadt *f.* . .	—	[2])	?	
Baselland . . .	—	10	438	—
Schaffhausen . .	19	40 [3])	108	19
Appenzell A.-Rh. .	—	40	265	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	194	—
St. Gallen . . .	—	—	575	—
Graubünden . .	—	—	55	—
Aargau	—	—	861	—
Thurgau. . . .	—	—	582	—
Tessin	47	40	458	—
Waadt	—	—	1693	—
Wallis	—	48	769	—
Neuenburg . . .	15	80	427	15
Genf	—	—	1242	—
Total 1891/92:	—	—	15167	—
„ 1890/91:	—	—	9942	—
Differenz:	—	—	+5225	—

III. Sekundarschulen.

1. *Organisation.*

Das Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 [4]) behandelt die ganze über die Primarschule hinausgehende Schulorganisation. Eine Sekundarschule muss mindestens zwei Lehrer besitzen. Das regelmässige Eintrittsalter für die Schüler (Knaben und Mädchen) ist das zurückgelegte 12. Altersjahr. Das Schulgeld beträgt Fr. 40 im Maximum. Die Fächer sind diejenigen der kantonalen Industrieschule, doch steht es den Schulkommissionen mit Genehmigung des Erziehungsdepartements frei, auch andere Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einzufügen und dafür andere wegzulassen.

Im Kanton *Zürich* ist endlich, nach jahrelangen einlässlichen Beratungen, zusammen mit dem Lehrplan für die Primarschulen unterm 27. April 1892 auch der revidirte Lehrplan für die Sekundarschulen erlassen worden [5]). Trotzdem die Revision im Sinne der Abrüstung und der Entlastung der Schüler vorgenommen wurde, beträgt die wöchentliche Stundenzahl immerhin noch 33—40 Stunden, es dürfen aber keinem Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibes-

[1]) Jährlich 80 Stunden, 3 Winterkurse.

[2]) 2 Jahre, in der Stadt 17 × 2, in den Landgemeinden 17 × 3 Stunden.

[3]) Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

[4]) Vergl. Beilage I, pag. 10 ff.

[5]) Vergl. Beilage I, pag. 29 ff.

übungen nicht gerechnet) angehalten werden. Als Fremdsprache ist wie bis anhin das Französische mit 5—7 Stunden per Woche als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt; der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch dieses Unterrichts fakultativ.

Im Kanton *Aargau* ist ein revidirtes Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 8. Januar 1892 erlassen worden, das die Bedingungen der Zulassung gegenüber früher etwelchermassen schwieriger gestaltet.

Die Inspektion der Knabensekundarschule *Baselstadt* wurde ermächtigt, besondere Klassen ohne französischen Unterricht und mit entsprechend vermehrten andern Unterrichtsfächern für solche Schüler einzurichten, welche beim Eintritt in die erste Sekundarklasse das 12. Altersjahr schon überschritten haben und welche wegen schwacher Begabung auch nach zweijährigem Besuch der ersten Sekundarschulklasse nicht befördert werden können.

Durch die erziehungsrätliche Inspektion der Sekundarschulen des Kantons *St. Gallen* in den Jahren 1889—91 hatte es sich herausgestellt, dass die Mehrzahl derselben, trotz den Anstrengungen der Lehrer, infolge ungenügender Organisation nicht dasjenige leistet, was die Gegenwart von denselben fordert oder zu fordern berechtigt ist. Da der Hauptübelstand in der ungenügenden Zahl der Lehrkräfte, und da und dort auch in der Überfüllung der Klassen bestand, so stellte der Erziehungsrat folgende Normalien auf:

1. Die Zahl der Lehrkräfte an einer Sekundarschule soll gleich sein der Anzahl der Klassen. Ausgenommen sind zweikursige Schulen mit einem Lehrer, deren Schülerzahl unter 20, und dreikursige mit zwei Lehrern, deren Schülerzahl unter 40 beträgt.
2. Unter einer vollen Lehrkraft werden 31—33 wöchentliche Unterrichtsstunden verstanden.
3. Eine Klasse, die mehr als 30 Schüler zählt, ist zu parallelisiren und ist für die neu entstandene Klasse eine neue Lehrkraft anzustellen.

Die vom Grossen Rate in der Novembersitzung 1891 bewilligte Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen um den Betrag von Fr. 20.000 wurde mit dem doppelten Zwecke motivirt, einmal denjenigen Anstalten, welche obigen Normalien durch Anstellung neuer Lehrkräfte nachkommen, eine über die in Art. 15 des Regulativs vom 2. Dezember 1890 vorgesehenen Beiträge hinausgehende Unterstützung anbieten zu können und dann auch bereits bestehende oder noch zu errichtende Lateinkurse zu unterstützen. Was letztere betrifft, so hat der Erziehungsrat beschlossen, einen Beiträg von Fr. 200 bis Fr. 300 per Jahr an jeden Lateinkurs zu leisten, der hinsichtlich des zu behandelnden Lehrstoffes und des Bildungsganges des Fachlehrers folgenden Bedingungen entspricht:

1. dass die Schule den betreffenden Zöglingen wenigstens diejenigen Kenntnisse im Lateinischen vermittelt, welche an der ersten Gymnasialklasse der Kantonsschule erworben werden können, und
2. dass dieses Fach von einem Lehrer übernommen werde, der sich wenigstens über vollständige Gymnasialbildung ausweisen kann.

Diese Lateinkurse werden zur Folge haben, dass Söhne auf dem Lande, die sich dem Gymnasialstudium widmen wollen, dem Elternhause länger erhalten bleiben, indem sie den Beginn des Lateinunterrichts mit dem Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule verbinden können [1]).

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1891/92 besuchten 29,888 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen (1890/91: Total 28,536, wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die *Frequenz* aufeinanderfolgender Klassen folgendes festgestellt werden.

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1839	1205	1582	965	463	269	—	—	—	—	3884	2439	6323
Luzern . .	483	262	247	94	—	52	—	—	—	—	730	408	1138
Schwyz . .	139	76	46	35	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Baselstadt .	538	611	505	549	394	516	242	328	27	77	1706	2081	3787
Baselland .	175	52	120	40	56	15	—	—	—	—	351	107	458
Aargau (Bezirkssch.)	800		699		531		246		—	—	1577	699	2276
Thurgau .	313	147	261	154	153	36	—	—	—	—	727	337	1064
Tessin . .	271	135	147	97	54	80	—	—	—	—	472	312	784

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6323	72309	1831	74140	11,5	0,2	11,7
Luzern . . .	1138	9416	922	10338	8,3	0,8	9,1
Uri	72	631	12	643	8,8	0,1	8,9
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	0,7
Glarus . . .	414	2564	268	2832	6,2	0,6	6,8
Zug	190	1341	23	1364	7,0	0,1	7,1
Freiburg . .	310	—	—	4103	—	—	13,2
Solothurn . .	624	5446	613	6059	8,7	0,9	9,6
Baselstadt . .	3787	62114	2515	64629	16,5	0,6	17,1
Schaffhausen .	800	10144	34	10178	12,7	—	12,7
St. Gallen . .	2194	23350	565	23915	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirkssch.) .	2276	—	—	22588 [2])	—	—	9,9
Thurgau . .	1064	9250	1085	10332	8,7	0,9	9,6
Tessin . . .	784	5812	978	6790 [3])	7,4	1,2	8,6

Das Lehrerpersonal bestand aus 1176 Lehrern und 200 Lehrerinnen (1890/91: 1178 bezw. 192).

[1]) Nach dem amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen.

[2]) Im Sommer 10,466 Absenzen, im Winter 12,122 Absenzen.

[3]) Knaben entsch. 2648, unentsch. 760. Total 3408 Absenzen.
Mädchen „ 3164. „ 218. „ 3382 „

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Wie im letzten Jahrbuch kann mit Bezug auf die organisatorischen Einzelheiten auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch pro 1890 verwiesen werden.

Im Berichtsjahr ist unterm 5. Februar 1892 ein „*Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn*“ [1]) erlassen worden. Es lehnt sich in seinen Anforderungen an das Pensum der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn an, in welcher die zukünftigen Primarlehrer des Kantons vorgebildet werden. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die letztere findet nach der ersten Hälfte des letzten Bildungsjahres in der Musterschule Zuchwil statt.

Der Erziehungsrat des Kantons *Graubünden* hat sodann die „*Verordnung* über *Bildung und Patentirung von Volksschullehrern* [2])“ einer Revision unterzogen. Das Eintrittsalter beträgt 14 Jahre. „Der ganze Schulkursus oder die Lehrzeit für Schullehrerzöglinge ist auf vier Jahre angelegt. Die ersten drei Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.“ Der Verordnung entnehmen wir u. a. noch folgende Bestimmungen:

Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:

a. jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich und wenn er ausserhalb des Konviktes wohnt, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30;

b. acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. ausser dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130. (§ 8.)

Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons von dem ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat. Auch darf die Übernahme einer blossen Privatschule nicht in Abrechnung der zu erfüllenden Leistungen gebracht werden. (§ 14.)

Jedem zur Leistung des Gemeindeschuldienstes verpflichteten Schullehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen und bescheinigten Schuljahre der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützungen erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller fernern Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt (§ 15).

Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen im Kanton *Waadt* vom 19. Februar 1892 hat im Abschnitt über die Seminarien auch den Handfertigkeitsunterricht als Unterrichtsfach eingeführt;

---

[1]) Beilage I, pag. 78—80.

[2]) Beilage I, pag. 83 ff.

am Lehrerseminar ist das Deutsche obligatorisches, am Lehrerinnenseminar fakultatives Unterrichtsfach.

Im Kanton *Aargau* hat sich die reformirte Synode mit 54 gegen 57 Stimmen für den obligatorischen und mit 63 gegen 21 Stimmen für den konfessionellen Religionsunterricht am Seminar ausgesprochen. Mit 48 gegen 44 Stimmen entschied sie für konfessionslosen Religionsunterricht an der Kantonsschule.

Im fernern hat der Erziehungsrat seine frühere Schlussnahme, wornach die Seminarzöglinge der einen Konfession verhalten werden konnten, beim musikalischen Teil des Gottesdienses der andern mitzuwirken, aufgehoben. und den Seminaristen die Mitwirkung freigestellt.

Aus diesem Kanton ist sodann noch zu melden, dass das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau inskünftig einen vierten Jahreskurs erhalten wird. Infolgedessen muss auch die Zahl der Lehrkräfte vermehrt werden.

Unterm 5. Mai hat der Grosse Rat des Kantons *Baselstadt* den Regierungsrat zur Errichtung von $1^1/_2$ bis 2jährigen Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern ermächtigt und den hiezu erforderlichen Kredit bis auf Fr. 6000 bewilligt. Die Vorbildung vermittelt das Gymnasium oder die Realschule.

Mit den $1^1/_2$—2 Jahren Universitätsbildung für die Primarlehrer hat Basel, der Schulkanton par excellence, den Schritt getan, der einer Reihe von andern Kantonen als das noch zu erreichende Ziel vorschwebt, dessen Erreichung aber im gegenwärtigen Moment und wohl auf absehbare Zeit hinaus aus innern und hauptsächlich äussern Gründen nicht möglich ist.

Im Kanton *Bern* hat die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat eine Reform der Lehrerbildung auf folgender Grundlage vorgeschlagen:

1. Erweiterung der Bildungszeit von $3^1/_2$ auf 4 Jahre. 2. Abschluss der allgemeinen Bildung nach drei Jahren (Unterseminar); berufliche Bildung im vierten Jahr (Oberseminar). 4. Verlegung des Oberseminars nach Bern, mit Schaffung einer Musterschule. 5. Unterstützung der Gymnasialschüler, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Stipendien.

Diese Grundsätze sind aber vom Regierungsrate abgelehnt worden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Nonpatentirte Lehrer	Nonpatentirte Lehrerinnen	Total
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
1890/91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+75	+126	+201	+13	—9	+14	+17	—4	+13

Die Angaben betreffend die Lehrer sind insofern unvollständig, als deren Zahl nicht genau festgestellt werden kann, denn die Seminarlehrer sind oft infolge der organischen Verbindung der

Lehrerseminarien mit den Kantonallehranstalten an verschiedenen Abteilungen derselben betätigt.

V. Höhere Mädchenschulen.

Man macht sich überall mit dem Gedanken vertraut, den Mädchen mehr Gelegenheit zur Fortbildung zu bieten als bis anhin. Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 behandelt auch die höhern Mädchenschulen. Für den Eintritt wird mindestens das 10. Altersjahr gefordert.

In *Zürich* und *Bern* ist man daran, die höhern Töchterschulen zu reorganisiren und zwar insbesondere im Sinne des Ausbaus der Handelsabteilungen.

In *Bern* soll neben dem dreikursigen Lehrerinnenseminar die als Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule bestehende einkursige Handelsklasse zu einer zweikursigen Töchterhandelsschule erweitert werden.

In Verbindung mit dem I. Kurse dieser Handelsschule wird eine erste Fortbildungsklasse errichtet, welche in den sprachlichen Fächern den Lehrplan und die Unterrichtsstunden mit dem I. Handelskurs gemein hat, anstatt der übrigen Fächer jedoch Geschichte, Naturkunde, Zeichnen in ihren Lehrplan einstellt. Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 16.

An diesen ersten Kurs der Fortbildungsschule schliesst sich ein zweiter Kurs mit eigenem Lehrplan zum Zwecke der allgemeinen Weiterbildung in Literatur, Kulturgeschichte, Naturwissenschaft (Gesundheits- und Ernährungslehre), kunstgewerblichem Zeichnen und Kunstgeschichte.

Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 12.

An der höhern Töchterschule *Lausanne* ist ein Lateinkurs mit 20 Teilnehmerinnen begonnen worden.

Über die höhern Töchterschulen in den grössern Schweizerstädten werden folgende Angaben gemacht:

Schulort		Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich		2	2	22	8	1	9
Winterthur		2	2	26	3	4	7
Bern	Sekundarschule	5	17	572			
	Handelsschule und Fortbildungsklassen	1	?	142	17	22	39
Basel	Untere Abteilung	4	16	603			
	Obere Abteilung	2	6	170	16	16	32
	Fortbildungsklassen	2	2	63			
Aarau	Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar	3	3	63	—	—	8
Lausanne		—	—	—	—	—	—
Neuenburg		—	—	—	—	—	—
Genf[1]		7	18	807	—	—	—

[1]) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Organisation.

Als bedeutendste gesetzgeberische Tat auf diesem Gebiet ist das Gesetz über das *Sekundarschulwesen des Kantons Waadt* vom 19. Februar 1892[1]) zu bezeichnen, das auch das ganze Mittelschulwesen einbezieht und die bezügliche umfangreiche Gesetzgebung in lichtvoller Weise kodifizirt. Das Gesetz behandelt sukzessive: *a.* Ecoles secondaires, *b.* Ecoles supérieures de jeunes filles, *c.* Collèges communaux, *d.* Ecole cantonale d'agriculture, *e.* Ecoles industrielle et commerciale cantonales, mit folgenden Unterabteilungen: Ecole industrielle, école professionnelle, école de commerce, gymnase mathématique, *f.* Collège cantonal, *g.* Gymnase classique, *h.* Ecoles normales.

Es zeichnet sich das Gesetz, das in Beilage I in extenso abgedruckt ist, ebensowohl durch seine einheitliche Durcharbeitung, als durch eine Reihe neuer Gesichtspunkte aus.

Die Sekundarschulen der Gemeinden, die Töchterschulen und das kantonale Gymnasium erleiden keine Veränderung. Dagegen wird die bisherige kantonale Industrieschule in vier Abteilungen getrennt: in eine eigentliche Industrieschule für Schüler von 12 bis 15 Jahren, eine Gewerbeschule, an die vorige Industrieschule anschliessend, eine Handelsschule und ein mathematisches Gymnasium. Diese drei Abteilungen sollen unter der gleichen Direktion stehen und drei Jahreskurse (15. bis 18. Altersjahr) umfassen. Der Zweck dieser Trennung besteht darin, in Zukunft die Richtung des Studiums früher zu spezialisiren, als das bisher der Fall gewesen. Das neue Gesetz errichtet ferner eine landwirtschaftliche Schule; ebenso sollen die Zöglinge des Lehrerseminars zum Besuche der Universitätsvorlesungen zugelassen werden.

Von den Sekundarlehrern wird, je nach den Fächern, ein Diplom der philologisch-naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Lausanne verlangt. Man hofft, durch diese Forderung mehr Übereinstimmung in das Lehrpersonal der Sekundarschulstufe hineinzubringen und zugleich die Zahl der Studirenden an der jungen Universität zu erhöhen.

Von den wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens erwähnen wir noch die folgenden:

1. *Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt* vom 3. Dezember 1892, wodurch der jährliche Betrag eines Stipendiums in den obern Schulen auf Fr. 80 für die I., Fr. 120 für die II., Fr. 160 für die III. und Fr. 200 für die IV. Klasse festgesetzt wird. Diese Beträge können bei besonderer Dürftigkeit eines Petenten um Fr. 40 erhöht werden.

[1]) Beilage I, pag. 10 ff.

2. *Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen* vom 18. Mai 1892, das sämtlichen Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsprüfungen entspricht [1]).

3. *Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden* vom 21. April 1892, sowie eine *Verordnung* betreffend *Aufnahmebedingungen* an der genannten Anstalt [2]).

4. *Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden* [3]), wornach die Prüfung in zwei Hälften zerfällt. Am Schluss des 6. Kurses wird geprüft in Mathematik, Physik, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit; am Schlusse des 7. Kurses findet eine Prüfung statt in folgenden Fächern: Deutsche, lateinische, griechische und eine neue Fremdsprache (Französisch. Englisch, Italienisch), Geschichte des Altertums und Chemie.

5. Durch die Volksabstimmung vom 3. April 1892 ist das schon im letzten Jahrbuch erwähnte *Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung* an der *solothurnischen* Kantonsschule zu einer dreiklassigen perfekt geworden.

Wir fügen noch einige Mitteilungen bei, die auch für weitere Kreise von Interesse sind:

Der Regierungsrat des Kantons *Aargau* hat, gestützt auf die Erfahrungen des ersten Betriebsjahres, sowie die gegenwärtigen Lebensmittelpreise, die Pensionsgelder im Kantonsschülerhaus für das Schuljahr 1891/92 festgesetzt wie folgt:

1. Schüler, welche aargauische Stipendien beziehen, zahlen per Jahr Fr. 450. 2. Andere Schüler, deren Eltern aargauische Bürger sind, oder im Kanton wohnen, zahlen Fr. 500. 3. Schüler von kantonsfremden Eltern, die nicht im Kanton wohnen, zahlen Fr. 600.

Vom Erziehungsrat sind bezüglich der Aufnahme von Zöglingen in das Schülerhaus folgende Grundsätze festgestellt worden:

1. Anmeldungen von Schülern, deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind, gehen allen andern vor. 2. Von diesen ist Schülern, welche Stipendien erhalten haben, in erster Linie der Vorzug zu geben. 3. Unter den übrigen Angemeldeten wird die Auswahl nach der Qualifikation getroffen, falls durch das Aufnahmsexamen deutliche und zweifellose Verschiedenheit zu konstatiren ist.

An der Kantonsschule *Pruntrut* ist im Jahre 1892 der Konvikt aufgehoben worden.

An der Kantonsschule *St. Gallen* sodann ist das Englische als obligatorisches Fach erklärt worden.

Mit Bezug auf das Verhältnis der Mittelschulen zum *eidgenössischen Polytechnikum* ist für das Berichtsjahr zu melden, dass

---

[1]) Beilage I, pag. 97—101.

[2]) Beilage I, pag. 100—104.

[3]) Beilage I, pag. 105—108.

der im Vorjahre vorbereitete Vertragsabschluss mit dem Gymnasium der Stadt *Burgdorf* für dessen Realabteilung perfekt wurde, sodass nun die eidgenössische polytechnische Schule mit allen drei Mittelschulen des Kantons Bern in festem Vertragsverhältnis steht.

Die mit der Erziehungsdirektion von *St. Gallen* wieder aufgenommenen Verhandlungen führten zunächst soweit, dass St. Gallen auf das Verlangen des eidgenössischen Polytechnikums nach Aufsetzung einer 5. technischen Halbjahresklasse an der Kantonsschule eintrat und dagegen die von der technischen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen anlässlich ihrer im Frühjahr abgehaltenen Maturitätsprüfungen ausgestellten Zeugnisse für prüfungsfreien Eintritt ins Polytechnikum auf das Schuljahr 1892/93 anerkannt wurden.

2. Lehrer und Schüler.

Es waren im Jahre 1891/92: 980[1]) (1890/91: 951) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 709 (1890/91: 690) an denjenigen mit Anschluss und 271 (1890/91: 261) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Was an statistisch Wissenswertem und über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsschulen zu melden war, ist bei Besprechung der Förderung derselben durch den Bund beigebracht worden. Detaillirte statistische Angaben über Frequenzverhältnisse, sowie die Betriebskosten der in Frage kommenden Anstalten finden sich sodann am Schlusse des statistischen Teils.

VIII. Handelsschulen.

Was oben von den landwirtschaftlichen Bildungsanstalten bemerkt worden ist, gilt in demselben Umfange auch von den Anstalten für das kommerzielle Bildungswesen (Handelsschulen und kaufmännische Vereine). An diesem Orte ist noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass dasselbe seit der Subventionirung durch den Bund einen ungeahnten Aufschwung genommen hat und dass insbesondere auch die kaufmännischen Vereine hiedurch in ihren Unterrichtsbestrebungen eine ganz erhebliche Förderung erfahren haben.

Die Ausgaben des Bundes in den letzten drei Jahren betrugen:

	1891/92 Fr.	1892/93 Fr.	1893/94 Fr.
Handelsschulen	20166	38500	46800
Kaufmännische Vereine (Zentralkomite inbegriffen)	18700	33400	38040
Total	38866	71900	84840
Budget	60000	80000	90000

[1]) Inkl. acht Lehrer und eine Lehrerin an der Töchterschule Zürich; inkl. drei Lehrer und vier Lehrerinnen an der Töchterschule Winterthur.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. *Technikum in Winterthur.*

Die Frequenz war folgende:

Abteilungen	Sommersemester 1891 Schüler	Sommersemester 1891 Hospitanten	Wintersemester 1891/92 Schüler	Wintersemester 1891/92 Hospitanten
Bautechniker	48	2	99	6
Maschinentechniker . .	225	8	197	6
Elektrotechniker . . .	18	—	23	—
Chemiker	36	—	27	1
Kunstgewerbe . . .	19	20	25	26
Geometer	26	—	26	—
Handel	48	140	52	129
Instruktionskurs . . .	12	—	—	—
Total .	432	170	449	168

Die Schulen umfassen 5—6 Semester.

Mit Bezug auf die Heimatangehörigkeit verteilen sich die *Schüler* folgendermassen:

	Total	Kantonsbürger	%	Andere Schweizer	%	Ausländer	%
Sommer 1891:	432	154	35,6	203	47,0	75	17,4
Winter 1891/92:	449	149	33,2	222	49,5	78	17,3

Auf Grund der Prüfungsergebnisse im Sommersemester konnte 6 Bautechnikern, 19 Maschinentechnikern, 13 Elektrotechnikern, 6 Chemikern, 2 Geometern und 1 Schüler der kunstgewerblichen Abteilung das Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden, ebenso elf Teilnehmern am Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

2. *Westschweizerisches Technikum in Biel.*

Das westschweizerische Technikum in Biel zählte in seinem zweiten Schuljahr 1891/92 im ganzen 219 Schüler (1890/91: 108); davon waren 34 Schüler der Uhrenmacherschule, 14 Elektrotechniker, 42 Kleinmechaniker, 6 Kunstgewerbeschüler, 21 Bauschüler, 44 in der Eisenbahnschule und 58 Hospitanten. Neben 14 Hauptlehrern wirkten an der Anstalt 15 Hülfslehrer. Der allgemeinen Aufsichtskommission von neun Mitgliedern stehen besondere Fachkommissionen für die Uhrenmacherschule (neun Mitglieder), die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik (sieben Mitglieder), die kunstgewerblich-bautechnische Schule (fünf Mitglieder), die Eisenbahnschule (fünf Mitglieder) und die allgemeinen Fächer, Sprache, Mathematik etc. (drei Mitglieder) zur Seite. Die Uhrenmacherschule mit einem Kurs von drei Jahren und einem solchen von neun Semestern und die Abteilung für Kleinmechanik mit drei Jahreskursen haben je 59 wöchentliche Stunden, die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik sechs Semester mit 33 bis 46 Wochenstunden. Die Abteilung Kunstgewerbe hat in der Vorklasse (1. und 2. Semester) 46 respektive 54, in der Fachklasse, drei bis fünf Semester, 52, 57 und 55 wöchentliche Stunden, wovon 15 respektive 20 Stunden auf das Ornamententwerfen und Fach-

zeichnen fallen. In der Schule für Baugewerbe wechselt die wöchentliche Stundenzahl in den fünf Semestern zwischen 40 bis 44.

3. *Kantonales Technikum in Burgdorf.*

Die Anstalt wurde am 20. April 1892 mit der 1. Klasse eröffnet. Die Frequenz der einzelnen Semester war folgende:

		Schüler
Sommersemester 1892 mit der der 1. Kl.		18
Wintersemester 1892/93 mit der 2. Kl.		29
Sommersemester 1893 mit der 1. u. 3. Kl.	baugewerbliche Abteil.; mech.-technische "	54 [1])
Wintersemester 1893/94 mit der 2. u. 4. Kl.	baugewerbliche Abteil.; mechanisch.-techn. "; elektrotechnische "	66 [2])

Das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum erstenmal die 5. Klasse geführt wird.

An der Anstalt wirken gegenwärtig sechs Hauptlehrer und fünf Hülfslehrer. Die Gehalte der erstern variiren zwischen Fr. 3800 und Fr. 4800.

4. *Kunstgewerbeschule Zürich.*

Die Stundenzahl und Frequenz der einzelnen Fächer gestaltete sich folgendermassen:

	Stundenzahl		Schülerzahl	
	Sommer 1891	Winter 1891/92	Sommer 1891	Winter 1891/92
Ornamentzeichnen	9	10	39	55
Blumenzeichnen	7	7	27	44
Figurenzeichnen	14	18	32	49
Studienkopf	3	4	16	26
Aktzeichnen	4	4	11	23
Dekoratives Malen	16	16	8	18
Arch. und gewerbliches Zeichnen, Kompositionsübungen	4	4	26	38
Fayencemalen	9	8	17	21
Ornamentale Kompositionsübungen	6	7	14	19
Modelliren	16	18	12	12
Holzschnitzen	39	31	4	4
Stillehre	2	2	17	18
Darstellende Geometrie	5½	5	14	14
Geometrisches Zeichnen	2	2	6	7
Perspektive	3	3	13	12
Perspektivisches Freihandzeichnen	1½	2	19	24
Methodik	1	1	8	9
Werkzeichnen	5	6	8	8
Lehrwerkstätte	48	40	8	8
Kalkulationswesen	2	2	4	4

Im Sommersemester 1891 betrug die Gesamtzahl der Schüler 54, im Wintersemester 1891/92 83; an der Schule wirkten 7 Lehrer.

5. *Kunstschule Bern.*

Der im vorigen Jahre aufgestellte Unterrichtsplan hat sich nach und nach eingelebt und bietet wenigstens eine Handhabe,

---

[1]) Am Schluss des Semesters 49 Schüler. — [2]) Am Schluss 65 Schüler.

um die Schüler zum regelmässigen Besuche der von ihnen belegten Stunden anzuhalten.

Die *Frequenz* war folgende:

Sommersemester:	37 Herren,	23 Damen.	Total: 60.
Wintersemester:	52 „	25 „	„ 77.

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 5000, der Bundesbeitrag auf Fr. 3332. An Lehrerbesoldungen wurden ausgegeben Fr. 9775.

6. *Kunstgewerbeschule Luzern.*

Die verschiedenen Berufsarten waren in den Freikursen vertreten: Maler 14, Bauzeichner 1, Vergolder 1, Lithograph 1, Schriftsetzer 1, Tapezierer 1, Buchbinder 2, Schreiner 14, Wagner 1, Schuhmacher 1, Steinmetz 1, Gipser 1, Baugehilfe 1, Goldschmiede 7, Schlosser 15, Schmied 1, Spengler 3, Mechaniker 1, unbestimmten Berufes 9. Aufnahme fanden nur die, welche sich über einige Vorbildung im Zeichnen ausweisen konnten.

Von den Tagesschülern sind 21 aus Werkstätten in die Anstalt eingetreten: 8 Maler, 2 Steinmetzen, 2 Gipser, 3 Schreiner, 6 Schlosser.

An der Anstalt ist eine besondere Abteilung für Glasmalerei eingeführt worden. Wertvolle alte Scheiben werden ihr zur Renovation anvertraut, und auch die Arbeiten nach eigenen Entwürfen erfreuen sich sehr guter Aufnahme, indem solche von Kennern dieses Faches günstig beurteilt werden.

7. *Allgemeine Gewerbeschule in Basel.*

Für diese Anstalt ist ein Neubau, beziehbar auf 1. Januar 1893, erstellt worden.

Die untere Abteilung der Anstalt zählte im Sommer 1892 172, im Winter 1892/93 190 Schüler, darunter 27 respektive 23 Schüler der öffentlichen Schulen, die obere Abteilung in den gewerblichen Klassen im Sommer 326, im Winter 481 Schüler; in den Kunstklassen (männliche Abteilung) im Sommer 42, im Winter 73 Schüler, von welchen 8 bezw. 11 die Schule nicht zu gewerblichen Zwecken besuchten und Schulgeld bezahlten. Von letztern waren 7 bezw. 10 Schüler hiesiger öffentlicher Schulen. Die weibliche Abteilung der Kunstklassen zählte im Sommer 105, im Winter 115 Schülerinnen, worunter 6 bezw. 3 Schülerinnen anderer öffentlicher Schulen. Zum Zweck beruflicher Ausbildung beteiligten sich an den Kursen 36 bezw. 46 Schülerinnen.

Die Totalfrequenz war im Sommer 611, im Winter 797 Schüler.

Davon waren in Basel selbst wohnhaft im Sommer 531, im Winter 757, in Landgemeinden des Kantons 5 bezw. 4, in benachbarten Ortschaften der Schweiz 60 bezw. 20, im deutschen Reiche 15 bezw. 16.

Nach der Heimat waren es: Basler 277 bezw. 499, aus anderen Schweizerkantonen 183 bezw. 151, Ausländer 151 bezw. 147.

Auf Ende 1892 waren an der Anstalt mit Inbegriff des Direktors 10 Lehrer definitiv, 7 Lehrer und 2 Lehrerinnen provisorisch angestellt.

8. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Die Schule besteht aus verschiedenen Abteilungen:

1. Eine eigentliche Zeichnungsschule mit 118 Schülern.

2. Ein Dilettantinnenkurs mit den Fächern Handarbeiten (25 Schülerinnen), Malen und Zeichnen (35), Stillehre und Kunstgeschichte (20 Schülerinnen).

3. Frauenarbeitskurse. Der Arbeitslehrerinnenkurs (10 Schülerinnen) dauert ein Jahr und umfasst vierteljährliche Kurse, die auch von andern Schülerinnen besucht werden können, im Handnähen und Flicken (10 Schülerinnen), im Maschinennähen (21), im Kleidermachen (23). Ausserdem erhalten die Teilnehmerinnen Unterricht in Pädagogik und Methodik (je 10 Schülerinnen).

4. Kurse für Bügeln (zwei Kurse mit je zirka 20 Schülerinnen).

5. Stickfachkurs (8 Schüler).

Die Totalfrequenz der Schule betrug 118 Schüler, wovon 66 bisherige und 52 im Laufe des Jahres neu eingetretene. Während des Jahres sind 42 Schüler ausgetreten.

Der Unterricht wird durch acht Lehrer und fünf Lehrerinnen erteilt.

9. Ecole d'art in Chaux-de-Fonds.

Im Jahre 1892 ist die Zahl der Schüler auf 312 gestiegen. Es wird in dieser Schule in denselben Disziplinen unterrichtet, wie an den oben aufgeführten Kunst- und Kunstgewerbeschulen. Dass auch gewissen Kunstspezialitäten der dortigen Hauptindustrie, der Uhrenmacherei, im Lehrplan der Schule eine erhebliche Berücksichtigung nicht versagt wird, ist selbstverständlich. So sind denn in dieser Beziehung einige Spezialkurse eröffnet worden.

10. Ecole des Arts industriels in Genf.

Die verschiedenen Abteilungen dieser Anstalt wiesen im Jahre 1893 nachfolgende Frequenzziffern auf:

Modelage (figure)	18	Schüler	
„ (ornement)	30	„	
Ciselure (soir)	23	„	(soir 16)
Sculpture sur pierre et bois	17	„	
Gravure sur bois	14	„	
Serrurerie artistique (fer forgé)	12	„	(soir 14)
Céramique, peinture décorative	60	„	
Moulage en plâtre	5	„	
Peinture sur émail	5	„	
Cours de styles	110	„	
Cours émaillerie (temporaire)	45	„	

Die Zahl der Professoren beträgt 11, die der Schüler 211, nämlich:

Regelmässige Schüler	136
Cours de ciselure (soir)	16
„ „ serrurerie (soir)	14
„ temporaire émaillerie (soir)	45
Total	211

Die Ausgaben der Schule im Jahre 1892 betrugen Fr. 112,603.

11. Andere Berufsschulen.

Wollten wir die ganze Reihe der Bestrebungen auf dem Gebiete der Berufsbildung, wie sie in Schulen gepflegt werden, zur Darstellung bringen, so würde der Rahmen des Jahrbuches weit überschritten. Es würden zwar noch eine ganze Reihe von Anstalten dieser Art wegen ihrer eigenartigen und originellen Organisation, die sich in unmittelbarer Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse vollzogen hat, eine eingehendere Besprechung verdienen. Es seien an diesem Orte beispielsweise die sechs verschiedenen Uhrenmacherschulen in den westschweizerischen Kantonen, sodann die Seidenwebschule Zürich und endlich die schweizerische Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie in Zürich erwähnt. Eine Aufzählung dieser Anstalten enthält der statistische Teil dieses Jahrbuches unter dem Titel „Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen 1892“.

X. Tierarzneischulen.

Eine für diese Anstalten wichtige Neuerung ist die Aufstellung einer eigenen eidgenössischen Kommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen. Im Interesse des Unterrichtes, des tierärztlichen Berufes und der Landwirtschaft ist zu wünschen, dass baldmöglichst eine Norm der für die Maturität erforderlichen Kenntnisse aufgestellt werde, im Sinne des allgemeinen Wunsches nach höheren Anforderungen.

Die Frequenz der Anstalten war folgende:

	Sommersemester 1891				Wintersemester 1891/92			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	29	5	21	3	46	7	35	4
Bern	63	30	32	1	58	27	30	1

Krankenmaterial.

Sommersemester 1891.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich	891	1861	186	1324	4262
Bern	468	1176	253	2026	3923

Wintersemester 1891/92.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich	594	1363	388	1250	3595

Von den beschlossenen Neubauten an der Tierarzneischule *Bern* wurde im Berichtsjahre das Administrationsgebäude aufgerichtet und ist im Herbst 1892 dem Betrieb übergeben worden. Vom Grossen Rate ist noch der nötige Kredit für die Erstellung einer neuen Hufbeschlaglehranstalt nebst zudienlichen Lokalitäten mit Fr. 77,100 bewilligt worden; hiezu kommt noch die Entschädigung für die am 15. Oktober 1892 teilweise abgebrannte alte Anstalt mit Fr. 20,900.

XI. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Auch im Berichtsjahre sind auf dem Gebiete des Hochschulwesens eine Reihe von Erlassen zu verzeichnen, aus denen wir die wesentlichen herausheben:

1. *Promotionsordnungen* der I. Sektion der philosophischen Fakultät *Zürich* (Beilage I, pag. 116—119) und der II. Sektion der philosophischen Fakultät (pag. 119—123), sowie der medizinischen Fakultät der Hochschule *Basel* (Beilage I. 137—138).

2. Reglemente betreffend die Habilitation und die Verpflichtungen von Privatdozenten:

a. Bern: katholisch-theologische Fakultät (I. pag. 130—131), juristische Fakultät (I. pag. 131—132), medizinische Fakultät (I. pag. 132);

b. Basel: Ordnung über die Habilitation und Pflichten der Privatdozenten (Beilage I, pag. 136).

3. Gesetze betreffend die Errichtung neuer Professuren in *Basel* für Hygiene und in *Genf* für Logik und technische und theoretische Chemie.

4. Für die Studirenden an der Hochschule und Tierarzneischule *Bern* ist ein einlässlicher Studienplan (Beilage I. pag. 123 ff.) für alle Studienrichtungen publizirt worden, der den Charakter eines unverbindlichen Rates hat. Dieser Plan orientirt in lichtvoller Weise über die Auswahl der Disziplinen zur Erreichung eines bestimmten Studienzweckes.

5. Verordnungen und Gesetze betreffend die Hülfsanstalten der Hochschulen und zwar in *Basel* (Beilage I. pag. 138—144) und *Zürich* (I. pag. 109 ff.) mit Bezug auf die Bibliotheken, in *Genf* betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 200,000 zur Erstellung eines Gebäudes für pathologische Anatomie (Beilage I, pag. 143); sodann ist in *Bern* ein Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der bernischen Musikgesellschaft abgeschlossen worden, um die Musikschule einem Teil der Studirenden zugänglich zu machen (Beil. I, pag. 134).

Die im weitern über die Hochschulen erlassenen Verordnungen finden sich in der I. Beilage, pag. 109 ff.

2. *Frequenz und Promotionen.*

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender: [1])

	Winter 1891/92 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	703	427 [2])	1130
Hochschule Zürich	543 [67]	162 [59]	705 [126]
„ Bern	534 [80]	92 [64]	626 [144]
„ Basel	402 [1]	61	463 [1]
„ Genf	536 [89]	180 [59]	716 [148]
„ Lausanne	375 [5]	142 [8]	517 [13]
„ Freiburg	168	5	173
Akademie Neuenburg	69	65	134
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	16	—	16
1891/92:	3377	1134	4511
1890/91:	3073	1036	4109
Differenz:	+ 304	+ 98	+ 402

	Winter 1892/93 Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	725	429 [3])	1154 [3])
Hochschule Zürich	583 [98]	68 [23]	651 [121]
„ Bern	567 [86]	115 [89]	682 [175]
„ Basel	442 [1]	62	504 [1]
„ Genf	594 [93]	237 [108]	831 [201]
„ Lausanne	349 [16]	81 [17]	430 [33]
„ Freiburg	173	15	188
Akademie Neuenburg	50	57 [7]	107 [7]
Theologische Anstalt Luzern	za. 30	—	za. 30
Cours de droit in Sitten	za. 16	—	16
1892/93:	3529	1064	4593
1891/92:	3377	1134	4511
Differenz:	+ 152	— 70	+ 82

Die Zahl der im Jahre 1891/92 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7 [4])	24	18 [5])	49
Bern	—	5	24	25	54
Basel	—	4	15	38	57
Genf	—	1	16	17	34
Lausanne	—	4	2	2	8
Neuenburg	—	2	—	10	12
1891/92:	—	23	81	110	214
1890/91:	4	19	70	95	188
Differenz:	— 4	+ 4	+ 11	+ 15	+ 26

[1]) Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

[2]) Darunter 138 Studirende der Hochschule.

[3]) Darunter 154 Studirende der Hochschule Zürich.

[4]) 2 honoris causa.

[5]) 3 honoris causa.

3. *Lehrerpersonal.*

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1891/92 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordentl.	Professoren ausserord.	Privat-dozent.	Total	Studirende u. Auditoren	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich [1])	54	—	67 [2])	121	1130	9,8
Hochschule Zürich	41	19	53	113	705	6,8
„ Bern	49 [3])	14	52	115	626	5,6
„ Basel (1892) . . .	40	23	21	84	463	5,5
„ Genf	48	9	35	92	716	7,8
„ Lausanne	27	26	13	66	517	7,8
„ Freiburg [1]) . . .	43	—	—	43	173	3,9
„ Neuenburg . . .	29	1	5 [4])	35	134	3,8
	331	92	246	669	4464	6,7
Theologische Lehranstalt Luzern					31	
Cours de droit in Sitten					16	
					4511	

[1]) Sommersemester 1892. — [2]) 25 Assistenten zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 36 Privatdozenten. — [3]) Inkl. 3 Honorarprofessoren. — [4]) 5 professeurs agrégés, zudem 7 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Nach und nach bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass der Staat, der das Obligatorium der Schule erklärt, auch insbesondere dafür zu sorgen habe, dass das leibliche Wohl der Kinder nicht Schaden leide. So werden denn im allgemeinen die Schulhausneubauten in einer Weise erstellt, dass sie mehr und mehr den hygienischen Anforderungen entsprechen. Ebenso verhält es sich mit dem Schulmobiliar. So hat beispielsweise der Erziehungsrat von Uri folgende Mitteilung an die Schulbehörden erlassen:

> Da mancherorts die Schulbänke unpassend und infolge dessen geeignet sind, die körperliche Entwicklung der Kinder zu beeinträchtigen, so wird zur Aufstellung eines einheitlichen Normals für Schulbänke Auftrag gegeben. Nach dieser Normalbank sind inskünftig alle Anschaffungen in den Primar- und Sekundarschulen einzurichten, was hiemit den Schulräten bekannt gegeben wird.

Es ist an anderm Orte die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder behandelt worden. Sie darf, wenn auch in etwas weiterem Sinne, als schulhygienische Massregel bezeichnet werden.

In den grössern Städten hat die Institution der *Schulbäder* im Interesse der Hygiene Eingang gefunden. Wir entnehmen einer Mitteilung über die bezüglichen Verhältnisse in Neu-Zürich folgendes:

> Es bestehen daselbst sechs derartige Anstalten (Unterstrass, Riesbach, Hottingen, Wipkingen, Oberstrass, Zürich).
>
> Über die Beteiligung am Baden beispielsweise in Unterstrass gibt folgende Statistik über das Jahr 1892 Auskunft:

Schule	Zahl der anwesenden			Hievon baden nicht					
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	%	Mädchen	%	Total	%
Elementarschule	108	134	242	25	23	21	16	46	19
Realschule . .	100	94	194	9	9	15	16	24	12
Sekundarschule .	61	61	122	13	21	11	18	24	20
Ergänz.-Schule .	20	31	51	1	5	6	19	7	14
Summa .	289	320	609	48	16,6	53	16,4	101	16,6

Auch in *Basel* werden die Schulbäder erheblich frequentirt. So wiesen die am 7. November 1892 wieder eröffneten Schulbäder in der Bläsischule bis zum Neujahr eine tägliche Beteiligung von 78 Knaben und 68 Mädchen auf. Knaben und Mädchen wechselten von Woche zu Woche in der Benützung der Bäder ab.

Der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* hat am 11. Nov. 1892 eine Verordnung[1]) betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden

[1]) Beilage I, pag. 68 und 69.

Kinderkrankheiten bezüglich der Schule erlassen. Diese Massregel steht nicht vereinzelt da und wir verweisen mit Bezug hierauf auf eine im Abschnitt der Schülerabsenzen zitirte Bemerkung des Erziehungsdepartements des Kantons *Freiburg*.

Grössere Gemeinwesen besitzen eigene *Schulärzte* (vergl. darüber das letzte Jahrbuch) zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerschaft im allgemeinen. So sind dem Stadtarzt von *Neu-Zürich* auch die Funktionen eines Schularztes zugewiesen. Wir lassen nachstehend noch das von der Schulkommission adoptirte Reglement[2]) für den Schularzt von *Chaux-de-Fonds* in extenso folgen, da es in prägnanter Weise dessen Wirkungskreis umschreibt.

Art. 1. Le médecin des écoles a pour mission de veiller à l'amélioration des conditions hygiéniques des écoles en ce qui concerne:

1. les bâtiments scolaires;
2. l'aménagement des salles de classe et de leurs dépendances;
3. les instructions à donner aux membres du corps enseignant;
4. les soins à donner à certains élèves.

Art. 2. En conséquence il a spécialement les attributions suivantes:

1. il examine les plans des nouveaux bâtiments et donne son préavis;
2. il veille à l'observation des prescriptions concernant l'éclairage, le chauffage et la ventilation des salles et donne son avis sur la réfection du mobilier scolaire;
3. il donne aux membres du corps enseignant réunis en conférence des instructions leur permettant de reconnaître et de distinguer les premiers symptômes des principales maladies contagieuses, et de donner les premiers soins en cas d'accident. Il traitera également de l'hygiène et des maladies scolaires;
4. il examine les élèves que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire pour vérifier s'ils sont atteints d'une maladie qui nécessite leur éloignement momentané de l'école. — Eventuellement il leur délivre l'attestation de maladie et la déclaration de guérison.

   Il examine les élèves que les instituteurs lui présentent comme devant être libérés à teneur de l'article 32 de la loi sur l'enseignement primaire (élèves notoirement dépourvus d'intelligence).

   Il donne des soins aux élèves malades que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire parce que les parents sont hors d'état de les faire traiter. Le consentement des parents est réservé.

Art. 3. Le médecin consacre à l'inspection des classes de la ville en moyenne une heure par semaine. — Il visite les écoles foraines une fois par an.

Art. 4. Il voue chaque semaine une heure régulière à la consultation scolaire. A cet effet, il est mis à sa disposition deux salles du collège primaire.

Art. 5. Il fait au corps enseignant une conférence par trimestre.

Art. 6. Il procédera à toute visite ou inspection extraordinaire que la Direction du collège estimera urgente.

Art. 7. Le médecin adresse à la Commission scolaire un rapport annuel.

---

[2]) L'Educateur 1892, No. 3, pag. 40.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1892).[1]

I. Schweiz. Volksschule.

1. Am 13. März fand in *Bern* eine grössere Versammlung von Lehrern zur Behandlung der Frage statt, wie der schweizerischen Volksschule durch Bundessubvention könnte geholfen werden. Leider wurde der Sache keine weitere Folge gegeben.

   Die Versammlung beschloss, die Angelegenheit von vornherein auf eidgenössischen Boden zu stellen und lud zu einer schweizerischen Konferenz auf 1. Mai 1892 nach Olten ein.

2. 1. Mai. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Olten,* zur Vorberatung der Frage: Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Referenten: Grünig und Weingart (Bern).

   Beschluss: „Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird ersucht, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten zu prüfen und das Weitere beförderlichst zu veranlassen".

3. 31. Mai. Interkantonale Konferenz (Aargau, Solothurn, Baselland) in *Olten,* zur Besprechung des Art. 27 der Bundesverfassung (Referent: Schulinspektor Zingg in Liestal).

   Beschlüsse zu handen des Zentralausschusses des schweizerischen Lehrervereins:

   1. Von der Anbahnung einer Revision des Art. 27 der Bundesverfassung ist, um höhere Interessen nicht zu gefährden, derzeit abzusehen. Auch der Erlass eines eigentlichen schweizerischen Schulgesetzes ist nicht zu befürworten.

   2. Der Bund hat dagegen die Kantone zur Hebung der Volksschule nach Massgabe ihrer Leistungen für dieselbe und ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

   3. Das Institut der Rekrutenprüfungen ist nach Anforderungen und Verfahren stets zu vervollkommnen. Die statistische Bearbeitung ihrer Ergebnisse hat sich auch auf die Ursache geringer Resultate auszudehnen.

   4. Die schweizerische Unterrichtsstatistik ist als ein wichtiges Mittel zur Ausführung des Art. 27 Sache des Bundes.

   5. Regelmässige Konferenzen der Erziehungsbehörden wie auch der Seminarlehrer werden als wünschbar bezeichnet.

---

[1]) Die Zusammenstellung entspricht inhaltlich einem von Herrn Prof. Dr. O. Hunziker im „pädagogischen Jahresbericht 1892 von Albert Richter, Abteilung Schweiz, pag. 332 ff." erschienenen Verzeichnis. Statt der dort durchgeführten chronologischen Anordnung der pädagogischen Versammlungen und Referate ist hier eine Einteilung in neun Kategorien gewählt worden.

6. Die Errichtung schweizerischer Anstalten für Lehrerbildung bezw. die Beteiligung des Bundes an der Lehrerbildung, sowie die Ausstellung eidgenössischer Fachdiplome ist zu befürworten.

7. Es ist dahin zu trachten, dass die Lehrer der verschiedenen Kantone ohne Unterschied von Konfession und Richtungen im schweizerischen Verbande sich zusammenfinden und die schweizerische Volksschule begründen.

4. 27. August. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich:* Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird mit Abfassung einer Denkschrift an die Bundesbehörden betreffend Subventionirung der Volksschule beauftragt.

5. 15. Oktober. Zweite Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich:* Bereinigung der Denkschrift an die Bundesbehörden.

6. 5. September. Aargauische kantonale Lehrerkonferenz in *Zofingen.*

1. „Art. 27 der Bundesverfassung" (Referent: Lehrer Rahm in Aarburg). Postulate zu handen der Bundesversammlung:

1. Unterstützung der Primarschulen durch den Bund nach Massgabe der Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kantone. 2. Ausführung des Art. 27 durch ein eidgenössisches Schulgesetz.

2. „Zweck und Ziele der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt" (Referent: Lehrer Hannemann in Brugg).

3. Diskussion über Volksgesang (Thesen von Fricker, a. Bezirkslehrer). Beschluss:

Es seien bei dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins die nötigen Schritte einzuleiten zur Erstellung eines einheitlichen Gesanglehrmittels, um so einer schweizerischen Volksschule vorzuarbeiten.

7. 7. November. Herbstkonferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins in *Glarus.*

1. Referat über die „Förderung des schweizerischen Schulwesens durch den Bund" (Referent: Sekundarlehrer Auer in Schwanden). Mit allen gegen fünf Stimmen wurde beschlossen:

„Der kantonale Lehrerverein achtet nach Anhörung eines ausführlichen Referates über die Förderung des Schulwesens durch den Bund die finanzielle Unterstützung als zwingende Notwendigkeit und betrachtet sie als das wirksamste Mittel, um die Volksschule zu fördern und die nationale Bildung zu heben. Die erste Pflicht, die der Eidgenossenschaft aus Art. 27 der Bundesverfassung erwächst, besteht darin, dafür zu sorgen, dass im ganzen Schweizerland gute Volksschulen mit tüchtigen Lehrern bestehen. Die Konferenz beauftragt den Vorstand, in diesem Sinn an die hohe Bundesversammlung eine motivirte Eingabe zu richten."

2. Referat über Rechenlehrmittel für den Kanton Glarus (Referenten: Wyss und Beeler).

II. Kantonale Schulorganisation.

1. 13. Juni. Kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. in *Wolfhalden.* „Bausteine zum Ausbau der appenzellischen Volksschule" (Referent: Lehrer Bruderer in Speicher, Korreferent: Hörler in Schwellbrunn).

Die Thesen, welche die Versammlung annahm, sprechen sich aus für:

1. Ständige Inspektion. 2. Obligatorische Fortbildungsschule. 3. Revision des Lehrplans der Alltags- und Übungsschule. 4. Aufnahme des Zeichnens als Schulfach. 5. Ausarbeitung spezifisch appenzellerischer Lesebücher für die oberen Primarklassen. 6. Festsetzung eines Maximums der Schülerzahl für jede Klasse; sanitarische Vorschriften, Staatsbeiträge an Gemeinden. 7. Staatliche Unterstützung an die Gemeinden für Nachhilfeklassen. 8. Unentgeltlichkeit der Lehr- und Schreibmittel. 9. Ausdehnung der Lehrerbildung um ein (viertes) Jahr; Fallenlassen der besonderen kantonalen Prüfung. 10. Veranstaltung von Fortbildungs- und allgemeinen Repetitionskursen.

2\. 20. Juni. Thurgauische Schulsynode in *Arbon*. Referat von Lehrer Seiler in Arbon über die „Rekrutenprüfungen und unsere Schulen“.

Zustimmung zu den Thesen des Referenten:

1. Die thurgauische Synode spricht die Überzeugung aus, dass die Ergebnisse der eidgenössischen Rekrutenprüfungen von anerkennenswerter Zuverlässigkeit seien und dass dieselben seit ihrer Einführung zur Hebung des Schulwesens im engeren und weiteren Vaterlande wesentlich beigetragen haben.

2. In Berücksichtigung der Ergebnisse derselben sucht die Schulsynode den Ausbau der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) in möglichster Beschränkung, aber um so intensiverer Verarbeitung des Lehrstoffes.

3. Sie wünscht, dass die Schulprüfungen im Prinzip in bisheriger Weise beibehalten, aber im Sinne grösserer Übereinstimmung des Prüfungsverfahrens und im Sinne der Vereinfachung einer Reorganisation unterzogen werden.

3\. 18.—19. Juli. Société pédagogique de la Suisse romande in Chaux-de-Fonds [1]).

Auf Grund des (gedruckten) Berichtes von M. Dubois, Schuldirektor in Locle, und der Diskussion über das erste Hauptthema: „Vereinheitlichung der Schulgesetzgebung für die romanischen Kantone“, gelangte die Versammlung zu folgenden Schlüssen:

1. Gemeinsame Bestimmungen sind wünschenswert über *a.* Beginn und Dauer der Schulpflicht; *b.* die Minimal-Lehrpläne; *c.* Lehr- und Hülfsmittel; *d.* Minimal-Lehrplan für die Seminarien; *e.* Schulzeugnis; *f.* Erziehung schwachbegabter, blinder und taubstummer Kinder. 2. Bundesunterstützung für die Volksschule ist wünschenswert, insbesondere zur unentgeltlichen Abgabe der Schul- und Lehrmittel. 3. Die verlangte Einheit ist durch interkantonales Konkordat zu erreichen. Eine Kommission von kantonalen Abgeordneten wird die gemeinsam zu ordnenden Punkte bestimmen und den Behörden vorlegen. 3. (Antrag Scherff unter Opposition angenommen.) Die Lehrer der romanischen Schweiz fordern

[1]) Zwei Referate: 1. Quels points de la législation scolaire pourraient être communs à la Suisse romande? Par quels moyens pourrait-on arriver à plus d'uniformité? La situation faite aux instituteurs par l'obligation du service militaire est-elle normale et avantageuse pour l'école? Referent: Dubois, Locle. 2. Qu'appelle-t-on enfance abandonnée et qu'est-ce qui constitue l'abandon? Quels sont les causes et les effets de l'abandon? Quels sont les moyens de remédier à l'abandon, et, préférablement, de le prévenir? Referent: L. Favre, Genf.

die Anwendung von Art. 27 der Bundesverfassung. 4. Die Verpflichtung der Lehrer zum Militärdienst schadet der Schule. Es ist wünschbar, dass für alle Kantone und für alle Lehrer — tant secondaires que primaires — Art. 2, al. *e* des Militärgesetzes[2]) Anwendung finde.

III. Schule und Leben.

7. Juli. Société fribourgeoise d'éducation à *Estavayer*. Zwei Referate:

1. Y a-t-il avantage à adopter le livre unique divisé en trois degrés pour l'enseignement de la langue maternelle et des branches civiques à l'école primaire? Referent D. Plancherel-Bussy.

2. Quelle influence le corps enseignant est-il appelé à exercer sur l'éducation des élèves en dehors des classes? Ref. Mlle Colland in Montet.

IV. Methodik des Unterrichts.

1. *Orthographiefrage*. Am 24. August war unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Schenk in Bern eine Konferenz zur Besprechung der Orthographiefrage für die deutsche Schweiz versammelt (s. pag. 135 u. 136).
2. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn*. Ausarbeitung eines Stufenganges für den Zeichenunterricht (Referent: Pfister in Solothurn).
3. 25. Juni. Kantonale Konferenz der st. gallischen Reallehrer in *Wyl*. Referat von S. Alge in St. Gallen über den ersten Unterricht im Französischen.
4. 17. Juli. 4. Generalversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben in *Chaux-de-Fonds*. Bericht von Lehrer Rudin über den Stand des Arbeitsunterrichts in der Schweiz.
5. 11. September. Versammlung des schweizerischen Kindergartenvereins in *Luzern*.

   1. Referat von Frl. Sommer, Winterthur: Soll nicht der Anschauungsunterricht, vorzugsweise in Bezug auf Naturgegenstände und einfachere Kunstprodukte, noch mehr zur Geltung gelangen und die häufig aufregenden Spiele, sowie die anstrengenden Beschäftigungen teilweise ersetzen und zurückdrängen?

   2. Referat von Pfarrer Christinger, Hüttlingen: Wie und in welchem Masse ist religiöse Einwirkung im Kindergarten zulässig?
6. 17. September. Appenzellische Reallehrerkonferenz in *Appenzell*. Referat von Reallehrer Scherrer in Speicher: „Die praktische Geometrie in der Realschule mit Vorweisungen".
7. 26. September. Luzernische kantonale Lehrerkonferenz in *Ettiswyl*. „Wie erzieht der Lehrer die Schüler zur Selbständigkeit

---

[1]) Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

in den schriftlichen Arbeiten und welchen Wert hat in dieser Hinsicht die Sprachlehre?" (Referenten: Sekundarlehrer Meyer in Ettiswyl und Lehrer Kronenberg in Grosswangen.)

8. 1. Oktober. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in *Amrisweil*. „Kann die Sekundarschule speziell für die Ausbildung ihrer Schülerinnen noch mehr leisten?" (Referent: Braun in Bischofszell.)

Thesen: 1. Im Rechnen, hauptsächlich im Kopfrechnen, ist für die Mädchen auf die in ihren spätern Wirkungskreisen vorkommenden Aufgaben Rücksicht zu nehmen. 2. Die Buchführung soll sich namentlich auch mit der des engeren Haushaltes, der Vermögensverwaltung etc. beschäftigen. 3. Für die Mädchen ist ein einstündiger Jahreskurs in Geometrie einzuführen. 4. In der Naturkunde ist für die Mädchen namentlich auf besondere Gebiete in Chemie, Physik, Gesundheitslehre etc, vielleicht mit Beeinträchtigung der übrigen Gebiete Rücksicht zu nehmen. 5. Das Zeichnen ist für Mädchen speziell zu gestalten. 6. Das Turnen ist allerorten auch für Mädchen einzuführen; wo die Zahl zu klein ist, vielleicht in Verbindung mit den Mädchen der oberen Primarschulklassen. 7. Wo immer möglich, soll in Verbindung mit der schon bestehenden Arbeitsschule noch eine spezielle freiwillige Schule für weibliche Arbeit eingeführt werden.

9. 1./2. Oktober. Schweizerische Turnlehrerkonferenz in *Lausanne*. Referat über Mädchenturnen von Dr. Yersin.

10. 14. Oktober. Kantonale Schulsynode in *Bern*.

a. Die erste obligatorische Frage: „Inwiefern sind die Bedenken gegen den jetzigen Turnunterricht berechtigt und wie können dieselben berücksichtigt werden?" (Referent: Sekundarlehrer Eggimann in Worb) führte zu folgenden Vorschlägen:

1. Damit ein frischer, fröhlicher Geist auf dem Turnplatz herrsche, müssen Geräteturnen, Bewegungsspiele und angewandtes Turnen mehr gepflegt werden. Die Ordnungs- und Freiübungen sind zu beschränken. Unter den Geräten sind namentlich Springel, Stemmbalken, Stab, Reck und Springbock zu berücksichtigen. 2. Den körperlichen Übungen sind wöchentlich wenigstens vier Stunden einzuräumen. 3. Die Gemeinden haben, wenn nötig unter Beihilfe des Kantons und des Bundes, für geeignete Turnplätze und die nötigen Geräte zu sorgen. 4. Turnhallen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, sind anzustreben, damit auch im Winter und an Regentagen geturnt werden kann. 5. Das Turnen soll behandelt werden wie ein anderes Unterrichtsfach; es werde eingereiht in die Unterrichtsstunden und nicht nur als blosses Anhängsel der Schule betrachtet. Bei Inspektionen und Examen soll gehörig auf dasselbe Rücksicht genommen werden, aber ohne alle Eindrillerei zum Zwecke von Schaustellungen. 6. Die Lehrer sind für die Erteilung des Turnunterrichts zu befähigen durch geeigneten Unterricht im Seminar, durch besondere Kurse und durch Selbststudium. 7. Wo es sich tun lässt, ist der Turnunterricht den hiezu am besten geeigneten Lehrern zu übertragen. 8. Eine Revision der eidgenössischen Turnschule ist notwendig und nach Massgabe der damit gemachten Erfahrungen und mit Berücksichtigung des neuen Exerzirreglements beförderlich an die Hand zu nehmen. Die Erziehungsbehörde ist zu ersuchen, die Herausgabe zweckentsprechender Lehrziele für das Knaben- und das Mädchenturnen, nebst einer Sammlung geeigneter Spiele, veranlassen zu wollen.

b. Bezüglich der zweiten obligatorischen Frage: „Stellvertretung für erkrankte Lehrer" (Referent: Schulinspektor Wyss in Burgdorf) wurden nachstehende Thesen angenommen:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen. 2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters. 3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

Weitere Beschlüsse der Synode:

1. Gesuch an die Erziehungsdirektion, bei Anlass der bevorstehenden zweiten Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rate mit allem Nachdruck für eine des Berufes würdige ökonomische Stellung der Lehrerschaft — unter Berücksichtigung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung — und für strenge Ordnung des Absenzenwesens eintreten zu wollen.

2. Gesuch an die Bundesversammlung um Subventionirung der Volksschule.

11. 16. November. Herbstkonferenz der Zuger Lehrer in *Zug*. 1. Traktandum „Steilschrift" (Referent: Sekundarlehrer Staub in Baar). 2. „Frühlings- oder Herbstanfang der Schulen" (Referent: Lehrer Jäggi in Baar).

V. Schulhygiene.

7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Schulhygiene (Referent: Erziehungsrat Dr. Rahm).

VI. Fortbildungsschulen.

1. 11. Juni. Interkantonale Lehrerkonferenz (Solothurn, Bern, Baselland) in *Dornach*. Referat von Lehrer Strebel in Wahlen über die Notwendigkeit von Mädchenfortbildungsschulen. Thesen:

1. Eine bessere Fürsorge für Ausbildung des weiblichen Geschlechts, besonders durch Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen, ist dringendes Bedürfnis.

2. Es ist einstweilen mit aller Energie darauf hinzuwirken, dass freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen mit staatlicher Unterstützung ins Leben treten, Koch- und Haushaltungskurse gegründet und besonders für praktische Ausbildung der Fabrikarbeiterinnen in ausgibiger Weise gesorgt werde.

2. 8. August. Schwyzerische Kantonallehrerkonferenz in *Steinerberg*. Rekrutenschulen und Rekrutenprüfungen (Referent: Schönbächler in Schwyz, Korreferenten: Sekundarlehrer Wyssmann in Küssnacht und Frei in Einsiedeln).

3. 26. September. Zürcherische Schulsynode in *Winterthur*. Referate von Lehrer Weber in Neumünster und G. Hug in Winterthur über „Organisation der Fortbildungsschulen". Beschlüsse:

1. Die Zürcher Synode ersucht den kantonalen Erziehungsrat, die Beratungen über die Revision des Unterrichtsgesetzes neuerdings an die Hand zu nehmen und dabei ins Auge zu fassen: *a.* Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend. *b.* Umfassende staatliche Unterstützung der beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse, sowie der beruflichen Ausbildung der Mädchen. *c.* Erweiterung der Alltagsschulzeit.

2. Die Synode ersucht die Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern. Sie beauftragt den Vorstand mit der Begründung dieses Gesuches.

4. 4. Oktober. Aargauische kantonale Kulturgesellschaft in *Wohlen*. Referat über weibliche Fortbildungsschulen von Pfarrer Zschokke in Gontenschwyl (siehe Abschn. Fortbildungsschulen, pag. 167).

5. 22. November. Freiwillige Schulsynode des Kantons Baselstadt in *Basel*. Traktandum: „Die obligatorische Fortbildungsschule" (Referent: Lehrer Schlup, Korreferent Dr. Wetterwald).

Beschlüsse: Die Synode spricht den Wunsch aus: 1. dass der Staat die bestehende Frauenarbeitsschule übernehme; 2. „die Erziehungsbehörde möge, ihren bisherigen Bestrebungen getreu, fortfahren, für die weitere Fortbildung der nicht mehr schulpflichtigen Jugend zu sorgen. Die Synode würde das Obligatorium für die Fortbildungsschulen der männlichen Jugend begrüssen, falls sich in Zukunft die Verhältnisse einem solchen günstig gestalten sollten."

6. 15. Oktober. Lehrerverein des Kantons Solothurn in *Dornachbrugg*. „Der praktische Ausbau der solothurnischen Fortbildungsschule" (Referent: Bezirkslehrer Jeker in Breitenbach).

Angenommene Thesen: I. Fortbildung der *männlichen* Jugend.

1. Die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Solothurn hat um die Bildung der männlichen Jugend anerkennenswerte Verdienste.

2. Die gegenwärtigen Lebensverhältnisse fordern jedoch, dass sie ihren Schülern nebst besserer allgemeiner Ausbildung auch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittle, welche für das praktische Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

3. Diese erhöhten Anforderungen verlangen einen besseren Ausbau der Fortbildungsschule. Zu diesem Zwecke sind in den bestehenden Einrichtungen folgende Änderungen und Neuerungen einzuführen: *a.* Wo die Verhältnisse es gestatten, sollen die Schüler nach Fähigkeiten in Klassen geteilt und unterrichtet werden. In den Abteilungen mit gut vorgebildeten Schülern ist der Unterrichtsstoff mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu erweitern. *b.* Die Unterrichtsstunden sind auf die Tageszeit der Werktage zu verlegen. *c.* Bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes sind stets praktische Ziele ins Auge zu fassen . . . Es soll daher ein geeignetes „Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen" geschaffen werden. *d.* Die Lehrer der Fortbildungsschulen sollen ihre Schüler zu nützlicher Privatlektüre anregen und anleiten. Bei Neuanschaffung für die Schulbibliotheken ist für geeigneten Lesestoff zu sorgen. *e.* Die Entschädigungen an die Lehrer für die Führung der Fortbildungsschulen sind angemessen zu erhöhen. *f.* In jedem Bezirksschulorte und andern zentral gelegenen Ortschaften ist eine gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu errichten, in welchen den Schülern nebst dem allgemeinen bürgerlichen Unterricht Gelegenheit geboten wird, sich speziell beruflich vorzubilden. Die Organisation dieser Schulen soll sich nach den lokalen Bedürfnissen richten.

Die Besucher derselben sind von der obligatorischen Fortbildungsschule zu dispensiren. Kanton und Bund unterstützen diese Schulen und sorgen für Ausbildung der nötigen Lehrkräfte.

II. Fortbildung der *weiblichen* Jugend.

1. Die gegenwärtig bestehende Arbeitsschule gibt den Mädchen keine den heutigen Lebensanforderungen genügende hauswirtschaftliche Ausbildung.

2. Wegen beschränkter Zeit und dem jugendlichen Alter der Schülerinnen kann sie auch bei Einführung einiger Verbesserungen diesen Mangel nicht ganz beseitigen; so wenig als spezielle Kurse — so wohltätig ihr Einfluss auch ist — die allen Töchtern notwendige wirtschaftliche Vorbildung zu vermitteln vermögen.

3. Das wirksamste Mittel hiefür ist die Mädchenfortbildungsschule.

4. Dieselbe schliesst sich unmittelbar an die Primarschule an und soll zwei oder drei Winterkurse mit wöchentlich wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

5. Die Fächer sind: Flicken, Anfertigen einfacher Wäschegegenstände, Maschinennähen, Waschen und Glätten, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre und Kochen. Lesen, Briefschreiben und Rechnen können meist im Dienste der beruflichen Fächer gelernt werden.

6. Benachbarte Schulgemeinden sind zu Fortbildungsschulkreisen zu vereinigen.

7. Der Staat soll für Ausbildung geeigneter Lehrerinnen und für entsprechende Bezahlung derselben sorgen.

8. Die Mädchenfortbildungsschulen müssen obligatorisch werden.

9. Durch Gründung von freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen ist das Obligatorium vorzubereiten.

Ferner wurde beschlossen:

„Der Kantonallehrerverein ersucht die h. Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern".

VII. Mittelschulen und Hochschulen.

1. 15. Oktober. Bernischer Mittelschullehrerverein in *Biel.* Beschluss betreffend Abhaltung eines Fortbildungskurses (Referent: Rektor Wyss) und Vorschläge obligatorisch einzuführender Lehrmittel (Referent: Zahler in Biel).
2. 15. Oktober. Züricher Hochschulverein in *Winterthur.* Referat von Professor Dr. Lang über das Regenerationsvermögen der Tiere.
3. 29. April. Hochschulverein in *Zürich.* Referat von Nationalrat Geilinger in Winterthur über die Frage der Besoldungen der Hochschullehrer.

VIII. Lehrerschaft.

1. *Militärpflicht der Lehrer.* Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins behandelte in seiner Sitzung vom 30. April (nicht zum erstenmal) die Frage, ob die Lehrer im Militärdienst den andern Bürgern gleichgestellt werden und ob sie sollen

avanciren können wie andere Militärs? Bekanntlich herrscht in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene Praxis. Der Zentralausschuss fasste einstimmig folgende Resolution zu handen des Bundesrates:

a. der Militärdienst der Lehrer soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger; *b.* es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden; *c.* der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintretenden Lehrers.

2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg*. Anregung betreffend Gleichstellung der Bezirkslehrer mit den Gemeindeschullehrern in Bezug auf Alterszulagen.
3. 12. September. Basellandschaftliche Kantonallehrerkonferenz in *Liestal*.

   1. Referat von Rektor Heinis in Waldenburg über „Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer". 2. Vortrag von Schulinspektor Zingg in Liestal über † Schuldirektor H. Tanner.

4. 17. September. Gründung eines bernischen Lehrervereins in *Bern*.
5. 8. Oktober. Jahresversammlung des Evangelischen Schulvereins in *Olten*. Referat über „den evangelischen Lehrer und die Vereinssache" von Lehrer Uttinger in Rubigen.
6. 10. Oktober. Konstituirende Versammlung des Vereins katholischer Lehrer und Schulfreunde in *Luzern*.
7. 14. Januar. Konstituirung einer freiwilligen kantonalen Schulsynode für *Baselstadt*.

IX. Verschiedenes.

1. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn*. Gutachten der Lehrmittelkommission für Errichtung eines kantonalen Verlags oder einer Vermittlungsstelle für Lehrmittel und Schulmaterialien (Referent: P. Gunzinger).
2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg*. Bericht über Vereinheitlichung der Lehrmittel an den aargauischen Bezirksschulen; einstimmiger Beschluss: prinzipielles Festhalten an der Idee der Vereinheitlichung der Lehrmittel, verbunden mit energischer Aufnahme der bezüglichen Vorarbeiten.
3. 28. Februar. Deutscher Schulverein in *Zürich*. Vortrag von Prof. Hunziker in Aarau über die „Sprachgrenze im Jura".
4. 23. Mai. Kantonale Frühjahrskonferenz der Glarner Lehrer in *Näfels*. Lesebuchfrage.
5. Ende Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in *St. Gallen*. Referat von a. Erzieher Flury in St. Gallen: „Der Armenerzieher"; Korreferat von Gubler in Belmont.

6. 9. Juni. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz in *Luzern*. Lesebuchfrage.

7. 11. Juni. Kantonaler Mittelschul-Lehrerverein in *Bern*. „Welche Lehrmittel sind zur obligatorischen Einführung vorzuschlagen oder zu empfehlen?“ Nach längerer Debatte ward der Antrag von Rektor Lüscher in Bern, es sei eventuell ein limitirtes Obligatorium mit Auswahl bis unter drei Büchern in einem Fach zu befürworten, mit 97 gegen 2 Stimmen angenommen, dann an diesem Beschluss gegenüber der Eröffnung voller Lehrmittelfreiheit festgehalten (66 gegen 33 Stimmen).

8. 7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Lesebuchfrage (Lehrer Meyer in Neunkirch).

9. 23. August. Schweizerischer katholischer Erziehungsverein in *Einsiedeln*. Referate von Nationalrat Dr. Schmid in Altdorf über „Überbürdung der modernen Schule und Marienverehrung“ und Professor Frei in Einsiedeln über „das vierte Gebot in moderner Beleuchtung“.

10. 20. November. Gründung des „Schweizerischen Gesanglehrervereins“ in *Olten*.

11. 10. September. Konferenz der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz in *Freiburg*. Beschlüsse betreffend Ausarbeitung gemeinschaftlicher Lehrmittel.

12. 20./21. September. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in *St. Gallen*. Erstes Thema: Schutz und Förderung der Handwerkslehrlinge (Referent: Museumsdirektor E. Wild in St. Gallen; Korreferent: Gewerbesekretär W. Krebs in Zürich).

13. 23. September. Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in *Basel*. „Ausstattung des Vereinsorgans mit Wandtabellen für den Schulunterricht“ (Referent: Professor Pupikofer in St. Gallen). — Eingabe an die Bundesbehörden (Referent: Lehrer Volkart in Herisau) betreffend Ausdehnung der Bundessubvention und -Inspektion.

14. 23./24. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in *Bern*. Referat von Lehrer von Bergen in Willigen „über den Erfolg des Unterrichts“.

15. 25. September. Versammlung schweizerischer Musikdirektoren und Gesanglehrer in *Olten* zur Gründung eines schweizerischen Volksgesangvereins.

16. 8./9. Oktober. Schweizerischer Gymnasiallehrerverein in *Baden*.

Referate: 1. „Die öffentlichen Schulprüfungen“ (Ref. Dr. Kaufmann, Solothurn); die Versammlung sprach sich fast einstimmig für Beibehaltung öffentlicher Schulprüfungen (in etwas modifizirter Form) aus. 2. „Elektrische Wellen und Strahlen“ (Ref. Rektor Tuchschmied, Aarau). 3. „Die neuen Ausgrabungen auf der Akropolis“ (Ref. Dr. Escher, Zürich).

17. 11. Oktober. Schweizerischer Piusverein in *Sursee*. Referat von Redakteur Winiger über die „Schulfrage“.

Die Frage stellt sich so: Konfessionelle oder konfessionslose Schule? Für uns ist der Standpunkt ein gegebener; wir wollen die konfessionelle, die christliche Schule. Das Schulwesen ist allerdings Sache der Kantone, aber die Bundesverfassung fordert, dass der Unterricht genügend, obligatorisch und unentgeltlich sei, sowie dass er unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehe und die religiöse Freiheit nicht verletzt werde. Mit diesen so weitherzigen Bestimmungen ist man neuerlich nicht mehr zufrieden in gewissen Kreisen. Der heutige Zug der Zeit geht auf die vollständig konfessionslose Schule. Neuestens haben eine Zahl Lehrer und Pädagogen die Frage erörtert bezüglich Bundesunterstützung an Primarschulen und Zentralisation des Schulwesens; aber selbst in radikalen Kreisen haben solche Versammlungen, wie die in Bern, nicht volle Zustimmung gefunden. Wir aber müssen entschieden eine Einmischung des Bundes in unser Schulwesen ablehnen, als Anhänger der kantonalen Selbstbestimmung und als Gegner der Entchristlichung der Volksschule, welche mit den Bundesschulmeistern einziehen würde. Bundesgeschenke und Unterstützungen sind zu fürchten. Mögen wir auf der Hut sein bei einer allfälligen Gesetzesvorlage! (N. Z. Z. nach dem „Surseer Landboten“.)

18. 9. Oktober. Versammlung der tessinischen „Società degli amici dell' Educazione“ in *Capolago*. Jahresgeschäfte.

19. 14./15. Oktober. Conférences générales du corps enseignant primaire neuchâtelois in *Neuenburg*.

1. Thema: Jahresprüfungen (Rosselet, Bevaix). 2. Thema: Materialien für den Anschauungsunterricht (A. Reymond, Peseux).

20. 12. November. Bündnerischer kantonaler Lehrerverein in *Tiefenkasten*. Entwurf eines Lehrplans für unsere Volksschulen. (Referent: Seminardirektor Conrad).



Zweiter Teil.

Statistischer Jahresbericht 1891/92.

A. Personalverhältnisse.

I. Primarschulen (1892).

a. Schulen und Schüler.

Kantone	Schul-gemeind.	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total
Zürich	368	372	26362	29478	55840
Bern	816	1916	50028	49908	99936
Luzern	167	325	8253	8211	16464
Uri	20	24	1567	1467	3034
Schwyz	31	140	3635	3621	7256
Obwalden	7	44	1273	1184	2457
Nidwalden	17	39	1047	858	1905
Glarus	30	30	2702	2702	5404
Zug	11	22	1739	1714	3453
Freiburg	285	446	10735	9958	20693
Solothurn	126	260	7252	6664	13916
Baselstadt	4	133	3046	3021	6067
Baselland	69	155	5457	5474	10931
Schaffhausen	36	36	3200	3471	6671
Appenzell A.-Rh.	20	109	4871	4871	9742
Appenzell I.-Rh.	15	29	1035	1080	2115
St. Gallen	209	540	17806	18277	36083
Graubünden	243	471	7359	7012	14371
Aargau	282	585	15174	15718	30892
Thurgau	185	185	8816	8816	17632
Tessin	268	516	8621	8720	17341
Waadt	392	970	20127	20128	40255
Wallis	154	496	11878	8888	20766
Neuenburg	67	479	8918	8866	17784
Genf	48	60	4491	4412	8903
1891/92:	3870	8382	235392	234519	469911
1890/91:	3847	8239	234618	232978	467596
Differenz:	+23	+143	+774	+1541	+2315

Zürich: Alltagsschüler 19561 Knaben u. 19910 Mädchen, zusammen 39471 Schüler. Ergänzungsschüler 6801 Knaben u. 9568 Mädchen, zusammen 16369 Schüler. Total 55840 Schüler. — **Luzern:** Jahreskurs 4053 Schüler, nämlich 1963 Knaben u. 2090 Mädchen, Winterkurs 12411 Schüler, nämlich 6290 Knaben und 6121 Mädchen. — **Uri:** Inkl. 332 Repetirschüler, nämlich 132 Knaben und 160 Mädchen. — **Obwalden:** Inkl. 519 Wiederholungsschüler, nämlich 255 Knaben u. 264 Mädchen. — **Nidwalden:** Inkl. 206 Wiederholungsschüler. — **Glarus:** Inkl. 995 Repetirschüler. — **Zug:** Inkl. 427 Repetirschüler, nämlich 206 Knaben u. 221 Mädchen. — **Baselland:** Inkl. 1024 Halbtagschüler, näml. 463 Knaben u. 561 Mädchen, u. 1317 Repetirschüler, näml. 740 Knaben u. 577 Mädchen. — **Appenzell A.-Rh.:** Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — **Appenzell I.-Rh.:** Inkl. 360 Repetirschüler, näml. 161 Knaben und 199 Mädchen. — **St. Gallen:** 60 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 10 geteilte Jahrschulen, 42 Halbtagjahrschulen, 74 teilweise Jahrschulen und 305 Jahrschulen. Inkl. 5052 Ergänzungsschüler, näml. 2321 Knaben u. 2731 Mädch. — **Thurgau:** Inkl. 4321 Repetirschüler und 9583 Gesangschüler. — **Waadt:** Knaben und Mädchen zu gleichen Teilen genommen. — **Wallis:** Inkl. 2467 Wiederholungsschüler. — **Genf:** Ecoles complémentaires 899 Schüler, nämlich 469 Knaben und 430 Mädchen.

b. Lehrer und Schüler (1892).

Kantone	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Total der Schüler	Durchschnitt per Lehrer
Zürich	697	58	755	55840	74
Bern	1216	833	2049	99936	49
Luzern	270	55	325	16464	50
Uri	27	28	55	3034	55
Schwyz	56	84	140	7256	52
Obwalden	12	31	43	2457	57
Nidwalden	8	32	40	1905	46
Glarus	92	—	92	5404	59
Zug	33	35	68	3453	50
Freiburg	256	190	446	20693	46
Solothurn	232	21	253	13916	55
Baselstadt	83	34	117	6067	52
Baselland	141	14	155	10931	70
Schaffhausen	117	5	122	6671	55
Appenzell A.-Rh.	111	—	111	9742	87
Appenzell I.-Rh.	17	11	28	2115	75
St. Gallen	506	24	530	36083	68
Graubünden	423	48	471	14371	30
Aargau	482	103	585	30892	53
Thurgau	276	12	288	17632	61
Tessin	171	345	516	17341	33
Waadt	501	460	961	40255	42
Wallis	288	239	527	20766	39
Neuenburg	136	323	459	17784	39
Genf	115	167	282	8903	31
1891/92:	6266	3152	9418	469911	50
1890/91.	6224	3108	9332	467596	50
Differenz:	+42	+44	+86	+2315	—

Uri: Unter den 55 Lehrkräften befinden sich 11 Geistliche, 22 Lehrschwestern und 5 Ordensschwestern.

Obwalden: Von den 31 Lehrerinnen sind 27 Lehrschwestern.

Nidwalden: Von den Lehrern waren 2 geistlichen und 6 weltlichen Standes; von den Lehrerinnen gehörten 4 dem Frauenkloster in Stans, 3 dem Institut in Nieder-Rickenbach an, 24 waren Lehrschwestern von Menzingen und 1 weltlichen Standes.

c. Schüler und Absenzen.

Kantone	Total der Schüler	Absenzen entschuldigt	Absenzen unentschuldigt	Total	Durchschn. pr. Schüler entsch.	Durchschn. pr. Schüler unent.	Durchschn. pr. Schüler Total
Zürich	55840	500601	41507	542108	9,0	0,7	9,7
Bern	99936	1060319	1135109	2195428	10,6	11,3	21,9
Luzern	16464	164702	23714	188416	10,1	1,4	11,5
Uri	3034	30142	2564	32706	9,9	0,8	10,7
Schwyz	7256	48203	16404	64607	6,6	2,3	8,9
Obwalden	2457	18209	1650	19859	9,4	0,8	10,2
Nidwalden	1905	16858	768	17626	8,9	0,4	9,3
Glarus	5404	34189	9100	43289	6,3	1,7	8,0
Zug	3453	23940	1524	25464	6,9	0,4	7,3
Freiburg	20693	331173	19733	350906	16,1	0,9	17,0
Solothurn	13916	128717	44401	173118	9,2	3,2	12,4
Baselstadt	6067	124978	5493	130471	20,6	0,9	21,5
Baselland	10931	83394	113040	196434	7,6	10,3	17,9
Schaffhausen	6671	72394	1583	73977	10,8	0,3	11,1
Appenzell A.-Rh.	9742	?	?	?			
Appenzell I.-Rh.	2115	13141	8488	21629	6,9	3,9	10,8
St. Gallen	36083	298644	36044	334688	8,3	1,0	9,3
Graubünden	14371	218439	12358	230797	15,2	0,8	16,0
Aargau	30892	269681	47975	317656	8,7	1,5	10,2
Thurgau	17632	205699	39514	245213	11,7	2,2	13,9
Tessin	17341	129803	64402	194205	7,5	3,7	11,2
Waadt	40255	?	?	?			
Wallis	20766	90645	19928	110573	4,4	0,9	5,3
Neuenburg	17784	434346	19290	453636	24,5	1,1	25,6
Genf	8903	?	?	?			
1891/92:	469911	4298217	1664589	5962806	10,0	4,5	14,5

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 204093 entschuldigte (10,4 per Schüler) und 10186 unentschuldigte (0,5 per Schüler) Absenzen; Mädchen 244302 entschuld. (10,2) u. 8060 unentschuld. (0,4) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 10116 entschuld. (2,4) u. 4243 unentschuld. (1) Absenzen; Mädchen 16044 entschuld. (2,6) u. 4258 unentschuld. (0,6) Absenzen; Singschüler: (Stunden) 26046 entschuld. (1,6) u. 14754 unentschuld. (0,9) Absenzen. — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 309037, im Wintersemester 751282, unentschuldigte im Sommersemester 517173, im Wintersemester 617936. — Luzern: Winterkurs 109144 entschuld. und 21046 unentschuld., Total 130190 Absenzen. Jahreskurs 55558 entschuld. u. 2668 unentschuld., Total 58226 Absenzen. — Uri: Inkl. 332 Repetirschüler mit 437 entschuld. u. 330 unentschuld. Absenzen, Total 767. — Glarus: Inkl. 995 Repetirschüler mit 1446 entschuld. und 1143 unentschuld. Absenzen, Total 2589. — Zug: Inkl. 427 Repetirschüler mit 1026 entschuld. u. 387 unentschuldigten Absenzen, Total 1413. — Nidwalden: Inkl. 397 Absenzen der Wiederholungsschüler. — Baselland: Inkl. die Absenzen der Repetirschüler. — Appenzell A.-Rh.: Laut Mitteilung konnte im Jahre 1891/92 über die Absenzen keine Zusammenstellung gemacht werden. — Appenzell I.-Rh.: Inkl. 360 Repetirschüler mit 650 entschuld. u. 936 unentschuld. Absenzen. — St. Gallen: Inkl. 19661 Absenzen der Ergänzungsschüler, nämlich 11344 entschuld. u. 8317 unentschuld. — Graubünden: Die Absenzen wurden per Halbtag berechnet. — Thurgau: Inkl. 5756 Absenzen der Repetirschule und 18862 Absenzen der Gesangschule. — Waadt: Laut Angabe der Erziehungsdirektion kommen auf 1 Schüler 20—25 Absenzen. — Wallis: Von 5 Gemeinden fehlen die Angaben. — Genf: Über die Absenzenverhältnisse wird in diesem Kanton keine Zusammenstellung gemacht.

II. Sekundarschulen (1892).

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Schülerzahl per Lehrer
Zürich	95	3884	2439	6323	209	—	209	30
Bern	64	2527	2992	5519	209	103	312	18
Luzern	39	730	408	1138	37	5	42	27
Uri	5	28	44	72	3	3	6	12
Schwyz	11	194	111	305	11	2	13	23
Obwalden . . .	1	—	13	13	—	1	1	13
Nidwalden . . .	3	41	31	72	2	1	3	24
Glarus	9	204	210	414	18	—	18	23
Zug	7	116	74	190	23	—	23	8
Freiburg	15	175	135	310	29	2	31	10
Solothurn	12	503	121	624	29	—	29	21
Baselstadt . . .	4	1706	2081	3787	77	27	104	36
Baselland	6	351	107	458	16	1	17	26
Schaffhausen . . .	8	525	275	800	41	—	41	20
Appenzell A.-Rh. .	12	271	229	500	18	2	20	25
Appenzell I.-Rh. .	1	27	5	32	1	—	1	32
St. Gallen . . .	34	1332	862	2194	70	19	89	24
Graubünden . . .	18	276	285	561	21	1	22	25
Aargau { Bez.-Schulen	28	1577	699	2276	218	3	221	10
Aargau { Fortb.- „	27	514	701	1215	27	—	27	44
Thurgau	25	727	337	1064	29	—	29	36
Tessin	31	472	312	784	24	13	37	21
Waadt	6	177	49	226	10	—	10	22
Wallis	3	67	45	112	2	3	5	22
Neuenburg . . .	4	154	162	316	21	2	23	13
Genf	19	464	119	583	31	12	43	6
1891/92:	478	17042	12846	29888	1176	200	1376	21
1890/91:	477	16346	12191	28537	1178	192	1370	21
Differenz:	+1	+696	+655	+1351	—2	+8	+6	—

Luzern: 22 Schulen mit Halbjahreskursen zu 28 Wochen im Winter und 10 Wochen im Sommer; 17 Schulen mit Jahreskursen zu 40 Wochen.

Uri: Mädchenschule Altdorf (Ganzjahr-Ganztagschule), Sekundarschule Andermatt (Ganztag-Halbjahrschule), Amsteg, Erstfeld und Wassen (Halbtag-Halbjahrschule). Von den 6 Lehrkräften sind 3 Geistliche u. 3 Lehrschwestern.

Schwyz: Von den 11 Schulen sind 2 Knabenschulen, 3 Mädchenschulen und 6 gemischte Schulen.

Nidwalden: Von den 3 Schulen sind 1 Knaben-, 1 Mädchen- und 1 gemischte Schule.

Zug: Von den 23 Lehrern sind 12 Hülfslehrer.

Baselstadt: Von den 27 Lehrerinnen sind 21 Arbeitslehrerinnen.

Tessin: Von den 31 Sekundarschulen sind 20 Knaben- und 11 Mädchenschulen.

Waadt: Sekundarschulen: Avenches, Cossonay, Echallens, Goumoëns-la-Ville, Lutry, Villeneuve.

Wallis: Mädchenschule Sitten, Knabenschulen Bagnes und Bourg-St-Pierre.

Genf: 13 Landsekundarschulen mit 276 Schülern nebst der Ecole professionnelle mit 307 Schülern.

III. Fortbildungs- und Rekrutenschulen (1892).

Kantone	Fortbildungsschulen: obligatorische Schul.	Knaben	Mädch.	Total	freiwillige Schul.	Knaben	Mädch.	Total	Rekrut. Kurse Teilnehm.	Summe
Zürich . . .	—	—	—	—	114	3158	504	3662	—	3662
Bern . . .	—	—	—	—	27	1384	—	1384	4020	5404
Luzern . . .	74[1]	1717	—	1717	1	—	81	81	791	2589
Uri	—	—	—	—	1[2]	39	—	39	244	283
Schwyz . .	—	—	—	—	2	116	—	116	318	434
Obwalden . .	18	593	—	593	1	59	—	59	124	776
Nidwalden .	—	—	—	—	3	156	—	156	93	249
Glarus . . .	—	—	—	—	34[3]	815	123	938	119	1057
Zug	—	—	—	—	3	52	—	52	205	257
Freiburg . .	257	3133	—	3133	6	125	—	125	947	4205
Solothurn . .	177	2278	—	2278	5	355	—	355	639	3272
Baselstadt . .	2	52	—	52	2	121	—	121	—	173
Baselland . .	68	1119	—	1119	3	122	—	122	438	1679
Schaffhausen .	29	194	—	194	19	313	—	313	108	615
Appenzell A.-Rh.	17	897	—	897	10	—	213	213	265	1375
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	194	194
St. Gallen . .	8	217	—	217	157	2433	678	3111[4]	575	3903
Graubünden .	—	—	—	—	41	360	27	387	55	442
Aargau . . .	151	2852	—	2852	11	719	—	719	861	4432
Thurgau . .	139	2551	—	2551	40	800	331	1131	582	4264
Tessin . . .	—	—	—	—	15	617	99	716	458	1174
Waadt . . .	—	—	—	—	3	417	—	417	1693	2110
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	769	769
Neuenburg .	63	968	—	968	8	574	146[5]	720	427	2115
Genf . . .	—	—	—	—	4	614	153	767	1242	2009
1891/92:	1003	16571	—	16571	510	13349	2355	15704	15167	47442
1890/91:	754	14306	—	14306	464	14067	3283	17350	8919	40575
Differenz:	+249	+2265	—	+2265	+46	−718	−928	−1646	+6248	+6867

[1]) Die Fortbildungsschulen sind nur für jene Schüler obligatorisch, welche die Sekundarschule nicht besuchen. Dauer je 40 halbe Tage in zwei nach einander folgenden Wintern.

[2]) Die freiwillige Fortbildungsschule, 25 Sonntage mit je 2 Stunden, besteht in Altdorf.

[3]) Inklusive 6 weibliche Fortbildungsschulen.

[4]) Davon den Handfertigkeitsschulen und den Schulgärten angehörend 372 Schüler.

[5]) Die Schülerinnen (325) du cours d'enseignement professionnel in Locle sind nicht mitgerechnet.

IV. Privatschulen (1892).

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	Total
1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.								
a. Knabenschulen.								
Zürich	5	334	—	334	56	1	—	57
Bern	8	196	—	196	14	3	—	17
Baselstadt	2	188	—	188	8	—	—	8
St. Gallen	3	113	—	113	3	—	—	3
Aargau	1	29	—	29	9	—	—	9
Tessin	8	553	—	553	60	2	—	62
b. Mädchenschulen.								
Zürich	4	—	154	154	13	9	3	25
Bern	12	—	502	502	8	33	—	41
Nidwalden	1	—	48	48	—	1	—	1
Zug	1	—	180	180	—	13	—	13
Baselstadt	7	—	425	425	7	15	—	22
St. Gallen	4	—	83	83	—	7	—	7
Aargau	1	—	11	11	4	2	—	6
Tessin	6	—	542	542	8	52	—	60
c. Gemischte Schulen.								
Zürich	12	497	520	1017	23	7	11	41
Bern	37	695	860	1555	37	50	—	87
Luzern	3	20	18	38	—	1	—	1
Obwalden	1	9	6	15	1	—	—	1
Zug { Sekundarschulen	1	17	8	25	4	—	—	4
Zug { Primarschulen	1	3	7	10	—	1	—	1
Baselstadt	1	112	63	175	4	1	—	5
Appenzell A.-Rh.	2	79	64	143	3	—	—	3
St. Gallen	7	272	314	586	5	—	—	5
Graubünden	2	48	36	84	1	1	—	2
Tessin	13	207	239	446	1	20	—	21
Neuenburg	30	484	485	969				
2. Privatschulen für besondere Zwecke.								
a. Rettungsanstalten.								
Zürich	9	159	102	261	15	4	2	21
Bern	3	123	51	174	8	2	—	10
Luzern	1	48	—	48	—	3	—	3
Uri	1	29	27	56	1	1	—	2
Baselstadt	1	40	30	70	1	2	—	3
Baselland	3	54	34	88	4	2	—	6
Appenzell A.-Rh.	1	15	—	15	1	—	—	1
St. Gallen	5	103	21	124	5	3	—	8
Aargau	3	90	36	126	2	2	—	4
Thurgau	1	31	3	34	1	—	—	1
b. Blinden- und Taubstummenanstalten.								
Zürich {Bl. / T.}	1	30	25	55	3	2	1	6
Bern {Bl.	1	15	15	30	4	1	1	6
Bern {T.	3	71	38	109	3	2	—	5
Luzern	1	25	25	50	1	1	—	2
Freiburg T.	1	28	27	55	2	1	—	3
Baselstadt T.	2	31	17	48	2	1	—	3
St. Gallen	1	25	21	46	4	1	—	5
Aargau	3	48	30	78	2	1	—	3
Tessin	1	10	5	15	1	—	—	1
Waadt	1	10	9	19	1	—	—	1
Genf	1	7	5	12	—	1	—	1

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Arbeitslehrerinn.	Total
c. Anstalten für Schwachsinnige.								
Zürich	2	51	18	69	5	1	2	8
Bern	2	24	27	51	1	1	—	2
Baselstadt	1	11	5	16	1	—	—	1
Aargau	2	57	41	98	1	8	—	9
Appenzell A.-Rh.	1	12	12	24	1	—	—	1
d. Waisenanstalten.								
Zürich	2	23	19	42	2	1	—	3
Bern, für arme Mädchen	1	1	33	34	1	1	—	2
Luzern	1	30	13	43	1	1	—	2
Schwyz	1	—	50	50	1	1	—	2
Freiburg	2	46	37	83	2	1	—	3
Baselland	1	—	32	32	1	1	—	2
Appenzell A.-Rh.	1	19	18	37	2	—	—	2
Appenzell I.-Rh.	1	40	23	63	1	1	—	2
St. Gallen	6	110	118	228	6	2	—	8
Aargau	3	20	67	87	1	2	—	3
Thurgau	1	137	81	218	6	3	—	9
Neuenburg	1	64	40	104				
Waadt	1	—	28	28				
3. Privatschulen für Missionszwecke.								
Baselstadt	5	253	40	293	29	2	—	31
4. Allgemeine Musikschulen.								
Zürich [1]	1	205	478	683 [2]	16	5	—	21
Luzern	1	65	—	65	2	—	—	2
Baselstadt [3]	1	195	192	387	14	4	—	18
Zusammenzug.								
Knabenschulen	27	1413	—	1413	150	6	—	156
Mädchenschulen	36	—	1765	1945	40	132	3	175
Gemischte Schulen	110	2443	2620	5063	79	81	11	171
Rettungsanstalten	28	692	304	996	38	19	2	59
Blinden- u. Taubst.-Anst.	16	300	217	517	23	11	2	36
Anstalten f. Schwachsinn.	8	155	103	258	9	10	2	21
Waisenanstalten	22	490	559	1049	24	14	—	38
Missionsschulen	5	253	40	293	29	2	—	31
Allgemeine Musikschulen	3	465	670	1135	32	9	—	41
1891/92:	255	6211	6278	12669	424	284	20	728
1890/91:	245	5924	6435	12359	403	256	27	686
Differenz:	+10	+287	−157	+310	+21	+28	−7	+42

[1]) In der ganzen Anstalt wurden zusammen 8648½ Unterrichtsstunden erteilt, nämlich: Klavier 5220¼ Stunden, Orgel u. Harmonium 287, Violine 1393, Violoncello 162¾, Flöte 100, Zusammenspiel 128, Sologesang 351½, Chorgesang 427, Theorie 439, Geschichte der Musik 40, Italienisch 80, Harfe 20.

[2]) Sommer- und Wintersemester zusammengerechnet.

[3]) Die Musikschule zählte ohne die Chorklassen 335 Schüler: Klavier 188, Violine 85, Violoncell 10, Einzelgesang 14, Orgel 10, Harmonielehre 18, Orchesterübungen 22, Geschichte der Musik 18 etc.

V. Kleinkinderschulen.

Kantone	Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrerinnen	Durchschnitt per Lehrerin
Zürich	63	1775	1856	3631	80	45
Bern	65	1312	1312	2624[1]	71	37
Luzern	6			398	9	44
Uri	1	—	35	35	1	35
Schwyz	5			101	5	20
Nidwalden	1	—	41	41	1	41
Obwalden	1			45	1	45
Glarus	5[2]			210	5	42
Zug	4	101	95	196	5	40
Freiburg	20	542	559	1101	19	59
Solothurn	8			330	10	33
Baselstadt	31	1040	1132	2172	40	54
Baselland	9[3]			592	9	65
Schaffhausen	27[4]			1320	27	22
Appenzell A.-Rh.	13[5]	340	485	825	19	69
Appenzell I.-Rh.	3[6]			115	3	38
St. Gallen	32	815	947	1762	39	45
Graubünden	4	65	58	123	5	25
Aargau	12			409	15	27
Thurgau	10[7]			315	10	41
Tessin	22	694	734	1428	43	33
Waadt	160			4000	160	25
Wallis	5			260	6	43
Neuenburg	67	944	909	1853	67	27
Genf	62	2173	1927	4100	118	34
1891/92:	636			27986	768	36
1890/91:	563			25202	703	36
Differenz:	+73			+2784	+65	—

[1]) Da nur die Gesamtzahl der Kinder angegeben war, sind Knaben und Mädchen als gleich stark vertreten angenommen worden.

[2]) Niederurnen, Ennenda, Schwanden, Netstal, Glarus.

[3]) Binningen, Birsfelden, Mönchenstein, Pratteln, Frenkendorf, Füllinsdorf, Liestal, Gelterkinden, Sissach.

[4]) Buch, Hemmishofen, Lohn, Ramsen, Stein, Thayngen (Hegau), Beggingen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Osterfingen, Schleitheim (Klettgau), Siblingen, Trasadingen, Unterhallau, Wilchingen, Schaffhausen (Stadt 3), Beringen, Buchberg, Dörflingen, Hemmenthal, Merishausen, Rüdlingen.

[5]) Urnäsch, Herisau (Dorf), Säge, Fabrik, Waldstadt, Schwellbrunn, Stein, Heiden, Trogen, Bühler, Gais, Speicher.

[6]) Appenzell.

[7]) Arbon, Romanshorn, Amriswyl, Bischofszell, Frauenfeld, Oberneunforn, Tägerweilen, Ermatingen, Steckborn, Weinfelden.

VI. Zusammenzug der Schüler auf der Volksschulstufe (1892).

Kantone	Primarschüler I.	Fortbild.- u. Rekrut.-schüler II.	Sekundarschüler III.	Privatschüler IV.	Total der Volksschüler	% I.	% II.	% III.	% IV.
Zürich	55840	3662	6323	2615	68440	82	6	9	3
Bern	99936	5404	5519	2651	113510	88	5	5	2
Luzern	16464	2589	1138	244	20435	81	11	6	2
Uri	3034	283	72	56	3445	88	8	2	2
Schwyz	7256	434	305	50	8045	90	5	4	1
Obwalden	2457	776	13	15	3261	75	24	0,5	0,5
Nidwalden	1905	249	72	48	2274	84	11	3	3
Glarus	5404	1057	414	—	6875	79	15	6	—
Zug	3453	257	190	215	4115	84	6	5	5
Freiburg	20693	4205	310	138	25346	82	17	1	—
Solothurn	13916	3272	624	—	17812	78	18	4	—
Baselstadt	6067	173	3787	1634	11661	52	1	33	14
Baselland	10931	1679	458	88	13156	84	13	3	—
Schaffhausen	6671	615	800	—	8086	83	8	9	—
Appenzell A.-Rh.	9742	1375	500	219	11836	83	11	4	2
Appenzell I.-Rh.	2115	194	32	63	2404	88	8	1	3
St. Gallen	36083	3903	2194	1180	43360	83	9	5	3
Graubünden	14371	442	561	84	15458	93	3	4	—
Aargau	30892	4432	3491	429	39244	79	11	9	1
Thurgau	17632	4264	1064	252	23212	76	18	5	1
Tessin	17341	1174	784	1556	20855	83	6	4	7
Waadt	40255	2110	226	47	42638	95	5	—	—
Wallis	20766	769	112	—	21647	96	4	—	—
Neuenburg	17784	2115	316	1073	21288	84	10	1	5
Genf	8903	2009	583	12	11507	77	17	6	—
1891/92:	469911	47442	29888	12669	559910	85	8	5	2
1890/91:	467596	40575	28537	12359	549067	85	7	6	2
Differenz:	+2315	+6867	+1351	+310	+10843	—	+1	—1	—

VII. Lehrerbildungsanstalten (1892).

a. Öffentliche Seminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Staatsseminar in Küsnacht	159	17	176	18	—	18	29[1]	2	31
Städt. Lehrerinnenseminar in Zürich .	—	85	85	12	—	12	—	9	9
Bern.									
Lehrerseminar Hofwyl . .	135	—	135	10	—	10	31	—	31
„ Pruntrut .	45	—	45	8	—	8	14	2	16
Lehrerinn.-Sem. Hindelbank	—	31	31	2	1	3	—	—	—
„ Delsberg .	—	28	28	2	1	3	—	—	—
Mädch.-Sek.-Schule Bern .	—	89	89	11	2	13	—	31	31
Luzern.									
Lehrerseminar in Hitzkirch	57	—	57	6	—	6	15	—	15
Schwyz:									
Lehrerseminar Schwyz (Rickenbach) .	44	—	44	5	—	5	3	18	21[2]
Freiburg.									
Lehrerseminar Hauterive .	72	—	72	7	—	7	16	—	16
Mädch.-Sek.-Schule Freiburg	—	50	50	2	2	4	—	20	20
Solothurn.									
Lehrerseminar Solothurn .	42	—	42	17	—	17	—	—	—
St. Gallen.									
Lehrerseminar Mariaberg .	67	5	72	10	—	10	27	—	27
Graubünden.									
Lehrerseminar Chur . . .	120	6	126	13	—	13	30	2	32
Aargau.									
Lehrerseminar Wettingen	79	—	79	12	1	13	18	—	18
Lehrerinnenseminar Aarau	—	46	46	4	2	6	—	14	14
Thurgau.									
Lehrerseminar Kreuzlingen	81	—	81	8	—	8	18	—	18
Tessin.									
Lehrerseminar Locarno . .	45	—	45	6	—	6	11	—	11
Lehrerinnensemin. Locarno	—	62	62	1	5	6	—	24	24
Waadt.									
Lehrerseminar Lausanne .	109	—	109	25	1	26	25	—	25
Lehrerinnensem. Lausanne	—	71	71				—	47	47
Wallis.									
Deutsches Lehrerinnenseminar Brieg .	—	15	15	5	—	5	—	—	—
Franz. Lehrerinn.-Sem. Sitten	—	30	30	8	—	8	—	12	12
Deutsch. Lehrersem. Sitten	50	—	50	8	—	8	24	—	24
Franz. Lehrerseminar Sitten									
Neuenburg.									
Gymnase pédagogique . .	16	—	16	13	2	15	4	—	4
Ecole normale des filles .	—	20	20				—	15	15
Fröbelseminar	—	11	11	—	2	2	—	4	4
Genf.									
Gymnase pédagogique . .	33	—	33	10	—	10	7	—	7
Ecole supér. des jeunes filles	—	32	32	10	6	16	—	10	10

[1]) Exklusive 16 Sekundarlehrer.

[2]) Inklusive 1 Sekundarlehrer und 4 Sekundarlehrerinnen.

b. Privatseminarien.

Anstalten	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
Zürich.									
Evangel. Sem. Unterstrass	63	—	63	12	—	12	15	—	15
Bern.									
Seminar Muristalden . .	68	—	68	18	—	18	15	—	15
Neue Mädchenschule Bern	—	86	86	12	4	16	—	20	20
Schwyz.									
Lehrerinn.-Sem. Ingenbohl	—	78[1]	78	—	12	12	—	6	6
Zug.									
Kath. Lehrerseminar Zug .	34	—	34	6	—	6	4	—	4
Lehrerinn.-Sem. Menzingen	—	99	99[2])	4	20	24	—	23	23[3])
Graubünden.									
Seminar Schiers	25	—	25	8	—	8	2	—	2
Neuenburg.									
Ecole normale à Peseux .	25	—	25	8	—	8	6	—	6
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
1890/91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+75	+126	+201	+13	—9	+4	+17	—4	+13

[1]) Exklusive die Realklasse und den Vorbereitungskurs mit 31 Schülerinnen.
[2]) Im ganzen Institut befinden sich 279 Schülerinnen.
[3]) Inklusive 5 Sekundarlehrerinnen.

VIII. Mittelschulen (1892).

a. Mit Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler Kantonsbürger	Schüler andere Schweizer	Schüler Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Zürich . .	Kantonsschule . .	519		474	14	31		46
	Gymnasium . .		346				38	
	Industrieschule .		132				13	
	Handelsschule .		41					
Winterthur .	Höhere Schulen .	176		157	5	14		17
	Gymnasium . .		141				11	
	Industrieschule .		35				2	
Bern . . .	Gymnasium . . .	580		383	162	35	18	35
	Progymnasium .		392					
	Literarabteilung		97					
	Realabteilung .		56					
	Handelsabteilung		35					
	Lerberschule . .	315		218	78	19	7	24[1])
	Literarabteilung		98					
	Realabteilung .		217					
Burgdorf .	Gymnasium . . .	178		149	21	8	11	17
	Literarabteilung		100					
	Realabteilung .		78					
Pruntrut . .	Kantonsschule . .	147		139	5	3		14
	Gymnasium . .		37				4	
	Realschule . .		110				1	

[1]) Inklusive 8 Fachlehrer.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler			Maturitätsprüfungen	Lehrer
				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer		
Luzern . .	Kantonsschule . .	334						34
	Gymnasium . .		122	78	38	6		
	Lyzeum . . .		42	31	10	1	19	
	Realschule . .		155	95	55	5	7	
	Handelsschule .		15	7	7	1		
Altdorf . .	Kantonsschule . .	49		47	—	2		6
	Literarabteilung		24					
	Realabteilung .		25					
Schwyz . .	Kollegium Mariahilf	304		74	158	72	6	23
	Gymnasium . .		137					
	Philosoph. Kurs		15					
	Realschule . .		152					
Einsiedeln .	Lehr- u. Erziehungs-Anstalt	253		40	180	33	7	25
	Gymnasium . .		206					
	Lyzeum . . .		47					
Sarnen . .	Kant. Lehranstalt	243						17
	Gymnasium . .		181	24	139	18	6	
	Realschule . .		62	20	36	6		
Zug . . .	Obergymnasium .	119		62	52	5	3	14
	Industrieschule .		88					
	Gymnasium . .		31					
Freiburg. .	Collège St-Michel	283		167	89	27	22	32
	Literarabteilung		198					
	Realabteilung .		85					
Solothurn .	Kantonsschule . .	265		178	74	13		29
	Gymnasium . .		95				10	
	Gewerbeschule .		128				3	
	Pädagog. Abteil.		42					
Basel . . .	Gymnasium . . .	464		303	100	61	35	32
	Realschule . . .	832		463	197	172	27	37
	Realabteilung .		762					
	Handelsabteilung		70					
Schaffhausen	Gymnasium . . .	131		108	21	2		16
	Human. Abteilung		61				8	
	Realist. Abteilung		70				5	
St. Gallen .	Kantonsschule . .	310		190	95	25		27
	Gymnasium . .		176				12	
	Industrieschule .		92				[1])	
	Handelsschule .		42					
Chur . . .	Kantonsschule . .	387					13	32[2])
	Gymnasium . .		82	80	2	—		
	Realschule . .		154	152	2	—		
	Handelsschule .		28	27	—	1		
	Pädagog. Abteil.		123[3])	123	—	—		
Aarau . .	Kantonsschule . .	167						24
	Gymnasium . .		75	60	13	2	10	
	Gewerbeschule .		92	83	23	9	11	
Frauenfeld .	Kantonsschule . .	270						20
	Gymnasium . .		87	60	25	2	8	
	Industrieschule .		172	97	60	15	7	
	Handelsschule .		11	6	4	1		

[1]) Infolge Errichtung einer fünften Klasse findet die Maturitätsprüfung erst im Herbst 1898 statt. — [2]) Inklusive Lehrer für das Seminar. — [3]) Inklusive 6 Töchter.

Schulort	Anstalt	Total		Schüler: Kantonsbürger	Schüler: andere Schweizer	Schüler: Ausländer	Maturitätsprüfungen	Lehrer
Lugano . .	Gymn.-Lyzeum . .	123		98	19	6		19
	Gymnasium . .		81					
	Lyzeum . . .		32					
	Techn. Abteilung		10					
Lausanne .	Collège cantonal .	240		192	23	25	27	19
	Gymnase . . .	90		76	9	5		16
	Ecole industrielle	310		164	87	59	12	30
	Realist. Abteilung		261	159	63	39		
	Handelsabteilung		49	5	24	20		
Sitten. . .	Collège-Lycée . .	90					7	18
Neuenburg .	Gymnase cantonal	128		68	36	24	23	22
Genf . . .	Collège cantonal .	691						49
	Literarabteilung		505	347	63	95	28	
	Realabteilung .		186	116	32	38	19	
	Handelsschule .	95		49	20	26		15

b. Ohne Anschluss ans akademische Studium.

Schulort	Anstalt	Schüler	Kantonsbürger	Andere Schweiz.	Ausländer	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Töchterschule . .	39	31	4	4	8	1	9
Winterth.	Töchterschule . .	28	26	1	1	3	4	7
Thun	Progymnasium . .	126	102	16	8	8	—	8
Biel	Progymnasium . .	269	177	73	19	14	—	14
Neuveville	Progymnasium . .	63	30	27	6	4	—	4
Delémont	Progymnasium . .	80	74	4	2	6	—	6
Münster	Progymnasium . .	61	57	4	—	5	—	5
Sursee	Mittelschule. . .	77	73	4	—	7[1])	—	7
Willisau	Mittelschule. . .	42	40	2	—	6[2])	—	6
Engelberg	Gymnasium . . .	84	7	66	11	12	—	12
Stans	Gymnasium . . .	100	16	83	1	9	—	9
Trogen	Kantonsschule . .	50	24	17	9	6	—	6
Schiers	Privatanstalt . .	135	56	75	4	12	—	12
Davos	Fridericianum . .	59	13	2	44	11	—	11
Dissentis	Progymnasium . .	74	64	7	3	12	—	12
Roveredo	Kollegium St.Anna	45	5	31	9	6	—	6
Locarno	Technische Schule	65	60	3	2	9	—	9
Bellinzona	Technische Schule	96	79	10	7	9	—	9
Mendrisio	Technische Schule	103	88	10	5	7	—	7
Waadt	19 Collèges communaux .	1936(1052)	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	Collège	140	95	39	6	14	—	14
Brieg	Collège	60	58	1	1	9	—	9
Neuchâtel	Ecole sec. industr.	607 (479)				24	—	24
	Ecole commerciale[3])	126	85	16	25	20		20
	Collège classique .	116	90	16	10	12	—	12
Le Locle	Ecole industrielle .	120 (67)	80	24	16	11	1	12
Chaux de Fonds	Ecole industrielle .	237 (144)	104	95	38	18	—	18
Carouge	Collège	30				3	—	3
	1891/92:	13061				974	6	980
	1890/91:	13029						
	Differenz:	+32						

[1]) Inklusive 1 Hülfslehrer. — [2]) Inklusive 2 Hülfslehrer. — [3]) Die Ecole de commerce in Neuenburg ist eine für sich bestehende Schule.

IX. Zusammenstellung der Schüler in den Mittel- und Berufsschulen.

Kantone	Lehrerseminar.	Töchterschulen	Gymnasien	Industrieschulen	Handelsschulen	Landw. Schulen	Techn. Schulen	Tierarzneischulen	Total
Zürich	324	67	487	167	41	54	601[1])	46	1787
Bern	482	714	1262	461	35	28	333[2])	58	3373
Luzern	57	—	344	155	15	44	18	—	633
Uri	—	—	24	25	—	—	—	—	49
Schwyz	122	—	405	152	—	—	—	—	679
Obwalden	—	—	181	62	—	—	—	—	243
Nidwalden	—	48	184	—	—	—	—	—	232
Zug	133	—	31	88	—	—	—	—	252
Freiburg	122	—	198	85	—	11	—	—	416
Solothurn	42	—	95	128	—	—	—	—	265
Baselstadt	—	821	464	762	70	—	710	—	2827
Schaffhausen	—	—	61	70	—	—	—	—	131
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	50	—	—	—	—	50
St. Gallen	72	—	176	92	42	—	74	—	456
Graubünden	151	—	395	154	28	—	—	—	728
Aargau	125	36	75	92	—	23	—	—	351
Thurgau	81	—	87	172	11	—	—	—	351
Tessin	107	—	113	274	—	—	—	—	494
Waadt	180	1052	1214	261	49	40	—	—	2796
Wallis	95	—	290	—	—	10	—	—	395
Neuenburg	72	182	244	274	126	28	—	—	926
Genf	65	807	535	186	95	29	68	—	1785
1891/92:	2230	3727	6865	3710	512	267	1804	104	19219
1890/91:	2029	3596	7010	4156	508	270	1623	107	19299
Differenz:	+201	+131	—145	—446	+4	—3	+181	—3	—80

[1]) Technikum in Winterthur mit 433 Schülern und 168 Hospitanten.
[2]) Technikum in Biel mit 298 Schülern und 17 Hospitanten. Technikum Burgdorf mit 18 Schülern, neu eröffnet mit Sommersemester 1892.

X. Verhältnis der Mittelschulen zu den Volksschulen (1892).

Kantone	Volksschüler	Mittelschüler	Total	Verhältnis in %		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Zürich	68440	1787	70227	97,5	2,5	100
Bern	113510	3373	116883	97,9	2,1	100
Luzern	20435	633	21068	96,8	3,2	100
Uri	3445	49	3494	98,6	1,4	100
Schwyz	8045	679	8724	92,3	7,7	100
Obwalden	3261	243	3504	93,4	6,6	100
Nidwalden	2274	232	2506	90,7	9,3	100
Glarus	6875	—	6875	100,0	—	100
Zug	4115	252	4367	94,4	5,6	100
Freiburg	25346	416	25762	98,3	1,7	100
Solothurn	17812	265	18077	98,4	1,6	100
Baselstadt	11661	2827	14488	80,1	19,9	100
Baselland	13156	—	13156	100,0	—	100
Schaffhausen	8086	131	8217	98,5	1,5	100
Appenzell A.-Rh.	11836	50	11886	99,6	0,4	100
Appenzell I.-Rh.	2404	—	2404	100,0	—	100

Kantone	Volksschüler I.	Mittelschüler II.	Total III.	Verhältnis in % I.	II.	III.
St. Gallen	43360	456	43816	99,0	1,0	100
Graubünden	15458	728	16186	95,9	4,1	100
Aargau	39244	351	39595	99,3	0,7	100
Thurgau	23212	351	23563	98,8	1,2	100
Tessin	20855	494	21349	97,9	2,1	100
Waadt	42638	2796	45434	93,9	6,1	100
Wallis	21647	395	22042	98,0	2,0	100
Neuenburg	21288	926	22214	95,9	4,1	100
Genf	11507	1785	13292	87,0	13,0	100
1891/92:	559910	19219	579129	96,6	3,4	100
1890/91:	549067	19299	568366	96,6	3,4	100
Differenz:	+10843	—80	+10763	—	—	—

XI. Hochschulen (1892).

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytechnikum in Zürich. 1892.							
Bauschule	42				6	21	15
Ingenieurschule	169				8	65	96
Mechanisch-techn. Schule .	238				30	95	113
Chemisch-technische Schule	166	703	427	1130	17	56	93
Forstschule	16				4	12	—
Landwirtschaftliche Schule	35				11	10	14
Kultur-Ingenieur-Schule .	4				2	1	1
Fachlehrer-Abteilung . .	33				3	18	12
Hochschule in Zürich. Sommersemester 1891.							
Theologische Fakultät . .	35	—	—	35	23	11	
Staatswissensch. Fakultät .	66	3	19	88 (3)	27	20	22 (3)
Medizinische Fakultät . .	226	44	9 (1)	279 (45)	75 (5)	113 (1)	82(38)
Philosophische Fakultät .	144	18	43(18)	205 (36)	37 (1)	59 (3)	66(14)
Wintersemester 1891/92.							
Theologische Fakultät . .	45	—	—	45	33	10	2
Staatswissensch. Fakultät .	66	3	30 (2)	99 (5)	34	20	15 (3)
Medizinische Fakultät . .	202	43	33 (4)	278 (47)	60 (5)	100 (1)	85(37)
Philosophische Fakultät .	163	21	99(53)	283 (74)	39 (2)	55 (1)	90(18)
Hochschule in Bern. Sommersemester 1891.							
Evangel.-theolog. Fakultät	43	—	—	43	30	11	2
Kathol.-theolog. Fakultät .	5	—	1	6	1	2	2
Juristische Fakultät . .	120	1	2	123 (1)	60	56	5 (1)
Medizinische Fakultät . .	205	71	7 (2)	283 (73)	81	90 (1)	105(70)
Philosophische Fakultät .	107	8	49(23)	164 (31)	58 (5)	29 (2)	28 (1)
Wintersemester 1891/92.							
Evangel.-theolog. Fakultät	40	—	1	41	33	7	—
Kath.-theolog. Fakultät .	6	—	—	6	1	3	2
Juristische Fakultät . .	124	1	5	130 (1)	64	56	5 (1)
Medizinische Fakultät . .	186	63	1	250 (63)	73	85	91(63)
Philosophische Fakultät .	98	16	85(64)	199 (80)	53 (9)	33 (2)	28 (5)

Hochschulen	Studirende		Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind		
	Männliche	Weibliche			Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Hochschule in Basel.							
Sommersemester 1891.							
Theologische Fakultät . .	99	—	3	102	27	52	20
Juristische Fakultät . . .	42	—	1	43	24	18	—
Medizinische Fakultät . .	126	1	3	130 (1)	47(1)	60	20
Philosophische Fakultät .	123	—	25	148	49	39	35
Wintersemester 1891/92.							
Theologische Fakultät . .	106	—	—	106	25	62	19
Juristische Fakultät . . .	38	—	22	60	17	20	1
Medizinische Fakultät . .	140	1	4	145 (1)	44(1)	76	21
Philosophische Fakultät .	117	—	35	152	51	32	34
Université de Genève.							
Sommersemester 1891.							
Faculté de Philosophie . .	149	33	88 (21)	270(54)	37(1)	27(1)	118(31)
Faculté de Droit	98	—	8	106	18	4	76
Faculté de Théologie . .	32	—	2	34	9	2	21
Faculté de Médecine . .	161	43	28¹) (3)	232(46)	21	63	120(43)
Wintersemester 1891/92.							
Faculté de Philosophie . .	156	32	130(57)	318(89)	32(1)	30	126(31)
Faculté de Droit	84	2	12	98 (2)	16	5	65 (2)
Faculté de Théologie . .	39	—	—	39	13	2	24
Faculté de Médecine . .	168	55	38²) (2)	261(57)	25(1)	66	132(54)
Université de Lausanne.							
Sommersemester 1891.							
Faculté de Théologie . .	27	—	—	27	18	8	1
Faculté de Droit	89	—	15	104	10	15	64
Faculté des Lettres . . .	81	2	34 (3)	117 (5)	33	19	31 (2)
Sciences natur. et mathém.	18	—	9	27	10	—	8
Sciences médicales . . .	77	1	1	79 (1)	38	27	13 (1)
Pharmacie	22	—	—	22	6	11	5
Faculté technique ³) . . .	36	—	2	38	13	9	14
Wintersemester 1891/92.							
Faculté de Théologie . .	39	—	—	39	28	9	2
Faculté de Droit	61	—	22	83	13	14	34
Faculté des Lettres . . .	103	3	75 (8)	181(11)	43	24	39 (3)
Sciences natur. et mathém.	19	—	35	54	9	1	9
Sciences médicales . . .	81	2	4	87 (2)	32	37	14 (2)
Pharmacie	21	—	—	21	7	9	5
Faculté technique . . .	46	—	6	52	17	12	17
Académie de Neuchâtel.							
Sommersemester 1891.							
Faculté des Lettres . . .	8	—	16	24	4	4	—
Faculté des Sciences . .	27	—	38 (1)	65 (1)	19	8	—
Faculté de Théologie . .	21	—	4	25	12	8	1
Faculté de Droit	13	—	7	20	9	3	1
Wintersemester 1891/92.							
Faculté des Lettres . . .	9	—	23	32	4	5	—
Faculté des Sciences . .	28	—	21	49	14	13	1
Faculté de Théologie . .	16	—	2	18	12	4	—
Faculté de Droit	16	—	42	58	10	6	—

¹) Darunter 18 (1) der Zahnarztschule. — ²) Darunter 31 der Zahnarztschule. — ³) Bei der Universität Lausanne bildet die früher selbständige und in dieser Statistik nicht mitgezählte technische Fakultät nunmehr einen Bestandteil der philosophischen Fakultät; wird also bei dieser mitgezählt.

Hochschulen	Studirende Männliche	Studirende Weibliche	Hospitanten	Total	Von den Studirenden sind Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Académie de Fribourg.							
Sommersemester 1891.							
Faculté de Théologie . .	69	—	5	74	5	45	19
Faculté de Droit	47	—	4	51	19	21	7
Faculté de Philosophie .	27	—	8	35	2	7	18
Wintersemester 1891/92.							
Faculté de Droit	57	—	2	59	25	15	17
Faculté de Philosophie .	28	—	3	31	1	9	18
Faculté de Théologie . .	83	—	—	83	5	57	21
Theolog. Anstalt *Luzern* .	31	—	—	31	18	8	5
Cours de Droit in *Sitten* .	16	—	—	16	16	—	—

Zusammenzug.

1. Auf Schluss des Sommersemesters 1891.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytech. Zürich .	676	—	408	1084	81	247	348
Hochschule Zürich . . .	471	65	71	607	162	203	171
Hochschule Bern	480	80	59	619	230	188	142
Hochschule Basel. . . .	390	1	32	423	147	169	75
Hochschule Genf	440	76	126	642	85	96	335
Université de Lausanne .	350	3	61	414	128	89	136
Académie de Neuchâtel .	69	—	65	134	44	23	2
Académie de Fribourg . .	143	—	17	160	26	73	44
Theolog. Anstalt Luzern .	31	—	—	31	18	8	5
Cours de Droit in Sitten .	16	—	—	16	16	—	—
1891:	3066	225	839	4130	937	1096	1258
1890:	2963	184	740	3747	889	1140	1118
Differenz:	+103	+41	+99	+383	+48	—44	+140

2. Auf Schluss des Wintersemesters 1891/92.

Hochschulen	Männliche	Weibliche	Hospitanten	Total	Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Schweiz. Polytech. Zürich .	703	—	427	1130	81	278	344
Hochschule Zürich . . .	476	67	162	705	166	185	192
Hochschule Bern	454	80	92	626	224	184	126
Hochschule Basel. . . .	401	1	61	463	137	190	75
Hochschule Genf	447	89	180	716	86	103	347
Université de Lausanne .	370	5	142	517	49	106	120
Académie de Neuchâtel .	69	—	65	134	40	28	1
Académie de Fribourg . .	168	—	5	173	31	81	56
Theolog. Anstalt Luzern .	31	—	—	31	18	8	5
Cours de Droit in Sitten .	16	—	—	16	16	—	—
1891/92:	3135	242	1134	4511	948	1163	1266
1890/91:	2847	226	1036	4109	882	1100	1091
Differenz:	+288	+16	+98	+402	+66	+63	+175

B. Finanzielle Schulverhältnisse der Kantone.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1891).

1. *Primarschulen.*

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	956433[1])	10876	122783[2])	32855	80000	1202947
Bern	892948	2024	56505	27934	5105	984516
Luzern	250616	622	5000	4240	—	260478
Uri	11937	303	—	316	—	12556
Schwyz	1705	—	800	2274	352	5131
Obwalden[1])	ca. 6000	—	—	800	—	6800
Nidwalden	10350	—	—	111	—	10461
Glarus	39977	3169	4700	6143	3500	57489
Zug	14390	317	700	2406	—	17813
Freiburg	103651	718	4995	3650	6458	119472
Solothurn	144982	620	3300	2935	—	151837
Baselstadt	497952	2277	45879[3])	8555	460104	1014767
Baselland	85565	—	2000	5846	—	93411
Schaffhausen	92615	869	6750	5844	6016	112094
Appenzell A.-Rh.	20823	30	4140	2298	4500	31791
Appenzell I.-Rh.	33703	97	300	333	—	34433
St. Gallen	127124[4])	7327	11500	28988	29943	204882
Graubünden (Budget)	96100	400	3800	6600	—	106900
Aargau	248644	2000	22656[5])	32557	10000	315857
Thurgau	108127	—	4000	5444	10430	128001
Tessin	80500	—	1000	14600	—	96100
Waadt	302391	1193	115964	21275	25978	466801
Wallis	10410	500	—	4924	—	15834
Neuenburg	283100	3500	20000	7900	—	314500
Genf	521524	—	19220	17284	—	558028
1891:	4941567	36842	455992	246112	642386	6322899
1890:	4436108	38912	403289	284106	301941	5464356
Differenz:	+505459	—2070	+52703	—37994	+340445	+858543

[1]) Inkl. Lehrmittelverlag. — [2]) Inkl. Fr. 14047 Vikariatszulagen. — [3]) Pensionen an ehemalige Lehrer und Schulbeamte. — [4]) Davon Fr. 59124 für unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel. — [5]) Davon Fr. 8500 an den Lehrerpensionsverein.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1891).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schülerstipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	307572	*	35960	343532	41934[1])	385466
Bern	300803	21947	—	322750	—	322750
Luzern	40196	—	—	40196	8179[1])	48375
Uri	1600	—	—	1600	954	2554
Schwyz	3354	—	—	3354	870	4224
Obwalden	—	—	—	—	2700[2])	2700
Nidwalden	—	—	—	—	725[3])	725
Glarus	40000	—	—	40000	7370	47370
Zug	7200	—	—	7200	2259[4])	9459
Freiburg	25400	—	—	25400	6450	31850

* S. Primarschulen. — [1]) Inkl. kaufm. Vereine bezw. Unterrichtskurse. — [2]) Technische Zeichenschulen. — [3]) Rekrutenschulen Fr. 325, Zeichenschulen Buochs u. Stans. — [4]) Davon Fr. 1600 für Rekrutenunterricht.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	59083	—	—	59083	13442	72525
Baselstadt . . .	403883	*	—	403883	1199[1])	405082
Baselland	46719	400	za. 1500	48619	8213	56832
Schaffhausen . .	65580	—	—	65580	—	65580
Appenzell A.-Rh. .	1800	—	—	1800	3895	5695
Appenzell I.-Rh. .	2400	—	—	2400	1484	3884
St. Gallen . . .	35000	—	—	35000	16550	51550
Graubünden (Budget)	—	—	—	—	6000	6000
Aargau	121105	1307	400	122812	32414	155226
Thurgau	31222	—	—	31222	26979	58201
Tessin	42600	—	—	42600	43550[2])	86150
Waadt	104151	32785[3])	—	136936	2312	139248
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	60600	—	—	60600	1500	62100
Genf	159944	—	—	159944	21939[4])	181883
1891:	1860212	56439	37860	1954511	250918	2205429
1890:	1625057	38268	37685	1701010	219930	1920940
Differenz:	+235155	+18171	+175	+253501	+30988	+1284489

[1]) Inkl. kaufm. Vereine bezw. Unterrichtskurse. — [2]) Fr. 41550 f. Zeichenschul., Fr. 2000 für Rekrutenkurse. — [3]) Ruhegehalte für Sek.-Lehrer u. höhere Lehrer. — [4]) Fr. 18969 für die écoles complémentaires und Fr. 7972 für die cours facultatifs du soir.

3. *Mittelschulen (1891).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	130303	50595	18113 [1])	2545	201556
Bern	181412	—	7635	7022	196069
Luzern	106797	—	—	3020	109817
Uri	6376	—	—	845	7221
Obwalden	za. 6500	—	—	za. 700	7200
Nidwalden	63	—	—	280	343
Glarus	—	—	—	—	—
Zug	14000	-	—	1980 [6])	15980
Freiburg	12821	—	—	1580	14401
Solothurn	119242	—	—	—	119242
Baselstadt	108457	306843 [2])	—	—	415300
Baselland	—	—	—	7208	7208
Schaffhausen	57578	—	—	1650	59228
Appenzell A.-Rh. . .	5838	—	—	—	5838
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	1050	1050
St. Gallen	141216	—	—	2000	143216
Graubünden (Budget) .	92065	—	—	—	92065
Aargau	82273	—	-	14860 [3])	97133
Thurgau	71750	—	—	2208	73958
Tessin	37100[4])	36250	—	6700	80050
Waadt	74491[5])	79658	s. Sekundarsch.	4450	158599
Wallis	45346	—	—	—	45346
Neuenburg	s. Hochschulen	—	—	—	—
Genf	178587	—	—	—	178587
1891:	1472215	473346	25748	58098	2029407
1890:	1490317	556774	32162	59832	2139085
Differenz:	—18102	—83428	—6414	—1734	—109678

[1]) Lehrer und Professoren an den Kantonallehranstalten. — [2]) Davon Fr. 59,019 allgemeine Gewerbeschule, Fr. 144,352 Realschule, Fr. 103,472 Töchterschule. — [3]) Davon: Stipendien zum Besuch höherer gewerblicher Anstalten Fr. 2950, Stipendien an der Kantonsschule Fr. 3160, akademische Stipendien Fr. 8750. — [4]) Gymnasium und Lyzeum und Fr. 5000 für das philosophische und theologische Seminar. — [5]) Collège et Gymnase cantonaux. [6]) Stipendien für den Besuch landwirtschaftlicher Kurse Fr. 700, Lehrerstipendien Fr. 100 und Fr. 180 an die Obst- und Gartenbauschule in Wädensweil.

4. Berufsschulen (1891).

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	114822*	146241	85504	92097[1])	36650	475314
Bern	141966	—	41269	441443[2])	69555 [3])	694233
Luzern	16836	—	—	8095	14467 [4])	39398
Schwyz	—	—	—	180	—	180
Glarus	3200 *	—	—	—	—	3200
Freiburg . . .	22250	—	—	16003[5])	—	38253
Basel	—	—	—	270	5350 [6])	5620
Appenzell A.-Rh.	4825	—	—	—	535	5360
St. Gallen . . .	59124	—	—	21295[8])	22000	102419
Graubünden . .	28775 [7])	—	—	—	500 [9])	29275
Aargau	58020 *	—	—	11250 *	2943 [10])	72213
Thurgau . .	27058	—	—	—	—	27058
Tessin	31000	—	—	—	—	31000
Waadt	77843	—	—	28536[11])	—	106379
Wallis	33081	—	—	—	1000 [12])	34081
Neuenburg . .	s. Gymnasien	—	—	22987	29000 [13])	51987
Genf	—	112603[14])	—	4450[15])	73280 [16])	190333
1891:	618800	258844	126773	646606	255280	1906303
1890:	694889	314950	84464	645696	91037	1831036
Differenz:	—76089	—56106	+42309	+910	+164243	+75267

*) Inkl. Stipendien. [1]) Landwirtschaftl. Schule Strickhof Fr. 79457, Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil Fr. 12340, Stipendien Fr. 300. — [2]) Landwirtschaftl. Schule und Molkereischule. — [3]) Inkl. Kunst- u. Musikschule, Fach- u. Gewerbeschulen und kantonales Gewerbemuseum. — [4]) Kunstgewerbeschule. — [5]) Station laitière. — [6]) Davon Fr. 950 an die Koch- und Haushaltungsschule, Fr. 4000 Gewerbemuseum. — [7]) Davon Fr. 12000 Stipendien. — [8]) Fr. 18385 Molkereischule Sornthal, Fr. 300 Stipendien und Fr. 2610 an die Gartenbauschule Wädensweil. — [9]) Kochkurse. — [10]) Davon Fr. 2200 zur Unterstützung gewerbl. Sammlungen. — [11]) Cours agricoles Fr. 18638 und Fr. 14892 für Molkerei- u. Käsereischulen. — [12]) Handwerkerschulen. — [13]) Inkl. Fr. 20000 an die Uhrenmacherschulen. — [14]) Ecoles des arts industriels. — [15]) Gartenbauschule. — [16]) Ecoles professionnelles Fr. 65280, Handelsschule Genf Fr. 8000.

5. Hochschulen.

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich . . .	216283[1])	14383	11540	1350	1025	3002	2959
Bern	230355	17125	15521	—	—	—	—
Freiburg . . .	31899[2])	—	—	2000	—	—	—
Basel	158675	22891[3])	—	—	—	—	2655
Waadt . . .	215647	—	—	5747[4])	4774	—	—
Wallis . . .	2700[5])	—	—	—	—	—	—
Neuenburg [6]) .	101700	—	—	—	—	—	2000
Genf [7]) . . .	262447	13825	39600	—	—	—	5287
Polytechnikum	405508	7560	8600[8])	—	810	—	—
1891:	1625214	75784	75261	9097	6609	3002	12901
1890:	1543115	84207	70438	12850	926	2730	11921
Differenz:	+82099	—8423	+4823	—3753	+5683	+272	+980

[1]) Inkl. Fr. 16,000 Beitrag an das eidg. Polytechnikum. — [2]) Rechtsschule und philosophische Fakultät. — [3]) Davon Fr. 21,591 für Besoldungen, Logisentschädigung, Abwart der Polikl. — [4]) Militärischer, Fecht- u. Reitunterr. — [5]) Rechtsschule. — [6]) Akademie u. Gymnas. vereinigt. — [7]) Universität u. zahnärztliche Schule. — [8]) Abwärte, Gehülfen u. Präparatoren.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamten Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	25944[1])	77361[2])	21115	32676	—	4200	411838
Bern	8000	187111[3])	—	500954[4])	4200	—	512407
Freiburg . . .	6200	—	2526	—	-	—	42625
Basel	6500	51240[5])	—	11911	-	27311	281183
Waadt . . .	19163	16904[6])	4375	10150	--	21992[7])	298752
Wallis . . .	—	—	—	—	--	—	2700
Neuenburg . .	1300	19050[8])	4500	3000	—	7150	138700
Genf[9]) . . .	1500	32409	- -	26497	--	5011	386576
Polytechnikum	9885	162001	2500[10])	45229	13400	72572	728065
1891:	78492	546076	35016	179558	17600	138236	2802846
1890:	76084	510255	32125	149200	29176	86965	2609992
Differenz:	+2408	+35821	+ 2891	+30358	11576	+51271	+ 192854

[1]) Inkl. Kantonalbibliothek. — [2]) Inkl. Fr. 27,761 für den botanischen Garten. — [3]) Inkl. botanischer Garten und Fr. 127,500 an die Kliniken im Inselspital. — [4]) Inkl. Fr. 28,970 Mietzinse. — [5]) Inkl. botanischer Garten Fr. 3657. — [6]) Museen und Sammlungen. — [7]) Eröffnungsfest der Universität. — [8]) Inkl. Observatorium. — [9]) Universität und zahnärztliche Schule. — [10]) Aus dem Châtelainfonds.

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1891).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1202947	385466	201556	475314	411838	2677121
Bern . . .	984516	322750	196069	694233	512407	2709975
Luzern . .	260478	48375	109817	39398	—	458068
Uri	12556	2554	7221	- -	—	22331
Schwyz . .	5131	4224	—	180	—	9535
Obwalden . .	6800	2700	7200	—	—	16700
Nidwalden .	10461	725	343	- -	—	11529
Glarus . . .	57489	47370	—	3200	—	108059
Zug . . .	17813	9459	15980	—	—	43252
Freiburg . .	119472	31850	14401	38253	42625	246601
Solothurn . .	151837	72525	119242	—	—	343604
Baselstadt .	1014767	405082	415300	5620	281183	2121952
Baselland . .	93411	56832	7208	—	—	157451
Schaffhausen .	112094	65580	59228	—	—	236902
Appenzell A.-Rh. .	31791	5695	5838	5360	—	48684
Appenzell I.-Rh. .	34433	3884	1050	—	—	39367
St. Gallen .	204882	51550	143216	102419	—	502067
Graubünden .	106900	6000	92065	29275	—	234240
Aargau . .	315857	155226	97133	72213	—	640429
Thurgau . .	128001	58201	73958	27058	—	287218
Tessin . . .	96100	86150	80050	31000	—	293300
Waadt . . .	466801	139248	158599	106379	298752	1169779
Wallis . . .	15834	—	45346	34081	2700	97961
Neuenburg .	314500	62100	—	51987	138700	567287
Genf . . .	558028	181883	178587	190333	386576	1495407
1891:	6322899	2205429	2029407	1906303	2074781	14538819
1890:	5464356	1920940	2139085	1831036	1928535	13283952
Differenz:	+858543	+284489	—109678	+75267	+146246	+1254867

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1891).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3221327	542439	20000	45000	3828766
Bern	2220000	700000	—	950000	3870000
Luzern	370000	35000	—	7500	412500
Uri	39564 [1]	1980	—	—	41544
Schwyz	170420	18712	—	—	189132
Obwalden	43903 [2]	1000	—	7500	52403
Nidwalden	41000	1000	—	—	42000
Glarus	266937	54000	—	—	320937
Zug	97070	18650	—	15000	130720
Freiburg	305000	50000	—	—	355000
Solothurn	390000	25000	—	—	415000
Baselstadt	*	*	*	—	—
Baselland	258047 [3]	27309	—	—	285356
Schaffhausen	187050 [4]	—	—	—	187050
Appenzell A.-Rh.	250000	60000	10000	15700	335700
Appenzell I.-Rh.	32000	—	—	—	32000
St. Gallen	2610261 [5]	205507 [6]	—	20000	2835768
Graubünden	250000	20000	—	—	270000
Aargau	990000	353757	3254	24300	1371311
Thurgau	910000	380000	—	—	1290000
Tessin	315000	17000	—	—	332000
Waadt	1100000	12500	—	300000	1412500
Wallis	270000 [7]	—	—	—	270000
Neuenburg	591295	132948	40000	132205	896448
Genf	191102 [8]	8063	8297	—	207462
1891:	15119976	2664865	81551	1517205	19383597
1890:	14279754	2661501	17920	1334285	18293460
Differenz:	+840222	+3364	+63631	+182920	+1090137

*) Siehe Ausgaben der Kantone.

[1]) Uri: Inklusive Fr. 4000 von der Muheim'schen Stiftung.

[2]) Obwalden: Fr. 25165 für Besoldung, Fr. 5648 Verschiedenes, Fr. 13090 für Banten und Reparaturen; zudem wurden an freiwilligen Unterstützungen Fr. 9631 verabreicht für Kleider, Schulsuppe, Arbeitsstoff etc.

[3]) Baselland: Für Besoldungen des Lehrpersonals (die Beiträge des Kirchen- und Schulgutes und des Staates inbegriffen) Fr. 218591, Wohnungs-, Pfrundland- und Holzentschädigung Fr. 10376, Lehrmittel und Schulbedürfnisse Fr. 18409, Anschaffung und Unterhalt von Mobilien Fr. 2181, Aufmunterung der Schuljugend Fr. 2334. Verschiedenes Fr. 11155. Nicht inbegriffen sind in vorstehenden Ziffern alle andern Ausgaben für Schulhausarbeiten und Reparaturen, Mobiliar, Beheizung und Beleuchtung, alle diese Lasten liegen auf den Gemeinden.

[4]) Schaffhausen: Inklusive Ausgaben für die Sekundarschulen.

[5]) St. Gallen: Inbegriffen die Sekundarschule St. Gallen wegen vereinigter Rechnung für Primar- und Sekundarschulen. Die Ausgaben in den Rechnungen der Gemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 2238656, Separatfonds Fr. 132479.

[6]) St. Gallen: Die Ausgaben in den Rechnungen der Sekundarschulgemeinden sind um folgende Posten vermindert worden: Kapitalanlage Fr. 148259, Separatfonds Fr. 4221.

[7]) Wallis: Inklusive Sekundarschulen.

[8]) Genf: Inklusive Kleinkinderschulen.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1891).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1202947	3221327	4424274	55434	80	13,1
Bern	984516	2220000	3204516	100868	32	6,0
Luzern	260478	370000	630478	16166	30	4,6
Uri	12556	39564	52120	3092	17	3,3
Schwyz	5131	170420	175551	7256	24	3,5
Obwalden	6800	43903	50703	2435	21	3,4
Nidwalden	10461	41000	51461	1886	27	4,1
Glarus	57489	266937	324426	5628	58	9,6
Zug	17813	97070	114883	3495	33	4,9
Freiburg	119472	305000	424472	20248	21	3,5
Solothurn	151837	390000	541837	13836	39	6,8
Baselstadt	1014767	—	1014767	6150	165	13,7
Baselland	93411	258047	351458	10897	32	5,7
Schaffhausen	112094	187050	299144	6667	45	7,9
Appenzell A.-Rh.	31791	250000	281791	9981	28	5,2
Appenzell I.-Rh.	34433	32000	66433	1807	37	5,2
St. Gallen	204882	2610261	2815143	36286	78	11,8
Graubünden	106900	250000	356900	14482	25	3,9
Aargau	315857	990000	1305857	31384	42	6,8
Thurgau	128001	910000	1038001	17727	58	10,0
Tessin	96100	315000	411100	17413	24	3,3
Waadt	466801	1100000	1566801	38155	41	6,3
Wallis	15834	270000	285834	20590	14	2,8
Neuenburg	314500	591295	905795	16761	54	8,4
Genf	558028	191102	749130	8952	84	7,1
1891:	6322899	15119976	21442875	467506	46	7,4
1890:	5464356	14279754	19744110	476101	42	6,8
Differenz:	+858543	+840222	+1698765	—8505	+4	+0,6

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1891).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
Zürich	343532	542439	885971	5926	149
Bern	322750	700000	1022750	5371	190
Luzern	40196	35000	75196	1104	67
Uri	1600	1980	3580	74	48
Schwyz	3354	18712	22066	305	72
Obwalden	—	1000	1000	17	59
Nidwalden	—	1000	1000	77	13
Glarus	40000	54000	94000	377	249
Zug	7200	18650	25850	176	147
Freiburg	25400	50000	75400	384	197
Solothurn	59083	25000	84083	635	132
Baselstadt	403883	—	403883	3635	112
Baselland	48619	27309	75928	452	168
Schaffhausen	65580	—	65580	793	83
Appenzell A.-Rh.	1800	60000	61800	361	171
Appenzell I.-Rh.	2400	—	2400	34	78

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt Fr.
St. Gallen	35000	205507	240507	2074	116
Graubünden	—	20000	20000	486	41
Aargau	122812	353757	476569	3480	137
Thurgau	31222	380000	411222	1019	407
Tessin	42600	17000	59600	771	77
Waadt	136936	12500	149436	164	91
Wallis	—	—	—	73	—
Neuenburg	60600	132948	193548	247	784
Genf	159944	8063	168007	502	335
1891:	1954511	2664865	4619376	28537	162
1890:	1701010	2661501	4362511	27581	159
Differenz:	+253501	+3364	+256865	+956	+3

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1891).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	2677121	3828766	6505887	337183	19,3
Bern	2709975	3870000	6579975	536679	12,3
Luzern	458068	412500	870568	135360	6,4
Uri	22331	41544	63875	17249	3,7
Schwyz	9535	189132	198667	50307	3,9
Obwalden	16700	52403	69103	15043	4,6
Nidwalden	11529	42000	53529	12538	4,3
Glarus	108059	320937	428996	33825	12,7
Zug	43252	130720	173972	23029	7,6
Freiburg	246601	355000	601601	119155	5,1
Solothurn	343604	415000	758604	85621	8,8
Baselstadt	2121952	—	2121952	73749	28,8
Baselland	157451	285356	442807	61941	7,1
Schaffhausen	236902	187050	423952	37783	11,3
Appenzell A.-Rh.	48684	335700	384384	54109	7,1
Appenzell I.-Rh.	39367	32000	71367	12888	5,5
St. Gallen	502067	2835768	3337835	238174	14,1
Graubünden	234240	270000	504240	94810	5,3
Aargau	640429	1371311	2011740	193580	10,4
Thurgau	287218	1290000	1577218	104678	15,1
Tessin	293300	332000	625300	126751	4,9
Waadt	1169779	1412500	2582279	247655	10,1
Wallis	97961	270000	367961	101985	3,6
Neuenburg	567287	896448	1463735	108153	18,6
Genf	1495407	207462	1702869	105509	16,2
1891:	14538819	19383597	33922416	2917754	11,7
1890:[1]	13283952	18293460	31577412	2917754	10,8
Differenz:	+1254867	+1090137	+2345004	—	+0,9

[1] Fortbildungsschulen inbegriffen.

I. Ausgaben der Kantone für das Unterrichtswesen (1892).

1. *Primarschulen.*

Kantone	Primarschulen Fr.	Fortbildung der Lehrer Fr.	Ruhegeh., Additam. u. Beiträge an Lehrer-Hülfskass. Fr.	Verwaltg. Aufsicht etc. Fr.	Schulhausbeiträge Fr.	Total Fr.
Zürich	1172517[1])	13686	124166	37483[2])	263000	1610852
Bern	914208	2251	54330	30046	20000	1020835
Luzern	256444	—	8038[3])	4459	3000	271941
Uri	13305	—	—	500	—	13805
Schwyz . . .	1704	—	500	1891	3339	7434
Obwalden * . .	6100	—	—	800	—	6900
Nidwalden . .	10250	—	—	77	—	10327
Glarus	42587	538	5500	6490	7779	62894
Zug	27291[8])	323	700	2549	—	30863
Freiburg . . .	95287	613	4935	5079	4816	110730
Solothurn . . .	148580	2036	3300	2974	—	156890
Baselstadt . . .	463551	1455	41791[4])	8433	583117	1098347
Baselland . . .	74391[5])	—	2883	5667	—	82941
Schaffhausen . .	90432	993	5766	5099	15455	117745
Appenzell A.-Rh.	23653	500	4080	2910	1500	32643
Appenzell I.-Rh.	22054	105	300	646	za. 1000[6])	24105
St. Gallen . . .	134938	4625	11600	28295	30702	210160
Graubünden . .	117641	1050	4310	5824	—	128825
Aargau	277514	2040	23118[7])	32433	8000	343105
Thurgau . . .	109903	1887	7000	14444	10831	144065
Tessin	84950	1000	1000	17100	—	104050
Waadt	320708	961	118299	25200	29905	495073
Wallis	11400	500	—	3529	—	15429
Neuenburg . .	302002	3615	20000	4557	28362	358536
Genf	485169	—	20383	19063	78500	603115
1892:	5206579	38178	461999	265548	1089306	7061610
1891:	4941567	36842	455992	246112	642386	6322899
Differenz:	+265012	+1336	+6007	+19436	+446920	+738711

*) Amtsjahr 1892/93. — [1]) Inkl. Fr. 69855 f. d. Lehrmittelverl. — [2]) Kant. u. Bezirksschulbeh., Syn. u. Schulkap. — [3]) Inkl. Fr. 8500 als I. Hälfte d. Beitr. an d. Alt.- u. Inv.-Kasse d. Lehrersch. d. Stadt Luzern. — [4]) Pens. an ehem. Schulbeamte Fr. 41791 u. 3795 an d. Vik.-Kasse. — [5]) Davon Fr. 34876 aus d. Staatsk. a. d. kant. Schulgut. — [6]) Erweitg. d. Realschullok. — [7]) Dav. Fr. 8500 Beitr. an d. Lehrerpens.-Ver. — [8]) Davon Fr. 12299 f. unentg. Abg. d. Schulb. an Prim.- u. Sekundarsch.

2. *Sekundar- und Fortbildungsschulen (1892).*

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen: Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen: Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Zürich	376659	[1])	38420	415079	34250	449329
Bern	314691	20550	—	335241	—[2])	335241
Luzern	39119	—	—	39119	4738	43857
Uri	1600	—	—	1600	254[3])	1854
Schwyz	3399	—	—	3399	600	3999
Obwalden . . .	—	—	—	—	2700[4])	2700
Nidwalden . . .	—	—	—	—	745[5])	745
Glarus	42000	—	—	42000	7990	49990
Zug	7200	—	—	7200	1842[6])	9042
Freiburg	7777	—	—	7777	9678	17455

NB. Die Bundesbeitr. an d. Fortbildungssch. sind nicht mitger. — [1]) S. Primarschulen. — [2]) S. Berufssch. pag. 225. — [3]) Davon Rekrutenstrafkurs Fr. 162. — [4]) Techn. Zeichenunterr. — [5]) Fr. 345 f. Rekrutenschulen, Fr. 400 f. Zeichenschulen. — [6]) Davon Fr. 1492 f. Rekrutenunterr.

Kantone	Besoldungen der Lehrer Fr.	Sekundarschulen Ruhegehalte Fr.	Sekundarschulen Schüler stipend. Fr.	Total Fr.	Fortbildungsschulen Fr.	Zusammen Fr.
Solothurn	59083	—	—	59083	14548	73631
Baselstadt	408159	*)	—	408159	2016	410175
Baselland	42440[1])	800	1500	44740	8792	53532
Schaffhausen	63736	—	—	63736	—	63736
Appenzell A.-Rh.	1800	—	—	1800	5455	7255
Appenzell I.-Rh.	2400	—	—	2400	1350	3750
St. Gallen	50439	—	—	50439	26105[2])	76544
Graubünden	—	—	—	—	7185	7185
Aargau	120089	2157	400	122646	6200	128846
Thurgau	36075	—	—	36075	26450	62525
Tessin	47200	—	—	47200	43250[3])	90450
Waadt	104037	39559[4])	—	143596	3230	146826
Wallis	—	—	—	—	1000[5])	1000
Neuenburg	79170	—	—	79170	575	79745
Genf	159071[7])	—	—	159071	19946[6])	179017
1892:	1966144	63066	40320	2069530	228899	2298429
1891:	1860212	56439	37860	1954511	250918	2205429
Differenz:	+105932	+6627	+2460	+115019	—22019	+93000

*) S. Primarschulen. — [1]) Davon Fr. 21807 a. d. Fonds f. höh. Lehranst. — [2]) Wov. Fr. 11105 an gewerbl. Instit. (inkl. Stip.) — [3]) Zeichensch. — [4]) F. d. Sek.- u. höh. Lehrersch. — [5]) Abendschulen d. Handw.-Lehrl. — [6]) Ecoles complémentaires Fr. 11978 u. cours facultatifs du soir Fr. 7968. — [7]) Ecoles secondaires rurales et école secondaire et supérieure de jeunes filles.

3. *Mittelschulen (1892).*

Kantone	Gymnasien Fr.	Industrieschulen Fr.	Ruhegehalte, Witwen- und Waisenstiftung Fr.	Stipendien Fr.	Total Fr.
Zürich	133642[1])	57188	19113[2])	1845	211788
Bern	183559[3])	—	5150	8525	197234
Luzern	106142[4])	—	—	2330	108472
Uri	8504[5])	—	—	1465	9969
Obwalden	6500	—	—	1700[6])	8200
Nidwalden	40	—	—	180	220
Glarus	—	—	—	4600[7])	4600
Zug	—	14280	—	350[7])	14630
Freiburg	24908	—	—	2000	26908
Solothurn	125773	—	—	—	125773
Baselstadt	106297	322449[8])	s. Primarsch.	—	428746
Baselland	—	—	—	7018[9])	7018
Schaffhausen	55672	—	—	1500	57172
Appenzell A.-Rh.	28426[10])	—	—	—	28426
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	750	750
St. Gallen	136604	—	4000	2000	142604
Graubünden	108318[5])	—	—	—	108318
Aargau	74789[5])	—	4367	12302[11])	91458
Thurgau	71750	—	—	—	71750
Tessin	37500[12])	37550	—	6700	81750
Waadt	83463[13])	86053	—	—	169516
Wallis	44527[14])	—	—	—	44527
Neuenburg	— [15])	—	—	—	—
Genf	188490	—	—	—	188490
1892:	1524904	517520	32630	53265	2128319
1891:	1472215	473346	25748	58098	2029407
Differenz:	+52689	+44174	+6882	—4833	+98912

[1]) Inkl. Fr. 15000 Beitr. a. d. höh. Stadtsch. in W'thur. — [2]) Lehrersch. a. all. Kant.-Lehranst. — [3]) Darunter: Fr. 42500 Beitrag a. d. Kantonssch. Pruntrut u. Fr. 141059 Beitr. an Progymnas. — [4]) Kantonssch. u. theol. Lehranst. — [5]) Kantonssch. [6]) Stip. f. Kant.-Schül., Lehramtskand., Polytechn. — [7]) Stip. a. Seminarist. — [8]) Allg. Gewerbesch. Fr. 65667, Realsch. Fr. 143143, Töchtersch. ..., 113639. — [9]) Stip. an Seminarist., Schül. höh. Lehranst. u. Hochschül. — [10]) Wov. Fr. 8723 aus ...aatsk. — [11]) Inkl. Fr. 8295 f. akad. Stip. — [12]) Inkl. Fr. 5000 f. d. philos. u. theol. Seminar. — [13]) ...llège et gymnase cantonaux. — [14]) Kollegien u. Lyzeen. — [15]) Siehe Hochschulen.

4. Berufsschulen (1892).

Kantone	Lehrer-Seminarien Fr.	Technikum Fr.	Tierarzneischulen Fr.	Landwirtschaftliche Schulen Fr.	Webschule, Gewerbemus. Fr.	Total Fr.
Zürich	126385*	151628	88211*	93126[1]	45550*[2]	504900
Bern	189322	21946	60925	401780[3]	156985*[4]	830958
Luzern	34661*	—	—	8000	17123[6]	59784
Schwyz	22539	—	—	—	—	22539
Zug	—	—	—	880[7]	650*	1530
Freiburg	21950	—	—	23000[8]	—	44950
Appenzell A.-Rh.	4088*	—	—	—	—	4088
St. Gallen	58069*	—	—	19777[9]	17000[10]	94846
Graubünden	42998[11]	—	—	—	—	42998
Aargau	58783	—	—	15067[12]	5316	79166
Thurgau	28059	—	—	—	—	28059
Tessin	31900	—	—	—	—	31900
Waadt	79658*	—	—	27287[13]	—	106945
Wallis	34504	—	—	6192[14]	—	40696
Neuenburg	—	—	—	28346[15]	31504[16]	59850
Genf	—	115000[17]	—	5000[18]	70465[19]	190465
1892:	732916	288574	149136	628455	344593	2143674
1891:	618800	258844	126773	646606	255280	1906303
Differenz:	+114116	+29730	+22363	—18151	+89313	+237371

*) Inkl. Stip. — [1]) Landw. Schule Strickhof Fr. 79432, Schule f. Obst-, Wein- u. Gartenbau in Wädensw. Fr. 13694. — [2]) Inkl. Kunstsch. u. Musiksch. — [3]) Inkl. Molkereisch. Fr. 226594. — [4]) Fach-, Kunst- u. Gewerbesch. Fr. 138900. — [5]) Landw. Wintersch. Sursee. — [6]) Kunstgewerbesch. Fr. 15623 u. kaufm. Fortb.-Schule Luzern Fr. 1500. — [7]) Stip. f. d. Besuch landw. Kurse Fr. 700. — [8]) Station laitière Fr. 16000, cours agricoles d'hiver Fr. 7000. — [9]) Molkereisch. Sornthal u. Beitr. a. d. Obst-, Garten- u. Weinbausch. Wädensw. — [10]) Fr. 3000 Websch. Wattwil u. Fr. 15000 a. d. Gewerbemus. — [11]) Inkl. Fr. 22250 Stip. — [12]) Landw. Wintersch. — [13]) Fr. 14510 f. landw. Kurse u. Fr. 12777 f. Molkerei- u. Käsereisch. — [14]) Landw. Schule Ecône. — [15]) Ecoles cantonales de viticulture et d'agriculture. — [16]) Dav. Fr. 20000 Subv. a. d. Uhrenm.-Schulen. — [17]) Ecole des arts industriels, école spéciale d'art appliquée à l'industrie Fr. 3000. — [18]) Ecole cantonale d'horticulture. — [19]) Handelsschule Fr. 8000, école professionnelle Fr. 62465.

5. Hochschulen (1892).

(Inklusive Ausgaben des Bundes für das Polytechnikum.)

Hochschulen	I. Lehrerbesoldungen Fr.	II. Assistenten Fr.	III. Abwärte Fr.	IV. Vereine und Gesellschaft. Fr.	V. Prämien Fr.	VI. Lehrmittel Fr.	VII. Drucksachen Fr.
Zürich	227426[1])	17167	12540	1200	1220	4775	4846
Bern [2])	242606	17600	15758	—	—	—	—
Freiburg	33520[3])	—	—	2185	—	—	—
Basel	170125	22743[4])	—	—	—	—	1733
Waadt	229133	s. Rubrik I.	s. Rubrik I.	5433[5])	6030	—	—
Wallis	3100[6])	—	—	—	1030	—	—
Neuenburg [7])	106759	—	—	—	—	—	2249
Genf	267941	14033	28406	—	—	—	4929
Polytechnikum	488500	s. Rubrik I.	s. Rubrik I.	—	800	—	—
1892:	1769110	71543	56704	8818	9080	4775	13757
1891:	1625214	75784	75261	9097	6609	3002	12901
Differenz:	+143896	—4241	—18557	—279	+2471	+1773	+856

[1]) Inkl. Fr. 16000 a. d. Polytechn. — [2]) D. Neubaut. u. Reparat. sind nicht berücksichtigt. — [3]) Rechtssch. u. philos. Fakult. — [4]) Besold. d. Direkt., d. Ärzte etc. d. allg. Polikl. — [5]) Militär., Fecht- u. Reitunterricht. — [6]) Beitr. a. d. Rechtsschule. — [7]) Akademie u. Gymnasium vereinigt.

Hochschulen	VIII. Bibliothek Fr.	IX. Sammlungen u. Mobiliar Fr.	X. Stipendien Fr.	XI. Heizung u. Beleucht. Fr.	XII. Ruhegehalte Witwen- und Waisenstift. Fr.	XIII. Verwaltung u. Beamt. Fr.	I.—XIII. Total Fr.
Zürich . . .	27150	81341[1])	14115	30777	s. Mittelsch.	5320	427877
Bern	10000	212117[2])	—	96579[3])	8400	—	603060
Freiburg . . .	6749	8192	—	—	—	634	51280
Basel	6500	50711	—	9956	s. Primarsch.	29210	290978
Waadt . . .	28271	62243	4160	—	—	—	335270
Wallis . . .	933	3620	—	—	—	—	8683
Neuenburg . .	1600	18040[4])	4373	4805	—	7513	145339
Genf	1500	22407	—	28595	--	16650	384461
Polytechnikum	—	157500	—	—	—	144200	791000
1892:	82703	616171	22648	170712	8400	203527	3037948
1891:	78492	546076	35016	179558	17600	138236	2802846
Differenz:	+4211	+70095	—12368	—8846	—9200	+65291	+ 235102

[1]) Inklusive Fr. 25416 für den botanischen Garten. — [2]) Inklusive botanischer Garten und Fr. 132185 an die Kliniken im Inselspital. — [3]) Mobiliar, Heizung, Beleuchtung. — [4]) Inklusive Observatorium (Fr. 18184).

6. *Zusammenzug*

der Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (1892).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sek.-u.Fortbildgssch. Fr.	Mittelschulen Fr.	Berufsschulen Fr.	Hochschulen Fr.	Total Fr.
Zürich . . .	1610852	449329	211788	504900	427877	3204746
Bern . . .	1020835	335241	197234	830958	603060	2987328
Luzern . .	271941	43857	108472	59784	—	484054
Uri	13805	1854	9969	—	—	25628
Schwyz . .	7434	3999	—	22539	—	33972
Obwalden . .	6900	2700	8200	—	—	17800
Nidwalden .	10327	745	220	—	—	11292
Glarus . . .	62894	49990	4600	—	—	117484
Zug . . .	30863	9042	14630	1530	—	56965
Freiburg . .	110730	17455	26908	44950	51280	251323
Solothurn . .	156890	73631	125773	—	—	356294
Baselstadt .	1098347	410175	428746	—	290978	2228246
Baselland . .	82941	53532	7018	—	—	143491
Schaffhausen .	117745	63736	57172	—	—	238653
Appenzell A.-Rh. .	32643	7255	28426	4088	—	72412
Appenzell I.-Rh. .	24105	3750	750	—	—	28605
St. Gallen .	210160	76544	142604	94846	—	524154
Graubünden .	128825	7185	108318	42998	—	287326
Aargau . .	343105	128846	91458	79166	—	642575
Thurgau . .	144065	62525	71750	28059	—	306399
Tessin . . .	104050	90450	81750	31900	--	308150
Waadt . . .	495073	146826	169516	106945	335270	1253630
Wallis . . .	15429	1000	44527	40696	8683	110335
Neuenburg .	358536	79745	—	59850	145339	643470
Genf . . .	603115	179017	188490	190465	384461	1545548
1892:	7061610	2298429	2128319	2143674	2246948	15878980
1891:	6322899	2205429	2029407	1906303	2074781	14538819
Differenz:	+738711	+93000	+98912	+237371	+172167	+1340161

II. Ausgaben der Gemeinden für das Unterrichtswesen (1892).

Kantone	Primarschulen Fr.	Sekundarschul. Fr.	Fortbildgs.-Schulen Fr.	Mittelschulen Fr.	Total Fr.
Zürich	3603241	621091	25000	50000	4299332
Bern	2250000	720000	—	970000	3940000
Luzern	375000	35000	—	8000	418000
Uri	40150	2020	—	—	42170
Schwyz	173581	18500	—	—	192081
Obwalden	44750	1000	—	7800	53550
Nidwalden	42000	1000	—	—	43000
Glarus	276845	55000	—	—	331845
Zug	98415	18460	—	16000	132875
Freiburg	310000	55000	—	—	365000
Solothurn	400000	30000	—	—	430000
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	267160	28500	—	—	295660
Schaffhausen	190000[1])	—	—	—	190000
Appenzell A.-Rh.	260000	60000	9980	5950	335930
Appenzell I.-Rh.	32500	—	—	—	32500
St. Gallen	2620000	215000	—	20000	2855000
Graubünden	255000	21000	—	—	276000
Aargau	995000	400062	5340	25340	1425742
Thurgau	915000	385000	—	—	1300000
Tessin	317000	20000	—	—	337000
Waadt	1120000	15000	—	310000	1445000
Wallis	275000[2])	—	—	—	275000
Neuenburg	600000	140000	50000	135000	925000
Genf	204959	8038	7436	—	220433
1892:	15665601	2849671	97756	1548090	20161118
1891:	15119976	2664865	81551	1517205	19383597
Differenz:	+545625	+184806	+16205	+30885	+777521

[1]) Schaffhausen inklusive Ausgaben für die Sekundarschulen.
[2]) Wallis inklusive Sekundarschulen — Fr. 177918 für Lehrerbesoldungen.

III. Zusammenzug der Ausgaben für die Primarschulen (1892).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Primarschüler	Durchschnitt per Schüler Fr.	Durchschnitt per Einwohn. Fr.
Zürich	1610852	3603241	5214093	55840	93	15,5
Bern	1020835	2250000	3270835	99936	33	6,1
Luzern	271941	375000	646941	16464	39	4,8
Uri	13805	40150	53955	3034	18	3,1
Schwyz	7434	173581	181015	7256	25	3,6
Obwalden . . .	6900	44750	51650	2457	21	3,4
Nidwalden . . .	10327	42000	52327	1905	27	4,2
Glarus	62894	276845	339739	5404	63	10,0
Zug	30863	98415	129278	3453	37	5,6
Freiburg	110730	310000	420730	20693	20	3,5
Solothurn . . .	156890	400000	556890	13916	40	6,5
Baselstadt . . .	1098347	—	1098347	6067	108	14,9
Baselland . . .	82941	267160	350101	10931	32	5,6
Schaffhausen . .	117745	190000[1]	307745	6671	46	8,1
Appenzell A.-Rh. .	32643	260000	292643	9742	30	5,4
Appenzell I.-Rh. .	24105	32500	56605	2115	27	4,4
St. Gallen . . .	210160	2620000	2830160	36083	79	11,9
Graubünden . . .	128825	255000	383825	14371	27	4,1
Aargau	343105	995000	1338105	30892	43	6,9
Thurgau	144065	915000	1059065	17632	60	10,0
Tessin	104050	317000	421050	17341	24	3,3
Waadt	495073	1120000	1615073	40255	40	6,5
Wallis	15429	275000	290429	20766	14	2,9
Neuenburg . . .	358536	600000	958536	17784	54	8,3
Genf	603115	204959	808074	8903	90	7,7
1892:	7061610	15665601	22727211	469911	48	7,8
1891:	6322899	15119976	21442875	467506	46	7,3
Differenz:	+738711	+545625	+1284336	+2405	+2	+0,5

[1]) Inklusive Ausgaben für die Sekundarschulen.

IV. Zusammenzug der Ausgaben für die Sekundarschulen (1892).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt per Schül. Fr.
Zürich	415079	621091	1036170	6323	164
Bern	335241	720000	1055241	5519	192
Luzern	39119	35000	74119	1138	65
Uri	1600	2020	3620	72	50
Schwyz	3399	18500	21899	305	72
Obwalden	—	1000	1000	13	77
Nidwalden	—	1000	1000	72	14
Glarus	42000	55000	97000	414	234
Zug	7200	18460	25660	190	135
Freiburg	7777	55000	62777	425	147
Solothurn	59083	30000	89083	624	143
Baselstadt	408159	—	408159	3787	108
Baselland	44740	28500	73240	458	159
Schaffhausen . . .	63736	—	63736	800	79
Appenzell A.-Rh. . .	1800	60000	61800	500	139
Appenzell I.-Rh. . .	2400	—	2400	32	75

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Schüler	Durchschnitt pr. Schül. Fr.
St. Gallen	50439	215000	265439	2194	101
Graubünden	—	21000	21000	561	37
Aargau	122646	400062	522708	3491	149
Thurgau	36075	385000	421075	1064	399
Tessin	47200	20000	67200	784	85
Waadt	143596	15000	158596	226	71
Wallis	—	—	—	112	—
Neuenburg	79170	140000	219170	316	694
Genf	159071	8038	167109	583	287
1892:	2069530	2849671	4919201	30003	163
1891:	1954511	2664865	4619376	28537	162
Differenz:	+115019	+184806	+299825	+1466	+1

V. Zusammenzug der Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen (1892).

Kantone	Kantone Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	Einwohner	Ausgaben per Einw. Fr.
Zürich	3204746	4299332	7504078	337183	22,3
Bern	2987328	3940000	6927328	536679	12,9
Luzern	484054	418000	902054	135360	6,3
Uri	25628	42170	67798	17249	3,9
Schwyz	33972	192081	226053	50307	4,4
Obwalden	17800	53550	71350	15043	4,7
Nidwalden	11292	43000	54292	12538	4,8
Glarus	117484	331845	449329	33825	13,3
Zug	56065	132875	188940	23029	8,2
Freiburg	251323	365000	616323	119155	5,1
Solothurn	356294	430000	786294	85621	9,1
Baselstadt	2228246	—	2228246	73749	30,0
Baselland	143491	295660	439151	61941	7,0
Schaffhausen	238653	190000	428653	37783	11,4
Appenzell A.-Rh.	72412	335930	408342	54109	7,5
Appenzell I.-Rh.	28605	32500	61105	12888	4,7
St. Gallen	524154	2855000	3379154	238174	14,2
Graubünden	287326	276000	563326	94810	5,9
Aargau	642575	1425742	2068317	193580	10,1
Thurgau	306399	1300000	1606399	104678	15,4
Tessin	308150	337000	645150	126751	5,1
Waadt	1253630	1445000	2698630	247655	10,1
Wallis	110335	275000	385335	101985	3,8
Neuenburg	643470	925000	1568470	108153	14,5
Genf	1545548	220433	1765981	105509	16,8
1892:	15878980	20161118	36040098	2917754	12,4
1891:	14538819	19383597	33922416	2917754	11,7
Differenz:	+1340161	+777521	+2117682	—	+0,7

C. Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone (1892).

I. Für das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen.

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Zürich.						
1	Technikum	Winterthur	171178	15	83708	10	37757
2	Gewerbemuseum	Zürich	62482	66	34357	—	17178
3	Gewerbemuseum	Winterthur	20180	—	14060	30	5000
4	Zentralkommission der Gew.-Museen	Zürich und Winterthur	22616	33	15000	—	7500
5	Pestalozzianum	Zürich	2763	08	1959	11	900
6	Gewerbeschule	Zürich u. Umgebung	31546	81	19490	50	9200
7	Gewerbeschule	Riesbach	8416	25	4358	84	1500
8	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Winterthur	4219	30	2204	90	1100
9	Handwerkerschule	Töss	915	—	448	25	210
10	Seidenwebschule	Wipkingen	36375	73	20506	75	6000
11	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Oerlikon, Seebach, Schwamendingen	1609	59	950	—	400
12	Gewerbeschule	Wipkingen	1254	18	819	75	400
13	"	Unterstrass	2703	28	1303	70	650
14	"	Rüti	1518	42	812	—	285
15	"	Wetzikon	622	55	653	90	100
16	"	Uster	1943	45	900	—	400
17	Berufsschule für Metallarbeiter	Winterthur	42833	15	19115	—	7500
18	Fachschule f. Damenschneiderei und Lingerie	Zürich	51095	47	8900	—	3850
19	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Pfäffikon	658	10	424	35	200
20	Gewerbeschule	Küsnacht	1359	65	1059	65	300
21 22	Gewerbeschule d. Bezirks Affoltern	Affoltern a. A. Mettmenstetten	1291	86	750	80	500
23	Gewerbeschule	Wald	1589	15	1125	75	400
24	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Stäfa	1380	60	1379	90	250
25	Fortbildungsschule f. Töchter .	Winterthur	2484	36	1684	36	800
	Kanton Bern.						
1	Kunstgewerbliche Abteilung d. Kunstschule	Bern	14002	85	7618	90	3360
2	Kantonales Gewerbemuseum .	Bern	24879	83	16511	30	7600
3	Uhrenmacherschule	St. Immer	32809	27	18487	60	9000
4	Lehrwerkstätte f. Uhrenmacherei	Pruntrut	9777	05	5278	20	2500
5	Schnitzlerschule	Brienz	14652	02	5600	—	2500
6	Schnitzlerverein	Brienzwyler	563	70	398	—	200
7	Handwerkerschule	Bern	18449	26	8807	75	4200
8	"	Biel	2679	10	1500	—	627
9	"	Burgdorf	3796	12	2371	40	1150
10	"	Herzogenbuchsee	728	35	460	05	225
11	"	Huttwyl	502	85	393	—	150
12	"	Langenthal	1716	30	835	—	350
13	"	Langnau	1060	20	707	70	300
14	"	Münsingen	530	—	360	—	170

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
15	Handwerkerschule	Thun	1917	60	1105	—	500
16	"	Worb	345	15	225	—	112
17	Zeichnungsschule	Heimberg	753	24	500	—	250
18	"	St. Immer	5537	65	3621	10	1800
19	Lehrwerkstätten für Schuhmacher u. Schreiner	Bern	79042	75	30145	45	11765
20	Zeichnungsschule	Hofstetten	390	94	250	—	125
21	Schweiz. perman. Schulausstell.	Bern	54	14	—	—	200
22	Frauenarbeitsschule . . .	Bern	6486	10	2900	—	900
23	Handwerkerschule	Steffisburg	323	55	199	55	70
24	"	Interlaken	1447	90	1245	—	800
25	Kantonales Technikum . . .	Burgdorf	21946	27	14183	77	7000
26	Westschweiz. Technikum . .	Biel	145746	35	65770	—	33200
	Kanton Luzern.						
1	Kunstgewerbeschule	Luzern	15622	87	10246	58	4691
	Kanton Uri.						
1	Fortbildungsschule für Handwerkerlehrlinge	Altdorf	109	35	59	35	50
	Kanton Schwyz.						
1	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schwyz	1670	38	890	—	395
2	" " .	Einsiedeln	2722	83	1922	83	800
	Kanton Obwalden.						
1	Zeichnungsschule	Sarnen					
2	"	Sachseln	2579	29	1729	29	900
3	"	Kerns					
	Kanton Nidwalden.						
1	Zeichnungsschule	Stans	1773	85	1134	21	550
2	"	Buochs	417	09	297	30	100
	Kanton Glarus.						
1	Fortbildungsschule	Glarus	4672	75	3068	85	1500
2	"	Schwanden	1708	36	1200	76	500
3	"	Näfels	800	20	550	—	250
4	"	Mollis	707	25	507	25	200
5	"	Netstal	815	—	601	50	200
6	"	Niederurnen	573	70	423	70	150
	Kanton Zug.						
1	Handwerkerschule.	Zug	2529	08	1651	23	800
	Kanton Freiburg.						
1	Musée industriel cantonal . .	Fribourg	10054	80	6564	97	2000
2	Cours de dessin professionnel .	"	499	50	349	50	150
3	Ecole professionnelle secondaire	"	10104	17	7604	17	2500
4	Ecoles professionnelles de l'Industrielle	"	13865	—	6324	—	2500
5	Fortbildungsschule für gewerbl. Zeichnen .	Murten	583	25	338	25	200
6	Ecole de tailleurs de pierre .	Fribourg	11094	32	2000	—	750
	Kanton Solothurn.						
1	Handwerkerschule	Solothurn	9994	50	7350	50	2110
2	Uhrenmacherschule	Solothurn	16270	85	5000	—	2500
3	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Olten	4431	62	3106	62	1220
4	" " .	Kriegstetten	2325	30	1440	—	700
5	" " .	Hessigkofen	1560	60	1100	—	450

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Baselstadt.						
1	Gewerbemuseum	Basel	26896	90	7380	—	3700
2	Allgemeine Gewerbeschule . .	"	65666	70	44437	85	17000
3	Frauenarbeitsschule	"	25404	23	6148	90	3000
4	Mittelalterliche Sammlung . .	"	17649	35	9435	—	5470
	Kanton Baselland.						
1	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Liestal	1414	50	755	50	450
2	" " .	Arlesheim	1703	90	1244	50	600
3	Zeichnungsschule des Gewerbevereins	Sissach	1178	65	700	—	420
	Kanton Schaffhausen.						
1	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Schaffhausen	6232	04	4199	04	2033
	Kanton Appenzell A.-R.						
1	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Herisau	3714	60	2464	59	1250
2	" " .	Urnäsch	199	30	110	—	60
3	Zeichnungsschule	Bühler	312	—	222	—	90
4	"	Gais	319	40	280	—	110
5	"	Speicher	115	—	205	—	90
6	"	Walzenhausen	912	50	743	75	150
	Kanton St. Gallen.						
1	Gewerbemuseum m. Zeichnungsschule	St. Gallen	83260	92	53559	25	22900
2	Gewerbl. Fortbildungsschule .	"	21905	49	16574	49	2142
3	Zeichnungsschule	Berneck	827	38	552	38	275
4	Webschule Wattwyl	Wattwyl	19813	60	8472	10	4000
5	Gewerbl. Zeichnungsschule .	Rorschach	1357	25	907	25	450
6	Zeichnungsschule	Gossau	650	45	470	—	200
7	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Ebnat-Kappel	1091	53	614	20	250
8	Gewerbeschule	Thal	1336	74	957	—	380
9	Fortbildungsschule	Niederuzwyl	1041	80	835	80	187
10	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Wyl	1846	—	1492	—	350
	Kanton Graubünden.						
1	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Chur	6101	35	4101	35	2000
2	Frauenarbeitsschule	"	5054	09	1050	—	500
3	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Thusis	900	—	600	—	300
4	Muster- und Modellsammlung .	Chur	1850	—	1350	—	500
	Kanton Aargau.						
1	Handwerkerschule	Aarau	8935	39	5400	—	2600
2	"	Aarburg	1032	12	630	—	315
3	"	Baden	2570	31	1440	—	700
4	"	Bremgarten	1711	30	1207	—	450
5	"	Brugg	1567	50	900	—	450
6	"	Gebenstorf	772	68	490	60	200
7	"	Lenzburg	1241	32	780	—	390
8	"	Menziken	1931	55	860	—	675
9	"	Muri	820	50	520	50	300
10	"	Rheinfelden	813	32	501	45	300
11	"	Zofingen	1925	57	1214	20	565
12	Kanton. Muster- u. Modellsammlung	Aarau	4868	87	3300	—	1400
	Kanton Thurgau.						
1	Gewerbl. Fortbildungsschule .	Frauenfeld	2788	40	1747	15	700
2	" " .	Arbon	1001	42	721	50	280
3	" " .	Bischofszell	898	70	618	70	150
4	" " .	Diessenhofen	811	80	611	80	200
5	" " .	Oberhof.-Münchweil.	649	55	475	90	165

No.	Anstalten	Orte	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone, Gemeinden etc. Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
	Kanton Tessin.						
1	Zeichnungsschule	Agno	3280	90	2969	90	280
2	"	Arzo	995	90	463	90	532
3	"	Bellinzona	3404	90	2827	90	—
4	"	Breno	1831	70	1771	70	100
5	"	Cevio	1462	20	1268	20	100
6	"	Chiasso	1876	20	1703	20	120
7	"	Cresciano	1544	20	1347	20	250
8	"	Curio	3080	79	2625	79	250
9	"	Locarno	3529	40	2806	40	384
10	"	Lugano	15003	10	8689	10	5744
11	"	Mendrisio	3568	90	2918	90	367
12	"	Rivera	1450	70	1289	90	130
13	"	Sessa	1731	90	1469	90	126
14	"	Stabio	1832	70	1488	70	132
15	"	Tesserete	1973	40	1557	40	204
16	"	Vira Gambarogno	1525	20	1313	20	100
	Kanton Waadt.						
1	Ateliers de l'école industrielle cantonale	Lausanne	4601	15	2659	15	1122
2	Cours d'enseignement professionnel . .	"	3392	95	2106	95	1043
3	Musée industriel	"	847	—	597	—	250
4	Ecole normale (cours de modelage, de cartonn.)	"	2546	—	2046	17	500
	Kanton Neuenburg.						
1	Ecole de dessin professionnel .	Neuchâtel	2782	65	1792	20	800
2	Ecole d'art et de gravure . .	Chaux-de-Fonds	24061	43	16055	—	7800
3	Cours d'enseignement professionnel .	Locle	3236	50	2200	—	800
4	Ecole d'horlogerie	Neuchâtel	14972	70	9578	70	4004
5	" "	Chaux-de-Fonds	45321	95	25292	90	10200
6	" "	Locle	36752	73	16090	55	6072
7	Ecole professionnelle pour jeunes filles	Chaux-de-Fonds	3942	65	1300	—	500
	Kanton Genf.						
1	Musée des arts décoratifs . .	Genève	25771	30	17771	30	8000
2	Académie professionnelle . .	"	13990	75	9639	75	3533
3	Ecole cantonale des Arts industriels .	"	112494	55	65964	45	30400
4	Ecole d'horlogerie	"	85198	80	57617	—	20950
5	Cours facultatifs du soir . .	"	8359	—	5282	—	2500

Rekapitulation.

Kantone	Anzahl der Anstalten	Jahres-Ausgaben Fr.	Rp	Beiträge der Kantone und Gemeinden Fr.	Rp	Bundes-Subvention Fr.
Zürich	25	473037	12	235972	91	102380
Bern	26	390038	54	189080	77	89054
Luzern	1	15622	87	10246	58	4691
Uri	1	109	35	59	35	50
Schwyz	2	4393	21	2812	83	1195
Obwalden	3	2579	29	1729	29	900
Nidwalden	2	2190	94	1431	51	650
Glarus	6	9277	26	6352	06	2800
Zug	1	2529	08	1651	23	800

Kantone	Anzahl der Anstalten	Jahres-Ausgaben		Beiträge der Kantone und Gemeinden		Bundes-Subvention
		Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.
Freiburg	6	46201	12	23180	89	8100
Solothurn	5	34582	87	17997	12	6980
Baselstadt	4	135617	18	67401	75	29170
Baselland	3	4297	05	2700	—	1470
Schaffhausen	1	6232	04	4199	04	2033
Appenzell A.-Rh.	6	5572	80	4025	34	1750
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	10	133131	16	84434	47	31134
Graubünden	4	13905	44	7101	35	3300
Aargau	12	28190	43	17243	75	8345
Thurgau	5	6149	87	4175	05	1495
Tessin	16	48092	09	36511	29	9000
Waadt	4	11387	27	7409	27	2915
Wallis	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	7	131070	61	72309	35	30176
Genf	5	245814	40	156274	50	65383
1892:	155	1750021	99	954299	70	403771
1891:	137	1503728	82	846308	21	363717
Differenz:	+18	+246293	17	+107991	49	+40054

II. Für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

	Zahl der Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
a. Theoretisch-praktisch-landwirtschaftliche Schulen.		Fr.	Fr.
1. Kantonale landwirtschaftl. Schule im Strickhof bei Zürich	52	27884	11400
2. Kantonale landwirtschaftliche Schule auf der Rütti bei Bern	28	21067	10584
3. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier (Neuenburg)	28	31707	15853
4. Gartenbauschule in Genf	29	21780	10890
5. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädensweil	23[1]	43500	15168
6. Ackerbauschule Ecône (Wallis)	10	10354	5176
	170	156292	69071
b. Landwirtschaftliche Winterschulen.			
1. Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee	44	8036	3563
2. " " " Pérolles	11	6669	3334
3. " " " Brugg	23	9804	4373
4. " " " Lausanne	za. 40	14455	6650
	118	38464	17920
c. Molkereischulen.			
1. Molkereischule Rütti (Bern)	18	12252	5952
2. " Freiburg	7	12405	6202
3. " Sornthal (St. Gallen)	21	8488	4244
4. " Moudon-Lausanne	4	10147	5074
	50	43292	21472

[1]) Bezieht sich nur auf den Hauptkurs. — Kurzzeitige Kurse werden noch von 130 Schülern frequentirt: Frühjahrskurs für Obstbau 17, Kurs für Zwergobstbau 31, Obstverwertungskurs für Frauen 84, Obstverwertungskurs für Männer 20, Kurs für Mostbereitung und Mostbehandlung für Kursleiter und Wanderlehrer 28.

Kantone	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehm.	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
d. Wandervorträge und Spezialkurse.				
			Fr.	Fr.
1. Zürich	28	97	5082	2528
2. Bern	14	107	4886	1928
3. Luzern	6	—	1701	448
4. Schwyz	2	5	343	172
5. Freiburg	—	6	174	62
6. Schaffhausen	9	7	627	314
7. St. Gallen	2	—	1737	455
8. Graubünden	16	30	3943	1971
9. Aargau	19	47	6510	3160
12. Tessin	—	22	134	67
13. Waadt	—	40	1118	559
14. Wallis	—	20	1156	540
16. Genf	—	375	6316	3158
	96	756	33727	15362

e. Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine für Wandervorträge und Spezialkurse.	Bundes-Subvention
	Fr.
1. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein	15363
2. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein	2559
3. Verband der landwirtschaftl. Vereine der roman. Schweiz	637
4. Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	1346
5. Schweizerischer Gartenbauverein	3012
	22917

Zusammenzug.

	Schüler	Ausgaben der Kantone	Bundes-Subvention
		Fr.	Fr.
a. Landwirtschaftliche Schulen	170	156292	69071
b. Winterschulen	118	38464	17920
c. Molkereischulen	50	43292	21472
d. Vorträge und Kurse	—	33727	15362
e. Vereine	—	—	22917
	338	271775	146742

III. Für das kommerzielle Bildungswesen.

(Stand der Subventionirung des kaufmännischen Bildungswesens im Zeitpunkt der Publikation des Jahrbuches.)

A. *Handelsschulen.*

Schulen	Ausgaben: Unterrichtshonorare 1892/93	Unterrichtshonorare 1893/94	Lehrmittel 1892/93	Lehrmittel 1893/94	Zu subventionirende Ausgaben 1892/93	Zu subventionirende Ausgaben 1893/94	Allgemeine Unkosten 1892/93	Allgemeine Unkosten 1893/94	TOTAL 1892/93	TOTAL 1893/94
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern . . .	13140	17600	338	450	13478	18050	600	2140	14078	20190
Chaux-de-Fonds	20320	20320	4000	4000	24320	24320	9617	9617	33937	33937
Genf . . .	31145	31710	2512	2600	33657	34310	13549	10780	47206	45090
Neuenburg . .	25867	34615	2000	2230	27867	36845	9140	11500	37007	48345
Solothurn . .	8797	14160	775	950	9572	15110			9572	15110
Winterthur . .	12260	17000	345	400	12605	17400	2339	1930	14944	19330
Total	111529	135405	9970	10630	121499	146035	35245	35967	156744	182022

Schulen	Einnahmen: Schulgelder 1893/94	Beiträge von Kanton und Gemeinde 1892/93	Beiträge von Kanton und Gemeinde 1893/94	Bundes-Subvention 1892/93	Bundes-Subvention 1893/94	Total	Verlangte Subvention	Bundessubvention in Prozenten: a. der zu subventionirenden Ausgaben	b. der Gesamtausgaben	c. der Beiträge von Staat und Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Bern . .	2160	9378	12030	4700	6000	20190	6000	33	29.7	49.8
Chaux-de-Fonds	—	26237	24237	7700	9700	33937	9700	40	28	40
Genf . . .	10000	21601	25790	12500	9300	45090	9300	27	20,6	36
Neuenburg . .	12000	15124	24345	10000	12000	48345	12000	32,5	24,8	49
Solothurn . .	-	6572	10110	3000	5000	15110	5000	33	33	49
Winterthur .	2700	10414	11830	600	4800	19330	4833	27,5	24,8	40.5
Total	26860	89326	108342	38500	46800	182002	46833	32	25.7	43

B. *Kaufmännische Vereine.*

Vereine	Unterrichtshonorare: Budget 1892/93	Subvention 1892/93	Rechnung 1892/93	Wirkliches Betreffnis der Subvention	Budget 1893/94	Bewilligte Bundessubvention 1893/94	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer: Total	p. Klasse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Total	p. Klasse
1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.								
Aarau	1100	550	708	354	861	450	50	5,5
Baden	1000	500	1037	518	1400	700	96	5,3
Basel	11900	3000	9155	2288	12000	3000	—	—
Bellinzona	—	—	--	—	--	in susp.	—	—
Bern	5500	1800	4652	1521	5400	1800	192	7,4
Biel	650	350	738	398	1000	500	115	8,8

Vereine	Unterrichtshonorare: Budget 1892/93	Subvention 1892/93	Rechnung 1892/93	Wirkliches Betreffnis der Subvention	Budget 1893/94	Bewilligte Bundessubvention 1893/94	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer: Total	p. Klasse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Total	p. Klasse
Bulle	—	—	—	—	480	300	82	5,1
Burgdorf	1720	900	1506	813	2000	1000	74	7,4
Chur	1350	600	1058	465	1270	600	23	3,3
Frauenfeld	450	250	341	190	—	in susp.	—	—
Freiburg	525	400	560	425	660	500	50	5,5
Genf	75	100	—	—	150	in susp.	17	17
Herisau	1400	600	1344	578	1400	600	44	4,4
Herzogenbuchsee	100	100	124	—	200	140	37	5,1
Horgen	550	300	658	358	670	350	24	4
Langenthal	600	350	500	290	600	350	78	7,8
Lausanne	900	450	674	327	900	450	78	11,1
Lenzburg	440	250	330	188	400	250	49	8,1
London	850	500	742	437	1220	750	39	5.6
Lugano	1100	550	1237	600	1400	700	51	6.3
Neuchâtel mit L'Union commerciale	1172	600	1151	—	1875	1000	56	11.2
Olten	450	250	286	157	450	250	28	2.8
Payerne	450	250	250	137	600	300	16	4
St. Gallen	6000	2000	6230	2056	6200	2000	314	10,8
St-Imier	600	300	638	319	610	400	57	4,8
Schaffhausen	1500	750	1978	989	2700	1150	72	4,5
Schönenwerd	750	400	545	289	900	450	15	2,5
Solothurn	1260	650	1218	633	1170	650	144	6,2
Uster	350	200	425	—	530	350	67	9.6
Wädensweil	700	350	450	225	840	400	30	4,3
Winterthur	2640	1100	2854	1200	4550	1500	183	9.6
Wyl	600	300	347	174	450	300	30	3,8
Zofingen	614	350	540	308	960	550	34	4.9
Zürich	17000	4000	18797	4511	18800	5000	555	6.3
Total	64296	23050	61073	—	72496	26740	—	—
Zentralkomite des Vereins [1]	—	4100	1916	—	5000	5000	—	—
Total	64296	27150	62989	—	77496	31740	—	—

[1] Für Vorträge, Preisarbeiten, Bibliothekanschaffungen.

2. Vereinzelte Vereine.

Vereine	Budget 1892/93	Subvention 1892/93	Rechnung 1892/93	Wirkliches Betreffnis der Subvention	Budget 1893/94	Bewilligte Bundessubvention 1893/94	Total	p. Klasse
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants	600	300	664	330	700	350	—	—
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	650	1044	522	1300	650	—	—
Luzern, Fortbild.-Schule des Vereins junger Kaufleute	8600	3000	7626	2670	8000	2800	244	5
Paris, Cercle commercial suisse	4600	2300	4146	2073	5100	2500	—	—
	15100	6250	13480	—	15100	6300	—	—
Vereins-Sektionen	64296	23050	61074	—	72496	26740	—	—
Zentralkomite	—	4100	1915	—	5000	5000	—	—
Total	79396	33400	76470	—	92896	38040	—	—

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1892.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Studirende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements [1]) um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2. Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen. Die Prüfungen sind nicht öffentlich, sondern nur den Mitgliedern des Schulrates, den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrates hiezu ermächtigt worden sind.

§ 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Übergangsprüfung und in eine am Ende des letzten Studiensemesters stattfindende Schlussprüfung. Ausserdem werden den Bewerbern Diplomarbeiten aufgegeben, die als ein Teil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Über die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu erteilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

[1]) Art 40—43 des Reglements für die eidg. polytechnische Schule (vom 14. Juli 1873).

§ 5. Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll nicht mehr als vier Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu erteilenden Note bemessen.

§ 6. An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu erteilen sind.

Sowohl bei der Übergangsprüfung als auch bei der Schlussprüfung bildet je das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichts die Hauptgrundlage für die Beurteilung der Ergebnisse.

Ausnahmsweise können besonders gute frühere Leistungen eines Examinanden berücksichtigt werden.

Wer die Übergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomerteilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Übergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrat über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomerteilung.

Die einzelnen Noten werden ausser dem schweizerischen Schulrate niemanden mitgeteilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Konferenzen und des Schulrates.

§ 8. Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Übergangsprüfung macht der Fachschulvorstand den betreffenden Examinanden die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Zeugnisse und Bescheinigungen, welche die Übergangsdiplomprüfungen betreffen, werden nicht ausgestellt.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben und die Übergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schlusse der Studienzeit.

Die Namen der Diplomirten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Erteilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtige.

§ 10. Diejenigen Bewerber, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich noch einmal nach Jahresfrist zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Baumechanik. — 4. Ingenieurkunde. — 5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben alle gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Studiensemesters erstreckt sich auf:

1. Rohbau in Holz und Stein. — 2. Konstruktionen des Ausbaues und Eisenkonstruktionen. — 3. Bau-Hygieine (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung. — 4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte. — 5. Gebäudelehre. — 6. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben alle das Gewicht 1.

Überdies ist im letzten Studiensemester als Diplomarbeit ein grösseres Projekt aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezialkonferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projekte, welche unter Aufsicht resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstande einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 6.

II. Ingenieurschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten. Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 3. Mechanik. -- 4. Physik. — 5. Geologie. — 6. Topographie. — 7. Baukonstruktionslehre.

Die Noten in den Fächern 1, 2, 3 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des letzten Studiensemesters abgehalten und erstreckt sich auf:

1. Graphische Statik. — 2. Geodäsie. — 3. Geographische Ortsbestimmungen. — 4. Brückenbau. — 5. Strassen- und Eisenbahnbau. — 6. Wasserbau. — 7. Maschinenlehre. — 8. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Teile:

a. eine topographisch-geodätische Aufnahme;

b. eine Bearbeitung eines grössern Projektes aus dem Gebiete des Erd-, Brücken-, Strassen- und Wasserbaues.

Das Programm der Aufnahme *a.* wird durch die Spezialkonferenz am Ende des dritten Jahreskurses, dasjenige des Projektes *b.* nach Beginn des siebenten Semesters festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für die Aufnahme unter lit. *a.* hat das Gewicht 1, diejenige für das Projekt lit. *b.* das Gewicht 3.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und ertreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Chemie.

Die Noten für die Fächer 1, 4 und 5 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des 7. Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre. — 2. Maschinenbau. — 3. Metallurgie und mechanische Technologie. — 4. Zivil- und Brückenbau. — 5. Elektrotechnik.

Die Noten in den Fächern 2 und 5 haben doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

a. In der Ausarbeitung eines Projektes einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes;

b. in der Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der theoretischen Maschinenlehre.

Die Programme werden am Anfange des 6. Semesters von den betreffenden Lehrern aufgestellt; die Arbeiten sind am Schlusse desselben Semesters einzureichen.

Die Ausarbeitung des Projektes hat unter der Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

Die Note für das Projekt erhält das Gewicht 3, die Noten für den dazu gehörigen Bericht, sowie die Arbeit in theoretischer Maschinenlehre erhalten je das Gewicht 1.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Übergangsdiplomprüfung im Anfang des 7. Semesters bestanden haben (§ 10 der allgemeinen Bestimmungen), fällt die mündliche Schlussprüfung auf das Ende des 7., die Diplomarbeit in ein 8. Semester.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Übergangsdiplomprüfung findet im Anfange des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie. — 2. Analytische Chemie. — 3. Physik. — 4. Mineralogie. — 5. Anorganische chemische Technologie. — 6. Maschinenlehre. — 7. Mathematik, Baukonstruktionslehre (nach Wahl des Bewerbers).

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung fällt auf den Schluss des 7. Semesters und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe. — 3. Heizungslehre, Metallurgie, Nahrungsgewerbe (nach Wahl des Bewerbers). — 4. Technische Analyse, Chemische Technologie der Baumaterialien, Lebensmitteluntersuchung, Elektrotechnik (nach Wahl des Bewerbers). — 5. Botanik, Anatomie und Physiologie des Menschen, Geologie, Hygieine (nach Wahl des Bewerbers).

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies sind zu lösen:

vier praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium;
vier praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester vorzunehmen in der Art, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im andern Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von vier Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

In denjenigen Fällen, in welchen Bewerber für ein Diplom der pharmazeutischen Abteilung sich melden, wird die Abteilungskonferenz ein besonderes Prüfungsprogramm aufstellen, welches der Genehmigung des Schulratspräsidenten unterliegt. Dasselbe soll in möglichster Übereinstimmung mit den Anforderungen

gehalten werden, welche die jeweiligen Vorschriften für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Abteilung: Apotheker) stellen.

V. A. *Forstschule.*

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Mathematik. — 2. Physik. — 3. Chemie. — 4. Agrikulturchemie. — 5. Allgemeine Botanik. — 6. Spezielle Botanik. — 7. Zoologie. — 8. Allgemeine Geologie. — 9. Klimatologie und Meteorologie. — 10. Nationalökonomie.

Die Noten in diesen Fächern haben alle gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf:

1. Vermessungswesen. — 2. Erd- und Wasserbau. — 3. Forstschutz. — 4. Forstpolitik und Forstpolizei. — 5. Waldbau. — 6. Holzmesskunde und Zuwachslehre. — 7. Forstbenutzung. — 8. Betriebslehre. — 9. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit besteht in:

a. der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes;

b. der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz bestimmt und im Laufe des fünften Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des sechsten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und das Thema wird je eine Note von Gewicht 2 erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. *Landwirtschaftliche Schule.*

Die Übergangsdiplomprüfung wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik. — 2. Unorganische Chemie. — 3. Botanik. — 4. Pflanzen-Physiologie. — 5. Zoologie. — 6. Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 7. Allgemeine Geologie. — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Schlusse des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer:

1. Agrikulturchemie. — 2. Allgemeiner Ackerbau. — 3. Spezieller Pflanzenbau. — 4. Allgemeine Tierproduktionslehre. — 5. Spezielle Viehzuchtslehre. — 6. Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. 8. Weinbau, Obstbau, Molkereiwesen, Gesundheitspflege der Haustiere, Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag. (Von diesen sechs Fächern hat der Bewerber zwei zu wählen.)

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgestellt wird.

Die Note für die schriftliche Arbeit hat das Gewicht 3.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das letzte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt spätestens vier Wochen vor Schluss des Semesters an den Abteilungsvorstand.

V. C. Abteilung für Kulturingenieure.

Die Übergangsdiplomprüfung findet am Anfang des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Chemie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Topographie. — 7. Allgemeine Geologie.

Die Noten der Fächer 1 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst:

1. Strassenbau. — 2. Wasserbau. — 3. Kulturtechnik und Güterzusammenlegung. — 4. Katastervermessung. — 5. Allgemeine Rechtslehre. — 6. Acker- und Pflanzenbau.

Die Noten in diesen Fächern haben alle das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Teile:

a. eine topographische Aufnahme (vorzugsweise nach Massgabe der Instruktion für Konkordatsgeometer);

b. eine Bearbeitung eines grössern Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm der beiden Aufgaben wird durch die Spezialkonferenz am Ende des dritten Jahreskurses festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für jede unter *a.* und *b.* genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abteilung erteilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptrichtungen sind: bei der mathematischen Sektion (VI A)

a. Mathematik; *b.* Physik;

bei der naturwissenschaftlichen Sektion (VI B)

a. Chemie und Physik; *b.* Mineralogie und Geologie; *c.* Botanik und Zoologie.

3. Die Übergangsprüfung wird im Anfang des dritten Jahreskurses abgehalten; die Schlussprüfung im letzten Semester des vollständigen Kurses.

4. Für die mathematische Sektion erstreckt sich die Übergangsdiplomprüfung auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 4. Mechanik. — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Mathematische Richtug:

1. Funktionentheorie. — 2. Geometrie in synthetischer oder analytischer Richtung. — 3. Höhere Arithmetik und Algebra. — 4. Theoretische Physik. — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer 1 und 2 haben doppeltes, für die Fächer 3, 4 und 5 einfaches Gewicht.

b. Physikalische Richtung:

1. Theoretische Physik. — 2. Praktische Physik. — 3. Funktionentheorie. — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer 1, 2, 3 haben doppeltes, die Note für das Fach 4 hat einfaches Gewicht.

5. Für die naturwissenschaftliche Sektion wird die Verteilung der Fächer in der Regel auf die Übergangsdiplomprüfung und die Schlussdiplomprüfung nach folgendem Schema durchgeführt:

Übergangsdiplomprüfung:

a. Chemisch-physikalische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Zoologie. — 3. Botanik. — 4. Mineralogie und Petrographie.

b. Mineralogisch-geologische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Zoologie, inklus. vergleichende Anatomie. — 3. Botanik. — 4. Physik.

c. Zoologisch-botanische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Chemie. — 3. Physik. — 4. Mineralogie und Petrographie.

Die Noten für sämtliche Fächer der Übergangsprüfung haben gleiches Gewicht.

Mündliche Schlussprüfung:

a. Chemisch-physikalische Richtung:

1. Geologie. — 2. Anorganische und analytische Chemie. — 3. Organische Chemie. — 4. Technische Chemie. — 5. Theoretische Physik. — 6. Praktische und Experimentalphysik.

b. Mineralogisch-geologische Richtung:

1. Geologie. — 2. Palaeontologie und Stratigraphie. — 3. Mineralogie. — 4. Petrographie. — 5. Chemie.

c. Botanisch-zoologische Richtung:

1. Geologie. — 2. Allgemeine Botanik. — 3. Spezielle Botanik. — 4. Zoologie. — 5. Vergleichende Anatomie und Somatologie.

Die Noten für sämtliche Fächer der Schlussprüfung haben einfaches Gewicht.

6. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgeteilt.

7. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben bezeichnen wird und können

in der mathematischen Sektion einem Zweige der Mathematik oder Physik,

in der naturwissenschaftlichen Sektion einem Zweige der Physik, der Chemie, der Mineralogie, der Geologie, der Botanik oder der Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehältlich der Genehmigung der Abteilungskonferenz, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Konferenz die Aufgabe von sich aus.

8. Die Mitteilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten geschieht am Ende des vorletzten Studiensemesters.

9. Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 4.

Der Schulrat, bezw. dessen Präsident, wird die nötigen Verfügungen erlassen, um das vorstehende Regulativ vom Schuljahre 1892/93 an nach Massgabe der in Rücksicht auf die bestehenden Studienpläne innezuhaltenden Termine in Kraft zu setzen.

Zürich, den 10. September 1892.

Im Namen des Schweiz. Schulrates,
Der Präsident: H. Bleuler.
Der Sekretär: G. Baumann.

Der schweizerische Bundesrat hat mittelst Beschlussnahme vom 23. Sept. 1892 dem vorstehenden Regulative die Genehmigung erteilt.

— — —

2. 2. Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums. (Vom 4. März 1892.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 (A. S. n. F. XI. 690);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

verordnet:

I. Museumskommission.

§ 1. Die laut Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 aus sieben Mitgliedern bestehende schweizerische Landesmuseumskommission besorgt unter der Oberaufsicht des Bundesrates die Verwaltung des Landesmuseums.

§ 2. Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrat gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht und dem die Kommission beratende Stimme geben kann.

§ 3. Die Kommission wird je nach Bedürfnis von dem Präsidenten einberufen, mindestens einmal per Quartal. Die Traktandenliste ist jeweilen sowohl den Mitgliedern der Kommission als auch dem Departement des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Dem Präsidenten der Kommission wird die Befugnis eingeräumt, in dringenden Fällen von sich aus eine Entscheidung zu treffen unter Kenntnisgabe der betreffenden Entscheidung an die Kommission in der nächsten Sitzung.

Die Kommission hat dem Departement des Innern zu handen des Bundesrates folgende Vorlagen zu machen:

1. ein Arbeitsprogramm für die Dauer ihrer Amtsperiode;
2. einen jährlichen Geschäftsbericht;
3. ein Verwaltungsbudget;
4. ein beschreibendes Verzeichnis der erworbenen Gegenstände nebst Preisangabe. Letzteres ist vierteljährlich einzureichen.

§ 4. Ausser der Aufsicht über die eigentliche Verwaltung des Museums besorgt die Kommission folgende Geschäfte:

A. Sie verwendet den für das Landesmuseum zur Verfügung stehenden jährlichen Kredit für Ankäufe. Dabei entscheidet sie definitiv bei Ankäufen, welche die Summe von Fr. 4000 (viertausend Franken) nicht übersteigen, und macht dem Departement des Innern zu handen des Bundesrates Vorschläge betreffs Erwerbung von Gegenständen, die über diese Summe hinausgehen.

B. Sie nimmt die ihr von dem Departement überwiesenen Subventionsgesuche kantonaler Sammlungen im Sinne von Art. 1, *d*, des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer (A. S. n. F. IX. 62), entgegen und stellt zu handen des Bundesrates entsprechende Anträge.

C. Sie vertritt das schweizerische Landesmuseum in dem durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890, Art. 4. vorgesehenen Verbande der öffentlichen Altertumssammlungen.

D. Sie besorgt die Herausgabe der zur Zeit von Professor Dr. Rahn redigirten „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler". Im Bedürfnisfalle übernimmt sie auch die Herausgabe einer eigenen Museumszeitschrift.

E. Sie schlägt gemäss Art. 8, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 dem Bundesrate die Wahl des Direktors, sowie auch die des Kustoden vor. Die Wahl der übrigen Angestellten liegt in ihrer eigenen Kompetenz. Eine besondere Instruktion wird die Pflichten und Obliegenheiten des Verwaltungspersonals feststellen.

§ 5. Die Mitglieder der Kommission werden für Reisen und Sitzungen nach den für eidgenössische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt.

Der Sekretär, wenn er nicht ein bezahlter Angestellter des Landesmuseums ist, erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000 nebst den den Kommissionsmitgliedern selbst zustehenden Sitzungsgeldern und Reiseentschädigungen.

Die Kommission ist berechtigt, in ausserordentlichen Fällen Experten beizuziehen, die in gleicher Weise, wie die Kommission, entschädigt werden.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern für die eigentliche Geschäftsführung eine besondere Vergütung geleistet.

§ 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Sekretärs beträgt drei Jahre.

§ 7. Die Kommission geniesst für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

II. Verwaltungspersonal.

§ 8. Der in Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 vorgesehene Museumsdirektor (Konservator) vertritt innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Befugnisse das Landesmuseum nach aussen und leitet namens der Landesmuseumskommission und unter deren Aufsicht die Tätigkeit der Anstalt, die geschäftliche Korrespondenz, die innere Verwaltung, sowie, nach Massgabe der Instruktionen des schweizerischen Finanzdepartements, das Kassen- und Rechnungswesen. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Landesmuseumskommission mit beratender Stimme bei. Der Stellvertreter des Direktors ist der Kustos der Anstalt.

§ 9. Die Begutachtung sämtlicher zu handen des Landesmuseums gemachten Kaufanträge ist Sache des Direktors.

§ 10. Dem Direktor wird ein freier Jahreskredit von Fr. 2000 zur Verfügung gestellt behufs Ankauf von Gegenständen, deren Kaufpreis die Summe von Fr. 300 nicht übersteigt. Über die aus diesem freien Kredit gemachten Ankäufe hat der Direktor jeweilen in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 11. Der Direktor ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn es sich um Verkauf oder Tausch eines dem Landesmuseum gehörenden Gegenstandes handelt, ausgenommen derselbe sei durch Kommissionsbeschluss bereits in das Doubletteninventar eingetragen und taxirt, in welchem Falle dem Direktor freie Hand gelassen, er aber zu jeweiliger Berichterstattung in der nächsten Sitzung verpflichtet ist. Über Gegenstände, die als Doubletten bezeichnet werden, hat der Direktor ein besonderes Inventar zu führen.

§ 12. Der Direktor ist verpflichtet, für die Anfertigung der Kataloge zu sorgen und am Schlusse jedes Jahres einen Generalbericht über den Gang der Anstalt und den Stand der Sammlungen einzureichen. Der Direktor führt auch das Inventar über die mit eidgenössischer Subvention angekauften Gegenstände der öffentlichen Sammlungen.

§ 13. Bezüglich der Benutzung des Landesmuseums wird ein besonderes Reglement die nötigen Vorschriften aufstellen.

§ 14. Der Jahresgehalt des Direktors und des übrigen ständigen Personals wird innerhalb des von der Bundesversammlung für die Verwaltung des Landesmuseums ausgesetzten Kredits durch den Bundesrat bestimmt. Betreffend die Entschädigung für Reisen in Amtsangelegenheiten sind die diesfalls für die eidgenössischen Beamten bestehenden Ansätze und Bestimmungen massgebend.

§ 15. Die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1887 (A. S. n. F. X, 9) zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 tritt in denjenigen Teilen ausser Kraft, die durch vorliegende Verordnung geordnet werden.

Bern, den 4. März 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

8. 3. Reglement über die Abgabe der Lehrerkarten an die Kantone durch das eidgenössische Topographische Bureau. (Gemäss den Verfügungen des schweiz. Militärdepartements vom 5. Mai und 11. Juni 1892.)

1. Das eidg. Topographische Bureau liefert den Kantonen auf Verlangen für die an ihren öffentlichen Schulen (Primar-, Sekundar- und höhere Schulen) wirkenden Lehrer — gleichviel ob militärpflichtig oder nicht — und für Lehrerinnen die Generalkarte der Schweiz in 4 Blatt 1:250.000 unter folgenden Bedingungen:

Preise:	Kupferdruck.	Überdruck.
a. die 4 Blatt unaufgezogen	Fr. 4. —	Fr. 2. —
b. die 4 Blatt einzeln, aufgezogen in Taschenformat	„ 7. 20	„ 5. 20
c. die 4 Blatt als Wandkarte aufgezogen mit Stäben	„ 15. —	„ —. —

2. Diese Karten werden mit dem Titel (oder Stempel) „Lehrerkarte" versehen. Sie sind von den Eigentümern aufzubewahren und dürfen weder verkaufs- noch geschenkweise an andere Personen abgetreten werden.

Ein Lehrer oder eine Lehrerin kann nur ein Exemplar dieser Karte beziehen. Es können demnach diejenigen Lehrer, welche die Generalkarte schon in einer Lehrerrekrutenschule als „Dienstexemplar" erhalten haben, die „Lehrerkarte" nicht mehr beziehen.

3. Die Karten sind von den kantonalen Militärbehörden in die Dienstbüchlein der Lehrer einzutragen.

In denjenigen Kantonen, in welchen die Erziehungsbehörde die Kartenabgabe vermittelt, hätte die betreffende Militärbehörde, gestützt auf ein Visum der Erziehungsbehörde, immerhin das Eintragen in das Dienstbüchlein zu besorgen.

Die Kantone sind für die richtige Abgabe und Eintragung der Karten verantwortlich.

Die Kontrolle über die Abgabe an Lehrerinnen wird den Kantonen überlassen.

4. Die Kantone senden dem Topographischen Bureau jährlich in zwei von letzterem zu bestimmenden Zeitabschnitten die Bestellscheine mit den Namen der bezugsberechtigten Lehrer und Lehrerinnen ein.

Das Topographische Bureau nimmt nur diese Bestellungen der Kantone und zwar nur in den von ihm fixirten Zeiträumen entgegen.

5. Das Topographische Bureau stellt über die gelieferten Karten den Kantonen Rechnung.

Der Betrag dieser Rechnung ist nach Empfang der Karten an die eidg. Militärkasse einzubezahlen.

Bern, 15. Juni 1892. Eidg. Topographisches Bureau.

Genehmigt,

Bern, 17. Juni 1892. Schweiz. Militärdepartement.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze und Verfassungsbestimmungen.

4. 1. Loi sur l'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud. (Du 19 Février 1892.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

DÉCRÈTE:

Titre I. Organisation générale.

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. L'enseignement secondaire sert de complément à l'enseignement primaire. Il prépare les élèves aux carrières spéciales et aux études supérieures.

Art. 2. Les établissements d'enseignement secondaire du Canton de Vaud sont:

1⁰ Les Ecoles secondaires; 2⁰ les Ecoles supérieures de jeunes filles; 3⁰ les Collèges communaux; 4⁰ l'Ecole cantonale d'agriculture; 5⁰ les Ecoles industrielle et commerciale cantonales; 6⁰ le Collège cantonal; 7⁰ le Gymnase classique; 8⁰ les Ecoles normales.

Art. 3. L'Ecole cantonale d'agriculture, les Ecoles industrielle et commerciale, le Collège cantonal, le Gymnase classique et les Ecoles normales sont placés au chef-lieu du canton. Ces établissements sont à la charge de l'Etat.

Art. 4. Les Ecoles secondaires, les Ecoles supérieures de jeunes filles et les Collèges communaux sont à la charge des communes. Toutefois, l'Etat supporte une partie de cette charge en tenant compte de l'importance de l'établissement et des besoins de la localité. Cette part ne pourra excéder la moitié du traitement des maîtres et des maîtresses.

Art. 5. Les établissements d'instruction secondaire cantonaux sont sous la surveillance du Département de l'instruction publique et des cultes qui l'exerce directement ou par des délégués.

Art. 6. Le Département de l'instruction publique et des cultes connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les communes, les commissions scolaires, les directeurs et les maîtres et de toutes celles que peut soulever l'application de la loi sur l'instruction secondaire.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Chapitre II. Ecoles secondaires.

Art. 7. Les Ecoles secondaires servent de complément aux Ecoles primaires.

Elles reçoivent des élèves des deux sexes.

Art. 8. Les objets d'études des Ecoles secondaires sont ceux de l'Ecole industrielle cantonale.

Pour les jeunes filles, l'enseignement comprend encore les travaux à l'aiguille et l'économie domestique.

Art. 9. Les communes peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes, introduire dans le programme de leurs écoles secondaires des objets d'enseignement autres que ceux de l'Ecole industrielle ou en retrancher quelques-uns.

Art. 10. Les Ecoles secondaires sont fréquentées dans la règle par des élèves âgés de 12 ans au moins. Des divisions professionnelles supérieures peuvent y être ajoutées.

Le Département de l'instruction publique et des cultes établit l'équivalence entre les études faites dans ces écoles et celles faites à l'Ecole industrielle cantonale.

Art. 11. Les communes sont autorisées à faire passer d'office des élèves méritants du degré supérieur des Ecoles primaires dans les Ecoles secondaires. Dans ce cas, ces élèves sont dispensés de toute finance.

Art. 12. Le nombre des maîtres attachés à une Ecole secondaire ne peut être inférieur à deux.

Art. 13. Un règlement, arrêté par le Conseil d'Etat, détermine les détails d'organisation, d'administration et de discipline des Ecoles secondaires.

Chapitre III. Ecoles supérieures de jeunes filles.

Art. 14. Les Ecoles supérieures ont pour but de donner aux jeunes filles une bonne et solide instruction générale et de les préparer, par des études spéciales, soit à leur vocation future dans la famille, soit aux diverses professions se rattachant à l'industrie, au commerce et à l'enseignement.

Art. 15. Les principaux objets d'études des Ecoles supérieures de jeunes filles sont:

1° La langue et la littérature françaises; 2° la langue et la littérature allemandes; 3° la langue et la littérature anglaises; 4° l'arithmétique, la comptabilité et les éléments des mathématiques; 5° la géographie; 6° l'histoire; 7° les éléments des sciences physiques et naturelles; 8° l'écriture; 9° le dessin; 10° la musique; 11° les travaux à l'aiguille; 12° l'économie domestique; 13° la gymnastique.

Il est en outre donné un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 16. Les communes peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes, ajouter ou retrancher quelques objets d'études.

Art. 17. Les Ecoles supérieures sont fréquentées par des jeunes filles agées de 10 ans ou moins.

Art. 18. Les communes élaborent les règlements des Ecoles supérieures. Les règlements sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Chapitre IV. Collèges communaux.

Art. 19. Les Collèges communaux ont pour but de donner aux élèves qui les fréquentent soit une instruction classique, soit une instruction industrielle, soit ces deux instructions réunies.

Art. 20. Les objets d'études des Collèges communaux sont ceux des classes correspondantes du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle cantonale.

Le Département de l'instruction publique et des cultes établit la concordance des classes; il veille à ce que l'âge des élèves qui fréquentent ces établissements corresponde à celui des élèves des établissements cantonaux.

Art. 21. Les communes peuvent, avec l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes, introduire dans le programme de leurs collèges des objets d'études autres que ceux du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle cantonale, ou en retrancher quelques-uns. Elles peuvent aussi, avec la même autorisation, y ajouter des divisions professionnelles supérieures et des classes préparatoires industrielles.

Art. 22. Un règlement général, arrêté par le Conseil d'Etat, détermine les détails d'organisation, d'administration et de discipline des Collèges communaux.

Chapitre V. Dispositions communes aux Ecoles secondaires, aux Ecoles supérieures et aux Collèges communaux.

Art. 23. Toute Ecole secondaire, Ecole supérieure et tout Collège communal a un directeur chargé de la surveillance de l'établissement.

Il peut être choisi parmi les maîtres.

Dans les communes qui ont un directeur général des écoles, celui-ci est de droit directeur des établissements secondaires.

Art. 24. Les directeurs des écoles secondaires et les directeurs généraux des écoles sont nommés pour quatre ans par le Conseil d'Etat sur préavis de la Municipalité et de la Commission scolaire réunies.

Leur traitement est fixé par les autorités communales sur le préavis de la Commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 25. Les établissements secondaires communaux sont placés sous la haute surveillance du Département de l'instruction publique et des cultes et sous la surveillance spéciale de la Commission scolaire de leur commune respective. Deux membres de ces commissions sont nommés pour quatre ans par le Département de l'instruction publique et des cultes.

Chapitre VI. Ecole cantonale d'agriculture.

Art. 26. L'Ecole cantonale d'agriculture a pour but de donner un enseignement agricole portant sur toutes les branches dont la connaissance est utile à l'agriculteur.

Art. 27. L'Ecole cantonale d'agriculture est fréquentée par des élèves âgés de 16 ans au moins.

Art. 28. Les principaux objets d'études de l'Ecole cantonale d'agriculture sont:

1⁰ L'agriculture (connaissance des terrains, cultures); 2⁰ l'économie rurale et l'économie alpestre; 3⁰ la viticulture; 4⁰ la sylviculture; 5⁰ l'horticulture maraîchère; 6⁰ l'arboriculture; 7⁰ la zootechnie; 8⁰ la zoologie agricole; 9⁰ l'apiculture; 10⁰ la pisciculture; 11⁰ l'industrie laitière; 12⁰ la mécanique élémentaire et les machines agricoles, technologie agricole; 13⁰ la géométrie et l'arpentage; 14⁰ le dessin technique; 15⁰ les constructions rurales; 16⁰ les drainages et les irrigations; 17⁰ la comptabilité agricole; 18' la géologie agricole; 19⁰ la météorologie agricole et les éléments de la physique; 20⁰ la chimie agricole; 21⁰ la botanique agricole; 22⁰ la législation rurale; 23⁰ l'instruction civique; 24⁰ les travaux manuels; 25⁰ la gymnastique.

Art. 29. L'enseignement agricole est réparti en deux semestres d'hiver. Des cours spéciaux peuvent être donnés en dehors de ce temps.

Art. 30. L'enseignement est donné à l'Ecole cantonale d'agriculture par des professeurs de l'Université, des maîtres secondaires et des maîtres spéciaux.

Art. 31. L'Ecole cantonale d'agriculture a un directeur chargé de la surveillance de l'enseignement.

Il peut être choisi parmi les professeurs ou les maîtres.

Il est nommé pour quatre ans par le Conseil d'Etat.

Art. 32. L'Ecole cantonale d'agriculture délivre un diplôme de connaissance agricoles. Les conditions pour l'obtention de ce diplôme sont fixées par le règlement.

Chapitre VII. Ecoles industrielle et commerciale cantonales.

Section I. *Dispositions générales.*

Art. 33. Les Ecoles industrielle et commerciale ont pour but de préparer les élèves aux carrières industrielles, commerciales et techniques.

Art. 34. Les Ecoles industrielle et commerciale comprennent:

1⁰ L'Ecole industrielle; 2⁰ l'Ecole professionnelle; 3⁰ l'Ecole de commerce; 4⁰ le Gymnase mathématique.

Ces divers établissements sont réunis sous une même direction.

Section II. *Ecole industrielle.*

Art. 35. Les principaux objets d'études de l'Ecole industrielle sont:

1⁰ La langue française; 2⁰ la langue allemande; 3⁰ l'arithmétique; 4⁰ la géométrie et l'algèbre; 5⁰ la comptabilité; 6⁰ la géographie et la cosmographie; 7⁰ l'histoire; 8⁰ l'écriture; 9⁰ le dessin artistique et industriel; 10⁰ la physique et la chimie; 11⁰ le sciences naturelles; 12⁰ les éléments de la mécanique; 13⁰ les travaux manuels; 14⁰ le chant; 15⁰ la gymnastique.

Il est en outre donné un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 36. L'Ecole industrielle comprend trois classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 37. L'Ecole industrielle est fréquentée par des élèves âgés de 12 ans au moins.

Art. 38. En cas de nécessité reconnue une classe préparatoire pourra être ajoutée.

Section III. *Ecole professionnelle.*

Art. 39. Les principaux objets d'études de l'Ecole professionnelle sont:

1° La langue française; 2° la langue allemande; 3° l'histoire générale, au point de vue du commerce et de l'industrie; 4° les mathématiques; 5° la mécanique; 6° la comptabilité industrielle; 7° le dessin artistique et le modelage; 8° le dessin industriel; 9° la physique; 10° la chimie; 11° les sciences naturelles; 12° la législation industrielle; 13° les travaux manuels sur bois, sur pierre et sur métaux.

Art. 40. L'Ecole professionnelle comprend trois classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 41. L'Ecole professionnelle est fréquentée par des élèves âgés de 15 ans au moins.

Art. 42. L'Ecole professionnelle délivre un diplôme de connaissances professionnelles. Les conditions pour l'obtention de ce diplôme sont fixées par le règlement.

Section IV. *Ecole de commerce.*

Art. 43. Les principaux objets d'études de l'Ecole de commerce sont:

1° La langue française; 2° la langue allemande; 3° la langue anglaise; 4° la langue italienne; 5° la langue espagnole; 6° la calligraphie; 7° le dessin; 8° la comptabilité; 9° L'arithmétique commerciale; 10° la géographie commerciale; 11° l'histoire générale, spécialement au point de vue du commerce et de l'industrie; 12° la physique; 13° la chimie; 14° le droit civil; 15° la législation commerciale; 16° l'économie politique; 17° la connaissance des marchandises; 18° des exercices pratiques.

Art. 44. L'Ecole de commerce comprend trois classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 45. L'Ecole de commerce est fréquentée par des élèves âgés de 15 ans au moins.

Art. 46. L'Ecole de commerce délivre un diplôme de connaissances commerciales. Les conditions pour l'obtention de ce diplôme sont fixées par le règlement.

Section V. *Gymnase mathématique.*

Art. 47. Les principaux objets d'études du Gymnase mathématique sont:

1° La langue et la littérature françaises; 2° la langue et la littérature allemandes; 3° l'histoire; 4° les mathématiques, la topographie et l'astronomie; 5° le dessin industriel; 6° le dessin artistique; 7° la physique; 8° la chimie; 9° les sciences naturelles; 10° la mécanique.

Art. 48. Le Gymnase mathématique comprend trois classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 49. Le Gymnase mathématique est fréquenté par des élèves agés de 15 ans au moins.

Art. 50. Le Gymnase mathématique décerne le grade de bachelier ès-sciences mathématiques (certificat de maturité). Les conditions pour l'obtention de ce diplôme sont fixées par le règlement.

Chapitre VIII. Collège cantonal.

Art. 51. Le Collège cantonal a pour but de préparer les élèves aux études classiques supérieures.

Art. 52. Les principaux objets d'études du Collège cantonal sont:

1° La langue française; 2° la langue latine; 3° la langue grecque; 4° la langue allemande: 5° l'histoire; 6° la géographie; 7° l'arithmétique, la comptabilité, la géométrie et l'algèbre; 8° l'écriture; 9° l'instruction civique; 10° l'introduction aux sciences naturelles; 11° le chant; 12° le dessin; 13° la gymnastique.

Il est en outre donné un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 53. Le Collège cantonal comprend six classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 54. Le Collège cantonal est fréquenté par des élèves âgés de 10 ans au moins.

Chapitre IX. Gymnase classique.

Art. 55. Le Gymnase classique complète l'enseignement des collèges et prépare les élèves aux études supérieures.

Art. 56. Les principaux objets d'études du Gymnase classique sont:

1° La langue et la littérature françaises; 2° la langue et les éléments de la littérature latines; 3° la langue et les éléments de la littérature grecques; 4° la langue et la littérature allemandes; 5° la langue et la littérature anglaises; 6° la langue et la littérature italiennes; 7° l'histoire; 8° les éléments de la philosophie; 9° les mathématiques élémentaires trigonométrie et géométrie analytique (un cours spécial de mathématiques et des leçons de dessin technique sont donnés aux élèves qui se destinent à entrer dans la faculté des sciences); 10° la physique générale; 11° les éléments de la chimie. des sciences naturelles et de l'astronomie; 12° la langue hebraïque pour les élèves qui se destinent aux études théologiques.

Art. 57. Le Gymnase classique est divisé en deux classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 58. Le Gymnase classique est fréquenté par des élèves âgés de 16 ans au moins.

Art. 59. Le Gymnase classique décerne le grade de bachelier ès-lettres (baccalauréat et baccalauréat restreint, soit certificat de maturité). Les conditions pour l'obtention de ce grade sont fixées par le règlement.

Chapitre X. Ecoles normales.

Art. 60. Les Ecoles normales instruisent et forment des élèves des deux sexes qui se destinent à l'enseignement primaire dans le canton de Vaud.

Art. 61. Les Ecoles normales comprennent:

1° Une Ecole normale pour les élèves régents; 2° une Ecole normale pour les élèves régentes; 3° des Cours spéciaux pour les maîtresses d'ouvrages; 4° des Cours spéciaux pour les maîtresses de classes enfantines (Ecole normale frœbelienne); 5° une Ecole d'application de deux classes.

Art. 62. Les principaux objets d'études de l'Ecole normale des élèves régents sont:

1° La pédagogie; 2° la langue et la littérature françaises; 3° l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; 4° les éléments d'algèbre, de géométrie avec exercices pratiques d'arpentage; 5° la géographie et la cosmographie; 6° l'histoire; 7° l'instruction civique; 8° la langue allemande; 9° la physique générale; 10° les éléments de la chimie et des sciences naturelles; 11° l'hygiène; 12° la calligraphie; 13° la musique vocale et la musique instrumentale; 14° le dessin; 15° les travaux manuels; 16° les notions élémentaires d'agriculture; 17° la gymnastique.

Le Département de l'instruction publique et des cultes fixe les branches dont l'enseignement est suivi au Gymnase ou à l'Université.

Art. 63. Les principaux objets d'études de l'Ecole normale des élèves régentes sont:

1° La pédagogie; 2° la langue et la littérature françaises; 3° l'arithmétique et la comptabilité commerciale et agricole; 4° les éléments de la géométrie; 5° la géographie et la cosmographie; 6° l'histoire; 7° l'instruction civique; 8° les éléments des sciences physiques et naturelles; 9° l'hygiène; 10° la calligraphie; 11° la musique vocale et la musique instrumentale; 12° le dessin; 13° les travaux à l'aiguille; 14° l'économie domestique; 15° la gymnastique; 16° l'allemand à titre facultatif.

Art. 64. Il est donné, dans les deux écoles, un enseignement religieux facultatif conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches.

Art. 65. L'Ecole normale pour les élèves régents est divisée en quatre classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 66. L'Ecole normale pour les élèves régents est fréquentée par des élèves âgés de 15 ans au moins.

Art. 67. L'Ecole normale pour les élèves régentes est divisée en trois classes. La durée des études dans chaque classe est d'une année.

Art. 68. L'Ecole normale pour les élèves régentes est fréquentée par des élèves âgées de 16 ans au moins.

Art. 69. Les objets d'études des maîtresses d'ouvrages et des maîtresses d'écoles enfantines sont fixés par le programme des cours de ces divisions.

Art. 70. Les Ecoles normales décernent les brevets de capacité pour l'enseignement primaire, pour l'enseignement des travaux à l'aiguille et pour la direction de classes enfantines. Les conditions pour l'obtention de ces brevets sont fixées par le règlement.

Titre II. Personnel enseignant.

Art. 71. Le corps enseignant secondaire comprend:

a. les directeurs, les directrices et les maîtresses d'études;

b. les maîtres secondaires;

c. les maîtresses secondaires;

d. les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales.

Art. 72. Pour aspirer à une place de maître secondaire, le candidat doit être porteur de la licence ès-lettres de l'Université de Lausanne (licence ès-lettres classiques, licence ès-lettres modernes), ou de la licence ès-sciences (licence ès-sciences mathématiques, licence ès-sciences physiques et naturelles) de l'Université de Lausanne et prouver qu'il possède des connaissances théoriques et pratiques de pédagogie.

Exceptionnellement, le Département de l'instruction publique et des cultes peut accorder l'équivalence aux porteurs d'autres titres universitaires.

Art. 73. Pour aspirer à une place de maîtresse secondaire, il faut être munie du brevet de capacité secondaire dont les conditions seront fixées par un règlement.

Art. 74. Les maîtres et maîtresses de branches spéciales sont nommés à la suite d'épreuves concernant leur spécialité.

Art. 75. Lorsqu'une place de maître secondaire est à repourvoir, le Département de l'instruction publique et des cultes l'annonce par la voie de la Feuille des avis officiels.

Les candidats se font inscrire au Département de l'instruction publique et des cultes pendant le mois qui suit cette publication.

A la suite de ces inscriptions, le Département de l'instruction publique et des cultes et la Commission scolaire décident s'il y a lieu de procéder à des épreuves destinées à connaître la valeur pédagogique des candidats. En cas de désaccord, les épreuves ont lieu.

Art. 76. Dans ce dernier cas, le Département de l'instruction publique et des cultes fixe la date des épreuves des candidats admis.

Les épreuves consistent en exercices pratiques. Elles sont publiques.

Art. 77. Pour les Ecoles secondaires, supérieures et les Collèges communaux, ces épreuves ont lieu devant un jury composé de trois délégués de la Commission scolaire et de la Municipalité réunies, et de trois délégués du Département de l'instruction publique et des cultes. Le président du jury est désigné par le Département de l'intruction publique et des cultes.

Art. 78. Le jury fait à la Municipalité et au Département de l'instruction publique et des cultes un rapport détaillé sur les résultats de l'examen et sur les titres de chacun des candidats.

Art. 79. Le Conseil d'Etat nomme les maîtres parmi les candidats, sur le préavis de la Municipalité et de la Commission scolaire réunies. Si le Conseil d'Etat juge qu'il n'y a pas lieu à nommer, il peut provoquer un nouveau concours ou pourvoir provisoirement à l'enseignement.

Art. 80. Les autorités communales, sur le préavis des commissions scolaires et sous réserve de l'approbation du Département de l'instruction publique et des cultes, nomment les maîtres spéciaux et déterminent le nombre des leçons de ces maîtres.

Art. 81. Lorsqu'une place est vacante à l'Ecole cantonale d'agriculture, aux Ecoles industrielle et commerciale, au Collège cantonal, au Gymnase et aux Ecoles normales, si le Département de l'instruction publique et des cultes estime que les épreuves pratiques sont nécessaires, il désigne le jury devant lequel ces épreuves ont lieu.

Le Conseil d'Etat nomme sur le rapport de ce jury.

Art. 82. Des hommes avantageusement connus par des travaux ou par un enseignement sur les branches en question et munis des titres exigés par l'article 72 peuvent être appelés sans concours à des places de maîtres secondaires ou de maîtres spéciaux.

Pour les nominations à faire dans une Ecole secondaire, dans une Ecole supérieure ou dans un Collège communal, le préavis de la Municipalité et de la Commission scolaire réunies est requis.

Art. 83. Les maîtres des Ecoles secondaires et des Ecoles supérieures reçoivent un traitement minimum de fr. 2200 par an.

Les maîtresses des Ecoles supérieures reçoivent un traitement minimum de fr. 1700 par an.

Les maîtres des Collèges communaux reçoivent un traitement minimum de fr. 2500 par an.

Les traitements des maîtres secondaires, des maîtresses secondaires et des maîtres spéciaux des Ecoles secondaires, des Ecoles supérieures et des Collèges communaux sont fixés par les autorités communales, sur préavis de la Commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 84. Les maîtres et les maîtresses des Ecoles secondaires, des Ecoles supérieures et des Collèges communaux ne peuvent être tenus de donner plus de 30 heures de leçons par semaine.

Art. 85. Les maîtres des Ecoles industrielle et commerciale, du Collège cantonal, du Gymnase et des Ecoles normales reçoivent un traitement de 3000 à 4000 francs par an.

Les traitements des maîtres spéciaux sont fixés, dans chaque cas, par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 86. Les maîtres des Ecoles industrielle et commerciale, du Collège cantonal et des Ecoles normales peuvent être tenus de donner au maximum 25 heures de leçons par semaine.

Les maîtres du Gymnase classique peuvent être tenus de donner au maximum 20 heures de leçons par semaine.

Art. 87. Les maîtres et maîtresses secondaires peuvent être appelés à donner des leçons, jusqu'à concurrence du maximum fixé par les articles précédents dans d'autres établissements que celui auquel ils sont attachés.

Art. 88. Les fonctions et les traitements du personnel enseignant de l'Ecole cantonale d'agriculture sont fixés par le Conseil d'Etat, sur le préavis des Départements de l'agriculture et de l'instruction publique et des cultes.

Art. 89. Les Ecoles industrielle et commerciale, le Collège cantonal. le Gymnase classique et les Ecoles normales ont chacun leur directeur. chargé de la direction générale de l'école et de la surveillance de l'enseignement. Ces directeurs sont nommés par le Conseil d'Etat, pour le terme de quatre ans.

Ils peuvent être choisis parmi les maîtres secondaires et les maîtres spéciaux.

Les directeurs reçoivent un traitement annuel de fr. 2500 à 3000; s'ils sont. en outre, chargés d'une partie de l'enseignement, les deux traitements réunis peuvent s'élever à la somme de fr. 5000.

Art. 90. La nomination des directrices et des maîtresses d'études a lieu dans la même forme que celle des directeurs. Leur traitement est fixé. dans chaque cas, par le Conseil d'Etat sur le préavis des autorités intéressées.

Art. 91. Les directeurs sont entendus sur toutes les questions qui intéressent la marche de l'école et le bon ordre de l'enseignement.

Art. 92. Le directeur et les maîtres réunis forment la conférence de l'établissement auquel ils sont attachés.

Les conférences concourent avec les directeurs à la bonne marche des établissements.

Art. 93. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre les directeurs doivent être portées au Département de l'instruction publique et des cultes, qui en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 94. Les plaintes des parents ou des tuteurs contre un maître ou une maîtresse, excepté dans le cas prévu à l'art. 93, doivent être portées au directeur de l'établissement intéressé.

Pour les cas concernant les établissements communaux, les plaintes sont portées au directeur, qui les transmet à la Commission scolaire avec son préavis.

Si les plaignants ou le maître le demandent, elles sont transmises au Département de l'instruction publique et des cultes, qui statue, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 95. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes pour les établissements communaux et aux frais de l'Etat pour les établissements cantonaux.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 97.

Art. 96. Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse pour cause d'incapacité, d'immoralité ou d'insubordination.

L'inculpé doit être entendu dans l'enquête qui est instruite par les soins du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 97. Lorsqu'un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service, après une enquête instruite conformément à l'article 96.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé.

Si l'intéressé enseignait dans un établissement communal, l'indemnité est supportée, par parts égales, par l'Etat et la Commune.

Art. 98. Dans les cas prévus aux articles 96 et 97, si la personne intéressée est attachée à un établissement communal, la Municipalité et la Commission scolaire sont appelées à préaviser.

Titre III. Fréquentation et discipline.

Art. 99. Les leçons sont données dans les établissements secondaires, à l'exception de l'Ecole cantonale d'agriculture, pendant neuf mois de l'année au moins, le temps nécessaire aux examens non compris.

Art. 100. L'admission des élèves dans les établissements secondaires, à l'exception de l'Ecole cantonale d'agriculture, a lieu ensuite d'examens.

Les conditions d'admission, dans les divers établissements secondaires, sont fixées par les règlements de ces établissements. Ces règlements sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 101. La promotion d'une classe dans l'autre a lieu, dans les écoles de garçons et dans les écoles mixtes, aux conditions fixées par le règlement.

Les examens servant à déterminer la promotion seront simplifiés dans les établissements et les classes dans lesquels ils seront maintenus.

Dans les Ecoles supérieures de jeunes filles et à l'Ecole normale pour les élèves régentes, la promotion est déterminée par le travail de l'année seul.

Art. 102. L'admission dans une classe d'un Collège communal donne droit à l'admission dans la classe correspondante du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle au commencement de l'année scolaire.

Art. 103. En cas de fréquentation irrégulière ou d'infraction grave à la discipline des écoles, le Département de l'instruction publique et des cultes prononce l'exclusion temporaire, pour un temps excédant trois mois ou l'exclusion définitive.

Titre IV. Finances et matériel.

Art. 104. Les finances scolaires des établissements secondaires sont fixées par les règlements de ces divers établissements, sous les réserves suivantes:

La finance des élèves réguliers des Ecoles secondaires ne doit pas dépasser fr. 40 par an.

La finance des élèves régulières des Ecoles supérieures de jeunes filles ne doit pas dépasser fr. 100 par an.

La finance des élèves réguliers des Collèges communaux ne doit pas dépasser fr. 60 par an.

Les communes peuvent toutefois élever d'un quart la finance des élèves domiciliés sur le territoire d'autres communes qui ne participent pas aux dépenses de l'établissement.

Le Département de l'instruction publique et des cultes connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les communes à ce sujet. Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 105. Des bourses et des subsides peuvent être accordés par l'Etat ou par les communes, aux élèves méritants qui en font la demande et dont la position de fortune des parents justifie une pareille mesure.

Art. 106. Les bâtiments destinés à l'enseignement secondaire doivent remplir, au point de vue de l'hygiène et de la salubrité, des conditions au moins égales à celles qui sont exigées pour les bâtiments primaires. Le Département de l'instruction publique et des cultes veille à l'exécution des mesures nécessaires.

Les plans et devis de bâtiments destinés à l'enseignement secondaire ou de modifications à ces bâtiments doivent être soumis, pour approbation, au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Titre V. Dispositions transitoires et finales.

Art. 107. Le Conseil d'Etat prendra toutes les mesures qui seront nécessaires à la mise en vigueur de la présente loi et il fixera les délais dans lesquels les établissements secondaires existants devront être mis en harmonie avec les dispositions de la dite loi.

Art. 108. Les instituteurs secondaires et les institutrices secondaires, les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales seront soumis à confirmation avant l'entrée en vigueur de la loi.

Art. 109. Les instituteurs secondaires, les institutrices secondaires, les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales, ainsi que les porteurs de titres d'éligibilité pour les écoles secondaires, demeurent au bénéfice de leurs titres et peuvent, en conséquence, concourir avec les porteurs des diplômes exigés par la présente loi.

Art. 110. Sont et demeurent abrogés:

1° Les titres I, II, III, IV, VI et VII de la loi sur l'intruction supérieure du 12 mai 1869;

2° La loi sur l'organisation des Ecoles normales du 20 février 1868;

3° Toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 111. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui sera exécutoire le 1er mars 1892.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 19 février 1892.

Le Président du Grand Conseil: Louis Paschoud.
Le secrétaire: Lecomte, chancelier.

Le Conseil d'Etat ordonne l'impression et la publication da la présente loi.

Lausanne, le 3 mars 1892.

Le Président: Viquerat.
Le Chancelier: Lecomte.

---

5. 2. **Verfassung**[1] **des Kantons Baselland.** (Vom 4. April 1892.)

§ 35. Dem Staate steht das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Unterrichtswesen zu. Er hat in Verbindung mit den Gemeinden für genügenden und unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen und allen öffentlichen Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Für Ausübung des Lehrerberufes ist ein staatliches Patent notwendig. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, das Mittelschulwesen im Interesse beider Geschlechter zu vervollkommnen. Der Besuch von Mittelschulen ist möglichst zu erleichtern mit Berücksichtigung der örtlichen Lage der Gemeinden. Die Ausführung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Der Staat unterstützt auch gewerbliche Schulen und ähnliche Lehranstalten.

§ 52. (Übergangsbestimmungen aus Titel V). Bis zum Erlass eines neuen Primarschulgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bestreitung der Ausgaben für das Primarschulwesen ist Sache der Gemeinden unter Mithülfe des Staates.
2. Der Staat bezahlt an sämtliche Gemeinden aus der Staatskasse Beiträge von wenigstens Fr. 500 auf jede Lehrerstelle und Fr. 100 auf jede Arbeitslehrerinnenstelle. Ferner übernimmt er die Besoldung der Vikare.
3. An Gemeinden, welche durch Aufbringung der Schulkosten unverhältnismässig gedrückt sind, kann der Landrat auf dem Budgetwege im Sinne von § 18[10] der Verfassung weitere Beiträge bewilligen.
4. Der Staat bezahlt an die Lehrerunterstützungskassen einen jährlichen bei Beratung des Voranschlages vom Landrat festzusetzenden Beitrag.
5. Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet.

§ 53. Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung wird das Kirchen- und Schulgut in bisheriger Weise verwaltet. Der Landrat bestimmt jeweilen

---

[1]) In Kraft getreten auf 1. Januar 1893.

bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Verwaltung die Höhe des Beitrages derselben an die Gemeinden des alten Kantonsteils für die Lehrerbesoldungen.

---

6. 3. Nachtrag zum Schulgesetz. (Vom 9. März 1893.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, die Besoldungen der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen zu erhöhen, beschliesst was folgt:

Die §§ 87, 88 und 89 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhalten folgende Fassung:

§ 87. Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer Fr. 90 bis 120, für Lehrerinnen Fr. 50—70 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 70—100 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 88. Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer Fr. 100 bis 140 und bei besondern Leistungen bis Fr. 160, für Lehrerinnen Fr. 50—80 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 80—120 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer an dem obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt Fr. 130—250, der Lehrerinnen an der obern Töchterschule Fr. 60—90 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen an der obern Töchterschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden für denselben mit Fr. 100—140 für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honorirt.

Dieser Gesetzesnachtrag tritt in Kraft am 1. Juli 1893.

Basel, den 9. März 1893.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Rob. Stünzi-Sprüngli.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

II. Verordnungen betreffend das Volksschulwesen.

---

7. 1. Lehrplan der Primarschule des Kantons Zürich. (Vom 27. April 1892.)

A. Bezeichnung des Unterrichtsstoffes.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse. Erweckung religiös-sittlicher Gefühle vermittelst einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen und bei öfterer Wiederholung auch leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Spruchsätzen und Versen.

2. Klasse. Weitere Erweckung und Schärfung des religiös-sittlichen Gefühls auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen und Auswendiglernen einiger religiöser Liedchen.

3. Klasse. Fortsetzung des bisherigen Unterrichts in weitern der Lehrstufe angemessenen Beispielen. Auswendiglernen einiger Spruchsätze, religiöser Liedchen und Gebete.

4. Klasse. Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, im weitern auch Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen Leben und der Geschichte. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.

5. Klasse. Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitern wie in der 4. Klasse. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

6. Klasse. Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse, Stellen aus der Bergpredigt und einiger Bilder aus der Wirksamkeit der Apostel. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse. Memoriren einer mässigen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.

In der gesamten Alltagsschule sollen bei Erteilung des Religionsunterrichts die konfessionellen Besonderheiten zurücktreten.

7. Klasse. Biblische Geschichte des Alten Testaments als Vorbereitung auf Jesus Christus, mit Hervorhebung der geschichtlich und religiös bedeutsamsten Abschnitte der alttestamentlichen Bücher.

8. Klasse. Leben und Lehre Jesu auf Grund eines der drei ersten Evangelien und mit Beiziehung von Abschnitten aus den übrigen.

9. Klasse. Die Wirksamkeit der Apostel, insbesondere des Paulus auf Grund von Abschnitten aus der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe. Dazu einige lebensvolle Bilder aus der Reformationszeit.

Daneben in allen drei Klassen kurze Besprechung und Einprägung einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern des Kirchengesangbuches.

II. Sprachunterricht.

Alltagsschule.

Elementarschule.

I. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung und Betrachtung von Gegenständen aus der Schulstube, dem Wohnhause, der Umgebung etc., welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Einfache Erzählungen, Gedichte, Rätsel u. s. w. in engem Anschluss an den beschreibenden Anschauungsunterricht. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

c. Formelle Satzübungen. Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der im beschreibenden Anschauungsunterricht besprochenen Gegenstände unter allmäliger Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

a. Vorübungen zum Lesen. Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch sorgfältige Lautirübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

b. Vorübungen zum Schreiben. Übung der Hand und des Auges durch Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen; Ziehen von geraden und krummen Linien in allen Richtungen zuerst einzeln, dann in mannigfachen Verbindungen.

c. Schreibleseunterricht. Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua), ebenso der Mitlaute, und zwar nach ihrer Schreibschwierigkeit ge-

ordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Beständige Wiederbelautung der selbst gemachten oder vom Lehrer vorgelegten Zeichen als erste Einübung des Lesens der Schreibschrift. — In der zweiten Hälfte des Schuljahrs Übung des grossen Alphabets und gegen Ende des Schuljahrs Benutzung des Inhalts der Denk- und Sprechübungen zur fortgesetzten Übung im Lesen und Schreiben der vorgekommenen Wörter.

2. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände mit besonderer Berücksichtigung der Natur; Unterscheidung ihrer Teile, Tätigkeiten, Eigenschaften; kurze mündliche Vergleichungen verwandter Gegenstände; einfache Beschreibungen von Sachen, Tieren und Pflanzen.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Einfache Erzählungen, Gedichte etc. wie in der 1. Klasse. Auswendiglernen von Gedichten.

c. Formelle Satzübungen. Im Anschluss an den Anschauungsunterricht allmälige Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Einübung sämtlicher Satzglieder: Ergänzung im 4., 3. und 2. Fall, Zuschreibung, Bestimmung. Fallformen des Hauptwortes, einfache Zeitformen des Zeitwortes und Steigerung des Beiwortes.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautiren, Sillabiren und Buchstabiren. Einführung der Druckschrift. Lesen und Abschreiben von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen und Schreiben der im Anschauungsunterricht vorgekommenen Sätze und Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen. Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Aufgaben.

3. Klasse.

A. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen.

a. Beschreibender Anschauungsunterricht. Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Vergleichungen.

b. Erzählender Anschauungsunterricht. Behandlung von Erzählungen, Gedichten etc. wie in den vorhergehenden Klassen. Auswendiglernen von Gedichten.

c. Formelle Satzübungen. Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung weiterer bestimmter Sprachformen, namentlich der einfachern des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautiren, Sillabiren und Buchstabiren.

Lesen, Besprechen und Abschreiben der verschiedenen Sätze; Bilden eigener solcher Sätze, zuerst mündlich, dann schriftlich. Lesen und Schreiben der behandelten Beschreibungen und Erzählungen. Übungen im Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche; Diktate; schriftliche Beschreibungen und Erzählungen nach Dispositionen, Fragen und Merkwörtern.

Realschule.

4. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, sowie der übrigen Stücke des Lesebuches. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Behandlung der einzelnen Wortarten, durch welche die Satzglieder desselben gewöhnlich ausgedrückt werden.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Benutzung der realistischen und spezifisch-sprachlichen Lesestücke zur schriftlichen Beantwortung von Fragen, zu Reproduktionen und formellen Umbildungen. Diktate, Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche. Kleinere Beschreibungen und Erzählungen nach vorheriger Besprechung oder nach Vorerzählung. Vielfache orthographische Übungen.

5. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der vorigen Klasse Lesen der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen aus den Gebieten der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde, sowie der übrigen Stücke des Lesebuches. Memoriren und Vortragen von Gedichten und schönen prosaischen Stücken beschränktern Umfangs.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des einfachen Satzes durch Einführung des Objekts und im Anschluss daran Deklination und Konjugation. Wiederholung der früher behandelten Wortarten und Unterscheidung von Artikel, Hülfszeitwort und Vorwort. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktion, Umbildung und relativ selbständige Nachbildung solcher. Diktate; Übersetzen aus dem Dialekt ins Schriftdeutsche. Anfertigung einfacher Beschreibungen und Erzählungen aus dem realistischen Stoffe und unter Verwertung der übrigen Stücke des Lesebuches. Benutzung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Tagesberichten etc. Orthographische Übungen.

6. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der 4. und 5. Klasse Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten realistischen Belehrungen, sowie der Lesestücke, Memoriren und Vortragen einer kleinern Zahl prosaischer und poetischer Stücke.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Zuschreibung und Bestimmungen; Kenntnis der Neben- oder Umstandswörter; Adverbien; Behandlung der Aussagearten. Unterscheidung der einfachen und zusammengesetzten Sätze mit Weglassung aller speziellen Erörterungen. Zusammenhängende grammatikalische Zergliederung von Lesestücken. Wortbildung durch Ableitung.

C. Schriftlicher Ausdruck.

Formelle Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischen Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluss an die Lesebuchstoffe; Vergleichungen. Abfassung von Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse der Kinder. Orthographische Übungen.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Benutzung dieser Stoffe zu Aufsatzübungen, als Umbildungen, Nachbildungen etc. Briefe. Memoriren und Vortragen einer kleinern Zahl prosaischer und poetischer Stücke.

8. Klasse. Wie oben. Anleitung zur Abfassung von einfachen Geschäftsbriefen. Memoriren und Vortragen.

9. Klasse. Wie in der 7. und 8. Klasse. Behandlung des Dramas „Wilhelm Tell“. Einfache Geschäftsaufsätze und Rechnungsführung. Memoriren und Vortragen von Gedichten, besonders auch von Stellen aus dem behandelten Drama.

III. Rechnen und Geometrie.

Alltagsschule.

1. Klasse. Veranschaulichung der Zahlbegriffe von 1—10 durch Zusammenzählen und Wegnehmen wirklicher Gegenstände und Darstellung derselben durch Punkte, Striche etc. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen 1—5 und vielfache Übungen im Zerlegen der Grundzahlen. Überschreiten des ersten Zehners und allmälige Erweiterung des Zahlenraums bis höchstens 50. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen 1—5 innerhalb dieses Zahlenraumes, Einführung der Ziffern und damit verbundene Wiederholung der Übungen.

2. Klasse. Erweiterung des Zahlenraumes bis 100 und Zu-, Wegzählen und Zerlegen in diesem Umfange. Übergang zum Vervielfachen und Entvielfachen durch Veranschaulichung des mehrfachen Zu- und Wegzählens derselben Grundzahlen. Anwendung des Gelernten in einfachen, angewandten Aufgaben.

3. Klasse. Erweiterung des Zahlenraums bis 1000. Zu- und Wegzählen 1-, 2- und 3stelliger Zahlen. Einüben des Einmaleins, Multiplikation und Division 2- und 3stelliger Zahlen mit Grundzahlen mündlich und schriftlich, aber auch das letztere nur im Sinne des Kopfrechnens. Einfache angewandte Aufgaben.

4. Klasse. Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000 unter Einführung in das dekadische Zahlensystem durch Veranschaulichung. Zu- und Wegzählen mehrstelliger, auch einfach und zweifach benannter Zahlen, soweit letztere im dekadischen Zahlensystem liegen, mit Herbeiziehung der üblichsten Längen-, Hohlmasse und Gewichte. Multiplikation und Division einfach benannter mit zweistelligen Zahlen. Angewandte, so viel wie möglich den realen Verhältnissen des Lebens und den realistischen Fächern entnommene Aufgaben, geordnet zunächst nach Operationen, bald aber übergehend zur Vermischung von Additions- mit Subtraktions- und Multiplikations- mit Divisionssätzen. Vielfache Übungen im Kopfrechnen, wobei die betreffenden Beispiele jeweilen einzureihen sind in die einfachen und angewandten Aufgaben fürs schriftliche Rechnen und diesen vorauszugehen haben.

5. Klasse. I. Erweiterung des Zahlenraums bis 100,000. Anwendung der vier Spezies innerhalb desselben, auch Multiplikation und Division zweifach benannter Zahlen. Erklärung der Bruchform und Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche und Vervielfachen und Entvielfachen von Brüchen durch ganze Zahlen mit blosser Veränderung des Zählers. Angewandte Aufgaben, ausgewählt und geordnet wie in der 4. Klasse. Einfache Dreisätze. Übungen im Kopfrechnen wie in der 4. Klasse.

II. Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Bildung des Dreiecks und Arten desselben. Manigfache Übungen durch Zeichnen.

6. Klasse. I. Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen, Gleichnamigmachen von Brüchen und Addition und Subtraktion ungleichnamiger Brüche, alles in einfachen Beispielen. Einführung in die Schreibweise der Dezimalbrüche; Addition und Subtraktion von Dezimalbrüchen und Multiplikation und Division solcher mit ganzen Zahlen. Angewandte Aufgaben wie bei Klasse 4 und 5 und unter Beschränkung auf den Gebrauch zweifach benannter Zahlen. Kopfrechnen wie oben.

II. Winkelsumme des Dreiecks. Bildung des Vierecks und Arten desselben. Flächenmasse. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. I. Wiederholung der Operationen mit ganzen, nun auch mit mehrfach benannten Zahlen. Fortsetzung des Rechnens mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Multiplikation und Division mit letztern. Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung der realistischen Fächer und der Verhältnisse des praktischen Lebens, geordnet wie in der Alltagsschule. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

II. Bildung regelmässiger und unregelmässiger Vielecke. Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken. Konstruktionsaufgaben.

8. Klasse. I. Weiteres Rechnen mit Dezimal- und gewöhnlichen Brüchen; Multiplikation und Division ganzer Zahlen mit gewöhnlichen Brüchen. Praktische Aufgabe wie in der 7. Klasse. Kopfrechnen.

II. Der Kreis. Berechnung der Kreislinie, Kreisfläche und der Oberfläche von Körpern. Konstruktionsübungen.

9. Klasse. I. Fortsetzung wie in der 8. Klasse. Anleitung zur bürgerlichen Rechnungsführung.

II. Körpermasse, Ausmessung und Berechnung von Körpern.

IV. Realistische Belehrungen.

Alltagsschule.

Realschule.

4. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie und Naturkunde: Belehrungen über den Wohnort (Heimatkunde). Im Anschluss hieran Einführung ins Kartenverständnis.

5. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie: Gedrängte Betrachtung des Kantons Zürich und Übergang zur allgemeinen Geographie der Schweiz.

Aus dem Gebiete der Geschichte: Zwanzig ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der ersten Freiheitskämpfe.

Aus dem Gebiete der Naturkunde: Anschauung und Besprechung von zirka zwanzig Naturgegenständen in möglichstem Anschluss an den Unterricht in der Geographie.

6. Klasse. Aus dem Gebiete der Geographie: Fortsetzung der Geographie der Schweiz und Übergang zur Geographie der angrenzenden Länder.

Aus dem Gebiete der Geschichte: Zwanzig weitere chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte.

Aus dem Gebiete der Naturkunde: Fortsetzung des naturkundlichen Unterrichts wie in der 5. Klasse.

Ergänzungsschule.

7. Klasse. 1. Geographie. Europa und das wichtigste über die übrigen Erdteile in gedrängter Kürze.

2. Geschichte. Neuere Schweizergeschichte mit Beiziehung von Bildern aus der allgemeinen Geschichte, soweit solche zum bessern Verständnis der vaterländischen notwendig sind.

8. Klasse. 1. Geographie. Betrachtung der Schweiz nach physikalischen und Bevölkerungsverhältnissen. Betrachtung der Erde als Weltkörper.

2. Naturkunde. Belehrungen über die wichtigsten Lebenserscheinungen der Pflanzen. Behandlung der praktisch wertvollsten physikalischen Erscheinungen, so viel als möglich mit Versuchen. Einige chemische Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Bedeutung fürs Leben und die Gesundheitslehre.

9. Klasse. 1. Geschichte. Weiterführung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart; im übrigen wie bei Klasse 7.

2. Naturkunde. Belehrungen über den menschlichen Körper und Gesundheitslehre.

V. Unterricht in Kunstfächern.

a. Gesangunterricht.

Alltagsschule.

2. Klasse. Singen nach dem Gehör im Umfang von fünf Tönen. Rhytmische Übungen im Zweitakt. Einige Liedchen.

3. Klasse. Gehörübung im Umfang von acht Tönen; rhytmische Übungen im $^2/_4$, $^3/_4$ und $^4/_4$ Takt. Bezeichnung der Noten auf dem fünflinigen Notensystem. Einige Liedchen.

4. Klasse. Weitere Gehör- und Leseübungen im Umfang der ganzen Tonleiter. Erweiterung des Tonumfangs nach unten bis klein h, nach oben bis d. Rhytmische Übungen im $^2/_4$, $^3/_4$ und $^4/_4$ Takt. Stimmbildungsübungen. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse. Gehör- und Leseübungen. Rhytmische Übungen im $^6/_8$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung desselben, Stimmbildungsübungen. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse. Gehör- und Leseübungen. Kenntnis der wichtigsten Dur-Tonarten bis 4 ♯ und 4 ♭. Übung der einfachsten zufälligen Töne. Stimmbildungsübungen. Lieder.

Singschule.

Einübung ein-, zwei- und dreistimmiger Choräle und ebensolcher Figuralgesänge, wobei besonders auf das Auswendigsingen einzelner Lieder gehalten werden soll.

b. Zeichnungsunterricht.

Alltagsschule.

4. Klasse. Zeichnen von geraden Linien in verschiedenen Richtungen; Verbindung derselben zu geradlinigen Figuren, wobei ausser rein geometrischen auch reale Formen zu berücksichtigen sind. Zeichnen nach Flachmodellen und Wandtabellen.

5. Klasse. Teilen gerader Linien in verschiedener Richtung in 2, 3 und mehr Stücke. Verbindung gerader Linien zu Figuren, namentlich in vergrössertem und verkleinertem Masstab und mit Herbeiziehung auch realer Formen. Zeichnen nach Flachmodellen, einfachen Gipsmodellen und Wandtabellen.

6. Klasse. Zeichnen gerad- und krummliniger Figuren mit Verwendung auch realer Formen. Schwierigere Gipsmodelle und Wandtabellen.

c. Schreibunterricht.

Alltagsschule.

1. und 2. Klasse: Siehe Seite 22 und 23.

3. Klasse. Genaue Einübung der Formen der kleinen Buchstaben in Antiqua.

4. Klasse. Grosse Buchstaben der Antiqua und Einführung in die deutsche Schrift.

5. Klasse. Weitere Übungen in der Antiqua und in der deutschen Schrift.

6. Klasse. Fortgesetzte Übungen in der Antiqua und in der deutschen Schrift behufs Erreichung gleicher Fertigkeit in beiden Schriften.

Ergänzungsschule.

Repetition der Formen beider Schriftarten bei Ausführung der schriftlichen Arbeiten; eventuell auch Veranstaltung besonderer Schönschreibübungen.

VI. Leibesübungen.

Alltagsschule.

1.—3. Klasse. Die einfachsten Ordnungs- und Freiübungen aus dem Lehrplan für den militärischen Vorunterricht. Spiele.

4.—6. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen nach obgenanntem Lehrplan.

Mit den Knaben: Übungen im Hoch- und Weitspringen.

Mit den Mädchen: Übungen mit dem kurzen und dem langen Schwungseil.

Empfohlen für alle: Übungen an der horizontalen Leiter.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

(Mit Einschluss der Leibesübungen.)

	Alltagsschule			Ergänzungsschule
	Wöchentliche Stundenzahl			
	1. Klasse	2.—3. Klasse	4.—6. Klasse	7.—9. Klasse
Religion	2	2	2	1
Sprache	8—10	9—10	6—8	3
Rechnen und Geometrie [1]	6—8	6—7	6—7	2—3
Realien	—	—	4	1—2
Singen	—	1—2	2	—
Zeichnen	—	—	2	—
Schreiben	1	1	2	—
Turnen	1	2	2	—
	18—22	21—24	26—29	8

[1]) Geometrie von der 5. Klasse an.

C. Bemerkungen.

1. Einschlagende Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859:

§ 62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler ausser der Singschule 8 Stunden betragen, welch letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

(Hiebei sind die Leibesübungen nicht mitgerechnet.)

§ 67. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindeschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektionsplan abgefasst, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tag und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler betätigt werden sollen.

2. Für den Unterricht in der Religion kann mit Genehmigung der Gemeindeschulpflege auch eine Zusammenziehung von zwei oder drei Klassen je innerhalb der Elementar-, der Real- und der Ergänzungsschule für diesen Unterricht angeordnet werden, namentlich wo in ungeteilten Schulen oder Schulabteilungen nur eine verhältnismässig kurze Zeit für die direkte Lektion an die einzelnen Klassen entfallen würde. Jedoch soll stets innerhalb der einer dieser Schulabteilungen zugewiesenen Zeit von drei Jahren für jede Klasse der ganze Lehrstoff zur Behandlung kommen.

Zürich, den 27. April 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor: Dr. J. Stössel.
Der Direktionssekretär: C. Grob.

8. 2. **Lehrplan der Sekundarschule des Kantons Zürich.** (Vom 27. April 1892.)

A. Bezeichnung des Unterrichtsstoffes.

Religion.

1. Klasse. Biblische Geschichte des Alten Testamentes als Vorbereitung auf Jesus Christus mit Hervorhebung der geschichtlich und religiös bedeutsamsten Abschnitte der alttestamentlichen Bücher.

2. Klasse. Leben und Lehre Jesu auf Grund eines der drei ersten Evangelien und mit Beiziehung von Abschnitten aus den übrigen.

3. Klasse. Die Wirksamkeit der Apostel, insbesondere des Paulus auf Grund von Abschnitten der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe.

Dazu Hauptzüge aus der christlichen Kirche in lebensvollen Bildern mit Hervorhebung der Reformation.

Daneben in allen drei Klassen Besprechung und Einprägung einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern des Kirchengesangbuches.

Deutsche Sprache.

1. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lesestücken; Übungen im Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Abfassung von Briefen. Orthographische Übungen.

c. Grammatik. Der einfache Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegungsformen.

2. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der ersten Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegungsformen.

3. Klasse. *a.* Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke, namentlich auch einer Dichtung von grösserm Umfang. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre.

Französische Sprache.

1. Klasse. Die eigentümlichen Lautverhältnisse und die Rechtschreibung der französischen Sprache. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreise der Schüler. Lesen, Besprechen und Schreiben von französischen Übungsstücken. Die Deklination und Konjugation, letztere im Umfang der Indikativformen der regelmässigen Verben.

2. Klasse. Lesen, Besprechen und Schreiben französischer Musterstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Weiterführung der Lehre von den Biegungsformen bis zur vollständigen Konjugation der gebräuchlichen Verben.

3. Klasse. Lesen und Besprechen grösserer Musterstücke. Anfertigung von Übersetzungen, leichten Aufsätzen und Briefen allgemeinen und geschäft-

lichen Inhalts. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, sowie das wichtigste aus der Satzlehre.

Rechnen.

1. Klasse. Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen unter Berücksichtigung wichtiger Rechnungsvorteile. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Lösung einfacher Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. Abschluss der Bruchlehre. Verhältnisse und Proportionen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungen. Anleitung zur Rechnungsführung. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. Die dritte Potenz und die dritte Wurzel. Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Fortgesetzte Übung mit den bürgerlichen Rechnungen. Abschluss der Rechnungsführung. Kopfrechnen.

Geometrie.

1. Klasse. Die Gerade. Die Kreislinie. Die Kongruenz der Dreiecke. Vielfache Übungen im Messen und Konstruiren.

2. Klasse. Abschluss der Lehre von den ebenen Figuren. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruiren.

3. Klasse. Elemente der Stereometrie. Berechnung von Körpern und Darstellung derselben aus den Netzen.

Geographie.

1. Klasse. Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa und der übrigen Erdteile.

2. Klasse. Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schweizergeographie.

3. Klasse. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete. Übungen im Kartenlesen. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

Geschichte.

1. und 2. Klasse. Bilder aus der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Zusammenhängende Geschichte der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert mit den notwendigen Ergänzungen aus der allgemeinen Geschichte.

Naturkunde.

1. Klasse. Beschreibung wichtiger Pflanzen und Tiere.

2. Klasse. Physik und Chemie in ihrer Bedeutung für das tägliche Leben.

3. Klasse. Weiterführung der Physik und Chemie. Der innere Bau der Organismen und die Lebensverrichtungen in denselben. Gesundheitslehre.

Singen.

1., 2. und 3. Klasse. Stimmbildungs-, Treff- und Notirübungen. Die Notenschrift.

Einübung von Liedern zur Erzielung eines schönen Vortrages. Auswendiglernen leichter Lieder.

Freihandzeichnen.

1. Klasse. Zeichnen von Umrissen nach Vorzeichnung an der Wandtafel, nach Klassenvorlagen und Modellen.

2. Klasse. Zeichnen nach Modellen und Klassenvorlagen unter Anwendung von Bleistift, Kreide und Farben. Zeichnen nach einfachen Gegenständen.

3. Klasse. Einführung in die Gesetze der Perspektive; Zeichnen geometrischer Körper und anderer Gegenstände möglichst nach der Natur unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen.

Geometrisch-technisches Zeichnen.

1. Klasse. Übungen in der Handhabung der notwendigen Werkzeuge. Geometrische Konstruktionen und Ansichtsskizzen nach wirklichen Gegenständen.

2. Klasse. Skizziren und Planzeichnen. Zeichnen geometrischer Körper und leichter Projektionsskizzen nach wirklichen Gegenständen.

3. Klasse. Zeichnen von Plänen. Übungen im Laviren. Darstellung von wirklichen Gegenständen in Grundriss, Aufriss und Schnitten.

Schönschreiben.

1. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.

2. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Rundschrift.

3. Klasse. Fortsetzung der Übungen der beiden ersten Klassen und Versuche in einfachen Titelschriften.

Turnen.

1., 2. und 3. Klasse. Wiederholung und Weiterführung der Ordnungsübungen der Alltagsschule, ebenso weitere Ausbildung der Freiübungen der Alltagsschule, namentlich auch zur Erzielung einer möglichst ausdauernden und schönen Darstellung derselben. Gerätübungen. Spiele.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentl. Stunden
Religion	2
Deutsche Sprache	5—7
Französische Sprache	5—7
Arithmetik	4
Geometrie und geometrisch-technisches Zeichnen	3—4
Geographie	2
Geschichte	2
Naturkunde	2—3
Singen	2
Freihandzeichnen	2
Schönschreiben	2
Turnen	2—3
	33—40

C. Bemerkungen.

1. Einschlagende Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859:

§ 107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden, jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibesübungen nicht gerechnet) angehalten werden.

§ 109. (Schluss-Satz.) Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 107) die Lektionspläne für ihre Schulen.

2. In keiner Sekundarschule dürfen dem einzelnen Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden.

3. In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterrichte ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammen zu ziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahr der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse angegebene Stoff u. s. w., so dass mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

Zürich, den 27. April 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: C. Grob.

---

9. 3. Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton Zürich. (Vom 25. Februar 1892.) (§§ 97, 98, 243 L. 3, 307, 308, 313—314 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859. Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881, Gesetz betr. die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. Als Grundlage der Berechnung für die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schreibmaterialien, Kassadefizite und Fondsäufnungen, Sekundarschülerstipendien, Fremdsprachen an Sekundarschulen, Fortbildungsschulen) dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten fünf Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen.)

I. Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Die vom Staate allein zu tragende Hälfte der Barbesoldung der Primarlehrer und der Betrag von Fr. 1200 an jeden Sekundarlehrer werden nebst den Alterszulagen den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 3. Die Bezirksschulpflegen haben gemäss § 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, jeweilen nach erfolgter Integralerneuerung der Bezirksbehörden die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat erledigt.

§ 4. Für die Berechnung der vom Staat an jede vom Erziehungsrat genehmigte Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden in Ausführung von § 1 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag per Lehrstelle Fr.
I	0 —2	100
II	2,1—3,5	150
III	3,6—5	200
IV	5,1—6,5	250
V	6,6—7,5	300
VI	7,6—8,5	350
VII	8,6—9	400
VIII	9,1—9,5	450
IX	9,6—10	500
X	über 10	550—590

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigung für Naturalleistungen den Lehrern in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 6. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat bis zum Besoldungsbetrag von Fr. 1500 für die Primar- und von Fr. 2000 für die Sekundarlehrer und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit $^1/_{10}$ (§ 1 Absatz 5 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer).

§ 7. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen alljährlich in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehende Klassifikation (§ 4) folgende Beiträge:

Klasse I—II 10 %, Kl. III 15 %, Kl. IV 20 %, Kl. V 25 %, Kl. VI 30 %, Kl. VII 35 %, Kl. VIII 40 %, Kl. IX 45 %, Kl. X 50 %.

3. Alterszulagen.

§ 9. Der Staat gewährt den Lehrern für das sechste bis zehnte Schuljahr Fr. 100, für das elfte bis fünfzehnte Fr. 200, für das sechszehnte bis zwanzigste Fr. 300 und für mehr als zwanzig Dienstjahre Fr. 400 jährliche Zulage.

Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre (§ 2 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 10. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Jahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staate geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushülfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (Fr. 20, beziehungsweise Fr. 25 per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushülfe während des militärischen Rekrutendienstes eines Lehrers werden vom Staate getragen.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 13. Um öfterm Lehrerwechsel vorzubeugen, kann die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen aus Staatsmitteln bis auf Fr. 300 über den Normalansatz erhöht werden (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 14. Schulgemeinden, welche eine solche ausserordentliche Erhöhung der Lehrerbesoldungen wünschen, haben unter Darstellung der lokalen und ökono-

mischen Verhältnisse dem Regierungsrat ein bezügliches Gesuch einzureichen und eine Erklärung des Lehrers beizulegen, worin derselbe sich verpflichtet, mindestens drei Jahre an der Schule zu verbleiben. Bei allfälligem Lehrerwechsel ist das Gesuch der Gemeinde zu erneuern.

§ 15. Solche Staatszulagen können nur an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen verabreicht werden.

6. Nachgenuss.

§ 16. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 17. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 18. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

II. Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

§ 19. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

a. an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b. an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhäusern, Turnplätzen und Schulbrunnen.

§ 20. Der Erziehungsrat, nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksschulpflege über die vorschriftsgemässe Ausführung der Baute, stellt hierüber Antrag an den Regierungsrat.

§ 21. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird;

b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere Gemeindezwecke bestimmt sind;

c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;

d. Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e. der Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;

f. Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern unter den Schulgenossen).

§ 22. Bei der Berechnung des Staatsbeitrages an Schulhausbauten werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Bausumme
I	0 —3	5
II	3,1—5	10
III	5,1—6,5	15
IV	6,6—8	20
V	8,1—9	25

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Bausumme
VI	9,1—10	30
VII	10,1—11	35
VIII	11,1—12	40
IX	12,1—12,5	45
X	über 12,5	50

Zu den vorstehenden Prozentsätzen des Staatsbeitrages werden Zuschüsse gewährt, und zwar so oft mal 1 %, als halbe ‰ Steueranflage mehr erforderlich wären behufs Tilgung der ganzen Bausumme in zehn gleichen Raten.

§ 23. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Die Beiträge werden ausgerichtet, sobald der Kantonsrat den Voranschlag des folgenden Jahres genehmigt hat.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden.

III. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, beziehungsweise die erstern oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise Kreise, nachfolgende zehn Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Ausgaben
I	0,0—2	10
II	2,1—3,5	15
III	3,6—5	20
IV	5,1—6,5	25
V	6,6—7,5	30
VI	7,6—8,5	35
VII	8,6—9	40
VIII	9,1—9,5	45
IX	9,6—10	50
X	über 10	60—75

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungsrat zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

IV. Staatsbeiträge an das Schulkassadefizit und an die Äufnung des Schulfonds.

§ 28. Diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Steuer von mindestens 8 ‰ nötig haben, erhalten Staatsbeiträge an das jährliche Schulkassadefizit, sowie an freiwillige Leistungen zur Äufnung ihrer Schulfonds.

§ 29. Bei Berechnung dieser Beiträge werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss nachfolgende fünf Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeiträge an das Defizit per Lehrstelle Fr.	Staatsbeiträge % der Fondsäufnung
I	8 —9	50	50
II	9,1—10	100	60
III	10,1—10,5	150	70
IV	10,6—11	200	80
V	über 11	300	90

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 30. An dürftige oder almosengenössige Sekundarschüler, welche sich durch Anlagen, Fleiss und gutes Betragen einer Unterstützung würdig zeigen, werden Staatsstipendien verabreicht, welche für den einzelnen von der Sekundarschulpflege empfohlenen Schüler in der I. und II. Kl Fr. 20 und in der III. Kl. Fr. 30 betragen.

§ 31. Die Zusicherung eines Stipendiums wird an die Bedingung geknüpft, dass der betreffende Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe, und dass auch aus der Schulkasse, sei es an Lehrmitteln, sei es an Geldbeträgen, eine entsprechende Unterstützung hinzugefügt werde.

§ 32. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung des Schülers verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von dem Unterstützten zurückverlangt werden.

VI. Staatsbeiträge für fakultativen Unterricht in Fremdsprachen an Sekundarschulen.

§ 33. Diejenigen Sekundarschulpflegen, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht im Englischen, Italienischen, Lateinischen, Griechischen, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 34. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a. die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplans dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b. es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachen über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c. das einzelne Fach muss mindestens drei Teilnehmer zählen.

§ 35. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der dritten Sekundarschulklasse in Betracht.

§ 36. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen Fr. 30—50 pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VII. Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen.

§ 37. Fortbildungsschulen für solche junge Leute beider Geschlechter, welche mindestens 15 Jahre alt sind, haben, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen, Anspruch auf jährliche Staatsbeiträge unter folgenden Bedingungen:

a. der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens vier Stunden umfassen;

b. es muss genügender Ausweis über die Deckung der Ausgaben geleistet werden;

c. es ist alljährlich eine öffentliche Schlussprüfung zu veranstalten;

d. die Leistungen der Schule müssen von den kompetenten Aufsichtsorganen als befriedigende bezeichnet sein.

§ 38. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und beträgt je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses, sowie der aufgewiesenen Leistungen, Fr. 30 bis 50 für die wöchentliche Stunde im Jahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 39. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 40. Durch vorstehende Verordnung werden aufgehoben:

1. Die Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, datirt vom 8. Febr. 1873;
2. die Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Sekundar- und Primarschulhausbauten und die Verteilung der jährlichen Staatsbeiträge an Primarschulgemeinden vom 6. Juli 1878;
3. das Regulativ betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge an Schulgemeinden vom 6. Juli 1878;
4. das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler vom 19. April 1886.

Zürich, den 25. Februar 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

10. 4. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft sämtlicher Primar- und Sekundarschulen. (Vom 15. Juli 1892.)

Durch Kreisschreiben vom 31. Januar 1884 haben wir ein von der Schulbuchhandlung Kaiser in Bern zu beziehendes Schulzeugnisbüchlein (Preis 5 Rp.) obligatorisch erklärt und zwar für alle Schüler der Primar-, Sekundar- und Privatschulen.

Durch eigene Beobachtung und durch verschiedene Mitteilungen haben wir uns überzeugen müssen, dass diese Schulzeugnisse bei der gegenwärtigen Praxis sehr oft ihren Zweck nicht erfüllen, da sie einerseits durchaus unvollständige Angaben enthalten, anderseits der Gefahr der Fälschung ausgesetzt sind, wenn sie beim Wechsel des Schulortes in die Hände der Kinder und Eltern geraten; öfters gehen die Büchlein bei diesem Anlasse verloren.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie hiemit aufzufordern, den obligatorischen Schulzeugnissen vermehrte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden; insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. über Namen, Heimat, Geburtsdatum und Schulklasse der Schulkinder sind vollständige und zuverlässige Angaben einzutragen;
2. die Jahreszeugnisse auf Seite 3, besonders aber die auf der ersten Seite des Zeugnisses bei jedem Wechsel des Schulortes notwendigen Eintragungen sind mit der grössten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auszufertigen;
3. beim Wechsel des Schulortes dürfen die Schulzeugnisse nicht den Kindern eingehändigt werden, sondern es sollen die Schulkommission oder auch

der Lehrer das Zeugnisbüchlein direkt der Schulbehörde des neuen Wohnortes zusenden. Verlässt ein schulpflichtiges Kind den Kanton Bern, so ist das Schulzeugnis mit Angabe des neuen Aufenthaltsortes dem Schulinspektor des betreffenden Kreises zuzustellen, welcher es an die richtige Adresse gelangen lässt.

4. die Knaben haben nach dem Austritt aus der Schule das Zeugnisbüchlein sorgfältig aufzubewahren und bei der Rekrutenaushebung vorzuweisen. Wer dies unterlässt, hat eine militärische Bestrafung zu gewärtigen.

---

11. 5. **Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen im Kanton Luzern.** (Vom 29. September 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, den unterm 26. Aug. 1881 erlassenen und unterm 27. Nov. 1890 revidirten, wesentlich den Schulen mit Halbjahreskursen angepassten Primarschul-Lehrplan durch einen solchen für die Schulen mit Ganzjahreskursen zu ergänzen, erlässt hiemit folgenden Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen. (Nach Klassen geordnet.)

Religionsunterricht.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes für alle sechs Klassen steht den Tit. Pfarrämtern zu. Es haben sich deshalb die Lehrer, welche diesen Unterricht in den Schulen erteilen, an die bezüglichen Weisungen ihrer Herren Pfarrer zu halten. Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

1. Klasse.

A. Sprachunterricht.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandten Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Diese sogenannten synthetischen Übungen sollen hinlänglich vorbereiten das

b. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Anschauungskreise. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen, vielmehr soll das vorangehen, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Augen fällt. Die Gegenstände sind in natura oder in guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen müssen stets an alle Schüler gerichtet werden.

c. Passende Erzählungen sollen den beschreibenden Anschauungsunterricht beleben und den Schülern das rechte Verhalten in Schule, Haus und Umgebung veranschaulichen. — Sie werden gut vorerzählt, abgefragt und in der Mundart nacherzählt. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprüchleins beigebracht werden. Aus dem zweiten Teile des I. Lesebüchleins sollen einige Gedichte auswendig gelernt und frei vorgetragen werden (im zweiten Halbjahr).

d. Unterscheidung der Gegenstandswörter (im zweiten Halbjahr).

2. Lesen.

a. Vorübungen. Übungen des Ohres und der Sprachorgane; vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautirt nachzusprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute aufzulösen und aus solchen Lauten und Silben das ganze Wort schnell und richtig zusammenzusetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-

Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt. Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

b. Lesen. 1. Lesen der kleinen und grossen Schreib- und Druckbuchstaben, in der Ordnung ihrer grössern oder geringern Schreibeleichtigkeit.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern (Sätzen und Lesestücken). Viel Lesen von der Wandtafel und im I. Sprach- und Lesebüchlein.

3. Lesen langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, sondern wohl verbunden, rein lautirt.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formenelemente an der Hand wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. in der Kenntnis von rechts, links, oben, unten u. s. w.;
2. im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels;
3. im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln, Licht- und Schattenstriche.
4. im Einüben der krummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formenelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel; Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel; Korrektur.

b. Schreiben:

1. Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vormachen der Formenelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel;
2. Schreiben der Namen von Dingen in Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen; Schreiben diktirter Wörter und kleiner Sätze;
3. Abschreiben, zu überwachen; nicht abmalen!
4. Zifferschreiben von 1—10;
5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift. Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt. — Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln massgebend.

Im Sommerhalbjahr kann mit dem Schreiben auf Papier begonnen werden.

NB. Beim Schreiben soll auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Feder), sowie überhaupt auf eine richtige Körperhaltung gedrungen werden, dieses gilt für alle folgenden Klassen.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—20.

1. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).

2. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Vervielfachen und Messen (viele Übungen im Zerlegen), anschaulich rein, mit benannten Zahlen und in praktischen Beispielen; auch mit Münzen, Massen, Gewichten und Zeiteinteilung. — Auf allen folgenden Stufen entsprechend erweitert. — Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen — mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

3. Erweitern der Zahlenreihen von 1—20. (Im Sommerhalbjahr.)

Als Veranschaulichungsmittel dient auch die Zahlfigurentafel.

C. Gesang.

Übung der Schüler im Nachsingen der Töne von 1—5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühles. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Stoff. Es sollen auch Übungen und Liedchen, mit Auftakt beginnend, zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Vorherrschende Anwendung der Schriftsprache.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. und *b.* wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Anwendung und Einübung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.

c. Rein lautirtes Nacherzählen behandelter Erzählungen. Hersagen kleiner Sprüche und Gedichte.

d. Kenntnis der Buchstaben, Namen, Buchstabiren ist besonders zu üben. — Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.

e. Unterscheidung des Gegenstands- und Eigenschaftswortes.

f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken im II. Sprachbüchlein. Auszüge (mündlich) aus Erzählungen.

2. Lesen.

a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten Sätze.

b. Rein lautirtes Lesen von etwa 25—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden. Sicheres, rein lautirtes Lesen ist anzustreben.

c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautirens und sinngemässen Betonens. Schulton sehr zu meiden.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt wurden.

c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).

d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht.

Besondere Übungen im Schönschreiben. Vierlinirte Hefte. — Elementarübungen begleiten das Schreiben der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigiren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen, wie im ersten Zahlraum.

b. Der vier Operationen mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (so weit es nötig ist) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benutzung der Rechnungstafel für das Zuzählen und Abziehen (Abzählen). Methode: nach Operationen. Veranschaulichungsmittel: besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen (Messen) im Umfange des kleinen Ein-mal-eins.

e. Viele Übungen (mündlich und schriftlich) im Ein-mal-eins.

f. Einführung in die Kenntnis der Münzen, Masse und Gewichte, unter Vorweisung derselben, soweit es der Zahlraum von 1—100 zulässt.

g. Das mündliche Rechnen soll überhaupt auf dieser und den folgenden Stufen das schriftliche Rechnen vorbereiten.

C. Gesang.

Gehörübungen über sechs Töne im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, — in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktiren zu jenen Liedern, welche im Zwei- und Dreitakt eingeübt werden.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Haupttone.

Eine Anzahl gut gewählter Schulkinder sollte fleissig eingeübt werden zur Pflege und Hebung eines fröhlichen Kinderlebens.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist Schulsprache.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde — Dorf, Strassen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und diesbezügliche Orte oder Einrichtungen: Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken u. s. w. — Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. — Eintönigkeit ist zu meiden.

Im Sommerhalbjahr kommen aus der Heimatskunde zur Behandlung: die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände; Talgelände, Bergabhänge; Gemeinde: Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. — Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. — Zur Weckung und Belebung der Vaterlandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Vaterlandsgeschichte vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.

b. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken aus dem III. Sprachbüchlein zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen, besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

c. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten.

d. Vortragen kleinerer Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen, Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. — Die Erzählungen sind in der Mundart und Schriftsprache vorzutragen. Es ist besonders auf richtiges, rein lautirtes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. — Buchstabirübungen; Trennung der Wörter; Dehnung und Schärfung. Anwenden der gebräuchlichsten Satzzeichen. Unterscheidung des Tat- und persönlichen Fürwortes. Kenntnis der drei Hauptzeiten.

g. Anfertigung ganz kleiner Briefe (im Sommerhalbjahr).

2. Lesen.

a. Richtiges, rein lautirtes, geläufiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.

c. (Im Sommerhalbjahr) Lautrichtiges, mechanisch geläufiges und sinngemässes Lesen der Sprachmusterstücke, sowie der angefertigten schriftlichen Arbeiten.

d. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.[1]

Übungen im Gedankenausdrucke. *a.* Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. — Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen im Anschluss an den Anschauungsunterricht und Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatskunde besonders zu berücksichtigen.

c. Im Anschlusse an die Lesestücke: Umbilden derselben in Hinsicht auf Personen und Zahl.

d. Diktir- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hellauten. Schreiben der Ding-, Eigenschafts-, Geschlechts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. — Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechtsworte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte in den I. Fall Einzahl und Mehrzahl setzen.

e. Anfertigung kleiner Briefe (im Sommerhalbjahr).

Schönschreiben. Wie in der 2. Klasse; gesteigerte Forderungen.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im Zahlenraum von 1—1000.

a. Zerlegen der Zahlen. — Einübung des Ein-mal-eins und des Ein-in-eins bis zur vollständigen Sicherheit und Fertigkeit.

b. Anwendung in verschiedenen Aufgaben.

c. Anschauliche Entwicklung der /2 und /4. Addiren und Subtrahiren.

d. Erweiterung des Zahlraumes bis 1000 durch Hinzufügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und endlich des 1, letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.

e. Kopfrechnen selbständig neben dem Zifferrechnen. Die 4 Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.

f. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die 4 Spezies. Die praktischen Beispiele sind nicht nach dem Inhalte, sondern nach Operationen zu ordnen. Resolviren und Reduziren. Das schriftliche Rechnen wird jeweilen in methodischer Weise durch das Kopfrechnen vorbereitet.

Methode: Nach Operationen mit reinen und benannten Zahlen. — Veranschaulichungsmittel: der zerlegbare Tausenderwürfel.

C. Zeichnen.

a. Winterhalbjahr. Es werden mit dem Griffel (Bleistift, Feder) auf die Tafel (Papier) in ein Punktnetz gezeichnet Linien in wagrechter, senkrechter und verschiedener schiefer Lage, dann Winkel, Drei- und Vierecke, leichte netzförmige Figuren und Geräte, überhaupt die einfachsten symetrischen Figuren.

[1]) Spätestens von der 3. Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derjenigen der Schönschreibhefte für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft sind zu datiren. Am Anfang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift anfertigen. Die bezügliche Sammlung ist im Schularchiv aufzubewahren. Die Führung der sogenannten Reinhefte ist untersagt.

Der Lehrer zeichnet unter erklärender Besprechung an der Tafel vor, die Schüler zeichnen nach. Die Übungen werden oft auch taktmässig betrieben. (Hutter, 1. und 2. Heft, neueste Auflage.)

b. Sommerhalbjahr. Übungen im Zeichnen des Quadrates, Rechteckes; Mosaikbilder in quadratischen Netzformen; Übung der Prismenlinien. Erfinden gerad- und krummliniger Figuren, erst mit, dann ohne Netz. (Hutter, 9. Heft.) Das Zeichnen geschieht vorherrschend auf Papier, ebenso in den folgenden Klassen.

D. Gesang.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3- und 4-Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (2 Einheiten auf 1 Schlag) im 2- und 3-Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Tonumfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. — Leseübungen. Haupttonsitz auf der 1. Linie. — Schulgesangbuch § 1—10.

Das Taktiren wird fortgesetzt und in allen folgenden Klassen geübt.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Übungen im Treffen teils im Chor, teils einzeln durchzuführen, ebenso das Unterscheiden des Tones. Die Leseübungen werden vorerst nur einzeln und dann im Chor ausgeführt.

Einübung einiger leichter ein- und zweistimmiger Lieder.

4. Klasse.

A. Sprachunterricht.

I. Mündliche Sprachübungen.

1. Behandlung von Lesestoff.

a. Betrachten von 20—25 gediegenen, teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung und Verwertung des Inhaltes zu verschiedenen Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen, jedoch unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit und unnötiger Erklärungen und Definitionen.

b. Erklären einiger Sprichwörter.

c. Einprägen und Vortragen von prosaischen und poetischen Musterstücken und Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

2. Sprachlehre.

Unter Beschränkung auf das leicht Verständliche und praktisch Wichtige:

a. Unterscheiden des Hauptsatzes; Dehnung, Schärfung, Grossschreiben. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Der Kenntnis des Fürwortes ist besonders Aufmerksamkeit zu schenken. (Du und Ihre, Eure, Er, Sie, Ihnen u. s. w.)

b. Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung. Aufsuchen von Beispielen in Lesestücken.

c. Kenntnis des einfachen Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten, Biegungs- und Aussageformen, Vorführen von Musterbeispielen, Betrachten derselben, Nachbilden ähnlicher, Aufsuchen in Sprachmusterstücken, wodurch gegebene Belehrungen zum sichern Eigentum des Schülers werden (4.—6. Klasse).

d. Vielfache Übungen bis zur sichern Beherrschung der vorgeführten Sprachformen.

II. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemässen (nicht Schulton) Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen (nicht Herunterleiern) der Gedichte zu schenken.

III. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Sie bestehen: *a.* Im Schreiben behandelter Sätze.

b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.

c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.

d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen. Umsetzen kleiner Gedichte aus der Volks- in die Schriftsprache. Schreiben des Inhaltes eines Lesestückes nach darüber aufgestellten und an die Wandtafel geschriebenen Fragen.

e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema oder Musterstück.

f. Viele Übungen im Briefschreiben. Postkarte.

g. Fortsetzung der Rechtschreibübungen.

h. Diktate.

IV. Schönschreiben.

Hefte mit einer Linie (mit drei Linien für die Ungeübten). Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. — Es ist darauf zu achten, dass nicht gerade viel, dagegen aber recht schön geschrieben werde. Nachhilfe von seite des Lehrers.

B. Rechnungsunterricht.

Rechnen im unbegrenzten Zahlraum.

a. Wiederholung des anschaulichen Rechnens von 1—1000.

b. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlraumes durch Hinzufügen von 1000, von 100, von 10 und 1 zu 1000. Schreiben mehrstelliger Zahlen.

c. Kopfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopfrechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der 4 Spezies. Der Dreisatz mit geradem und umgekehrtem Verhältnis in ausführlicher Form (mit Ansatz, Lösung und Beweis). — Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.

d. Anschauliche Entwicklung der /8 und /6. Addiren und Subtrahiren. Die Elemente des Bruchrechnens werden zur bessern Einübung öfters wiederholt.

C. Vaterlandskunde.

a. Erweiterung der Heimatskunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.

b. Anleitung zum Verständnis der Karte.

c. Beschreibung des Kantons Luzern im allgemeinen. Bodengestaltung, Ämter, Gerichtskreise, Hauptorte u. s. w.

d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Kriegsbilder aus der Schweizergeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

D. Zeichnen.

Teilung der Linien, Zeichnen von Winkeln, Dreiecken, Vier- und Vielecken, symetrische Grund- und Schildformen. (Punktsystem Hutter, 4. Heft.)

E. Gesang.

Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Haupttonsitz: erste Linie des fünflinigen Systems. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des 2-, 3- und 4-Taktes. Ein- und zweistimmige Lieder. Gesangbuch § 10—17.

F. Turnen.

Siehe 6. Klasse.

5. Klasse.

A. Sprachunterricht.

I. Mündliche Sprachübungen.

1. Behandlung von Lesestoffen.

a. Einlässliches Behandeln von 20—25 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Auf dieser Stufe soll eine angemessene Zahl von poetischen Stücken behandelt werden; gut auswendig lernen und mit Verständnis vortragen. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung.

b. Behandeln einiger Sprichwörter.

2. Sprachlehre.

a. Wiederholung des früher Gelernten. Siehe 4. Klasse *a, b, c* und *d.*

b. Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen. Kenntnis des erweiterten Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten, Biegungs- und Aussageformen.

c. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

d. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

e. Festes Einprägen der verschiedenen Zeitformen an Zeitwörtern der schwachen und starken Konjugation.

II. Lesen.

Wie in der 4. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Schreiben.

1. Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit erhöhten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen (bei letztern alles Schablonenhafte vermeiden). Erzählung selbsterlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.

b. Fortsetzung der Diktirübungen mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung, Schärfung und Verdopplung.

2. Übungen im Schönschreiben.

a. Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 4 Linien). Anwendung in Wörtern.

b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).

B. Rechnungsunterricht.

a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den 4 Operationen.

b. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: $/_2$, $/_3$, $/_4$, $/_5$, $/_6$, $/_7$, $/_8$ und $/_{10}$ nach Operationen fortschreitend, mit reinen und benannten Zahlen; Ableiten und Einprägen der nötigsten Regeln. Praktische Aufgaben.

c. Dreisatz-Rechnungen, vorerst noch in ausführlicher Form. Der Bruchsatz.

d. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnungen.

f. Raumlehre: die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen, Schätzen nach Augenmass, welches immer geprüft wird. — Kenntnis der gesetzlichen und üblichsten Längenmasse.

Das Quadrat und Rechteck: Messen und Berechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen und üblichen Quadratmasse.

C. Vaterlandskunde.

1. Geographie.

a. Kanton Luzern, Wiederholung. Siehe 4. Klasse.

b. Beschreibung der Schweiz im allgemeinen. — Verwertung eigentümlicher Einzelbilder. Anfertigung einer einfachen Schweizerkarte (Berge, Flüsse, Seen, Schweizergrenze und Kantonsgrenzen, Hauptorte).

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der VIII alten Orte, soweit möglich im Anschluss an hervorragende Persönlichkeiten.

b. Belehrung über die Gemeindeverfassung (Gemeinderat, Betreibungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Friedensrichter u. s. w.).

D. Zeichnen.

Erklärung über Licht und Schatten und Anwendung der Schattenlinien an geradlinigen Darstellungen einfacher Gegenstände; schraffirte Mosaikbilder in quadratischer Netzform, ornamentale Grundformen. (Punktsystem Hutter, 5. Heft.)

E. Gesang.

Gehörübungen über die zufälligen Töne, Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter.

Leseübungen über die Transpositionen; Singen in allen Haupttonstellungen.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Gesangbuch § 17—36.

Die in demselben enthaltenen Übungen sind selbstverständlich nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem § beigeordneten Lieder durchzuführen. Tieferes Erfassen und möglichst schönes Darstellen der Lieder sei die Hauptaufgabe.

F. Turnen.

Siehe 6. Klasse.

6. Klasse.

A. Sprachunterricht.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von Lesestoff. Wie auf der vorigen Stufe. Behandlung von 20—25 Musterstücken des Lesebuches zur Förderung der Geistes- und Sprachbildung. Wiederholen und Auswendiglernen ist besonders zu pflegen. Freier Vortrag von Gedichten.

b. Sprachlehre. Allgemeine Kenntnis des zusammengesetzten und zusammengezogenen Satzes in Bezug auf Satzbau, Wortarten und Biegungsformen. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Beförderung der Sprachkenntnis und Befestigung der bisher behandelten Sprachformen. — Wortbildungslehre wie in der 4. und 5. Klasse.

c. Belehrungen und Übungen über Zeichensetzung und Orthographie.

d. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen (Quittung, Schuldschein, Bestellschein, Bürgschein u. s. w.) zur Führung eines

Haushaltungsbuches und Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über Buchführung.

2. Lesen.

Wie in der 5. Klasse. Vollendete Fertigkeit in Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

a. Übungen im schriftlichen Gedankenausdrucke. Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, Umbilden und freiem Niederschreiben von Lesestücken, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Telegrammen, Inseraten und Geschäftsaufsätzen, sowie einer kleinen Buchhaltung, Anlage einer Sammlung von Geschäftsaufsätzen.

b. Weitere Übungen im Schönschreiben. Die deutsche und französische Schrift (auf eine Linie) im Dienste des Rechtschreibens u. s. w.

B. Rechnungsunterricht.

a. Wiederholung des Vorigen. Siehe 5. Klasse *b, c, e* und *f.*

b. Fortsetzung des Bruchrechnens. — Darstellung des Dezimalbruches, Verwandlung der gemeinen Brüche $/_2$, $/_4$, $/_5$ und $/_8$ in Dezimalbrüche, Verwandlung der Dezimalbrüche in gemeine Brüche. — Auswendiglernen der $/_2$, $/_4$, $/_5$, $/_8$ und $/_8$ in dezimaler Form (0,25, 0,125 u. s. w.). — Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Darstellung des Dezimalbruches als einer besondern Ordnung des Zehnersystems. Z. B. 11; 1,1; 0,11; 0,011 u. s. w. — Verwandlung der gemeinen Brüche überhaupt in Dezimalbrüche. Prozentrechnungen.

d. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Dreisatzrechnungen; Vielsatz; die bürgerlichen Rechnungsarten.

e. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

f. Raumlehre: Dreieck, unregelmässiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. (Kreisfläche, Zylinder.) Kenntnis der gesetzlichen und üblichsten Körpermasse. — Praktische Aufgaben.

C. Vaterlandskunde.

1. Geographie.

a. Gründliche Wiederholung der Schweizergeographie.

b. Einige Aufschlüsse über die Gestalt der Erde und die Verteilung von Land und Wasser; Einteilung der Erdoberfläche.

Anmerkung. Zur Erwerbung von Kenntnissen aus der Naturkunde bieten das Lesebuch und Realbuch genügenden Stoff, jedoch soll derselbe beim Sprachunterrichte verwertet werden. Leseübungen, Stoff zu schriftlichen Arbeiten.

2. Geschichte.

a. Schweizergeschichte seit den Burgunderkriegen bis auf die neueste Zeit.

b. Schweizerische Verfassungskunde in kurzen Umrissen. Im Anschlusse daran Belehrungen über die staatlichen Einrichtungen des Kantons Luzern.

Methode (für die 4., 5. und 6. Klasse): Vorerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Verständnis und Einprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen u. s. w., sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten. (Briefform ausgeschlossen.)

D. Zeichnen.

Zeichnen des Kreises und der Vielecke, der Rosette in den Kreis, einfache Flachornamente, wobei besonders die Schlangenlinie vertreten ist; gewerbliche Werkzeuge und Gegenstände in geometrischer Ansicht, vorzüglich nach der

Natur. (Auswahl aus Hutter, 6. und 7. Heft.) Versuche im Vergrössern und Verkleinern. Vorzeichnen des Lehrers. Grosse Wandvorlagen.

E. Gesang.

Übungen in der Tonbildung. Gesangbuch § 36—56.

Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die zufälligen Töne. Einführung der absoluten Benennung; Schlüssel und Vorzeichen. Leseübungen und Bilden der Tonleiter nach dem absoluten System.

Übungen und Lieder über zufällige Töne. Zwei- und dreistimmiger Gesang. Fortsetzung der Elementarmusiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

F. Turnen.

Der Turnunterricht ist zu erteilen nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend", in der Meinung, dass über die darin verlangten Minimalforderungen hinausgegangen werden darf. Zur Erreichung einer zweckmässigen Abwechslung werden in der 1.—3. Klasse leichte Ordnungs- und Freiübungen, im Sommer auch Spiele, unter die übrigen Fächer in ganz kurzen Lektionen eingereiht. — Der eigentliche Turnunterricht beginnt mit der 4. Klasse.

Für die Gerätübungen sind in erster Linie anzuschaffen: ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern und Stäbe (von Eisen oder Holz) von ein Meter Länge.

G. Weibliche Arbeiten.

Siehe den bezüglichen Lehrplan für die Arbeitsschulen.

Allgemeines über den Gesang.

In der ersten und zweiten Klasse ist ausschliesslich nach dem Gehör zu singen, hauptsächlich Chorsingen.

Für den Unterricht im Singen nach Noten diene als Grundlage das obligatorische Gesanglehrmittel und werde neben dem Chorgesange die beständige Pflege des Einzelgesanges zur Sicherung günstiger Chorleistungen berücksichtigt. Auf eine gute Aussprache des Textes ist sehr wohl zu achten.

Ein gewisse Anzahl von Liedern ist durch fleissiges Üben und Wiederholen zu einem bleibenden Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zehn Volkslieder mit vollständigem Text als geistiges Eigentum inne haben, nämlich: 1. „Üb' immer Treu' und Redlichkeit." 2. „Goldne Abendsonne." 3. „Morgenrot." 4. „Ich hatt' einen Kameraden." 5. „Von Ferne sei herzlich gegrüsset." 6. „So scheiden wir mit Sang und Klang." 7. „Rufst du mein Vaterland." 8. „Laue Lüfte fühl' ich wehen." 9. „Lasst hören aus alter Zeit." 10. „Trittst im Morgenrot daher."

Da die Melodie viel leichter im Gedächtnis haften bleibt als der Text, so ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Schüler den vollständigen Text auswendig lernen und sich fest einprägen.

Das Theoretische ist mit gründlicher Einübung auf das Notwendigste zu beschränken. Es ist sehr zu wünschen, dass von der dritten Klasse an auch die Notirübungen — Aufgaben zur Selbstbetätigung aus dem Gebiete des Gesanges — zur Förderung der Selbständigkeit stufengemäss und nach Massgabe der Zeit Verwendung finden.

Wöchentliche Unterrichtsstunden für Primarschulen mit sechs Jahreskursen.

1. Winterhalbjahr.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse
Sprachunterricht . . .	14	12	11	8	8	8 Stunden
Schönschreiben . . .	—	2	2	2	2	2 „
Rechnen	7	6	8	5	5	5 „

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse
Vaterlandskunde . . .	—	—	—	4	4	4 Stunden
Zeichnen	—	—	2	2	2	2 „
Gesang	1	2	2	2	2	2 „
Turnen	—	—	—	2	2	2 „
Religionslehre . . .	3	3	3	3	3	3 „
	25	25	28	28	28	28 Stunden

Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht an Nachmittagen kann, soweit es die Stundenzahl erlaubt, auf 2½ Stunden beschränkt werden.

2. Sommerhalbjahr.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI. Klasse.
Religionslehre . . .	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht . . .	14	12	9	7	7	7 „
Schönschreiben . . .	—	2	2	2	2	2 „
Rechnen	6½	6	7	5	5	5 „
Vaterlandskunde . . .	—	—	—	3½	3½	3½ „
Zeichnen	—	—	2	1½	1½	1½ „
Gesang	1½	2	2	2	2	2 „
Turnen	—	—	—	2	2	2 „
	25	25	25	26	26	26 Stunden

Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht an Nachmittagen kann, soweit es die Stundenzahl erlaubt, auf 2 Stunden beschränkt werden. Für die Schulen auf dem Lande ist es empfehlenswert, den Unterricht an Nachmittagen um 1 Uhr zu beginnen und so weit tunlich um 3 Uhr zu schliessen.

Die Mädchen der zweiten und folgenden Klassen sind der Arbeitsschule wegen — wo es erforderlich ist — wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterricht zu dispensiren.

Luzern, den 29. September 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Vinzenz Fischer.
Der Oberschreiber: X. Schmid.

---

12. 6. Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag des Kantons Luzern. (Vom 23. November 1891.) (Vom Grossen Rat genehmigt den 17. Februar 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf den Grossratsbeschluss vom 6. November 1890 betreffend den Lehrmittelverlag,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

§ 1. *Übergang an den Staat.*

Der Lehrmittelverlag geht wenn immer möglich vor Anfang des nächsten Sommerhalbjahres wieder an den Staat über. Das Geschäftslokal wird ihm vom Regierungsrate angewiesen, der auch den daherigen Mietzins festsetzt. Das gesamte Geschäftsinventar hat der Verlag aus eigenen Kosten anzuschaffen, desgleichen hat er auch selbst für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen resp. hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Behufs Beschaffung der für den Betrieb nötigen Geldmittel wird ihm ein Konto-Korrent-Darleihen auf der kantonalen Spar- und Leihkasse gewährt.

§ 2. *Der Verwalter.*

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen. Dieser wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate

gewählt. Er hat eine Kaution von Fr. 2000 bis 5000 zu leisten. Seine Besoldung fällt zu Lasten des Verlages und wird später jeweilen im Dekrete über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates festgesetzt. Vorderhand beträgt dieselbe, Entschädigung für allfällig nötige Aushilfe inbegriffen, Fr. 2200 bis 3000. Der Verwalter darf keine andere Beamtung oder sonstige fix besoldete Stelle bekleiden und auch kein mit dem Lehrmittelverlage verwandtes Nebengeschäft betreiben oder auf seine Rechnung durch Familienangehörige betreiben lassen.

§ 3. *Umfang des Geschäftsbetriebes.*

Der Geschäftsbetrieb des Lehrmittelverlages soll in erster Linie, jedoch unter tunlichster Beschränkung des Monopols, alle auf der Stufe der Volksschule hiesigen Kantons obligatorischen oder sonst durchwegs oder wenigstens vielfach gebrauchten Lehrmittel und anderweitigen Schulmaterialien umfassen, vorderhand immerhin mit Ausschluss der für die Arbeitsschülerinnen erforderlichen Arbeitsstoffe und Gerätschaften. Soweit die Lehrmittel und sonstigen Schulmaterialien auch für den Gebrauch anderer Schulanstalten, gleichviel ob innerhalb oder ausserhalb des Kantons, geeignet sind, können letztere ihren Bedarf ebenfalls aus dem Lehrmittelverlage beziehen und zwar zum nämlichen Preise wie die Lehrer der luzernischen Volksschulen. Überhin kann, wenn solche Anstalten noch anderweitige Bedürfnisse aus dem Verlage zu beziehen wünschen, der Erziehungsrat den Verwalter anweisen, solchen Nachfragen Rechnung zu tragen.

Die vom Lehrmittelverlage anzuschaffende Ware soll in Material und Ausrüstung solid, einfach und praktisch sein.

Sodann wird, sobald tunlich, dem Verwalter des Lehrmittelverlages auch die Anschaffung und die Abgabe sämtlicher Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden übertragen werden. Desgleichen kann mit dem Verlage auch die Verwaltung der amtlichen Drucksachen des Staates verbunden werden.

§ 4. *Lehrmittelkommission.*

Innerhalb der in § 3 bezeichneten Grenzen steht der Entscheid darüber, was für Lehrmittel und sonstige Schulartikel im Verlage gehalten werden und wie dieselben beschaffen und ausgerüstet sein sollen, dem Erziehungsrate und der unter seiner Aufsicht stehenden Lehrmittelkommission zu. Letztere besteht aus:

1. einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsidenten
2. dem Kantonalschulinspektor und
3. einem vom weitern Vorstande der kantonalen Lehrerkonferenz jeweilen für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählenden Vertreter der Lehrerschaft.

Bezüglich der Bureaumaterialien für die Behörden und der amtlichen Drucksachen steht der Lehrmittelverlag, abgesehen vom Rechnungswesen, unter der Leitung desjenigen Departements, dem das Kanzleiwesen unterstellt ist.

§ 5. *Beschaffung der Ware.*

Der Ankauf der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und dergleichen hat, soweit tunlich, im grossen und direkt bei den Fabrikanten zu geschehen. Desgleichen soll der Verlag dahin streben, dass er solche Bücher und sonstige Drucksachen, welche nicht auf seine Rechnung erstellt werden, sondern bereits ihre Verleger haben, von diesen selbst und nicht auf dem Wege des Kommissionsbuchhandels erhält.

Grössere Druck- und Lithographiearbeiten sind in der Regel auf dem Konkurrenzwege zu vergeben.

Bei der Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, sowie der Warenlieferungen sind, wenn sich die Preisansätze gleich hoch oder wenigstens

nicht erheblich höher stellen, die im hiesigen Kantone ansässigen Gewerbsleute vor den auswärtigen zu berücksichtigen.

§ 6. *Verkaufspreis.*

Der vom Erziehungsrate resp. von der Lehrmittelkommission festzusetzende Verkaufspreis wird, so weit es sich nicht um sogenannte allgemeine Lehrmittel handelt, durchschnittlich um ungefähr 20 bis 25 % über den Selbstkostenpreis erhöht; bei solchen Lehrmitteln, welche nicht vorwegs nach Bedarf, sondern in einer für mehrere Jahre ausreichenden Anzahl von Exemplaren erstellt werden, ist der voraussichtliche Zinsverlust in der Regel mit in Anschlag zu bringen. Von dem Betrage des Bruttoverkaufspreises erhalten Lehrer, Schulbeamte, Behörden und Wiederverkäufer (Krämer) einen Rabatt von 10 %.

Bei den allgemeinen Lehrmitteln wird, abgesehen von allfälligem Zinsverlustzuschlage, der Verkaufspreis bloss um ungefähr 10 % über den Selbstkostenpreis erhöht und es fällt bei diesen der Rabatt weg.

In Bezug auf die Abgabe der Bureaumaterialien an die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird ein besonderer Beschluss des Regierungsrates das Nötige verfügen. Im übrigen gilt hinsichtlich des Verkaufspreises solcher Ware das oben in Betreff der individuellen Lehrmittel Gesagte.

§ 7. *Inkasso.*

Lehrer und Anstaltsvorsteher, gleichviel ob der Staat an ihre Besoldung einen Beitrag zu leisten habe oder nicht, sowie Schulverwalter und Behörden hiesigen Kantons erhalten, wenn sie dies wünschen resp. in ihren Bestellbriefen hierüber nichts bemerken, die Ware auf Rechnung. An anderweitige Lehrer u. s. w., sowie an Wiederverkäufer, darf dieselbe nur mit Bewilligung des Erziehungsrates auf Rechnung abgegeben werden.

Denjenigen Lehrern, an deren Besoldung der Staat einen Beitrag zu leisten hat und die mit der Zahlung noch im Rückstande sind, wird der Betrag für die von ihnen bis zum Beginne des letzten Monats eines Quartals bezogene Ware von der betreffenden Quartalbesoldung in Abzug gebracht. Dies geschieht auch in dem Falle, wenn die Besoldung statt an den betreffenden Lehrer, infolge einer Abtretung oder einer Arrestverfügung an jemanden anders ausbezahlt werden muss.

An andere Schuldner stellt der Verwalter jeweilen auf Schluss des Quartals oder bei ganz geringfügigen Posten auf Schluss des Semesters, in welchem die Schuld erwachsen ist, eine Rechnung aus mit der Mahnung, den Betrag innert Monatsfrist zu entrichten resp. kostenfrei einzusenden.

§ 8. *Aufsicht.*

Der Lehrmittelverlag steht unter der Aufsicht des Erziehungsrates und unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Jeweilen bis längstens Mitte Februar hat der Verwalter dem Erziehungsrate eine auf den 31. Dezember abzuschliessende und mit den nötigen Belegen versehene, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung angefertigte Verwaltungsrechnung vorzulegen. Diese Rechnung wird vom Erziehungsrate geprüft und dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erziehungsrat hat ferner, soweit die ihm bezüglich des Lehrmittelverlages zukommenden Obliegenheiten nicht schon in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichnet sind:

1. eine Instruktion für den Verwalter aufzustellen, welche die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Geschäftsbücher samt Warenkontrolle, über die Spedition der Ware, über die jeweilen auf Schluss eines Schulsemesters, sowie auf Schluss des Rechnungsjahres vorzunehmende Warenrevision, über die Behandlung allfälliger Reklamationen, über die Anlage der Jahresrechnung, überhaupt soweit tunlich alle zur Ausführung des vorliegenden Reglementes nötigen oder zweckmässig erachteten Vorschriften enthalten soll;

2. allfällige Weisungsgesuche des Verwalters zu beantworten und über allfällige Beschwerden gegen denselben zu entscheiden;
3. durch ein jeweilen speziell zu bezeichnendes Mitglied seiner Behörde oder einen andern Beamten jährlich wenigstens ein Mal ohne Vorwissen des Verwalters den Kassabestand und die Geschäftsbücher, namentlich das Kassabuch zu untersuchen und wenigstens bei der auf Schluss des Rechnungsjahres vorgesehenen Revision des Warenvorrates mitzuwirken;
4. überhaupt alle zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht erforderlichen oder zweckmässig erachteten Vorkehrungen zu treffen.

Gegenwärtiges Reglement soll, nachdem es die Genehmigung des h. Grossen Rates erhalten hat, urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt und in die Sammlung der Regierungsverordnungen aufgenommen werden.

Luzern, den 23. November 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Schultheiss: J. Fellmann.
Der Staatsschreiber: J. Düring.

18. 7. **Lehrplan für die Primar- und Repetirschulen des Kantons Glarus.** (Vom 25. Februar 1892.)

Vorbemerkung. In Übereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche der Filialkonferenzen wird an dem Grundsatz festgehalten, dass der Lehrplan nur Minimalforderungen aufstellen und in kürzester Form lediglich das Lehrziel präzisiren soll.

1. Religionsunterricht.

I. bis III. Schuljahr. Behandlung des im Lesebuch enthaltenen Stoffes zur Anregung der religiös-sittlichen Gefühle.

IV. bis VII. Schuljahr. Entwicklung der einfachsten sittlich-religiösen Grundbegriffe und Darstellung der nächstliegenden Pflichten gegen Gott und Menschen.

2. Sprachunterricht.

I. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Betrachtung einzelner, im Anschauungskreise der Kinder liegender Gegenstände. — 2. Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte. Einführung in die Schriftsprache.

B. Schreiben und Lesen. 1. Vorübungen: *a.* Übungen des Gehörs und der Sprachorgane durch richtiges Auffassen, Trennen und Verbinden von Lauten, Silben und Wörtern: *b.* Übungen der Hand und des Auges durch richtiges Auffassen der Formelemente. — 2. Schreiblesen: *a.* Abschreiben und Diktirschreiben von ein- und zweisilbigen Wörtern; *b.* lautes, deutliches Lesen der zu schreibenden und geschriebenen Wörter.

C. Memoriren. Einfache, leichtverständliche Sinnsprüche, Gebete und kleine Gedichte.

II. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Fortsetzung der im I. Schuljahr begonnenen Übungen. — 2. Wie im I. Schuljahr. Fortsetzung.

B. Schreiben und Lesen. 1. Einführung in die Druckschrift. Übung im richtigen, deutlichen und lauten Lesen. — 2. Abschreiben besprochener Sprachstücke mit richtiger Zeichensetzung. Schriftliche Einübung der mündlich behandelten Sprachformen des einfachen Satzes. — 3. Diktiren mit besonderer Berücksichtigung der verwandten Laute, sowie der Dehnung und Schärfung der Laute.

C. Memoriren. Fortsetzung der Stoffbehandlung des I. Schuljahres.

III. Schuljahr. *A. Anschauungsunterricht.* 1. Betrachtung und Beschreibung der weitern Umgebung mit Berücksichtigung der menschlichen Beschäf-

tigung. Betrachtung von Naturgegenständen. — 2. Besprechung des Lesestoffes.

B. Schreiben und Lesen. 1. Fortsetzung der Übung im deutlichen und geläufigen Lesen. — 2. Abschreiben von Lesestücken und Einübung bestimmter Satzformen. — 3. Methodische Übungen im Übersetzen aus der Mundart ins Schriftdeutsche und umgekehrt. — 4. Fortsetzung der Diktirübungen. — 5. Niederschreiben leicht fasslicher Erzählungen und Beschreibungen in einfachen Sätzen.

C. Memoriren. Auswendiglernen einiger Gedichte.

IV. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im richtigen und fertigen Lesen nach Massgabe des Lesebuches. Besprechen und Nacherzählen des Gelesenen. Vortrag gelernter und erklärter Gedichte.

B. Sprachlehre. 1. Unterscheidung der Begriffswörter. Kenntnis des Satzgegenstandes und der Aussage. — 2. Diktirübungen mit besonderer Rücksicht auf Befestigung in der Orthographie und Interpunktion.

C. Stilübungen. 1. Nachbildung bestimmter Satzteile. Sprachübungen nach Massgabe des Lesebuches. — 2. Einfache Beschreibungen und Erzählungen. — 3. Übersetzen mundartlicher Lesestücke ins Schriftdeutsche.

V. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im wohlbetonten Lesen — mit steter Einführung ins Verständnis des Gelesenen. Memoriren ausgewählter Stücke des Lesebuches.

B. Sprachlehre. 1. Biegung des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes, nebst Zergliederung des erweiterten einfachen Satzes in seine Teile. Übung der Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. — 2. Diktirübungen mit Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion.

C. Stilübungen. 1. Erzählungen, Beschreibungen. Umwandlung vorgelegter Stilproben (nach Subjekt, Zeitform etc.). — 2. Fortsetzung des Übersetzens mundartlicher Lesestücke ins Schriftdeutsche.

VI. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung im ausdrucksvollen Lesen mit steter Einführung in das Verständnis des Gelesenen. Memoriren des hiefür geeigneten Lesestoffes.

B. Sprachlehre. 1. Fortsetzung der im V. Schuljahre behandelten Wortlehre. — 2. Fortgesetzte Behandlung des erweiterten einfachen Satzes. — 3. Diktirübungen zur Befestigung in der Orthographie.

C. Stilübungen. 1. Erzählungen. Beschreibungen. Vergleichungen. Nachbildung in freierer Form, Umänderung vorgelegter Stilproben. — 2. Einführung ins Briefschreiben. — 3. Übung in mündlicher Wiedergabe des Aufsatzstoffes (sowie in mündlicher Darstellung eigener Erlebnisse).

VII. Schuljahr. *A. Lesen.* Übung in richtig betontem und ausdrucksvollem Lesen. Einlässliche Erklärung der Lesestücke und häufiges Memoriren; soweit tunlich, auch grammatische Zergliederung.

B. Sprachlehre. 1. Wiederholung und Fortsetzung der Wortlehre. — 2. Wiederholung des bisher behandelten Stoffes aus der Satzlehre; Bildung und Zerlegung zusammengesetzter Sätze. — 3. Diktirübungen zur Befestigung in der Orthographie.

3. Rechnen (und Formenlehre).

I. Schuljahr. Anschauliches Rechnen im Zahlenraum von 1—20. Kenntnis der Ziffern.

II. Schuljahr. Anschauliches Rechnen im Zahlenraum von 1—100. Zuzählen, Abzählen und Zerlegen in diesem Zahlenraum. Einfache Übungen im Einsmaleins und Einsineins.

III. Schuljahr. Erweiterung des Zahlenbegriffs bis 1000, — mit steter Veranschaulichung der Einer, Zehner und Hunderter. Zu- und Abzählen in diesem Zahlenraum, leichte Multiplikationsaufgaben mit einziffrigem Multiplikator

und Divisionsaufgaben im Umfang des Einsmaleins. Erste Einführung in Mass und Gewicht. Rechnen mit einfach benannten Zahlen. Kopfrechnen in beschränktem Zahlenraum.

IV. Schuljahr. Rechnen im Zahlenraum bis 100,000 (eventuell 1,000,000), mit zweistelligem Multiplikator und Divisor. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen (schriftlich nur Addiren und Subtrahiren). Fortgesetzte Behandlung von Mass und Gewicht (Längen- und Hohlmasse). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

V. Schuljahr. Die vier Spezies im unbegrenzten Zahlenraum. Fertigkeit im Rechnen mit drei- und vierstelligem Multiplikator und Divisor. Kenntnis der neuen schweizerischen Masse und Gewichte (auch anschauliche Behandlung der Flächen- und Körpermasse). Einführung ins dezimale Rechnen bis zum Tausendstel auf Grund einer anschaulichen Entwicklung des dekadischen Systems (Multiplikator und Divisor nur als ganze Zahlen). Nach Neujahr anschauliches Rechnen mit Brüchen (wenigstens Zweitel und Drittel). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

VI. Schuljahr. Fortsetzung der gemeinen Bruchlehre mit Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Systematische Behandlung der Dezimalbrüche, Übung in Aufgaben aus dem allgemeinen Verkehrsleben; Flächenberechnungen (Parallelogramm und Dreieck). Vielfache Übung im Kopfrechnen.

VII. Schuljahr. Fortgesetzte Behandlung und Anwendung der Dezimal- wie der gemeinen Brüche, weitere Ausdehnung der Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten; Flächen- und Körperberechnungen. Kopfrechnen.

4. Geschichte.

IV. Schuljahr. Ausgewählte Erzählungen aus der Geschichte des Heimatkantons. (Herold II.)

V. Schuljahr. Erzählungen aus der Schweizergeschichte bis und mit der Schlacht bei Näfels. Wiederholung und Ergänzung der einschlägigen Erzählungen aus der Geschichte des Heimatkantons.

VI. Schuljahr. Fortsetzung der Schweizergeschichte; Freiheits-, Eroberungskriege und Reformation. Glarnergeschichte derselben Periode.

VII. Schuljahr. Übersichtliche Behandlung der neuern Geschichte; französische Revolution und ihre Folgen für die Schweiz. Glarnergeschichte derselben Periode.

5. Geographie.

IV. Schuljahr. 1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten Umgebung. — 2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientirungsübungen.

V. Schuljahr. 1. Behandlung der Beschreibung des Heimatkantons. — 2. Kurze Übersicht des Schweizerlandes, Gebirge und Gewässer.

VI. Schuljahr. 1. Behandlung und Beschreibung der Schweiz, mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Verkehrswege. — 2. Einlässliche Betrachtung einzelner Kantone.

VII. Schuljahr. Übersicht der allgemeinen Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der an die Schweiz angrenzenden Länder. Repetition der Schweizergeographie.

6. Naturkunde.

IV.—VI. Schuljahr. Bilder aus der Pflanzen- und Tierwelt; etwas aus dem Mineralreich und der Naturlehre.

VII. Schuljahr. 1. Kenntnis der wichtigsten Handels- und Arzneipflanzen. — 2. Kenntnis der Organe des menschlichen Körpers und ihrer Verrichtungen mit besonderer Beziehung auf Gesundheitslehre.

7. Zeichnen.

IV. Schuljahr. Die gerade Linie und ihre Verbindung zu einfachen Flächenfiguren.

V.—VII. Schuljahr. Methodisch geordnetes Freihandzeichnen nach Massgabe der staatlich anerkannten Lehrmittel.

8. Schreiben.

I. Schuljahr. (Siehe Sprachunterricht.)

II. Schuljahr. Die ersten Schreibübungen auf Papier, unter besonderer Berücksichtigung der Federhaltung.

III. Schuljahr. Einübung des kleinen Alphabets der deutschen Kurrentschrift.

IV. Schuljahr. 1. Fortsetzung der Übungen des 3. Schuljahres in deutscher Kurrentschrift mit vereinfachter Lineatur. — 2. Einübung des grossen Alphabets und der Ziffern.

V. Schuljahr. 1. Fortsetzung der bisherigen Übungen. — Einführung in die Antiqua. Römische Ziffern.

VI. und VII. Schuljahr. 1. Fortsetzung der bisherigen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Antiqua. — 2. Allgemeine Ausbildung der Schreibfertigkeit.

9. Gesang.

I.—III. Schuljahr. Gehör- und Treffübungen im Umfang einer Oktave. Einübung leichter einstimmiger Kinderlieder nach dem Gehör.

IV. und V. Schuljahr. Einführung in die Tonschrift, Erklärung des Notensystems und des Schlüssels. Kenntnis der Noten nach Länge und Kürze. Anwendung im ein- und zweistimmigen Liede; Choral nur in zweistimmigem Satz.

VI. und VII. Schuljahr. Wiederholung und Fortsetzung. Kenntnis der Taktarten und der dynamischen Zeichen; ganze und halbe Töne. Zweistimmige Lieder mit Berücksichtigung des entsprechenden dynamischen Ausdrucks; Choral nur im zweistimmigen Satz.

10. Turnen.

Übungen nach Anleitung der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ und an der Hand des „Übungsstoffes für die glarnerischen Knabenschulen“.

Lehrplan für die Repetirschulen.

1. Sprache.

A. Lesen. Übung im richtig betonten ausdrucksvollen Lesen. Erzählen und Wiedergeben geeigneter Lesestücke.

B. Stilübungen. Familien- und Geschäftsbriefe, die notwendigsten Geschäftsaufsätze (Quittungen, Schuld- und Bürgscheine, Zeugnisse, Gesuche und Anzeigen.)

2. Rechnen.

Kurze Wiederholung der gemeinen und Dezimalbrüche. Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Flüssiges Kopfrechnen. Messen und Berechnen von Flächen und Körpern (womöglich mit Zeichnen und praktischem Feldmessen verbunden). Einführung in die einfache Buchhaltung.

3. Realien.

a. Behandlung ausgewählter Lesestücke.

b. Wiederholung und Vervollständigung der Geschichte und Geographie der Schweiz.

4. Gesang.

Choral- und Figurallieder.

Also beschlossen vom Regierungsrat,

Glarus, den 25. Februar 1892.

Namens des Regierungsrates.
Der Landammann: E. Blumer.
Der Ratsschreiber: B. Trümpy.

---

14. 8. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Glarus betreffend den Schuleintritt.** (Vom 1. Dezember 1892.)

Tit.! Einem vom Landrate gestützt auf gemachte Erfahrungen bezüglich der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulpflicht in einzelnen Gemeinden gefassten Beschlusse gemäss erlauben wir uns Sie einzuladen, die §§ 2 des kantonalen Schulgesetzes und 7 des 1889er Landsgemeindebeschlusses betreffend die Reorganisation des Sekundarschulwesens genau nach ihrem Wortlaute zu interpretiren. Es muss ausnahmslos die Forderung aufgestellt werden, dass nur diejenigen Kinder, welche mit dem 1. Mai das sechste Altersjahr erfüllt haben, in die Alltagsschule, und zwar in die erste Klasse derselben aufgenommen werden und dass der Übertritt in die Sekundarschule erst nach Absolvirung des sechsten Primarschulkurses und frühestens mit zurückgelegtem zwölften Altersjahr erfolgt.

Wir verkennen durchaus nicht, dass es in einzelnen wenigen Fällen als vollständig gerechtfertigt erscheinen würde, gut entwickelte Kinder, welche das Pensum des ersten Schuljahres bereits vollständig beherrschen, in den zweiten Kurs eintreten zu lassen. Der Vorteil wäre dann allerdings der, dass das betreffende Kind den siebenten Primarschulkurs durchmachen müsste, um die Sekundarschule besuchen zu können. Auch angenommen, das betreffende Kind würde keine weitere Schule mehr besuchen, so hätte dasselbe einfach, um der im Gesetz vorgesehenen Schulpflicht zu genügen, den siebenten Kurs zweimal durchzumachen. Dass die Repetition des siebenten Kurses für das Kind einen grössern Wert hätte als eine Repetition des einfachen Stoffes im ersten Schuljahr, kann vom pädagogischen Standpunkte aus nicht bestritten werden. Die Schwierigkeit liegt aber eben darin, welche Beachtung allen hiebei in Betracht fallenden Faktoren zu Teil wird und es ist leicht abzusehen, dass bei Behandlung der Gesuche um ausnahmsweise Begünstigung beim Schuleintritt in den einzelnen Gemeinden Ungleichheiten im Verfahren und in den Anforderungen an die Kinder Platz greifen würden. Es wird in dieser Beziehung sehr oft gesündigt und es kann nicht geleugnet werden, dass bei unrichtigem Vorgehen solche scheinbare Begünstigungen je nach der spätern Entwicklung des Kindes sich sehr oft bitter rächen.

Es muss deshalb im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Schulgesetzes bestimmt verlangt werden, dass den vorstehenden Weisungen allseitig gewissenhaft nachgelebt werde.

Genehmigen Sie anbei die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: E. Blumer.
Der Ratsschreiber: B. Trümpy.

---

15. 9. Verordnung betr. unentgeltliche Abgabe der obligatorisch an den Primar-, Repetir- und Sekundarschulen eingeführten Schulbücher im Kanton Zug. (Vom 30. März 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1891, betreffend unentgeltliche Abgabe der Schulbücher für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen, verordnet hiemit, was folgt:

§ 1. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden obligatorischen Schulbücher (§§ 15 und 67 des Schulgesetzes).

§ 2. Zum Zwecke der Erzielung tunlichster Ersparnisse und behufs leichterer Ausübung der nötigen Kontrolle errichtet der Erziehungsrat auf der Kantonskanzlei ein unter seiner Aufsicht stehendes kantonales Schulbücherdepôt.

Die daherigen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 3. Die Verleger der obligatorischen Schulbücher haben solche im Sinne bezüglicher Lieferungsverträge, welche der Erziehungsrat mit ihnen abschliessen wird, an das kantonale Depôt abzugeben.

Die Bezahlung bezüglicher Rechnungen geschieht nach vorheriger Visirung durch den Depôtverwalter direkt durch den Rechnungsführer über das Erziehungswesen.

§ 4. Das kantonale Schulbücherdepôt liefert den Gemeindeschulpflegen ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein.

Am Schlusse des Schuljahres stellt das Depôt den gesamten Jahresverkehr übersichtlich zusammen. Auch ist auf Ende des Schuljahres über den in den Händen der Schulpflegen befindlichen Vorrat ein genaues nach Gemeinden geordnetes Verzeichnis anzufertigen.

Die betreffenden Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

§ 5. Die Gemeindeschulpflegen übermitteln die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

Am Ende eines Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depôt Bericht über den Verkehr und den Bestand ihres gemeindlichen Verlages. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizulegen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das kommende neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depôt anzuzeigen.

§ 6. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 7. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher (§ 1 des Kantonsratsbeschlusses).

§ 8. Die Lehrer haben strenge darauf zu dringen, dass die Schüler die Schulbücher reinlich und ganz erhalten.

Schüler, welche eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu notiren, eventuell auch zu bestrafen.

§ 9. Noch gut erhaltene und brauchbare Bücher, welche die Schüler in einer höhern Schule nicht mehr verwenden müssen, sind mit Ausnahme des sechsten Primar- und Repetirschulbuches je bei Beginn des Schuljahres oder auch schon während der Dauer desselben von Schülern, welche aus dem Kanton wegziehen, zurückzunehmen, um sie an diejenigen Schüler wieder abzugeben, welche im Jahr vorher weniger oder gar keine Sorgfalt für die Bücher gezeigt haben.

§ 10. Will ein Schüler schon gebrauchte Bücher nicht annehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben sich

Schüler, welche die ihnen unentgeltlich verabreichten Bücher während des Schuljahres verlieren, oder bis zur Unbrauchbarkeit beschädigen, auf eigene Rechnung neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher sind von der Schulpflege zu dem Preise abzugeben, wie sie das kantonale Depôt bezieht.

Der daherige Ertrag ist mit Beilage eines schriftlichen Ausweises je auf Ende Dezember an den Rechnungsführer für das Erziehungswesen abzuliefern.

§ 11. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, dass die Schulpfleger und Lehrer der ihnen durch diese Verordnung überbundenen Aufgabe getreulich nachkommen. Allfällige Unterlassungen sind entsprechend zu rügen, im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Der Kantonalschulinspektor und die Kreisvisitatoren erkundigen sich bei ihren Schulbesuchen angelegentlichst um die Handhabung dieser Verordnung und legen ihre Beobachtungen in den Jahresberichten nieder.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft und wird der Erziehungsrat unmittelbar hierauf die zu deren Vollziehung erforderlichen Anordnungen treffen.

Zug, den 30. März 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: A. Weber.
Der Sekretär: A. Keiser.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat vorstehender Verordnung in heutiger Sitzung die Genehmigung erteilt und deren Aufnahme in die kantonale Gesetzessammlung verfügt.

Zug, den 16. April 1892.

Der Landammann: A. Weber.
Der Landschreiber: A. Keiser.

16. 10. Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton Baselland. (Vom 22. Juni 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass der durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bedingte Wegfall des Exekutionsverfahrens eine Revision der für den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse aufgestellten Vorschriften notwendig macht, beschliesst, was folgt:

§ 1. Die Bezirksgerichtsschreiber haben die Urteile betreffend Schulversäumnisse spätestens drei Tage nach Ausfällung derselben dem Statthalteramte zuzustellen. Dieses nimmt von den Urteilen in der hiefür bestehenden Kontrolle Vormerkung, bescheinigt die Eintragung auf den Auszügen und übermacht dieselben so rechtzeitig der Erziehungsdirektion, dass diese nötigenfalls noch von der Appellation Gebrauch machen kann.

§ 2. Mit dem den Gerichtsschreibern obliegenden Einzug der Schulversäumnisbussen ist in folgender Weise zu verfahren. Sobald ein Schulversäumnisurteil rechtskräftig geworden, stellt der Gerichtsschreiber der gebüssten Partei Rechnung mit der Aufforderung, die Busse nebst Kosten innert vier Wochen der Gerichtskanzlei zu bezahlen. Erfolgt innert dieser Frist keine Bezahlung, so hat sich der Gerichtsschreiber durch Anfrage beim Gemeindepräsidenten des Wohnortes des Bestraften zunächst zu vergewissern, ob der letztere pfändbares Vermögen (Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) besitze (§ 11 des Gesetzes über die Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen vom 1. April 1867). Hat der Gebüsste Vermögen, so hat der Gerichtsschreiber Betreibung anzuheben und diese ohne Unterbruch durchzuführen. Die Betreibungskosten, soweit sie nicht vom Gebüssten bezahlt worden, werden mit den Einwohnerkassieren verrechnet. Hat der Gebüsste kein pfänd-

bares Vermögen, so ist von der Anhebung der Betreibung Umgang zu nehmen und es verfährt der Gerichtsschreiber gemäss § 3.

§ 3. Hat die Busse auf dem Betreibungswege nicht beigebracht werden können, oder ist mangels Vermögen gar keine Betreibung angehoben worden (§ 2, letzter Absatz), so übermacht der Gerichtsschreiber den Verlustschein, bezw. die Bescheinigung des Gemeindepräsidenten über die Vermögenslosigkeit des Gebüssten, sofort nach deren Eingang dem Statthalteramt. Dieses vollzieht hierauf und zwar längstens innert Monatsfrist die im Urteil für den Fall der Unerhältlichkeit der Busse angedrohte Freiheitsstrafe.

§ 4. Jeweilen am Ende eines Monates haben die Gerichtsschreiber der Erziehungsdirektion einzuberichten, in welchen Fällen die Busse bezahlt und in welchen Fällen das Urteil dem Statthalteramt zum Vollzug übergeben worden ist. Die Erziehungsdirektion wacht darüber, dass da, wo die Busse der Gerichtskanzlei nicht bezahlt worden ist (s. § 3), der Vollzug der Freiheitsstrafen innert der in § 3 anberaumten Frist stattfindet. Zu diesem Behufe haben ihr die Statthalterämter je auf Ende eines Monates einzuberichten, welche Urteile im abgelaufenen Monat vollzogen worden sind, bezw. durch Bezahlung der Busse an das Statthalteramt ihre Erledigung gefunden haben.

---

17. 11. Regierungsratsbeschluss betreffend die Ferien an den Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 19. Dezember 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass es betreffend Ansetzung der Ferien im Kantone sehr verschieden gehalten wird, eine einheitliche Regelung für sämtliche Primarschulen jedoch als notwendig erscheint, beschliesst, was folgt:

§ 1. Die Verteilung der in § 46 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 vorgesehenen sechs Wochen Ferien auf die Heu-, Getreide- und Herbsterntezeit wird gemäss den örtlichen Verhältnissen von den Gemeindeschulpflegen festgesetzt. Die Ferien sollen nicht tageweise erteilt, sondern es soll jeweilen mindestens eine Woche anhaltend frei gegeben werden. Der Beginn der Ferien wird vom Präsidenten der Schulpflege im Einverständnis mit den Lehrern bestimmt.

Die Beschlüsse betreffend die Verlegung der Ferien sind der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Zur Weihnachts- und Neujahrszeit ist ausser den beiden Festtagen je der Tag vor und nach Weihnacht und Neujahr frei zu geben; fallen diese freien Tage auf Sonntage, so ist an den Tagen vor und nach diesen Sonntagen Schule zu halten.

§ 3. Frei sind ferner:

a. die Examentage der Primarschulen in der Gemeinde und der Tag nach dem Examen;

b. die Tage der Kantonalkonferenz und der beiden Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft;

c. die auf Wochentage fallenden anerkannten kirchlichen Festtage;

d. zur Fastnachtzeit ein Tag oder zwei halbe Tage nach Anordnung der Schulpflege; der Ostersamstag und der Pfingstmontag.

§ 4. Am Schlusse des Schuljahres werden acht bis zehn Tage Ferien gegeben; die Zeit und die Dauer derselben, sowie der Beginn des neuen Schuljahres werden jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 5. Verlängerung dieser Ferien durch die Gemeindebehörden ist nicht statthaft.

§ 6. Ist ein Lehrer aus zwingenden Gründen genötigt, die Schule einzustellen, so hat er gemäss gesetzlicher Vorschrift sofort dem Schulpflegepräsidenten und dem Schulinspektor schriftlich Anzeige zu machen, beziehungsweise Urlaub zu begehren.

Die Schulpflegepräsidenten haben in der nächsten Sitzung der Schulpflege von der Sache Kenntnis zu geben, und es ist im Protokoll davon Vormerkung zu nehmen.

Muss die Schule aus andern Gründen, z. B. wegen baulicher Veränderungen. Einquartirung, Krankheiten etc. eingestellt werden, so ist ebenfalls sofort der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

§ 7. Dieser Beschluss soll im Amtsblatte publizirt und durch die Erziehungsdirektion den Gemeinderäten, Schulpflegen, Lehrern und dem Schulinspektorate behufs Nachachtung zur Kenntnis gebracht werden. Er tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt (22. Dezember 1892) in Kraft.

---

18. 12. **Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland.** (Vom 19. November 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht. dass es notwendig erscheint, über die Beschaffung und Abgabe der Lehrmittel, welche nach Vorschrift von § 52 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 an die Schüler unentgeltlich zu verabfolgen sind, Vorschriften aufzustellen, beschliesst, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1893 an erhält jeder Schüler der Primar-, Halbtags- und Repetirschulen, sowie der drei Anstaltsschulen Augst, Sommerau und Frenkendorf die Schulmaterialien unentgeltlich.

Die gedruckten Lehrmittel und das Material für die Arbeitsschulen werden vom 1. Mai 1893 an unentgeltlich an die Schüler und Schülerinnen abgegeben.

§ 2. Als Schulmaterial im Sinne von § 1 für die sechs Primarschulklassen, die Halbtags- und Repetirschulen wird bestimmt:

a. Schiefertafeln für das I.. II. und III. Schuljahr je eine; *b.* Griffel je zirka 20 für das I., II. und III. Schuljahr; *c.* Griffelhalter für das I., II. und III. Schuljahr, per Klasse zirka 15; *d.* Hefte, Schreib- und Rechenhefte. zirka 15 für ein Jahr, vom III. Schuljahr an; *e.* Zeichenpapier und Zeichenhefte, zirka 15—20 Blatt oder ein Heft, vom IV. Schuljahr an; *f.* Federhalter je ein per Jahr, vom III. Schuljahr an; *g.* Bleistifte je drei per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *h.* Radirgummi (Naturgummi oder Gummi), je ein per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *i.* Stahlfedern nach Bedarf, vom III. Schuljahr an; *k.* ein Lineal vom III. Schuljahr an für die ganze Schulzeit; *l.* Tinte (wird vom Lehrer nach Bedarf abgegeben); *m.* ein Federkasten zur Aufbewahrung der Schulmaterialien für die ganze Schulzeit.

Die gedruckten Lehrmittel werden durch besondern Beschluss bezeichnet.

Als Arbeitsschulmaterial wird bestimmt:

a. Garn zum Strickstreifen und zum ersten Strumpfpaar; *b.* Stoff zu Näh- und Flickarbeiten; *c.* Stramin und Garn zum Sticken; *d.* Zuschneidepapier; *e.* Zeichenhefte; *f.* Stricknadeln (I. Schuljahr); *g.* Nähnadeln und Faden; *h.* Knöpfe, Haften und Bänder für das Nähtuch; *i.* verkleinerter Massstab.

Für jede Schule soll die nötige Anzahl Scheren und Nähkissen beschafft werden und diese sollen Eigentum der Schule bleiben.

Wandkarten, Wandtafeln, Kreide, Pulte, Mobiliar etc. werden nach Bedarf von den Gemeinden angeschafft.

§ 3. Die Anschaffung der Lehrmittel geschieht durch den Staat, entweder auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung oder dem des Vertrages.

Die Erziehungsdirektion stellt für die Schulmaterialien von jedem Gegenstande Mustertypen auf.

Der Zuschlag erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 4. Jede Gemeindeschulpflege, ebenso die Vorstände der drei Anstaltsschulen, melden alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März und September der Erziehungsdirektion den Materialbedarf für das folgende Halbjahr und bezeichnen ein Mitglied ihrer Behörde oder einen Lehrer oder sonstigen Beamten (Lehrmittelverwalter), welcher die Bezüge in Empfang nimmt und gemäss ihrer Verfügung an die einzelnen Lehrer abgibt.

Die Bestellung bei den Lieferanten geschieht durch die Erziehungsdirektion. Die Lieferung hat portofrei direkt an die einzelnen Schulen zu geschehen. Der Empfang ist der Erziehungsdirektion sofort anzuzeigen; ebenso sind Beschwerden über Mängel der gelieferten Waren der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion sowie die Schulpflegen und Anstaltsvorstände führen über die gemachten Bestellungen und Lieferungen Kontrollen; über die Lieferungen und Abgaben an die Schüler ebenfalls jeder Lehrer.

§ 6. Über jede Lieferung hat der Lieferant der Erziehungsdirektion sofort Rechnung zu stellen.

Die eingegangenen Rechnungen werden von der Erziehungsdirektion geprüft, zur Zahlung angewiesen und von der Staatskasse bezahlt. Die Einkassirung der Beträge für die Schulmaterialien von den einzelnen Gemeinden geschieht durch die Staatskasse. Für die an die Anstaltsschulen gelieferten Materialien findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 7. Die Schülerkarten bleiben in der Regel in der Schule und werden bei Bedarf ausgeteilt, ebenso die Zeichenblätter, die übrigen Hefte und der Federkasten nebst Inhalt.

Es wird den Lehrern ausdrücklich verboten, Material, z. B. Hefte, in grösserer Anzahl an die Schüler abzugeben.

§ 8. Schüler, welche während des Schuljahres die Schule verlassen oder in eine andere Klasse versetzt werden, haben ihre Schulbücher abzugeben; den übrigen verbleiben sie als Eigentum. Die abgegebenen Bücher werden an Schüler verabreicht, welche während der Schulzeit eintreten.

§ 9. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schule in einem zweckmässig eingerichteten, gut verschliessbaren Kasten versorgt werden können.

§ 10. Lehrer und Schulpflegen wachen strenge darüber, dass die Lehrmittel und Schulmaterialien in gutem Zustande erhalten bleiben und der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gepflegt werde. Beschädigte und verloren gegangene Lehrmittel und Schulmaterialien sind von den fehlbaren Schülern oder ihren Eltern sofort auf eigene Kosten zu ersetzen.

Dem Schulinspektor wird die Aufsicht über Handhabung des Reglements zur besondern Pflicht gemacht.

---

19. 13. Regierungsratsbeschluss betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland. (Vom 24. Dezember 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Vollziehung von § 55 des Schulgesetzes vom 6. April 1835, beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion, was folgt:

§ 1. Folgende gedruckte Lehrmittel werden für die Primarschulen vom 1. Mai 1893 an als obligatorisch erklärt und vom Staate unentgeltlich an die Schüler abgegeben:

1. Deutsche Sprache und Realien:
   a. in den drei Unterklassen: Sprachbüchlein I, II und III für schweizerische Elementarschulen von H. R. Rüegg;
   b. in den drei Oberklassen: Lehr- und Lesebuch I, II und III für die mittleren Klassen schweizerischer Volksschulen von H. R. Rüegg; von Teil II und III für Klassen V und VI die St. Gallische Ausgabe und zwar Teil II (Klasse V) für Baselland umgearbeitet;
   c. in den Halbtags- und Repetirschulen: Lesebuch für die Oberklassen der Primarschule des Kantons Baselland.
2. Geographie:
   a. von Klasse IV an: Karte der Kantone Baselland und Baselstadt von J. S. Gerster 1 : 100,000;
   b. von Klasse V an: Karte der Schweiz für Schulen von R. Leuzinger 1 : 700,000.
3. Rechnen:
   a. Alltagsschulen: Aufgaben zum schriftlichen Rechnen für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, I., II., III., IV., V., VI. Schuljahr;
   b. Halbtags- und Repetirschulen: Rechenbuch für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, VII., VIII. und IX. Schuljahr.
4. Gesang:
   von Klasse IV an: Lieder für jung und alt von J. J. Schäublin. [1])
5. Religion:
   von Klasse IV an: a. biblische Geschichte für den Religionsunterricht in Baselstadt und Baselland;
   b. biblische Geschichte für katholische Volksschulen von L. C. Businger, neu bearbeitet von A. Walther.

20. 14. Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen des Kantons Baselstadt. (Vom 23. April 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 9 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und 8. Juni 1891 über die Einrichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschule folgendes bestimmt:

§ 1. Für schwachbegabte Schüler der Primarschulen werden die erforderlichen Spezialklassen errichtet und zwar für Knaben und Mädchen gemeinsam.

§ 2. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 25 nicht übersteigen.

§ 3. Die Leitung der Spezialklassen wird von den Primarschulinspektionen gemeinsam besorgt.

§ 4. In die Spezialklassen werden nicht aufgenommen:

a. Kinder, welche vermöge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen;

b. Kinder, welche sittlich verdorben sind;

c. Kinder, welche das Lehrziel der zweiten Klasse der Primarschule erreicht haben.

§ 5. In die Spezialklasse werden aufgenommen: Kinder, welche zwar bildungsfähig sind, aber infolge körperlicher oder geistiger Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Klassen der öffentlichen Schule mit ihren normal beanlagten Klassengenossen nicht Schritt halten können.

[1]) Seit 1. Mai 1893 ist eingeführt: „Helvetia“, Liederbuch von Zweifel, und zwar in dem Sinne, dass die Klassen, welche schon im Besitze des Buches von Schäublin sind, dasselbe behalten.

§ 6. Die Aufnahme findet statt:

a. auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes, nachdem ein wenigstens einjähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse den Nachweis geleistet hat, dass das betreffende Kind in die Spezialklasse gehört;

b. auf Veranlassung des Erziehungsdepartementes und mit Zustimmung der Eltern, nachdem ein wenigstens zweijähriger Versuch in einer gewöhnlichen Klasse erwiesen hat, dass das betreffende Kind in die Spezialklasse gehört.

In beiden Fällen muss die Aufnahme vom Klassenlehrer, vom Schulinspektor und vom Schularzt befürwortet sein.

In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement die Aufnahme von Kindern in die Spezialklasse auch vor Ablauf des Probejahres gestatten.

§ 7. Wenn Eltern mit der Zuteilung ihres Kindes in die Spezialklasse nicht einverstanden sind, bleibt dem Erziehungsdepartement die Entscheidung vorbehalten, ob das Kind noch länger in einer gewöhnlichen Klasse verbleiben, oder ob es aus der öffentlichen Schule entfernt werden soll.

§ 8. Auf Antrag der Lehrer der Spezialklassen und mit Zustimmung des betreffenden Schulinspektors und des Schularztes kann das Erziehungsdepartement zu jeder Zeit ein Kind aus der Spezialklasse in eine entsprechende Klasse der öffentlichen Schule versetzen.

§ 9. Das Lehrziel der Spezialklassen für schwachbegabte Schüler richtet sich im allgemeinen nach dem der Primarschulen. Die an letzterem mit Rücksicht auf die Befähigung der betreffenden Kinder vorzunehmenden Änderungen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Basel, den 23. April 1892.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: Dr. R. Wackernagel.

---

21. 15. **Grossratsbeschluss des Kantons Baselstadt betreffend Abänderung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes (Stipendienwesen).** (Vom 21. April 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, unbemittelten Kantonsangehörigen in erhöhtem Masse die weitere Ausbildung zu ermöglichen, beschliesst, was folgt:

I.

§ 66 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 erhält folgende Fassung:

Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zunächst zur Unterstützung tüchtiger Schüler des obern Gymnasiums und der obern Realschule verwendet werden. Aus demselben können auch tüchtige Schüler der Knabenmittelschulen, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, unterstützt werden.

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben und sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung an höheren hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 10,000 festgesetzt, aus welchem auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

Der Erziehungsrat stellt im Sinne dieser Bestimmungen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des festgesetzten Stipendienkredites auf und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festsetzen.

II.

§ 75 des Schulgesetzes erhält folgende Fassung:

Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 festgesetzten Stipendienkredites, besteht eine Kommission von sieben Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit aus gemässs den vom Regierungsrate aufzustellenden Vorschriften (§ 66) und legt demselben alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

Basel, den 21. April 1892.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Dr. Isaak Iselin.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

22\. 16. **Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt.** (Vom 17. November 1892.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Dezember 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung der durch Grossratsbeschluss vom 2. April 1892 abgeänderten §§ 66 und 75 des Schulgesetzes und unter Aufhebung des Reglementes über Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds der Stadt Basel vom 29. September 1881 folgende Vorschriften betreffend Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites, aufgestellt:

I. Stipendienkommission.

§ 1. Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites besteht eine Stipendienkommission von sieben Mitgliedern, welche vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wird.

§ 2. Die Stipendienkommission übt ihre Tätigkeit aus gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und erstattet alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat Bericht und Rechnung über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds. sowie des Stipendienkredites.

II. Schulstipendienfonds.

§ 3. Die Stipendienkommission verwaltet den Schulstipendienfonds, wie derselbe in Folge der Ausscheidung des Fiscus Gymnasii aus dem Vermögen der Universität in ihre Hand übergegangen ist, und die Stiftungen, welche einzelnen andern Schulen für Stipendienzwecke gemacht worden sind, oder noch gemacht werden.

§ 4. Die Kommission ist befugt, die Verwaltung der Kapitalien einem sachverständigen Verwalter zu übertragen; Kapitalanlagen sollen aber nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Kommission und nach den Grundsätzen, welche für die Anlage von Vogtsgeldern aufgestellt sind, gemacht werden.

§ 5. Für Bezüge von Geld in laufender Rechnung genügt die Unterschrift des Präsidenten der Kommission oder seines durch die Kommission ernannten Stellvertreters; zur rechtsgültigen Quittung für Kapitalrückzahlungen ist die Unterschrift des Präsidenten und eines durch die Kommission hiezu bezeichneten Mitgliedes erforderlich.

§ 6. Die verschiedenen Stiftungen bilden, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, für die Verwaltung nur Einen Fonds. Stiftungen, welche

zu Gunsten einer bestimmten Schule oder bestimmter Familien bestehen, werden in ihrem Kapitalbestande in der Jahresrechnung besonders aufgeführt; den Schulstiftungen wird ein allfälliger Zinsüberschuss jährlich gut geschrieben; nicht verwendete Zinsen von Familienstipendien fallen in den Schulstipendienfonds.

§ 7. Es soll in keinem Jahre mehr für Stipendien verwendet werden als der Betrag der eingehenden Zinsen; Überschüsse dienen zur Äufnung des Kapitals; Kapitaleingriffe sind untersagt.

§ 8. Die Kommission stellt fest, für welche Familienstipendien zur Zeit noch genussberechtigte Verwandtschaft vorhanden ist, und wie gross der Betrag dieser einzelnen Stipendien ist; das Ergebnis dieser Untersuchung soll in angemessener Weise periodisch veröffentlicht werden.

§ 9. Die Kommission wird in einem Stiftungsbuche (Legatarium) den Wortlaut aller bestehenden und inskünftige noch erfolgenden Stiftungen eintragen, und ist zur sorgfältigen Aufbewahrung aller Dokumente verpflichtet.

§ 10. Der Ertrag des allgemeinen Fonds soll stiftungsgemäss zunächst Schülern des obern Gymnasiums und der obern Realschule zu Gute kommen, welche sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen; im Kanton wohnhafte geniessen vor auswärts wohnenden den Vorzug.

§ 11. Die Rektoren der genannten Anstalten werden jeweilen im Herbst die Schüler, welche ein Stipendium erwerben wollen, einladen, ihre Bewerbung durch Eltern oder Vormünder einzugeben.

§ 12. Die Lehrerkonferenz begutachtet die eingegangenen Bewerbungen und übermittelt sie mit ihrem Gutachten der Stipendienkommission; diese entscheidet endgültig über die Begehren.

§ 13. Die Stipendien werden jeweilen für die Dauer eines Jahres zugesprochen; Schüler, denen ein Stipendium zuerkannt worden ist, bedürfen für spätere Jahre keiner neuen Bewerbung, wohl aber einer neuen Begutachtung durch die Lehrerkonferenz.

§ 14. Schülern, welche sich in Bezug auf Fleiss oder Betragen Tadel zugezogen haben, kann auf Antrag der Lehrerkonferenz das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 15. Der jährliche Betrag eines Stipendiums in den obern Schulen ist:

für die	I. Klasse	Fr. 80. —
„ „	II. „	„ 120. —
„ „	III. „	„ 160. —
„ „	IV. „	„ 200. —

Ausnahmsweise können bei besonderer Bedürftigkeit eines Petenten diese Beträge um Fr. 40. — erhöht werden.

§ 16. An Schüler der Mittelschulen, welche nicht mehr schulpflichtig sind, können jährliche Stipendien bis auf Fr. 80. — bewilligt werden; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10—14 auch für diese Stipendien.

§ 17. Familienstipendien sollen in der Regel nur an Schüler der Mittelschulen verabfolgt werden; und zwar im ganzen Zinsbetrage an Ein Mitglied der berechtigten Familie, so lange es die Mittelschule besucht; beim Besuche der obern Schule nur, sofern kein anderer Berechtigter das Stipendium beansprucht.

Zur Bewerbung genügt der Nachweis der Verwandtschaft, doch kann die Lehrerkonferenz gegen die Verabfolgung Einsprache erheben bei beharrlichem Unfleisse oder unbefriedigendem Betragen des Petenten.

§ 18. Die Stipendien werden halbjährlich gegen Schluss des Schulhalbjahres durch Vermittlung des Rektorats an die Schüler ausbezahlt.

§ 19. Für bestehende und neue Stiftungen sind im übrigen die besondern Stiftungsbestimmungen massgebend, auch wenn sie obigen Bestimmungen widersprechen.

III. Stipendienkredit.

§ 20. An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben und sich durch Begabung, Fleiss und gute Sitten auszeichnen, zum Zweck ihrer weitern Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten Stipendien im Rahmen des gesetzlichen Stipendienkredits von 10,000 Franken bewilligt werden.

§ 21. Die Stipendien werden jeweilen im Herbst, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, durch die Stipendienkommission zugesprochen.

Die Anmeldungen sind von den Bewerbern und ihren Eltern oder Vormündern schriftlich einzugeben, unter Beilegung einer kurzen Auskunft über den bisherigen Bildungsgang und die beabsichtigte weitere Ausbildung, sowie des Schulzeugnisses über das letzte Schuljahr.

§ 22. Die Stipendien werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres zugesprochen. Bewerber, die bereits ein Stipendium erhalten haben, und um ein weiteres einkommen, haben ihrer schriftlichen Eingabe die Zeugnisse über das abgelaufene Schuljahr beizulegen.

§ 23. Stipendiengenössigen, welche sich in Bezug auf Fleiss und Betragen Tadel zugezogen haben, kann das Stipendium zurückgelegt oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

§ 24. Der jährliche Betrag eines Stipendiums ist höchstens 500 Franken und kann einem Bewerber viermal zugesprochen werden. Ausnahmsweise kann auch, statt wiederholter jährlicher Stipendien, ein einmaliges Stipendium bis zum Betrag von 2000 Franken bewilligt werden.

§ 25. Aus dem Stipendienkredit können auch jährliche Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und, auf Antrag der Regenz, zu den Einnahmen des akademischen Vermächtnisfonds durch die Stipendienkommission bewilligt werden.

Basel, den 17. November 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

23. 17. **Statistik geistig oder körperlich gebrechlicher Schulkinder im Kanton St. Gallen.** (Vom 14. April 1892.)

Auf Grund von Art. 6 unserer kantonalen Verfassung und auf Ansuchen der Kommission des st. gallischen Hülfsvereins für Bildung taubstummer Kinder werden die sämtlichen Ortsschulräte hiemit eingeladen, bis Mitte Mai l. J. dem zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zur Berichtgabe an uns schriftlich mitteilen zu wollen:

1. welchen im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern der Schulgemeinde wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Zeit der Besuch der Volksschule verschlossen ist, und zwar
   a. wegen Taubstummheit; *b.* wegen Blindheit; *c.* wegen Epilepsie oder andern chronischen Krankheiten; *d.* wegen Schwachsinnigkeit oder Idiotismus;
2. den Namen und engern Wohnort des Vaters des betreffenden Kindes;
3. das Geburtsdatum des Kindes;
4. dessen mutmassliche geistige Begabung, das heisst ob es
   a. normal begabt, oder *b.* beschränkt bildungsfähig (schwachsinnig) oder bildungsunfähig (blödsinnig) sei.

Bezügliche Formulare werden demnächst den Schulräten zur Ausfüllung übermittelt.

St. Gallen, den 14. April 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

24. 18. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend das Prüfungswesen. (Vom 27. Januar 1892.)

In einer motivirten Eingabe der Kantonal-Lehrerkonferenz vom 8. Februar 1890 an die Erziehungsdirektion wurde das Begehren gestellt, es möchten inskünftig sämtliche von einer untern Schulstufe in eine höhere übertretenden, sowie alle aus der Schule zu entlassenden Schüler von dem betreffenden Inspektor individuell geprüft werden.

Gestützt auf die inzwischen von der Gemeindeschul-Inspektorenkonferenz in Sachen gestellten Anträge hat der Erziehungsrat in etwelcher Abweichung von denselben betreffend der Einführung der individuellen Prüfungen folgendes beschlossen:

1. Die individuellen Prüfungen sind vorläufig für die Schuljahre 1891/92 und 1892/93 einzuführen.

2. Einer individuellen Prüfung haben sich alle infolge absolvirter Schulpflicht aus der Gemeinde- und Fortbildungsschule zu entlassenden Knaben und Mädchen zu unterziehen.

In grössern Ortschaften mit mehrern Schulen liegt es im Ermessen des Inspektors, die zu prüfenden Schüler zu einer Prüfungsabteilung zusammen zu ziehen.

3. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündliches und schriftliches) und Vaterlandskunde (Geographie und Geschichte). Beim Prüfen in der Vaterlandskunde soll eine stumme Karte zur Verwendung kommen. Empfohlen wird die Schweizerkarte von Randegger & Cie. in Winterthur, Ausgabe E.

4. Die Prüfung ist vom Inspektor anlässlich seines letzten Winterschulbesuches (Februar oder März) ganz unabhängig von der ordentlichen Jahresprüfung, welche entsprechend reduzirt werden darf, vorzunehmen. Über den Prüfungstag hat der Inspektor die Schulpflege und die Lehrerschaft rechtzeitig zu verständigen.

Schüler, welche wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen können, sollen bei Anlass der ordentlichen Jahresprüfung individuell geprüft werden.

5. Der Prüfungsstoff ist vom Inspektor nach Massgabe der Lehrplanvorschriften für die Schüler der einzelnen Klassen zu bestimmen. Ebenso hat er beim mündlichen Examen selbst zu prüfen.

6. Die von den Schülern zu liefernden schriftlichen Arbeiten (Aufsatz und schriftliches Rechnen) müssen auf einem speziell für diesen Zweck erstellten Prüfungsblatt, mit gedrucktem Kopf, angefertigt werden.

Nach beendigter Prüfung werden die Arbeiten vom Inspektor eingesammelt und, soweit dies am Prüfungstage nicht möglich ist, zu Hause durchgesehen und taxirt.

7. Um die Prüfungsresultate gehörig verzeichnen zu können, ist eine besondere Prüfungstabelle erstellt worden. Vor der Prüfung sind in dieselbe vom Lehrer die Namen der zu prüfenden Schüler nebst den andern geforderten Angaben einzutragen. Ebenso empfiehlt es sich behufs Abkürzung der Prüfungsvorbereitungen von den Schülern den Kopf des Prüfungsblattes vor dem Prüfungsbeginn ausfüllen zu lassen.

Sowohl auf das Prüfungsblatt als in die Prüfungstabelle sind vom Inspektor betreffenden Orts die vom Examinanden erworbenen fünf Noten einzutragen.

8. Nach Erledigung aller dem Inspektor obliegenden Prüfungsgeschäfte hat er die Prüfungstabelle samt den schriftlichen Schülerarbeiten dem betreffenden Lehrer zuzustellen. Dieser hat auf den Tag der ordentlichen Jahres- oder Schlussprüfung, an welcher auch die individuell geprüften Schüler teilzunehmen haben, denselben nach Weisung des Inspektors unter der Rubrik „Rekrutenprüfung" die Noten in das Zeugnisbüchlein einzutragen.

9. Bei der Schlussprüfung sind die Prüfungstabelle und die schriftlichen Prüfungsarbeiten, letztere am besten geheftet, zu handen der Schulpflege aufzulegen. Die Prüfungstabelle ist in der Schulchronik aufzubewahren, während die schriftlichen Arbeiten vom Inspektor dem Bezirksschulrat einzumitteln sind, welcher sie nachher dem Erziehungsrat zuzustellen hat.

10. Die Prüfungstabelle und die Prüfungsblätter sind von den Schulpflegen rechtzeitig von der Buchdruckerei Effingerhof in Brugg zu beziehen. Auf einem Exemplar Prüfungstabelle ist Raum für die Eintragung von 22 Schülernamen. Die Zahl der zu beziehenden Exemplare richtet sich also nach der Zahl der Examinanden. Es empfiehlt sich für jeden Schüler zwei Prüfungsblätter zu beziehen.

Die Verlagsfirma liefert in entsprechender Verpackung ein Exemplar Prüfungstabelle zu 4 Cts. und ein Exemplar Prüfungsblatt zu 2 Cts.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

---

25. 19. **Verordnung des Kantons Thurgau betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten bezüglich der Schule.** (Vom 11. November 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

in weiterer Ausführung des § 26, Lemma 2, des Unterrichtsgesetzes vom 29. August 1875 und in der Absicht, bei Ausbruch von ansteckenden Kinderkrankheiten allgemein verbindliche Vorschriften bezüglich der Schulen aufzustellen,

verordnet:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie der kirchliche Unterweisungsunterricht unterstellt.

§ 2. Die Schulvorsteherschaften und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschrift zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulvorsteherschaft eventuell dem betreffenden Geistlichen Anzeige zu geben.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

a. bei Keuchhusten dem Patienten;

b. bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist;

c. bei Masern nur auf besonderes Verlangen des Arztes und bei bösartigen Epidemien.

§ 5. Besuche schulpflichtiger Kinder in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

§ 6. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheiniget sind.

§ 7. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogiren oder die Schule für so lange zu schliessen, bis die in § 6 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 8. Erkrankt jemand in der Familie eines ausser dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäss § 4 vorhanden ist.

§ 9. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden der Ortsgesundheitskommission.

§ 10. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung, sowie Mitteilung in Separatabdrücken an sämtliche Schulvorsteherschaften, Lehrer, Geistliche, Physikate, Ärzte und Gesundheitskommissionen.

Frauenfeld, den 11. November 1892.

Der Präsident des Regierungsrates: Dr. K. Egloff.
Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

---

26. 20. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et au personnel enseignant.** (Du 24 octobre 1892.)

Fréquentation. — Au début du semestre d'hiver, le Département croit utile de vous rappeler les dispositions de l'art. 79 de la loi, aux termes duquel tout enfant remplissant les conditions d'âge requises est astreint à la fréquentation des écoles, *quelle que soit sa nationalité.*

Dans les classes du degré inférieur, les enfants âgés de 7 et 8 ans dans l'année ne sont astreints qu'à 28 heures de leçons par semaine; en sus de cet âge, ils doivent recevoir 33 heures d'enseignement.

Notre Département a seul compétence pour statuer sur les demandes de congé excédant 15 jours. (Règlement, art. 142.)

Rapports d'absences. — Le formulaire N° 4, destiné aux rapports mensuels sur les absences, ne doit renfermer que les réponses demandées. Toute autre communication fera l'objet d'un office spécial.

Travaux à l'aiguille. — Le nombre des heures est fixé à 6 par semaine pour les degrés moyen et supérieur et à 4 pour le degré inférieur. Dans la règle, ces leçons ont lieu l'après-midi. Les absences sont notées exactement, en conformité de l'art. 171, 2me alinéa, du Règlement.

Ouverture de l'école. — L'ouverture de l'école a lieu conformément aux art. 105 et 106 du Règlement; elle est annoncée par le son de la cloche un quart d'heure à l'avance. Les Commissions sont invitées à surveiller la stricte exécution de ces prescriptions.

Chauffage. — La salle d'école doit être chauffée convenablement à l'arrivée des élèves. (Règlement, art. 30 et 119.) Plusieurs irrégularités ayant été constatées, on voudra bien nous éviter dorénavant toute observation à ce sujet.

Constructions scolaires. — Aux termes de l'art. 24 de la loi, il ne peut être fait aucune construction scolaire, ni modification aux bâtiments d'école ou à leurs dépendances, sans que les plans et devis y relatifs soient soumis préalablement à notre Département.

Cours complémentaires. — Le rang obtenu par notre canton à la suite des derniers examens des recrues nous engage à attirer sérieusement l'attention des autorités scolaires sur les deux points suivants:

a. Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles et plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.

b. Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les Commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours au moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

Nous saisissons cette occasion pour inviter les maîtres chargés de ces cours à redoubler de zèle. Nous leur rappelons en même temps qu'au nombre des moyens qui peuvent leur faciliter le travail de préparation et être employés avec fruit par les jeunes gens se recommandent entre autres toute spécialement la publication périodique „Le Jeune Citoyen", l'opuscule intitulé „Aux Recrues Suisses" et le „Recueil des questions de calcul" données dans les examens de recrues.

Nous vous informons d'ailleurs que nos délégués sont spécialement chargés de l'inspection de ces cours. Le Département se propose, en outre, de publier à l'avenir, pour chaque commune, les résultats des examens des recrues.

Livrets scolaires. — Tous les élèves des cours complémentaires nés en 1876 et 1877 doivent être munis du livret scolaire à leur entrée en classe. Ce livret, conservé par le maître, sera rendu aux élèves à la fin des cours.

Les dispositions de l'art. 128, 2me alinéa, et 129 du Règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sont aussi applicables aux cours complémentaires.

En confirmant notre circulaire du 1er juin 1892, relative à la carte générale de la Suisse au $^{1}{}_{250000}$, nous portons à la connaissance du personnel enseignant qu'une nouvelle souscription est ouverte au Département jusqu'au 1er décembre prochain.

Nous attirons également l'attention sur l'ouvrage intitulé „Annuaire statistique de la Suisse, publié par le Bureau de statistique du Département fédéral de l'Intérieur (Fr. 5. — Orell-Füssli, Zurich). Grâce à un contrat avec l'éditeur, une réduction de 30 % est faite aux autorités scolaires et aux membres du corps enseignant.

Il sera adressé prochainement aux Commissions scolaires un certain nombre d'exemplaires des „Récréation enfantines", par A. Gavard, à destination des classes du degré moyen.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

---

27. 21. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires.** (Du 1er mars 1892.)

Nous avons l'avantage de vous informer que les examens écrits auronts lieu cette année le 30 ou, à défaut, le 31 mars prochain.

Les pièces y relatives vous seront expédiées à temps. Des mesures efficaces seront prises pour empêcher, avant et pendant les examens, toute espèce d'indiscrétions ou de communications.

Pendant les épreuves écrites, les élèves *n'ont en classe aucun manuel,* et leurs cahiers sont remis au régent ou à la régente.

Les travaux écrits sont conservés pendant une année dans les archives de la Commission.

Les examens oraux sont *individuels;* ils ne peuvent avoir lieu le même jour que les épreuves écrites (dictée et composition). Avant l'examen, les maîtres inscrivent dans le tableau, à la place qui leur est assignée, la moyenne (sans fraction) des notes d'année, pour la conduite et le travail de chaque élève.

Les examinateurs ne prennent connaissance de ces inscriptions qu'après l'assignation de leurs propres notes.

Les élèves de chaque degré, en commençant par les garçons, sont portés dans le tableau *par ordre alphabétique,* et non d'après leur instruction.

La colonne 4 du tableau renferme l'indication de l'année de naissance des élèves.

La note de conduite de l'année est ajoutée aux notes de l'examen pour constituer le total à inscrire dans la colonne 31 du tableau.

Les élèves des degrés inférieur et moyen sont mis, comme les élèves du degré supérieur, au bénéfice du chiffre maximum, lorsqu'ils possèdent des connaissances raisonnées et solides sur le programme qui les concerne.

Le succès supérieur n'est assigné que si l'élève fait preuve de jugement et d'intelligence dans ses réponses, ou lorsque ses travaux sont faits avec exactitude, ordre et propreté.

A l'occasion du calcul de tête, ou par le moyen des problèmes, les Commissions scolaires s'assurent que l'enseignement du métrage a réellement été donné.

Relativement à l'examen de quelques-unes des branches du programme, nous vous rappelons tout spécialement les instructions données dans notre circulaire du printemps 1890.

Les tableaux, complétés avec soin dans toutes leurs rubriques, doivent indiquer les totaux et les moyennes de la classe entière pour les *absences,* les *notes de conduite,* les *notes de l'année* et *celles de l'examen.* Ces moyennes sont exprimées en nombres décimaux.

Les tableaux sont adressés au Département de l'Instruction publique, service de l'Instruction, avant le 1er mai prochain.

Les membres des Commissions scolaires et les experts sont priés d'apporter à ces examens la plus scrupuleuse attention.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

28. 22. **Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Municipalités et aux Commissions scolaires.** (Du 4 février 1892.)

Nous avons l'honneur de vous rappeler les dispositions des articles 79 de la loi du 9 mai 1889 et 133 et 134 du règlement du 12 avril 1890, relatives à l'âge de libération des écoles et au mode de fréquentation des écoles d'été.

I. Age de libération des écoles.

Aux termes de l'art. 79 de la loi, la fréquentation obligatoire des écoles a lieu jusqu'au 15 avril de l'année où l'enfant a 16 ans révolus. Néanmoins les autorités communales ont le droit de limiter cette fréquentation au 15 avril de l'année où l'enfant a 15 ans révolus.

En conséquence, et conformément à l'art. 133 du règlement, nous vous prions de nous faire connaître, avant le 1er mars prochain, la décision prise à ce sujet par la Municipalité réunie à la Commission scolaire.

Si les autorités précitées consultent à cet égard le Conseil général ou communal, elles sont liées par la décision de ces corps.

II. Mode de fréquentation des écoles d'été.

En conformité de l'art. 134 du règlement, les Commissions scolaires font connaître au Département de l'Instruction publique et des Cultes, avant le 1er mars de chaque année, le mode de fréquentation qu'elles ont adopté, pour l'été, à l'égard des enfants de 12 ans révolus au 15 avril, appartenant au degré supérieur.

Ensuite de cet article, ces derniers peuvent être astreints:

A. Ou à fréquenter toutes les écoles d'été;

B. Ou à suivre, chaque matin, 3 heures d'école, durant tout l'été;

C. Ou à ne suivre l'école du matin que du 15 avril au 1er juin, moyennant une fréquentation minimum, du 1er juin au 1er novembre, de 84 heures d'école, réparties par semaines entières, à raison de 2 à 3 heures chaque matin.

Etant réservé que le nombre de 84 heures d'école à fréquenter du 1er juin au 1er novembre peut être augmenté au gré des Commissions scolaires, vous voudrez bien nous informer quel est, parmi les trois modes de fréquentation *A, B, C,* celui que vous avez adopté.

Le Chef du Département: E. **Ruffy**.

.... le .... 1892.

Au Département de l'Instruction publique et des Cultes

Monsieur le Chef du Département,

Les autorités compétentes de la commune d ....
ont l'honneur de vous informer des décisions ci-après:

I. Age de libération des écoles.

A. Libération, au 15 avril 1892, de tous les enfants atteignant l'âge de 16 ans dans l'année, soit de ceux nés en 1876.[1])

B. Libération au 15 avril 1892, de tous les enfants atteignant l'âge de 15 ans dans l'année, soit de ceux nés en 1877.

II. Mode de fréquentation des écoles d'été.

Pendant l'été 1892, les enfants, âgés de 12 ans révolus au 15 avril prochain, et appartenant au degré supérieur, seront astreints à suivre les écoles d'après le mode[2]) de fréquentation indiqué ci-dessous.

A. Fréquentation de toutes les écoles d'été;

B. Fréquentation de trois heures d'école, chaque matin, pendant tout l'été:

C. Fréquentation du 15 avril au 1er juin, de 3 heures d'école, chaque matin, et, du 1er juin au 1er novembre, de .... (84 au minimum) heures d'école, réparties pendant ...... semaines entières, à raison de ..... heures matin. — Les semaines entières sont approximativement fixées aux époques suivantes.[3])

....

....

Avec haute considération, *Le Président de la Commission scolaire,*

....

[1]) Biffer le mode de libération non adopté.
[2]) Indiquer la lettre qui précède le mode de fréquentation adopté, et biffer ensuite les deux autres modes de fréquentation.
[3]) Si c'est le mode C. de fréquentation qui est admis, donner avec soin toutes les indications demandées.

Détacher cette feuille et l'envoyer à son adresse avant le 1er mars prochain.

III. Fortbildungsschulen.

29. 1. Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat. (Vom 8. Januar 1892.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In Anwendung von Art. 15 lit. *b* der Kantonsverfassung betreffend die Unterstützung von Fachschulen,

in der Absicht, die Verwendung des für gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen gewährten Kredites zu ordnen,

beschliessen was folgt:

Art. 1. Der Staat fördert den gewerblichen Unterricht an Fortbildungsschulen und ähnlichen Instituten, welche den in Art. 4 genannten Anforderungen entsprechen, durch:

a. Beitragsleistung an die Einrichtung und den Betrieb der Schulen;

b. Beitragsleistung an die Lehrerausbildung;

c. Anlage eines kantonalen Depôts von Lehrmitteln und leihweise Abgabe derselben;

d. Veranstaltung und Unterstützung von Konferenzen und Ausstellungen.

Art. 2. Aus dem jährlich zur Verfügung stehenden Kredit sind je nach Bedarf zirka $^4/_6$ der Gesamtsumme den Schulen, inklusive Konferenzen, Ausstellungen und Verwaltungskosten, zirka $^1/_6$ der Lehrerausbildung und zirka $^1/_6$ der Erstellung und Äufnung des Lehrmitteldepôts zuzuwenden. Allfällige Überschüsse bei einer von diesen Kategorien können den übrigen zugewiesen werden.

Art. 3. Die Zuteilung der Staatsbeiträge und der Vollzug des gegenwärtigen Regulativs wird, unter Vorbehalt endgültiger Entscheidung des Regierungsrates, einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen. Präsident derselben ist der Vorstand des Volkswirtschaftsdepartements. Der Regierungsrat wählt für die Zeit seiner Amtsdauer die beiden übrigen Mitglieder und bestimmt die denselben zukommende Entschädigung. Die Aktuariatsgeschäfte werden vom Sekretär des Volkswirtschaftsdepartements besorgt.

In dringenden Fällen und in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung verfügt der Präsident von sich aus.

Die Kommission legt alljährlich dem Regierungsrate Bericht und Rechnung vor.

I. Beitragsleistung an die Schulen.

Art. 4. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche:

a. eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen, als: deutsche Sprache in Anwendung auf Schriftstücke und Korrespondenzen geschäftlicher Natur — Buchführung — Rechnen in Anwendung auf die Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen — Physik und Chemie — Freihandzeichnen — Geometrisches Zeichnen — Projektives Zeichnen — Technisches Zeichnen — Modelliren;

b. durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines fachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten;

c. zufolge ihrer Organisation den Besuch der Schule allen Interessenten innerhalb einer bestimmten Altersgrenze ermöglichen.

Art. 5. Diese Schulen erhalten:

a. eine einmalige Unterstützung an die erste Einrichtung, im Maximalbetrage von Fr. 300;

b. einen jährlichen Beitrag an den Schulbetrieb (Besoldung der Lehrkräfte, Beschaffung des Vorlagenmaterials und der im Eigentum der Schule bleibenden Einrichtungsgegenstände für den Zeichnungsunterricht etc.) und zwar im ganzen höchstens 75 Rp. per Schulstunde;

c. den Verhältnissen angemessene Zuschüsse an das Honorar für an die Schulen berufene Wanderlehrer.

Die unter lit. *a* und *b* angeführten Maximalbeträge können ausnahmsweise aus besondern Gründen erhöht werden.

Die unter lit. *b* erwähnte Unterstützung darf keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Gemeinden, Korporationen, Vereine und Privaten zur Folge haben und soll im Maximum nicht mehr als jene Leistungen betragen; auch werden nur diejenigen Fächer in Berechnung gezogen, die der eigentlichen gewerblichen Ausbildung der Schüler dienen. (Siehe Art. 4 lit. *a*).

Art. 6. Gesuche um Beiträge sind jeweils bis Mitte August an das Volkswirtschaftsdepartement zu richten und sollen enthalten,

a. wenn sie zum ersten Mal gestellt werden:

1. vollständige Angaben über die Organisation der Schule;
2. Angaben über Schulaufsicht und Lehrer;
3. Unterrichts- und Stundenplan;
4. spezifizirtes Budget für den anzutretenden Kurs;
5. eventuelle Schulberichte früherer Jahre und letzte Kursrechnung;

b. wenn sie für schon subventionirte Schulen eingegeben werden:

1. genauen Aufschluss über allfällige Abänderungen in Organisation, Aufsicht und Leitung der Schule;
2. Unterrichts- und Stundenplan;
3. Schulbericht und Rechnung über den letztabgeschlossenen Kurs, soweit dies nicht schon geschehen ist;
4. spezifizirtes Budget für den anzutretenden Kurs.

Gesuche um Unterstützung an die Neueinrichtung sind getrennt von den übrigen Begehren zu stellen und sollen nur dasjenige enthalten, was sich speziell auf die Einrichtung der Schule bezieht.

Art. 7. Sämtliche Gesuche sind im Doppel einzugeben. Für die Budget- und Rechnungsvorlagen stellt das Departement Formulare zur Verfügung.

Ein Doppel wird behufs Erlangung der Bundesunterstützung gemäss Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Januar 1885 vom Volkswirtschaftsdepartement an die zuständigen Organe der Bundesverwaltung geleitet.

Art. 8. Mitteilungen über die Höhe der Staatsunterstützungen erfolgen zu gleicher Zeit mit denjenigen über die Bundessubvention, in der Regel im Laufe des Monats Februar.

Die Beiträge werden nach Beendigung der Kurse und auf stattgehabten summarischen Bericht über Rechnungsabschluss, Stunden- und Schüleranzahl ausbezahlt.

Art. 9. Die Kommission ist jederzeit berechtigt, Inspektionen der Schulen vorzunehmen, beziehungsweise durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Allfällige Kursprüfungen, Arbeitsausstellungen u. s. w. sind zu diesem Behufe dem Departemente rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 10. Bezüglich der Unterstützung jener Fortbildungsschulen, welche neben den gewerblichen auch noch andere Fächer pflegen und deshalb neben den durch dieses Regulativ vorgesehenen Staatsbeiträgen auch noch solche nach den bestehenden Vorschriften über das Erziehungswesen beanspruchen können, wird der Regierungsrat allfällig nötige Anordnungen treffen.

II. Beitragsleistung an die Lehrerausbildung.

Art. 11. Zum Zwecke der Ausbildung spezieller Lehrkräfte für den gewerblich-technischen Fachunterricht werden an Lehrer oder zum Lehrberufe geeignete Fachleute Stipendien verabfolgt:

a. für den Besuch von theoretischen Fachlehrer-Bildungs- und Wiederholungskursen;

b. für Betätigung in geeigneter fachlicher Praxis.

Art. 12. Der einem Stipendiaten für die Zeit eines Jahres zu gewährende Staatsbeitrag soll Fr. 400 nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann derselbe aus besondern Gründen erhöht werden.

Art. 13. Gesuche um Stipendien sind dem Volkswirtschaftsdepartement einzureichen und zwar in der Regel von den betreffenden Schulvorständen.

Art. 14. Die Gesuche sollen Angaben über folgende Punkte enthalten:

a. Name, Wohnort, Geburtsjahr, bisherige Lehrtätigkeit, Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber;

b. voraussichtliche Dauer, Kosten, Art und Zweck der Weiterausbildung;

c. beabsichtigte Verwertung derselben;

d. in Aussicht stehende Unterstützungen durch Schul- und Gemeindebehörden, gewerbliche Vereine u. s. w.;

e. bezügliche, seitens des Stipendiaten eingegangene Verpflichtungen.

Art, 15. Die Annahme eines kantonalen Stipendiums verpflichtet zur Ausübung des Fachlehrerberufes im Kanton und zwar je nach dem Betrage desselben während der Dauer von zwei bis fünf Jahren.

Stipendiaten, welche vor Ablauf der bestimmten Frist den kantonalen Lehrdienst verlassen, können zur Zurückerstattung des Stipendiums oder eines Teiles desselben angehalten werden.

III. Lehrmitteldepôt.

Art. 16. Es wird ein kantonales Depôt von kostspieligeren Speziallehrmitteln (Modellen u. dergl.) behufs leihweiser Abgabe an die Schulen gehalten und alljährlich geäufnet.

Art. 17. Bezugsberechtigt sind die Behörden und Lehrer der unterstützten Schulen. Ausnahmsweise können auch andere Gesuchsteller Berücksichtigung finden.

Die Abgabe von Gegenständen geschieht auf bestimmte Zeit und gegen Unterzeichnung eines Empfangs- und Verpflichtungsscheines.

Art. 18. Alljährlich im Monat Juli findet Inventarisation des Depôts und Aufnahme eines Gegenstandsverzeichnisses statt, welch letzteres den subventionirten Schulen zuzustellen ist und auch von sonstigen Interessenten gratis bezogen werden kann.

Art. 19. Das Depôt befindet sich gemäss bezüglicher Übereinkunft im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen und wird unter der Aufsicht der Kommission von dessen Direktion besorgt.

IV. Konferenzen und Ausstellungen.

Art. 20. Es werden jeweilen nach Bedürfnis Konferenzen der Lehrer der gewerblichen Unterrichtskurse veranstaltet, wozu auch die betreffenden Aufsichtsbehörden, sowie weitere Fachleute und Vertreter von Interessentengruppen zugezogen werden können. Die zur Teilnahme an diesen Konferenzen Aufgeforderten erhalten ein Taggeld von Fr. 5 und Vergütung der Fahrtaxe III. Klasse.

Art. 21. An Ausstellungen von Lehrmitteln, Schülerarbeiten u. s. w. kann eine angemessene Staatsunterstützung geleistet werden.

Art. 22. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung und in das Amtliche Schulblatt aufgenommen werden.

St. Gallen, den 8. Januar 1892.

Der Landammann: Zollikofer.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

---

30. 2. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires. (Du 4 février 1892.)

Conformément à l'article 203 du règlement du 12 avril 1890, nous avons l'avantage de vous informer que les examens des cours complémentaires ont été fixés, pour tout le Canton, au 1er ou, à défaut, au 2 mars prochain.

Ces examens seront subis dans les localités où les cours ont été suivis. Devront s'y présenter: *a.* tous les élèves des cours appartenant aux classes d'âge 1873, 1874, 1875 et ceux de 1876 libérés des écoles; *b.* les jeunes gens, dispensés pendant l'exercice écoulé, qui ne suivent pas les cours d'un établissement d'instruction publique, secondaire ou supérieur ou des cours jugés équivalents.

Les sujets de composition et les problèmes d'arithmétique vous seront expédiés à temps par les soins du Département.

Nous vous demandons que des mesures efficaces soient prises pour empêcher, avant et pendant les examens, toute espèce d'indiscrétions et de communications.

Pour les examens, les travaux faits durant les cours seront remis à la Commission scolaire qui les appréciera. Les jeunes gens qui ne présentent pas ces travaux le jour de l'examen sont signalés par la Commission scolaire au Département de l'Instruction publique et des Cultes et par lui au Département militaire pour infraction à la discipline (Règlement, art. 197).

Les travaux d'examen seront conservés pendant une année dans les archives de la Commission.

Pour faciliter les opérations, le mode suivant pourra être adopté: on donnera d'abord aux élèves l'une ou l'autre des séries de problèmes d'arithmétique. La note supérieure n'est assignée que si l'élève présente la solution exacte des quatre problèmes. On procédera ensuite à la composition.

Pendant les travaux écrits, surveillés par un des membres de la Commission, il sera procédé aux interrogations sur les autres branches du programme.

L'échelle des notes est la suivante: 1 = très bien; 2 = bien; 3 = passable; 4 = mal; 5 = très mal.

Les tableaux d'examen, complétés dans toutes leurs rubriques, devront être adressés au Département de l'Instruction publique et des Cultes, service de l'instruction, avant le 15 mars prochain. (Règlement, art. 205.)

Le résultat de l'examen, prévu à l'art. 204 du règlement, nous sera également communiqué avant le 15 avril. A réception de la présente circulaire, vous voudrez bien publier un avis invitant tous les jeunes gens intéressés à se rendre dans le local indiqué pour y subir les épreuves réglementaires.

En terminant, nous recommandons aux Commissions scolaires d'apporter beaucoup de soins à cet examen et surtout de se montrer très judicieuses dans les appréciations.

Le Chef du Département: E. **Ruffy**.

IV. Lehrerschaft.

31. 1. Règlement fixant les conditions de concours pour la nomination des maîtres aux écoles primaires du Canton de Fribourg. (Du 26 août 1892.)

Article 1er. — La nomination des maîtres aux écoles primaires a lieu, dans la règle, à la suite d'un concours.

Le concours est annoncé dans la Feuille officielle.

Art. 2. — Chaque candidat est tenu, pour être admis au concours, de déposer, en prenant son inscription:

a. son brevet de capacité;

b. cas échéant, les notes du dernier examen du renouvellement du brevet;

c. des certificats de bonne conduite.

Art. 3. — Tous les candidats sont appelés à l'examen du concours.

Cependant, les candidats qui ont subi dans le courant de la même année les épreuves du brevet ou d'un concours, ceux qui sont au bénéfice du certificat d'aptitude pédagogique ou qui ont enseigné pendant vingt ans dans le canton

à la satisfaction des autorités scolaires peuvent être, sur leur requête, libérés de l'examen.

La Direction de l'Instruction publique prononce sur les demandes de dispense qui lui sont adressées en temps utile.

Art. 4. — L'examen a lieu, dans la règle, à la maison d'école où le poste est à pourvoir. La salle de classe sert pour l'examen oral et les leçons d'épreuves. Pour les travaux écrits, les candidats sont placés autant que possible dans un local séparé.

Art. 5. — L'examen de concours est public.

Art. 6. — Le préfet du district invite les autorités locales à assister à l'examen, à réunir les élèves, à procurer l'aménagement des salles, ainsi que tout ce qui doit servir aux leçons d'épreuves: tableaux, cartes, objets pour les leçons d'ouvrages, etc.

Art. 7. — Le jury d'examen est constitué comme suit: le préfet du district comme président, l'inspecteur de l'arrondissement qui interroge et remplit les fonctions de secrétaire, et un troisième membre désigné par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 8. — L'inspecteur prépare pour chaque examen de concours:

a. un texte pour la dictée;

b. les sujets pour la lecture et le compte rendu;

c. les sujets pour les leçons d'épreuves, choisis parmi toutes les branches prévues aux art. 10 et 11 de la loi;

d. deux sujets de composition, deux questions théoriques et deux problèmes de mathématiques.

Les questions consignées sous la litt. *d* sont empruntées éventuellement à un questionnaire dressé par les soins de la Direction de l'Instruction publique et comprenant: 1° 20 sujets de composition; 2° 40 questions sur la théorie des mathématiques; 40 problèmes de calcul et de géométrie.

Art. 9. — L'examen de concours consiste en des travaux écrits, un examen oral et deux leçons d'épreuves au moins.

La durée de l'examen de concours est de quatre heures, dans la règle.

Art. 10. — Les travaux écrits comprennent:

a. une composition sur un sujet littéraire ou pédagogique;

b. une dictée;

c. l'exposé théorique d'une question de mathématiques;

d. la solution d'un problème de calcul ou de géométrie.

Cette dernière branche pour les instituteurs seulement.

L'inspecteur propose pour la composition, pour la théorie des mathématiques et pour les problèmes, deux sujets entre lesquels le candidat a le droit d'opter.

Les questions de mathématiques et les problèmes doivent présenter des difficultés inégales. Il est tenu compte de la différence, en abaissant d'un degré la note pour l'exposé de la question plus élémentaire, ainsi que pour la solution du problème plus facile.

Art. 11. — Les travaux écrits sont faits sur des feuilles remises, séance tenante, aux candidats et munies d'un timbre humide ou du paraphe du Président du jury d'examen.

Art. 12. — L'examen oral porte:

a. sur la religion;

b. sur la lecture avec compte rendu.

Le candidat indique le sens général du passage qu'il a lu ainsi que la signification des mots et des locutions les plus difficiles. Il doit pouvoir expliquer aussi les formes grammaticales.

Art. 13. — L'inspecteur mentionne les sujets des leçons d'épreuves sur des billets qui sont tirés au sort séance tenante. La durée de chaque épreuve ne doit pas dépasser vingt minutes.

Pour les institutrices, une leçon d'épreuve a trait à l'économie domestique et aux ouvrages manuels.

Art. 14. La Commission d'école a le droit d'indiquer, en outre, au jury une branche sur laquelle elle entend faire porter une leçon d'épreuve. Elle a le droit d'exiger aussi un examen oral sur la même branche.

Dans ce cas, le jury décerne une note spéciale pour cette branche.

Art. 15. — Le jury donne des notes sur les branches suivantes:

1⁰ religion; 2⁰ lecture et compte rendu; 3⁰ orthographe (d'après la dictée et l'ensemble des travaux écrits); 4⁰ style (d'après la composition); 5⁰ théorie des mathématiques; 6⁰ problèmes; 7⁰ connaissance des matières du programme pour les écoles primaires (d'après les notions exposées dans les leçons d'épreuves); 8⁰ pédagogie théorique (d'après l'exposé sommaire de la méthode, fait avant les leçons d'épreuves); 9⁰ pédagogie pratique (d'après la manière dont le candidat a donné les leçons d'épreuves); 10⁰ tenue du maître pendant les leçons d'épreuves; 11⁰ écriture (d'après l'ensemble de l'examen); 12⁰ éventuellement, la branche examinée à la demande de la Commission d'école.

Art. 16. — Les résultats de l'examen sont déterminés selon une échelle qui va des notes 1 (très-bien) à 5 (nul).

Chaque membre du jury marque, au fur et à mesure des épreuves, ses appréciations particulières.

Les examens terminés, le jury, séance tenante et à huis clos, arrête, en combinant les observations de chaque examinateur, les notes definitives pour les inscire au procès-verbal.

Le procès-verbal de l'examen porte la signature de tous les membres du jury. Il est transmis immédiatement à la commission d'école.

Art. 17. — Sur le désir du candidat, le jury lui délivre une copie des notes qu'il a méritées.

Art. 18. — La commission d'école présente au conseil communal un rapport et des propositions.

Le conseil communal, par l'entremise du préfet, donne connaissance de son préavis à la Direction de l'Instruction publique.

Art. 19. — Le préfet envoie à la Direction de l'Instruction publique le dossier complet de l'examen avec les préavis de la commission locale, du conseil communal et de l'inspecteur, en y ajoutant les renseignements utiles et les autres particularités propres à éclairer les autorités supérieures.

Art. 20. — Le présent règlement entre en vigueur dès ce jour.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 26 août 1892.

Le Président: Menoud.
Le Chancelier: E. Bise.

32. 2. Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn. (Vom 5. Februar 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

auf Antrag des Erziehungs-Departements

beschliesst:

§ 1. Die Wahlfähigkeit zur Bekleidung einer Primarlehrerstelle im Kanton Solothurn wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer bestandenen Prüfung erteilt.

§ 2. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat Bewerbern, welche sich über entsprechende wissenschaftliche und pädagogische Bildung und praktische Lehrtätigkeit ausweisen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 3. Die Prüfung wird von einer durch den Regierungsrat zu wählenden Kommission abgenommen. — Bei der Feststellung des Prüfungsresultates haben die Lehrer der Pädagogischen Abteilung der Kantonsschule beratende Stimme.

§ 4. Die Patentprüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die theoretische zerfällt wiederum in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 5. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie in der Pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden:

1. Pädagogik: Beantwortung von zwei Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik;
2. deutsche Sprache: ein Aufsatz über ein im Gesichtskreis der Kandidaten liegendes Thema;
3. französische Sprache: ein leichter französischer Aufsatz;
4. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete des elementaren Rechnens, der Trigonometrie und der Algebra.

Kandidaten, welche die Pädagogische Abteilung der Kantonsschule nicht besuchten, haben ausserdem zwei Zeichnungen (Freihand- und technisches Zeichnen), sowie eine Probeschrift anzufertigen.

§ 6. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer und zwar in dem Umfange, wie sie an der Pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden:

1. Pädagogik: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Erziehungsgeschichte;
2. Deutsche Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Mathematik: Elementares Rechnen, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie;
5. Geschichte und Verfassungskunde;
6. Geographie;
7. Naturgeschichte: Botanik, Zoologie, Somatologie;
8. Physik und Chemie;
9. Gesang;
10. Musik: Violine oder Harmonium oder Klavier;
11. Turnen: methodisches Schulturnen.

Kandidaten, welche die Pädagogische Abteilung der Kantonsschule nicht besuchten, haben sich ausserdem über genügende Kenntnisse in der Buchhaltung, in der Obstbaulehre und im Feldmessen auszuweisen.

§ 7. Kandidatinnen haben in der Stereometrie, Trigonometrie, im Feldmessen und in der Obstbaulehre keine Prüfung zu bestehen.

§ 8. Die praktische Prüfung (Lehrübung) besteht in einer Probelektion in den in der Primarschule obligatorischen Lehrfächern. Die Aufgaben sind dem Kandidaten einen Tag vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 9. Die theoretische Prüfung der Pädagogischen Abteilung der Kantonsschule findet statt:

a. für die Fächer: Französische Sprache, Geschichte, Geographie, Chemie, Physik, Botanik, Zoologie, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie am Schlusse des vorletzten (3.) Bildungsjahres;

b. für die Fächer: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Erziehungsgeschichte, Deutsche Sprache, Elementares Rechnen, Verfassungskunde, Somatologie, Gesang, Musik und Turnen am Schlusse des letzten (4.) Bildungsjahres.

Wer in einem der unter litt. *a* genannten Fächer die Note 3 oder geringer erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu bestehen.

§ 10. Die praktische Prüfung der Pädagogischen Abteilung der Kantonsschule findet nach der ersten Hälfte des letzten Bildungsjahres in der Musterschule Zuchwil statt.

§ 11. Die Zeit dieser Prüfungen wird je vier Wochen vor Abhaltung derselben im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 12. Kandidaten, welche die Pädagogische Abteilung der Kantonsschule nicht besuchten, haben sich zu diesen Prüfungen wenigstens 14 Tage vor Abhaltung derselben beim Erziehungs-Departement anzumelden.

Art. 13. Auf Begehren von Kandidaten, welche die Pädagogische Abteilung der Kantonsschule nicht besucht haben, kann eine Prüfung auch zu einer andern, als der vorgesehenen Zeit, abgehalten werden.

Solche ausserordentliche Prüfungen finden auf Kosten der Examinanden statt.

§ 14. Den Prüfungsanmeldungen sind folgende Ausweise beizulegen:

1. ein Geburtsschein;
2. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten;
3. Sitten- und Studienzeugnisse;
4. ein amtliches Leumundszeugnis.

§ 15. Von der Prüfung sind ausgeschlossen:

1. Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
2. solche, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
3. solche, welche durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungsrat.

§ 16. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach; 1 sehr schwach.

§ 17. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in sämtlichen Fächern wenigstens die Durchschnittsnote 4 (ziemlich gut) erhalten hat.

§ 18. Bewerber, welche in einem oder zwei Hauptfächern (Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Lehrübung, Deutsche Sprache, Elementares Rechnen, Zeichnen, Gesang und Musik [Violine oder Harmonium oder Klavier], Turnen) die Note 3 oder geringer erhalten haben, sind in den betreffenden Fächern zu einer Nachprüfung verpflichtet; sie erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie die Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben. Inzwischen kann solchen Kandidaten eine Primarlehrerstelle provisorisch übertragen werden.

§ 19. Die Note 3 oder geringer in mehr als zwei Hauptfächern hat die Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge.

§ 20. Eine zweite Prüfung darf nicht früher als ein Jahr nach der ersten stattfinden. — Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 21. Den als wahlfähig erklärten Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

1. das Wahlfähigkeitszeugnis;
2. das Prüfungszeugnis mit den Noten ist sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Schuljahres.

§ 22. Vorstehendes Prüfungsreglement tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Solothurn, den 5. Februar 1892.

Der Landammann: Dr. A. Affolter, Reg.-Rat.
Der Staatsschreiber: Amiet.

83. 3. Reglement über Bewerbung um Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg. (Vom 26. August 1892.)

Art. 1. Die Wahl der Primarlehrer findet in der Regel infolge einer öffentlichen Bewerbung statt. Die öffentliche Bewerbung wird im Amtsblatte bekannt gemacht.

Art. 2. Jeder Bewerber soll bei seiner Einschreibung behufs Zulassung folgende Papiere hinterlegen:

a. sein Lehrerpatent;

b. gegebenen Falles, die bei der letzten Patenterneuerung erhaltenen Noten;

c. Zeugnisse über gutes Betragen.

Art. 3. Sämtliche Bewerber werden zur Konkursprüfung eingeladen.

Es können jedoch diejenigen Bewerber, die im Laufe des gleichen Jahres die Patent- oder eine Konkursprüfung bestanden haben; diejenigen die im Besitze eines Zeugnisses pädagogischer Tüchtigkeit sich befinden, sowie auch solche, die über eine zwanzigjährige Wirksamkeit im Kanton zur Befriedigung der Schulbehörden sich ausweisen, auf Verlangen von der Prüfung dispensirt werden.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, über die Gesuche um Erlassung der Konkursprüfung zu entscheiden, welche ihr zur rechten Zeit vorgelegt werden.

Art. 4. Die Prüfung findet in der Regel im Schulgebäude statt, wo die zu besetzende Lehrerstelle sich befindet. Das Schulzimmer dient zur mündlichen Prüfung und zur Probelektion; zur Ausfertigung der schriftlichen Arbeiten wird den Bewerbern, soviel als möglich, ein besonderes Zimmer angewiesen.

Art. 5. Die Konkurrenzprüfung findet öffentlich statt.

Art. 6. Die Ortsbehörden werden vom Oberamtmann des Bezirkes eingeladen, der Prüfung beizuwohnen, die Schüler einzuberufen, die nötigen Lokale und alles, was für die Probelektionen erforderlich ist: schwarze Tafeln, Karten, Gegenstände für Handarbeitsunterricht u. s. w. bereit zu halten.

Art. 7. Die Prüfungskommission wird gebildet wie folgt: der Oberamtmann des Bezirkes als Präsident, der Kreisinspektor als Examinator und Sekretär und ein drittes von der Erziehungsdirektion bezeichnetes Mitglied.

Art. 8. Der Kreisinspektor bestimmt für jede Konkursprüfung:

a. einen Text für das Diktat;

b. die zu behandelnden Lesestücke;

c. den Stoff für die Probelektionen aus sämtlichen in den Art. 10 und 11 des Gesetzes vorgesehenen Fächern;

d. zwei Aufsatzthemata, zwei theoretische Fragen und zwei schriftliche Aufgaben aus der Mathematik.

Die Fragen unter lit. *d* werden eventuell einem von der Erziehungsdirektion ausgearbeiteten Fragebogen entnommen, welcher 20 Aufsatzthemata, 40 theoretische Fragen aus der Mathematik und 40 Rechnungs- und Geometrieaufgaben umfasst.

Art. 9. Die Konkursprüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und wenigstens zwei Probelektionen.

Die Dauer der Konkursprüfung beträgt in der Regel vier Stunden.

Art. 10. Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

a. einen Aufsatz über ein literarisches oder pädagogisches Thema;

b. ein Diktat;

c. die theoretische Erörterung einer Frage aus der Mathematik;

d. die Lösung einer Rechnungs- oder Geometrieaufgabe. (Dieses letzte Fach nur für Lehrer.)

Der Inspektor legt für den Aufsatz, für die Theorie aus der Mathematik und für das schriftliche Rechnen je zwei Themata vor, aus welchen der Bewerber wählen darf.

Die Fragen aus der Mathematik und die schriftlichen Rechnungsaufgaben sollen ungleiche Schwierigkeiten bieten. Die daraus erwachsene Differenz wird dadurch ausgeglichen, dass die Note für die weniger schwierige Frage, sowie für die Lösung der leichten Rechnungsaufgabe um einen Notenabstand herabgesetzt wird.

Art. 11. Die schriftlichen Arbeiten werden auf solchen Bogen ausgefertigt. die mit einem feuchten Stempel oder mit der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen sind und den Bewerbern bei der Sitzung zugestellt werden.

Art. 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a. Religion;

b. Lesen und Erzählen.

Der Bewerber soll die Hauptgedanken der vorgelesenen Stelle, sowie die Bedeutung der Wörter und den Sinn der schwierigsten Ausdrücke wiedergeben. Er soll auch die grammatikalischen Formen erklären können.

Art. 13. Der Inspektor schreibt den Gegenstand der Probelektionen auf Zettel. die bei der Sitzung gelost werden. Keine Probelektion soll mehr als 20 Minuten dauern.

Bei Bewerbungen für Lehrerinnenstellen soll eine Probelektion auf Haushaltungskunde oder Handarbeiten sich beziehen.

Art. 14. Der Schulkommission steht übrigens das Recht zu, der Prüfungskommission ein Fach zu bezeichnen, worüber eine Probelektion abgehalten werden soll. Sie darf auch über dasselbe Fach eine mündliche Prüfung fordern.

In diesem Falle wird von der Prüfungskommission für dieses Fach eine besondere Note erteilt.

Art. 15. Es werden von der Prüfungskommission für folgende Fächer Noten erteilt:

1. Religion. — 2. Lesen und Erzählen. — 3. Rechtschreiben (nach dem Diktat und sämtlichen schriftlichen Arbeiten). — 4. Stil (nach dem Aufsatze). — 5. Theorie der Mathematik. — 6. Schriftliches Rechnen. — 7. Kenntnis des Unterrichtsstoffes des Programmes für Primarschulen (nach den bei den Probelektionen bekundeten Kenntnissen). — 8. Theorie der Pädagogik (nach der summarischen Darstellung der zu befolgenden Methode vor den Probelektionen). — 9. Praktische Pädagogik (Beurteilung der vom Bewerber gegebenen Probelektionen selbst). — 10. Haltung des Lehrers während den Probelektionen. — 11. Schönschreiben nach sämtlichen Prüfungsgegenständen. — 12. Eventuell, das von der Ortskommission vorgeschlagene Prüfungsfach.

Art. 16. Die Prüfungsresultate werden gemäss einer Notenskala bestimmt. die von der Note 1 (sehr gut) bis 5 (Null) hinabfällt.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission wird bei den einzelnen Prüfungen seine besondere Veranschlagungen zu Papier bringen. Nach Abschluss der Prüfungen werden sogleich und in geschlossener Sitzung durch Vereinbarung der von jedem Examinator gemachten Bemerkungen die endgültigen Noten von der Prüfungskommission festgesetzt und von ihr zu Protokoll gebracht.

Das Prüfungsprotokoll soll von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und sogleich an die Ortsschulkommission übermittelt werden.

Art. 17. Auf Verlangen des Bewerbers stellt die Prüfungskommission ihm eine Abschrift der von ihm erhaltenen Noten zu.

Art. 18. Die Schulkommission übermacht dem Gemeinderat Bericht und Vorschläge.

Der Gemeinderat übermacht seinen Vorschlag durch Vermittlung des Oberamtmannes an die Erziehungsdirektion.

Art. 19. Der Oberamtmann übersendet an die Erziehungsdirektion den vollständigen auf die Prüfung bezüglichen Aktenstoss, unter Beilegung der

Vorschläge der Ortskommission, des Gemeinderates und des Inspektors, indem er zugleich die zur Orientirung der Oberbehörde nützlichen Aufschlüsse und anderen geeigneten Einzelheiten anschliesst.

Art. 20. Vorliegendes Reglement tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Freiburg, den 26. August 1892.

Der Präsident: Menoud.
Der Kanzler: E. Bise.

---

34. 4. Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom Erziehungsrat revidirt und genehmigt im Jahre 1892.)

I. Das Seminar.

A. Zweck und Einrichtung desselben.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht im Kanton Graubünden ein Schullehrerseminar.

§ 2. Die Seminarzöglinge wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt des Seminars oder der Kantonsschule, oder sie beziehen Logis in der Stadt.

Zur Aufnahme in das Konvikt haben die schon die Anstalt Besuchenden, die Schüler der untern Klassen und die weniger Bemittelten den ersten Anspruch; die Schüler der V. Klasse können nur berücksichtigt werden, wenn nach Unterbringung auch der Neueingetretenen noch Plätze frei bleiben. Des weitern bleibt vorbehalten, aus disziplinarischen Gründen einzelne Schüler dem Konvikte zuzuweisen.

Die Kost können auch die in der Stadt wohnenden Seminaristen im Konvikte nehmen.

§ 3. Der ganze Schulkursus oder die Lehrzeit für Schullehrerzöglinge ist auf vier Jahre angelegt. Die ersten drei Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.

§ 4. Die Vorkenntnisse, welche für den Eintritt in die erste Klasse des Lehrerseminars gefordert werden, sind dieselben, wie sie für den Eintritt in die zweite Realklasse der Kantonsschule notwendig sind. Ausserdem ist erforderlich, dass der Angemeldete Anlage zur Musik besitze, wovon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmsprüfung abgesehen werden darf. Das Nähere hierüber enthält das Regulativ für die Aufnahmsprüfungen.

§ 5. Die Lehrerzöglinge erhalten Unterricht in der Religion, in der deutschen, in der italienischen oder französischen Sprache, in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, im Rechnen, in den Elementen der Mathematik und in der praktischen Geometrie, in der Buchhaltung, Landwirtschaft, im Turnen, Schreiben, Zeichnen, Singen, in Instrumentalmusik, in Psychologie, Pädagogik und Methodik, wozu noch praktische Übungen im Schulhalten kommen.

Den italienischen und romanischen Zöglingen wird überdies auch Unterricht in ihrer Muttersprache erteilt.

§ 6. Zur Anschaffung von Werken für die Seminarbibliothek wird aus dem Kredit für Lehrmittel ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 100 bewilligt. Die Auswahl dieser Bücher wird dem Seminardirektor und den Fachlehrern überlassen, welche dabei im Einverständnis mit dem Präsidium des Erziehungsrates zu verfahren haben.

B. Verpflichtungen und Ansprüche der Seminarzöglinge beim Eintritt in das Seminar und während des Lehrkurses.

§ 7. Um in das Lehrerseminar treten und die damit verbundenen Vorteile geniessen zu können, muss der sich Meldende:

1. das vierzehnte Jahr zur Zeit des Eintritts zurückgelegt haben, die in § 4 dieser Verordnung gestellten Bedingungen erfüllen und von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihm in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sind; hierüber ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Schularztes einzuholen;
2. einen Bürgschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular (Beilage) zu handen des Erziehungsrates beibringen;
3. bei Eröffnung des Kurses mit den nötigen Ausweisen sich zur Aufnahmsprüfung stellen.

§ 8. Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:

a. jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich und wenn er ausserhalb des Konviktes wohnt. eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30;

b. acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. ausser dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130;

Die Freiplätze werden je am Ende des Schuljahres vom Erziehungsrate zugesprochen (§ 13). Die andern Stipendien werden in drei Raten ausbezahlt, nämlich am Andreas- und Maimarkt und am Schlusse des Kurses.

c. zudem geniessen sämtliche Seminarzöglinge unentgeltlichen Unterricht (die Bestimmungen von §§ 9 und 11 vorbehalten).

§ 9. Es können Schüler, welche die nötigen Eigenschaften besitzen — wenn die Zahl der Stipendiaten es erlaubt — den Seminarunterricht auch auf eigene Rechnung besuchen, d. h. ohne Stipendien und andere Subventionen zu beziehen, und gegen Entrichtung des Schul- und eventuell Konviktgeldes. Sie haben dagegen keine Verpflichtung zum Schulhalten auf sich zu nehmen.

§ 10. Zeigt sich erst nach dem Eintritt in das Seminar ein Zögling als unwürdig für den Schullehrerberuf, so soll er vom Erziehungsrat aus der Anstalt entlassen werden und hat die bis dahin bezogenen Stipendien (s. § 15) zurückzubezahlen, mit Zins zu 4 Prozent, vom Austritt aus dem Institut an gerechnet.

§ 11. Kann ein Stipendiat wegen ungenügender Leistungen — Krankheitsfälle ausgenommen — nicht promovirt werden, so bezieht er für das folgende Schuljahr kein Stipendium, sowie er für dasselbe Jahr auch das Schul- und Konviktgeld zu bezahlen hat.

Stellt sich bei einem Seminarzögling entschiedene Unfähigkeit für den Schullehrerberuf heraus, so hat er auf Beschluss des Erziehungsrates sofort das Seminar zu verlassen. Eei Entfernung aus dem Seminar wegen Unfähigkeit soll der Betreffende jedoch nicht schuldig sein, die bezogenen Staatsunterstützungen zurückzubezahlen.

§ 12. Tritt ein Zögling vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus der Zahl der Schullehrerzöglinge, so hat er das bezogene Stipendium mit Zins à 4 Prozent vom Austritt an zurückzubezahlen. Dagegen sind diejenigen Schüler, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses definitiv aus dem Seminar austreten oder während der Schulzeit sterben. von der Rückzahlung der bezogenen Staatsunterstützung entlastet.

§ 13. Am Ende eines jeden Schulkurses hat die Lehrerversammlung dem Erziehungsrate über die zu gewährenden Gratuitenstellen und andere Unterstützungen Bericht und Antrag einzureichen.

C. Verpflichtungen der Stipendiaten nach dem Austritt aus dem Seminar.

§ 14. Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons von dem ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat. Auch darf die Übernahme einer blossen Privatschule nicht in Abrechnung der zu erfüllenden Leistungen gebracht werden.

§ 15. Der Gesamtbetrag der einem Lehrerzögling verabreichten Stipendien wird berechnet aus:

a. den in Geld verabreichten Stipendien;

b. den bezogenen Gratuitengeldern;

c. dem Schul- und Konviktgelde;

d. der allfällig bezogenen Logisentschädigung.

Diese Unterstützungen sind als ein Vorschuss zu betrachten, welchen der Kanton den Schullehrerzöglingen gewährt, mit der Zusicherung des Erlasses sowohl der Rückzahlung als auch der Verzinsung auf den Fall der Erfüllung aller damit verbundenen Bedingungen.

Jedem zur Leistung des Gemeindeschuldienstes verpflichteten Schullehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen und bescheinigten Schuljahre der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützungen erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller fernern Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt.

§ 16. Dienstpflichtige Schullehrer, welche ihren Verpflichtungen gegen den Kanton nicht Genüge leisten, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins zu 4 vom Hundert und zwar vom Austritt aus dem Seminar, beziehungsweise aus dem kantonalen Schuldienst an gerechnet, nach Abzug der bereits abverdienten Raten, an den Kanton bar zu vergüten. Diejenigen, welche während ihres Schuldienstes mit Tod abgehen oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungspflicht frei.

§ 17. Vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes kann der Erziehungsrat einem Schullehrer unter besondern Umständen, sei es wegen dringender Familienverhältnisse, oder zur weitern Ausbildung bewilligen. In der Regel soll der Urlaub nur für ein Jahr erteilt und nur einmal erneuert werden. Die gleiche Ausnahme kann auch demjenigen Lehrer gestattet werden, welcher durch Krankheit am Schulhalten verhindert war oder den Beweis zu leisten im stande ist, dass er erbötig war und nachgesucht habe, eine Gemeindeschule zu übernehmen, aber in keiner Gemeinde eine Anstellung habe finden können, welche ihm wenigstens das gesetzliche Minimum der Lehrerbesoldung eingetragen hätte.

In allen diesen Fällen ist der dienstpflichtige Schullehrer verbunden, dem Erziehungsrat zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige davon zu machen. Er bleibt aber nichtsdestoweniger zum Nachholen des Versäumten in einem der nächstfolgenden Jahre nach gleichen Grundsätzen verbunden.

Für die Zeit des Urlaubes wird kein Zins berechnet.

II. Patentirung der Volksschullehrer.

§ 18. *a.* Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will. hat sich beim Erziehungsrat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Lehrerhülfskasse nach Massgabe der einschlägigen Grossratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet;

b. Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

§ 19. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Erziehungsrate vorbehalten, solchen Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder

vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezuge von Gehaltszulagen verbunden.

§ 20. *a.* Es werden Patente I. und II. Grades ausgegeben;

b. Patent II kann auf Patent I erhöht werden durch Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Kandidat eine nicht genügende Note erhalten hatte (s. § 24);

c. wer die Prüfung nicht besteht, kann eine provisorische Erlaubnis für zwei Jahre erhalten, nach welcher Frist er sich einer neuen Prüfung unterziehen kann (s. § 25);

d. Stipendiaten, welche nur einen Erlaubnisschein erhalten, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet, und es wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet, sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten; bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet;

e. erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein definitives Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen mit Verzinsung vom Prüfungstage an;

f. ganz durchgefallene Stipendiaten haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

§ 21. Patentprüfungen finden regelmässig am Schlusse des Seminarkurses statt.

§ 22. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, muss der Aspirant:

a. wenigstens die erste Hälfte des 18. Lebensjahres zurückgelegt haben;

b. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohl beleumdet sein.

§ 23. Die Patentprüfungen werden in deutscher oder italienischer Sprache abgelegt. Für die Zöglinge des Seminars zerfällt die Prüfung in zwei Abteilungen, am Ende des IV. und V. Kurses; Kandidaten, die ihre Bildung nicht am kantonalen Seminar erhalten haben, können ihre Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal bestehen.

Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

a. Religion, Vertrautheit mit der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, Kenntnis des Hauptinhaltes der h. Schrift und der Hauptlehren der betreffenden Konfession;

b. Rechnen: Kenntnis aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, Fertigkeit und Sicherheit im Lösen entsprechender Aufgaben, mündlich und schriftlich;

c. Mathematik: Kenntnis der Hauptsätze aus der Planimetrie und Stereometrie, aus der ebenen Trigonometrie und aus der Algebra bis und mit Einschluss der Gleichungen des zweiten Grades und der Logarithmen; Anwendung dieser Kenntnisse auf Vermessung und Berechnung einfacher Flächen und Körper;

d. Geographie: Vertrautheit mit der Geographie der Schweiz, Kenntnis der Geographie von Europa und den übrigen Erdteilen, sowie der Hauptbegriffe aus der mathematischen und physikalischen Geographie;

e. Naturgeschichte: Kenntnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreich;

f. Naturlehre: Verständnis der nächstliegenden Erscheinungen aus dem Gebiete der Physik und Chemie;

g. Fremdsprache (Französisch und Italienisch):

aa) Schriftlich: eine einfache freie Arbeit in Briefform, Erzählung u. dgl., oder Übersetzung eines leichten deutschen Textes;

bb) Mündlich: ordentlich geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache; Übersetzung des gelesenen Stoffes (eines zusammenhängenden Prosastückes); Kenntnis der Formenlehre und der wichtigern Regeln der Syntax.

In der **zweiten Abteilung** wird geprüft in:

h. Sprache (Deutsch oder Italienisch): Fähigkeit, eine Abhandlung über ein leichtes allgemeines oder pädagogisches Thema in Bezug auf den Inhalt befriedigend, sprachlich in Hinsicht auf Orthographie und Interpunktion korrekt anzufertigen;

i. Lesen: Lesen mit Fertigkeit und richtiger Betonung und Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form;

k. Sprachlehre: Kenntnis der Wortlehre, Wortbildung, Vertrautheit mit der Satzlehre und mit dem wesentlichen Teil der Stillehre und Poetik;

l. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Bündner-, Schweizer- und allgemeinen Geschichte;

m. Schreiben: eine geläufige, regelmässige deutsche und lateinische Kurrentschrift;

n. Zeichnen: richtige Auffassung und freie Darstellung leichterer Ornamentzeichnungen, sowie gegebener einfacher Natur- und Kunstgegenstände im Umrisse; Wandtafelzeichnen;

o. Buchführung: richtige Begriffe über Einrichtung und Führung der Rechnungsbücher für einen einfachen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb;

p. Landwirtschaft: allgemeine Ackerbaulehre, spezieller Pflanzen- und künstlicher Futterbau, Obstbaumzucht, Tierzucht, Alpwirtschaft;

q. Turnen: richtiges Verstehen und selbständiges Ausführen der für die Primarschule bestimmten Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen; Gerätekunde. Praktische Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes;

r. Gesang- und Gesanglehre: Fähigkeit, ein Volkslied mit Bezug auf Text, auf den Rhythmus und die Melodie richtig aufzufassen und mit richtiger Aussprache vorzutragen; Kenntnis der verschiedenen rhythmischen Verhältnisse, der Dur- und Molltonleitern und der Intervalle, sowie aus der Harmonielehre Kenntnis der Hauptakkorde und deren Ableitungen;

s. Instrumentalmusik: Fähigkeit, auf dem Klavier, auf der Orgel oder der Violine eine einfache Komposition melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen;

NB. Bei Ermangelung der körperlichen Befähigung und musikalischer Anlage kann der Abgang der unter *q, r, s* geforderten Kenntnisse den Grund zur Verweigerung des Patentes nicht abgeben.

t. Methodik: der Kandidat muss im stande sein, richtigen Aufschluss zu geben über Einrichtung und Bedeutung eines Stunden-, Lektions- und Lehrplanes für eine Gemeindeschule, über die Führung der Klassifikation der Schüler und Führung einer Gemeindeschule, ferner über die Art und Weise, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern und auf den verschiedenen Stufen zu erteilen ist;

u. Pädagogik: richtige Begriffe über die leibliche und geistige Entwicklung des menschlichen Individuums und über die körperliche und geistige Erziehung desselben; sowie Kenntnis der bedeutendsten Schulmänner der Vergangenheit und ihrer pädagogischen Wirksamkeit;

v. jeder Kandidat muss in einer Probelektion seine praktische Befähigung an den Tag legen;

w. Feldmessen (für Kandidaten);

x. weibliche Arbeiten (für Kandidatinnen).

§ 24. Je nach dem Grade der Leistungen eines Kandidaten wird ihm das Patent I. oder II. Klasse oder eine provisorische Bewilligung erteilt. [1])

[1]) Es werden sechs Noten gegeben: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = genügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

a. für das I. Patent wird erfordert:

1. die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muss 5 betragen;
2. im Aufsatz, Lesen, Pädagogik, Methodik muss unter allen Umständen die Note 5 erreicht werden;
3. Noten unter 5 sind nur in vier Fächern, worunter sich bloss zwei Hauptfächer befinden dürfen, zulässig;
4. in den Hauptfächern darf keine Note weniger als 4, in den Nebenfächern keine weniger als 3 betragen.

b. Patent II wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer muss 4 betragen;
2. im Aufsatz, Lesen, Pädagogik, Methodik darf keine Note unter 4 vorkommen;
3. Noten unter 4 sind nur in vier Fächern, wovon bloss zwei Hauptfächer sein dürfen, zulässig;
4. keine Note darf weniger als 3 betragen;

c. zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muss wenigstens in der Hälfte sowohl der Haupt- als der Nebenfächer die Note 4 erreicht werden. und es darf keine Note unter 3 vorkommen;

d. Kandidaten, welche die in lit. *c* dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären;

e. als Hauptfächer werden gezählt: Pädagogik, Methodik, Aufsatz, Lesen, Sprachlehre, Rechnen, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte. Gesang und Gesanglehre, Lehrübung. Als Nebenfächer gelten: Religion, Naturlehre, Fremdsprache, Schreiben, Zeichnen, Buchführung, Turnen. Instrumentalmusik, Feldmessen, weibliche Arbeiten.

In Landwirtschaft wird zwar geprüft und die erworbene Note in das Prüfungsprotokoll und das Abgangszeugnis des Kandidaten eingetragen, jedoch bei der Bestimmung des Patentgrades nicht in Rechnung gezogen.

§ 25. *a.* Die Nachprüfungen haben sich auf alle Fächer zu erstrecken, in welchen von den Kandidaten nicht die Note 4 erreicht worden ist.

Zur Erhöhung des Patentgrades II auf I ist eine Nachprüfung in denjenigen Fächern erforderlich, in denen die Kandidaten nicht die Note 5 erreicht haben.

b. Nachprüfungen können erst bei der nächstfolgenden ordentlichen Patentprüfung und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden;

c. mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

§ 26. Die Festsetzung der Noten geschieht nach Beendigung der Prüfung. wobei das absolute Mehr der anwesenden Erziehungsräte und Examinatoren entscheidet.

§ 27. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen, namentlich in zweifelhaften Fällen, auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

Beilage.

Formular zu einem „Bürgschaft-Schein“.

Da von seite des Jünglings ...., welcher sich in der Kantonsschule zum Schullehrerberufe vorbereiten will und die von unserm Kanton zur Schullehrerbildung verordneten Erleichterungsmittel zu geniessen wünscht, bei dem hiesigen Gemeinderat um die gesetzlich vorgeschriebene Verbürgung nachgesucht worden, so erklärt sich genannte Behörde namens der Gemeinde .... zu handen des wohllöbl. Kantonserziehungsrates für belangbar

sowohl für den Betrag des dem .... gesetzmässig verabreichten Stipendiums als für das demselben nachgelassene Schul- und Konviktgeld, falls derselbe vor Vollendung des gesetzlichen Lehrkurses in der Kantonsschule vom Schullehrerberufe abträte, oder nach Vollendung derselben aus eigener Schuld sich nicht während der statutarisch bestimmten Jahre einer öffentlichen Gemeindeschule des Kantons widmen oder die daran geknüpften Verpflichtungen nicht erfüllen würde.

Zur Bekräftigung dieser von hiesiger Gemeinde übernommenen Verbindlichkeit wird dieser Bürgschaft-Schein mit dem Siegel und den amtlichen Unterschriften derselben ausgefertigt.

.............., den .... 18....

L. S. 1. ....

2. ....

1. Unterschrift des ersten Gemeindevorstehers.
2. Unterschrift des Gemeindeschreibers.

---

85. 5. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 8. Januar 1892.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau

erlässt, in Vollziehung der §§ 3, 121, 122 und 213 des Schulgesetzes, über die Erwerbung der gesetzlichen Wahlfähigkeit für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons in Revision des bisherigen nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz § 5), wer vom Erziehungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrate ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 genügt hat.

§ 3. Zur Leitung der bürgerlichen Geschäfte wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examinatoren beigibt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen.

§ 4. Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf den Monat September oder Oktober angesetzt; dazu werden von ihr die nach § 5 gehörig ausgewiesenen Kandidaten, sowie die zu einer Nachprüfung verpflichteten Lehrer einberufen.

§ 5. Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und ihrer Anmeldung beizulegen:

a. einen Altersausweis;

b. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit;

c. eine kurze Darlegung ihres Lebens- und Bildungsganges;

d. ein aargauisches Maturitätszeugnis oder ein aargauisches Primarlehrerpatent;

e. einen Ausweis über mindestens zweijährige akademische oder polytechnische Fachbildung;

f. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen.

Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in technischen Fächern (§§ 25–29) bewerben, haben nur die in Lemma 1, *a*, *b*, *c* und *f* geforderten Ausweise beizubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise, sowie über die Gültigkeit von Zeugnissen auswärtiger Lehranstalten an Stelle der in Lemma 1, *d* vorgeschriebenen, entscheidet die Erziehungsdirektion auf einen gutächtlichen Bericht der Maturitäts-Prüfungskommission, eventuell der Wahlfähigkeits-Prüfungskommission für Gemeindeschullehrer.

§ 6. Die Prüfung kann ganz oder teilweise erlassen und die Wahlfähigkeit erteilt werden:

1. denjenigen Bewerbern, welche für die betreffenden Fächer ein Diplom des eidgenössischen Polytechnikums besitzen;
2. denjenigen Bewerbern, welche vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen;
3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton besitzen. — zur Erteilung des Religionsunterrichtes;
4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben und Turnen, sofern sie in diesem Fache gut ausgewiesen sind.

Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstage fest, beruft die Examinanden ein, setzt von der getroffenen Anordnung die Mitglieder der Prüfungskommission und die ernannten Examinatoren in Kenntnis und ladet die Wahlbehörden der Bezirksschulen, auf deren erledigte Lehrstellen die Examinanden aspiriren, zur mündlichen Prüfung ein.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die von der Erziehungsdirektion jeweilen ernannten Examinatoren beziehen für die Abhaltung einer jeden Prüfung die tarifmässige Entschädigung.

§ 9. Jeder Kandidat hat vor der erstmaligen Prüfung für eine Hauptlehrerstelle eine Gebühr von vierundzwanzig Franken bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu entrichten. Die Hälfte dieser Gebühr bezahlt ein Kandidat: *a.* wenn er eine weitere Prüfung macht; *b.* wenn er zu einer Nachprüfung einberufen wird; *c.* wenn er die Wahlfähigkeit für technische Fächer erwerben will.

Kandidaten für Hauptlehrerstellen, welche ohne Prüfung wahlfähig erklärt werden, haben eine Gebühr von vierunddreissig Franken zu bezahlen.

II. Die Wahlfähigkeitsprüfung.

§ 10. Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Dieselbe wird nach einem von dem Präsidenten der Prüfungskommission entworfenen Programme abgehalten, welcher die Beteiligten rechtzeitig davon in Kenntnis setzt.

§ 11. Für die schriftliche Prüfung werden von den Examinatoren in jedem Fache drei Aufgaben vorgeschlagen. Dieselben sind dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung verschlossen einzureichen. Die Festsetzung der zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch die Kommission.

Die zur Lösung bezeichneten Aufgaben werden den Examinatoren verschlossen zugestellt. Diese eröffnen sie den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung und überwachen die letztere.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten vom Examinator korrigirt, zensirt und dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 12. Die Themata der mündlichen Prüfung werden von den Examinatoren der Kommission zur Auswahl vorgeschlagen.

§ 13. Jeder Examinand, der nicht genügende Ausweise über Lehrbetätigung beibringt, hat in einem Fache eine Probelektion zu bestehen.

Das zu behandelnde Thema wird den Kandidaten am Tage vorher mitgeteilt.

III. Umfang der Forderungen im allgemeinen.

§ 14. Die Bewerber haben sich in den Fächern, für welche sie die Wahlfähigkeit zu erhalten wünschen, nicht nur über ein gewisses Mass positiven Wissens (§§ 15—29), sondern auch über die Kenntnis der methodischen Behandlung und deren Literatur auszuweisen.

Die Bewerber um Hauptlehrerstellen haben sich durch einen Aufsatz über ihre sprachliche Fertigkeit auszuweisen und eine Prüfung in der Geschichte der Pädagogik der mittlern und neuern Zeit zu bestehen.

IV. Forderungen in den einzelnen Fächern.

§ 15. *In der Religionslehre.* Kenntnis der Schriften des alten und neuen Testamentes.

Kenntnis der wichtigern Momente der allgemeinen und besonders der christlichen Religionsgeschichte.

Kenntnis der Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

§ 16. *In der deutschen Sprache und Literatur.* Fähigkeit, ein gegebenes Thema in korrekter Darstellung zu behandeln.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte, insbesondere der Formen des Mittelhochdeutschen.

Sichere Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache.

Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutendern Werke aus der ersten und zweiten klassischen Periode.

Fähigkeit, ein Gedicht in Beziehung auf Komposition, Inhalt und metrische Formen zu erklären und mit Schülern ein geeignetes Lesestück angemessen zu behandeln.

§ 17. *Im Lateinischen und im Griechischen.* Es wird Sicherheit in der Formenlehre, Syntax und Prosodie der klassischen Sprachen verlangt, und der Examinand hat sich bezüglich der zwei erstgenannten Gebiete durch ein Skriptum darüber auszuweisen. Er muss sich ferner über die Kenntnis der vergleichenden Sprachwissenschaft ausweisen, soweit letztere für den Unterricht in Betracht kommen kann. Er soll die klassischen Sprachen mit richtiger Aussprache kurzer und langer Vokale lesen.

Aus Cæsar, Livius, Cicero, Phædrus, Ovids Metamorphosen und Fasti, Virgil, Xenophon, Herodot, Homer sollen beliebige Stücke, die nicht erhebliche Schwierigkeiten bieten, ohne Vorbereitung mündlich übersetzt und erklärt werden können. Über diese Autoren wird zugleich literarische Auskunft verlangt.

Mit der Mythologie und den Altertümern der Römer und Griechen muss der Examinand so weit vertraut sein, als es die von ihm geforderten Interpretationen verlangen.

§ 18. *Im Französischen, Englischen und Italienischen.* Korrekte Aussprache, Sicherheit in der Kenntnis und Anwendung der grammatischen Verhältnisse der Fremdsprache.

Genügende Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben.

Extemporirte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus klassischen Schriftwerken der Dichter und Prosaiker und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.

Bearbeitung eines gegebenen Themas (in französischer, englischer oder italienischer Sprache) oder Übersetzung eines leichtern Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.

Im Französischen Vertrautheit mit den Haupterscheinungen der Literatur, mindestens vom 17. Jahrhundert an.

§ 19. *In der Geographie.* Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und physikalischen Geographie.

Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben.

Genauere Kenntnis der Hauptkulturländer und vor allem der Schweiz in physikalischer und politischer Beziehung.

Graphische Darstellung dieser Länder; Kartographie.

§ 20. *In der Geschichte.* Sichere Orientirung in der allgemeinen und in der vaterländischen Geschichte, sowohl hinsichtlich der politischen, als der kulturhistorischen Ereignisse. In letzterer Beziehung ist namentlich die Verfassungskunde der wichtigern Staaten und diejenige der Schweiz zu berücksichtigen. Befähigung, die Ereignisse in ihrem Kausalzusammenhange aufzufassen.

Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der vaterländischen Historiographie in ihren wichtigsten Erscheinungen.

§ 21. *In der Mathematik.* A. Arithmetik. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung.

B. Algebra. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Der binomische Satz. Unendliche Reihen. Die Elemente der Differenzial- und Integralrechnung.

C. Geometrie. Planimetrie und ebene Trigonometrie. — Stereometrie und die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie. — Analytische Geometrie der Ebene (Gerade, Kreis und Kegelschnitte). — Darstellende Geometrie (Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel; ebene Schnitte und Durchdringungen; Schattenlehre). — Geometrisches Zeichnen (es sind selbstverfertigte Zeichnungen in darstellender Geometrie sowohl, als im elementaren Maschinen-, Bau- oder Planzeichnen vorzulegen). — Praktische Geometrie (Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Messverfahren).

§ 22. *In der Naturgeschichte.* Im allgemeinen: Fähigkeit, vorgelegte Naturkörper vollständig und richtig zu beschreiben und typische oder häufig vorkommende Naturkörper mit Benutzung von Hülfsmitteln zu bestimmen.

Im besondern: A. In der Zoologie. Kenntnis des Baues und der Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. Kenntnis des äussern und innern Baues und der Systematik der Kreise und Klassen des Tierreiches. Genaue Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Arten der nützlichen und schädlichen Tiere.

B. In der Botanik. Kenntnis des Baues, der Lebensverrichtungen, der Morphologie und Systematik der Pflanzen. Kenntnis der wichtigsten Pflanzenfamilien. Genaue Kenntnis der Kulturpflanzen.

C. In der Mineralogie. Kenntnis der krystallographischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der Minerale. Genaue Kenntnis der wichtigsten Minerale und Gesteinsarten.

D. In der Geologie. Allgemeine Vorbegriffe. Kenntnis der wichtigsten Veränderungen, welche gegenwärtig auf der Erdoberfläche vor sich gehen. Kenntnis der wichtigsten Gebirgsformationen unseres Landes.

§ 23. *In der Physik.* Kenntnis der gesamten Experimentalphysik. Einige Übung im Experimentiren.

§ 24. *In der Chemie.* In der anorganischen Chemie Kenntnis der Elemente und ihrer wichtigen Verbindungen. Kenntnis der wichtigsten chemischen Erscheinungen; Begriffe von Atom, Molekül, Valenz und von multiplen Proportionen.

§ 25. *Im Gesang.* Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre.

Kenntnis des Stufenganges und der Methodik des Gesangunterrichtes.

Kenntnis einer schönen und naturgemässen Ton- und Stimmbildung, sowie der Entwicklungsstadien der Kinderstimme bis zur Reife des Stimmorgans.

Kenntnis der Register fertig mutirter Stimmen und der richtigen Verwendung derselben im praktischen Gesang.

Fähigkeit, alle Intervalle zu treffen, sowie vorgelegte Lieder in Bezug auf Melodie und Text richtig und schön vom Blatt zu singen.

Genügende Fertigkeit im Klavierspiel, Kenntnis des Orgelspiels, sowie entsprechende Fertigkeit im Violinspiel.

Fähigkeit, mit Erfolg Gesangunterricht zu erteilen.

§ 26. *In der Instrumentalmusik.* Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre, der musikalischen Formenlehre und des Satzes für die verschiedenen Instrumente.

Fertigkeit, vorgelegte, nicht allzuschwierige Klavier- oder Orgelstücke, sowie leichtere Violinkompositionen vom Blatte zu spielen. Ausweis des Bewerbers, dass er wenigstens e i n e s dieser Instrumente als praktischer Musiker fertig spielt.

Genügende Kenntnis der Technik der übrigen Streichinstrumente und der gebräuchlichsten Blasinstrumente, wie Flöte, Klarinette und Trompete.

Fähigkeit, auf den genannten Instrumenten erfolgreichen Unterricht zu erteilen (s. § 13).

§ 27. *Im Kunstzeichnen.* Kenntnis von der Lehre der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion, nebst ihrer praktischen Anwendung. Kenntnis der Ornamentik im allgemeinen, ihrer Stilformen und ihrer Anwendung auf die Gewerbe.

Fertigkeit im Kopiren von flachen, ornamentalen Vorlagen und leicht erhobenen Gipsornamenten, sowie in vollendeter Durchbildung von Zeichnungen nach runden, ornamentalen Modellen.

Durch einen demonstrativen Vortrag ist an der Wandtafel nach einem gegebenen Projekte aus den oben bezeichneten Gebieten die bezügliche Lehrfähigkeit nachzuweisen.

§ 28. *In der Kalligraphie.* Fertigkeit in der deutschen, der französischen und der Rundschrift und im Vorschreiben an der Wandtafel. Kenntnis der verschiedenen Schreibunterrichtsmethoden.

Regeln betreffend die Haltung des Körpers und der Feder, die Bewegung des Armes, der Hand und der Finger.

§ 29. *Im Turnen.* Einige allgemeine Kenntnisse der Anatomie und der Geschichte des Turnens.

Kenntnis der verschiedenen Zwecke des Turnens und der allgemeinen Grundsätze, nach denen dieselben erreicht werden.

Kenntnis der Einrichtung und Ausrüstung des Turnplatzes.

Genaue Kenntnis der eidgenössischen Turnschule für den militärischen Vorunterricht, richtige Darstellung der darin enthaltenen Freiübungen, sowie eine mittlere Turnfertigkeit am Stemmbalken, Klettergerüst, Barren, Reck, und im Springen.

Abhaltung einer Turnstunde mit Schülern, wobei der Kandidat die Übungen vormacht (§ 13).

Anm. Lehrerinnen haben sich nur in Bezug auf die Lemmata 1—3 und 5 auszuweisen.

V. Die Wahlfähigkeitserklärung.

§ 30. Nach Beendigung der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zusammen, um über die Ergebnisse der Prüfung Beschluss zu fassen.

Sie bestimmt die Noten in den einzelnen Fächern und macht zu handen des Erziehungsrates die Wahlfähigkeitsvorschläge.

Die Examinatoren haben bei dieser Schlussverhandlung beratende Stimme.

§ 31. Es dürfen nur folgende Noten erteilt werden: 1. sehr gut, 2. gut, 3. genügend, 4. schwach, 5. ungenügend.

§ 32. A. Eine erstmalige Prüfung für Hauptfächer hat sich (abgesehen von allfälliger Dispensation nach § 6, 2) auf die in § 14, Lemma 2, bezeichneten allgemeinen und ausserdem auf mindestens drei der in den §§ 15 bis 24 aufgeführten speziellen Fächer zugleich zu erstrecken.

B. In allen diesen Fächern, sowie in der Probelektion muss der Kandidat eine der drei ersten der in § 31 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist nach Ablauf eines Jahres eine Nachprüfung zu bestehen.

C. Bei der Nachprüfung fallen die allgemeinen Fächer (§ 14, Lemma 2) und die Probelektion weg, sobald in denselben bei der ersten Prüfung mindestens die Note „genügend“ erreicht worden ist.

In den speziellen Fächern muss dagegen grundsätzlich die Prüfung ganz wiederholt werden. Sie fällt nur weg für ein einzelnes Fach, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note „sehr gut“ und für zwei Fächer, sofern in beiden bei der ersten Prüfung mindestens die Note „gut“ erreicht war.

D. Werden auch in einer solchen Nachprüfung die in lit. B. geforderten Noten nicht erreicht, so kann der betreffende Kandidat nach Verlauf eines weitern Jahres eine zweite Nachprüfung bestehen. Diese unterliegt den nämlichen Bestimmungen, wie die erste Nachprüfung.

Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig.

§ 33. Die Prüfung für technische Fächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 13 und § 14, Lemma 1.

Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note „genügend“ erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig.

§ 34. Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt der Erziehungsdirektion zu handen des Erziehungsrates über die Prüfung Bericht und Anträge, unter Beilegung der Anmeldungsschriften und der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten.

§ 35. Auf Grund dieser Vorlagen wird vom Erziehungsrate die Wahlfähigkeit ausgesprochen, wenn ein Hauptlehrer sich in mindestens drei Fächern oder ein Hülfslehrer sich in den von ihm zu lehrenden Fächern genügend ausgewiesen hat.

Wenn ein Kandidat wenigstens in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäss § 32 lit. B. und D. mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache nur die Note „schwach“ erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf.

§ 36. Auf Grund der Wahlfähigkeitserklärung durch den Erziehungsrat wird das Patent mit Angabe der Fachnoten ausgefertigt und dem Kandidaten zugleich mit den Anmeldungsschriften zugestellt.

Denjenigen Kandidaten, welche kein Patent erhalten können, gibt die Erziehungsdirektion hievon Kenntnis und stellt ihnen für diejenigen Fächer, in welchen sie die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Fachzeugnis aus.

§ 37. Vorstehendes Prüfungsreglement wird an Stelle des bisherigen Reglementes vom 10. Aug. 1875 und der Ergänzung dazu vom 31. Aug. 1876

definitiv eingeführt und tritt für neue Kandidaten sofort in Kraft; für solche, die zur Zeit zu einer Nachprüfung verpflichtet sind, bleibt das alte Reglement bis Ende 1892 gültig.

Aarau, den 8. Januar 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

---

86. 6. Regierungsratsbeschluss des Kantons Basellandschaft betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen. (Vom 26. Januar 1893.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37 ½ per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitern in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist, beschliesst:

Die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen wird auf Fr. 80. — per Monat festgesetzt.

---

87. 7. Gesetz des Kantons St. Gallen über Alterszulagen an die Volksschullehrer. (Erlassen am 17. Mai 1892. In Kraft getreten am 27. Juni 1892. In Vollzug mit 1. Januar 1893.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen,
in Ausführung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890,[1])
verordnet als Gesetz:

Art. 1. Der Staat leistet an die Gehalte der Volksschullehrer besondere Beiträge in Form von Alterszulagen. Dieselben sind auf Fr. 100 jährlich für Lehrer im 11. bis 20. Dienstjahre und auf Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren angesetzt.

Art. 2. Die Alterszulagen kommen allen Lehrern und Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes zu, die an öffentlichen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe angestellt sind. Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die in aktivem Schuldienste verbrachten Jahre, wobei aber kein Unterschied gemacht wird zwischen der Lehrtätigkeit in und ausser dem Kanton.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Vollzug.

Der Präsident des Grossen Rates: Dr. A. Hoffmann.
Der Protokollführer: Müller, Staatsschreiber.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklären hiemit:

Dass das vorstehende Gesetz betreffend Alterszulagen an die Volksschullehrer — nachdem innert der verfassungsmässigen Einspruchsfrist vom 27. Mai bis 26. l. Mts. kein Begehren um Volksabstimmung darüber gestellt worden — am 27. d. Mts. in Kraft getreten sei.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 29. Juni 1893.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Zollikofer.
Der Staatsschreiber: Müller.

[1]) Ges.-Samml. N. F. Bd. VI Nr. 1.

88. 8. Programm des Fortbildungskurses für Arbeitslehrerinnen des Kantons St. Gallen im August 1892. (Vom 11. Mai 1892).

Art. 1. Der diesjährige Fortbildungskurs für Arbeitslehrerinnen wird in Mariaberg abgehalten und dauert drei Wochen, vom 1. August bis 20. August.

Art. 2. Als pädagogischer Kursleiter ist Herr Seminardirektor Dr. Th. Wiget in Rorschach und als Oberlehrerin Frl. Emma Rietmann, Arbeitslehrerin in St. Gallen, gewählt worden.

Art. 3. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 30 angesetzt. Dieselben haben sich Montag, den 1. August l. J., vormittags 9 Uhr, im Seminargebäude in Mariaberg einzufinden.

Art. 4. Es bleibt der Erziehungsbehörde vorbehalten, auf den Wunsch von Orts- und Bezirksschulräten angestellte Arbeitslehrerinnen zu diesem Kurse einzuberufen; im übrigen werden freiwillige Anmeldungen gewärtigt. Hiebei sollen angestellte Arbeitslehrerinnen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und noch keinen solchen Kurs passirt haben, in erster Linie Berücksichtigung finden. Sofern es die Zahl der Anmeldungen erlaubt, können auch Aspirantinnen angenommen werden, wenn sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden wollen.

Art. 5. Der Unterricht erstreckt sich auf mündliche Besprechung über Zweck, Organisation und Methodik des Arbeitsunterrichts, sowie auf Anleitung und Übung in den weiblichen Handarbeiten (Nähen, Stricken, Flicken und Zuschneiden). Er dauert täglich acht Stunden. Nach Schluss des Kurses erhalten die Teilnehmerinnen Zeugnisse über ihre Befähigung und Fortschritte.

Art. 6. Die Teilnehmerinnen erhalten Unterricht, Logis und Beköstigung auf Kosten des Staates. Auch sind die Ortsschulräte ersucht, den betreffenden Arbeitslehrerinnen eine Reise-Entschädigung aus der Schulkasse zu verabfolgen.

Art. 7. Die Teilnehmerinnen haben die erforderlichen Nähutensilien mit Nähkissen und einige Paare weisse Strümpfe nebst passendem Garn zum Stückeln mitzubringen.

Art. 8. Die Anmeldungen sind bis 2. Juli l. J. bei den betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einzureichen und von diesen nebst allfällig andern Vorschlägen bis 9. Juli l. J. dem Erziehungsdepartement zu begutachten, welches alsdann die Teilnehmerinnen bestimmen wird.

St. Gallen, den 11. Mai 1892.

Der Präsident des Erziehungsrates: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

V. Lehrerschaft.

89. 1. Verordnung des Kantons Thurgau betreffend Abchurung bei Lehrerwechsel. (Vom 2. September 1892.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem sich aus verschiedenen Berichten der Schulinspektoren ergeben, dass schon oft bei Lehrerwechsel die Teilung des Ertrages von Pflanzland und Schulgarten auf Schwierigkeiten gestossen ist und in gleichzeitiger Erledigung einer Wunschäusserung der thurgauischen Schulsynode vom 14. September 1891,

beschliesst:

1. Beim Eintritt eines Lehrerwechsels im Frühjahr hat der neu eintretende Lehrer den ganzen vorhandenen oder in Aussicht stehenden Ertrag des Schulgartens und Pflanzlandes zu beanspruchen, immerhin unter Abzug der Anpflanzungskosten, welche er dem abtretenden Lehrer zu vergüten hat.

2. Beim Lehrerwechsel im Herbste bezieht der abtretende Lehrer den sämtlichen Sommernutzen, Obst inbegriffen; er hat aber den Schulgarten und das Pflanzland in geordnetem Zustande zu hinterlassen.

3. Wo die Schulgemeinden an Neuanschaffungen von jungen Hochstämmen, Zwergobstbäumen, Spalieren und Fruchtsträuchern etc. wenigstens die Hälfte der Anschaffungskosten entrichtet haben, darf der abtretende Lehrer diese Pflanzungen weder mitnehmen, noch verkaufen; sie bleiben Eigentum der Schulgemeinden ohne weitere Entschädigung an den abtretenden Lehrer. Auf Baumschulen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Wo hingegen der abtretende Lehrer auf seine Kosten allein obgenannte Fruchtbäume und Sträucher gepflanzt und die Schulvorsteherschaft beim Lehrerwechsel eine Mitbeteiligung an den erwachsenen Anschaffungskosten bis zur Hälfte abgelehnt hat, ist der neu eintretende Lehrer angewiesen, dem abtretenden Lehrer oder dessen Erben die Hälfte der erwiesenen Anschaffungskosten zu vergüten.

5. Publikation dieser Schlussnahme im Amtsblatt zu handen der Schulvorsteherschaften und Lehrer.

Frauenfeld, den 2. September 1892.

Der Präsident des Regierungsrates: Dr. K. Egloff.
Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

VI. Mittelschulen.

40. 1. Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen. (Vom 18. Mai 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Sektion des Erziehungsrates für die höhern Lehranstalten ist die Behörde, welche die Maturitätsprüfungen zu veranstalten und zu leiten hat. Der Zeitpunkt ihrer Abhaltung wird durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements jährlich öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten (Schulbehörden, Studirenden etc.) erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 2. Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung unter Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes und mit dem Ausweis über ihre absolvirten Gymnasial- und Lyzealstudien, wie solche durch ihren künftigen Beruf gefordert werden, nebst beigelegten Schulzeugnissen der vier letzten Studienjahre an den Vorsteher des Erziehungsdepartements einzureichen.

Wer diese Ausweisschriften nicht rechtzeitig einsendet, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 3. Der Zweck der Prüfung ist, auszumitteln, ob der Examinand den erforderlichen Grad der Vorbildung für eine der höhern Berufswissenschaften: Theologie, Jus, Medizin u. s. f. besitze.

Für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Veterinäre sind überdies die jeweilen in Kraft bestehenden eidgenössischen Regulative für die genannten Berufsarten massgebend. [1])

---

[1]) Das vorliegende Regulativ entspricht sämtlichen Anforderungen des eidgenössischen Regulativs für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker.

Das eidg. Regulativ für Veterinäre lautet: 1. Muttersprache: Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung. — 2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache: angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers. — 3. Latein: Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar. — 4. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische. — 5. Allgemeine Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie. — 6. Arithmetik: die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Ketten-

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Prüfungen wird von dem Präsidenten des Erziehungsrates die nötige Anzahl Examinatoren aus den Fachlehrern der betreffenden Anstalt beigezogen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

I. Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, die lateinische, griechische und eine zweite schweizerische Nationalsprache, und als Ersatz für die griechische auf eine dritte schweizerische Nationalsprache eventuell Englisch, sowie auf die Mathematik. In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

a. in der *Muttersprache:* ein Aufsatz literarischen, historischen, naturwissenschaftlichen oder philosophischen Inhalts aus dem Gesichtskreis der obersten Schulstufen;

b. im *Lateinischen:* Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;

c. im *Griechischen:* Übersetzung einer nicht gelesenen Stelle aus einem leichtern Klassiker ins Deutsche;

d. in einer *zweiten schweizerischen Nationalsprache:* ein Aufsatz über ein leichteres Thema;

e. in den *Ersatzsprachen* werden die gleichen Anforderungen gestellt wie im Französischen;

f. in der *Mathematik* wird gefordert:

1. *Algebra:* Kenntnis der Gleichungen ersten und zweiten Grades, mit einer und mehreren Unbekannten; Logarithmen, arithmetische und geometrische Reihen und Anwendung letzterer auf Zinseszins- etc. -Rechnungen; binomischer Lehrsatz;
2. *Geometrie:* Planimetrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie, analytische Behandlung der geraden und der Kegelschnittlinien.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung legen die Examinatoren dem Präsidenten der Prüfungskommission vierzehn Tage vor dem Examen eine Anzahl Themata zur Auswahl vor.

§ 8. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens drei Tage. Für die Muttersprache, Latein und Mathematik werden je drei bis höchstens vier Stunden, für die übrigen Fächer je zwei bis höchstens drei Stunden eingeräumt.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hülfsmittel als die Logarithmentabellen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigirt und mit der entsprechenden Zensur versehen der Prüfungskommission zu handen gestellt.

II. Mündliche Prüfung.

§ 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer mit nachstehenden Forderungen:

---

satz. — 7. Algebra: Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. — 8. Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie. — 9. Physik und Chemie: allgemeine Eigenschaften der Körper, Grundzüge der Mechanik, feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme. Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und deren wichtigste Verbindungen. — 10. Naturgeschichte: Elemente der Botanik und Zoologie.

A. Humanistische Fächer.

a. Muttersprache: die Haupterscheinungen aus der Literaturgeschichte;

b. Latein: Übersetzung nicht gelesener Stellen aus Livius, Cicero, Virgil; schon gelesener Abschnitte aus Horaz, Tacitus, Plautus;

c. Griechisch: Übersetzung nicht gelesener Stellen aus Xenophon und Homer; schon gelesener Abschnitte aus den Rednern, aus Plato, Thucydides, aus Sophokles und Euripides;

d. zweite schweizerische Nationalsprache: angemessene Fertigkeit im Ausdruck; Übersetzen und Erklären eines leichtern Klassikers;

e. Ersatzsprache: wie oben unter lit. *d*:

f. Geschichte und politische Geographie: die Hauptereignisse aus der ältern. mittlern und neuern Geschichte. Die wichtigsten europäischen und aussereuropäischen Länder.

B. Realistische Fächer.

a. Mathematik: Kenntnis des bei der schriftlichen Prüfung ausgesetzten Unterrichtsstoffes;

b. Physik und physikalische Geographie: allgemeine Eigenschaften der Körper; Mechanik der festen, flüssigen, gasförmigen Körper; Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus; Hauptsätze der physikalischen Geographie;

c. Chemie: anorganische Chemie; die wichtigsten Elemente und deren wichtigste Verbindungen;

d. Naturgeschichte: allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers und die Haupttypen des Tierreiches, Organe der höhern Pflanzen; die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Kristallsysteme; wichtigste Mineralien. Grundbegriffe der Geologie.

Der Prüfungskommission steht das Recht zu, die Themata der mündlichen Prüfung in den vorbenannten Fächern näher zu bezeichnen.

§ 12. Bei der Prüfung geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei in den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Ergebnis in eine Note zusammengezogen wird. Nach beendigter Prüfung soll im Schosse der Kommission im Einvernehmen mit den Examinatoren über die in jedem Fache endgültig zu erteilende Note freie Beratung walten, wobei auch auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

§ 13. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach: 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso wird kein Maturitätszeugnis erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

§ 14. Ein Kandidat, der das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der frühern Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 15. Das Maturitätszeugnis enthält die Fachnoten und die Durchschnittsnote. Es wird auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates ausgefertigt.

§ 16. Die Maturitätskandidaten entrichten vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei Fr. 25.

§ 17. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 18. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und es wird damit das Regulativ vom 28. Juli 1888 aufgehoben.

§ 19. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 18. Mai 1892.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: J. M. Schuler.
Der Protokollführer: Kälin, Kanzleidirektor.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Vorstehendes Regulativ tritt mit 15. Juli 1892 in Rechtskraft.
2. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 6. Juli 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: V. Schwander.
Der Kanzleidirektor: Kälin.

---

41. 2. **Verordnung betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Unterwalden ob dem Wald.** (Vom 21. April 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates nachstehende Verordnung:

Art. 1. Es wird kein Schüler an die kantonale Lehranstalt aufgenommen, der nicht die Primarschule absolvirt hat.

Immerhin erfolgt die Aufnahme nur dann, wenn der Zögling für den Eintritt in den betreffenden Kurs des Gymnasiums oder der Realschule befähigt erfunden wird.

Art. 2. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung des Erziehungsrates ein besonders begabter Schüler vor dem vollständigen Abschluss der Primarschule an die kantonale Lehranstalt aufgenommen werden, sofern er die Aufnahmeprüfung nach jeder Richtung gut besteht.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und der Erziehungsrat wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Also beschlossen,

Sarnen, den 21. April 1892.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Eduard Etlin.
Der erste Landschreiber: Gottlieb Bucher.

---

42. 3. **Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Unterwalden ob dem Wald.** (Vom 21. April 1892.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates nachstehende Verordnung:

Art. 1. An der kantonalen Lehranstalt wird alljährlich am Schlusse des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgenommen, deren Zweck ist, zu ermitteln, ob der Geprüfte den erforderlichen Bildungsgrad erlangt hat, um sich mit Erfolg für eine Berufswissenschaft an einer Hochschule auszubilden.

Art. 2. Grundsätzlich wird die Maturitätsprüfung nur denjenigen Schülern abgenommen, welche während des ganzen der Prüfung vorangehenden Schuljahres an der kantonalen Lehranstalt studirten.

Diese Bestimmung findet auf Schüler, welche die herwärtige Kantonsschule früher besucht haben und sich später bei guten Zeugnissen aus den letzten Jahren bei der Prüfungskommission zur Maturitätsprüfung anmelden, keine Anwendung.

Art. 3. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird vom Präsidenten der Prüfungskommission auf Vorschlag des Rektorats festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben.

Zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ein Zeitraum von mindestens acht Tagen freizugeben.

Art. 4. Die Kandidaten haben ihre Anmeldung dem Rektorate einzureichen.

Sie haben die Schulzeugnisse der vier letzten Studienjahre sowie ein befriedigendes Sittenzeugnis einzugeben.

Wer die Zeugnisse nicht vor dem im Amtsblatt bezeichneten Schlusstermin einsendet, wird im betreffenden Jahre nicht mehr zur Prüfung zugelassen. Dispensation bei hinlänglicher Entschuldigung wegen eingetretener Säumnis bleibt vorbehalten.

Während der Anmeldungsfrist hat der Examinand eine Gebühr von Fr. 20 zu handen des Staates zu erlegen. Die gleiche Gebühr wird für die Nachprüfung bezahlt (Art. 18).

Ärmern Kandidaten kann von der Prüfungskommission die Taxe erlassen, wenig bemittelten ermässigt werden.

Art. 5. Der Erziehungsrat wählt jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche den Gang der Prüfung beaufsichtigt, vom Ergebnisse der schriftlichen Prüfung Einsicht nimmt und der mündlichen Prüfung beiwohnt.

Die Examinatoren werden auf Vorschlag des Rektorates von dieser Kommission aus dem Professorenkollegium der kantonalen Lehranstalt bezeichnet.

Die Prüfungskommission kann sich für jede schriftliche Arbeit von den betreffenden Examinatoren zwei oder drei Themata in Vorschlag bringen lassen, wovon sie dann eines auswählt oder auch ein anderes verlangt.

Hinwieder kann sie bei der mündlichen Prüfung die Fragestellung über bestimmte, in das Prüfungsgebiet einschlagende Materien verlangen.

Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission werden die Examinanden während der schriftlichen Prüfung überwachen.

Die Prüfungskommission oder einzelne Mitglieder derselben werden der Beratung des Professorenkollegiums (Art. 13) beiwohnen. Sie können hiebei konsultativ ihre Ansicht äussern.

Die Prüfungskommission nimmt den schriftlich festgestellten Befund des Examinatorenkollegiums entgegen, und sie übermittelt denselben mit ihren Bemerkungen über den reglementarischen Verlauf der Prüfung und mit ihren Anträgen dem Erziehungsrate.

Die Kommission verrechnet für ihren Mühewalt nach Massgabe des Besoldungsgesetzes die Kommissionalgebühren.

Art. 6. Alle gleichzeitig zu Prüfenden erhalten die nämlichen schriftlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll.

Hiebei sind ihnen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Bei ernstem Verdachte eines Unterschleifs erhält der Examinand eine neue Aufgabe zur Bearbeitung. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Am gleichen Tage darf aus höchstens zwei Fächern die schriftliche Prüfung abgenommen werden.

Für die Muttersprache und die Mathematik werden höchstens je vier Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je drei Stunden eingeräumt.

Art. 7. Die mündliche Prüfung findet gruppenweise statt und dauert für jeden Examinanden in jedem Fache durchschnittlich zehn Minuten.

Die Leitung der Prüfung steht dem für dieses Fach aus der Mitte des Professorenkollegiums bestimmten Examinator zu.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. An derselben werden die schriftlichen Arbeiten aufgelegt.

Art. 8. Schriftlich und mündlich wird geprüft: in der deutschen, französischen, lateinischen und griechischen, eventuell als Ersatz des Griechischen in der italienischen oder englischen Sprache, sowie in der Mathematik.

Nur mündlich wird geprüft: in der Philosophie, in der Geschichte und Geographie, in der Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Art. 9. Bei der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. in der *deutschen* Sprache und Literatur: ein Aufsatz über ein im Gebiete des obern Gymnasialunterrichtes liegendes Thema. Anforderungen sind: stilistische Korrektheit sowie sachlich entsprechende Durchdringung des behandelten Gegenstandes;
2. in der *lateinischen* Sprache: Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische. Diese Arbeit soll ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik und die klassische Ausdrucksweise abgefasst sein;
3. in der *griechischen* Sprache: Übersetzung und grammatikalische Erklärung eines diktirten griechischen Textes, wobei der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gewöhnlichen Formen und den Regeln der Syntax vertraut ist;
4. in der *französischen* sowie
5. eventuell in der *italienischen* oder *englischen* Sprache: Übersetzung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache;
6. in der *Mathematik: a.* in der *Algebra:* Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehrern Unbekannten, Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten; kubische Gleichungen, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. — *b.* in der *Geometrie:* Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, die Elemente der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

Art. 10. Bei der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. in der *deutschen* Sprache und Literatur: Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur und genauere Belesenheit in einigen der vornehmsten Dichterwerke. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatikalisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben;
2. in der *lateinischen* Sprache: der Examinand soll eine Stelle aus einem der in den zwei obersten Klassen gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem nicht gelesenen Autor zur Übersetzung vorzulegen. Überdies wird die Kenntnis der Haupterscheinungen der lateinischen Literatur gefordert;
3. in der *griechischen* Sprache: hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der lateinischen Sprache, nur dass an Stelle der lateinischen die griechische Literaturgeschichte tritt;
4. in der *französischen* Sprache: Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche, wobei überhin der Examinand die Fähigkeit zeigen soll, sich korrekt und mit einiger Geläufigkeit in der französischen Sprache auszudrücken. Kenntnis der bedeutendsten Erscheinungen der französischen Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert an;

5. von denjenigen Kandidaten, welche statt der griechischen die ***italienische*** oder ***englische*** Sprache gewählt haben, wird die Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der betreffenden Sprache gefordert;
6. in der *Philosophie:* Ontologie, Kosmologie, Psychologie, Theodicee und Geschichte der Philosophie;
7. in der *Geschichte* und *Geographie:* Kenntnis der griechisch-römischen, mittelalterlichen und neuern Geschichte, sowie der politischen Geographie;
8. in der *Mathematik:* Kenntnis des bei der schriftlichen Prüfung angeführten Unterrichtsstoffes;
9. in der *Physik:* allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität, sowie mathematische und physikalische Geographie;
10. in der *Chemie* und *Mineralogie:* die anorganische Chemie, die ersten Elemente der organischen Chemie, sowie Kenntnis der wichtigsten Mineralien;
11. in der *Naturgeschichte:* Somatologie, Kenntnis der Haupttypen des Tierreiches; Organe der höhern Pflanzen und Verrichtungen derselben; die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.

Art. 11. In der Zoologie und Botanik kann die Prüfung in der Regel nach dem sechsten, in der Chemie und Mineralogie nach dem siebenten Jahreskurse abgenommen werden.

Die Fachnote wird dann sofort erteilt und für die Gesamtberechnung bis zur Schlussprüfung zurückgelegt.

Verfahren und Kontrolle richten sich für diese Spezialprüfung tunlichst nach den Vorschriften für die Schlussprüfung. Zeugnisse müssen aus den zwei letzten Jahren vorliegen.

Eine Gebühr muss für diese Vorprüfung nicht entrichtet werden.

Art. 12. Für die Beurteilung der Leistungen ist überhaupt nicht sowohl die Menge oder Vollständigkeit als vielmehr die Sicherheit der Kenntnisse, namentlich in den fundamentalen und unerlässlichen Teilen der einzelnen Disziplinen entscheidend.

Auf die Feststellung des Zeugnisses übt der allgemeine Bildungsstand des Geprüften, nämlich die geistige Befähigung, die Richtigkeit des Denkens, die Reife des Urteils wesentlichen Einfluss aus.

Art. 13. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern gibt der betreffende Examinator vorläufig eine Note.

Nach beendigter Prüfung findet seitens des Examinatorenkollegiums in Anwesenheit der Prüfungskommission (Art. 5) über jede zu erteilende Fachnote freie Beratung statt, wobei auf die bisherigen Leistungen des Kandidaten gebührende Rücksicht genommen wird.

Art. 14. Jede der in einer besondern Ziffer der in Art. 9 und 10 aufgezählten Disziplinen zählt für eine Note. Die Disziplinen mit mündlicher und schriftlicher Prüfung zählen doppelt.

Art. 15. Die Leistungen werden mit Noten von 1—6 bezeichnet. Note 6 bedeutet sehr gut; 5 gut; 4 ziemlich gut; 3 mittelmässig; 2 schwach; 1 sehr schwach. Bruchzahlen werden als Einzelnoten nicht gegeben.

Es erhält ein Maturand:

A. Die Reife des I. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Reife des II. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4,75 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Reife des III. Grades, wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten das Reifezeugnis des III. Grades erhält, wird als unreif erklärt.

Art. 16. Das Examinatorenkollegium übergibt, mit der Unterschrift des Rektorates, der Prüfungskommission einen Bericht, welcher enthalten soll:

1. Familien- und Taufname, sowie Heimatort jedes einzelnen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, ferner eine Zensur über dessen Fleiss und Betragen während dessen Aufenthaltes an der kantonalen Lehranstalt;
2. die bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. jede einzelne Fachnote;
4. die Durchschnittsberechnung dieser Noten;
5. den Antrag betreffend die Maturitätsnote;
6. allfällige Bemerkungen.

Die Prüfungskommission übermittelt sodann diesen Bericht mit ihren Bemerkungen und Anträgen dem Erziehungsrate (Art. 5).

Art. 17. Das Maturitätszeugnis wird vom Erziehungsrate ausgestellt. Es soll enthalten:

1. den Familien- und Taufnamen, das Geburtsdatum und den Heimatort des Geprüften;
2. das Datum seines Eintrittes in die Schule und seines Austrittes aus derselben;
3. die einzelnen Fachnoten;
4. die Gesamtmaturitätsnote;
5. die Betragensnote.

Das Reifezeugnis wird einerseits vom Rektorate der kantonalen Lehranstalt, anderseits vom Präsidenten und vom Aktuar des Erziehungsrates unterzeichnet und mit dem Stempel dieser Behörde versehen.

Art. 18. Ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erlangt, kann bei der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zur Nachprüfung sich stellen. Dieselbe hat in jenen Fächern zu erfolgen, in welchen er nicht die Note 4 erreichte.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Schlussbestimmung.

Der Regierungsrat ist mit der Veröffentlichung und der Erziehungsrat mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Also beschlossen,

Sarnen, den 21. April 1891.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Eduard Etlin.
Der erste Landschreiber: Gottlieb Bucher.

---

43. 4. **Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der Solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule.** (Durch Volksabstimmung angenommen den 3. April 1892.) (Publikation des Abstimmungsresultates und Inkrafttretung den 9. April 1892.)

Der Kantonsrat von Solothurn

auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach erfolgter Beratung und Begutachtung durch den Erziehungsrat

beschliesst:

§ 1. Die an der Solothurnischen Kantonsschule bestehende zweiklassige, sogenannte Merkantilabteilung (Unterabteilung der Gewerbschule) wird zu einer

Handelsschule mit drei Klassen erweitert und zwar auf Grundlage des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Dieselbe beginnt mit der dritten Klasse der Gewerbschule.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind: Religionslehre, deutsche Sprache, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, allgemeine und Handelsgeographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Warenkunde, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht. Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

§ 3. Für den Unterricht in den neuern Sprachen, sowie in den eigentlichen kaufmännischen Fächern werden zwei neue Lehrstellen geschaffen.

§ 4. Im übrigen gelten in Bezug auf die Handelsschule die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes, sowie die bestehenden Reglemente und Verordnungen.

§ 5. Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Kantonsschule vom 18. Juli 1874, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere § 13, sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Solothurn, den 3. Dezember 1891.

Der Präsident: J. Stampfli.
Der Staatsschreiber: Amiet.

---

44. 5. **Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden.** (Revidirt im Jahre 1892.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung zerfällt in zwei Hälften, von denen die eine am Schlusse des 6. und die andere am Schlusse des 7. Gymnasialkursus stattfindet. In dringenden Fällen kann das Direktorium ausnahmsweise auch zu aussergewöhnlicher Zeit eine Maturitätsprüfung veranstalten und von der vorgeschriebenen Teilung derselben absehen.

§ 2. Am Schlusse des 6. Kursus wird geprüft in der Mathematik, Physik, Geographie, Naturgeschichte und Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Noten bestimmt und den Maturanden auf Verlangen mitgeteilt.

§ 3. Am Schlusse des 7. Kursus wird geprüft in der deutschen, lateinischen, griechischen und einer neuern (französischen, italienischen, englischen) Sprache, in Geschichte des Altertums und in Chemie. Für Kandidaten der evangelischen Theologie kommt noch Hebräisch, eventuell anstatt der Neusprache hinzu. An Stelle des Griechischen tritt für Maturanden, welche davon dispensirt waren, diejenige moderne Sprache, in welcher sie von der 3. Kantonsschulklasse an laut Lehrplan Unterricht erhalten haben.

§ 4. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Schriftlich sowohl als mündlich wird geprüft in Deutsch, Latein, Griechisch oder in der das letztere vertretenden modernen Sprache, in einer weitern modernen Fremdsprache und Mathematik. Bloss mündlich wird geprüft im Hebräischen, in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Chemie.

§ 5. Über ihre Kenntnisse in den genannten Fächern haben sich die Kandidaten in folgendem Umfange auszuweisen.

I. Erste Prüfungsabteilung.

a. Mathematik. Schriftlich: einige Aufgaben in Algebra und Geometrie.

Mündlich: Gleichungen des zweiten Grades, arithmetische und geometrische Progressionen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten; ferner

Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und endlich die einfachsten Sätze aus der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.

b. Geschichte. Mittlere und neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

c. Geographie. Physikalische und politische Geographie.

d. Naturgeschichte. Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs. Allgemeine Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers. Kenntnis der Organe der höhern Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.

Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

e. Physik. Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Hauptgesetze vom Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

II. Zweite Prüfungsabteilung.

a. Sprachen. *1. Deutsch.* Schriftlich: ein deutscher Aufsatz.

Mündlich: Fertigkeit in der mündlichen Darstellung. Kenntnis der Hauptcrscheinungen in der Literatur.

Anmerkung: für Italiener, welchen gestattet wird, sich in ihrer Muttersprache prüfen zu lassen, werden gleiche Anforderungen im Italienischen gestellt.

2. Latein: Schriftlich: eine Übersetzung ins Lateinische.

Mündlich: ungelesene leichtere Partien aus Livius, Cicero, Virgil, Horaz; gelesene schwerere Stücke aus Horaz, Plautus, Tacitus.

3. Griechisch: Schriftlich: Übersetzung aus dem Griechischen.

Mündlich: ungelesenes aus Homer und Xenophon, gelesene Abschnitte aus den Rednern, Plato, den Tragikern.

4. Lebende Sprachen: a. in der das Griechische vertretenden modernen Sprache. Schriftlich: eine selbständige Arbeit.

Mündlich: Fertigkeit und Korrektheit in der Übersetzung aus einem anerkannt guten Schriftsteller und im mündlichen Ausdruck.

Die Prüfung ist in der betreffenden Sprache abzunehmen.

b. Zweite moderne Sprache. Schriftlich: einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke.

Mündlich: ebenso in der Übersetzung eines leichtern Autors.

Anhang. Hebräisch: mündliche Übersetzung aus dem Hebräischen.

b. Geschichte. Geschichte des Altertums.

c. Chemie. Die wichtigsten einfachen Körper und Verbindungen. Grundgesetze der unorganischen Chemie.

§ 6. *a.* Für die Übersetzungen in das Lateinische und aus dem Griechischen, sowie für die Aufsätze und Übersetzungen in den neuern Sprachen ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet.

b. Bei der schriftlichen sowohl als mündlichen Prüfung in den alten und modernen Schriftstellern sind Ausgaben ohne Noten zu gebrauchen.

§ 7. *a.* Die schriftlichen Prüfungen finden vor den mündlichen statt. Für den deutschen Aufsatz ist ein ganzer, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je ein halber Tag anberaumt.

b. Alle schriftlichen Arbeiten werden je nach Umständen entweder in Klausur oder von allen Maturanden zusammen in einem Zimmer unter der genauesten und ununterbrochenen Aufsicht von Lehrern angefertigt.

c. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel in einem Fache hat die Nichtigkeit der ganzen Prüfung für den Kandidaten zur Folge und es kann derselbe erst wieder zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen werden. Liegt bloss begründeter Verdacht eines Unterschleifes vor, so erhält der Kandidat eine neue Aufgabe zur Bearbeitung.

d. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Zwischenraum von ungefähr acht Tagen liegen.

§ 8. *a.* Das Examinationskollegium, welches die Prüfungen leitet und über ihr Resultat entscheidet, besteht aus den vom Direktorium bezeichneten Mitgliedern des Erziehungsrates und den betreffenden Fachlehrern.

b. Für jedes Fach wird neben dem Examinator ein zweiter Lehrer bezeichnet, der sich mit ersterm über die vorzuschlagende Note zu verständigen hat.

§ 9. *a.* Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den betreffenden Fachlehrern dem Examinationskollegium Vorschläge zu Themen zur Auswahl oder anderweitiger Antragstellung eingereicht.

b. Die von den Maturanden angefertigten Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern mit den nötigen Korrekturen versehen. Hierauf werden sie unter sämtlichen Mitgliedern des Examinationskollegiums in Zirkulation gesetzt.

c. Vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des 7. Kursus versammelt der Präsident des Erziehungsrates die ganze Prüfungsbehörde, um auf Grund der schriftlichen Arbeiten über die Zulassung der Maturanden zum mündlichen Examen zu entscheiden.

d. In Fällen, wo aus den schriftlichen Arbeiten sich schon mit Gewissheit ergibt, dass einem Maturanden, zumal im Deutschen und Lateinischen, auch die nötigsten Kenntnisse oder Fertigkeiten abgehen, soll derselbe zu den mündlichen Prüfungen nicht zugelassen werden.

§ 10. Unmittelbar nach Beendigung des mündlichen Examens wird über das Resultat der ganzen Prüfung diskutirt und abgestimmt, wobei das absolute Mehr der anwesenden Erziehungsräte und Examinatoren entscheidet.

§ 11. *a.* Hinsichtlich der durch Prüfung ermittelten Reife werden drei Grade unterschieden und die Zeugnisse danach ausgestellt, nämlich: Reife I. Grades, Reife II. Grades, Reife III. Grades.

b. Fehlen einem Maturanden nur wenige Punkte zur Erlangung eines höhern Reifegrades, so soll dies im Zeugnis bemerkt werden.

§ 12. Bei der Entscheidung über das Vorhandensein und den Grad der Reife sind folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

a. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt, sollen, namentlich in zweifelhaften Fällen, auch die Leistungen der Schüler während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

b. Im Deutschen, Latein, Griechischen oder in der an die Stelle des Griechischen tretenden neuern Sprache und in der Mathematik wird in der mündlichen und in der schriftlichen Prüfung je eine Note erteilt.

Die Durchschnittsnote in jedem dieser benannten Fächer muss wenigstens 4 betragen, soll das Zeugnis der Reife überhaupt erteilt werden können.

Es werden sechs Noten gegeben: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum genügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

c. In der Mehrheit der folgenden Fächer, als in der zweiten modernen Sprache, in der hebräischen Sprache, in der Geographie, in der Geschichte (und zwar sowohl der mittleren und neueren als der alten), in der Naturgeschichte, in der Physik und in der Chemie wird die Note 4 verlangt.

d. Unter Zugrundlegung der in *b* und *c* enthaltenen Bestimmungen und derjenigen, dass in keinem der 15 Fächer die Befähigungsnote weniger als 3 betragen darf, ist zur Erlangung des Zeugnisses der Reife folgendes erforderlich:

1. Für den I. Grad in 8 Fächern je die Note 6, in 7 Fächern je die Note 5.

2. Für den II. Grad in 8 Fächern je die Note 5, in 7 Fächern je die Note 4.

3. Für den III. Grad in den in *b* genannten 4 Doppelfächern je die Durchschnittsnote 4, in der Mehrheit der in *c* angegebenen Fächer die Note 4 und in den übrigen 3 Fächern wenigstens die Note 3.

Beigegebenes Schema gibt das Nähere an:

1. Für den I. Grad wenigstens in 8 Fächern die Note 6 = 48
   in 7 „ „ „ 5 = 35
   83
2. Für den II. Grad wenigstens in 8 Fächern die Note 5 = 40
   in 7 „ „ „ 4 = 28
   68
3. Für den III. Grad wenigstens in den in *b* genannten 8 Fächern die Gesamtnote 32
   in 4 der in *c* angegebenen Fächer 16
   in 3 Fächern wenigstens je die Note 3 = ... 9
   57

§ 13. Wenn ein Examinand gemäss den in § 12 *b* und Ziffer 3 des Schema enthaltenen Bestimmungen das Zeugnis der Reife nicht erlangt, so muss er in den Fächern, in denen er weniger als die Note 4 erhalten hat, eine zweite Prüfung bestehen.

b. Hat er aber in mehr als 7 Fächern die Note unter 4, so hat er die ganze Prüfung neu durchzumachen.

§ 14. Teilweise und ganze Nachprüfungen können erst ein halbes Jahr nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Nur wenn bloss ein einziges Fach in Frage kommt, kann das Direktorium die Prüfung noch vor Ablauf dieser Frist ansetzen.

§ 15. Mehr als zwei Nachprüfungen sind nicht gestattet.

---

45. 6. **Arrêté modifiant les articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général de l'Académie et du Gymnase cantonal du Canton de Neuchâtel.** (Du 16 avril 1892.)

Le Conseil d'Etat de la république et Canton de Neuchâtel;

Vu un rapport du Conseil de l'Académie, présenté par le recteur le 13 avril 1892, proposant la revision des articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie, comme suit:

Art. 86. Les étudiants des Facultés des lettres et des sciences sont tenus de suivre au moins 12 heures de leçons par semaine.

Les étudiants des Facultés de droit et de théologie doivent suivre tous les cours de l'année pour laquelle ils sont inscrits.

Le recteur peut exceptionnellement, sur le préavis du Conseil de la Faculté intéressée, accorder des dispenses quant au nombre d'heures ou à la fréquentation de certains cours.

Art. 88. Sont admis comme étudiants à ces conditions d'âge:

1° Dans la Faculté des lettres et dans celle des sciences: les porteurs d'un certificat de maturité du Gymnase de Neuchâtel ou de titres équivalents, les porteurs d'un brevet de capacité pour l'enseignement primaire ou secondaire et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

2° Dans la première année de la Faculté de théologie: les porteurs du certificat de maturité du Gymnase littéraire de Neuchâtel (avec le grec) ou de titres équivalents, et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes.

3° Dans la première année de la Faculté de droit: les porteurs du certificat de maturité du Gymnase littéraire de Neuchâtel ou de titres équivalents: les porteurs du certificat de maturité du Gymnase scientifique de Neuchâtel ou de titres équivalents, à condition qu'ils subissent en outre un examen sur les éléments du latin et de la philosophie, — et ceux qui, dans un examen d'admission, prouvent qu'ils possèdent des connaissances suffisantes. (Voir Loi. art. 24.)

Art. 118. Les candidats sont dispensés des épreuves orales relatives aux branches littéraires, sauf l'allemand, s'ils en ont subi de suffisantes au sortir de l'année supérieure du Gymnase littéraire ou scientifique.

Art. 146. Le candidat présente une dissertation dont le sujet est laissé à son choix, sous réserve de l'approbation du président de la Faculté. S'il fait imprimer son travail, l'Académie en recevra cinquante exemplaires.

Cette dissertation, qui sera remise au président de la Faculté six semaines avant d'être exposée et discutée en séance publique, doit être présentée par le candidat dans le cours du semestre qui précède son examen, ou dans le délai d'un an après qu'il a subi les épreuves écrites et orales prévues dans les articles suivants (147 à 157).

La Faculté désigne chaque fois un examinateur chargé spécialement de la discussion de la thèse.

Art. 187. Les étudiants des Facultés paient une finance d'immatriculation de fr. 10 lorsqu'ils sont admis à l'Académie, et une finance d'études de fr. 80 par an. S'ils s'inscrivent pour un semestre seulement, la finance d'études est de fr. 50 pour le semestre d'hiver et de fr. 40 pour le semestre d'été.

Les auditeurs des Facultés paient une finance d'études qui est calculée sur le nombre d'heures, à raison de fr. 5 pour le semestre d'hiver et de fr. 4 pour le semestre d'été, pour une heure de leçon par semaine.

Pour les instituteurs porteurs d'un brevet délivré par un canton suisse, la finance d'études est réduite de moitié.

Pour les instituteurs étrangers, elle est réduite d'un quart.

Les étudiants réguliers d'une Faculté peuvent fréquenter gratuitement les cours des autres Facultés.

Entendu le département de l'Instruction publique;

Approuve la revision des articles 86, 88, 118, 146 et 187 du règlement général pour le Gymnase cantonal et l'Académie, telle qu'elle lui est présentée, ces nouveaux articles entrant en vigueur dès ce jour.

Neuchâtel, le 16 avril 1892.

Au nom du Conseil d'Etat,
Le Président: Cornaz.
Le Secrétaire: Jules Morel.

VII. Hochschulen.

---

46. 1. Reglement für die Kantonalbibliothek des Kantons Zürich. (Vom 10. November 1892.)

I. Zweck und Bestand der Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek hat die Bestimmung, in erster Linie die Lehrer und Schüler der verschiedenen Kantonallehranstalten, im weitern das wissenschaftliche Publikum überhaupt nach Möglichkeit mit literarischen Hülfsmitteln zu unterstützen. Sie wird entsprechend den verschiedenen Disziplinen und Unterrichtsstufen geäufnet, bildet aber ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes.

II. Vermehrung der Bibliothek.

§ 2. Die Verteilung des vom Kantonsrat der Bibliothek gewährten jährlichen Kredits von Fr. 12,000 geschieht nach folgendem bis auf weiteres geltenden Plane:

Fr. 9500 sind zum voraus für Bücheranschaffungen zu verwenden, und zwar:

für die theologische Fakultät	Fr. 1000
„ „ staatswissenschaftliche Fakultät (inklusive die Nationalökonomie)	„ 2000
„ „ medizinische Fakultät	„ 2000
„ „ philosophische Fakultät:	
philosophisch-historische Sektion	„ 1000
physikalisch-mathematische Sektion	„ 1500
„ das Gymnasium	„ 500
„ die Industrieschule	„ 500
„ „ Tierarzneischule	„ 500
„ das Lehrerseminar	„ 500
	Fr. 9500

Der Rest des Staatsbeitrages im Betrage von Fr. 2500 sowie die vorschriftsgemäss der Kantonalbibliothek zufliessenden folgenden Einnahmen:

a. Beiträge aus den für Erteilung von akademischen Graden durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgesetzten Gebühren;

b. Gebühren für Abgangszeugnisse (Universitätsordnung [§ 55] und Beschluss des Erziehungsrates vom 7. Dezember 1870);

c. nicht zur Verwendung gekommene Hauptpreise des Preisinstitutes (Statuten des Preisinstitutes § 3 und § 16);

d. allfällige Einnahmen für verkaufte Doubletten;

e. allfällige Schenkungen und Legate

sollen zur Deckung der Kosten für Buchbinder- und Buchdruckerarbeiten, für Porti und sonstige Nebenausgaben und für Bücheranschaffungen nach Ermessen der Aufsichtskommission verwendet werden.

§ 3. Die neuen Bücheranschaffungen erfolgen auf Grundlage von Eingaben der in § 2 genannten Kollegien resp. Lehrerkonvente, sowie eines Desiderienbuches, das den Besuchern der Bibliothek zur Eintragung ihrer Wünsche auf derselben in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4. Von den beschlossenen Anschaffungen hat der zeitige Dekan der Fakultät resp. Vorstand des Konventes den Oberbibliothekar zur Vollziehung in Kenntnis zu setzen. Der Oberbibliothekar kann jedoch gegen beschlossene Anschaffungen Einwendungen machen, in welchem Falle die Aufsichtskommission entscheidet.

§ 5. Das Quästorat der Bibliothek besorgt der Kassier der Hochschule, der die vom Oberbibliothekar eingesehenen Rechnungen auszahlt.

III. Verwaltung der Bibliothek.

§ 6. Der Erziehungsrat bestellt eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliothek führt.

§ 7. Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Oberbibliothekar, einem Unterbibliothekar und einem Abwart.

§ 8. Der Oberbibliothekar wird nach Einholung eines Gutachtens der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt.

§ 9. Der Oberbibliothekar wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt.

Er hat die Oberleitung der Bibliothek zu führen und ist verpflichtet, an den sechs Wochentagen täglich zwei Stunden auf der Bibliothek gegenwärtig zu sein.

Er bezeichnet zu Anfang jeden Semesters die zwei Stunden seiner Anwesenheit durch Anschlag im Bibliothekslokal.

Er besorgt ausschliesslich die neuen Anschaffungen und hat darüber zu wachen. dass der Jahreskredit nicht überschritten wird.

Ihm liegt die Sorge für die Katalogisirung der Bücher und überhaupt die Anordnung alles desjenigen ob, was die gehörige Verwaltung und Bedienung der Bibliothek betrifft.

Im weitern hat der Oberbibliothekar zu führen: ein Verzeichnis der Fortsetzungen und neuen Anschaffungen, ein Verzeichnis der geschenkten Bücher und ein Verzeichnis der an die Bibliothek gelangenden Programme und Dissertationen.

Er hat für die Versendung der Programme und Dissertationen der Universität an die wissenschaftlichen Anstalten des In- und Auslandes zu sorgen, welche mit der Universität in Tauschverkehr stehen.

§ 10. Der Kassier der Hochschule sendet bis Ende Januar eine Kopie der Kassarechnung nebst Belegen dem Oberbibliothekar ein. Diese sowohl als die von dem Oberbibliothekar zu stellende Rechnung werden den Vertretern der Kollegien auf der Bibliothek zur Einsicht vorgelegt und sodann der Aufsichtskommission zu handen der Direktion des Erziehungswesens zur Prüfung und Genehmigung übersendet.

§ 11. Der Unterbibliothekar wird nach Einholung eines Gutachtens des Oberbibliothekars und der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt.

§ 12. Der Unterbibliothekar ist verpflichtet, während der Stunden, in denen die Bibliothek geöffnet ist, gegenwärtig zu sein. Er hat die verlangten Bücher durch den Abwart holen zu lassen, die nötige Auskunft zu geben und die Aufsicht im Lesezimmer zu führen. Auch hat er über die ausgeliehenen und zurückgestellten Bücher Buch zu führen.

Er führt nach Anleitung des Oberbibliothekars die Katalogisirung fort, und besorgt die ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten.

§ 13. Der Abwart wird auf Gutachten der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate gewählt.

§ 14. Der Abwart ist zugleich Hauswart, und hat auch das Heizen zu besorgen. Er ist verpflichtet, in einer der Bibliothek benachbarten Strasse zu wohnen.

Er hat in allen Stunden, in denen die Bibliothek geöffnet ist. gegenwärtig zu sein, und sich jeweilig eine Viertelstunde vor Öffnung derselben einzufinden. Er hat die verlangten Bücher herbeizuholen, und die zurückgekommenen wieder an ihren Ort zu stellen.

Er hat die Aufträge in Bibliothek-Angelegenheiten zu besorgen, und die dabei nötigen Gänge zu tun.

Er sorgt für die Reinigung der Bibliothekslokalitäten.

Morgens und abends hat der Abwart nachzusehen, ob im Bibliothekgebäude, namentlich in Betreff der Feuersgefahr, alles in Ordnung ist.

§ 15. Schlüssel zur Bibliothek befinden sich in den Händen des Oberbibliothekars, des Unterbibliothekars und des Abwartes.

§ 16. Bei entstehendem Feuerlärm in der Stadt haben sich alle drei Bibliothekbeamte auf die Bibliothek zu begeben, um die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen. Wenigstens einer der Beamten muss stets in Zürich oder nächster Umgebung anwesend sein.

Über die bei entstehendem Feuerlärm nötigen Vorkehrungen erlässt die Bibliothek-Kommission besondere Vorschriften.

IV. Benutzung der Bibliothek.

§ 17. Das Recht der Benutzung der Bibliothek haben nebst den Lehrern und Schülern der Kantonallehranstalten, der parallelen Anstalten in Winterthur und des eidgenössischen Polytechnikums auch die Staatsbeamten, die Volksschullehrer und die Geistlichen.

Schüler unter 16 Jahren bedürfen für den Bezug von Büchern spezieller Anweisungen von seite ihrer Lehrer.

§ 18. Andere Freunde der Wissenschaft können nach erfolgter Anmeldung beim Oberbibliothekar die Bibliothek im Lesezimmer benutzen und gegen Hinterlegung einer Personalkaution Bücher nach Hause nehmen.

§ 19. Studirende und Schüler haben eine von ihrem Vorstande ausgestellte Legitimationskarte zur Benutzung der Bibliothek bei dem Bibliothekariate niederzulegen, die bei ihrem Abgange zurückzuverlangen und dem betreffenden Vorstand zurückzustellen ist. Kein Studirender und kein Schüler erhält ein Abgangszeugnis, der nicht vom Bibliothekariate die Bescheinigung beigebracht hat, dass die Bibliothek keine Forderung an ihn zu stellen hat.

§ 20. Das Lesezimmer ist an den Wochentagen im Sommer täglich von 8—12 Uhr und 1—6 Uhr, im Winter täglich von 8—12 Uhr und 1—4 Uhr geöffnet.

Ausgabe von Büchern findet täglich von 10—12 und 1—3 Uhr statt. An Sonn- und Festtagen bleibt die Bibliothek geschlossen.

§ 21. Mit Licht dürfen die Bücherräume unter keinen Umständen betreten werden.

§ 22. Sämtliche neuen Anschaffungen resp. Geschenke sollen, ehe sie der Bibliothek einverleibt und ausgeliehen werden, vier Wochen lang auf dem Lesezimmer zur Einsicht aufliegen.

§ 23. Für jedes einzelne Werk wird vom Empfänger ein Schein ausgestellt. Diese Scheine werden nach dem Alphabete der Aussteller aufbewahrt und die ausgeliehenen Bücher nach dem Stichworte in ein eigenes Buch eingetragen.

§ 24. An die Studirenden der Hochschule werden in der Regel nicht mehr als sechs, an die Schüler nicht mehr als vier Bände gleichzeitig ausgeliehen. Die Lesezeit beträgt im allgemeinen vier Wochen; Verlängerung derselben bis auf sechs Monate ist zulässig, sofern nicht neue Begehren entgegen stehen.

§ 25. Besondere kostbare Werke, als Handschriften, Kupferwerke u. dgl. werden nur mit besonderer Genehmigung des Oberbibliothekars ausgeliehen. Gar nicht ausgeliehen werden besondere Seltenheiten und die im Lesezimmer zum Nachschlagen aufgestellten Hülfsschriften.

§ 26. Nach andern Kantonen oder nach dem Auslande werden Bücher und Handschriften nur auf entsprechende Garantie staatlicher Behörden oder öffentlicher wissenschaftlicher Anstalten ausgeliehen.

§ 27. Wird ein ausgeliehenes Buch von einem andern Berechtigten verlangt, so muss es der Inhaber vier Wochen nach Empfang desselben zurückliefern. Reklamirte Bücher, die nicht rechtzeitig eingehen, werden auf Kosten des säumigen Inhabers abgeholt.

§ 28. Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher hat der Betreffende Ersatz zu leisten.

§ 29. Bei Versendung von Büchern trägt der Empfänger die Kosten für Verpackung und Porto.

§ 30. Der Eintritt in die Bibliothek selbst ist nur mit Bewilligung des Oberbibliothekars gestattet.

§ 31. Die Revision der Bibliothek findet halbjährlich in den Universitätsferien durch die Beamten der Bibliothek statt. Sie ist so anzuordnen, dass die Benutzung der Bibliothek niemals unterbrochen wird.

§ 32. Gegenwärtiges Reglement tritt mit Ausnahme von § 6, der erst mit Beginn der nächsten Amtsdauer der Behörden rechtskräftig wird, sofort in Kraft, und es wird dasjenige vom 5. Herbstmonat 1874 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. November 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident: Grob.
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

47. 2. Reglement betreffend die Pedellenverhältnisse an der Hochschule des Kantons Zürich. (Vom 17. Dezember 1892.)

I. Pflichten.

§ 1. Dem Pedell der Hochschule liegt ausser den ihm durch die §§ 76—88 der Universitätsordnung vom 7. März 1885 überbundenen Verpflichtungen die Besorgung und Überwachung des Hochschulgebäudes und seiner Umgebungen, sowie die Besorgung des häuslichen Dienstes in demselben ob.

Bezüglich der Verrichtungen des Pedells bei öffentlichen Universitätsakten, Senats- und Fakultätssitzungen, Zitationen und Immatrikulationen, sowie bezüglich der Anschläge an den schwarzen Brettern hat der Pedell sich insbesondere an die Weisungen des Rektors zu halten.

§ 2. Er steht samt seinen Hausgenossen unter der Aufsicht des Rektors der Hochschule und unter der Oberaufsicht des Direktors des Erziehungswesens, und er hat sich für alle Angelegenheiten, welche das Gebäude und seine Umgebungen betreffen, zunächst an den Rektor der Hochschule zu wenden.

§ 3. Den bezeichneten Vorgesetzten hat der Pedell in allem, was seine Verpflichtungen im allgemeinen und den Hauswartdienst im besondern betrifft, willig und pünktlich Folge zu leisten. Die nachfolgende Aufzählung seiner wichtigsten und gewöhnlichsten Geschäfte ist nicht als erschöpfend anzusehen und kann daher nicht die Meinung haben, dass der Pedell zu andern Geschäften nicht verpflichtet sei.

§ 4. Dem Pedell liegt die Besorgung der Universitätskanzlei nach Anweisung der Rektors ob, und es kommen dabei insbesondere in Betracht: die Führung sämtlicher akademischen Register: über die Dozenten und die übrigen Angestellten der Unterrichtsanstalten, über die Immatrikulationen, die eingelegten Ausweisschriften, die Promotionen und Exmatrikulationen, sowie über die Wohnungen der Studirenden, die Besorgung der Matrikeln, Legitimationskarten, Bibliothekkarten, Abgangszeugnisse, die Anlegung und Korrektur der gedruckten Vorlesungs- und Personalverzeichnisse, die Verteilung der Vorlesungen auf die verschiedenen Auditorien, die Besorgung der Einladungskarten für Sitzungen, der Mahnungs- und Zitationsschreiben, ferner ganz besonders unter Leitung des Rektors die Führung der kleinern Korrespondenz der Universität, die Verwaltung des Archivs der Universität, insbesondere auch die Registratur über die Rektoratsakten und die geordnete Verwahrung und Austeilung der mannigfachen die Universität betreffenden Verordnungen etc.

§ 5. In seiner Eigenschaft als Hauswart sind dem Pedell die sämtlichen Schlüssel des Hochschulgebäudes, soweit dessen Lokalitäten der Universität angewiesen sind, anvertraut. Er hat dieselben sorgfältig und gut geordnet und jeden mit seiner Bestimmung bezeichnet, aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass dieselben nicht Unberechtigten in die Hände kommen. Er hat ferner das Öffnen und Schliessen sowohl des ganzen Hauses als auch der einzelnen Zimmer zu besorgen und sich hiebei genau nach den diesfälligen Vorschriften des Rektors zu richten. Alle Türen sind in Schloss und Angel gehörig mit Öl zu unterhalten.

§ 6. Dem Pedell liegt die Ausübung der Hauspolizei ob. Er soll dafür sorgen, dass keine Störungen des Unterrichts eintreten und namentlich Bettler u. dgl. sofort aus dem Hause und der Umgebung wegweisen. Er ist dafür ver-

antwortlich, dass in und bei dem Gebäude überall der städtischen Polizeiordnung, namentlich auch in feuerpolizeilicher Hinsicht, nachgelebt werde. Bezüglich seiner Mitwirkung bei der Überwachung der Studirenden hat er sich an die diesfälligen Weisungen des Rektors zu halten.

§ 7. Der Pedell hat darauf zu achten, dass der bauliche Zustand des Hauses und namentlich auch das Mobiliar nicht mutwillig beschädigt werde und überhaupt zu sorgen, dass dem Staate keine unnötigen Ausgaben erwachsen. Er hat zu diesem Behufe von seinen allfälligen Wahrnehmungen sofort den Rektor in Kenntnis zu setzen und dessen Weisung zu gewärtigen.

§ 8. Dem Pedell liegt ob, sämtliche Räume des Hochschulgebäudes und seine Umgebung in guter Ordnung zu erhalten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Reinigungen, das Waschen und Putzen der Fenster und Vorfenster inbegriffen, zu besorgen oder in seinen Kosten besorgen zu lassen.

Die regelmässige Reinigung besteht hauptsächlich in folgendem: Sämtliche Lehrzimmer sind wöchentlich wenigstens ein Mal, die stärker gebrauchten wöchentlich wenigstens zwei Mal, die Hausgänge und Vorhallen, die Zimmer des Senates, der Fakultäten, der Dozenten und des Rektors nach Bedürfnis und Anordnung des Rektors, die Treppen täglich, die Umgebungen des Hauses mit Inbegriff der Vortreppen und Zugänge so oft nötig zu kehren. Bei der Haus- und Zimmerreinigung ist darauf zu sehen, dass Schmutzflecken am Holzwerk, Angeschriebenes etc. möglichst wieder beseitigt werden. Wo anzunehmen ist, dass dergleichen Verunreinigung mutwillig verursacht worden sei, ist davon dem Rektor vor der Beseitigung Kenntnis zu geben. Um dergleichen Schädigungen rechtzeitig zu entdecken, hat der Pedell täglich, mittags und abends, alle benutzten Lehrzimmer zu durchgehen und mit Rücksicht auf etwa vorgekommene Ungehörigkeiten zu inspiziren. Mit diesen Umgängen ist zugleich die gehörige Durchlüftung der Zimmer zu besorgen. Ferner sind an jedem Abend oder frühen Morgen in allen Lehrzimmern die Tische und Bänke abzustauben, die Wandtafeln zu reinigen, die Kreidevorräte zu ergänzen, die Tafelschwämme auszuwaschen oder zu nässen. Die Abtritte sind täglich zu durchgehen und von allfälligen Unsauberkeiten zu reinigen und wöchentlich abzuwaschen. Alle Geschäfte dieser regelmässigen Reinigung sind auf kollegienfreie Stunden zu verlegen.

§ 9. Die grossen Hauptreinigungen finden immer in den Ferien statt; jedenfalls ist je in den Frühlings- und Herbstferien je eine Hauptreinigung vorzunehmen, bei welcher die Gänge, die Treppen und wo es nötig ist, auch die Zimmer aufzuwaschen, alle Wandschränke zu reinigen und sämtliche Fenster zu putzen sind. (Das Wichsen der harthölzernen Parquetböden lässt die Direktion der öffentlichen Arbeiten besorgen.) Zur Winterszeit hat der Pedell dafür besorgt zu sein, dass bei Schneefall von dem Hauseingang über die Treppen bis auf die Strasse, sowie auf den übrigen Zugängen früh morgens und allfällig auch im Laufe des Tages Bahn gemacht und im Hofe der Schnee möglichst bald beseitigt wird.

§ 10. Alle vorgenannten, sowie die durch kleinere Baureparaturen veranlassten Reinigungen hat der Pedell auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen und ebenso fällt die Anschaffung und Unterhaltung alles dazu erforderlichen Werkzeuges oder Materials ihm zu, und es ist derselbe nicht berechtigt, für irgendwelche diesfälligen Anschaffungen oder für sogenannte Extrareinigungen infolge von Weissen, Malen, Hafner- und Kaminfeger- oder anderen Arbeiten Extravergütungen zu beanspruchen. Dagegen werden demselben die Auslagen für Reinigungen vergütet, die nach grössern Baureparaturen notwendig werden. Das Ein- und Aushängen der Vorfenster wird durch den von der Direktion der öffentlichen Arbeiten hiefür bestellten Glaser besorgt; es ist jedoch das Waschen und Putzen der Fenster, sowie das Herbei- und Hinwegtragen derselben Sache des Pedells.

§ 11. Die Dienst- oder Arbeitsleute, deren der Pedell ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Solche Personen müssen jedoch entlassen werden, sofern der Rektor dieses verlangt. Für die gehörige

Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten bleibt der Pedell selbst verantwortlich.

§ 12. Der Pedell hat darüber zu wachen, dass überall vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen werde und in dieser Beziehung auch auf das Verhalten der allfällig in den Hochschulräumen sich aufhaltenden Personen zu achten, auf dieselben bezügliche Erinnerungen dem Rektor mitzuteilen, der das weitere verfügen wird. Bei Feuerausbruch in der Stadt hat der Pedell im Hochschulgebäude zu verbleiben; ist das Feuer in der Nähe, so hat er die Lehrzimmer zu öffnen, aber die Haupttüren geschlossen zu halten und sich im übrigen nach den Anordnungen derer zu richten, die in solchen Fällen zu kommandiren haben. Sollte im Gebäude ein Brand entstehen oder auszubrechen drohen, so hat er selbst das Möglichste zu tun, um das Feuer zu dämpfen.

Der Pedell soll sich, namentlich zur Unterrichtszeit, so wenig als möglich vom Hause entfernen, und wenn er notwendige Gänge zu machen hat, sobald als möglich wieder zurückkehren.

§ 13. Dem Pedell liegt ferner die regelmässige und gewissenhafte Besorgung der Beleuchtungsinstallationen in und vor dem Gebäude ob, wobei er sich bezüglich der Zeit des Beginns der Beleuchtung nach den diesfälligen Weisungen des Rektors zu richten hat. In Bezug hierauf wird ihm möglichste Sorgfalt im allgemeinen und zur Verhütung von Gefahr im besondern und namentlich auch das rechtzeitige Auslöschen der nicht mehr benutzten Flammen zur Pflicht gemacht.

Im weitern liegt ihm das regelmässige Aufziehen der Universitätsuhr ob; die weitere Besorgung derselben ist Sache des hiefür bestellten Uhrmachers.

§ 14. Sollte der Pedell durch Krankheit oder andere Umstände für mehrere Tage an der Verrichtung seiner Dienste gehindert sein, so hat er für die erforderliche Stellvertretung, soweit sie nicht durch den Gehülfen geleistet werden kann, auf seine Kosten zu sorgen und hievon dem Rektor Anzeige zu machen.

§ 15. Die vom Pedell zu beziehenden, dem Staate zufallenden Gebühren sind je am Ende eines Monats an die Kasse der Hochschule abzuliefern.

Die Ablieferungsverzeichnisse haben der Kasse als Einnahmenbelege zu dienen und sind mit dem Visum des Rektorats zu versehen.

§ 16. Der Pedellgehülfe hat nach näherer Anweisung des Rektors dem Pedell in seinen Verrichtungen Beihülfe zu leisten. Insbesondere liegen ihm ob die Gänge für Ausführung amtlicher Aufträge der vorgesetzten Behörden, namentlich des Rektors, der Dekane und Aktuare, sowie der Mitteilungen der Professoren an den Rektor und die Dekane, sofern nicht ein ausdrücklich auf persönliche Bestellung durch den Pedell lautender Auftrag des Rektors vorliegt.

§ 17. Er ist verpflichtet, dabei die grösste Verschwiegenheit und Pünktlichkeit zu beobachten und hat namentlich darauf zu sehen, dass Zirkulare, welche ihm verschlossen übergeben werden, auch verschlossen von einem Professor zum andern gelangen und in keine andern Hände kommen, als für welche sie bestimmt sind, wobei er beim Herumtragen die vorgeschriebene Reihenfolge beobachten soll.

§ 18. Jeden Vormittag hat er sich in der Erziehungskanzlei zur Entgegennahme allfälliger die Hochschule betreffenden Aufträge einzufinden.

§ 19. Soweit er sich hiefür eignet, kann er auch aushülfsweise von dem Rektor für Skripturen verwendet werden.

§ 20. Er findet sich täglich zwei Mal zur angesetzten Zeit beim Rektor ein.

§ 21. Die Bestimmung des § 2 findet auch auf den Gehülfen Anwendung.

§ 22. Sofern ein Gehülfe nicht angestellt ist, so fallen die demselben zukommenden Verrichtungen unter die Verpflichtungen des Pedells.

II. Kompetenzen.

§ 23. Der Pedell erhält, abgesehen von den durch gesetzliche Bestimmungen ihm zugewiesenen Gebühren, eine jährliche Besoldung von Fr. 2000—2400, nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Die Dienstwohnung des Pedells im Hochschulgebäude besteht aus vier Zimmern nebst Dependenzen, zur Benutzung für sich und seine Familie.

§ 24. Ohne besondere Bewilligung des Erziehungsdirektors ist ihm des Bestimmtesten untersagt, Kostgänger oder Pensionäre zu halten, oder Verwandte, die nicht seiner eigenen Familie angehören — abgesehen von vorübergehenden Besuchen — in seiner Wohnung aufzunehmen und es ist ihm verboten, irgend jemand die Benutzung von andern Räumlichkeiten im Hochschulgebäude oder auf den Vorplätzen, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung und gleichviel zu welchen Zwecken, zu gestatten.

Zürich, den 17. Dezember 1892.

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Vom Regierungsrate genehmigt.
Zürich, den 21. Januar 1893.

Der Staatsschreiber: Stüssi.

48.3. **Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.** (Vom 10. November 1892.)

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Ansuchen, in welchem der Bewerber sein Haupt- und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat; von diesen muss das eine aus den Disziplinen der „Philosophie und Pädagogik“ überschriebenen Abteilung des Lektionskatalogs genommen sein, für das zweite steht dem Kandidaten die Wahl aus allen in der ersten Sektion der philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen frei und im Falle, dass das Hauptfach der ersten Abteilung entnommen ist, auch für das andere Nebenfach. Der Bewerbung sind beizulegen:

1. ein kurzer Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Kurses zurückgelegt hat;
3. ein genügendes Sittenzeugnis;
4. eine Dissertation in Manuskript, deren Gegenstand dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erfordernis durch Sektionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Sektion unterliegen, kann, an Stelle der unter 4 geforderten Dissertation in Manuskript, eine Druckschrift angenommen werden.

§ 4. Der Dekan übermittelt diese Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Akten, begleitet von ihren motivirten schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu handen der Sektion zurück.

§ 5. Ist der Antrag auf Zulassung von seite der (des) Referenten erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung, indem er zu gleicher Zeit die Akten in Zirkulation setzt. Sind dagegen die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Sektion, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 17.

§ 6. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die in einem halben Tage anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäss die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 8. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensirt, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem bei der Sektion in Umlauf gesetzt.

§ 9. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor versammelter Sektion, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 10. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung von demselben in Kenntnis.

§ 11. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät als Examinatoren zuzuziehen.

§ 12. Nach Beendigung der auf nicht länger als $2^1/_2$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über die Befähigung der Kandidaten vor.

§ 13. Denjenigen Bewerbern, welche die hier bestehende Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden beschränkt. Modifikationen in dieser teilweisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Kandidaten, die für das zürcherische Diplom ein Äquivalent zu bieten im stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Spezialbeschluss der Fakultät, zu welchem zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 14. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 15. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, 2. magna cum laude, 3. cum laude, 4. rite.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten ein Urteil über die Dissertation in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 16. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 17. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 18. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand 175 Exemplare seiner Dissertation, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Promotion empfehlenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitæ beigedruckt sein muss, an den Pedellen abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan zwei und jedem Mitglied der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

Ein Titelblatt der Abhandlung kommt an das schwarze Brett.

§ 20. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 21. Das von den (dem) Referenten festzustellende Diplom soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das Urteil der Sektion über die Dissertation (§ 15) enthalten.

§ 22. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits von dem Dekan und dem Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem kreirten Doktor zugestellt.

§ 23. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 24. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 310.

a. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke dem Pedellen zu handen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

b. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 230 entrichtet, welche der Examinand dem Pedellen zu handen des Dekans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 120 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 25. Die Gebühren verteilen sich in folgender Weise:

a. von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen Fr. 80 erhalten die Referenten (resp. der Referent), welche

die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurteilten (§§ 7 und 8) Fr. 20 zu gleichen Teilen. Die übrigen Fr. 60 kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu;

b. von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden Fr. 230 erhalten:

1. die Mitglieder der Sektion als Präsenzgeld	Fr.	120
2. der Rektor	„	30
3. der Sekretär der Hochschule	„	15
4. der Pedell	„	20
5. die Kantonalbibliothek	„	35
6. die Sektionskasse	„	10
Summa	Fr.	230

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beiträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Sektion so verteilt, dass der Dekan und die Examinatoren je zwei Teile, die übrigen Mitglieder je einen Teil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.
(Ehrenpromotion.)

§ 26. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Sektionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 29. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 20—23 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 30. Gegenwärtige Promotionsordnung tritt auf Ostern 1893 in Kraft und es wird dadurch diejenige vom 31. Mai 1890 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Vorstehende vom Erziehungsrat auf Antrag der philosophischen Fakultät, I. Sektion, der Hochschule vorgelegte Promotionsordnung wird vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 10. November 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

49. 4. Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 10. November 1892.)

§ 1. Gemäss § 138 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 steht jeder der beiden Sektionen der

philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft.

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Ansuchen, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitæ);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitæ angegebenen Studien und genügende Ausweise über die Entstehung seiner Dissertation:
3. eine von ihm verfasste Abhandlung, welche in der Regel gedruckt einzureichen ist, und aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Der Bewerber hat in seinem Ansuchen sein Hauptfach (siehe § 10) zu bezeichnen.

§ 4. Der Dekan übermittelt die Eingaben an eine Kommission von zwei Fachmännern, von denen wenigstens einer der Sektion als stimmfähiges Mitglied angehören muss. — Die Kommission ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege einzufordern.

Die Kommission stellt dann die Akten, begleitet von einem schriftlichen Gutachten über Inhalt und Form der wissenschaftlichen Abhandlung und von ihren Anträgen über Zulassung zu der Prüfung, über den Umfang derselben und über allfällige Vereinfachung (siehe § 6) dem Dekane wieder zu.

§ 5. Die Prüfung ist zweifach, eine schriftliche oder praktische und eine mündliche.

§ 6. Gänzlicher oder teilweiser Erlass der (schriftlichen und mündlichen) Prüfung kann nur gestattet werden:

1. denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidg. Polytechnikums, ferner den Medizinern und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihrem Examen in allen denjenigen Fächern examinirt wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müsste, und für welche er Studienausweise beizubringen hätte. Eventuell dürfte der Erlass der Prüfung sich nicht auf diejenigen Fächer erstrecken, die in der Diplomprüfung, bezw. im Staatsexamen nicht figurirten;
3. solchen Kandidaten, die durch ihre Stellung als Lehrer an Mittelschulen und Hochschulen und durch anerkannte wissenschaftliche Leistungen oder auch durch letztere allein eine Bevorzugung verdienen. In diesem Falle kann jedoch die Promotion nur dann vollzogen werden, wenn sich nicht mehr als eine Stimme dagegen erklärt.

§ 7. Der Dekan setzt die sämtlichen Akten in Zirkulation und trifft, insofern keine Einwendung gegen die gestellten Anträge der Kommission erfolgt, die denselben entsprechenden Anordnungen. Erfolgt eine Einwendung, so entscheidet die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über diese Anträge.

§ 8. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Kommission festgestellt, welche das Gutachten abgab, und unter der Aufsicht eines Mitgliedes derselben beantwortet.

§ 9. Die schriftliche oder praktische Arbeit wird von den Mitgliedern der Kommission schriftlich zensirt und das Gutachten darüber dem Dekan zugestellt.

§ 10. Zur mündlichen Prüfung werden die sämtlichen Mitglieder der Sektion durch den Dekan eingeladen und dieselbe wird in dem Umfange vorgenommen, welcher von der Kommission (§ 4) festgestellt wurde.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen: die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten dem Kandidaten freigestellt wird. Ausserdem werden akademische Studienausweise in nachbezeichneten Fächern verlangt:

Hauptfach:	Obligatorische Nebenfächer:	Studienausweise:
Mathematik	Physik und Astronomie	Chemie
Astronomie	Mathematik und Physik	Chemie
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik u. Astronomie	Chemie
Chemie	Experimentalphysik und Mineralogie	Mathematik oder Geologie, oder Botanik, oder Zoologie
Geologie	Palæontologie und Mineralogie	Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Geographie
Palæontologie	Geologie u. Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Mineralogie und Botanik
Geographie	Geologie und Physik	Astronomie oder Botanik, oder Zoologie
Mineralogie	Chemie und Geologie	Physik und Mathematik
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie) und Chemie	Geologie und Physik
Zoologie	Botanik u. vergl. Anatomie	Physiologie und Geologie
Vergleich. Anatomie	Anatomie des Menschen u. Zoologie	Botanik, Embryologie und Physiologie.

Das Freifach kann aus allen hier angeführten Fächern, ausserdem noch aus allen Examenfächern der medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Die II. Sektion der philosophischen Fakultät behält sich vor, in besondern Fällen eine andere Gruppirung der Nebenfächer vorzunehmen.

§ 11. Nach Schluss der Prüfung und nach Anhörung des Berichtes der Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 12. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 11) müssen zwei Drittel der Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 13. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hierbei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann.

§ 14. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

§ 15. Die Promotion wird erst veröffentlicht und das Diplom erst ausgefertigt, nachdem der Kandidat die in der Regel erforderlichen 140 Exemplare der gedruckten Abhandlung als Inauguraldissertation dem Dekan eingehändigt hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar; ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und eines der Universitätsbibliothek zu, die übrigen bleiben namentlich zum Austausche mit andern Universitäten zur Disposition der Fakultät und der Kantonalbibliothek.

Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht

wurde. Desgleichen sind auf dem Titelblatt die Namen der die Arbeit begutachtenden und den Verfasser zur Doktorpromotion empfehlenden Referenten zu nennen.

§ 16. Von jeder vollzogenen Promotion hat der Dekan im Amtsblatt Anzeige zu machen.

§ 17. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfasst der Dekan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Sektion und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar (das Originaldiplom) wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem kreirten Doktor zugestellt. Von den übrigen Abdrücken erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

§ 18. Die Gebühren für die Promotion mit Einschluss für die Prüfungen betragen Fr. 380, welche Summe von dem Bewerber dem Dekan einzuhändigen ist, sobald derselbe ihm den Termin zur Prüfung mitgeteilt hat.

Für Kandidaten, welchen die Prüfung gänzlich erlassen wurde, werden die Promotionsgebühren auf Fr. 230 reduzirt.

§ 19. Hat der Bewerber die schriftliche oder praktische Prüfung nicht bestanden, so erhält derselbe Fr. 300 zurück, wogegen Fr. 80 verfallen; dagegen ist die erneuerte schriftliche oder praktische Prüfung unentgeltlich.

§ 20. Hat der Bewerber die schriftliche oder praktische Prüfung bestanden, dagegen nach dieser nicht die mündliche, so erhält derselbe Fr. 220 zurück und es sind Fr. 160 verfallen; dagegen ist die erneuerte mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 21. Von der Summe der Promotionsgebühren im Betrage von Fr. 380, bezw. Fr. 230 erhalten nach erfolgter Promotion:

die Kantonalbibliothek	Fr. 35
der Rektor	„ 30
der Universitätssekretär	„ 15
der Pedell	„ 15
die Sektionskasse	„ 5
	Fr. 100,

die übrigen Fr. 280, bezw. Fr. 130 werden so verteilt, dass die Examinatoren und der Dekan je zwei Teile und jedes bei der entscheidenden Sitzung anwesende Mitglied der Sektion je einen Teil erhalten.

Verfällt die Gebühr von Fr. 80 für die schriftliche oder praktische Prüfung, so erhält davon jedes Mitglied der Kommission und der Dekan je einen Teil.

Verfällt die Gebühr von Fr. 80 für die mündliche Prüfung, so erhalten die Examinatoren und der Dekan je zwei Teile, die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder je einen Teil.

§ 22. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten, und es können auf dessen Wunsch ausser den reglementarisch vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl Abdrücke des letztern auf seine Kosten angefertigt werden. Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms zu entrichten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

(Ehrenpromotion.)

§ 23. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 2, Ziff. 2), einem Manne von anerkannten Verdiensten um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 24. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 25. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 26. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 27. Es bleibt den Kandidaten während der Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Promotionsordnung an freigestellt, sich dieser oder der alten Promotionsordnung zu unterziehen.

§ 28. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 10. April 1886 aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1892.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat der vorstehenden Promotionsordnung der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. November 1892.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

50. 5. **Studienplan für die Bernische Hochschule und Tierarzneischule.** (Vom 22. Juli 1892.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834,

auf den Antrag des akademischen Senats,

beschliesst:

1. Die hienach folgenden Studienpläne sind mit Anfang des Wintersemesters 1892/93 jedem Studirenden und inskünftig jedem Neueintretenden zuzustellen.

2. Die Studienpläne sind für die Studirenden nicht verbindlich, sondern haben nur die Bedeutung eines Rates über Einrichtung der Studien. Der Rektor und die Lehrer der Hochschule werden die Befolgung derselben in geeigneter Weise empfehlen.

3. Senat und Fakultäten werden bei der jeweiligen Feststellung des Lektionsverzeichnisses dafür sorgen, dass die Reihenfolge der Vorlesungen, wie sie in den Studienplänen vorgesehen ist, eingehalten werden kann.

Bern, den 22. Juli 1892.

Der Direktor der Erziehung: Dr. Gobat.

I. Studienplan der evangelisch-theologischen Fakultät.

Der nachfolgende Studienplan richtet sich nach der bestehenden Prüfungsordnung vom 18. März 1876 und setzt voraus, dass das erste Examen nach dem fünften, das zweite nach dem achten Semester bestanden werden kann. Eine Abänderung der Prüfungsordnung würde natürlich auch eine entsprechende des Studienplanes nach sich ziehen. Übrigens hält die Fakultät eine längere Studienzeit für wünschenswert, das Pensum der einzelnen Semester kann alsdann angemessen erleichtert werden.

Der Studienplan bietet das ideale Schema eines normalen Studienganges. Es ist jedoch nicht möglich, dass die darin genannten Vorlesungen immer in der Reihenfolge und so häufig gehalten werden, dass sie jeder Student genau nach dem Studienplan hören kann. Im allgemeinen soll der Studienplan Anleitung geben, das Hören der Vorlesungen so einzurichten, dass der Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren und bei historischen Fächern die Zeitfolge beachtet wird.

Es sind im folgenden nur diejenigen Vorlesungen aufgeführt, deren Besuch die Fakultät für notwendig hält; daneben werden im Lektionskatalog jeweilen noch andere dargeboten, deren Besuch als wünschenswert erachtet wird, wie z. B. exegetische Vorlesungen über die andern alt- und neutestamentlichen Schriften, deren Besuch wo möglich während der ganzen Studienzeit nicht ausgesetzt werden sollte; ferner biblische Hermeneutik, hebräische Archäologie, schweizerische und bernische Reformations- und Kirchengeschichte, einzelne Gegenstände der biblischen Theologie, der Dogmatik und Dogmengeschichte, sowie der Einleitungswissenschaften, Missionsgeschichte, Hymnologie, Religionsphilosophie u. s. w.

Endlich sollen die Studirenden die an den andern Fakultäten dargebotene Gelegenheit zum Erwerb einer umfassenden allgemeinen Bildung fleissig benützen. Vorlesungen über Kirchenrecht an der juristischen und über philosophische Disziplinen an der philosophischen Fakultät werden dem Theologen direkt von Nutzen sein.

Zu Ratschlägen über die spezielle Einrichtung des Studienganges und des Privatstudiums sind die Mitglieder der Fakultät jederzeit bereit.

Studienplan.

I. Semester. Logik und Psychologie (in der philosophischen Fakultät). — Geschichte der alten Philosophie (in der philosophischen Fakultät). — Theologische Encyklopädie und Methodologie. — Genesis, oder ein anderes historisches Buch des alten Testaments. — Ein synoptisches Evangelium, Apostelgeschichte, oder ein leichterer Brief. — Alt- und neutestamentliche Interpretirübungen. — Ältere Kirchengeschichte. — Kirchengeschichtliche Übungen.

II. Semester. Geschichte der mittleren und neueren Philosophie (in der philosophischen Fakultät). — Psalmen. — Ein synoptisches Evangelium, Apostelgeschichte, oder ein leichterer Brief. — Alttestamentliche exegetische Übungen. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Mittlere Kirchengeschichte. — Dogmengeschichte I. — Kirchengeschichtliche Übungen.

III. Semester. Einleitung in das alte Testament I. — Jesaja I. — Evangelium Johannes, Römer- oder Galaterbrief. — Neutestamentliche Zeitgeschichte. — Alttestamentliche exegetische Übungen. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Reformationsgeschichte. — Dogmengeschichte II. — Patristische Übungen.

IV. Semester. Einleitung in das alte Testament II. — Jesaja II. — Einleitung in das neue Testament I. — Evangelium Johannes, Römer- oder Galaterbrief. — Neuere Kirchengeschichte. — Dogmengeschichte III. — Neutestamentliche exegetische Übungen im Seminar. — Patristische Übungen.

V. Semester. Hiob. — Geschichte Israels. — Einleitung in das neue Testament II. — Synoptiker oder Leben Jesu. — Geschichte der neueren Theologie. — Repetitoria.

VI. Semester. Allgemeine Religionsgeschichte I. — Alttestamentliche Theologie. — Symbolik. — Dogmatik I. — Liturgik. — Pädagogik I (in der philosophischen Fakultät). — Exegetisch-praktische Übungen. — Homiletische und katechetische Übungen.

VII. Semester. Allgemeine Religionsgeschichte II. — Neutestamentliche Theologie. — Dogmatik II. — Dogmatische Übungen. — Homiletik. — Homiletische und katechetische Übungen. — Ethik I. — Pädagogik II (in der philosophischen Fakultät).

VIII. Semester. Ethik II. — Pastoraltheologie. — Katechetik. — Dogmatische Übungen. — Homiletische und katechetische Übungen.

II. Studienplan der katholisch-theologischen Fakultät.

I. *Exegese.* Es werden alle drei Jahre wenigstens einmal u. a. folgende Kollegien gelesen:

Einleitung in das Alte Testament — Einleitung in das Neue Testament — Ein synoptisches Evangelium — Das Johannesevangelium — Der Römerbrief — Die Pastoralbriefe — Synoptische Darstellung der Leidensgeschichte Jesu — Ausgewählte Abschnitte des Pentateuchs — Einer der grossen Propheten — Die Psalmen — Die messianischen Weissagungen des Alten Testamentes.

Leitende Bemerkungen:

1. Dem Studium der biblischen Einleitungswissenschaften sind tunlichst die ersten Semester zu widmen.
2. Während seiner Studienzeit soll jeder Studirende wenigstens sechs neutestamentliche und vier alttestamentliche Kollegien hören.
3. Die rege Beteiligung an den Interpretirübungen wird angelegentlich empfohlen. In den letzten Semestern sollte sich jeder Student der Theologie in der schriftlichen Abfassung exegetischer Arbeiten üben.

II. *A. Kirchengeschichte,* und zwar in folgenden fünf Abteilungen: altchristliche Zeit, Mittelalter, Reformationszeitalter, Zeitraum von 1648 bis 1789, neueste Kirchengeschichte.

Überdies werden Vorlesungen über einzelne bedeutsame kirchenhistorische Vorgänge gehalten. Repetitorien finden statt in allen Semestern, ebenso Übungen zum Zweck der Einführung in die Quellenkunde und Übungen in der selbstständigen Bearbeitung kirchenhistorischer Stoffe.

B. Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht in drei Abteilungen: Kirchenrecht; über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche; eidgenössisches und kantonales Staatsrecht in Kirchensachen. Ferner: Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Schweiz; Lektüre besonders wichtiger kirchenrechtlicher Dokumente.

III. *Systematische Theologie. A.* Das Gesamtgebiet der Dogmatik wird mit Einschluss von Apologetik und Dogmengeschichte in fünf oder sechs Abteilungen behandelt.

B. Theologische Ethik (in zwei oder drei Abteilungen).

Ausserdem wird unter anderm „Encyklopädie und Methodologie als Einleitung in das theologische Studium", desgleichen Geschichte der Theologie vorgetragen.

Anleitung zum Studium der patristischen und der späteren kirchlichen Literatur, freie Repetitorien, Konversatorien in jedem Semester.

IV. *Praktische Theologie.* Es werden die einschlägigen Disziplinen, insbesondere Katechetik, Homiletik, Liturgik in regelmässiger Wiederkehr vertreten. Homiletische und katechetische Übungen.

Schlussbemerkungen.

Die sich darbietenden Gelegenheiten zur Ergänzung der unerlässlichen Vorbildung und zur Weiterbildung in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht sollen die Studirenden fleissig benützen. Rat zu erteilen sind die Lehrer der Fakultät stets gern bereit.

Dieser Plan gilt für die Studirenden der deutschen und der französischen Zunge.

III. Studienplan der juristischen Fakultät.

I. Semester. Encyklopädie des Rechts. — Römische Rechtsgeschichte. — Institutionen des römischen Rechts. — Theoretische Nationalökonomie (Grundbegriffe). — Logik. — Psychologie.

II. Semester. Pandekten, 1. Teil (Allgemeiner Teil, Sachen- und Obligationenrecht). — Allgemeines Staatsrecht. — Kirchenrecht. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik).

III. Semester. Pandekten, 2. Teil (Familien- und Erbrecht). — Deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte. — Strafrecht. — Völkerrecht. — Finanzwissenschaft und Steuergesetzgebung.

IV. Semester. Zivilprozess. — Strafprozess. — Statistik und Sozialpolitik. — Rechtsphilosophie. — Internationales Privatrecht.

V. und VI. Semester. Schweizerisches Recht.

Die Zahl von sechs Semestern wird für das juristische Studium regelmässig nicht ausreichen. Der Studienplan bezweckt daher lediglich, den Studirenden Rat zu erteilen bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Hauptvorlesungen zu hören sind. Vom dritten Semester an wird der Besuch der Seminarien und die Teilnahme an praktischen Übungen als eine notwendige Ergänzung der Vorlesungen empfohlen.

Anhang. Plan für das Studium der politischen Ökonomie und des Konsularwesens.

Für das Studium der nationalökonomischen Fächer wird folgender besondere Studienplan empfohlen:

I. Semester. Theoretische Nationalökonomie. — Lehre des Konsularwesens. — Teilnahme am „Seminar für Volkswirtschaftslehre und Konsularwesen" in diesem und in allen folgenden Semestern.

II. Semester. Praktische Nationalökonomie (Volkswirtschaftspolitik). — Ökonomische Geographie und Statistik.

III. Semester. Finanzwissenschaft und Steuergesetzgebung. — Handels- und Sozialpolitik. — Bevölkerungsstatistik. — Sonstige Spezialkollegien.

IV. Studienplan der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät befindet sich nicht in der Lage, spezielle Vorschläge für einzelne Semester zu machen, da die verschiedenen Fächer ihres Lehrkreises nach dem Zwecke der Studien in mannigfaltigster Weise gruppirt werden können, oder in den Studienplan der andern Fakultäten fallen und dort angeführt sind. Es folgt daher für die beiden Hauptabteilungen der Fakultät eine einfache Aufzählung der hauptsächlichsten Disziplinen. Jedoch sind die Mitglieder der philosophischen Fakultät jederzeit bereit zu Ratschlägen über die Benutzung der philosophischen Vorlesungen in allen einzelnen Fällen. Ein spezieller Studienplan für Pharmazeuten liegt vor in einem Anhang.

I. Philosophisch-philologisch-historische Sektion.

A. Philosophie. Geschichte der Philosophie: *a.* der alten Philosophie, *b.* der neueren Philosophie. — Logik: — Psychologie. — Religionsphilosophie. — Philosophische Übungen und Repetitorium. — Spezialkollegien und Praktika in speziellen Gebieten der Philosophie. — Geschichte und System der Pädagogik. — Pädagogische Übungen. — Gymnasialpädagogik.

B. Klassische Philologie. Encyklopädie der Altertumswissenschaft (Einleitung in das Studium der klassischen Philologie). — Griechische und lateinische Grammatik. — Griechische und lateinische Metrik. — Griechische und römische Literaturgeschichte. — Kritisch-exegetische Behandlung der Hauptwerke der griechischen und römischen Schriftsteller. — Epigraphik. — Palæographie. — Alte Geographie, Topographie und Chronologie. — Griechische und römische Altertümer. — Mythologie. — Geschichte der klassischen Philologie.

Philologisches Proseminar: Übungen im griechischen und lateinischen Stil. — Repetitorien. — Kursorische Lektüre.

Philologisches Seminar: Übungen in kritisch-exegetischer Behandlung griechischer und lateinischer Schriftsteller. — Disputation und Vortragsübungen

in lateinischer Sprache. — Schriftliche Untersuchungen über verschiedene Gegenstände der Altertumswissenschaft. — Pädagogische Übungen.

C. Romanische Philologie. Encyklopädie des Studiums der romanischen Philologie. — Grammatik der Einzelsprachen. — Gemeinromanische Grammatik. — Geschichte der einzelnen Literaturen. — Gemeinromanische Literaturgeschichte. — Metrik. — Sprachgeschichtliche und literarhistorische Übungen und Interpretationen.

D. Deutsche Philologie. Historische Grammatik der deutschen Sprache (Gotisch, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Neuhochdeutsch). — Grammatik und Denkmäler der einzelnen germanischen Sprachen: Gotisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Angelsächsisch, Altnordisch, Mittelhochdeutsch. — Geschichte der deutschen Literatur im Mittelalter. — Deutsche Mythologie, Sagen- und Kulturgeschichte. — Kritische und literarhistorische Übungen im deutschen Seminar. — Neuere deutsche Literaturgeschichte. — Neuhochdeutsche Grammatik. — Rhetorik und Stilistik. — Poetik. — Literarhistorische Übungen.

E. Englische Sprache und Literatur. Englische Grammatik. — Englische Literaturgeschichte.

F. Geschichte. Allgemeine Geschichte: alte, mittlere und neue. — Schweizergeschichte. — Schweizerische Verfassungsgeschichte.

Historisches Seminar: Historische Hilfswissenschaften. — Diplomatik oder Urkundenlehre. — Historisch-pädagogische Übungen. — Methodologie des historischen Studiums. — Praktische Übungen in der Geschichtsdarstellung. — Palæographie. — Historische Chronologie. — Anleitung zur Geschichtsforschung. — Archivkunde mit praktischer Anleitung. — Kunstgeschichte. — Repetitorien.

G. Nationalökonomie. Siehe juristische Fakultät.

H. Musik. Geschichte der Musik. — Musikalische Übungen und Kenntnis der Musikinstrumente.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

A. Mathematik und Astronomie. Algebraische Analysis. — Differential- und Integralrechnung. — Funktionentheorie. — Zahlentheorie. — Analytische Geometrie. — Synthetische Geometrie. — Darstellende Geometrie. — Praktische Geometrie. — Analytische Mechanik. — Mathematische Physik. — Übersicht der astronomischen Erscheinungen und der Geschichte der Astronomie. — Sphärische Astronomie. — Theorie der Bewegung der Himmelskörper, welche die Sonne in Kegelschnitten umlaufen. — Erscheinungen und Bewegungen des Mondes und der Satelliten der übrigen Planeten. — Mechanik des Himmels. — Geschichte der exakten Wissenschaften.

B. Physik. Experimentalphysik: 1. Teil: Allgemeine Physik, Akustik, Optik. 2. Teil: Wärme, Elektrizität. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Physik. — Physikalische Messungen. — Arbeiten im physikalischen Laboratorium. — Repetitorium der Physik. — Meteorologie.

C. Chemie. Anorganische Chemie. — Chemie der organischen Verbindungen. — Gerichtliche Chemie. — Physiologische Chemie. — Praktische Kurse im Laboratorium. — Pharmazeutische Chemie (s. Studienplan für Pharmazeuten). — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. — Praktische Anleitung zur Lebensmitteluntersuchung. — Technische Chemie.

D. Botanik. Allgemeine und spezielle Botanik. — Botanische Demonstrationen und Exkursionen. — Botanische Praktika (mikroskopische Arbeiten, Bestimmungsübungen). — Repetitorien. — Spezialkollegien über pflanzenphysiologische Themata.

E. Mineralogie und Geologie. Allgemeine und spezielle Mineralogie, nebst Übersicht der Felsarten. — Mineralogische Übungen. — Allgemeine und spezielle Geologie (die Kenntnis der Mineralogie wird vorausgesetzt). — Spezialvorlesungen über die Alpen, die geologischen Wirkungen des Wassers, Vulkanismus und Gebirgsbildung. — Geologische Exkursionen.

F. Zoologie. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie. — Systematische Zoologie; *a.* wirbellose Tiere; *b.* Wirbeltiere. — Behandlung ausgewählter Kapitel aus der Zoologie. — Zoologisch-zootomische Übungen. — Repetitorien.

G. Geographie. Mathematische und physikalische Geographie. — Anthropogeographie. — Länderkunde. — Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen. — Kartenentwurfslehre und praktische Übungen.

H. Anthropologie. Einführung in das Studium der Anthropologie und der anthropologischen Methoden. — Völkerkunde. — Urgeschichte und Grundlagen der Kulturgeschichte.

V. Studienplan für Pharmazeuten.

A. Anfang mit dem Sommersemester.

I. Semester (Sommer). Physik. — Anorganische Chemie. — Botanik (allgemeine und spezielle), nebst Demonstrationen und botanisch-mikroskopischen Übungen. Exkursionen. — Zoologie. — Mineralogie. — Chemisches Laboratorium. Qualitative Analyse.

II. Semester (Winter). Physik und physikalisches Praktikum. — Organische Chemie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. und Angewandte Anatomie. — Botanik (Kryptogamen). — Chemisches Laboratorium. Quantitative (gravimetrische und titrimetrische) Analyse.

III. Semester (Sommer). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (organischer Teil). — Pharmakognosie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Chemie der Nahrungs- und Genussmittel. — Repetitorium der Chemie und Physik. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und pharmazeutisch-praktische Analyse.

IV. Semester (Winter). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (anorganischer Teil). — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Bestimmen kryptogamischer Pflanzen. — Harn-Analyse. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes, Präparate, toxikologische und mikroskopische Analyse.

B. Anfang mit dem Wintersemester.

I. Semester (Winter). Physik. — Anorganische Chemie. — Botanik (Kryptogamen) und mikroskopische Übungen. — Zoologie. — Mineralogie. — Chemisches Laboratorium. Qualitative Analyse.

II. Semester (Sommer). Physik. — Organische Chemie. — Botanik (allgemeine und spezielle) und botanische Exkursionen. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie und Angewandte Botanik. — Chemisches Laboratorium. Quantitative (gravimetrische und titrimetrische) Analyse.

III. Semester (Winter). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (anorganischer Teil). — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Physikalisches Praktikum. — Chemie der Nahrungs- und Genussmittel. — Harn-Analyse. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und pharmazeutisch-praktische Analyse.

IV. Semester (Sommer). Pharmazeutische und gerichtliche Chemie (organischer Teil). — Pharmakognosie. — Mikroskopische Übungen der Pharmakognosie etc. — Repetitorien der Physik, Chemie und Botanik. — Laboratorium des pharmazeutischen Institutes. Präparate, toxikologische und mikroskopische Analyse.

Bei Fortsetzung der Studien ist alsdann noch zu hören: Pharmakologie. — Bakteriologie und bakteriologisches Praktikum. — Physiologische Chemie. — Physikalische Chemie. — Hygiene. — Gerichtliche Medizin. — Toxikologie.

Arbeiten für Vorgerücktere auf dem Gebiete der Pharmakognosie und pharmazeutischen Chemie (im Laboratorium des pharmazeutischen Institutes).

VI. Studienplan der Tierarzneischule.

Eintritt im Sommer.		Eintritt im Winter.	
	(Winter)	**I. Semester.**	(Sommer)
6 Std.	Physik.	6 Std.	Physik.
2 „	Mineralogie.	2 „	Geologie.
2 „	Histologie.	6 „	Anorganische Chemie.
3 „	Osteologie.	6 „	Botanik mit Exkursionen.
4 „	System. Anatomie I.	4 „	Osteologie.
4 „	Zoologie.	1 „	Anatomie.
12 „	Präparirübungen.	4 „	Zoologie.
	(Sommer)	**II. Semester.**	(Winter)
6 Std.	Physik.	6 Std.	Physik.
6 „	Anorganische Chemie.	6 „	Organische Chemie.
2 „	Geologie.	2 „	Mineralogie.
6 „	Botanik mit Exkursionen.	4 „	Zoologie.
4 „	Osteologie.	4 „	System. Anatomie I.
4 „	Histologischer Kurs.	2 „	Histologie.
1 „	Anatomie.	3 „	Osteologie.
4 „	Zoologie.	12 „	Präparirübungen.
	(Winter)	**III. Semester.**	(Sommer)
6 Std.	Organische Chemie.	4 Std.	Physiologie I.
5 „	Physiologie I.	1 „	Anatomie.
3 „	System. Anatomie II.	3 „	Embryologie.
12 „	Präparirübungen.	10 „	Arbeiten im chemischen Laboratorium.
2 „	Repetitor. der Botanik.		
1 „	„ „ Chemie.	4 „	Histolog.-prakt. Kurs.
2 „	„ „ Physik.	4 „	Allgemeine Pathologie.
	(Sommer)	**IV. Semester.**	(Winter)
4 Std.	Allgemeine Pathologie.	4 Std.	Patholog. Anatomie.
5 „	Arzneimittellehre.	5 „	Physiologie II.
3 „	Operationslehre.	3 „	System. Anatomie II.
3 „	Embryologie.	2 „	Allgemeine Therapie.
4 „	Physiologie II.	12 „	Präparirübungen.
10 „	Arbeiten im chemischen Laboratorium.	2 „	Repetitor. der Botanik.
		2 „	„ „ Physik.
		1 „	„ „ Chemie.
	(Winter)	**V. Semester.**	(Sommer)
5 Std.	Spezielle Pathologie u. Therapie.	4 Std.	Spezielle Pathologie u. Therapie.
5 „	Chirurgie.	4 „	Chirurgie.
2 „	Allgemeine Therapie.	3 „	Operationslehre.
4 „	Patholog. Anatomie.	4 „	Extérieur des Pferdes.
3 „	Hufbeschlag.	5 „	Arzneimittellehre.
6 „	Operationsübungen.		Sektionen.
	Sektionen.	9—12 Std.	Vorbereitungsklinik und pharm. Übungen.
9—12 Std.	Vorbereitungsklinik und pharm. Übungen.		
	(Sommer)	**VI. Semester.**	(Winter)
9—12 Std.	Spitalklinik.	9—12 Std.	Spitalklinik.
	Ambulat.-Klinik.		Ambulat.-Klinik.
3 Std.	Gerichtliche Tierheilkunde.	4 Std.	Pathol.-histol. Kurs.
2 „	Encyklopädie der Landwirtschaft.	3 „	Seuchenlehre u. Veter.-Polizei.
		4 „	Tierzucht.
4 „	Spezielle Pathologie u. Therapie.	2 „	Geburtshülfe.

4 Std. Chirurgie.	2 Std. Extérieur des Rindes.
4 „ Extérieur des Pferdes.	5 „ Spezielle Pathologie u. Therapie.
4 „ Gesundheitspflege.	5 „ Chirurgie.
2 „ Geschichte der Medizin.	3 „ Hufbeschlag.
Sektionen.	6 „ Operationsübungen.
	Sektionen.

(Winter) VII. Semester. (Sommer)

3 Std. Seuchenlehre und Veter.-Polizei.	3 Std. Gerichtliche Tierheilkunde.
4 „ Tierzucht.	2 „ Encyklopädie der Landwirtschaft.
9—12 Std. Spitalklinik.	9—12 Std. Spitalklinik.
Ambulat.-Klinik.	Ambulat.-Klinik.
6 Std. Operationsübungen.	2 Std. Geschichte der Veter.-Medizin.
2 „ Extérieur des Rindes.	4 „ Gesundheitspflege.
2 „ Geburtshülfe.	Sektionen.
4 „ Pathol.-histol. Kurs.	6 „ Bakteriologischer Kurs.
Sektionen.	

51. 6. **Statuten der staatlichen Studentenkrankenkasse an der Hochschule Bern.** (Genehmigt vom Regierungsrat am 10. Februar 1892.)

§ 1. Die Leitung der staatlichen Studentenkrankenkasse wird einer Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor, einem vom Senate aus seiner Mitte zu wählenden und wieder wählbaren Mitgliede der medizinischen Fakultät, aus dem Ökonomieverwalter der Hochschule und einem von der Academia aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede. Die Oberaufsicht führt die Erziehungsdirektion.

§ 2. Jeder Studirende hat bei seiner ersten hiesigen Immatrikulation Fr. 5 an die staatliche Studentenkrankenkasse zu entrichten. Dafür wird ihm in allen Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Besorgung sowie Verpflegung im Inselspital oder Gemeindelazaret zu teil.

§ 3. Die Herren Ärzte, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studirenden verpflichtet haben, sind berechtigt, die nötigen Medikamente aus der Staatsapotheke gratis verabfolgen zu lassen. Doch sind von dieser letzteren Vergünstigung solche Patienten auszuschliessen, bei welchen ein ausschweifender Lebenswandel ausser Zweifel steht.

§ 4. Mit Rücksicht auf die der staatlichen Studentenkrankenkasse zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird die Dauer der unentgeltlichen Darreichung der Medikamente auf 30 Tage festgesetzt. Doch ist die Kommission berechtigt, in besondern Fällen, auf Ansuchen der betreffenden Patienten, diese Frist zu verlängern.

Übergangsbestimmung. Die gegenwärtig schon immatrikulirten Studirenden sind von der Aufnahmsgebühr in die staatliche Krankenkasse befreit.

Bern, den 10. Juli 1891.

Der Erziehungsdirektor: Dr. Gobat.

52. 7. **Reglement über die Habilitation an der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 29. Januar 1892.)

§ 1. Wer sich an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu habilitiren wünscht, hat an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu richten.

§ 2. Dem Gesuch sind beizufügen:

a. das Lizentiatendiplom des Petenten, das rite, d. h. auf Grund eines Examens und einer Dissertation erworben sein muss; in Ausnahmefällen, wenn

ein Ehrendoktordiplom oder hervorragende literarische Leistungen vorliegen, kann von einer Einreichung des Lizentiatendiploms abgesehen werden;

b. ein Exemplar der gedruckten Dissertation oder deren Äquivalentes;

c. als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung aus dem Fach, über welches der Petent zu lesen beabsichtigt, in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache. Die Dissertation darf nicht als Habilitationsschrift benutzt werden;

d. ein Curriculum vitæ in gleicher Sprache.

§ 3. Ist die Habilitationsschrift von der Fakultät für genügend erklärt worden, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Probevorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten.

§ 4. An die Probevorlesung schliesst sich ein Colloquium über das Fach in seinem vollen Umfang, für welches sich der Petent habilitiren will. Das Colloquium wird in erster Linie von den für jenes Fach angestellten Professoren abgenommen und darf nicht über zwei Stunden dauern.

§ 5. Hat die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss die Probevorlesung und das Colloquium für genügend erklärt, so wird der Erziehungsdirektion die Zulassung des Petenten zur Habilitation empfohlen. Gleichzeitig wird der Petent eingeladen, vor Aufnahme seiner Lehrtätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema zu halten.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift oder die Probevorlesung und das Colloquium von der Fakultät für ungenügend erklärt, so beantragt die Fakultät bei der Erziehungsdirektion die Abweisung des Petenten. Eine Wiedermeldung ist erst nach Ablauf eines Jahres gestattet.

§ 7. Nach erfolgter Habilitation darf der Privatdozent über dasjenige Fach lesen, für welches er sich habilitirt hat. Will er eine Vorlesung über einen andern Gegenstand halten, so hat er hiefür erst die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

53. 8. **Reglement betreffend die Habilitation an der juristischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 3. Mai 1892.)

§ 1. Wer an der juristischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer zu bezeichnen, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuch sind beizulegen:

a. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist;

b. das Doktordiplom;

c. die Doktordissertation;

d. eine Habilitationsschrift. Die Doktordissertation darf als solche nicht verwendet werden.

§ 3. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch und die Beilagen der Fakultät zur Begutachtung.

Liegen die erforderlichen Ausweise vor und erachtet die Fakultät die Habilitationsschrift als genügend, so wird der Bewerber zu einem Probevortrag vor die Fakultät zugelassen. Die Wahl des Themas steht ihm frei.

§ 4. Die Sprache ist die deutsche oder die französische.

§ 5. Die Fakultät begutachtet das Gesuch schriftlich.

§ 6. Auf Antrag der Fakultät kann die Erziehungsdirektion Personen, die sich durch hervorragende Leistungen in den Fächern ausgezeichnet haben, welche sie zu lehren wünschen, die Erfüllung der vorgenannten Erfordernisse ganz oder teilweise erlassen.

§ 7. Erteilt die Erziehungsdirektion dem Bewerber die Erlaubnis, Vorlesungen an der juristischen Fakultät zu halten, so ladet sie ihn gleichzeitig ein, seine Tätigkeit mit einer Antrittsvorlesung zu eröffnen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

---

54. 9. **Reglement über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern.** (Vom 10. März 1892.)

§ 1. Wer sich an der medizinischen Fakultät der Hochschule habilitiren will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden. In derselben muss das Fach, in welchem der Gesuchsteller zu lesen beabsichtigt, genau angegeben sein.

§ 2. Dem Gesuche sind folgende Belege beizufügen:

a. ein Curriculum vitæ (Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges);

b. das medizinische Doktordiplom (nach § 36 des Hochschulgesetzes), sowie die betreffenden Prüfungszeugnisse und Inauguraldissertation;

c. das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung (nach §§ 33 und 36 des Hochschulgesetzes).

§ 3. Wer das Zeugnis über die abgelegte Endprüfung nicht beizubringen vermag, kann als Ersatz desselben folgendes beifügen:

a. die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen;

b. den Nachweis, dass er sich mit dem Fache, für welches er sich habilitiren will, längere Zeit und eingehend beschäftigt hat (Assistenz oder Arbeit in einem medizinischen Institute, einer Klinik etc.);

c. etwaige wissenschaftliche Arbeiten;

d. eine Habilitationsschrift aus dem Fache, über welches der Gesuchsteller zu lesen gedenkt. Eine bereits publizirte Arbeit, mit Ausnahme der Inauguraldissertation, kann als Ersatz der Habilitationsschrift dienen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch mit Belegen der medizinischen Fakultät zur Begutachtung und Antragstellung.

§ 5. Die Gesuche derer, welche die Endprüfung bestanden haben, werden sofort von der Fakultät beraten und erledigt.

§ 6. Zur Behandlung der Belege, welche als Ersatz der Endprüfung dienen, gilt folgendes Vorgehen: Die Habilitationsschrift wird zunächst einer Prüfung unterzogen. Hiebei sind die Bestimmungen des Reglements über die Erteilung des Doktorgrades betreffs der Inaugural-Dissertation massgebend. Wird die Habilitationsschrift nicht genehmigt, so ist damit der Antrag auf Abweisung ausgesprochen. Wird sie jedoch angenommen, so hat der Gesuchsteller vor der Fakultät einen kürzern, freien Vortrag über ein Thema zu halten, welches mit ihm von der Fakultät vereinbart wird. Daran schliesst sich ein Colloquium, welchem die Habilitationsschrift als Grundlage zu dienen hat.

§ 7. Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung wird mit $^{2}/_{3}$ der Stimmen getroffen und in einem motivirten Gutachten der Erziehungsdirektion vorgelegt.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

---

55. 10. **Reglement für das mathematische Seminar an der Hochschule zu Bern.** (Vom 31. Dezember 1892.)

§ 1. Das mathematische Seminar, welches an der Hochschule in Bern unter Leitung der Professoren der Mathematik besteht, hat den Zweck, seine Mitglieder zu wissenschaftlichem Studium der Mathematik und zugewandter Wissenschaften anzuleiten, dieselben in der praktischen Ausbildung zu fördern und ihnen auch die erforderlichen literarischen Hülfsmittel an die Hand zu geben.

§ 2. Dieses Seminar zerfällt je nach dem Bedürfnis in Sektionen; jede Sektion hält wöchentlich mindestens zwei Übungsstunden ab, in welchen einerseits die verschiedenen Gebiete der Mathematik im Anschluss an die Vorlesungen durchgenommen, andererseits aber auch schriftliche Arbeiten über freigewählte Themata vorgetragen, besprochen und beurteilt werden.

§ 3. Jeder immatrikulirte Hörer der Universität Bern kann auf persönliche Anmeldung bei einem der Vorsteher hin als Mitglied sich aufnehmen lassen; dadurch verpflichtet er sich, die Übungen der betreffenden Sektion unausgesetzt zu besuchen und dem Seminar eine selbständige schriftliche Arbeit zur Beurteilung einzureichen.

§ 4. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder kann aus dem Schulseckelfonds jedes Semester ein erster Preis von Fr. 75 und ein zweiter von Fr. 50 ausgerichtet werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Antrag der leitenden Professoren.

§ 5. Zur Gründung und Äufnung der Seminarbibliothek und zur Anschaffung von Modellen wird ein Kredit von jährlich Fr. 100 ausgesetzt.

§ 6. Die Vorsteher erstatten alljährlich der Erziehungsdirektion über die Tätigkeit und den Gang des Seminars schriftlichen Bericht.

---

56. 11. **Reglement für das Philosophische Seminar an der Universität Bern.** (Vom 18. Mai 1892.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht ein philosophisches Seminar unter der Leitung des Professors der allgemeinen Philosophie.

§ 2. Das Seminar zerfällt in zwei Abteilungen: eine exegetisch-kritische, in welcher die Klassiker der Philosophie, meist im Anschluss an die jeweilige philosophiegeschichtliche Vorlesung des Fachprofessors, im Originaltext gelesen und interpretirt werden, und eine rhetorisch-pädagogische, in welcher die ordentlichen Mitglieder des Seminars freie Vorträge aus den verschiedenen Gebieten der systematischen und historischen Philosophie halten, an welche sich alsdann eine freie Diskussion knüpft, an der sich auch die ausserordentlichen Mitglieder des Seminars beteiligen dürfen. Es soll dadurch einmal eine grössere Vertiefung in die philosophischen Probleme, andermal eine höhere Fertigkeit im freien Vortrag und im wissenschaftlichen Diskutiren erstrebt werden.

§ 3. Jede Abteilung hält wöchentlich mindestens eine Übungsstunde ab. Für die exegetisch-kritische Abteilung wird vom Vorsteher jeweilen ein Referent ernannt, der in der betreffenden Woche einen bestimmten Abschnitt vorzutragen hat. Für die rhetorisch-pädagogische Abteilung haben die Vortragenden sich rechtzeitig unter Angabe des gewählten Themas an den Vorsteher zu wenden, damit derselbe den Mitgliedern des Seminars mindestens acht Tage vorher das Thema, behufs Vorbereitung auf die Diskussion, mitzuteilen in der Lage ist.

§ 4. Ordentliches Mitglied des Seminars wird in der Regel, wer während mindestens eines Semesters an den Übungen beider Abteilungen regelmässig und aktiv teilgenommen hat. Als ausserordentliches Mitglied kann sich jeder immatrikulirte Hörer der Universität Bern durch persönliche Anmeldung bei dem Vorsteher aufnehmen lassen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jeder Teilnehmer, an den Übungen der von ihm gewählten Abteilung unausgesetzt teilzunehmen.

§ 5. Die Teilnahme am Seminar ist unentgeltlich.

§ 6. Zur Prämirung der besten schriftlichen Arbeiten bezw. Vorträge können aus dem Schulseckelfonds Preise von Fr. 75 und Fr. 50 bewilligt werden. Die Zuerkennung erfolgt durch die Erziehungsdirektion auf den motivirten Antrag des leitenden Professors.

§ 7. Zur Gründung und Äufnung einer Seminarbibliothek wird ein Kredit von jährlich Fr. 150 ausgesetzt.

§ 8. Über die Verhältnisse des philosophischen Seminars erstattet der Vorsteher desselben alljährlich im Frühjahr einen Bericht an die Erziehungsdirektion.

57. 12. **Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der bernischen Musikgesellschaft.** (Vom 22. März 1892, vom Reg.-Rat genehmigt am 1. April 1892.)

Art. 1. Die bernische Musikgesellschaft verpflichtet sich, in der Musikschule den an der Hochschule studirenden Lehramtskandidaten Musikunterricht zu erteilen, um dieselben zur richtigen Erteilung des Gesang- und Musikunterrichtes, sowie zur Leitung von Volksgesangvereinen zu befähigen.

Art. 2. Der Staat leistet hiefür an die bernische Musikgesellschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500, in vierteljährlichen Raten zahlbar.

Art. 3. Der Unterricht erstreckt sich auf Instrumentalmusik. Sologesang und Chorgesang.

Zum Chorgesang, mit welchem Unterricht in der elementaren Theorie verbunden sein soll, werden sämtliche Lehramtskandidaten vereinigt und zwar jede Woche eine Stunde.

Sologesang und Instrumentalmusik werden für 12 bis 15 Schüler, in Klassen von je dreien, in zwei Stunden per Klasse und per Woche, unterrichtet; dabei kann jeder Kandidat *ein* Fach frei wählen (Sologesang oder Klavier oder Violine oder Violoncell oder Orgel).

Art. 4. Die Dauer des Unterrichtes soll die nämliche sein, wie für den übrigen Unterricht an der Musikschule.

Art. 5. Dieser Vertrag wird vorläufig auf ein Jahr, vom Frühling 1892 bis Frühling 1893, abgeschlossen; derselbe unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

---

58. 13. **Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes des Kantons Baselstadt.** (Vom 23. Juni 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, mit Einrichtung der Barfüsserkirche zu einem Sammlungsgebäude eine neue Ordnung der Verhältnisse der antiquarischen und der mittelalterlichen Sammlung eintreten zu lassen, beschliesst folgende Änderungen des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866.

§ 35. Die zur Universität gehörigen Sammlungen und Anstalten sind:

1. die öffentliche Bibliothek,
2. die Kunstsammlung,
3. das historische Museum,
4. die ethnographische Sammlung u. s. w.

§ 38. Das historische Museum, welches die bisherige mittelalterliche Sammlung und die bisherige antiquarische Sammlung mit Ausschluss der ethnographischen Gegenstände umfasst, steht unter Aufsicht und Leitung einer Kommission von neun Mitgliedern, wovon der Erziehungsrat fünf, die Regenz vier ernennt.

Unter dieser Kommission stehen:

I. Der Konservator, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Museum hat. Er wird vom Erziehungsrat auf den Vorschlag der Kuratel, welche zuvor das Gutachten der Kommission des historischen Museums einzuholen hat, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates. Er bezieht eine Besoldung von Fr. 2000—3000 und wohnt, wo es sich nicht um seine persönlichen Verhältnisse handelt, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

II. Der Abwart. Er wird von der Kommission auf unbestimmte Zeit ernannt und erhält einen jährlichen Gehalt von Fr. 1500—2200 nebst freier Wohnung und Heizung.

Die Kommission erlässt unter Genehmigung des Erziehungsrates ihr Verwaltungsreglement, sowie die Amtsordnungen des Konservators und des Abwarts.

Das historische Museum ist für seine Verwaltung und Vermehrung ausser dem Staatsbeitrag angewiesen auf freiwillige Beiträge und Schenkungen von Vereinen und Privaten, sowie auf die Eintrittsgelder.

§ 38 *b*. Die ethnographische Sammlung steht unter einer Kommission von wenigstens drei Mitgliedern und ist für ihre Verwaltung und Vermehrung hauptsächlich auf freiwillige Beiträge und Schenkungen angewiesen.

§ 48. Die Mitglieder sämtlicher Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Die Präsidenten der Kunstkommission, der Museumskommission und der Kommission des historischen Museums werden vom Erziehungsrat, die der übrigen Kommissionen von der Regenz ernannt.

§ 49. Für die Sammlungen und Anstalten wird ausser den oben genannten aus dem Universitätsgut fliessenden Einnahmen und den für die Hülfsanstalten in den §§ 36, 38, 40, 42, 44, 47 genannten Gehalten ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 18,000 ausgesetzt. Daraus erhalten vorerst:

a. die Bibliothek . . . . . . Fr. 2500
b. das historische Museum . . „ 3000 u. s. w.

Basel, den 23. Juni 1892.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Rob. Stünzi-Sprüngli.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

---

59. 14. **Grossratsbeschluss betreffend Nachtrag zum Universitätsgesetz** (Professur für Hygiene) **des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. April 1892.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt, in Betracht, dass eine Erweiterung der medizinischen Fakultät notwendig geworden ist, beschliesst folgende Abänderungen des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866:

1. Der § 9 erhält die Fassung:

„Die medizinische Fakultät hat in der Regel acht Professuren.“

2. Die in § 11 aufgeführten 29 Professuren werden um eine und die in § 35 aufgeführten Sammlungen und Anstalten um die „hygienische Anstalt“ vermehrt.

3. § 40 erhält zu Absatz I den Zusatz; „die hygienische Anstalt unter dem der Hygiene“, und als dritten Absatz:

„Für die hygienische Anstalt, für Hülfsarbeiter und Bedienung wird ein jährlicher Kredit von Fr. 5000 angewiesen.“

Basel, den 21. April 1892.

Namens des Grossen Rates,
Der Präsident: Dr. Isaak Iselin.
Der I. Sekretär: Dr. S. Scheuermann.

60. 15. Amtsordnung für den Professor der Hygiene an der Universität Basel. (Vom 15. Juni 1892.)

§ 1. Dem Professor der Hygiene wird, ausser den gesetzlich festgestellten Obliegenheiten, die ihm aus seiner akademischen Stellung erwachsen, die schulärztliche Beaufsichtigung der öffentlichen und privaten Schulen des Kantons übertragen; er hat deshalb dafür zu sorgen, dass die gesundheitsgefährlichen Einflüsse der Schule bekämpft und die gesunde körperliche Entwicklung der Jugend gefördert werden.

§ 2. Auf Grund der von ihm bei seinen Schulbesuchen oder auf anderm Wege gemachten Wahrnehmungen wird er sich zur Abstellung von Übelständen, zu Verbesserungen, zur Vornahme von Untersuchungen u. dgl. mit dem Erziehungsdepartement oder den Schulvorstehern eventuell Lehrern ins Einvernehmen setzen und die gutscheinenden Anträge stellen.

§ 3. Insbesondere hat er zu begutachten: Gesuche um Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern, Anträge betreffend Versetzung in die Spezialklassen für schwachbegabte Kinder, Situations- und Baupläne von Schulhäusern und andere Fragen schulhygienischen Charakters, welche ihm vom Erziehungsdepartement vorgelegt werden.

§ 4. Er hat über seine Tätigkeit dem Erziehungsdepartement alljährlich einen Bericht zu erstatten.

Basel, den 15. Juni 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

61. 16. Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel. (Vom 9. Dezember 1892.)

A. Erteilung der venia docendi.

§ 1. Für die Erlangung der venia docendi als Privatdozent gelten folgende Bestimmungen:

1. der Bewerber muss im Besitz eines akademischen Grades sein;
2. der Bewerber hat sich vor der Fakultät, in der er zu lehren wünscht, über seine wissenschaftliche Fähigkeit und seine Lehrbefähigung auszuweisen. Wenn die Fakultät findet, dass die vorhandenen Druckschriften und die bisherige Lehrtätigkeit nicht ausreichen, so ist sie berechtigt, weitere Ausweise zu verlangen, wie: eine besondere Habilitationsschrift, ein Colloquium, eine Probevorlesung, eine praktische Arbeit u. s. w.

Über den bei der Anmeldung und Behandlung derselben einzuschlagenden Geschäftsgang und die Anordnung der zur Prüfung des Bewerbers nötigen Massnahmen können die Fakultäten, entsprechend ihren besondern Verhältnissen, innerhalb obiger Wegleitung noch näher die ihnen passend scheinenden Bestimmungen aufstellen. Dieselben sollen zunächst der Regenz, sodann der Kuratel zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2. Der Bewerber hat sich beim Dekan der betreffenden Fakultät zu melden; der Dekan bringt die Angelegenheit vor die Fakultät.

Wenn die Fakultät findet, der Bewerber sei in jeder Beziehung geeignet für das von ihm zu übernehmende Lehrfach, so stellt und begründet sie bei der Regenz den Antrag, die venia docendi zu erteilen. Bewilligt die Regenz das Gesuch, so erfolgt die Anzeige hievon an die Kuratel zur Genehmigung.

§ 3. Die Aufnahme des Privatdozenten geschieht, indem er von dem Dekan auf die Erfüllung seiner Pflichten ins Handgelübde genommen wird, worauf er beim Rektor seinen Namen in das Album der Universität einträgt.

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 4. Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. vor dem Beginn seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten;
2. für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und dieselben zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät den Dozenten zeitweilig entbinden. wenn er bei ihr darum einkommt.

C. Entziehung der venia docendi.

§ 5. Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der venia docendi zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der venia docendi folgt. nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in No. 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht.

§ 6. Ausserdem kann die Kuratel entweder von sich aus oder auf Antrag der Fakultät und der Regenz aus andern in § 19 des Universitätsgesetzes vorgesehenen Gründen die venia docendi entziehen.

D. Ehrendozenten.

§ 7. Die einzelnen Fakultäten können zur Vervollständigung der Lehrkräfte von sich aus einen Gelehrten um Mitwirkung an der Universität angehen.

Auf solche Ehrendozenten finden mit Ausnahme der Notwendigkeit eines akademischen Grades die oben aufgestellten Bestimmungen und Pflichten keine Anwendung. Auch in solchen Fällen muss die Erteilung der venia docendi von der Regenz bewilligt und von der Kuratel bestätigt werden.

Basel, den 9. Dezember 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

---

62. 17. Reglement für das medizinische Doktorexamen der Universität Basel.

§ 1. Die Meldung zum medizinischen Doktorexamen geschieht beim Dekan der Fakultät durch eine schriftliche Eingabe. Derselben sind beizulegen:

1. ein Curriculum vitæ;
2. die Zeugnisse über die besuchten akademischen Vorlesungen;
3. ein Sittenzeugnis von der Hochschule, an welcher der Kandidat seine Hauptstudien gemacht hat;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung nach freier Wahl aus irgend einem Gebiete der Medizin oder der Naturwissenschaften.

§ 2. Der Dekan teilt die Papiere des Kandidaten der Fakultät mit, welche über die Zulassung zum Examen entscheidet.

§ 3. Die Prüfung ist teils schriftlich (Tentamen), teils mündlich (Rigorosum).

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von fünf Fragen, welche durch die speziellen Vertreter der betreffenden Fächer dem Dekane versiegelt zugestellt werden. Die Fragen haben sich zu beziehen auf:

1. Anatomie; 2. Physiologie; 3. Pathologische Anatomie und pathologische Physiologie; 4. spezielle Pathologie und Therapie; 5. Chirurgie.

§ 5. Die Bearbeitung der schriftlichen Fragen hat unter Aufsicht des Dekanes in Klausur zu geschehen; dabei ist der Kandidat durch Handversprechen zu verpflichten. dass er sich keinerlei geschriebener oder gedruckter Hülfsmittel bedienen werde.

§ 6. Die Antworten des Kandidaten werden nach deren Vollendung vom Dekane unterschrieben, mit den nötigen Zeitangaben über Tag und Dauer der Ausarbeitung versehen und bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Letztere haben sich schriftlich darüber auszusprechen, ob sie die Arbeiten für genügend zur Zulassung zum weiteren Examen erachten. Bei diesen, wie bei allen folgenden Abstimmungen entscheidet die Majorität der Examinatoren.

§ 7. Im Falle der Abweisung kann die Fakultät für die allfällige Wiederholung der Prüfung eine Zeit bestimmen, vor welcher der Kandidat das Examen nicht wiederholen darf.

§ 8. Zu der mündlichen Prüfung sind die sämtlichen Professoren der Fakultät einzuladen. Die Prüfungsfächer sind in der Regel:

1. Anatomie; 2. Physiologie; 3. Pathologische Anatomie und Physiologie; 4. spezielle Pathologie und Therapie; 5. Materia medica; 6. Chirurgie; 7. Geburtshülfe.

§ 9. Die Prüfung eines Examinators soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

§ 10. Es wird über die mündliche Prüfung vom Schreiber der Fakultät (oder von dessen Stellvertreter) ein Protokoll geführt.

§ 11. Die Grade, mit denen der Doktortitel erteilt wird, sind:

1. Summa cum laude; 2. Insigni cum laude; 3. Magna cum laude; 4. Cum laude; 5. Rite.

§ 12. Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sowohl, als bei der mündlichen Prüfung, soll neben den Spezialkenntnissen in den betreffenden Fächern, insbesondere auch auf das Vorhandensein einer allgemein wissenschaftlichen und besonders einer umfassenderen naturwissenschaftlichen Grundlage Rücksicht genommen werden.

§ 13. Die Promotion erfolgt durch Ablegung des medizinischen Eides in die Hand des Dekans vor versammelter Fakultät.

§ 14. Der Druck der Dissertation hat in der Regel der Promotion und der Erteilung des Diploms vorauszugehen. Unter besonderen Umständen kann hierin durch die Fakultät eine Änderung beschlossen werden. Von der Dissertation sind jeweilen 200 Exemplare an die Fakultät abzuliefern.

§ 15. Eine Promotion solcher Bewerber, welche die hiesige Prüfung nicht bestanden haben, ist nicht zulässig; dagegen kann die Fakultät den Doktortitel an hervorragende Persönlichkeiten honoris causa übertragen.

§ 16. Die Gebühren für das Doktorexamen betragen Fr. 350, nämlich für das Tentamen Fr. 100, Rigorosum Fr. 200, Promotion Fr. 50. Dieselben sind nach stattgehabter Anmeldung beim Schreiber der Fakultät zu entrichten.

§ 17. Wird der Kandidat nach dem schriftlichen oder mündlichen Examen zurückgewiesen, so sind die Gebühren für die zurückgelegte Prüfung verfallen. Die Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

§ 18. Für Kandidaten, welche die eidgenössische Fachprüfung bestanden haben, beträgt die Gesamtgebühr für das Doktorexamen Fr. 250; sie haben ihrer Meldung die bei der Fachprüfung erhaltenen Einzelnoten beizulegen. Die Fakultät kann für solche Bewerber eine Vereinfachung der Prüfung beschliessen.

68. 18. Ordnung für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel. (Universitätsbibliothek Basel.) (Vom 9. Dezember 1892.)

§ 1. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1. der Sonntage, 2. der Weihnachtsferien (24. Dezember bis 2. Januar), 3. der drei Fastnachtsnachmittage, 4. der Tage von Mittwoch vor bis Montag nach Ostern, 5. des Himmelfahrtstages, 6. des Samstags vor und des Montags nach Pfingsten, 7. zweier Wochen in der ersten Hälfte August, 8. des Tages der Rektoratsfeier der Universität.

§ 2. Das Ausleihzimmer ist geöffnet von 10—12½ Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags. Während dieser Stunden können Bücher sowohl abgeholt als zurückgebracht werden.

§ 3. Zum Entleihen von Büchern nach Hause wird die Hinterlegung eines Bürgscheines verlangt:

1. von Studirenden, sowie allen denjenigen Personen, die keine selbständige Stellung innehaben;
2. von Personen, die den Beamten der Bibliothek unbekannt und nicht auf sonstige Weise empfohlen sind.

Die Bürgscheine haben zwei Jahre Gültigkeit; Formulare zu solchen sind im Ausleihzimmer unentgeltlich zu beziehen.

Als Bürgen werden in Basel ansässige Personen angenommen, die vermöge ihrer Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren.

§ 4. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel entweder in den am hinteren Portal des Museums (Martinsgasse) angebrachten Schalter zu legen oder frankirt durch die Post unter der Adresse „Universitätsbibliothek Basel“ einzusenden. Die bis 9, 10, 11 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags bestellten Bücher stehen je eine Stunde nach diesen Terminen zur Ausgabe bereit.

§ 5. Die Ausgabe der Bücher findet statt gegen Ausfüllung der im Ausleihzimmer aufliegenden Formulare, die den genauen Titel des Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten müssen. Für jedes entliehene Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich. Dieser wird bei Rücklieferung des Werkes zurückgegeben.

Es können die Empfangscheine auch als Bestellscheine verwendet werden; in diesem Falle ist für jedes Werk ein besonderer Schein auszustellen. Formulare zu solchen Scheinen sind im Ausleihzimmer und beim Pedellen, 25 Stück à 10 Cts., erhältlich.

§ 6. Ist ein verlangtes Buch ausgeliehen oder nicht ausleihbar, so wird der Bestellzettel dem Besteller zurückgegeben. Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel zum Zwecke der Berücksichtigung bei den Anschaffungen zurückbehalten.

§ 7. Bücher, die nicht innerhalb dreier Tage nach der Bestellung in Empfang genommen worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 8. Die Entleiher sollen nicht mehr als 12 Bände gleichzeitig in Händen haben. Zur Überschreitung dieser Zahl sind die Lehrer der hiesigen höheren Unterrichtsanstalten ohne weiteres berechtigt, während die übrigen Benützer hiefür die Einwilligung des Oberbibliothekars nachzusuchen haben.

§ 9. Besonders wertvolle Werke, Karten, ungebundene Zeitschriftenhefte, sowie wissenschaftliche Jahresberichte werden nur in Ausnahmefällen und nur für eine kürzere Dauer, bibliographische Nachschlagebücher u. dgl. nie ausgeliehen.

Für die Entleihung von Handschriften und Inkunabeln bedarf es der Einwilligung des Oberbibliothekars.

§ 10. Nach vorausgegangener Bekanntmachung am schwarzen Brett und in den Zeitungen, findet alljährlich gegen Ende des Sommersemesters eine Revision statt, zu der die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben sind. Ausserdem haben Studirende am Ende jedes Semesters die entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 11. Die Universitätslehrer sind berechtigt, Bücher, deren Leihfrist nach § 10 abgelaufen ist, noch ein weiteres Jahr zu behalten; in diesem Fall haben sie in der Woche vor der Revision mündlich oder schriftlich eine darauf bezügliche Anzeige an die Bibliotheksverwaltung zu richten.

Den übrigen Benützern kann auf ein genügend motivirtes und ebenfalls in der Woche vor der Revision gestelltes Begehren hin die Verlängerung der nach § 10 abgelaufenen Leihfrist zugestanden werden.

Die Leihfrist wird nur einmal verlängert; nachher muss das Buch zurückgegeben resp. vorgewiesen und von neuem bestellt werden.

§ 12. Für Werke, die in Universitätsinstituten längere Zeit zu bestimmten Zwecken benützt werden müssen, gilt die in § 10 festgesetzte Leihfrist nicht. (Vgl. jedoch § 13 Nr. 3.)

§ 13. Zur Rückgabe wird schriftlich aufgefordert:

1. wer ein von einem anderen Besteller verlangtes Buch schon über einen Monat lang benützt hat;
2. wer ein entliehenes Buch innerhalb der Ausleihefrist (§§ 10, 11) nicht zurückbringt;
3. wer ein Buch in Händen hat, das im Interesse des Bibliotheksdienstes zurückverlangt werden muss.

Für die in diesen Fällen geforderte Rückgabe wird jeweilen eine Frist von mindestens drei Tagen angesetzt. Wird der Rücklieferungstermin nicht eingehalten, so wird das Buch durch den Bibliotheksdiener abgeholt, an den für jeden Gang eine Gebühr von einem Franken zu entrichten ist.

§ 14. Wer auf länger als einen Monat verreist, hat die entliehenen Bücher vor Antritt der Reise zurückzugeben; jedoch kann es gestattet werden, entliehene Bücher auf Reisen mitzunehmen.

§ 15. Der Lesesaal ist geöffnet vormittags 10—12½ Uhr, nachmittags im Sommer 2—6 (Samstags 2—4), im Winter 2—4 Uhr.

§ 16. Für die Bestellung der im Lesesaal zu benützenden Bücher gelten die Bestimmungen des § 4; ausserdem können im Lesesaal selbst (jedoch nur bis 4 Uhr) Bestellungen aufgegeben werden; diese gelangen, soweit tunlich, zu sofortiger Erledigung. Die Zettel, auf denen die für den Lesesaal gewünschten Bücher bestellt werden, müssen deutlich mit der Bezeichnung „Lesesaal" versehen sein.

§ 17. Jedermann hat bei seinem Weggang die im Lesesaal benützten Bücher dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen und, falls er sie weiter zu benützen wünscht, einen seinen Namen tragenden Zettel beizulegen.

Bücher, die drei Tage lang hintereinander nicht benützt worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 18. An denselben Benützer werden nur 12 Bände gleichzeitig abgegeben.

§ 19. Das Betreten der Bücherräume ist gestattet:

1. den Professoren der Universität;
2. den Mitgliedern der Kommission des Naturhistorischen Museums laut Ordnung für das Naturhistorische Museum vom 11. Dezember 1890, § 8 al. 1.

Diese haben überdies das Recht, die Bücher, die sie zu entleihen oder im Lesesaal zu benützen wünschen, selbst aus den Bücherräumen zu holen.

Allen andern Benützern der Bibliothek ist es untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberbibliothekars die Bücherräume zu betreten.

§ 20. Über die Verleihung von Büchern nach auswärts und über die Vermittlung von Büchern aus andern Bibliotheken an hiesige Benützer bestimmen besondere Ordnungen das Nähere.

§ 21. Die Benützer haben die ihnen eingehändigten Werke sorgfältig zu behandeln. Alles Hineinschreiben oder Anstreichen mit Tinte oder Stift, das Knicken der Blätter und falsche Brechen der Tafeln ist untersagt.

§ 22. Wer ein entliehenes Buch verliert oder beschädigt, ist verpflichtet, es durch ein neues Exemplar zu ersetzen.

§ 23. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, muss gewärtigen, von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen zu werden.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 an die Stelle der Ordnung vom 7. Juni 1867.

Also vom Erziehungsrat genehmigt.

Basel, den 9. Dezember 1892.

Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: H. Zehntner.

64. 19. **Loi modifiant l'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du Canton de Genève.** (Du 22 juin 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. L'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique et modifié comme suit:

„Art. 158. Le Sénat confère, après examens, les grades de bachelier, de licencié et de docteur. Il délivre aussi des diplômes de chimistes et des diplômes de pharmaciens.

„Ces examens peuvent être fractionnés."

Art. 2. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt-deux juin mil huit cent quatre vingt douze sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.
Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu l'article 3 de la Loi constitutionelle sur le Referendum facultativ du 26 avril 1879;

Vu l'urgence;

Arrête:

De promulguer la Loi du 22 juin 1892 modifiant l'article 158 de la Loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique pour être exécutoire dans tout le canton dès le jour de demain.

Certifié conforme.
Le Chancelier: J. Leclerc.

Genève, le 24 juin 1892.

65. 20. **Arrêté législatif approuvant la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences.** (Du 6 juillet 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Vu les préavis de la Faculté des lettres, du Sénat universitaire et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Arrête:

Article unique. D'approuver la création à l'Université de Genève d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le six juillet mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.

Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif du 25 mai 1879 et la Loi organique sur l'exercice du Referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de l'Arrêté législatif du 6 juillet 1892 approuvant la création d'une chaire ordinaire de logique, de classification et de méthode des sciences a été publié le 9 juillet 1892 dans la Feuille d'Avis;

Considérant que le délai de trente jours dès la publication est expiré le 7 août 1892 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer l'Arrêté législatif ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

Genève, le 8 août 1892.

66\. 21. **Loi approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université de Genève.** (Du 20 janvier 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Vu l'article 132 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique;

Vu les préavis du Sénat universitaire, de la Faculté des Sciences et de la Commission scolaire;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. La création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université est approuvée.

Art. 2. Un crédit de 1500 francs est ouvert au Conseil d'Etat en sus de la rubrique 32, lettre *a)* du budget de 1892.

Art. 3. L'urgence est déclarée.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le vingt janvier mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.

Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu l'article 3 de la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif;

Vu l'urgence;

Arrête:

De promulguer la loi du 20 janvier 1892 approuvant la création d'une chaire extraordinaire de chimie technique et théorique à l'Université, pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Genève, le 23 janvier 1892. Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

67. 22. **Loi ouvrant au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique à l'Université de Genève.** (Du 6 juillet 1892.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1er. Il est ouvert au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique, conformément aux plans et devis arrêtés par le Conseil d'Etat en date du 28 juin 1892.

Art. 2. Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre provisoirement des rescriptions pour couvrir cette dépense, qui sera ultérieurement consolidée par un emprunt.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève le six juillet mil huit cent quatre-vingt-douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil: J. Rutty.
Le Secrétaire du Grand Conseil: L. Chauffat.

Le Conseil d'Etat,

Vu la Loi constitutionelle sur le Referendum facultatif du 25 mai 1879 et la Loi organique sur l'exercice du Referendum du 25 juin 1879;

Considérant que le texte de la Loi du 6 juillet 1892 ouvrant au Conseil d'Etat un crédit de 200,000 francs pour la construction d'un bâtiment d'anatomie pathologique a été publié le 9 juillet 1892 dans la Feuille d'Avis;

Considérant que le délai de 30 jours dès la publication est expiré le 7 août 1892 sans qu'aucune demande de votation populaire ait été formulée par les électeurs;

Arrête:

De promulguer la Loi ci-dessus pour être exécutoire dans tout le Canton dès le jour de demain.

Genève, le 8 août 1892. Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

68. 23. **Regulativ des Kantons St. Gallen betreffend die Erteilung von Stipendien für das Studium an Hochschulen** gemäss Art. 10, zweiter Satz, der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890. (Vom 16. März 1892.)

Art. 1. Der Staat unterstützt die höhere Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Tüchtige, aber unbemittelte Kantonsangehörige, welche durch Fleiss und besondere Begabung sich auszeichnen, können für die durchschnittliche Dauer der Studienzeit mit jährlichen Stipendien von Fr. 100—500 unterstützt werden.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei dem Erziehungsdepartement zu geschehen, und zwar durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung von Zeugnissen über sittliches Verhalten und Vorbildung. Ferner sind in ein Formular, welches bei der Erziehungskanzlei zu beziehen ist, die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und allfällige anderweitige Unterstützungen einzutragen.

Art. 4. Dem Erziehungsrate steht das Recht zu, von Bewerbern um ein Stipendium eine Prüfung zu verlangen.

Art. 5. Die Festsetzung der Stipendien findet alljährlich vor Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Art. 6. Die Stipendien werden für ein Jahr erteilt und kommen je für ein halbes Jahr zur Auszahlung.

Art. 7. Die Stipendiaten haben nach Ablauf jedes Semesters einen von Zeugnissen begleiteten, eingehenden Bericht über ihren Studiengang dem Erziehungsrat zu übersenden.

Wäre der Ausweis nicht befriedigend, so kann der Erziehungsrat den für ein zweites Semester schon zuerkannten Beitrag sistiren.

Art. 8. Das vorstehende Regulativ, durch welches dasjenige vom 5. Februar 1891 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

St. Gallen, den 16. März 1892.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.
St. Gallen, den 18. März 1892.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

Anhang.

69. 1. **Règlements de l'Ecole des arts industriels à Genève.** (Arrêtés par le Conseil d'Etat le 8 juin 1889. (Nouvelle édition en 1892.) [1])

Règlement général.

Art. 1er. Le Conseil d'Etat a la direction et l'administration générale de l'Ecole.

Art. 2. Il délègue un de ses membres pour présider la Commission de surveillance.

Art. 3. La Commission de surveillance a pour mandat de préaviser sur toutes les questions relatives à l'administration et à la direction générale de l'Ecole.

Art. 4. L'enseignement est gratuit.

Art. 5. Les élèves forment deux catégories: les élèves réguliers et les élèves externes.

Art. 6. Les élèves réguliers sont ceux qui font leur éducation artistique complète ou qui font l'apprentissage d'une branche spéciale. Ils devront suivre alternativement les leçons indiquées au programme des études et se livrer à l'exécution pratique des travaux relatifs à la profession qu'ils veulent embrasser. Ils auront seuls le droit de participer aux concours réguliers de l'Ecole.

[1]) Ces règlements ne sont pas contenus dans l'annuaire statistique de 1889.

Art. 7. Pour être admis comme élève régulier, il faut être âgé de 14 ans révolus et s'engager à suivre les cours de dessin des Ecoles municipales aux heures indiquées par l'administration de l'Ecole.

Art. 8. Les élèves externes (apprentis, ouvriers ou industriels) devront indiquer en s'inscrivant et conformément à l'horaire des leçons, les heures, qu'ils désirent consacrer aux études ou aux travaux d'exécution, ainsi que la nature de ces derniers.

Art. 9. Peuvent être admis comme élèves externes les personnes fournissant la preuve qu'elles possèdent les connaissances préliminaires suffisantes pour suivre avec fruit l'enseignement donné dans l'Ecole et justifier des aptitudes nécessaires à l'exécution des travaux.

L'admission d'un élève en qualité d'externe devra toujours être approuvée par la Commission de surveillance.

Art. 10. Lorsqu'il y a lieu d'offrir, seulement à titre de rémuneration, une part du produit des travaux dont le placement est assuré, cette rémunération devra être approuvée par la Commission de surveillance, sur le préavis de MM. les professeurs et du Secrétaire-inspecteur.

Dans le courant de l'année il pourra être organisé des concours primés dont le programme paraîtra en temps opportun. Les récompenses seront accordées soit sur l'ensemble des travaux de l'année, soit sur des concours spéciaux organisés par la Commission.

Les études ont pour but d'acheminer aux industries suivantes:

1. La sculpture décorative du bâtiment. — 2. Le moulage et la retouche du plâtre. — 3. La sculpture sur pierre et marbre (mise aux points). — 4. La sculpture sur bois. — 5. L'orfèvrerie artistique. — 6. Le bronze d'art. — 7. Le fer forgé artistique. — 8. La xylographie (gravure sur bois). — 9. La céramique et la peinture décorative.

Les études sont faites d'après le modèle vivant, la plante, le plâtre et l'estampe.

Programmes des études.

Classes de modelage.

Figure.

Application au modelage des connaissances acquises par l'élève en dessin; copies d'après la bosse de la tête humaine en bas et hauts reliefs — puis en ronde bosse.

Etudes de fragments d'après l'antique, les maîtres et moulages sur nature.

Application des principes élémentaires de l'anatomie. Copie de fragments humains. Ostéologie et myologie.

Copies de modèles d'ensemble, bas-reliefs ou rondes bosses suivant la profession industrielle de chaque élève.

Traductions de copies en réduction ou augmentation d'après le plâtre, l'estampe et la photographie.

Mêmes études avec changements destinés à familiariser l'élève avec les principes de la composition.

Etudes de proportions anatomiques. Etudes de draperies. Etudes d'animaux.

Eléments des styles appliqués à la figure décorative. Etudes d'académies d'après le modèle vivant. Programmes appuyés d'exemples pris dans les maîtres.

Esquisses libres en ronde bosse ou bas relief, en vue de leur reproduction en bronze, marbre, bois, etc.

Retouche du plâtre.

Ornement.

Copies d'après modèles en relief de tous les styles.

Agrandissements et réductions.

Retouche du plâtre, moulures taillées et principaux ornements élémentaires appliqués à la décoration architecturale.

Composition d'après documents de styles, dessins de maîtres de toutes les époques. Adaptation à la spécialité professionnelle de chaque élève.

Retouche du plâtre de compositions modelées et moulées en vue de leur exécution.

Compositions de décorations d'ensemble et de pièces décoratives s'appliquant aux différentes branches d'art industriel (bronze, ciselure, sculpture sur bois, pierre ou marbre, ferronnerie et céramique).

Mêmes études graduées en s'étendant toujours davantage sur les généralités.

Fleurs et feuilles d'après nature.

Classes de céramique et décoration.

Enseignement de la décoration picturale appliquée à la céramique, au dessin industriel et à la peinture sur papier, toile ou étoffe.

Études d'après nature (dessin et aquarelle), étude des différents caractères de l'ornementation des siècles passés. (Jardin pour les études de plein air.)

Copie ou arrangement d'un style donné à l'aide de documents anciens.

Essais de compositions décoratives à l'aide de documents donnés et plus spécialement à l'aide de documents résultant d'observations ou études faites par l'élève d'après nature.

Compositions et arrangements décoratifs s'appliquant à des objets divers et s'exécutant sur les différentes matières suivantes: faïence, porcelaine (plats, vases, assiettes, revêtements, etc.) soie, écrans, panneaux, tapisserie en laine (gros ou petit point) toile peinte, enfin à divers objets sur lesquels le dessin décoratif et industriel peut être reproduit par impression.

Procédés de peinture enseignés:

1° l'aquarelle; 2° la gouache; 3° la peinture vitrifiable sur porcelaine ou faïence émaillée, sur biscuit de faïence, sur émail cru ou cuit et sur terre crue; 4° les divers procédés de peinture céramique.

Technique des matières. Les terres, leur façonnage, les biscuits, les oxydes métalliques et leur dérivés, les émaux et enfin les matériaux employés pour la décoration en céramique.

Façonnage, (en terres à faïence ou autre matières, céramiques diverses) au moyen du tour de potier des divers dessins conçus par les élèves, en vue d'une exécution pratique qui, dans certains cas s'effectue au moyen du moulage ou du coulage.

Laboratoire pour les analyses qualitatives et quantitatives, des matières premières; ainsi que pour effectuer les recherches se rattachant à la technique céramique.

Classe de ciselure.

Etude de la ciselure pour l'acier, le fer, le bronze et les métaux précieux.

Etude de repoussé, recingle, pris sur pièce et poinçons.

Figures et ornements à l'usage de la petite et grande orfèvrerie, bijouterie, etc.

Retouche et ciselure de la fonte (originaux et surmoulés).

Classe de sculpture sur pierre et bois.

Enseignement élémentaire de la sculpture sur pierre et bois.

Connaissance de l'outillage servant au travail des différentes matières, pierres tendres, pierres dures, bois et marbre.

Enseignement de la mise aux points d'après modèles de la grandeur de l'exécution, cours pratique de la figure, continuation de la sculpture d'ornements sur pierre.

Mise aux points de figures, bustes et statuettes en pierre.

Cours gradué de sculpture sur bois, ornements et figures.

Sculpture décorative d'ornements à hauts reliefs pour la décoration du bâtiment.

Sculpture sur marbre, figure et ornement, mise aux points avec agrandissements ou réductions des modèles.

Sculpture sur bois pour l'ameublement et la grande décoration.

Sculpture de figures et ornements sur pierre, marbre et bois, exécution de modèles créés par les élèves.

Classe de Xylographie (gravure sur bois).

Etudes préliminaires, tons plats, découpage de traits, festons, etc.

Fac-simile progressifs de dessins à la plume ou au crayon.

Interprétation de dessins variés et de photographies d'après des tableaux ou dessins de maîtres.

Gravure de dessins exécutés par l'élève.

Classe de serrurerie artistique (fer forgé).

Enseignement pratique de l'outillage d'un atelier de serrurerie, soufflets, forges, machines à percer, tours, marteaux, étaux, outillage d'établis, limes diverses, etc.

Etudes des différentes qualités de fers, fontes et aciers, houilles et charbons.

Premiers éléments de forge, chauffe du fer et de l'acier, soudures et travaux de forge.

Principes de limage à traits croisés, en travers, en long, premiers éléments d'ajustage, de perçage et de tournage du fer; arrangement des outils, burins, ciseaux, mèches, etc.

Trempe de l'acier.

Travaux d'ajustage et de montage.

Principes du repoussé de la tôle (feuilles, objets divers).

Exécution de travaux et d'objets d'art réunissant les connaissances acquises de la forge, de la lime, du tournage et du repoussé.

Cours de styles.

Enseignement oral de l'histoire de l'Art et des différents styles.

Moulage.

Etudes des différents procédés de moulage. Creux perdus, moules à pièces, à la gélatine et au fil.

Musée de moulages.

A l'usage des Ecoles et des particuliers (catalogue).

Magasin des produits.

Ventes d'objets d'art exécutés dans l'Ecole.

Bibliothèque.

Ouvrages contenant toutes les spécialités et styles de l'art industriel. (Textes et planches.)

Règlement intérieur.

Art. 1er. Les élèves sont astreints à prendre le plus grand soin des modèles et outils qui leur sont confiés; ils en sont responsables, et en cas de minorité d'âge, la responsabilité incombe à leurs parents ou tuteurs. Ils doivent égale-

ment aux ordres de la Direction et tenir compte des avis donnés par MM. les professeurs.

Art. 2. Il est formellement interdit d'emporter hors de l'Ecole les modèles. les outils, ainsi que les études sans l'autorisation du Secrétaire-inspecteur.

Art. 3. La fréquentation régulière de l'Ecole est obligatoire. Il ne pourra être dévié à cette règle sans l'autorisation de la Commission de surveillance.

Art. 4. Il sera pris note pour chaque élève des heures d'entrée et de sortie. Les absences doivent être motivées, et aucun élève ne peut s'absenter des leçons sans autorisation spéciale.

Après le premier avertissement, les parents ou les patrons sont avisés des retards ou absences. Au deuxième avertissement, il est prononcé un renvoi temporaire de huit jours. En cas de récidive, le renvoi définitif de l'élève pourra être prononcé.

Art. 5. En dehors des cours de l'Ecole, les élèves réguliers sont astreints à suivre les cours publics, soit le matin, soit le soir. d'après les indications de la Commission. Un horaire général de ces cours sera affiché dans l'Ecole, et des examens pourront être exigés sur les matières de ces cours.

Art. 6. Les leçons obligatoires données aux Ecoles municipales doivent être suivies avec la même régularité et dans les mêmes conditions que celles données à l'Ecole des Arts industriels.

Art. 7. L'ordre le plus complet doit régner pendant la durée des leçons; après avertissement, l'expulsion temporaire d'un élève (régulier ou externe) pourra être prononcé par le Secrétaire-inspecteur ou par la Commission. Cette expulsion ne pourra se prolonger au-delà de huit jours. La Commission de surveillance prononcera seule sur les expulsions définitives.

Art. 8. La police intérieure de l'Ecole et confiée au Secrétaire-inspecteur.

Les surveillants sont placés sous ses ordres.

En cas d'insubordination, le Secrétaire-inspecteur pourra réclamer l'intervention de la Commission de surveillance.

Il en sera de même pour les employés qui exercent plus particulièrement la surveillance des salles, des corridors et de toutes les dépendances de l'Ecole.

Règlement spécial pour la classe de céramique.

Art. 1er. La classe est ouverte tous les jours de huit heures à midi et de deux heures à six heures du soir.

Art. 2. L'enseignement est gratuit. Il a lieu tous les jour de dix heures à midi et de deux heures à cinq heures du soir.

Art. 3. Toutes les dispositions d'ordre intérieur contenues dans le règlement général de l'Ecole sont applicables à la Classe de céramique.

Art. 4. Les élèves des deux sexes devront se munir à leur frais du matériel nécessaire aux études, ainsi que toutes les fournitures (outils, émaux, couleurs. formes décoratives, etc.), conformément aux indications du professeur.

Art. 5. Les élèves externes seront reçus aux mêmes conditions et devront adresser leur demande d'admission en indiquant les heures qu'ils désirent consacrer aux études. Ils ne pourront être admis que si le nombre des élèves réguliers laisse des places disponibles.

Art. 6. Les artistes ou industriels qui désirent participer aux avantages des cuissons et des manipulations diverses du laboratoire, devront en adresser la demande à M. le Secrétaire-inspecteur. Celui-ci leur fera connaître dans quelles conditions il peut être adhéré à leur demande.

Horaire général des leçons et personnel enseignant.

Modelage et retouche du plâtre, figure et ornement: de huit heures à midi. MM. les professeurs J. Salmson et A. Huguet.

Céramique, aquarelle et décoration, de dix heures à midi et de deux heures à cinq heures du soir, M. J. Mittey, professeur.

Ciselure, de huit heures à midi et de deux heures à six heures du soir. M. J. Jerdelet, maître de ciselure.

Sculpture sur pierre et bois (mise aux points), de deux heures à six heures du soir. M. N. Jacques, maître d'exécution pratique.

Xylographie (gravure sur bois), de dix heures à midi et de deux heures à six heures du soir. M. A. Martin, professeur.

Serrurerie artistique (fer forgé) de deux heures à six heures. En hiver, cours du soir pour les adultes. M. J. Vailly, maître de serrurerie.

Cours oral de styles. M. Bourdillon, architecte, professeur.

Moulage, de huit heures à midi et de deux heures à six heures. M. F. Biagi, maître mouleur.

Les correspondances concernant l'enseignement doivent être adressés à la Commission de surveillance et celles d'admission au Secrétaire-inspecteur, M. *Bécharat-Gaillard,* qui reçoit également les correspondances concernant l'administration.

M. le Secrétaire-inspecteur reçoit tous les jours de neuf heures à onze heures et de deux heures à quatre heures.

Certifié conforme,
Le Chancelier: J. Leclerc.

Verzeichnis der Programm-Arbeiten

als Beilagen

zu den

Jahresberichten schweizerischer Unterrichtsanstalten 1892/93.

1. Über Sebastian Francks Erstlingsschrift: „Von dem grüwlichen Laster der trunckenhayt“ (1528). Von Prof. O. Haggenmacher.
   Beilage zum Programm der Kantonsschule in Zürich.
2. Flora von Winterthur, I. Teil (2. Hälfte). Von Dr. Robert Keller.
   Beilage zum Programm des Gymnasiums und der Industrieschule in Winterthur.
3. Die Kegelfokalen. Von Prof. Dr. G. Huber.
   Beilage zum Programm des städtischen Gymnasiums in Bern 1893.
4. Parallelstellen bei Schiller. Von Dr. H. Stickelberger.
   Beilage zum Programm des Gymnasiums in Burgdorf.
5. Zur Chronik der Witterung, II. Teil. Von Prof. B. Amberg.
   Beilage zum Jahresbericht über die höhere Lehranstalt zu Luzern.
6. Die Erhaltung der Energie, das Grundprinzip der neuern Naturlehre. Von P. Columban Brugger, Professor der Physik.
   Beilage zum Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria-Einsiedeln.
7. Gedanken über die Bedeutung der Philosophie an unsern katholischen Gymnasien. Von P. Placidus Rigert, O. S. B.
   Beilage zum Jahresbericht für die kantonale Lehranstalt zu Sarnen.
8. Die Hyperbel in den Komödien des Plautus und in Ciceros Briefen an Attikus. Ein Beitrag zur Charakteristik der römischen Umgangssprache. Von Dr. J. Egli.
   Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Industrieschule, des städtischen Gymnasiums und der Sekundarschule in Zug.
9. Die Uhr, II. Teil. Von F. Brönnimann, Professor.
   Beilage zum Jahresbericht über die Kantonsschule von Solothurn.
10. Das Collegium humanitatis in Schaffhausen, I. Teil: 1648—1727. Von Prof. Dr. R. Lang.
    Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Schaffhausen.

11. Über bündnerische Geschlechtsnamen und ihre Verwertung für die Bündnergeschichte. Von J. C. Muoth.

Beilage zum Programm der bündnerischen Kantonsschule.

12. Naturlaute und Sprache. Ausführungen zu W. Wackernagels Voces variae animalium. Von Dr. J. Winteler.

Beilage zum Programm der aargauischen Kantonsschule.

13. Zur Geschichte des Märchens vom Dornröschen. Von Dr. Reinhold Spiller.

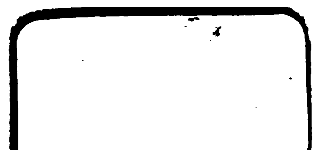
Beilage zum Programm der thurgauischen Kantonsschule.

14. Théories Récentes sur la Descendance des Vertébrés par M. E. Béraneck, professeur.

Beilage zum Programm der Akademie Neuenburg.








3 2044 030 122 170

